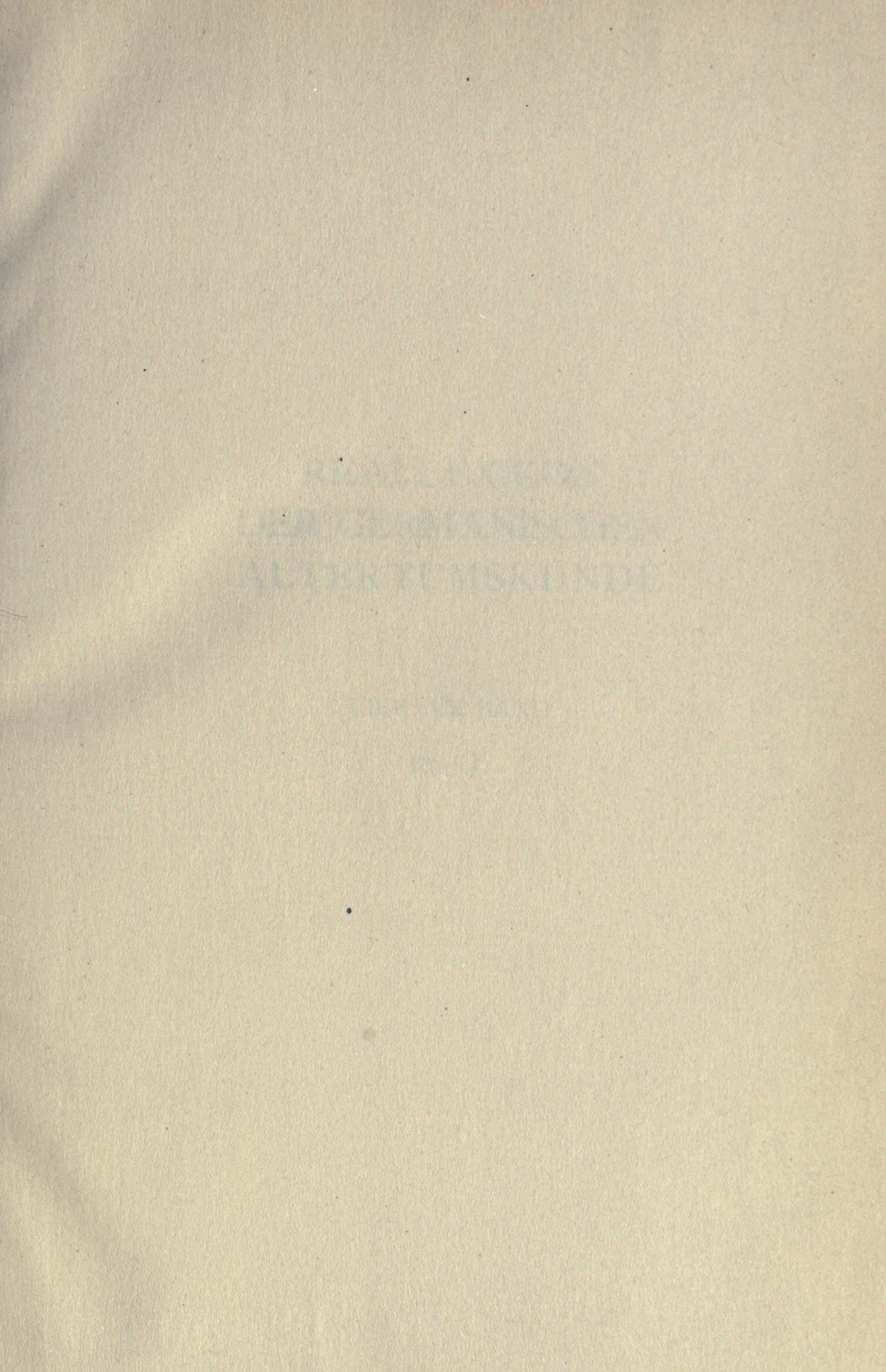












REALLEXIKON DER GERMANISCHEN ALTERTUMSKUNDE

VIERTER BAND

Rü—Z


K
T
WIE DU KANNST
SO WOLLE
1872

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGELEHRTEN

HERAUSGEGEBEN VON

JOHANNES HOOPS
ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

VIERTER BAND
Rü—Z

MIT 24 TAFELN UND 6 ABBILDUNGEN IM TEXT

Straßburg
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1918—19



1. Lieferung: Rübe—Schultheiß (S. 1—144), ausgegeben 11. April 1918.
2. „ : Schüsseln—Stilarten (S. 145—288), „ 7. Juni 1918.
3. „ : Stilarten—Völkernamen (S. 289—432) „ 25. August 1918.
4. „ : Völkernamen—Wikinger (S. 433—544) „ 20. Dezember 1918.
5. „ : Wikinger—Zwölften (S. 545—598) „ 10. Januar 1919.

Vorwort.

Der große Krieg hat auch in die Vollendung des *Reallexikons* störend eingegriffen. In den anderthalb Jahren von August 1916 bis Anfang 1918 konnte keine Lieferung ausgegeben werden. Wenn es trotzdem gelungen ist, den größeren Teil des Werks mitten in den Kriegsstürmen fertigzustellen, so war das nur unter großen Schwierigkeiten, mit erheblichen Opfern und unter zielbewußter Anspannung aller Kräfte möglich. In vier Bänden liegt das Lexikon nun vollendet vor. Ein fünfter Band, der die Nachträge und das Generalregister enthalten soll, wird erst im Frieden folgen. Eine Reihe von Artikeln, die schon vor dem Kriege eingeliefert waren, mußten für diesen Nachtragsband zurückgestellt werden, weil die Verfasser im Felde oder im Ausland schwer oder gar nicht erreichbar waren.

Das Reallexikon umfaßt im ganzen 2023 Artikel. Von diesen sind 135 illustriert. Die Abbildungen sind meistens in Tafeln zusammengestellt, von denen das Werk 152 enthält; dazu kommen 124 Textabbildungen. Eine Anzahl von Illustrationen zu Artikeln des letzten Bandes mußten wegen der Schwierigkeit ihrer Herstellung im Kriege für den Nachtragsband zurückgehalten werden.

An dem Zustandekommen des Reallexikons haben 84 Mitarbeiter mitgewirkt, denen ich hiermit für ihre wertvollen Beiträge herzlichen Dank sagen möchte. Die pünktlichsten unter ihnen haben leider unter der Saumseligkeit andrer zuweilen leiden müssen, indem manche Artikel jahrelang lagern und vor der Drucklegung neu überarbeitet werden mußten. Die Vielheit der Mitarbeiter, die einerseits im Interesse der Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Beiträge wünschenswert war, hat anderseits zu manchen Ungleichheiten in der Länge und Ausführung der Artikel, hie und da auch zu Wiederholungen oder abweichenden Beurteilungen der gleichen Gegenstände oder Probleme geführt. Solche Unebenheiten lassen sich bei derartigen Sammelwerken leider nie ganz vermeiden.

Manche vom Herausgeber in Aussicht genommenen Artikel mußten unbehandelt bleiben, weil sie von den betreffenden Mitarbeitern nicht rechtzeitig geliefert wurden, oder weil im Augenblick ein geeigneter Bearbeiter überhaupt nicht zu haben war. Sie werden nach Möglichkeit im Nachtragsband nachge-

liefert werden. Andre Artikel fehlen nur scheinbar, weil sie nicht unter gesonderten Stichwörtern behandelt sind, sondern unter fremder Flagge segeln. Sie werden durch das Gesamtregister zugänglich gemacht werden, das den vollen Inhalt dieses Werks überhaupt erst voll erschließen und nutzbar machen wird. Etwaige Wünsche und Winke wegen tatsächlich fehlender Artikel oder sonstiger Lücken und Mängel werden, sofern sie dem Herausgeber rechtzeitig mitgeteilt werden, in den Nachträgen tunlichst Berücksichtigung finden.

Bei der Korrektur der Druckbogen haben mir meine verehrten Kollegen Bartholomae und Neckel in nie versagender Bereitwilligkeit wertvolle Hilfe zuteil werden lassen; ihnen sei hier wärmstens gedankt. Auch von seiten andrer Mitforscher und Freunde durfte ich mich mancher willkommenen Anregung und Beratung erfreuen.

Zehn Jahre hat die Ausführung des Reallexikons in der vorliegenden Form in Anspruch genommen. Nicht weniger als elf geschätzte Mitarbeiter sind uns im Lauf dieser Zeit durch den Tod entrissen worden. Zu den drei bereits im Vorwort des ersten Bandes betrauerten: Bernhard Kahle, Axel Björnbo und Siegfried Rietschel, sind seitdem hinzugekommen: Alfred Schliz († 30. Juni 1915), Albert Thumb († 14. August 1915), Yngvar Nielsen († 2. März 1916), Franz Rühl († 3. Juli 1916), Lorentz Dietrichson († 6. März 1917), Moritz Hoernes († 10. Juli 1917), Karl Lehmann († 5. April 1918), Ludwig Beck († 23. Juli 1918). Ihrer sei hier wehmutsvoll und dankbar gedacht.

Möchte das *Reallexikon* in reichem Maße beitragen zur Belebung und Förderung des Interesses am germanischen Altertum!

Heidelberg, 10. Dezember 1918.

Johannes Hoops.

Mitarbeiter.

Adolphus **Ballard,** Woodstock, Oxford.
Dr. Chr. **Bartholomae,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Professor Dr. Ludwig **Beck** †, Biebrich a. Rhein.
Dr. G. **v. Below,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Professor Dr. R. **Beltz,** Schwerin.
Dr. Björn **Bjarnason,** Reykjavik (Island).
Dr. Axel A. **Björnbo** †, weil. Bibliothekar, Kongelige Bibliothek, Kopenhagen.
Dr. J. **Boehlau,** Direktor des Museum Fridericianum, Kassel.
Dr. Franz **Boll,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. G. Baldwin **Brown,** Professor an der Universität Edinburgh.
Prof. Dr. Karl **Brunner,** Assistent bei der Sammlung für deutsche Volkskunde, Berlin.
Dr. Alexander **Bugge,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Lorentz **Dietrichson** †, weil. Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Alfons **Dopsch,** ord. Professor an der Universität Wien.
Professor Dr. Hans **Dragendorff,** Generalsekretar des Deutschen Archäologischen Instituts, Berlin.
Dr. Max **Ebert,** Berlin, Museum für Völkerkunde.
Dr. J. A. **Endres,** Professor am Lyzeum Regensburg.
Dr. Hjalmar **Falk,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Hermann **v. Fischer,** ord. Professor an der Universität Tübingen.
Dr. Oskar **Fleischer,** außerord. Professor an der Universität Berlin.
Kurat Christian **Frank,** Kaufbeuren (Bayern).
Dr. Otto **von Friesen,** Professor an der Universität Upsala.
Professor Dr. Franz **Fuhse,** Museumsdirektor, Braunschweig.
C. J. B. **Gaskoin,** M. A., Woburn Sands, Beds., England.
Professor Dr. P. **Goessler,** Degerloch bei Stuttgart.
Professor Dr. Valtýr **Guðmundsson,** Dozent an der Universität Kopenhagen.
Dr. Marius **Hægstad,** Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Eduard **Hahn,** Professor an der Universität Berlin.
Dr. Hans **Hahne,** Direktor am Museum für heimatliche Geschichte und Altertumskunde der Provinz Sachsen, Halle.
Professor Dr. A. G. **van Hamel,** Rotterdam.
Dr. Karl **Hampe,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Theodor **Hampe,** Direktor am Germanischen Nationalmuseum, Nürnberg.
Professor Dr. A. **Haupt,** Baurat, Professor an der Technischen Hochschule Hannover.
Dr. Gustav **Herbig,** ord. Professor an der Universität Rostock.
Professor Dr. F. **Hertlein,** Ludwigsburg, Württemberg.
Dr. Andreas **Heusler,** ord. Professor an der Universität Berlin.
Dr. Moritz **Hoernes** †, weil. ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Johannes **Hoops,** Geh. Rat, ord. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Rudolf **Hübner,** Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Halle.
Heinrich **Jacobi,** Baurat, Homburg v. d. H.
Dr. Richard **Jordan,** außerord. Professor an der Universität Jena.
Dr. Bernhard **Kahle** †, weil. außerord. Professor an der Universität Heidelberg.

Dr. Wolfgang **Keller,** ord. Professor an der Universität Münster.
Dr. Max **Kemmerich,** München.
Dr. Albert **Kiekebusch,** Karlshorst bei Berlin.
Dr. Friedrich **Kluge,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Freiburg i. Br.
Dr. Wilhelm **Köhler,** Wien.
Dr. Albert Michael **Königer,** Professor am Lyzeum Bamberg.
Dr. Laurence M. **Larson,** Professor an der University of Illinois, Urbana.
Dr. Karl **Lehmann** †, Geh. Justizrat, weil. ord. Professor an der Universität Göttingen.
R. V. **Lennard,** Lecturer, Wadham College, Oxford.
Dr. Arnold **Luschin v. Ebengreuth,** Hofrat, ord. Professor an der Universität Graz.
Dr. Herbert **Meyer,** ord. Professor an der Universität Göttingen.
Dr. Raphael **Meyer,** Bibliothekar an der Veterinair-Høiskole, Kopenhagen.
Dr. Wilhelm **Meyer-Lübke,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor an der Universität Bonn.
Dr. Eugen **Mogk,** außerord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Rudolf **Much,** ord. Professor an der Universität Wien.
Dr. Gustav **Neckel,** außerord. Prof. an der Universität Heidelberg.
Dr. Yngvar **Nielsen** †, weil. Professor an der Universität Kristiania.
Dr. Paul **Puntschart,** ord. Professor an der Universität Graz.
Dr. Siegfried **Rietschel** †, weil. ord. Professor an der Universität Tübingen.
Dr. Fritz **Roeder,** Professor an der Universität Göttingen.
Dr. Franz **Rühl** †, Staatsrat, weil. ord. Professor an der Universität Königsberg.
Dr. Alfred **Schliz** †, Hofrat, Heilbronn.
Dr. Otto **Schlüter,** ord. Professor an der Universität Halle.
Dr. Hubert **Schmidt,** Professor an der Universität Berlin.
Dr. Br. **Schnittger,** Stockholm, National-Museum.
Dr. Hans **Schreuer,** Geh. Justizrat, ord. Professor an der Universität Bonn.
Dr. Edward **Schröder,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor a. d. Universität Göttingen.
Dr. Hans **v. Schubert,** Geh. Rat, ord. Professor a. d. Universität Heidelberg.
Professor Dr. Karl **Schuchhardt,** Geh. Regierungsrat, Direktor am Museum für Völkerkunde, Berlin.
Professor Dr. Karl **Schumacher,** Direktor am Römisch-German. Zentral-Museum, Mainz.
Dr. Claudius Frhr. **v. Schwerin,** ord. Professor an der Universität Straßburg.
Dr. Gerhard **Seeliger,** Geh. Hofrat, ord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Hans **Seger,** Professor an der Universität Breslau.
Dr. Walther **Stein,** außerord. Professor an der Universität Göttingen.
Dr. Wilhelm **Streitberg,** ord. Professor an der Universität München.
Dr. Karl **Sudhoff,** Geh. Medizinalrat, außerord. Professor an der Universität Leipzig.
Dr. Michael **Tangl,** Geh. Regierungsrat, ord. Professor an der Universität Berlin.
Ch. **Thomas,** Architekt, Frankfurt a. M.
Dr. Albert **Thumb** †, weil. ord. Professor an der Universität Straßburg.
Dr. Paul **Vinogradoff,** Professor an der Universität Oxford.
Professor Dr. Walther **Vogel,** Assistent am Institut für Meereskunde, Berlin.
R. J. **Whitwell,** Lecturer, Corpus Christi College, Oxford.
Dr. Friedrich **Wilhelm,** außerord. Professor an der Universität München.
Dr. A. **Zycha,** ord. Professor an der Universität Prag.

Abkürzungen.

a. = anno.
aaO. = am angegebenen Ort.
Aarb. = Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn.
abret. = altbretonisch.
ad. = altdeutsch.
adän. = altdänisch.
adj. = Adjektiv, adjektivisch.
ae. = altenglisch (oder angelsächsisch).
AF. = Anglistische Forschungen, hrsg. v. J. Hoops, Heidelberg, 1900 ff.
AfdA. = Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Berlin 1875 ff.
AfnO. = Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn.
afr(an)z. = altfranzösisch.
afries. = altfriesisch.
AfslPh. = Archiv für slavische Philologie.
agerm. = altgermanisch.
ags. = angelsächsisch (oder altenglisch).
ahd. = althochdeutsch.
Ahd.Gl. = Die althochdeutschen Glossen, gesammelt u. bearbeitet v. Elias Steinmeyer u. Eduard Sievers. Berlin 1879—1898.
afghan. = afghanisch.
aind. = altindisch.
air. = altirisch.
aisl. = altisländisch.
akslav. = altkirchenslavisch.
akymr. = altkymrisch.
alban. = albanesisch.
v. Amira NOR. = Nordgermanisches Obligationenrecht. I 1882; II 1895.
v. Amira Recht = Pauls Grundriß[2] III 51 ff. (1897).
an. oder anord. = altnordisch.
and. = altniederdeutsch.
Angl. = Anglia, Zeitschrift für englische Philologie, hrsg. v. Eugen Einenkel.
anord. = altnordisch.
Anord.SB. = Altnord. Sagabibliothek hrsg. von Cederschiöld, Gering und Mogk. Halle 1882 ff.
anorweg. = altnorwegisch.
aonord. = altostnordisch.
apreuß. = altpreußisch.
arab. = arabisch.
Arch. f. Anthr. = Archiv für Anthropologie.
Arch. f. RW. = Archiv für Religionswissenschaft. Freiburg i. B. 1898 ff.
Arkiv = Arkiv for nordisk Filologi. Kristiania, Lund 1883 ff.
armen. = armenisch.
Arnold = W. Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme, vornehmlich nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875.
as. = altsächsisch.
aschw(ed). = altschwedisch.
aslov. = altslovenisch.
assyr. = assyrisch.
att. = attisch.
Auböck = Handlexikon der Münzen usw. Wien 1894.
avest. oder awest. = awestisch.
awnord. = altwestnordisch.
Bartholomae Airan.Wb. = Altiranisches Wörterbuch. 1904.
bask. = baskisch.
Beow. = Beowulf.
Bezz. Beitr. = Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen, hrsg. v. Adalbert Bezzenberger. Göttingen.
BHL. = Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis. Bruxelles 1898 ff.
Birch CS. = Walter de Gray Birch, Cartularium Saxonicum. 3 vols. London 1883—93.
Blümner Technol. u. Terminol. = Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste bei Griechen u. Römern. 4 Bde. Leipzig 1875—86.
Bosworth-Toller = An Anglo-Saxon Dictionary. Oxford 1882—1908.
Brandt Forel. = F. Brandt, Forelsæninger over den norske Retshistorie. 1880. 1883.
Brasch = Die Namen d. Werkzeuge im Altengl. Kieler Dissertation 1910.
Bremer Ethn. = Ethnographie d. germanischen Stämme in Pauls Grundriß.
Brem.Wb. = Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 5 Teile, Bremen 1767—71; 6. Teil 1869.
bret. = bretonisch.
Brugmann Grundr. = Grundriß der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen. 2. Bearbeitung. Straßburg 1897—1909.
Brunner DRG. = Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Bde. (1. Bd. in 2. Aufl.) Leipzig 1906 u. 1892.
Brunner Grundz. d. DRG. = Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1910.
bulg. = bulgarisch.
BZ. = Bronzezeit.
c. = caput, Kapitel.
ca. = circa.

Cap. de villis = Capitulare de villis Karls d. Gr. (ca. 800), hrsg. 1. v. Pertz MGL. fol. 1, 181—87 (1835); 2. v. Boretius MGL. 4° Sect. II 1, 82—91 (1881).
Carm. norr. = Carmina norröna ed. Th. Wisén. 2 Bde. London 1886—89.
CIL. = Corpus Inscriptionum Latinarum.
Cleasby-Vigf. = Cleasby-Vigfússon, An Icelandic-English Dictionary. Oxford 1874.
Cockayne Leechd. = Leechdoms, Wortcunning, and Starcraft of Early England. 3 vols. London 1864—66.
Corp.-Gl. = Corpus-Glossar (altenglisch).
Corp. Gl. Lat. = Corpus Glossariorum Latinorum. Ed. Loewe et Goetz. 7 Bde. Leipzig 1888—1901.
Cpb. = Corpus poeticum boreale. ed. by Gudbrand Vigfusson and F. York Powell. 2 Bde. Oxford 1883.
czech. = czechisch.
d. = deutsch.
dän. = dänisch.
dass. = dasselbe.
DE. = Deutsche Erde. Gotha 1902 ff.
Dehio u. v. Bezold = Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Stuttgart 1892 ff.
DGeschBl. = Deutsche Geschichtsblätter. Gotha 1900 ff.
DgF = Danmarks gamle Folkeviser udg. af Grundtvig og Olrik, Kjøbenhavn 1853 ff.
D. Hist. Tidsskr. = Dansk Historisk Tidskrift.
dial. = dialektisch.
Diefenbach Gl. = Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis. Frankfurt a. M. 1857.
Diefenbach NGl. = Novum Glossarium etc. Frankfurt a. M. 1867.
Diez EWb. = Etymologisches Wörterbuch der roman. Sprachen. 5. Ausg. Bonn 1882.
DLZ. = Deutsche Literaturzeitg. hrsg. v. Paul Hinneberg, Berlin.
dor. = dorisch.
DuCange = C. DuCange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. G. A. L. Henschel. Parisiis 1840—50. Ed. nova a Leopold Favre. t. 10. Niort 1883—87.
DWb. = Grimms Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.
Eddalieder: zitiert nach S. Bugge; sieh NFkv.
Ed. Roth. = Edictus Rothari.
Eg. = Egils saga.
eig. = eigentlich.
Eir. s. rauđa = Eiríks saga rauđa.
El. = Cynewulfs Elene, hrsg. v. Holthausen.
EM. = Eddica Minora hg. v. Heusler und Ranisch. Dortmund 1903.
engl. = englisch.
Engl. Stud. = Englische Studien, hrsg. v. Johannes Hoops. Leipzig.
Enlart = Manuel d'Archéologie française. Paris 1902.
Ep. Gl. = Epinal-Glossar (altengl.).
estn. = estnisch.
Eyrb. = Eyrbyggja Saga.
EZ = Eisenzeit.
f. = Femininum.
Fáf. = Fáfnismál.
Falk-Torp = Etymologisk Ordbog over det norske og det danske Sprog. 2 Bd. Kristiania 1901—06. — Deutsche Bearbeitung von Hermann Davidsen. Heidelberg 1907—09.
Fas. = Fornaldar Sögur Norđrlanda. Kjøbenhavn 1829/30.
Feist EWb. = Etymologisches Wörterbuch der gotischen Sprache. Halle 1909.
Fick4 = Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 4. Aufl. 1890 ff.
finn. = finnisch.
v. Fischer-Benzon Altd. Gartenfl. = Altdeutsche Gartenflora. Kiel u. Leipzig 1894.
Flat. = Flateyjarbók. Kristiania 1860—68.
Fms. = Fornmanna Sǫgur.
Forrer Reallex. = Reallexikon der prähistorischen, klass. u. frühchristlichen Altertümer. 1907.
ForschDLVk. = Forschungen z. deutschen Landes- u. Volkskunde.
Franck EWb. = Etymologisch Woordenboek der Nederlandsche Taal. s'Gravenhage 1892.
franz. = französisch.
fries. = friesisch.
Fritzner Ordb. = Ordbog over det gamle norske Sprog. Kristiania 1886—96.
frz. = französisch.
gäl. = gälisch.
gall. = gallisch.
Gallée Vorstud. = Vorstudien zu e. altniederdeutschen Wörterbuche. Leiden 1903.
Garrett Prec. Stones = R. M. Garrett, Precious Stones in Old Engl. Literature. Leipzig 1909.
gemeinidg. = gemeinindogermanisch.
Gerefa, Anweisungen für einen Amtmann, Anfg. 11. Jhs., hrsg. v. Liebermann Angl. 251 ff. (1886); neu abgedr. in Ges. d. Ags. I 453 ff.
Germ. = Germania, Vierteljahrsschrift f. deutsche Altertumskunde, hrsg. v. Franz Pfeiffer. 1856 ff.
germ. = germanisch.
GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.
Gierke DPrivR. = O. Gierke, Deutsches Privatrecht. I 1895. II 1905.
Gierke Unters. = Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte hrsg. v. Otto Gierke.
Gl. = in Glossen überliefert.
Gnom. Ex. = Versus Gnomici Codicis Exoniensis, Die altengl. Denksprüche d. Exeter-Hs., hrsg. bei Grein-Wülker Bibl. I 341.
Goldschmidt UGdHR. = Universalgeschichte des Handelsrechts. 1893.
got. = gotisch.
gotländ. = gotländisch.
Graff = Althochdeutsch. Sprachschatz. 6 Tle. 1834—42.
Grett. s. = Grettis saga.
gr(iech). = griechisch.
Grdf. = Grundform.
Grīm. = Grīmnis-māl.
Grimm DGr. = Deutsche Grammatik v. J. Grimm. Neuer vermehrter Abdruck. 4 Bde. Berlin und Gütersloh 1870—98.
GrimmDMyth.4 = Deutsche Mythologie von Jac. Grimm. 4. Ausg. von E. H. Meyer. 3 Bde. Berlin 1875—78.
Grimm DRA.4 = Deutsche

Rechtsaltertümer v. J. Grimm. 4. Ausg. 2 Bde. Leipzig 1899.
Grimm GddSpr. = J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 4. Aufl. Leipzig 1880.
GRM. = Germanisch-Romanische Monatsschrift. 1909 ff.
Gr.-W. = Grein-Wülcker, Bibliothek der ags. Poesie 1883 ff.
Guilhiermoz = Note sur les poids du moyen-âge. (Aufsatz in der Bibliothèque de l'École des chartes 1906.) (Zitate n. d. S.A.)
GZ. = Geographische Zeitschrift, hrsg. von A. Hettner.
Haupt Ält. Kunst = Albrecht Haupt, Die älteste Kunst, insbes. die Baukunst der Germanen. Leipzig 1909.
Háv. = Hávarðar saga.
hd. = hochdeutsch.
hebr. = hebräisch.
Heer Pflanz. d. Pfahlb. = Die Pflanzen der Pfahlbauten. Separatabdruck aus d. Neujahrsblatt d. Naturforsch. Ges. auf d. J. 1866. Zürich 1865.
Hehn = Kulturpflanzen u. Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Hrsg. von O. Schrader.
Herrigs Archiv = Archiv für das Studium der neueren Sprachen u. Literaturen, hrsg. v. Brandl u. Morf. Braunschweig 1846 ff.
Hertzberg Grundtr. = Grundtrækkene i den ældste Norske Proces. 1874.
Herv. S. = Hervarar Saga.
Heyne Handwk. = Das altdeutsche Handwerk. Straßburg 1908.
Heyne Hausaltert. = Fünf Bücher Deutscher Hausaltertümer. 3 Bde. Leipzig 1899—1903.
Hirt Indogm. = Die Indogermanen. Ihre Verbreitung, ihre Urheimat u. ihre Kultur. 2 Bde. Straßburg 1905—07.
Hist. Vtjs. = Historische Vierteljahrschrift, hrsg. v. Gerhard Seeliger. Leipzig.
Hist. Z. = Historische Zeitschrift, hrsg. v. Friedrich Meinecke.
Hkr. = Heimskringla.
Holder Akelt. Sprachsch. = Altkeltischer Sprachschatz.
Hoops Waldb. u. Kulturpfl. = Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum. Straßburg 1905.
Hrafnk. = Hrafnkels Saga.
Hs(s). = Handschrift(en).
Hultsch Metrol. = Griechische u. römische Metrologie. 2. Bearbeitung. Berlin 1882.
HultschMRS. = Metrologicorum Scriptorum Reliquiæ. 2 Bde. Leipzig 1864/66.
idg. = indogermanisch.
IF. = Indogermanische Forschungen, hrsg. v. Brugmann u. Streitberg. Straßburg 1891 ff.
illyr. = illyrisch.
v. Inama-Sternegg DWG. = Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. (1. Bd. in 2. Aufl.) 1909 u. 1891—1901.
ion. = ionisch.
ir. = irisch.
isl. = isländisch.
it(al). = italienisch.
JEGPh. = The Journal of English and Germanic Philology. Published by the University of Illinois.
JGPh. = Journal of Germanic Philology.
Jh. = Jahrhundert.
Karajan W. M. = Beitr. zur Gesch. d. landesfürstl. Münze Wiens. 1838. Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Abschnitte des abgedruckten Münzbuchs.
Karol.Z. = Karolinger-Zeit.
Keller AS. Weapon Names = May L. Keller, The Anglo-Saxon Weapon Names treated archæologically and etymologically. Heidelberger Dissert. (AF. 15.) Heidelberg 1906.
kelt. = keltisch.
Kemble CD. = Codex Diplomaticus Aevi Saxonici. 6 vols.
klruss. = kleinrussisch.
Kluge EWb. = Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 7. Aufl. Straßbg. 1910
korn. = kornisch.
Kretschmer Hist. Geogr. = Hist. Geographie v. Mitteleuropa München u. Berlin 1904
krimgot. = krimgotisch.
kymr. = kymrisch.
KZ. = Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung, hrsg. v. A. Kuhn, 1852 ff.
Lacn. = Lacnunga, hrsg. v. Cockayne Leechdoms III.
Læceboc, hrsg. v. Cockayne Leechdoms II.
Lamprecht DWL. = Deutsches Wirtschaftsleben im MA. Leipzig 1886 ff.
langob. = langobardisch.
lapp. = lappisch.
lat. = lateinisch.
LCtrbl. = Literarisches Centralblatt, hrsg. v. Zarncke.
Lehmann HR. = K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.
Leonhardi = Kleinere angelsächs. Denkmäler I, hrsg. v. G. L. in Grein-Wülkers Bibl. d. ags. Prosa 6. Hamburg 1905.
lett. = lettisch.
Lexer = Lexers Mittelhochdeutsches Wörterbuch.
Liebermann Ges. d. Ags. = Gesetze der Angelsachsen. 1903—1912.
Lindenschmit DA. = Handbuch der deutschen Altertumskunde. Braunschweig 1880—89.
Lit. = Literatur(angaben).
lit. = litauisch.
Litbl. = Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, hrsg. v. O. Behaghel u. F. Neumann. 1880 ff.
v. Luschin Münzk. = Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde u. Geldgeschichte. 1904.
m. = Maskulinum.
MA. = Mittelalter.
ma. = mittelalterlich.
Maitland DB. = Domesday Book and beyond.
maked. = makedonisch.
Manitius GdlLit. = Gesch. d. latein. Lit. des MA. I. München 1911
Mannhardt WFK. = Wald- und Feldkulte von Wilhelm Mannhardt. 2 Bde. Berlin 1875—77.
Mannus = Mannus. Zeitschrift für Vorgeschichte, hrsg. v. Gustaf Kossinna. Würzburg 1909.
Matzen Forel. = Forelæsninger over den danske Retshistorie. 1893—96.
Maurer Vorl. = Konr. Maurer, Vorlesungen üb. altnordische Rechtsgeschichte. 1907 ff.

mbret. = mittelbretonisch.
md. = mitteldeutsch.
me. = mittelenglisch.
m. E. = meines Erachtens.
Meitzen Siedl. u. Agrarw. = Siedlung u. Agrarwesen der Ostgermanen u. Westgermanen. Berlin 1895. 3 Bde. u. Atlasbd.
Merow.Z. = Merowinger-Zeit.
MG. = Monumenta Germaniae historica. Folio (ohne Beisatz) u. 4° Ausgabe.
MGL. = Abteilung Leges der MG.
MGS. = Abteilung Scriptores der MG.
mhd. = mittelhochdeutsch.
Miklosich EWb. = Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen. Wien 1886.
mir. = mittelirisch.
mlat. = mittellateinisch.
mnd. = mittelniederdeutsch.
mndl. = mittelniederländisch.
MSD. = Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa. 3. Aufl. Berlin 1892.
MüllenhoffDA. = Deutsche Altertumskunde 5 Bde.
Müller NAltertsk. = Sophus Müller, Nord.Altertumskunde; übs. v. Jiriczek. 2 Bde. Straßburg 1897—98.
Müller Urgesch. Eur. = Sophus Müller, Urgeschichte Europas; übs. v. Jiriczek. Straßb. 1905.
Müller-Zarncke = Mittelhochdeutsches Wörterbuch v. W. Müller u. Fr Zarncke. 3 Bde. 1854—61.
n. = Neutrum.
nbulg. = neubulgarisch.
nd. = niederdeutsch.
ndl. = niederländisch.
ndn. = neudänisch.
ndsächs. = niedersächsisch.
ne. = neuenglisch.
NED. = A New English Dictionary on historical principles. Ed. by Murray, Bradley, and Craigie. Oxford 1888 ff.
Nelkenbrecher = Taschenbuch der Münz,- Maß- u. Gewichtskunde. Die Jahreszahl bezeichnet die Ausgabe.
Neuweiler, Prähist. Pflanzenr. = Die Prähistor. Pflanzenreste Mitteleuropas; Zürich 1905; SA. aus d. Vtjs. d. Natf. Ges, Zürich 50.
NFkv. = Norræn Fornkæði (Sæmundar-Edda) udg. af S. Bugge. Kristiania 1867.
nfr(an)z. = neufranzösisch.
NGL. = Norges Gamle Love.
ngriech. = neugriechisch.
nhd. = neuhochdeutsch.
N.Hist.Tidsskr. = Norsk Historisk Tidsskrift.
nir. = neuirisch.
nkymr. = neukymrisch.
NL. = Nibelungenlied hg. v. Bartsch.
nnd. = neuniederdeutsch.
nndl. = neuniederländisch.
Noback = Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- u. Gewichtsverhältnisse. Leipzig 1851.
NO., nö. = Nordosten, nordöstlich.
nord. = nordisch (skandinavisch).
nordfries. = nordfriesisch.
Nordström = Bidrag till den Svenska Samhälls-Författningens Historia. 1839—40.
norw(eg). = norwegisch.
nschwed. = neuschwedisch.
nslov. = neuslovenisch.
nsorb. = niedersorbisch.
NW., nw. = Nordwesten, nordwestlich.
NZ. = Numismatische Zeitschrift, herausg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien. 40 Bde.
O., ö. = Osten, östlich.
obd. = oberdeutsch.
Olrik DHd. = A. Olrik, Danmarks Heltedigtning 1. Kjøbenhavn 1903.
Olrik Kild. = A. Olrik, Kilderne til Sakses Oldhistorie Kjøbenhavn 1892—94.
ON. = Ortsnamen.
osk. = oskisch.
osorb. = obersorbisch.
Ö. W. = Österreichische Weistümer. Wien 1870 ff.
Österr. Weist. = Österreichische Weistümer. Wien 1870 ff.
PBBeitr. = Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, hrsg. v. W. Braune. Halle 1874 ff.
pers. = persisch.
PGrundr. = Grundriß der germanischen Philologie, hrsg. v. H. Paul. 2. Aufl. Straßburg 1896—1909.
pl. = Plural.
Plinius NH. = Naturalis Historia.
PM. = Petermanns Geogr. Mitteilungen.
Pogatscher Lehnw. = Zur Lautlehre d. griech., lat. u. roman. Lehnworte im Altengl. Straßburg 1888.
poln. = polnisch.
portg. = portugiesisch.
Prähist. Z. = Prähistorische Zeitschrift. Hrsg. v. K. Schuchhardt, K. Schumacher, H. Seeger. Berlin 1909.
preuß. = preußisch.
prov. = provenzalisch.
Publ.MLAss. = Publications of the Modern Language Association of America.
rätorom. = rätoromanisch.
Rom. = Romania.
rom(an). = romanisch.
Rübel Franken = Die Franken, ihre Eroberung u. Siedlungswesen im deutschen Volkslande. Bielefeld u. Leipzig 1904.
russ. = russisch.
SA. = Sonderabdruck.
S., s. = Süden, südlich.
sächs. = sächsisch.
satl. = saterländisch.
Saxo = Saxo Grammaticus nach P. E. Müller.
sb. = Substantiv.
Schiller-Lübben = Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bde. Bremen 1875—81.
Schlüter Thür. = Die Siedelungen im nö. Thüringen. Berlin 1903.
Schlyter Ordb. = Ordbok till Samlingen af Sveriges game Lagar. 1877.
Schmidt Allg. Gesch. = Ludwig Schmidt, Allgemeine Gesch. d. german. Völker bis z. Mitte des 6. Jhs. München u. Berlin 1909.
schott. = schottisch.
Schrader Reallex. = Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Straßburg 1901
Schrader Sprachvgl. u. Urgesch. = Sprachvergleichung u. Urgeschichte. 3. Aufl Jena 1906—07.
Schröder DRG.5 = Richard Schröder, Lehrbuch der Deut-

schen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
schwed. = schwedisch.
s. d. = siehe dies.
serb. = serbisch.
Sigrdrfm. = Sigrdrífumál.
Skeat ED. = An Etymological Dictionary of the English Language. 2d ed. Oxford 1884.
— Conc. Ed. = A Concise Etymological Dictionary etc. Oxford 1901.
slav. = slavisch.
SnE. = Snorra Edda udg. af F. Jónsson. Koph. 1900; mit Bandzahl: Editio Arnamagn. 1. u. 2. Bd. Hafniæ 1848; 1854.
s. o. = siehe oben.
SO., sö. = Südosten, südöstlich.
Sommer Handb. = Handbuch d. latein. Laut- u. Formenlehre. Heidelberg 1902.
sorb. = sorbisch.
span. = spanisch.
spätlat. = spätlateinisch.
Ssp. = Sachsenspiegel, Landrecht, hrsg. v. C. G. Homeyer. 3. Aufl. Berlin 1861.
Steinm.-Siev. = Die ahd. Glossen, hrsg. v. Steinmeyer u. Sievers. Berlin, Weidmann.
Stephani = Der älteste deutsche Wohnbau u. seine Einrichtung. 2 Bde. Leipz. 1902—03.
stm. = starkes Maskulinum.
Stokes bei Fick, s. Fick.
St.Z. = Steinzeit.
sv. = sub voce.
SW., sw. = Südwesten, südwestlich.
swf. = schwaches Femininum.
swm. = schwaches Maskulinum.
sylt. = nordfries. Dialekt der Insel Sylt.
SZfRG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germanistische Abt. Weimar 1880 ff.
Taranger = Udsigt over de norske Rets Historie. 1898. 1904.
thrak. = thrakisch.
Torp bei Fick, s. Fick.
t.t. = terminus technicus.
türk. = türkisch.
TZ. = La Tène-Zeit.
þs. = þiðreks saga, Kapitelzahl nach Unger 1853.
U. B. = Urkundenbuch.
udW. = unter dem Wort.
Uhlenbeck Aind. EWb = Kurzgefaßtes Etymologisches Wörterbuch der altindischen Sprache. Amsterdam 1898—99.
Uhlenbeck Got. EWb. = Kurzgefaßtes Etymologisches Wörtb. d. gotischen Sprache. Ebenda 1900.
umbr. = umbrisch.
Unger = Unger-Khull, Steirischer Wortschatz. Graz 1903.
urgerm. = urgermanisch.
urkelt. = urkeltisch.
V. = Vers.
vb. = Verbum.
VdBAG. = Verhandlungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft.
Vkv. = Vølundar-Kviða.
vorgerm. = vorgermanisch.
Vsp. = Vǫluspá.
Vtjs. f. Soz. u. WG. = Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von St. Bauer, G. v. Below usw. Stuttgart 1903 ff.
vulglat. = vulgärlateinisch.
Vw.Z. = Völkerwanderungszeit.
W., w. = Westen, westlich.
Waitz DVG. = Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. Berlin 1880—96.
WaldeEWb. = Lateinisches Etymologisches Wörterbuch Heidelberg 1906.
westf. = westfälisch.
Wids. = Widsith.
Wiens Rechte u. Freiheiten, hrsg. v. Tomaschek, 1877—79. (Geschichtsquellen d. Stadt Wien, hrsg. v. Karl Weiß, I. Abt.)
wnord. = westnordisch.
Wright Biogr. Lit. = Thom. Wright, Biographia Britannica Literaria. I: Anglo-Saxon Period. Lond. 1842.
WrightEDD. = The English Dialect Dictionary. Oxford 1896—1905.
Wright-Wülker = Anglo-Saxon and Old English Vocabularies. 2d ed. London 1884.
W. R. u. F. = Wiens Rechte u. Freiheiten (s. d.).
ws. = westsächsisch (ags. Dialekt).
WuS. = Wörter u. Sachen. Kulturhistorische Zeitschrift für Sprach- und Sachforschung. Heidelberg 1909 ff.
WW. = Wright-Wülker.
Wz. = Wurzel.
Z. = Zeitschrift.
ZdVfVk. = Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Berlin 1891 ff.
Zeuß = Die Deutschen u. die Nachbarstämme.
ZfdA. = Zeitschrift für deutsches Altertum. Berlin 1841 ff.
ZfdPh. = Zeitschrift für deutsche Philologie. Halle 1868 ff.
ZfdR. = Zeitschr. für deutsches Recht. Leipzig, später Tübingen 1839—61.
ZfdWf. = Zeitschrift für deutsche Wortforschung, hrsg. v. Kluge. Straßburg 1901 f.
ZfEthn. = Zeitschrift für Ethnologie. Berlin 1869 ff.
ZffSpr. = Zeitschrift für französische Sprache u. Literatur. Oppeln 1883 ff.
ZfHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Erlangen, später Stuttgart 1858 ff.
ZfN. = Zeitschrift für Numismatik. Berlin 1874 ff.
ZfRG. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1861—87.

Verbesserungen.

Im 1. Band.

S. 602 b, Z. 11 v. u. lies „Cuthwulf“ statt „Ceawlin“.

Im 2. Band.

S. 328 a, Z. 13 v. o. Der Satz „Neue Ausgabe der Staðarhōlsbōk von Kålund (1907)“ ist zu streichen.

Im 4. Band.

S. 291 a, Z. 18 v. o. lies *jarðadeiiur* statt *jarðadeillur*.

Rübe. § 1. Die *Brassica*-Arten mit fleischigen Wurzeln sind ursprünglich im gemäßigten Europa überall heimisch und zum Teil sicher hier zuerst in Kultur genommen worden (De Candolle, Urspr. d. Kulturpfl. 45 ff.).

§ 2. Archäologisch sind *Brassica*-Samen bis jetzt nur in dem schweizerischen Pfahlbau von Mörigen im Bieler See aus der mittleren und jüngeren Bronzezeit nachgewiesen (Neuweiler Prähistor. Pflanzenreste 52).

§ 3. Aber die europäischen Indogermanen haben einen alten, gemeinsamen Rübennamen, der nur dem Keltischen fehlt: lat. *rāpum*, *rāpa* 'Rübe'; griech. ῥάπυς, ῥάφυς 'Rübe', ῥάφανος, ῥαφάνη 'Rettich', att. 'Kohl'; alban. *repε* 'Rübe' (slawisches Lehnwort?); akslaw. nslow. *rěpa* 'Rübe', bulg. *rěpa* 'Rettich', serb. *repa*, czech. *řepa*, russ. *rěpa* 'Rübe'; lit. *rópė*, *rapė* 'Rübe'; ahd. *ruoba* und *rāba* f., mhd. *ruobe*, *rüebe* und *rābe*, nhd. *Rübe* f., obd. *rube*, schweiz. *rābi*, mnd. *rōve* f., nnd. *rōben* f., aschwed. *rōva*, nschwed. *rofva*, adän. *rove*, ndän. *roe* 'Rübe'. Es liegt ein alter Ablaut idg. *rāp-*: *rēp-* vor (Walde EWb.): die *ā*-Form erscheint im Lateinischen und Griechischen, die *ē*-Form im Slawischen, während das Deutsche beide kennt: ahd. *ruoba* = germ. **rōƀōn* = idg. **rāp-*, ahd. *rāba* = germ. **rēƀōn* = idg. **rēp-*. Da das Sanskrit — ebenso wie auch das Hebräische — keinen Namen für die Rübe besitzt (De Candolle aaO. 46 f.), ist die Pflanze wohl erst nach Abzug der Indoiranier von den europäischen Indogermanen in Kultur genommen worden. Daß sie tatsächlich von ihnen bereits angebaut wurde, ergibt sich daraus, daß der Name auch später übereinstimmend in allen Sprachen kultivierte *Brassica*-Arten bezeichnet.

§ 4. Die alten Deutschen haben also irgendeine Rübenart schon lange vor ihrer Bekanntschaft mit den Römern gekannt und gebaut. Wahrscheinlich war es die weiße Rübe (*Brassica rapa* L.). Andere Rübengewächse, zB. die rote Bete (*Beta vulgaris* L.) mit ihren Unterarten und der Rettich (*Raphanus sativus* L.), wurden ihnen erst durch die Römer gebracht, wie der latein. Name beweist (s. 'Bete'). Das Capitulare de Villis führt außer den Beten (*betas* Kap. 70) und Rettichen (*radices* 44 u. 70) auch *napos* auf (Kap. 44), worunter wohl Steckrüben (*Brassica napus* L.) zu verstehen sind, die wahrscheinlich gleichfalls von den Römern im Norden eingeführt wurden. In dem Garteninventar des karolingischen Hofguts Asnapium werden gar keine Rübensorten erwähnt, in dem Inventar des Gutes Treola erscheint die Bete, in dem Entwurf des St. Galler Klostergartens von 820 Bete und Rettich, aber keine sonstigen Rübenarten (s. Fischer-Benzon, Altd. Gartenfl. 112 f. 129. 183. 181 f. 185).

§ 5. Im Englischen fehlt der angestammte Rübenname; wir finden hier statt seiner ein lat. Lehnwort: ags. *nǣp* m. aus lat. *nāpus*, me. *nēp*, ne. *-nip* in *turnip* 'Rübe'. Es bezeichnete wohl zunächst die von den Römern eingeführte Steckrübe (*Brassica napus* L.), hat dann aber, wie beim Mohn (s. d. § 4), die einheimische Benennung verdrängt. Daß der alte Name *Rübe* ursprünglich auch im Angelsächsischen vorhanden war, wird wie beim Hafer (s. d. § 31) und Mohn durch die Übereinstimmung des Deutschen und Nordischen sehr wahrscheinlich gemacht. Die Er-

wähnung einer „englischen Rübe" (*ænglisc nǣp*) in einem ags. Rezept (Lacn. 12) beseitigt den letzten Zweifel an dem Vorhandensein einer einheimischen Rübenart. Vielleicht war dies die weiße Rübe (*Brassica rapa* L.). Durch die Römer erhielten die Angelsachsen ebenso wie die Deutschen außer der Steckrübe auch die rote Bete (ags. *bēte*) und den Rettich (*rǣdic*).

§ 6. Die nordischen Rübennamen (§ 3) werden gewöhnlich als Entlehnungen aus dem Mittelniederdeutschen aufgefaßt, so auch von Falk-Torp, weil der Name im Altnordischen und Angelsächsischen fehlt. Ein zwingender lautlicher Grund zu dieser Annahme liegt nicht vor. Da die Rübe überall in den nordischen Ländern einheimisch und der Name in fast allen europäischen Sprachen verbreitet ist, haben wir keinen Anlaß zu zweifeln, daß auch die nordischen Namensformen altes Erbgut sind, zumal das anord. Wort *rōfa* f. 'der fleischig-knöcherne Teil des Viehschweifs', nnorw. *rōve* dass. offenbar mit aschwed. *rōva*, nschwed. *rofva*, adän. *rove* 'Rübe' identisch ist (s. Falk-Torp sv. *rove*). Im Norwegischen und Isländischen hat sich allerdings durch die Handelsbeziehungen zu England, wohl unter gleichzeitiger Einführung der römischen Steckrübe, der ags. Name *nǣp* eingebürgert: anorw. aisl. *næpa* swf., nnorw. *næpe*; aber schon das weibliche Geschlecht dieses westnord. Wortes gegenüber dem männlichen seines ags. Stammworts zeigt, daß es sich an ein altes einheimisches **rōfa* swf. 'Rübe' angeglichen und dieses dann später verdrängt hat.

§ 7. Rüben und Rübenbeete werden in den altnorwegischen und altschwedischen Gesetzen häufig erwähnt (s. das Glossar zu Norges Gamle Love S. 477 sv. *næpa* u. *næpnareitr*, das zu Sveriges Gamla Lagar S. 515 sv. *rova* u. S. 514 sv. *rofna aker* etc., ferner Fritzner Ordbog II 847). Auch in der isländischen *Jōnsbōk* ist von Rübenbeeten (*nępna reit*) die Rede (s. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. 640). Sie stehen unter dem Schutz des Gesetzes. Die Rüben gehören zu den Feldfrüchten, von denen der Kirche Zehnten zu entrichten sind. Für die schwedischen Gesetze ist die alliterierende Wendung *rugh ok rovur* 'Roggen und Rüben' bemerkenswert (s. Glossar zu Sveriges Gamla Lagar S. 515). Welche Arten von Rüben in den nordischen Ländern gebaut wurden, geht aus den Namen und Belegen nicht mit Sicherheit hervor.

De Candolle *Ursprung d. Kulturpflanzen* 45ff. v. Fischer-Benzon *Altdeutsche Gartenflora* 112f. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* 350f. 466f. 601. 640. 644f. Schrader bei Hehn[8] 572.

Johannes Hoops.

Rügeverfahren. A. Deutschland und England. § 1. Das in den Quellen der fränkischen Zeit, freilich nur durch spärliche Nachrichten, bezeugte Rügeverfahren ist eine Anwendung des Inquisitionsverfahrens (s. Geschworene) zu Zwecken einer amtlichen Verfolgung von Missetaten, um die keine Klage erhoben worden war. Es bestand darin, daß der Richter nach seinem Ermessen die glaubwürdigsten und angesehensten Männer eines bestimmten Bezirks vorlud und sie durch einen eigenen promissorischen Eid oder unter Berufung auf ihren Untertaneneid versprechen ließ, entweder bestimmte Verbrechen zu rügen (got. *vrōhjan*, as. *wrōgjan*, ags. *wrēgan*, fries. *wrōgia*, ahd. *rogan*, *ruogen*) oder überhaupt nur die Wahrheit zu sagen. Der Richter legte ihnen die Frage vor, ob in dem Bezirk gewisse Verbrechen begangen worden seien, und wer der Tat für verdächtig gelte. Es handelte sich dabei um Missetaten, die von Amts wegen bestraft werden konnten (zB. Totschlag, Diebstahl, Raub). Jedermann war verpflichtet, den Dienst als Rügegeschworener zu leisten. Wer als Rügegeschworener eine falsche Aussage machte, wurde wegen Meineids bestraft. Das Rügeverfahren anzustellen war nur derjenige Richter befugt, dem königliche Vollmacht dazu erteilt worden war; die Königsboten besaßen sie allgemein, in Italien auch die Grafen. Ständige Rügegerichte und Rügegeschworene hat es in fränkischer Zeit noch nicht gegeben; man scheint Rügegerichte nur angeordnet zu haben, wenn die Zahl der Verbrechen besorgniserregend hoch war. Wer durch die Rügegeschworenen eines Verbrechens beschuldigt wurde, mußte sich ähnlich, wie wenn eine rechtsförmliche Klage gegen ihn erhoben worden wäre, verteidigen. Freie und unbescholtene Männer durften sich

freischwören, im übrigen war Gottesurteil erforderlich, das bei der Rüge wegen gewisser Verbrechen (zB. Zauberei) überhaupt das einzige Reinigungsmittel bildete.

§ 2. Obwohl das Rügeverfahren bei der Bevölkerung unbeliebt war, wurde es seit Mitte des 9. Jahrhunderts von der Kirche in die kirchlichen Sendgerichte eingeführt, was damit zusammenhängen mag, daß die Bischöfe als Königsboten verwendet wurden und als solche das Frageverfahren anzuwenden gewohnt waren. Die Sendgerichte wurden von den Bischöfen auf ihren Visitationsreisen unter Anwesenheit der sie unterstützenden Grafen abgehalten; die Rügepflicht lastete auf allen Einwohnern des Bezirks, von denen ein Ausschuß zu jedem Gericht eingeschworen wurde. Dieses kirchliche Rügeverfahren ist auch in England aufgenommen worden, wo aber schon vorher im Gebiet des anglodänischen Rechts eine Rügejury nachweisbar ist (III Æthelred 3, 2 [981—1012]), die sich als eine Tochter der nordischen Jury ausweist und mit der späteren, aus dem fränkischen Recht stammenden anglonormannischen Anklagejury keinen Zusammenhang hat (Liebermann). Auf die fränkische Rügejury führt zB. auch das Verfahren der westfälischen Femgerichte zurück; auch sonst fand das weltliche Rügeverfahren im MA. in Deutschland weite Verbreitung.

Brunner *DRG.* 2, 490 ff. Schröder *DRG* 5 392 f. Dazu Koeniger *Die Sendgerichte in Deutschland* 1, München 1907 (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München hg. von Knoepfler 3, 2). R. Hübner.

B. Norden. § 3. Das altnorwegische Recht macht bei gewissen, zumal kirchlichen Vergehen, die Erhebung der Klage davon abhängig, daß über die Tat Gerüchte im Bezirk umherlaufen, von denen eine bestimmte Anzahl Dinggenossen gehört habe (*heimiliskviðarvitni*). In solchen Fällen wird andererseits dem Angeklagten die Verteidigung erschwert. Umgekehrt schützt sich jemand, der einem anderen eine ehrlose Handlung grundlos nachsagt, gegen den Vorwurf der Verleumdung durch Erbringung eines *heimiliskviðarvitni*, d. h. von Verdachts- oder Leumundszeugen. Den anderen nordischen Ländern ist etwas Ähnliches nicht bekannt. Ob das Verfahren der anorw. Rechte mit dem fränkischen Sendverfahren zusammenhängt oder bodenständig ist, bleibt zweifelhaft.

Maurer *Das Verdachtszeugnis des altnorweg. Rechts*, 1883; *Vorl.* I, 2 S. 190 ff. Hertzberg *Grundtr.* 210 ff. K. Lehmann.

Rugier. § 1. Tacitus nennt uns Germ. 43, nachdem er von den Goten gehandelt hat, am Ozean *Rugii et Lemovii*. Ersteren entsprechen nach ihren Sitzen die Ῥουτίκλειοι (d. i. Ῥουγίκλειοι?) des Ptolemaeus II 11, 7 zwischen Οὐιαδούας und Οὐιστούλας ποταμός und ein Ort Ῥούγιον, den er II 11, 13 am Fluß Οὐιαδούας nahe der Meeresküste ansetzt. In weit ältere Zeit weist die got. Stammsage bei Jordanes Get. 4 zurück, die von Kämpfen der aus Scandza eingewanderten Goten mit den *Ulmerugi* (*qui tunc Oceani ripas insidebant*) und ihrer Verdrängung durch die Goten berichten. Man darf die R. danach an der Westseite der Goten suchen.

§ 2. Durch Jahrhunderte erfahren wir nichts mehr von ihnen, bis sie unter den Völkern im Gefolge des Attila genannt werden, was bereits eine Wanderung nach dem Süden voraussetzt. Das Gebirge können sie aber erst überstiegen haben, als durch die Abwanderung der Wandalen und Quaden Platz frei wurde. Wahrscheinlich haben sie sich über das Gesenke in das verlassene Gebiet der letzteren nach Mähren und weiter nach Niederösterreich vorgeschoben, wo sie nach dem Sturz der Hunnenmacht, bei dem sie mitwirkten, jedenfalls stehen. Nachdem die Ostgoten, gegen die sie im Bund mit den anderen Donaugermanen an der Bollia unglücklich gekämpft hatten, im J. 471 aus ihrer Nachbarschaft abgezogen waren, dehnten sie ihre Herrschaft nach Süden über Ufernorikum aus. Doch wurde ihr Reich im J. 487 durch Odoaker vernichtet. Friderik, der Sohn ihres letzten Königs Feletheus, flüchtete mit dem Rest des Volkes zu Theoderik und zog mit diesem nach Italien. Dort hielten sich die R. von den Goten gesondert und erhoben im J. 541 sogar für kurze Zeit einen der ihren, den Erarik, zum König. Schließlich erlagen sie zusammen mit den Goten den Byzantinern.

Ihre Nachfolger an der Donau in Niederösterreich, *Rugiland* bei Paulus Diac., waren zunächst die Langobarden.

§ 3. Mit den südgerm. Rugiern völlig gleichnamig sind die nordischen *Rygir* am Boknfjord im südwestlichen Norwegen. Ja sogar der Name *Holmrygir* 'Inselrugier' — zu anord. *holmr* (*holmi*) 'Insel' gehörig — ist als poetische Bezeichnung der *Rygir* belegt und deckt sich völlig mit dem der *Ulmerugi*, d. i. got. **Hulmarugeis*, des Jordanes und der **Holmryge* (überliefert ist der verderbte Dat. *Holmrycum*) Wids. 21, die man ebenfalls an der Ostsee zu suchen haben wird. Für dieses *Holmrygir* ergibt sich aus der Beschaffenheit des nordischen *Rogaland*, dem nur etliche kleinere Inseln — und nicht mehr als der übrigen norw. Küste — vorgelagert sind, keine Erklärung. Anderseits müssen die Ostseerugier, wenn sie, wie die Stammsage der Goten meldet, an diese Land verloren haben, einst noch weiter nach Osten hin, also auch über die nachmals von einer Unterabteilung der Goten, den Gepiden, besetzten Weichselinseln sich erstreckt haben, und als deren Bewohner konnten die R. oder ein Teil von ihnen wohl den Namen *Ulmerugi* 'Inselrugier' erwerben. Die R. sind also in Norwegen nicht bodenständig, weit eher in Ostdeutschland, aber freilich bleibt zunächst noch zu erwägen, ob nicht beide Abteilungen, die süd- und die nordgermanische, aus einem mitten inne gelegenen Gebiet, etwa einer der dänischen Inseln, ihren Ursprung genommen haben.

§ 4. Zu weiteren Schlüssen berechtigt der Name der R. selbst. *Rugii* bei Tacitus, *Rugi*, Ῥογοί bei späteren, ags. Dat. **Holmrygum* (woneben Wids. 69 allerdings *Rugum*), anord. *Rygir*, *Rogaland*, langob. *Rugiland* weisen alle auf eine Wurzel *ruȝ-*, für die sich kaum eine Anknüpfung bietet, wenn nicht an germ. *ruȝi-* 'Roggen': s. R. Much PBBeitr. 17, 183 f.; v. Grienberger ZfdA. 45, 166; Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 462, 636. Vielleicht ist der *i*-Stamm nach Analogie anderer Volksnamen erst aus einem *ja*-Stamm (*Rugii?*) entstanden, oder er bezeichnet die Bewohner eines *Rugiland*, d. i. Roggenlandes oder ist als Kurzform zu nehmen. Jedenfalls wird man bei den R. an Roggenbauer oder Roggenesser zu denken haben. S. auch Ῥουτίκλειοι.

Die Germanen haben den Roggen (s. d.) — Wort und Sache — wahrscheinlich vom Osten her übernommen. Vor dem Auftreten der Goten in Deutschland waren nach dem Zeugnis der got. Wandersage die R. das östlichste germanische Volk an der Ostsee und werden daher früher und reichlicher als die andern Germanen Roggen gebaut und gegessen haben. Das trug ihnen den Namen ein, der also gerade in Ostdeutschland aufgekommen und von dort durch eine Einwanderung nach Norwegen gebracht sein wird, nicht umgekehrt.

Zeuß 154 f. 484 ff. Bremer *Ethn.* 93 (827). Müllenhoff *DA.* 493 f. 620 f. L. Schmidt *Allgem. Gesch. d. germ. Völker* 133 ff. Ders. *Gesch. d. deutschen Stämme* I 325 ff. R. Much.

Ruhr (mhd. *ruore*), der epidemische Durchfall (s. d.), während das Wort nur Abführen besagt (*wesrigu ruora*), läßt sich nur durch das Blut im Stuhlgang einigermaßen vom gewöhnlichen Durchfall trennen: *rotruor*, *plůtgang*, *blutsucht*, *blutflusz*, *der rot siechtag*, *blutscheysz*, *blutschysz*, ags. *blōd-sihte*, *blōdig ūtsiht* (vgl. Blutfluß); auch der durch den Schleimabgang usw. bedingte schmerzhafte Stuhlzwang (*getwanc*) kann dabei Berücksichtigung finden. Die traditionell-antike Schilderung der dysenterischen Beschwerden (ags. *ūtwaerc*, *ūtsiht*) im wesentlichen nach Alexandros von Tralleis gibt Balds Læceboc II 56, während ebenda Abschnitt 65 auch altgermanisches Volksgut in seinem Käse-Milch-Honiggebräu mit junger Eichenrinde als Adstringens, die man schweigend aus dem Wald heimgetragen (*swa swiȝende æt ham ȝebrinȝ and næfre in on þone mon*), zu überliefern scheint. „Die Eiche heilt Stuhlzwang", singt's im Hǫvamǫl 136.

Cockayne *Leechdoms* 2, 276 f. u. 290 f. Leonhardi *Bibl. d. ags. Prosa* VI. S. 83 u. 88 f. Einige historisch mehr oder weniger gut beglaubigte Ruhrepidemien aus dem 8. u. 9. Jahrh. bespricht Grön in seiner *Altnord. Heilkunde* (Janus 1908, S.-A. 91 f.). Vgl. Höfler *Hdb. d. Gesch. d. Med.* 1, 477. Joh. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* III, 1908. S. 42 f. Sudhoff.

Runddorf. § 1. In der ausgeprägten Form des eigentlichen „Rundling“ ein kleines Dorf, dessen Gehöfte rings um einen kreisförmigen oder ovalen Platz stehen. In der Mitte befindet sich meist der Dorfteich. Nur an einer Stelle ist ein Ausgang; sonst ist das ganze Dorf mit seinen Gärten durch eine Hecke oder Lehmmauer abgeschlossen, so daß selbst die Felder nicht unmittelbar von den Gehöften aus erreicht werden können. Das Ganze gleicht einem Hufeisen. Die Äcker breiten sich gewöhnlich fächerförmig nach allen Seiten aus. Daneben kommen auch Gewannfluren und Blockfluren vor (vgl. Ackerbausysteme).

§ 2. In ausgeprägter Form ist der Rundling nicht häufig. Öfter begegnen minder strenge Grundrisse sehr verschiedener Gestalt, die aber das Gemeinsame haben, daß sie nur nach einer Seite geöffnet sind. Man kann sie als Platzdörfer bezeichnen. Gelegentlich finden sich auch Übergänge zu den Gassendörfern (s. Straßendorf). Alle diese Dörfer sind gewöhnlich klein und liegen infolgedessen dichter zusammen als die Haufendörfer.

§ 3. In ihrer Verbreitung schließen sich die R. an die alte Slawengrenze an (s. Siedelungswesen § 82). Die Hauptmasse liegt auf ihrer Ostseite in Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen, Oberfranken und Böhmen; eine nicht geringe Zahl findet sich aber auch auf der Westseite, besonders im östlichen Thüringen und nördlich vom Harz. Im sonstigen Altdeutschland fehlen eigentliche Rundlinge, dagegen kommen unbestimmtere Formen des Platzdorfs gelegentlich vor. Aber auch im weiteren Slawenland scheinen charakteristische Runddörfer kaum vorzukommen.

§ 4. Die herrschende Ansicht sieht in den Rundlingen die eigentlich slawische Siedelungsform. Doch ist auch Übertragung von Deutschland her nicht ausgeschlossen, und gerade die Rundlinge strengster Form werden durch ihre Namen meist als deutsche Gründungen der Kolonisationszeit gekennzeichnet. Jedenfalls ist bei der Ausbildung dieser Form das Schutzbedürfnis in hohem Grade mitbestimmend gewesen. Darauf deutet die Form selbst, häufig auch die topographische Lage der Orte, ferner die Beschränkung auf die unruhigen Grenzgebiete zwischen Deutschen und Slawen und die allmählich klarer werdende Beziehung zu den alten Rundwällen. (Vgl. Siedelungswesen § 141—143.)

Meitzen *Siedlgn.* 1, 52; 2, 401—493. Schlüter *Thüringen* Abschn. 19 u. 20 A. Schulz *Die Siedlungen des Warnowgebietes*; Stuttgart 1909, 5—25. Neuerdings besonders A. Hennig *Die Dorfformen des Königreichs Sachsen*, Dresden 1912 und W. Lauburg *Die Siedelungen der Altmark*, Mitt. d. Vereins f. Erdkunde, Halle 1914. O. Schlüter.

Runenschrift.

§ 1. I. Das erste Auftreten und die Herkunft der Runenschrift. Zuerst begegnen wir Runen in einigen kurzen Inschriften von einem einzigen oder wenigen Worten, die über das Gebiet von der Nordküste des Schwarzen Meeres bis zur Südküste der Ostsee zerstreut sich vorfinden. Gleichzeitig oder nur wenig jünger als diese sind Inschriften, die man in Schleswig und auf Fühnen (die dänischen Moorfunde) gefunden hat, sowie einige vereinzelte Funde in Schweden (auf Gottland)

und Norwegen. Die Inschriften sind in der Regel auf losen Gegenständen, wie Waffen, Spangen usw., angebracht, ganz ausnahmsweise auf einer Steinplatte wie die merkwürdige Alphabetinschrift von Kylfver auf Gottland (s. u. S. 16). Diese vereinzelt auftretenden Runeninschriften lassen sich am sichersten archäologisch datieren. Entsprechende Stücke zu den Gegenständen, auf denen sie angebracht sind, finden sich in ausreichender Menge und sind teilweise unter hinlänglich sicheren Umständen ans Licht gebracht, so daß die Archäologen imstande sind, deren Alter zu bestimmen, und der Hauptsache nach sind sie sich über die relative Datierung einig. Leider gehen die Meinungen über die absolute Datierung auseinander. Die frühesten nordischen Runeninschriften ergaben die dänischen Moorfunde. Die ältesten davon (Vimose und Torsberg) setzen die schwedischen Archäologen bis spätestens ca. 250 und 300 n. Ch. an, die jüngeren (Nydam und Kragehul) bis spätestens ca. 375 und 400[1] *). Dänische Archäologen halten sie dagegen für jünger: diese setzen sie bis ins vierte und fünfte, teilweise bis ins sechste Jahrhundert[2]. Die osteuropäischen Runeninschriften stammen aus derselben Zeit wie die ältesten Moorfunde und werden auch von Wimmer als die ältesten überhaupt gefundenen angesehen. Neuere Funde scheinen in der Hauptsache für die Richtigkeit der Zeitbestimmung durch die schwedischen Forscher zu sprechen.

Die Runen treten somit bereits im 3. Jh. in dem Gebiet zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee auf, das von den Ostgermanen (Goten usw.) beherrscht wurde. Die merkwürdigsten Funde sind hier der große Goldring von Pietroassa in Rumänien, nördlich von Bukarest, sowie das Speerblatt von Kovel aus Wolhynien in der Gegend der Wasserscheide zwischen dem Stromsystem des Dnjepr und der Weichsel. S. Taf. 1, Nr. 1.

Auf nordgerm. Gebiet ist von den Inschriften der Moorfunde die auf der Zwinge von Torsberg in Schleswig die wichtigste. Unter den ältesten Inschriften muß übrigens die auf dem einen der mächtigen Goldhörner von Gallehus in derselben Provinz erwähnt werden (um 425 n. Chr.). In Norwegen haben wir auf dem Stein von Einang im Valdres die älteste bekannte Inschrift auf einem errichteten Stein (aus dem 4. Jahrh.) und in Schweden die Alphabetinschrift von Kylfver auf Gottland (gegen 400).

Aus westgermanischem Gebiet ist bisher keine Inschrift bekannt, die das Alter der eben erwähnten erreicht, wenn man auch erwarten darf, daß in der Gegend von Hannover solche Funde gemacht werden können.

In den oben angegebenen Daten haben wir den Ausgangspunkt für die Erforschung der Herkunft der Runen.

§ 2. Wenig wissenschaftliche Probleme hat man so oft und auf so ungleichen Wegen zu lösen gesucht. Einige Forscher sahen die Runenschrift für die ursprünglichste von allen Schriften und für älter als die Sintflut an. Andere leiteten sie von den semitischen, griechischen oder lateinischen Alphabeten her. Wieder andere sahen sie, wenn nicht für uralt, so doch zum mindesten für selbständig von den Germanen erfunden an[3]. Einen Wendepunkt in der Forschung bildet L. Wimmers Arbeit *Die Runenschrift*, Berlin 1887, die zuerst dänisch unter dem Titel *Runeskriftens oprindelse og udvikling i Norden* 1874 herauskam. Hier zeigt Wimmer, daß die Runen von einem der südeuropäischen Alphabete herstammen müssen — einem griechischen oder italischen —, da sie die gleichen Zeichen für *a*, *e* und *o* haben wie diese: aber *a*, *e*, *o* sind das Ergebnis einer griechischen Umdeutung der semitischen Gutturalzeichen. Weiter haben die Griechen unter 3 bis 4 *s*-Zeichen eins ausgewählt, das sich auch im Runenalphabet wieder findet. Wenn die Zeichen der südeuropäischen Alphabete von den Runenzeichen abweichen, so herrscht doch keineswegs irgendeine Übereinstimmung zwischen diesen und dem semitischen Alphabet. Wimmer hat weiter ein für allemal gezeigt, daß man, wenn es darauf ankommt, den Ursprung der Runen festzustellen, von dem 24-typigen gemein-germanischen Runenalphabet auszu-

*) Die arabischen Ziffern mit Ausnahme derjenigen auf Seite 9^{b}—12^{a} (s. d.) beziehen sich auf die Literaturangaben am Ende der jeweiligen Kapitel.

gehen hat, und nicht von der 16-typigen Runenreihe, wie mehrere Forscher, und zwar bis in die neueste Zeit hinein, getan haben. Mit ebensoviel Scharfsinn wie Sachkenntnis sucht Wimmer sodann den Beweis zu führen, daß die Runen von den lateinischen Kapitalbuchstaben in den jüngeren Formen, die diese in der Kaiserzeit hatten, herstammen. Besonders schlagend ist die Übereinstimmung zwischen den Runen ᚠ und lat. F, ᚱ und lat. R, ᚲ und lat. C, ᚺ und lat. H, ᛊ und lat. S. Andere Runen weichen mehr von den lat. Vorbildern ab, aber die Abweichungen sollen nicht zufällig sein, sondern auf absichtlicher Umbildung mit Rücksicht auf das Material — Holz — beruhen, auf dem die Inschriften meistens angebracht wurden, und auch auf die Zeichen, die bereits geschaffen waren: man vermied horizontale und bogenförmige Linien, welche ganz oder teilweise mit den natürlichen Furchen des Holzes zusammengefallen wären. Man zog vertikale und diagonale Linien vor; man suchte weiter dem vorzubeugen, daß zwei Zeichen in ihren Formen zusammenfielen. In der Regel gab man einem der Stäbe eine vertikale Richtung und normale Höhe, selbst wenn er einem lat. Schrägstabe entstammte.

So erklärt Wimmer die Runen ᚨ, ᛒ, ᚲ, ᚠ, ᚺ, ᛁ, ᚱ, ᛊ, ᛏ zwanglos aus resp. A B C F H I R S T. Die Rune þ entstammt D, obwohl der Lautwert etwas abweichend ist: der german. Sprache fehlten ja die stimmhaften Explosivlaute. Die Rune ᛖ gibt ein Ɛ oder möglicherweise die seltenere Form II wieder. ᛗ ist eine absichtliche Umbildung von lat. M, um dem Zusammenfall mit der Rune ᛖ zu entgehen. Die Runen ᛚ und ᚢ geben das lat. L und V wieder, die umgestülpt wurden, damit man sie leichter einritzen konnte. N wurde zu ᚾ umgebildet, damit es nicht mit ᚺ vermischt wurde. Lat. O mußte als Rune zu ◇ werden, wie C zu ᚲ wurde, aber es wurde zu ᛟ verändert im Hinblick auf die weitgehende Gleichheit mit der ng-Rune ◇.

Alle bisher erklärten Zeichen haben den gleichen Lautwert wie die lat. Prototypen; þ nur macht eine Ausnahme, aber dies beruht, wie gesagt, darauf, daß der germanischen Sprache stimmhafte Explosiven fehlten. Lat. D entsprach in seinem Lautwert am nächsten dem germ. *þ*- und *ð*-Laut. D gab *þ* wieder, und als Zeichen für *ð* schuf man ᛞ, indem man zwei gegeneinander gewendete D zusammenstellte. Auf analoge Weise schuf man die Rune ᚷ aus zwei mit dem Rücken gegeneinandergestellten C, und die ng-Rune ◇, ᛜ schuf man, indem man zwei C mit den Öffnungen gegen einander stellte. Das lat. P wurde zunächst zu ᛈ, welches symmetrisch zu ᛈ ausgebildet wurde, ebenso wie die Rune ᛉ auf dem Alphabet der Spange von Charnay die Form ᛯ erhalten hat. Die Rune ᚹ stammt weder von P, B oder V her, sondern wahrscheinlich vom lat. Q. Die älteste Form der *j*-Rune ist ᛃ und diese geht auf lat. G zurück; das beweist, daß die Runen dem jüngeren lat. Alphabet entstammen, da erst in diesem lat. C und G unterschieden wurden. Die Rune ᛉ stammt vom lat. Z, das nach den geltenden Grundsätzen zu ᛇ oder ᛉ umgebildet werden mußte. Die Rune ᛇ schließlich, von der Wimmer in der Runenschrift noch annimmt, daß sie kein Lautzeichen gewesen sei, der er aber später den Wert eines *i*- oder *e*-Lautes beilegt, leitet er von Y her. Wimmer hält es für wahrscheinlich, daß die Runen aus dem Süden — von Italien — herstammen, und daß sie zuerst im südlichen Deutschland in Gebrauch gewesen sind, wenn wir auch aus diesen Gegenden nicht so alte Inschriften haben wie aus Osteuropa und dem Norden. Möglicherweise haben die Gallier den Germanen die Kenntnis der lateinischen Kapitalbuchstaben vermittelt.

§ 3. Wimmers Beweisführung und Ergebnisse gewannen der Hauptsache nach so gut wie allgemein den Beifall der Philologen. Noch 1901 erklärte E. Sievers, daß Wimmer endgültig das Problem der Herkunft gelöst habe, und diese Meinung dürfte noch jetzt verschiedentlich geltend sein. Indessen haben in den letzten Jahrzehnten sich mehrere Stimmen gegen eine Reihe von Wimmers Ausführungen erhoben. Untereinander sind jedoch die Kritiker durchaus nicht einig über die Lösung, welche die Wimmers ersetzen soll. Einige, die der Hauptsache nach sich an Wimmer anschließen, aber seine gesuchteren Erklä-

rungen wie die der *d*- und *g*-Runen ablehnen, suchen den Ursprung dieser in germanischen Urrunen (so Losch [4]) und Meyer [5])) oder in griechischen Zeichen des gallischen Alphabets (so v. Grienberger [6]). Andere wieder nehmen überhaupt Abstand von Wimmer und suchen die Quelle der Runenschrift in einem epichorischen griechischen Alphabet (Hempl [7]) oder mühen sich mit einem 16-typigen Uralphabet ab (Luft [8]).

Die verwickelten Herleitungen besonders der 8 Zeichen, deren Erklärung Wimmer in seiner Darstellung bis zuletzt aufschiebt, haben die Zweifel der Fachleute geweckt und können nur als reine Verlegenheitsauswege angesehen werden. Andere Möglichkeiten, denen Wimmer keine hinlängliche Aufmerksamkeit geschenkt hat, müssen, bevor zu den erwähnten Auswegen gegriffen wird, einer eingehenden Durchforschung unterzogen werden.

1. Die Möglichkeit, daß das Runenalphabet das Ergebnis der Zusammenarbeitung mehrerer Alphabete ist, vgl. das gotische Alphabet, bei dem allgemein eine solche Zusammenarbeitung angenommen wird, ja sogar in größerer Ausdehnung, als sie tatsächlich stattgehabt hat (s. oben Gotische Schrift).

2. Die Möglichkeit, daß eine andere Schreibart als die lapidare (die Kapitalbuchstaben) den Runen zugrunde liegt, ungeachtet dessen, daß diese selbst eine epigraphische Schriftart sind. Die Schrift des täglichen Lebens, die kursive, hatte in der antiken Welt eine unvergleichlich größere Ausbreitung und Anwendung als die lapidare oder literarische, und es ist daher von vornherein wahrscheinlich, daß die Germanen mit dieser am meisten in Berührung kommen mußten.

Wimmer kann keine bestimmte Antwort auf die Frage geben, auf welchem Wege die Runen zu den Germanen gekommen sind. Dies glaubt dagegen B. Salin zu können, der die Kultur der Völkerwanderungszeit und besonders ihre Ornamentik zum Gegenstand eines langjährigen Studiums gemacht hat [9]). Nach ihm bildet sich eine eigentümliche germanische Kultur im 2. Jahrh. n. Chr. am nördlichen und nordwestlichen Ufer des Schwarzen Meeres aus. Diese Kultur beruht auf klassischen Vorbildern. Bereits um 200 ist sie bis zum Südufer der Ostsee vorgedrungen und zeigt sich hier sowohl in Ostpreußen wie weiter westlich bis nach Schleswig hin. Auf den diesem Kulturstrom gehörenden Gegenständen treten die Runen zuerst auf. Nach der Mitte des 4. Jahrhs. hören die Verbindungen zwischen den Gegenden des Schwarzen Meeres und der Ostsee auf, und im nordwestlichen Deutschland erhält die Kultur, von der hier die Rede ist, eine originelle Ausbildung. Hannover und die angrenzenden Gegenden bilden den Mittelpunkt der Kultur, und von hier geht vor der Mitte des 5. Jahrhs. ein Strom übers Meer nach England und ein anderer nach Süden den Rhein entlang bis zu den Alpenländern und zum oberen Donaugebiet bis hinab nach Italien. Erst dieser vom nordwestlichen Deutschland ausgehende Kulturstrom macht die Runen unter den Franken, den svebischen Stämmen und den Burgundern bekannt.

Eine runologische Nachprüfung der Ergebnisse, zu denen Salin auf archäologischem Wege gekommen ist, hat v. Friesen [10]) vorgenommen, und er hat seine Aufmerksamkeit besonders auf die Möglichkeiten gerichtet, die, wie wir oben gesehen, Wimmer außer acht gelassen hat. Das Ergebnis der erwähnten Nachprüfung scheint Salins Ansicht, daß die Runen zuerst bei den Goten am Schwarzen Meer entstanden seien, zu bekräftigen. Schon früher hatte Bugge in einem Vortrag auf der 5. nordischen Philologenversammlung 1898 (s. nun Norges Indskr. Indledn. s. 82 u. 97) die Ansicht ausgesprochen, daß die Goten im südöstl. Europa das erste german. Volk waren, welches die Runen anwendete. Er schloß dies unter anderem daraus, daß mehrere der ältesten Inschriften gotisch sind, s. o. S. 5 f., und daß bestimmte Runennamen wie ags. *eolh* von got. Formen (**ilx*, **ilhs*) ausgehen. Er erklärte bestimmte Runen aus dem lat. Alphabet, wie *f*, *h*, *k*, *r* und *j* und andere aus dem griechischen, wie *ng*, *w*, *o*, *e*, *g*, *þ* und *l*. Nach Bugge sind die Runen bei den Goten bald nach

ihrem Zug nach Kleinasien im Jahre 267 in Gebrauch gekommen [11]). Bugge geht bei seiner Erklärung der Zeichen wie Wimmer vom Lapidarstil aus.

v. Friesen [10]) hebt hervor, daß die Runenschrift um 200 entstand (vgl. oben das Alter der ersten Moorfunde) in der Kulturumwelt des Schwarzen Meeres, in der seit ca. 100 n. Chr. weströmische und oströmische, d. h. italische und griechische Bildung miteinander kämpfen. Die griechische ist uralt in dieser Gegend, die italische strahlte von den Standlagern und den italischen Kolonisten der römischen Provinz Dazien aus. Außer den angeführten archäologischen und historischen Tatsachen weisen hierher, nach dem Schwarzen Meer, auch runologische: die Runennamen, welche offenbar durch die griechischen Buchstabennamen veranlaßt wurden, ebenso wie dies unmittelbar oder mittelbar bei den altslawischen Buchstabennamen der Fall ist, und das Stabzeichen *ng*, für dessen Vorkommen unter den Runen wohl das griechische, aber nicht das lateinische Alphabet eine ungesuchte Erklärung gibt.

Ebenso wie es ein für allemal durch Wimmers Auseinandersetzung feststeht, daß die *f*- und *h*-Runen vom latein. Alphabet ausgehen, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Runennamen und das Zeichen für *ng* vom griechischen ausgehen. Bereits hieraus haben wir das Recht zu schließen, daß sich in der Runenreihe sowohl lateinische wie griechische Zeichen finden.

Die klassische Schrift tritt in drei Hauptformen auf:

1. die *kursive*, die Schrift des praktischen Lebens, unserer gewöhnlichen Schrift entsprechend;

2. die *unziale*, die in literarischen Handschriften verwendete sorgfältigere Form, die der Kapitalschrift näher stand, und, was den Gebrauch anlangt, etwa unserem Druck entspricht;

3. die *monumentale* (Kapitalschrift), die man für Inschriften brauchte, und die ungefähr formell mit unsern 'großen' Antiqua-Buchstaben übereinstimmt.

Unvergleichlich am meisten verwendet und bekannt war Nr. 1. Der Gebildete schrieb und las sie ohne Mühe. Nr. 2 las der Gebildete ebenso wie Nr. 3, aber in dem Maße, in dem diese Schriftarten von der Schrift abwichen, die er in der Schule gelernt hatte, gab er deren Zeichen nur mit Mühe wieder — wie wir unsere Druckschrift. Sogar die berufsmäßigen Schreiber ließen hin und wieder kursive Formen in literarische Werke und auf Inschriften eindringen. In einer barbarischen Umgebung, in der die beiden sorgfältigeren Schriftarten unbekannt oder nur hier und da bekannt waren, mußte die klassische Kursive bei der Umformung zu einer epigraphischen Schrift eine in wesentlichen Zügen von der klassischen Lapidarschrift abweichende Form erhalten. Die Runen sind ja eine ausgeprägt epigraphische Schrift. Ihre Herkunft von einer kursiven Schrift verrät sich indessen bereits in einigen allgemeinen Zügen:

1. Die Runen haben vertikale Stäbe in größerer Anzahl als die klassischen epigraphischen Alphabete, z. B. ᚠ für gr. und lat. A, ᛚ für gr. Λ, ᚢ für gr. lat. Λ O: ganz natürlich, da in der Kursivschrift auch ursprünglich vertikale Stäbe eine nach vorn gebeugte Stellung bekommen.

2. Die Runen haben die Vertikalstäbe in größerer Ausdehnung zur Normalhöhe gezogen als die klassischen epigraphischen Alphabete, z. B. ᚹ für Y. Das Streben nach durchgehenden und vertikalen Stäben zeichnet im übrigen die ganze Entwicklungsgeschichte der Runenschrift aus. Daß der Kursivstil den Runen zugrunde liegt, ergibt sich indessen mit voller Deutlichkeit bei einer genaueren Untersuchung der einzelnen Runen.

§ 4. Die Herleitung der Vokalzeichen*).

Die *a*-Rune [1]) kann aus dem griech. [2]) oder lat. [3]) *a* abgeleitet werden.

Die *e*-Rune [4]) stammt vom griech. kursiven *η* [5]). Das lat. *e* [6]) ist wesentlich verschieden.

Die *é*-Rune [7]) ist identisch mit einer gewöhnlichen Kursivform des griech. ε [8]) während der römischen Kaiserzeit.

---

*) Die folgenden arabischen Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Gruppen in Abb. 1.

Die *i*-Rune 9) kann vom griech. ι oder lat. *i* 10) hergeleitet werden.

Die *o*-Rune 11) ist von alters her mit dem griech. ω der monumentalen Form 12) zusammengestellt worden. Offenbar stimmt sie zu keiner bekannten Form des lat. *o*. Sie weicht der Form nach vom griech. kursiven ω 13) ab, stimmt aber vollständig mit einer Kursivform des griech. ο 14) überein, die in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung gewöhnlich ist. Sie leitet sich also wahrscheinlich vom letztgenannten Zeichen her.

Die *u*-Rune 15), die im gotischen Alphabet an der Stelle des Omikrons steht, gibt wahrscheinlich eine gewöhnliche Kursivform des lat. *o* 16) wieder. Lat. *ō* stand der Aussprache nach dem *ū* nahe, und ihre Zeichen wurden oft vermischt. Lat. *ō* wurde in germ. Lehnwörtern durch *u* ersetzt, z. B. *Rōma* > got. *Rūma*.

Vokale

Halbvokale

Spiranten

Explosiven

Liquidae und Nasale

Abb. 1.

D i e H e r l e i t u n g d e r H a l b v o k a l z e i c h e n.

Die *w*-Rune 1) wird im got. Alphabet durch das Zeichen 2) ersetzt, das dem griech. υ 3) entspricht. In Fremdwörtern gibt das Griech. den *w*-Laut durch ου wieder, z. B. Οὐάλης = *Valens*, Ὀουίνιος = *Ovinius*. So wurde möglicherweise in der ältesten Zeit mit Runen *ow* für *w* geschrieben, z. B. das *owih* des Bukarestringes = Wulf. *weih*. Sodann wurde die Schrift vereinfacht, da die *w*-Rune nur in diesem Zusammenhang vorkam.

Die älteste Form der *j*-Rune 4) ist identisch mit einer Ligatur des griech. ει 5), die oft als Zeichen für *i* in griech. und in Fremdwörtern gebraucht wird. Herleitung aus lat. *g* ist formell möglich, aber des Lautwerts wegen wahrscheinlich unmöglich, da *g* vor vorderen Vokalen bis etwa 500 n. Chr. explosiv war.

Die Herleitung der Konsonantenzeichen.

Spiranten.

Die *g*-Rune [1]) ist identisch mit griech. χ[2]), das bereits zu Beginn unserer Zeitrechnung eine stimmlose Frikativa war wie der germ. (got.) *g*-Laut auslautend und vor stimmloser Endung. Den Lautwert einer stimmhaften Frikativa erhielt der Laut auf Grund des Wechsels von stimmloser und stimmhafter Frikativa in Paradigmen wie *dags dagis daga dag*.

Die *d*-Rune [3]) scheint auf griech. kursiv ϑ [4]) zurückzugehen, das im Beginn unserer Zeitrechnung zu stimmloser Frikativa wurde. Die *d*-Rune ist so das Zeichen für die stimmhafte Frikativa auf gleiche Weise geworden wie die *g*-Rune.

Die *b*-Rune [5]) geht vom griech. β oder lat. *b* [6]) aus.

Die *h*-Rune kann nur vom Lat. ausgehen, da ein Zeichen für diesen Laut der griech. Kursive fehlte.

Die *þ*-Rune [7]) ist formell identisch mit der Kursivform des Zeichens für *þ* im Got. [8]). Die Unzialform für *þ* im Got. ist griech. φ [9]), nicht ψ [11]). Nun fallen die got. und griech. resp. Kursiv- und Unzialformen zusammen. Die *þ*-Rune ist somit formell identisch mit der griech. Kursivform des φ [10]). Da die Entsprechung des ϑ, die *d*-Rune, nicht mehr stimmlose Frikativa war, mußte eine Stilisierung des griech. kursiven φ als *þ*-Zeichen dienen, trotz des — wiewohl nicht allzu sehr — abweichenden Lautwertes.

Die *f*-Rune [12]) ist eine deutliche Stilisierung der kursiven Form des lat. *f* [13]).

Die *s*-Rune [14]) geht vermutlich weder auf griech. noch lat. *s* zurück, sondern auf griech. ζ [15]). Dies wurde am Anfang unserer Zeitrechnung als stimmhaftes *s* ausgesprochen. Sein Name war ζῆτα, das von einem Germanen, dem stimmhaftes *s* im Anlaut fehlte, als *sīta* ausgesprochen wurde. Eine weniger literäre Person vermischt leicht die griech. Formen von ζ und ξ [16]), und das erklärt, warum in der Runenschrift der ältesten Zeit oft ein mehrstrichiges *s* auftritt. Im got. Alphabet wurde die Rune *s* zu S stilisiert, was möglicherweise erst in Italien geschah, da got. kursive Formen, die auf griech. σ zurückgehen, im Abendland noch vorhanden sind.

Die *R*-Rune [17]) bedeutet ursprünglich wahrscheinlich, wie Bugge aaO. annimmt, *x* (d. h. *hs*), ein Lautwert, der in der ags. Runenreihe belegt ist. Formell fällt er mit griech. ψ [11]) zusammen. Ist *x* der ursprüngliche Lautwert, so hat die Rune, die im Got. *ilhs* geheißen zu haben scheint, durch Substitution des nord. entsprechenden Namens **alʒiʀ* 'Elch' den bereits in den ältesten Moorfunden vorliegenden Lautwert *R* (*z*) erhalten. Griech. ψ, das die Lautverbindung *ps* wiedergab, mußte die im Got. viel häufigere Kombination *hs* wiedergeben.

Verschlußlaute.

Die *k*-Rune [1]) ist identisch mit lat. *c* [2]), kann aber auch vom griech. κ [3]) herstammen, indem man aus Ligaturen < abstrahierte.

Die *t*-Rune [4]) hat bereits in der griech. Kursivschrift ihre charakteristische Form [5]), kann natürlich aber auch vom lat. *t* [6]) ausgehen.

Die *p*-Rune hat sehr wechselnde Formen, wahrscheinlich deswegen, weil sie verhältnismäßig selten auftritt und bald durch die *b*-Rune ersetzt wurde. Die ursprüngliche Form findet sich wahrscheinlich auf dem Kylfverstein [7]) und in ags. Aufzeichnungen der Runenreihe. Auf der Spange von Charnay ist die Form wesentlich verschieden [8]). Die Rune kann aus dem griech. kursiven π [9]) oder dem lat. kursiven *p* [10]) hergeleitet werden. Am ehesten stammt sie jedoch von dem ersteren. In beiden Fällen müssen wir annehmen, daß die Rune symmetrisch durch Stilisierung ausgebildet wurde, ähnlich wie es mit der *ng*-Rune der Fall ist.

Liquidae und Nasale.

Die *r*-Rune [1]) stammt vom lat. kursiven *r* [2]).

Die *l*-Rune [3]) ist griech. *l* [4]).

Die *m*-Rune [5]) kann vom griech. kurs. μ [6]) stammen oder vom lat. kurs. *m* [7]), am ehesten doch von dem ersteren, da in der griech. Kursive wie bei der Rune die Mittelpartie in der Regel nicht bis zur Tiefe der Seitenschenkel herabreicht.

Die *n*-Rune [8]) wird wohl von der griech.

Kursive stammen, da wir hier Formen 9) finden, die durch die in der Runenschrift gewöhnliche Stilisierung unmittelbar die Rune ergeben.

Die *ng*-Rune 10) endlich stammt unzweifelhaft vom griech. γγ 11) und bietet ein interessantes Beispiel von der Symmetrie suchenden Stilisierung, welche die Barbaren der klassischen Schrift zuteil werden ließen, eine Stilisierung, die allerdings wesentliche Einzelheiten der klassischen Buchstabenzeichen verschwinden läßt, die aber unleugbar mit Geschmack, Stilgefühl und praktischem Blick ausgeführt ist.

Wir haben also gesehen, daß folgende Runen sicher oder wahrscheinlich aus dem griechischen Alphabet stammen: die Runen für *e*, *ė*, *o*, *w*, *j*, *g*, *þ*, *s*, *l*, *ng*, *d*, *t*, *p*, *m*, *n*, *R*(*x*). Aus dem griech. oder lat. Alphabet stammen: *a*, *i*, *b*. Sicher aus dem lateinischen Alphabet: *u*, *f*, *h* und *r*; wahrscheinlich auch *k*.

Folgende Runen entstammen sicher oder wahrscheinlich der Kursivschrift: *e*, *ė*, *o*, *u*, *w*, *j*, *f*, *þ*, *t*, *p*, *m*, *n*, *r*, *s*, *l* und *ng*. Folgende können hergeleitet werden aus der Kursiv- oder Monumentalschrift: *a*, *i*, *b*, *d*, *g*, *h*, *R* und *k*. Die Kursivschrift liegt somit, beweisbar, wahrscheinlich oder möglich allen Zeichen der Runenreihe zugrunde. Die Runen verdanken somit aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Entstehung volksmäßiger und nicht gelehrter Bildung. Nicht in gelehrter Schule, sondern im praktischen Leben hat der Mann, der zuerst die klassischen Buchstaben zur Aufzeichnung germanischer (gotischer) Sprache brauchte, die Elemente gelernt. Das geht auch aus der eigentümlichen von der der klassischen Buchstaben stark abweichenden Ordnung hervor, welche die Runen im Futhark einnehmen, wie vielleicht auch aus den originellen Namen, die die Runen erhielten, obwohl diese auch als mit Absicht gewählte gotische Namen erklärt werden können, die der bequemen Erlernung der Runen dienen sollten.

Ich habe früher vermutet, daß zuerst das griech. Alphabet hierzu verwendet wurde. Der Runen sind 24 ebenso wie der griechischen Lautzeichen. Später — aber vor Wulfilas Zeit — sind für das Gotische überflüssige oder weniger brauchbare Zeichen ersetzt worden durch notwendige oder bequeme Zeichen aus dem lat. Alphabet. Auch diese Reform, welche vielleicht kurz nach der Aufnahme des griech. Alphabets vorgenommen worden ist, und die in abschließender Weise die Runenreihe als ein selbständiges Alphabet festsetzte, geht von den kursiven Typen aus.

Man kann sich auch die Möglichkeit denken, daß der epigraphische Charakter der Runen schon der klassischen Kursive anhaftete, welche — wie wir gesehen haben — ihnen zugrunde liegt; das heißt mit anderen Worten, daß griech. und lat. Kursive, eingeritzt auf die Übertünchung von Wänden, auf Holz- und Metallgegenstände usw., die Schrift ist, die der Gote, der zuerst die eigene Sprache mit klassischen Schriftzeichen schrieb, kennen lernte und nachbildete. In den römischen Standlagern sind Inschriften solcher Art, sog. Sgraffiti, gewiß zahlreich gewesen; ein germanischer Legionär mußte sie in müßigen Stunden betrachten und sich für sie interessieren und fand ungesucht Gelegenheit, sie von seinen griechischen und römischen Kriegskameraden lesen und reproduzieren zu lernen. Der Umstand, daß wir die Runenschrift schon am Ende des 2. Jhdts. n. Chr. in so abgelegenen Gegenden wie Dänemark (Vimose) und Norwegen (Övre Stabu) in ihrer eigentümlichen Mischung von griech. u. lat. Buchstaben finden und ihre eigentümliche Stilisierung der Schriftzeichen vollständig ausgebildet sehen, spricht seinerseits für eine sehr alte, vielleicht schon bei der ersten Anwendung der Schrift für die got. Sprache durchgeführte Vermischung von griech. und lat. Zeichen und dafür, daß diese Zeichen mit Sgraffiti-Technik ausgeführt waren.

Die Runenschrift hat ihre Entstehung der gewaltigen Kulturarbeit zu verdanken, welche dem Auftreten der Goten auf der welthistorischen Rennbahn vorausgegangen sein muß.

1) O. Montelius *Svenska fornminnesföreningens tidskrift* 6, 236 och 9, 268. B. Salin *Die altgermanische Tierornamentik* S. 354 ff. 2) S. Müller *Nordische Altertumskunde* 2, 122 ff. 3) L. Wimmer *Die Runenschrift* S. 11 ff. 4) Germania 43, 397. 5) P.B.Beitr. 20, 162. 6) Arkiv 14, 114 ff. 7) JEGPh. 2 no. 3, 370.

[8]) Luft *Studien zu den ältesten germ. Alphabeten.* [9]) B. Salin aaO. S. 145. [10]) O. v. Friesen *Om runskriftens härkomst* i *Språkvetenskapliga sällskapets i Uppsala förhandlingar* 1903—1906 (*Uppsala Universitets årsskrift* 1906); Ders. *Nord. tidsskr. f. filol. 4de række* I, 161; Ders. *Minnesskrift till prof. Axel Erdmann 6 febr. 1913* S. 231ff. [11]) S. Bugge bei v. Friesen aaO. S. Iff., später ausführlicher (aber leider nicht vollendet) in *Norges Indskrifter med de ældre Runer*, Indledn.

II. Die 24-typige Runenreihe bei den Nordgermanen.

§ 5. a) Zeugnisse.

Die ältesten Runeninschriften im Norden trifft man, wie wir oben sahen, in den dänischen Moorfunden in Schleswig und auf Fühnen an. Am erwähnenswertesten sind die Inschriften auf der Zwinge von Torsberg (s. Taf. 1, Nr. 2) und dem Speerschaft von Kragehul. Die erste lautet: *owlþuþewaʀ ni wajemariʀ*, d. i. Wulþuþewaʀ (altn. Ullþér) der nicht Übelbeleumundete[1]). Wahrscheinlich hat der Eigentümer des Schwertes mit diesem selbstbewußten Satz sich zu erkennen gegeben. Der Kragehulspeer trägt die Inschrift: *ek erilaʀ a[n]sugisalas muha haite ga ga ga ginu gahe . . . li ja[h] . . . hagala wiju bi g . . .* Leider ist die Inschrift bisher nur teilweise gedeutet, was ganz natürlich ist, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach magischen Inhalts ist: 'Ich heiße Erilaʀ, Angsigls . . . . . . Glück bringe ich' (*ga* wahrscheinlich Verkürzung für *gibu auja* 'ich gebe Glück' auf einem Brakteaten von Seeland). . . Magnus Olsen [2]) hat unsere Inschrift zusammengestellt mit der auf dem Knochenstück von Lindholm aus Schonen und der des ebengenannten Brakteaten von Seeland. Die erstere lautet: *ek erilaʀ sa wilagaʀ hateka. aaaaaaaaʀʀʀnnnbmuttt. alu.* d. i. 'Ich heiße Erilaʀ der Listige'. Darauf folgen acht *ans*-Runen, drei *elgʀ*-Runen, drei *nauþ*-Runen, *b m u* und drei *tyʀ*-Runen, sowie schließlich als eine erklärende Zusammenfassung dieser zu magischem Zweck angebrachten Runen das Wort *alu*, welches zum Verbum *alan* gehört und 'Zuwachs, Gedeihen' bedeutet. Der Seelandsbrakteat hat die Worte: *hariuha haitika. farauisa. gibu auja.* D. i. übersetzt: 'Ich heiße Hariuhe (?), der im Unheil erfahrne (der durch Zauberei Unheil bringen kann); ich bringe Glück.' Die eigentümliche Stilisierung, die wir hier antreffen, ist somit fest geknüpft an gewisse magische Inschriften. Der Runenritzer stellt sich sozusagen den übernatürlichen Mächten vor, an die er sich wendet, und die er in seinen Dienst zu zwingen sucht durch die Sätze der Inschriften und die losen Runen, die er nach bestimmtem Plan anhäuft [3]). Der hier im Zusammenhang mit andern magischen Inschriften genannte Seelandsbrakteat gehört indessen einer etwas jüngeren Schicht an. Unter den ältesten dänischen Runeninschriften (von 400—425) [4]) habe ich bereits oben die berühmte Inschrift auf dem einen der prächtigen Goldhörner von Gallehus in Schleswig genannt: *ek hlewagastiʀ. holtijaʀ* (oder *holtingaʀ*). *horna. tawido.*, d. i. 'ich, Hlēgestr von Holt, stellte das Horn her'. Einer jüngeren Schicht gehören die Goldbrakteaten an, einseitig geprägte Schmuckstücke in Form von Münzen. Von diesen, die oft Inschriften haben, die entstellt und unter anderm aus diesem Grund schwer zu deuten sind, nenne ich den Brakteaten von Overhornbæk auf Jütland, welcher die Inschrift trägt: *auþa þit ᴀih uilald tᴀuiu uotwa*, was von Magnus Olsen aaO. [2]) gedeutet wird: 'Aude besitzt dieses (sc. den Schmuck), (ich) uotwa (?) schmücke diesen mit Verschlagenheit ausgeführten Runenbrakteaten'. S. Taf. 1, Nr. 3. Diese Inschrift verlegt man in die Zeit um 600. Später bis etwa 800 werden die Runeninschriften in Dänemark verhältnismäßig seltener. Genannt zu werden verdient noch das kleine augenförmige Amulett aus Stein von Valby mit der Inschrift: *wiþr ᴀfunþ ʀ* 'gegen Mißgunst', d. h. 'gegen den bösen Blick' [5]); *ʀ* ist magisch.

In Norwegen finden wir bereits ca. 200 n. Chr. [6]) Inschriften auf losen Gegenständen wie in Dänemark, so die Inschrift auf dem Speerblatt von Övre Stabu. Aus dem 4. Jhdt. ist z. B. die kürzlich gefundene Inschrift auf einem Schabmesser aus Knochen von Flöksand, welche wahrscheinlich ebenfalls magisch ist: *lina laukaʀ* 'Lein und Zwiebel' [7]). Aber in Norwegen entsteht, zuerst im Norden und in der

germanischen Welt überhaupt, die Sitte, Bautasteine (s. d.) mit Runeninschriften zu versehen, eine Sitte, die in der Wikingerzeit und dem älteren (nordischen) Mittelalter eine ungeahnte Blüte in Skandinavien erlangen sollte. Der älteste dürfte der Einanger Stein aus Valdres sein: *dagaʀ þaʀ runo faihido*, d. i. '(Ich) Dag ritzte diese Runen'. Er steht aufgerichtet an seinem ursprünglichen Platz, einem niedrigen, breiten Grabhügel, und wird ins 4. Jahrh. gesetzt [8]). Die bedeutendste von allen Inschriften Norwegens ist die des Tuner Steins, welche ebenso wie die übrigen verhältnismäßig zahlreichen norwegischen Runeninschriften — mehr als 40 sind bekannt — in Sophus Bugges monumentalem Werk *Norges Indskrifter med de ældre Runer* behandelt ist [9]). S. Taf. 1, Nr. 4. Die Inschrift, welche hier in einer von Bugge etwas abweichenden Deutung wiedergegeben wird, lautet: [. . . .]ʀ *woduride. staina.* [*satida*] *þrijoʀ dohtriʀ da⟨i⟩lidun arbija si⟨bi⟩josteʀ arbijano. — ek wiwaʀ after woduride wita⟨n⟩dahalaiban. worahto. r*[*unoʀ*]. D. i. . . . [ein Männername im Nominativ] errichtete den Stein dem Wodurid. Drei Töchter verteilten unter sich (die Kosten für) den Erbschmaus als die Nächstverwandten der Überlebenden. Ich, Wiwaʀ, machte darauf die Runeninschrift auf den Wodurid, den Brotausteiler', d. h. 'den an Speisen freigebigen' oder 'den Hausherrn'. Der Stein zählt die verschiedene Art und Weise auf, wie die Angehörigen des sohnlosen Wodurid sein Andenken ehrten. Es ist somit zweifelhaft, ob man, wie allgemein geschieht, *arbija* mit 'Erbe' zu übersetzen hat, und damit fallen die Folgerungen über das Erbrecht der Frauen dahin, die man aus der Tuneinschrift hat ziehen wollen. Eine andere Inschrift, die der Form und dem Inhalt nach der des Tuner Steins nahesteht, ist die des Steines von Strand, in der ein Vater erzählt, daß er seinen Sohn im Hügel begraben hat. — Außer einer Anzahl ähnlicher, aber minder bedeutender Inschriften auf Bautasteinen besitzt Norwegen ein paar kurze Inschriften auf Felswänden — die von Veblungsnäs und die von Valsfjord — sowie auf Steinen, die sicher oder wahrscheinlich ursprünglich im Innern von Grabhügeln angebracht waren. Unter diesen zuletztgenannten müssen hier noch erwähnt werden die Steine von Opedal und By, von denen man annimmt, daß sie dem 6. Jahrh., resp. dem 7. angehören. Von Steinen, die in die Zeit nach 600 fallen und im Übergang zum jüngeren Runenalphabet stehen, sind im übrigen die Steine von Vatn und Tveito der Erwähnung wert.

[1]) Wimmer *Die Runenschrift* S. 104, *Sønderjyllands runemindesmærker* S. 12 ff.; v. Grienberger ZfdPh. 32, 289 ff. [2]) Magnus Olsen Aarbøger 1907, 37. [3]) Derslb. ibid. S. 37 f. [4]) O. Almgren *Nordiska Ortnamn* Uppsala 1914, 217 f. [5]) M. Olsen *Christiania Videnskabsselskabs Forhandlinger* 1907 no. 6. [6]) H. Schetelig *Norges Indskrifter med de ældre Runer* III. [7]) Derslb. *Bergens Museums Aarbog* 1909. [8]) Bugge *Norges Indskrifter med de ældre Runer* I S. 72, 288. [9]) Derslb. ibid. I 1 ff. und II 511.

Die älteste der schwedischen Inschriften ist die bereits oben S. 6 und unten S. 16 erwähnte des Steins von Kylfver auf Gottland (4. Jahrh.), welche außer einer sehr kurzen Inschrift unsicheren Inhalts die ganze 24-typige Runenreihe in fast unverändertem Zustand enthält [1]). Aus dem 6. Jahrh. ist eine Aufzeichnung der Runenreihe auf einem Brakteaten, den man bei Vadstena gefunden hat. Ein beschädigtes Doppelexemplar zu dieser wichtigen Urkunde hat man unlängst gefunden. Sowohl in Svea- wie in Götaland findet sich eine kleinere Anzahl errichteter Steine mit Runeninschriften. Der Stein von Möjebro, s. Taf. 2, Nr. 5, bei Uppsala enthält die Zeichnung einer Streitszene: ein Reiter mit erhobenem Schwert hat seinen Gegner zu Boden gestreckt. Das Vorbild dieser Streitszene dürfte römisch sein. Man trifft es besonders in den Provinzen Belgica und Germania superior und inferior auf Grabmälern über *equites*, auf Siegesdenkmälern und auf Münzen bis etwa 400, und an das Ende dieser Periode dürfte der Möjebrostein zu verlegen sein. Seine Inschrift lautet: *frawaradaʀ ana haha i⟨s⟩ slaginaʀ*, d. h. „Frarad (liegt hier). Ane der Einäugige (oder der Auf-

Runenschrift.

Erläuterungen zu den Schriftproben der Tafeln 1—7.

Tafel 1.

1. Speerblatt von Kowel in Volhynien, Rußland. Nach R. Henning, Die deutschen Runendenkmäler. Straßburg 1889.

2. Zwinge von Torsberg, Schleswig. Nach L. Wimmer, Die Runenschrift.

3. Brakteat von Overhornbæk, Dänemark. Nach S. Bugge, Aarbøger 1905 S. 242.

4. Stein von Tune, Norwegen. Nach G. Gustafson, Norges Oldtid. Kristiania 1906.

Tafel 2.

5. Stein von Möjebro, Schweden. Phot. des Verf.

6a und 6b. Vorder- bezw. Querseite des Steines von Istaby, Schweden. Phot. des Verf.

7. Alphabet-Inschrift des Steines von Kylfver, Gottland, Schweden. Die unten mit einem Punkte versehenen Runen sind beschädigt und mit schmalen parallelen Strichen vervollständigt.

8. Alphabet-Inschrift des Vadstena-Brakteaten, Schweden.

9. Die Inschrift des Eibenholz-Schwertes von Arum, Holland. Nach Dr. Boeles.

Tafel 3.

10. Münze im Britischen Museum, Nachbildung eines Solidus des Kaisers Honorius. Nach C. F. Keary, Catalogue of english coins.

11. Eine Seite des Frankschen Schreines. Nach Napier.

12. Alphabet-Inschrift des Themse-Messers. Nach Wimmer, Die Runenschrift.

13. Runenreihe des cod. Salisburg.

Tafel 4.

14. Runenreihe und Runennamen des cod. Cotton. Otho B. 10.

15. Spange von Freilaubersheim, Rheinhessen. Nach L. Wimmer. Aarb. 1894.

16. Runenreihe der Spange von Charnay. Nach L. Wimmer Aarb. 1894.

17. Rundholz von Oseberg, Norwegen. Phot. nach einem von Prof. Gustafsson angef. Gipsabdruck.

18. Stein von Tu, Norwegen. Phot. nach M. Olsen und H. Schetelig. Bergens Mus. Aarb. 1909 Nr. 11.

20. Stein von Malsta, Schweden. Phot des Verf.

Tafel 5.

Tafel 6.

Tafel 7.



Runen.

(Vgl. Erklärungsblatt vor Tafel 1.)

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

hänger) ist zu Boden gestreckt". — Von Södermanland ist der Stein von Skåång, auf welchem man liest: *harijan leugaʀ*, d. h. „dem Härje (errichtete) Leug (den Stein)", und von Östergötland der Stein von Skärkind: *ski⟨n⟩þaleubaʀ*, d. i. „Pelz-Leub (Liuf)", d. h. „der Pelzhändler Leub (ruht hier oder ritzte die Runen)". Aus dem 6. Jahrh. ist der Stein von Järsberg oder Varnum in Värmland, auf dem die k-Rune die Form ᛉ hat, und der Brakteat von Tjurkö aus Blekingen, dessen Inschrift lautet: *heldaʀ kunimu⟨n⟩diu. wurte runoʀ an walhakurne*, d. h. „Hiald machte dem Kunimund die Runen auf den Römertribut", d. h. auf Gold, welches die Römer als Brandschatz oder Sold erlegen mußten.

Von 600 bis zur Wikingerzeit (800) treffen wir in Schweden wie in Norwegen eine keineswegs unbedeutende Anzahl Inschriften, die zeigen, wie das allgemeine germanische, 24-typige Alphabet allmählich in das speziell nordische 16-typige übergeht. Am beachtenswertesten sind eine Anzahl Steine aus Blekingen und unter ihnen die Steine von Istaby, s. Taf. 2, Nr. 6a und 6b, und Björketorp. Die Inschrift der ersteren lautet: *ᴀfatʀ hᴀriwulafa hᴀþuwulafʀ hᴀeruwulafiʀ warᴀit runᴀʀ þaiᴀʀ*, d. i. „Zum Gedächtnis des Herjulf. Half Hjörulfsson ritzte diese Runen". Der letztere Stein ist der einzige von den drei gewaltigen, in einer Gruppe stehenden Bautasteinen, der eine Inschrift trägt: *uþᴀrᴀbᴀ sbᴀ — hᴀidʀ* (für *hid ᴀʀ*) *runo ronu fᴀlᴀhak hᴀd*[*e*]*rᴀ g/inᴀrunᴀʀ ᴀrᴀgeu hᴀerᴀmᴀlᴀus⟨ᴀ⟩ʀ uti ᴀʀ weladᴀude sᴀʀ þat bᴀrutʀ*. Die Inschrift bringt einen Fluch über den, der das Monument zerstört: „Unheil bringende Prophezeiung. Das ist das Geheimnis der Runen. Ich verbarg hier Kraftrunen, die durch Zauber nicht beschädigt werden können. Fern von der Heimat wird der tot werden durch List, der dieses (Denkmal) zerstört."

[1]) O. v. Friesen och H. Hansson *Antikvarisk Tidskrift för Sverige* 18, 2.

§ 6. b) Die Runenzeichen, ihre Lautwerte und Namen. Wie oben erwähnt, haben wir aus Schweden drei verschiedene Aufzeichnungen der längeren Runenreihe, die des Kylfversteins (4. Jahrh.), s. Taf. 2, Nr. 7, des Vadstenabrakteaten (6. Jahrh.), s. Taf. 2, Nr. 8, und des Grumpanbrakteaten (6. Jahrh.). Die letztere ist sehr beschädigt, stimmt aber in der Hauptsache mit derjenigen des Vadstenabrakteaten überein, nur daß die *p*-Rune dieselbe ist wie in der Kylfverreihe und daß die *ʀ*-Rune den Platz der *ng*-Rune einnimmt; die letzte Rune der Reihe ist *d*.

Vergleichen wir nun die beiden Runenreihen von Kylfver und Vadstena miteinander, so finden wir folgende Ungleichheiten. Während die Reihe von Kylfver 24 Runen enthält, wie man ja zu erwarten hat, zeigt die von Vadstena nur 23. Ursprünglich hat aber auch sie 24 Runen gehabt: eine angelötete Öse verbirgt auf der Vorderseite des Brakteaten die letzte Rune *d*, welche indessen auf der Hinterseite noch hervorschimmert. Die Reihenfolge ist an zwei Stellen ungleich: nach *j* folgt in der Kylfverreihe *p*, *ė*, in der Vadstenareihe *ė*, *p* (*b*), und die erste schließt mit der Folge *ng*, *d*, *o*, die zweite mit der Folge *ng*, *o*, *d*. Eine Vergleichung mit den ags. Runenreihen scheint zu ergeben, daß der Kylfverstein im letztgenannten Fall das Ursprüngliche hat. Dagegen ist er unursprünglich, was die Ordnung von *j*, *p*, *ė* anbelangt; die sonst gewöhnliche ist *j*, *ė*, *p*. Was die Runenformen betrifft, sind die wichtigsten Ungleichheiten folgende: die 4. Rune *a* hat in der Kylfverreihe die Beistäbe nach links, was möglicherweise ein ursprünglicher Zug sein kann, die Vadstena- und Grumpanreihe hat sie nach rechts, was das Regelmäßige ist. Die Rune 13 in der Kylfver- und Grumpanreihe *p* hat die alte Form, welche auf der Vadstenareihe durch *b* ersetzt ist — der erste Schritt zu der im jüngern Alphabet durchgeführten Bezeichnung der stimmhaften und stimmlosen Explosiven durch dieselben Runen. Rune 15 *R* ist in der Kylfverreihe umgestülpt, was in der Regel ein jüngerer Zug ist, aber auch auf alten Inschriften vorkommt. Die Runen 16 *s* und 18 *b* sind in der Kylfverreihe Wenderunen. Die Rune 22 *ng*, welcher in der Grumpanreihe ᛉ entspricht, ist in beiden Runenreihen ein geschlossenes Viereck von geringerer als normaler Höhe, aber in der Kylfver-

reihe laufen zwei Seiten, in der Vadstenareihe dagegen die Diagonale rechtwinklig gegen die Horizontalreihe. Die Vadstena- und Grumpanreihe haben schließlich die Runenreihe durch Punkte in drei Abteilungen von je acht Runen geteilt, entsprechend den *ættir* (Abteilungen) der jüngeren Runenreihe. Zu den Aufschlüssen über wechselnde Formen von Runen, die die angeführten Alphabetinschriften geben, kann hinzugefügt werden, daß der Beistab der Rune 10 *n* entweder schräg nach rechts oder schräg nach links abwärts gehen kann, sowie daß die Rune 16 *s* aus 3 und 4, auch aus 5, 6, ja 8—12 Gliedern bestehen kann. Über andere wichtigere Verschiedenheiten bei verschiedenen Runentypen wird gleich und unter Abschnitt c gehandelt werden. Trennungszeichen finden sich meistens nicht. Wo solche angewendet werden, geschieht dies in der Regel ganz willkürlich. Das Trennungszeichen wird von zwei bis vier Punkten in vertikaler Reihenfolge gebildet.

Was die Lautwerte betrifft, kann folgendes hervorgehoben werden. Über die Verschiedenheit der Runen *j* und *ng* in zusammenhängenden Texten herrschen sehr verschiedene Meinungen. In älterer Zeit las man die Rune ϛ, ∂ z. B. auf den Inschriften von Torsberg und Tune als *ng*. Bugge (No. I. I 1 ff. u. 37) hat zuerst gezeigt, daß das Zeichen auf dem Tuner-Stein als *j* gelesen werden muß, und nach ihm hat v. Grienberger es wahrscheinlich gemacht, daß dieselbe Lesung angewendet werden muß sowohl auf der Zwinge von Torsberg wie in einer Reihe anderer Inschriften (Ark. f. n. Ph. 14, 114 ff., Z. f. d. Ph. 32, 289 ff., 292 f.). Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch die allerdings etwas beschädigte *j*-Rune des Kylfveralphabets bekräftigt, wie auch durch die Herkunft und die Entwicklung der *j*-Rune im Norden. Man kann wohl behaupten, daß es nicht bewiesen ist, daß man ein Recht hat, *ng* anders als in dem Fall zu lesen, wo das Zeichen aus einem geschlossenen Viereck besteht. Außer in den angeführten Runenreihen dürfte dies Zeichen nur in e i n e r Inschrift vorkommen: auf dem Opedaler Stein — und hier in einem Zusammenhang, der leider nicht sicher erklärt ist. Schon auf dem Stein von Reistad (gegen 600) findet sich dafür *iuþingaʀ* mit den Runen *n* und *g*. Der Lautwert der Rune *ï* war lange unbekannt oder umstritten, bis Bugge (No. I. I 117 ff.) ihn als einen Zwischenlaut zwischen *e* und *i* feststellte, hier wiedergegeben durch *ï*. Die *R*-Rune kann in den älteren Inschriften noch *z* (stimmhaftes *s*) bezeichnet haben; später ist dieser Laut in einen moullierten *r*-Laut übergegangen, der mit *R* wiedergegeben wird. Was den Lautwert der übrigen Runen betrifft, so muß hervorgehoben werden, daß *b*, *d*, *g* Spiranten waren außer in der Verdoppelung, der Stellung nach homorganen Nasalen und unmittelbar nach *l*, wo sie wenigstens in etwas späterer Zeit stimmhafte Explosiven waren.

R u n e n n a m e n sind durch keine Aufzeichnung aus urnordischer Zeit bekannt. Daß sie der Hauptsache nach mit denen, die wir von den ursprünglichen 24 Runen der ags. Runenreihe kennen, übereinstimmen, dürfen wir aus mehreren Umständen schließen. Vor allem aus den Namen der in der jüngeren nordischen Runenreihe übriggebliebenen Zeichen, die in mehreren Quellen bewahrt sind, s. unten S. 36 b. Weiter aus der Veränderung des Lautwerts gewisser Runen, z. B. dem Übergang der *a*-Rune zur Bezeichnung von nasaliertem *a* (*ą*), oder der *j*-Rune zur Bezeichnung von A (der späteren *a*-Rune). Diese Runen heißen im jüngeren Alphabet *ǭss* (noch später *ōs*(*s*)) und *ār*. In der ags. Runenreihe haben wir *os* und *jer*. Wir können somit auf ein urnord. **ansuʀ* und **jāra* schließen. Wir können auch wenigstens teilweise auf die urnord. Runennamen schließen durch eine Vergleichung mit den gotischen Buchstabennamen, welche wohl von den Runen auf die Buchstaben des gotischen Alphabets durch Wulfilas Umarbeitung der gotischen Schrift übertragen worden sind (s. o. gotisches Alphabet), und durch eine solche mit den ags. Runennamen.

[1]) B u g g e *Norges Indskr.* I 1 ff. [2]) v. G r i e n b e r g e r Ark. 14, 115 ff., ZfdPh. 32, 289 ff. [3]) B u g g e aaO. 117.

§ 7. c) G e s c h i c h t e d e r e i n z e l n e n R u n e n.

Die Geschichte der Runenschrift in ur-

nordischer Zeit zerfällt in zwei Abschnitte, zwischen denen man die Zeit von 600—650 als Grenze setzen kann. Während des älteren Abschnitts ('Per. 1') tritt die Runenschrift der Hauptsache nach in derselben Form und mit demselben Lautwert auf, die sie bei ihrem ersten Auftreten auf nordischem Boden hatte. Im späteren, im 7. und 8. Jahrh. ('Per. 2'), erfährt sie eine Reihe tiefgehender Veränderungen, welche zu einem Ergebnis führen, das ein dem Resultat, welches die Umbildung der Runen in England ergab, ganz entgegengesetztes ist: während die Runenreihe hier durch eine Anzahl neuer Zeichen vermehrt wird, wird deren Zahl im Norden von 24 auf 16 eingeschränkt, und dies, obwohl in dieser Zeit das nordische Lautsystem durch eine Reihe tiefgreifender Ausspracheänderungen sich in hohem Maße entwickelte.

Unter den Vokalen hat die *a*-Rune am Schluß von Per. 2 den Lautwert des nasalierten *a* erhalten, und bald werden auch die Beistäbe vom Kopf des Hauptstabes nach der Mitte herabgesetzt. Die Wertveränderung beruht hier wie öfter auf dem Namen der Rune (urn. ansuʀ), welcher am Schluß der Periode überging zu *ǭsʀ, ǭss. — Die *e*- und *é*-Runen kommen in der 2. Per. außer Gebrauch und werden durch die *i*-Rune ersetzt, welche ebenso wie andere Runen mehrere verschiedene Laute bezeichnen muß. — Auch die *o*-Rune ist ca. 800 außer Gebrauch. — Von den Halbvokalen wird die *w*-Rune vom gleichen Schicksal ereilt, obwohl sie wie die *e*- und *o*-Rune auf den späteren Blekingesteinen noch vorkommt. Bereits ca. 600 finden wir die *u*-Rune, die mit der Zeit die *w*-Rune ersetzt, als Zeichen für *w*. — Die *j*-Rune, die sich von der *ng*-Rune dadurch unterschied, daß sie kein geschlossenes Viereck bildete, hat eine besonders merkwürdige Entwicklung. Ihre Formen sind ganz wechselnd. Die Abb. 2 gibt den Hauptgang ihrer formellen Entwicklung an. Hier wie sonst nehmen wir die Tendenz wahr, die Runen, die ursprünglich kürzer als die andern waren und keinen vertikalen Stab hatten, in dieser Hinsicht den übrigen gleichzumachen. Während der Per. 1 bezeichnet die Rune noch den *j*-Laut, und in dieser Bedeutung traten noch die Zeichen 5 und 6 auf. Aber um 600 hat der Name der Rune sich verändert von *jāra zu *āra auf Grund eines allgemeinen nordischen Lautgesetzes, und dies hatte zur Folge, daß in Übereinstimmung mit der geltenden Regel

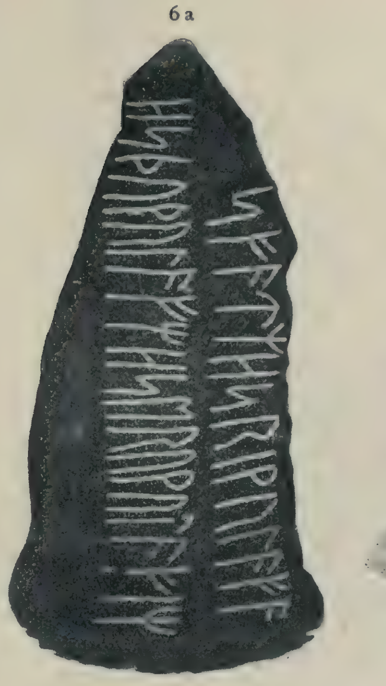
Abb. 2.

der Lautwert der Rune *a* wurde, was oben mit *A* wiedergegeben wurde. In den jüngeren nordischen Runenreihen wurden die Abkömmlinge der *j*-Rune, Typus 8 und ähnliche, die normalen Zeichen für unnasaliertes *a* und damit verwandte Laute. Der Lautwert *a* kommt dem Typus 6 ff. zu. — Die Entwicklung der Konsonantenzeichen: Die *g*- und *d*-Runen kommen am Schluß der Per. 2 außer Gebrauch und werden durch die *k*- und *t*-Runen ersetzt, und zwar aus dem Grund, weil *g* und *d* im Anlaut (wie *b*) explosive Aussprache erhielten, also auch in den resp. Runennamen, und man begnügte sich mit demselben Zeichen für den stimmhaften wie für den stimmlosen Laut. *b* blieb bestehen, behielt seinen Lautwert und wurde bereits in Per. 1 (auf dem Vadstenabrakteaten) das Zeichen für *p*. — Die *h*-Rune wurde in der Form vereinfacht gegen oder kurz nach Schluß von Per. 2, indem sie einen Hauptstab mit einem kurzen horizontalen oder zwei etwas längeren gekreuzten Beistäben erhielt. — þ bezeichnet am Schluß von Per. 2 auch den stimmhaften interdentalen Spiranten, was auf dem Zusammenfall in der Aussprache von urnord. *þ* und *ð* im Inlaut beruht. Aus dem gleichen Grund kommt *f* dazu, wenn auch später, *ƀ* zu bezeichnen und so in dieser Funktion die *b*-Rune zu ersetzen. — *s* wird am Ende von Per. 2 zu ᛋ stilisiert mit vertikalen Außengliedern gleich dem gewöhnlichen ags. Typus. — Die *ʀ*-Rune ist bereits früh hie und da umgestülpt, aber die normale Form ist in der Per. 1 und noch im Beginn von Per. 2 ᛉ. Im 8. Jahrh. nimmt ᛦ überhand. — Die Form der *k*-

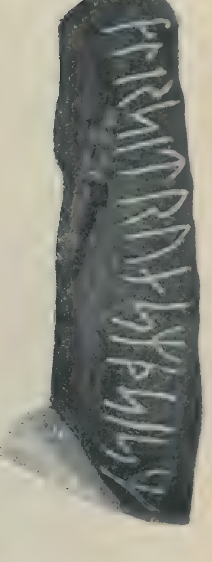
5



6a



6b



7

f u þ a ʀ k g w h n i j p ė ʀ s t b e m l ng d o

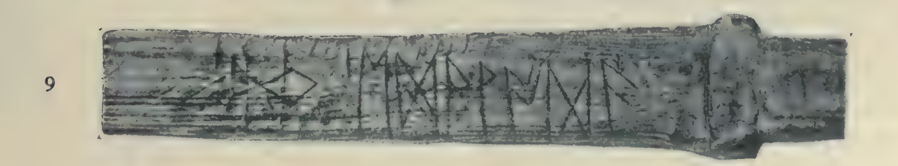
1 5 10 15 20

8

f u þ a ʀ k g w h n i j ė p ʀ s t b e m l ng o

1 5 10 15 20

9



Runen.

(Vgl. Erklärungsblatt vor Tafel 1.)

Rune entwickelt sich verschieden in verschiedenen Gegenden des Nordens. Die ursprüngliche Form ist der Typus 1 und 2 in der Abb. 3. Bereits ca. 400 tritt Typus 3 auf; Typus 4 kommt später in Dänemark (inklusive Schonen) vor (der gleiche Typus tritt auch in der ältesten

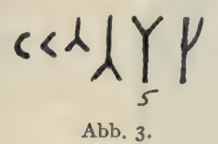


Abb. 3.

Zeit in England auf); der Typus 5 in Schweden und Norwegen. Am Schluß der Per. 2 werden die Typen 4 und 5 vom Typus 6 abgelöst, der sowohl in dänischen, wie schwedischen und norwegischen Runen vorkommt. — Die ursprüngliche *p*-Rune ist allein bewahrt auf der Kylfverinschrift und wahrscheinlich auf dem Grumpan-Brakteaten und ist bereits auf dem Vadstena-Brakteaten von der *b*-Rune abgelöst. — Die *t*-Rune bleibt unverändert bestehen, ebenso die *l*- und *r*-Runen. — Die *m*-Rune wird ca. 800 auf die Weise vereinfacht, daß sie nur einen vertikalen Stab erhält, s. Taf. 7, Nr. 30. — Der Beistab der *n*-Rune erhält in späteren Jahrhunderten öfter die Richtung schräg nach rechts abwärts; ca. 800 wird diese Stellung des Beistabs zur Regel. — Die *ng*-Rune ist bereits in der Per. 1 zuweilen durch die Runen *n* + *g* ersetzt worden. Ihr Gebrauch stirbt aus.

Das Ergebnis der Entwicklung der längeren Runenreihe im Norden sind somit ein oder richtiger zwei 16-typige Alphabete: die jüngeren spez. nordischen Runenreihen. Es ist oben an mehreren Stellen angedeutet worden, daß einer der Gründe dieser merkwürdigen Erscheinung — merkwürdig deswegen, weil das Lautsystem sich gleichzeitig stark erweiterte — sprachhistorischer Art ist. Neue Laute, wie die stimmhaften Explosiven und die Umlautsvokale, entstanden in gewissen Stellungen, und diese neu aufgekommenen Laute konnte man besser mit andern dem Lautwert nach verwandten Zeichen wie *t* und *k* wiedergeben, als mit den alten, welche eine Zeitlang noch im Inlaut fortbestanden. Aber dies kann nicht der Grund sein, daß gewisse Zeichen, deren Laute sich immer noch in der Sprache unverändert fanden, ganz verschwanden wie die *e*-, *o*- und *w*-Runen. Haben wir in dem eben angeführten Fall das Unvermögen, das Zeichensystem nach dem neuen Bedürfnis des Lautsystems umzubilden, beobachtet, so treffen wir hier reine Entartung. Im 7.—8. Jahrhundert zeichnet sich die materielle Kultur des Nordens durch einen hohen Grad der Blüte aus, aber die Verbindungen mit außernordischen Völkern sind offenbar unbedeutend. Während die Völkerwanderungszeit durch enge Beziehungen mit der übrigen germanischen und durch diese auch mit der außergermanischen Welt gekennzeichnet wird, steht der Norden in den letzten, der Wikingerzeit vorausgehenden Jahrhunderten kulturell isoliert. Während in England die einheimische Literatur sich auf die allgemein europäische geistige Kultur stützen konnte, führte die Schriftkunst im Norden, einsam wie sie stand, ein dahinsiechendes Leben. Später, als die mittelalterliche Bildung festen Fuß im Norden gefaßt hatte, treffen wir dasselbe Bild wie in England Jahrhunderte früher: die Runenreihe wird erweitert, indem die punktierten Runen zu einem umfassenderen Zeichensystem ausgearbeitet werden, das gewiß nicht alle Forderungen des gleichzeitigen Lautsystems zufriedenstellte, aber doch an Ausdrucksfähigkeit sowohl die 16-typige Runenreihe wie das mittellateinische Alphabet weit übertrifft.

Vgl. Wimmer *Die Runenschrift*, besonders S. 179 ff.; Bugge *Norges Indskr.* passim.

III. Die 24-typige Runenreihe bei den Westgermanen.

§ 8. Der germanische Kulturstrom, in dessen Gefolge die Runen zuerst auftreten, erstreckt sich — wie wir oben gesehen haben — vom Schwarzen Meer zur Ostsee und Nordsee. In einem, vielleicht in zwei Armen dringt er in den skandinavischen Norden ein. Einen dritten sendet er aus über das südlich der Nordsee gelegene Gebiet, das jetzige nordwestliche Deutschland und Holland. Salin [1]) hat gezeigt, daß Hannover und die angrenzenden Gegenden ein Mittelpunkt wurden, in dem die von Südosten kommenden Kulturmotive eine selbständige Ausbildung er-

führen, und daß von hier während der ersten Hälfte des 5. Jahrhs. ein Strom westwärts über die Nordsee nach England ging, ein anderer südwärts über die Rheingegenden zur Donau und den Alpenländern.

Auf westgermanischem Gebiet treten die Runen in zwei Hauptformen auf: 1. einer nördlichen längs der Nordseeküste und in England, die anglofriesischen, bisher gewöhnlich sogenannten angelsächsischen, Runen; 2. in einer südlichen Form, repräsentiert durch Inschriften eines Gebietes, das sich von der Rheinprovinz bis nach Ungarn erstreckt, eine Art der Runen, die man die deutschen nennen kann. Beide Formen entstammen dem 24-typigen Alphabet, das wir am frühesten bei den Ostgermanen antrafen, und das in der Kylfver-Inschrift von Gottland vorliegen dürfte. Die deutschen Runen haben die ursprüngliche Anzahl von 24 Zeichen bewahrt, während die anglofriesische Runenreihe durch nach dem Muster der ursprünglichen Runen gebildete neue Runen erweitert wurde. Ein gemeinsames Charakteristikum für die deutschen wie die anglofriesischen Runen ist die *h*-Rune, die immer zwei verbindende Querstäbe hat, dagegen in den ostgermanischen und nordischen nur einen.

1. Die anglofriesischen Runen.

a) Zeugnisse hat man teils in den Niederlanden, teils — und zwar hauptsächlich — in England gefunden.

Aus Friesland kannte man von alters her eine Münze, die Nachbildung eines Solidus des Kaisers Theodosius († 395). Die Münze trägt die Runeninschrift *hada*, die Kurzform eines mit *Haidu-* beginnenden Mannesnamens, = ags. *Hāda*. Hier liegt ja die Möglichkeit der Einfuhr aus England vor, ebenso bei einer weiter südlich in Holland gefundenen Münze. Zwei später gefundene runengeritzte Gegenstände aus Eibenholz, das kleine Schwert von Arum, s. Taf. 2, Nr. 9, und der Stab von Britsum, dürfen indessen schwerlich anders denn als einheimisch aufgefaßt werden können. Das Schwert ist eine Nachbildung eines kleinen römischen Schwertes des ausgehenden 5. oder des 6. Jahrhs. (nach freundlicher Mitteilung von Dr. B. Salin) und trägt die Inschrift *edæ* ¦ *bodæ* (mit der neugebildeten *o*-Rune geschrieben) [2]. Selbst wenn — wie Herr Konservator Boeles in Leeuwarden gütigst mitteilt — die letzte Rune einen sicher geritzten Vertikalstab hat, der auf dem oberen Beistab steht, kann ich dies Zeichen nicht als ags. *a* lesen. Die Übersetzung ist leider unsicher. *bodæ* ist wahrscheinlich = urgerm. **ƀoðaz* m. oder *ƀoðan* n.; *edæ* kann man auffassen als = ags. *ed-* in *edcerr* 'Wiederkehr', *edȝeong* 'aufs neue jung'; möglicherweise auch als entwickelt aus **aiða-* 'Feuer', das das erste Glied von Eigennamen bildet: also entweder *Ēdbod* n. pr. oder *ēdbod* n. 'neue Botschaft, zweite Botschaft'. Auf jeden Fall scheint urgerm. unbetontes *a* als *æ* bewahrt zu sein, und damit kann man die Inschrift spätestens in die Zeit der malbergischen Glossen datieren, ins 6. Jahrh., eine Datierung, die mit der oben gegebenen archäologischen übereinstimmt. Die Inschrift auf dem Stab von Britsum ist noch nicht gedeutet trotz Bugges und v. Grienbergers Erörterungen in ZfdPh. 40, 174 und 42, 419. — Bremers Auffassung (in Pauls Grundr.[2] III 836) der Inschrift auf der Schnalle von Vimose u. a. als friesisch ist falsch, u. a. deswegen, weil die Inschriften des Vimosefundes die nordische Form der *h*-Rune haben.

Aus England hat man etwa 40 längere und kürzere Inschriften auf Münzen, Hausgerätschaften, Reliquienschreinen, Waffen, Steintafeln in Gräbern mit dem Namen des Toten, sowie — und dies kommt außerhalb des skandinavischen Nordens nur in England vor — auf errichteten Steindenkmälern, die oft die Form eines Kreuzes gehabt haben. Außerdem finden sich in Handschriften eine Menge Aufzeichnungen der angelsächsischen Runenreihe mit Angabe der Form der Runen, ihres Lautwertes und ihrer Namen. Die angelsächsischen Inschriften bieten oft große Schwierigkeiten, wenn es gilt, sie zu datieren, und oft weichen die Ansichten der Fachmänner hierüber sehr bedeutend voneinander ab. Dies beruht größtenteils darauf, daß die Mehrzahl in ungenügender Weise herausgegeben ist. Am ältesten ist eine Münze

im Britischen Museum, eine Nachbildung eines Solidus des Honorius († 423). S. Taf. 3, Nr. 10. Sie trägt die Inschrift: *skanomodu* [3]), das *s* hat eine allgemeine germanische Form und das *k* dürfte die Form ᛣ haben. Wimmer setzt sie in die Zeit um 600. Nichts dürfte im Wege stehen, sie 100 oder mehr Jahre älter anzusetzen. Fast aufs Jahr datierbar sind Münzen aus der Regierung des Königs Pēada von Mercien (655—56 oder 57) mit Pēadas Namen in der Form *pada*. Wahrscheinlich gehört in die Zeit von ungefähr 650 der berühmte Frankesche Schrein aus Elfenbein mit Skulpturen auf allen vier Seiten und dem Deckel, Episoden aus der biblischen Geschichte, der germanischen und römischen Heldensage wiedergebend, alle umgeben von Inschriften in angelsächsischer und lateinischer Sprache. S. Taf. 3, Nr. 11. Sprachliche Erwägungen (f l ō d u für späteres ags. f l ō d) scheinen zu verbieten, ihn nach 700 anzusetzen. Für das 7. Jahrh. scheinen auch runologische, paläographische und kunstarchäologische Erwägungen (nach Salin) zu sprechen [4]). Aus der Zeit von 675—704 stammen Münzen von König Ethelred von Mercien mit der Inschrift *æþiliræd*. Der Zeit von 700—750 gehören wahrscheinlich die in Gräbern gefundenen Inschriften auf zwei kleinen Steintafeln aus der Gegend von Hartlepool an, nach der Orthographie auf offenbar gleichzeitigen Tafeln mit latein. Buchstaben zu schließen: *uermund, torhtsuid, ediluini, berhtgyd* [5]). Eher aus der Zeit von etwa 700 als von etwa 800 — wie Wimmer meint — dürfte die Inschrift auf dem Themsemesser (s. u. S. 24a) sein, welche die ags. Runenreihe von 28 Zeichen enthält [6]). Auf einer Münze des Königs Eanred von Northumbrien (807—41) hat *Wihtred* sich als Meister angegeben in einer Inschrift, die teilweise aus Runen besteht. Vom Ende des 8. Jahrhs. (Alhwine) schreibt sich die Quelle der Runenreihenaufzeichnung im cod. Salisburg. her, welcher ebenso wie das Themsemesser die angels. Runenreihe von 28 Zeichen enthält. Mindestens ein Jahrhundert jünger als dieses Runenverzeichnis scheinen die in die ags. Handschriften Cotton. Otho B 10 (ags. Runenlied), Cotton. Domitianus A 9 und Cotton. Galba A 2 aufgenommenen zu sein. Stephens setzt sie ins 9. resp. 10. und 10.—11. Jahrh. In diesen Handschriften kommen weitere 5 neue Zeichen vor, so daß die ganze Anzahl der Runenzeichen hier 33 ist.

Aber wenn am Ende des 8. Jahrhs. — zu Alkuins Zeit — diese 5 Zeichen noch nicht in einen wenigstens einigermaßen allgemeineren Gebrauch gekommen sind, so müssen gewiß die beiden berühmten Runenkreuze von Bewcastle und Ruthwell, die die 3. und 5. der neuen Runen anwenden, frühestens ca. 900 angesetzt werden, eine Zeit, in die auch S. Müller Aarb. 1880 aus kunsthistorischen und Sievers Anglia 13, 12 ff. aus sprachlichen Gründen sie versetzen [7]).

[1]) Salin *Die altgermanische Tierornamentik*, Stockholm 1904, S. 145. — [2]) Boeles De vrije Fries, Tijdschrift uitgegeven door het Friesch genootschap van geschied-, oudheid- en taalkunde 20, 2 aflev. S. 190 ff.; Bulletin van den Nederlandschen Oudheidkundigen Bond 1906. — [3]) *Catalogue of english coins in the British museum*; Ags. series vol. I by C. F. Keary, London 1887; Wimmer *Die Runenschrift* S. 87. — [4]) Wadstein *The Clermont runic casket* in *Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-samfundet i Uppsala* VI, 7; Napier *The Franks casket* in: *An English miscellany presented to Dr. F. J. Furnivall*, Oxford 1901. [5]) Viëtor *Die northumbrischen Runensteine*. Marburg 1895; Hübner Inscriptiones Britanniae christianae p. 69. — [6]) Wimmer *Die Runenschrift* S. 82 ff.; Stephens *Oldnorthern runic monuments* I 59—99 ff., III 157 usw.; v. Grienberger Ark. f. nord. Filol. XV, 1 ff.; Bugge *Norges Indskr. Indled.* S. 87. — [7]) Vgl. auch A. S. Cook *The date of the Ruthwell and Bewcastle crosses* in *Connecticut Academy of Arts 1912*.

§ 9. b) Die Runenzeichen, ihre Lautwerte und Namen. Die ags. Runen finden sich vollzählig und in mehr oder minder ursprünglicher Folge auf einem epigraphischen und in einer Anzahl handschriftlicher Dokumente. Die Aufzeichnungen zeigen die Runenreihe in zwei Hauptphasen ihrer Entwicklung, nämlich in einer älteren von 28 und in einer jüngeren von 33 Zeichen. Die zwischen beiden liegende Zeitgrenze ist etwa 800—850.

Tafel 3.

11



10

12

13

f u ð o r k ʒ w h n i j ih p (z)x s t b e m l ng d œ(e) a æ ea y

1 5 10 15 20 25

Runen.

(Vgl. Erklärungsblatt vor Tafel 1.)

Das älteste Dokument der Runenreihe in ihrer Gesamtheit, das wir besitzen, ist das in der Themse gefundene, oben S. 22a erwähnte Messer oder eher kurze Schwert. S. Taf. 3, Nr. 12.

Außer der Runenreihe hat der Ritzer oder Eigentümer *Beagnoþ* seinen Namen angegeben.

Von demselben Typus von 28 Zeichen ist die auf Alhwine (Alkuin) zurückgehende Runenreihe im cod. Salisburgensis, die ebenso wie die folgende Aufzeichnung Lautwert und Namen angibt. S. Taf. 3, Nr. 13.

Die Runenreihen des Themseschwertes und des Cod. Salisburgensis haben also, wie wir sehen, das gemeinsam, daß sie zu den 24 Runen des Grundalphabets vier neue hinzufügen. Sie weichen, was die Form der Runen betrifft, darin voneinander ab, daß die 9 letzten Runen in einer untereinander etwas abweichenden Ordnung folgen. Durch Vergleichung mit andern ags. und außerags. Alphabeten können wir feststellen, daß die Ordnung der Runen 20—23 auf dem Themsemesser ziemlich stark gestört ist, während sich die ursprüngliche Folge im Cod. Salisb. (*m*, *l*, *ng*, *d*) wiederfindet, der jedoch wiederum die Zeichen für *ēa* und *y* (*ü*) vertauscht, die oben (Taf. 3, 13) die Nummern 27 und 28 tragen.

Die 33-typige Form, die in dieser Anzahl mindestens ein Jahrhundert jünger sein dürfte als die 28-typige Runenreihe des Themsemessers, lasse ich hier repräsentiert werden durch die mit dem Runenlied verbundene Runenreihe im Cod. Cotton. Otho B 10 [1]). S. Taf. 4, Nr. 14.

Über die Ordnung der Zeichen dieser Runenreihe kann angemerkt werden, daß 23 und 24 *œ* (*e*) und *d* ihren Platz vertauscht haben. Die übrigen ags. Alphabete haben die Folge *d*, *œ* (*e*). Das unlängst gefundene Kylfveralphabet scheint zu bekräftigen, daß die zuletzt genannte die ursprüngliche war. Ebenso müssen die Zeichen 28 *io* und 29 *ea* umgestellt worden sein, da *io* der späteren Reihe neugebildeter Zeichen angehört. Es ist zu beachten, daß das Runenlied nur Verse bis zur Rune *ear* hat, weshalb die (5) letzten Runen später beigefügt worden sein müssen.

Neben den oben aufgenommenen Zeichen kommen folgende wichtigeren Varianten vor: bei der Rune 2 *u* beginnt der Beistab in jüngerer Zeit zuweilen ein Stück unterhalb der Spitze des Hauptstabes. — Neben 7 g^1 tritt zuweilen ✱ vor und nach *i* und *ė* auf. Möglicherweise muß die Form als ein g^1 mit eingeschriebenem *i* aufgefaßt werden, vielleicht besser noch als eine Variante zu 12 *j*, da gerade in den angeführten Stellungen ein Zusammenfall zwischen g^1 und *j* frühzeitig stattgefunden hat. — Nr. 10 *n*, das immer den Beistab schräg nach rechts gehabt zu haben scheint, hat auf Franks Schrein den Hauptstab nach rechts geneigt. — Über 12 *j* vgl. soeben oben unter 7 g^1. — Nr. 16 *s* hat einige Male die Form Ч, was sicherlich als ein Ausläufer der in der Geschichte der Runen gewöhnlichen Tendenz, vertikale durchgehende Hauptstäbe zu schaffen, aufgefaßt werden muß. Über die vereinzelte altertümliche *s*-Form auf einer Goldmünze s. u. — Neben der Normalform 24 *d* tritt auch ⋈ auf, s. u. — Nr. 27 *y* (*ü*) hat in älterer Zeit die Formen ᚢ und ⩚. — Nr. 31 k^2 ᛦ hat auf dem Bewcastlekreuz die Form ᛯ und auf dem Ruthwellkreuz die Form ⋇. — Nr. 33 g^2 hat auf Inschriften die Form ⋊.

Was den L a u t w e r t der Runen betrifft, so ist zu bemerken, daß 7 g^1 einen palatalen und 32 g^2 einen gutturalen Spirant bezeichnet; das letztere Zeichen kommt erst spät in Gebrauch und wird auch durchaus nicht konsequent verwendet, wenn es vorkommt. Nr. 7 repräsentierte bis ungefähr 800—900 beide Werte und bezeichnet auch später zuweilen den gutturalen Laut. — Nr. 13 *i* (*ė*) bezeichnet, worüber Bugge und Wimmer nunmehr einig sind, einen *i*-Laut oder geschlossenen *e*-Laut [2]). — Nr. 15 gibt nach Angabe der Runenreihenaufzeichnungen *x* wieder. Auf Inschriften findet sich die Rune nur auf dem Holzsarg St. Cuthberts in der Dombibliothek zu Durham. — Nr. 23 *œ* (*e*) bezeichnet in allerältester Zeit *o*, später (bis etwa um 800) *œ* und alsdann *e*.

Die R u n e n n a m e n in normalisierter Form und die mit den Namen verbundenen Bedeutungen sind folgende (die Ziffern entsprechen den resp. Nr. im Cod. Cotton. Otho B 10, s. Taf. 4, Nr. 14):

1. *feoh* n. 'pecus, pecunia'; 2. *ūr* m.

'urus'; 3. *þorn* m. 'spina, tribulus'; 4. *ōs* 'Gott'; 5. *rād* f., *rǣda* 'Ritt'; 6. *cēn* m. 'Fackel'; 7. *geofu* f. 'Gabe'; 8. *wynn* f. 'Wohlbehagen, Freude'; 9. *hægl* 'Hagel'; 10. *nīed* f. 'Not, Drangsal'; 11. *īs* m. 'Eis'; 12. *gēar* n. 'Jahr'; 13. *ēoh* = *ēow* m. 'Eibe'; 14. *peorþ* '?'; 15. *eolhs* '?'; 16. *sygil* n. 'Sonne'; 17. *tīr* m. 'Ehre', urspr. *tī* m. 'Tyr' (der Gott); 18. *beorc* f. 'Birke'; 19. *e(o)h* n. 'Pferd'; 20. *man* m. 'Mensch, Mann'; 21. *lagu* m. 'Wasser, Meer'; 22. *Ing* 'Stammheros der Ingvæonen'; 23. *ēþel*, älter *ǣþil* m. und n. 'Erbgut'; 24. *dæg* m. Tag; 25. *āc* f. 'Eiche'; 26. *æsc* m. 'Esche'; 27. *ȳr* m. 'Schmuck'?; 28. *ior* '?'; 29. *ēar* m. 'Kies'; 30. *cweorþ* '?'; 31. *calc* m. 'Becher'; 32. *stān* m. 'Stein'; 33. *gār* m. 'Speer' [3].

[1]) Wimmer *Die Runenschrift* S. 82 ff.; v. Grienberger Ark. 15, 1 ff. und Bugge *Norges Indskrifter* Indl. S. 27. [2]) Bugge aaO. I 117 ff.; Wimmer Aarb. 1894. [3]) Vgl. Bugge aaO. Indl. S. 38 ff.

§ 10. c) Geschichte der verschiedenen Runen.

Die angelsächsischen Runen unterscheiden sich also von den übrigen germanischen besonders dadurch, daß neue Zeichen den ursprünglichen zugefügt werden. In allen vorhandenen Aufzeichnungen der Runen in ihrer ursprünglichen Reihenfolge stehen die Zeichen, die aus einer Differenzierung der *ansuz*-Rune herrühren, an der Spitze der neuen Runen und folgen also zunächst auf die *æ*- (urspr. *o*-) Rune (oder *d*-Rune). Bereits dieser Umstand zeigt, daß diese Differenzierung die älteste Phase der Erweiterung des angelsächsischen Runensystems ist. Dies ist auch in der Geschichte des angels. Lautsystems begründet: denn die Übergänge **ans-* > *ǭs-* und **ask-* > *æsk* sind sehr alt und allgemein anglofriesische Vorgänge [1]). Auch zeigen die friesischen Inschriften, daß die Bildung der ersten neuen Runenzeichen aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Kontinent vor sich gegangen ist. Wir finden auf der *hada*-Münze (5. Jahrh.) die neue Rune für *a* und auf dem Schwert von Arum die Rune für *o*. Folglich muß sicherlich schon auf dieser Inschrift ᚨ als *æ* gelesen werden. Die neuen Zeichen für *æ*, *o* und *a* haben die Angelsachsen also bei ihrer Auswanderung von der Nordseeküste des Kontinents nach England mitgebracht, und die Spaltung der *ansuz*-Rune in drei Zeichen gehört somit spätestens der ersten Hälfte des 5. Jahrhs. an. Hempl [2]) und v. Grienberger [2]) haben die Formen der *a*- und *o*-Rune als aus ᚨ + ᛁ und ᚨ + + entstanden erklären wollen; dem widerspricht aber u. a. der Umstand, daß *a* und *o* in der älteren Zeit in der Regel die Formen ᚪ, resp. ᚩ haben. — Auf die *æ*-Rune folgt in den meisten Runenreihen ᚣ *y* (*ü*). Der *y*-Laut, um den es sich hier handelt, ist entstanden durch *i*-Umlaut von *u*. Der *i*-Umlaut ist ein relativ später Vorgang: seine Durchführung im Ags. gehört den Generationen kurz vor und nach 600 an [1]). Auf Franks Schrein (ca. 650) treffen wir die *y*-Rune zum erstenmal. Sie hat dort das Aussehen eines *u* mit einem eingeschriebenen *i*. Durch eine Kombinierung der beiden Zeichen *u* und *i*, deren Lautwert dem *y* am nächsten liegt, hat man es im Ags. verstanden, ein eigenes Zeichen für *y* zu schaffen; vgl. wie dasselbe *ü* im jüngeren Ahd. u i und i u geschrieben wird. Auch als es galt, aus dem mittellateinischen Alphabet ein für das ags. Lautsystem passendes Alphabet zu schaffen, ist man auf gleiche Weise zuwege gegangen: man hat in das lat. V ein I eingeschrieben, welches den Winkel des V halbiert. Das so entstandene V kommt auf Münzen König Eanreds von Northumbrien vor (807—41) in der Schreibung des Namens des Meisters Cynwulf [3]). Diese *y*-Form ist die eine Stammform für das in ags. Minuskeln später — neben lat. *y* — gebrauchte *ẏ*, das eigentlich eine Kompromißform von *y* und *v̇* ist, bei dem der Punkt ein Rest des urspr. hineingeschriebenen *i* ist. Die Normalform des *y* in Inschriften ist ᚣ. Daneben treten in späterer Zeit ᚣ, ᚣ und ᚣ auf. — Das letzte Zeichen der ersten Reihe der Neubildungen ist *ea*: ᛠ. Es sieht aus, wie wenn in der ältesten Zeit die *a*-Rune angewendet wurde für späteres *ea*: so auf der Goldmünze: s k a n o m o d u, was wohl aufzufassen ist als < **skaunimōdu*, **skaunumodu* (?), vgl. Scenwulf, und auf der Münze *Pada* für Bedas *Pēada*, (König von Mercien 655—57). Im Friesischen ist ja urgerm. *au* zu *ā* < **æa* geworden, was wohl Übergangsform zu ags. *ēa* ist.

Die letzte Reihe neuer Zeichen wurde erst nach 800 gebildet und ist wohl kaum vor 900 fertig ausgestattet worden: wir sahen ja oben, daß noch Alhwine nur 28 Zeichen kannte. Die *eo-* (*io-*) Rune ist ein Diphthongzeichen, gebildet nach Analogie der *ea*-Rune. — Die k^2- und g^2-Runen, resp. ᛣ, ᛤ, ⋇ und ᛄ sind gebildet aus den k^1- (*cēn-*) und g^1- (*gifu-*) Runen. — Die Form der *q*-Rune ist unsicher. Sie hat ein wechselndes Aussehen in den Handschriften und ist offenbar ein Abklatsch aus dem lateinischen Alphabet. Die k^2-Rune fungiert als *q* auf dem Ruthwellkreuz.

Ich gehe über zur Schilderung der wichtigsten Züge in der Entwicklung der Runen auf anglo-friesischem Boden. Ich sehe hier ab von der *ansuz*-Rune, die bereits oben behandelt ist. — Die *cēn*-Rune hat durchgehend die Formen ᚳ, ᚳ. Doch gilt dies nicht für die älteste aller ags. Runeninschriften, der Inschrift auf der Goldmünze im Britischen Museum, auf der Wimmer ʎ liest, was jedoch nicht ganz deutlich auf der Abbildung Keary's hervortritt. Die zuletzt erwähnte Form findet sich, wie bekannt, in den dänischen Runeninschriften von etwa 400 (Fund von Kragehul). Auf schwedischem und norwegischem Boden erhält dieses in der Entwicklung der Runenschrift allgemeine Streben, vertikale durchgehende Hauptstäbe zu bekommen, seinen Ausdruck in einer Veränderung des ursprünglichen ᚲ zu Y und zuletzt zu ᚴ. Es kann schwerlich ein Zufall sein, daß die dänischen und anglofriesischen Runen in der Frage der Behandlung der ᚲ-Rune übereinstimmen. Die Entwicklung von ᚲ > ʎ muß offenbar vor sich gegangen sein zu einer Zeit, in der die Dänen und Anglofriesen Nachbarn waren, und also in die Zeit vor der Übersiedlung nach England fallen. Die k^1-Rune hat bereits auf Franks Schrein die Form ᚳ und ebenso später. — Die *g*-Rune tritt in verhältnismäßig jungen Inschriften vor oder nach *i* in der Form ✱ auf. Mit v. Grienberger [4]) könnte man sich denken, daß der Vertikalstab auf dem allgemeinen Streben, einen solchen zu erhalten, beruhte, aber, wie ich oben angedeutet habe, ist es sehr wohl möglich, daß wir es hier nicht mit einer Neubildung der *g*-Rune, sondern mit einer solchen der *j*-Rune zu tun haben, welche in diesem Fall denselben Typus bekommen hat, den die *j*-Rune in einem bestimmten Entwicklungsstadium im Norden hat. — Die *h*-Rune hat durchgehends die Form ᚻ mit zwei schrägen Stäben, nur die im Zusammenhang mit dem Runenlied aufgezeichnete Runenreihe nimmt nach ᚻ die Varianten ǂ und ᚺ auf. Bereits die *hada*-Münze hat die Normalform. — Die *n*-Rune hat auf Franks Schrein eine einzig dastehende Form mit vorwärts geneigtem Hauptstab ᚾ. — Die *s*-Rune, die in deutschen Inschriften die allgemeinen germanischen Formen ᛊ, ᛍ bewahrt, zeigt der Hauptsache nach diese Form auf der Goldmünze im Britischen Museum: ᛊ. Frühzeitig erhält sie z. B. auf Franks Schrein die spez. ags. — und später auch die nordische — Form mit vertikalen Außengliedern ᛋ. Neben dieser Form treten selten ᛌ und ᛌ auf, die letztere auf dem Bewcastlekreuz neben der Normalform. — Die *ng*-Rune wurde stilisiert durch das Herausziehen der Seiten in dem schräggestellten Quadrat, aus dem das Zeichen besteht, so daß die Rune die Normalhöhe erhält: ᛝ —. Die *d*-Rune hat in den älteren Zeugnissen regelmäßig die ursprüngliche Form mit diagonalen Stäben, ausgehend von dem äußeren Ende der Vertikalstäbe: ᛞ. So auf einer Goldmünze, der Münze König Peada's, Franks Schrein, den Hartlepool-Steintafeln usw. Die in Runenreihenaufzeichnungen sowohl der älteren wie der jüngeren Schicht normale Form ist ᛞ. Die jüngere Form wird auch auf einer Münze des Königs Eanred von Northumbrien (804—841) angewendet. Vereinzelt tritt ᛞ in jüngerer Zeit auf. — Die *æ-*(*e-*)Rune bezeichnet noch auf der Goldmünze *o*. Aber da der Name, der ursprünglich *ōþil* war, durch *i*-Umlaut, spätestens ca. 600, die Form *ǣþil* erhielt, was später *ēþel* wurde, veränderte auch das Runenzeichen seinen Lautwert in Übereinstimmung hiermit. In den älteren Zeugnissen bezeichnet es somit *ǣ*, in den jüngeren *ē*.

[1]) Bremer IF. 4, 1 ff. [2]) Hempl Modern Lang. Notes 11, 348 ff.; v. Grienberger Ark. 15, 19 ff. [3]) Keary *Catalogue of english coins* I, 147. [4]) v. Grienberger ZfdPh. 32, 295.

2. Die deutschen Runen.

§ 11. a) Zeugnisse, abgefaßt in diesen Runen, sind bekannt von der Rheinprovinz im Norden durch Hessen, Nassau, Württemberg, Bayern bis in die Gegend von Preßburg auf der Grenze zwischen Österreich und Ungarn im Südosten, sowie von Charnay im Dep. Saône et Loire im östlichen Frankreich im Südwesten. Die Inschriften sind samt und sonders kurz, oft bestehend aus einem einzigen Wort, einem Eigennamen, den Eigentümer oder den Schenker angebend; sie sind alle angebracht auf Spangen von Typen, die aus der Völkerwanderungszeit wohl bekannt sind und die aus archäologischen Gründen in die Zeit von etwa 500 bis in die erste Hälfte des 7. Jahrhs. verlegt werden. Alle diese Spangen gehören einer Kultur an, die vom Norden — Gegend von Hannover — im 5. Jahrh. sich südwärts ausdehnte und von den in Mitteleuropa wohnenden Germanen aufgenommen wurde s. o. S. 20 f.[1]). Die Spange von Charnay wird allgemein für burgundisch gehalten, da sie innerhalb der Grenzen des alten burgundischen Reiches gefunden wurde, s. u. Die bei Bezenye in der Nähe von Preßburg gefundenen Spangen gehören der zweiten Hälfte des 6. Jahrhs. an. Eine fast gleich aussehende Spange ist in Italien gefunden worden. Sie sind zutage gekommen in dem Gebiet, von dem aus die Langobarden (568) unter Alboin nach Italien zogen, und können deshalb — worauf Dr. Salin hinweist — aller Wahrscheinlichkeit nach für langobardisch angesprochen werden. Die Inschriften lauten: *godahi⟨l⟩d [w]unja* d. i. 'Godahild (wünscht der Empfängerin die) Gnade (des Herrn); *arsiboda segun* d. i. 'Arsiboda (wünscht der Empfängerin der Spange) Segen' (Wimmer). Wimmer hat hervorgehoben, daß die Personen, von denen die Spangen herrühren, Christen gewesen sein müssen. Das stimmt zu der oben gemachten Annahme. Wimmer verlegt sie jedoch in die Zeit nach 700. Von anderen Inschriften muß besonders hervorgehoben werden die auf der Freilaubersheimer Spange aus Rheinhessen auf rheinfränkischem Sprachgebiet bei Kreuznach im Nahegau. S. Taf. 4, Nr. 15. Die Inschrift lautet: *Boso. wraet runa — þ⟨i⟩k. dalina. godd⟨a⟩.* d. i. 'Boso ritzte die Runen; dir, *Dallina, schenkte er die Gabe' (Wimmer). Sie zeigt ebenso, wie die sicher schwäbisch abgefaßte Inschrift auf der größeren Nordendorfer Spange aus Bayern, bereits die westgermanische Synkope der unbetonten *a* und *i*: *gōdd*[*a*] < **gōdida*, *wōdan* < **wōdana*(*z*), *þonar* < **þonara*(*z*), *leubwini* < **leubawini*(*z*). Dagegen ist die hochdeutsche Lautverschiebung noch nicht zum Ausdruck in der Schrift gekommen: es heißt auf der Freilaubersheimer Spange *wraet* und *þ*(*i*)*k* und auf der Nordendorfer Inschrift *wodan.* Da die Malbergischen Glossen die nach v. Amira, Pauls Grdr.[2] III 71 f., aus dem 6. Jahrh. stammen, die Synkope in ihrer sicher durch die Tradition der Gesetzessprache wahrscheinlich etwas altertümlichen Sprache noch nicht durchgeführt haben, und da andrerseits die hochdeutsche Lautverschiebung bekanntlich zwischen 500 und 700 durchgeführt wurde, ist dadurch die Zeit der Inschriften sprachlich bestimmt im wesentlichen übereinstimmend mit der archäologischen Datierung der Gegenstände, auf denen diese angebracht sind. Möglicherweise kann man die Inschriften zeitlich etwas weiter nach vorn setzen. Was hier gesagt ist, dürfte der Hauptsache nach auch für die übrigen Inschriften gelten: die deutschen Inschriften zeigen überhaupt in Runen- und Sprachformen nahverwandte Zusammengehörigkeit und scheinen einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum anzugehören, der Zeit von etwa 550 bis etwas ins 7. Jahrh. hinein. Etwas älter dürften die bemerkenswerten Inschriften auf der burgundischen Spange von Charnay sein, von denen die eine wie bekannt den größeren Teil der Runenreihe enthält[2]). S. Taf. 4, Nr. 16.

[1]) Salin *Die germanische Tierornamentik* S. 147—295 f. [2]) Vgl. Henning *Die deutschen Runendenkmäler*; Wimmer, *Die Runenschrift*, passim, und besonders derslb. Aarb. 1894, 1 ff.

§ 12. b) Die Runenzeichen und ihre Geschichte.

Auch für die deutschen Runen sind wir also so glücklich, eine Alphabetinschrift zu haben, obwohl diese leider nicht ganz vollständig ist. Aber wir haben dagegen nichts, was den äußerst wertvollen

handschriftlichen Aufzeichnungen von Runen mit ihrem Lautwert und ihren Namen entspricht, die wir auf englischem Boden antrafen. Obwohl das Alphabet der Charnayspange nicht vollständig ist, können wir auf Grund der übrigen deutschen Inschriften annehmen, daß es aus 24 Zeichen bestand und somit im Gegensatz zu dem anglofriesischen nicht durch neue Zeichen erweitert war.

Durchforschen wir die Runenformen in unseren Inschriften näher, so finden wir, daß die Runen, die auf charakteristische Weise ihr Aussehen auf dem anglofriesischen Gebiet veränderten, noch — mit einer einzigen Ausnahme — der Hauptsache nach in den Formen fortbestehen, die wir auf dem ostgermanischen und nordischen Gebiet in der ältesten Zeit gefunden haben. So haben wir auf der Charnay- wie auf der Freilaubersheimer Spange noch < = *k* (die Skanomodu-Münze und die Inschrift von Kragehul haben schon ᛦ). Die *s*-Rune hat immer die Formen ᛊ, ᛋ oder ᛊ. Die Ausnahme von der Regel ist *h*, das hier wie in der anglofriesischen Runenreihe zwei verbindende Schrägstäbe hat. Selbständig abweichende Runenformen weist die *j*-Rune auf, die auf der Spange von Charnay und der einen Spange von Bezenye das Aussehen ᛃ hat, d. h. sich auf dieselbe Weise entwickelt hat wie auf dem Speer von Kragehul und in andern nordischen Inschriften. Des weiteren hat die *p*-Rune einen besonderen Typus auf der Spange von Charnay: ᛈ, ebenso die Rune, die der nordischen und angelsächsischen ᛉ-Rune entspricht. Eine Variante von ᛒ ist das ᛒ der einen Bezenyespange, das wahrscheinlich den Lautwert *b* hat. Die *d*-Rune tritt auf der Freilaubersheimer Spange in einer Form auf, die mit der in späterer Zeit in England gewöhnlichen mit Diagonalstäben, die die Vertikalstäbe ein beträchtliches Stück innerhalb ihrer Endpunkte treffen, übereinstimmt.

Überhaupt stellen die deutschen Runen ein ursprünglicheres Stadium in der Entwicklung der Runenschrift dar als die älteren anglofriesischen. Dies wird sich in gewisser Weise daraus erklären, daß sie durchschnittlich älter sind als die Mehrzahl jener, aber sicherlich findet es auch darin seine Erklärung, daß die Sprache in südlichen Gegenden durchaus nicht die Veränderungen erfuhr, wie Umlaut, Brechung usw., welche die Anglofriesen veranlaßten, ihr Zeichensystem zu erweitern. Die Runen auf dem eigentlich deutschen Gebiet hatten auch eine weniger ausgedehnte Verbreitung und lebten deshalb ein weniger intensives Leben, als es der Fall war an der Nordseeküste und vor allem in England, wo die Konkurrenz mit der christlichen Kultur des Mittelalters und dem lateinischen Alphabet weniger hart war. Auch dürften die Runen auf dem Kontinent kaum nach 700 noch gelebt haben.

Vgl. Wimmer *Aarböger for nord. Oldk.* 1894.

Die jüngeren speziell nordischen Runen.

§ 13. Einleitung und Übersicht. Während der letzten zwei Jahrhunderte der urnordischen Zeit verteilen sich die Runenurkunden über die nordischen Länder so, daß sie in Dänemark beinahe vollständig fehlen, dagegen in Norwegen und besonders in den damals westlichsten und südlichsten Provinzen Schwedens (Westgotland und Blekinge) nicht allzu selten sind. Wenn daher nach dem Ende der urnordischen Zeit, seit etwa 800, eine stetig wachsende Anzahl Urkunden in Dänemark auftreten, so scheint es, als ob die Runenschrift in diesem Lande durch den Einfluß der Nachbarländer aufs neue zur Anwendung gelangt sei. Sicher ist, daß die Sitte, Inschriften auf Bautasteinen anzubringen, in der erwähnten Zeit von Norwegen und Schweden aus, wo dieser Brauch alt war, in Dänemark eingeführt wurde. Für einen starken Einfluß von den genannten Ländern aus spricht auch die Form der *k*-Rune, welche ja in Dänemark in der Zeit von 400—600 gleich der ags. Grundform ᛦ war, während sie gleichzeitig in Schweden und Norwegen ᛉ war, welches nach etwa 700 ᚴ wurde.

Durchmustern wir das Aussehen der Runenschrift im Norden etwa ums Jahr 800 und um die Zeit unmittelbar nachher, so finden wir in Norwegen und Dänemark ein 16-typiges Runenalphabet mit alten Formen für die *h*- und *m*-Rune — ᚺ und ᛗ

— und ᚠ und ᚼ für die *ą*-Rune (nasaliertes *a*) und mit ✱ und ᛭ für die *a*-Rune. Die *ʀ*-Rune hat in dieser Zeit die Form ᛦ. Als Beispiele solcher Inschriften mögen für Dänemark die Steine von K a l l e r u p, S n o l d e l e v und H e l n æ s (s. Taf. 5, Nr. 23)[1]), für Norwegen diejenigen von V a t n, T v e i t o, V a l d b y und K i r k e b ö (der letztere von den Färöern)[2]) angeführt werden. In Dänemark werden um 900 die alten *h*- und *m*-Typen von resp. ✱ und ᛘ, ᚠ durch ᚼ und ✱ durch ᛭ abgelöst. So auf den Steinen von N ö r r e - N æ r å, G l a v e n d r u p und T r y g g e v æ l d e[1]).

In N o r w e g e n treten seit 800—850 Runen mit stark vereinfachten Formen auf von einem Typus, der nach der bemerkenswertesten Inschrift, die mit diesen Runen eingeritzt ist, dem Stein von Rök in Ostgotland, Rökrunen genannt werden. Diese Runen treffen wir schon auf Gegenständen in dem berühmten Schiff von Oseberg von spätestens 850 und demjenigen von Gokstad von ca. 900. Aber gleichzeitig treten die Rökrunen in Schweden auf — die ältesten in Urkunden von Ostgotland, z. B. dem eben erwähnten Röker Stein, der der Zeit zwischen 850 und 900 angehören dürfte. Nach Ostgotland sind diese Runen wahrscheinlich von Gottland gekommen, obwohl wir dort zufällig keine ebenso alten Inschriften haben. Ob die Runen vom Röktypus in Norwegen oder auf Gottland entstanden sind, läßt sich nicht ausmachen. Ich nenne sie unten nach ihrem Ausbreitungsgebiet die schwedisch-norwegischen Runen. Im östlichen Schweden sind sie die einzigen, welche während des 9. und 10. Jahrhs. vorkommen, werden aber in den Hauptgauen im Anfang des 11. Jahrhs. von den eindringenden dänischen Runen verdrängt, welche im 12. Jahrh. durch das vollständig punktierte Runenalphabet ersetzt werden. In Norwegen erhalten die Rökrunen eine sehr große Ausbreitung und behaupten ihren Platz im großen und ganzen, bis sie hier ca. 1100 oder etwas später von dem vollständig punktierten Alphabet abgelöst werden. Doch werden in Norwegen einzelne Runen gegen die eindringenden dänischen Typen ausgetauscht, welche aber in den verschiedenen Urkunden sehr verschieden auftreten. In Dänemark endlich sind die genannten dänischen Runen die einzig gebräuchlichen während der ganzen eigentlichen Runensteinzeit — während des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhs.

Die 16-typigen Runenreihen waren, wie ich oben S. 20 hervorgehoben habe, das Resultat einer Entartung der Schrift, insofern die Anzahl der Zeichen während des 7. und 8. Jahrhs. abnehmen, während diejenige der Sprachlaute gleichzeitig bedeutend zunimmt. Derjenige, der die schwedisch-norwegischen Runen anwendet, hat also dieselben mißlichen Probleme zu lösen wie derjenige, der sich der dänischen bedient: mit einer Minderzahl von Zeichen eine Mehrzahl von Lauten wiederzugeben. Es gab offenbar keinen andern Ausweg, als ein und dasselbe Zeichen zur Darstellung mehrerer Laute zu verwenden:

a steht für unnasalierte *ă̆*, *ǣ̆*, *ę̆* (*e*);
ą für die nämlichen nasalierten Laute und später für *o* (nach 1030—1050);
i steht für *ĭ̄*, *ĕ̄*, *ǣ̆*, *ȫ*, konsonantisches *i* (und *æi*);
u steht für *ū̆*, *ŏ̄*, *ȳ̆*, *ø̄̆*, *ǫ*, konsonant. *u* (und *au*);
k steht für *k*, *g*, *ʒ* (*ngg*, *ngk*);
t steht für *t*, *d* (*nd*, *nt*);
b steht für *p*, *b*, *ƀ* (*mb*);
þ steht für *þ*, *ð*;
f steht für *f*, *v* (*ƀ*);
h steht für *h*, später auch für *ʒ*;
n, *m*, *s*, *l*, *r* = *n*, *m*, *s*, *l*, *r*;
ʀ ist mouilliertes *r* (wird mit der Zunge in *i*-(*j*)Lage ausgesprochen).

Die Länge wird weder bei Vokalen noch bei Konsonanten bezeichnet.

In Norwegen dürfte ca. 1100 oder etwas später durch eine Auswahl und eine Zusammenarbeitung der schwedisch-norwegischen und der dänischen Runen das vollständig punktierte, auf dem lateinischen aufgebaute Alphabet entstanden sein. Dieses Alphabet wird bald allgemein angewendet als Schrift der volkstümlichen Kultur sowohl in Norwegen wie in Dänemark und Schweden, hält sich lebenskräftig das ganze Mittelalter hindurch und wird in gewissen Gegenden noch bis weit in die Neuzeit angewendet.

Vgl. N o r e e n *Altschwed. Gramm.* S. 31.

Die sechszehntypige Runenreihe. Die schwedisch-norwegischen Runen.

§ 14. Die Urkunden, die mit diesen Runen geritzt sind, sind wenig zahlreich im Vergleich zu denjenigen, die dänische Runen tragen. Das kommt daher, daß die Sitte, Runensteine zu errichten, noch während des 9. und 10. Jahrhs., d. h. in der Blütezeit der schwedisch-norwegischen Runen, weder in Norwegen noch in Schweden richtig in Schwang gekommen war, während Schweden im 11. Jahrh. einen Reichtum von Runensteinen aufweist, der in der germanischen Welt ohnegleichen ist.

Wie ich eben erwähnt habe, entwickelt sich aus diesem 16-typigen Alphabet, das um 800 und etwas später auf norwegischen und dänischen Runensteinen angetroffen wird, eine Runenreihe, deren Formen sich durch eine weitgehende Vereinfachung besonders der Nebenstäbe auszeichnen. Nach den Gegenden, in denen sie zuerst auftreten, habe ich sie die schwedisch-norwegischen Runen genannt.

a) Urkunden.

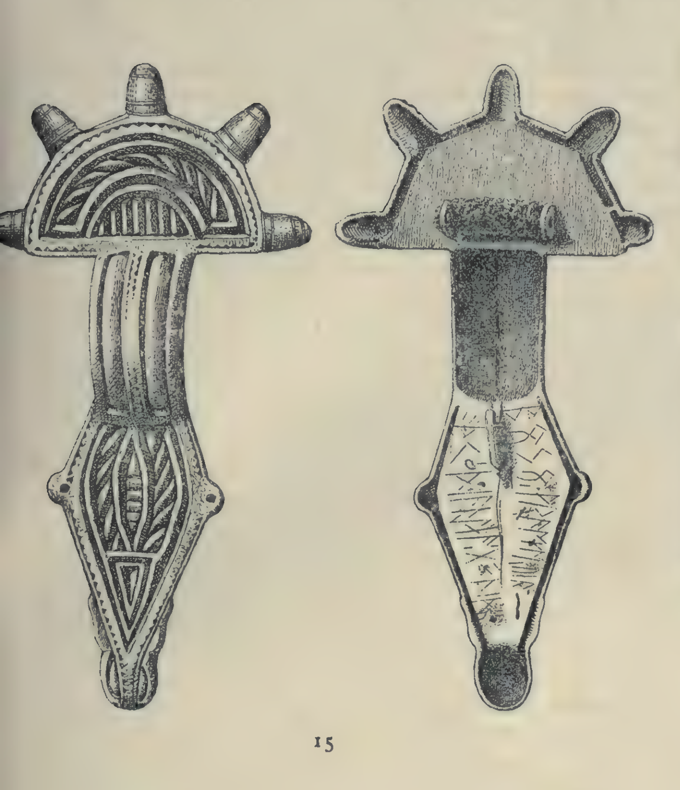
Der früheste Fund in Norwegen ist die Inschrift auf einem Rundholz auf dem Schiff von Oseberg bei Tönsberg: *lituluism*, das vielleicht den Namen des Schiffes angibt [3]). S. Taf. 4, Nr. 17. Zeitlich zunächst (ca. 900) kommt der Stein von Björneby in Smålenene [4]) und die ältere Inschrift auf dem Stein von Oddernes von Agder (Amt Nedenes, 950—1000) [5]). Wie auf den gleichzeitigen schwedischen Steinen wird eine andere Stilisierung als die auf den späteren Gedenksteinen gebräuchliche angewandt, eine Stilisierung, die von den ältesten Steinen mit dem 16-typigen Alphabet in Dänemark und Norwegen übernommen worden ist: *stain sa stątR aft* — oder *runaR þaR stąta aft* — d. h. „dieser Stein steht, diese Runen stehen zum Gedächtnis des" usw. Um 900 wird in Dänemark die formelle Schablone ausgebildet, die später so gut wie die einzig gebräuchliche für diese Art von Gedenkschriften im Norden werden sollte: „N. N. errichtete oder stellte diesen Stein auf nach (= zur Erinnerung an) seinem Vater oder Sohn oder Bruder." Der erste norwegische Stein mit dieser Formulierung der Inschrift ist der Stein von Tu auf Jæderen von ca. 975: *hailki · raisti stain þąn · aft kaitil bruþur sin* d. i. „Helge errichtete diesen Stein (zum Gedächtnis) an seinen Bruder Ketil" [6]). S. Taf. 4, Nr. 18. Besonders auf Jæderen treffen wir Steine mit sehr langen Inschriften, die, trotz dem seit Anfang des 11. Jahrhs. immer kräftiger werdenden dänischen Einfluß, ihre eigenartigen Formen in größerer Ausdehnung zu bewahren vermochten, als dies anderswo im Lande geschah. Nur die *m*-Rune zeigt, wo sie vorkommt, dänische Form. Genannt werden mag hier der Stein von Klepp von ca. 1020, der dem Stein von Tu nach Lage und Inhalt nahekommt [6]). Hierher gehört auch der Stein von Vang (1000—1025) aus dem in den Berggegenden des inneren Landes liegenden Valdres: *kąsa · sunir · ristu · stin · þinsi · aftir · kunar bruþur · sun [· sin]* d. i. „Gāses Söhne errichteten diesen Stein [zum Gedächtnis] an Gunnar, ihren Brudersohn" [4]). Zur selben Gruppe gehören auch die Steine der norwegischen Kolonien auf den britischen Inseln, besonders auf der Insel Man in der Irischen See, die mehr als ein Viertelhundert Runeninschriften auf Denkmälern des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhs. und einige sogar aus dem 12. Jahrh. aufweist. Meiner Meinung nach repräsentieren die Steine von Jæderen und Man eine direkte Fortsetzung der Runenformen des 9. und 10. Jahrhs. in Norwegen. Ein schwedischer Einfluß auf die Runenschrift der norwegischen Ansiedlungen auf den britischen Inseln und über Man auf die Runen von Jæderen, wie er von Bugge [8]) angenommen wird, ist unwahrscheinlich, seitdem sich durch den Osebergfund herausgestellt hat, daß die schwedisch-norwegischen Runen in Norwegen mindestens 100 Jahre älter sind als auf Man. Auch andere schwerwiegende Gründe sprechen für eine selbständige norwegische Entwicklung; doch vgl. Schetelig in Opuscula archaeol. O. Montelio dicata.

Anderswo — als auf Jæderen und Man — hat der dänische Einfluß sich im 11. Jahrh. stärker geltend gemacht. Während die *a*-, *n*- und oft auch die *t*-Rune ihre

Tafel 4.

14

16



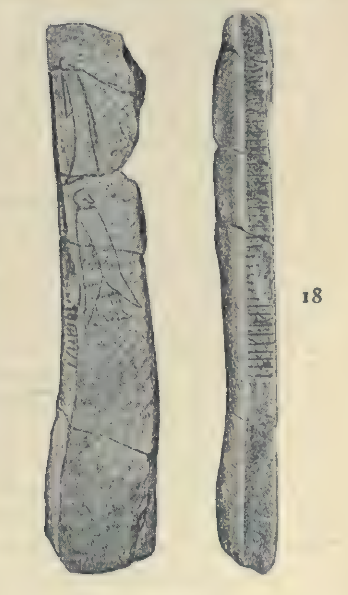
15



17



20



18

Runen.

(Vgl. Erklärungsblatt vor Tafel 1.)

charakteristischen Formen beibehalten, hat eine oder (sehr oft) mehrere der übrigen (die *h*-, *s*-, *b*- und — seit langem — die *m*-Runen) dänische Formen angenommen. Historisch ist der Stein von Galteland auf Agder, welcher den Zug Knuts des Großen von Agder nach England 1029 erwähnt; er ist errichtet über einem Mann, der im Gefolge von Knuts Unterbefehlshaber Godwin umkam: *arn · stin · risti· stin þina iftir · bior · sun · sin · sa uar tuþr· i liþi koþnis þa is knutr soti · iklot* d. i. „Arnstein errichtete diesen Stein [zum Gedächtnis] an seinen Sohn Bior, der in Godwins Gefolge starb, als Knut sich nach England begab“ [10]).

Eine bemerkenswerte Inschrift dieser Gruppe ist die des Silberhalsringes von Senjen im nördlichen Norwegen aus dem Anfang des 11. Jahrhs.: *furu[m] trikia. frislats · a uit. auk. uiks. fotum. uir. skiftum* d. i. in klassischem Isländisch:

Fórum drengia
Fríslands á vit
ok vígs fǫtum
viþr skiptum

d. h. „Männer Frieslands
fuhren wir um zu prüfen;
im Handgemenge
begegneten wir ihnen.“ [9])

Auf dem mit Ornamenten geschmückten Stein von Dynna von Hadaland (ca. 1030) haben sämtliche oben genannten Runen (*h, s, b* und *m*) dänische Formen, und überdies hat die *t*-Rune alternativ solche: *· kunuur · kirþi · bru · þririks tutir · iftir · ąsriþi· tutur · sina · s̃uuas mar hanarst · ą haþalanti ·* [11]) d. i. „Gunvor, Thryriks Tochter, machte die Brücke zur Erinnerung an ihre Tochter Astrid. Sie war die kundigste Jungfrau in Handarbeit in Hadaland.“ In der jüngeren Inschrift auf dem Stein von Oddernes (ca. 1050) berichtet Eyvind, daß er das Patenkind Olafs des Heiligen war und die Kirche von Oddernes auf seinem eigenen Erbgut erbauen ließ. Gelegentlich zeigen sich auch einzelne punktierte Runen, wie die *e*- und *g*-Runen, welche ja am frühesten in Dänemark auftreten (während der letzten Dezennien des 10. Jahrhs.). Hierher gehören unter anderen der Stein von Veum [12]) aus dem oberen Telemarken und derjenige von Tose [13]) aus Smålenene (aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhs.). Der Stein von Stavanger (wahrscheinlich vor 1100) scheint der erste zu sein, der den Unterschied des vollständig punktierten Alphabets zwischen der *a*- und *æ*-Rune anwendet.

In Schweden treten die schwedisch-norwegischen Runen während des 9. und 10. Jahrhs. auf Gottland und Öland, in Småland, Ostgotland, Södermanland und Uppland auf. Später kommen sie auch in Hälsingland vor, wo sie schließlich eine eigenartige Ausbildung erhalten, indem die sog. Hälsingerunen aus ihnen hervorgehen. Die ältesten Urkunden besitzt Ostgotland, das auch die meisten (5) besitzt, unter ihnen den berühmten, mehr als zwei Meter hohen Stein von Rök (von 850—900), welcher auf fünf Seiten von der Spitze bis zum Boden mit Runen bedeckt ist — die längste Runeninschrift, die wir überhaupt kennen. S. Taf. 5, Nr. 19. Der größte Teil der Inschrift ist mit schwedisch-norwegischen Runen geritzt; daneben finden sich auch ältere Runen und verschiedene Arten Geheimschriften und Geheimrunen. Die Inschrift auf der Vorder- und der rechten Schmalseite lautet: *aft uamuþ stąnta runaʀ þaʀ · in uarin faþi faþiʀ aft faikiąn sunu sakum ⟨m⟩ukmini þat huariaʀ ualraubaʀ uaʀin tuaʀ þaʀ suaþ tualf sinum uaʀin ⟨n⟩umnaʀ t⟨uaʀ⟩ ualraub⟨aʀ⟩ baþaʀ sąmąn ą umisum ⟨m⟩ąnum · þat sakum ąnart huaʀ furn i ualtum ąn urþi fiaru miʀ hraiþkutum auk tu miʀ ąn ub sakaʀ — raiþ þiaurikʀ hin þurmuþi stiliʀ flutna strąntu hraiþmaraʀ sitiʀ nu karuʀ ą kuta sinum skialti ub fatlaþʀ skati marika*

Das ist gedeutet: „Zum Gedächtnis Våmods stehen diese Runen und in treuem Gedenken ritzte sie der Vater für seinen dem Tode geweihten (oder: gestorbenen) Sohn. — Wir berichten allem Volke die Sage von den beiden Beutestücken, die zwölfmal genommen wurden, beide Beutestücke auf einmal, von verschiedenen Männern. — Wir berichten zum andern von dem, der alt in seiner Herrschaft, das Leben unter den Hreidgoten verlor, und er starb unter ihnen wegen seiner Missetaten.

Tjudrek ritt,
der dreiste,
der Häuptling der Seehelden,
über den Strand der Hreidsee.
Es sitzt auf gotischem
Zelter nun gerüstet,
mit Schild über der Schulter,
der Märingenfürst."

Gewöhnlich wird *uarin* als Eigenname Varin aufgefaßt. Ich habe das Wort in der Überestzung als Adjektiv aufgefaßt, indem ich annehme, daß der Vater Vamods Bjare ist, der sich auf der Oberseite des Steines durch Geheimschrift zu erkennen gibt: *biari a ui uis runimąþR* d. i. „Bjare, der weise Runenmeister, besitzt das Denkmal" oder „den heiligen Platz (auf dem der Stein errichtet ist)". Die Geheimschrift der linken Schmalseite wird auf Taf. 5, Nr. 22 unten wiedergegeben.

Außer der eigentlichen Gedächtnisschrift hat der Runenmeister in kurzen, prägnanten Abschnitten auf bekannte Sagen hingewiesen. Jeder dieser Abschnitte wird in der Regel eingeleitet mit *sakum* (*mukmini*) „wir berichten (allem Volke)". In dem ersten der beiden oben angeführten scheint Bjare auf die bekannte Heldensage von Walter und Hildegund hinzudeuten. Der zweite dürfte auf den alten Gotenkönig Ermanarich hinzielen. Die Strophe nennt nach allgemeiner Annahme Theoderich. Was ist mit diesen Abschnitten auf dem Stein beabsichtigt? Meiner Meinung nach sind es Ornamente in Schrift, angeregt durch die mit Bildern aus der Helden- und Göttersage geschmückten merkwürdigen gottländischen Bildsteine. Die gottländischen Meister schilderten in Bildern, die sie in den weichen plastischen Kalkstein meißelten, der eine Voraussetzung ihrer hohen künstlerischen Geschicklichkeit ist, die Gestalten und Ereignisse ihres Glaubens und ihrer Geschichte. Als der ostgötische Runenmeister bei ihnen die Idee zu seiner in der Geschichte der Runenschrift einzig dastehenden Schöpfung holte, schmückte er den Stein mit denjenigen Ornamenten, die er zustande bringen, und die in dem harten Granit ausgeführt werden konnten, mit Bildern derselben Art, aber dargestellt in Worten.

Die Sitte, Runensteine zur Ehre toter Anverwandter zu errichten, ist, wie schon gesagt, während dieser Periode noch ziemlich selten. Die Urkunden sind außerhalb Ostgotlands wenig zahlreich. Gottland hat zwei: den Bildstein von Tjängvide mit einer Inschrift in späterer — dänischer — Stilisierung: — — *raisti stain in ift iurulf bruþur sin.* usw. Die andere, der Stein von Pilgård, beginnt mit einem Vers: *[li]aufaa · statu /· sisi stain / hakbiarn · bruþr / ruþuisl · austain* · usw. „Hier stellten Hrodwisl und Öystein auf seinen gehörigen Platz einen Stein, lieb ihrem Bruder Hegbjörn" usw. [15]). Småland hat zwei Inschriften mit diesen Runen, Uppland eine usw. Der Brauch, Steine zu errichten und zu ritzen, drang erst im Anfang des 11. Jahrhs. unter dänischem Einfluß und gleichzeitig mit der Einwanderung dänischer Runen ein. Da werden auch die schwedisch-norwegischen Runen verdrängt, tauchen aber da und dort, besonders auf Gottland und in Uppland, unter den nun in Mode gekommenen Typen auf. Besonders gilt das von der *a*- und *n*-Rune. Aber selten treffen wir die schwedisch-norwegischen Typen der *s*- und *t*-Runen und ganz selten die *b*-Rune. Eine interessante Urkunde aus der Übergangszeit zwischen den schwedisch-norwegischen und den dänischen Runen ist der Stein von Kolunda in Södermanland (Ende des 10. Jahrhs. oder ca. 1000), auf dem die eingeritzten Zeilen aufeinander stehen, wie auf dem Röker Stein, wo die *ʀ*-, *s*-, (*u*- und *r*-)Runen schwedisch-norwegischen Typus aufweisen, die *a*-, *n*-, *t*-, *h*- und *m*-Runen dänischen, und das Trennungszeichen : ist.

In dem abseits gelegenen Hälsingland behaupten die schwedisch-norwegischen Runen ihren Platz bis ins 12. Jahrh. Bemerkenswert ist hier die Inschrift auf einem Eisenring, der an der Kirchtür von Forsa angenagelt war und eine Strafbestimmung über unbezahlten Zehnten enthält [16]).

Die schwedisch-norwegischen Runen unterscheiden sich ja von den dänischen durch ihre weit getriebene Reduzierung der Beistriche. Weiter konnte man auf diesem Wege die Vereinfachung schwerlich treiben. In Hälsingland fand man indessen im 12. Jahrh. einen andern Ausweg, um

an Ausdrucksknappheit noch weiter zu kommen: man entfernte die Hauptstäbe. So kamen die sogenannten Hälsinger Runen[16]) auf, die eher der Keilschrift als Runen gleichen. Das wichtigste Dokument, das mit diesen Runen geritzt ist, ist der Stein von Malsta, der eine Genealogie der väterlichen und mütterlichen Voreltern des Mannes enthält, über dem er errichtet ist, indem sein Vater, Vatersvater usw. und seine Mutter, Muttersmutter usw. aufgezählt werden. S. Taf. 4, Nr. 20. Die Inschrift beginnt am Kopf der Runenschlinge: *frumuntrit[i] stain⟨⟨a⟩⟩ þinaftiʀ fikiulfa · brisa sun · in brisi uas lina sun* · usw. d. i. „Frömund errichtete diesen Stein zum Gedächtnis an Fä-Gylfe, Breses Sohn; aber Brese war Lines Sohn", usw.

§ 15. b) Die Runenzeichen, ihre Lautwerte, Namen usw.

Wir haben bereits oben gefunden, daß das Charakteristische der schwedisch-norwegischen Runen ihre weitgetriebene Vereinfachung der Formen, besonders der Beistriche der Runen in der zweiten und dritten Gruppe ist. Am deutlichsten geht das aus einem Vergleich zwischen diesen und den dänischen Runen (s. unten S. 37f.) hervor. Die *h*-Rune begnügt sich mit einem kurzen Horizontalstrich über der Mitte des Hauptstabes. Ein gleicher Strich an oder gleich unterhalb der Spitze des Hauptstabes ist alles, was von den Beistrichen der *m*-Rune übrig geblieben ist, so auf dem Röker Stein; ein kleines gleichschenkliges Dreieck mit der Basis nach oben und der Spitze nach unten in den Hauptstab auslaufend tut bisweilen denselben Dienst wie der Horizontalstrich: so z. B. auf dem Rundholz von Osebjærg, dem Pilgårder Stein, dem Forsaer Ring usw. Die *n*-, *a*- und *t*-Rune haben in ihren Grundformen einseitige Beistriche. Derjenige der *n*-Rune führt immer nach rechts vom Hauptstab schräg abwärts. Die *b*-Rune geht von einer kantigen Grundform aus und hat die unteren miteinander parallelen Teile der Beistriche beibehalten. *s* und *ʀ* endlich sind auf einen kurzen vertikalen Strich an der obern, bzw. untern Kante des Runenbandes reduziert. Bei *u* und *r* entspringt der Beistrich, besonders in Schweden, gern ein wenig unterhalb der Spitze. Die einseitigen Beistriche beim *ą* wie bei allen der zweiten und dritten Gruppe angehörenden Runen neigen dahin, den Hauptstab mehr oder minder zu überschreiten, so daß dieser die Beistriche in der Mitte oder in der Nähe eines der beiden Enden durchschneidet. Gelegentlich gehen so die Beistriche vollständig auf die Seite über, die derjenigen, auf welcher sie auf dem Röker Stein auftreten, entgegengesetzt ist; s. Taf. 5, Nr. 21 I. Reihe. So kommen Typen auf, wie sie auf der Übersichtstabelle unten Reihe II angeführt sind.

Hier mögen einige Beispiele angeführt werden. Auf dem Stein von Tu schneidet der Hauptstab die Beistriche ungefähr in der Mitte. Ebenso auf dem Pilgårder Stein; doch gilt das nicht für die *t*- und *l*-Rune. Der Birkaer Stein hat die Beistriche bei den letztgenannten Runen auf der rechten, bzw. linken Seite des Hauptstabes. Doch behalten die Beistriche natürlich ihre Richtung bei: beim *t* schräg aufwärts und beim *l* schräg abwärts nach rechts. In Norwegen und den norwegischen Kolonien wird die *s*-Rune im Anfang des 11. Jahrhs. mit einem breiteren Punkt oder einem kleinen Querstrich am unteren Ende des Stabes versehen.

Die Runen des Forsaer Ringes sind im wesentlichen identisch mit den Runen auf dem Röker Stein. Der wichtigste Unterschied ist veranlaßt durch das Material und die Art, in welcher die Runen hervorgebracht werden. Die Runen des Forsaer Ringes sind mit einem Meißel in weiches Eisen eingehauen; s. Taf. 5, Nr. 21, III. Reihe. Die Beistriche bei *ą*, *h*, *n*, *a*, *t*, *b*, *m* und *l* haben die Formen von kleinen gleichschenkligen Dreiecken, die dadurch hervorgebracht wurden, daß die eine Ecke des von der Schneide gegen den Schaft hin rasch sich verdickenden Meißels in das Eisen eingehämmert wurde. Die *a*-, *t*- und *b*-Rune haben die Beistriche auf der rechten Seite.

Aus den Runen des Forsaer Ringes sind die merkwürdigen Hälsinger Runen hervorgegangen, hauptsächlich dadurch, daß die Hauptstäbe weggelassen wurden; s. Taf. 5, Nr. 21, Reihe IV. Gelegentlich wurde auch ein Beistrich weggelassen oder reduziert.

Tafel 5.



Runen.

(Vgl. Erklärungsblatt vor Tafel 1.)

Unverändert bleibt die *i*-Rune, die ja keinen Beistrich hat. Die *m*- und *R*-Rune wurden zu einem Kolon an der oberen, bzw. unteren Partie des Runenbandes vereinfacht. Im übrigen vgl. man die III. und IV. Reihe.

Worttrennungszeichen, die in älteren Inschriften mit schwedisch-norwegischen Runen sparsamer angewendet werden und öfter nur Sätze und größere Abschnitte von Sätzen trennen als Wörter, sind: ein kleiner vertikaler Strich in der Mitte des Runenbandes wie auf dem Röker und Björnebyer Stein; gelegentlich drei Punkte oder zwei, drei oder vier kurze Striche übereinander wie auf den Steinen von Tu und Pilgård. Später wendet man ein Kolon an, wie auf den Steinen von Klepp und Skoldevold, oder ein kleines Kreuz, wie auf dem Galtelander, Dynnaer und jüngeren Odderneser Stein, aber diese Zeichen schreiben sich wahrscheinlich von den dänischen Runen her.

Die Runenreihe wird wie die dänische in drei Gruppen, ættir ('Geschlechter') genannt, aufgeteilt. Die erste war *fuþąrk*, die zweite *hnias* und die dritte *tbmlR*. Nach ihren ersten Runen wurden die Gruppen wenigstens später *Frøys ætt*, *Hagals ætt* und *Týs ætt* genannt. Auch soll eine Einteilung *fuþąrk, hniast, bmlʀ* gebraucht worden sein [9a]). Regelmäßig wird in der Geheimschrift — sowohl auf der Röker Inschrift wie sonst — das letzte Geschlecht als erstes, und das erste als drittes gerechnet.

Für den Lautwert der Runen wird auf S. 29 oben hingewiesen. Hier mag nur beigefügt werden, daß die *ą*-Rune in Norwegen durch lautgesetzlichen Übergang ihres Namens *ǭss* > *ōss* den Lautwert *o* erhalten hat, der am frühesten auf dem Galtelander Stein von ungefähr 1030 belegt ist [10]), wo indessen die Rune auch mit ihrem ursprünglichen Lautwert vorkommt. Weiter erhält die *R*-Rune in Norwegen um 1050 den Lautwert *y*. Dies beruhte darauf, daß *R* (vor dem Jahre 1000) zu gewöhnlichem *r* wurde. Die Rune, deren Name *ȳr* war, änderte danach den Lautwert in Übereinstimmung mit dem Prinzip, daß eine Rune denjenigen Laut bezeichnen soll, der der erste im Runennamen war. Die erste Urkunde, in der die *ʀ*-Rune für *y* steht, ist die jüngere Inschrift des Steines von Oddernes [5]). Die *R*-Rune bleibt danach als *y*-Zeichen in dem vollständig punktierten Runenalphabet.

Die Namen der Runen sind im wesentlichen dieselben wie diejenigen der dänischen Runen; sie sind innerhalb der schwedisch-norwegischen Kultursphäre bekannt aus einer 1728 verbrannten Gesetzeshandschrift in Kopenhagen, von der sich zwei Abschriften finden. Hier sind die Namen allerdings nicht angegeben, aber der Reim, der an jede Rune angeschlossen ist, führt auf die appellativische Bedeutung des Runennamens. Ebenso verhält es sich mit einem dem eben genannten nahe verwandten Runengedicht, das im Cod. AM. 687 d. 4to und mehreren Handschriften bewahrt ist. Diese Runennamen lauten in normalisierter awestn. Sprachform (wo zwei Bedeutungen angegeben werden, ist die erste norw., die zweite isl.):

1. *fē* 'Gut'. 2. *ūr* 'Schlacke'; 'Regenschauer'. 3. *þurs* 'Turs (Riese?)'; 'Riese'. 4. *ōss* 'Flußmündung'; 'Ase (Gott)'. 5. *reið* 'Fahrt'. 6. *kaun* 'Geschwür'. 7. *hagall* 'Hagel'. 8. *nauð* 'Knechtschaft'. 9. *īss* 'Eis'. 10. *ār* '(gutes) Jahr'. 11. *sōl* 'Sonne'. 12. *Týr* 'Tyr (der Gott)'. 13. *biarkan* 'Birkenreis'. 14. *maþr* 'Mann'. 15. *lǫgr* 'Wasser'. 16. *ȳr* 'Eibe'; 'Bogen'.

Zu 4 *ōss* muß bemerkt werden, daß die Form sich lautgesetzlich aus *ǭss* 'Ase (Gott)' entwickelt hat; diese Bedeutung findet sich noch im isländischen Runengedicht, während *ōss* im Norwegischen die Bedeutung des homonymen *ōss* 'Flußmündung' angenommen hat [17]).

Geheimrunen kommen in verschiedenen Arten namentlich auf dem Röker Stein und den Mæshower Inschriften vor, s. u. S. 45 a. Eine Art von Geheimrunen entsteht, wenn man das Zeichen anwendet, das in der Runenreihe unmittelbar vor oder nach der Rune steht, die man im Auge hat, z. B. Rök: *airfbfrbnhn* = *sakumukmini* '*sagum mōgmenni* = wir berichten allem Volke'. Eine andere und gewöhnlichere Methode der Geheimschrift bestand darin, daß man mittels einer Gruppe von Strichen oder Runen angab, welchem Geschlecht die gedachte Rune angehört, und mittels einer

anderen die Ordnungsnummer innerhalb des angegebenen Geschlechtes. Wie Fr. Läffler nachgewiesen hat, steht die Gruppe, die das Geschlecht angibt, immer vor derjenigen, die die Ordnungsnummer im Geschlecht angibt. Dabei muß ferner bemerkt werden, daß — vgl. oben die Einteilung der Runenreihe — das letzte Geschlecht in der Regel als Nr. 1, das mittlere als Nr. 2 und das erste als Nr. 3 gerechnet wird, z. B. Rök, linke Schmalseite, s. Taf. 5, Nr. 22.

Hier in Taf. 5, Nr. 22 finden wir beide eben besprochenen Arten von Geheimrunen angewendet. Zuerst lesen wir den Satz *sakumukmini*, darauf $\frac{þu}{r}$ [18]). Auf der Spitze und der Rückseite des Röker Steins kreuzen sich die Langstäbe der Geheimrunen. Auf der Mæshower Inschrift Nr. 18 haben wir Geheimrunen, die nach demselben Prinzip gebildet sind wie die ersten Runen auf der linken Schmalseite des Röker Steins; s. Taf. 7, Nr. 31. Obwohl die Mæshower Inschriften einer Schicht angehören, die später ist als diejenige, von der hier die Rede ist — sie gehören der Zeit um 1150 an — zeigen sie doch eine Menge Ähnlichkeiten mit den Röker Inschriften [19]).

[1]) Wimmer *Runenschrift* S. 335 ff. [2]) Bugge *Norges Indskrifter* S. 84 usw.; Wimmer a. a. O. S. 311 ff. [3]) Die Inschrift verdanke ich der frdl. Mitteilung von Prof. S. Bugge und Prof. G. Gustafsson. [4]) Mehrere der folgenden Inschriften hatte ich Gelegenheit durch frdl. Entgegenkommen von Prof. Magnus Olsen in Abklatschen, Abbildungen und Beschreibungen im Runenarchiv zu Christiania zu studieren. [5]) Magnus Olsen *Afhandlinger viede Sophus Bugges Minde* S. 8 ff., 18. [6]) Ders. *Bergens Museums Aarbog* 1909 Nr. 11. [7]) Brate *Fornvännen* 1907; P. M. C. Kermode *Manx crosses.* [8]) *Hønen-runerne fra Ringerike* (in *Norges Indskr. med de yngre Runer*) S. 20. [9]) S. Bugge u. M. Olsen *Runerne paa en Sølvring fra Senjen* (i. d. eb. angef. Arbeit); AfdA. 32, 267. [9a]) J. G. Liljegren *Runlära.* Stockholm 1832 S. 52. [10]) S. Bugge in *Norges Land og Folk* IX 1, 721. [11]) S. Bugge *Tidskr. f. Philol. og Pædag.* 16, 89. [12]) Ders. *Norges Indskr. m. ældre Runer* I 87, 177. [13]) Aarsber. fra Foreningen til Norske Oldtidsminders Bevar. 1882 S. 208. [14]) Die Deutung des Röker Steins ist eines der Meisterwerke S. Bugges: Antiqv. Tskt. f. Sverige 5, 1 ff.; Antiqv. Akad. Handl. 31, 3 S. 1 ff.; Arkiv 16, 321 ff. Beiträge von Fr. Läffler in *Nordiska Studier tillegnade A. Noreen* 191 ff.; Axel Kock Ark. 14, 247; E. Brate Antiqv. Tskt. 10, 306; Magnus Olsen (private Mitteilg.; er hat als Erster die Geheimrunen der Schmalseite gelesen); H. Schück u. a. Zusammenfassend S. Bugge (u. M. Olsen) *Der Runenstein von Rök.* Stockholm 1910. [15]) Anders Pipping *Nord. studier*, wo eine gute Abbildung. [16]) S. Bugge *Runeindskriften paa Ringen i Forsa Kirke* 1 ff.; Th. Hjelmqvist Ark. 24, 231. [17]) Wimmer *Runenschrift* S. 275; v. Grienberger Ark. 14, 101. [18]) Fr. Läffler Vortrag vom 15./9. 1906 und M. Olsen. [19]) M. Olsen Christiania Videnskabsselsk. forh. 1903 Nr. 10 S. 29.

Die dänischen Runen (die sog. gewöhnlichen jüngeren Runen).

§ 16. Es hat sich schon oben § 13 gezeigt, wie ums Jahr 800 in Dänemark Steine mit Runen errichtet wurden. Die Runenreihe, die auf ihnen angewendet wird, besteht aus 16 Zeichen. In den ältesten Urkunden treffen wir für die *h*-, *m*- und *ą*-Rune noch die Zeichen der germanischen Runenreihe, und die *a*-Rune hat die Form ✱. Im Verlauf des Jahrhunderts werden diese Zeichen gegen ✱, ᛘ, ᚬ und ᛅ ausgetauscht, und wir haben damit eine Runenreihe erhalten, die auf Monumenten häufiger zur Anwendung kam als irgendeine andere und daher oft die gewöhnliche Runenreihe genannt wird.

a) Urkunden. I. In Dänemark.

Alles in allem sind aus dem alten Dänemark — Jütland mit Schleswig, den Inseln und Schonen mit Bornholm — nicht ganz 200 eigentliche Runensteine bekannt. Ein Stein des ältesten Typus (s. oben S. 29 a) aus der Zeit von 800—850 ist der Stein von Helnæs auf Fühnen: *rhuulfʀ sati stain nuʀa kuþi aft kuþumut bruþur sunu sin truknaþu .... quaiʀ faþi*, d. i. „Rolf, der Gode der Nören (= Helnæser), errichtete den Stein zum Gedächtnis an seinen Brudersohn. Sie ertranken ... Aweir ritzte" [1]). S. Taf. 5, Nr. 23.

Die Blütezeit der Runensteine in Dänemark fällt zwischen die Jahre 900 und 1025 oder etwas später. Aus dem Anfang dieser Periode stammen die oben S. 29 a ge-

nannten Steine von Nörre-Nærå, Glavendrup und Tryggevælde. Als Vertreter mögen ferner zwei historische Steine dienen. Der ältere von diesen ist der kleine Stein von Jällinge aus der Zeit 935—940: · *kurmR* · *kunukR* · *k[ar]þi* · *kubl* · *þusi* · *a[ft]* · *þurui* · *kunusina* · *tanmarkaR* · *but* d. i. „König Gorm machte dieses Denkmal zum Gedächtnis an seine Frau Tyra, Dänemarks Rettung". Hier hat die *m*-Rune wie meistens im 10. Jahrh. noch die Form ᛘ, und das Worttrennungszeichen wird durch zwei kurze Striche oder ovale Punkte übereinander gebildet. Der Hällestader Stein I in Schonen, s. Taf. 6, Nr. 24, bezieht sich auf die berühmte Schlacht auf der Fyrisebene vor Uppsala 980—985 zwischen König Erik Segersäll und seinem Neffen Styrbjörn dem Starken, dessen Thronansprüche von den Dänen unterstützt wurden: · *askil* · *sati* · *stin* · *þansi* · *ifti[R]* · *tuka* · *kurms* · *sun* · *saR* · *hulan* · *trutin* ·

saR · *flu* · *aigi* ·
at · *ub* · *salum*
satu · *trik⟨i⟩aR*
iftiR · *sin* · *bruþ⟨u⟩[r* ·]
stin · *ą* · *biarki* ·
stuþan · *runum* ·
þiR · *kurms* · *tuka* ·
kiku · *nistiR*

d. i. „Eskil errichtete diesen Stein zum Gedächtnis an Toke Gorms Sohn [Bruder des dänischen Königs Harald Blauzahn], seinen holden Herrn.

Nicht floh er
bei Uppsala.
Die Krieger setzten
seinem Bruder
auf dem Hügel den Stein,
geschmückt mit Runen,
sie, die Toke Gorms Sohn
zunächst gestanden.

Auf dem gleichzeitigen Stein von Sjörup in Schonen, der dasselbe historische Ereignis berührt, ist wie hier die *m*-Rune ᛘ, und dort begegnet die erste punktierte Rune *g* (= punktiertes *k*).

Von nicht monumentalen Inschriften möge hier die magische Inschrift auf einem kleinen Bandweberahmen von Lund (ca. 1000) angeführt werden, s. Taf. 6, Nr. 25: *s⟨i⟩kuaraR* · *ikimar* · *afa* · *[m]ąn* · *m⟨i⟩n* · *krat* · *aallatti* · d. i. „Sigvǫrs (Frauenname im Gen.) Ingemar soll ein böses (von Zauberei verursachtes) Weinen bekommen." Darauf folgen die magischen Runen, welche dem Ausspruch die Kraft geben sollten, in Erfüllung zu gehen [2]).

Etwas nach 1025 nimmt der Brauch, Runensteine zu errichten, plötzlich ein Ende in Dänemark, bleibt aber noch vollständig in Kraft auf Bornholm, wo die Runendenkmäler wegen der Lage der Insel und der Zeit der Inschriften einen vermittelnden Übergang zu den mit dänischen Runen versehenen Steinen in Schweden bilden. Hier mag der Stein von Ny Larsker von ca. 1050 angeführt werden, der historisch ist, indem er einen Schwestersohn des berühmten Häuptlings der Jomswikinger, des Jarls Sigvalde nennt: *kobu* · *suain* · *raisti* · *stain* · *þina* · *a[f]tir* · *bausa* · *sun* · *sin* · *tri [k* · *kuþa]n* · *þan* · *is* · *tribin* · *uarþ* · *i* · *u[r]ostu* · *at* · *ut* · *la[nk]iu* · *kuþ* · *trutin* · *hi[a]lbi* · *hans* · *ont* · *auk* · *sata* · *mikial* d. i. „Kāpu-Svein errichtete diesen Stein zum Gedächtnis an seinen Sohn Bose, einen tapferen Mann, der im Kampf bei Utlängan fiel. Der Herrgott helfe seiner Seele und der heilige Michael". Kāpu-Svein ist, wie Wimmer wahrscheinlich gemacht hat, ein Sohn Sigurðr kāpa's, der mit einer Schwester Sigvaldes vermählt war. Der Kampf bei Utlängan (in den Schären von Blekingen) ist sonst unbekannt.

§ 17. II. In Schweden. Wir haben oben S. 32 b gesehen, daß im Mälartal, Ostschweden und auf Gottland im 9. und 10. Jahrh. die schwedisch-norwegischen Runen herrschen. Kurz bevor die eigentliche Runensteinzeit in Dänemark ein Ende nimmt, bekommen die dänischen Runen ein neues großes Verbreitungsgebiet in den eben genannten schwedischen Gegenden, und hier sollten sie eine viel reichere Anwendung finden als in ihrer ursprünglichen Heimat. Etwa 7/8 von Schwedens fast 2000 Runeninschriften sind mit den genannten Runen geritzt. Diese merkwürdige Erscheinung erhält ihre Erklärung durch die Geschichte. Die Richtung der Wikingerfahrten wird in dieser älteren Periode (800

—950) im großen und ganzen durch geographische Faktoren bestimmt. Die Norweger und Dänen zogen in westlicher Fahrt nach den britischen Inseln, nach der südlichen Nordseeküste und Frankreich; die Schweden in östlicher Richtung nach Rußland, Kleinasien und der Balkanhalbinsel. In Rußland bildeten schwedische Häuptlinge selbständige Fürstentümer aus den dort wohnenden slawischen und finnischen Völkern. Wie ein Teil von England den Namen Danelagen bekam, wurde Rußland in dieser Zeit von den Bewohnern des Nordens *Svīþiōþ hin mikla* 'Großschweden' genannt. In geringerer Ausdehnung fuhren Dänen und Norweger in östlicher Richtung und Schweden in westlicher. Die Verhältnisse ändern sich im östlichen Europa um 950 wesentlich. Die Expeditionen der Schweden dorthin werden weniger zahlreich und ergebnisloser. Gewiß werden noch auf Steinen des 11. Jahrhs. Männer genannt, die nach Osten zogen, nach Rußland und Griechenland, aber ihre Fahrten hatten in der Regel nicht mehr den Charakter von Wikingerzügen. Die schwedischen Fürstentümer hatten Festigkeit gewonnen und wußten sich lästige Landsleute vom Leibe zu halten. Als die Wikingerzeit um 980 in ihre zweite Periode trat, wandten sich die Schweden statt dessen nach Westen und nehmen nun in weiter Ausstreckung an den westlichen Fahrten teil. Gewisse Teile des schwedischen Reiches hatten ja schon auf Grund ihrer Lage sehr lebhafte Verbindungen mit Dänemark. So Westgotland. Aber auch die östlichen Teile des Reiches kamen nun in intime Berührung mit diesem Lande und empfingen von dort starke Kultureindrücke. Hier in Dänemark war das Errichten von Runensteinen im 10. Jahrh. eine Mode geworden, allmählich hatte sich ein gewisses Schema für die Inschrift und gewisse Grundsätze für die Anbringung der Inschrift auf dem Stein ausgebildet. Dieses alles wurde von den Schweden angenommen, und dazu bekamen sie die dänischen Runenformen.

Die Zeit und die äußeren Verhältnisse, unter welchen man anfängt, allgemeiner Runensteine in Schweden zu errichten, geht aus einer Anzahl historischer Inschriften hervor. Der Stein von Grinda in Södermanland: · *kriutkarþr* · *ainriþi* · *suniʀ* · *kiarþu* · *at* · *faþur* · *snialan* · *kuþuiʀ* · *uaʀ* · *uastr* · *a* · *aklati* · *kialti* · *skifti* · *burkiʀ* · *a* · *sahkslanti* · *suti* · *karla* · d. i. „Griotgard und Endridi, die Söhne, machten (das Denkmal) zum Gedächtnis an ihren kühnen Vater. Gudvir (der Vater) war auf der Westfahrt in England und bekam Anteil an der Steuer; Burgen im Sachsenlande stürmte er geschickt". Die Ereignisse, die hier besprochen werden, sind die Wikingerzüge nach England in König Ethelreds Zeit (980—1016). Die Engländer kauften sich ein Mal um das andere von der Plünderung durch die Nordmänner mittels einer Steuer, dem sog. „Dänengeld" oder kurz „Geld", los. In der Mitte der 90er Jahre des 10. Jahrhs. hatten sich die Engländer einen solchen Frieden erkauft, und die abziehenden Wikinger richteten ihre Waffen nun gegen die Elbgegenden (= Sachsenland). In diesem Zuge werden von den Quellen Schweden und Dänen als Teilnehmer erwähnt.

Die Steine von Orkesta in Uppland berühren ebenfalls die Kämpfe in England in der ebengenannten Periode, als die Wikingerheere unter der Leitung von Oberbefehlshabern standen wie Olaf Tryggvason, Sven Gabelbart, dem Jomswikingerjarl Torkel dem Hohen und endlich dem dänischen König Knut, der später den Beinamen des Großen bekam und schließlich als König über ganz England anerkannt wurde. Der erste der genannten Steine berichtet, daß dieselben von zwei Brüdern Karse und Karlbjörn (?) zum Gedächtnis an ihren Vater Ulf errichtet worden seien. Der andere, s. Taf. 6, Nr. 26, fährt fort: *inulfr⟨⟨a⟩⟩ hafiʀǫnklati* · *þrukialtakat þituasfursta þistustikalt* · *þa*[*kalt*] *þurkitil* · *þa kalt knutr* d. i. „Aber Ulf hat in England dreimal die Dänensteuer erhoben: das erste Mal bezahlte sie Toste aus, darauf bezahlte Torkel sie aus und schließlich Knut." Toste ist wahrscheinlich ein Häuptling der Schweden im Mälartal namens Skǫglar-Toste. Torkel ist Torkel der Hohe und Knut Knut der Große. Knuts des Großen Englandszug wurde von seinem Verwandten Olaf Schoßkönig in Schweden mit Hilfstruppen unterstützt. Darüber berichten auch andere schwedische Steine wie der von Väsby

in Uppland und der von Landeryd in Ostgotland (errichtet von Väring über Tjälfve „der mit Knut war“). Knuts Eroberung von England kommt 1017 zum Abschluß[3].

Wie wir sehen, treten die Schweden in den Jahren um 1000 in intime Berührung mit den Dänen. Lebhafte Verbindungen zwischen den beiden Völkern sind übrigens schon früher, im 10. Jahrh., nachweisbar. Dänischer Einfluß auf die schwedische Kultur ist eine natürliche Folge dieser Verbindungen. U. a. nehmen die Schweden die Sitte, Runensteine über ihren Toten zu errichten, in größerer Ausdehnung als vorher an. Aber es ist keine sklavische Nachäffung ihrer Lehrmeister. Ein neues Moment, das freilich schon in Dänemark vereinzelt auftritt, kommt in Schweden hinzu: die Ornamentik. Gottland, der Knotenpunkt des Ostseehandels im Altertum, hat hierin eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Schon in der Völkerwanderungszeit ist auf Gottland die Sitte aufgekommen, Steine mit Skulpturen, sog. Bildsteine, zum Gedächtnis an Verwandte zu errichten. Schon um 900 fanden wir auf einem solchen Stein, dem Tjängvider Stein, eine Gedächtnisschrift mit Runen; s. oben S. 33 b. Gottland war reich an Kalk- und Sandstein, und auf dieses leicht bearbeitbare Material wurde eine Bildkunst übertragen, die ursprünglich ihre Blüte als Holzskulptur erreicht hatte. Von Gottland wandert der neue Runensteintypus ins Mälartal ein, aber das hier erhältliche Material — Granit — zwingt zu einer einfacheren Darstellungsweise — Konturzeichnungen — freilich ohne der Pracht des Musters merkbar Eintrag zu tun. Auch in Westgotland, wo das Christentum frühzeitig festen Fuß faßte, hat man in Gegenden, wo sich Kalk- und Sandsteine fanden, nach westeuropäischer, besonders britannischer Sitte, auf den Friedhöfen Grabsteine mit Ornamenten über den Toten errichtet oder Sarkophage mit Skulpturen aufgeführt. Die Bildkunst, von der hier die Rede ist, ist vor allem Tierornamentik, und ihr Zweck ist, wie derjenige der altgermanischen Kunst überhaupt, die leere Oberfläche bis aufs letzte Plätzchen zu bedecken.

Die Sitte der Runensteine erlangt in Oberschweden eine Verbreitung, die ohne Beispiel ist. Uppland besitzt nahezu 1000 Steine, Södermannland 300 und Ostgotland zwischen 200 und 300 usw. Da es nicht nur Runenkenntnis, sondern auch künstlerische Bildung erforderte, ein Denkmal zu schmücken, mußte dieser Auftrag in Schweden und besonders in Uppland, wo die ornamentale Ausstattung am reichsten ist, einem besondern Künstler anvertraut werden. Der älteste der produktiveren Künstler ist Asmund Karason, der etwa 40 Steine, u. a. die oben genannten von Orkesta, geritzt hat. Dieser, der in der Regel für *a*, *n* und andere Runen die schwedisch-norwegischen Typen anwendet, gehört noch der Periode an, in der die *ą*-Rune nasaliertes *a*, *æ* usw. bezeichnet. Der Übergangszeit zu einer neuen Periode, da die *ą*-Rune den Lautwert *o* erhält, gehört eine Gruppe einfacherer Denkmäler an, die Männern gewidmet sind, welche auf einer Expedition in Osteuropa unter der Leitung eines Ingvar gefallen waren. Hier finden wir *ą* teils für nasaliertes *a*, teils für unnasaliertes *a* und teils endlich für *o*. Der letzte Lautwert tritt auf einem einzelnen Stein in Södermanland auf, dem Stein von Vansta, s. Taf. 6, Nr. 27: *suan · auk · stain · raistu · stain · at · tosta · faþur · sin · isuarþ · tauþr · iliþi · ikuars · aukat · þorstain · auk a⟨⟨k⟩⟩t · aüstain · al⟨f⟩hiltar · s[uni]* · d. i. „Svein und Stein errichteten den Stein zum Gedächtnis an ihren Vater Toste, der in Ingvars Gefolge starb, und an Thorstein und Eystein, die Söhne der Alfhilde.“ Ingvars Rußlandzug, der von etwa 20 Steinen in Södermanland, Uppland und Ostgotland erwähnt wird, ist geschichtlich und fällt ungefähr 1040. In dieser Zeit und später ist ein anderer großer Runenmeister Upplands tätig. Ich meine Fot, der etwa 50 Steine geritzt hat und künstlerisch gesehen vielleicht der vornehmste von allen ist. Eine Probe seiner Kunst bietet der Stein von Sko, s. Taf. 6, Nr. 28: *antuitr · auk · kulaifr · auk · kunar · auk · haursi · auk · rulaifʀ · litu [· raisa · stain · a]t · þorþ · faþur · sin / fotr · hiuk · runaʀ* d. i. „Andvind und Gulleif und Gunnar und Horse und



Tafel 6.

29

24

25

27

26

28

Runen.

(Vgl. Erklärungsblatt vor Tafel 1.)

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Rolleif ließen den Stein errichten zum Gedächtnis Tords, ihres Vaters. Fot meißelte die Runen.“ Der letzte der großen oberschwedischen Meister ist Ofeg Öper, der ca. 80 Steine geritzt hat. Er gehört der Zeit gegen 1100 an, da die christliche Kirche im Mälartal organisiert wird: auf Friedhöfen finden wir Inschriften, die von seiner Hand stilisiert sind nach dem mittelalterlichen Muster *hic iacet* .... So den Stein von Malsta (Uppland): *ihar · likr · snaübiarn · su* [*n*] · *ansuars · kuþhialbi ant* d. i. „Hier liegt Snöbjörn, Ansvars Sohn. Gott helfe seiner Seele.“ Die Mehrzahl von Öpers Steinen sind indessen gewöhnliche Runensteine, errichtet in der Nähe des Hofes, auf dem der Tote gelebt. Typisch für seine Kunst ist die Zeichnung von Sjusta auf einem Felsen. S. Taf. 6, Nr. 29. Sie handelt von einem Manne, der gefallen ist bei der Verteidigung der gutnischen (schwedischen) Handelsfaktorei in Holmgard d. h. Novgorod.

Mit Öper gelangen wir in die Zeit, da das 16-typige dänische Alphabet durch das vollständig punktierte abgelöst wird[4]).

§ 18. b) Die Runenzeichen, ihre Lautwerte, Namen usw.

Auch die dänischen Runen haben Formen, die im Verhältnis zu den entsprechenden germanischen vereinfacht sind, doch ist die Vereinfachung hier nicht soweit getrieben wie bei den schwedisch-norwegischen Runen. S. Taf. 7, Nr. 30. *h* und *m*, die in ihrer gemeingermanischen Form noch um 800 vorhanden sind, erhalten bald nur einen Vertikalstab statt zweier. Die *s*-Rune behält ihre drei Glieder bei und gibt den beiden äußern vertikale Richtung, verliert also die beiden unteren nicht. *a* (= germ. *j*), das zunächst (ca. 800) die Form ✱ hat, wird zu ᚼ vereinfacht, reduziert aber den Beistrich nicht zu einem einseitigen. *n*, *t*, *b* und *ʀ* behalten die Formen bei, wie sie schon in der germanischen Runenreihe vorkommen. Neben der älteren Form der *m*-Rune mit einem Vertikalstab ᛘ tritt schon sehr zeitig, wenn auch selten, die Form auf, die nach 900 die gewöhnliche wird und nach Beginn des 11. Jahrhs. allein den Platz behauptet — die Form ᛉ. Bei *u*, *r*, *t*, *b* und *l* beginnt der Beistrich gelegentlich etwas unterhalb der Spitze des Hauptstabes, und bei *b* läuft er in diesem Fall etwas oberhalb der Basis des Hauptstabes ein. Als die *ą*-Rune in späterer Zeit, etwa ums Jahr 1040, den Lautwert *o* erhalten hat, treten Formen mit linksseitigen und den Hauptstab schneidenden Beistrichen auf.

In Schweden verdrängen, wie wir oben gesehen haben, die dänischen Runen die schwedisch-norwegischen im Anfang des 11. Jahrhs. Aber die letzteren halten sich noch bis ins 12. Jahrh. in einem abgelegenen Landstrich, in Hälsingland. Auf schwedischem Boden weist die dänische Runenreihe im wesentlichen dieselben Formen auf, wie sie in ihrer ursprünglichen Heimat ums Jahr 1000 vorkommen. Doch zeigen sich noch lange, besonders auf Gottland und in Uppland, schwedisch-norwegische Formen bei gewissen Runen. Besonders ist dies der Fall beim *a* und *n*. Gelegentlich begegnen wir solchen Formen bei *s* und *t*, vereinzelt beim *b*. Vgl. die oben S. 30f. geschilderten gleichzeitigen Verhältnisse in Norwegen. — Die Worttrennungszeichen im 9. Jahrh. bilden in der Regel, wo sie vorkommen, einen kurzen Strich oder ovalen Punkt, der mitten zwischen den Randleisten des Runenbandes angebracht ist. Später dienen als gewöhnliche Worttrennung zwei übereinanderstehende ovale oder runde Punkte, seltener ein oder drei kleine schräg liegende Kreuze.

Unter diesen dänischen Runen treten sogenannte punktierte Zeichen zum erstenmal auf bei den Runen für *k*, *i* und *u*. Bei *k* und *u* wird ein Punkt zwischen Haupt- und Beistrich, beim *i* mitten auf dem Hauptstab angebracht. Die Runen erhalten dadurch den Lautwert *g*, bzw. *ü* und *e*. Die ältesten Belege treffen wir auf Steinen aus den 80er und 90er Jahren des 10. Jahrhs. Diese Zeichen werden jedoch nicht konsequent, sondern sporadisch angewendet, sogar auf derselben Inschrift. Am frühesten trifft man in Inschriften die punktierte *k*-Rune an. In der Aufzeichnung der dänischen Runenreihe in einer englischen Handschrift von ca. 1000 stehen sie nach den 16 gewöhnlichen Runen in der Reihenfolge *ü g e* ....

Da die ersten punktierten Runen in Dänemark zu einer Zeit auftreten, da dieses Land in intime Berührung mit England getreten ist — in der zweiten Periode der Wikingerzeit — und in England, wie wir oben S. 25 b gesehen haben, die punktierte *ü*-Rune sich viel früher aus einem Prototyp mit einem in *u* eingeschriebenen *i* entwickelt hat, stammt *ü* auf nordischem Boden sicher von der ags. Runenreihe her. Aber als einmal der Anfang gemacht war, fuhren die Bewohner des Nordens mit ihrer gewöhnlichen Originalität fort und punktierten nach diesem Muster vorläufig *k* und *i*. Die konsequente Durchführung der Punktierung und die Anwendung von punktierten Zeichen im Gegensatz zu und neben unpunktierten gehört indessen einem späteren Zeitraum an. In Schweden treten die genannten punktierten Runen mit den übrigen dänischen am Anfang des 11. Jahrhs. auf, aber gewisse Meister wie Asmund Kareson wenden dieselben nicht an.

Was den Lautwert der einzelnen Runenzeichen betrifft, weise ich auf das oben S. 29 b gesagte hin. Hier mag noch folgendes beigefügt werden. Die punktierte *u*-Rune (*ü*) wird als Zeichen für *y* und *ø* angewendet. Die *ą*-Rune erhält etwas vor 1050 in Dänemark den Lautwert *o* auf Grund der lautgesetzlichen Entwicklung ihres Namens *ǫss* zu *óss* [6]). Gleichzeitig erhält die Rune diesen Lautwert auch in Schweden. Die wohl ältesten Belege finden wir auf einem Stein, der über einem von Ingwars († ca. 1041) Leuten errichtet ist, dem Stein von Vansta (s. Taf. 6, Nr. 27). In Norwegen fanden wir den Übergang ungefähr gleichzeitig, vielleicht etwas früher (oben S. 36 a). Zu gleicher Zeit, als die *ą*-Rune beginnt, *o* zu bezeichnen, weist sie gelegentlich sowohl in Dänemark wie in Schweden den Lautwert *a* auf und hat demnach dieselbe Funktion wie die *a*-Rune. Aber das war nur eine Zeit lang. — Die punktierte *k*-Rune (*g*) bezeichnet explosiven und frikativen *g*-Laut. — *h* bezeichnet in Schweden wie auch später in dem vollständig punktierten Runenalphabet im In- und Auslaut frikatives *g*. — Die punktierte *i*-Rune steht für den *e*- und *æ*-Laut. — Die ʀ-Rune wird ca. 1050 sowohl in Schweden wie in Dänemark durch die *r*-Rune ersetzt, da der Laut ʀ in *r* übergeht. Am längsten hält sich der ʀ-Laut und die konsequente Anwendung der ʀ-Rune in abgelegenen Gegenden wie Hälsingland (Anfang des 12. Jahrhs.) und Gottland (ca. 1200). Seltener wird umgekehrt ʀ statt *r* geschrieben. Die ʀ-Rune dient überdies als Vokalzeichen. In Dänemark und Schweden bezeichnet sie seit etwas vor 1000 auch *i*, *e*, *æ* [7]).

Die Namen der dänischen Runen sind bekannt aus einer Anzahl kontinentaler und ags. Handschriften [8]). Die älteste ist der cod. Leidensis lat. 4to, 83 aus dem 10. Jahrh., der neben den 16 Runen in altertümlichen Formen ihre Namen in Runen und darüber in lateinischer Buchstaben gibt. Die Aufzeichnung, die zugrunde liegt, dürfte zwischen 825 und 850 gemacht worden sein [9]). Die Namen sind (die lateinisch geschriebenen Formen in Parenthesen): *fiu* (fiu), *urʀ* (urr), *þhurs* (dhurſ), *ąus* (auſ), *raiþu* (reidu), *kąun* (caun), *hąkąl* (*hagal*), *nąuþʀ* (naudr), *is* (iſ), *ąr* (ae), *sulu* (ſoulu), *tiuʀ* (iu), *biarcąn* (biercan) *mąnʀ* (manr), *ląukʀ* (laucr), *iṛ* (ir). Wie wir aus den den Runen entsprechenden lateinischen Buchstaben ersehen, hat der Aufzeichner die *ą*-Rune als Zeichen für *a* und die *a*-Rune als Zeichen für *e* (*æ*) genommen; *ae* — der Name der *a*-Rune — ist fehlerhaft für *ar*; ebenso ist *iu* Fehler für *tiur*; in *ir* ist das *r* undeutlich. *ąus* (auſ) und *urʀ* (urr) zeigen, daß unbetonte *u* nach langer Silbe im Inlaut synkopiert worden sind, *raiþu* und *sulu*, daß sie im Auslaut nach langer Silbe noch erhalten sind. Wir müssen da erwarten, daß unbetontes *u* nach kurzer Silbe bewahrt ist: das ist denn auch der Fall mit *fiu* und *tiuʀ*, und die Schreibung *laukʀ* (= urn. *laȝuʀ*), die eine Ausnahme zu bilden scheint, muß deshalb als ein — auf Grund der Verwandtschaft zwischen *u* und frikativem *ȝ* leichterklärlicher — Fehler für *lakuʀ* (oder möglicherweise *laukuʀ*) betrachtet werden.

Eine andere alte kontinentale Aufzeichnung ist im cod. Sangall. 878 bewahrt und allgemein bekannt unter dem dort angewendeten Titel Abecedarium Nord(mannicum). Die Handschrift soll dem 9. Jahrh. angehören. Die Namen

lauten folgendermaßen: *feu*, *ur*, *thurif*, *of*. *rat*, *chaon*, *hagal*, *naut*, *if*, *ar*, *fol*, [*tiu*], *brica*, *man*, *lagu*, *yr*. Ein Teil der Namen zeigt deutschen Einfluß, so *chaon*, *rat*, *naut*. Ebenso *lagu* und [*tiu*] ohne Nominativendung. *brica* ist verderbt.

In der ags. Handschrift Cotton. Galba A 2 von ca. 1000 heißen die Runennamen: *fe*, *ur*, *þorf*, *of*, *reð*, *hagol*, *con*, *noð*, *if*, *ar*, *fol*, *tyr*, *beorc*, *mander*, *locr*, *yr*. Die Namen *hagol* und *beorc* sind aus dem Ags. eingeführt; *reð*, *con* und *noð* (Schreibungen für *køn* und *nøð*) sind dänische Formen mit kontrahierten Diphthongen; *locr* ist Fehler für *logr*.

Die beiden älteren Aufzeichnungen repräsentieren folgende normalisierten Formen: *fēu*, *ūrR*, *þuriss*, *ǭss*, *ræiðu*, *kaun*, *hagall*, *nauðR* (*nøyðR*), *iss*, *ār*, *sōlu*, *TiuR*, *biarkan*, *mannR*, *laguR*, *iuR* (?). Die Bedeutungen stimmen höchst wahrscheinlich wie die Namenformen mit denjenigen überein, die in den norwegischen und isländischen Runengedichten (s. oben S. 36 b) verzeichnet sind. Doch können wir, obwohl die appellativischen Bedeutungen in keiner dieser Aufzeichnungen angegeben sind, einige Abweichungen konstatieren: *ūrR* im Cod. Leid. ist deutlich = ags. *ūr* 'Auerochse'; *ǭss* ist 'Ase (Gott)'; die Schreibung *ir* (wobei die Lesung *r* unsicher ist; in lat. Umschrift *ir*) für zu erwartendes *iuR* im Cod. Leid. scheint auf einen andern Namen als *ȳr* 'Eibe, Bogen' hinzuweisen.

[1]) Wimmer *De danske Runemindesmærker* II 346. Überall, wo nichts Besonderes bemerkt ist, stammen meine Angaben über Dänemarks Runensteine aus diesem nun abgeschlossenen monumentalen Werke. [2]) E. Olson Fornvännen 1908 S. 14; Magnus Olsen *Christiania Videnskabs Selskabs Forhandlinger* 1908 Nr. 7. [3]) v. Friesen Fornvännen 1909 S. 57 ff. [4]) Ders. *Uppland. Skildring af land och Folk* II 449 (auch separat unter dem Titel *Upplands runstenar* 1 ff. Neue erweiterte Auflage, Uppsala 1913.). — Schwedens zahlreiche Runensteine sind in folgenden Hauptwerken publiziert: *Bautil det är alle Svea och Götha Rikens Runstenar*, Stockholm 1750 (enthält Abdrücke mehrerer Klischees, die am Schluß des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts unter Leitung der beiden hervorragenden Runenforscher J. Hadorph und J. Peringskiöld angefertigt wurden); R. Dybeck *Sverikes runurkunder* I, II Stockholm 1860 ff. (enthält gegen 600 Zeichnungen der Runensteine Upplands; die Arbeit wurde durch des Verfassers Tod abgebrochen). Ein neues zeitgemäßes Werk über *Sveriges runinskrifter* wird von der K. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademi herausgegeben. Erschienen sind die vier ersten Hefte, Ölands und Ostgotlands Runensteine umfassend, bearbeitet von S. Söderberg und E. Brate, Stockholm 1900—1915. — Ein noch ganz brauchbares, aber oft fehlerhaftes Verzeichnis (mit translitterierten Urkunden) nicht nur der schwedischen, sondern aller damals bekannten Runeninschriften ist J. G. Liljegren *Runurkunder*, Stockholm 1833. Eine Menge — zum Teil auch nichtschwedischer — Inschriften — besonders in metrischer Form — werden gedeutet und kommentiert bei E. Brate und S. Bugge *Runverser* = Antiqv. Tskt. f. Sverige 10; dazu GRM. 1, 91 ff. — Eine sehr kurz gefaßte historische Übersicht gibt v. Friesen *Runorna i Sverige*. Grundlinier till föreläsningar. Uppsala 1907. In zweiter vermehrter Auflage herausgekommen als Heft 1 der Sammlung *Fordomtima*, Uppsala 1915. [5]) Wimmer *Da. Runemindesm. Indl.* S. XXXI. [6]) Ders. ib. S. XLII. [7]) Ders. *Runenschrift* S. 244 ff. [8]) v. Grienberger Arkiv 14, 101 ff. [9]) Bugge *Den ældste Skaldedigtnings Historie* S. 17.

Das vollständig punktierte Runenalphabet.

§ 19. Während die dänischen Runen in Schweden die schwedisch-norwegischen so gut wie ganz verdrängten, hatten sie in Norwegen im 11. Jahrh. nur einen Teil der einheimischen Runenformen ersetzt. Hier entsteht also in höherem Grade als sonstwo diese Formenmischung, die die Voraussetzung für die durchgeführte Differenzierung der Zeichenwerte ist, welche zur Bildung eines Runenalphabetes führte, das in seinem inneren Bau im wesentlichen mit dem mittellateinischen übereinstimmte, aber außerdem von der alten Runenschrift einige Zeichen für speziell nordische Laute übernahm. In Norwegen finden wir denn auch die erste Differenzierung des *a*- und *æ*-Zeichens. Nach Norwegen weist auch das Zeichen *y* hin; vgl. S. 36 a.

a) Urkunden. Oben S. 32b fanden wir im Stein von Stavanger eine Urkunde, die den Unterschied zwischen dem *a*- und *æ*-Zeichen durchführt (wahrscheinlich aus dem Ende des 11. Jahrhs.). Gleichzeitig ist das Kruzifix, das Gunhild, einer Tochter des Königs Sven Estridsson, gehörte. In dieselbe Zeit verlegt Bugge [1]) die Inschrift auf einem Beinstück von Drontheim, wo derselbe Unterschied sich findet und der *y*-Laut mit *y*, *e* mit der punktierten *i*-Rune bezeichnet wird: *un-ak mæyiu* [*ik*] *uilat rio ælens fulæ uif ækia hakaþi* d. i. „Ich liebte sie als Mädchen; aber ich werde sie als Erlands verabscheuungswürdige Gattin nicht belästigen. Wenn sie Witwe wird, dürfte sie mir gut passen." Wahrscheinlich wurde die Inschrift auf der Rippe zu magischem Zwecke angebracht [2]). — Etwa in die Mitte des 12. Jahrhs. verlegt man den Stein von Flatdal (Telemarken, Norwegen): *okmote · ræist · runar þesar* (*a*)*uk biþr þors almakan kuþ · at han take uiþr s*[*a*]*l kama*⟨*l*⟩*s · er þese stæin likr ibir* d. i. „Ogmonde ritzte diese Runen und bittet den allmächtigen Gott darum, er möge die Seele Gamals aufnehmen, über welchen dieser Stein gelegt ist" [3]). Wir finden, daß die *k*- und *t*-Runen hier noch unpunktiert mit den Lautwerten **g**, ʒ und *d* (*nd*) gebraucht werden. Daß *k* für *g* verwendet wird, ist auffallend, da *g* ja in Dänemark schon am Ende des 10. Jahrhs. vorkommt. Im Vokalsystem dagegen ist der gewöhnliche Unterschied zwischen *a* und *æ*, *i* und *e* wie auch *o* und *ø* durchgeführt.

Ungefähr in die Mitte des 12. Jahrhs. fallen die beinahe 30 Runeninschriften, die auf den innern Wänden der gewaltigen Grabkammer Mæshowe auf Mainland, Orkney, angebracht sind. S. Taf. 7, Nr. 31. Die Inschriften sind kurz und haben Gelegenheitscharakter: Namen, Mitteilungen über diejenigen, die in den Hügel eingedrungen usw. Unter den bemerkenswertesten sind Farrer's (Notice of runic inscriptions) Nr. 18 und 16, die zusammen gelesen werden müssen:

þisar runar
rist sa maþr
er runstr er
fyrir uæstan haf
mæþ þæire øhse
er ati kǫukr
trænils sonr
fyrir sunan lant

d. i. Diese Runen
ritzte der Mann,
der der runenweiseste ist
westlich vom Meer (Nordsee)
mit der Axt,
die Gaukr besaß,
Trandils Sohn
im Südland (auf Island).

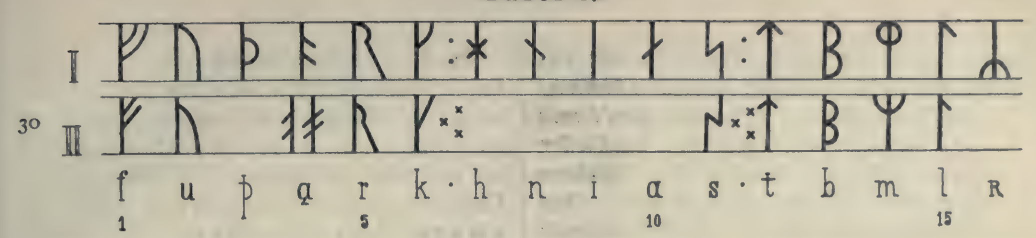
Die erste Zeile ist mit Geheimrunen geritzt von derselben Art, wie sie auf dem Stein von Rök angewendet werden, sogenannten Zweigrunen. Gaukr Trandilsson war ein Häuptling auf dem südlichen Island um 990. Er hatte Verwandte auf den Orkneyinseln, und wahrscheinlich ist der Runenritzer einer seiner Abkömmlinge. Auf einer Inschrift mit besonderen Runentypen, Farrers Nr. 22, hat er seinen Namen *Tryggr* angegeben, der vielleicht auch in Nr. 16 verborgen ist [4]).

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhs. oder ca. 1200 [5]) begegnen wir auf dem auf Gottland verfertigten und gutnisch abgefaßten, aber jetzt auf Bornholm verwahrten Åkirkebyer Taufstein einer langen Inschrift, die eine in kurzen Sätzen gegebene Schilderung des Lebens Jesu enthält und die Erklärung zu einer Anzahl Bilder, welche um die Schale des Taufsteins angebracht sind, bietet [6]). Die punktierten Runen, die hier angewendet werden, sind in den Hauptzügen verschieden von denjenigen, die sonst im Norden vorkommen; s. unten S. 49f. Hier mag nur erwähnt werden, daß für *d*, *g*, *p* die punktierten dänischen *t*-, *k*- und *b*-Runen verwendet werden, daß *y* mit ᚢ wiedergegeben wird und lange Konsonanten nicht verdoppelt werden. — Sicher datierbar ins Jahr 1197 oder 1201 ist eine Inschrift auf ein paar Brettern der alten Holzkirche von Vinje in Norwegen: *Sigurþr · ials sun · ræist · runar · þesar · lougar · dagen · æftir · botolfs · mæso · er · an f*⟨*l*⟩*yþi higat · ok · uildi æigi · ga*⟨*n*⟩*ga · tilsætar · uiþ suærri · foþur · bana · sin · ok · brøþra* d. i. „Sigurd Jarls Sohn ritzte diese Runen am Samstag

nach der Botulfsmesse, als er hieher zog und keinen Vergleich mit Sverre, dem Totschläger seines Vaters und seiner Brüder, eingehen wollte.“ Hierauf folgt eine Strophe im Drottkvætt [7]). Sverre ist hier kein anderer als der große norwegische König. Sigurd, der die Inschrift geritzt, ist der Sohn Erling Skakkes, eines hervorragenden Vasallen, der 1179 in der Schlacht auf dem Kalfskinn bei Drontheim fiel. In dieser Inschrift finden wir die älteste sicher datierbare punktierte *t*-Rune; auch die *g*-Rune (punktierte *k*-Rune) kommt vor. — Von 1228 ist die Kirchenglocke von Saleby in Westgotland, Schweden, die sich selbst datiert: *þa · iaik · uar. gør · þa · uar · þushundraþ · tu · hundraþ · tiuhu · uintr · ok · atta · fra · byrþ · gus · a · g · l · a · aue · maria · gracia · plena · dionisius · siþ · benediktus* d. i. „Als ich (d. h. die Glocke) gemacht wurde, da waren ein tausend zwei hundert achtundzwanzig Winter verflossen nach Gottes Geburt — —“. Hier wird die *s*-Rune mit ᛋ bezeichnet wie in der folgenden Gruppe. — Ins 13. Jahrh. gehören die meisten — gegen zwanzig — dänischen, mit Runen versehenen Grabsteine und ungefähr ebensoviele Inschriften auf andern kirchlichen Gegenständen, als Taufsteinen, Rauchkesseln, Glocken usw. [8]).

Aus dem Ende des 13. Jahrhs. ist der ältere Teil der bemerkenswerten Handschrift des Schonischen Gesetzes, Codex runicus genannt [9]). S. Taf. 7, Nr. 32. Der älteren Partie fehlt die punktierte *f*-Rune. Die jüngeren Partien — einige kleinere Stücke historischen und diplomatischen Inhaltes — stammen aus dem Anfang des 14. Jahrhs. Hier — im Cod. run. — werden die gewöhnlichen Formen des vollständig punktierten Alphabetes angewendet; zu merken ist nur, daß *s* die Form ᛋ und *z* die Form ᛙ hat. Weiter wird die punktierte *f*-Rune für *v* — und gelegentlich auch für *w* z. B. ᚠᛁᛘᚱᛁ — und die Variante der *p*-Rune Taf. 7, Nr. 34, III. Reihe, angewendet, die erstere jedoch nicht konsequent. — Von 1328 schreibt sich der gutnische Runenkalender [10]) her, der im Gegensatz zu dem ebenfalls gutnischen Taufstein von Åkirkeby normale punktierte Runentypen aufweist, doch wird das *y* durch die punktierte *u*-Rune bezeichnet; *s* hat die Form ᛋ, *c* (*z*) ᛁ und *p* ᛒ; *v* in lateinischen Wörtern und in einheimischen, wenn es isl. *f* entspricht, wird durch die punktierte *f*-Rune bezeichnet; die Zeichen für *æ* und *ø* fehlen natürlich in Übereinstimmung mit dem gutnischen Lautsystem. Ferner tritt im Runenkalender, wenn auch selten, ein punktiertes þ in der Bedeutung *ð* auf. — In die erste Hälfte des 14. Jahrhs. gehört die dänisch (schonisch) abgefaßte, in Schweden gefundene Marienklage; *s* wird mit ᛋ, *c* (*z*) mit ᛙ, *p* mit ᛕ, *y* mit ᛦ wiedergegeben [11]).

Auf Gottland werden die Runen auf Grabdenkmälern länger und in größerer Ausdehnung angewendet als sonstwo im Norden. Aus dem 14., 15. und 16. Jahrh. kennen wir fast 200 solcher Grabinschriften. Viele derselben sind datiert, oft durch Angabe der Primzahl und des Sonntagsbuchstabens des Jahres. Die Stilisierung der Inschriften ist in der Hauptsache die alte, in der Runensteinzeit übliche. Dazu werden fromme Wünsche für die Seele des Toten gefügt oder eine Mahnung an die Nachwelt, ein Paternoster für ihn zu lesen. Typisch für diese Inschriften ist ein Grabstein, der jetzt im Fußboden der Kirche von Lye liegt: *iakaupr · i · litlaronum · han · lit · giara · þinna · stain · üvir · faþur · sin · olaf · ok · broüþr · sina · liknuiþ · ok · simon · biþ:m · fü[ri] · þaim · ok · allum · krisnum · sialum · ok · þa · uar · liþit · af · guz · burþ · fiurtan · huntraþ · ar · ok · ainu · are · minna · þen · V · tihi · ar · ok · i · þi · ari · brimaþi · k · ok · r · sunudahr · i · XI* (Fehler für *XII*). *raþu* d. i. „Jakob in Lill-rone, der ließ diesen Stein machen über seinem Vater Olaf und seinen Brüdern Liknvid und Simon. Laßt uns beten für sie und für alle christlichen Seelen. Und es waren da verflossen seit Gottes Geburt 1449 Jahre und in diesem Jahre war *k* Primzahl und *r* Sonntagsbuchstabe in der 11. (Fehler für 12.) Reihe.“ — Auch auf gottländischen Hausgeräten und auf in Häuser eingemauerten Steinen wurde nicht selten der Name des Eigentümers, Verfertigers oder Baumeisters angegeben. Bei Mulde, südlich von Klintehamn findet sich ein wohl-



30



31

33

32

34

I
II
III

a b c d e f g h i k l m n o p q r s t þ u R y z œ ø
1 5 10 15 20 25

35

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T V X Z

Runen.

(Vgl. Erklärungsblatt vor Tafel 1.)

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

bewahrter dreieckiger Stein mit der Inschrift: + *iuan uk butair · litu giara kialera · botmundr maisteri · af siaunaim · giarði mik* d. i. „Johann und Botair ließen den Keller machen. Meister Botmund von Sjonhem machte mich (d. h. den Keller)". Eine andere bemerkenswerte gutnische Inschrift ist diejenige des Herdpfeilers von Kullands, s. Taf. 7, Nr. 33: × *botmundr · kullanz · han · lit · gerra · hila* (statt *hita*) · *mur · uerk · ok · sialvr · gerde trri · uirk · stuvu · ok · sumar · hus · ok · ta uar · h · sunudahr · ok · k · brim · stavr · i · tretando rado · ok · lüfþadis · a · santa · simiiute · afton. markit · hit · hustrun* d. i. „Botmund Kullands ließ diesen Herd machen und selbst machte er die Schreinerarbeit, die Stube und das Sommerhaus. Und da war *h* Sonntagsbuchstabe und *k* goldene Zahl in der dreizehnten Reihe. Und (die Arbeit) wurde fertig am 27. Oktober. Seine Frau hieß Margaretha". Die Inschrift ist datiert durch die Primzahl des Jahres und den Sonntagsbuchstaben. Das Jahr, das angegeben wird, ist 1487 [12]).

Von Island besitzen wir aus dem späteren Mittelalter und dem Beginn der Neuzeit etwa 40 mit Runen beschriebene Grabsteine mit der Formel: *h(j)ēr hvīler* etc. *a* hat hier die Form ᛆ, *e* wird mit ᛰ und ᛂ, *p* mit ᛕ, *ð* mit ᚦ oder ᛐ, *o* mit ᚮ und ᚯ, *y* mit ᛨ, *s* mit ᛌ und *c* mit ᛍ wiedergegeben. Im allgemeinen sind die Inschriften kurz und von geringem Interesse [13]).

Noch im Beginn der Neuzeit war die Anwendung der Runen traditionell aufrecht erhalten sowohl in Dänemark wie in Schweden, und wir dürfen wohl hinzufügen Norwegen, obschon die Beweise aus diesem Land viel spärlicher sind. Der dänische Admiral Mogens Gyldenstierne († 1569) schrieb noch 1543 fünf Seiten in seinem Loggbuch mit Runen, und sein Verwandter Bendt Bilde hat ebenfalls einige in Runen geschriebene Aufzeichnungen hinterlassen [14]). In Schweden haben wir aus dem Anfang des 16. Jahrhs. mehrere kürzere Runenaufzeichnungen. So hat der Buchdrucker Paul Grijs in Uppsala sich mit Runen als Eigentümer einer in der Universitätsbibliothek verwahrten Inkunabel bezeichnet [15]).

In zwei schwedischen Gegenden, die treuer als andere an den von den Vätern ererbten Sitten bis auf unsere Tage festgehalten haben, sind auch die Runen länger als anderswo in Brauch geblieben. Diese Gegenden sind Gottland und das obere Dalekarlien. Wir haben bereits erwähnt, daß mit Runen versehene Grabdenkmäler auf Gottland noch im 16. Jahrh. nicht allzu selten sind. Aber es ist noch im 17. Jahrh. gebräuchlich, auf dem Kalkbewurf der Kirchenwände, besonders in entlegeneren Teilen der Kirche, seinen Namen, bisweilen nebst der Jahrzahl, mit roter Kreide oder dem Messer in Runen anzubringen. Auch andere gelegentliche Aufzeichnungen finden wir in den Kirchen. Am bemerkenswertesten ist eine längere, auf ein Brett gemalte Aufzeichnung in der Kirche von Lokrume, in welcher der Baumeister genannt ist, der eine Reparatur des Kirchendaches ausgeführt hat, und die Bauern, die bei dieser Gelegenheit Kirchenälteste waren. Die Inschrift dürfte dem Ende des 17. Jahrhs. angehören, und die Runen sind vermischt mit lateinischen Buchstaben wie *c*, *o*, *p* und *y*, welche die entsprechenden Runenzeichen ersetzten. — Mindestens 100 Jahre länger halten sich die Runen im obern Dalekarlien, besonders in Älfdalen, und den angrenzenden Gebieten von Härjedalen. Aus diesen Gegenden kennt man, namentlich durch die Untersuchungen der letzten Jahre, ein Viertelhundert Inschriften, die mit einem punktierten Alphabet geritzt sind, das besonders charakteristisch für Dalekarlien ist und schon vom ersten Runenforscher des Nordens, dem Schweden Johan Bure, 1599 erwähnt wird. Diese Inschriften sind auf Hauswänden, Möbeln, Hausgeräten, Werkzeugen u. a. angebracht und enthalten Angaben über den Erbauer des Hauses, den Verfertiger der Schale, den Eigentümer des Hobels usw., oder einen Psalmvers, ein Gebet, einen Bibelspruch. Typisch ist die Inschrift auf einem Stuhl von Lillhärdal, dessen Inschrift in untadelhaftem Älfdalsdialekt wahrscheinlich aus dem Anfang des 17. Jahrhs. stammt: *uer · og · en · sir · fost · äd · ed · han · har · siofue · gart · feld · han · strafuer · ed · ig · har · ga⟨r⟩t* d. i. „Ein jeder sehe zuerst zu, was er selbst getan,

bevor er tadelt, was ich getan" [16]). Eine andere ist die datierte Inschrift der S e n n e r e i G e s s i b o d a r n a 1708: *gud · b⟨e⟩vara · täta · avs* d. i. „Gott bewahre dieses Haus" [17]). In dieser Inschrift ist die *u*-Rune ersetzt worden durch lateinisch *v*. Eine Holzschüssel des Dorfes Å s e n in Älfdalen trägt folgende Inschrift: zuerst mit lateinischen Kapitälen EOS: 1749; dann mit Runen: *dena · skålen · afuer · iag · giort. fyrsta · åäret · iag · blåste · norde · i · sleskian · oc · då · slute · uii · blåsa · den* · 16. *october*; d. i. „E[rik] O[ls]s[on] 1749. Diese Schale habe ich gemacht das erste Jahr, da ich Sumpferz schmelzte nordwärts in Sleskian, und da hörten wir mit dem Schmelzen auf am 16. Oktober." *y* hat hier die ungewöhnliche Form ↑, und *c* wird mit ein paar Varianten der *s*-Rune wiedergegeben [18]). Noch aus den letzten Jahren des 18. Jahrhs. stammen dalekarlische Inschriften, wie die auf dem Querholz einer Wiege in Å s e n von 1790, die einen Psalmvers enthält, in welchem eine Menge lateinischer Buchstaben die Runen ersetzen mußten. Von 1795 sind die jüngsten Urkunden, die wir bis auf weiteres kennen. Aber noch heute sind die Runenkenntnisse im obern Dalekarlien nicht ausgestorben; 1905 gab es wenigstens noch alte Leute, die dalekarlische Runen lesen konnten.

§ 20. b) D i e R u n e n z e i c h e n, i h r e G e s c h i c h t e, L a u t w e r t e u s w.

Punktierte Runen treten, wie wir oben fanden, zuerst in Dänemark gegen Ende des 10. Jahrhs. auf. Diejenigen Runen, die damals durch Anbringung eines Punkts in der Mitte des Hauptstabes oder zwischen Hauptstab und Beistrich den Lautwert *e*, *g*, *y* bekamen, waren *i*, *k* und *u*. Im 11. Jahrh. gewinnen diese Zeichen sowohl in Norwegen wie Schweden Eingang, aber sie gelangen selten oder nie zu konsequenter Anwendung. Auch war es nicht die Vermehrung oder folgerichtige Anwendung der alten punktierten Typen, die den ersten neuen Anstoß zur Verbesserung des Zeichensystemes gab, sondern dieser Impuls kam von anderer Seite. In Norwegen und, wenn auch in geringerem Maße, in Schweden standen durch die während des 11. Jahrhs. sich fortsetzende Mischung der eindringenden dänischen Runentypen mit den alten schwedisch-norwegischen Typen ᛅ und ᛆ nebeneinander, beide mit den alten Lautwerten *a* und *æ*. S. Taf. 7, Nr. 34. Am Ende des 11. Jahrhs. entstand nun in Norwegen eine Differenzierung, so daß ᛅ den Wert *a* und ᛆ den Wert *æ* repräsentierte. So auf dem S t e i n von S t a v a n g e r und dem B e i n s t ü c k von D r o n t h e i m, s. oben S. 45 a. Während der ersten Hälfte des 12. Jahrhs. nahmen in Analogie damit ᚭ und ᚯ, welche Typen der *oss*-Rune schon früher als Nebenformen zu ᚬ auftreten, die Lautwerte *o*, bzw. *ø* an. In den Inschriften von Mæshowe scheinen sogar gesonderte Zeichen für die drei verschiedenen Laute *o*, *ǫ* und *ø*, wenn auch nicht ganz konsequent, verwendet worden zu sein: diese Zeichen sind ᚭ, bzw. ᚯ und ᚯ. Die dänische *ü*-Rune hatte in Norwegen niemals festen Fuß gefaßt, sondern schon ca. 1050 hatte die wegen der norwegischen Lautentwicklung (*ʀ* > *r*) als *ʀ*-Zeichen überflüssige *yr*-Rune Bürgerrecht als Zeichen für *y* erhalten. Auf diese Weise hatte man eigene Runenzeichen für *a*, *e*, *i*, *o*, *u*, *y*, *æ* und *ø* erhalten. Aber die Konsonanten wurden mit dem Runenalphabet fortgesetzt schlechter ausgedrückt als mit dem der einheimischen Sprache angepaßten lateinischen Alphabet. Noch mußte die Rune ᛏ *t* und *d* wiedergeben, die Rune ᛒ *b* und *p* und ᚴ *k* und *g* (die Explosiva); das spirantische *g* (*ʒ*, *gh*) wurde seit dem 11. Jahrh. meist mit ✱ wiedergegeben. Die punktierte *k*-Rune scheint in der ersten Hälfte des 12. Jahrhs. in Norwegen geradezu außer Gebrauch gekommen zu sein. Aber gegen Ende des Jahrhundert kommt das Punktierungsprinzip zu neuer Anwendung, indem ᛏ, ᛒ, ᚴ für *t*, *b*, *k*, aber ᛑ, ᛔ, ᚵ für *d*, *p*, *g* verwendet werden. Um 1200 finden wir diese punktierten Typen sowohl in Norwegen — I n s c h r i f t v o n V i n j e — wie auf Gottland — T a u f s t e i n v o n Å k i r k e b y. Auf Gottland sind indessen die Typen, wie wir gleich sehen werden, etwas abweichend. Wo die punktierten Runen zuerst in Anwendung gekommen sind, kann nicht sicher ausgemacht werden. Nach dem einseitigen Beistrich des *d* zu urteilen, wäre das in Norwegen geschehen, doch ist das Argument nicht

zwingend, da wir ᛆ schon im 11. Jahrh. in Dänemark auf Gunhilds Kruzifix antreffen.

So ist das Zeichensystem, das das gewöhnliche vollständig punktierte Runenalphabet genannt wird und Taf. 7, Nr. 34, I. Reihe wiedergegeben ist, gegen 1200 fertig ausgebildet. Im großen und ganzen sind seine Runentypen dieselben in Norwegen wie in Dänemark und Schweden während der ganzen Runenzeit; Gottland hat anfänglich, wie wir gleich sehen werden, ein selbständigeres Zeichensystem. Durch Raum und Zeit bedingte Unterschiede kommen jedoch auch sonst vor. In Norwegen und Island ist ᛍ Zeichen für *s*, in Dänemark und Schweden ᛋ. Gegen 1400 erhält dieses eine andere Form ᛘ und ᚺ mit einem Hauptstab in Normalhöhe. Der *v*-Laut — der Spirant im Gegensatz zum Halbvokal — erhält gegen 1300 ein eigenes Zeichen, die punktierte *f*-Rune, so in den jüngeren Partien des Cod. runicus. Bisweilen wendet man auch ein spezielles Zeichen für die interdentale stimmhafte Spirans (*ð*) an, nämlich punktiertes ᚦ. Für *g* tritt schon früh eine ziemlich seltene Variante auf mit dem Punkt mitten auf dem Hauptstab unter dem Ansatzpunkt des Beistriches. Diese Form liegt der dalekarlischen Rune *g* zugrunde: ᚵ. Mit ᛒ, das auch mit nur einem Punkt auftritt ᛒ, wechselt seit Ende des 13. Jahrhs. eine Form ᛕ, z. B. in den jüngeren Partien des Cod. runicus.

Auf Gottland treffen wir am Ende des 12. Jahrhs. oder etwa um 1200 — auf dem Taufstein von Åkirkeby — ein vollständig punktiertes Alphabet, das in wesentlichen Zügen von dem gewöhnlichen abweicht. Das gutnische Vokalsystem ist im Vergleich mit dem der übrigen nordischen Sprachen recht eigenartig. Wichtig in runologischer Hinsicht ist, daß *e* und *æ*, *y* und *ø* zusammengefallen sind in *e* bzw. *y*. Dies machte die für die andern nordischen Sprachen notwendige Differenzierung zwischen der *a*- und *æ*-Rune wie die zwischen der *o*- und *ø*-Rune überflüssig. Die *æ*- und *ø*-Runen fehlen daher. Die alte *yʀ*-Rune dient noch als Zeichen für *ʀ*, das im Gutnischen am längsten bewahrt zu sein scheint und noch am Anfang des 13. Jahrhs. vom gewöhnlichen *r*-Laut verschieden war. Als Zeichen für *y* fungiert die punktierte *u*-Rune. Das Substrat des Alphabets ist der dänische 16-typige Futhark, und dessen Zeichen werden durch Punktierung differenziert. Die Differenzierung wird weiter getrieben als in dem gewöhnlichen vollständig punktierten Alphabet: nicht nur die *i*-, *u*-, *k*-, *t*- und *b*-Runen werden durch Punktierung nach gewöhnlicher Weise zu Zeichen für die Laute *e*, *y*, *g*, *d* und *p* umgebildet, sondern aus der *k*-Rune erhält man durch Anbringung eines Punktes im Schnittpunkt des Haupt- und Beistriches ein Zeichen für *ng*. Durch Punktierung des Hauptstabs der *l*- und *n*-Runen nach gewöhnlicher Manier werden besondere Zeichen für die supradentalen (kakuminalen) *l*- und *n*-Laute geschaffen, während die unpunktierten *l* und *n* als Zeichen für die entsprechenden dentalen Laute verwendet werden. Als Zeichen für *s* wird ᛋ angewendet — ganz natürlich, da die Grundlage des Alphabetes der dänische Futhark ist. Das einzige undänische Zeichen ist ᛍ, das *z* wiedergibt. Im übrigen weise ich auf Taf. 7, Nr. 34, Reihe II hin. Dieses eigentümliche gutnische Zeichensystem erhielt sich nur teilweise. Während des 13. Jahrhs. scheinen auch auf Gottland die im übrigen Norden geltenden Runentypen eingedrungen zu sein: im gutnischen Runenkalender von 1328 haben wir die gewöhnlichen Typen für *a*, *d*, *l*, *n*, *o* und *t*, aber noch — wie auch sonst außerhalb Norwegens — ᛋ für *s* und — dies ist besonders kennzeichnend für Gottland — ᚤ für *y*, während natürlich Zeichen für *æ* und *ø* dauernd fehlen. Die Runentypen, die wir im Runenkalender finden, herrschen auf Gottland im wesentlichen die ganze spätere Runenzeit hindurch. — Diese reicht in Gottland bis ins 17., ja vielleicht 18. Jahrh. Die oben erwähnte Planke von Lokrume, die wahrscheinlich dem Ende des 17. Jahrhs. angehört, enthält indessen eine Inschrift, die stark mit lateinischen Zeichen durchsetzt ist: *c*, *o*, *p* und *y*.

Noch länger als auf Gottland hat sich die Runenschrift in Dalekarlien gehalten, und hier hat sich eine eigentümliche Variante des punktierten Alphabetes ausgebildet: die sog. dalekarlischen Runen. Kenn-

zeichnende Züge dieser Runen sind: *a* hat das Aussehen des *æ* im vollständig punktierten Alphabet (später zwei sich kreuzende schräge Striche), *e* dasjenige des *a*; *g* hat die Punktierung unter dem Ansatzpunkt des Beistrichs, und da man sowohl Beistrich wie Punkt in einem Zuge zu schreiben versuchte, erhielt man einen Typus, der sich von einer gerundeten *r*-Rune nur dadurch unterscheidet, daß der obere und untere Teil des Beistrichs getrennt und durch eine links vom Hauptstab auslaufende Ausbuchtung miteinander verbunden sind; die *h*-Rune bezeichnet den *å*-Laut, da *h* den Mundarten des obern Dalekarlien fehlt, und der Buchstabe im Schwedischen *hå* heißt; *n* hat einseitigen Beistrich; *o* hat die Form eines lat. *o* in weniger als Normalhöhe und ist mit einem Vertikalstrich von normaler Länge durchschnitten; *p* sieht aus wie ein Dreizack, *s* wie das gewöhnliche *i* in der sonstigen Runenreihe, während *i* oft mit einem Punkt über dem vertikalen Stab versehen ist; *t* hat nur auf der linken Seite einen Beistrich; *ä* wird mit ᚼ wiedergegeben. — Die verschiedenen Urkunden haben sehr stark variierende Typen. Der Taf. 7, Nr. 35 abgebildete Runenstab von Älfdalen — wahrscheinlich aus der Mitte des 18. Jahrhs. — gibt die Runen in derselben Reihenfolge wieder, in der er die lateinischen Buchstaben anführt: bis einschließlich *u* stimmen die beiden Alphabete vollständig miteinander überein. Nach der *u*-Rune kommt ein Zeichen, das entweder *y* oder *w* ist; der Lautwert des der *m*-Rune gleichenden Zeichens ist unsicher. Sowohl das Runen- wie das Lateinalphabet schließen mit einem Vertikalstrich. Die wichtigsten Eigentümlichkeiten im abgebildeten Runenalphabet sind folgende: die *b*-Rune hat in der Regel Normalform. Die *h*-Rune hat das gewöhnliche Aussehen (✱); die Form ᚼ des Runenstabs bezeichnet in der Regel *ä*, obwohl der Lautwert *å* auch sonst belegt ist. Die für *p* stehende Rune ⋇ kommt sonst nirgends vor und ist wohl eine Wechselform von ᛘ *p*. — Wir sahen, daß während der letzten Runenperiode auf Gottland immer häufiger lateinische Buchstaben in die Runenreihe eindrangen. Dasselbe Phänomen weisen auch die dalekarlischen Runen auf. Schon um 1600 sind die *d*-, *i*- und *o*-Typen durch die entsprechenden lateinischen Buchstaben ersetzt oder doch stark beeinflußt worden. Seit der Mitte des 18. Jahrhs. werden lateinische Typen immer gewöhnlicher: *c*, *l*, *m*, *p*, *s*, *t*, *y*, *å*, *ä* und *ö*.

[1]) S. Bugge und K. Rygh *K. norske Videnskabers Selskabs Skrifter* Nr. 4 S. 5 ff. [2]) Magnus Olsen *Christiania Videnskabs Selskabs Forhandl.* 1908 Nr. 7 S. 20. [3]) Wimmer *Döbefonten i Åkirkeby Kirke* S. 53. [4]) Ders. *Runenschrift* S. 250 Anm.; Farrer *Notice on runic inscriptions*, Edinburg 1862; M. Olsen *Christiania Vidensk. Selsk. Forhandl.* 1903 Nr. 10. [5]) Vgl. Ambrosiani *Till Oscar Montelius* S. 37 ff. [6]) Wimmer *Runenschrift, De da. Runemindesm. Almindel. Inledn.* S. CLXVI. [7]) Dietrichson *De norske Stavkirker* S. 244. [8]) Wimmer *Da. Runemindesm.* IV 1 S. 3 ff. [9]) *Det arnamagneanske Haandskr.* No. 28, 8° herausgeg. von P. G. Thorsen und S. Thorsteinsson. [10]) Olaus Worm *Fasti danici*, Kopenhagen 1626; vgl. Wimmer *Døbefonten* S. 62 ff. [11]) G. E. Klemming *Småstycken på fornsvenska* in *Sv. fornskriftssällsk. samlingar*; L. F. Läffler Svenska landsmålen 6 p. CII. [12]) Vgl. Carl Säve *Gutniska urkunder* S. 39 ff. [13]) Kålund Aarbøger 1882 S. 96 ff. [14]) P. G. Thorsen *Om Runernes Brug til Skrift udenfor det Monumentale* S. 84 ff. [15]) v. Friesen *Uppland* II 490. [16]) S. Bugge Svenska Fornminnesföreningens Tidskrift 10, 30. [17]) Levander Fornvännen 1906 S. 78. [18]) Ders. ib. S. 70; Noreen ib. S. 80.

Betreffs einiger Einzelheiten dieses Artikels ist der Verfasser jetzt auf Grund neuerer Forschungen anderer Meinung. Speziell hat er über den Inhalt des Runensteins von Rök eine Auffassung, die von der geläufigen, von Bugge begründeten, in wichtigen Punkten abweicht. Aus technischen Gründen konnten diese aber vor der Drucklegung nicht mehr berücksichtigt werden.

Otto v. Friesen.

Runenzauber. § 1. Den Gebrauch der Schriftzeichen, die man als Runen zu bezeichnen pflegt, zum Zauber kennen wir nur aus nordgermanischen Quellen. Hier aber begegnet das Wort 'Rune' stets, wenn nur vom Zauber die Rede ist, nie aber bei der Weissagung. Es können sich daher die Runen mit den notae des Tacitus (Germ. 10) nicht decken.

§ 2. Über die Anwendung der Runen zum Zauber geben die Quellen kein klares Bild. Es läßt sich nur indirekt aus andern Zauberhandlungen und durch den Vergleich mit dem Buchstabenzauber anderer Völker

(vgl. A. Dieterich, Rhein. Mus. 56, 77 ff.) erschließen. Jede Rune hatte ihren Namen, durch den sie einen bestimmten konkreten Gegenstand vertrat. Das Runenbild war somit der Gegenstand selbst. Durch diesen konnte man aber entweder Gutes oder Böses bewirken. Wer nun den Runenzauber anwandte, mußte die Zauberkraft der einzelnen Runenbilder kennen. Diese Kenntnisse besaßen nur wenige. Sie lehrte Rīgr dem jungen Jarl, von dem sie auf den Konungr übergingen (Rīgsþ. 36. 46), sie vermittelte die erwachte Sigrdrifa dem jungen Sigurð (Sigdr. m. 5 ff.), woher man erfährt, daß die Rune ↑ (Tȳr) als siegbringende Rune galt, die Rune ᚾ (nauð) gegen vergiftetes Getränk schirmte, während *þ* (þurs) nach Skirnismāl (v. 36) Wahnsinn erzeugte. Meist wurden auch mehrere Runen zum Zauber gebraucht, wie die mit Runenzeichen versehenen Brakteaten, vor allem die mit der alu-Inschrift, bezeugen. Daher begegnet *rūnar* fast nur im Plural, wo vom Ritzen der Zauberrunen die Rede ist. Sie ritzte Grimhildr ins Horn, als sie Sigurð den Vergessenheitstrank reichte (Guðr. kv. 22), sie ritzte das zauberkundige Weib in den Wurzelstock, der Grettir den Tod bringen sollte (Grett. S. K. 79), sie ritzt der Zaubermeister der Hāvamāl, wenn er mit den Toten sprechen will (Hāv. 157). Um ihnen besondere Kraft zu geben, werden die Zeichen stets mit Blut gefärbt. Als Meister des Runenzaubers zeigt sich der Skalde Egill. Als die Königin Gunnhildr ihm das mit giftigem Trank gefüllte Horn reicht, ritzt er Runen hinein, daß es springt (Egils S. K. 44); in die Neidstange, die er bei seinem Weggange aus Norwegen dem norwegischen Königspaare errichtet, ritzt er Runen, damit der Fluch über Eirīk und Gunnhild in Erfüllung gehe (ebd. K. 57); die Runen, die in die Fischkiemen unter dem Lager eines kranken Mädchens geritzt waren, erkennt er als Ursache des Leidens; er schabt sie ab und gräbt Heilrunen ein (ebd. K. 72, 76). Gegen solchen Runenzauber eifern noch im 14. Jahrh. bischöfliche Satzungen (NgL. III 286, 300), aber er hat sich im Volke noch lange in der christlichen Zeit erhalten.

§ 3. Als Vater des Runenzaubers galt nach nordischer Mythe Ōðinn. Die Hāvamāl erzählen, wie er in Besitz der Runen gekommen war. Einst war seine Kraft dahin. Da opferte er sich selbst im Weltenbaume, und hier wurde er wieder geboren. Aber man reichte ihm weder Speise noch Trank. Da spähte er nieder, sah die Runen, nahm sie herauf und alsbald wurde er Meister des Worts und der Tat (v. 138/40). Von dieser Zeit an gebrauchte er die Runen zum Zauber (ebd. v. 145). Seitdem beherrscht er die Runenweisheit wie das Zauberlied (Heimskr. I 19), dessen Meister er schon vordem gewesen war.

§ 4. Nur indirekt bediente man sich der Runen bei der Weissagung. Man weckte durch die Runen die Toten, um von ihnen die Zukunft zu erfahren. So tat es der Zauberer in den Hāvamāl (v. 157), so ließ Harthgrepa ein mit Runen (*carmina*) versehenes Holzstäbchen einem Toten unter die Zunge legen, damit er die Zukunft künde (Saxo I 38).

H. Gering *Weissagung u. Zauber im nord. Altertum* (1902). Aarb. 1871, 185 f.; 1907, 30 f. M. Olsen *Tryllerunerne paa et Vœspjeld* (Christ. 1908). Ders., *En Indskrift med ældre Runer fra Fløksand* (Bergen Museums Aarb. 1909 Nr. 7). E. Mogk.

Ruotger, Geistlicher der Kölner Kirche (Mönch des S. Pantaleonsklosters), schrieb in den Jahren 965—967 die *Biographie des Erzbischofs Brun von Köln* (953—967) mit warmem Anteil, bei aller Parteilichkeit wahrheitsliebend und in gutem Latein, aber ganz als Theologe, ohne rechten Einblick in die staatsmännische Tätigkeit seines Helden, die er freilich gegen den Tadel, ungeistlich zu sein, wegen ihrer Friedenswahrung in Schutz nimmt. Die lebensvollen Züge des vielleicht begabtesten aller Liudolfinger, der als Bruder Ottos d. Gr. gleich tief in die deutsche Kulturentwicklung wie in die Staatsverwaltung des Reiches eingriff, erscheinen hier doch zurückgedrängt von dem Bilde des Heiligen, der freilich mehr ein Gottesstreiter im augustinischen Sinne als ein Vertreter mönchischer Kontemplation ist; die Tatsachen sind dadurch vielfach zu unbestimmter Allgemeinheit verflacht. Jedoch treten an einzelnen Stellen der frühreife rastlose Gelehrte, der sich in eiserner Selbstzucht beherrschende, aber auch auf-

reibende Lebenskünstler, der strenge Verwalter und überlegen vermittelnde Diplomat greifbarer hervor, und es fehlt innerhalb des gegebenen mehr typischen Rahmens nicht an Zügen tieferen menschlichen Verstehens und feinerer psychologischer Beobachtung. Unter den biographischen Leistungen jener Zeit steht das Werkchen so trotz seiner historisch betrachtet unverkennbaren Schwächen wenn auch nicht obenan, so doch in der ersten Reihe.

Vita Brunonis MG. IV 252 ff.; auch SS. rer. Germ. 1841; Übersetzung: *Geschichtschreiber d. d. Vorzeit*[2] 30, 1890 u. mit Verbesserungen v. Schrörs, Ann. des hist. Ver. f. d. Niederrhein 88, 1910. Wattenbach *DGQ.* I[7] 402 ff. Gundlach *Heldenlieder* I 171 ff. Vgl. Bernheim, S. ZfRG. 33 Kanon. Abt. II 299 ff. K. Hampe.

Rute (ahd. *ruota, juhruota*; ags. *rōd, rood,* auch *gierd*; mlat. *pertica*), ein Längenmaß.

§ 1. Die Römer verwendeten bei der Landvermessung als Meßstange die (*pertica*) *decempeda* von 10 römischen Fuß zu 16 Fingerbreiten oder 2,957 m Länge. Sie fand sich in der bayerischen Maßrute von 2,918 m Länge wieder, die gleichfalls in 10 Fuß eingeteilt war.

§ 2. Abweichend von diesem römischen Maß erwähnt die gromatische Sammlung eine pertica von 12 Fuß, den Fuß zu 18 Fingerbreiten, also von 3,992 m Länge, welche den sog. Drusianischen Fuß (s. Nachträge, pes Drusianus) von 0,3327 mm Länge benutzte und wohl als die germanische Rute anzusprechen ist.

§ 3. Später bediente man sich eines etwas kürzeren Rutenmaßes. Die altfranzösische *toise* von 1,949 m, als Hälfte der Rute angeschlagen, würde eine Rutenlänge von 3,898 m ergeben; noch kleiner, 3,766 m, war die vor Einführung des metrischen Maßes gebrauchte rheinländische Rute.

Aubök 289. Hultsch *Metrol.* 78, 694. Liebermann *Ges. d. Ags.* II 267 unter Acker 3a. Steinm.-Sievers II 46 n. 11.
A. Luschin v. Ebengreuth.

S.

Saalburg bei Homburg v. d. Höhe. § 1. Römisches Kastell im Zuge des obergermanischen Limes (s. d.) im verkehrreichsten Paß des östlichen Taunus zwischen Nidda-Main- und Lahn-Rheinebene. Der Übergang schon früh besetzt, älteste Spuren aus der Bronzezeit festgestellt, aber noch nicht vollständig untersucht; Schnittpunkt mehrerer alter Straßen aus der Ebene. Erste Ansiedlung der Römer sicher nicht vor Trajan (98—117), spätestens unter Hadrian (117—138); das dort früher gesuchte „*praesidium in monte Tauno*“ (Tac. Ann. T. 56) ist ausgeschlossen, auch die Befestigung des Übergangs schon unter den Flaviern recht zweifelhaft. Aufschluß noch möglich, da erst der geringste Teil der Saalburg ausgegraben. Die ersten Ausgrabungen Mitte des 19. Jh. Der Wiederaufbau des Kastells seit 1897 nach den Plänen von L. Jacobi zur Aufnahme der Funde und das Programm des auf Staatskosten errichteten Limesmuseums gewährleisten die vollständige Untersuchung einschließlich der weiteren Umgebung und des vorbeiziehenden „Pfahlgrabens“.

§ 2. Erste Anlage zwei kleine quadratische Schanzen (rd. 40 : 40 m) am östlichen Paßübergang, aus trajan-hadrianischer Zeit. Primitive Umfassung mit einfachem, flachem Graben wie beim Marschlager in der nördlichen und zwei von einer Faschinenwand getrennten Spitzgräben mit hohem Erdwall dahinter in der südlichen Schanze. Ihre Anlage durch eine Vexillation der Cohors I civium romanorum ist nach den jüngsten Funden nicht unwahrscheinlich. Von diesen aus 90 m westlich, dicht vor dem inzwischen angelegten Kolonnenweg (ältester Limes?) das Erdkastell unter Hadrian gebaut (im Plan hell schraffiert). Grundriß quadratisch (rd. 84 × 80 m) mit zwei Toren in der Nordsüdachse, vor dem nördlichen 12 m langen Schutzgraben (*titulus*); an Stelle der Seitentore quadratische Türme. Eigenartige Mauerkonstruktion aus drei Reihen Pfosten mit Erd-, Rasen- und Steineinlage, Nachahmung germanischer Vorbilder, in einer Stärke von 3,20 m. Vier Ecktürme, von Innenbauten wenige Reste; kleines Bad vor der Nordfront, vor dem südlichen Tore einige Canabae mit Brunnen. Für die bis 117 in Wiesbaden garnisonierende Cohors II Raetorum civium Romanorum wird bald nachher um das Erdkastell herum nach einem kurzen Provisorium aus Holz ein großes Kohortenkastell nach dem Schema der Standlager gebaut, dessen Umfassung aus einer mit Holzbalken verankerten, im Innern mit Erde ausgefüllten mörtellosen Doppelmauer von 3,30 m besteht, analog dem aus Holz und Stein gemischten Mauerverband der umliegenden La Tène-Ringwälle. (Die freigelegten Teile mit den Mauerschlitzen sind auf der Textabbildung schraffiert unter der späteren massiven Kastellmauer angedeutet.) Wahrscheinlich unter Caracalla (211 bis 217) wird das Kastell nach einer Zerstörung mit massiver, 1,80 m starker Mörtelmauer in denselben Dimensionen und mit den gleichen Innenbauten wieder aufgebaut. Gleichzeitig mit diesem wird der 220 m entfernte Pfahlgraben (Wall mit Graben, aber ohne Pfähle) in seiner jetzigen Gestalt über älteren Resten angelegt. Eine gründliche Restaurierung des Kastells selbst muß nochmals durch Severus Alexander (222—235) unter Preisgabe der umschließenden zivilen Niederlassung erfolgt sein.

Die Aufgabe des Kastells und Zurücknahme der Besatzung geschieht gleichzeitig mit der Aufgabe des obergermanischen Limes um 260 n. Chr.

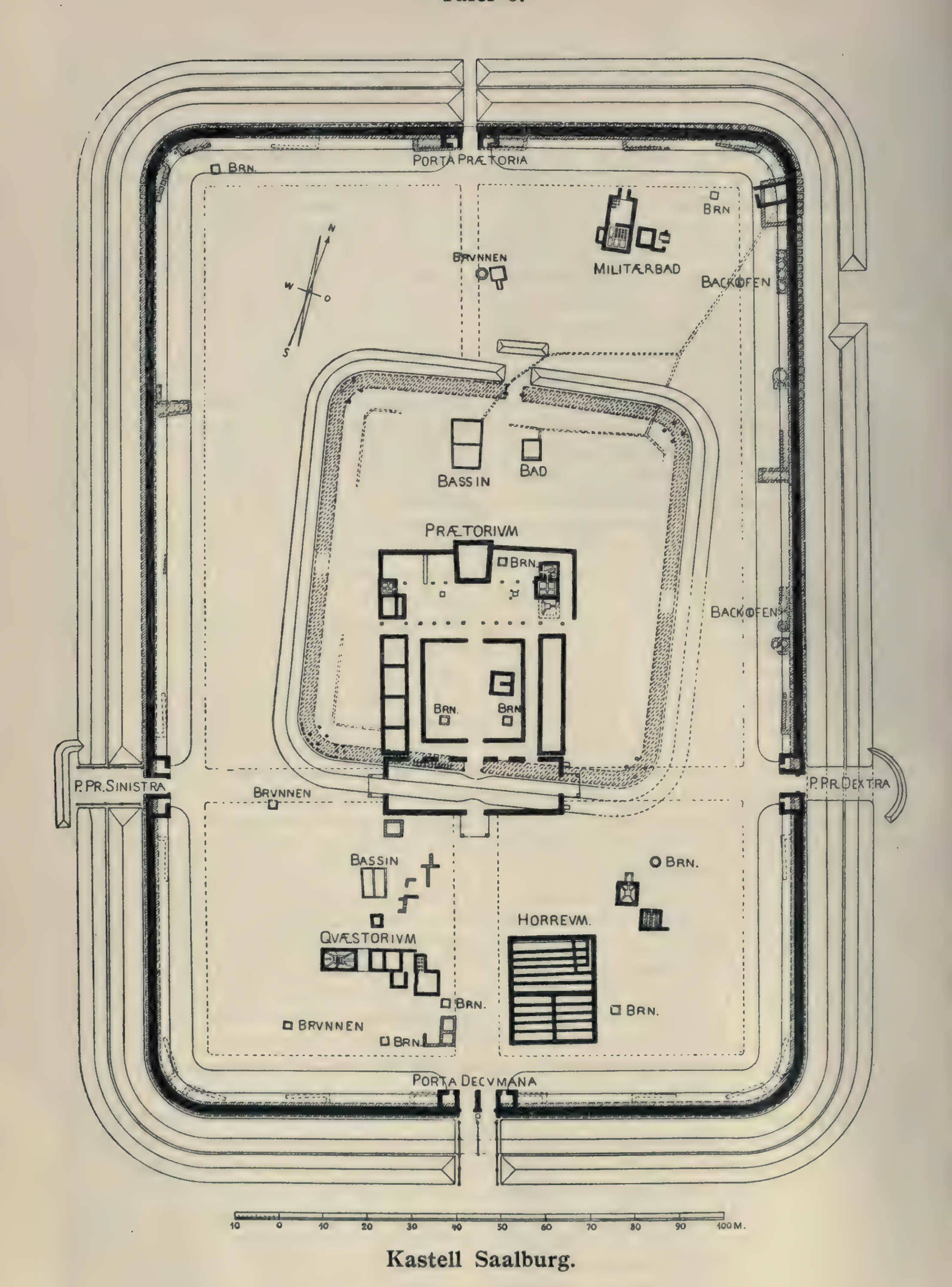
§ 3. Der Name „Saalburg" erst seit 1613 bekannt, ist viel umstritten, aber nicht erklärt. Neuerdings ist man geneigt, die Ableitung vom fränkischen *sala* für die richtige zu halten, da eine frühmittelalterliche Anlage südlich im Zusammenhang mit ähnlichen „Jagdhäusern" aus der Zeit der sehr weit zurückgehenden „Markgenossenschaften" aufgefunden worden ist.

§ 4. Das Holz-Steinkastell und das folgende gemauerte sind gleich groß: 221,45 × 147,18 m = 150 × 100 passus (Grundfläche: 32400 qm). Vier Tore in den Hauptaxen, von je zwei Türmen eingefaßt, die hier gegen andere, selbst kleinere Lager in den stets abgerundeten Ecken fehlen. Während der Wehrgang des älteren Kastells auf langen Rampen in den Ecken, neben den Türmen und in der Mitte der Mauerabschnitte zugänglich ist, lehnt sich an die mit Winkelzinnen bekrönte, rund 16 Fuß = 4,80 m hohe jüngere Mauer ein aus dem Brandschutt älterer Perioden 1,60 m hoch angeschütteter flacher Erdwehrgang an. Von den zwei umfassenden Spitzgräben (ohne Wasser) ist der flache äußere erst später angelegt und an den Seitentoren in der Breite der Torbauten durch je einen kurzen Schutzgraben mit Erddamm doppelt gesichert.

§ 5. Die Innengebäude sind in beiden Perioden die gleichen und nur in der Ausführung (Holz oder Stein) verschieden: das große Mittelgebäude (*praetorium, principia?*) mit Fahnenheiligtum, Schreibstuben (*tabularia*), Waffenkammern (*armamentaria*) und einer großen, über der Querachse gelegenen Halle (*principia?*), die in den Kastellen des 1. Jahrhs. fehlt. In der Retentura: Getreidemagazin (*horreum*), heizbares Verwaltungsgebäude (*quaestorium?*) gegenüber; in der Praetentura: über dem älteren Bad Fachwerkbau zu unbestimmten Zwecken. Während die Lagerräume der Truppen, lange schmale Baracken mit Zellen für die einzelnen Kontubernien und Raum für die Führer, in der älteren Periode im Vorder- und Rücklager stellenweise sicher zu erkennen sind, ist dies für die Spätzeit, wo sie vielleicht überhaupt fehlen, nicht möglich, da die freistehenden, meist nicht fundierten Sockelmauern von Fachwänden in unsern Tagen abgebrochen sind. Die beiden massiven Quadrate nördlich vom Horreum könnten zwei Lagerbaracken abschließende Centurionenwohnungen gewesen sein. 12 Brunnen sorgten innerhalb des Kastells außer großen, nach germanischer Art angelegten Bassins für Trink- und Wirtschaftswasser der Besatzung.

§ 6. Die Umgebung des Kastells. Der sich auf den Seiten anschließende Vicus (etwa 35 ha) war nicht befestigt, ein Beweis, daß seine Blüte in die friedliche Periode des 2. Jhs. fällt; um 212 n. Chr. ist er einplaniert. Den Mittelpunkt bilden 18 aneinandergereihte, unterkellerte Canabae zu beiden Seiten der Hauptstraße, anscheinend von den übrigen sich vereinzelt rings erstreckenden Gehöften als eine Art militärisches Gebiet streng abgeschlossen. Zwischen diesem und dem Kastell die große, hocherhaltene, in sechs Perioden mehrfach überbaute Villa (Bad?) mit der benachbarten Kommandantenwohnung (?). Dem Schema folgend liegt der große Soldatenfriedhof etwa 300 m hinter dem Kastell mit mehreren hundert einfachen Brandgräbern ohne jede schützende Einfriedigung. Westlich neben ihm ein abgeschlossener Bezirk mit dem Mithreum (wiederaufgebaut), Metroon und Resten anderer orientalischer Heiligtümer. Der Tempel des Juppiter Dolichenus erhob sich auf dem höchsten Punkt des Kastells als das größte und wichtigste in den Standlagern jener Zeit. Mehrere Heiligtümer anderer unbekannter römisch-germanischer oder gallischer Gottheiten finden sich in Resten zerstreut regellos in der Niederlassung, entsprechend den zahlreichen Sekten, alle vom Kirchhof für die Kultanhänger umgeben. Wohngebäude nur ganz vereinzelt festgestellt, bereits 83 (im ganzen 95) Tiefbrunnen ausgegraben.

§ 7. Die zahlreichen Funde (etwa 20000 Stück jetzt im wiederaufgebauten Kastell vereint) aus der Zeit vom Anfang des 2. bis Mitte des 3. Jhs. geben ein Bild der Kultur in der germanischen Provinz zur Blütezeit der römischen Okkupation. Ihr Studium gleich wichtig für



Kastell Saalburg.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

die Geschichte der germanisch-keltischen wie der römischen Kultur, welche die fremden Elemente aufnimmt und langsam weiterbildet. Sehr reger Handelsverkehr auf dem weitgespannten, wohlgepflegten Straßennetz aus allen Teilen des Reichs mit den wichtigsten Spezialfabriken der Main- und Rheingegend. Dazwischen Überbleibsel selbständiger einheimischer Kultur. Allmählicher Vergleich mit Reinkulturen oder zeitlich geschlossenen Fundgruppen wird den großen Einfluß des Germanentums auch nach der noch wenig gewürdigten technisch-konstruktiven Seite weiter aufklären.

§ 8. In der unmittelbaren Umgebung, noch im eigentlichen Saalburggebiet, die Gickelsburg*) (Ringwall der Bronzezeit), der Rosengarten (Ringwall), die Preußenschanze (frührömisch?), alles Anlagen, die als Vorläufer der Saalburg in alten Zeiten anzusehen sind und deren Untersuchung erst die Geschichte des Passes aufklären wird. Anscheinend auch römische Anlagen noch außerhalb des Pfahlgrabens; ihre Erforschung wird für die Frage, ob und wieweit der Limes die äußerste Grenze des römischen Besitzes bezeichnet, sehr wesentlich sein.

Das grundlegende Werk von L. Jacobi *Das Römerkastell Saalburg bei Homburg v. d. H.* 2 Bde. Homburg 1897, hat alle früheren Publikationen überholt. Die neuen Resultate seit dem Aufbau sind kurz behandelt bei H. Jacobi *Führer durch die Saalburg*, 7. Aufl. 1913. Die Ergebnisse der Ausgrabungen, welche andauernd weitergeführt werden, sind seit 1910 im „*Saalburg-Jahrbuch*" der Museumsverwaltung (bei Jos. Bär, Frankfurt) veröffentlicht. Über die Stellung der S. innerhalb des Limes, ebenso über die Menge der noch zu lösenden Streitfragen, die Einzelheiten der Limeskastelle, der Heeresanstalten, der Lagerteilung u. a. m., ist die hoch angeschwollene Spezialliteratur einzusehen. H. Jacobi.

Σαβαλίγγιοι. Über die Stellung dieses Namens bei Ptolemaeus, dem einzigen, der ihn überliefert, s. Σιγούλωνες. Kossinna IF. 7, 294 mutmaßt Zusammenhang der Σ. mit der Bernsteininsel *Abalus* oder *Basilia*, die ursprünglich (νῆσος) Σάβαλος, Σαβίλεια geheißen habe. Doch könnte germ. **sabalinga-* als Ablautform zu **sebjō-* 'Sippe' gehören und 'die Verwandten' bedeuten, oder zu *safjan, sabjan* 'sapere'; vgl. älter schwed. *safer, säfer* 'placidus'; auch eine patronymische Bildung, ausgehend von einem Personennamen wie and. *Savalo*, ags. *Seafola*, mhd. *Sabene*, kann vorliegen. Vielleicht wäre Σαβαλίγγοι eine korrektere Namensform. Gudmund Schütte *Himmerlands Navn og Saga i Hedenold* 8 (Særtryk af Aalborg Amts historiske Samfunds Aarbog 1916) bringt mit Σαβαλίγγιοι das mittelalterliche dänische *Saling-* (jetzt *Salling-*) *Syssel* in Zusammenhang, ohne sich aber über das Lautverhältnis beider Namen auszusprechen. R. Much.

Säbel. Den Säbel, die krumme Hiebwaffe orientalischer Reitervölker, lernen die Germanen wohl zuerst durch die Hunneneinfälle kennen („*gladius hunniscus*"). Vorher fehlt er fast völlig. Stücke wie ein säbelartiges Feuersteingerät aus Dänemark und ein Bronzesäbel aus Schweden (Montelius, Chronologie 85, Fig. 227 u. 227 a) sind ganz isoliert. In den letzten Jahrhunderten des frühen Mittelalters (8.—10. Jh.) kommt er im südöstlichen Europa durch die Avaren und Ungarn in Gebrauch (avarischer und ungarischer Typus). Fabrikationszentrum dieser (hauptsächlich in Ungarn gefundenen) Säbel ist im Osten, vielleicht die Samanidenresidenz Bakh. Ein kostbares Stück vom ungarischen Typ ist der sog. Säbel Karls d. Gr. (Boeheim Zeitschrift f. hist. Waffenk. I 1). Orientalischer Import wird auch der *gladius hunniscus* sein, den Karl d. Gr. an Offa von Mercia schenkt (Codex Carol. Alcuini ep. 57. April 796). Dieser Säbel ist seltener Besitz einer fürstlichen Waffenkammer, allgemeiner verwendet wird er auch in karolingischer und romanischer Zeit von den germanischen Völkern nicht.

Hampel *Ungar. Altertümer* 1, 193 ff. Max Ebert.

Sachbeschädigung. § 1. Die Sachbeschädigung ist schon dem älteren germanischen Rechte bekannt, hat sich aber im Laufe der Entwicklung immer weiter ausgebildet, ganz entsprechend der Einbeziehung weiterer Sachgattungen in die

*) Vgl. Chr. L. Thomas, Die Gickelsburg nächst der Saalburg, im Saalburg-Jahrbuch 1912, S. 112—127.

menschliche Interessensphäre. Durch sämtliche Rechte hindurch ist die Sachbeschädigung nur bei vorsätzlicher Begehung mit Buße belegt, und bei kleineren Beschädigungen fehlt eine Bußpflicht vereinzelt sogar trotz vorhandener Absicht. Fahrlässige Begehung begründet zwar Ersatzpflicht des angerichteten Schadens, aber keine strafrechtliche Haftung. Das gleiche gilt bei Beschädigung einer Sache durch eine andere, zB. ein Tier. Im übrigen wird die S. in den Rechten vor allem nach dem getroffenen Objekt unterschieden.

§ 2. Das Objekt kann Vieh sein, wobei dann verschiedene Rechte über das Erfordernis der Absicht schlechthin hinausgehend noch eine feindliche Absicht voraussetzten. Solches feindliches Töten fremden Viehs hieß aschw. ein *gornīthingsværk* (adän. *gornīthings værk*), der Täter ein *gornīthing* (= Viehneiding) oder *gorvargr*, den die allgemeinen Folgen des Neidingswerkes trafen; doch erhöhen manche Rechte nur die Viehbuße (*gorbøtir gorbøtning*), wenn die Tat feindlichen Sinnes (*per superbiam aut inimicitiam* geschah. Das norwegische und götische Recht scheidet von der Gesamtgruppe der Viehbeschädigungen die „Viehverbergung" (*fjārfœling*), gegeben durch Ableugnung oder Verheimlichung der Täterschaft, dem Wortgebrauch einer dänischen Quelle nach eine diebliche Beschädigung; sie zog immer Buße nach sich. Im übrigen war für die strafrechtliche Behandlung der Wert des getöteten oder verletzten Tieres maßgebend; so verfiel z. B. nach isländischem Recht der Täter bei Schaden im Werte einer Kuh (*kugildis scaði*) dem Waldgang. Neben dem Ersatz war meist eine Beleidigungsbuße (anorw. *ǫfundarbōt*) zu zahlen.

§ 3. In verschiedener Weise konnte sodann Schaden an Feld und Acker getan werden (anord. *akarspiæl*). So insbesondere dadurch, daß man Vieh auf fremde Äcker oder Wiesen trieb oder in zu großer Nähe anpflöckte; nach der Zahl der aufgetriebenen Stücke wurde dieses Delikt gewertet, und als „Heerwerk" galt nach dänischem Recht das Auftreiben einer ganzen Herde. Ferner konnte man den Schaden durch Reiten und Fahren über fremde Äcker bewirken; hier erfolgte eine Abstufung des Delikts nach dem Reifezustand der Saat, beim Fahren nach der Zahl der Räder. Endlich konnte man Feldschaden auch tun durch Mähen, Ackern, Pflügen über die Grenze.

§ 4. Vor allem kontinentale Quellen strafen das Zerstören und widerrechtliche Öffnen von Zäunen und Hecken, sowie die Schadenstiftung in Gärten, die meisten das Abbrennen, Schlagen und Entrinden von Bäumen, wobei wiederum die Art des Baumes von Bedeutung war, insbesondere der fruchttragende Baum höher gewertet wurde.

§ 5. Neben diesen mit der Wirtschaft in engem Zusammenhang stehenden Fällen der S. erwähnen die Quellen nur noch wenige Arten der Sachbeschädigung. Hervorzuheben ist die S. durch Tiere, für die der Eigentümer mit einer Beschädigungsbuße (aschw. *spiællabōt*) zu büßen hat, sodann die S. an Knechten. Solche S. allgemeiner Natur (wnord. *spell*, *spellvirki*, bei absichtlicher Begehung auch *illvirki*) ziehen neben der Ersatzpflicht nach nordischen Rechten eine Beleidigungsbuße (onord. *þokkabōt*, anorw. *þokkabōt* oder *ǫfundarbōt*) nach sich.

(S. a. Brandstiftung.)

W i l d a 926 ff. v. A m i r a *Obl. R.* I 723, II 864 ff. B r a n d t *Retshistorie* II 113 ff.

v. Schwerin.

Sachen. § 1. Die Bezeichnung S a c h e für einen k ö r p e r l i c h e n G e g e n s t a n d ist neueren Datums. Das Wort (ahd. *sahha*, ags. *sacu*, anord. *sǫk*) bedeutet ursprünglich 'Klage', 'Prozeß'. Eine andere, nicht juristisch-technisch gewordene Bezeichnung, „Ding", bedeutet 'Gericht', 'Rechtsgeschäft' (doch ags. *þing* bereits = 'Gegenstand', auch vereinzelt mhd. *dinc*). Der Bedeutungswechsel beruht wohl auf Entwicklung nach Art, vielleicht nach dem Vorbild, von lat. *res*, das sowohl den körperlichen Gegenstand als die Rechtsangelegenheit bezeichnet. (Vgl. den entsprechenden Vorgang bei *causa*, franz. *chose*.) Den germanischen Sprachen fehlte ein Name, der Mobilien und Grundstücke zugleich technisch bezeichnete. Nur die Ausdrücke für Eigentum, Besitz und Vermögen werden auf beide Arten der Rechtsgüter, zugleich aber

auch auf andere Rechte, wie Forderungen, angewandt.

§ 2. Das Fehlen einer gemeinschaftlichen Bezeichnung für bewegliche und unbewegliche Sachen ist innerlich begründet durch den tiefen Gegensatz zwischen beiden, der das germanische und auf Grund dessen auch das moderne Sachenrecht durchzieht. Der Gegensatz ist in der Natur gegeben, aber vom germanischen Recht, in völliger Verschiedenheit vom römischen, auch für den juristischen Aufbau des Sachenrechts verwertet worden. Gerade dadurch ist dies ungleich differenzierter und geeignet geworden, den verschiedensten wirtschaftlichen Zwecken gerecht zu werden (s. Besitz, Eigentum).

§ 3. Die Sachgüter werden danach eingeteilt in liegende und fahrende, Fahrnis und Liegenschaften. Liegenschaft ist der Grund und Boden (*land*, anord. *jǫrð* 'Erde', mnd. *liggende grunde*). Fahrnis (von mhd. *varn* „sich bewegen") oder im Norden „loses" Gut (anord. *lausa-aurar*, *lausafē*, aschw. adän. *lösöre*) sind die beweglichen Sachen (ahd. *varant scaz*, mhd. *varnde guot*, mnd. *varende have*). Entsprechend: anord. *gripr* 'greifbares Gut', mhd. *gereites guot*, mnd. *rēde gūt*, *rēdeschop* 'bereites Gut', ndl. *roerend* (Gegensatz *onroerend*) *goed* (mnd. *roren* 'rühren'), mnd. und fries. *tilbar gōt* von fries. *tilla* 'heben'. „Allod" = 'Vollgut' bedeutet ursprünglich wohl gleichfalls die bewegliche Habe, über die im Gegensatz zum Grundeigentum dem einzelnen die freie Verfügung zustand (altfränk. *alodis*, ahd. **al-ōt*); doch bezeichnet das Wort später das gesamte Vermögen, insbesondere das ererbte, ja gerade die Liegenschaften im Gegensatz zur Fahrnis, schließlich das Eigengut gegenüber dem Lehen.

§ 4. Unter der Fahrnis werden wieder die Moventien von den Mobilien geschieden (fries. *drīvanda and dreganda*; mhd. *daȥ man getrīben unde getragen mag*). Das ist von besonderer Bedeutung für das Pfandrecht; daher das *essende* gegenüber dem *Kisten-* oder *Schreinpfand*. Ags. besagt der Gegensatz von *libbende* und *licgende* auf Sachen angewandt, den Unterschied zwischen Vieh und leblosen Sachen, 'nicht zwischen Fahrnis und Liegenschaft. Ebenso ags. *cwicæht*, anord. *kuikfē* im Gegensatz zu *dauðir aurar*, ndl. *quickenoot*, mnd. *quek*, *blōdige have*.

§ 5. Im MA. bezeichnen oft „Eigen" und „Erbe", „proprietas", „hereditas" das unbewegliche, „Habe" das bewegliche Gut. Andere Ausdrücke, die ursprünglich bewegliche Sachen, insbesondere Vieh bedeuten, sind zu allgemeinen Bezeichnungen für Vermögen, Gut und Geld geworden, da im Vieh der hauptsächlichste Reichtum bestand und es als der allgemeine Wertmesser diente. So got. *faihu*, anord. *fē*, ags. *feoh*, ahd. *fihu* = '*pecus*, *pecunia*', vgl. *catalla*, *cattle*, *chattel*. Ebenso ist wohl die Grundbedeutung von „Erbe" und „Schatz" = Vieh (anord. *arfr*, fries. *sket*).

§ 6. Auf Grund der tatsächlichen Unbeweglichkeit fallen unter Liegenschaftsrecht auch solche Sachen, die einem Grundstück als Bestandteil dauernd und fest eingefügt werden (mhd. *ertvestenunge*), also alles, was „niet- und nagelfest, erd- und mauerfest" damit verbunden ist. So werden Steinhäuser mnd. als „*upstānde erve*" bezeichnet (*hereditas lapidea*). Das gleiche gilt nicht von dem altgermanischen Hause und dem leichtgezimmerten Holzhaus des MA., das sich abreißen läßt, ohne die *Erde zu verwunden*. Dies ist regelmäßig Fahrnis nach dem Satze: „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnis." Doch erlangt es im MA. oft Zubehöreigenschaft.

§ 7. Die rein tatsächliche Abgrenzung wird vielfach aus wirtschaftlichen Motiven durchbrochen. Bauten, die auf fremdem Boden von einem Berechtigten mit eigenem Material errichtet werden, und andere feste Anlagen werden nicht Bestandteil des Grundes, sondern bleiben als selbständige Liegenschaften im Eigentum des Erbauers. Das gleiche Haus kann je nach seinem Zweck Nichtbestandteil, Zubehör oder Bestandteil sein, unter Umständen auch seine Eigenschaft wechseln. Oder die Eigenschaft ist nur relativ, zB. das Haus ist Liegenschaft nur dem Grundherrn gegenüber, damit er es nicht als „Fall" in Anspruch nehmen kann. Vielfach sind stehende Früchte, da sie bestimmt sind, getrennt zu werden, fahrendes Gut.

§ 8. Aus ähnlichen Gründen werden bewegliche Sachen dem Liegenschaftsrecht unterworfen. So das Zubehör einer Liegenschaft, damit es dieser erhalten bleibt, mit der zusammen es eine wirtschaftliche Einheit bildet. *Mansus vestitus* heißt die Hufe mit Wirtschafts-, Hausgerät und Wirtschaftsvieh, mhd. *urhap* das notwendige Inventar. Auch dieses ist oft nur relativ unbeweglich. Ähnlich Waffen und Kostbarkeiten.

§ 9. Andere Sachen werden zum Teil Rechtssätzen unterworfen, die sonst nur dem Liegenschaftsrecht angehören, weil sie wie diese einen selbständigen Herrschaftsbereich, eine „Gewere", für sich bilden (s. Besitz). So Schiffe, Schiffsmühlen und Sachinbegriffe.

§ 10. Aus dem gleichen Grunde werden als unbewegliche Sachen Rechte, also unkörperliche Gegenstände, behandelt, wenn sie sich in einer Gewere verkörpern (s. Besitz § 11).

§ 11. Schließlich wird der Gegensatz zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen im späteren MA. auch auf das ganze Vermögen ausgedehnt. Man scheidet bewegliches und unbewegliches Vermögen je nach der leichteren oder schwereren Realisierbarkeit.

Grimm *DRA.*[4] II 97 ff. v. Amira PGrundr. 5; *Grundr. d. germ. Rechts*[3] § 63. Schrader *Reallex.* 170 ff.; *Handelsgesch. u. Warenkunde* I (1886) 116 ff. Huber *Syst. u. Gesch. des Schweiz. PrivR.* IV (1893) 680 ff. Gierke *DPrivR.* II 1 ff.; *Allod* Beitr. z. Wörterb. d. d. Rechtssprache, R. Schröder gewidmet (1908) 103 ff. Herb. Meyer *Scheinbare Bestandteile*, Festgabe f. F. Dahn III (1905) 276 ff. Schröder *DRG.*[5] 285 f. R. Hübner *Grundz. d. DPrivR.*[2] (1913) 146 ff. Much ZfdA. 36 (1892) 120 ff. Pollock & Maitland *Hist. of Engl. Law* II[2] (1898) 2 ff., 149 ff.

Herbert Meyer.

Sachs. Der Sachs (ahd. *sahs*; ags. *seax*; lat. *culter*, *cultellus*), ein Scramasax von kleinerer Ausmessung mit durchschnittlicher Länge von 22—33 cm, gehört mit Lanze und Scramasax zu den häufigsten Germanenwaffen des 4.—8. Jahrhs. n. Chr. In den Gräbern wird er oft mit dem Hiebmesser und Langschwert zusammen gefunden und scheint als Gerät wie als Jagd- und Kriegswaffe zugleich verwendet zu sein. Im Kampfe gebrauchte man ihn als Stoßwaffe; daß er auch als Wurfmesser diente, ist mindestens nicht zu erweisen. Der Sachs scheint sich lange gehalten zu haben. Aus frühkarolingischer Zeit ist von Manching ein schönes Exemplar von 24 cm Länge mit silberverziertem Beingriff bekannt. In den Kirchenschatzinventarien der späteren Zeit werden kunstvoll gearbeitete Messer, höchstwahrscheinlich Sachse, als zur Ausstattung der Bischöfe gehörig geschildert (Cod. St. Denis Bibl. national. Paris c. 7230: „hoc accepit rex Odo de thesauro S. Dionysii ... cultellum auro et gemmis paratum, habentem vaginam auream et gemmatam").

Lindenschmit *Handbuch* 206 ff.

Max Ebert.

Sachsen. § 1. Der erste, dem wir Kunde von den Sachsen verdanken, ist Ptolemaeus. Seine Σάξωνες erstrecken sich von der untersten Elbe an, die sie von den Chauken trennt, über den Ansatz der kimbrischen Halbinsel und weiter noch ein gutes Stück längs der Ostsee nach Osten bis zu einem Fluß namens Χάλουσος. Außerdem nennt er noch nördlich von der Elbemündung Σαξώνων νῆσοι τρεῖς. Die Σάξωνες des Ptolemaeus stehen also wesentlich auf dem Boden der späteren nordalbingischen Sachsen, deren Sitze wir ja auch daraus, daß die Vorwärtsbewegung der westgerm. Stämme im allgemeinen eine süd- und westwärts gerichtete ist, und daß das spätere Sachsenland links von der Elbe zu Beginn der römisch-germanischen Zeit von andern Stämmen besetzt ist, als die ältesten des Sachsenvolkes erschließen können.

Ganz unsicher ist nur ihre östliche Erstreckung, da sie mit dem Fluß Χάλουσος erst auf der Karte zusammengeraten sein werden, dieser selbst übrigens nicht sicher bestimmbar ist.

§ 2. Wenn in der Germ. des Tacitus *Saxones* fehlen, kann dies auf Unvollständigkeit des Berichtes beruhen. Wahrscheinlicher aber sind sie, oder doch ein Teil von ihnen, identisch mit den *Reudigni*, die er als erstes der Nerthusvölker nennt; s. d.

Notwendig auf die Sachsen oder einen

sächsischen Stamm ist ferner der Name *Myrgingas* des Wids. zu beziehen; s. d.

§ 3. An dem Lande der Σάξωνες des Ptolemaeus haftet im Mittelalter der die weitere Ausbreitung des Stammes schon voraussetzende Name *Nordliudi* oder *Northalbingi* (*Saxones Transalbiani*). Ihr Gebiet hat wohl in den Sachsenkriegen Karls, der linkselbisches Sachsenland an seine slavischen Verbündeten abtrat, eine Einschränkung erfahren, so daß wir für die Σάξωνες des Ptolemaeus mindestens ganz Holstein werden beanspruchen dürfen einschließlich seines später von den slavischen Wagriern besetzten östlichen Teiles.

§ 4. Soweit das sächsische Stammland germanisch blieb, treten uns auf seinem Boden drei Gauvölker entgegen, die Ditmarschen, Holsten und Stormarn, sämtlich wohl — wenngleich spät belegt — in hohes Altertum zurückreichend. Die Stormarn, *Sturmarii*, sitzen an der Elbe um Hamburg. Ihr Name wird von Adam v. Bremen, Hist. eul. c. 61, erklärt: *Sturmarii dicuntur eo quod seditionibus illa gens frequenter agitur.* In der Tat dürfte dieser Zusammenhang mit germ. *sturma-* 'Sturm, Unruhe, Kampfsturm' bestehen, doch nur mittelbar. Die *Sturmarii* sind geradeso die Nachfolger der *Sturmi* in ihren alten Stammsitzen wie die *Baioarii* die der *Boii.* Diese *Sturmi* selbst sind jedoch über die Elbe vorgerückt in den nach ihnen genannten *pagus Sturmi* um Verden an der Aller. An sie erinnert auch das *lant ze Stürmen* oder *Sturmlant* des Gudrunliedes. Die Ditmarschen im Westen sind ihrem Namen nach das Gauvolk eines Dietmar, wie seine älteren Formen deutlich zeigen: so *Thiatmarsgoi* bei Adam v. Bremen aaO. Die Holsten, *Holtsāti*, im Osten sind 'Waldsassen'.

§ 5. Wann und wie die Ausbreitung der S. über die Elbe und das ganze zu Beginn des Mittelalters sächsische Gebiet erfolgt ist, liegt zum größten Teil im Dunkel. Daß es sich aber dabei mehr um ein eroberndes Vordringen als um eine Verdrängung der älteren Bevölkerung handelt, geht schon daraus hervor, daß von ihnen ursprünglich verschiedene Stämme unter ihren alten Namen als Gauvölker der S. fortbestehen. So die *Angrarii*, *Angarii*, *Engern*, die man von den *Angrivarii* nicht trennen darf; s. d. Auch die in brukterisches Gebiet ausgewanderte Angrivarierabteilung verschmolz mit den Sachsen. Gleiches geschah mit den *Falen* (Cheruskern) in ihrer älteren Heimat, wo sie dann unter dem Namen *Ostfalhi* oder *Osterliudi* erscheinen, und dem nach Westen abgerückten Teil dieses Stammes, den *Westfalhi.* Früher schon als sie werden die zurückgebliebenen Langobardenreste, die *Barden* im *Bardengau*, sächsisch geworden sein.

§ 6. Gewöhnlich nimmt man an, daß auch die Chauken in den S. aufgegangen, ja daß gerade sie zuerst mit ihnen zusammengeflossen seien und dadurch die Grundlage für das weitere kraftvolle Umsichgreifen des Stammes geschaffen worden sei. Dabei verweist man auf die Machtentfaltung und die Ausbreitung der Chauken, über die uns schon Tacitus unterrichtet. Allein je stärker diese waren, um so unglaublicher wird eine solche friedliche Vereinigung mit einem andern Stamme und auch im Fall erzwungenen Anschlusses das Fehlen jeder Erinnerung an die einstige Selbständigkeit im Gegensatz zu den fortlebenden Namen selbst unbedeutender anderer Volksreste innerhalb des sächsischen Gesamtvolkes. Dazu kommt, daß die Chauken wahrscheinlich den Kern der Franken abgegeben haben: s. Chauken und Franken. Mittelbar mögen sie allerdings Ursache der Ausbreitung der S. geworden sein, sofern sie nach Westen abrückend den S. freien Spielraum gaben. Die heimische Überlieferung (bei Widukind, Res gestae Saxon. I, 3) läßt die S. zuerst in Hadeln, also auf chaukischem Boden, festen Fuß fassen.

§ 7. Auch die späteren Schritte der Ausbreitung gegen Westen hin erfolgten mehrfach auf Kosten von Stämmen oder Stammesgebieten, die vordem fränkisch gewesen waren, und hierbei sind teilweise auch Datierungen möglich. So müssen um 300 die *Salii* ihre Heimat östlich der Zuidersee (*Salland*) ihnen überlassen, ebenso fällt um diese Zeit der größte Teil des von den *Chamavi* bewohnten *Hamaland* ihnen zu. Ein gleiches widerfuhr dem östlichen Teil der nach den *Chattuarii* benannten Landschaft *Hatterun.* Die *Boructuarii* im Gau

Borahtra (s. Brukterer) wurden nach Beda 5, 11 im J. 693 von ihnen unterworfen und zu unbekannter Zeit der *pagus Hessi* an der Diemel den Hessen abgewonnen.

§ 8. Einen letzten Landerwerb trug ihnen der Fall des thüringischen Reiches ein, den 531 die Franken mit ihrer Hilfe herbeiführten. Damals wurde das nördliche Thüringen bis herab zur Unstrut sächsisch. Und hier zeigt sich an einem Beispiel deutlich der Anschluß auch der Bevölkerung des neugewonnenen Gebiets an die S. Denn die angeblich 26 000 Mann zählenden Auswanderer aus diesem Teil des alten Thüringen, die mit Weib und Kind sich im J. 568 dem Zuge Alboins nach Italien anschlossen, gelten schon überall als *Saxones*. Und auch die an ihrer Stelle von den Frankenkönigen Chothari und Sigibert angesiedelten Nordschwaben werden noch zu S.

§ 9. Mit den Römern kommen die S. unmittelbar zu Lande nicht viel in Berührung. Um so öfter und unangenehmer machen sie sich ihnen durch Raubfahrten zur See bemerkbar, und wie später bei den Wikingern haben diese auch dauernde Niederlassungen an den heimgesuchten Küsten zur Folge. In der Notitia dignitatum heißt die gall. Nordküste *litus Saxonicum*. Um Bajeux in der Normandie kennt noch Gregor Tur. die *Saxones Bajocassini*. Seit Mitte des 5. Jhs. setzen sie sich auch an der Westküste, besonders um die Loiremündung, fest und suchen von hier aus ins Innere des Landes vorzudringen, was aber an dem Widerstande der im Dienst der Römer stehenden Franken und später der Westgoten scheitert.

Die sächsischen Niederlassungen an der Nordküste Frankreichs sind höchst wahrscheinlich der erste Ausgangspunkt der S. in England; s. Angelsachsen § 5. 6. 7.

§ 10. Was die sprachlichen Verhältnisse auf sächs. Boden betrifft, sei auf die ausführliche Behandlung in B r e m e r s *Ethn.* 127 (861) ff. verwiesen. Im Gegensatz zu den gegenwärtigen Mundarten zeigen die ältesten uns erhaltenen sächs. Sprachreste, besonders die urkundlichen Namen, vielfache anglofries. Eigentümlichkeiten. Die Annahme, daß es sich dabei um die Sprache herrschender, durch die sächsische Eroberung ins Land gekommener Familien handelt, die später diese Sonderstellung gegenüber ihrer Umgebung aufgaben, reicht aber nicht vollständig aus, weil auch in den Stammsitzen der S. über der Elbe uns die gleichen Erscheinungen entgegentreten, und auch dort die anglofries. Mundart durch eine 'niederdeutsche' ersetzt wird. Wir haben es also wohl auch mit einem — gleich andern Kulturwellen — fortschreitenden Dialektersatz zu tun, ähnlich der Zurückdrängung des Friesischen selber durch das Niederdeutsche.

§ 11. Der Name *Saxones*, ahd. as. *Sahsun*, ags. *Seaxan*, *Seaxe*, nord. *Saxar* ist eine Ableitung von *sahsa-* 'Schneidewerkzeug, kurzes, einschneidiges Schwert'. Germ. *sahsan-* kann 'der mit diesem Schlachtmesser Bewaffnete', der 'Messerträger' sein. So klar der Name etymologisch zu sein scheint, läßt er doch verschiedene Auffassungen zu. L. L a i s t n e r (Württemb. Vierteljahrsh. 1892, 29) vermutet, daß sie 'Schwertleute, Schwertgenossen' hießen, weil ihre Waffe für den an der Beratung teilnehmenden Mann Bedeutsamkeit hatte, und schließt, wie schon F i c k (*Ilias* 562) aus dem Namen des Gottes *Sahsnōt*, *Seaxnēat* auf eine ältere Gestalt des Volksnamens, von welcher dann *Saxones* bloße Kurzform wäre. Doch ist es nicht undenkbar, daß man umgekehrt von *Saxones*, einer Bezeichnung des Volkes nach einer charakteristischen Waffe, zu **Sahsnōtōs*, **Seaxnēatas* 'Schwertgenossen' gelangt ist, und in ersterer Bedeutung wird der Volksname jedenfalls noch oder schon verstanden worden sein, als sich Namen wie Σιγούλωνες (s. d.) oder *Secgan*, *Sycgan* und *Sweordweras* Wids. 62 neben ihn stellten und sich die Sagen bildeten, die sein Aufkommen durch eine Geschichte erklärten, in der das *sahs* der S. eine Rolle spielte (s. R. M u c h ZfdWortf. 1, 326 ff.).

§ 12. Für die deutschen S. findet sich später zum Unterschied von den britannischen der Name *Altsaxones*, *antiqui Saxones*, ags. *Ealdseaxan*, *Ealdseaxe*; doch kommen auch irrtümliche Vertauschungen der Namen vor.

Lit. bei L. S c h m i d t *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 151 f. D e r s. *Gesch. d. deutschen Stämme* 2, 33 ff.

R. Much.

Sachsenchronik. § 1. S. (engl. *Saxon Chronicle* mit dem Gebrauch des 16. Jhs. von *Saxon* statt *Anglosaxon*) nennt man die ags. Annalen, elementare Geschichtsaufzeichnungen in der Form von Jahreseinträgen. Insofern sie im wesentlichen in der Landessprache, nicht lateinisch abgefaßt sind, bedeuten sie einen erheblichen Vorsprung der angelsächsischen vor anderen germanischen Literaturen in nationaler Geschichtschreibung. Eine Vorstufe zu ihnen bildeten in heidnischer Zeit Stammtafeln der Könige, die auf Wodan zurückgingen, in christlicher in den Klöstern Ostertafeln, an deren Rand man in einzelnen Zeilen den Antritt und Abgang von Geistlichen und Königen, Klosterbrände, Naturereignisse wie Kometen und Meteore und ähnliches eintrug. Eine wichtige Quelle war sodann die die Römerzeit umfassende annalistische Recapitulatio, welche Beda seiner *Historia ecclesiastica* anfügte, und deren in einer verlorenen Universalchronik enthaltene Fortsetzung; diese erweiterten den Gesichtskreis durch Berücksichtigung allgemeiner Weltgeschichte. Gelegentlich wird übrigens, namentlich in den Hss. D E, auch Bedas Kirchengeschichte selbst benutzt.

Von den erhaltenen 8 Handschriften der ags. Annalen haben wir unser Augenmerk besonders auf die vier A, C, D, E zu richten, von denen A und E die bedeutsamsten sind.

§ 2. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Grundstock der Annalen in der politischen und geistlichen Hauptstadt des Westsachsenlandes, in Winchester, ruht. Jedenfalls spielen in der nach dem Erzbischof des 16. Jahrhunderts Parker genannten Hs. A — neben den Erzbischöfen von Canterbury — westsächsische Bischöfe und diejenigen von Winchester die Hauptrolle (Brandl § 58).

Die erste Redaktion führte, beginnend mit römisch-christlichen Notizen der ersten Jahrhunderte, sodann von der Einwanderung der Jüten, Sachsen und Angeln nur bis zum Tode des Königs Æthelwulf, des Vaters Ælfreds des Großen (858, verschoben auf 855). Stammbäume der westsächsischen Könige, die von Æthelwulf an rückwärts führen, stehen am Anfang bzw. nach 855, hier schließt feierliches Amen ab. Neben vielem Kirchlichen werden die Kämpfe der Angelsachsen mit den Briten und untereinander notizenhaft registriert. Soweit von Stellungnahme des Redaktors die Rede sein kann, scheint das Gefühl innerer Stammesgegensätze geschwunden. Heldennamen werden gelegentlich auch konstruiert (*Port* aus *Portes mūþa* 501); ein Heldenlied als Grundlage ist vielleicht für den Bericht von König Cynewulfs Ermordung bei einem Liebesabenteuer (784 bezw. 755) anzunehmen. Der Stil ist noch äußerst schlicht, ohne Periodenbau wird mit 'und' eine Notiz an die andere gefügt (Rubens, Parataxe und Hypotaxe im ältesten Teil der S.-C., in Morsbachs Stud. z. engl. Philol. 56).

Auch im folgenden, nach Æthelwulfs Zeit, bleibt die Darstellung wenigstens noch sehr zurückhaltend, ihre Schlichtheit und Ruhe machen den Eindruck einer gewissen Objektivität auch bei Katastrophen, wozu wohl nachholende Erzählung beitrug. Daß die Abtretung des *Dena lagu* 878 verschwiegen wird, ist vielleicht nicht einmal Absicht (*Dena lagu* nur in Gesetzen); ohne Kommentar wird 886 erwähnt, daß nur ein Teil des *Angelcynn būton Deniscra manna hæftnīede* war. Einen leisen poetischen Hauch verleiht die häufige Wendung *wælstōwe geweald āgan.*

Etwa von 893 ab jedoch wird Ælfreds Strategie gegen die Dänen zu Lande und zu Wasser ausführlich, anschaulich und mit deutlicher Teilnahme geschildert (*Godes þonces* 897); auch die Person des Verfassers wagt sich etwas mehr hervor (*wē, ic* 893, 897). Die Beschreibung eines Seegefechts an der Küste von Wight (897) läßt sich an Anschaulichkeit mit nordischen Sagaerzählungen vergleichen. Die Kenntnis des Verfassers von friesischen Söldlingen, die in diesem Kampf fallen, stimmt wie die Erwähnung von König Ælfreds Schwester zur Nähe des Hofes in Winchester, doch sind nähere Beziehungen König Ælfreds zu den Annalen nicht überzeugend nachzuweisen. — Im Zusammenhang mit den Dänenkriegen wird der Einbruch der Normannen in Frankreich und Arnulfs Sieg an der Dyle erwähnt; auch sonst begegnen einzelne Karolinger, und die Spaltung ihres Reichs

im Jahre 887 wird geographisch festgelegt.

Auch unter Ælfreds Sohn und Nachfolger, dem älteren Eadweard (901—924 oder 925), der die Dänen auch im Mittelland unterwirft, Festungen baut und sogar scheinbar des Nordens Herr wird, wurden die Ereignisse ausführlich in Winchester aufgezeichnet (man beachte die Unterscheidung von *Denisce* und *Norþmen* A 924). Aber der Gesichtskreis verengt sich auf die einheimischen Kriege, und unter ihrem Druck erlahmte der Eifer zur Annalistik mit Eadweards Tode.

Die Hss. BCD zeigen zwischen 902 und 924 Einschub bzw. Verarbeitung einer mercischen Annalenreihe, die sich hauptsächlich mit der kriegstüchtigen 'Herrin der Mercier', Ælfreds Tochter Æþelflǣd, beschäftigten. D und E wurden durch Material aus nordhumbrischen Gesta des 8. Jahrh. bis 806 (vgl. 785, 788) erweitert; von 893—958 ist E selbständig und sehr dürftig. (Über Beziehungen jener *Gesta Veterum Northanhymbrorum* zu Simeon von Durham und zu Gaimar s. Plummer II §§ 57 ff., 66 ff.). Im allgemeinen aber blieb die Annalistik, ausgehend von Winchester, bis 924 einheitlich, und nachdem die Aufzeichnungen 50 Jahre geruht hatten, wurde am Ende der friedlichen, durch die Benediktinerreform bedeutsamen Regierung Eadgars (ca. 959—975) wenigstens der gemeinsame Versuch gemacht, das Versäumte nachzuholen. Man suchte die Lücke u. a. mit historischen Gedichten auszufüllen (hauptsächlich in ABC, zum Teil auch in DE), von denen das umfangreichste erste, wohl ursprünglich selbständig, vom Siege König Æthelstāns über Dänen, Schotten und Strathclyde-Briten bei Brun(n)anburh (Burnswark Dumfries?) 937 handelt (Abegg QF. 73). Besondere Prosanotizen in A erweisen gerade in dieser Zeit die Zugehörigkeit dieser Fassung zu Winchester (vgl. Plummer § 94 und oben § 2). Eine zweite Reihe nordhumbrischer Gesta lieferte im 10. Jahrh. Einträge in DE (Klosterbrand zu Ripon D 948; Keller QF 84, 21 ff.). — Kontinentale Ereignisse — etwa die Siege über die Ungarn — fehlen in diesem Abschnitt.

Von 975 ab aber ist keine gemeinsame Redaktion mehr zu erkennen, und die Annalistik spaltet sich in l o k a l e Fassungen.

§ 3. In W i n c h e s t e r werden die Annalen jetzt sehr dürftig und beziehen sich meist nur auf kirchliche Dinge. Wichtigere Einträge sind nur die Schlacht bei Maldon 991 (die außerhalb der Chronik das schöne Lied von Byrhtnōþs Tod feiert) und die Verwüstung Englands 1001. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. — vielleicht zum Ersatz für Verluste beim Brande von Christ Church 1067 — wurde A nach Canterbury übertragen, wie zahlreiche auf Kent bezügliche Interpolationen beweisen (vom Schreiber der Hs. F). Die hier angefügte Fortsetzung ist gleichfalls äußerst dürftig und einseitig kirchlich. 1066 heißes nur: *hēr cōm Willelm and gewann England*, während die Demütigung des Erzbischofs von York durch Lanfranc, den ersten Normannen auf dem Stuhle von Canterbury, genau erzählt wird. Es folgen noch lateinische Acta Lanfranci.

§ 4. Auf A b i n g d o n, einen Hauptsitz der Benediktinerreform, weist deutlich die Beschreibung des Begräbnisses des Bischofs Sidemann in (B)C 977. Hier war auch die Heimat einer wertvollen Fortsetzung von 983—1018, die sich in C, D und E verzweigt. Es ist im wesentlichen die Regierung des 'ratlosen' Æthelred, unter dem England von den Dänen vollständig erobert wird und furchtbare Verwüstung erleidet. Die Darstellung ist nicht ohne poetischen Schwung (mit gelegentlicher Alliteration und Assonanz; *ȳð-hengestas* für Schiffe 1003) und von patriotischer Teilnahme getragen. Die immer erneuten Niederlagen sucht E zu entschuldigen: *wearð þǣr ǣfre þurh sum þing flēam āstiht* 998, *forþām þe hī næfdon fultum þe hī habban sceoldan* 999. Mit Bitterkeit wird von den Flammenzeichen der Dänen (*ātendon hevra bēacna*), von ihrem sicheren Quartier oder Asyl (*frið-stōl*) auf Wight gesprochen und von dem siegreichen Feinde bemerkt: *þǣr mihton geseōn Winceastre lēode rancne here* 1006. Sprichwörtliche Wendung begegnet zB. bei dem verräterischen Spiel des Ealdorman Ælfric: *þonne sē heretoga wācað, þonne bið eall sē here swīðe gehindred* 1003. Beachtung verdient das

gleichzeitige *swā heora gewuna is* 1009 CD, das E in ... *wæs* ändert.

In Abingdon entstand auch die Fortsetzung von 1019—1066 der Fassung C (vgl. 1048; Beziehungen von C zu DE wurden nun loser). Dem Vizekönig Godwine scheint der Verfasser von C nicht gewogen, wenigstens sucht er ihn nicht von der Schuld an der Blendung Ælfred Æthelings, des Sohnes Æthelreds (1036), freizusprechen, die E ausläßt (D bleibt unklar), und wirft ihm bei seinem Tode 1052 Beraubung der hl. Stätten vor. Der fromme Eadward der Bekenner wird in C (auch D) durch poetischen, noch alliterierenden Nachruf gefeiert. Geistliche Sitte zeigt die Erwähnung, daß der streitbare Priester Lēofgār einen Schnurrbart (*cenep*) trug, bis er Bischof wurde (1056 C, auch D). Unmittelbar vor der Schlacht bei Hastings bricht die Erzählung mitten im Satz ab; eine spätere Hand fügte nur eine kleine Episode aus der großen Katastrophe hinzu.

§ 5. Spätestens seit 1033 ist sodann D mit Worcester oder eher dem nahegelegenen Evesham (vgl. 1037, 1045, Plummer § 73) verknüpft und reicht bis 1079, verschiedentlich sowohl mit C als E sich berührend. Spuren des mercischen Dialekts sind spärlich unter Einfluß der westsächsischen Schriftsprache (Material zur Lautlehre bei Flohrschütz, Sprache der Hs. D der ags. Annalen, Jena 1909). Wohl aber zeigt der Wortschatz ein starkes skandinavisches Element (zB. *hofding*, *brȳdlop*, *tacan*), nach Plummer infolge von Beziehungen zum dänischen Königshaus und Missionswesen. Nordisches *grā-scinnen* ist Beiwort des kostbaren Pelzwerks, das das schottische Königspaar Philipp dem Ersten von Frankreich sendet (1075). Französische Worte tauchen um die Mitte des Jahrh. auf (*castel*, *prisun*). —

D allein gibt eine ausführliche Schilderung der Schlacht von Hastings (*æt þǣre hāran apuldran*). Wilhelm wird *bastard* genannt, die Eorle und der Erzbischof beugen sich ihm aus Not (*bugon þā for nēode*), die Unterwerfung ist *micel unrǣd*, und eine Strafe Gottes *for ūrum synnum*. Das Lob der Malcolm von Schottland angetrauten Margarete (1067) mag nachträglich eingefügt sein, als sie durch die Heirat ihrer Tochter Matilda mit Heinrich I. im J. 1100 für England erhöhte Bedeutung gewann (Plummer § 75, Brandl § 125), doch ist Interpolation nicht sicher, und das Lob göttlicher Fügung hat geistliche Tendenz.

§ 6. Die Fassung E endlich, welche in Abingdon wurzelte (§ 4), wurde von 1022 an im St. Augustin-Kloster zu Canterbury fortgesetzt, wie Kenntnis lokaler Ereignisse beweist (namentlich von Einzelheiten bei der blutigen Ausschreitung des Eustatius von Boulogne in Kent 1048, die fast zum Bürgerkriege zwischen der Godwine-Partei und dem normannenfreundlichen Könige führte). Ob diese Fortsetzung, die vorteilhaft von Canterbury-A (§ 3) absticht, bis zur Übertragung nach Peterborough (s. § 7) in Canterbury blieb, ist unsicher (Earle § 53). Über 1067 hinaus stehen Beweise von Ortskenntnis nicht zur Verfügung. 1084 wird die Landaufnahme Wilhelms als Schande bezeichnet, 1086 sein Lehenverkauf, der Bedrückung der unteren Stände zur Folge hat, getadelt. Gerechtigkeit findet der Chronist nur noch bei den Mönchen (1086). Hier und da äußert sich ein klagender Ton. In einem Nachruf auf den Eroberer (1086 statt 87) dagegen wird seine Größe trotz seiner Fehler und Härten objektiv gewürdigt. Seine Landaufnahme wird anerkennend erwähnt und gelobt, daß er mit starker Hand Frieden stiftete und Gewalttat hemmte. Dieser Gegensatz könnte wohl für einen Verfasser- und somit auch Ortswechsel sprechen. — Der Rückblick bei Wilhelms I. Tode gibt Gelegenheit zu weiterer Umschau, auf Cnuts Ermordung in Dänemark, die Maurenkämpfe in Spanien. Sachsenkaiser von Heinrich II. ab waren schon in C und D erwähnt (Heinrichs III. Zug gegen Flandern), nun folgt 1109 die Heirat der Prinzessin *Æþelīc* (*Matilda*) mit Kaiser Heinrich V. Der erste Kreuzzug ruft große Erregung (*mycel styrung*) auch in England hervor. (Über Henry von Huntingdon und die Vorstufe von E s. Plummer §§ 50, 54 ff.)

§ 7. Um 1121 jedenfalls wurde E nach Peterborough (Medeshamstede oder

Burh) übernommen (wo wohl Annalen bei dem Brande von 1116 verloren waren), ganz kopiert und mit zahlreichen und ausführlichen Lokalberichten über das Kloster (erbaut 654) durchsetzt (zB. Angriff der *ūtlagan* unter Hereward auf das einem französischen Abt versprochene Kloster 1070). Ein erster (wenn nicht zwei) Fortsetzer (bis 1131) eifert hauptsächlich gegen kirchliche Mißstände und zeigt als Mönch Empörung über die Wahl eines Weltgeistlichen zum Erzbischof von Canterbury. Ironisch bemerkt er zur Bestechlichkeit Roms: *þæt ofercōm Rōme þet ofercumeð eall woruld þæt is gold and seolure* 1123. Einen dem König verwandten kirchlichen Abenteurer, der durch Intrigen neben einer andern Abtei die von Peterborough erwirbt, vergleicht E volkstümlich mit einer Drohne und bringt mit seinem Antritt das Erscheinen des wilden Heeres in Verbindung (1127), wie die Darstellung hier überhaupt etwas Volkstümliches hat. Mehrfach läßt sich Gleichzeitigkeit erkennen, zB. ebenda von dem schlimmen Abt *þis wæs his ingang, of his ūtgang ne cunne we iett nōht seggan.* — Ein letzter Fortsetzer behandelt rückblickend die 'üble' Zeit des milden, aber schwachen Stephan von Blois (1135—1154) und beschreibt mit furchtbarer Realistik die Foltergreuel der normannischen Barone in ihren Zwingburgen. Doch zeigt die Empörung des geistlichen Chronisten gegen tyrannische Machthaber, wie Brandl bemerkt, mehr nur soziale als national-angelsächsische Tendenz.

Sprachlich ist die Peterborough-Fortsetzung wertvoll als Zeugnis des Übergangs zum mittelenglischen Vokalsystem und des Verfalls von Geschlecht und Flexion. —

§ 8. Über den Wert der einzelnen Fassungen als Geschichtsquelle sei zusammenfassend wenigstens bemerkt, daß für die Dänenkriege unter Ælfred und Eadgār A, für die Normannenzeit E die Hauptrolle spielt.

Ausgabe: *Two of the Saxon Chronicles parallel* ed. Ch. Plummer, on the basis of an ed. by J. Earle, Oxford 1899. Dazu Rez. Liebermann Arch. f. d. Stud. d. n. Spr. 104. Auszüge aus der *S.-Chr.* bei Kluge *Ags. Lesebuch*[4], Halle 1915. — Brandl P Grundr.[2] II § 56 ff. 72. 74 ff. 120 ff., daselbst ausführliche Literaturangaben. Hodgkin *Hist. of England from the earliest time to the Norman Conquest* 1900 (Polit. Hist. of England I), bes. S. 498 ff.

Richard Jordan.

Sack. Die abgezogene, im Bauche nicht aufgeschnittene Tierhaut wurde seit uralter Zeit unmittelbar als Sack benutzt, indem die Füße die Stelle der Tragbänder versahen. Das urgermanische Wort für diesen Hautsack liegt vor in got. *balgs* (Schlauch), anord. *belgr*, ags. *belg*, ahd. *balc* (daneben ags. *bylg*, ahd. *bulga*). Vgl. ags. Rätsel 13, 5—6. Dieselbe Bedeutung hat anord. *hīt*, wie auch dem d. „Schlauch" dieselbe Grundbedeutung zukommt. Aus Häuten oder Leder bestand weiter der mit griech. μολγός (Sack von Rindsleder) verwandte anord. *malr*, ahd. *malaha* (Ledertasche); ebenso der zum Transport von Molken dienende anord. *skyrkyllir*. Die gewöhnlichste Bezeichnung eines aus gewebtem Zeug verfertigten Sacks bildete ein Fremdwort: ahd. *sac*, ags. *sæcc*, woher weiter anord. *sekkr* (von lat. *saccus*). Ein kleiner Sack heißt anord. *posi*, ags. *posa*, ahd. *pfoso*; daneben anord. *poki*, ags. *pohha*.

Hjalmar Falk.

Sǣdlēap (ags.) 'Saatkorb', diente auch als Hohlmaß. Dasselbe wurde nach Toller im 13. Jahrh. auf 2/3 eines *bushel*, also auf rund 24 Liter, veranschlagt, jetzt wird ein *leap* gleich einem halben *bushel* (17 1/2 Liter) gerechnet.

Liebermann *Gesetze d. Ags.* II 559.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Sællandske Lov ist die übliche Bezeichnung für das Recht der dänischen Insel Seeland, das uns in zwei dänischen Aufzeichnungen erhalten ist, von denen die kürzere in der Literatur Valdemars S. L., die längere Eriks S. L. genannt wird. Beide sind nicht, wie man früher glaubte, Gesetze Valdemars I. (1157—82) bzw. Eriks VI. (1286—1319), sondern unabhängig voneinander entstandene private Rechtsbücher, die jünger als das von ihnen benutzte schonische Recht aus dem Anfang des 13. Jhs., aber älter als das Jydske Lov von 1241 (s. d.) sind. Ursprünglich nur in Kapitel gegliedert, sind sie später in je 3 Bücher geteilt worden. Ein für Schonen bestimmter Auszug aus dem kürzeren Rechtsbuch ist der sogenannte *Arvebog og Ordemål.*

Über das seeländische Kirchenrecht s. u. Kirchenrecht.

Ausgaben des Valdemarschen Rechts von Thorsen 1852, des Erikschen Rechts von Kolderup-Rosenvinge 1821 (*Samling af gamle danske Love* II) und Thorsen 1852, des Arvebog von Thorsen, *Skånske Lov* 1853. Modernen Ansprüchen genügende Ausgaben fehlen.

Kjer *Valdemars sjaellandske Lov* 1890, Aarb. 1891, 124 ff. (vgl. dazu Secher Tidsskrift for Retsvidenskab, 1892, 386 ff.). — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Literatur). S. Rietschel.

Saevo. § 1. Nach Plinius NH. 4, 96 bildet der gewaltige, nicht hinter den rhipaeischen Bergen zurückstehende *mons Saevo* bis zum kimbrischen Vorgebirge einen ungeheuren Meerbusen, den sinus Codanus, erfüllt von Inseln, unter denen Scadinavia die namhafteste ist. Diese Darstellung ist insofern jedenfalls ungenau, als wir genötigt sind, den *mons S.* auf Skadinavia selbst zu suchen und für das Hochgebirge im Nordwesten dieses Landes zu nehmen.

§ 2. Den Namen hält Müllenhoff DA. 4, 600 für eine lat. Bildung, die ein germ. Kompositum des Sinnes 'Seeberge' ersetze. Doch haben wir es sicher mit einer echt germ. Ableitung zu tun. Ob sie freilich zu germ. *saiwi-* 'See' gehört, ist fraglich, da 'Meergebirge' kaum ein passender Sinn zumal für die in Betracht kommenden Erhebungen ist. Eher könnte man denken, daß das Germanische einmal eine volle Entsprechung zu lat. *saevus* (dessen Wz. in germ. *saira-* vorliegt) gekannt hat, das mit einer leichten Bedeutungsverschiebung ein 'wildes, rauhes' Gebirge wohl bezeichnen konnte; vgl. lat. *saevus scopulus* bei Vergil. In Betracht kommt auch die Möglichkeit einer Verderbnis aus *Snaevo* (zu *snaiwa-*, *snaiwi-* 'Schnee' gehörig), die sich um so leichter einstellen konnte, als dem Lateinischen und Griechischen ein Anlaut *sn* fremd ist. Wäre an das *Sävefjäll* in Västergötland nächst der Mündung der Götaälv zu denken, das selbst erst nach dem *Sävedal* und der *Säveå* benannt ist, in deren Namen schwed. *säf*, aisl. *sef* 'Binse' steckt, so hätte man ein *mons Sebo* oder *Sevo* zu erwarten und müßte dem handschriftlich schlechter bezeugten *Sevo* den Vorzug geben. Aber die Beschreibung des mons S. als eines ungeheuren Gebirges ist für das Sävefjäll ganz unpassend. Auch die *Sefafjǫll* der Helgakv. Hund. II, die Heimat der Walküre Sigrūn, haben aus dem Spiel zu bleiben. Sie sind vielleicht 'Berge der *sefar*, der Verwandten, d. i. Berge, in die nach ihrem Tode die Verwandtschaft eingeht'; andere Vermutungen über sie, die aber auch von S. abführen, bei S. Bugge, *Helgedigtene* 124 f. 302.

R. Much.

Sāga, eine Asin der nordischen Mythologie, höchst wahrscheinlich eine Hypostase der Frigg, mit der Ōðin täglich in dem von Fluten umrauschten Søkkvabekk („Sinkebach") zusammenkommen und mit ihr aus goldenem Gefäße zechen soll (Grīmn. 7). E. Mogk.

Saga (§1) ist der technische Name für die eigenartigen Prosaerzählungen, die die Hauptmasse der altisländischen Literatur ausmachen und deren Typus in mündlichem Vortrag ausgebildet worden ist. Das Wort hat im wissenschaftlichen Gebrauch einen engeren Sinn als das anord. *saga* (Plur. *sǫgur*), das allgemein '(dargestellte oder nur geschehene) Geschichte' bedeutet. Dieser weitere Sinn liegt vor in den Titeln zahlreicher altnordischer Prosawerke, die keine eigentlichen Sagas, sondern meist Übersetzungen aus dem Lateinischen und Französischen sind.

Allg. Lit: *Sturlunga Saga* ed. by Gudbrand Vigfusson, I, Oxford 1878. Finnur Jónsson *Den oldnorske og oldislandske litteraturs historie* 2, 187 ff; Kopenhagen 1898. E. Mogk *Gesch. d. norw.-isl. Lit.*² 176 ff; Straßburg 1904. W. Golther *Nord. Litteraturgesch.* I 83 ff; Leipzig, Göschen. W. A. Craigie *The Icelandic Sagas*, Cambridge 1913. R. Heinzel *Beschreibung der isl. Saga*, Wien 1880. R. Meißner *Die Strengleikar*, Halle 1902. W. P. Ker, *Epic and Romance* 205 ff.; London 1897. G. Neckel Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. 21, 38 ff; Breslau 1909. GRM. 3, 369 ff., 439 ff. Finnur Jónsson *Sagaernes lausavisur*, Aarb. 1912.

§ 2. Die Sagahandschriften stammen aus dem 13. bis 15. Jh.; dazu kommen Papierabschriften aus jüngerer Zeit. Der Umfang dieses Schrifttums ist bedeutend, und es steht fest, daß ein großer Teil des einst Vorhandenen verloren ist, darunter auch Handschriften, die

älter waren als die ältesten bewahrten Bruchstücke. Doch beschränken sich die erschließbaren älteren Niederschriften auf Werke geistlichen Gepräges; zeitlich an der Spitze steht die sog. älteste Saga von Olaf dem Heiligen. Dies Ergebnis stimmt damit überein, daß die ältesten Pergamente Islands und Norwegens überhaupt ausschließlich geistlich-gelehrten Inhalt aufweisen. Wie in Deutschland und England, hat es auch in Skandinavien eine gewisse Zeit gedauert, ehe die mündliche Literatur der Ungelehrten den Weg in die Schreibstuben fand. Das angebliche Zeugnis der Sturlunga für Aufzeichnung auch vieler Isländersagas vor 1200 existiert nicht.

Bj. M. Olsen *Om den såkaldte Sturlunga-Prolog,* Christiania Vid.-Selsk. Forh. 1910, Nr. 6.

§ 3. Die Texte besitzen schon in dem Fehlen von Verfassernamen ein wichtiges Merkmal mündlicher Literatur. Sie unterscheiden sich syntaktisch und stilistisch mehr oder weniger scharf von den Arbeiten im 'gelehrten Stil'; insbesondere fehlt ihnen der lateinische Einfluß und die Neigung zu dichterischen und rednerischen Wendungen. Sehr oft berufen sie sich auf die Überlieferung ('So wird erzählt,' ...) und nicht selten auf bestimmte Gewährsmänner, die den berichteten Vorgängen nahegestanden haben. Sie lieben es, Strophen einzufügen, die meist von den handelnden Personen gesprochen werden; diese Strophen tragen in ihrer Mehrzahl den Stempel der Echtheit. Soweit die Erzählungen auf Island und an den gleichzeitigen norwegischen Fürstenhöfen spielen, ist ihre Auffassung der Dinge trotz einem Abstand von 2 bis 4 Jahrhunderten in allem wesentlichen nachweisbar richtig; die Kultur der heidnischen Zeit, zumal die gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und die sittlichen Anschauungen, treten in ihrer Verschiedenheit von der Zeit der Handschriften ebenso klar wie glaubwürdig hervor. Nun haben wir Zeugnisse dafür, daß schon im 10. und 11. Jh. auf dem isländischen und grönländischen Ding und in der norwegischen Königshalle Geschichten aus der jüngsten Vergangenheit von Augenzeugen und solchen, die diese hatten erzählen hören, in festlicher Veranstaltung vorgetragen wurden; eine dieser Geschichten füllt zwölf Abende, ihr Held (Harald der Gestrenge von Norwegen) ist nebst andern Augenzeugen unter den Hörern und äußert seine Zufriedenheit. Diese Zeugnisse liefern die Erklärung für das Wahrheitsgepräge der erhaltenen Sagas, für ihre Verschiedenheit von eigentlichen schriftstellerischen Arbeiten und für ihre Zeugenberufungen. Schon die Sagavorträge der schriftlosen Zeit müssen den aus den Denkmälern bekannten Stil gehabt haben, und ein großer Teil des Geschriebenen muß als Werk oder als Wortlaut aus dem gefestigten Vortrag der Erzähler (*sagnamenn*) herstammen, nicht von den Schreibern. Sicher haben auch letztere starken Anteil an dem Zustandekommen unserer Texte. Die Verhältnisse zwischen Parallelfassungen zeigen, daß die Abschreiber durchschnittlich ziemlich frei vorgegangen sind und zuweilen ihre Vorlagen bereichert haben, teils durch anderweit überlieferte Einzelkunde, teils durch freie Ausmalung einzelner Auftritte. Aber dies ist in beiden Beziehungen nichts anderes, als was sicher auch die *sagnamenn* sich erlaubt haben. Unter diesen müssen Leute gewesen sein, die den gegebenen Stoff geradezu umgedichtet und dichtend neue Motive geschaffen haben; davon zeugen mehr oder weniger alle dramatischen Höhepunkte der Sagahandlungen, sowohl durch ihre innere Art wie durch die Wiederkehr von Motiven. Der schriftlichen Stufe ist ein solches Um- und Neuschaffen in viel bescheidenerem Maße zuzutrauen. Wo verschiedene Fassungen einer Saga sich motivisch unterscheiden, da pflegen die Gesamtunterschiede so groß zu sein, daß der Schluß auf verschiedene mündliche Gestalten des Werkes geboten ist. Die ursprünglich unabhängigen Aufzeichnungen können einander dann beeinflußt haben, wie ohne Zweifel auch mündliche Fassungen einander beeinflußt haben. Als eine erst schriftlich mögliche Neuerung erscheint der bombastisch-antikisierende Aufputz der jüngeren Rezension der Fōstbrœðrasaga, wozu eine Stelle der Bandamannasaga den Ansatz zu einem Gegenstück zeigt. Unter denselben Gesichtspunkt fallen manche Stücke der Königsgeschichten aus geistlicher Feder.

Die wichtigsten und meist umstrittenen Fragen der Sagaforschung beziehen sich auf die Geschichte der m ü n d l i c h e n S a g a p f l e g e.

§ 4. Der Vortrag von Geschichten in der Art der handschriftlich überlieferten läßt sich mit Sicherheit zurückverfolgen bis ins 10. Jh. Anhaltspunkte hierbei liefern einerseits die erwähnten Zeugnisse für 'Sagabelustigung' (*sagnaskemtan*), andererseits die stilistische Beschaffenheit der Denkmäler. Die sagamäßige Darstellung der geschichtlichen Begebenheiten beginnt nämlich um 930, also um die Zeit, wo die Besiedelung Islands abgeschlossen war. Dazu stimmt, daß unmittelbare Zeugnisse für Sagaerzählen und Geschichtswissen, die wir aus Island, Norwegen (Theodricus monachus s. d.) und Dänemark (Saxo s. d.) haben, und das mittelbare Zeugnis der außerhalb Islands spielenden Sagas, in denen Isländer häufig eine hervorragende Rolle spielen, gemeinsam hinweisen auf die Isländer als Träger der Sagakunst und des Sagawissens. Die Sagapflege tritt also gleichzeitig mit dem Isländertum und in Verbindung mit diesem auf.

§ 5. Das Interesse an merkwürdigen Nachbarn und Zeitgenossen und der Ahnenstolz der großen isl. Familien haben über die Anekdote hinaus in mündlichem Betrieb zu novellen- und romanartigen Schöpfungen geführt. Hieraus erklärt sich die Wirklichkeitstreue der Sagas, ihr Reichtum an genealogischem und sonstigem Einzelwissen, ihre Kunst des Verschweigens und ihre eigentümliche Verbindung von dramatischer Handlungsführung und biographischer Anlage. Als Lebensbeschreibungen geben sich die meisten (Gīsla s., Hāvarðar s., Vīga-Glūms s., Hrafnkels s. Freysgoða u. v. a.). Manche aber wären ihrer Bauart nach eher Novellen zu nennen. Mehrere sind eine Art Adelschroniken (Vatnsdœla, Vāpnfirðinga, Egils s.). Andere stellen sich als Bezirksgeschichten dar (Eyrbyggia, Niāls s.). Doch mit eigentlicher Landesgeschichte gibt sich die Gattung nicht ab. Ihr Interesse haftet am Persönlichen. Auch die Geschichten der norwegischen Könige sind wie Biographien von Privatleuten angelegt, und nur insofern sie das Schicksal des Helden beeinflussen, treten Vertreter der Landschaften, Stände und Parteien hervor. Die Zahl der Personen ist meist ziemlich groß, der Aufbau auch der kürzeren Geschichten verhältnismäßig verwickelt, der Dialog reich entfaltet und ständig gebraucht, die Menschenzeichnung mit direkten und indirekten Mitteln hoch ausgebildet. Doch gibt es bedeutende Unterschiede der Kunsthöhe; Droplaugarsona s., Eyrbyggia s., Snorris Olafs s. helga bezeichnen drei erheblich verschiedene Stufen. In einigen Denkmälern spielt der Schicksalsglaube eine deutliche Rolle. Der konkrete Aberglaube, z. B. an Wiedergänger, an Weissagungen, an Amulette, an Wetterzauber wird allgemein beim Hörer vorausgesetzt, spielt aber im Zusammenhang der Erzählungen eine verhältnismäßig geringe Rolle; der Eindruck des Phantastischen kommt, solange die Erzählung sich auf dem Hörer vertrautem Boden bewegt, niemals auf. Die klar beleuchteten Schauplätze umfassen das Siedlungsgebiet der Insel Island, die norwegischen Küstenlandschaften, die Färöer (Færeyinga s.), Orkaden (Orkneyinga s.), die isländische Kolonie in Grönland (Eiriks s. rauða). Die untere Zeitgrenze für das Erzählte liegt in Island um 1030; für einzelne Sagas jedoch ein paar Jahrzehnte später; seit der Bekehrung (1000) sind die sagawürdigen Geschehnisse allmählich zu selten geworden. Die norwegische Geschichte dagegen liefert den Sagamännern auch später noch Stoff.

§ 6. Außer den bisher besprochenen realistischen (sog. 'geschichtlichen') Sagas — deren zwei Hauptgruppen man als *Īslendinga* und *Konunga sǫgur* zu unterscheiden pflegt — gibt es sagen- und märchenhafte, die *Fornaldar sǫgur* ('Geschichten aus der *forn ǫld*, d. i. der alten Zeit'): so genannt, weil ihre Handlung meist in den Jahrhunderten vor der Entdeckung Islands spielend gedacht wird. Ein Teil dieser Sagas erzählt germanische Heldensagen (Vǫlsunga, Hervarar, Hālfs s.); andere haben Wikinge zu Helden (Ragnars, Ǫrvar Odds s.); eine dritte Gruppe ist rein märchenhaft, und zu dieser gehören auch einige auf Island spielende Stücke (Bārðar, Vīglundar s.). Obgleich diese

Denkmäler also, inhaltlich angesehen, Sagen und Märchen sind, treten sie auf wie Geschichtserzählungen; sie gleichen äußerlich mehr oder weniger einer Isländer- oder Königsgeschichte. Das älteste Zeugnis für diese Gattung bezieht sich auf das Jahr 1119: bei einer Hochzeit im Hause des isl. Priesters Ingimundr werden einige solche Sagengeschichten vorgetragen (Sturlunga ed. Kålund 1, 22). Daß in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s die Gattung in reicher Blüte gestanden hat, zeigen die Sagas, die nach Olriks Nachweis Saxo um 1200 seiner dänischen Geschichte einverleibt hat (s. Art. 'Saxo' § 2. § 4).

Olrik *Sakses Oldhistorie*, 2 Bde, Kopenhagen 1892. 94; dazu ZfdA. 48, 57 ff. 184.

§ 7. Besonders die Fornaldarsǫgur machen es deutlich, daß die isl. Sagamänner etwas vorgefunden haben, woran sie sich bei der Schöpfung der neuen Kunstform anlehnen konnten. Denn die Stoffe der Helden- und auch der Wikingsagas sind älter als die 'Sagazeit' (930 bis 1030). Nur der kleinere Teil dieser alten Stoffe kann den Isländern in Form von Heldenliedern zugekommen sein, und auch diese haben zum Teil prosaische Sage neben sich gehabt (Eddasammlung und Vǫls. s.). Dieser Prosa fehlen noch die Sagamerkmale; sie ist wortkarg, kunstlos und sehr enthaltsam gegen Dialog. Ähnliche Eigenschaften pflegt alle altisländische Prosa zu zeigen, die von isländischen oder norwegischen Dingen vor der Sagazeit erzählt (Landnāmabōk, Eyrb. s., Hālfs s., Königsgeschichten vor Hakon dem Guten). Offenbar sind diese Dinge von jeher in solcher anspruchslosen Form weitergegeben worden. Wir haben hier die festländische Vorstufe der Saga. Manche Sagas und Sagateile stehen der Vorstufe noch sehr nahe. Andere sind durch dichterisch begabte Erzähler hoch über sie hinaus gehoben worden. Wenn letzteres aber (für Island und Norwegen) i. allg. nur Stoffen der Sagazeit widerfahren ist, so erklärt sich das daraus, daß für die Sagakunst — wie die Zeugnisse und der augenzeugenhafte Sagastil lehren — zeitgenössische Anregungen das Entscheidende gewesen sind.

§ 8. Für die epische Fülle und Lebendigkeit der Fornaldarsaga kann nicht dasselbe gelten. Dafür bürgt schon ihr viel weiterer Abstand von der Wirklichkeit. Wenn auch die Erzähler der Fornaldarss. sich den Anschein geben, als wären sie dabei gewesen, so ist das nur Nachahmung der Isl.- und Kon.ss., die wirklich zuerst von Augenzeugen erzählt worden sind. Nun enthalten aber die Fornaldarss. viel vorisländische Sage und Geschichtserinnerung. Ragnarr loðbrōk, Haddingr (Hadingus) und andere Personen der Wikinggeschichten sind geschichtliche Persönlichkeiten, und ein Teil des von ihnen Berichteten hat sich wirklich zugetragen oder wird doch auch in alten festländischen Quellen von Wikingen erzählt (so die Kriegslisten von der falschen Todesbotschaft und von den feuertragenden Sperlingen). Es müssen also zur Wikingzeit auch außerhalb Islands Wikinggeschichten erzählt worden sein, und mit diesen müssen die isländischen zusammenhängen. Es fragt sich, wie diese Geschichten ausgesehen haben.

§ 9. Verschiedene Umstände weisen unzweideutig darauf hin, daß es im 10. und 11. Jh. unter den Nordleuten auf den britischen Inseln und in der Normandie etwas der isländischen Sagapflege Vergleichbares gegeben hat. a) Eine Erzählung aus der Zeitgeschichte wird bezeugt durch den irischen Text Cogadh Gaedhel. Sie schilderte, vermutlich als ihren Höhepunkt, die Schlacht bei Clontarf (1014) und verwendete dabei dialogische Auftritte (Sigtrygg Seidenbart und seine irische Gattin), die unverkennbare Verwandtschaft mit der realistischen Saga zeigen. Der 1055 gestorbene dänische Jarl Sivard von Northumberland war der Held einer sagenhaft ausgeschmückten Lebensbeschreibung, die nordisches Kostüm und einen Anklang an den Sagastil zeigt. Zwei Episoden aus dem Leben des Wikingführers Hasting bei Dudo (Einnahme von Luna, Verhandlung an der Seine) lassen als Dudos Quelle einen sagaähnlichen Bericht durchblicken. b) Auf nordische Dichtungen, die den Fornaldarss. nahestanden, weisen gewisse Stoffe bei Lateinern in Britannien und in der me. und afrz. Literatur zurück. Besonders kommen hier in

Betracht Horn (Rimenild dürfte eine *Hrimhildr dóttir Hialmars konungs af Vestnesi* spiegeln), Havelok (der nicht mit Ōlafr Tryggvason, sondern mit Olo vegetus-Alo zusammenhängt) und Chrestiens Erec. Erecs Abenteuer in Brandigan ist ritterliche Umdichtung eines normannischen Heldenmärchens von Erik (*Eirikr vīðfǫrli*, nach Flat. 1, 29 sowohl von Norwegern wie von Dänen als Landsmann angesehen), das Saxo, isländischer Quelle folgend, von dem Isländer Torkillus erzählt; es ließ seinen Helden auf kühner Entdeckungsfahrt durch das Elysium unter steigender Gefahr in den Tartarus gelangen, an dessen Eingang Menschenköpfe auf Pfählen starren.

S. Bugge *Norsk sagaskrivning og sagafortælling i Irland*, Kristiania 1908. M. Deutschbein *Stud. z. Sagengesch. Englands*, Cöthen 1906. A. Bugge *Havelok og Olav Trygvessøn*, Aarb. 1908, 233 = Saga-book of the Viking Club 1910, 1 ff. A. Heusler *Die Anfänge der isl. Saga*, Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1913 Nr. 9; Berlin 1914.

§ 10. Es ist zwar kein Grund vorhanden, diesen erschlossenen Werken eine so hohe Kunst des Aufbaus und der Menschenzeichnung zuzutrauen, wie sie sich in den guten isl. Sagas findet; doch muß zugegeben werden, daß — in Ermangelung der Urtexte — eine scharfe Grenze zwischen ihnen und den Sagas nicht zu ziehen ist. Diese Verwandtschaft wird nun weiter beleuchtet durch die Tatsache, daß ziemlich bedeutende Gemeinsamkeiten und Verwandtschaften von Motiven bestehen zwischen der Saga- (besonders Fornaldarsaga-) Literatur und einerseits der irisch-walisischen Überlieferung, andererseits den Artusromanen — Zusammenhänge, die für die Frage nach den Grundlagen der Artusepik ebenso aufklärend sein dürften wie für die nach den Anfängen der Saga. a) Zweifellos keltischen Mustern nachgebildet sind u. a.: der Auftritt, wie die Söhne des Ragnarr loðbrōk die Nachricht vom Tode ihres Vaters empfangen (in beiden Fassungen der Ragnarssaga, vgl. Loth, Mabinogion 1, 309 und Wolfram Parz. 229, 12); mehreres in der Haddingssaga, besonders die Unterweltsfahrt des Helden (der Eingang erhalten in §§ 1. 31 von Imram Brain ed. Meyer u. Nutt); Thorkells Jenseitsreise und überhaupt die Vorstellungen von Guðmundr ā Glasisvǫllum; der Kampf des Ormr Stōrōlfsson mit der Katze und dem Riesen (vgl. Livre d'Artus und Gottfried v. Monm. III 3); Egill in der Halle des Æthelstan (vgl. Gwevyl und Cuchulinn); die Bedrängung des Brōðir durch die Unholde vor der Briānschlacht (Njala ed. Jónsson 406 f., vgl. Rhonabwys Traum und Prosa-Perceval); die Schilderung der lagernden Feinde des Helgi Harðbeinsson (Laxd. c. 63, vgl. Tāin bō Cūalnge ed. Windisch 732 ff., auch Monachus Sangall. 2, 7 und Hkr. 1,435 ff.). b) Gemeinsame Motive der Fornaldarsǫgur und der Ritterepik sind: Der Held befreit eine Jungfrau von einem unwillkommenen, gewalttätigen Freier, indem er ihn erschlägt (besonders bei Halfdan bergram); der rückkehrende Gatte (bei Saxo dafür der Verlobte, was wohl auf Einfluß isländischer Skaldensagas beruht); der Kampf zweier Helden endet damit, daß sie Freundschaft schließen. Diese und andere fremde Motive können nicht erst auf Island in die Sagas eingedrungen sein. Sie setzen vielmehr voraus, daß entweder die Sagas, in denen wir sie finden, oder ähnliche Werke in nordischer Sprache, aus denen jene entlehnt haben, in den westlichen Wikingsiedelungen vorhanden gewesen sind. Einen entsprechenden Schluß fordern die in § 9 erwähnten Tatsachen. Von dem Einfluß nordischer Dichtung auf die afrz. Romane in achtsilbigen Versen zeugen ferner die in diesen vorkommenden wikinghaften Vorgänge (Gormund und Isembart, Wolfram Parz. Buch I) mit den dazugehörigen skandinavischen Ländernamen, auch wohl die häufigen stabenden Namenpaare. Bei Ragnarr, Frotho I und Egill weisen auch Schauplatz und Personen darauf hin, daß das von diesen Personen Erzählte (teilweise) durch ein britannisches Stadium hindurchgegangen oder von einem solchen ausgegangen ist.

§ 11. Auch für die Waräger in Rußland sind Beziehungen zur Saga anzunehmen. Ǫrvar-Odds Erlebnisse bei König Herrauðr von Hūnaland nebst der Bialkalandfahrt gehen zurück auf ein Märchen des Goldenertypus, das vermutlich christliche Waräger, um das Motiv von der Natter

im Pferdeschädel bereichert, an Oleg, den Eroberer von Kijew, geknüpft hatten. In verkürzter, aber zT. ursprünglicherer Form erzählt dieselbe Geschichte Saxo von Arngrimus pugil Sueticus. Auch in der dänischen Sage von Otharus und Syritha steckt ein Märchen wahrscheinlich südöstlicher Herkunft. Die zahlreichen Märchenstoffe in den Sagas veranschaulichen ebenso wie die Berührungen mit dem ritterlichen Roman die engen Zusammenhänge mit der europäischen Literaturbewegung im Zeitalter der Kreuzzüge.

Benezé *Sagenhist. Untersuchungen* 2, 98 ff. Uhlenbeck bei Boer, Arkiv 8, 110 f. Ranisch *Die Gautrekssaga*, Berlin 1900. Panzer *Beowulf* 313 ff.

§ 12. Für Norwegen erweist ein Vergleich der Viserdichtung mit den isl. Märchensagas, daß dort in den ersten christlichen Jahrhunderten märchenhafte Stoffe gleicher Art und zT. dieselben im Schwange waren wie gleichzeitig auf Island. Wieweit die prosaische Überlieferung dieser Stoffe den Namen 'Saga' verdient, ist strittig. Eine zeitgeschichtliche Saga hat es in Norwegen sicher nicht gegeben, bis am Ende des 12. Jh.s der von den Färöern gebürtige König Sverrir in Nachahmung europäischer Muster seine Geschichte durch einen Isländer schriftlich erzählen ließ. Schon dieser Mangel macht es wahrscheinlich, daß wir uns die Form der anorw. Märchen und Sagen erheblich primitiver zu denken haben als die der aisl. Auch kann die Ausbildung der Sagakunst auf Island schwerlich ohne Anstoß von außen vor sich gegangen sein. Ein solcher Anstoß kann nach den Bedingungen der Siedelung nur von keltischer Seite gekommen sein. In der Tat blühte bei den Kelten, besonders bei den Iren, seit alters die kunstmäßige Prosaerzählung. Dieses Vorbild war für das Mutterland gewiß nicht so wirksam wie für die neuen Siedelungen in naher keltischer Nachbarschaft.

K. Liestøl *Norske trollvisor og norrøne sogor*, Kristiania 1915. Vgl. auch Art. 'Saxo' § 5.

§ 13. Der irische Einfluß auf die Saga ist oft überschätzt worden. Die stilistischen Unterschiede der beiden Literaturen sind erheblich. Immerhin wird der norröne Erzähler von der Darstellungsweise der lebhafteren Kelten den Hang zur Vertiefung in die einzelne Szene übernommen haben, also die Ausmalung des farbigen Bildes und besonders die Entwicklung der Handlung in bewegter Rede und Gegenrede, außerdem den Aufbau langer Geschichten und ihren Vortrag in festlicher Veranstaltung, so, wie man bisher nur Verse vorgetragen hatte. Die Briänssaga, deutlicher die Orkneyinga und Færeyinga s. zeigen, daß ein derart befruchtetes Erzählen nicht auf Island beschränkt gewesen ist. Island aber bot einen bevorzugten Schauplatz zu reicher und ungestörter Weiterentwicklung. Daher die Fülle und die teilweise so hohe Vollendung der isl. Werke.

§ 14. Die Voraussetzungen der Fornaldarsaga sind verwickelter. Sie liegen vornehmlich in dem Völker- und Kulturgemisch, das die Wikingzüge an den Rändern des keltischen Sprachgebiets geschaffen haben; wahrscheinlich südlicher als die Wurzeln der realistischen Saga. Der fremde Einfluß ist hier stärker und mannigfaltiger; er schließt auch das Christentum ein, das für die Isländergeschichte so gut wie nichts bedeutet. Wenn die kunstmäßige Fornaldarsaga auf Island erst zu einer Zeit erscheint, wo die realistische Saga ihre Triebkraft verloren hat, und zuerst im Hause eines Priesters, so stimmt das mit dem Gange der Kulturentwicklung dort aufs beste überein.

§ 15. Während die Fornaldars. im Vordergrunde steht für den vergleichenden Betrachter des mittelalterlichen Schrifttums, kommt als Quelle für die germ. Altertumskunde vorzüglich die realistische Saga in Betracht. Ihr Wert in dieser Beziehung ist einzigartig. Er liegt nämlich überwiegend auf einem Gebiete, für das sonst die Berichte fast nichts oder etwas allein für sich Irreführendes bieten: auf dem des vorchristlichen Seelenlebens, der Ethik und der gesellschaftlichen Verhältnisse. Zu den Aussagen, die die Sagas über diese Dinge machen, gehört auch ihre eigene Stellung zum Stoff und zum Leben — weitgehende Parteilosigkeit, Freiheit von Vorurteilen, feine Menschenkenntnis, vorzugsweise Empfänglichkeit für tragische Reize —, ferner

ihre Selbständigkeit gegenüber dem irischen Vorbild. Ohne Vertrautheit mit den intimen Lebens- und Menschenbildern der Isl. und Kon.ss. ist es schwerlich möglich, die weniger eingehenden, weniger klaren und verläßlichen und stärker vereinzelten Quellen namentlich für die Südgermanen richtig zu beurteilen und auszunutzen. Auch über manche Seiten der mehr äußeren Kultur der heidnischen Isländer liefern die Sagas wertvolle Aufschlüsse.

Valtýr Guðmundsson *Privatboligen på Island i sagatiden*, Kopenhagen 1889. A. Heusler *Das Strafrecht d. Isländersagas*, Leipzig 1911. Gustav Neckel.

Sägen finden wir bereits in paläolithischer Zeit aus Feuerstein. Während der jüngeren Steinzeit werden sie feiner ausgebildet und erhalten einen Griff aus Holz, Horn oder Knochen. Sie kommen ein- und zweiseitig gezähnt vor, mit gerader Schneide und gewölbtem Rücken, sichelförmig oder messerförmig. In der Bronzezeit erscheinen Sägeblätter aus Bronze, entweder gerade, einseitig gezähnt (Pfahlbauten), oder sichelförmig (im Norden). Die ersten Eisensägen treten in der La Tène-Zeit auf, aber es sind immer noch, wie in den voraufgehenden Epochen, einfache Bandsägen, die zum Zersägen größerer Gegenstände sich nicht eignen. Erst von Rom her wird die in ein Holzgestell eingespannte „Spannsäge" übernommen.

Der Name ist gemeingermanisch: anord. *sǫg*, ags. *saga*, *sagu* (auch *snīde*), ahd. *saga*, *sega*.

Schrader *Reall.* 698. Heyne *Handwerk* 10. Globus 93, 83. Fuhse.

Saiga. § 1. Bis vor ungefähr einem Jahrzehnt herrschte die Annahme, daß die in den Volksrechten der Bayern und Alemannen vorkommende *saiga* als 'Säge' zu deuten und auf die Denare der römischen Republik mit gezähntem Rande, die *denarii serrati*, zu beziehen sei, welche sich gegen Ende des 1. Jahrhs. unserer Zeitrechnung nach Tacitus' Zeugnis bei den Germanen besonderer Beliebtheit erfreut hatten. Durch Edward Schröders Untersuchungen ist das Irrige dieser Erklärung nachgewiesen worden. Die Grundbedeutung von Saiga ist 'Wage', als Bezeichnung der Münzwage ist *saiger* oder *seiger* noch dem spätern Mittelalter geläufig. So durfte zB. nach dem Freiberger Stadtrecht niemand mit Ausnahme des Münzmeisters „die wage di man haizet saiger, da man di sweren pfennige mite poisit uz den andern" besitzen. Ähnliche Verbote gab es auch zu Erfurt, Regensburg und an andern Orten.

§ 2. In gleicher Weise wurde das Zeitwort *seigen* für Abwägen von Münzen gebraucht. Wenn Münzmeister und Anwalt, heißt es im Wiener Münzrecht des 15. Jh., die sog. Aufzahlmark „mit wag und mit der zal nit gleich finden, also daz die march zu ring ist, als oft sol man die phening all seigen, was ir auf dem tisch sind und was ir zu ring sind, die sol man zuschneiden" (WR. II, n. CXLVIII). Noch bezeichnender heißt es in der Münzordnung für Steiermark vom J. 1339: „und sullen auch geleiches münswerch wurchen nach dem sayger, so beleibent die phening dester rayner, das man sy dester mynner ausgesaigen mag." Karajan W. M. LXIII.

§ 3. Die Form *saygern*, *seigern* bezeichnete insbesondere die Verwendung der Wage zu betrüglicher Ausscheidung der schwereren Münzstücke aus dem Verkehr, deren Einschmelzen mühelosen Gewinn ergab. Dies Seigern war ein Münzverbrechen, das sich trotz strenger Verbote nicht ausrotten ließ, solange die liederliche Gewichtprüfung der Schrötlinge nur auf Einhaltung eines gewissen Durchschnittgewichts abzielte (s. Justieren § 2, Reallex. II 622).

§ 4. Die Verwendung des Ausdrucks *saiga* für Gewicht sicher zu belegen, ist mir nicht gelungen, am ehesten wäre man versucht, sie in der *saiga auri* zu finden, die ohne weiteren Beisatz in Passauer und Salzburger Urkunden bis ins 13. Jahrh. vereinzelt vorkommt.

§ 5. Die im Alemannen- und im Bayernrecht vorkommende *saiga* ist ein Münzstück, dessen Wert durch erklärende Zusätze aus der Karolingerzeit auf 1 bzw. 3 Denare festgesetzt ist. Die Münzglosse in der Grazer Handschrift der Lex Bajuvariorum rechnet die *saiga* auf 5 Denare, und ebenso hoch wird sie in der Raffelstädter Zollordnung für den Donauhandel aus dem Anfang des 10. Jahrh. veran-

schlagt. Salzburger Urkunden aus dem 12./13. Jahrh. erwähnen endlich zuweilen eine *saiga auri* im Wert von 8—9 Denaren. Als Saiga zu 3 und 5 Denaren dürfte der arabische Dirchem bzw. das byzantinische Doppel-Milliaresion, als *saiga auri* das goldene Schillingsdrittel, der Tremissis, gedient haben. (Vgl. meinen Aufsatz über Münzwesen III 274 ff. § 53-56.)

Ed. Schröder *Saiga*, Z. f. Numismatik 24, 339 ff.; Berlin 1904. Soetbeer Forsch. z. d. Gesch. II 329.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Sakebaro. Etymologie und Bedeutung des Wortes (*sacibaro*, *sagsbaro* u. ähnl., in Emend. *sagibaro*) sind bestritten. Ein Zusammenhang mit ahd. *sahha*, as. *saka*, an. *sǫk* wird allgemein angenommen, dagegen die zweite Hälfte des Namens entweder mit *baro* oder mit **barian* in Verbindung gebracht. Der S. begegnet nur in der Lex Salica Tit. LIV. 2—4 u. Rem. VII. 5. Er ist Vertreter des Königs im Volksgericht. Nicht mehr als drei sollen an einem Mallus teilnehmen. Es müssen vornehmlich Leute unfreier Geburt (*pueri regis*) gewesen sein, aber auch solche freien Standes. H. Brunner bringt sie mit den *wittiscalci* der burgundischen Könige in Verbindung und vermutet, daß sie nicht als Hundertschafts- oder Gaubeamte, sondern als außerordentliche Fiskalbeamte des fränkischen Königs zu gelten haben. Dann müßten sie allerdings zeitlich den Grafen vorangegangen sein, was mit den Quellennachrichten kaum in Verbindung zu bringen ist. Wahrnehmung der kgl. Interessen nach der materiellen Seite hin scheint ihnen allerdings vornehmlich obgelegen zu haben. Vielleicht waren sie auch in gewissem Umfang Vollstreckungsbeamte des Gerichts. Die Zeugnisse von einem Fortbestehen im 7. Jahrh. sind unsicher. Der S. ist verschwunden, oder er hat im Schultheißen in etwas veränderter Stellung fortgelebt. Vgl. 'Centenar', 'Thunginus', 'Schultheiß'.

Brunner *RG.* 2, 151 ff. Waitz *VG.* 2a, 100. Grimm *DRA.* 2, 399. H. Geffcken *Lex Salica* 1898 S. 205 ff. G. Seeliger.

Säkularisation. Als S. bezeichnet man in der Regel die Heranziehung von Kirchengut zu Zwecken des Heerwesens unter Karl Martell und seinen Söhnen. Im Vergleich aber mit anderen Säkularisationen, bei denen der Kirche Güter dauernd und unter Vernichtung ihres Eigentums entzogen wurden, darf hier nicht übersehen werden, daß nach den Erklärungen von Pippin (744) und Karlmann (742) nur eine zwangsweise Verleihung von Kirchengut vorlag, bei der die Kirche Eigentum behielt und sogar einen Anspruch auf Leihezins hatte, das verliehene Beneficium überdies nach dem Tode des Beliehenen an die Kirche zurückfallen sollte. Ferner wurde unter Pippin ein Ausgleich unter den einzelnen Kirchen geschaffen, indem den übermäßig in Anspruch genommenen Kirchen Güter zurückerstattet, andern erst jetzt solche entzogen wurden (sog. *divisio* des Kirchenguts). Endlich suchte man die Kirche durch die Einführung des Zehnten zu entschädigen. Andererseits fand die vorgesehene Rückgabe bei Heimfall nur selten statt, erfolgte vielmehr in der Regel eine Weiterverleihung, so daß wiederum eine Annäherung an eine echte Säkularisation vorlag.

Brunner *DRG.* II 246 ff. Ders. *Grundzüge*[6] 77. Roth *Geschichte des Benefizialwesens* 314 ff. Ders. Münchn. histor. Jahrb. 1865, 289 ff. Stutz *Gesch. des kirchl. Benefiziatwesens* I 182 ff., 344 ff. Ders. *Karls des Großen Divisio von Bistum und Grafschaft Chur.* Waitz *VG.* III[2] 36 ff. IV[2] 183 ff. v. Schwerin.

Σάλας ποταμός. § 1. Nach Strabo 291 findet Drusus den Tod, während er zwischen Σάλας ποταμός und dem Rhein Krieg führte. Ohne Zweifel haben wir es bei diesem Fluß mit der sächsischen Saale zu tun. Derselbe Name kehrt aber noch mehrmals wieder: s. Förstemann *DN.* 2[2], 1278, Müllenhoff *DA.* 2, 213 f. Es handelt sich dabei um Salzflüsse. An der sächsischen Sale liegt Halle wie an dem gleichnamigen Zufluß der Salzach Reichenhall. Die fränkische Sale entspringt aus dem Salzloch, und an ihr liegen die Orte Sulzdorf, Salzburg, Salz, Sulztal, an dem Nebenfluß der Leine namens Sale liegt Salzhemmendorf. Ein altbezeugtes Salabeki, jetzt Salbke, ist eine Ortschaft an der Sülze bei Magdeburg, an der auch die Orte Solen und Süldorf liegen. Mit vollem Recht betrachtet man daher *Sale* als eine Bezeichnung für Flüsse, die

Salzquellen aufnehmen oder an denen Salz bereitet wird, und ohne Zweifel besteht Zusammenhang des Namens mit dem Worte *Salz* selbst. Neben mndd. *sole*, mhd. *sol sul*, germ. **sulō*, **solō* 'Salzwasser, Salzbrühe' mit einem Vokal, der auch in Namen von Flüssen und Orten mit Salzbrunnen wie *Sulaha*, *Sülfeld*, *Sölde Sulithi*— s. Müllenhoff *DA.* 2, 214 — bezeugt ist, kann es eine Ablautform germ. **salō* gegeben haben, die sich dazu verhält wie *Salz* zu *Sülze*. Doch besteht auch die Möglichkeit, daß wir es beim Namen der einen oder andern Sale mit einer ursprünglich keltischen Bezeichnung zu tun haben. Kelt. **salā* könnte einem germ. **salō*, idg. **salā* gleichkommen; aber auch eine Entsprechung zu germ. **sulō*, idg. **sḷā* müßte kelt. **salā* lauten.

§ 2. Die westungarische, in den Plattensee mündende *Sala* (mag. *Zala*) ist sicher nicht erst von deutschen Ansiedlern benannt, wie Müllenhoff aaO. annahm. Denn ein Ort Σάλα ist dort schon bei Ptolemaeus und als *Salle* im It. Ant., *Salla* beim Kosmogr. v. Rav., *Sala* inschriftlich bezeugt, und auf sie weisen auch die paionischen, d. i. pannonischen, Σαλήσιοι bei Stephanus Byz. hin.

§ 3. Die aus den salzreichen Westkarpaten der Weichsel zufließende *Sola* gehört sicher mit den deutschen Flüssen namens *Sale* zusammen; doch ist es zweifelhaft, ob wir es hier mit einer urverwandten slav. Benennung oder mit einem aus dem Germanischen oder Keltischen entlehnten Namen zu tun haben. R. Much.

Salat. Mit Essig und Öl zubereitete Blätter bestimmter Pflanzen zu genießen, wurde im Altertum in ausgedehntem Maße geübt. Nach dem Norden ist dieser Brauch von Italien aus durch die Klöster gekommen. Die Hauptpflanze für die Bereitung des Salats war der Lattich (Lactuca scariola L.), ahd. *lattuh*, ags. *leahtric* von lat. *lactuca*. Später wird *lactuca* schlechtweg mit *salath* glossiert.

Schrader, Reallex. 267. Heyne *Hausaltert.* 2. 329. Fuhse.

Säld, westnordisches Hohlmaß. § 1. Getreidemaß, man rechnete dabei 6 *skeppa* oder Scheffel auf ein Säld. Mehr Buttersals Getreidemaß war in Norwegen das halbe *sāld*, *halft sāld*, *hæf sælda*.

§ 2. Bei der Einführung von Reichsmaßen durch König Magnus Lagabæter wurde das *sāld* zu 6 *skeppa* als einheitliches Trockenmaß für Norwegen bestimmt. Es sollte mit Roggen gefüllt genau ein Schiffpfund (s. d.) wiegen.

v. Amira *NOR.* II 501 ff.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Salinen. I. § 1. Betriebsstätten. Die ältesten Meldungen über Salzerzeugung bei den Germanen entbehren der örtlichen Bestimmbarkeit. Kämpfe germanischer Völker untereinander um den Besitz von Salzquellen im inneren Deutschland (58 n. Chr., 371) betreffen vielleicht Salzungen und Kissingen oder Hall. Seit der Merovingerzeit werden zahlreiche Betriebsstätten auf dem Boden der germanischen Reiche urkundlich überliefert, nur die skandinavischen Länder entbehrten des Salzvorkommens im Innern. Meersalz wurde sowohl im Süden an der Adria bei Comacchio (964), Lorco (992), am Tyrrhenischen Meere (500) und bei Narbonne (814), wie im Westen an der Bucht von Bourgneuf (769) und im Norden an der englischen Südküste und an der friesischen Küste (776) gewonnen. Steinsalzbergbau ist im 5. Jh. im gotischen Spanien betrieben worden, später erst wieder, wie es scheint, seit der Wende des 12. u. 13. Jh., auf dem Dürrenberge bei Hallein, in Nordostungarn u. Siebenbürgen (Bartol. Anglicus l. 15 c. 116). Das meiste Salz des inneren Handelsverkehrs lieferten die Solquellen, an denen sich besonders Deutschland mit fortschreitender Besiedlung reich erwies. Westlich und südlich des Rheins bestanden Salinen zu Salins [?] (um 500), in Marsal (709) und benachbarten Orten des Seillegaues, bei Piacenza (613); ostwärts zu Reichenhall, woselbst ein besonders ergiebiges Vorkommen vermutlich schon seit der ersten Baiernzeit in Betrieb stand, im Quinziggau (731), Sooden a. d. W. (c. 770), Salzungen (775), Sulzbach (Hall i. Ob.-Ö., 777), Halle a. S. (806), Kissingen (823), Bodfelde (833), bei Hannover (840), Aschbach in Hessen, Salzdahlen (888), im Traungau (903), Hall bei Admont (931), in Lüneburg (956), Borne (Magdeburg), Giebichenstein (960, 961),

Schwäb. Hall (972), bei Villach (979), bei Halberstadt (996) und anderwärts. Auf englischem Boden sind Salinen in Worcestershire (716), Kent (732), in Mercia östlich des Stour (811), Tantun in Westsachsen (854), Humbleton (884), Droitwich, Northwich (nach dem Domesdaybook) bezeugt.

v. Inama-Sternegg *DWG.* I 579 ff. II 338 ff. Dopsch *Wirtschaftsentw. d. Karolingerzeit* 1913, II 176 ff. Kalischer *Beitr. z. Handelsgesch. d. Klöster* 1911, 76 ff. Agats *Der hansische Baienhandel* 1904, 45. 119. Merores *Die Venezian. Salinen d. älteren Zeit* Vtj. f. Soz. u. Wg. 13 (1915) 71 ff. Wandesleben *Die Salinen d. Seillegaues* Zeitschr. f. Bergrecht 31, 335 ff. Hartmann *Zur Wirtschaftsg. Italiens im M.-A.* 1904, 43. 50. 53. 75. Schaube *Handelsgesch. d. roman. Völker* 1906, 83. v. Koch-Sternfeld *Die teutschen, insbes. d. bayerischen u. österr. Salzwerke* 1836. v. Srbik *Studien z. Gesch. d. österr. Salzwesens* 1917. Vinogradoff *English society in the eleventh cent.* 1908, 293. v. Buschmann *Das Salz* I (1909). Zycha *Zur neuesten Literatur über d. Wirtschafts- u. Rechtsg. d. deutschen Salinen* Vtj. f. Soz. u. Wg. 14 (1916) 88 ff.

§ 2. Verhältnis zu vorgermanischen Betrieben. Wie die vorgeschichtlichen Fundstätten nächst Hallstatt, Reichenhall, Hallein, im Seilletale, in Halle a. S. lehren, hatten vielfach bereits die bergbaukundigen Kelten die Salzerzeugung betrieben. Ihnen folgten zum Teil die Römer, sei es in der Erzeugung selbst, sei es wenigstens als Herren der Betriebe. Im Osten pflegten slavische Vorläufer an verschiedenen Orten die Salzbereitung (Halle, Soest). An diesen älteren Betriebsstätten dürfte, angesichts des regen Bedürfnisses nach dem unentbehrlichen Nahrungsmittel und seiner leichten Gewinnbarkeit, kaum ein Stillstand eingetreten sein, als sich die Germanen in den Besitz des Landes setzten. Daß Reste der vorgefundenen gewerblichen Bevölkerung herangezogen wurden, liegt nahe. Gleichwohl haben die Germanen die Kunst der Salzerzeugung nicht lediglich übernommen. Schon das germanische Sprachgut an technischen Ausdrücken („Pfanne" wohl allerdings von patena, „Pfiesel" von pisale) begrenzt den fremden Einfluß.

Aigner *Hallstatt* 1911; ders., Österr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 51 (1903) S. 399 ff. Korrespondenzblatt f. Anthrop. 1901 S. 119 ff. Götze *Die vor- u. frühgesch. Altertümer Thüringens* 1909 S. XXVI. Hertzberg *Gesch. d. Stadt Halle a. S.* I 5 ff. Jacob *Ein arabischer Berichterstatter*, 3. A. 1897 S. 45. v. Schmidt *Z. Entw. d. Marmaroser Bergbaues* Österr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 50 (1902) 221. Heyne *Das altdeutsche Handwerk* 1908, S. 86 ff.

§ 3. Salzhandel. Salz zählt zu den Waren, die am frühesten in das hauswirtschaftliche System einen verkehrswirtschaftlichen Einschlag brachten. Während minder ergiebige oder hältige Quellen (deren Sole auch wohl unmittelbar zum Kochen der Speisen Verwendung fand) lediglich für den Hausbedarf ausgenutzt worden sein mögen oder Salz nur für einen nachbarlichen Umkreis lieferten, versorgten andere Salinen den Bedarf eines mehr oder weniger ausgedehnten Hinterlandes, teils vermittels regelmäßiger Lieferung von Salzrenten, worauf insbesondere die geistlichen Stifter Bezugsrechte erwarben, teils auf dem Wege eines weitverzweigten Handelsverkehrs. Planmäßige Überschußerzeugung ist wohl auch in dieser Industrie nicht die Sache der Grundherrschaft gewesen; vorhandene Überschüsse, sei es aus Renten, sei es aus Eigenerzeugung, sind allerdings nach dem Zeugnis des Prümer Urbars von 893 marktmäßig abgesetzt worden (vgl. Keutgen, Ämter u. Zünfte, S. 58). Die eigentlichen Marktproduzenten waren die Salzsieder, die ihre Salzanteile an Händler veräußerten. Erzeugung und Handel waren demnach getrennt. Unter den Händlern scheinen Juden, wie man sie im Donau- und Elbehandel antrifft, eine besondere Rolle gespielt zu haben; die „Salzsiederei der Juden", von der Abraham Jakobsohn 965 spricht (Halle a. S.?), sowie der jüdische Salinenbesitz nächst Narbonne dürften damit im Zusammenhange stehen. Außerordentliche Preisschwankungen an den Erzeugungsstellen, deren u. a. das vorgenannte Urbar Erwähnung tut (c. 41), werfen Licht auf die Eigenart des Salzhandels. Wichtige Handelswege waren die Wasserstraßen der Loire (820, B.-Mühlbacher, Reg.[2] n. 855), der Donau (903, Raffelstättener Zollordnung) und der Elbe

(1057, Cod. Bohemiae I n. 55). Der Großverkehr wickelte sich auf Salzmärkten, vorübergehenden oder ständigen, ab (903, M. G. Capit. II n. 253: „ad Mutarun vel ubicunque tunc temporis salinarium mercatum fuerit constitutum"; 717, Thorpe, Dipl. Anglic. S. 16: „in vico emptorio salis Saltwich"). Jüngeren Ursprungs sind die durch den Zwischenhandel hervorgerufenen Salzniederlagen und der Salzzwang (Kaufzwang), der zuerst in Italien bezeugt wird (Pertile, Storia del diritto ital. 2. A. II 1 S. 430 ff.). — Zur Ausbildung eines ältesten Berufshandels hat der Salzhandel zufolge der leichten und regelmäßigen Absetzbarkeit der Ware wesentlich beigetragen; ein mitlaufender Handel mit sonstigen Waren fand durch ihn seine Wege. Übrigens pflegten den Salzhandel nicht lediglich Händler von Beruf; auch Bauern, die ländliche Erzeugnisse zu Markte brachten, nahmen als Rückfracht Salz, um es im Kleinen weiter zu veräußern (M. G. Script. IV S. 510: „Datisque in coemtionem rerum venalium convectationibus ad sua redire cupientes salis commercia referebant"). Salzzinse von Bauern (zB. Heyne aaO. S. 92) dürften hieraus zu erklären sein.

Westberg *Ibrahim ibn Jakubs Reisebericht* 1898 S. 26. Saige *Bibl. de l'école des chartes* 39 (1878) S. 307; Agats, Schaube, Kalischer aaO. Heineken *Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck* 1908. Fürsen *Gesch. d. kursächs. Salzwesens* 1897.

II. Technik und Betrieb. § 4. Primitive Erzeugungsarten. Römische Schriftsteller berichten von einer noch rohen Art der Salzerzeugung durch Übergießen brennender Hölzer mit Salzwasser, wodurch das Salz an der Asche ausgeschieden wurde. Weit zurück reicht wohl das im Friesischen betriebene Veraschen und Auslaugen des Darg (1258, Oorkdb. van Holland II S. 23: „quicumque foderit darigum, unde zel per adustionem efficitur"; vgl. Wilkens, Hans. Geschichtsbl. 1909 S. 132). Das künstliche Versieden von Sole nach vorgeschichtlicher Art mittels erhitzter Steine oder Tonziegel mag auch von den Germanen durch eine Zeit betrieben worden sein, und jedenfalls ist es wahrscheinlich, daß das noch im 10. Jh. im slawischen Osten gebräuchliche Abdampfen des Salzwassers in irdenen Töpfen (Jacob a. a. O.) weiter verbreitet war. Eine vollendetere Technik brachte erst der sog. offene Pfannprozeß, s. § 6. Meersalz wurde in günstigeren Lagen durch natürliche Verdunstung in Salzteichen (*salinae*, *areae*) gewonnen, wobei die Salzernte stark von der Witterung abhing (c. 820, M. G. Epist. V S. 281: „quod propter pluvias in areis maritimis, ubi fieri solebat, non potuisset perfici").

§ 5. Salzbrunnen. Die zum Versieden bestimmte Sole (mlat. *salsugo*, *salina*, ahd. *salzsuti*, *sulza*, spätmhd. *sole*, *salzerzt*) wurde aus natürlich zutage tretenden oder künstlich ergrabenen Salzbrunnen (mlat. *fons*, *fossa*, *puteus*, ahd. *born*, *puz*, ags. *sealtsēaþ*) geschöpft, die zur Sicherung der Quelle eine hölzerne oder steinerne Fassung erhielten. Aus tieferen Brunnen hob man die Sole durch eine Schöpfvorrichtung (*haurula*), die nach Art der Ziehbrunnen gestaltet, in Reichenhall *galge* benannt war. Hierselbst scheint man Schöpfstellen ohne eine derartige Vorrichtung unter mlat. *asser*, *lignum*, ahd. *pret* verstanden zu haben. Einer Mehrheit von Berechtigten wurde die Sole in verschiedener Art zugeteilt, entweder durch Umgießen des soundsovielten Schöpfeimers oder durch abgezweigte Leitungen, auch wohl reihenweise, z. B. von Woche zu Woche (Urkdb. Steierm. I n. 170). Die Teilung war besonders in Reichenhall eine weitgehende; hier gab es an „partes aquae" bis zu Zwölfteln und noch kleineren Teilen (Salzburg. Urkdb. I S. 338: „tertia pars dimidii septenarii"). Häufig bestanden mehrere Brunnen nebeneinander, weitaus die meisten in Reichenhall (gegen das 13. Jh. etwa 40).

§ 6. Salzpfannen. Das Ausscheiden des Salzes aus der Sole erfolgte nach Überwindung der primitiveren Technik durch Sieden (*coquere*) in offenen Pfannen (*sartagines*, *patellae*, *frixoriae*, *lebetes* ahd. *pfanne*). Bis an die Wende des 7. Jh. zurückreichende Quellen berichten bereits von ehernen Pfannen (in Marsal *inae* = *aeneae*, ags. *īsenpanna*). Deren Herstellung erfolgte in eigenen Schmieden, da und dort in verschiedener, mit der Zeit wachsender Größe (*maiores*, *minores sartagines*). Die Pfanne war selbständig gegenüber der mit der

Heizanlage versehenen Pfannstatt (*sessum*, ahd. *pfansteti*, *panstel*, ags. *sealternsteall*), worauf sie gesetzt oder auch wohl gehängt wurde (775, Urk. Karl I n. 90: „sessis salinariis, ubi patellas ad sale facere ponuntur"); zu Zwecken der Reinigung und Ausbesserung wurde sie von Zeit zu Zeit abgenommen. Auch von Pfannstätten für mehrere Pfannen geschieht Erwähnung (1065, Calmet, Hist. II S. 330: „sessum cum duabus ineis"). Das Heizen der Öfen geschah mit Holz, auch Stroh (vorgeschichtlich bezeugt und in Halle zum Teil noch in neuzeitlichem Brauch).

§ 7. Siedehäuser. Die Notwendigkeit einer Bedachung der Pfannen zum Schutz gegen die Witterung führte zur Herstellung von Hütten oder Koten (*casa*, *officina*, *salina*, ahd. *halhūs*). Schon früh findet man Siedehäuser für 2 oder auch mehr Pfannen (716, Thorpe, Dipl. Anglic.: „sex... caminos in duobus casulis"; 893, Mittelrhein. Urkdb. I S. 164: „casas II, in qua sunt ine III"). Jüngere Beispiele lassen schließen, daß die Koten tief in die Erde eingebaut waren, um die Wärme zu halten. An der Außenseite befand sich eine Eingußvorrichtung zur Aufnahme der Sole, in die bei manchen Hütten, wie in Marsal, Reichenhall, Lüneburg, zugehörige Leitungen (*canales*, *viae*) mündeten, während anderwärts die Sole zugetragen wurde. Als „portus" erwähnte Anbaue dienten vermutlich gleich den „loca onustaria" zur Salzablagerung (729, Trad. Wizenb. S. 204: „officina constructa cum portu, cum canalis estatili et omnibus utensilibus ... de uno fronte currunt canali et ab alio fronte portus usque ad stratam publicam"). Das Trocknen des Salzes dürfte, da eigene Pfieselhäuser nicht erwähnt werden, in den Hütten selbst vorgenommen worden sein (vgl. Heyne aaO. 92).

An einer Geschichte der Betriebstechnik fehlt es. Nur die neueste Zeit behandelt v. Baltz *Die Siedesalzerzeugung von ihren Anfängen bis auf ihren gegenwärtigen Stand*, Zeitschr. f. d. Berg- u. Salinenwesen 44, 213 ff. Für das ausgehende Altertum vgl. Freise *Gesch. d. Bergbau- u. Hüttentechnik* 1908, S. 145 ff.

§ 8. Betriebszeiten und Salzmaße. Von den größeren Salinen ist bekannt, daß der Betrieb während der Winterszeit ruhte; in Reichenhall von Anfang November bis Anfang Mai, in Wich von Anfang Dezember bis Mitte April, in Lüneburg von Weihnachten bis Anfang Februar. Die Arbeit bei den Pfannen lief regelmäßig von Woche zu Woche, auch des Nachts. An Sonn- und Festtagen lagen die Pfannen still, bis später da und dort ein Einvernehmen mit der Kirche wegen Ablösung der Festtage durch Abgaben (zB. in Reichenhall das „Lössalz") erzielt wurde. Der Erzeugungsprozeß lieferte täglich einen bestimmten Salzertrag, der auch als Maßeinheit verwendet wurde (patella, coctio; seit dem 13. Jh. sied, sus, sal; Reg. Prum., Mittelrhein. Urkdb. I S. 164: „De unaquaque ine exeunt in ebdomada burdure VI, id est cotidie I"). Maße des losen Salzes für Handel und Zollbehandlung waren große und kleine Fuhren (*carra*, *carrata*, *carruncula*, *plaustrata*; *navis legitima*) oder Lasten, ferner Hohlmaße, Mut (*modius*), Scheffel, Fässer, Tonnen. In Lüneburg (12. Jahrh.) begegnet der *chorus* oder *wichscepele* als Großscheffel (= 24 Scheffeln oder 3 Fudern). Gepreßtes Salz kam in „Stücken" (*lapides salis*) in den Handel, d. h. wohl bestimmten Formen, wie der des Reichenhaller *voderl*, *statiuncula* (Salzb. Urkdb. I S. 515).

§ 9. Herrschaftliche Eigenbetriebe. Die mittelalterliche Form der Pfannsiederei war der handwerksmäßige Kleinbetrieb. Dessen Anfänge liegen in einer herrschaftlichen Betriebsorganisation. Eigenleute (*mancipia*, *servi*), daneben von auswärts herangezogene Vertragsarbeiter besorgten im Dienste des Grundherrn das Besieden der Pfannen nach Anordnung herrschaftlicher Beamter (fornaces vestitae, apsae, Indic. Arn. VII 6). Ob sich auch kleine freie Grundbesitzer als Unternehmer auf eigenem Boden betätigten, steht in Frage. Von allmendartiger Nutzung der Solquellen verlautet nichts. Die alleinige Beherrschung des Erzeugungsprozesses hat das herrschaftliche Verhältnis zu einem Pfanndienst (*servire de patellis*) mit weitgehender Selbständigkeit der Sieder gestaltet und die der Rentenwirtschaft überhaupt geneigte Grundherrschaft um so früher zur Eingehung von Verträgen bestimmt, die jenen den Betrieb

auf eigene Rechnung in die Hand gaben (s. § 10). Der jüngere Eigenbetrieb mit Lohnarbeitern scheint von geringer Ausdehnung gewesen zu sein, bis zu Ausgang des Mittelalters der neue Monopolgedanke bedeutende regalistische Eigenbetriebe ins Leben rief.

§ 10. Zinsbetriebe. Noch nach dem Prümer Urbar von 893 teilten sich Pfanneigentümer und Sieder in der Weise in den Ertrag, daß dieser 1/3, jener aber 2/3 der Wochenerzeugung erhielt. Aus dem später üblichen umgekehrten Verhältnisse erhellt der wirtschaftliche Aufschwung der Salzzinser, die auf Grundlage vertraglicher Vereinbarung („qui sedes a nobis susceperint", Mittelrhein. Urkdb. II S. 341) ihre Stellung immer weiter zu bessern vermochten. Außer dem Hauptzins entfielen für das Besieden der Pfannen noch andere Abgaben, so für die Instandhaltung und Bedienung des Brunnens, die der Salineneigentümer von sich aus besorgte. Für Vernachlässigungen im Betriebe waren die Sieder verantwortlich (Mittelrhein. Urkdb. aaO.). Über die eigenen Salzanteile verfügten sie von vornherein frei und bestimmten damit die Preisbildung. Die weitere Entwicklung hat zu Normalverträgen der Pfannleihe oder Pfannpacht hinübergeführt (1205, Urkdb. d. St. Lüneburg I n. 33: „conventione, que in vulgari vorehure dicitur").

§ 11. Gesamtbetrieb. Die Siedewerke insgesamt, mit Brunnen, Schmiede, sonstigen Anlagen, auch Wohnstätten und und Grundbesitz der Sülzer, bildeten die Saline im ganzen (973, Dipl. Otto I. n. 431: „quandam nostri iuris salinam, quod vulgo Hal vocant, ... cum utriusque sexus mancipiis, aedifitiis, terris ... sartaginibus locisque sartaginum, locis onustariis ... et cum omnibus ... ad hanc praedictam salinam respicientibus; 1147, Gurker Geschichtsqu. I n. 149: „hii autem sunt termini ad salinam supradictam pertinentes"). Den auswärts zugehörigen Grundbesitz bildeten zugestiftete Ackergründe der Sülzer, Wald für den Holzbedarf des Siedens (858, Kemble, Cod. II S. 66; 959, Dipl. Otto I n. 202), Wald und Weide als Allmende der Sülzer (Prümer Urbar c. 41; Urkdb. Steierm. I n. 605: „communio lignorum ad domos suas focandas ... communio etiam pascue ad greges suos alendos"). Eine frühzeitige Befestigung der Hauptanlage ist wahrscheinlich. Manchen Salinen hat die Vielheit der Kleinbetriebe das Äußere eines Großbetriebes verliehen. Für Reichenhall läßt sich bereits aus einer herzoglichen Vergabung aus dem Ende des 7. Jhs. auf mindestens 60, wahrscheinlich weit mehr Pfannen schließen. Zu Wich im Seilletal gab es um einiges später mindestens 40, in Halle a. S. 1184 über 92 (die in einer einzigen Schenkung genannt werden), in Lüneburg zu Anfang des 13. Jhs. etwa 200 Pfannen.

v. Inama-Sternegg *Zur Verfassungsgesch. d. deut. Salinen*, Wiener Sitzungsber. 111 (1885) S. 569 ff. Schmoller Jahrb. f. Gesetzgebung 11 (1887) S. 839 ff.; 15 (1891) S. 651 ff. Zycha *Aus dem alten Reichenhall*, Festschr. d. Erzh. Rainer Realgymnasiums in Wien, 1914.

III. Rechtliche Verhältnisse.

§ 12. Recht des Grundeigentümers. Salz galt nach ursprünglicher Rechtsauffassung der Verfügung des Grundeigentümers unterworfen. Demgemäß gelangten Solquellen und Anteile daran als „Zubehör" von Grund und Boden oder auch als selbständige Salinengüter ebenso aus fiskalischen Güterbeständen wie aus dem Erbgut privater Grundeigentümer durch Veräußerungsgeschäfte in den Rechtsverkehr (Meichelbeck, Hist. Frising. II S. 431: „proprietatem suam, quam illi antecessores sui ... relinquerunt, hoc est ... fontem salientem"). Verfügungen über Salz auf fremdem Boden sind in dieser Zeit unbekannt. Aus dem Titel des Grundeigentums übte der Salineneigentümer herrschaftliche Rechte über die Saline im ganzen und die zugehörigen Leute, insbes. auch einen Abgabenzwang (hierher gehört der *census*, „quod dicitur adalporo", im Indic. Arnon., wohl so viel wie Edelzins; Salzb. Urkdb. I S. 14).

§ 13. Fiskalische Ansprüche. Das älteste fiskalische Anrecht ist der Zoll vom Salz als Handelsware (lat. *muta*, ags. *wægnscilling*, *sēam pending*; lat. *teloneum* [*salis*], *qui ex salinis emitur*, Dipl. Otto I. n. 183). Gleich andern Zöllen gelangte auch dieser vielfach in fremde Hände z. B. Indic. Arnon. I 3), wurde auch na-

mentlich den Klöstern häufig erlassen, sei es für den Ertrag ihrer Salzpfannen, sei es für bestimmte Salzzufuhren (816, 837, 843; Böhmer-Mühlbacher Reg. n. 633, 1101, 1364). Einen königlichen Salzzehnten als allgemeine Erzeugungsabgabe scheint es nicht gegeben zu haben, die *census* des Königshofes Salzburg 907 *in salina et extra salinam* (vgl. Dipl. Otto I. n. 32) können mehr als eine grundherrliche Abgabe nicht beweisen. Die erste auf fremdem Grunde erteilte königliche Betriebserlaubnis ist die Heinrichs IV. von 1064 für den Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen auf dessen Erbgut Neusulza („in loco hereditatis suae)", die zugleich ein Drittel des Ertrages als Königsrecht in Anspruch nimmt: „cocturam salis ibi fieri concessimus terciamque partem salis eiusdem, que nos attigit, ... ad monasterium s. Petri ... dedimus" (Cod. Saxon. reg. I n. 126). Die Spuren der weiteren Entwicklung weisen zunächst auf Italien (1144, Ficker, Urkden n. 114), woselbst auch die sog. Regalienkonstitution K. Friedrichs von 1158 zuerst die Regalität der Salinen (*reditus salinarum*) grundsätzlich behauptet hat. Zu einer durchgreifenden Handhabung des Salzregals ist es nicht gekommen. Bergbaufreiheit galt nicht.

Böhlau *De regalium notione et de salinarum iure regali* 1855. Arndt *Zur Gesch. u. Theorie d. Bergregals*, 2. Aufl. 1916. E. Mayer *Deutsche u. französ. Verfassungsgesch.* I S. 93; *Italien. Verfassungsgesch.* I S. 360 (hiezu Niese, Z. d. Sav. St. 32 G. A. 392). Kemble *Die Sachsen in England* 1854, II 58 ff.

§ 14. Arten der Sülzgüter. Aus dem ursprünglichen Salineneigentum des Grundeigentümers zweigten sich dreierlei Arten von Berechtigungen ab, an der Sole, an der Pfannstatt (Pfanne) und am Ertrage, die zusammen die Sülzgüter ausmachten. Solenbezugsrechte entstanden durch Überlassung von Brunnenanteilen in oben geschilderter Weise (823, Cod. Fuld. n. 410: „talem partem in illo fonte, ubi nascetur sal, qualis mihi contingit"). Pfannstatt und Pfanne erscheinen einerseits als Zubehör der Hofstatt (846, Bitterauf, Trad. Freising. I n. 682: „curtem cum aedificiis cum loco et frixoria salis"; 959, Dipl. Otto I. n. 202: „curtilia cum patellis patellarumque locis"), andrerseits aber auch als Zubehör des Soleanspruchs (Quellen u. Erört. z. bair. Gesch. I n. 88: „quintam partem galgi et locum sartaginis ad eandem quintam partem pertinentem"). Zumeist jedoch wird umgekehrt die Pfanne als Hauptsache und der Brunnenanteil als deren Zubehör betrachtet, zumal zu einer Pfanne auch mehrere Anteile gehören konnten (Salzb. Urkdb. I S. 394: „patellam cum omnibus appendiciis ... que sunt octonaria pars ad Wizenmannisprete ... XII[a] pars in haurula ... Schultheizze" usw.). Ja es galt die Pfanne, der wirtschaftliche Mittelpunkt des ganzen Betriebes, auch rechtlich als das Salinenhauptgut, dem überhaupt die sonstigen Berechtigungen und selbst Liegenschaften zugehören (709, Pardessus, Dipl. II S. 282: „inno ad sal faciendum cum manso, casa, serso, cum omne adiacentia"; Salzb. Urkdb. I S. 338; „ad unam patellam pertinent quarta pars aque ... locus habitationis, locus patelle pratum unum"). Hierbei kommen namentlich auch Holzrechte in Betracht (1137, Urkdb. d. L. ob d. Enns I S. 280: „patellam in Halla cum uno curtili in ipsa villa Hallensi et VI curtilibus in silvestribus Unchen ... de quibus ligna persolvuntur ad ipsam patellam"). Die dritte Art von Sülzgütern bildeten Renten in Salz, später auch Geld, die von einzelnen Pfannen oder auch Siedehäusern vergabt oder verkauft wurden und vor allem den Stiftern zufielen. Die Salzrenten erscheinen teils als Zehent (Salzb. Urkdb. I S. 383: „decimam salis de patella salinaria"), teils als feste Abgaben (792, Trad. Wizenb. S. 199: „in una patella ... libras C"; 1155, Mon. Boica I S. 268: „XX carradas magnas salis de patella, quam U. tenet"). Über einen kirchlichen Zehent vgl. Mon. Germ. Scr. XI S. 75.

§ 15. Teilrechte und Gemeinschaftsverhältnisse. Wie die Saline im ganzen konnten auch die einzelnen Sülzgüter je einer Mehrheit von Berechtigten zustehen. So die Brunnenanteile, weiter die Siedehäuser, Pfannstätten und Pfannen. An diesen entstand aus verschiedenen Titeln Miteigentum nach Bruchteilen, Hälften, Dritteln, an Pfannen bis zu Sechsteln (752, Wandesleben aaO. S. 337: „in Marsalla villa mediam patellam"; 987, das.

S. 343: „duas partes unius eneae cum totidem partibus unius sessus"; 1130, Mon. Boi. II S. 281: „dimidius locus patellae, qui dicitur am Stegarn, item sexta pars patellae in eodem loco"). Mit dem Aufkommen mehrpfanniger Siedehäuser ergaben sich auch reale Teilungen in der Art, daß die Häuser zur Hälfte usw. den Eigentümern der dort liegenden Pfannstätten gehörten (1231, Urkdb. d. St. Lüneburg I n. 54). Für den Siedebetrieb, der in den Händen der Sülzer lag, waren die Miteigentumsverhältnisse der Pfannherren ohne Belang. Betriebsgemeinschaften, die sich den Gewerkschaften des Metallbergbaus an die Seite stellen ließen, kamen bei der Kleinheit der Einzelbetriebe nicht zur Entstehung; vereinzelte Ansätze u. Salinengründungs-Gesellschaften sind in späterer Zeit festzustellen (v. Koch-Sternfeld II S. 296; Jung, De iure salinarum S. 127; Urkdb. d. St. Magdeburg I n. 208). Schon früher hat hingegen die Verdrängung des ursprünglichen Salineneigentümers durch die jüngeren Erwerber von Sülzgütern (s. § 16) zu einem Zusammenschluß aller Sülzbegüterten geführt, um namentlich die Verfügung über die Brunnen in die Hand zu bekommen (1205, Urkdb. d. St. Lüneburg I n. 34: „omnes, qui proprietatem in sulta habere dinoscuntur").

§ 16. Die Pfanneigentümer (Pfannherren). Der Großteil der Pfanngüter gelangte durch Verstiftung und rechtsgeschäftlichen Erwerb aus den Händen des ursprünglichen Salineneigentümers unmittelbar oder mittelbar an die Kirchen, deren ausgesprochene Wirtschaftspolitik darauf ausging, an Stelle des handelsmäßigen Salzbezugs eigenen Anteil an den Salinen selbst zu erwerben. In Reichenhall sind schließlich an 66 Bistümer, Kapitel und Klöster mit Pfanngütern oder Renten veranteilt gewesen (v. Koch-Sternfeld II S. 141 ff.). Der weltliche Pfannbesitz lag in den Händen freier und unfreier Ritter (Grafen, Edlen, Ministerialen), auch nichtritterlicher Freier und Stiftsleute. Der Ursprung des bürgerlichen Pfanneigentums ist aus Erwerbungen teils kaufmännischer Elemente, teils emporgekommener Sieder abzuleiten. Wie Sole- und Rentengüter kam auch Pfanngut durch Leiheverhältnisse in zweite oder fernere Hand (931, Urkdb. Steierm. I n. 20: „locum patellarum unum, quem A. [comes] habuit in beneficium").

§ 17. Die Sülzer (Pfänner). Die ursprüngliche Stellung der beim Brunnen, im Siedebetrieb, bei der Salzfertigung und den Holzarbeiten beschäftigten Salinenarbeiter (*salinarii*) bestimmte im allgemeinen das Herrenrecht. Sie zählten den dienstpflichtigen Tagwerkern oder mancipia des Herrn zu, immerhin in besonderer Stellung, so daß sie gelegentlich auch von den sonstigen mancipia unterschieden werden (840, Wilmans, Kaiserurk. I S. 84). Ein Teil war mit Ackerbesitz gleich den bestifteten Handwerkern ausgestattet. Zumeist erscheinen die Salzarbeiter als Zubehör der Saline bzw. Siedehäuser oder Pfannen, mit denen sie veräußert werden (Breves Not. II 5, Salzb. Urkdb. I S. 19: „fornacium loca XX cum patellis et servitoribus suis"; c. 770 Urkdb. Fulda I n. 140: officinas salis cum singulis patellis et mancipiis ad hoc officium deputatis). Ein Kopfzins findet sich im Prümer Urbar 893. Vor den bloßen Hilfsknechten zeichneten sich die eigentlichen Sieder durch ihre technische Kunst aus. Aus ihnen gingen die Pfänner (*patellarii*) als Unternehmer hervor, indem ihnen die Pfannherren in schrittweise günstigeren Zinsverhältnissen das Besieden ihrer Pfannen vertraglich überließen (s. § 10). Mit dem Wandel der wirtschaftlichen Stellung brachte ihnen der Übergang vom Herrenrecht zum Vertragsrecht auch in persönlicher Hinsicht die Befreiung von ererbter Abhängigkeit, beschleunigt wohl dadurch, daß die von auswärts herangezogenen Sülzer z. T. nur vertraglich zu gewinnen waren und ihre demgemäß von vornherein freiere Stellung Rückwirkungen äußerte. In den größeren Salinenorten traten die Pfänner als nunmehrige Herren der Erzeugung in den Stand der Bürger ein.

§ 18. Die Hilfsarbeiter. Auch die zum Hilfsdienst verwendeten Eigenleute, darunter häufig Frauen, besserten mit der Zeit ihren Stand. Entwickelten sich aus den eigentlichen Siedern freie Unternehmer, so wurden die übrigen zu freien Lohnarbeitern (*operatores*,

opifices, mhd. *saltkarl*). Indem sich die alte Herrschaft mit bestimmten festen Abgaben begnügte (1100, Urkdb. Steierm. I n. 93: „servi administrantes ignem patellis ... ova cellerario dare debent et unusquisque eorum saccum unum" usw.; Verfügung des Rückfalls in Leibeigenschaft bei Versäumung des Zinses: Salzb. Urkdb. I S. 299, 300, 874), galten sie mit der selbständigen Betriebsübernahme durch die Pfänner als deren Arbeiter. Jünger und vereinzelt ist die Radizierung der Salzarbeit auf Grund und Boden (Erbarbeiter).

§ 19. Salinen-Ortsgemeinden. Um Brunnen und Siedehäuser entstand eine dorfmäßige Siedelung von grundherrlicher Art, vicus oder villa genannt. Durch den Übergang von Sol- und zugehörigen Pfanngütern an auswärtige Herren vervielfachten sich die Herrschaftsrechte über die Mitglieder der Ortsgemeinde, welche reicher begüterte Herren durch besondere Amtleute am Orte (*magistri*, *praefecti*, *officiales*) ausüben ließen. Folgeweise bestand auch eine mehrfache Gerichtsbarkeit, soweit sie grundherrlich war. Ein Sondergericht in Sachen der Saline und der Sülzer hat es nicht gegeben, wohl aber führte die Besonderheit der Verhältnisse zur vereinzelten Einrichtung der mit allgemeiner Zuständigkeit ausgerüsteten Hallgrafen in Reichenhall (vgl. Zycha, Reichenhall S. 154) und im ältesten Halle a. S. (vgl. Schranil, Magdeburg und Halle 1915, S. 269 ff.). Nach Ansiedlung kaufmännischer Elemente am Orte gingen die aufstrebenden Pfänner in einer bürgerlichen Gesamtgemeinde auf. Die ersten Bürger in Salinenorten werden um die Mitte des 12. Jhs. genannt. Bald darauf tauchen die ersten Salinenstädte auf, Reichenhall (civitas 1163), Halle a. S. (1177), Lüneburg (1200). In diesen und andern Salinenstädten lagen Brunnen und Salzwerke inmitten des Stadtgebiets, von der Stadtmauer umschlossen. A. Zycha.

Salzfleisch. § 1. Wie das Räuchern (s. Rauchfleisch), so soll das Einlegen des Fleisches in eine Salzbrühe (ahd. *sulza*, mnd. *lacke*, *lake*, *lag*, *pekel*, *prekel*, mnl. *pekel*, mengl. *pikil*, *pykyl*) seine längere Haltbarkeit herbeiführen. Es werden auch beide Arten nacheinander angewendet, besonders beim Schinken. Das Räuchern, als die einfachere Art, wird die ältere gewesen sein, während das Einsalzen erst in jüngerer Zeit, als das Salz überall leichter zu beziehen war, allgemein wurde. Auf den Meierhöfen Karls d. Gr. mußte neben Speck, Rauchfleisch, Schaf- und Schweinefett auch stets ein Vorrat von gesalzenem Fleisch vorhanden sein: *Capit. de vill.* 34, 35. Der Behälter, in dem Salzfleisch eingelegt wurde, heißt ahd. *sulzfaz*, *sulzkar*, und der Name der Brühe wird auf das Fleisch selbst übertragen (Heyne Hausaltert. 2, 297).

§ 2. Das Fleisch von Rind und Schwein wird besonders zum Einsalzen verwendet, doch wird das Rindfleisch durch solche Bereitung nach Anthimus de obs. cib. 12 trocken und verliert an Fettgehalt.

§ 3. Auch in Skandinavien war das Einsalzen bekannt und wird bereits den Riesen zugeschrieben (Weinhold Altnord. Leben 146). Man salzte dort auch das Fleisch von Walen, Seehunden, Walrossen und Eisbären ein und bewahrte es in Gruben auf (ebd. 74). Fuhse.

Sankt Gallen. § 1. Kloster in der Ostschweiz, dessen Neubau um 820 nach dem in der dortigen Stiftsbibliothek noch vorhandenen, auf vier zusammengenähte Pergamentstücke gezeichneten Plane erfolgte. Dieser Plan, dem Abt Gozbert von außerhalb zugesandt und mit zahlreichen erläuternden Glossen versehen, ist vermutlich eher als ein nach ungefähren Angaben gefertigter Vorschlag, denn als ein völlig genauer Bauplan zu betrachten. Immerhin ist auch in der heutigen, hauptsächlich seit dem 17. Jh. vollständig umgebauten Gesamtanlage des Klosters noch genug mit dem Plane Übereinstimmendes zu finden, daß wir sagen dürfen, daß die (dem Hrabanus Maurus zu Fulda zugeschriebene) Zeichnung nicht ein bloßer Idealplan sei; vielmehr scheint sicher zu sein, daß das riesige Kloster im großen und ganzen nach den hier gegebenen Grundzügen, nur mit den durch die Örtlichkeit gebotenen Abweichungen, verwirklicht wurde. Von jenem alten Bau ist heute aber nichts mehr vorhanden als die westliche Krypta von 9 Kreuzgewölben auf 4 jonisierenden Säulen, die in der Tat an Fulda erinnern.

§ 2. Der Plan selber ist von höchster Bedeutung, nicht nur als das älteste erhaltene zeichnerische Dokument dieser Art aus germanischer Vergangenheit, sondern weil er eingehendsten Aufschluß gibt über die Anforderungen an eine solche Anlage in jener Zeit und die Art ihrer Erledigung. Er zeigt inmitten die Basilika mit zwei Chören, östlichem Querschiff, zwei westlichen freistehenden Rundtürmen; ringsum die Klosterstadt, zunächst die eigentliche Klausur, dann Abtwohnung, Schule, Fremdenquartier, Kranken- und Novizenhaus, Handwerkerquartiere, Ställe, Gärten, Friedhof, Werkstätten, kurz das, was die Benediktinerklöster der Zeit charakterisierte, die in ihren Mauern alles vereinigten, was sie wirtschaftlich unabhängig machen konnte.

Stephani *Wohnb.* 2, 20 ff. (dort weitere Literatur). A. Haupt.

Sarg. § 1. Das Bestreben, dem Leichnam wirksamen Schutz zu gewähren, hat schon in der Steinzeit zur Verwendung hölzerner Unterlagen oder sargartiger Behälter geführt, so in Schleswig und Jütland. Während der älteren Bronzezeit waren Holzsärge in Nordwestdeutschland und Skandinavien allgemein, wenn sie auch meist bis auf geringfügige Spuren vergangen sind. Man verfertigte sie entweder aus einem gespaltenen Baumstamme (s. Baum-Särge) oder aus losen Brettern und überdeckte sie mit einem Steinhaufen. Auch die für eine einzelne Leiche berechneten Steinkisten kann man als eine Art Sarg betrachten.

§ 2. Im Zeitalter der Verbrennung tritt der Gebrauch eigentlicher S. naturgemäß zurück. Sobald aber die Körperbestattung wieder häufiger wird, bei den Germanen also seit der spätrömischen Zeit, findet man die Leichen zum Teil wieder in mannslangen Holzsärgen oder Steinkisten beigesetzt. In den Reihengräbern (s. d.) der Alemannen, Franken, Burgunden usw. herrscht zwar die bloße Erdbestattung vor. Daneben trifft man jedoch alle Arten von Sn., vom ausgehöhlten Totenbaum bis zur kunstvoll geschnitzten und mit reicher Schmiedearbeit verzierten Lade, und von den aus Steinblöcken oder Ziegeln zusammengefügten Plattenkammern bis zum monolithischen Sarkophage (s. d.), dessen Oberfläche mit eingeschnittenen Ornamenten geschmückt ist. Die alten Gesetze und kirchlichen Verordnungen bezeichnen diese beiden Hauptarten der S. nach dem Material als *petra* und *nauffus* (*navis*) oder *truncus* (Lex sal. LVIII 2). Die beiden letzteren Ausdrücke erinnern eben an die ausgehöhlten Totenbäume, deren Form ja mit derjenigen der Einbaumkähne identisch ist.

L. Lindenschmit *Handb. d. d. Altertumsk.* 109 ff. S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 340; II 250 ff. Splieth Mitteil. d. anthrop. Ver. in Schlesw.-Holst. V. O. Montelius Svenska fornminnesfören. tidskr. IX. R. Forrer *Reallexikon d. prähist. u. s. w. Altert.* Taf. 151; Verhandl. d. Berlin. Anthrop. Ges. 1892, 492; 510, 1894, 117. H. Seger.

Sarkophag. Steinerner, meist geschmückter Sarg, aus der Antike übernommen. Theoderich d. Gr. berief römische Arbeiter für Sarkophage nach Ravenna. Karl d. Gr. und Ludwig d. Fromme waren in antiken Sarkophagen mit reichen Reliefs beigesetzt. Der Langobarde Herzog Gisulf zu Cividale (6. Jh.) wurde in mächtigem, aber einfachem römischem Steinsarg begraben gefunden. Die eigentlichen Sarkophage verschwanden mit der Gewohnheit des Begrabens in Kirchen. An ihre Stelle traten einfache Steinsärge, meist nach den Füßen zu verjüngt; der Schmuck der fränkischen sehr zahlreichen besteht meist in eingegrabenen Linienmustern, auch Kreuzen (Poitiers). Kirchhöfe mit Steinsärgen aus altchristlicher Zeit zB. in Trier, Metz.

In Grabkirchen (Jouarre) treten oberirdisch häufig Kenotaphe auf, verzierte Scheinsärge, die die Stätte des Grabes darunter bezeichnen. A. Haupt.

Säule. § 1. Die S., d. h. eine runde, der Regel nach mit Knauf (Kapitell) und Fuß (Basis) versehene, senkrecht aufgestellte Stütze, wurde von den Germanen aus der Antike entnommen; aber während sie dort geschwellt und verjüngt war, ist sie bei den Germanen nur in gerader Linie verjüngt (kegelförmig) oder ohne Verjüngung (zylindrisch). Sie ist auch bei den Germanen die wichtigste und künstlerisch bedeutsamste aller Stützen geblieben. Ihre drei Teile, Schaft, Knauf und Fuß, haben die verschiedenartigste Durchbildung erfahren.

§ 2. Während die Erfindung der Säulen bis ins tiefste Altertum zurückgeht, ist die Ausbildung ihrer typischen Gestalt erst den Griechen zu danken; diese wurde dann durch die römische Kunst in alle Welt verbreitet. Die folgenden Zeiten haben sie der Hauptsache nach übernommen und kommen immer wieder auf die antiken Formen zurück, so sehr sie auch aus ihnen neuartige Gestaltungen zu entwickeln versuchten und auch vermocht haben.

§ 3. Der Säulenfuß oder die Basis (nach dem Griechischen), die meist ringförmige Verstärkung des Säulenschaftes am unteren Ende über einer Platte, wird in älterer Zeit meist getreu der Antike nachgeahmt, vorwiegend der Form der attischen Basis; später wird sie in der Art der Holzdreherei in die Masse des Schaftes eingedreht, tritt also oftmals überhaupt nicht mehr vor; in der folgenden Zeit bleibt sie wenigstens immer sehr steil und hoch. Eckblätter scheinen vor dem 11. Jh. nicht vorzukommen.

Sinngemäß gilt das gleiche vom Pfeiler- oder Pilasterfuße.

§ 4. Verzierte und reiche weit ausladende Basen sind nicht häufig; immerhin erscheinen solche hier und da, so in Spanien (S. Miguel de Lino, etwa 840) wie in Dänemark (Fjenneslevlille 11. Jh.). Dann bilden gewundene tauartige Stäbe besonders beliebte Motive.

§ 5. Der Säulenschaft, der zylindrische oder nach oben verjüngte runde mittlere Teil einer Säule, ist meist glatt, in der germanischen Frühzeit jedoch häufig auch gewunden oder kanneliert; manchmal doppelt oder vierfach gewunden, wie ein Flechtwerk; selten achtkantig. Im Falle der Verjüngung fehlt stets die Schwellung, der Schaft bleibt geradlinig. Ist er ausnahmsweise ganz verziert, in Ornament oder Flechtwerk, selbst durchbrochen (Mals, Tirol), so scheint das aus verschwundenen Vorbildern in Holz auf Stein oder Stuck übertragen zu sein.

§ 6. Der Säulenknauf oder das Kapitell, der krönende Abschluß eines steinernen Säulenschafts, der den Übergang zu dem darauf lastenden Körper bildet, wird in der früheren Zeit der Antike bedingungslos oder versuchsweise nachgeahmt, oder das Kapitell wird auch wohl fertig aus dem Süden, hauptsächlich aber dem Osten auf dem Handelswege bezogen. So vor allem im merowingischen Frankreich, das (Jouarre, Poitiers, Grenoble usw.) hierfür direkte Quellen in Griechenland oder Kleinasien gehabt zu haben scheint; aber auch in Deutschland. Die Kapitelle im Münster zu Aachen stammten wohl vorwiegend aus Ravenna, die in S. Michael zu Fulda sicher aus dem Osten. In Lorsch sind die der Halbsäulen an der Vorhalle antik-römischen fast getreu nachgebildet (jonische und komposite).

§ 7. Später mischen sich noch lange solche Erinnerungen in langsam auftauchende neue Gestaltungen, unter denen das Pilzkapitell (Quedlinburg, Werden) und das Würfelkapitell (Essen), wie auch das einem bauchigen Gefäße nachgebildete (Gandersheim) dem Holzbau zu entstammen scheinen; ebensowohl das aus dem Vierkant durch Eckaushöhlungen ins Rund übergeführte. Alle diese Umgestaltungen gehören in der Hauptsache erst dem 9. und 10. Jh. an.

Auch das Trapezkapitell gehört hierher, das von den vier Ecken der Deckplatte vier Kanten nach dem den Schaft oben rund umfassenden Ringe führt (langobardisch, westgotisch).

A. Haupt *Älteste Kunst d. Germanen*, Leipzig 1908, 77 ff. Dehio und v. Bezold *D. kirchl. Baukunst des Abendlandes* I 667.

A. Haupt.

Saum (ahd. mhd. *soum*, ags. *sēam*, mlat. *sauma*, *sagma*). § 1. Die Ladung, die ein Lastpferd tragen kann, beispielsweise die *sagma olei* (Falkensteiner Kodex um 1180: Mon. Boica VII 442).

§ 2. Häufig die Einheit, nach welcher im Mittelalter die Zollsätze der Waren abgestuft wurden: „de *sagma* una de cera duas massiolas" (Raffelstädter Zollordnung um 906).

§ 3. Zuweilen ein Maß von bestimmter Größe oder Schwere. Bei den Angelsachsen wurde (nach Toller) ein Saum Getreide auf 8 *bushel* oder einen *quarter* = 290 l angeschlagen; in Österreich wurde zuletzt ein Saum Stahl gleich 2 Lägel von 125 Pfund, also 250 Pfund = 140 kg gerechnet, in der Schweiz hielt der Saum 100 Maß oder 150 l.

Du-Cange unter *Sagma, soma, suma* ... Liebermann *Ges. d. Ags.* II 634. Noback *Taschenbuch der Münz- usw. Verhältnisse* 1851, S. 1111, 1465.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Saxnōt, der in Stammtafeln von Essex (Saxnéat) als Sohn Wōdens begegnet (Grimm DMyth.[4] III 379), ist der Kriegsgott der Sachsen, dem sie mit Wōdan und Thuner nach ihrer Bekehrung entsagen mußten (nach der Abschwörungsformel vom Jahre 772; MSD. No. 51).

E. Mogk.

Saxo Grammaticus, der Geschichtschreiber des alten Dänemark (§ 1), rechnet sich selbst zu den *comites* des Erzbischofs Absalon von Lund (gest. 1201) und beruft sich Waldemar II. (1202—41) gegenüber auf die bekannten Kriegsdienste seines Vaters und Großvaters für Waldemar I. Da der Name auf deutsche Herkunft weist, ist vermutlich der Großvater mit Waldemar aus Schleswig nach Seeland gekommen. Bei der Häufigkeit des Namens Saxe bieten sich für die Identifizierung Saxes 'des Langen' (*Saxo cognomine Longus*, Scr. rer. Dan. 2, 608) und seiner Vorfahren verschiedene Möglichkeiten; am ehesten kommt ein Kleriker S. in Betracht, dem Absalon in seinem Testamente aufträgt, einige aus dem Kloster Sorö entliehene Bücher zurückzuliefern. Die ganze Haltung des Schriftstellers (im Gegensatz etwa zu Sven Aagesen, s. d.) spricht für bescheidene Lebensstellung und entsprechende (nicht 'adlige') Herkunft. Er ist einer der gelehrtesten und betriebsamsten Geister seiner Zeit, einer der besten lat. Stilisten vor der Renaissance, der gelehrige, beredte Verkündiger der Gedanken seines großen Herrn und dadurch ein begeisterter Patriot und Altertumsfreund; sein Temperament hat etwas Ungestümes, viel sittliches Pathos, viel lyrische Wärme, wenig epische Klarheit. Die geistigen Strömungen in der klerikalen Oberschicht der dän. Gesellschaft um 1200 werden uns an Saxo am reichsten und unmittelbarsten lebendig.

§ 2. Sein Werk, die *Gesta Danorum*, schildert in 16 Büchern die Geschichte des dänischen Reichs von grauer Vorzeit bis zur Unterwerfung des Pommernherzogs Burislav 1185, somit bis zur letzten Tat Absalons als Heerführer. Es ist in Absalons Auftrage wahrscheinlich 1185 oder 1186 begonnen, mit seiner Hilfe und wahrscheinlich unter seiner Aufsicht ausgeführt und in der Hauptsache vor seinem Tode abgeschlossen worden; die Vorrede wendet sich an Absalons Nachfolger Andreas, der 1222 das Erzepiskopat niederlegte. Zuerst geschrieben sind die geschichtlichen Bücher 10—16; sie enthalten größerenteils Absalons eigene Erlebnisse und die seiner Vorfahren seit etwa 1060, d. h. die Geschichte des Sven Estridsen, seiner Söhne, die Wirren des 12. Jh.s und die Laufbahn Waldemars des Großen. Dieser Teil des Werks gehört in die Reihe 'offiziöser' Geschichtsdarstellungen, die in Deutschland durch Otto von Freising, in Frankreich durch Abt Suger, in Norwegen durch den Abt Karl vertreten wird. Aber auch die sagenhafte Vorgeschichte geht auf Anregungen des Erzbischofs zurück. Wie die Familienüberlieferung der seeländischen Bauernhäuptlinge, von denen er abstammte, und deren Vorkämpfertum gegen räuberische Nachbarn er fortsetzte, einen guten Pflanzboden abgab für die nationalistischen Gedanken der Zeit, so ist die überkommene Freude an der Heldendichtung ermutigt und in gelehrt-romantisch-patriotischem Geiste verstärkt worden durch das Muster der vornehmen antiken Historiker und ihrer mittelalterlichen Nachahmer. Saxo, der sich auch in der Vorgeschichte auf Absalons Aussage beruft (Hagbards Galgen, S. 346 f.), führt die starren Begriffe von der Macht und Erhabenheit der Könige und von der Überlegenheit der Dänen über alle anderen Völker durch sein ganzes Werk durch, ähnlich dem Gottfried von Monmouth, den er gekannt haben dürfte (obgleich er ihn nicht nennt, wie Beda, Dudo, Paulus Diaconus). Er überträgt seinen Sachsenhaß in die Sagen von Ingeld und von Uffo (wie Sven Aagesen) und sogar in Geschichten aus nicht dän. Quelle (S. 3f., 359 f.). Wo Königtum und Kirche feindlich auseinandertreten, geht er mit dieser (Sven Estridsen S. 558, hier sogar auf Kosten des Deutschenhasses; Gorm I); die heidnischen Götter erkennt er nicht als solche oder stellt sie in gehässigem Licht als

kraft- und würdelose Betrüger und Zauberer dar. Unschätzbar sind S.s Stofffreude und Sammeleifer. Wir verdanken ihm unzählige wertvolle Aufschlüsse über dänische Geschichte und Zustände und eine Fülle literargeschichtlichen Stoffs. Die altnordische Literaturgeschichte und die germ. Altertumskunde haben in den *Gesta Danorum* eine ihrer reichsten Quellen. Diese Quelle stellt auch stofflich einen großen, vielleicht den größten Teil dessen dar, was man in dem geistig regen Kreise Absalons über vaterländische Geschichte wußte oder zu wissen glaubte. Für die neuere Zeit haben das Meiste die eigenen Berichte des Erzbischofs über seine Taten geliefert, die auch dem letzten Teil der isl. Knȳtlingasaga zugrunde liegen; für die ältere und die vorgeschichtliche Zeit Erzählungen (Sagas) von Isländern wie der von Saxo S. 812 f. erwähnte Arnoldus (= Arnaldr im Skāldatal). Die Mitarbeit isländischer Erzähler ist sehr hoch anzuschlagen; sie hat die Vorgeschichte überhaupt erst möglich gemacht und wohl auch dazu mit angeregt, wie umgekehrt die etwa gleichzeitig auf Island verfaßte Skiǫldunga- (und Knȳtlinga) saga gewiß von den literarischen Bestrebungen Absalons und Saxos nicht unbeeinflußt ist. Auch Saxos Latinität ist nicht ihm allein eigen: Sven Aagesen strebt demselben stilistischen Ideal nach, bleibt allerdings viel weiter vom Ziel. Bei beiden blickt an vielen Stellen die Muttersprache durch (*piratica navigia*, Geschenke des Griechenkaisers, S. 613, = *herskip* beim Skalden Markus; *40 nummum talenta* S. 586 = *40 marcas* Sven Aag. = *40 marka penninga*; *vulpeculae pensio* S. 435 = *refsgiǫld*). Doch nur im Notfall — seltener als Sven — läßt S. das germ. Wort stehen (*Krage* S. 86, mit bezeichnend mißverstehender Erklärung). Rein lateinisch sind Syntax und Stil, eingeschlossen die vielen moralisierenden Sentenzen, die nicht immer dem echten Sinn der Stoffe treu bleiben.

Der Text beruht größtenteils auf einem alten Pariser Druck von 1514. Von dem spärlichen handschriftl. Material sind das Wichtigste vier Pergamentblätter aus Angers (13. Jahrh.); vgl. auch die Epitome des Thomas Gheysmer bei Langebek Script. rer. Dan. 2 (1773), 286 ff. — Ausgg. von Müller-Velschow I (Text, ≐ S.) 1839, II (Notae uberiores, noch heute wertvoll) 1858, und von Holder 1886. — Über S.s Latinität Knabe bei Herrmann, *Erläut. zu Saxo*, 1901, 444 ff.; vgl. ders., Einl. z. e. neuen Ausg. der *Dän. Gesch.* des Saxo, Torgau 1912 (zur Textgestalt).

§ 3. Der geschichtliche Teil ist, wenigstens für die spätere Zeit, eine viel reicher fließende Quelle als die Knȳtl., dieser besonders durch bessere Einsicht in die innerpolitischen Verhältnisse Dänemarks überlegen (vgl. etwa die Wahl des Harald Hēn). Er unterscheidet sich von ihr ferner durch den mehr geistlichen Gesichtskreis: die abfälligen Urteile über die Norwegerkönige Olaf Tryggvason und Harald den Gestrengen, über Sven Gabelbart, den von Gott gestraften Heiden, Harald Hēn, Olaf Hunger, die Klagen über die *libidinis intemperantia* des Sven Estridsen und Erik Ejegod, derartiges fehlt in der Knȳtl., steht dafür aber schon in zeitgenössischen Papsturkunden und bei Adam von Bremen; die Persönlichkeiten der Roskilde-Bischöfe unter Sven Estridsen, von denen S. so viel erzählt, sind der Knȳtl. unbekannt, diese Anekdoten haben aber zT. Gegenstücke in älterer christlicher Literatur (Kaiser Theodosius und Bischof Ambrosius, Heinrich II. und Meinwerk von Paderborn) und sind also zT. geistliche Wanderfabeln. Auch S.s nationale Voreingenommenheit ist den Isländern fremd: daher können sie seinen Bericht ergänzen durch die norwegische Hilfsflotte, die Knuts des Heiligen aufständische Untertanen beschämt, und ihn berichtigen, wenn er Erik Ejegod durch Rußland nach Byzanz ziehen läßt statt auf der allgemeinen Pilgerstraße durch Deutschland, wo Kaiser Heinrich von Franken (Heinrich IV.) ihm bewaffnetes Geleit gestellt hat. Irreführend ist S. ferner zB. da, wo er das Volk seinen zur Kreuzfahrt gerüsteten König m i t T r ä n e n und f u ß f ä l l i g anflehen läßt, er möge bleiben (S. 608). Auch in solchen Fällen können die Isländer berichtigen. Wir haben es bei allen diesen Färbungen, Beschneidungen und willkürlichen Bereicherungen der Geschichte offenbar nicht mit S.s Selbsttätigkeit zu tun, sondern mit dem Werk des klerikal, königlich-dänisch

und zudem seeländisch gesinnten Kreises, aus dem er seinen Stoff empfing (s. 'Theodricus monachus').

§ 4. Die sagenhaften Bücher überbieten die älteren und gleichzeitigen Aufzeichnungen verwandten Inhalts bei weitem durch ihren Reichtum, insbesondere durch die viel längere Königsreihe. Dies beruht auf S.s Sammeleifer und den besonders günstigen Bedingungen, unter denen er arbeitete. Bezeichnend sind gleich die 4 oder 5 Stammväter, mit denen er beginnt. Hier folgt er dänischen Quellen von charakteristischer Dürftigkeit und zT. jungem Gepräge (die ältere Überlieferung von Dan in der Skiǫldungasaga weiß noch nichts von dem Kampf schon der dän. Urzeit gegen den Kaiser; Scioldus gewinnt dem Alemannenherzog die Königstochter aus dem Sachsenland ab und macht die Alemannen zinspflichtig: deutlich eine Erfindung des 12. Jh.s). Reich entwickelte Sagen sicher dänischer Herkunft sind die von Uffo und von Amlethus (s. d.). Mindestens zwei Drittel des sagenhaften Gesamtstoffes stammen von isl. Sagamännern. Es läßt sich eine Reihe von unverkennbaren Fornaldarsǫgur (s. Saga § 6) aussondern, die zT. auch stofflich sehr nahe Verwandte in Island haben. Schon der Vergleich der nächststehenden Fassungen (in der Skiǫldungasaga) zeigt, daß S. vieles mißverstanden hat. Denselben Schluß fordert der zerrüttete Zustand mehrerer Sagen (Svanhild, Vaterrache der Halfdanssöhne). S. hat aber auch dän. Überlieferungen (besonders Lokalisierungen) in die Sagas hineingearbeitet. Die Gedichte, die er in lat. Nachbildung liefert, haben meist isl. Originale. Es ist fraglich, ob ihm überhaupt stabreimende Lieder unmittelbar aus Dänemark zugekommen sind (s. 'Edda' in den Nachtr.). Trotz mancher Fragen, die sich auch nach Olriks bahnbrechenden Forschungen noch an S.s Material heften, und trotz der Mängel, die ihm eigen sind, steht sein hoher Wert außer Zweifel.

A. Olrik *Kilderne til Sakses Oldhistorie* I (1892), II (1894); *Danmarks Heltedigtning* I (Rolf krake, 1903), II (Starkad, 1910); dazu Heusler ZfdA. 48, 57, Anz. 30, 26. 35, 169. Elton-Powell, *The first nine books of Saxo* (1894), Introduction.

§ 5. Die Frage, ob die dem S. von Isländern gelieferten Sagas aus Island oder aus Norwegen stammten, wird durch des Schriftstellers eigenes Zeugnis und das bewahrte aisl. und anorw. Schrifttum dahin entschieden, daß von Norwegen keine Rede sein kann. Die Gegengründe sind nicht stichhaltig. Der Hinweis auf das Auftreten von Isländern vor der Besiedlung Islands verliert jede Beweiskraft schon dadurch, daß die erhaltenen Texte, die solche Anachronismen vermeiden, viel jünger sind. An sich ist eine Geschichte, die von Isländern handelt, eher isl. als norw. Erzählern zuzutrauen. Die Isländernamen in der Bravallaliste fordern also denselben Schluß wie die im Vikarsbálkr: beide Gedichte sind isländisch, obgleich sie die Chronologie vernachlässigen. In dem einen der beiden andern Fälle wird das vorisl. Datum sicher erst Saxo verdankt. Sein Gewährsmann hat die Thorkillusgeschichte um oder nach 900 spielend gedacht. Nun ist aber der Isländer Thorkillus nicht der ursprüngliche Held dieser Geschichte, und diese ist letzten Endes überhaupt nicht isl. Ursprungs (s. 'Saga' § 9). Dasselbe gilt gewiß auch von andern Sagas bei Saxo. Gleichwohl sind sie ihm ohne Zweifel sämtlich aus Island zugekommen, und ob eine einzige von ihnen in Norwegen in einer Gestalt erzählt worden ist, daß die Sagamerkmale sich bei direkter Überführung nach Dänemark so deutlich ausprägen würden, wie sie es jetzt tun, das ist mindestens fraglich.

A. Heusler *Die Anfänge der isl. Saga*, Berlin 1914, 8 ff.

Gustav Neckel.

Scadinavia. § 1. Unser auf gelehrtem Weg eingebürgertes *Skandinavien* geht auf minderwertige Hss. bei Plinius NH. 4, 96 zurück, wo die besseren *Scadinavia* bieten. Auch das NH. 8, 39 mit dieser Schreibung konkurrierende *Scatinavia* ist zu beseitigen angesichts der späteren Überlieferung, über die Müllenhoff *DA.* 2, 359 f. zu vergleichen ist. Laut für Laut stimmt zu *Scadinavia* das ags. *Scedenīȝ* Beow. 1686, woneben Beow. 19 auch ein synonymes *Scedeland* (für *Scedelland*, *Scedenland*) belegt ist. Auch anord. *Skāney*, aschwed. *Skānø̄*, *Skāne*, *Skāni*, schwed. dän. *Skåne* geht auf dieselbe Grundform zurück und

rechtfertigt nicht die got. Ansätze *Skadn-* oder *Skaþn-avi* und *Skaþnei* bei Müllenhoff *DA.* 2, 360, noch auch ist ags. *Scedenīȝ* mit ihm in *Sceaden-* oder *Scädenīȝ* zu berichtigen; vielmehr ist der Mittelvokal in *Scadinavia* sichtbarlich alt und echt und daher got. **Skadinawi* vorauszusetzen.

§ 2. Daneben kommen bei Plinius NH. 4, 104 mehrere *Scandiae*, ebenso bei Ptolemaeus II 11, 16 vier Inseln namens Σκανδίαι, drei kleine und eine große, vor; auch das *Scandza* des Jordanes geht auf diese Vorlagen zurück, die selbst nach Müllenhoff *DA.* 1, 385 ff. aus der Geographie des Isidor von Charax schöpfen. Hier haben wir es mit einer andern Namensform von ursprünglich wohl adjektivischem Charakter, germ. *Skađnī* (= got. *Skadni*, pl. *Skadnjōs*) zu tun, und da in *Scadin-* Suffixablaut vorliegen dürfte, wird es wahrscheinlich, daß darin das *i* aus *e* hervorgegangen ist. Vielleicht liegt in *Scadanau* der Origo gentis Langobardorum und andern jüngeren Belegen auch noch die Ablautstufe *a* vor. *Codanovia* aber bei Mela 3, 6, 54, das durch das benachbarte *Codanus* beeinflußt ist, kann sein *a* auch von diesem her bezogen haben.

§ 3. Was die Etymologie des Namens betrifft, ist der zweite Teil, der auch in *Auster-* und *Actavia* vorliegt, zweifellos = germ. **awī* 'Insel' und zeigt, daß der Name von Süden her gegeben wurde, von wo aus man Skandinavien für eine Insel halten konnte. In bezug auf den ganzen Namen ist von Müllenhoffs sprachlich und sachlich unhaltbarem Versuch (*DA.* 2, 57 f. 357 ff.), ihn als eine hybride, lappisch-germanische Bildung, zu rechtfertigen, jedenfalls abzusehen. R. Much glaubte ZfdA. 36, 125 ff. an den Namen der anord. winterlichen Göttin *Skađi*, GGA. 1901, 467 an eine Ableitung von got. *skadus*, griech. σκότος mit dem Sinn von 'nordseitig' anknüpfen zu dürfen. S. Bugge PBBeitr. 21, 424 deutete S. als 'Hirtenau' unter Voraussetzung eines germ. **skađa-* 'Vieh' (= aslav. *skotŭ*) und **skađana-* 'Hirt'. Dagegen erinnert Schrader *Reallex.* 233 f. an anklingende Fischnamen: air. *scatán* 'Hering', cymr. *ysgadan* 'Heringe', ags. **sceadd*, engl. *shad*, nhd. *Schade* 'Alse oder Maifisch, ein dem Hering sehr ähnlicher Fisch', norw. *skadd* 'salmo lavaretus'. *Scadinavia* ist ihm danach die 'Heringsinsel', eine Deutung, die er noch durch einen Hinweis auf eine Notiz aus dem Germania-Kommentar von Althamer Brentius (1580) zu stützen sucht, der zufolge die Ostsee von manchen der *Heringsee* genannt wurde. Zugunsten dieser Erklärung kann noch auf den schwedischen Ort *Skanør*, *Skanør* aus **Skānør* (Noreen *Aschwed. Gr.* 86) auf der Südspitze Schonens hingewiesen werden, den alten Mittelpunkt des Heringfangs und Heringhandels in Norden. Man könnte dagegen einwenden, daß ein Name des Sinns 'Heringsinsel' für ein Land, von dessen großer Ausdehnung man eine Vorstellung hatte, wenig passend scheine, und auch das Vorkommen mehrerer *Scandiae* auffallen müsse. Vielleicht läßt aber Schraders Deutung insofern eine Abänderung zu, als sich *Scadinavia* und *Scandiae* zunächst als Bezeichnung der Inseln im **Scadinus*, **Scad*(*a*)*nus* und dies selbst als 'Heringsee' auffassen ließe. Wenn *Codanus*, woran Schrader aaO. 334 denkt, aus *Scadanus* verderbt wäre, was aber angesichts des Beleges bei Plinius NH. 4, 96 keine greifbare Wahrscheinlichkeit für sich hat, läge diese Auffassung besonders nahe. Immerhin kann auf die Bildung von *Codanus* und von as. *geđan*, ags. *geofon* (sowie griech. ὠκεανός?) hingewiesen werden. Dann wäre auch *Skanør* als 'sandiger Strandplatz am Scadinus' statt als 'Heringsand, Heringstrand' zu verstehen. Doch könnte *Skanør* auch aus *Skānøiar ør* entstanden sein wie anord. *sonarblōt*, *sonardreyri* aus *sonargaltar blōt*, *dreyri* gekürzt ist.

R. Much.

Sceaftmund ags., ne. *shaftment* 'Schafthand', die Faust mit erhobenem Daumen, wie sie den Speerschaft umfaßt; ein Längenmaß, also etwa ein halber Fuß, rund 15 cm.

Liebermann *Ges. d. Ags.* II 189 491.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Schaf. § 1. Die Neigung, die Haustierstämme so gut wie andere Kulturerrungenschaften nicht mehr aus Asien, sondern aus Europa herzuleiten, findet in den Verhältnissen beim Schaf nur geringe Unterstützung. Denn während wir sogar noch jetzt einen europäischen Vertreter der

Antilopen in der Gemse haben und die Saiga in der Eiszeit sich bis in französische Höhlen verlief, fehlt es an Wildschafen für Mitteleuropa ganz, da sie ihre ersten Vertreter erst auf asiatischem Boden haben.

§ 2. Die ältere Zeit vermutete nun häufig im Schaf das älteste Haustier, zB. Heer, Vaterland der Kulturpflanzen. Zürich 1847. 8⁰. S. 57. Dem steht aber für unsere jetzige Auffassung der Umstand entgegen, daß die Milchnutzung beim Schaf eigentlich stets ziemlich unbedeutend an Menge bleibt und mit der der Ziege oder gar der des Rinds meist gar nicht zu vergleichen ist. Wirtschaftlich ist wohl noch zu bemerken, daß auch für die Germanen der älteren Zeit die Ziege den Vorrang gehabt zu haben scheint. Freilich war ja das Schaf durch seine Wolle, deren Verwertung bis in die ältere Bronzezeit hinaufreicht, ein äußerst wichtiges Tier für die Wirtschaft, und wenn uns auch die Verhältnisse im einzelnen noch sehr dunkel sind, werden wir annehmen müssen, daß das Sch. neben der Verwendung als Opfertier sich der Wolle wegen in die menschliche Wirtschaft, und zwar im Anschluß an die Rinderzucht in die Pflugkultur, einführte.

§ 3. Dagegen ist sehr auffallend, daß das Sch. in der germ. Mythologie eigentlich keinerlei Rolle mehr spielt, obgleich wir aus etwas älterer Zeit eine (wohl göttliche) Schlange, die Widderhörner hat, auf unserem Boden kennen (Golther, Handbuch der germ. Mythologie; Lpzg. 1896, S. 360. Für Gallien Bertrand, Revue d'archéologie; 40, 1880, S. 14 f.).

§ 4. Auch in älterer Zeit finden wir schon verschiedene Rassen, so sind im bronzezeitlichen Pfahlbau von Wismar vierhörnige Schafe gefunden worden (Beltz, Vorgeschichte v. Mecklenburg 1, S. 28). Auch finden wir neben dem dünnbeinigen ziegenähnlichen der älteren Zeit, Rütimeyers Torfschaf, das vielleicht in einzelnen scheinbar primitiven Arten noch fortlebt, später hornlose und stark gehörnte Schafe, die wohl die bessere Wolle der späteren Zeit lieferten, neben denen aber der Loden der primitiven Rassen bis in unsere Zeiten hineingereicht hat.

§ 5. Das Schaf geht beim Weiden ganz anders wie die Ziege, es wird daher meist nicht mit einer Schelle auf die Einzelweide geschickt, sondern es weidet mit Hirt und Hund im Trupp. Die Milchnutzung der Schafe ist immer einseitig auf Käse verarbeitet, der aber stets als der allerbeste galt und gilt, und so wird es auch in alter Zeit gewesen sein.

§ 6. Man hat vielfach ein Verbot Æthelstans von England, Schilde mit Schaffellen zu belegen, als Fürsorge für die Schafzucht ausgelegt (Laws and Institutes of England, ed. b. Thorpe, Lond. 1840, I 208). Ich glaube, nicht immer mit Recht, aber noch viel weniger dünkt es mich wahrscheinlich, daß das Widderfell, daß die Fleminge c. 1150 als Rheinzoll in Koblenz zu entrichten hatten, so ausgelegt werden darf, als hätte es damals keine Wollweberei gegeben (Keutgen, Hansische Geschichtsblätter. 1901/02. S. 137); dem widersprechen die Funde von Wollkleidern aus der dänischen Frühzeit durchaus (zB. Montelius, Sveriges historia. 1877. 8⁰. I 124). — Schon Strabo (lib. 5 c 4. § 4) erwähnt übrigens bei den Belgen Mäntel, die wie unser Plaid auch als Decken benutzt werden konnten, als Ausfuhrartikel, und Wolle und versponnene Wolle gehören sicher zu den ältesten Handelsartikeln wie der Welt überhaupt, so auch der Germanen. Deshalb findet sich auch neben der ausgeprägten Hauswirtschaft des Bauern, der Wert auf einen ausreichenden Schafbestand legen mußte, schon früh der ausgedehnte Schafherdenbetrieb des größeren Landbesitzers, der die Wolle seiner großen Herde von seinen Mägden bearbeiten ließ oder sie wohl gar gleich an den Händler absetzte.

§ 7. In älteren Vorschriften kommt gelegentlich vor, daß neben dem weißen auch ein schwarzer Widder gehalten werden mußte. Möglich, daß man von Natur schwarze oder dunkle Wolle liebte, es ist aber nicht ganz unwahrscheinlich, daß man die schwarzen Sch. vorzog, um ihr Fell direkt zu verwenden. Das Sch.fell mit der Wolle hat ja in der älteren Zeit für die Winterkleidung eine große Rolle gespielt, und das schwarze empfiehlt sich dafür besonders. Im Norden unseres Gebiets weicht übrigens das Schaf, wie im Gebirge auch heutzutage, der Ziege, die

durch ihre größere Milchmenge den Vorrang hat.

§ 8. Wie wir andere Tiernamen auf Geräte übergegangen finden, so ist auch ein Name des Schafs auf ein wichtiges Gerät übergegangen; die Ramme heißt eigentlich nach dem Widder *Ram*, ähnlich wie es im französischen *Mouton* heißt.

Hahn *Haustiere* 152. Ed. Hahn.

Schaff (ahd. *scaph*, mhd. *schaf*, mlat. *scaphium*). § 1. Oben offenes Gefäß von Böttcherarbeit: *scapha* vel *zscef* Steinm.-Siev. II 373 n. 22.

§ 2. Hohlmaß von mehr oder minder unbestimmter oder nach den Grundherrschaften (als sog. Kastenmaß) verschiedener Größe.

§ 3. Ausnahmsweise ein bestimmtes öffentliches Maß. Der Augsburger Schaff als Getreidemaß hatte 8 Metzen und hielt zuletzt 205,3 Liter.

Noback *Taschenb. d. Münz- usw. Verhältnisse* 1851, S. 76.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Schalensteine (Näpfchensteine). § 1. Aus mehreren nördl. Ländern Europas: Nordfrankreich, England-Irland, Südskandinavien, kennt man zahlreiche, roh eingetiefte Zeichnungen auf Steinflächen (Platten, Blöcken und Felswänden), teils figuraler Natur, wie viele der schwedischen Hällristningar, teils anscheinend ornamental, wie manche Skulpturen auf den Steinen irländ. Grabkammern, zB. in New Grange, teils endlich von ganz dunkler Einfachheit — insgesamt aber wahrscheinlich bilderschriftlichen Charakters, der sich nur ganz allgemein als solcher erkennen läßt. Die primitivsten, in jenen Ländern oft neben den deutlicheren Zeichnungen auftretenden Vertiefungen bestehen in vereinzelten oder verschiedenartig kombinierten Schalen, Ringen und Rinnen. Solche finden sich fast in allen europäischen Ländern, in Asien bis nach Indien und in Mittel- und Nordamerika. In andern Ländern mögen sie teilweise unbeachtet geblieben oder zerstört sein; dagegen trifft man sie häufig in schwach bevölkerten Gebieten, zB. in den abgelegenen Hochtälern der Alpen, sehr zahlreich im Wallis. Hier sind die Vertiefungen meist kreisrund (selten oval), bei 2—10 cm Durchmesser und 0,5—10 cm Tiefe, oft durch Rinnen von gleicher Tiefe zu Gruppen von verschiedener Zahl (— 10) miteinander verbunden. Minder häufig sind Ringe, Kreuze, Dreiecke, Quadrate usw., Vierecke; vereinzelt erscheinen große Ringe von 1 m Durchmesser und darüber. Die kleinen Ringe umgeben oft ein oder mehrere Näpfchen oder sind mit einem Radspeichenkreuz gefüllt. Rinnen finden sich auch vereinzelt oder kombiniert in mannigfaltiger Gruppierung.

§ 2. Zahlreiche Volksbenennungen knüpfen sich an diese Steine und verbinden sie mit meist mythischen Vorstellungen. Zum Teil wenigstens stammen die Zeichen sicher aus vorgeschichtlicher Zeit. So befanden sich 4 Näpfchen auf der Kopfplatte eines schweizerischen Steinkistengrabs der Bronzezeit, und auch auf prähistorischen Schmuckstücken aus Bernstein kommt eigentümliche Grübchenzeichnung vor. Dagegen können die Schalenfiguren auf megalithischen Grabsteinplatten und Felswänden des N. nicht mit voller Sicherheit in die gleiche Zeit gestellt werden wie die Gräber selbst und die andern Felszeichnungen, weil sich der Volksglaube und die Volkssitte auch in späterer Zeit an solchen Stellen mitschaffend betätigt haben können Alle Vermutungen über den speziellen Sinn dieser Zeichnungen schweben völlig in der Luft. Es gibt übrigens auch natürliche Erosionsbildungen im Gestein, welche an vielen Stellen ähnliche Arbeiten vortäuschen.

J. Y. Simpson *Archaic Sculpturings of Cups, Circles etc. upon Stones and Rocks in Scotland, England and other Countries*, Edinburgh 1867. Ch. Rau *Observations on Cupe-shaped and other Lapidarian Sculptures in the Old World and in America*, Washington 1881. B. Reber Korr.-Bl. deutsch. Anthr. Ges. 25. 1894, 112 ff. H. Hildebrand ebda. 174. M. Hoernes.

Scharnier. Das Scharnier wird bei Holzbauten schon in neolithischer Zeit — zur Befestigung der im Zapfen sich drehenden Tür (Holztür von Robenhausen) — im Prinzip angewendet. Eigentliche Scharniere aus Metall scheinen auf germanischem Boden erst in römischer Zeit (vgl. die frührömischen Scharnierfibeln, s. Art. 'Fibel') in Gebrauch zu kommen. Max Ebert.

Schatz, Schatzgeld. § 1. Die Verwendung von römischen Silbermünzen zu Schatzbildung, die bei den Germanen seit der Mitte des 3. Jahrhs. zunahm, hat dazu geführt, daß mitunter Silbermünzen schlechtweg als 'Schatz' oder 'Schatzgeld' bezeichnet wurden. Der Ausdruck *denarius* beispielsweise wurde in ahd. Glossen neben *phenning* und *silberling* auch mit *skaz*, *quaz* übersetzt, ebenso auch *obolus*.

§ 2. Erhalten hat sich *sceatt* 'Schatz' in den Gesetzen der Angelsachsen als Name ihrer ältesten Silbermünzen, die schon in den Gesetzen Kg. Æthelberts (601—604) Absatz 33, 59 u. ö. erwähnt sind, seit dem 8. Jahrh. aber im Verkehr durch den *pening* 'Pfennig' verdrängt wurden. — S. Goldmünze § 2 (II 264); Münzwesen § 67, 68 (III 281 ff.).

Liebermann *Ges. d. Ags.* I 5, II 189. 634, Steinm.-Siev. II 323 n. 10.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Scheffel (ahd. *sceffil*, anord. *skeppa*). § 1. Ein größeres Trockenmaß von wechselnder Größe und Einteilung. Die skandinavische *skeppa* und der damit gleichbedeutende, aber viel häufiger erwähnte *mælar* waren der sechste Teil des *säld* (s. d.).

§ 2. Ackermaß gleich der Fläche, die zu ihrer Bestellung einen Scheffel Saatgut braucht. S. Ackermaße I 35, § 3.

v. Amira *NOR.* II 501. Auböck 293.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Scheitel. § 1. Das Haar der Männer, ursprünglich wild getragen, wurde früh dem Kamm (s. d.) unterworfen und nach beiden Seiten gescheitelt, oft weit in die Stirn hinein gescheitelt getragen. Doch wurde der Stirnteil des Haars auch wohl glatt herabgekämmt und unten gerade abgeschnitten (s. Haartracht).

§ 2. Auch das Frauenhaar wurde am Vorderkopf gescheitelt und offen getragen oder mit einem Bande oder Reife leicht befestigt (s. Haartracht, Frauenhaartracht; Haarband). Man legte auf Geradheit, Schmalheit und Weiße des Scheitels als Zierde des Hauptes großen Wert und bediente sich dazu eines Stifts aus hartem Holze, Bein oder Metall, mhd. *scheitelnâdel*, *scheitelstift*, *scheitelnagel*, wohl von römischer Sitte entnommen: mlat. *discerniculum*, *discriniculum*, *discriminale*.

M. Heyne *Hausaltert.* 3, 85. Weinhold *Dtsch. Frauen* 2³, 295.

Sudhoff.

Schelch. Die Erwähnung im Nibelungenlied (ed. Bartsch 937, 2) und die Zusammenstellung von *elo aut schelo* in einer Urkunde Ottos als der königlichen Jagd vorbehaltenen Tieren hat die Germanisten des 19. Jahrhs. zeitweise auf eine ganz falsche Spur gedrängt. Sie vermuteten wegen der Zusammenstellung mit *elo*, dem heute fast erloschenen Elch (s. d.), in *schelo* etwas ganz besonders Fremdartiges: den längst ausgestorbenen Riesenhirsch. In Wirklichkeit bezeichnet der Name den (alten) Hengst der Wildpferdeherde im königlichen Forst, eine eigenartige, nur selten vorkommende und deshalb für den König besonders zurückgestellte Jagdbeute. Die Aufzählung der für die fränkischen Könige zur hohen Jagd gehörigen Tiere, die Venantius Fortunatus in einem seiner Gedichte gegeben hat, zählt aber auch den Wildhengst auf: *nec mortem differt ursus, onager* (der Wildhengst), *aper* (Carmina lib. VII 4: ad Gogonem). Sein Abschuß wurde von Zeit zu Zeit im Interesse der Züchtung notwendig, weil der führende Hengst auch dann noch jeden jungen Nebenbuhler von seiner Herde wegbeißen wird, wenn es gut wäre, für einen jüngeren Ersatzmann zu sorgen. In den Glossaren wird *schelo* mit 'admissarius' übersetzt, so auch Lex Alamannorum 61. Der alte Name hat sich übrigens auf niederdeutschem Gebiet bis ins 16. Jh. erhalten. Eine lippische Küchenrechnung von 1537 erwähnt einen Hengst, der als Schelch zu den wilden Pferden auf die Senne kam: ... *vor einen hinxt, de quam up de sende, vor einen scelen, ton wilden perden* (Schiller-Lübben 4, 63).

Ed. Hahn.

Schemel. Nur die festen Schemel scheinen altgermanischen Ursprungs zu sein, indem dafür eine alte Bezeichnung besteht: altnord. *fōtborð* = got. *fōtubaúrd* (vgl. angelsächs. *fōtbred*, „astraba"), beide vom Thronschemel. Einzelsprachliche Benennungen sind altnord. *fōtskǫr*, *fōtpallr*, die meistens die bretterne Stufe vor der festen Wandbank bezeichnen. Dagegen wurde wohl das aus dem Lateinischen stammende altnord. *fōtskemill*, *fōtskefill*, angelsächs. *fōtscamel*, ahd. *fuozscemel* usrprünglich besonders von

dem losen (nichtfeststehenden) Schemel gebraucht.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 180 ff. Heyne *Hausaltert.* I 54, 109.
Hjalmar Falk.

Schenkung, (§ 1) wofür die technische Bezeichnung „Gabe" (ahd. *geba, gāba*; ags. *gifu*; nord. *gava, gift, giva, gjǫf, gefa*), war nicht abstrakte Vermögensmehrung, sondern Zweckschenkung. Das Recht vermutet nicht, daß der Schenker jede dritte Hand der eigenen (oder der seiner Erben) vorzieht, sondern speziell dem Beschenkten (und seinen Nachkommen) soll die Gabe frommen. Die Schenkung schuf ein beschränktes, unter gewissen Voraussetzungen widerrufliches Recht. Zum mindesten die Landschenkung bedeutete grundsätzlich Unveräußerlichkeit und Unvererblichkeit, falls der Geber sich nicht ausdrücklich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hatte. Vergabtes Gut fiel nach dem Tode des (kinderlosen) Beschenkten an den Geber zurück (Wiederanfallsrecht, droit de retour). Dieses Rückfallsrecht hat sich in den deutschen Rechten der nachfränkischen Zeit bloß bei bestimmten Schenkungen behauptet (Gaben an eheliche Nachkommen, Hornungsgabe, gewisse Heiratsgaben).

§ 2. Vollwirksamkeit und Stetigkeit der Schenkung forderten das Äußere eines wenigstens dem Scheine nach entgeltlichen Geschäftes. Die Gabe will Vergeltung. Vorzüglich lehrreich ist hier der langob. Quellenkreis. Die Gegengabe, womit die Schenkung gelohnt wurde (*lōngelt, widerlōn*, langob. *launegild*; nord. *atergiva, gjald, laun*), war gewöhnlich ein geringwertiges Fahrnisstück (Kleider, Waffen, Tiere u. a.), aber auch, was vielleicht nicht unwichtig, ein Gegenstand von höherem Wert. Man faßt das *launegild* häufig als (symbolischen) Ausdruck des Dankes auf: Gunst um Gunst. Früher war ich nicht abgeneigt, das Entgeltlichkeitsprinzip aus dem germanischen Unabhängigkeitssinn abzuleiten. Aber die Wahrnehmung einer ungemein weiten Verbreitung des Grundsatzes in allen möglichen Rechten der Erde scheint nicht zu gestatten, ausschließlich die besondere Volksindividualität zur Erklärung zu verwerten. Viel eher schwebte als Leitmotiv der Ausgleich der Vermögensinteressen und die Berücksichtigung des Umsatzes der wirtschaftlichen Kräfte vor. Das Recht verlangt, wenn einseitige Willkür ausgeschlossen sein soll, die Setzung der vermögensrechtlichen Tatsache, welche das Vermögensinteresse auch auf seiten des Schenkers, wenigstens formell, befriedigt. Das Recht schützt unter Rechtsgenossen das Vermögensinteresse dann, wenn Vor- und Nachteil auf jeder Seite sind. Es liegt eine Harmonieerscheinung vor, die das richtige Recht seinem Wesen nach selbst ist. Aus der vermeintlichen einstigen Alleingeltung des Bargeschäfts darf die Notwendigkeit der Entlohnung bei der Gabe nicht gefolgert werden, weil ein unentgeltliches Geschäft geradeso gut als Bargeschäft abgeschlossen werden kann, wie ein entgeltliches als Nicht-Bargeschäft.

§ 3. Die germanischen Rechte kennen besondere Arten von Schenkungen, wie die Landgabe des Herrschers an Untertanen oder Gaben im Bereiche des Familienrechts.

v. Amira *NOR.* I 504 ff. II 609 ff.; *Recht*[3] 139. 178—181. 188. 189. 198. 220. 226. Brunner *Forschungen* 1 ff. 676 ff.; *Grundz. d. DRG.*[6] 71. 147. 201 f. 226. 238. Ehrenberg *Commendation u. Huldigung nach fränk. Recht* (1877) 49 ff. Ficker *Untersuch. z. Erbenfolge d. ostgerm. Rechte* II 485 ff. III 108 f. Gierke *Grundz. d. DPR.*[2] 270 f.; *Schuld u. Haftung* 341 ff; *Schuldrecht* (*Deutsches Privatrecht* III [1917]) 415 ff. Grimm *Über Schenken und Geben* (Kleinere Schriften II 173 ff.); *DRA.*[4] II 150 f. 159. Heusler *IDPR.* I 81. II 256. Horten Exkurs z. „*Personalexekution*" II 1, 216 ff. Hübner *DPR.*[2] 482 f. Liebermann *D. Gesetze d. Angelsachsen* II 2 s. v. v. Schenkung, Grundbesitz. Pappenheim *Launegild u. Garethinx* (Gierke Unters. XIV) 1—27. 45 ff. Pertile *Storia del diritto ital.* — IV 541 ff. P. Puntschart Götting. Gel. Anz. 1915 Nr. 11 u. 12, 707. Schröder *DRG.*[5] 64 n. 20. 71 n. 61 u. 63. 223 f. 243. 296 ff. 332. 346. v. Schwerin *DRG.* bei Meister 78 f. Val de Liévre *Launegild u. Wadia* (1877) 1—95. 275 ff.; SZfRG. IV 15 ff.
P. Puntschart.

Schere, ein erst ziemlich spät auftretendes Stück der Funde und von Anfang an in römischer Form, den Schaf- und Tuchscheren gleich, gebildet (eine Schere mit gekreuzten Branchen ist aus angelsächsischer Zeit bekannt, J. Y. Akerman Re-

mains of pagan Saxondom Pl. IX). Bei den der Haarpflege so eifrig beflissenen Germanen führte sich das willkommene Gerät offenbar schnell ein und wird in Eisen oder Bronze auch in Kriegergräbern häufig getroffen.

M. Heyne *Hausaltert.* 3, 63 ff. Lindenschmidt *Hdb. dtsch. A. K.* 321. S. Müller *Nord. A.-K.* 2, 59 u. 105. Sudhoff.

Scheren (ahd. *skera*, ags. alts. ahd. *sceran*, mhd. *schern*). Gotisch findet sich nur *scaban* 'schaben', während für das Haarschneiden, das Scheren nur *kapillōn*, also ein lateinisches Lehnwort, vorkommt, als ob das schneidende Kürzen des Haars erst von den Römern erlernt worden sei, die dann auch in der geordneten Kurztracht des Haupthaars Lehrmeister der Deutschen waren. Der Deutsche trug das Haar lang, und die Lex Salica bestraft das zwangsweise Scheren eines freien Knaben (tit. XVIII § 2 *si vero puerum crinitum sine consilio aut voluntate parentum totonderit*; Geistesgestörte wurden geschoren ZdPh. 24, 284, 567; 25, 180). Zuerst wurde das Haar mit dem Messer gekürzt oder abgesengt; die Schere ist später Import (s. Schere u. Schermesser). Lange wurde unter Scheren sowohl Haarschneiden als auch Rasieren verstanden (mhd. *trucken unde naz schern*), man führte es selbst oder gegenseitig unter den Freien aus oder ließ es von seinen Dienern ausführen (der *tonsor* Theodorichs). Einen Schererstand gab es erst nach dem 11. Jahrh., und auch hier fiel dem Scherer zunächst (neben chirurgischer Tätigkeit) hauptsächlich das Rasieren zu; *barbarius*, *barberius*, *barbierer*, *balbierer* ist spätmittelalterlich. Vgl. Rasieren.

M. Heyne *Hausaltert.* 3, 78 ff. Haupts. ZfdA. 2, 509 f. Sudhoff.

Schermesser. Das Sch., ahd. *scarasahs*, *scarsahs*, *scarasah*, *scarsah*, *scarses*; ags. *scearseax*, *scyrseax*; and. *scarsahs*, *scersahs*; mhd. *scharsahs*, *scharsach*, *scharsas*, fand zum Haarschneiden vor Einführung der römischen Haarschere neben dem Absengen der Haarspitzen Verwendung, frühzeitig natürlich nebenher auch zur Bändigung oder völligen Beseitigung des Barts.

M. Heyne *Hausaltert.* 3, 7 ff. Alles weitere bei 'Rasiermesser'. Sudhoff.

Scheune. § 1. Skandinavien. Die einfachste Art, Heu und ungedroschenes Korn aufzuheben, bildete der Schober (*hjalmr*, eigentl. „Helm"), ein Schutzdach, das mittels einer Stange (*hjalmrōða*, *-rōða* = niederdeutsch *rōde*) höher oder niedriger gestellt werden konnte. Gewöhnlich besaß aber jeder Hof ein eigenes Gebäude für diesen Zweck (*hlaða*, *heyhlaða*, *kornhlaða*, mit „laden" verwandt). Die Scheune, die gewöhnlich von bedeutendem Umfange war, wurde durch die zwei das Dachwerk tragenden Säulenreihen in die gewöhnlich vertieften Seitenbansen (*golf*, s. Fußboden) und die in der Mitte liegende Dreschtenne (*lāfi*, *lōfi*, mit slav. *lava*, „Bank", verwandt) geteilt; letztere lag entweder in gleicher Ebene mit dem Erdboden und bestand aus festgestampftem Lehm, oder sie hatte eine Dielung (*lāfafili*) und war dann über dem Erdboden erhöht. Nicht überall war die Tenne zur Einfahrt eingerichtet; besonders in Schweden und Dänemark wurde von außen durch die Tür oder durch Luken abgeladen. Wo keine Kornscheune vorhanden war, lag der Dreschplatz im Freien, nur von einem Zaun (*lāfagarðr*) umgeben; oder die Tenne war mit dem Darrhause verbunden (vgl. Landesgesetz VII 27: *kylnueldr ok lāfa*).

§ 2. Die angelsächsische Scheune (*bern*, *berern*, eigentl. „Gerstehaus", vgl. altnord. *bygghlaða*) scheint keine Einfahrt gehabt zu haben; denn es heißt in einer Verordnung der Rectitudines, daß dem Kornverwalter der Kornabfall an der Scheunentür gebühre. Aus einer andern Stelle desselben Gesetzes geht hervor, daß nicht nur die Herrenhofbesitzer, sondern auch die Bauern Scheunen hatten. Daß die Tenne (*flōr*, *bernesflōr*, *þersceflōr* = holl. *dorschvloer*) gedielt gewesen ist, zeigen die Bezeichnungen *bredaþiling*, *þiling on tō þerscenne* (vgl. nd. *däle*, „Tenne, Dreschdiele").

§ 3. Für die Feststellung der altdeutschen Verhältnisse ist man fast ausschließlich auf sprachliche Erwägungen angewiesen. Die ahd. Worte für Scheune sind landschaftlich verschieden und scheinen auf verschiedene Einrichtung dieser Bauanlage zu deuten. Das bäurisch-alemannische *stadal* (Stadel, eigentlich 'Standort') entspricht lautlich dem anord. *stāl*

'Getreideschober'. Das dem Oberdeutschen fremde *scuginna* (Scheune) bedeutet eigentlich 'Schuppen', wie das verwandte anord. *skygni*; dasselbe gilt für das sowohl im Süden wie im Norden einheimische *sciura* (Scheuer), vgl. *scūr* 'Wetterdach'. Danach muß die Scheune ursprünglich sehr ärmlich gewesen sein, und die Tenne war wohl dann ein Dreschplatz im Freien.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 253 f. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II, I passim. Heyne *Hausaltert.* 1, 42. 95 *f.* Hjalmar Falk.

Schieder, „Altschieder" (b. Pyrmont) a. d. Emmer. Taf. 14. 2. Befestigter Königshof, curtis sehr groß (250 : 170 m) m. Mauer, 2 Toren; curticula m. Erdwall. Kirche und 2 Gebäude, karoling. und spätere Scherben, Eisenmesser, Sichel, Beil, Hufeisen, Kamm (Museum Detmold). In der curticula keine Funde. Eine Planzeichnung von 1713 stellt „das alte Schier, mit einem Dam umgeben" in der Gestalt dar, die es noch heute hat; es ist somit das in den Urkunden schon viel früher vorkommende „Alten Schieder" oder „der alte Hof zu Schieder". 889 schenkt König Arnulf *Schidara* mit andern Gütern an Corvey, 1005 und 1009 *civitas Scidere* oder *Schideri*. 1350 „Hof zu Olden Scydere", seine Kapelle schon 1430 verfallen. Vor 1350 war ein neues „Schieder bei dem Blomberge" angelegt. Die Skidroburg (s. „Volksburgen") ist 5 km von der curtis entfernt. Hölzermann Lokalunters. hatte die curtis für altgermanisch m. eingebauter sächs. Mauer, die curticula für römischen Anbau gehalten. Das Königsgut von Schieder ist ganz besonders groß (Rübel *D. Fr.* 264).

Schuchhardt *Atlas* Nds. H. VII 1902, 68—71 Bl. LIV B. Rübel *Die Franken*, häufig. Schuchhardt.

Schiff (und seine Teile).

Inhalt. Quellen der Schiffs-Archäologie. § 1. A. Stein- und Bronzezeit: Älteste Fahrzeuge § 2. Hällristningar-Schiffe und ihr Bau § 3—5. — B. Eisenzeit: Nydamer Boot und Schiffe der Ostseegermanen § 6—8. Schiffe der Nordseegermanen vom 1.—5. Jahrh., Coracles § 9. Schiffsfunde von Snape und Brügge § 10. Übergang zum Segelschiff, Wikingerschiffe, Funde von Tune, Gokstad, Oseberg § 11. Bau des Gokstadschiffes § 12—14. Andere nordische Schiffsfunde, Bildsteine, Teppich von Bayeux, Schiffsetzungen § 15. Handelsschiffe, Fund von Brösen § 16. Norddeutsche Schiffsfunde § 17. Fortbestehen primitiver Schiffstypen, Zweckcharakter des german. Seeschiffes § 18. — C. Bestandteile und Einrichtung des Schiffes der Sagazeit. Kiel- und Binnenhölzer § 19. Beplankung und Reling § 20. Deck, Laderaum, Lensvorrichtung, Zelte § 21. Einteilung des Schiffes und Benennung der Schiffsräume § 22. Anstrich, Ausschmückung, Stevenköpfe, Namen § 23.

§ 1. Bau und Einrichtung der germanischen Seeschiffe kennen wir aus dreierlei Quellen: 1. Funden von Originalschiffen, und -schiffsteilen, 2. Abbildungen auf Felsen, Grabsteinen und sonstigen Monumenten 3. literarischen Nachrichten. Hinzu treten 4. die Aufklärungen, die uns Fahrzeuge der späteren Zeit und der Gegenwart in bezug auf altertümliche Bauformen gewähren.

§ 2. A. Stein und Bronzezeit. Die ältesten uns bekannten Anwohner der Nord- und Ostsee haben sich bereits auf Binnengewässer und Meere hinausgewagt, doch können wir uns von ihren Fahrzeugen keine bestimmte Vorstellung machen. Die Bewohner des Maglemose nahe der Westküste Seelands im ältesten Abschnitt der neolithischen Zeit scheinen auf einem Floß von Kiefernholzstämmen gehaust zu haben. Möglich, daß damals kleinere Flöße, ähnlich den brasilischen Katamarangs, als Verkehrsmittel verwendet wurden. Frühzeitig muß man sich ferner ausgehöhlter Baumstämme zur Schiffahrt, besonders auf Binnengewässern, bedient haben (s. Einbaum). Obwohl sich Funde dieser Art schwer datieren lassen, ist anzunehmen, daß Einbäume während der ganzen neolithischen Zeit und später in Gebrauch waren, wie sie ja nach Plinius u. a. noch in der römischen Zeit als Seeküstenfahrzeuge bei den Nordseegermanen Verwendung fanden.

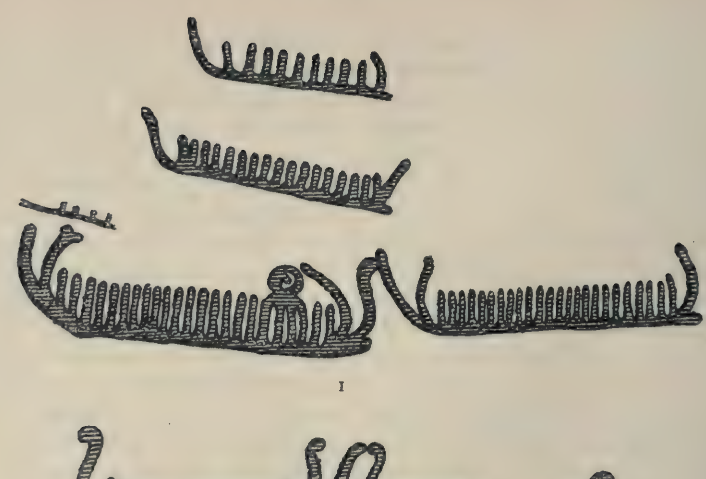
§ 3. Die ältesten Schiffe, von denen wir uns eine etwas genauere Vorstellung bilden können, sind die auf den skandinavischen Hällristningar, vor allem an den Küsten des Skagerrak, dargestellten Fahrzeuge, die nach Coll überwiegend noch den Schiffsbau der neolithischen, zum Teil jedoch sicher der Bronzezeit, im ganzen also des 3. und 2. vorchristlichen Jahrtausends veranschaulichen. Daß es sich

bei den Figuren der Hällristningar um Schiffe und nicht, wie noch gelegentlich angenommen wird, um Schlitten oder dergleichen handelt, geht mit völliger Gewißheit aus den besten und wahrscheinlich jüngsten Darstellungen dieser Art auf dänischen Bronzemessern hervor. Es läßt sich bis zu diesen hinab eine ganze Typenreihe von Schiffsbildern der Hällristningar feststellen, die vorwiegend wohl den Fortschritten der Zeichenkunst entspricht, vielleicht aber auch eine Entwicklung des Schiffsbaus veranschaulicht. Auf der untersten Stufe stehen die einfachen Linien mit aufgebogenen Steven und senkrechten Strichen, die die Mannschaft darstellen, dann folgen die Bilder mit einfachen Linien, aber doppelten Steven, hierauf diejenigen mit einem doppelten Strich zur Darstellung von Kiel und Reling, zumeist durch senkrechte Striche, also Spanten und sonstige Versteifungen verbunden, endlich solche Bilder, die deutlich eine äußere Bordbekleidung oder sonstige äußere Ausschmückung (Spiralen usw.) erkennen lassen (Taf. 9 u. 10, Fig. 1—6).

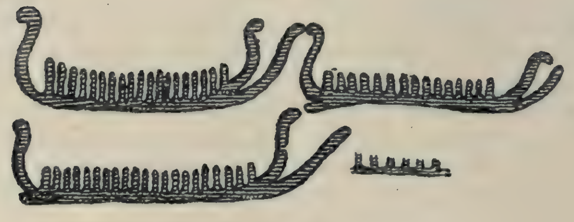
§ 4. Hieraus schon ergibt sich, daß bei Beantwortung der Frage nach der Bauweise der Hällristningar-Schiffe nur an wirklich gebaute, aus Kiel, Spanten und Außenhaut zusammengesetzte Fahrzeuge gedacht werden kann. Sehr einleuchtend ist die Hypothese Hahns, der das klinkergebaute Plankenschiff der Eisenzeit aus dem aus Rindenstreifen zusammengenähten Boote entstehen läßt, wie denn überhaupt der aus Rinde zusammengebogene Trog mit gleichem oder größerem Recht als Urbild des Schiffes zu gelten hat, als der Einbaum. (Vgl. urg. **skipa* 'Schiff' und **skapa* 'Schaff, Gefäß, Boot', gr. σκάφη 'Wanne', σκάφος 'Schiff'). Eine andere Möglichkeit ist die, daß das Spantengerüst der Schiffe mit Tierhäuten überzogen war, wie bei den Coracles (s. unten). Die Hällristningar-Schiffe sind jedenfalls mit großer Wahrscheinlichkeit als genähte Schiffe aufzufassen. Darauf deutet u. a. auch der Ausdruck *-suð* = 'Naht', übertragen = 'genähtes Schiff', in norwegischen Schiffsnamen des Mittelalters (z. B. Mariasuðin) sowie die an. Bezeichnung *saumr* (eig. 'Saum, Naht', dann 'das die Verbindung herstellende Nähmaterial') für den eisernen Plankennagel. Auch der Mythus von Freyrs Schiff *Skīdblaðnir*, das sich zusammenfalten läßt, weist auf solche Bauweise hin. Als Rindenmaterial für die Außenhaut kam wohl nur Birkenrinde in Frage, und die vermutete Verwandtschaft zwischen *Birke* und *Borke* (urgerm. **berkō* und **barku*), denen sich doch vielleicht *Barke* (mlat. *barca*) anschließt, gewinnt dadurch erhöhte Bedeutung.

§ 5. In ihrer äußeren Gestalt unterscheiden sich die Hällristningar-Schiffe wesentlich von denen der Eisenzeit. Charakteristisch ist das dem Vorderteil unähnliche, meist gerade abschneidende Hinterschiff sowie der doppelte Vordersteven, dessen vorderer Bestandteil vielleicht den Zweck hatte, Beschädigungen des Fahrzeugs beim Auflaufen auf Klippen zu verhüten. Eine ähnliche Bauweise findet sich noch gegenwärtig bei den genähten Booten der ostafrikanischen Waganda auf dem Victoria-Nyanza (Taf. 10, Fig. 7). Über die Größe der Schiffe der Hällristningar-Zeit läßt sich naturgemäß nichts Bestimmtes sagen, sie darf aber als verhältnismäßig beträchtlich angenommen werden. Einzelne Bilder zeigen bis zu 70 und mehr „Mannschaftsstriche", doch ist daraus bei dem vermuteten religiös-symbolischen Charakter dieser Darstellungen kein sicherer Schluß auf die Wirklichkeit zu ziehen. Als Fortbewegungsmittel dienten Paddeln oder Remen, die auf einzelnen Bildern sichtbar sind. Dagegen muß die Verwendung von Segel und Mast in der Hällristningar-Periode als unwahrscheinlich bezeichnet werden (s. Segel).

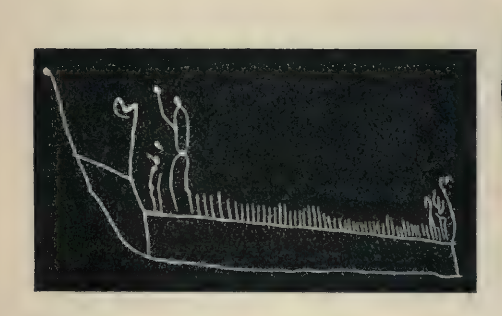
§ 6. B. Eisenzeit. Zwischen den Schiffen der Stein- und Bronzeperiode und denen der Eisenzeit klafft eine große Lücke. Von den Seefahrzeugen der vorrömischen Eisenzeit besitzen wir keinerlei Kenntnis. Nur die in Jütland gefundenen kleinen goldenen Votivboote deuten vielleicht einen Zwischentypus an. Jedenfalls hat jedoch die Schiffsbaukunst in der Zwischenzeit weitere Fortschritte gemacht und den Übergang vom Rindenboot oder Coracle zum Plankenschiff vollzogen, da die Fahrzeuge der nachrömischen Eisenzeit bereits eine ziemlich hohe Entwicklung zeigen. Zeugnis davon legen die Boote ab, die 1863 im Moor von Nydam (Schleswig-Holstein) ent-



1



2



3

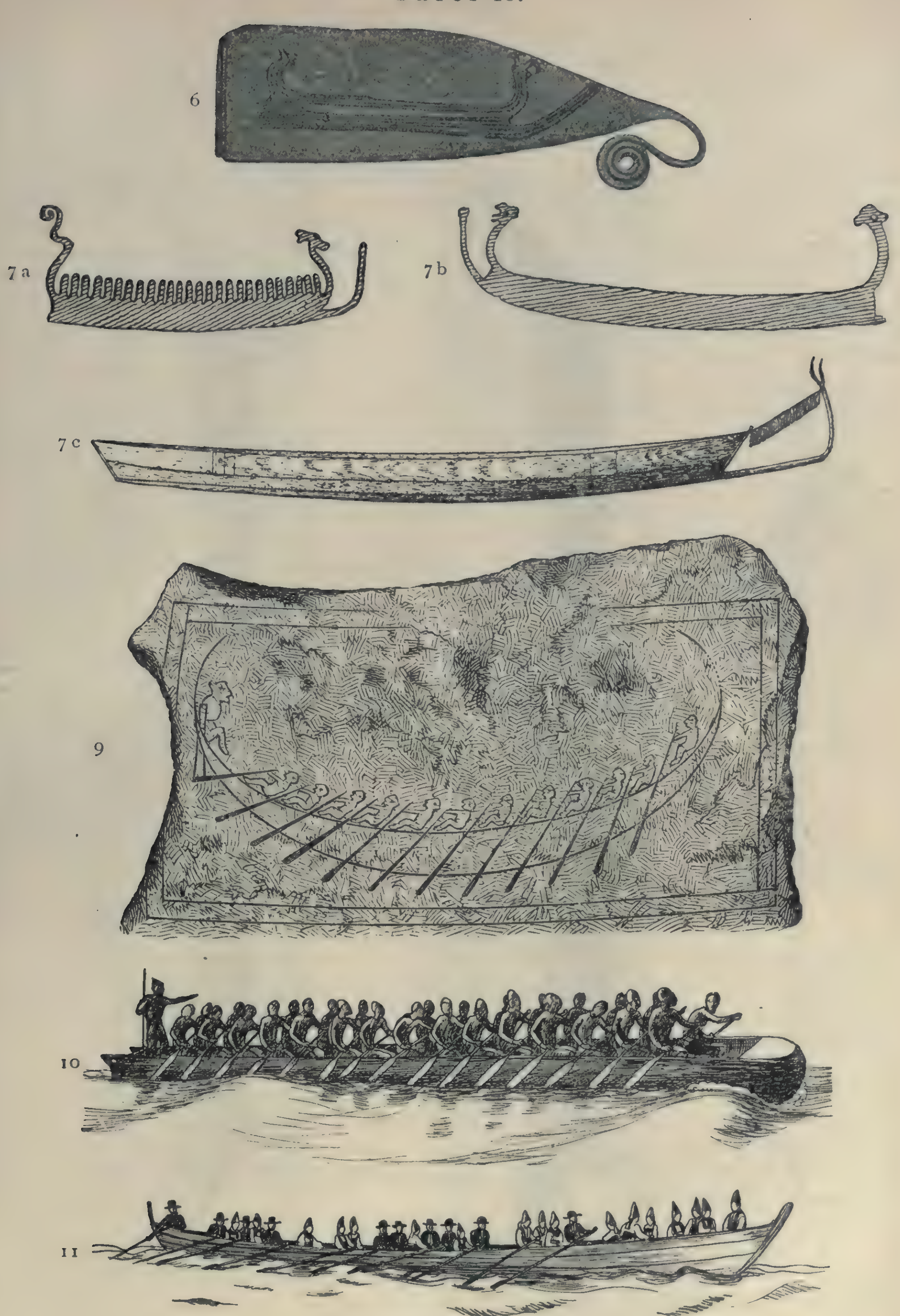


4

5

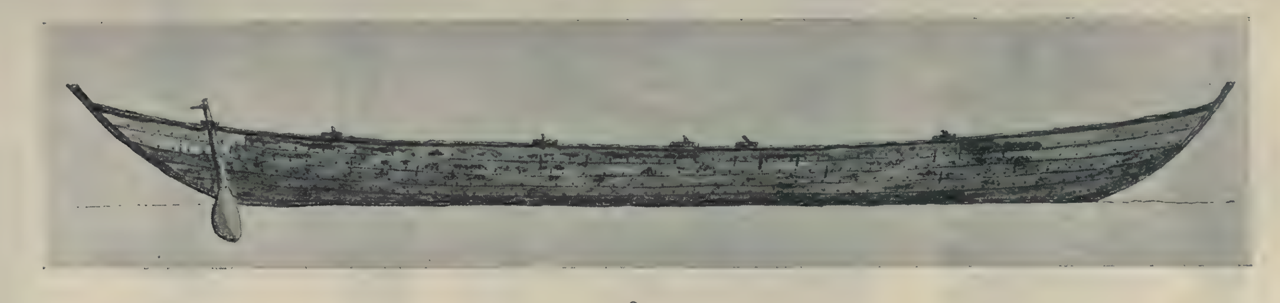
Schiff.

Schiffe der Hällristningar: 1 und 2: Lökeberg (Bohuslän). — 3: Bjørnstad (Smaalenene, Norwegen). 4: Tose (Bohuslän). — 5: Tanum (Bohuslän).

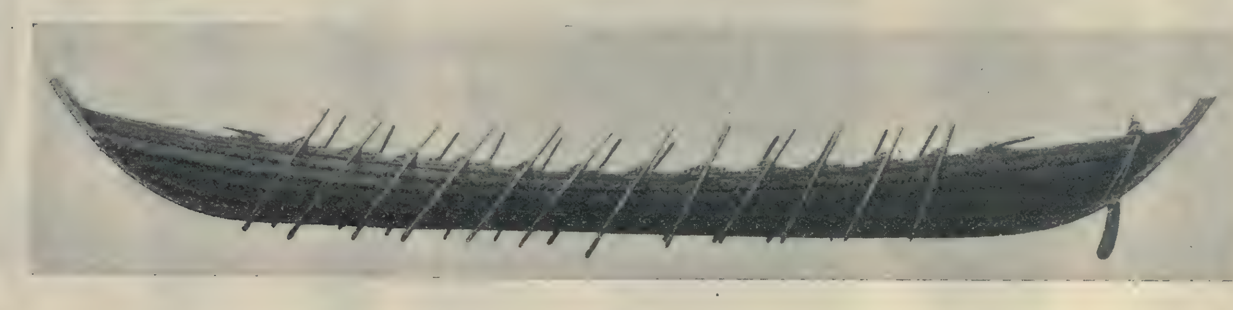


Schiff.

6: Schiff auf dänischem Bronzemesser. — 7a—c: Schiffsdarstellungen schwedischer Hällristningar und Boot der Waganda. — 9: Bildstein von Häggeby. — 10: Einbaum von Brigg mit Besatzung (Rekonstruktion). — 11: Kirchenboot vom Siljan (Schweden).



8 a.



8 b.

Schiff.

8: Nydamer Boot. a: jetziger Zustand (nach einer Zeichnung von L. Arenhold); b: Rekonstruktion.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

deckt wurden. Abgesehen von den Resten eines fichtenen Bootes, waren es zwei vollständig erhaltene Fahrzeuge, eines aus Eichen-, das andere aus Fichtenholz, von denen ersteres jetzt im Museum in Kiel steht, während das Fichtenboot während des Krieges 1864 zugrunde ging. Sie entstammen nach beiliegenden römischen Münzen dem 3. oder 4. Jahrh. n. Chr. und waren offenbar absichtlich, vielleicht als Weiheopfer nach siegreichem Kampfe, versenkt worden.

§ 7. Das Eichenboot (Taf. 11, Fig. 8) ist ein prächtiges Ruderboot von ca. 24 m größter Länge (zwischen den Stevenspitzen), 3,4 m größter Breite, 1,28 m Seitenhöhe von Kiel Unterkante bis Reling mitschiffs und 2,14 m Seitenhöhe an den Enden, also nicht weniger als 1,14 m Sprung. Bei 40 Mann Besatzung Tiefgang 0,7 m, Deplacement ca. 14 Tonnen. Das Schiff besteht in der Hauptsache aus 11 mächtigen Planken, die klinkerweise zusammengefügt sind, d. h. in der Weise, daß jede Planke dachziegelartig über den oberen Rand der nächstunteren hinweggreift, eine Bauweise, die, wie oben bemerkt, vermutlich aus dem ehemaligen Aneinandernähen von Rindenstreifen entstanden ist. Die Verbindung der Planken erfolgt durch Eisennägel, die inwendig durch viereckige Eisenplättchen vernietet sind, die Dichtung durch wollenes Zeug und eine klebrige Masse. Ein eigentlicher Kiel ist nicht vorhanden, sondern nur eine Bodenplanke von 14,32 m Länge, aus der ein flaches Kielstück herausgearbeitet ist. An die Enden der Bodenplanke sind beiderseits die weitvorschießenden, gekrümmten Steven vermittelst einer Überlappung und mit Holznägeln angelascht. Den inneren Halt in der Querrichtung gewähren in Abständen von ca. 1 m insgesamt 19 Spanten aus natürlich gekrümmtem Eichenholz, deren beide obere Enden jeweils durch eine aufliegende Ducht (Sitzbrett) verbunden sind; senkrechte Streben zwischen Spant und Ducht stützen letztere außerdem. Eigenartig ist die Verbindung der Spanten mit den Planken (Abb. 4). In jeder Planke befinden sich da, wo ein Spant anliegt, je 2 quer unter dem Spant verlaufende Klampen, die nicht an die Planke angenagelt, sondern aus dem Holz der Planke herausgearbeitet sind. Klampen und Spanten sind mit entsprechenden Löchern versehen und durch Baststricke fest aneinander gebunden. Diese Verbindung erfüllt ihren Zweck völlig ausreichend, da die Stärke eines klinkergebauten Fahrzeugs sowieso hauptsächlich von der Außenbekleidung und deren festem Zusammenhalt verbürgt wird.

§ 8. Die Fortbewegung des Schiffes geschah ausschließlich durch Remen, 14 an jeder Seite, die von insgesamt 28 Rojern gehandhabt wurden. Über die Befestigung und Form der Remen s. R e m e n. Segel und Mast waren nicht vorhanden. Vermöge seiner langgestreckten Form (Länge : Breite = 7 : 1) sowie des flachen Kiels wäre das Schiff auch wenig zum Segeln geeignet gewesen. Gesteuert wurde mit einem Seitensteuerruder (s. S t e u e r r u d e r). In seiner Form zeigt das Nydamer Fahrzeug einen wesentlichen Unterschied gegenüber den Schiffen der Hällristningarzeit: es ist vorn und hinten völlig gleich gebaut und bestätigt hierdurch wie auch sonst die Schilderung, die Tacitus (Germ. c. 44) von den Schiffen der Suionen (Schweden) entwirft: „forma navium eo differt quod utrimque prora paratum semper adpulsui frontem agit; nec velis ministrant, nec remos in ordinem lateribus adjungunt; solutum ut in quibusdam fluminum et mutabile, ut res poscit, hinc vel illinc remi-

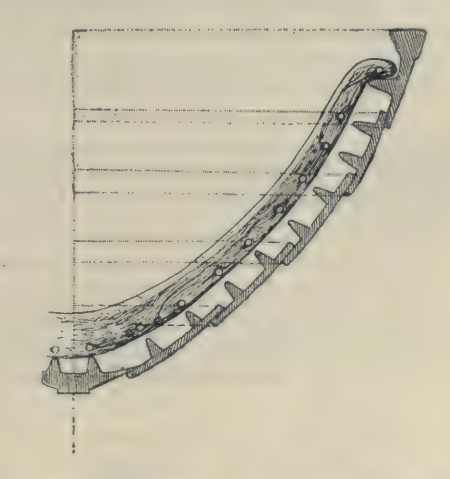


Abb. 4. Verbindung der Spanten und Planken beim Nydamer Boot.

gium". — Das (zugrunde gegangene) Fichtenboot zeigte eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit: der Kiel lief vorn und hinten in eine etwas aufgebogene, über die Steven hinausschießende Spitze aus, die, vermutlich mit einem spitzen Eisenbeschlag versehen, zum Rammen bestimmt war und vielleicht ein Rudiment des Doppelstevens der Hällristningar-Schiffe darstellte. — Welchem Volksstamm die Nydamer Boote angehörten, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; jedenfalls scheint der hervorragende Bau auf eine nicht geringe Seetüchtigkeit und lange nautische Entwicklung hinzuweisen. Daß ähnliche Fahrzeuge allgemein im germanischen Ostseegebiet verbreitet waren, darauf deutet außer der oben erwähnten Notiz des Tacitus auch der dem Nydamer Fund ungefähr gleichzeitige Bildstein von Häggeby in Schweden mit einem Ruderschiff gleichen Typs (Taf. 10, Fig. 9).

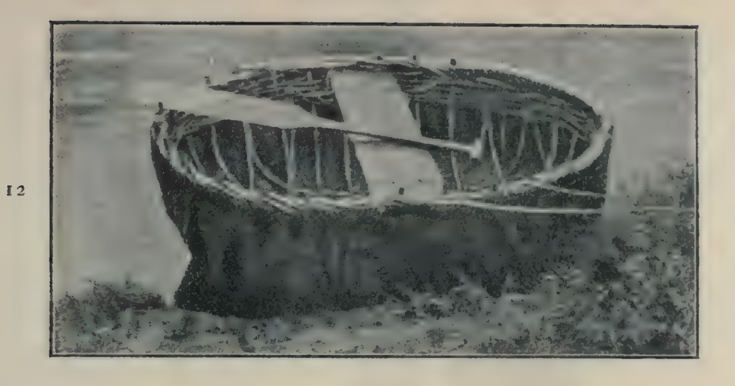
§ 9. Die Fahrzeuge der Nordseegermanen in den ersten Jahrhunderten n. Chr. scheinen eher auf einer tieferen Stufe der Entwicklung gestanden zu haben. Die römischen Historiker erwähnen nur die Einbäume dieser Volksstämme, die zum Teil allerdings von beträchtlicher Größe waren und 30—40 Mann tragen konnten (Taf. 10, Fig. 10). Welcher Art die Fahrzeuge der im 3. und 4. Jahrhundert an den gallischen und britischen Küsten auftretenden germanischen Seeräuber waren, ist nicht genau bekannt. Apollinaris Sidonius (Carm. VII v. 370 MG. Auct. ant. VIII 212 — 4. Jh.) erwähnt einmal, daß sich sächsische Seeräuber häuteüberzogener Schiffe aus Flechtwerk, sog. Coracles, bedienten:

Quin et Aremoricus piratam Saxona tractus
Sperabat, cui pelle salum sulcare Britannum
Ludus et assuto glaucum mare findere lembo

und ähnlich schildert noch Isidor (Etym. XIX 1, 21 — 7. Jh.) das von ihm mit dem Namen *myoparo* bezeichnete Fahrzeug der Germanorum piratae als ,,scapha ex vimine facta quae contexta crudo corio genus navigii praebet". Diese Bauweise war von altersher namentlich auf den britischen Inseln einheimisch, von wo auch der technische Ausdruck dafür, *Coracle*, stammt (ir. *curach*, kymr. *corwc*, *cwrwgl*). Es sind aus Weidenruten geflochtene, länglichrunde Gefäße, denen ein hölzernes Kiel- und Spantengerüst Form und inneren Halt, ein äußerer Überzug mit geteerten Häuten Dichtigkeit verleiht. Ähnliche Fahrzeuge sind noch gegenwärtig in Wales und Irland in Gebrauch (Taf. 12, Fig. 12). Entweder hatte sich also diese Bauart bei den Germanen seit der Hällristningar-Zeit noch erhalten, oder die Sachsen hatten sie neuerdings im 4. Jh. in Britannien übernommen. Sehr leistungsfähig ist der Typ natürlich nicht, und es kann daher kein Zweifel sein, daß die Fahrzeuge, deren sich die Angelsachsen bei ihrer Übersiedlung nach Britannien bedienten, größere Plankenschiffe darstellten, die unter dem Namen Kiele (s. Schiffsarten) auch in den folgenden Jahrhunderten in Brauch blieben.

§ 10. Reste eines, wie die beigegebenen Urnen beweisen, zweifellos angelsächsischen Fahrzeuges wurden 1862 bei Snape, Suffolk, entdeckt (Taf. 12, Fig. 13). Dieses Boot ist ca. 14,6 m lang; die ursprüngliche Breite und Raumtiefe (bei Auffindung 3 m bzw. 122 cm) läßt sich nicht mehr genau feststellen. Es läuft vorn ziemlich spitz, hinten rundlich zu, hatte anscheinend einen flachen Boden und war klinkergebaut. Von dem Holz der Plankengänge (beiderseits vom Kiel bis Reeling je 9) war nichts erhalten, nur die aus Holzstiften mit eisernem Kern bestehenden Nägel, die ihre Lage ziemlich unverändert beibehalten hatten, legen Zeugnis von Form und Bau des Fahrzeugs ab. Reste eines ähnlichen Fahrzeugs von 14,5 m Länge, 3,5 m Breite und 1,35 m Tiefe fanden sich 1899 beim Bau des Seehafens von Brügge (Taf. 12, Fig. 14). Da die Nägel dieses Bootes die gleiche eigentümliche Zusammensetzung wie die des Fundes von Snape zeigen, so ist das Fahrzeug, von geologischen Gründen abgesehen, vielleicht ebenfalls als angelsächsisch (ca. 6.—7. Jh.) anzusprechen. Es ist aus Eiche klinkergebaut, besitzt gekrümmte, ziemlich ausfallende Steven, jedoch keinen Kiel, sondern einen vollständig flachen Boden, an dem die Seitenwände in stumpfem Winkel, also mit kantiger Kimmung, ansetzen. Dies ist die typische Form für Fahrzeuge der Wattenmeere, wie sie z. B. die Ewer der Niederelbe aufweisen, an die das Brügger Schiff in mancher Beziehung erinnert. Ein Seiten-

12



13

14

Schiff.

12: Modernes Coracle vom Boyne-Fluß (Irland). — 13: Angelsächsisches Boot von Snape. — 14: Boot von Brügge.

 Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.



15

Schiff.

15: Außenansicht des Schiffes von Gokstad (Rekonstruktion).

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

steuer ist erhalten, ebenso der Mast von insgesamt 10,1 m Höhe.

§ 11. In Übereinstimmung hiermit steht, daß wir den allgemeinen Gebrauch des Segels in dieser Zeit nicht nur bei den Angelsachsen, sondern bei allen germanischen Seestämmen als feststehend voraussetzen müssen. Im Beowulf, also am Ende des 7. Jhs., werden Segel als Treibmittel der *ceolas* mehrfach erwähnt (v. 1429, 1905—06), ebenso sagt schon Gildas § 23 (um 540), daß die *cyulae* der Sachsen secundis velis ausfuhren, was freilich kaum mehr als eine Phrase ist. Jedenfalls begann man mehr und mehr zu dem kraft- und menschenersparenden Hilfsmittel des Segels überzugehen, namentlich in dem Grade, als an Stelle der kriegerischen Massenunternehmung des Stammes, der Sippe und Gefolgschaft die Einzelunternehmung des Händlers, sei er auch zunächst noch ein halber Wikinger, trat. Die Wikingerflotten des 9. Jhs. bestehen durchweg aus Rudersegelschiffen, die für beide Betriebsmittel eingerichtet sind, und mit prächtigen Beispielen dieser Bauart haben uns die Funde altnorwegischer Fahrzeuge bei Tune (1867), Gokstad (1880) und Oseberg (1903), sämtlich an den Ufern des Christianiafjords, bekannt gemacht. Alle drei Schiffe (jetzt in der Universität Christiania) haben als Gräber vornehmer Persönlichkeiten gedient und verdanken ihre Erhaltung dem blauen Ton, in den sie eingebettet waren. Sie entstammen etwa dem 9. bis 10. Jh., und da sie technisch große Verwandtschaft zeigen, genüge es, die Haupteigenheiten des größten, besterhaltenen und am eingehendsten beschriebenen, des Gokstader Schiffes, zu schildern (Taf. 13, Fig. 15 u. Taf. 14, Fig. 16).

§ 12. Dieses Fahrzeug ist aus Eichenholz klinkergebaut. Größte Länge zwischen Stevenaußenrändern 23,8 m, Länge am Kiel: 20,1, größte Breite 5,10 m, Raumtiefe mitschiffs 1,75 m. Mit 40 Mann Besatzung kann die Freibordhöhe mitschiffs auf 92 cm, der Tiefgang auf 115 cm, das Deplacement auf 30 t angenommen werden. Die Reling verläuft also ziemlich niedrig, und zwar annähernd parallel mit der Wasserlinie, um erst kurz hinter den Steven in eleganter Linie bis zu ca. 2 m Höhe über Wasserlinie (am Steven) anzusteigen. Diese Höhe der Reling an Bug und Heck sichert dem Schiff eine gute Seefähigkeit. Bug und Heck sind im übrigen, wie beim Nydamer Boot und den Schiffen der Suionen, völlig gleichgestaltet. Der Umstand, daß der Kiel sich von der Mitte nach den Enden um ca. 13 cm hebt, läßt im Verein mit dem weiten Ausladen der gekrümmten Steven auf rasche Drehfähigkeit des Schiffes schließen, während ihm zugleich die beträchtliche Breite im Verhältnis zur Länge (1 : 4) ausreichende Stabilität, und die feinen, vom breiten Mittelschiff nach vorn und hinten sehr schlank verlaufenden Linien recht günstige Segeleigenschaften sichern. Dies ist auch praktisch erprobt, da bei der Fahrt eines dem Gokstader Fahrzeug genau nachgebildeten Schiffes von Norwegen nach Amerika (zur Weltausstellung in Chikago 1893) Geschwindigkeiten von 10—11 Knoten nicht selten erreicht wurden.

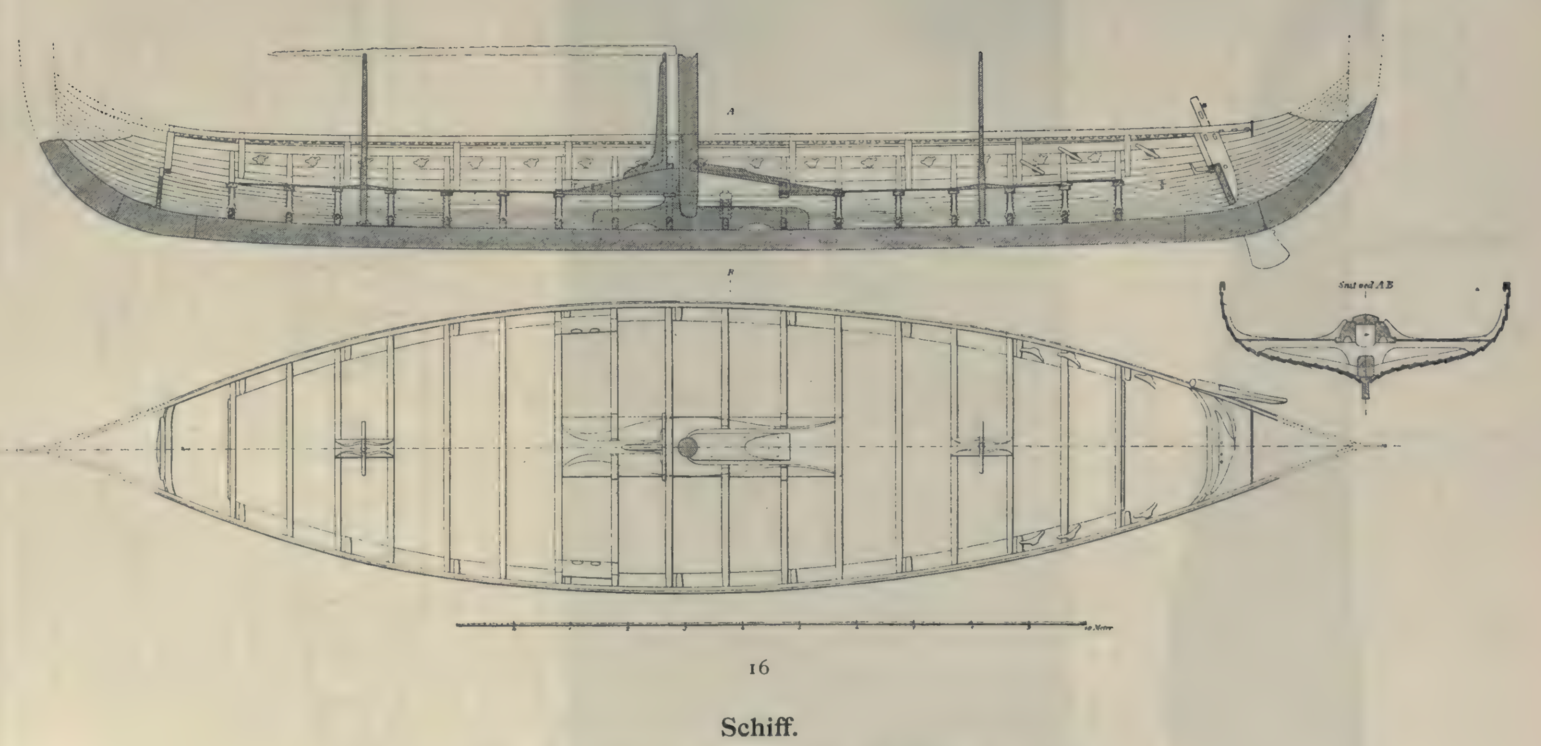
§ 13. Seinem inneren Bau nach zerfällt das Schiff in zwei Teile, ein kräftiges Unterschiff und ein leichter gebautes Oberschiff. Die 17 Spanten, die in Abständen von ca. 90 cm auf dem Kiel stehen, aber durch keinerlei Befestigung mit ihm verbunden sind, reichen nämlich nur bis zur Mitte des 11. Plankengangs (von unten), ihre beiden Enden sind hier durch einen aufliegenden Querbalken verbunden. Seinen Zusammenhalt erhält das Ganze allein durch die Plankengänge, die, genau wie beim Nydamer-Boot, untereinander durch eiserne Nieten vereinigt und mit Kuhhaar abgedichtet, an die Spanten jedoch (mit Hilfe von Klampen und Löchern) mit Weidenruten festgebunden sind. An den Kiel (von T-förmigem Querschnitt) selbst sind die beiden untersten Plankengänge festgenagelt. Diese ganze Bauweise ist keineswegs durch Mangel an Eisen zu erklären (wenn dieser auch vielleicht ursprünglich Anlaß dazu gab), sondern dadurch, daß sie dem Schiff große Elastizität verlieh, die wieder der Schnelligkeit zugute kam. Bei der Fahrt des Modellschiffes 1893 zeigte sich, daß der Boden unter dem Druck der darunter hinwegrollenden Wogen sich bis zu 2 cm hob und senkte; in der Längsrichtung betrug die Verbiegung des Schiffskörpers sogar bis

zu 15 cm, und trotzdem blieb das Schiff dicht. — Die 5 obersten Plankengänge sind mit dem Unterschiff durch Knie verbunden, welche auf den Querbalken aufsitzen, sowie durch kurze Topspanten, die vom obersten Plankengang abwärts laufen. Planken und Knie sind durch Holznägel vereinigt. Auf den Querbalken ruhen lose Bretter, die in ihrer Gesamtheit ein abnehmbares Deck oder einen Fußboden bilden.

§ 14. Das Schiff führte beiderseits je 16 Remen, die durch Löcher im 14. Plankengang (dem 3. von oben) gesteckt und von je einem Rojer sitzend gehandhabt wurden (s. Remen). Der Mast, von wahrscheinlich ca. 13 m Höhe, ruhte etwas vor der Mitte des Schiffes in einer schweren, über dem Kiel liegenden Mastspur und erhielt weitere Stütze durch einen dicken, fischschwanzartig zugehauenen Holzklotz (Mastfischung), durch den er in Höhe der Querbalken hindurchging. Er trug eine Rahe mit viereckigem Rahsegel (s. Segel) und konnte rückwärts umgelegt werden. In diesem Falle ruhte er auf dem hintersten der drei über die Länge des Schiffes verteilten T-förmigen Träger oder Galgen, die dazu bestimmt waren, Rundhölzer, wie die Rahe usw., aufzunehmen (damit diese nicht, auf Deck liegend, den freien Verkehr hinderten). Das Steuerruder (s. d.) ist ein Seitensteuer. Zum Schmuck und vielleicht zur Erhöhung der Bordwand beim Segeln dienten ferner 64 kreisrunde, 94 cm im Durchmesser haltende und abwechselnd schwarz und gelb gemalte Schilde aus Fichtenholz mit eisernem Schildbuckel, die in der Weise an der Außenseite der Bordwand (32 auf jeder Seite) angebracht waren, daß jeder den nächsthinteren zu $^1/_4$ überdeckte. Die Remenlöcher waren dann verdeckt, so daß diese Anbringungsweise für den Seekampf nicht in Frage kam.

§ 15. Eine ganz ähnliche Bauweise zeigen die bei Tune und Oseberg gefundenen Schiffe, deren Hauptdimensionen folgende sind: Tune L(änge) ca. 18 m, B(reite) ca. 4,5 m, T(iefe) ca. 1,25 m. Oseberg (annähernd) L. 21,5 m, B. 5,1 m. Das Osebergschiff zeichnet sich durch prachtvolle Schnitzereien an den Steven und an den im Schiff vorgefundenen Gegenständen aus (Taf. 15, Fig. 18). Alle drei Fahrzeuge erscheinen zu klein, als daß sie den Durchschnittstyp der wirklichen seegehenden Schiffe repräsentieren könnten. Wahrscheinlich stellen sie Privatjachten der begrabenen Persönlichkeiten für Reisen längs der Küste dar. Doch werden auch die größeren Schiffe weder in den Hauptzügen der äußeren Gestalt noch im inneren Bau wesentlich anderer Art gewesen sein. Darauf deuten sowohl die spärlichen Reste sonstiger in Schweden und Norwegen gefundener Schiffe, meist nur noch Nägellager, wie beim Boote von Snape (Vendel, Storhaugen, Gloppen, Roalds Kirk, Harrestad u. a.), wie Abbildungen, besonders auf den gotländischen Grabsteinen von Tjängvide, Stenkyrka (Taf. 16, Fig. 20), Högbro usw. aus dem 8.—10. Jh. sowie auf dem Teppich von Bayeux aus dem 11. Jh. (Taf. 16, Fig. 21). Letztere zeigen zum Teil eine ganz auffallende Ähnlichkeit mit dem Gokstadschiff. Auch die schifförmigen Steinsetzungen (Gräber) der Wikingerzeit in Skandinavien und den Ostseeprovinzen (Taf. 15, Fig. 19) weisen fast durchgängig das charakteristische Merkmal des eisenzeitlichen Schiffes, die gleichmäßige Zuspitzung an Bug und Heck, auf.

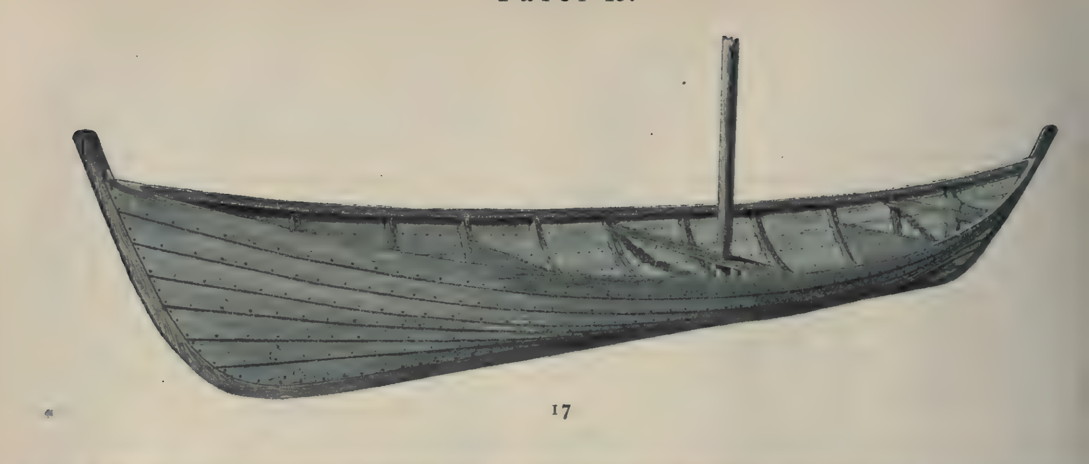
§ 16. Somit scheint in der Wikinger- und Sagazeit ein ziemlich einheitlicher Schiffstypus im skandinavisch-baltischen Europa existiert zu haben, wenn auch die literarischen Nachrichten das Vorhandensein einer etwas mehr gedrungenen, hochbordigen Bauform für die eigentlichen seegehenden Handels- und Frachtschiffe, wie Knorren, Byrdingar, vielleicht auch friesische Koggen, erschließen lassen (s. Schiffsarten). Dem Bilde, das Tuxen von dieser Schiffsform entwirft, entsprach anscheinend ziemlich genau das 1872 bei Brösen (unweit Danzig) aufgefundene Schiff (Taf. 17, Fig. 22); unter den bisherigen Schiffsfunden in Deutschland offenbar der besterhaltene (abgesehen vom Nydamer Boot), durch Achtlosigkeit jedoch leider vernichtet, zeigte dieses Fahrzeug (L. ca. 17,5 m, B. ca. 4,9 m, T. soweit erhalten 1,5 m, vermutlich aber mehr) Klinkerbau aus 4 cm starken gespaltenen (nicht gesägten) Eichenplanken, die mit Eisennägeln untereinander, mit Holznägeln an den Spanten befestigt waren, nach dem Vor- und Achtersteven gleichmäßig spitz



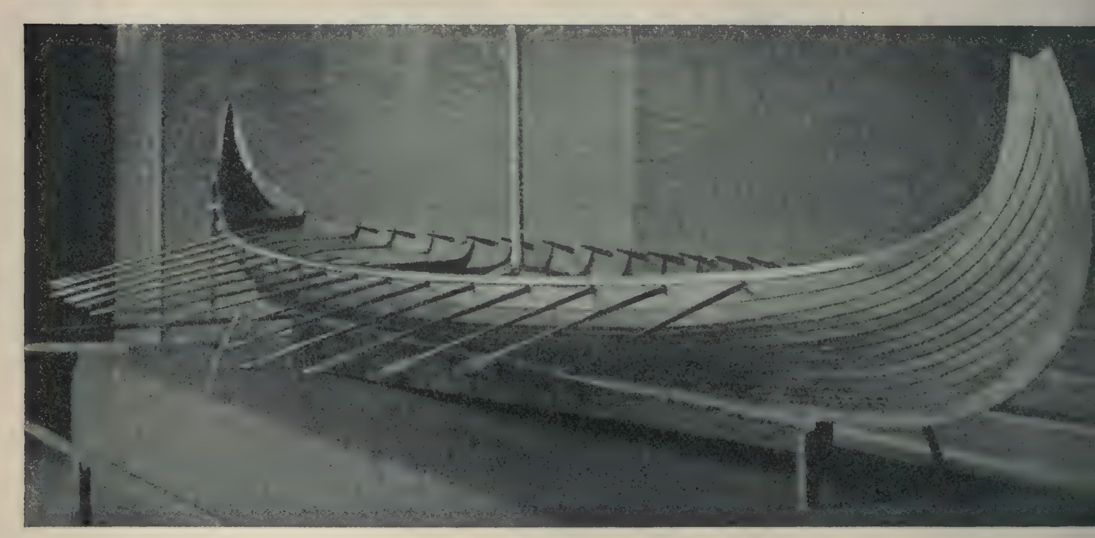
Schiff.

16: Längs- und Querschnitt und Deckplan des Schiffes von Gokstad.

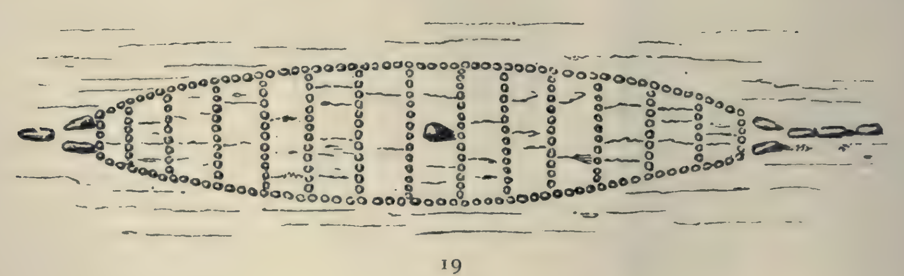
Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.



17



18



19

Schiff.

17: Schiff von Baumgart (Rekonstruktion). — 18: Außenansicht des Schiffes von Oseberg. — 19: Schifförmige Steinsetzung.

 Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

verlaufende Form, flachen Boden mit einer Hohlkehle über dem Kiel zum Auslauf des Bilgewassers, ähnlich wie bei den heutigen norwegischen Booten; keine Spur eines Hecksteuers war vorhanden, so daß der Fund sicher aus dem früheren Mittelalter datiert.

§ 17. Eine zeitlich und vielleicht ethnisch zusammengehörige Gruppe bilden wohl auch die drei letzten Schiffsfunde der preuß. Ostseeküste, bei Frauenburg am Frischen Haff 1895 (L im Kiel 15,3 m, B 2,8 m, T 1,1 m, B:L 1 : 5,5; jetzt in Königsberg), bei Baumgarth - Westpreußen 1899 (L 11,9 m, B 2,52 m, T 0,95 m, B:L = 1:4,7; jetzt in Danzig) (Taf. 15, Fig. 17) und bei Charbrow am Lebasee in Pommern 1897 (L 13,5 m, B 3 m, T ca. 1 m, B:L = 1 : 4,5 m; jetzt in Stettin). Alle drei zeigen im allgemeinen die Form der norwegischen Funde, gleichartig zugespitztes Vor- und Hinterschiff mit stark ausfallenden Steven, Klinkerbau aus Eichenholz, Kiel von T-förmigem Querschnitt; eigentümlich sind ihnen ferner die am Außenrand zur Anpassung an die Planken ausgezackten Spanten, an welche die Planken mit Holznägeln befestigt sind, während die Verbindung der Planken untereinander mit Eisennieten (beim Charbrower Boot ebenfalls mit Holznägeln) erfolgt; ebenso waren alle drei Boote mit Segeleinrichtung (aus der Mastspur im Mittelspant ersichtlich) versehen. Da das Charbrower Boot nach Ausweis darin aufgefundener Scherben der Wendenzeit (800—1100 n. Chr.) angehört, so darf man wohl ohne große Bedenken alle drei Fahrzeuge diesem Zeitalter zuweisen, wofür auch der sichtbare skandinavische Einfluß in der Bauform spricht; doch steht dem nichts entgegen, sie als Erzeugnisse der einheimischen Küstenbewohner (Pommern und Preußen) zu betrachten. — Eine Anzahl weiterer Funde alter Schiffe sind entweder nicht sicher zu datieren (Botley b. Southampton 1875, von 39,6 m Kiellänge) oder gehören dem späteren Mittelalter an (Matham i. Kent 1822, Hamburg 1885, Roggenstede i. Ostfriesl. 1891).

§ 18. Neben den Plankenschiffen blieben die älteren primitiven Formen unter gewissen lokalen Umständen noch lange im Gebrauch; so benutzten die Waräger noch im 9. Jahrhundert Einbäume (μονόξυλα) auf den russ. Strömen und im Schwarzen Meere, und coracle- oder kajakähnliche Fahrzeuge aus genähten Häuten (anord. *húðkeipr*, *keipull*) fanden gelegentlich in Grönland und Norwegen Verwendung. Im ganzen betrachtet sind die Seeschiffe des germanischen Altertums der getreue Ausdruck des Hauptzwecks des damaligen Seeverkehrs, d. h. des Personentransports in genossenschaftlichem Verbande (sei es Stamm, Heer, Siedelungsgenossenschaft, Gefolgschaft). Daher haben sich ihre Formen überall da am besten erhalten, wo noch ähnliche Zwecke vorliegen, so die des Nydamer Bootes in den Kirchbooten des Silja in Dalarne (die die Gemeinde zur Kirche bringen (Taf. 10, Fig. 11), die der norwegischen Fahrzeuge in den Nordlandsbooten.

§ 19. C. Bestandteile und Einrichtung des Schiffes in der Saga-Zeit. Das Baumaterial war, wie bei fast allen ausgegrabenen Schiffen, meist Eichenholz, doch fanden gelegentlich auch Kiefernholz, und für einzelne Teile Linde, Bergahorn, Birke, Buche, Esche, Espe Verwendung. Die Grundlage, auf der sich der übrige Bau des Schiffes erhebt, bildet der Kiel (anord. *kjǫlr*, ae. *botm*, *bytme*) (Taf. 18, Fig. 23 u. 24 a), unter dem bisweilen zum Schutz beim Anlandziehen ein Loskiel (anord. *drag*) (Fig. 23 u. 24 b) angebracht ist. Der Kiel besteht stets aus Eichenholz. Vorn und hinten wird er durch den aufragenden Vordersteven (anord. *framstafn*, ae. *forþstefn*) und Hintersteven (anord. *skutstafn*, *skutr*, ae. *stēorstefn*) abgeschlossen. Bei kleineren Schiffen bestanden die Steven aus einem oder zwei Stücken, bei größeren, so beim G(okstadschiff), waren sie aus drei Stücken zusammengesetzt: dem untersten, an den Kiel anstoßenden Teil, anord. *undirhlutr* (Fig. 23 c), dem bis über die Wasserlinie reichenden Mittelstück *barð* (Fig. 23 d) und dem senkrecht aufragenden Oberstück *stāl* (Fig. 23 e), das entweder in eine gebogene Spitze auslief oder ein abnehmbares Topstück, einen Kopf oder sonstigen Stevenschmuck (s. u. § 23) trug. Das *barð* war bei manchen Kriegsschiffen, den sogenannten *jārnbarðar*, mit einem eisernen Stachel, dem Schegg, anord. *skegg*, ae. *cæle*, und einer

unten an dieses anschließenden Eisenschiene, *jārnspǫng*, beschlagen. Auf dem Kiel stehen die Spanten, anord. *innviðir*; bei den aus e i n e m Stück gearbeiteten Spanten (so beim G) heißt das ganze Spant, sonst das untere, auf dem Kiel aufliegende Stück anord. *rǫng*, pl. *rengr* (Fig. 24 g). Die alten Bezeichnungen der oberen Stücke (Auflanger) mehrteiliger Spanten sind nicht bekannt. Ein schwerer, über Kiel und Spanten ruhender Balken, der Binnenkiel oder das Kolschwien, anord. *kerling* (Fig. 24 c), dient sowohl zur Verstärkung des Kiels wie zur festeren Verbindung des Kiels mit den Spanten, die durch Einschnitte an der Unterkante des *kerling* hindurchgehen. Oben sind die Spanten durch Quer- oder Deckbalken, anord. *biti* (Fig. 24 q), abgeschlossen, auf denen wieder Knie, anord. *knē* (Fig. 24 r), aufgenagelt sind, deren aufragende Schenkel den obersten Plankengängen zur Stütze dienen. Die Deckbalken sind von unten her durch Streben (anord. **snælda*) (Fig. 24 s) unterstützt, welche von dem entsprechenden Spant emporragen. Der längste und stärkste Balken in der Mitte des Schiffes hieß anord. *hǫfuðbiti*, wenn, wie bei kleineren Schiffen ohne Mastfischung, der Mast durch ihn hindurchging, *siglubiti*, die beiden Balken bei den Lens- oder Schöpfräumen vorn und hinten *austrbiti*.

§ 20. Die Planken (anord. *borð*, ae. *þel*) sind, wie erwähnt, fast immer klinkerweise zusammengefügt. Der Plankenverband (anord. *sūð*) findet bei dieser Bauart in der Weise statt, daß die Plankenkanten (anord. *skǫr*, wonach auch die ganze Klinkerbauart *skǫr* genannt wurde) übereinandergelegt und mit eisernen Nietnägeln (anord. *hnoðsaumr*) untereinander verbunden wurden. Mit den Spanten und Knien wurden die Planken später nicht mehr, wie beim G, mit Weidenruten oder ähnlichem verbunden, sondern mit Holznägeln (anord. *trēsaumr*), mit Kiel und Steven durch eiserne Spieker (anord. *reksaumr*). Nach Falk (Altnord. Seewes. 49) kannte man im Norden neben dem Klinker- auch den Kraweelbau (neuisl. *fellisūð*), der vom ästhetischen Standpunkt aus gerühmt wurde, aber doch wohl nur ausnahmsweise zur Anwendung gekommen ist, z. B. beim Ormrinn langi. Von den im Norden gefundenen Schiffsresten zeigt nur der Fund von Storhaugen einen Wechsel von Klinker- und Kraweelbau. — Die senkrechten Fugen (anord. *lykkjur*, *skarar*) zwischen den einzelnen Planken dürfen in den verschiedenen Plankengängen nicht übereinander liegen, weil dadurch der Gesamtverband geschwächt wird. Mit einer Kalfaterung von Viehhaaren oder Wolle, die gewöhnlich fadenförmig zusammengedreht ist (anord. *sīþraðr*), werden die Fugen gedichtet, dann mit Pech ausgegossen. Einzelne Plankengänge (anord. *sȳja*, später auch *umfar*) führen im Anord. besondere Namen: der erste Plankengang am Kiel heißt 'Kielgang' *kjǫlsȳja* (Fig. 23 u. 24 h), der zweite Gang 'Sandgang' *aurborð* (Fig. 23 u. 24 i), der Kimmgang, wo die Wandung in die senkrechte Richtung übergeht, *hrefni* (Fig. 23 u. 24 k), der stärkste Plankengang, wo die Spanten enden, *meginhūfr* (Fig. 23 u. 24 l), der Gang, in dem sich die Remenlöcher befinden, *rōðrarhūfr* (Fig. 23 u. 24 m). Da, wo die obersten Plankengänge an die Steven anschließen, sind als Verbindungsstücke beiderseits schön geschnitzte, vergoldete Planken, die *brandar* (Fig. 23 o), angebracht (beim Osebergschiff bilden diese die Fortsetzung des *meginhūfr*). Die oberste Plankenreihe, die Reling, heißt *rim* oder *skjaldrim* (Fig. 24 n). Sie ist innen durch eine angenagelte dicke Bohle, den *borðstokkr* (Fig. 24 o) (bei Ruderbooten ist dies der Dollbord *hāstokkr*) verstärkt, an deren Unterseite eine Leiste mit viereckigen Einschnitten an der Oberkante angebracht ist. Durch diese Einschnitte zog man die zur Befestigung der Bordschilde (s. u.) dienenden Bänder; daher der Name *skjaldrim* für die Reling, der eigentlich nur der erwähnten Leiste (Fig. 24 p) zukam. Der gegen die Steven vorn und hinten ansteigende Teil der Reling heißt anord. *sǫx* (eig. 'Schere').

§ 21. Auf den Deckbalken liegen in einer Spundung bei kleineren Schiffen (so bei G) lose Deckplanken (anord. *þilja*, Pl. *þiljur*, davon frz. *tillac*; ae. *þel*) (Fig. 24 u), die von Balken zu Balken reichen. Nur die großen Schiffe haben ein festes Deck (anord. *þilfar*, ae. *flōr*, *scylfe*, *bord*). An den Enden des Decks befindet sich häufig (so beim Osebergschiff) ein erhöhtes Halbdeck, vorn anord. (*stafn*)-

Tafel 16.

20

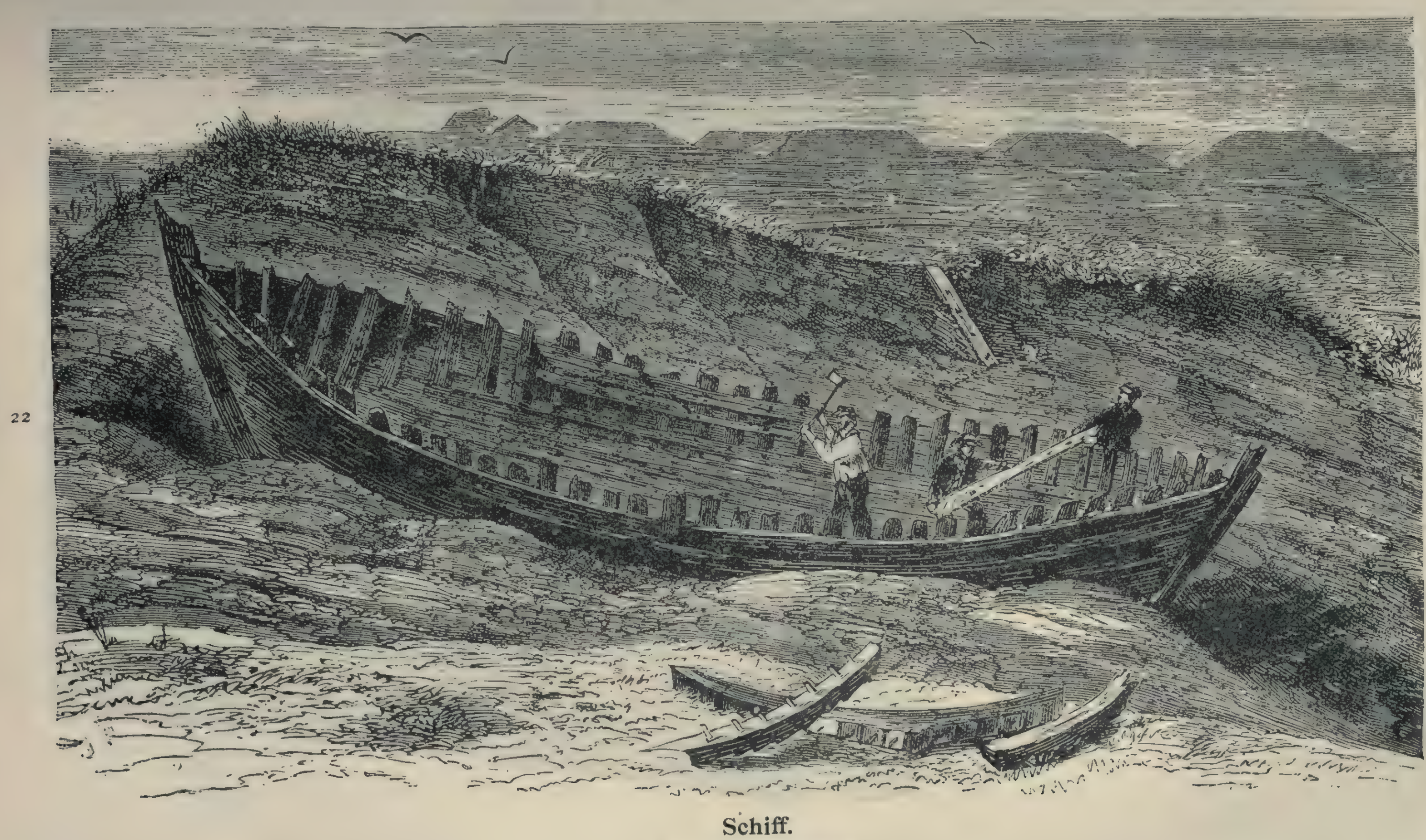
21



Schiff.

20: Gotländischer Grabstein von Stenkyrka. — 21: Schiff Wilhelms des Eroberers „Mora“ (Teppich von Bayeux).

22

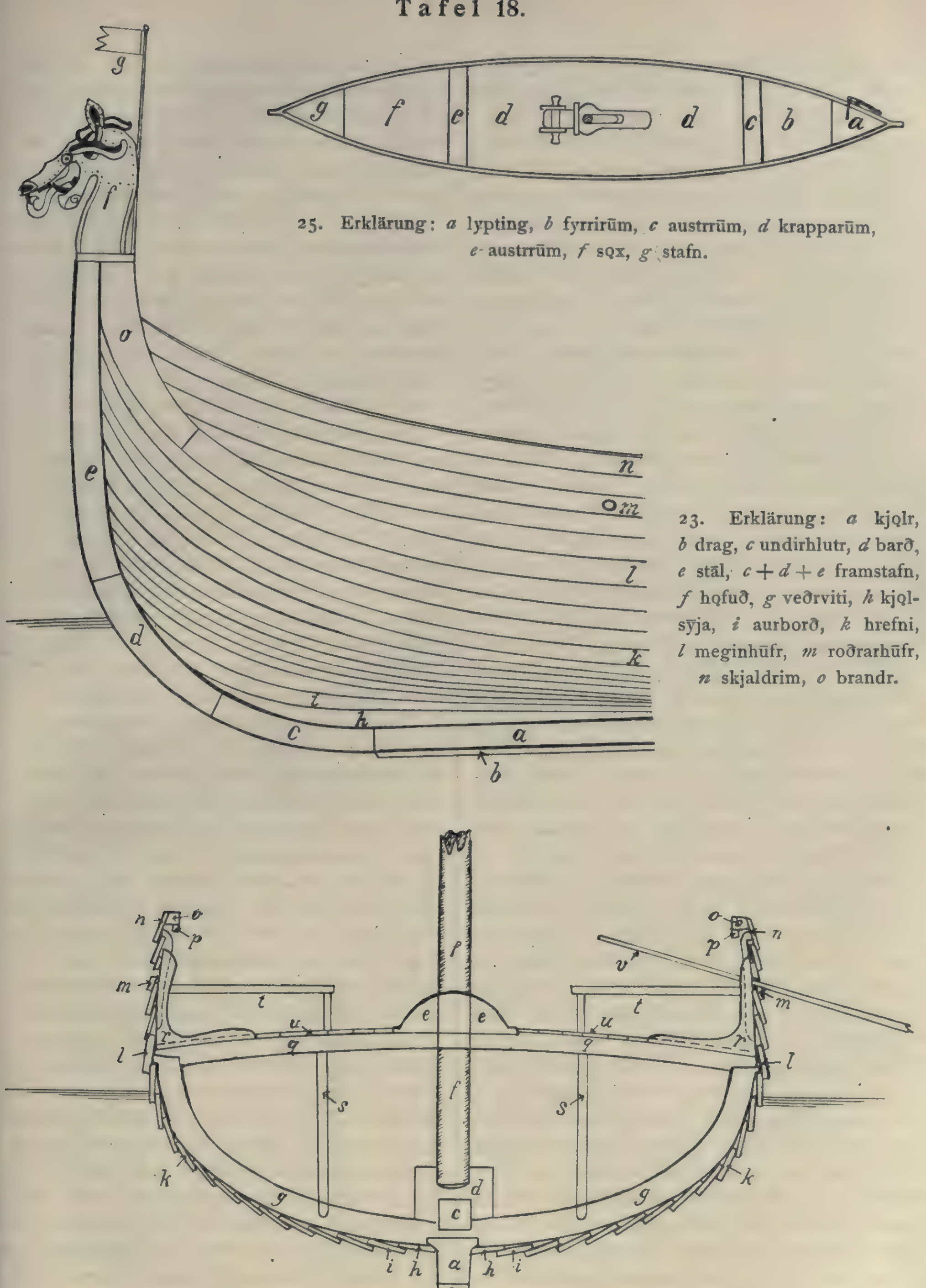


Schiff.

22: Schiff von Brösen.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

Tafel 18.



25. Erklärung: *a* lypting, *b* fyrrirūm, *c* austrrūm, *d* krapparūm, *e* austrrūm, *f* sǫx, *g* stafn.

23. Erklärung: *a* kjǫlr, *b* drag, *c* undirhlutr, *d* barð, *e* stāl, *c* + *d* + *e* framstafn, *f* hǫfuð, *g* veðrviti, *h* kjǫlsȳja, *i* aurborð, *k* hrefni, *l* meginhūfr, *m* roðrarhūfr, *n* skjaldrim, *o* brandr.

24. Erklärung: *a* kjǫlr, *b* drag, *c* kerling, *d* stallr, *e* Mastfisch (klofi), *f* Mast, *g* innviðir, rǫng, *h* kjǫlsȳja, *i* aurborð, *k* hrefni, *l* meginhūfr, *m* rōðrarhūfr, *n* (skjald)rim *o* borðstokkr, *p* skjaldrim im engeren Sinne, *q* biti, *r* knē, *s* snælda, *t* sess, *u* þiljur, *v* Remen.

Schiff.

23: Bauteile eines Langschiffs. Bug. — 24: Bauteile eines Langschiffs. Querschnitt mittschiffs. — 25: Deckräume eines Langschiffs.

lok, ae. **pliht*, hinten anord. *lypting* genannt; der Raum darunter ist gegen das Hauptdeck durch ein Querschott abgeschlossen. Bei Kriegsschiffen erstreckt sich das Deck über die ganze Länge des Schiffes, so daß man in der Mitte zwischen den links und rechts befindlichen Rojersitzen (anord. *sess*, ae. *scipsetl*) (Fig. 24t), zu denen fest angenagelte Bänke oder auch die Seekisten der Mannschaft (s. 'Schiffsführung' § 9) dienten, hindurchgehen konnte. Bei den Handelsschiffen ist der mittschiffs liegende Laderaum (anord. *klofarūm*, *klofi*, ae. *wrang*, *wranga*) oben offen und gegen die gedeckten Räume durch Querschotten (anord. *bulka-* oder *bunkabrūn*) abgeschlossen. Die Ladung (anord. *bulki*, *farmr*, *þungi*, *bunki*, davon mnd. *bonnik* 'Laderaum') wurde mit Häuten zugedeckt und verschnürt (anord. *binda bulka*); das Öffnen dieser Bedeckung heißt *rjōfa* oder *brjōta bulka*, vgl. mnd. *den bonnik breken*). Zwei innenbords längs der Reling verlaufende Decksgänge (ae. *bolca*, ahd. *bolcho*) ermöglichten bei dieser Bauart der Handelsschiffe den Verkehr zwischen Bug und Heck. Unten im Laderaum liegt auch der Steinballast (anord. *grjōt*). Das Kiel- oder Bilgewasser (anord. *austr*) sammelt sich in der Bilge (anord. *kjǫlr* 'Kielraum', vielleicht auch *sog*, ae. *lecþa*, *þurruc*) und namentlich in den beiden Lensräumen (anord. *austrrūm*) und wird von dort durch Ausschöpfen mit einer Schöpfkelle oder -balje (anord. *austker*) entfernt. Auf größeren Schiffen hatte man, um diese Arbeit zu erleichtern, verschiedene Einrichtungen: man entleerte die Schöpfkelle in eine quer über das Deck laufende, auf beiden Seiten außenbords mündende Rinne (anord. *dæla*, davon die ganze Vorrichtung *dælnaustr*), oder man befestigte zwei Kübel an den Enden eines über eine Rolle laufenden Taus, wie bei einem Ziehbrunnen, und benutzte sie abwechselnd, wobei ein Mann unten das Füllen, ein anderer an Deck das Ausschütten besorgte (anord. *byttuaustr*, *stampaustr*). Im Hafen, besonders zur Nachtruhe, wurden auf Deck Zelte (anord. *tjǫld*) aufgeschlagen, gewöhnlich eines vorn auf der Back (*stafntjald*) und eines auf der Schanze (*lyptingartjald*); das letztere diente dem Schiffsführer, auf Königsschiffen dem König zur Herberge. Über die Einrichtung des Zeltes herrscht keine völlige Klarheit. Wahrscheinlich trug eine horizontale, längsschiffs oder (so nach Falk) querschiffs auf Stützen (anord. *tjald stuðill*) ruhende Firststange (anord. *tjaldāss*), die vorn und hinten durch giebelartig sich kreuzende Windbretter (anord. *klofi*, eig. 'Zange'?) abgeschlossen war, die einzelnen, mit Bändern (*sviptingar*) aneinander genestelten Zeltbahnen (*tjald*). Die auf den Schiffen von Gokstad und Oseberg gefundenen drachenkopfgeschmückten Windbretter gehören wohl zu Landzelten.

§ 22. In der Außenansicht bezeichnete man verschiedene Schiffsteile mit besonderen, meist dem Tierkörper entlehnten Namen, so den mittleren, mehr horizontal verlaufenden Teil des Schiffskörpers mit *hūfr* (eig. 'Wölbung'), die gekrümmten, abschließenden Teile vorn und achtern mit *halsar*. Der Bug im besonderen heißt anord. *hlȳr* (eig. 'Ohrengegend') oder *kinnungr* (von *kinn* 'Wange'), poetisch *bōgr*; das Heck, oder richtiger die dem Bug entsprechenden gerundeten Bordwände am Achtersteven, die 'Billen', wahrscheinlich anord. *lær* ('Schenkel'). Binnenbords unterschied man zunächst zwischen der rechten und der linken Seite des Schiffes, Steuerbord und Backbord (s. d.), sodann aber fand eine Einteilung des Schiffes in Querräume (anord. *rūm*) statt. Unter *rūm* verstand man sowohl die einzelnen Rojerräume (zwischen je zwei Spanten), nach deren Zahl man die Kriegsschiffe einteilte (s. Schiffsarten), als auch die größeren Haupträume auf Deck, die besonders bei der Aufstellung der Mannschaft in der Seeschlacht Bedeutung hatten. Es waren dies, von hinten nach vorn gezählt, folgende: 1. die Schanze, d. h. das kurze Halbdeck achtern, anord. *lypting* (Fig. 25a), zugleich Sitz des Steuermanns (ae. *stēorsetl*) u. in der Schlacht der Standort des Häuptlings und seiner nächsten Umgebung. 2. Der Raum von da bis zum achteren *austrbiti* (Lensbalken s. o. § 19), der *fyrrirūm* (Fig. 25b). Hier hatte die Waffenkiste und die Schar der Vornehmsten ihren Platz im Kampfe. 3. Der mittlere Teil des Schiffes vor und hinter dem Mast, wahrscheinlich nach den dort befindlichen vielen **krappar* (neuisl. *krappi*), den Klampen oder Kavielnägeln zum Belegen des laufenden Tau-

werks, *krapparūm* (Fig. 25 d) genannt, im Kampfe Aufenthaltsort der Rojer und der gemeinen Mannschaft. Der *krapparūm* war vorn und hinten begrenzt durch die (4.—5.) beiden *austrrūm* (Fig. 25 c u. e), die schmalen Lensräume, wo das Ausschöpfen des Bilgewassers stattfand. Vor dem vorderen Lensraum folgte 6. der 'Scherenraum' *sǫx* (Fig. 25 f), nach dem gleichnamigen Teil der Reling (s. o. § 20) so genannt, auf Drachenschiffen auch als *rausn* bezeichnet, in dem die Kerntruppen aufgestellt waren. 7. Die Back, das kurze Halbdeck vorn, *stafn* (Fig. 25 g), war Standort der *stafnbuar*, vor allem des Bannerträgers und des Marschalls sowie des Ausgucksmanns. Der ganze hintere Teil des Schiffes, vom achteren *austrūm* an rückwärts, wird auch als *skutr* bezeichnet.

§ 23. Die Schiffswand wurde geteert (*tjargat*, *brœtt*), und zwar jedesmal bei Beginn der Winterlage von neuem. Die Naturfarbe des Holzes schimmerte dabei durch. Manche Schiffe, besonders die Drachenschiffe, waren auch oberhalb der Wasserlinie gemalt, zB. weiß oder rot oder in mehreren Farben, so daß, wie bei den Schiffen der Bayeux-Tapete, jeder Plankengang eine andere Farbe erhielt. Zur A u s s c h m ü c k u n g des Schiffes dienten auch die Schilde, die außenbords (bisweilen vielleicht auch innenbords) aufgehängt waren, entweder längs der ganzen Reling (so bei G), oder nur an den *brandar* (s. oben § 20; so an der Bayeux-Tapete), ferner die geschnitzten und häufig vergoldeten *brandar* selbst, sowie ähnlich verzierte Schmuckbretter (*tingl*, *ennispænir*, *gullspænir*), die an der Innenseite der Steven, da, wo die Enden der Reling in die Steven eingefugt waren, angenagelt wurden, endlich die Topstücke, die man auf den *stāl* des Vor- und Achterstevens aufsetzte. Diese bestanden entweder aus einfachen Ringelstücken oder Schnecken (*krōkr*), wie man sie auf manchen gotländischen Bildsteinen und alten Münzen sieht (daher der ags. Beiname *hringedstefna* von Schiffen im Beow.) oder in Figuren, besonders Tierköpfen (*hǫfuð*, darnach die so geschmückten Schiffe *hǫfðaskip*, *hǫfuðskip*) (Fig. 23 f). Am häufigsten waren Drachenköpfe, wonach eine ganze Gattung von Kriegsschiffen den Namen *dreki* erhielt, aber auch andere, Stier-, Bisonköpfe usw., kamen vor, auch menschliche Figuren (so auf der 'Mora' Wilhelms des Eroberers, vgl. die Bayeux-Tapete sowie Cnutonis regis gesta I 4) und Götzenbilder (zB. des Thor). Die Sitte, Schiffe mit Tierköpfen zum schmücken, ist uralt, sie begegnet schon bei den Hällristningar-Schiffen und im Mittelmeer bei den Phönikern. Zweifellos kam den Stevenköpfen ursprünglich ein fetischartiger Charakter zu, man maß ihnen Zauberkraft bei, wie noch deutlich aus dem in der Landnāma c. 268 erwähnten isl. Verbot hervorgeht, die Schiffe 'mit maulaufsperrenden Köpfen oder klaffenden Drachenschnauzen' (*með gapandi hǫfðum eða ginandi trjōnum*) das Land ansegeln zu lassen, damit nicht die Landgeister erschreckt würden. Damit hängt ferner der Brauch zusammen, den Schiffen N a m e n zu geben, da auch der Name Zauberwirkung ausübt. Diese Zusammenhänge zwischen Stevenschmuck, Namen und Zauberglauben zeigt besonders einleuchtend die Stelle Olafs s. Tryggvasonar c. 80 (Hkr), wonach Olaf das eroberte Drachenschiff Rauds, welches einen Drachenkopf, hinten ein Ringelstück und einen Schwanz als Schmuck trug, *Ormr* ('Wurm') nannte, 'denn wenn das Segel gehißt war, glich es den Flügeln des Drachen'. Die Schiffe, die den Kopf eines bestimmten Tieres trugen, wurden in der Regel danach benannt, doch begründete man die Benennung auch häufig mit den sonstigen Eigenschaften des Schiffes (so bei dem Schiff *Trani* Flat. I 325), und es ist nicht sicher, ob es stets einen entsprechenden Stevenkopf trug. Überhaupt führten nur die größeren Schiffe Namen, und erst in christlicher Zeit wurde anscheinend die Sitte allgemein. Wenn man aber später die Schiffe nicht nur nach Gottheiten, Fabel- und wirklichen Tieren benannte, sondern auch nach dem ehemaligen Besitzer oder dem Schenker, so erscheint die ursprüngliche Bedeutung der Namengebung bereits verblaßt. — An den Steven waren schließlich die, oft gleichfalls vergoldeten, Flüger oder Wetterwimpel (anord. *veðrviti*, davon altfrz. *wirewite*, neufrz. *girouette*) angebracht (Fig. 23 g).

Über die zur Fortbewegung usw. des Schiffes dienenden Bestandteile der Ausrüstung s. Anker, Mast, Remen, Segel,

Steuerruder. — Vgl. Boot, Einbaum, Kriegsflotte, Schiffsarten, Seeschiffahrt.

Boehmer *Prehistoric naval architecture of the North of Europe* (Smithson. Instit. Report of U. S. Nation. Mus. 1891). Coll *Fra Helleristningernes Omraade* (Aarsberetning af Foren. til Norske Fortidsmindesmaerk. Bevar. 1901, 1902, 1905). Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 125 (wo weitere Lit. über Hällristn.). Baltzer *Hällristningar från Bohuslän*, 1. und 2. Serie 1881 f. und 1891 f. (Hauptbilderwerk f. Hällristn.). Hahn *Über Entstehung und Bau d. ältesten Seeschiffe* (ZfEthnol. 1907). Hjalmar Falk *Altnordisches Seewesen*, WuS. 4 (1912). Valtýr Guðmundsson *Skandinavische Schiffe* in PGrundr. 3, 464—74 (§ 49—60); ders. *Nordboernes Skibe i Vikinge- og Sagatiden*. Kbhn. 1900. Eiríkr Magnússon *Notes on shipbuilding* (Viking Club Soc. 1906). Vogel *Von den Anfängen deutscher Schiffahrt*, Prähist. Z. 4, 1 f. Vogel *Z. nord. und westeurop. Seeschiffahrt* (Hans. Geschichtsbl. 1907). Neckel *Beitr. z. Eddaforsch.* 192 ff. (1908). Nicolaysen *Langskibet fra Gokstad* (1882). Andersen *Vikingefærden* (nach Chikago). Krist. 1895. 190f. Engelhardt *Nydam mosefund* (1865). Tuxen *De nordiske Langskibe* (Aarb. 1886). Schnepper *Die Namen der Schiffe u. Schiffsteile im Altenglischen* (Kiel. Diss. 1908). Jonckhere *L'origine de la côte de Flandre et le bateau de Bruges* (1903). Bischoff Leipz. Illustrierte Zeitung 18. Jan. 1873 (Brösenfund). Heydeck Sitzungsber. d. Altertums-Ges. Prussia, 21. Heft, S. 67 (Frauenburgfund). Conwentz Anlage z. Verwalt.-Ber. d. Westpreuß. Prov.-Mus. 1895 (Baumgarthfund). Lemcke Pomm. Monatsbl. 13, S. 14 (Charbrowfund). W. Vogel.

Schiffbarkeit der Flüsse. § 1. Schiffbarkeit der Flüsse ist ein ziemlich schwankender Begriff. Es steht fest, daß im german. Altertum und im MA. zahlreiche Flußläufe mit Schiffen befahren wurden, die man heute nicht mehr als schiffbar zu bezeichnen pflegt. So befuhr Karl d. Große die fränk. Rezat von Ansbach abwärts und betrachtete die schwäb. Rezat als ein Glied seiner geplanten Donau—Main-Wasserstraße (s. Wasserstraßen). Ludwig d. Fr. wurde 840 zu Schiff von Salz a. d. fränk. Saale nach Frankfurt a. M. gebracht (Ann. Fuld. 840); die Leine galt zwischen Hannover und Elze als schiffbar (Ann. Saxo MGS. VI 571[4]), ebenso die Sauer (Nebenfluß der Mosel, Beyer Mittelrhein. Urkundenb. I n. 472), die Traun (Böhmer-Mühlbacher Regesta Imper. I n. 2015 a), die Hörsel (Thür.), vielleicht die Lippe oberhalb von Haltern und zahlreiche andere Flüßchen. Die Epte, ein kleiner Nebenfluß der Seine, wurde 861 von einer normannischen Seeflotte befahren (Ann. Bertin. 861).

§ 5. Daraus auf allgemeine größere Wasserfülle und Tiefe der Flüsse im germ. Altertum zu schließen, ist doch vielleicht übereilt. Mehrere der früher befahrenen, jetzt dagegen als nicht schiffbar geltenden Wasserläufe, können auch heute noch, mindestens streckenweise, im Bedarfsfall beschifft werden; zo verkehren zB. auf der angeblich nicht schiffbaren fränkischen Saale bei Kissingen gegenwärtig sogar kleine Dampfboote. Daß der größere Reichtum an Wäldern (und ebenso die früher viel größere Zahl von Binnenseen und Teichen) einen regulierenden Einfluß auf die Flüsse ausübt, ihren Wasserstand gleichmäßiger macht, ist ziemlich allgemein anerkannt, daß er aber die Niederschlagsmenge und damit die Wasserfülle der Flüsse absolut erhöht, darf keineswegs als ausgemacht gelten. Der Hauptgrund für die Benutzung kleiner und kleinster Wasserläufe im germ. Altertum war eben der Mangel an befahrbaren Landstraßen, der einen Transport selbst auf wenig leistungsfähigen Wasserwegen rätlicher erscheinen ließ als über Land. Zu beachten ist auch, daß viele Flüsse mit starkem Gefäll, deren Beschiffung feststeht, doch in der Hauptsache nur talwärts befahrbar waren (wie sie dies gegenwärtig noch sind), zB. der Inn unterhalb Innsbruck, die Donau von Ulm bis Regensburg, der Rhein oberhalb von Straßburg. Für solche Fahrten wurden daher zweifellos roh gezimmerte Fahrzeuge benutzt, die dazu bestimmt waren, nach vollbrachter Talfahrt zerschlagen und als Holz verbraucht zu werden (wie noch gegenwärtig auf der Donau, Weichsel usw. die sogenannten Schachteln, Pletten usw.). Ein Hindernis der Schiffbarkeit der Flüsse bildeten schon frühzeitig vielfach zum Zwecke der Fischerei angelegte Wehre, Reusen usw., gegen die bereits Theoderich 526 in Italien, Otto II. 980 in Deutschland (Fulda) Verordnungen erließ.

Hann *Handbuch d. Klimatologie*[2] 1, 193 f. Wagner *Der klimatische Einfluß des Waldes etc.* (Das Wetter 1888, 73 f., 97 f., 177 f.).

Knüll *Histor. Geographie Deutschlands im MA.* 21, 196 f. W. Vogel.

Schiffbau. § 1. In älterer Zeit war der Schiffbau kein besonderes Gewerbe, sondern allgemeine Übung der seefahrenden Küstenbewohner überhaupt. Bei den Mittelmeergermanen der Völkerwanderungszeit trat insofern eine Sonderung der Schiffahrt vom Schiffbau ein, als deren Fahrzeuge und Flotten ein Erzeugnis mittelmeerischer, besonders römischer Schiffbauer waren. Durch Gesetz vom Jahre 419 (Cod. Theodos. IX 40, 24 ed. Mommsen u. Meyer I 2 p. 507) war es zwar bei Todesstrafe verboten, die Barbaren in der Kunst des klassischen Schiffbaus zu unterrichten, doch konnte dieses Verbot naturgemäß nicht durchgeführt werden, namentlich nach der Eroberung Karthagos mit seinen Schiffsarsenalen durch die Vandalen 439 (s. Kriegsflotte). Inwieweit bei der Erbauung der zur Abwehr der Normannen im 9. Jahrh. im fränkischen und englischen Reiche begründeten Kriegsflotten der Schiffbau als besonderes Gewerbe in Frage kam, ist nicht bekannt. Als solches tritt er im Norden zuerst im 10. Jahrh. auf.

§ 2. Das norwegische ältere Gulathings-Gesetz c. 306 (Norges Gamle Love I 101) aus dem 10. Jahrh. unterscheidet beim Bau (anord. *skipsmīđ*, *skipgerđ*) der Landwehrschiffe die Zimmerleute (*stamnasmiđir*, *stafnasmiđir*), welche Steven, Kiel, Spanten, also das Schiffsskelett, bauen, und die Plankenarbeiter (*filungar*, von *fjǫl* Planke), die die Planken bearbeiten und das Schiff zusammensetzen. Letztere erhalten 1 Sechs-Ellen-Öre Wochenlohn, erstere das Doppelte. Beim Bau von Olaf Tryggvasons Drachenschiff „Ormr hinn langi" 999 werden unterschieden der Baumeister (*hǫfuđsmiđr*), der die Konstruktion angibt und den Bau leitet, Zimmermann (*stafnasmiđir*), ferner Handwerker zum Fällen oder Spalten der Baumstämme (*sumir at fella*), solche zum Bearbeiten und Glätten der Planken (*sumir at telgja*), Nagelschmiede (*sumir saum at slā*) und die ungelernten Träger usw. (*sumir til at flytja viđu eđr ađra luti þā sem þurfti*) vgl. Olaf Tryggvas. Saga c. 88 (Heimskr.).

Der Kiel wurde auf der Helling (anord. *bakkastokkar*) gestreckt und der Bau ging bisweilen unter einem Schutzdach oder in einem Schuppen (anord. *hrōf*, *rāf*) vor sich. Mast und Takelung wurden erst nach dem Ablaufen angebracht. Das Hauptwerkzeug beim Sch. war die Axt (*smīđarøx*), außerdem kamen Hohlmeißel (*skolpr*), Bohrer (*nafarr*), Keile (*blegđi*), Messer, Hammer, Zange, Feile, Hobel zur Verwendung, dagegen keine Säge. Über das Baumaterial der Schiffe s. Art. 'Schiff'. Eine bildliche Darstellung der Vorgänge beim Sch. findet sich auf der Bayeux-Tapete vom Ende des 11. Jahrh.

Lit. s. u. Schiff. W. Vogel.

Schiffbaupflicht. Bei der großen Bedeutung des Seedienstes in den skandinavischen Ländern gehörte dort die Erbauung von Schiffen (anorw. *skipagerđ*, aschw. *skipabygning*, adän. *skiparethæ*) zur Erfüllung der Wehrpflicht. In Norwegen waren zu diesem Zweck die Küstenlandschaften eingeteilt in Schiffsbezirke (*skipreiđur*), die ins Land hineinreichten, „soweit der Lachs hinaufging". Jede *skipreiđa* hatte ein Schiff herzustellen und auszurüsten, die einen zu 20, die anderen zu 25, eine zu 30 Ruderbänken (*rūm*, *sess*, woher die Schiffe selbst *tvītugsessa*, *halfþritugt skip*, *þrettānsessa*), deren jede Platz für zwei Ruderer gewährte. Der norwegischen *skipreiđa* entspricht in Schweden das *skiplagh*, das sich in der uppländischen Küstenlandschaft Roþin, in Helsingeland und Södermannland findet. Aber dieser Bezirk hat das Schiff nur zu bemannen. Ob er gerade auch ein Schiff stellen mußte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, wenngleich diese ersehen lassen, daß der Schiffbau durch die Bevölkerung im ganzen zu erfolgen hatte. Wahrscheinlich ist aber jenes um so mehr, als auch das dänische *skipa en* (*navigium*) die Baupflicht hinsichtlich eines Schiffes hatte, wobei wieder einzelnen die Lieferung des Rohmaterials obliegen konnte. Bekannt ist, daß in Schweden jedes *hæraþ* ein Schiff, in Westmannaland zwei Schiffe zu stellen hatte. — Die aus der Hundertschaftsverfassung ausgeschiedenen Städte (s. Stadtverfassung) hatten allein oder mit anderen verbunden, dem Schiffsbezirk parallel, Schiffe zu stellen. — Die Herstellung des Schiffes ist ursprünglich wohl in

genossenschaftlicher Arbeit erfolgt. Später wurden teilweise wenigstens in Norwegen Geldbeträge zur Entlohnung von Arbeitern gezahlt (*smiđarkaup*) und in den norwegischen Landgesetzen wie im Stadtrecht ist an Stelle der Naturalherstellung völlig die Zahlung einer Gebühr getreten, die in Kassen gesammelt wird.

Taranger *Udsigt* II, 1, 293 ff. Schlyter *Afhandlingar* II 50 ff. Ders. *Glossar* s. v. *skiplagh, skip* 2. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 256. Steenstrup *Jordebog* I 188. Jørgensen *Forelæsninger* 152 f. v. Amira *Obl. R.* II, 901. Ramstedt *Om krigs- och shatteväsendet*; Svealandens lagas 6 f.

v. Schwerin.

Schiffgräber. § 1. S. gehören der jüngeren nordischen Eisenzeit 500 n. Chr. an. Sie sind in Norwegen und Schweden sehr allgemein, fehlen aber in Dänemark vollständig (wo man nur Schiffsetzungen gefunden hat; s. d.). Auf Gotland hat man bisher nur ein Schiffgrab konstatiert, ebenso auf Island; dagegen kennt man einige Schiffgräber im westlichen Finnland, die natürlich schwedischen Einfluß bezeichnen.

§ 2. Außerhalb dieses Gebietes gibt es nur in Schottland und der Bretagne (Île de Groix) Schiffgräber; sie können aber sicherlich auch in andern Ländern, wo schwedische und norwegische Wikinger hingekommen sind, gefunden werden. Vor allen Dingen sind sie in Rußland zu erwarten, wo die schwedischen „Rus" ein mächtiges Reich gegründet hatten; man kennt nämlich eine sehr interessante Schilderung von einem „russischen", dh. schwedischen, Schiffbegräbnis bei Bolgar 921 n. Chr. Der Verfasser, Ibn Fadhlan (Foszlan), wurde von dem Kalifen El-Muktedir (907—932) zu dem slavischen Könige gesandt und erzählt von dieser Reise, wie ein „russischer" Kaufmann in seinem Schiffe mit großen Zeremonien verbrannt und ein Hügel über dem Scheiterhaufen aufgeworfen wurde.

§ 3. Das älteste bekannte Schiffgrab befindet sich in dem östlichen der drei großen „Königshügel" bei Alt-Upsala aus dem 6. Jahrh. n. Chr. Hier sind die Überreste des Scheiterhaufens in einer Graburne gesammelt und im Zentrum des Hügels von einem Steinhaufen bedeckt; zahlreiche Schiffsnägel wurden in der Urne gefunden.

Die Brand-Schiffgräber mit Hügeln über dem Scheiterhaufen oder in dessen Nähe und in dem letzten Falle sehr oft mit Knochengefäßen setzen sich während der ganzen nordischen Eisenzeit fort, also bis in das 11. Jahrh. n. Chr., und sind in der Wikingerzeit Norwegens und Schwedens ganz besonders allgemein; sie sind durch die Eisen-Nietnägel des verbrauchten Schiffes sehr leicht zu erkennen. Das berühmteste Grab dieser Art befindet sich bei Möklebust, Nordre Borgenhus Amt, Norwegen.

§ 4. Gräber (Hügel) mit verbrannten Knochen in einem unverbrannten Schiffe sind in Norwegen in einigen Fällen konstatiert worden; das reich ausgestattete Grab aus Laekalänge, Schonau, Schweden (ca. 600 n. Chr.) gehört zu dieser Gruppe.

§ 5. Ganz unverbrannte Sch. sind recht häufig, wenn auch nicht so zahlreich wie die Brand-Sch. Sie sind meistens Hügelgräber; in Norwegen sind sie das immer.

§ 6. Bei Wendel und Tuna, nördlich von Upsala in Schweden, hat man jedoch Schiffgräberfelder unter flachem Boden gefunden. Bei Wendel fand man 14 Gräber; die Schiffe haben eine Länge von 7,5—10,5 m und sind in Gruben von 1½—2 m Tiefe gesetzt. In der Mitte des Bootes sitzt der helmverzierte Häuptling mit dem Schild auf dem Schoß und dem Schwert an der Seite; vor und hinter dem Gestorbenen liegt das reiche Grabgut; von Haustieren findet man gewöhnlich drei Pferde, einen Stier, zwei Schweine, zwei Schafe, zwei bis vier Hunde; außerdem gibt es Schmuckgegenstände, Geräte und Waffen aus Bronze und Eisen, Gläser usw. Die Wendel-Gräber, die zu den reichsten der ganzen Germanenwelt gehören, sind alle Männer-Gräber aus der Zeit von 600—900 n. Chr. und bezeichnen, besonders die aus dem 7. Jh., sowie die ein bißchen älteren Gräber von Alt-Upsala und die gleichzeitigen von Ultuna (s. unten) ein plötzliches Aufblühen der Swear unter den siegreichen Königen der Ynglingasaga. — Die 10 Gräber von Tuna, worunter es auch

Frauengräber gibt, gehören der Wikingerzeit, frühestens 800 n. Chr., an.

§ 7. Die Hügel-Schiffgräber mit Leichenbestattung in unverbrannten Schiffen sind in Schweden selten; am bekanntesten sind die Gräber von Ultuna, nahe Upsala, die aus dem 7. Jh. stammen; sie sind reich ausgestattet wie die Gräber von Wendel.

In Norwegen ist die Zahl größer. Die meisten befinden sich in den Bezirken Nordland, Nordre und Söndre Trondhjem und Romsdal, also in der Mitte Norwegens; hier sind jedoch die Schiffe allmählich nur kleine Boote. Wirkliche Schiffe kommen aber in dem Christiania-Gebiete vor, wo in einigen Fällen die Lehmpackung der großen Hügel die Schiffe erhalten hat; die Wikingerschiffe von Tune, Gokstad und Oseberg befinden sich in dem Museum von Christiania. — Das Gokstad-Schiff hat eine Länge von 24 m und hatte eine Besatzung von mindestens 64 Mann. Von dem Grabgut bemerkt man besonders die Schilde der Besatzung, mehrere Bettstellen aus Holz usw.

Mit Schnitzarbeiten reich verziert ist das 1905 ausgegrabene Oseberg-Schiff, in dem eine Frau in einer kleinen Holzkammer in der Mitte des Schiffes mit ihrer Sklavin bestattet ist. (Ähnliche Holzkammern fand man auch bei Tune und Gokstad.) Von der ungemein reichen Ausstattung sind zu nennen: ein Wagen, vier Schlitten (drei mit schönen Schnitzarbeiten), Bettstellen, Wannen und eine große, mit Eisen beschlagene Truhe, alles aus Holz; die letzte war wie überhaupt das ganze Schiff von ungeheuren Massen Geräten aller Art gefüllt. Zeit: erste Hälfte des 9. Jhs.

O. Montelius *Om Rögsättning i skepp under vikingatiden*, Svenska fornminnesföreningens tidskr. 6, 149 ff. N. Nicolaysen *Langskibet fra Gokstad ved Sandefjord.* G. Gustafson *Norges Oldtid* 122 ff. O. Almgren *Vikingatidens grafskick*, Nordiska studier tillegnade A. Noreen 315 ff. H. Schetelig *Ship Burials*, Saga Book of the Viking Club 1906. Ders. *Ship-Burialat Kiloran Bay Colonsay, Scotland*, Saga Book of the Viking Club 1907. K. Stjerna *Sklds hädanfärd*, Studier tillägnade Henrik Schück. Stockholm 1905, 110 ff. Frähn *Ibn Foszlans u. anderer Araber Berichte über die Russen älterer Zeit* 11 ff. A. Olrik *Danmarks Heltedigtning* I 248 ff. B. Schnittger.

Schiffsarten. § 1. Seit der Völkerwanderungszeit, insbesondere aber in der Wikinger- und Sagazeit, werden zahlreiche Namen von Schiffstypen genannt, deren mutmaßliche Eigentümlichkeiten und Unterschiede hier zu erörtern sind, während die allgemeine Bauart der Schiffe im Art. Schiff behandelt wird. Auszugehen ist am besten von dem skandinavischen Schiffswesen des 10.—12. Jahrhunderts, wo die Typen am deutlichsten gekennzeichnet werden. Einteilungsmaßstäbe waren: die Verwendung und Seetüchtigkeit, die Größe, die Zahl der Remen und besondere Eigentümlichkeiten der Bauart. Nach der Verwendung unterschied man zunächst die aus dem altgermanischen genossenschaftlichen Rojerschiffahrtsbetrieb (s. Schiff § 18, Seeschiffahrt § 6) hervorgegangenen, diesem angepaßten Ruderschiffe und die mehr für Segelbetrieb eingerichteten Fracht- oder Handelsschiffe (anord. *kaupskip*). Dieser Unterschied ist nicht so aufzufassen, als ob die Ruderschiffe ausschließlich mit Remen, die Handelsschiffe ausschließlich mit Segeln hätten fortbewegt werden können. Beide Gattungen waren vielmehr auf beide Betriebsarten eingerichtet, aber das Vorherrschen des einen und des andern spricht sich doch deutlich in ihrem Bau aus. In gewissem Sinne vertreten diese Hauptarten zugleich zwei verschiedene Zeitalter. Die Ruderschiffe sind älterer Herkunft, sie fanden hauptsächlich innerhalb der Küstenmeere und überall da Verwendung, wo es sich um Fortbewegung einer größeren Menschenzahl handelte (die zugleich die Triebkraft lieferte), also zum Personenverkehr jeder Art, besonders zu Reisen der Fürsten und Häuptlinge und zum Krieg. Die erst in späterer Zeit aufgekommenen Handels-Segelschiffe dienen dem Transport größerer Gütermengen mit geringer Mannschaft, besonders auf weiten Reisen. Ihre Entstehung knüpft sich an das Aufkommen eines gewerbsmäßigen Seehandels und der Massenauswanderung der Wikingerzeit. Zu ihnen zählen daher die eigentlichen Hochsee- oder Ozeanschiffe (anord. *hafskip*). Die größten Typen der Ruderschiffe, die Langschiffe vom 25-Sitzer an, und der Handelsschiffe, die Knorren

(s. u.), wurden auch als 'Großschiffe', *störskip*, zusammengefaßt.

§ 2. Die Ruderschiffe zerfielen wieder nach ihrer Größe, genauer gesagt, nach der Zahl der Remen, in drei Klassen: I. Boote (s. d.); ihre Größe bemaß man nach der Gesamtzahl der Remen, zB. *tolfæringr* = Zwölfremer, d. h. mit 6 Remen auf jeder Seite (die größte Art). II. Küsten- und Fjordschiffe von kleineren Ausmaßen, hauptsächlich für Privatzwecke und Spezialdienste. III. Langschiffe.

§ 3. Die Größe der unter II. genannten mittelgroßen Schiffe wurde zum Unterschied von den Booten einerseits, den Langschiffen anderseits meist nach der Zahl der Rojer an je einer Seite berechnet, zB. *karfi, er reru 16 menn á borð*, d. h. ein Karfe, der von 16 Mann an jeder Seite gerojet wird. Nach Hj. Falk, der auf dieses Einteilungsprinzip zuerst aufmerksam gemacht hat, ist der Unterschied darin begründet, daß bei diesen Schiffen nicht jedes Remenpaar von einem einzigen Mann gehandhabt wurde, wie bei den Booten, noch besondere Rudersitze vorhanden waren, wie bei den Langschiffen. Die Rojer saßen vielmehr auf den Deckbalken, indem für jeden Mann eine der losen Deckdielen (*þilja*) weggenommen wurde. Zu dieser Klasse, deren Remenzahl an einer Seite in der Regel zwischen 6 und 19 lag, gehörten wahrscheinlich die Schiffe von Oseberg (mit 15) und Gokstad (mit 16 Remen). Sie umfaßte hauptsächlich zwei Typen, die Karfen und die Schuten. Die *karfar* (Sing. *karfi*, wohl vom mlat. *carabus*, mgriech. κάραβος, καράβιον, nach Isidor Etym. XIX c. 1 ein Schiff vom Coracle-Typ) waren meist Privatschiffe, die auf den Fjords und Binnenseen gebraucht wurden, zum Rojen und Segeln eingerichtet, aber von leichterer Bauart als die Langschiffe; der Ausdruck *karfafótr*, von der taumelnden Gangart der Betrunkenen, deutet darauf, daß sie als rank galten. In alten Zeiten mögen sie auch als Landwehrschiffe verwandt worden sein. Die Schute, anord. *skúta*, Plur. *skútur*, vermutlich früh (vor 900) aus dem Deutschen entlehnt, mnd. *schute*, germ. **skūtiōn*, nach Falk vielleicht von der Art des Stevens (?), fand hauptsächlich Verwendung als schnellsegelndes Depeschenboot (*létti*- und *hleypiskúta*, auch oft *smáskúta*), überhaupt als Begleitschiff für Orlogsflotten zu verschiedenen Diensten, zur Aufklärung, zur Verfolgung, zum Proviant- und Waffentransport, endlich als Fischerfahrzeug (dabei meist als *róðrarskúta* bezeichnet). In allen diesen Verwendungsarten entspricht sie völlig der in hansischer Zeit an der deutschen Küste gebrauchten *Schute*. Bei Karfen und Schuten wird besonders oft erwähnt, daß sie über Land geschleppt wurden, was ebenfalls darauf deutet, daß ihr eigentlicher Verwendungsbereich das innere Küstenfahrwasser Norwegens war (s. Schiffsführung § 2).

§ 4. Die Langschiffe, anord. *langskip*, haben ihren Namen zweifellos vom lat. *navis longa* entlehnt, vielleicht durch englische Vermittlung (s. u. § 9). Sie machen die eigentliche Masse der Kriegsschiffe (*herskip*) aus, obwohl gelegentlich auch andere Schiffsarten, zB. Knorren, als solche Verwendung fanden. Die Größe der Langschiffe wird nach der Zahl der Rojerbänke (anord. *sess*) auf jeder Seite bemessen oder auch, was dasselbe besagt, nach der Zahl der Spantenräume (*rúm*), deren jeder ein Remenpaar beherbergte. Die kleinste Art, die erwähnt wird, war die *þrettánsessa* 'Dreizehnbänker', die gewöhnlichste die *tvitugsessa* 'Zwanzigbänker'. Von dieser Größe waren insbesondere die meisten norwegischen Kriegsschiffe (*leiðangrskip, landvarnarskip* s. Kriegsflotte § 12), weniger zahlreich waren die Fünfundzwanzigbänker (*halfþritugt skip*) und Dreißigbänker (*þritugsessa, skip þritugt at rúmatali*, abgekürzt *þritugt skip*), selten noch größere Schiffe. Wir haben uns die Langschiffe als Fahrzeuge vom vergrößerten Gokstadtyp, doch mit festem Deck, vorzustellen. Da die Remen die Haupttriebkraft bildeten, waren sie verhältnismäßig niederbordig, nur an den Steven, wo in der Seeschlacht der Hauptkampf stattfand, stieg die Schiffswand hoch an. Zu Hochseefahrten war sie daher nicht geeignet; man ist anscheinend auf Langschiffen bis zu den Orkneys und Schottland gefahren, aber nach den Färöern und Island konnte man sich mit ihnen, wie ausdrücklich bezeugt wird, nicht getrauen. Nach Tuxens Rekonstruktion betrugen die Hauptmaße eines Zwanzigbänkers: Länge

27,5 m, größte Breite 5,2 m, Raumtiefe 2,75 m, Wasserverdrängung 65,7 t, Besatzung 90—100 Mann; die eines Dreißigbänkers: Länge 48,8 m, Breite 7,2 m, Raumtiefe 4,72 m, Wasserverdrängung 271,3 t, Besatzung 260 Mann. Zu den größten Langschiffen, welche die Überlieferung nennt, gehörten die Drachenschiffe Knuts d. Gr. (1027), ein Sechzigbänker, und Harald Hardraades (1062), ein Fünfunddreißigbänker, sowie Olaf Tryggvasons (999) 'Ormr hinn langi' mit wahrscheinlich 34 Rojerbänken und 74 Ellen = 121 Fuß = 37 m Kiellänge. Bei letzterem Schiff wird als außergewöhnlich hervorgehoben, daß seine Bordwände so hoch waren wie bei Hochseeschiffen (*svā vāru hā borðin sem ā hafskiþum*).

§ 5. Während die gewöhnlichen Ledingsschiffe in der Regel einfach nach der Zahl der Ruderbänke gekennzeichnet werden, pflegte man bei den privaten Langschiffen der Könige, Häuptlinge und Lehnsmänner verschiedene Typen zu unterscheiden, nämlich *snekkjur*, *skeið*, *drekar*, *buzur*. Alle diese Schiffe zeichneten sich wohl vor den Ledingsschiffen durch besseren Bau und bessere Ausrüstung aus. Über ihre Unterschiede, die hauptsächlich im Verlauf der Baulinien und in der Ausstattung gelegen haben müssen, sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Die Schnigge muß im 10.—12. Jahrhundert ein im ganzen nördlichen Europa bekannter Typ gewesen sein, wie die Verbreitung des Namens beweist: anord. *snekkja*, Plur. *snekkjur*, aschwed. *snækkia*, ält. dän. *snikke*, afrz. *esneque esneche* (vgl. Jacques de Vitry, Hist. Orient. 1191: venerunt Daci, Normanni, Franci, Scoti et ceterae gentes . . . navibus jocundis quae Necchiae dicuntur), ae. *snacc* (1052), ahd. *snacga*, mnd. *snecke*, *snicke*, russ. *šneka* (12. Jahrh.), vielleicht zusammenhängend mit ahd. *snahhan* 'gleiten, schlüpfen, schleichen', also etwa 'rasch (?) dahingleitendes Schiff'. Im skand. Norden war die *snekkja* fast stets ein Zwanzigbänker (mit etwa 90 Mann), zeichnete sich aber durch schärferen Bau und schnelleres Segeln vor den gleichgroßen Ledingsschiffen aus, die nie als *snekkja* bezeichnet werden, außer in Schweden, wo *snækkia* der übliche Name für Ledingsschiffe ist. Die schnellen Raubschiffe der Ostseewenden im 11./12. Jahrh. werden ebenfalls ständig mit diesem Namen bezeichnet (*vindasnekkjur*).

§ 6. Die *Skeið* war das typische Langschiff der größeren Gattung, gewöhnlich Dreißigbänker, durch die Größe hauptsächlich von der *snekkja* unterschieden, verhältnismäßig schmal, wie diese, aber höher an den Steven und besser ausgestattet. Von einem *dreki* wird eine *skeið* einmal durch das Fehlen der Stevenköpfe unterschieden, doch gab es andere mit Stevenköpfen, zB. den 'Visundr' Kg. Olafs d. Heiligen. Der Name ist vielleicht auf dem Wege über Rußland (*skedija*, *skedii* bei Nestor) aus dem Byzantinischen entlehnt (mgriech. σκεδια), und wurde im Norden volksetymologisch mit *skeið* 'Lauf' zusammengebracht, also als 'Eilschiff', 'navis cursoria' gedeutet. Ende des 10. Jahrh. wurde die Bezeichnung als *scegþ* (vgl. *scegþman* 'pirata') für große Kriegsschiffe ins Englische übernommen. Drachenschiffe (anord. *dreki*) hießen die größten und am prächtigsten ausgestatteten Langschiffe, besonders Königsschiffe. Vor den *skeið* zeichneten sie sich insbesondere durch verhältnismäßig größere Breite, Höhe der Bordwand (auch mittschiffs) und den Drachenkopf am Vordersteven aus. Worin sich die Drachenköpfe von den andern tierförmigen Stevenköpfen unterschieden, ist uns jedoch ganz unbekannt. Über die größten Schiffe dieser Art s. o. § 4. Das erste Beispiel eines *dreki* ist das angeblich 868 von Harald Haarfagr erbaute Schiff, doch ist diese Erzählung sagenhaft wie die ganze einheimische Überlieferung norwegischer Geschichte bis Ende des 10. Jahrhs. Der Ursprung des Typennamens *dreki* ist daher dunkel, wahrscheinlich entstammt er dem Norden selbst und geht vielleicht auf den Eigennamen eines besonders vorbildlichen Schiffes zurück. Mit Vorliebe trugen noch im MA. hansische Kriegsschiffe einen mit -'*drake*' zusammengesetzten Namen (zB. '*Mariendrake*', '*Jürgendrake*'). — Seit Anfang des 11. Jahrh.s kommt der Ausdruck *būza*, Plur. *būzur* öfter als Typenname für Langschiffe vor, so zB. für das von Kg. Harald Hardraade 1061/62 erbaute Fahrzeug, das aber abwechselnd auch als *skeið* und *dreki* bezeichnet wird. Es scheint sich einfach

um das Aufkommen einer neuen Mode in der Typenbenennung, ohne wesentliche Veränderung in der Bauart, zu handeln, eine in der Schiffahrtsgeschichte häufige Erscheinung (vgl. Hagedorn, *Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen* 7 f.). Der Typ *būza* muß im 11. und 12. Jahrh. in England häufig gewesen sein. 1052 und 1066 werden dort die *Butsecarle* (s. Seemann § 4) erwähnt, und zu Beginn des 12. Jahrh.s begegnen die *buzae* häufig als deutsche, englische und skandinavische Kreuzfahrerschiffe für Segel- und Ruderbetrieb. Der Name (mlat. *buza*, *bucia*,



Abb. 5. Schiff Harald Godwinsons auf der Tapete von Bayeux.

bucius usw., vgl. Jal, Glossaire nautique 351—360, vielleicht von griech. βούτις, βύτις, βουτζίον) entstammt wahrscheinlich dem Mittelmeergebiet, wo er im 12. Jahrh. ein schwerfälliges Ruderschiff, meist Handelszwecken dienend, bezeichnet, und ist entweder auf dem westlichen Wege (durch die Wikinger- und Pilgerfahrten des 10./11. Jahrhs.) oder über Rußland durch die byzantinischen Beziehungen der Nordländer (vgl. russ. *busa* um 1200 für german. Schiffe) nach dem Norden gelangt. Später, seit der 2. Hälfte 12. Jahrh.s, wird der Name vorwiegend für Handelsschiffe gebraucht, seit dem 14. Jahrh. auch für Fischereifahrzeuge (mnd. *būse*, *butze*, ndl. *buis*, nnd. *Büse*).

§ 6. Die Handelsschiffe (*kaupskip*) des Nordens wurden in ihren größeren Exemplaren als hochbordigere Ozeanschiffe (*hafskip*) den niederbordigen Langschiffen gegenübergestellt. Den Normaltyp der skandinavischen Frachtschiffe stellten die Knorren dar (anord. *knǫrr*, pl. *knerrir*, danach ae. *cnĕar*, mlat. *canardus*, wohl von der Wurzel **kna*, urg. **knusjan* 'zusammendrücken, stoßen, schlagen', also 'ein aus einem Holzstamm ausgehauenes Schiff', dugout? Falk vermutet dagegen Ableitung des Schiffsnamens von dem als Stevenkopf verwandten knotigen Ast, mengl. *knarre*). Die Knorren werden bereits in Skaldenversen des Thorbjorn Hornklofi auf die Schlacht im Hafrsfjord 872 genannt. Wir erfahren daraus, daß sie gelegentlich auch als Kriegsschiffe dienten und, wie Langschiffe, geschnitzte Tierköpfe als Steven tragen konnten. Die Auswanderung nach Island scheint hauptsächlich auf Knorren bewerkstelligt worden zu sein, wie sich u. a. aus der Benennung isländischer Örtlichkeiten nach diesem Schiffstyp ergibt (Knarrarnes, Knarrarsund). Überhaupt stellten die Knorren wohl ein großes Kontingent zu den Wikingerflotten des 9. Jahrhunderts. Im ganzen waren die Knorren dem allgemeinen Typus der skandinavischen Schiffe nicht unähnlich, vorn und hinten spitz, aber kürzer, breiter und völliger als die Langschiffe. Sie besaßen größe-

ren Tiefgang und höheren Freibord als diese, wurden meist gesegelt und nur ausnahmsweise mit Remen fortbewegt. Die Rojer saßen dann im vordersten und hintersten Teil des Schiffes, wo die Bordwände wahrscheinlich um einige Plankengänge höher als im Mittelschiff (wo die Ladung lag) waren (vgl. die Schiffe Harald Godwinsons auf der Bayeux-Tapete, s. Abb. 5). Äußerlich muß auch das rundlichere, bauchige Aussehen der Knorren mit zurückgebogenen Steven aufgefallen sein, wie sich aus dem Beinamen *Knarrarbringa* 'knorrbusig' ergibt. Als Bemannungszahl werden 30 (ohne Frauen und Kinder), ja 50, 60 genannt, gewöhnlich wird sie aber 15—30 Mann nicht überstiegen haben. Nach Tuxens Rekonstruktion würde ein mittlerer Typus dieser Art bei ca. 40 Registertons Raumgehalt (also etwa einem heutigen größeren Ewer oder einer Galeaß entsprechend) etwa 50 Fuß Länge und 16—17 Fuß Breite besessen haben. Fast genau diese Dimensionen hatte der Schiffsfund von Brösen (s. Schiff § 16). Eine kleinere Abart des Knorrtyps stellten die Ost- oder Rußlandfahrer (*austrfararknǫrr*) dar. Eine kleinere Art von Frachtschiffen waren die *Byrdinge*. Anord. *byrðingr* wird meist von *byrðr* 'Last, Bürde' abgeleitet, also als 'Lastschiff, navis oneraria', gedeutet; nach Falk dagegen hängt es vermutlich mit *borð* 'Planke' zusammen (vgl. das entsprechende mnd. *bording*) und bezeichnet ursprünglich einen Einbaum mit aufgesetzten Seitenplanken. Meist waren die Byrdinge nur im Küstenverkehr tätig, gelegentlich fuhren sie aber auch als seegehende Schiffe (*haffærande skip*) nach den Färöern, ja nach Island. Der Bauart nach ähnelten sie wohl den Knorren, als Besatzung werden meist 10 bis 12, bisweilen 20, selbst 30 Mann genannt. Man pflegte sie auch als Proviant- und Transportschiffe (*vistabyrðingr*) den Kriegsflotten folgen zu lassen.

§ 7. Mit welchen Spezialnamen die Wikinger die Schiffe bezeichneten, mit denen sie im 9. Jahrh. ihre großen Fahrten unternahmen, ist nur ungenügend bekannt. Teils müssen sie, wie wir oben sahen, dem Typus der Knorren angehört haben, teils wurden sie, im Frankenreich und England wenigstens, als Asken (ae. *æsc*) d. h. Eschen, ihre Besatzung als Askenmänner (Adam v. Bremen II 29, 30, IV 6: „pyratae quos illi Widringos appellant, nostri Ascomannos"; ae. *æscman* = nauta, pirata, anord. *askmaðr*) bezeichnet. In der nordischen Literatur kommt der Name *askr* nur ganz selten vor und bezeichnet dann ein kleines Fahrzeug, so daß es zweifelhaft ist, ob wir ihn wirklich als einen einheimisch-skandinavischen Typennamen zu betrachten haben. Dagegen begegnet der Name als *ascus* schon im 5. Jahrh. in der Lex Salica XXI § 3, 4 (ed. Behrend[2] p. 39), also im niederrheinisch-fränkischen Gebiet, und bezeichnet hier ein größeres Fahrzeug, ursprünglich aber wohl einen Einbaum. — Endlich werden Wikingerschiffe im Frankenreiche mehrfach mit dem Namen Barke (*barca*) belegt, der in Westfranken alteinheimisch war, zumal schon um 590 eine gallische (d. h. aus Gallien oder Wales?) *Barca* als Handelsschiff im schott. Cantyre begegnet (Vita S. Columbae auct. Adamnano I c. 28, ed. Fowler p. 39). Ob der Name, der schon frühzeitig im Mittelmeergebiet vorkommt (Paulinus v. Nola, um 400 n. Chr.), aus dem hellenisch-ägyptischen Kulturkreis (vom gr.-ägypt. βᾶρις Kahn, zurückgehend auf kopt. *bari*) oder aus dem germanischen (urgerm. **barku* Rinde) stammt, mag zweifelhaft sein (s. Schiff § 4). Ebenso steht dahin, ob die westfränkischen Barken, wie man nach der Namensübertragung auf Wikingerschiffe vermuten möchte, diesen in der Bauart ähnelten. Im MA. (14. Jahrh.) taucht der Name *barca* (*bargea*) häufig vermengt mit dem wohl vom ae. *barda, barþa* (von anord. *barði* s. Schiff § 19) abgeleiteten Namen *bardiza, bardze* als Bezeichnung eines leichten Segelschiffes, bes. Kaperschiffs, in der Nordsee wieder auf.

§ 8. Gegen die skandin. Wikingerschiffe, die *æscas*, erbaute König Alfred von England 897 gewaltige Langschiffe (ae. *langscip*), die, wie Saxon Chron. 897 (ed. Plummer I 90) erzählt, weder den Wikingerschiffen noch den friesischen Schiffen glichen, sondern doppelt so lang als erstere, schneller, stabiler und hochbordiger (*ægðer ge swiftran ge unwealtran ge eac hieran þonne þa oðru*) waren und 60 Remen oder mehr führten, demnach zur Klasse der Dreißig-

bänker und darüber gehörten. Sie erwiesen sich als den Wikingerschiffen weit überlegen, und vermutlich ist auf diesen Anstoß der Bau von Langschiffen auch in Skandinavien oder doch die Übertragung des Namens nach dem Norden zurückzuführen. Der einheimische Name für das gewöhnliche große Handelsschiff in England war Kiel ale. *cēol*, as. *kiol*, anord. *kjōll*, ahd. *kiol*, mnd. *kēl*, nach Schnepper zurückgehend auf altgerm. keula- von der Wurzel **geu-*, *gŭ-* 'krümmen, biegen'), der schon bei Gildas, Nennius und im Beowulflied begegnet, also wohl bereits von den Angelsachsen in ihre neue Heimat mitgebracht worden ist. Über die allgemeine Bauart angelsächsischer Fahrzeuge s. Schiff § 10. Die speziellen Merkmale des Kieltyps sind nicht bekannt. Ursprünglich vielleicht reine Remenschiffe, führten die Kiele spätestens im 8. Jahrh. Segel. In dem Londoner Zolltarif Æthelreds II. ums J. 1000 (IV. 2. 1; Liebermann, Ges. d. Angels. I 232) wird *Cēol* gleich hoch wie *Hulc* bewertet, nämlich mit dem vierfachen Zollsatze der gewöhnlichen kleinen Segelschiffe.

§ 9. Der eben erwähnte Schiffstyp Hulk (mnl. *hulec*, *huelec*, *hoelc*, mnd. *holk*, *hollik*, *hulk*, m. und *holke* f., vermutlich von mlat. *holcas*, *hulca*, *hulcum*, gr. ὁλκας 'Frachtschiff zum Ziehen', also eigentlich = „Treckschuit"), der hier zum ersten Male begegnet, hat seine eigentliche Heimat wahrscheinlich am Niederrhein, wo der Name seit dem 13. Jahrh. besonders häufig genannt wird (zB. 1288 der huelec tolne zu Dordrecht) und vielleicht schon während der Römerherrschaft aus dem Lat. übernommen ist. Vermutlich bezeichnet *hulc* im Londoner Zolltarif speziell das Schiff der lothringisch-niederrheinischen Weinhändler, und zwar ein großes Segelfrachtschiff; als solches war der Typ im späteren MA. sehr verbreitet. Ähnliches gilt von dem Koggen (ahd. *cocho*, mhd. *kocke*, mnd. *kogge* m., an. *kuggr*, agerm. **kuggon-*, **kukkon-*, zurückgehend auf die Wurzel **ku-*, idg. Wz. *gŭ-* 'krümmen, sich wölben', also wohl 'gewölbtes Gefäß, Schiff'; die Ableitung von gr. κόγχη ist sicher zu verwerfen), dessen Urheimat nördlich vom Niederrhein, an der Zuidersee, vermutlich also in friesischem Gebiet zu liegen scheint. Ist es auch unsicher, ob die friesischen Cokingi vom J. 867 (Ann. Bertin 867) mit dem Koggen etwas zu tun haben, so finden wir die Existenz des Schiffstyps doch zweifellos 948 in der Utrechter *cog-scult*, d. h. dem Schiffszoll zu Muiden angedeutet, und da nach dem oben erwähnten Bericht über den Langschiffbau König Alfreds die friesischen Schiffe eine von der englischen und skandinavischen abweichende Bauart besessen haben müssen, so liegt es nahe, *Kogge* als Spezialnamen der friesischen Frachtschiffe anzusehen, deren besondere Merkmale wir freilich nicht näher kennen. (Das Schiffsbild



Abb. 6. Kogge auf dem Siegel von La Rochelle. 13. Jahrh.

mit hochragenden Steven auf dem Siegel von La Rochelle vom Beginn des 13. Jahrhs. stellt nach einer urkundlichen Bemerkung von 1232 einen Koggen dar, s. Abb. 6.) Noch bei einem Kriegszuge Wilhelms III. von Holland 1315 stellen die friesischen und Jjsselstädte lauter Koggen, die niederrheinischen lauter Hulke, so daß die ursprüngliche Heimat beider Schiffstypen klar hervortritt. Da Kogge und Hulk im späteren MA. den vom skandinavischen Remensegelschiffe scharf unterschiedenen reinen Segelschifftypus repräsentieren, so liegt es nahe, den Ursprung dieses letzteren und damit den des Segelschiffs der neueren Zeiten überhaupt in den niederrheinisch-friesischen Gebieten zu suchen, die durch ihre früh entwickelte Handelstätigkeit am ehesten Anlaß

zur Ausbildung eines solchen menschen- und kraftsparenden Handelsschiffstyps geben mußten.

§ 10. Nichtgermanische, d. h. Mittelmeerschiffstypen, die nur in der Literatur gelegentlich vorkommen, sind Dromon (anord. *dromundr*, ae. *dulmun*, mhd. *tragamunt*, *treimunt*, mlat. *dromo*, gr. δρόμων) und Galeere (anord. *galeið*, mhd. *galīe*, *galīne*, *galeide*, mlat. *galea*, *galeida*). Mythische und dichterische Schiffsbezeichnungen sind im Anord. *nōr* (urverw. mit gr. ναῦς, lat. *navis*, oberd. *naue*), *nǫkkvi* (ahd. *nacho*, ae. *naca*, nhd. *nachen*), *kæna* (mnd. *kane*, nhd. *kahn*), *elliði* (lit. *eldija*, aslav. *aludija*, *ladija*, russ. *lodija*, mnd. *lodie*, oberd., *lœdin*), *bakki*, *bekkr*, *kjōll* (s. o.), *kœna*, *lung*, *prāmr*, *regg*, *skalda*, *ǫrk*, *lið*, *flaust*, *reið*, *vigg*, *fura*, *eik*, *þelli*, *hreinn*, *gnoð*; im Ae. noch: *fœr*, *flota*, *flēot*, *flȳte*, *lid*, *lið*.

Hjalmar Falk *Altnordisches Seewesen* 85—113 (WuS. 4), Vogel *Geschichte d. deutschen Seeschiffahrt* I 93 f. 111 f. 136 f. 464 f. Schäfer *Der Stamm der Friesen u. die niederländ. Seegeltung* (Marine-Rdsch. 1905, 1358 f.). Hagedorn *Die Entwicklung d. wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrh.* (Berlin 1914), dazu die Bemerkungen von Vogel in den Hans. Geschichtsblättern 1914, 367 f. Vgl. ferner die unter Schiff aufgeführten Werke von Valtýr Guðmundsson, Tuxen, Magnusson, Schnepper, Vogel.

W. Vogel.

Schiffsetzung. § 1. Sch.en sind im Norden Gräber oder Denkmäler von unbehauenen Steinen, die ein Oval bilden. Die Form soll die eines Schiffes wiedergeben, und sehr oft sind die hohen Steven eines Wikingerschiffs durch größere Steine angedeutet; in einigen Fällen sind auch die Ruderbänke oder der Mast bezeichnet. Die Größe wechselt zwischen ca. 10 bis ca. 40 m; das Schiff aus Bohuslän, Schweden, hat eine Länge von ca. 43 m; auf Gotland ist ein noch größeres bekannt.

§ 2. Die gotländischen Sch. gehören der jüngsten Bronzezeit (mit gebrannten Knochen in Urnen) oder der ersten Periode der Eisenzeit (mit Skelettgräbern) an. Im übrigen Norden stammen jedenfalls die meisten Sch.en aus derselben Zeit wie die wirklichen Schiffsgräber, der Zeit nach 600 n. Chr., und noch später, aus der Wikingerzeit (nach 800 n. Chr.). Vielleicht sind sie teilweise ein bißchen älter. In Sch.en hat man ein paarmal gebrannte Knochen gefunden, meistens scheinen sie jedoch nur Kenotaphien („Scheingräber") zu sein.

§ 3. Die Sch. sind eine echt nordische Erscheinung, sehr allgemein in Norwegen und in Schweden, südlich vom Dalelf (nördlich von diesem sind die Steinsetzungen ungemein selten); in Dänemark findet man die Sch. an der Ostküste von Jütland und auf Bornholm, sicherlich durch nordskandinavischen Einfluß. Sehr oft ist die Schiffsetzung mit andern Steinsetzungen auf größeren Gräberfeldern zusammen zu finden.

O. Almgren *Sveriges fasta fornlämningar* 34. S. Müller *Nord. Altertumsk.* 258.

B. Schnittger.

Schiffsführung. § 1. Wir fassen unter diesem Ausdruck die Sch. im engeren Sinne, also die nautische Leitung des Schiffes, die Navigation oder Steuermannskunst, und die Sch. im weiteren Sinne, die praktische Seemannschaft und die Regelung des Lebens an Bord, zusammen. Was die Navigation angeht, so ist zwischen Küstenfahrt und Hochseefahrt zu unterscheiden. Beide, insbesondere aber die letztere, waren durch das Fehlen der bekannten nautischen Hilfsmittel wie Kompaß, Seekarten, Seezeichen usw. erschwert. Solange es irgend ging, zog man daher die Küstenfahrt vor. Ein gewisser Unterschied bestand übrigens zwischen den mit zahlreicher Mannschaft unternommenen kriegerischen Expeditionen, die leichter Querfahrten über die offene See machen konnten, und den Handelsfahrten des einzelnen, die stärker an der Küste klebten. Anderseits waren die Handelsschiffe seetüchtiger (s. Schiffsarten), und direkte Querfahrten sind auch von diesen nicht selten unternommen worden. Man beobachtete nur die Vorsicht, guten Fahrwind (anord. *byrr*) abzuwarten, der von Dauer zu sein versprach; die lange auf Fahrwind wartenden Schiffe sind daher ein typisches Bild in der Saga-Literatur.

§ 2. Bei der Küstenfahrt orientierte man sich an den durch eigene Erfahrung oder mündliche Tradition bekannten Landmarken (anord. *viti*), Vorgebirgen usw., die öfter durch künstliche Wahrzeichen (Bäu-

me, Kreuze, Steinmale, anord. *hafnarmark, hafnarmerki, hafnar kross*) kenntlich gemacht wurden, und tastete sich auf diese Art weiter. Ortskundige Männer leisteten dabei als Lotsen gute Dienste (s. 'Lotse' und vgl. außer den dort angeführten Stellen Falk, Altnord. Seewesen 21). Man hielt sich möglichst in geschützten Gewässern. An der friesischen Küste ist das Wattenmeer hinter der Inselkette sicher die uralte Hauptstraße des Seeverkehrs, erfordert aber besonders gebaute Fahrzeuge mit flachem Boden. An der schwedischen Küste bewegte man sich innerhalb der Schären, wie zB. aus dem ältesten auf nordische Gewässer bezüglichen Portulanfragment (um 1270, s. Nordenskiöld, Periplus 101) hervorgeht. In Norwegen unterschied man das Fahrwasser (anord. *þjōðleið*) außerhalb der Schären (*þj. hit ytra, ūtleið, hafleið*) und innerhalb der Schären (*þj. hit innra, innleið*). Auf dem Außenfahrwasser segeln hieß *sigla hafhallt*, auf dem Innenfahrwasser *sigla landhallt*. Im letzteren Falle waren die vielen Krümmungen lästig, und die zahlreichen Vorgebirge mit dem Namen *Staðr* (= Aufenthalt, Stehenbleiben) beweisen, daß man hier des Windes wegen häufig zum Warten genötigt war. Man umging diese Schwierigkeit zum Teil, indem man vielfach abgeschlossene Strandseen und Fjorde ihrer ganzen Länge nach ausnutzte und den Übergang zur nächsten Wasserstraße dadurch bewerkstelligte, daß man die Schiffe über die oft schmalen und niedrigen Landengen (anord. *eið, drag*, vgl. ndl. *overdrach* 'Schiffsschleppstelle', russ. *wolok*) hinwegschleppte, eine Übung, die, wie zahlreiche Ortsnamen und Berichte beweisen, im germ. Altertum und bis ins MA. offenbar eine große Rolle gespielt hat. In Norwegen hat Nielsen (Geogr. Selsk. Aarb. 16, 137) die Existenz einer ganzen Kette geschützter Verkehrslinien nachgewiesen, die vom Christianiafjord bis Drontheim reicht und nur an der deswegen besonders gefürchteten Küste von Jaederen unterbrochen ist. In ähnlicher Weise umging man zB. die Umschiffung der Jütischen Halbinsel, indem man den Schiffsverkehr vom Westen her bis zu dem jetzt verschwundenen Huchlstiœth (wahrscheinlich an der Rheider-Au, sw. von Schleswig) ausdehnte und von da einen Umschlagsverkehr zu Lande nach Schleswig einrichtete (Kießelbach, Z. d. Ver. f. schlesw.-holst. Gesch. 37, 141).

§ 3. Bei der Hochseeschiffahrt mußte man sich mangels des Kompasses (s. d.) und sonstiger nautischer Instrumente im wesentlichen auf die Beobachtung der Gestirne und des Windes beschränken. Die Quintessenz dieser Steuermannskunst wird in Waces Roman de Brut (um 1150) so wiedergegeben:

> Al vent gardent e as esteiles
> Solunc l'orré portent lęs veiles,

und ähnlich heißt es in der Vita des hl. Godric von Finchale (um 1170, auf die Zeit um 1100 bezüglich): Sciebat ex natura maris et siderum vel serenitatem aeris vel futuras praedicere tempestates. Tagsüber war man auf hoher See darauf angewiesen, sich nach der Sonne zu orientieren. Bei der Benennung der Himmelsrichtungen legte man im westnord. Sprachgebiet die Verhältnisse an der Küste Norwegens zugrunde, indem man von der Nordsüdlinie ausging und die Zwischenrichtungen zwischen den 4 Hauptrichtungen danach bezeichnete, ob sie von N bzw. S nach dem Land oder nach der See zu gelegen waren. Man unterschied also folgende acht Himmelsrichtungen (anord. *ættir*) : *norðr, landnorðr* (= NO), *austr, landsuðr* (= SO), *suðr, ūtsuðr* (= SW), *vestr, ūtnorðr* (= NW). Die nächtliche Navigation nach den Sternen, besonders dem Polarstern (anord. *leiðarstjarna*, ags. **lādsteorra*, me. *loadstar, lodestar*, mnd. *leidestern*, mhd. *leitsterne*, eig. 'Wegstern') ist im Norden durch die große Polhöhe des letzteren sowie durch die Kürze der Sommernächte erschwert. Als günstigste Jahreszeit galt daher für die Hochseefahrt der Frühling und Herbst. Bei bedecktem Himmel konnte man noch eine Zeitlang versuchen, sich nach dem Wogengang und der Windrichtung zu orientieren, bei längerer Bedeckung der Sonne wurde aber alles ungewiß. Der Zustand, in dem sich der Seefahrer befindet, wenn er nicht weiß, wo er ist, heißt anord. *haf villa*. Doch wird nur selten berichtet, daß ein Schiff den Kurs völlig verloren habe. Zwar wird im 13. Jahrh. von primitiven Versuchen

berichtet, die Breite auf See aus der beobachteten Sonnenhöhe zu bestimmen (Grönl. hist. Mindesmærker III 238 f.), aber allgemeine Anwendung fand dieses Verfahren sicher ebensowenig wie der etwa gleichzeitig erwähnte *sōlarsteinn*, vermutlich eine Art Brennglas, zur Ermittlung des Sonnenorts bei bedecktem Himmel. Mangelhaft wie die Bestimmung des Kurses (anord. *stefna*, *leið*, *hald*, *stafnhald*, *stafnhaf*) war die der zurückgelegten Distanz und Schiffsgeschwindigkeit, weil man weder das Logg noch einen zuverlässigen Zeitmesser besaß. Doch werden manche Entfernungen über See mit überraschender Genauigkeit angegeben.

§ 4. Bei den Mängeln der astronomischen Nautik war man um so mehr auf die praktische Seemannschaft angewiesen. Die Vita des hl. Godric (Vogel, Ein seefahrender Kaufmann, Hans. Geschichtsbl. 1911, 246) schildert folgendermaßen, was ein tüchtiger Schiffer verstehen mußte: Nam in illius artis (scil. nauticae disciplinae) regimine plurimum claruit, et ex notitia maris et aeris, aurae sive tempestatis futurae ortus superventuros explorare diligenti examinatione cognovit. Unde signa tempestatum ex serie et vi ventorum et facie immutationis aerum colligens, multa calliditatis arte suae composuit, et remigantes secum multa sollicitudinis censura disposuit, confortavit, praemonuit et praemuniendo roboravit. Er mußte sich also vor allem auf die Vorzeichen des Wetters verstehen und vermittelst seiner, natürlich rein empirisch erworbenen, Kenntnis vom Drehungsgesetz der Winde und vom Verlauf der Sturmbahnen kommenden Winden auszuweichen wissen. Die Sorge um die Sicherung des Schiffes überwog noch die um eine möglichst rasche Erreichung des Fahrtziels. — In der Ostsee, der südlichen Nordsee mit ihrer geringen Tiefe und im Bereich der westgerm. Schiffahrt überhaupt spielte das L o t (ags. *sundlīne*, *sundrāp*) und der Peilstock (ags. *sundgierd*) eine große Rolle, in der norwegisch-isländischen Schiffahrt, wie das Fehlen eines eigenen Terminus dafür beweist, dagegen nicht. Man stellte durch das Lot nicht nur die Tiefe, sondern auch die Beschaffenheit des Grundes und daraus wie aus der Farbe des Meerwassers den Schiffsort fest (so zB. 1147 eine Kreuzfahrerflotte die Nähe der nicht sichtbaren Westspitze der Bretagne, Vogel, Gesch. d. deutsch. Seeschiff. I 522). Außerdem achtete man auf das Erscheinen der Vögel und (bei Island) der Wale als Zeichen der Landnähe (anord. *hafa fugl ok hval af landi*). Der Islandfahrer Flōki ließ auf der Reise von Shetland nach Island mehrmals Raben aufsteigen und schloß aus ihrer Flugrichtung auf die Nähe des nächsten Landes (denselben Brauch berichtet Plinius Hist. nat. VI 22 und Kosmas Indicopleustes um 530 n. Chr. von den Schiffern von Ceylon). Am besten war es, wenn man, zB. auf der Fahrt nach Island bei den Orkney-, Shetland- oder Färöer-Inseln, den Kurs durch eine Landkennung (anord. *viti*) bestimmen konnte; gelegentlich wurde dies vom Lande aus durch Anzünden von Feuern, sobald ein Schiff in Sicht kam, unterstützt (vgl. Flat. II 456).

§ 5. Dergleichen Beobachtungen verdichteten sich dann zu lapidaren Segelanweisungen, deren uns die Landnāmabōk (ed. Kopenhag. 1900) zwei Beispiele überliefert: (S. 4 Hauksbōk-Rezension:) „Von Herne (jetzt Hennö in Nordhordland) in Norwegen soll man segeln genau westlich nach Hvarf (Kap Farewell) in Grönland; und zwar segelt man nördlich von Shetland so, daß man es gerade ausmachen kann, wenn das Wetter sehr gut sichtig ist; dann südlich der Färöer, so daß die See bis zur halben Höhe der Bergwände reicht (d. h. man die obere Hälfte der Berge sieht); und weiter südlich von Island derart, daß man Vögel und Wale hat.“ Kürzer S. 129 (Sturlubōk-Rezension): „Wenn man von Bergen genau westlich nach Hvarf in Grönland segelt, muß man auf 1 *tylft* (= 12 *vikur* = 1 Breitengrad) Abstand südlich von Island segeln.“ (Dies stimmt übrigens bemerkenswerterweise nur, wenn man nicht auf dem Parallelkreis, sondern im kürzesten Kreis segelt.) Auf das Bestehen ähnlicher Kursvorschriften weisen andere Stellen in der Landnāma (S. 4, 34, 129, 155 von Island nach Grönland, Norwegen, Irland, Svalbardi), in den Scholien zu Adam von Bremen und das oben § 2 erwähnte schwedische Portulan-Fragment.

§ 6. Weil man gemeinhin guten Fahr-

wind abwartete (s. o. § 1), gingen die Querreisen über offene See oft erstaunlich rasch vor sich. Für die Fahrten von Norwegen nach Island werden in der Landnāma Durchschnittsgeschwindigkeiten von 6,6 bis über 8 Seemeilen in der Stunde angegeben, von Reykjanes im südlichen bis Jǫlduhlaup im nördlichen Island sogar fast 12 Sm. Ähnlich berechnet sich nach Adams v. Bremen (Schol. 96, II c. 50) Angabe für die Strecke Ripen — Sinkfal (Brügge) und Sinkfal—Prawle Point eine Durchschnittsschnelligkeit von 6,9—8 Sm, dagegen für die Fahrten Dänemark—England und Ouessant—Ferrol nur ca. 5 Sm. In der Küstenfahrt wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 3 Sm selten überschritten. Als Beispiele für die Dauer der Seereisen sei erwähnt, daß Adam v. Bremen für die Reise Dänemark—England 3 Tage und 3 Nächte, Julin (Odermündung)—Rußland (Newa) 14 Tage rechnet, die Landnāma für die Strecke Kap Stadt (Norw.) bis Horn (Island) 7 Halbtage, die Heimskringla für Kap Stadt—Eyrar (südl. Island) 8 Halbtage „bei sehr starkem günstigem Fahrwind" (*mikill hraðbyri*). Der Norweger Ottar (Kg. Aelfreds Orosius ed. Sweet 17) brauchte von Malangen (nördl. Norwegen) bis Skiringssal (Christianiafjord) einen Monat. Die Entfernungen über See maß man summarisch nach Halbtagen (anord. *dægr*) zu 12 Stunden, genauer nach 'Weken' (anord. *vika sjāvar*, adän. *ukæ siö*, mnd. *weke sees*), deren Größe verschieden, auf 4 und 5 Sm (7400 oder 9250 m) berechnet werden kann.

§ 7. Über die Ausnutzung des Windes s. Art. 'Lavieren'. Artete der Wind zum Sturm aus, so traf man verschiedene Vorkehrungen. Die Segelfläche wurde verkleinert (s. 'Segel'), an jedes zu bedienende Tau ein Mann gestellt, die abgenutzten Leinen durch neue ersetzt, die Bordwand mittschiffs durch Anbringen eines Setzbords (anord. *vīgi*) erhöht. Drohte der schwankende Mast den Plankenverband zu sprengen, so wurde er umgelegt oder gekappt. Einigemal wird erwähnt, daß man das Auseinandergehen der Planken durch Quergürtung (anord. *þvergyrdingar*) zu verhüten suchte, d. h. dadurch, daß man in der Mitte des Schiffs Taue quer unter dem Kiel zog und durch Zusammenwinden mit Stäben straff anzog. Der Küstenfahrer flüchtete gern vor dem Sturm ans Land und suchte sein Schiff womöglich auf den Strand zu ziehen. Der Hochseefahrer dagegen strebte die gefährliche Nähe der Küste zu vermeiden und die hohe See zu halten (vgl. Emonis Chron. ad a. 1217, MGS. 23, 481), indem er, schließlich ohne Segel, mit niedergelegtem Mast und hochgezogenem Steuer, das Schiff treiben ließ (anord. *leggja ī rētt*) und mit den Remen verhinderte, daß es von den Wellen in der Breitseite erfaßt und zum Kentern gebracht wurde. War es nicht mehr möglich, der Brandung (anord. *grunfǫll*) und den blinden Klippen (anord. *boðar*) zu entrinnen, so steuerte man das Schiff lieber entschlossen ans Land und ließ es scheitern (anord. *sigla til brots*), um wenigstens das nackte Leben zu retten. Seereisen im Winter, vom Oktober oder November bis April, vermied man allgemein wegen der Stürme und des gewöhnlich bedeckten Himmels und brachte die Schiffe in Winterlage (s. Hafen § 2).

§ 8. Das Leben an Bord hatte wie heute seinen fest geregelten Gang, den wir freilich erst aus den Seerechten und norwegischen Gesetzen des 13. Jahrhs. kennen. In regelmäßigem Wechsel hatte die Mannschaft die nötigen Arbeiten zu verrichten: das Steuerruder zu lenken, das Segel zu bedienen (anord. *greiða segl*, *vinna at segli* vgl. 'Segel'), Wasser aus dem Schiff zu schöpfen — was als die schwerste Arbeit galt — und Wache zu halten (anord. *varðhald*), wobei das Stadtrecht von Bergen (IX 23) unterscheidet: die Schärenwache (*bergvǫrðr*), d. h. den Ausguck auf Klippen, die Segelwache (*rāvǫrðr*) und, im Hafen, die Wache an der Landfeste (*festarvǫrðr*) — sonst auch als *varðhald við bryggjusporð* 'Wache an der Landebrücke' (bes. nachts) und *strengvǫrðr* 'Wache am Ankertau' erwähnt. In gewissen Fällen versammelte der Schiffsführer die Mannschaft und mitfahrende Befrachter am Mast (anord. *mōt* 'Schiffsrat, Schiffsgericht'), um seine Entschlüsse mitzuteilen oder über Fragen der Schiffsführung, den einzuschlagenden Kurs, Seewurf und dergl. abzustimmen (vgl. Rôles d'Oléron § 2, 8; Falk, Altnord. Seewesen 5—6).

§ 9. Gekocht wurde an Bord der Schiffe nicht, wenigstens nicht auf den altnord. Schiffen, die durchweg keine Feuerstätte an Bord hatten, sondern nur an Land, was natürlich nur bei Küstenfahrt möglich war. In diesem Falle wurde abends in dem mitgebrachten großen Schiffskessel (anord. *būđarketill*) Brei oder Grütze gekocht. Als Proviant diente sonst, besonders auf hoher See, kaltes Fleisch (Schinken und sonst. Pökelfleisch), Brot, Butter, getrocknete Streifen vom Heilbutt (anord. *riklingr*), Stockfisch (*skreiđ*), Hering. Als Getränk wurde Wasser, Bier, vielleicht auch Molken (anord. *drykkr*) in großen Gefäßen (anord. *vatnkerǫld*, *vatnsfata*, *mungātsbytta*, *mungātstunna*) mitgeführt. Jedem Manne diente eine bestimmte Stelle im Schiff, meist der *rūm* (s. Art. Schiff), in dem er stationiert war, als Schlafstätte. Sein Schlafsack (anord. *hūđfat*), den er allein besaß oder mit einem Genossen teilte, diente oft auch zum Aufbewahren sonstiger Habseligkeiten, besonders der aus Häuten genähten Seekleider (anord. *skinnklæđi*, *skinnbrōkar*), wenn er dazu nicht, wie meist auf Kriegsschiffen, eine Seekiste (anord. *sviptikista*, *halfrȳmskista*) zur Verfügung hatte. — Eine lebendige Schilderung der Vorgänge an Bord während der Seereise liefert der anglonorm. Dichter Wace um 1150 im *Brut* V. 11484f. (s. Jal, Archéologie navale I 171f.).

Falk *Altnordisches Seewesen* WuS. 4, 5—23. Vogel *Z. nord- u. westeuropäischen Seeschiffahrt im MA.*, Hans. Geschichtsbl. 1907, 192 f.
W. Vogel.

Schiffspartnerschaft (*societas navalis*, *selschupp*, *cumpanie in scepesparten*), uralte Form gesellschaftlicher Vereinigung (daher im Norden *fēlag* genannt), basiert auf Miteigentum an einem zur Seeschiffahrt verwendeten Schiff. Die Schiffspartner heißen *partionarii personers*, *caratisti*, *Schiffsfreunde*, die Part (anord. *hlutr*, *partr ī skipinu*) trägt im Süden den Namen *locus*, d. h. Posten in dem Verzeichnis der Anteile. Die Zahl der nicht notwendig gleichen Parten war je nach der Größe des Schiffes verschieden hoch, im Süden kommen bis 70 vor, im Norden pflegt die Zahl ursprünglich klein zu sein, steigert sich dann im Laufe der Zeit aber ebenfalls. Die Part war veräußerlich, doch bestand vielfach ein Vorkaufsrecht der übrigen Partner. Die Parten waren die Grundlage für die Gewinnanteile, die Zuschußpflicht und die Abstimmung. In denjenigen Quellen, welche von einer Vielheit von Parten ausgehen, ist das Mehrheitsprinzip durchgedrungen. Dabei besteht aber für den Überstimmten als Gegengewicht vielfach entweder Recht des Abandons, d. h. der Aufgabe der Schiffspart, die dann den übrigen anteilmäßig zufällt, oder das Setzungsrecht, d. h. das Recht, das Schiff zu einem bestimmten Preise zu veranschlagen, zu dem es die Mehrheit nehmen oder lassen muß. Die Schiffspartner reisten entweder sämtlich selbst mit, oder einer von ihnen geht auf die Reise und dirigiert das Schiff (*senyor de la nau*, *nauclerus*, *patronus*). — Vgl. auch Seemann § 3.

Lit. bei Lehmann *HR.* § 68; dazu Ashburner Νομος Ροδιων ναυτικος p. CXXXV ff., CLXIII ff.
K. Lehmann.

Schild, Schildbuckel s. Nachträge.

Schilderhebung. § 1. Die alten Germanen pflegten ihren neugewählten Volksführer, den Herzog, auf den Schild zu erheben (Tacitus Hist. 4, 15). Kaum ist das auf das Königtum der germanischen Stämme allgemein übergegangen. Bei den Ostgoten und den Franken fanden Schilderhebungen statt, aber offenbar nur dann, wenn keine normale Erbfolge dem neuen König ohnehin ein unzweifelhaftes Recht gewährte. So wurde der Ostgote Vitigis, der nicht dem Königshause der Amaler entstammte (Cassiodor Var. 10, 31), so wurde Chlodowech von den Ribuariern nach der Ermordung der ribuarischen Teilkönige auf den Schild erhoben; so der Austrasier Sigibert von den Neustriern, die ihren König Chilperich verlassen hatten; so der Usurpator Gundobad im Jahre 584 (Gregor v. Tours 2, 40; 4, 1; 7, 10).

§ 2. Die Sch. ist von den Germanen auf römische und byzantinische Verhältnisse übertragen worden. Die Nachrichten über Sch. der Kaiser Julian und Valentinian durch germanische Krieger bezeugen die weite Verbreitung der germanischen Sitte. Sie hat sich in Byzanz eingebürgert, wo sie seit dem 5. Jahrh., zuerst als militärische Form von Kaisererhebungen, vorkommt, später als eigentümlicher Teil in

der Gesamtzeremonie dauernde Aufnahme gefunden hat.

§ 3. Ob die Sch. staatsrechtlich als Huldigung, als Wahlakt oder als eine besondere Form des Wahlvorschlags zu beurteilen sei, ist umstritten. Der historische Zusammenhang scheint bestimmt darauf hinzuweisen, daß die Sch. den Abschluß der Wahl bedeute und mit der Inthronisation der späteren Zeit auf eine Stufe zu stellen sei.

§ 4. Während das Erheben auf den Schild in andern Gebieten sich noch länger erhalten hat, ist es im Frankenreich später nicht mehr bezeugt. Hier scheint schon im 7. Jahrh. an Stelle der Schilderhebung die Besteigung des erhöhten Königssitzes getreten zu sein (s. Königskrönung § 1). Der viel später, zuerst 1308 erwähnte Brauch, den erwählten König und dessen Gattin auf den Altar der Frankfurter Bartholomäuskirche zu setzen (*elevatio super altare*), kann mit der altgermanischen Schilderhebung nur insofern in Verbindung gebracht werden, als beide Zeremonien dem gleichen Bedürfnis entsprungen sind, den neuen Herrn feierlich dem Volk zu zeigen.

Grimm *DRA.* 1, 323 ff. W. Schükking *Der Regierungsantritt* I (1899). Brunner *RG.*[2] 1, 59. 167. G. Seeliger.

Schilling (ahd. *scilling*, ags. *scilling*).

I. Münzname (s. d. § 5; Reallex. III 253), der in die urgermanische Zeit hinaufreicht.

§ 1. Erstmals Bezeichnung des konstantinischen *solidus* (s. d.), einer römischen Goldmünze, die 24 Siliquen oder $^1/_{72}$ des römischen Pfundes wiegen und daher 4,55 g schwer sein sollte, nach der Mitte des 6. Jahrhs. aber auch leichter ausgebracht wurde. '*solidos*' = *scillinga, manchussa* Steinm.-Siev. II 252 n. 10.

§ 2. Die Germanen hatten in ihre neuen Reiche, die sie im Verlauf der sog. Völkerwanderung auf vorher römischem Boden gründeten, kein eigenes Münzwesen (s. d. § 6, III 258) mitgebracht, sondern überall an die vorgefundenen Zustände des spätrömischen Geldverkehrs angeknüpft. Die Bußsätze der in Neustrien entstandenen, uns nicht erhaltenen ältesten Fassung des salischen Rechts haben daher ebenso auf konstantinische Goldschillinge gelautet, wie dies in den vorliegenden Gesetzen der benachbarten Westgoten und Burgunder der Fall ist.

§ 3. Die Goldmünzung wies im Frankenreich schon während des 7. Jahrhs. Spuren tiefen Verfalles auf; da ständige Goldzuflüsse fehlten, so verschwanden die Goldschillinge und Golddrittel aus dem Verkehr, obwohl man sie, um an Münzstoff zu sparen, nicht bloß im allgemeinen leichter, sondern auch geringhältiger herstellte. Nach Münzen zu schließen, wurde jedoch unter Chlotar II. oder Dagobert I. eine Besserung der verkommenen Münzzustände versucht, es wurde der merowingische Denar als silberne Wertmünze geschaffen und außerdem zum Solidus im Frankenreich jene Gattung der byzantinischen Goldschillinge erklärt, die nur noch ein Gewicht von 20 Siliquen oder 3,78 g hatte. Mit solchen Schillingen, die schon Chlotar II. schlagen ließ, und die man beispielsweise im Goldschatz von Wieuword auf altem Friesenboden gefunden hat, wurde nun der merowingische Denar als Gleichwert in Silber für die halbe Siliqua (= 0,0945 g Feingold) in das feste Verhältnis: 1 (neuer) Goldschilling = 40 merowingische Denare, gebracht.

§ 4. Es unterliegt keinem Zweifel — weil das Gold immer seltener wurde —, daß die Bußzahlungen, soweit sie in Geld geleistet wurden, nach dieser Zeit immer häufiger in Denaren, 40 Stück für einen Solidus gerechnet, erfolgten. Das zog die Unbequemlichkeit nach sich, daß in den einzelnen Fällen Umrechnungen der als Buße festgesetzten solidi in Denare vorgenommen werden mußten. Man behalf sich nun mit Rechenknechten; das Beispiel eines solchen, und zwar die Zusammenstellung von Pfennighunderten mit Schillingen wie: *sexan chunna sol. XV culpabilis judicetur* — findet sich mit den Worten Incipiunt chunnas eingeleitet am Ende der Pariser Handschrift n. 4627 lat. Weiter noch ging man in den für den Gebrauch in Austrasien hergestellten Handschriften, welche außer der „Malbergischen" Glosse auch die Bußumrechnung in Denare nach dem Muster ... *CXX denarios qui faciunt solidos III* usw. dem Gesetztexte selbst einverleibten.

§ 5. Das Friesenrecht kennt in seinen

ältesten Teilen, welche in die Karolingerzeit zurückreichen, noch den Goldschilling, der — ähnlich wie die Lex Saxonum den Solidus auf 2 oder 3 Tremissen stellt — in Ostfriesland zu 2, in Westfriesland zu $2^{1}/_{2}$, in Mittelfriesland zu 3 Denaren veranschlagt wurde. Schilling und Denare waren hier wirkliche Goldmünzen, und zwar wahrscheinlich im Lande hergestellte Nachmünzungen von Solidi und Tremissen (s. Münzwesen § 29; III 265 und Abbild. n. 17).

II. Rechnungsmünze. § 6. Nach dem Verschwinden der goldenen Solidi aus dem Geldverkehr konnte, da seit den Karolingern durch viele Jahrhunderte mit wenig Ausnahmen keine größeren Münzen als Pfennige geschlagen wurden, der Schilling nur durch Aufzählung mehrerer einzelner Pfennige beglichen werden. Der Schilling verlor also die Eigenschaft einer wirklichen Münze, er wurde ein bloßes Pfennigvielfaches, eine Rechnungsmünze, diese aber konnte hier mehr, dort weniger Pfennige enthalten.

§ 7. Auch die 40 Pfennige, die den Gleichwert des leichteren Goldschillings bildeten, mußten nach dem Verschwinden des Goldes zur bloßen Rechnungsmünze werden. Daß es im Frankenreich in der Tat einen bloß rechnungsmäßigen Schilling zu 40 Denaren gegeben hat, erweist die Bitte des Reimser Konzils vom J. 813 (M. G. Concilia II 257): „ut domnus imperator secundum statutum b. m. domni Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per quadraginta dinarios discurrant".

§ 8. Seit dem J. 743 trifft man im Frankenreich eine kleinere Rechnungsmünze als Schilling an, die nur 12 Pfennige enthält und von manchen als karolingischer Silberschilling bezeichnet wird. Sie wurde durch ein Gesetz Kg. Pippins als jener Schilling erklärt, nach welchem die Bußen zu entrichten seien, und verdrängte darum völlig den Schilling zu 40 ₰.

§ 9. Verbunden mit einer größeren Rechnungsmünze, dem Pfund (s. d.) zu 240 ₰, verbreitete sich dieser Schilling von 12 ₰ als $^{1}/_{20}$ des Pfundes im ganzen Frankenreich mit Ausnahme von Friesland und Bayern (vgl. § 5, 10) und darüber hinaus in Spanien, in Italien und seit dem 11. Jahrhundert auch nach England (§ 11). Er wird in bayerischen Urkunden des 8. und 9. Jahrh. zuweilen nach seiner Herkunft *solidus argenti franciscus*, später im Verhältnis zu dem größeren bayerischen Schilling auch *solidus brevis* genannt.

§ 10. Bei den Bayern hatte sich, durch den Donauhandel mit dem am Golde festhaltenden Osten begünstigt, über die karolingische Währungsreform hinaus ein gewisser Goldumlauf erhalten (s. Münzwesen § 55; III 275). Wir haben dabei an byzantinische oder arabische Goldstücke zu denken, die vom Verkehr auf 30 karolingische Denare angeschlagen wurden und Veranlassung gaben, daß in Bayern und den damit bis ins 10. Jahrh. verbundenen Gebieten der Ostmark und Karantaniens der sog. „lange" Schilling von 30 ₰ sich festsetzte. Es wurde daher auch in Bayern und Österreich das Pfund von 240 ₰ nicht wie anderwärts in 20 kurze Schillinge zu 12 ₰, sondern bis über das Mittelalter hinaus in 8 Langschillinge von 30 ₰ eingeteilt.

§ 11. Bei den Angelsachsen gibt es Schillinge von verschiedener Beschaffenheit und Größe. Der Schilling ist in den ältesten Satzungen von Kent eine Goldmünze, die, wie es scheint, auf 20 *sceatt* (s. d.) bewertet wurde. Das Recht von Wessex kennt Schillinge *ex V scilicet denariis*, das von Mercia Schillinge zu 4 ₰, sechzig aufs Pfund, beides Rechnungsmünzen. Das gleiche gilt vom normannischen, d. i. dem fränkischen, Schilling zu 12 ₰, der in England gegen Ende des 10. Jahrhs. bekannt wurde und seit dem Jahre 1067 bis zur Gegenwart hier herrschend blieb.

Halke *Handwörterbuch d. Münzkunde*, 1909 S. 316. Hilligers Untersuchungen in Hist. Vjts. 1903—11. Brunner *Alter d. L. Salica*; Jaekel *Chunnas u. twalepti*; Rietschel *Entstehungszeit d. Lex Salica*; sämtlich SZfRG. 29, 30, Germ. Abtlg. Krammer *Z. Entstehung d. L. Salica*, 1910 (Festschrift Brunner). Liebermann *Ges. d. Ags.* II 190. 582. 640. Luschin v. Ebengreuth *Denar d. L. Salica*, S. B. Wien 1910, Bd. 165. Soetbeer in Forsch. z. d. G. I 545 ff., II 203. Waitz *Münzverhältnisse d. fränk. Reiches*; Abhandlg. h. v. K. Zeumer 1896, S. 260 ff.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Schinken s. Nachträge.

Schlachtordnung s. Nachträge.

Schlackenwälle, engl. *vitrified forts*, auch Brandwälle, Glasburgen genannt, wurden lange Zeit als besondere Bauart betrachtet, die ein bestimmtes Volk geübt habe, zumeist so, daß zwischen zwei Erdwällen Steinmaterial, besonders Basalt, aufgehäuft und absichtlich zu einer verschlackten Mauer gebrannt worden sei. Man habe damit eine besonders feste und glatte Mauer erzielen wollen. Da die Schlackenwälle sich zahlreich in der Oberlausitz finden, gegen die Grenze der keltischen Bojer hin, und dann wieder in der Normandie und in Schottland, hielt man die Bauart für eine Eigentümlichkeit der Kelten. Demgegenüber hatte v. Cohausen schon 1869 die Erklärung aufgestellt, es handle sich wie bei den gallischen Mauern um eine Konstruktion nach Art der gallischen Mauern aus Holz und dem Gestein des Berges. Da dies Gestein auf Basalthöhen (auch bei Grauwacke, Dolerit u. ä.) schmelzbar sei, habe ein Zerstörungsbrand, durch Zufall oder im Kriegsfall entstanden, die jetzt vorhandene Verschlackung herbeigeführt. Diese Erklärung ist die allein richtige.

1. Wir wissen heute, daß jeder Erdwall einer Burg eine in Holzfachwerk zusammengehaltene Mauer gewesen ist. Diese Bauart ist auch für die Schlacken und Brandwälle hier und da noch deutlich zu erkennen. 1897 habe ich sie für das karolingische Kastell Höhbeck, das aus Holz und Lehm gebaut und dann verbrannt war, nachgewiesen (Atlas Nds. Bl. XLVI), 1830 ist sie für die Protschenburg b. Bautzen eigentlich schon klargelegt, aber nicht erkannt worden (Ethn. Ztschr. 1909 S. 508), 1909 hat L. Feyerabend sie bei verschiedenen Burgen der Oberlausitz aufgedeckt (Anthr. Korr.-Bl. 1909 S. 89).

2. Schlackenwälle finden sich immer nur auf Bergen, die aus schmelzbarem Gestein bestehen, nie ist solches von anderswoher zum Burgenbau geholt worden.

3. Auf der Macbeth-Burg Dunsinnan (b. Perth in Schottland) habe ich 1903 gesehen, daß der Palas noch weit mehr verschlackt ist als die Burgmauer; einfach weil er mit mehr Holzverwendung gebaut war, nicht um ihn fester oder trockener zu machen.

4. Von den vier vitrified forts, die ich in Schottland aufgesucht habe: Dunsinnan b. Perth, Finhaven b. Aberlemno (Forfar), Tap o' Noth südl. Huntly, zw. Aberdeen und Inverness und Caradale auf der Insel Cantire, sind drei: Dunsinnan, Finhaven und Caradale, ohne weiteres zu erkennen als kleine, mittelalterliche Herrenburgen. Bei Caradale ist das Schloß in der Ebene, das auf die Burg gefolgt ist, bis heute vorhanden. Soll man sich im 10. oder 12. Jh. die wunderliche absichtliche Brennung und Verschlackung einer Mauer denken? Wohl aber zeigt das Saxon Chronicle fast auf jeder Seite, wie damals eigentlich jede Burg durch Brand zugrunde ging. Die Weissagung der dritten Hexe an Macbeth:

> Macbeth shall never vanquished be until
> Great Birnam wood to high Dunsinnan hill
> Will come against him

ist von Shakespeare und seiner Zeit so gedeutet, daß das feindliche Heer der Engländer, jeder Soldat einen Zweig über sich haltend, als wandelnder Birnam-Wald herankommen wird. Die alte echte Bedeutung ist aber ohne Frage die: Dunsinnan ist so steil und fest, daß es von Menschen nicht bezwungen werden kann, dazu muß der ganze Birnam-Wald kommen und sich als Holzstoß um die Feste legen.

5. Auch in der Oberlausitz stammen die Schlackenwälle aus ganz verschiedener Zeit: der Schafberg b. Löbau und der Protschenberg b. Bautzen sind altgermanisch, der Stromberg ist slavisch, der Hochstein b. Kl.-Dehsa sogar mittelalterlich (Oberlaus. Jahreshefte 1909 S. 182 ff., 200 f., 219 f. Herm. Schmidt).

Der Schlackenwall ist also nicht die besondere Bauart einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes, sondern er entsteht überall und jederzeit, wo eine Mauer aus Holz und schmelzbarem Gestein verbrennt.

Bezeichnend ist, daß unter dem Einfluß jener Theorie der Prähistoriker von dem absichtlichen Brennen Schliemann und Dörpfeld zuerst (1882) auch die Mauern des trojanischen Palastes als absichtlich gebrannt ansahen (Schliemann *Troja*, 1884, 85). Sie haben diese Auffassung nachher aber bald korrigiert.

v. Cohausen *Befestigungsweisen* 57—61, 64—67. Virchow ZfEthn. 2, 1870 S. 259—264. Schuchhardt ebda. 41, 1909 S. 508 ff.)
Schuchhardt.

Schlafzimmer. § 1. Eine besondere Nachtherberge für die Familie wurde gemeingermanisch durch *būr* bezeichnet. Sie diente am Tage als Aufenthaltsort für die weiblichen Mitglieder, besonders für die erwachsenen Töchter.

§ 2. Norden. Über die Einrichtung des altnordischen *būr* (*skemmubūr*, *skemma*), das wohl in der Regel nur im Sommer als Schlafstelle benutzt wurde, findet sich näheres unter Söller. Im Winter schliefen sämtliche Bewohner des Hofs in der älteren Zeit gewöhnlich im Kochhause (*eldhus*). Später war auf Island ein besonderes Schlafhaus (*skāli*) überall vorhanden, wo die Familie in abgetrennten Verschlägen oder Schrankbetten (*lokhvīla*, *lokrekkja*, *hvīlugolf*, *rekkjugolf*) an der der Tür entgegengesetzten Giebelwand schlief, während das Gesinde in den Wandbänken (*set*) sein Nachtlager hatte. *Skāli* (eigentlich: Schuppen) wurden die Häuser genannt, die die ersten Ansiedler Islands zur einstweiligen Wohnung aufführten und die später als Küche und Schlafhaus (*eldarskāli*) oder nur als Schlafhaus (*svefnhūs*, *setaskāli*) benutzt wurden. Im übrigen Skandinavien schlief das Gesinde durchweg im *eldhūs*, während die Familie in der Stube (*setstofa*) das Nachtlager hatte. Daß dies so war, beweist das Landesgesetz von Magnus Hakonsson (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) VII, 27: „Drei Herdfeuer sind von Rechts wegen. Das eine soll der Bauer haben in dem Hause, wo er sitzt und schläft (*setstofa*); das zweite soll dort sein, wo gebacken und gekocht und wo das Gesinde untergebracht wird (*eldhūs*), das dritte im Darrhause (*kylna*).“ In dieser späteren Stube scheinen drei Arten von Schlafstellen vorhanden gewesen zu sein: das *set* (s. Flett), eine Schlafkammer (*klefi*, *kofi*, siehe Kammer) und ein Hängeboden (*lopt*, *þref*, s. Stube). Die Leibeignen dagegen und das niedrigste Gesinde hatten gewöhnlich ihre Schlafstätten in einem Mittelboden über den Viehständen (*þref*, **hjallr*, mit dem synonymen mnd. *hilde* verwandt, vgl. *Hjalli* als Name eines Sklaven).

§ 3. England. Im Beowulf schlafen das Gefolge des Königs sowie die Gäste im Flett der Halle, nachdem die Bänke weggeräumt worden sind, während er selbst sich zum *būr* begibt (vgl. *būrcniht*, *-þegn* ‘der königliche Kämmerer’). Eine Glosse *būr* ‘cubiculum’ kommt im Jahre 1000 vor. Als Aufenthaltsort der Frauen am Tage hieß dasselbe *brȳdbūr* und war mit Fellen (Rätsel 13, 6—7) und kostbaren Teppichen (*būrrēaf*) ausgestattet. Neben den Schlafräumen (*resthūs*, *slǣpern*) werden auch Schlafkammern (*cofa*, *bedcofa*, *cleofa*, *bedcleofa*, *būrcot*) erwähnt.

§ 4. Deutschland. Aus altdeutscher Zeit sind uns nur die heizbaren Schlafräume der Paläste und Hospize bekannt. Sie waren meistens im Obergeschoß angebracht und trugen den fremden Namen *kamara* oder *cheminata* (vgl. K. S. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau II, 33 f. 167. 211). Glossen liefern den Beweis, daß diese Benennung auch auf das einheimische Holzhaus übertragen wurde, wo damit teils das alte, einräumige Familienhaus (*būr*, *gadam*), teils eine zum Schlafen bestimmte Absperrung vom Hauptraum des Hauses bezeichnet wurde (siehe Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer I, 90 f.).
Hjalmar Falk.

Schlag, als Krankheitsbezeichnung erst aus dem Mhd. belegt, deutet dem Worte nach auf die germanische Auffassung als von einem persönlichen, krankmachenden Wesen herrührend, das den Erkrankten niederschlägt, unter christlichem Einfluß „Hand Gottes“ genannt, auch *gotes slac*. Auf die Plötzlichkeit des Auftretens und Hinraffens weisen: ags. *fǣr-dēað* (*fǣr*, ‘Anfall’) und mhd. *geech tod*, ‘jäher Tod’. — Aus dem mittellateinischen *gutta* übersetzt ist mhd. *tropfe*, *troff*, *trophen*, das schon im überlieferten ahd. *troppho* der Segensprüche (s. d.) sein hohes Alter beweist, trotzdem es nur Lehngut ist. Das schulgemäße *apoplexia* (und *paralysis*), das in die Ätiologie der Erkrankung ebensowenig eindringt, machte das Volk sich mundgerecht: nd. *poppelsie*, *puppelsie*, *poppelsiege*, *poppel* und oberd. *parali*, *parlis*, *perli*, *perlin*, daneben auch *apoplexia*, *gantzer slag*, *hemiplexia*, *halbe slac*, wofür sich in Balds læceboc II 59 die Umschreibung findet: *healfdēad ādl* mit der Er-

klärung *sēo ādl cymð on þā swīðran healfe þæs līchoman oððe on þā wynstran.*

M. Heyne *Hausaltert.* 3, 122 ff. Cockayne *Leechdoms* 2, 280 ff.; Leonhard, Bibl. d. ags. Pros. VI. 84 ff. Sudhoff.

Schlangenverehrung. § 1. Die bei zahlreichen Völkern verbreitete Schlangenverehrung (vgl. Schurtz, Urg. d. Kult. 581) ist auch den Germanen nicht unbekannt gewesen. Zu den *effigies et signa*, die in der Schlacht vorangetragen und im Frieden in heiligen Hainen aufbewahrt wurden, hat aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Drachenfahne gehört, um die sich die Dacier in ihren Kämpfen mit den Römern zu scharen pflegten (vgl. Cichorius, Die Reliefs der Trajanssäule Bild 24, 31, 38 u. öft.). Bei den Sachsen bezeugt Widukind die Drachen- oder Schlangenfahne als heiliges Feldzeichen (I. Kap. 11), und von den Langobarden in Italien erzählt die vita Barbati, daß sie *viperam auri metallo formatam* wie einen Gott verehrt hätten (Grimm D. Myth.[4] II 570).

§ 2. Auch in Skandinavien scheint die Schlangenverehrung uralt zu sein, wofür die Bilder der Hällristningar und alter Kultgegenstände, wie des goldenen Horns, sprechen. Hier steht der Schlangenkult in engstem Zusammenhang mit dem Óðinglauben: *ofnir* und *svafnir* sind Worte für 'Schlange' und zugleich Beinamen Ōðins. Ōðinn konnte sich jederzeit in eine Schlange verwandeln (Heimskr. I 19) und gelangte in solcher Gestalt durch den Berg zur Gunnlǫð (SnE. I 222), und auf dem Halmblättchen aus dem Vendel in Schweden windet sich vor dem reitenden Ōðin eine Schlange (vgl. Montelius, Kulturgesch. Schwedens S. 232).

§ 3. Die Verbindung der Schlange mit Ōðin erklärt sich aus der Vorstellung dieses Gottes als Totengott. Denn in den Schlangen leben vielfach die Verstorbenen fort, woran noch heute in den verschiedensten Gegenden das Volk glaubt und ihnen deshalb Spenden (Milch und Brot) bringt. Sie sind Schutzgeister des Hauses und Herdes. Auch Menschen können ihre Seele während des Schlafes in Schlangengestalt aussenden, wie der fränkische König Guntram (Paulus Diac. III 34), oder können sich in Schlangen verwandeln wie Būi digri nach der Jōmsvīkingasaga (Fms. XI 158) oder der sagenhafte Fafnir. Sie sind dann oft Hüter von großen Schätzen; die Sage vom schatzhütenden Drachen ist an sie geknüpft.

E. Mogk.

Schlesischer Typus (§ 1) (auch jüngerer Lausitzer T.) heißt eine in mehrere lokale Untergruppen und mindestens zwei Stufen zerfallende ausgedehnte Gruppe von Erscheinungen, welche fast ausschließlich aus Urnenfeldern der ersten Eisenzeit aus den Ostalpen-, Donau- und Sudetenländern sowie aus Nordostdeutschland — nämlich aus Südsteiermark, Slavonien, Niederösterreich, Westungarn, Mähren, Böhmen, Schlesien, Posen, nicht aber weiter nördlich, aus dem Ostseegebiete — bekannt ist. Obwohl mit dem (älteren) Lausitzer Typus durch die Gleichheit der Bestattungsform und das Überwiegen keramischer Beigaben, bei oft großer Metallarmut, äußerlich nahe verwandt, ist der Sch. T. doch von jenem leicht zu unterscheiden und hebt sich auch von den gleichzeitigen Erscheinungen im südbaltischen Gebiete deutlich ab. Dagegen ist er schwer von der Hallstattgruppe zu trennen, mit der er zeitlich zusammengeht und viele Erscheinungen gemein hat, so daß man ihn als die nordöstl. Ausprägung derselben bezeichnen kann. Die Tongefäße sind meist dunkel gehalten, sehr oft mit Graphit angestrichen und von weicheren, runderen Formen als die des Lausitzer Typus. Besonders charakteristisch ist der nach oben verengte konische Hals der Urnen, worin man deren Abkunft von der Villanova-Urne a doppio cono erkennt, dann doppelt u. auch mehrfach geteilte Gefäße, Klappengefäße, Saugnäpfe, grobe, sog. Blumentöpfe und fein profilierte Henkelschalen. Überhaupt herrscht, gegenüber dem Lausitzer T., ein größerer Formenreichtum, weit häufigere Anwendung vertiefter geometr. Ornamente, in einer vorgeschrittenen Zeit auch reichliche und eigentümliche Vasenmalerei, die aber von der Polychromie der Hallstätter Keramik in den Donau- und Ostalpenländern stark abweicht. Die Metallsachen, anfänglich gering und meist nur Bronze (Nadeln, Messer u. dgl. kleine Beigaben), werden später reichlicher und sind zum Teil echte Hallstattsachen, darunter auch eiser-

Tafel 19.



Schlesischer Typus.

Tongefäße aus nordböhmischen Urnenfeldern (von Swijan: 1. 2. 6. 11. 15. 19; Dražkowitz: 3. 14. 17. 18; Měnik: 4. 5. 7. 8. 9. 12. 13, und Nepasitz: 10. 16). (Nach J. L. Píč.)

 Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.



Schlesischer Typus.

Grabbeigaben aus Bronze (1. 4. 6. 7.), Eisen (2. 3. 5.) und bemaltem Ton (9—19) von Göllschau, Kreis Haignau, Schlesien. (Nach A. Langenhan.)

 Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

ne, sowie vereinzelte Importstücke aus Südeuropa.

§ 2. In Brandenburg und den benachbarten Gebieten unterscheidet man die Untergruppen des Aurither, Göritzer und Billendorfer Typus (Voß und Götze), in Böhmen eine ältere, eigentlich schlesische Stufe und deren jüngere Entwicklung, den Platenitzer Typus (s. d., Píč), zum Teil schon wieder mit brandloser Bestattung, dann mit bronzenen und eisernen Hallstattschwertern, eisernen Streitäxten und überhaupt viel größerem Metallbesitz. Dieser jungschlesische T. ist auch durch die bemalten Vasen vertreten, deren Vorkommen von der Oberpfalz bis Posen reicht. Im Süden des ganzen Verbreitungsgebietes bildet der ältere schl. T. eine Vorstufe der eigentlichen Hallstattzeit, im N. fällt der jüngere schl. T. ganz mit der letzten oder wenigstens mit deren älterer und mittlerer Stufe zusammen. Es steht außer Zweifel, daß die Hauptformen des schl. T. von S. nach N. Verbreitung gefunden haben. Ob die Besitzer mit denen des Lausitzer T. ethnisch identisch waren, ist nicht zu ermitteln, die Möglichkeit aber nicht zu leugnen

A. Voß ZfEthn. 1903 161—211. A. Götze *Vorgesch. d. Neumark*, Würzb. 1897. J. L. Píč *Die Urnengräber Böhmens*; Leipzig 1907.

M. Hoernes.

Schloß und **Schlüssel.** Die altnordischen Haustüren waren verschließbar, ebenso die Türen der Schlafzimmer (*lokhvīlur*) und der Speisekammern. Dazu diente ein eisernes Schloß (*lāss, lok* = ags. *loc*) mit Schlüssel (*lykill*). Die Schlüssel, die aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bekannt sind, sind einfache Dietriche und zeigen schon römischen Einfluß. Aus der Wikingerzeit hat man (eiserne und bronzene) Schlüssel von der heutigen Form, wie solche auch im ags. Rätsel 45 beschrieben werden. Die Schlüssel zum Vorratshause und zur Truhe wurden von der nordischen Hausfrau als Zeichen ihrer Würde an der Seite getragen (vgl. Þrymskviða 16; ebenso ags. *þǣre cǣgean wīf s eal weardian*, Knuts Gesetze II 76, § 1). Einen einfacheren Verschluß bildete der hölzerne Riegel (*loka, hurðarloka*), womit die Tür von innen geschlossen wurde. Bei diesem wurde zum Teil ein besonderer Schlüssel (*krōklykill*) benutzt, womit der auf der Innenseite der Tür befindliche Pflock von außen in die oder aus der Öse am Türpfosten gezogen werden konnte. Andere Schließvorrichtungen waren: die hölzerne Klampe, die sich um einen Holznagel dreht und besonders bei Stalltüren zur Verwendung kam, die Eisenkrampe (*hespa* = ags. *hæspe*), der Eisenhaken (*kengr*) und der „Fessel" (*fjǫturr, fjǫturlāss*), der aus einem Tau bestand, das an die Tür befestigt war und um einen Pflock im Türpfosten gebunden wurde. Einen viel stärkeren Verschluß bildete die Querstange (*slagbrandr*), die bisweilen von Eisen war (*jārnbrandr, jārnslā*), was auch beim Riegel der Fall sein konnte (*jārnloka*). Auch der angelsächsische Vorlegebalken (*scyttel, forescytels*) war mitunter von Eisen (*īsen scytels, īsen steng*). Aus dem Lat. stammt angelsächs. *clūstor*, ein starker Verschluß für Tore und Gefängnisse. Über die altdeutschen Schließmechanismen (Riegel, Ketten und Schlösser) ist nur weniges direkt bezeugt (s. Stephani, Ältester deutscher Wohnbau I 270. II 545. 614 f.); aus den Verhältnissen des späteren Mittelalters läßt sich aber schließen, daß eigenartige Schiebeschlösser von Holz eine weite Verbreitung gehabt haben müssen (s. Heyne DHausaltert. I 231 f.). Hjalmar Falk.

Schlosserarbeiten kommen überall da vor, wo eine Verbindung mit römischer Kultur vorhanden war. Türschlösser waren seit der Antike bei den Germanen bekannt; oft genug waren es Holzschlösser, doch mit eisernen Schlüsseln. Die Türen waren aber auch mit Riegeln, Ketten und Bändern versehen. Merowingische Miniaturen beweisen, daß die bekannten altertümlichen Beschläge romanischer Kirchentüren auf einer viel älteren Gepflogenheit beruhen, nur sich bis ins 12. Jahrhundert so gut als nicht geändert hatten. Vielleicht sind auch manche davon tatsächlich von älteren Bauten übertragen.

Stephani II 262, 545. Haupt *Monumenta Germaniae architectonica* II 27.

A. Haupt.

Schmiedehammer. § 1. Während der Bronzezeit, vielleicht auch später noch, benutzte man den bewährten Werkzeug-

hammer aus Stein mit abgestumpftem, ebenem Bahnende, bei dem man öfter in Nachahmung der Metalltechnik imitierte Gußnähte beobachten kann. Bronzehämmer mit transversalem Schaftloch, die in der Form an jene sich anschließen, kommen zwar vor, sind aber nicht häufig. Eine andere Form, die von Ungarn und der Schweiz bis Skandinavien und England verbreitet ist, schließt sich an die Tüllenäxte an, nur daß die Schneide in einen breiten Hammer umgewandelt ist. Sie setzt sich vereinzelt noch, jetzt aus Eisen, bis in die römische Zeit fort. Von der Latènezeit an erscheinen Eisenhämmer in mannigfachster Gestaltung, wie sie auch das römische Handwerk ausgebildet hatte. Neben dem großen Zuschlaghammer finden wir kleinere Hämmer, die sich von denen des späteren Mittelalters, ja der Jetztzeit, nicht unterscheiden.

§ 2. Auch die Sprache bewahrt die Erinnerung daran, daß der Hammer neben Bronze auch aus Stein hergestellt war: anord. *hamarr* bedeutet 'Hammer' und 'Stein, Fels' (vergl. altsl. *kamenĭ* 'Stein'; s. auch unter A m b o ß). ags. *hamor*, alts. *hamur*, ahd. *hamar*.

S c h r a d e r *Reall.* 326. ZfEthnol. 1885 S. 458; 1892 S. 267. — M o n t e l i u s *Kulturgesch. Schwedens* 186. 308. S. M ü l l e r *Nord. Altertumsk.* I 453. P í č *Le Hradischt de Stradonitz* Taf. 35. Fuhse.

Schminken, dem Worte nach erst im 15. Jahrh. nachweisbar (*smicken*, *sminken*, subst. *smicke*, *sminke* von σμῆγμά, σμῆμα), aber der Sache nach schon früh im Mittelalter nicht nur bei den Romanen, sondern auch bei den Germanen im Gebrauch, als Färben und Farbe (*verbin*, *verwen*, *varwe*) bezeichnet, besonders rote für blasse Wangen, aber auch weiße, die mit Filzfleckchen usw. verrieben wurden (*mālen*, *strīchen*), wenn man nicht der eigenen gesunden Farbe (*selpvar*) vertraute (*chrāmer*, *gip die varwe mir*, *diu mīn wengel roete* Germ. VIII 285 64 f.). Als Schminkmittel wurden Mennige (ahd. *mīnio*), „fucus" (ein Schminkmittel der Römerinnen, angeblich ein Seetang, nach Dioskurides IV 99 ein syrisches Würzelchen, die Anchusa tinctoria des Theophrastos), ein weißes Quecksilberpräparat unter Beisatz von Mehl und harzigen (wohlriechenden) Stoffen (*galbanum*, *galban*, *smycken* Diefenb. 256c), welche die Haftbarkeit erhöhen sollten. Ich vermute, daß die kleinen, viellöcherigen Löffelchen, die man vielfach in der Gürtelgegend in Frauengräbern fand, gelegentlich mit Ohrlöffelchen und Enthaarungszängelchen an einem Ringlein (Lindenschmidt, Hdbch. d. dtsch. A.-R. I S. 460 u. 461 Tafel XXV, der sie rätselhaft findet) eine Art Siebchen darstellen, auf dem man die Schminke vor dem Auftragen fein verrieb. Zum Verreiben dienten (neben den Fingerspitzen) vermutlich ohrlöffelartig geformte gestielte ovale Scheibchen, die mit ihrem Stil einen stumpfen Winkel bildeten, ähnlich wie die gestielten Plättchen aus dem römischen und gallorömischen Altertum, die zum Schminken der Augenlidränder und zum Eintragen der Kollyrien in den Bindehautsack, flüssig oder in Pulverform verwendet wurden.

Vgl. M o n e, Anz. 8 Sp. 616 „hubesche vrowen spulgint sich ze verwinne mit wizir unde mit rotir varwe" (Karlsr. Homilienkodex) und Anz. f. K. d. dtsch. Vorz. 1877, 188; Mor. H e y n e *HA.* III 86 ff. und „Toilettegerät". W e i n h o l d *Dtsch. Frauen* II³ 310 ff. Sudhoff.

Schmuck s. Nachträge.

Schnabelkanne, wie die Kanne mit Kleeblattmündung, eine der ältesten europäischen Gefäßformen, die aus dem altägäischen Kulturkreise bis nach Norden sich verbreitet haben.

§ 1. Aus Ton kommt sie schon im troisch-mykenischen Formenkreise des III. und II. Jahrtausends v. Chr. Geburt vor und geht zurück auf die Urform der Kannen mit abgeschrägter Mündung, die in den unteren Donau- und Balkanländern schon im steinzeitlichen Kulturinventar vertreten ist.

§ 2. In Bronze wird die Schnabelkanne von der griechisch-italischen Industrie übernommen und gelangt im 5. Jahrh. v. Chr. in das Gebiet nordwärts der Alpen, wo sie unter den hervorragendsten Importstücken in der Früh-La-Tène-Kultur (wie Stamnos, Eimer, Dreifuß ua.) auftritt.

§ 3. Ihre Grundform hat einen eleganten, an die Eiform angelehnten Körper mit breiter Standfläche, scharf abgesetzem Hals und ausladendem Rand, der vorn in eine

schnabelartige Ausgußrinne ausläuft. Der den Rand mit dem mittleren Bauch verbindende Henkel ist besonders kunstreich gestaltet: entweder in Form einer männlichen Figur, die eine Tänie hält, oder als Stabhenkel fein gegliedert; auf den Gabeln des oberen Henkelansatzes finden sich hockende oder liegende Löwen, unten geschlossene, gerade abfallende Palmetten, bekrönt mit Spiralranken, menschlichen oder tierischen Masken oder Kampfgruppen. Auch der Rand ist vielfach plastisch fein gegliedert, während der Hals mit Lotos-Palmettengehängen in Punzarbeit verziert sein kann. Die Schnabelkanne gehört zu den griechischen Formen, die der La-Tène-Kultur die klassischen Vorbilder für ihre ornamentalen Umbildungen vermittelt haben.

Die schönsten Exemplare treten im Zusammenhang mit den Formen der Früh-La-Tène-Gruppe im Zentrum der La-Tène-Kultur auf. Originale Importstücke wird man von Nachahmungen zu unterscheiden haben. Jüngere Exemplare halten sich bis in die Spät-La-Tène-Periode. Süd- und Westdeutschland (Kl. Aspergle, Rodenbach, Weißkirchen, Besseringen, Schwarzenbach), Frankreich, Belgien.

S. Bronzegefäße § 4b, 1.

Altert. u. h. Vorz. I, II, 3, 13; II, II 1; III, III, 2, 5; III, V, 3, 5; III, XII, 4, 2. Bonn. Jahrb. 43, 7. Montelius *Civ. prim. en Italie* I, 98, 2. K. Schumacher *Bronzen* Karlsruhe Nr. 580—585. P. Reinecke Mainzer Festschr. 1902 S. 54f. Hubert Schmidt.

Schnalle s. Nachträge.

Schnupfen, nicht so alt bezeugt wie der Husten (s. d.), weil harmloser, scheint im Niesen zuerst seine Bezeichnung gefunden zu haben (ags. *neb-gebræc*, *gebrec*, *bræc*), später mhd. *pfnüsel*, *pfnisel* (aus mhd. *pfnüsen*), ags. *fnōra* (aus ags. *fnēsan* 'schnauben'), anord. *fnæsa*, aber auch mhd. *snūpfe*, md. u. nd. *snuppe*, *snoppe*, *snopp* (von mhd. *snufen*) oder des Schleimes wegen *snuder*, *snudel* usw. benannt.

M. Heyne *Hausaltert.* 3, 117f. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 592. Sudhoff.

Schnurkeramik. § 1. Leitende Tonware einer nach ihr benannten, räumlich sehr ausgedehnten spätneolithischen Kulturgruppe, deren Vorkommen beschränkt ist auf die Gebiete nördlich der Alpen und, weiter östlich, der Donau. Die Formen sind „Amphoren" mit 2, 4 oder mehr Henkeln, geschweifte hohe „Becher" mit oder ohne Henkel, zylindrische Trinkgefäße, flache, kreisrunde oder längliche (wannenförmige) Schalen in feiner oder grober Ausführung. Die Ornamente sind mit intermittierenden (schnurabdruckähnlichen) oder ununterbrochenen, eingeflochtenen Linien hergestellt und überaus einfach, meist geradlinig: Umlaufstreifen, Zickzack- („Fischgräten-") und schraffierte Dreiecksbänder. Sie lassen immer den unteren Teil der Gefäße frei. Unter den Nebenfunden erscheinen Kupfer und Bronze nur in Gestalt kleiner Halsschmucksachen Drahtrollen, Perlen, nicht als Waffen oder Werkzeuge. Das charakteristische Steingerät ist das „facettierte" Hammerbeil von oft sehr schöner und eleganter Ausführung, sicher eine Waffe, kein Arbeitswerkzeug. Als letzteres dienten undurchbohrte, flache Beilklingen.

§ 2. Das Gebiet der S. erstreckt sich von N.- u. W.-Rußland (Ukraine) über Ostgalizien und die Bukowina, Wolhynien, Podolien, Westgalizien, Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark, Hannover, Holland, Kurhessen, rheinaufwärts bis in die Schweiz, dann über Süddeutschland, Böhmen, Mähren und Schlesien. Es schließt also nur Teile N.-Europas, dann W.- u. S.-Europas sowie das südöstl. Mitteleuropa aus. Die Fundorte sind zumeist Gräber, und zwar Hügelgräber, oft mit rohen Steinkisten, seltener Flachgräber, und mit geringen Ausnahmen Skelettgräber („Hocker"-Gräber), deren Knochenreste eine hochgewachsene, langköpfige Rasse mit langem, wohlgebildetem Gesicht bezeugen. In der norddeutschen Tiefebene findet sich S. auch an den Werkstätten der Feuersteinarbeiter.

§ 3. Ob sie einem „Volke" angehört und welchem, ist derzeit nicht auszumachen. Die früher von einzelnen vertretene Ansicht, daß der S. ein sehr hohes Alter innerhalb der jüngeren Steinzeit zukommt, oder daß sie in zwei getrennten Stufen der letzteren auftritt, hat sich als

durchaus unhaltbar erwiesen. Sie grenzt an die Kupferzeit und hat stilistische Beziehungen zu den Glockenbechern (s. d.) und der Keramik der ostalpinen Pfahlbauten, d. h. zur Rahmenstilgruppe.

A. Götze *Die Gef.-Formen u. Orn. d. neol. schnurverz. Keramik.* Jena 1891. P. Reinecke Westd. Zeitschr. 19, 223—228. M. Hoernes Jahrb. k. k. Zentr.-Komm. III 1905, 1. 99. Ders. Deutsche Geschichtsbl. III 902, 147. H. Größler Mansf. Bl. 20. Eisleben 1906, 224—240. A. Schliz Z. f. Ethn. 1906, 312—345. M. Hoernes.

Schöffen. § 1. Bei den Franken wurde die altgermanische Beteiligung der gesamten Dingversammlung an der Urteilsfindung zunächst in der Weise eingeschränkt, daß in jeder Tagung vom vorsitzenden Richter ein meist aus sieben der angesehensten und erfahrensten Männer bestehender Ausschuß der Gerichtsgemeinde gebildet und diesem die Aufgabe überwiesen wurde, den Urteilsvorschlag einzubringen. In der fränkischen Rechtssprache führten diese Urteilfinder den Namen Rachineburgen; die Bezeichnung (*rachineburgius, raginburgius* von got. *ragin* Rat, Urteil und ahd. *purgis* Bürge) drückt aus, daß sie für das von ihnen eingebrachte Urteil den Parteien bürgen, haften (vgl. l. Rib. 55), mithin in der Tat 'Ratbürgen' sind.

§ 2. Durch Karls des Großen wohl zwischen 709 und 775 eingeführte Reform der fränkischen Gerichtsverfassung wurden an Stelle der für jede einzelne Gerichtstagung ausgewählten Rachineburgen ständige Urteilsfinderkollegien gesetzt. Diese ständigen Urteilsfinder sind die Schöffen. Sie tragen ihren Namen von ihrer Tätigkeit: das ursprünglich fränkische Wort (afrk. **scapin*, fries. *sceppena*, ahd. *sceffino*, *scafino*, mlat. *scabinus* von afrk. *scapan*, got. *gascapjan* 'schaffen, formen, ordnen') bezeichnet denjenigen, dessen Urteil zwischen den streitenden Parteien Ordnung schafft. Wie die Rachineburgen wurden auch die Schöffen, deren Einführung die Lasten der allgemeinen Dingpflicht mildern sollte, aus den *meliores*, d. h. den angeseheneren Gerichtseingesessenen, insbesondere den Grundeigentümern, ausgewählt, und zwar von den Königsboten unter Mitwirkung der Grafen und des Volks. Das Schöffentum wird ihnen als ein dauerndes, lebenslängliches Amt (*ministerium*) übertragen; sie schwören bei ihrer Ernennung einen Amtseid; sie können wegen schlechter Verwaltung abgesetzt werden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Grafschaft. Zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts sind sieben Schöffen erforderlich. In den echten Dingen muß ihr Urteilsvorschlag durch das Vollwort der Gerichtsgemeinde gebilligt werden; zu den gebotenen Dingen werden nur sie noch als Urteiler geladen. Die Schöffenverfassung ist in allen Ländern des fränkischen und fränkisch-romanischen Rechts durchgeführt worden und auch über diese Gebiete hinausgedrungen. Im Mittelalter ist neben ihnen vor allem das sächsische Rechtsgebiet der Hauptsitz des Schöffentums; doch waren bei den Sachsen die Schöffen nur in den echten Dingen als Urteiler tätig, zu den gebotenen Dingen wurde dagegen noch weiter das gesamte Dingvolk gebannt. Bei den Alamannen und Baiern scheint das Schöffentum nur in den Gerichten der Königsboten Verwendung gefunden zu haben. Gar nicht nahmen es die Friesen an. Im langobardischen Italien drang es im 9. Jahrhundert ein.

§ 3. Bei den Angelsachsen findet sich eine dem festländischen Schöffentum verwandte Einrichtung nicht. Im Lande der Dunsæte werden allerdings *lagmanni* genannt, und mit dieser dem Norden entlehnten Bezeichnung wird vielleicht ein dauernder Schöffenausschuß für bestimmte Prozesse gemeint. Möglicherweise ist die bereits früher im Gebiet der Wapentake bezeugte Rügejury der zwölf ältesten Thegnas eine Vorgängerin des Kollegiums dieser Lagemen. Aber weder bei ihnen noch bei im 11. Jh. in einigen Städten erwähnten urteilfindenden iudices ist an eine Nachahmung der Schöffen zu denken. Vom nordischen Gesetzessprecheramt fehlt jede Spur in England (Liebermann). R. Hübner.

§ 4. Der Norden kennt Schöffen im Sinne des fränkischen Rechts nicht. Über gewisse verwandte Gestalten s. 'Geschworene'.

Brunner *DRG.* 1[2], 294; 2, 220. 223 ff. Schröder *DRG.* 545. 173 ff. v. Amira *Recht*[2] 156 f. und die daselbst angeführte Litera-

tur, insbesondere W. Sickel *Entstehung des Schöffengerichts* SZfRG. 6, 1885, 1 ff. Brunner *Die Herkunft der Schöffen*. Mitteilungen des Instituts f. österreich. Geschichtsforschung 8, 1887, 147 ff., wiederabgedruckt in den *Forschungen z. Geschichte des deutschen u. französischen Rechts* 1894, 248 ff. K. Lehmann.

Schöpfgefäße aus Bronze, Geräte der hallstattzeitlichen Metallindustrie in verschiedenen Formen als Schalen, Krüge, Kellen s. Bronzegefäße § 3 c. Sog. „Kasserollen" italischer Herkunft, vielfach mit Fabrikantenstempel aus der römischen Kaiserzeit s. Bronzegefäße § 6 b. Gallische Fabrikate von der Form der „Kasserollen" mit reliefverzierten Griffen, II. Jahrh. n. Chr. s. Bronzegefäße § 6 c. Vgl. 'Kelle' und 'Sieb'. Hubert Schmidt.

Schranken, lat. *cancelli*. Brüstungen zur Abgrenzung von Räumen; vor allem in den Kirchen der Teile für die Priesterschaft; auch in den Palästen zur Abtrennung innerer Räumlichkeiten bestimmt. In den Kirchen spielen sie eine bedeutsame Rolle: oft reich geschmückt (Reste aus S. Peter zu Metz, vom Dom zu Chur, den Kirchen zu Disentis und Münster in Graubünden, vom Dom zu Trier vorhanden), trugen sie oft durch Balken überdeckte Säulenreihen, vermutlich für Vorhangabschlüsse bestimmt. Kanzeln (Ambonen) waren sicher öfters mit ihnen verbunden, wie es der Dom zu Torcello und S. Clemente zu Rom heute noch vorbildlich zeigen. Die auf den Säulen ruhenden Balken (*trabes doxales*) trugen häufig Weihgeschenke, Leuchter, Kreuze und dergl. Cancelli werden beim Palaste zu Aachen — dort wohl Balkonbrüstungen — und bei der Beschreibung der Vorräume desjenigen zu Toulouse erwähnt.

Stephani I 188. Haupt *Älteste Kunst* 112. A. Haupt.

Schrat, daneben Schratl, Schrätzel, Schrätzlein, auch Ratz, Rätzel ist im schwäbisch-alemannischen Gebiete die Bezeichnung des quälenden Druckgeistes (vgl. Alp). Das Wort muß einst in der Bedeutung 'geisterhaftes Wesen' bei allen germanischen Stämmen bekannt gewesen sein, vgl. ahd. *scrato, waltschratz* 'Waldgeist', isländ. *vatnsskratti* 'Wassergeist'. Wie bei Alp hat sich der Begriff verengt. E. Mogk.

Schrift s. Angelsächsische, Deutsche, Nordische Schrift.

Schritt (lat. *passus*, ahd. *scritamāli*) Wegemaß. Die Römer rechneten 5 römische Fuß = 1,479 m auf den Doppelschritt und 1000 solche Schritte auf die römische Meile (*milia passuum*) von 1,479 km. Die gleichen Angaben finden sich in der ags. Übersetzung des Beda und in der um 1300 niedergeschriebenen 'Certa mensura' aus Canterbury. Die Größe der altrömischen Meile hat sich in der Londoner Meile von 1524 m ziemlich genau bis zum heutigen Tage erhalten.

Liebermann *Ges. d. Ags.* II 580. Steinm.-Siev. II 341, n. 3. A. Luschin v. Ebengreuth.

Schröpfen, als mildere Form des Aderlasses, die noch Anwendung finden konnte, wenn dieser sich wegen zu großer Jugend, zu hohen Alters oder bedrohlicher Schwäche verbot, und als dessen Ersatz für rein örtliche Blutentziehungen hat schon früh bei den Germanen von den Römern her Eingang gefunden. Lateinische, auch im Norden sich verbreitende und gelegentlich in die Volkssprache übersetzte Aderlaßanweisungen fügen ja in der Regel einen kurzen Abschnitt über Schröpfen und Blutegelanwendung (s. d.) am Ende an. In seiner Anwendung bei den Franken zeigt uns das Schröpfen zB. Gregor von Tours (hist. Franc. 7, 22) bei einem schwer mißhandelten Priester, dem nur noch die Schröpfköpfe das Leben gerettet haben sollen, *si ei medicorum ventusae non subvenissent* (6. Jahrh.). Schröpfmesser (ags. *blōdseax*) werden sich bei künftiger genauerer Untersuchung unter den vielen Messerfunden des römisch-germanischen Grenzgebietes wohl identifizieren lassen. (Höfler Hdb. d. Gesch. d. Med. I. 473 scheint anzunehmen, daß die Eigenmedizin der Germanen ein Blutlassen durch Ritzen mittels eines Dorns (ahd. *adargrati*) gekannt habe, und zahlreich sind zB. in Balds Leech-Book die Stellen, wo von *scearpe, scearpian, Sceorfan* die Rede ist (Cockayne, Leechdoms II S. 403). Das ist aber doch alles klassischer Import. Sicher sind die flachen römischen Schröpfköpfe zu erkennen, die aus Glas oder Bronze häufig in den Sammlungen anzutreffen sind (*cucurbita, cucurbitula, angistrum, ventosa, kop, koppe, lazchopf, plutkopf, schrepffkopff, schraffkopff,*

mnd. *stugekop, stuche* [eig. Aderlaß]; *vintuse, vintusz, vintausz, fintus, fintusz, fynthusz*). Auch der uralte Brauch, der auch in der Antike belegt ist (und später einem besonderen Zweck, dem der größeren Tiefenwirkung des Zuges, wie der g r o ß e griechische Schröpfkopf, dienen sollte), ein Kuhhorn zum Saugen zu verwenden statt des erwärmten Schröpfkopfes und die Durchbohrung an der Spitze, durch welche man saugte, nachträglich mit Wachs zu verschließen, wird erwähnt und spricht sich in *schrepffhörnly, stūgehorn, blōđhorn, blōđbolla* späterer Jahrhunderte noch aus; *teoh mid ʒlæse odđe mid horne* kehrt in B a l d s Laeceboc immer wieder; einmal heißt es vom Schröpfen auch *mid horn odđe pipan*. Der mittelalterliche Ausdruck für diese präventiv heilende Maßnahme ist *schraffan, schrapffen, schreffen, schreven, schrepfen*, ags. *screpan*, ritzen, kratzen, auch *kopfen, kopphen, koppe setten, laeten met koppen, koppa blod lata*.

M. H e y n e *Hausaltert.* III 112 f. H ö f l e r aaO. G r ö n *Altnord. Heilkunde* 38 f. P a y n e *English Medecine in Anglo-Saxon Times* 93. C o c k a y n e *Leechdoms* 200, 206, 232, 260, 280.
Sudhoff.

Schuh. § 1. Fußbekleidungsstücke von Leder sind nur in geringen Resten bereits aus der nordischen Bronzezeit erhalten. Es ist wohl anzunehmen, daß neben ihnen, besonders als Tracht der niederen Bevölkerung, auch Bast- oder Holzschuhe im germ. Altertum eine Rolle gespielt haben werden.

§ 2. Die Denkmäler röm. Zeit mit Germanendarstellungen geben über diesen, den Künstlern nebensächlich erscheinenden Punkt nur ungenügenden Aufschluß. Andeutungen von Fußbekleidungen oder Schuhen sind nur durch Querstriche über dem Bein angedeutet, welche zugleich den unteren Rand der Beinbekleidung bezeichnen. Antike Gemmen in Wien und Paris, die des Augustus pannonischen Triumph und den des Germanikus verherrlichen, scheinen die langen Beinkleider der dargestellten Germ. in Socken übergehen zu lassen, die mit den Hosen zusammenhängen, wie es auch an dem Beinkleidfunde des Torsberger Moors aus dem 3.—4. nachchristl. Jahrh. zu sehen ist.

§ 3. Andrerseits haben gerade die Moorfunde dieser Zeit aus Schleswig-Holstein, Hannover und Holland reiche Ausbeute an Lederschuhen geliefert. Diese Schuhe sind Bundschuhe, aus e i n e m Lederstück geschnitten, hinten zusammengenäht und vorn mit vielen Ausschnitten versehen, um mittels eines Riemens, der zuweilen auch gleich aus demselben Lederstück ohne Unterbrechung herausgeschnitten ist, den Schuh auf dem Rist oder Spann zu befestigen. Es sind Schuhe ohne aufgelegte Sohle oder sonstige Verstärkung der Trittfläche, im Gegensatz zum besohlten röm. Schuh; innen finden sich Reste von Tierhaaren, die beweisen, daß man die Erwärmung des Fußes durch Pelz zu schätzen wußte und deshalb das Leder nur einseitig gerbte. Oft wurde der Pelz auch nach außen gewendet. Die Moorleiche von Damendorf in Schleswig hatte ein Paar Schuhe, die mit gitterartig durchbrochenem Oberleder und schon mit einer hohen Fersenkappe versehen sind. Reich mit Kerbschnittmustern verziert ist ein solcher Schuh aus dem Hilgenmoor bei Marx-Etzel (Friedeburg) im Kreise Wittmund in Hannover. Merkwürdig ist das noch unerklärte Vorkommen von ebenfalls mit Kerbschnitt verzierten schuhförmigen Holzgeräten in alemannischen Gräbern am Lupfen bei Oberflacht in Württemberg.

§ 4. Die Goten scheinen eine besonders brauchbare Schuhsorte, solche mit „Nasenlöchern", wahrscheinlich zum Durchziehen der Schnürriemen, angefertigt zu haben, die vom Kaiser Mauritius empfohlen wurden.

§ 5. Von ähnlicher Art waren wohl die von Paulus Diakonus beschriebenen Schuhe der Langobarden, welche bis fast an das Ende der großen Zehe offen waren und von über Kreuz geschnürten Riemen gehalten wurden.

§ 6. Der Mönch von St. Gallen erwähnt in der Schilderung der Frankentracht zur Zeit Karls d. Gr. Schuhe mit 3 Ellen langen Riemen, die über den Beinbinden kreuzweise getragen wurden. Bereits auf der Synode zu Reims 792 wurde eine modische Entwicklung und Verfeinerung des Schuhwerks gerügt, nämlich zu enge Schnabelschuhe mit allerlei Ausschnittverzierungen. Solche beginnenden Ausartungen lernen wir

auch durch die Miniaturen des 9.—10. Jahrhs. kennen, wo die Schuhe oft in den verschiedensten Farben und in Gold prangen, auch mit steingeschmückten Borten besetzt sind. Meistens sind es niedrige Schuhe, doch kommt auch öfter schon ein Halbstiefel vor, der oben an der halben Wade mit Zacken oder einem Querwulst abschließt. Ähnlich sind die Schuhe gezeichnet, welche die wolfsköpfige Männergestalt auf der silbernen Schwertscheide von Gutenstein in Baden aus dem 8. Jahrh. trägt. Dagegen verschwinden allmählich seit dem 10. Jahrh. die Beinbinden.

§ 7. In den angelsächs. Handschriften dieser Zeit sind die Schuhe gewöhnlich schwarz gemalt. Es sind Halbschuhe mit Querwulst am oberen Rande kurz über dem Knöchel oder auch die gewöhnlichen Bundschuhe.

§ 8. Die sprachlichen Formen für den Schuh sind gemeingermanisch got. *skōhs*, anord. *skōr*, ags. und altsächs. *skōh*, ahd. *skuoh*, für ein Paar Schuhe got. *gaskōhi*, ahd. *gascuohi*, asächs. *giskōhi*, ags. *gescȳ*. Mehrere ags. Wörter, wie *lǣst*, *mēo* und *rifeling* scheinen in übertragener Bedeutung Namen für Schuhe geworden zu sein.

§ 9. Aus dem Lateinischen sind folgende hierhergehörige Bezeichnungen entlehnt: got. *sulja*, ahd. und and. *sola* aus lat. *solea* 'Sohle'; ferner ahd. *soc*, *soch*, *socca*, ags. *soc*, *socc* aus lat. *soccus* als Bezeichnung eines Schlüpfschuhs oder Strumpfes; dann ahd. *calizia*, *chelisa* aus lat. *calceus* oder *caliga* für einen feineren Schuh, der bis zum Knöchel reichte; schließlich ahd. *suftelāri*, ags. *swiftlere*, *swyftlere* aus lat. *subtalares* oder *talares* für Schuhe, die nur bis unter die Knöchel oder bis zum Knöchel reichen.

§ 10. Die Bezeichnung *Stiefel* aus dem lat. *aestivale* kommt erst im mhd. *stival*, *stivel* vor und ist eine Verbindung der auch ahd. *beinberga* benannten ledernen Schutzhülle des Unterschenkels mit dem Schuh, die zuerst wohl nur in höheren Kreisen eingeführt war.

L. Lindenschmit *Altertümer unserer heidn. Vorzeit* 2. 7. 5. J. Mestorf 42. Ber. d. Schlesw.-Holst. Mus. vaterl. Altertüm.; Kiel 1900. H. Hahne Jahrb. d. Prov.-Mus. z. Hannover 1911, 2. 14. M. Heyne *Deutsche Hausaltert.* 3, 262 ff. K. Brunner.

Schuld, (§ 1) ahd. *skuld*, ags. *scyld*, nord. *skuld*, *skyld*, Verbalabstr. vom Präteritopräs. *skulan* '*sollen*', ist ein uralter Rechtsbegriff, dessen Bezeichnung sowohl dem öffentlichen Recht, namentlich dem Strafrecht, als auch dem Privatrecht angehört. Der Ursinn von *skuld* scheint der Verbrechenssphäre zu entstammen; „*skal*" ging in grauer Vorzeit vermutlich auf die Missetat der Tötung, Verwundung, dann auf die Wergeld- und Bußschuld, wie bereits J. Grimm vermutet hatte. Wirklich lesen wir in den ahd. Glossen: „plagam, sanguinem, sanguis: *scult*, *sculd*". Es ist mir bei meinen Studien ferner aufgefallen, daß, während *sculan* schon in den ältesten Zeugnissen vielfach auch privatrechtliches Schulden bedeutet, im Hauptwort „Schuld" der strafrechtliche Sinn je früher, desto ausschlaggebender hervortritt. Die Tatsache dürfte Beachtung verdienen, weil im Hauptwort länger die alte Bedeutung fortzuleben pflegt als im Zeitwort; dort haftet eben die Bedeutung an einem Gegenstande, der ja zumeist bleibt, während hier die metaphorische Übertragung auf geistige, immaterielle Vorgänge oft zur gänzlichen Umwandlung des Wortsinnes führt. Daß got. *skilja* = 'Schlächter', dürfte ebenfalls ins Gewicht fallen. Und so wäre auch der Gedanke einer Verwandtschaft mit lat. *scelus* trotz der geäußerten Zweifel nicht aus dem Auge zu verlieren. Der Doppelsinn von lat. *noxa* = 'Wunde' und 'Schuld' bildet jedenfalls eine wertvolle Analogie zu dieser Hypothese. Es läge demnach ursprünglich in der „Schuld" die Vorstellung des Unrechts. Hier ist nur von der privatrechtlichen Schuld zu sprechen.

§ 2. Die Schuld ist der Grundbegriff des besonderen Schuldrechtes, von dem auszugehen ist und der klargestellt sein will, wenn dieses Recht und namentlich auch die Haftung wahrhaft verstanden werden soll. Seitdem die Haftungstheorie stärker in Fluß geraten war, trat die Schuld in der Diskussion ungebührlich in den Hintergrund; ja, es fehlt sogar nicht an Stimmen, welche sie in arger Verkennung der Sachlage aus dem Recht ausscheiden und völlig der Moral überweisen wollen. Einst und jetzt werden

„Schuld, Schuldigkeit, schulden" im Sinne aller möglichen Verpflichtungen gebraucht und verstanden. Aber die „Schuld" des besonderen „Schuldrechts" deckt sich nicht mit dem weiten Kreise aller Rechtspflichten; auch nicht alle privatrechtlichen Pflichten gehören ins „Schuldrecht". Vielmehr bedarf der Begriff in mehrfacher Hinsicht der Verengerung und Begrenzung, wenn sich mit der „Schuld" der klare Sinn eines technisch-juristischen Ausdrucks verbinden soll.

§ 3. Fest steht, daß die Schuld (*skulda*) etymologisch und rechtlich ein Sollen (*skulan*) ist. Das Sollen hat im Germanischen den allgemeinen Sinn der Bestimmung. Darum bedient sich z.B. die germanische Dichtung des „Soll", um das Schicksal zu kennzeichnen. In der germanischen Rechtssprache heißt demnach „sollen" die rechtliche Bestimmung überhaupt; als solche wird es ebenso von Sachen ausgesagt. In der Schuld liegt mithin schon sprachlich der Gedanke des r e i n e n B e s t i m m u n g s v e r h ä l t n i s s e s. Juristisch stellt sich dieses als die konkrete Anwendung jenes abstrakten „Soll" dar, welches der betreffende objektive Rechtssatz enthält. Der Sinn der bloßen rechtlichen Bestimmung erlaubt die Annahme einer Schuld schon vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Leistung und die Auffassung auch des Gläubigers als „Schuldner" (ahd. *skulo*, anord. *skyldugher*, *skuldarmaðr*, *skuldanautr*, lat. *debitor*). „Gläubiger" ist Übersetzung von *creditor* und wurde in Deutschland erst im Spätmittelalter gebräuchlich; die „Forderung" aber besagte Klage und Angriff. Das Schuldverhältnis als rechtliches „Sollen" verbindet eben beide Teile zum Leisten- und Bekommen„sollen": wie der Schuldner bestimmt ist zu leisten, so ist der Gläubiger bestimmt zu bekommen. Träfe die angedeutete Urbedeutung von „Schuld" zu, wäre also das Wort ursprünglich passiv gedacht, dann würde die Gläubiger„schuld" eine Folgebedeutung sein, wozu paßt, daß die Gläubigerschaft auch sonst deutlich nach der passiven Seite bezeichnet wurde.

§ 4. In der technischen „Schuld" liegt aber mehr als ein bloßes Sollen. Zunächst können ausschließlich P e r s o n e n schulden. Die Schuld verlangt das Tätigwerden eines sittlichen Faktors, der stets eine Person voraussetzt. Eine „dingliche" Schuld vermag ich nicht anzuerkennen, wenn darunter die Schuld einer Sache verstanden werden soll. Wohl aber findet sich im germanischen Recht ein Teil der Schuldverhältnisse vom Geiste des Sachenrechts beeinflußt. Entweder schuldet eine einzelne Person oder ein Personenverband (zB. Schulden „zu gesamter Hand").

§ 5. Die Leistung selbst ist durch ihre g r u n d s ä t z l i c h e B e z i e h u n g z u m V e r m ö g e n s r e c h t charakterisiert. Indessen kann jede beliebige Rechtsverpflichtung, die als solche nicht „Schuld" in diesem Sinn, im Einzelfalle als „Schuld" rechtlich fingiert werden.

§ 6. Die Schuld ist im Unterschiede von der Haftung ein begrifflich s e l b s t ä n d i g e s R e c h t s v e r h ä l t n i s. Sie steht dem Zwecke nach nicht in Abhängigkeit von einem andern Rechtsverhältnis.

§ 7. Demnach ist das vollständige echte Schuldverhältnis ein rechtliches Bestimmungsverhältnis zwischen wenigstens zwei durch das Sollen zu dem Zwecke verbundenen Personen, daß der eine Teil, der Schuldner i. e. S., dem andern Teil, dem Gläubiger, Schuldner i. w. S., eine vermögenswerte oder auf Vermögenswert zurückführbare Leistung (Beschaffung eines Vermögensgegenstandes, sonstiges Tun oder Unterlassen) bewirke, welche grundsätzlich als selbständig und auf sich gestellt denkbar sein muß. Nur diese Sachlage begründet die d o g m a t i s c h e c h t e S c h u l d; ihr stehen im Rechtsleben u n e c h t e S c h u l d e n gegenüber. Im Grundverhältnis wurzelt das subjektivrechtliche Element der R e c h t s p f l i c h t als der Schulderfüllung; obgleich die Sittlichkeit hineinspielt, sind doch die Leistung selbst, ihre Grundlage und ihre Wirkungen streng rechtlicher Natur. Bei der U n t e r l a s s u n g als Schuldgegenstand laufen rechtliche Bestimmung und Erfüllung unausgesetzt neben- und miteinander einher. Wenngleich das Schuldverhältnis regelmäßig zweiseitig ist, so kann doch ausnahmsweise das Sollen auf einer Seite des Verhältnisses bis zu einem gewissen Grade verselbständigt werden. Hierher zählt das

schwierige Kapitel von der selbständigen Gläubigerschuld.

§ 8. Eine rechtliche Macht gegen den Schuldner zur Erlangung des Geschuldeten gewährt die Schuld als solche nicht, sondern der Gläubiger ist regelmäßig auf das Pflichtgefühl und auf den guten Willen des Schuldners angewiesen, insofern nur das Schuldrecht in Frage kommt, zumal bei höchst persönlichen Leistungen, wo auch die bestorganisierte Zwangsvollstreckung einem haftenden Schuldner höchstens nur ein wirtschaftliches Äquivalent abzuzwingen in der Lage ist, wenn er der Leistung widerstrebt. Die Erscheinung ist nicht vereinzelt, weil rechtliche Relevanz ohne Verantwortlichkeit auch im übrigen Recht anzutreffen ist. Dennoch bleibt das Schuldverhältnis von der subjektivrechtlichen Machtsphäre nicht völlig unberührt: in der Leistung selbst, in der Befugnis, wonach das in Gemäßheit richtiger Schulderfüllung Geleistete beim Gläubiger nach Recht verbleiben darf, in der Möglichkeit der Aufrechnung bewährt sich auch die Macht des Rechts. Desgleichen kam es ausnahmsweise vor, daß der Gegenstand der eventuellen Schuld schon vor der Entscheidung über den Eintritt der Schuldner- und Gläubigerschaft hinterlegt wurde, so daß der Gläubiger in diesem Zeitpunkte nicht mehr auf den guten Willen des Schuldners angewiesen zu sein brauchte. Bei der germanischen „Wette" im Sinne des Einsatzes für die Bewahrheitung einer Behauptung hatte sich der Wettende seiner Macht über das Wettobjekt bereits beim Wetten begeben. Die Wettleistung ist zweckgemäß und innerlich Schuldleistung unter einer Bedingung. Die Sprache der Haftung wird der äußeren Form halber gebraucht, in welcher der Tatbestand Berührungspunkte mit der echten Haftung aufweist.

§ 9. Der Satz des altdeutschen Rechts, nach welchem sich die Schuld nicht notwendig mit der Haftung des Schuldners verbinden muß, hat die Vergegenständlichung, speziell die Übertragbarkeit der Schuld schon früh gefördert.

v. Amira *NOR.* I 32 ff., II 65 ff.; *Recht* 3 211 ff. Brunner *Grundz. d. DRG.*[6] 207 ff. Gierke *Grundz. d. DPR.*[2] 265 f.; *Schuld u. Haftung* 7 ff.; *Schuldrecht* 9 ff., 52 ff., Grimm *DRA.*[4] II 160, 177, 215. Hübner *DPR.*[2] 410 ff. Meringer *IF.* XVIII 229 ff. Puntschart *Schuldvertrag u. Treugelöbnis* 99 ff. Münch. Krit. Vtjs. 3 F., XI. 69 f.; Gött. Gel. Anz. 1915 Nr. 11 u. 12, 638 ff. v. Schwerin *Schuld u. Haftung i. geltenden Recht* (1911) 6 ff.; *DRG.* bei Meister 63. Stobbe-Lehmann III 101 ff. P. Puntschart.

Schuldknechtschaft. § 1. Süden. Das alte germanische Recht kent die freiwillige Begebung in die Knechtschaft zur Abtragung einer Schuld; sie begründet dauernde Knechtschaft, ist eine Entstehungsursache der Unfreiheit. Unter dem Einfluß der Kirche und begünstigt durch die weltliche Gesetzgebung bildete sich aber während der fränkischen Periode eine mildere Form der Selbstverknechtung aus, die den Schuldner nur in die Lage eines auslösbaren Pfandes brachte, wodurch Leib und Leben desselben gegen die Willkür des Schuldherrn gesichert wurden. Er mußte knechtische Dienste leisten, bis er durch Zahlung der Schuld ausgelöst wurde. Eine jüngere Haftungsform ist das Einlager (*obstagium*, Geiselschaft): der Schuldner (oder Bürge) verspricht, im Hause des Gläubigers oder (so meistens) in einer Herberge so lange zu verbleiben, bis die Schuld bezahlt sei oder der Gläubiger ihn seines Versprechens löse.

S. die Darstellungen der Rechtsgeschichte von Brunner, K. v. Amira, R. Schröder, v. Schwerin. — Rintelen *Schuldhaft u. Einlager im Vollstreckungsverfahren.* Leipzig 1908. G. v. Below.

§ 2. Norden. Die Schuldknechtschaft, welche den anord. Rechten, mit Ausnahme des dänischen, bekannt ist, begründete ursprünglich grundsätzlich eine zeitlich beschränkte (bis zur Auslösung durch einen Dritten) Unfreiheit. Jedoch sprechen die Quellen dem Schuldknecht (*skuldarmaðr*) seine „Mannheiligkeit" nicht ganz ab. In einem späteren Stadium der Entwicklung bleibt der Schuldknecht grundsätzlich frei, er darbt aber der Freizügigkeit, muß seine Schuld abdienen, der Gläubiger kann aus seiner Arbeit und seinem sonstigen Erwerb für seine Forderung sich bezahlt machen, ja er konnte ihn verkaufen, welchenfalls das Verhältnis der Schuldknechtschaft gegenüber dem Er-

werber eintrat. Bei widerspenstigem Verhalten des Schuldknechts drohte wirkliche Unfreiheit. Die Schuldknechtschaft konnte vertragsmäßig begründet werden (*gefask i skuld*) und konnte durch einseitigen Akt des Gläubigers als Vollstreckungsmittel (exekutivische Schuldknechtschaft) eintreten, letzteres aber nur wegen gewisser Schulden. Seit dem 13. Jahrh. schwächt sich diese Schuldknechtschaft mehr und mehr ab und wird schließlich durch die Schuldarbeit abgelöst.

v. Amira, *NOR.* I § 16, II § 14, § 15. Maurer *Die Schuldknechtschaft nach anord. R.* 1874 (SB. der bayr. Akad. d. W. phil.-hist. Klasse). Brandt *Forel.* I 69—71, 325 ff. Maurer *Vorl.* I S. 99 ff. IV S. 177 ff. Über altrussische Schuldknechtschaft L. K. Goetz in *Ztschr. für vgl. Rechtswissenschaft* XXVIII 263 ff. K. Lehmann.

Schultheiß. § 1. Dem Amtsnamen nach (ahd. *scultheizo*, mhd. *schultheize*, nhd. *Schulze*; ags. *sculdhæta*; afries. *skeltata*; nnd. *schulte* aus *schuldhete*; lat. *scultetus* und *causidicus*) ist der Sch. derjenige, der Schuldigkeiten fordert oder Verpflichtungen befiehlt. Nicht eigentlich auf richterliche, sondern auf eine exekutive Wirksamkeit weist das Wort hin. Der Sch. ist *exactor* und darf deshalb wohl als Nachfolger des *Sakebaro* (s. d.) der lex Salica gelten, ohne daß ein bestimmter Zusammenhang nachzuweisen wäre.

§ 2. Bei den Langobarden kommt er zuerst vor. Er sorgt für die Exekution, treibt Bußen ein und vollzieht die Strafen, steht den territorialen Gerichtsbeamten, dem *iudex*, dem *gastaldius* zur Seite, hat aber selbst in bestimmten Bezirken eine obrigkeitliche und niedere richterliche Gewalt. Er wird daher auch *rector loci* genannt.

§ 3. Auf deutschem Boden ist er erst im letzten Drittel des 8. Jahrh.s nachzuweisen. Er begegnet in rhäto-alamannischen, dann in bairischen Denkmälern und darf wohl als ein unter dem Grafen stehender, in kleineren Bezirken wirkender Beamter angesehen werden (W. Sickel in Mitt. Inst. f. österr. Gesch. 4, 626).

§ 4. Etwas später ist er im fränkischen Bereich zu finden, und zwar sofort in einer ungemein vielseitigen und wechselnden Ausprägung, bald dem Zentenar, bald dem herrschaftlichen Villicus (nach Tatian) gleichgesetzt. Die hohen Provinzialbeamten einerseits, die weltlichen und geistlichen Inhaber von Herrschaften andrerseits haben eben Sch. bestellt, und diese Sch. sind naturgemäß je nach der Verschiedenheit der herrschaftlichen Gerechtsame und deren wechselvollen Verhältnissen zu andern Gerichtsgewalten zu ganz verschiedener Wirksamkeit gelangt.

§ 5. Schultheißen erscheinen als herrschaftliche Dorfrichter und Dorfvorsteher mit untergeordneten Kompetenzen, in bäuerlicher Lebenshaltung; Sch. erscheinen aber auch als Stadtrichter. Natürlich, denn der *villicus* des Dorfes blieb unten, der *villicus juris urbani* aber stieg empor, er erlangte mitunter höchste Justizübung und eine leitende Stellung unter den Bürgern. So ist das Amt der Schultheißen in Deutschland von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mannigfaltiger geworden. Sch. als Hochrichter und Sch. als Niederrichter, Sch. als unerläßliche Teilnehmer im Grafengericht, die als Richter über die Grafen zu fungieren haben, und „schweigende Schultheißen", die neben den vorsitzenden Richtern zur Wahrung der besonderen herrschaftlichen Gerechtsame im Gericht anwesend sein sollten. Schultheißen als Ritter, als Bürger, als Bauern.

§ 6. Diese Mannigfaltigkeit in späterer Zeit kann man nicht in der Art einheitlich erklären wollen, daß man alles als Fortbildung der ursprünglich einheitlichen Amtsfunktionen ansieht. Verbindungen von ursprünglich gesonderten Ämtern, Übertragungen des Amtsnamens auf ursprünglich anders geartete Wirkungskreise, all das hat zu der wechselvollen Verschiedenheit des Schultheißentums schon seit dem fränkischen Zeitalter geführt. Was aber war der Anfang? Nicht die Stellung des Ortsvorstehers, was Waitz angenommen hat, auch nicht die eines alten Volksrichters. Vielmehr als Wahrnehmer fiskalischer Interessen und als Vollstreckungsbeamter hat ursprünglich der Sch. gewirkt. Von hier ist er ausgegangen und hat erst durch Gewinnung sehr verschiedenartiger Beziehungen als Schultheiß oder als Schulze eine so überaus verschiedene Bedeutung gewonnen.

Waitz *DVG.* 2b, 7 ff. 3, 404. 406; 4, 408; 7, 36 f. 317 ff.; 8, 75 ff. R. Schröder *DRG*5, 134 f. 175. 178. 442. 574 ff. Grimm *DRA.* 4 2, 364 f. 369 ff. 488. G. Seeliger.

Schüsseln, aus Bronze getrieben, aus der frühsten Hallstattzeit, auch in Ton nachgeahmt; s. Bronzegefäße § 3 c. — Altgriechische Fabrikate, getrieben mit gebuckeltem Rande; s. Bronzegefäße § 4 a. — Ähnliche Formen in germanischen Gräbern der Völkerwanderungszeit (400—600 n. Chr. Geb.); s. Bronzegefäße § 7 a. — Vgl. auch 'Becken'. Hubert Schmidt.

Schutzgeister. § 1. Im Volksglauben aller germanischen Stämme bekannte seelische Wesen, die einzelne Menschen oder ganze Geschlechter begleiten und bei drohendem Unheil ihre warnende Stimme erheben. Besonders weit verbreitet ist der Glaube an Schutzgeister im germanischen Norden, wo sie als *vættir*, auch als *dīsir*, *hamingjur*, *fyljur* (s. d.), *vardøger* (norw.), *vård* oder *vålnad* (schwed.) begegnen. Es sind die Seelen Verstorbener, die Mitgliedern ihres Geschlechtes schirmend zur Seite stehen. Äußere Veranlassung zu diesen mythischen Gebilden mag der Schatten des Menschen gegeben haben, der als seelisches Wesen aufgefaßt wird (vgl. Rochholz, Deutscher Glaube u. Brauch S. 59 ff.). Weit verbreitet ist der Glaube, daß diese Sch. in Bäumen ihren Sitz haben, wodurch gewisse Bäume zu Lebens- und Schicksalsbäumen wurden (vgl. W. Mannhardt, Wald- und Feldkulte I 44 ff.). Auch im gefällten Baum lebte dann der Schutzgeist noch fort: er zog mit dem Hausbalken in das Haus ein, wo er als Kobold (s. d.) begegnet, oder mit dem Mastbaum auf das Schiff, wo ihn die Seebewohner Norddeutschlands als Klabautermann kennen. Zuweilen hat der Sch. die Gestalt von Tieren; besonders gilt die Schlange öfter als Sch., der mit dem Menschen zur Welt kommt und an den sein Leben geknüpft ist. Um sich den Sch. zu erhalten, bringt man ihm Gaben, was besonders bei den schützenden Tieren der Fall ist, die man im Hause pflegt.

§ 2. Wie Personen und Geschlechter stehen aber auch ganze Gaue, ganze Länder unter dem Schutze dieser seelischen Wesen. Solche sind die nord. *landvættir*, die nach dem Volksglauben ihren Sitz in Hügeln und Wasserfällen haben (NgL. II 326 f.; Heimskr. I 316). Wie alle seelischen Wesen erscheinen auch sie in Tiergestalt, als Bock und Geiße (Isl. S. I 271), als Schlangen und Kröten (Heimskr. I 316) u. dgl. In solchen Gestalten verteidigen sie das Land. Als König Harald von Dänemark einem Zauberer gebot, in Walfischgestalt Island auszukundschaften, und dieser in die verschiedenen Fjords der Insel kam, da stieß er überall, wo Menschen wohnten, auf den Widerstand der Landgeister: am Vapnafjǫrð wehrte ihm ein großer Drache mit seinen Kröten und Schlangen den Zutritt, am Eyjafjǫrð ein mächtiger Vogel mit seiner Schar, am Breiðafjǫrð ein Stier mit seinem Gefolge, bei Reykjanes ein Bergriese mit seinen Begleitern (Heimskr. aaO.). Auch einzelne Personen stehen unter dem Schutze dieser Landgeister, die ihren Herden Gedeihen, bei Fischfang und Jagd Glück bringen (Isl. S. I 271). Deshalb muß man sich hüten, diese Schutzgeister zu verletzen. Das älteste isländische Gesetz, die Ulfljótslǫg, verbot, mit gähnendem Drachenschnabel an Islands Gestade zu landen, weil dadurch die *landvættir* verscheucht würden (Isl. S. I 334). Dies Drachenhaupt hat die gleiche Wirkung wie die Hohnstange mit dem Pferdehaupt, die man Gegnern zu errichten pflegte, um Unheil über sie zu bringen (Maurer, Bekehr. II S. 64 Anm. 66). Als der geächtete Egill Norwegen verließ, pflanzte er ein solches Pferdehaupt mit klaffendem Rachen am Gestade auf und begleitete seine Handlung mit dem Fluche, daß die Landgeister nicht früher Ruhe finden sollten, als König Eirik und seine Gemahlin aus dem Lande vertrieben seien (Egils. S. 57 § 56). So werden die Schutzgeister des Landes zu bösen Geistern, zu *meinvættir*, und man meidet das Gebiet, wo man sie wähnt (Vatzd. Fs. S. 6; Herv. S. Fas. I 432 f.). Zu solchen Rachegeistern werden sie auch, wenn Freveltaten, die während des irdischen Lebens dieser Wesen begangen, noch nicht gesühnt sind, denn auch die *landvættir* sind die Geister der Vorfahren (Herv. S. aaO.). — Nach Einführung des Christentums verließen nach dem Volksglauben diese Schutzgeister das Land. Kurz vor Einführung des Christentums auf Island träumt ein angesehener Isländer, wie er viele Hügel sich öffnen sieht und wie alle Geister, große und kleine, ihr Bündel packen und sich zur

Ausfahrt bereit machen (Fas. II 197). Wir haben hier das früheste Zeugnis von der auch in Deutschland verbreiteten Sage vom Auszug der Wichtelmännchen.

Ida Blum *Die Schutzgeister in d. altnord. Literatur*; Zabern 1912. E. Mogk.

Schutzgewalt. § 1. Süden. Die Gewalt des Hausherrn über freie und halbfreie Hausgenossen wird im Verhältnis nach außen durch den Ausdruck Munt (nied.-deutsch *mund*, latinisiert *mundium*) bezeichnet. In der Bedeutung Schutz, Schirm, Friede wird er auch auf Schutzverhältnisse angewendet, denen das Merkmal der Hausgenossenschaft fremd ist, so auf das Verhältnis des Schutzherrn zum Freigelassenen, Hörigen und technisch sog. Muntmann (der später in den Städten begegnet), auf die Vogtei über Fremde, über Kirchen und die prozessualische Vertretung mündiger Personen, soweit sie ausnahmsweise gestattet war. Besondere Wichtigkeit erhält auch der Königsschutz (so der für Fremde). Auf seiten des Herrn brachten solche Schutzverhältnisse sehr oft das Recht auf den Bezug von Abgaben hervor und beeinflußten die Stellung des Schutzbefohlenen im Gericht. Im Laufe der Zeit wurde der Begriff des Mundiums eingeschränkt, indem zB. einzelne Vertretungsverhältnisse den privatrechtlichen Charakter völlig abstreiften.

Lit. s. in den Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte. G. v. Below.

§ 2. Norden. Eine Schutzgewalt findet sich im anord. Recht in verschiedenen Anwendungsfällen. Der Gefolgsmann steht in der Schutzgewalt der Gefolgsherren (s. Gefolgschaft), der Freigelassene in der des Patrons (s. Freigelassene § 5), Unmündige und Weiber in der des Vormunds, die Familiengenossen in der des Hausherrn. Als Schutzgewalt wird auch das Verhältnis des isländischen Goden zu seinen Thingleuten oder des Königs zu seinen sämtlichen Untertanen angesehen. Eine besondere königliche Schutzgewalt wird durch Aufnahme in den königlichen Schutz begründet. Die Schutzgewalt wird als *traust*, *vernd*, *værn*, *võrn*, *varnaðr*, der Schutzherr als *verndarmaðr*, *varnarmaðr*, *væri*, *væriænde*, *malsmaþer* (Fürsprecher) bezeichnet. Die rechtlichen Wirkungen der Schutzgewalt sind in den einzelnen Fällen so verschieden, daß ein einheitlicher Begriff sich nicht aufstellen läßt. Während die Schutzgewalt des Hausherrn, Vormunds und Patrons von einem eigentumsartigen Machtverhältnis den Ausgang nimmt, ist die Schutzgewalt des Königs wie Gefolgsherrn Ausfluß einer Pflicht, die auf Stellung oder Vertrag beruht. Die allgemeine Schutzgewalt des Königs beruht auf seinem Königseid, „das Recht zu stärken und den Frieden aufrechtzuhalten", wie die Njálssaga cap. 3 den König sagen läßt: „jedem Manne habe ich Gesetze hier zu Lande zugesagt" (*hvarjum manni hefi ek heitit lögum hjer í landi*). Der besondere Schutz dagegen, den der König einzelnen zuteil werden läßt, insbesondere Geistlichen, Fremden, Witwen, Städten, hängt mit der nach ausländischen, zumal fränkischen, Vorbildern sich entwickelnden stärkeren Banngewalt und dem Königsfrieden der nordgermanischen Könige zusammen und hat häufig einen besonderen Gerichtsstand vor dem König zur Folge.

Vgl. K. Lehmann *Der Königsfriede der Nordgermanen* 1886, S. 34, 49, 128 f., 216 ff. K. Lehmann.

Schwanenjungfrauen sind in der germanischen Volksphantasie und -dichtung weibliche Wesen, die die Kraft besitzen, sich in Schwäne verwandeln zu können. Sie gehören zu den 'Weisen Frauen' (s. d.) und besitzen daher prophetische Gabe. Zuweilen gehen sie Liebesverhältnisse mit Helden ein, stehen diesen bei und berühren sich so mit den Valkyrjen und Fylgjen (s. d.). So schwebte Kāra in Schwanengestalt über ihrem Geliebten Helgi und brachte ihm den Sieg, bis er sie einst mit seinem Schwerte aus Unvorsichtigkeit tödlich verwundete; von dieser Zeit an wich das Glück von ihm (Fas. II 375 ff.). Den Dänenkönig Fridlav fordern drei Schwäne durch ein Lied auf, einen gefangenen Königssohn aus der Hand eines Riesen zu befreien (Saxo gr. I 266). Zuweilen gehen die Schwanenjungfrauen Ehen mit Männern ein, die ihnen während ihres Bades das Schwanenhemd oder den Schwanenring entwendet und sie dadurch in ihre Gewalt

bekommen haben. Sobald sie sich aber dieser Dinge wieder bemächtigen können, verschwinden sie. So hatten nach einem der ältesten eddischen Gedichte, dessen Stoff niederdeutschen Quellen entlehnt ist, Vølund und seine Brüder solchen Mädchen ihre Schwanenhemden entwendet und sie zur Ehe gezwungen, bis es nach neun Jahren diesen gelang, wieder in den Besitz ihrer Gewänder zu kommen und zu entweichen (Vøl. 1 ff.). Ganz ähnlich erzählt eine alte schwedische Sage, wie einst ein junger Ritter solchem Schwanenmädchen das Gewand genommen und sie dadurch zur Ehe gezwungen hatte, bis sie endlich nach vielen Jahren dieses wiedererlangte und dann sofort entfloh, obgleich sie ihrem Gatten mehrere Kinder geschenkt hatte (Afzelius, Volkssagen aus Schwedens älterer Zeit II 301 ff.). Eine ähnliche Sage kennen auch altd. Quellen, wonach das Mädchen ihrem Gatten auf einmal sieben Kinder gebar, die alle, wie die Mutter, Goldringe am Halse trugen (Altd. Bl. I 128). Denn wenn diese Schwanenjungfrauen im Wasser baden, legen sie ihr Schwanenhemd ab und sind dann schöne Frauengestalten. Solche Mädchen waren auch Hadburc und Sigelint, die Hagen durch Vorenthaltung ihrer Gewänder zwang, den Burgunden ihr Schicksal in Etzels Lande zu künden (Nibl. B. 1535 ff.). Die Schwanenjungfrauen, die dann besonders im Volksmärchen fortleben, wurzeln in demselben mythischen Ideenkreis wie der Werwolf und die Berserker, im Glauben an die Verwandlung des Menschen im Leben und nach dem Tode. E. Mogk.

Schwäre. Ahd. *swero*, *swer*, *giswer*, mhd. *swer*, *geswer*, mnd. *swere*, ursprünglich etwas Beschwerliches, drückend und schmerzend Lästiges, aber sofort auch schon mit dem Begriffe des in-Eiter-Übergehens, des „Apostems", das auch ahd. *eiz*, *eiza* heißt (damit im Zusammenhange das dunkle *anqueiza*, *ancqueize*, *ancweiz*, *anqaiz*, *aneweiz*, ags. *angseta*, *angset* [Nackengeschwür ??]), wo eine Beziehung zu *eiter* nicht abzuweisen sein wird (s. Geschwür) und der sachliche Übergang zu ahd. *pûlla* (Beule) und ahd. *blātare* ('Blatter, Blase'), d. h. zur blasenförmigen Eitergeschwulst (s. Geschwulst) sich ganz von selbst ergibt. — „Es schwärt mir" heißt früh *es ist mir uffgefaren*, wie Pustelbildungen auch *usfarungen* heißen, was auch von Achselhöhlen- und Leistenbubonen, bes. Pestbeulen (*ufvarn* und *uzvarn*) gesagt wird. S. Geschwulst.

M. Heine *Hausaltert.* 3, 135. Ein Heilsegen gegen Schwären, ZfDA. 13, 216. Sudhoff.

Schweden. § 1. Über die vorgeschichtliche Besiedlung Schwedens und das Auftreten der Germanen in diesem Lande gilt das unter Nordgermanen § 1 und Germanen § 9. 10 Bemerkte. Vgl. auch Norweger § 1. Es ist unverkennbar, daß die Einwanderung indogermanischer Bevölkerung von Süden und Westen her erfolgt ist. Das ergibt sich schon aus der Verbreitung der verschiedenen neolithischen Grabformen. Während die ältesten Steinzeitgräber, die Dolmen, nur im Süden der Halbinsel, in Schonen, Halland, Bohuslän, vorkommen, sind die jüngeren Ganggräber gerade in Westergötland besonders zahlreich, fehlen aber vollständig im ganzen Norden und Osten, wo dagegen bis einschließlich Svealands, des Gebietes der eigentlichen Svīar, Svēar (von dem noch zu handeln sein wird), die jüngste Art der Steinzeitgräber, die Steinkisten, verbreitet sind. Diesem Bilde entspricht im wesentlichen, wenn auch weitere Kreise darstellend, die Verbreitung der nicht aus Gräbern gehobenen Steinsachen. Und auch in der Metallzeit läßt sich der von Süd und West gegen Nord und Ost vordringende Besiedlungsstrom und Kultureinfluß deutlich beobachten.

Die politische Entwicklung des Landes aber, wie sie sich an der Schwelle seiner geschichtlichen Zeit vollzogen und für späteren Ausbau feste Grundlagen geschaffen hat, stellt eine entgegengesetzte Bewegung dar, sofern dabei nördliche Landesteile ein Übergewicht über den Süden erlangen und sich diesen unterordnen.

§ 2. Das Kernvolk, von dem die Bildung des schwedischen Staates ausgeht, ist schon Tacitus bekannt. Er nennt Germ. 44 die *Suionum civitates* und bezeugt damit Zustände, die mit denen einer Völkerschaft im engsten Sinne sich nicht mehr decken. Für die Bedeutung der Suiones spricht es gewiß auch, daß dies der einzige

Volksname ist, der Tacitus aus Skandinavien zu Ohren gekommen ist, was übrigens nebenbei zur Voraussetzung hat, daß die Römer ihre Kunde von der Gegend der Weichselmündung aus erhalten haben. Der Berichterstatter muß zur Fest- und Marktzeit an der Stätte des schwedischen Hauptkultes geweilt haben und hat bei dieser Gelegenheit übertriebene Vorstellungen von der Macht des hier in priesterlichen Funktionen hervortretenden schwedischen Königtums gewonnen; ferner hat er die durch den Festfrieden bedingte, zeitlich und örtlich begrenzte Verwahrung der Waffen mißverständlicherweise als eine dauernde und allgemeine Einrichtung betrachtet. Gerade wegen der Schlüsse, die auf Bestand und Bedeutung des Stammeskults aus ihm gezogen werden können, ist der Bericht von Wichtigkeit. Er zeigt uns, daß es sich bei den *Suionum civitates* um eine Kultgenossenschaft handelt. Ihr Mittelpunkt ist gewiß das Heiligtum des schwedischen Nationalgotts, des Freyr, zu Upsala, das bis zum Schluß der heidnischen Zeit seinen Vorrang behauptet hat.

§ 3. Während bei Ptolemaeus keiner der überlieferten Namen mit Sicherheit in das Gebiet der Suiones zu setzen ist, begegnen uns diese selbst bei Jordanes im Völkerverzeichnis des Königs Rodvulf als *Suehans* und daneben etliche Namen von Stämmen, die noch in heidnischer Zeit Schweden angegliedert worden sind.

§ 4. Snorri unterscheidet von dem schwedischen Staat im weiteren, politischen Sinn, dem *Svīaveldi*, den engeren Bereich der *Svīþjōð*, des eigentlichen Schwedenvolkes. Als Abteilungen von ihm nennt er Heimskringla II Ol. Helg. 77 *Suðrmannaland*, *Vestmannaland*, *Fjaðryndaland*, *Tīundaland*, *Āttandaland* (das Land der vier, zehn, acht Gaue) und *Sjāland*. Die vier letztgenannten Landschaften bilden zusammen *Uppland*, das Gebiet der *Uppsvīar* mit dem Mittelpunkt *Uppsalir* (in Tīundaland). *Suðrmannaland* und *Vestmannaland* sind vom Standpunkt der Uppsvīar aus so benannt, und schon durch ihre Namen, die unverständlich wären in einer Zeit, in der auch noch weiter westlich und südlich schwedisches Land war, zeichnet sich die ältere Svīþjōð gegenüber jüngerem Zuwachs deutlich ab. Wir sehen bei Snorri aber auch noch die Erinnerung daran, daß sogar die Teile, aus denen sich seine Svīþjōð zusammensetzt, einmal unter eigenen Königen standen, denen gegenüber der Upsalakönig allerdings eine Vorrangstellung einnahm. An ähnliche Verhältnisse und das gleiche Gebiet werden wir auch bei den *Suionum civitates* des Tacitus zu denken haben.

§ 5. Politisch reichte zur Zeit des Snorri und schon lange der Machtbereich der Schweden viel weiter. Der wichtigste Schritt auf dem Wege zu einem größeren schwedischen Staate, die Einverleibung der Gauten (s. d.), ist schon vor der eigentlich geschichtlichen Zeit erfolgt. Dasselbe gilt von Gotland und andern ursprünglich selbständigen Landschaften. Zur Zeit Alfreds d. Gr. berichtet der Seefahrer Wulfstān, daß er auf der Fahrt in der Ostsee, nachdem er an *Burgendaland* (Bornholm) vorbeigekommen, *Blecingaēg*, *Meore*, *Eowland* und *Gotland* an der Backbordseite hatte, die alle zu *Sweon*, Schweden, gehörten. Es handelt sich um Blekinge, Möre (eine småländische Landschaft), Öland und Gotland. Auffallend ist dabei, daß hier Blekinge, das wir später als einen Teil Dänemarks kennen lernen, zu Schweden gerechnet wird.

§ 6. Von den zu Beginn der geschichtlichen Zeit bereits dem Schwedenreich angegliederten, ursprünglich selbständigen Gebieten zieht sich das der Gauten, *Götar*, in *Väster-* und *Östergötland* geschieden, von der Mündung der Götaälv (Gautelfr) am Kattegat bis zur Ostsee quer durch die ganze Halbinsel hindurch. Südlich davon gehört zu Schweden noch *Småland* mit den Landschaften *Värend* (bewohnt von den *Virdar*, aschwed. *Virþar*), *Finved* oder *Finhed*, *Njudung*, *Tjust* und *Möre*, letztere beiden an der Ostsee, Gotland und Öland gegenüber. Von diesen Volklanden sind zwei, beziehungsweise ihre Bewohner, als *Finnaithae* und *Theustes* schon in Rodvulfs Verzeichnis bei Jordanes genannt. Westlich vom Vänersee liegt *Dal* nebst den Marken, *Markir*, die ein zwischen Schweden und Norwegen strittiger Grenzbezirk waren; nördlich das ausgedehnte *Värmland*, aisl. *Vermaland* (bewohnt von den *Vermir*,

aschwed. *Værmar*). Zwischen die Götar und Västmannland schiebt sich *Närke* (aschwed. *Nærike, Nærke*) ein.

§ 7. Die Landschaften nördlich von Västmannland und Uppland, nämlich *Dalarne* im Westen, *Gästrikland* an der Ostsee und weiter nördlich anschließend *Hälsingland, Medelpad, Ångermanland* sind wohl von Svīþjōð aus kolonisiert, abgesehen von der bei Hälsingland mit in Betracht kommender Beteiligung der Norweger.

§ 8. Die schwedische Besiedlung schob sich aber nicht nur längs des Meeres nach Norden vor, sie griff auch über die Ostsee hinüber nach Kurland, Estland und vor allem über die Ålandsinseln nach Finnland, wo Spuren germanischer Niederlassungen schon bis in die Steinzeit zurückzureichen scheinen. Auch in der Wikingerzeit blieb der Blick der Schweden im Gegensatz zu Dänen und Norwegern wesentlich nach Osten gerichtet. Den Eroberungen und Staatengründungen der andern Nordleute im Westen haben die Schweden die Gründung des russischen Staates durch Rurik und seine Begleiter an die Seite zu stellen.

§ 9. Der Namenform *Suiones*, die Tacitus überliefert, entspricht genau got. **Swaians*, das in *Suehans* bei Jordanes vorliegt, aisl. *Svīar* und ags. *Sweon*. Wie es sich mit aschwed. *Swēar* (woneben auch *Swīar*), was den Vokalismus betrifft, verhält, ist eine Streitfrage; ebenso bereitet die Erklärung des Vokals von aisl. *svenskr* (= aschwed. *swænsker*) und *svǣnskr, sønskr* Schwierigkeiten: vgl. N o r e e n , *Aschwed. Gr.* 157.

Ebendort wird der Name aschwed. *Swǣrike* als 'das eigene Reich', *Swēar* als 'die Selbständigen' gedeutet, und Beziehung zur idg. und germ. Wz. *sve* 'selbst, eigen' liegt gewiß vor. Doch enthält *Swǣriki* sicher schon den fertigen Volksnamen und für diesen kommt noch näher die Bedeutung 'die Angehörigen, Verwandten' in Betracht angesichts des ahd. *geswīo* 'Schwager, Schwestermann', mhd. *geswīe* 'Schwager, Schwägerin', aus dem L a i s t n e r Württemb. Vierteljahrsh. N. F. 1892, 39 den Namen *Suiones*, der formell vollkommen entspricht, erklärt hat.

Die deutsche Namenform, zuerst in *Svedia* (neben *Sveonia*) bei Adam v. Bremen belegt, hat ihren Dental vielleicht aus dem Kompositum aisl. *Svīþjōð*, aschwed. *Swǣþiuþ* bezogen, oder es liegt hier ein anderer, aber verwandter Name vor, der mit griech. ἔτης (Ϝέτης) 'Verwandter', ἕταρος 'Gefährte', lit. *svēčias, svētis* 'Gast' näher zusammengehört. Über die *Suethidi* s. Nordgermanen § 9.

Lit. bei B r e m e r *Ethn.* 97 (831). Ferner: E. H i l d e b r a n d *Sveriges Historia* I (O. M o n t e l i u s *Forntiden*), II (H. H i l d e b r a n d *Medeltiden*); Stockholm 1903, 1905. O. M o n t e l i u s *Kulturgeschichte Schwedens*; Leipzig 1906. R. Much.

Schwein. § 1. Bei den Verhältnissen, unter denen sich die Zucht des Schweines vollzieht, ist es eigentlich recht auffallend, daß die Nomadentheorie sich so lange hat halten können, denn daß S c h w e i n e h i r t e n und ihre Herden hier und da ein wenig wandern, ist ja natürlich nichts Besonderes, aber daß die Hirten und ihre Herden in weiten Gebieten umherschweifen, und daß sie dabei sich von ihren Schweineherden hätten ernähren sollen, ist natürlich etwas Unmögliches und auch wohl niemals ernstlich behauptet oder geglaubt.

§ 2. Die Schweinezucht, die bei uns überall mit dem Ackerbau, unserer Pflugkultur, vereinigt ist, geht auch für unser Gebiet in uralte Zeiten, wahrscheinlich in die Entstehungszeiten dieser ganzen Form zurück, wenn wir, wie wir dies hier mit Recht tun können, von der ostasiatisch-ozeanischen Schweinezucht ganz absehen und deren Alter und Entstehungsgeschichte unerörtert lassen, weil sie mit der westlichen wohl gar nicht zusammenhängt. Bemerkenswert ist es, daß das Schw., wie es scheint, doch auch mythologische Anschauungen aus den Ursprungsgebieten seiner Zucht in germ. Vorstellungen mitgebracht hat. In dem entlegensten Teil seiner Zucht, in Schottland, stirbt der jugendschöne Diarmid, wie es ihm vorausgesagt wird, durch ein Schwein, indem er sich eine Borste in die Ferse sticht. Ist dies eine deutliche Reminiszenz an den Adoniskult, so teilen die keltischen Schottländer seltsamerweise auch die Abneigung des syrisch-babylonischen Ursprungslandes gegen den Genuß des Schweinefleisches, die der schrullige Jakob I. wohl nur persönlich

noch teilte. In allen andern germ. Gebieten, auch dort, wo die zahlreichen Hackelberend-Sagen auftauchen, hören wir nichts von dieser Abneigung gegen das Schweinefleisch oder von Unreinheit des Tieres selbst.

§ 3. Wie die Zucht anderer Haustiere, so zeigt auch die Schweinezucht ein sehr verschiedenes Gesicht, je nach den wirtschaftlichen Umständen der Leute, die sie treiben. Schon Roscher hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Schweinezucht sich einmal zu einer besonderen Geltung entwickeln kann, da, wo es sich um die Zucht beim freien Lauf in Urwäldern, wie R. sagt, in ausgedehnten Laubwaldbezirken, wie ich sagen würde, handelt, andrerseits um die intensivste Zucht im Kofen mit vorherrschender Stallfütterung, wenn man so sagen kann, denn gelegentlich sind sie ja leider immer noch ganz auf den Kofen beschränkt. Diese sehr verschiedene Zuchtrichtung kann schon in verhältnismäßig alte Zeit hinaufreichen, jedenfalls erscheinen schon im frühen Mittelalter Schweine als Zuchtobjekt der Städter und fordern natürlich bald obrigkeitliche Maßregeln gegen allerlei Übelstände, die sich bei ihrer Zucht in der Stadt zeigen, heraus.

§ 4. Jedenfalls hatte aber auch schon früh das Schweinefleisch eine größere Bedeutung als Handelsartikel erlangt, die wohl schon lange, ehe wir davon literarische Kunde haben, bestanden hatte, denn aus technischen Gründen wird man wohl annehmen können, daß das fette Schweinefleisch im allgemeinen immer das Hauptobjekt des den Germ. wohl besonders vertrauten Räucherprozesses gewesen ist. Das Mittelalter hat freilich noch allerlei andere Tiere geräuchert, nicht bloß die dem Schwein ja kulinarisch nahe verwandte Gans, sondern auch Hühner, Schafe, Ziegen, Rehe, Gemsen usw. Die christliche Kirche hatte übrigens bei der Mission des Bonifazius jedenfalls große Bedenken, ob sie nicht das geräucherte Fleisch als rohes Fleisch ganz verbieten müßte. Aber wie wir alle wissen, hat der geräucherte Schinken diesen Angriff, bei uns wenigstens, siegreich überstanden, während er im englischen Gebiet wie rohes Fleisch angesehen und behandelt wird.

§ 5. Für die germ. Frühzeit hat jedenfalls das Schw., das auch in Walhalla den Braten liefert, eine große Rolle gespielt, so bei den Belgen nach dem Zeugnis Strabos (lit. IV 4 § 3. Müllerus I S. 464), und zwar zumeist wohl nicht so sehr durch die Verwertung der Abfälle der Wirtschaft, wie heute bei uns, als vielmehr durch die freie Weide, besonders durch den Waldgang. Ist doch für die Frühzeit in Deutschland und Nordfrankreich ein verhältnismäßig großer Eichenbestand für unsere Wälder anzunehmen, aber natürlich konnten auch die Buchenwälder bei reichlicher Mast große Mengen Schw. ernähren. Übrigens ist es bei freiem Weidegang gar nicht auf diese Früchte beschränkt, es kann direkt Gras fressen und verschmäht auch Larven, Engerlinge und dergl. durchaus nicht. Der Weidegang erfolgte im Walde in geschlossener Herde unter einem Hirten, zum Teil wohl freier, wie die Schelle andeutet, die man ihnen anhängt (Haustiere, S. 206).

E. Hahn.

Schwiele. Die Schw. ist im Worte mhd. *geswulst*, *geschwulst*, *swulst* mit andern Geschwülsten zusammengefaßt und vermischt, kommt aber auch früh schon als ahd. *swil*, *swilo*, *geswil*, *swel* in ihrer Eigenart erfaßt und geschieden vor, bei dem in Körperübungen freudig sich betätigenden Volke nicht verwunderlich.

M. Heyne *Hausaltert.* 3 136. Höfler *Deutsches Krankheitsnamenbuch* 622. Sudhoff.

Schwindel, das plötzliche Verlieren des Gleichgewichts, Hinschwinden, *swintan*, vom nämlichen Stamme wie das Schwinden, Abmagern, die Schwindsucht (s. d.); ahd. *scotomia*, *swindilōde*, *swintelōd*, *swintlunge*; *vertigo capitis*, *swintilōd*, mhd. *swindel*, *swindelunge*, *swindewitze*, *houptswinde*, ags. *swinglung*. S. Ohnmacht.

M. Heyne *DHausaltert.* 3, 130; Höfler *Krankheitsnamenbuch* 622 f. Sudhoff.

Schwindsucht. § 1. Das Alter der Tuberkulose scheint nördlich der Alpen bestimmt weit in prähistorische Zeit zurückzuführen. Aus der jüngeren Steinzeit, mindestens 2000 Jahre vor unserer Zeitrechnung, stammt die tuberkulöse Wirbelsäule, welche bei Heidelberg ausgegraben ist. Damit ist noch nicht gesagt, daß sie eine weite Verbreitung genoß, aber ich bin auch hierin

M. Heyne zuzustimmen geneigt. Der Begriff einer abzehrenden Krankheit drängte offenbar den Germanen früh sich auf, aber, wie man heute noch von „Rückenmarkschwindsucht" spricht, ist der Begriff des „Schwindens" hier ganz allgemein zu fassen, jede Form von Abzehrung in sich schließend: ahd. *swīnan* und *swintan* (altnord. *svīa*), ags. *swindan*, mhd. *swīnen* und *swinden*, dann mhd. *swīn-suht*, *swīne-suht*, *swindesûht*, *swīnend siechtag*, mnld. *swijnnende sieckte*, ferner daneben *derre*, *dörre*, *terende suyck*, *tzeringe*, *drœginge*, mnl. *teeringhe*, *wtdroeghende sieckte*.

§ 2. Das größte Kontingent hierzu stellte aber auch im Mittelalter schon die Lungenschwindsucht, *lungensuht*, *lungensith*, *lungensuchtung*, *lungensiechtag*, *lungensiechtum* auch *brustkīstūn*, *brustkīstin*, *brustkīsterie*, ags. *wyrs hrœcing*, *wyrsūsspīung* wegen der Atembeschwerden und des Auswurfs, ohne daß der dramatische Schluß des Bluthustens besonders eindringlich hervorgehoben würde, der aber natürlich auch nicht fehlte, altnorm. *blodspyja*; auch in Cockaynes Leechdom finden sich aus dem 10. Jahrh. Rezepte, *þe mon blōd spīwe*. Cockayne dürfte auch (Leechdoms II 413) recht haben in der Annahme, daß es in *þēorādl* um Abzehrung, Dörrsucht sich handelt und wohl um Lungenschwindsucht in Cap. 63 des 2. Laeceboc Balds aus der 1. Hälfte des 10. Jahrhs., von dem leider nur die Inhaltsangabe erhalten ist: *Leecedom wiþ þeoradle and wiþ lunȝenadle and wiþ utwærce, and ȝif mon blode spiwe*. Von *lunȝenādl* ist übrigens gleichfalls nicht selten im Laeceboc und in den Lacnunga die Rede, ohne daß die zahlreichen Heilanweisungen etwas Erhebliches böten.

M. Heyne *Hausaltert.* 3, 129 ff. Höfler *Krankheitsnamenbuch* 715. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908 (S.A. 105 ff.). Bartels *Tuberkulose in der jüngeren Steinzeit*; Arch. f. Anthropol. N. F. 6, 243. (Die Spezifizität dieser Wirbelsäule wird zwar neuerdings bezweifelt, dafür sind aber sogar in Nubien zahlreiche tuberkulöse Skelette ausgegraben und auch ägyptische Mumien des alten Reichs mit Knochentuberkulose gefunden.) Sudhoff.

Scīrgerēfa (ags.). Der s. (später auch *scīrman*) wird in Gesetzen nicht erwähnt; nur die L. Edwardi Conf. kennen in wohl anderer Bedeutung einen *greue de scyra*. Dagegen findet er sich in Urkunden seit dem 11. Jahrh. und in der angelsächsischen Chronik. Der *scīrgerēfa* ist Beamter, sein Bezirk die Grafschaft (*scīr*) oder dieser gleichstehendes Gebiet (z. B. London). Ernannt und abgesetzt wird er vom König, steht tiefer als der *ealdorman* (s. d.), aber über dem Vogt (*gerēfa*; s. d.). Fehlt der *ealdorman* in der Grafschaft, ist er die Spitze des Beamtentums; neben dem *ealdorman* konkurriert er mit diesem, um ihn allmählich zu verdrängen.

Lit. s. bei *gerēfa*. v. Schwerin.

Scot. § 1. Den *scot* im Werte von anderthalb fränkischen Denaren erwähnen die Glosse zur Lex Bajuvariorum der Grazer Handschrift: „secundum legem Bajuvariorum secundus semis denarius *scoti* valet", sowie die um 906 aufgezeichnete Raffelstädter Zollordnung für den Donauhandel: „donent pro theloneo *semidragamam* id est *scoti*".

§ 2. Der Ausdruck findet sich als Münzbezeichnung auch noch später: „porcum habentem VIII *scothen*" Salzb. UB. I, 600 um 1123/47; „unus modius frugum cedat pro duobus *schot*" Urk. 1239, Hormayr B. z. G. von Tirol I 2, S. 224. Sprachlich gehört hierher wohl auch die Rechnungsmünze im Deutsch-Ordenslande Preußen, die *Schoter* hieß und seit dem J. 1370 als Halbstück, *Halbschoter*, ausgemünzt wurde.

§ 3. Auf eine andere Bedeutung = Maß führen: c. *scotas* lini non purgati; Urbaraufzeichnung des Klosters Gars um 1200: Mon. Boica I, 41. — 2 *schot* Erbsen jedes für 12 ₰; Zinsungen in Niederösterreich 1367: Quell. z. G. Wiens, I, Bd. 3 p. 3256.

Halke *Handwörterbuch d. Münzkunde* 1909 S. 126. A. Luschin v. Ebengreuth.

Seeigel als Speise werden einmal bei Gregor v. Tours 8, 40 erwähnt. Fuhse.

Seelenglaube. § 1. Wie fast alle primitiven Völker, hatten auch die Germanen keinen eigentlichen Seelenglauben, d. h. den Glauben an die Seele als ein besonderes, zum Körper im Gegensatz stehendes Wesen, das frei und unsterblich ist. Dieser platonische Seelenbegriff ist zu den Germanen erst mit dem Christentum gekommen. Seelenglaube ist bei ihnen Verwandlungsglaube. Nach ihm besaßen gewisse Menschen, namentlich Zauberer, die Macht, im

Schlafe oder in der Ekstase aus ihrem Körper, 'aus der Haut' zu fahren und andere Gestalt annehmen zu können. Ein solcher Mensch hieß *eigi einhamr* 'mehrgestaltig' oder *hamrammr* 'stark im Gestaltenwechsel'. Der Körper, in dem sich der Mensch sonst zeigte (*līk-hamr*), war also nur die eine Hülle, in der er gewöhnlich lebte. Das Verlassen dieses Körpers hieß *skipta* oder *vixla hǫmum* oder *hamask* 'die Gestalt wechseln, verändern', der Übergang in die andere Gestalt das *hamfar*. Dann konnte der Mensch alle möglichen Gestalten annehmen (*arnarham*, *valsham*, *alptarham*, *ormsham*, *ulfsham* u. dergl.). In dieser Gestalt hieß er *hamingja* oder *hamhleypa*, was namentlich von weiblichen, aber auch von männlichen Gestaltentauschern gebraucht wird (Ark. 32, 77). In diesem Verwandlungsglauben wurzelt der Mahren-, Alfen-, Werwolfs-, Fylgjen-, Walkürenglaube (s. d.). Ging der Mensch wandeln, so versetzte er sich in Ekstase oder verfiel in Schlaf, daß sein Körper wie tot lag; es durfte dann niemand sich mit ihm etwas zu tun machen (Egils. S. 3). Was die Heimskringla (I 18) von Ōðin sagt, war allgemeiner Volksglaube: „Er wechselte die Gestalt, und während der Körper wie im Schlaf oder Tod dalag, war er bald Vogel, bald Tier, Fisch oder Schlange, und er war in einem Augenblick in fernliegenden Ländern, um für sich oder andere Wesen dies oder jenes zu verrichten." Ganz ähnlich verläßt der fränkische König Guntram während des Schlafs in Schlangengestalt seinen Körper und findet so in einem Berge einen Schatz (Paul. Diacon. III 34; Grimm, D. Sag. II 83).

§ 2. Der wandelnde Mensch war immer an seinen Körper gebunden und mußte in diesen zurückkehren. Geschah mit der Wandelgestalt etwas, so wirkte dies in gleicher Weise auch auf den eigentlichen Körper. Indem Friðþjófr den Walfisch tötet, der durch Erregung des Sturms den Untergang seines Schiffs herbeiführen sollte, bricht er zugleich den beiden Zauberweibern den Rücken, die in diesem Seetier stecken (Friðþj. S. Kap. 6). So tötete auch Atli den Jarl Franmar, als dieser sich in Vogelsgestalt gehüllt hatte (Helgakv. Hjǫrv. Ausg. Bugge S. 172). Aus diesem Vorstellungskreise erklärt sich auch der über den ganzen Erdkreis verbreitete Bildzauber, der sich bei den germanischen Völkern bis in die Neuzeit erhalten hat (Skutsch, Mitt. der Schles. Ges. f. Volksk. XIII/XIV 525 ff.). Im Bilde oder der plastischen Nachahmung einer Person wähnte man ihr zweites Ich. Was man mit dem Bilde vornahm, das, glaubte man, geschehe auch dem Körper der betreffenden Person.

§ 3. Sein Leben setzte der Mensch nach dem Tode fort. Auch dann besaß er noch die Macht des Gestaltenwandels und zwar in erhöhtem Maße. Er erschien dann als *draugr* oder *troll* bald in menschlicher, aber meist außergewöhnlich großer, bald in tierischer Gestalt. Aber auch dann knüpfte sich der Ausgangspunkt des wandelnden Wesens an seinen menschlichen Körper; wo dieser unter der Erde lag, zeigte sich die Erscheinung, und wenn er ausgegraben wurde, war er unverwest. Erst mit vollständiger Vernichtung des Körpers glaubte man auch das Wandelwesen zu vernichten. Und so sind jene Wesen, die man als Seelengestalten aufzufassen pflegt (s. o.), bald menschliche Zauberwandler, bald mythische Totenwandler, und die Quellen lassen es zuweilen unentschieden, ob man es mit diesen oder jenen zu tun hat. Bei den Toten wähnte man die Macht des Wandelns in dem Kopfe und besonders in dem Atem, dem Hauch, der sich nur zurückgezogen zu haben schien. Deshalb war es Pflicht, den Toten die Nasenlöcher zu verstopfen, oder die Nase wurde eingeklemmt, damit er nicht wandeln könne (s. Spuk § 6). Hiermit hängt es auch zusammen, daß sich beim Tode ein Wind erhebt, wie beim Leichenbrand jenes vornehmen Wikingers an der Wolga, dem der Araber Ibn Fadhlan im 10. Jahrh. beigewohnt hat (Thomsen, Ursprung des russ. Staates S. 36). Da nun aber Hauch und Wind sich decken, so entstand der Glaube an den Zug des Toten durch die Luft, der allen germanischen Stämmen gemeinsam und von diesen schon früh zu den Lappen gekommen ist (Danske Stud. 1905, S. 42). Aber auch in diesem Zuge waren die Toten nicht unkörperlich, sondern Gestalten wie die Lebenden, die Speise und Trank verlangten, die den Menschen Nutzen oder Schaden brachten. Wie persönlich man sie dachte, zeigt das Auf-

treten der Harier (Tacitus, Germ. 43), die den *exercitus ferialis* nachahmten und dadurch ihren Feinden Schrecken einjagten (vgl. Arch. f. RW. 9, 201 ff.). Aus diesem Zug der Toten ist das altgermanische Totenfest hervorgegangen, das man zur Zeit der winterlichen Sonnenwende zu feiern pflegte (s. Totendienst). Wie die Harier war diese Schar ein wildes, kriegerisches Heer, und ihm entstand in Wuotan, dem Wütenden, ein Führer, der sich mit der Zeit bei verschiedenen Stämmen zum höchsten Gott emporschwang. Somit ist der altgermanische Seelenglaube außer Verwandlungsglauben mehr Unsterblichkeitsglaube, der Seelenkult Totenkult, weshalb auf diese Artikel verwiesen wird.

H. F. Feilberg *Et Kapitel af Folkets Sjælstro*, Aarb. f. dansk Kulturhist. 1894, S. 55 ff. Ders. *Jul*; 2 Bde. Kbh. 1904. G. Neckel *Walhall* S. 106 ff. H. Schreuer *Das Recht der Toten*, Zschr. f. vergl. Rechtswiss. 33, 333 ff., 34, 1 ff. E. Mogk.

Seemann. § 1. Ein besonderer Seemannsstand, dessen Angehörige sich ausschließlich mit der Führung und Bedienung der Schiffe abgaben, existierte im german. Altertum naturgemäß anfänglich nicht. Die genossenschaftlich betriebene Seeschiffahrt (auf kurzen Strecken) in den german. Küstengebieten (s. 'Seeschiffahrt' § 6) setzt eine allgemein verbreitete Kenntnis seemännischer Übung bei den Genossen voraus, wenn auch dabei einzelne kraft ihrer Erfahrung und Geschicklichkeit eine seemännische Führerrolle übernommen oder regelmäßig gewisse Spezialdienste (zB. Steuern, Kursbestimmen usw.) geleistet haben werden. Bei den ausgedehnten Seefahrten der westgermanischen Stämme vom 1.—5. und der nordgermanischen vom 8. bis 11. Jahrh., die man gemeinhin als Wikingerfahrten bezeichnen kann ('Seeschiffahrt' § 7, 8), werden wir uns die Bordinsassen eines Schiffes teils als Genossenschaften, teils als Gefolgschaften organisiert zu denken haben. Wikinger-Genossenschaften, die allerdings hauptsächlich der Beuteteilung dienten und daher auch nicht notwendig auf die Insassen eines Schiffes beschränkt gewesen sein müssen, werden im 9. und noch im 11. Jahrhundert erwähnt (*consodales*, vgl. Vogel, Normannen 94, Gesch. d. deutsch. Seeschiff. I 124, 373). Wo die Wikingerfahrt Unternehmung eines Fürsten oder Edlen war, wurde der Schiffsdienst von dessen Gefolgschaft (s. d. § 2, 7—11, 16 f. und 'Gesīþ') versehen, gröbere Arbeiten wohl auch von freien Hausdienern (*húskarlar*), die sich von den Gefolgsleuten ursprünglich nicht klar scheiden lassen (s. 'Gefolgschaft' § 17), oder von Unfreien.

§ 2. Bei den Grundherrschaften des Fränkischen Reiches und Englands, die mit der See in Berührung standen, insbesondere den Klöstern, versahen gewöhnlich wohl unfreie Dienstleute, Grundhörige, seemännische Dienste. Ihre Stellung muß ähnlich der der andern geschulten Handwerker (*artifices*) gewesen sein, doch ist Genaueres darüber nicht bekannt. Beispiele für solche von Klöstern und Kirchen mit Hilfe ihrer Hintersassen betriebene Seeschiffahrt begegnen schon im 9. Jahrh. (Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I. Nr. 218, 913, 1015) und noch im 13. Jahrh. (in Friesland).

§ 3. Der spätere Berufsstand freier Seeleute, wie er seit dem 12. Jahrh. in voller Deutlichkeit hervortritt (Rôles d'Oléron), hat sich im engsten Anschluß an den Stand der Kaufleute entwickelt. Der friesische seefahrende Kaufmann, der in fränkischer Zeit vorzugsweise als berufsmäßiger Träger des Seehandels erscheint, ist ein freier Mann, der meist in stadtartigen Siedlungen (zB. Dorestad) ansässig ist, zum Teil vielleicht auch auf dem platten Lande (und in diesem Fall die Schiffahrt häufig nur in gewissen Jahreszeiten neben der Landwirtschaft betrieben haben mag). Das Schiff, nunmehr meist ein Segelschiff (vgl. 'Schiff' § 11) ist sein Eigentum, als seemännische Gehilfen dienen ihm vielfach wohl Familienangehörige, außerdem unfreie Haussklaven (*servi* s. MGS. XV 370). Ganz ähnliche Verhältnisse, besonders der saisonmäßige Betrieb der Handelsschiffahrt neben der Landwirtschaft, finden sich später noch im Norden (s. 'Handel, nordischer' § 5). Auf gewisse genossenschaftliche Zusammenhänge im Seeschiffahrtsbetriebe weisen in dieser Zeit die unter Karl d. Gr. erwähnten Gilden (s. d.) *de naufragio*, die zu den unverbotenen zählten und die älteste

aus germanischem Gebiet bekannte Form der Seeversicherung darstellen. An ihnen waren anscheinend sowohl Freie wie Unfreie beteiligt. Es kam vor, daß friesische Seefahrer, denen der allgemeine Königsschutz nicht genügte, ihren Besitz der Kirche kommendierten, sich also ihrer dinglichen Freiheit begaben (MG. Scr. rer. Mer. III 80), doch ist dieser Fall von dem in § 2 erwähnten scharf zu unterscheiden.

§ 4. Die Friesen galten offenbar als besonders tüchtige Seeleute. Das ergibt sich daraus, daß ihre seemännische Geschicklichkeit nicht nur von den fränkischen, sondern auch von englischen Herrschern in Kriegsfällen ausgenutzt wurde, indem man sie zur Bemannung der Flotten heranzog (s. 'Kriegsflotte' § 6). Doch finden sich auch sonst Anzeichen, daß gewisse Bestandteile der Küstenbevölkerung den Ruf hatten, mit der Übung der Seeschiffahrt vorzugsweise vertraut zu sein. So spricht Flodoard (MGS. III 375—376) von den „Seefranken" (maritimi Franci) an der fränk. Kanalküste, und ebendort, in der Gegend von Quentowik, erhielten sich lange Zeit Spuren einer seit den Tagen der römischen Classis Britannica ansässigen Seemannsbevölkerung von dunklem, südländischem Typus (Ch. de la Roncière, Hist. de la marine Française I 69). Die im 11. Jahrhundert an der englischen Kanal- und Ostküste (Hastings, Yorkshire) ansässigen Seeleute, die *Butsekarle*, entstammten wahrscheinlich der dänischen Bemannung der englischen Heergeld-Flotte (s. 'Kriegsflotte' § 8).

§ 5. Mit dem Aufkommen des Städtewesens tritt das genossenschaftliche Moment in der Ausbildung des Seemannsstandes wieder stärker in den Vordergrund. Das älteste nordwesteurop. Seerecht, die Rôles d'Oléron (12. Jahrh.), läßt deutlich einen älteren, zum Teil damals noch bestehenden Zustand erkennen, wo die Schiff leute (Matrosen) zu den Schiffbesitzern noch nicht in einem Dienst-, sondern in einem Gesellschaftsverhältnis stehen. Der gewöhnliche Seemann ist seiner rechtlichen und sozialen Stellung nach keineswegs scharf von den schiffbesitzenden Kaufleuten geschieden, sondern selbst eine Art minder vermögender Kaufmann, der statt eines Kapitaleinschusses in das Reedereigeschäft Schiffsarbeit leistet und als Entgelt dafür einen gewissen Raum auf dem Schiff zur frachtfreien Beförderung eigenen Gutes zur Verfügung gestellt bekommt, die sog. 'Führung' (s. d.). Das Verhältnis hat mit der italienischen *Commenda* und der norwegischen *hjáfēlag* eine gewisse Ähnlichkeit. Dadurch, daß die Führung durch eine Geldzahlung abgelöst wurde, was nach den Rôles d'Oléron wahlweise zulässig war, entstand die Heuer. Wann dies zuerst geschah, wissen wir nicht. Wenn die Mir. S. Waldburgae Tielens. (MGS. XV 765) ums Jahr 1000 von einem 'quidam ex Britannia conductus a mercatore in navim suam' sprechen, so muß nicht notwendig ein Heuervertrag, sondern kann auch ein Gesellschaftsverhältnis gemeint sein.

§ 6. Der Schiffsführer auf den Handelsschiffen dieser Zeit war ein von den Schiffseigentümern aus der Schiffsbemannung erwählter 'nautischer Direktor', der sich kraft seiner Erfahrung besonders dazu eignete. Am Schiffsbesitz brauchte er nicht notwendig beteiligt zu sein, war also den Matrosen gegenüber nur primus inter pares und hieß als solcher *gubernator navis, steremannus* (so noch in einer engl. Urk. v. 1297, Hans. Urkundenb. I Nr. 1265), afrz. mnd. *stūrman*, anord. *stýrimaðr*. Es war jedoch wohl von Anfang an häufig und wurde allmählich die Regel, daß dieser Steuermann auch Partenbesitz (s. 'Schiffspartnerschaft') erwarb. Erst dadurch verwandelte er sich in einen Schiff-Herrn ('Herr' als Miteigentümer des Schiffes im Gegensatz zum Steuermann und den Schiffsleuten), zusammengezogen 'Schiffer', mnd. *schiphere, schipper*, mlat. *dominus navis, nauclerus* (dem im Mittelmeergebiet der *patronus* entspricht), afrz. *maistre dune nef*. Deutlich belegt diesen Werdegang die Vita des hl. Godric von Finchale, um 1100 (s. Vogel, Ein seefahr. Kaufmann), der zuerst Hausierer und Wanderhändler zu Lande, dann seefahrender Kaufmann und Matrose war, hierauf wegen seiner nautischen Erfahrung und Geschicklichkeit zum *gubernator* erwählt wurde, offenbar zunächst noch ohne Teilnahme am Schiffsbesitz, zuletzt endlich selbst zusammen mit einigen

andern Kaufleuten ein Halbpart des von ihm geführten Schiffes sowie ein Viertelpart eines andern Fahrzeuges erwarb.

§ 7. Ganz ähnliche Verhältnisse finden sich noch im 13. Jahrh. im Norden, wo neben dem *stýrimaðr* die *hāsetar* als Ruderer, Matrosen, zugleich aber seefahrende Kaufleute stehen. Ein Erlaß König Hakons von Norwegen um 1260 (NGL I 125) verbot den Schiffsführern, mit solchen Leuten, die weniger als 3 Mark Vermögen besitzen, Gesellschaft (*fēlag*) zu schließen, weil durch den übermäßigen Andrang mindervermögender Kaufleute zur Seefahrt den Bauern im Sommer die nötigen Arbeitskräfte entzogen wurden. Als allgemeine Bezeichnung für einen seefahrenden Kaufmann, im Gegensatz zum Wikinger, begegnet im Norden der Ausdruck *farmaðr*, *farmann*.

§ 8. Bezeichnungen für den kriegerischen Seemann des germ. Altertums sind: ags. *wīcing*, *sǣwīcing*, afries. *wīking*, *wītsing*, *wīsing*, anord. *vīkingr*. Das Wort ist älter als die nord. Wikingerzeit, es begegnet schon im ags. Wīdsiþ und Exodus. Die Ableitung von *vīg* 'Kampf', also 'Krieger', oder *vig* 'Bucht', also etwa 'einer, der in den Buchten anlegt', ist strittig, nach Falk-Torp liegt vielleicht ein alter Volksstammname zugrunde. Ferner ags. *scegðman* und ags. *æscman*, mlat. *ascomannus*, von den Schiffsarten (s. d.) *scegð* und *asc*; als Angehörige dänischer Seemannstruppen *liðman* und *butsecarl*, *buzecarl* (s. o. § 4). In den nord. und engl. Ledingsflotten werden unterschieden: der Steuermann, d. h. nicht nur, der das Steuer regiert, sondern der Schiffsführer überhaupt anord. *stýrimaðr*, *skipstjōrnarmaðr*, adän. *stýræsman*, *stýrisman*, daraus ags. *stēoresman*. Dieselbe Bedeutung hat ags. *hlāford*. Die Mannschaft insgesamt heißt anord. *skipssǫgn*, *skipsōkn*, *skipshǫfn*, *sveit*, *skipverjar*, *skiparar* (darnach afrz. *escipre*), der einzelne Rojer und Krieger anord. *hǫmlumaðr*, oder wie auf den Handelsschiffen anord. *hāseti*, ags. *sciprēðra*, *sciprōwend*. Von besonderen Dienstgraden unter der Mannschaft wird der Koch anord. *matsveinn*, *matgerðar maðr* auf Handels- und Kriegsschiffen im Norden nicht vor dem 11. Jahrh. genannt, die *reiðumenn* (Bootsleute, Quartiermeister) erst im 13. Jahrh. Häufig war der Fall, daß zwei oder mehrere Schiffsleute gemeinsamen Speisevorrat auf die Reise nahmen und sich davon beköstigten. Solche Leute hießen *mǫtunantar* 'Speisegenossen', woraus afrz. *matenot*, neufrz. *matelot*, unser *Matrose* stammt.

Über Obliegenheiten und Leben der Seeleute an Bord s. Art. 'Schiffsführung'.

Vogel *Gesch. d. deutschen Seeschiffahrt* I 63 f. 86 f. 367 f. Vogel *D. Seemann in d. deutsch. Vergangenheit*, Preuß. Jahrb. 160, 17 f. Vogel *Ein seefahrender Kaufmann um* 1100, Hans. Geschichtsbl. 1912. Falk *Altnord. Seewesen* WuS. 4, 5 f.

W. Vogel.

Seerecht. § 1. Altertümlicher und umfassender als die Quellen des Handelsrechts sind die des Seerechts. Außer den Stadtrechtssatzungen treten uns schon früh Sammlungen von Urteilen und Rechtsbüchern entgegen, welche eine weite Verbreitung über Europa fanden, so daß der innere Zusammenhang der einzelnen mittelalterlichen Seerechte ein großer ist.

§ 2. Auch hier ist das Mittelmeergebiet von den nördlichen Meeren zunächst zu scheiden. Im ersteren wirkt das alte römische, den modernen Verhältnissen des Großbetriebes entsprechende Seerecht in den Basiliken zunächst fort, dagegen zeigt die sog. pseudorhodische Seerechtssammlung (νόμος Ῥοδίων ναυτικός) aus dem 8. bis 10. Jahrh. bereits die veränderten Verhältnisse des genossenschaftlichen Kleinbetriebes, mit denen das Mittelalter einsetzt. Unter den zahlreichen Stadtrechtsquellen sind namentlich das Seerecht von Amalfi (tabula Amalfitana), in den älteren Teilen aus dem 11. Jahrh. (?), das Stadtrecht (constitutum usus) von Pisa von 1161 und das dem Alter nach zweifelhafte Stadtrecht von Trani („Ordinamenta et consuetudo maris edita per consules civitatis Trani") hervorzuheben. Gemeinrechtliche Geltung erlangte schließlich das berühmte Konsulat zur See („Libro del consolat del mar"), eine Sammlung von Seegebräuchen aus dem 14. Jahrh., wahrscheinlich um 1370 in Barcelona entstanden, in anschaulicher, bilderreicher Sprache den Seehandelsbetrieb vor Augen führend.

§ 3. Im Gebiete des Atlantischen Ozeans wurde im 12. Jahrh. auf der Insel Oléron bei Bordeaux eine Sammlung von zumal

auf den Verkehr mit Flandern zugeschnittenen Seegebräuchen (Urteilen des Seegerichtshofes?, les rolles des jugements d'Oléron) veranstaltet, die in verschiedenen Redaktionen vorliegt. Das Seerecht von Oléron beherrschte das Küstengebiet Frankreichs, Englands, Flanderns, Hollands und äußerte schließlich auch seinen Einfluß auf das Hansagebiet.

Ganz abseits stehen die älteren skandinavischen Seerechtsquellen, die durch die Grágás, sowie das norwegische und schwedische ältere Stadtrecht repräsentiert werden, während die jüngeren skandinav. Stadtrechte bereits ausländischen Einfluß zeigen.

§ 4. Das hanseatische, nicht gleich altertümliche Seerecht führt zunächst auf einzelne Stadtrechte des 13. Jahrh. (Hamburger Schiffsrecht von 1292 auf flandrisches Hanserecht zurückgehend und Stadtrecht von Lübeck, bez. Lüb. Schiffsrecht von 1299) zurück. Seerechtliche Sätze enthalten ferner das Stadtrecht von Visby von etwa 1340 und die Hanserezesse. Eine Vermischung von hanseatischem und Oléronischem Recht ist das Waterrecht von Visby aus dem 15. Jahrh.

Kiesselbach *Grundlage u. Bestandteile des ältesten Hamb. Schiffsrechts in* Hans. Geschichtsbl. 1900 S. 47 ff. Ders. *Der Ursprung der rôles d'Oléron* in Hans. Geschichtsbl. 1906 S. 1 ff. Im allgemeinen: R. Wagner *Hdb. des Seerechts* I 1884. Goldschmidt in ZfHR. XXXV 37 ff.; *UGdHR.* S. 56, 178, 208, 223. Rehme in Ehrenbergs *Hdb.* I 100 f., 177 f.

Sammlungen von: Pardessus *Collection de lois maritimes* 6 Bde. 1828/45 und Twiss *Monumenta Juridica* 4 Bde. 1871—76. Einzelne HH. des Oléronischen Seerechts hat Zeller in neuester Zeit herausgegeben. Die skandinavischen Quellen finden sich in den Ausgaben der Grágás von Finsen, der anorw. Quellen von Keyser-Munch und der aschwed. von Schlyter. K. Lehmann.

Seeschiffahrt. § 1. Die Beziehungen zur See lassen sich bei einem Teil der später von Germanen bevölkerten Länder, insbesondere Skandinavien, bis in die Zeit der ersten Besiedelung zurückverfolgen. Obschon die ersten Einwanderungen vielleicht schon in der Ancyluszeit stattfanden, als Schonen und die jütische Halbinsel noch durch eine Landbrücke miteinander verbunden waren, fällt der Höhepunkt der Besiedelung (ältere und Beginn der jüngeren Steinzeit) doch zweifellos in die Litorinaperiode, wo die trennenden Meeresstraßen zwischen der skandinavischen Halbinsel und Norddeutschland eine größere Breite als heute besaßen, das Klima ozeanischer und die Eiche der herrschende Charakterbaum war. Die Besiedelung Südskandinaviens ist also ohne Seeschiffahrt nicht denkbar. Direkte Anzeichen einer solchen sind ferner die Funde von Gräten des Dorschs, Herings, der Scholle u. a. Seefische in den Abfallshaufen der älteren Steinzeit; es wurde also sicher Seefischerei (wenn auch nur Küstenfischerei) ausgeübt.

§ 2. In der jüngeren Steinzeit mehren sich die Belege für Seeschiffahrt selbst auf weitere Entfernungen. Die große Ähnlichkeit zwischen den Altertümern dieser Periode aus Gotland, Oeland, Bornholm und denen vom schwedischen Festlande läßt sich nur durch einen fortdauernden Seeverkehr erklären. Fast alles Material der Feuersteingeräte Bornholms muß über See eingeführt sein, da Bornholm so gut wie keinen Feuerstein besitzt. Größere im nördlichen Schweden aufgefundene Stapel von Feuersteinäxten müssen dorthin, wie sich aus der Art des Materials ergibt, aus Schonen oder Dänemark, und zwar doch wohl zur See, gelangt sein. Grabformen vom Ende der jüngeren Steinzeit — Steinkisten mit einem Loch im Giebel —, die sich nur an der Westküste Schwedens und in England, dagegen nicht in Südschweden und Dänemark finden, deuten auf einen direkten Verkehr über die Nordsee. Der gleiche Beweis läßt sich aus der Form gewisser Steinäxte für einen Seeverkehr zwischen Schweden und Norddeutschland führen. Dagegen unterliegt es Bedenken, mit Ratzel u. a. aus der Ausbreitung der Dolmen und Ganggräber von Skandinavien längs der Westküste Europas nach dem Mittelmeer (Nordafrika, Westküsten von Sardinien und Korsika) auf große Seefahrten oder überseeische Wanderungen in dieser Richtung zu schließen. Die Verbreitung dieser Grabformen läßt sich vielmehr nach S. Müller durch eine ganz allmähliche Übertragung von Land zu Land von Griechenland bis zum Norden — zu einer Zeit, als die Querwege über den Kon-

tinent noch nicht erschlossen waren — erklären.

§ 3. Wahrscheinlich noch aus der jüngeren Steinzeit (so nach Coll), spätestens jedenfalls aus der Bronzezeit (ca. 1500—500 v. Chr.) stammen die skandinavischen Hällristningar, die auf die Existenz einer schon ziemlich entwickelten Seeschiffahrt in den nordeuropäischen Ländern hinweisen (s. Schiff § 3—5). Aus der Bronzezeit liegen ähnliche Beweise für einen überseeischen Handelsverkehr wie aus der Steinzeit zahlreich vor. Alle in Norddeutschland und Skandinavien vorhandene Bronze muß, zum Teil über See, eingeführt sein, und zwar vorwiegend von der Weichselmündung (aus Noricum, Pannonien usw.), weniger aus England. Weitere Belege eines Seeverkehrs in der Bronzezeit sind u. a.: das Vorkommen einer englischen Schildform auf Hällristningarn von Bohuslän, die Einfuhr schwedischer Bronzegegenstände nach dem südlichen und westlichen Finnland, die Existenz einer mit der des benachbarten Festlandes eng zusammenhängenden Stein- und Bronzekultur auf Helgoland usw.

§ 4. Daß die germanischen Völker seit Beginn ihrer Sonderexistenz mit der See vertraut waren, ergibt sich ferner aus der nicht geringen Zahl gemeingermanischer, also urgermanischer Wörter, die auf die See Bezug haben. Solche sind vor allem die Bezeichnungen der See selbst: *Haff* (anord. mnd. *haf*, ags. *hæf*, mhd. *hap*), See (got. *saiws*, anord. *sǣr*, as. *sēo*); ferner Flut (got. *flōdus*, anord. *flōþ*, ags. as. *flōd*), Woge (got. *wēgs*, anord. *vāgr*, ags. *vǣg*, as. *vāg*, ahd. *wāc*), Klippe (anord. as. *klif*, ags. *clif*, ahd. *clep*), Strand (anord. *strǫnd*, ags. *strand*, mnd. mhd. *strant*) usw.; Bezeichnungen für Schiffe und Schiffsgerät wie Schiff und Boot, vielleicht Segel (s. diese), für Seetiere und Fischereigeräte, wie Möwe (anord. *mār*, ags. *mǣw*, ahd. *mēh*), Seehund (anord. *selr*, ags. *seolh*, ahd. *selah*), Walfisch (anord. *hvalr*, ags. *hwœl*, ahd. *wal*), Aal, Stör, Angel, Netz usw. — Gering an Zahl sind dagegen die gemeineuropäischen Seeausdrücke, die nicht auf späterer Entlehnung beruhen: vor allem Meer (lat. *mare*, agall. *mere*, ir. *muir*, aslav. *morje*, got. *marei*, ae. *mere*, ahd. *mari*), Lache (lat. *lacus*, ir. *loch*, an. *lǫgr*, ae. *lago*, as. *lagu*), Salz (gr. *ἅλς*, lat. *sal*, got. *salt*, aslav. *solĭ*, ir. *salann*, *sal*, *saile* 'Meer'), Naue, Nachen (skr. *nāu*, apers. *nāviyā* 'Flottille', gr. *ναῦς*, lat. *nāvis*, air. *nōi*, anord. *nōr* 'Schiff, Nachen' und *naust* 'Schiffsschuppen', mhd. *naue*), Ruder (s. Remen). Der hieraus von Schrader gezogene Schluß, daß das indogermanische Urvolk, soweit von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, in nicht besonders enger (oder richtiger vielleicht: nur in teilweiser) Berührung mit der See stand, ist immerhin naheliegend.

§ 5. Bemerkenswert ist auch die Rolle, die See und Seewesen in den religiösen Anschauungen der Germanen spielten. Daß die Toten auf einem Schiffe in die jenseitige Welt fahren, ist offenbar eine sehr alte Vorstellung, die vielleicht schon einem Teil der Hällristningar zugrunde liegt. Damit zusammen hängt die Sitte, die Toten in einem Schiffe oder einem schiffsförmigen Grabe (Steinsetzung) beizusetzen oder in einem brennenden Schiffe aufs Meer hinausfahren zu lassen. Damit berührt es sich, daß in der ganz unter dem Eindruck des Meeres stehenden nordgermanischen Mythendichtung Rān „die alles verschlingende Göttin des Meeres", ja die Totengöttin ist. Ihr Gemahl Ägir verkörpert das ruhige, für die Schiffahrt geeignete Meer, der Riese Hymir das winterliche Meer mit seinen Nebeln, der Midgardsorm den die Erde umgebenden Ozean. Freyr-Njorðr (vielleicht identisch mit der Nerthus des Tacitus) ist nicht nur der Sonnen- und Himmelsgott, als welcher er er auf seinem Schiffe Skīðblaðnir einherfährt, sondern auch der Gott des Meeres und der Schiffahrt. Eine schifferbeschützende Göttin war vielleicht die besonders auf der Insel Walcheren verehrte Nehalennia, die von Tacitus mit der Isis identifiziert wird. Für beide Gottheiten erscheint als Symbol ein Schiff, und goldene Votivschiffchen haben sich in Dänemark gefunden.

§ 6. Alle Seeschiffahrt des german. Altertums hatte zunächst und vorwiegend den Personentransport zum Zweck. Dabei ist nicht nur an kriegerische Unternehmungen zu denken, sondern auch an die Erfordernisse des friedlichen Lebens. So

waren vielfach, besonders in den buchten- und inselreichen skandinavischen Ländern, die regelmäßigen Versammlungen der politischen Verbände ohne Seefahrten zur Dingstätte nicht denkbar. Deutlich prägt sich dieser Charakter der altgerm. Seeschiffahrt in der Art der Schiffe aus, die sich als große, von der wehrfähigen Mannschaft eines Dorfes oder einer sonstigen Genossenschaft besetzte und fortbewegte Ruderboote (s. Schiff § 18), zu den erwähnten friedlichen wie kriegerischen Zwecken gleich geeignet, darstellen. Ähnliche Anlässe zur Seeschiffahrt ergaben sich bei den religiösen Versammlungen größerer Kultverbände, wenn das Heiligtum auf einer Insel lag, z. B. das der Nerthus, ferner das Gauheiligtum der Friesen auf der Insel Fositesland. An solche Kultversammlungen knüpften sich wohl nicht selten die ersten Anlässe zu regerem Handelsverkehr, wie ja auch noch später Märkte und Kirchenfeste eng zusammenhängen. So ist z. B. Wisby, die spätere berühmte Handelsstadt = *vīs by* 'Stätte des Heiligtums', die Märkte zu Halör (wohl auf Seeland) und Skiringssal (Norwegen) usw. gehen vermutlich auf Kultversammlungen zurück usw.

§ 7. Den Höhepunkt dieser germanischen Seeschiffahrt zu Personentransportzwecken stellen die großen kriegerischen Seefahrten vor, die man als W i k i n g e r f a h r t e n im weitesten Sinne bezeichnen kann und die das 1.—5. sowie das 9.—11. Jahrh. erfüllen. Diese Wikingerfahrten werden im 1. und 2. Jahrh. vornehmlich von den Chauken und Friesen, im 3.—5. Jahrh. von den Franken und Sachsen, auch einzelnen nordgermanischen Stämmen (Herulern) unternommen und gehen in der Hauptsache von den Gegenden am Niederrhein und an der Schelde aus (auch die der Sachsen). Ihr Ziel sind die Küsten Britanniens und Galliens, vereinzelt selbst die Spaniens und Afrikas. Ihr Zweck war: a) die Plünderung fremder Küsten und Länder (dies fast immer das primäre Motiv), b) die Auswanderung und Landnahme in den fremden Ländern. Selten ist c) der wirkliche Seeraub, doch z. B. im 8. und 9. Jahrh. in den skandinavischen Gewässern bezeugt (Vita Ansk. c. 10 MGS. II 697), endlich knüpft sich an diese Fahrten gelegentlich d) Handel, besonders mit Beuteobjekten (Sklaven usw.). Überhaupt aber ging in dieser ersten Wikingerperiode mit den Seefahrten ein Aufschwung des Seehandels Hand in Hand, der sich vom Niederrhein (Haupthafen vermutlich N i m w e g e n) längs der Nordseeküste und bis in die Ostsee erstreckte. Dieser Seehandel, dessen Höhepunkt in das 3. Jahrh. fällt, brachte röm. Kulturgut (Wein, Silber- und Bronzegefäße, Glas, Denare usw.) in reicher Zahl bis nach Skandinavien (wo Gotland schon damals ein Mittelpunkt des Ostseeverkehrs war). Den Abschluß dieser Periode bildet die Übersiedlung der Sachsen und Angeln nach Britannien im 5. Jahrh., die nicht zu unterschätzende Transportleistungen zur See bedingte.

§ 8. Nach etwa 300jähriger Ruhepause, während deren auch der Seehandel zurücktritt, doch nicht völlig verschwindet, werden die Wikingerfahrten in völlig gleicher Form von den skandinavischen Stämmen wieder aufgenommen. Sie setzen um 790 mit einzelnen Raubfahrten nach dem fränkischen Reiche und den britischen Inseln ein, steigern sich im Lauf des 9. Jahrhs. zur Auswanderung ganzer Volksheere und gipfeln gegen Ende dieses Jahrhs. in der Gründung neuer, teilweise allerdings nur kurzlebiger Staatswesen in den friesisch-niederrheinischen Gebieten, der Normandie, England, Irland, Island, Rußland, später auch in Unteritalien, Sizilien. Im 10. Jahrhundert wandeln sich die Wikingerfahrten immer mehr aus privaten Raub- und Auswanderungsfahrten in staatliche Unternehmungen um und finden erst im Laufe des 11. Jahrhs. ihren vorläufigen Abschluß mit der letzten großartigen Unternehmung dieser Art, der Invasion Wilhelms des Eroberers nach England. Die Zahl der in dieser Periode auf Skandinavien über See ausgewanderten Individuen kann auf mindestens 1—2 Hunderttausende geschätzt werden, insbesondere stellt die Besiedelung Islands eine bedeutende Leistung germanischer Seeschiffahrt dar.

§ 9. Hand in Hand mit Raub und Auswanderung ging, wie bei den Wikingerfahrten der Franken und Sachsen, so auch bei denen der Normannen ein Aufschwung des Seehandels, der sich in

völlem Grade jedoch natürlich erst mit dem Aufhören der Raub- und Kriegszüge entfalten konnte. Der Hauptgegenstand dieses Seehandels ist (abgesehen vom Sklavenhandel) die Einfuhr west- und südeuropäischer Produkte und Edelmetalle nach Skandinavien und den von den Normannen neubesiedelten Ländern. Die steigende Bedeutung des Handels in der Seeschiffahrt prägte sich auch in der Seetechnik durch den Übergang zum Segelschiff aus (s. Schiff § 11). Die wichtigsten Knotenpunkte der germanischen Seeschiffahrt des 9. und 10. Jahrhs. waren: a) in der Ostsee: Birka am Mälarsee in Schweden, an dessen Stelle später Sigtuna trat, Nowgorod, die Mündung der Düna (Semgallen), die Insel Gotland, Truso (am Drausensee, Preußen), Jumne (Jomsburg), oder Winneta von nicht näher bekannter Lage vor der Odermündung, Reric (in Mecklenburg), die dänischen Märkte zu Halör am Sunde und vor allem Schleswig; b) in der Nordsee: in Norwegen verschiedene Marktstätten, wie Brenneyar a. d. Mündung der Göta-Elf, Vägar auf den Lofoten (beide vermutlich durch Seefischerei ins Leben gerufen), Skiringssal (bei Larvik) usw., aus denen im Laufe des 10.—11. Jahrhs. teilweise Städte hervorgingen: Drontheim (Nidaros), Bergen, Oslo usw.; in Dänemark Ripen, in England (Ostküste) York, London. Von England fand schon im 7. Jahrh. ein sehr reger Handels- und Personen-, besonders Pilgerverkehr über den Kanal statt, von Dover und Sandwich usw. nach Boulogne und dem durch die Normannen zerstörten, im 10. Jahrh. verschwindenden Quentowic a. d. Canche. Die Seeschiffahrt von England nach der Rheinmündung als Schlußglied des Rheinhandels ist schon Anfang des 9. Jahrhs. nicht unbedeutend und wächst im 10. und 11. Jahrh. zusehends. Fränkischer Haupthafen ist hier im 8. und 9. Jahrh. Dorestad (Wijk bij Duurstede), das infolge der normannischen Plünderungen niedergeht, während im 10. Jahrh. Tiel, Utrecht, Deventer, dann vor allem Köln, ferner Bremen, das flandrische Brügge und Gent usw. seine Stelle einnehmen. Rouen wird seit der Gründung der Normandie ein Ausgangspunkt lebhaften Seeverkehrs nach England. Ebenso verwandeln die Normannen die von ihnen besetzten Seestädte Irlands (Dublin, Waterford, Limerick usw). in verkehrsreichere Häfen und betreiben von hier aus Seeschiffahrt nach England (Chester, Bristol) und, alten Schiffahrtswegen der Iren folgend, nach der Loiremündung (Nantes, Noirmoutier), sowie nach Island. Überhaupt legen die normannischen Wikingerfahrten die Grundlage zur Verbindung der Ostsee, Nordsee und der atlantischen Randmeere zu einem einheitlichen Schiffahrtsgebiet.

§ 11. Ein Zweig der Seeschiffahrt, der während der normannischen Wikingerzüge ebenfalls einen Aufschwung erfuhr, war die Seefischerei, insbesondere der Fang von Walen und Delphinen. Dieser ist in Norwegen und der Normandie im 9. Jahrh., in Irland im 10. Jahrh. bezeugt. In der Normandie schlossen sich die Delphinfänger unter dem Namen *Walmanni* zu Genossenschaften zusammen (wie noch heute auf den Färöern usw.). — Endlich erhellt die bedeutende Leistungsfähigkeit der germanischen Seeschiffahrt im Zeitalter der normannischen Wikingerzüge aus der erheblichen Ausdehnung des geographischen Gesichtskreises, die sich an dergleichen kühne Fahrten knüpfte. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist besonders die Umsegelung des Nordkaps und Entdeckung des Weißen Meeres durch Ottar (ca. 890), die Durchsegelung der Straße von Gibraltar von Nordeuropa her (zuerst 859), die Entdeckung von Island (ca. 850), Grönland (983) und Vinland, d. h. Nordamerika (1000).

Vgl. Anker, Boot, Einbaum, Hafen, Handel, Kompaß, Kriegsflotte, Lavieren, Leuchtturm, Lotse, Mast, Remen, Schiff, Schiffbau, Schiffsarten, Schiffsführung, Seemann, Segel, Steuerruder.

C. Müller *Altgermanische Meeresherrschaft* (Gotha 1914), und W. Vogel *Geschichte d. deutschen Seeschiffahrt* I (Berlin 1915), beide mit eingehenden Literaturnachweisen. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 40 f., 115 f., 193 f., 251 f. S. Müller *Urgesch. Europas* 48, 152 f., Schrader *Die Deutschen u. d. Meer* (Wiss. Beih. z. Zft. d. Allg. deutsch. Sprachvereins 11). Ders. *Reallex.* Art. Schiff, Schiffahrt. Wakkernagel *Gewerbe, Handel u. Schiffahrt d. Germanen* (Kl. Schriften I 79 f.). Willers *Die römischen Bronzeeimer von Hemmoor*, Abschn.

IV (Z. röm. Handel im freien Germanien). von Wietersheim *Gesch. d. Völkerwanderung*² bearb. v. Dahn. Steenstrup *Normannerne* I—III. Vogel *Z. nord- u. westeurop. Seeschiffahrt i. früh. MA.* (Hans. Geschbl. 1907). A. Bugge *Die nordeurop. Verkehrswege i. früh. MA.* (Vjjs. f. Soz.- u. WG. IV [1906]). Wilkens *Z. Gesch. des niederländ. Handels im MA.*) (Hans. Geschbl. 1908—9). Poelman *Geschiedenis van den handel van Nord-Nederland gedurende het merowingische en karoling. tijdperk.* 1908.

W. Vogel.

Seeschlacht. § 1. Seekämpfe veranschaulichen bereits die Hällristningar der nord. Bronzezeit. Häufig sind dabei die Krieger mit erhobenen Waffen dargestellt, was darauf schließen läßt, daß Entern und Nahkampf üblich waren, wenn die Stäbe in den Händen der Kämpfer nicht vielleicht als Stabschleudern zu deuten sind, wie man sie in späterer Zeit im Norden kannte (anord. *stafslǫngva*, *skeptifletta*). Möglicherweise kam auch damals schon und bis in die ersten nachchristl. Jahrhunderte das Rammen feindlicher Schiffe vor. Eines der Nydamer Boote ist mit einem Rammsporn versehen, s. 'Schiff' § 8. Bei den kriegerischen Zusammenstößen der Ost- und Westgermanen mit den Römern zur See im 1.—6. Jahrh. bedienten sich auch die ersteren, besonders im Mittelmeergebiet, der Erzeugnisse römischer Schiffbaukunst und dementsprechend römisch-mittelmeerischer Seetaktik, d. h. vorwiegend wohl der Rammtaktik, vorbereitet durch den Kampf mit Wurfgeschossen (vgl. Tac. Hist. V 23). Ihren Sieg über die byzant. Flotte 460 verdankten die Vandalen der Anwendung von Brandern.

§ 2. Genauer bekannt ist uns nur die Seetaktik des germ. Nordens im 9.—12. Jahrh. durch die anord. Saga-Literatur. Danach bestand die Seeschlacht in der Hauptsache aus einem Enterkampf, sie glich geradezu einer auf Schiffe übertragenen Landschlacht. Die Flotten ruderten, in Dwarslinie, d. h. ein Schiff neben dem andern, in breiter Front, Vordersteven gegen Vordersteven, aufeinander los. Die Segel waren gestrichen, doch die Masten blieben stehen. Gewöhnlich pflegte man die Vordersteven der Linie, bisweilen auch die Hintersteven, durch Trossen (anord. *tengsl*) miteinander zu verbinden, um ein Durchbrechen der Linie zu verhindern. Die stärksten Schiffe mit dem Kern des Heeres, insbesondere das Führerschiff, lagen in der Mitte, die schwächeren und kleineren an den Flügeln (*fylkingararmar*). Die Mannschaft stellte sich auf Hörnersignal in den verschiedenen ihr angewiesenen Schiffsräumen auf (s. Schiff § 22), der König oder sonstige Führer achtern auf der Schanze, die tüchtigsten Kämpfer, der Bannerträger (*merkismaðr*) an der Spitze, vorn auf der Back. Eröffnet wurde die Schlacht durch ein Ferngefecht mit Wurfgeschossen, Pfeilen, Speeren und besonders Steinen (*grjōt*), womit die Schiffe vorher reichlich versehen worden waren. Waren die Schiffe aneinander, so suchte man die Steven der feindlichen Fahrzeuge mit Enterhaken (*stafnlē*, *stafnljār*) heranzuziehen und zu entern. Der Hauptkampf entbrannte also am Bug, und es ist klar, daß die Schiffe mit höherem Bord bedeutend im Vorteil waren. Diesem Umstand hauptsächlich hatte wohl König Ælfred von England 897 seinen Seesieg über die dänische Wikingerflotte zu verdanken (vgl. 'Schiffsarten' § 8), ebenso nach einer Vermutung Schäfers (Marine Rundschau 1905, 1359) 867 die Cokingi-Friesen. Man suchte daher auch die Bordwände vor der Schlacht durch aufgesetzte Planken (*vīggyrðlar*) zu erhöhen oder errichtete im Schiff ein Blockkastell (*kastali*, *viða*). Die Hauptschiffe ragten bisweilen vermöge ihrer größeren Länge aus der Front heraus, konnten daher zum Teil auch von der Seite angegriffen werden, und dort, im 'Scherenraum' (*sǫx*), war der Kampf mit Nahwaffen dann am heißesten.

§ 3. Die übrige Mannschaft, darunter der Führer, kämpfte von den hinteren, schwach besetzten Räumen aus mit Bogen, Wurfspeeren, Schleudern. War ein Schiff geentert, so spielte sich der Entscheidungskampf in der Regel hier in der Gegend der *lypting* ab. War eine Partei in der Überzahl, so suchte sie auch wohl die feindlichen Hauptschiffe von mehreren Seiten und im Rücken anzugreifen. Erik Jarl führte nach der Hkr. in der Schlacht bei Svǫldr einen regelrechten Flankenangriff durch, indem er zunächst die schwächsten Schiffe an einem Flügel der Flotte Olaf Tryggvasons eroberte, eines nach dem andern von den

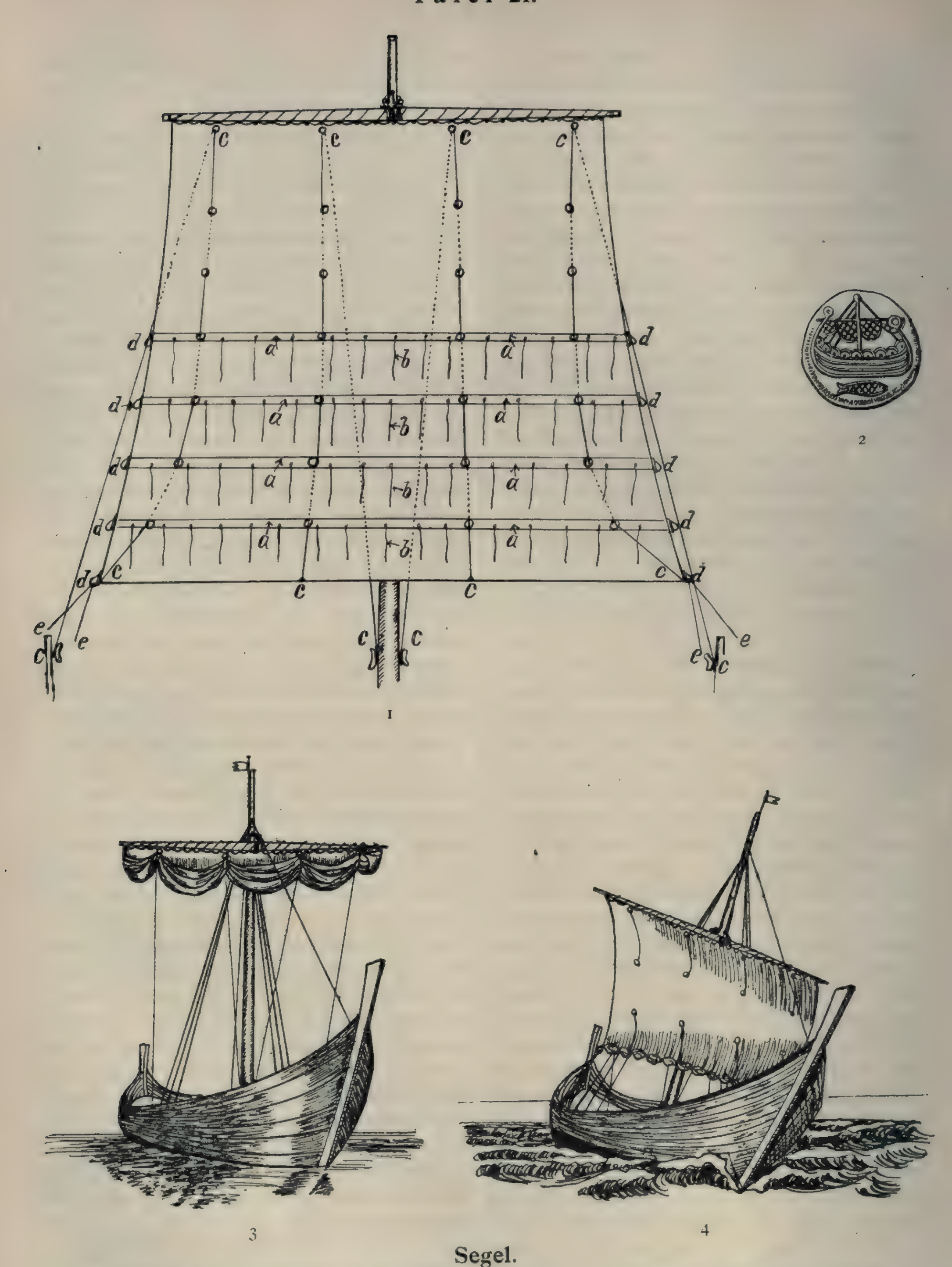
Verbindungstrossen (s. o.) löste und wegschleppen ließ, bis er sich zuletzt mit der Breitseite neben Olafs Schiff 'Ormr hinn langi' legte und es so überwältigte. Seltener kam es vor, daß ein Schiff, etwa durch Steinschüsse, die die Bordwand durchschlugen, versenkt wurde. Ebenso war das Rammen selten, doch wird gelegentlich erwähnt, daß ein Schiff seinen Anker am Bug aushängte und, ihn als Sporn benutzend, die feindlichen Schiffe anrannte und zum Sinken brachte (Njáls saga c. 30, Fms. XI 66). Gaben die Schiffe der unterliegenden Partei den Kampf auf, so lösten sie freiwillig die *tengsl*, suchten zu wenden und ergriffen die Flucht. In der Schlacht bei Svǫldr ließen die siegreichen Verbündeten das Fahrwasser um den Kampfplatz durch Schuten (*smāskūtur*) abpatrouillieren, um schwimmende feindliche Mannschaften am Entkommen zu verhindern. — Vgl. Art 'Kriegsflotte'.

Hjalmar Falk *Altnordisches Seewesen*, WuS. 4, 113—117. W. Vogel.

Segel. § 1. Anord. ae. *segl*, ahd. *segal*, *segil*, *segel*, as. mnd. *segel* ist ein gemeingermanisches Wort, Grundform **segla*, dessen Etymologie freilich strittig ist: eine kaum annehmbare Ansicht leitet es von dem lat. *sagulum* Kriegsmantel ab, besonders auf Grund der Stelle Tacit. Hist. V 23: ,,lintres sagulis versicoloribus haud indecore pro velis iuvabantur''. Andere bringen es mit der gemeinkelt. Benennung des Segels ir. *seōl*, kymr. *hwyl* (aus **seklo-*) zusammen. Much ZfdA. 36, 50 nimmt Ursprung aus einem vorgerman. **seqlóm* (gr. ὅπλον) eig. 'was man mit sich führt', Ausrüstung, Schiffsrüstzeug, an, andere wieder (Lidén, Falk-Torp II 150) vertreten Herleitung aus der Wurzel **sek-* 'schneiden', also germ. **segla* und lat. *sagum*, *sagulum* eig. 'abgerissenes, geschnittenes Stück Zeug' (vgl. über die Etym. Schnepper, *Die Namen der Schiffe und Schiffsteile im Altengl.* Kiel. Diss. 1908, S. 76). Das Alter des Worts läßt auch auf ein frühes Aufkommen der Sache schließen, doch ist das Vorkommen von Segeln und Masten auf den Darstellungen von Hällristningar, trotz gegenteiliger Behauptung mancher Forscher, nicht sicher nachweisbar. Die kreuz-, löffel- und pilzförmigen Erhebungen auf manchen Hällristningarschiffen sollen wahrscheinlich vielmehr hervorragende Krieger, zuweilen mit runden Schilden darstellen.

§ 2. Bei den kelt. Venetern an der Westküste Galliens ist der Gebrauch von Segeln aus Häuten allerdings schon in vorrömischer Zeit nachweisbar (Caesar Bell. Gall. III 13), die niederrheinischen Germanen lernten seinen Gebrauch spätestens von den Römern (s. o.), im Norden dagegen ist der allgemeine Gebrauch von Segeln erst in den Jahrhunderten nach der Völkerwanderung sicher bezeugt, während noch Tacitus Germ. c. 44 den Suionen die Anwendung der Segel abspricht, und auch das Nydamer Boot (ca. 300 n. Chr.) keine Spur von Mast und Segel aufweist. Die Sachsen und Angeln scheinen zur Zeit der Übersiedelung nach England, spätestens jedenfalls im 7. Jahrh. das Segel bereits allgemein verwendet zu haben, worauf sowohl der Schiffsfund von Brügge (s. Schiff § 10) wie Stellen im Beowulf (v. 1430, 1905—06) hinweisen. Die allgemeine Anwendung der Segel in den britischen Gewässern im 6. Jahrhundert, selbst auf so primitiven Fahrzeugen wie den irischen Coracles, geht ferner aus den Schilderungen des iro-skotischen Schifferlebens in der Vita S. Columbae (z. B. II c. 45) hervor. Die Annahme des Segels kennzeichnet in diesen Zeiten immer den Übergang von der meist kriegerischen Massenunternehmung auf See zum friedlichen Handels- oder Fischereibetrieb des einzelnen (s. Seeschifffahrt § 9). In der Wikingerzeit, die beide Zweige des Seeverkehrs entwickelte, bildet der Gebrauch des Segels für Handelsschiffe durchaus die Regel. Die Reisen nach Island sind durchweg Segelfahrten, und als typisches Bild figurieren in den Sagas die im Hafen auf Wind wartenden Handelsschiffe. Aber auch für Kriegs- und Heerestransportschiffe war das Segel als Hilfskraft damals allgemein üblich. Die in Norwegen ausgegrabenen Fahrzeuge des 9. und 10. Jahrhunderts sind sämtlich mit Remen und Segel ausgerüstet.

§ 3. Die Einrichtung der Takelung (anord. *skipreiđi*, *seglreiđi*, *reipa reiđi*, *reip*, ae. *scipgetāwu*, *seglgerǣde*) war, wie sich aus den Funden (besonders von Gokstad) sowie den Nachrichten der Sagas ergibt, folgende (vgl. Taf. 21, Fig. 1): Über den Mast und



Segel.

1: Vorrichtung zum Aufgeien und Reefen des Segels. — 2: Dänische Münze mit Schiff. — 3: Schiff mit aufgegeitem Segel. — 4: Schiff mit dichtgereeftem Segel.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

seine Befestigung s. Mast. Unterhalb des Masttopps ging durch den Mast ein Loch (anord. *hūnbora*, ae. *hūnþyrel*) für das Fall- oder Drehreep (anord. *dragreip*, mnd. *dregereep*, ae. *wǣderāp*), welches zum Auf- und Niederlassen der Rahe dient. Die Rahe, eine in der Mitte aufgehängte, nach den Enden zu sich etwas verjüngende Querrahe, war außerdem durch einen gleitenden Holz- oder Tauring, das Rack (anord. *rakki*, ae. *racca*) am Maste befestigt und trug das viereckige Segel. Dieses war an der Unterkante in der Regel wohl breiter als oben, also trapezförmig. Es bestand meist aus weißem Wollstoff, Fries (anord. *vað*), seltener aus Segeltuch oder kostbareren Stoffen, und war häufig, selbst auf Handelsschiffen, mit farbigen (roten, blauen, grünen) Längs- oder sich kreuzenden Schrägstreifen (an. *vǫndr*) versehen (*stafat með vendi*), auf Prachtschiffen sogar mit aufgenähten Bildern besetzt (anord. *sett með fǫgrum skriptum*), und zwar sowohl auf der Vorder- wie Rückseite. Auch werden Königsschiffe mit Purpursegeln erwähnt. An den Kanten oder Lieken (anord. *līk*) war das Segel durch eingenähte Liektaue (anord. *līksīma*) verstärkt, und die Seitenlieke waren sowohl an den unteren Ecken des Segels (den Schothörnern) wie an den Ansatzstellen der Reefbänder (s. u.) mit angenähten Lägeln oder Ringen (anord. *klō* f. Pl. *klœr*, Fig. 1 d) zum Einhaken der Schoten versehen. Befestigt wurde das Segel an der Rahe mit Hilfe des Rahbands (anord. *rāband*), d. h. eines Reihetaus, das von einer Rahnock anfangend spiralförmig um die Rahe gewunden und dabei immer durch Löcher oder Kauschen am Oberliek des Segels gezogen wurde, oder auch einzelner Tauenden (Plur. *rābǫnd*), die jeweils einer Kausche entsprechend um die Rahe geschlagen, durch die Kausche geschoren und festgezurrt wurden.

§ 4. Über die Art der Vorrichtungen zum Verkürzen und Einnehmen des Segels herrscht nicht völlige Klarheit und Einstimmigkeit, doch ist folgende Anordnung als die wahrscheinlichste anzunehmen: Es ist zu unterscheiden zwischen Reefen (Verkürzen) des Segels, das bei zunehmendem Winde, aber andauernder Fahrt vorgenommen wurde, und Aufgeien, welches geschah, wenn man die Fahrt aus irgendeinem Grunde, zB. um ein anderes Schiff zu erwarten, plötzlich hemmen wollte, oder auch als Vorbereitung zum völligen Festmachen des Segels beim Einlaufen in den Hafen. Was das erstere betrifft, so war das Segel in seiner unteren Hälfte (also nicht wie heute die meisten Segel, in der oberen) mit mehreren Reihen querübergenähter Reefbänder oder Reefe (anord. *rif*, Fig. 1 a) versehen. Wollte man nun reefen (anord. *svipta*, absolut oder m. dat. *svipta seglunum*, *svipta af rifi* eig. dem Segel oder Reef [ein Stück] wegnehmen), so wurde das Segel mit den unten zu erwähnenden Geitauen (*heflar*) von unten her bis zu dem gewünschten Reef zusammengezogen und dort mit Hilfe kurzer, vom Reefband herabhängender Enden, der Reefseisinge (anord. *sviptingar*, Fig. 1 b) zusammengebunden. Man sagte dann zB., das Schiff segle mit zwei Reefen (*sigla við tvau rif*), d. h. die zwei untersten Teile des Segels waren zusammengezogen, oder man sprach von *svipta til eins rifs*, d. h. alle Reefe bis auf eines einstecken, also mit dicht gereeftem Segel fahren. Da beim Reefen die Schothörner mit ihren Ringen mit eingerollt wurden, mußten natürlich die Schoten ausgehakt und in den nächst höheren Ringen befestigt werden. Jedesmal, wenn ein Reef eingesteckt wurde, wurde die Rahe ein entsprechendes Stück gefiert (niedergelassen), bei dichtgereeftem Segel bis zur halben Masthöhe (*ī miðju trē*, s. Fig. 4).

§ 5. Zum Aufgeien (*hefla*) des Segels dienten die Geitaue (anord. *hefill*, Plur. *heflar*, Fig. 1 c), d. h. Leinen, die vom Deck zur Rahe und von dieser auf der Vorderseite des Segels zum Unterliek fuhren; vielleicht waren sie auch von der Rahe abwärts durch Reihen senkrecht übereinanderstehender Löcher geschoren (daher der Ausdruck *heflaskurðr* für diese ganze Vorrichtung), abwechselnd nach der Vorder- und nach der Rückseite des Segels. Wurden die *heflar* angeholt, so zogen sie das Segel gardinenartig zusammen, so daß es unter der Rahe große Säcke bildete (s. Fig. 3); vgl. das Schiffsbild auf einer dänischen Münze (Fig. 2). Wollte man das Segel völlig festmachen (anord. *hlaða seglum*), so fierte man die Rahe gleichzeitig bis aufs Deck.

Die gegenteilige Verrichtung, das Auslaufenlassen des Segels aus den Geitauen (wobei man mit einer Hakenstange, *hefilskapt*, nachhalf, wenn das Segel irgendwo festhakte), nannte man *lāta hleypa segli ōr heflum*, „das Segel setzen" überhaupt *vinda* oder *draga segl.* — Für gewöhnlich, besonders bei achterlichem Wind, wurde das Segel durch Schoten (anord. *skautreip*, ae. *scēatlīne*, Fig. 1 e) gestellt, Leinen, die in die Ringe an den Schothörnern (anord. *skaut*, ae. *scēata*) eingehängt und am andern Ende an Taustroppen (anord. *hankar*) an der Bordwand festgemacht oder vom Steuermann in die Hand genommen wurden. Wenn man am Winde segelte, so nannte man, wie noch heute, die nach vorn gezogene (Luv-) Schot *hals.* Die Handhabung der Schoten und Halsen wurde durch eigentümlich geformte Taljen von Eichenholz, die sich im Gokstadschiff gefunden haben, erleichtert. Beabsichtigte man am Winde zu segeln und zu kreuzen (anord. *beita*), so befestigte man am Unterliek des Segels einen langen Segelbaum (*beiti-āss*), der so weit über die Bordwand hinaus ragte, daß er wohl einen Mann in einem nahe am Schiff vorbeipassierenden Fahrzeug über Bord schlagen konnte (Ynglinga Saga c. 51). Von den Nocken (Enden) des *beitiāss* liefen Leinen (anord. *aktaumar*) nach dem Achterschiff, mit deren Hilfe der Rudergast oder Steuermann den Baum und damit das ganze Segel bequem stellen konnte. Daß die *aktaumar* nicht, wie gewöhnlich angegeben, *Brassen* (Leinen zum Stellen der Rahe) waren, sondern die angegebene Funktion hatten, geht, wie Magnussen (Notes on Shipbuilding S. 50) bemerkt, aus Laxdœla-Saga c. 18 hervor. Ob man in früherer Zeit überhaupt eigentliche Brassen kannte, ist fraglich; später wurde vielleicht der Ausdruck *aktaumar* auch auf sie übertragen. Vgl. Lavieren, Mast, Schiff.

Lit. s. u. Schiff. W. Vogel.

Segen, Segensprüche s. Zaubersegen, Zaubersprüche.

Σεγόδουνον, der Name einer 'Stadt' im südwestlichen Teil der Germ. magna des Ptolemaeus, gehört zu den typischen keltischen Ortsnamen und kehrt mehrfach sonst noch auf keltischem Boden wieder. Sehr nahe steht — als germanische Entsprechung — der Name der alten Hauptstadt Schwedens *Sigtūna.* Vgl. ZfdA. 41, 126.

R. Much.

Σειδινοί. So heißt ein Volk an der Ostseeküste bei Ptolemaeus II 11, 7 zwischen Σύηβος ποταμός und Οὐιαδούας ποταμός. Sie sind wohl dasselbe wie die Σιβινοί, die Strabo 290 unter den Völkern des Maroboduus aufführt. Mit Rücksicht auf die starke Verderbnis der Namen bei Strabo, zumal an der in Betracht kommenden Stelle, möchte man von vornherein der von Ptolemaeus überlieferten Form den Vorzug geben. Die Etymologie entscheidet nicht mit Bestimmtheit. Bei Σειδινοί (Σιδεινοί, Σιδηνοί), d. i. *Sīdīni*, kann man mit Zeuß 154 an anord. *síđa* 'Seite, Küste' (germ. **sīđōn-*) erinnern. S. auch Σίδωνες, Σιβινοί und Φαραδεινοί.

Lit. bei Schönfeld *Wörterb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* 204. R. Much.

Seife. Entgegen der Angabe des Plinius (Nat. hist. 28, 51) *sapo Galliarum inventum* ist Seife eine germanische Erfindung. Das Wort stammt aus dem Deutschen (J. Grimm ZfdA. 7, 460 f.; DWB. 10, 188 f.; Wackernagel ZfdA. 9, 555): *sapo*, ahd. *seipha*, *seifa*, *seiffa*, ags. *sāpe*. Als Erzeuger wurden vor allem Bataver und Mattiaker genannt. Im Capitulare de villis Karls des Großen kommen schon eigene Handwerker zu ihrer Herstellung vor, die *saponarii.* Ursprünglich besonders, wenn auch nie ausschließlich, Haarbeize (s. d.), war sie doch schon zeitig als Wasch- und Reinigungsmittel im Gebrauch an Stelle und neben der Lauge (s. d.), als feste (Natron-) Seife sowohl als auch als flüssige (Kali-) Seife, als Schmierseife, hergestellt aus Fett (Rinds-, Hammel- und Schweinefett) und Holz- (Buchen- und Birken-) asche. Ulzer und Klimont (Allg. u. physiolog. Chemie der Fette, Berlin 1906, S. 3) vermuten, daß die gallische Seife mit der Asche von Seepflanzen hergestellt also Sodaseife gewesen sei, die germanische dagegen mittels Asche von Landpflanzen, also mit einer Potaschenlauge, trifft, so generell gesagt, wohl nicht zu, da die Germanen ja auch das Salz kannten, also durch Aussalzen der Kaliseifen eine feste Natronseife herstellen konnten, wie denn Plinius

ausdrücklich berichtet, daß man Salzwasser (*aquam salsam*) zur Gewinnung von Lauge über brennende Holzmassen goß. Über Hermann Fischers Untersuchungen (ZfdA. 48, 1906, 405 ff.) ist bei Haarbeize kurz berichtet. Der Kalksinter Wiesbadens mochte früh wie Ätzkalk zur Seifenbereitung Verwendung gefunden haben, daher die im Handel geschätzten Sapones Chatticae und Mattiacae. Ein Seifenrezept aus Lauge, Rebenasche und Hammelfett siehe bei Du Cange VII, 306 Sp. 1 aus Glossen zu Alexander Iatrosophista. Des öfteren finden wir Seife in Rezepten für Hautkrankheiten, zB. MSD. 62. 2 (8. Jahrh.), wie denn die *seiffa* und *seifsalba* sich immer mehr zum Hautmittel verengt.

M. Heyne *Dtsch. Hs.-A.* III 12, 46 ff. u. 87.
Sudhoff.

Selbstbezichtigung. Eine eigentümliche Selbstbezichtigungspflicht besteht für den Totschläger im westnord. Recht (*vīglȳsing*). Er hat nach der Tat sich selbst bei dem nächsten Gehöft als Totschläger zu denunzieren (*lȳsa ā hȫnd sēr vīgi*), will er nicht als Meuchelmörder gelten. Die übrigen germanischen Rechte kennen dies nicht.

Wilda *Strafrecht der Germanen* 577. Brandt *Forel.* II 67.
K. Lehmann.

Selbsthilfe, s. Fehde und Strafwesen.

Seligenstadt, Basilika Einhards, von diesem seit 828 erbaut; davon das Mittelschiff noch erhalten. Seine Arkaden ruhen auf Backsteinpfeilern mit Stein-Kämpfer und Basis; die Bögen sind Backstein. Die Verhältnisse viel bedeutender als in Michelstadt, 9 Schiffsbögen anstatt der dortigen 6. Querschiff, Ost- und Eingangspartie sind seit dem 12. Jahrh. mehrfach neu gebaut, auch die zweifellos einst vorhandene Krypta ist verschwunden. Vor der Westseite fanden sich die Fundamente eines Vorhofes mit Mittelbrunnen.

G. Schaefer *Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen, Kreis Offenbach.* 168 ff.
A. Haupt.

Σημανοῦς ὕλη (§ 1) heißt bei Ptolemaeus II 11, 5 ein Gebirge in Deutschland, das er, ohne Grade anzugeben, als südlich vom Μηλίβοκον ὄρος gelegen bezeichnet. Nach allgemeiner Annahme ist es der Thüringerwald.

§ 2. Neben der gemeinen Lesart Σημανοῦς und Σημανοὺς ist Σημανά in so wenigen Hs. überliefert, daß wir diese Form als einen nachträglichen Besserungsversuch betrachten müssen. Σημανοῦς ὕλη aber ist Wiedergabe von lat. *Semanus saltus* mit Beibehaltung der lat. Endung wie im Ortsnamen Φληούμ, d. i. *Flevum*, II 11, 12.

§ 3. Zugrunde liegt dem Namen ein zu germ. **sīman-* 'Seil', griech. ἱμάς 'Riemen'-ἱμονία 'Brunnenseil', aind. *sīmán-* m., *sī, mánta-* m. 'Haarscheide, Scheitel', *sīmā-* f., *sīman-* f. 'Grenze' gehöriges Wort. Zu vergleichen sind Gebirgsnamen wie Haarstrang, Cordilleras, Ural (d. i. Gürtel) und vor allem Αἷμος, das W. Tomaschek (Die alten Thraker II, 2; Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 131, S. 90) bereits mit der Sippe von aind. *sīmán-* zusammengebracht hat, und das sich wohl am nächsten zu isl. *seimr* 'Tau' stellt.

§ 4. Da auf die Quantitäten bei Ptolemaeus nicht viel zu geben ist, und Längen und Kürzen in seiner lat. Vorlage nicht zu unterscheiden waren, darf in dem erschlossenen *Semanus saltus* mit der Möglichkeit von germ. *e* aus *i* gerechnet werden. Doch ist der Name vielleicht keltisch mit kelt. *ē* aus idg. *ei*. Ferner liegt es bei der Einheitlichkeit der Überlieferung nahe, *η* nach neugriechischer Weise als Bezeichnung von *ī* zu nehmen.
R. Much.

Semispatha vgl. Scramasax.

Semmel s. Brot.

Semnonen. § 1. Durch Tacitus Germ. 39 sind uns die S. als das älteste und edelste Volk der Sueben (vgl. die ahd. Personennamen *Altswāb* und *Adalswāb*, *Erchanswāp*) bezeugt. Von ihnen leiten sich alle andern suebischen Stämme ab und beschicken sämtlich die auf semnonischem Boden stattfindende Festfeier im Heiligtum des *regnator omnium deus*, des alten Himmelsgottes.

Danach müssen die S. wesentlich dieselben Sitze wie zu Tacitus' Zeit bereits vor der Abspaltung der übrigen Sueben innegehabt haben, und da bei ihm (trotz Möller AfdA. 22) nur auf dem rechten Elbeufer für sie Platz ist, sind sie auch bei ihrem ersten Bekanntwerden mit den Rö-

mern ebendort und nicht auf dem linken zu suchen. Damit steht die Mitteilung des Velleius 2, 106, daß die Elbe *Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit*, nicht im Widerspruch, da hier auch das Hermundurenland auf der östlichen Seite des Flusses zu denken ist. Nur auf dieser haben die S. darum schon bestimmt gestanden, weil wir sonst über ihre Unterwerfung oder Verdrängung durch Tiberius etwas erfahren müßten; statt dessen sind sie uns durch Augustus auf dem Monumentum Ancyranum für eine Zeit, da die Römer Deutschland bis zur Elbe als Reichsgebiet betrachteten, deutlich als ein linkselbischer Stamm bezeugt, wenn es dort nach Erwähnung der Flottenexpedition des Tiberius vom J. 5 n. Chr. heißt.: *Cimbri et Charydes et Semnones et eiusdem tractus alii Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt*. Gegen all dies fällt es nicht ins Gewicht, daß man bei Strabo 290, wo er als suebische Stämme, die auch über der Elbe wohnten, die Hermunduren und Langobarden anführt, ihren Namen vermißt. Übrigens nennt sie Strabo unmittelbar vorher unter den Völkern des Maroboduus, zu denen sie, wenn auf dem linken Elbeufer stehend, nicht hätten gehören können. Für spätere Zeit bezeugt sie rechts vom Ἄλβις bis zum Σύηβος ποταμός Ptolemaeus II 11, 8; und sie sind unter den Sueben zu verstehen, in bezug auf die es bei Vibius Sequester, De fluminibus, heißt: *Albis Germaniae Suevos a Cheruscis dividit*.

§ 2. Sie sind danach wesentlich in der Mark Brandenburg zu suchen, ohne daß sich doch ihre Erstreckung gegen Nord und Süd genau bestimmen läßt. Als ihre Südnachbarn nennt Ptolemaeus II 11, 10 die Σιλίγγαι, deren Sitze in Schlesien gut lokalisierbar sind (s. Silingen); und hat diese Angabe an sich auch nicht viel zu bedeuten, so ist uns doch kein Volk bekannt, dem wir mit einiger Wahrscheinlichkeit zwischen S. und Silingen Sitze anweisen dürfen. Jedenfalls reichen erstere nach Südosten bis an die lugisch-wandalische Völkergruppe (zu der die Silingen gehören) heran; im Osten an die Burgunder, von denen sie nach Ptolemaeus der von den Römern nach ihnen benannte Suebusfluß (Σύηβος ποταμός) scheidet. Am unsichersten sind wir über ihre nördliche Nachbarschaft unterrichtet. Die Namen, die Ptolemaeus hier nennt zwischen ihnen und den Σάξονες und Φαραδεινοί an der Ostseeküste, — Τευτονόαροι, Οὐίρουνοι, Τεύτονες und Αὔαρποι —, stehen sichtlich an unrechter Stelle und sind zum Teil auch verderbt.

Wenn Tacitus den S. 100 Gaue zuspricht, erinnert dies auffallend an die *centum pagi* der *Suebi* bei Caesar und verdient ebensowenig Vertrauen. Sein Zeugnis für die Größe des Volkes aber ist glaubhaft und wird von Strabo und Ptolemaeus bestätigt.

§ 3. Die S. gehören zu jenen Stämmen, die sich dem Völkerbunde des Maroboduus anschlossen. Nach Tacitus Ann. 2, 45 traten sie aber zugleich mit den Langobarden in dessen Streit mit Arminius im J. 17 zu diesem über. Dadurch, daß die Römer ihre Eroberungsversuche in Deutschland aufgaben, traten die S. aus ihrem Gesichtskreis aus. Sie werden nur noch bei zwei Anlässen genannt. Einmal, als ihr König Μάσυος in Begleitung der Seherin Γάννα dem Kaiser Domitian in Rom einen Besuch abstattete; das andere Mal, als die Quaden den von Kaiser Marcus Aurelius verhinderten Versuch unternehmen, zu den S. auszuwandern (Dio Cassius 71, 20). Ob sie damals (177 n. Chr.) noch ihre alten Sitze vollständig innehatten, möchte man gerade wegen dieser Nachricht bezweifeln. Kurze Zeit später begegnen sie uns in den Maingegenden unter einem neuen Namen als Alemannen; s. d. und Juthungen.

Aus einem in der alten Heimat zurückgebliebenen Teil der S. sind die Nordschwaben hervorgegangen: s. d.

§ 4. In der Schreibung *Semnones*, Σέμνωνες, Σέμνονες ist nach römischer Gewohnheit die Lautverbindung *bn* des germ. Wortes durch *mn* ersetzt. Germ. *Seƀnan-* gestattet formell Anknüpfung an germ. *seƀan-* m. 'Einsicht, Sinn' oder aber, und für diese entscheidet die passendere Bedeutung, die sich dabei ergibt, solche an germ. *seƀ-*, idg. *sebh-* in germ. **seƀjō-* 'Sippe, Verwandtschaft', aind. *sabhā́* f. 'Versammlung, Gemeindehaus', *sábhyas* 'in der *sabhā́* befindlich, dazu gehörig' usw. Gewiß ist das *j* in *seƀjō-* gegenüber aind. *sabhā́* aus dem Adj. got. (*un*)*sibjis* usw. geflossen und mit

älterem germ. *sebō-* 'Sippe' zu rechnen. Von da aus ließe sich *Seb-nan-* als 'Angehöriger der Verwandtschaft' verstehen; die Analogie von as. *hunnō* aus **hund-nō* 'centurio', d. i. 'Vorgesetzter über hundert', und anderer nominaler *n*-Ableitungen könnte aber für *Seb-nan-* sogar auf die Bedeutung 'Haupt der Verwandtschaft' führen, so daß sich der Name der S. aus ihrem Verhältnis zu den jüngeren Suebenstämmen verstehen ließe. Er würde sie als das bezeichnen, wofür sie sich nach Tacitus Germ. 39 hielten, als *Sueborum caput*, und müßte aufgekommen sein nach der Abspaltung jener, während früher der Name Sueben allein gegolten hätte. Indes ist neben jenem *sebō-* und *sebjō-* auch noch germ. **sebnō-* und *sebnan-* 'Sippe' erweisbar. Es liegt vor in aisl. *Sjǫfn*, *Sjǫmn*, Namen einer Göttin, von der es Gylfaginning 34 heißt: *hon gætir mjǫk til at snūa hugum manna til āsta, kvinna ok karla, ok af hennar nafni er elskhugrinn kallaðr sjafni*, und in dem hier erwähnten *sjafni* 'Liebe'. Zu dem hier vorliegenden Bedeutungsübergang vgl. ä. schwed. *safer*, *säfer* 'placidus' und ags. *sibb*, das auch 'Freundlichkeit, Gemütsruhe' bedeutet. Geht man von diesem *sebnō-* aus, so ergibt sich für **Sebnan-ez Semnones* unmittelbar der Sinn 'Sippegenossen'. Übrigens besteht, da germ. *seb-*, idg. *sebh-* als Weiterbildung aus dem reflexiven Pronominalstamm *se* (neben *sve*) zu betrachten ist, etymologische Beziehung zwischen *Semnones* und *Suebi*, und auch die kaum zufällige Alliteration ist beachtenswert.

§ 5. Σέμνων, Name eines Königs der Λογίωνες bei Zosimus 1, 67, wird eher der Volksname sein als unmittelbar von dem Appellativum ausgehen.

Ältere Deutungen des Namens *Semnones*, wie die von Zeuß 130 f. als 'Versammler', von Müllenhoff *DA.* 4, 531 als 'Feßler' — weil man ihren heiligen Hain nur gefesselt betreten durfte — von L. Laistner Württemberg. Vierteljahrsh. 1892, 9 als 'Angehörige der Männersaat', scheitern an lautlichen und sachlichen Schwierigkeiten. Von R. Much ZfdA. sind jene nord. Worte und darum auch der Volksname irrtümlich zu germ. *seban-* 'Sinn' gestellt worden. Unannehmbar ist auch die von Schönfeld (*Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 202) aufgenommene Deutung des Namens durch Bremer (ZfdPh. 22, 251 und ZfdA. 37, 9 f.) aus einem germ. **semnan-* (zu *simlē*, *samana* gehörig) mit dem Sinn von 'Allmänner'.

Lit. bei Bremer *Ethn.* 193 (927). L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 187 f. Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers. u. Völkern.* 202. R. Much.

Sendgericht. A. Deutschland. § 1. Das Wort S. oder kurz der (manchmal auch 'die') Send hat mit „senden" ('mittere') so wenig zu tun wie mit *senatus*, ist vielmehr zusammengezogen aus mhd. *sened* (von *synodus*), ahd. *sënod*, afries. *sineth*, ags. *se(o)noþ*. Latein. Bezeichnungen: *Synodus parochiana* od. *parochialis*, s. *per villas*, *s. laicalis*, *placitum episcopi*, *pl. christianitatis*, *iudicium synodale*. Spätere Namen: *Sendgeding*, *Pfarrsend*, *Pfarrrüge*,. *Rügegericht*, *Rügtag*, *Kanzelgericht*, *Brüchtengericht*, *Sittengericht*.

DWb. X 1, 571. Lexer II 886. Weigand *DWb.* II 5 848. A. M. Koeniger *Sendgerichte* I 77 f. (1907); ders. *Sendquellen* 1910, 328.

§ 2. Der Ursprung des S. liegt in den bischöflichen Visitationen, die neben den geistlichen Amtshandlungen (Predigt, Firmung) auch Gelegenheit zur Prüfung und Bestrafung von Klerus und Volk boten. Letztere Seite trat viel stärker hervor, seitdem die karol. Gesetzgebung immer wieder auf Besserung von Zucht und Sitte drang, und so entstand um 800 neben dem gräflichen Gericht (s. Graf) und zum Teil mit ihm konkurrierend das geistliche des bischöflichen Sends als eines ständigen, reisenden Sittengerichts unter Bischofsbann (s. Bann). Da die Bischöfe in Ausübung ihrer missatischen Tätigkeit (s. Sendboten) mit dem weltlichen Inquisitionsverfahren bekannt wurden, so führten sie mit königlicher Erlaubnis für das S. ständige, gewöhnlich 7, vereidigte Laienzeugen, ausgewählt aus den Pfarrangehörigen,. ein (*Sendzeugen*, *Sendrüger*, *Eidschwörer*, *Sender*; *iurati*, *testes synodales*), deren auf ihren promissorischen Eid gemachte Anzeige von Sendvergehen ihrer Bezirke ersetzte die Anklage (s. Geschworene; Rügeverfahren).

§ 3. Als Sendherren amtierten rund bis zum 11. Jahrh. die Bischöfe, ver-

treten in Verhinderungsfällen durch den Domarchipresbyter (s. Erzpriester) oder öfter noch durch den Domarchidiakon (s. Archidiakon). Hernach aber erlangten, wenn auch nicht überall gleichzeitig und gleichmäßig, die Archidiakone in den Diözesen, in denen eine Mehrheit von Archidiakonaten gebildet wurde, durch Teilnahme am Sendbann (*bannus synodalis*) eigene Sendherrlichkeit. Im weiteren Verlauf wurde dieselbe samt der Sendgerechtigkeit als nutzbarem Recht auch an Klosteräbte und Äbtissinnen, an Ehrenprälaten, Dekane und Pfarrer vergabt oder verteilt, während die Dignitäre der Domkapitel, voran der Dompropst, immer die Erstberechtigten hierfür blieben, ja in manchen Diözesen sogar die Archidiakone wieder ganz verdrängten und die Diözesangerichtsbarkeit, also auch das S., ausschließlich in ihre Hand brachten. Die Bischöfe behielten sich für ihren Send, d. i. die Diözesansynode, nur mehr die vom archidiakonalen Send exemten Stände wie Klosterleute, Inwohner von Hospitälern, Ritter und Adelige (s. semperfrei), auch privilegierte Städte, Stadtbezirke und Häuser vor; dann und wann reservierten sie sich auch ein eigenes Archidiakonat samt der Sendherrlichkeit in demselben. Wo die Archidiakonalgewalt nie zu besonderer Bedeutung gelangte, kam die Sendgerichtsbarkeit in geschmälerter Form in die Hände der Pfarrer (*Pfarrsend*).

§ 4. Gemäß der Verfassung des S. führte der Sendherr oder sein Stellvertreter (Archidiakon, später Offizial) den Vorsitz, Beisitzer waren Geistliche, hervorragende Laien, dann die Sendgeschworenen; die spätere Zeit kennt auch einen Sendpedell und einen Sendschreiber. Den Gerichtsumstand bildeten die Sendpflichtigen (*sendbare*). Etwa seit 900 wurden Geistliche am Send nicht mehr gerügt (daher *Laiensend*). Der Sendbezirk deckte sich in der Regel mit dem Sprengel der alten Taufkirchen. Als Sendorte galten die bischöflichen Dom- bzw. die Pfarrkirchen (*Sendstuhl, sedes synodalis*). Die Zuständigkeit erstreckte sich in fortwährender Erweiterung auf öffentliche Vergehen gegen göttliche und kirchliche Gebote (*causae synodales*). Seit dem 13. Jahrh. hat die Ausdehnung der Sendkompetenz zu fortwährenden Streitigkeiten mit den Bischöfen, mehr noch mit den Landesherren und Städten geführt und die S. beschränkt oder ganz beseitigt. Aus der auch für das reisende weltliche Gericht geltenden Atzungspflicht entwickelten sich früh schon bestimmte Sendabgaben (*synodaticum, Sendheller, Rügeheller, Sendhafer*). In der Regel hielt man einmal im Jahre das S., öfter auch zwei- und selbst mehreremal. Das Sendrecht faßte man in den westdeutschen Gegenden in eigenen Sendweistümern (s. Weistümer) zusammen.

§ 5. Das Sendverfahren hat sich je länger je mehr dem weltlichen Gerichtsverfahren angeglichen. Am bestimmten Tage kam der Sendvorsitzende mit Gefolge und besaß in der Kirche vor dem Gitter (cancellae) des Hauptaltars (daher auch '*Kanzelgericht*') den Send. Auf dem Gerichtstisch lagen ein Reliquienschrein oder Evangelienbuch zur Eidesleistung, auch Rute und Schere zur Strafhandhabung, später nur mehr als Gerichtszeichen. Eröffnet ward die Sitzung durch Hegung, danach machten die Geschworenen ihre Aussagen, zuletzt auf ihr Taufgelübde (*bannus christianitatis*) hin die Sendpflichtigen. Als Urteilfinder fungierten ursprünglich die Bischöfe, dann die beisitzenden Geistlichen, seit dem 12. Jahrh. vielfach die Sendgeschworenen (*Sendschöffen, scabini synodales*). Als Beweismittel galten der Eid für die Freien, für die Unfreien Gottesurteile (s. d.), solange diese kirchlicherseits im Gebrauche waren. Die ursprünglichen Sendstrafen, verhängt auf Grund der Bußbücher, mit Beten, Fasten, Almosengeben, Wallfahrten, wandelten sich seit dem 10. Jahrh. immer mehr in Geldstrafen um, oder es wurden solche weltlicher Art übernommen; Strafen in Naturalien blieben solche in Wachs und Flachs für die betreffende Kirche.

§ 6. Das S. zeigt seine erste Blüte im 12.—14., eine zweite im 17. Jahrh. Wo es nicht schon mit dem Archidiakonatswesen einging, hat die Reformation oder noch später die französische Revolution es beseitigt; in Westdeutschland und Franken erhielt es sich bis ins 19. Jahrh.

P. Hinschius *Kirchenrecht* V 425—448.

A. Hauck *Kirchengeschichte* II[4] 759—763, V 226—236. A. M. Koeniger *Sendgerichte in Deutschland* I 1907. Ders. *Sendquellen* 1910.

B. England. § 7. Auch England kannte die kirchliche Einrichtung des S., erst als bischöflichen, hernach als archidiakonalen. Doch hatte hier, schon seit Beginn des 11. Jahrhs. 'der Archidiakon zu einer Zeit, wo es noch keine Archidiakonatssprengel gibt, ein eigenes *gebann* unter dem Bischof'. Als mit Ende des 11. Jahrhs. die Mehrheit der Archidiakonen aufkam, hielten diese beinahe alle Monat selbst oder durch ihre Offiziale den Send. Verfassung und Verfahren werden wohl der Hauptsache nach — es fehlen genauere Forschungen — die gleichen gewesen sein wie in Deutschland. Doch konnte er nie die Bedeutung erlangen wie dort, da 'weltliche Gerichte während des MA. sowohl über geistliche Personen als über geistliche Angelegenheiten judizierten'.

R. Gneist *Engl. Verf.-Gesch.* 1882, 66, 397 f. F. Makower *Verf. der Kirche in England* 1894, 328 ff., 399 ff., 461 ff. Pollock and Maitland *Hist. of Engl. Law* 1895 I 109, 195 ff.; II 541 ff. J. Hatschek *Engl. Verf.-Gesch.* 1913, 154 u. 473.

C. Norden. § 8. Der skandinavische Norden mit seinen eigenartig festen, von fremdländischen Einflüssen fast unberührten Zuständen hat die Rechtspflege ganz als Sache des Staates betrachtet und geistliche Gerichte nicht zugelassen; die bischöflichen Visitationen erstreckten sich nicht auf kirchliche Strafsachen. Diese wurden vielmehr auf des Bischofs Klage durch das Volksgeding erledigt und da, wo erst der Verdacht für ein kirchliches Vergehen vorlag, näherhin durch das sogenannte Verdachtsverfahren. Auf Grund desselben hatte der bischöfliche Vogt, ein Laie (*byskups ārmaðr*), beim Ding die Verdachtsrüge zu erheben, von den Bezirksgenossen (als Verdachtszeugen: *heimiliskviðiar vitni*) die Tatsächlichkeit der Verdachtssache zu erforschen und gegebenenfalls gemäß den die kirchlichen Verhältnisse und insbesondere auch das kirchliche Strafrecht regelnden staatlichen Christenrechten (s. d.) nach erhobener Klage durch den Umstand das Urteil fällen zu lassen. Er trieb auch stets die Bußen für den Bischof ein. Erst die am Ende des 13. Jahrhs. aufkommenden 'Pröpste' (*profastar*) scheinen eine ähnliche Stellung wie die Archidiakonen in England und anderwärts beansprucht zu haben; doch forderte man staatlicherseits ihre Beseitigung. Eigentliche Sendgerichte hat es also im Norden nicht gegeben; doch war das Verdachtsverfahren eine in manchem ähnliche Institution.

Ph. Zorn *Staat u. Kirche in Norwegen* 1875 §§ 5—7. H. Reuterdahl *Swenska kyrkans historia* 1843 II 1, 215 ff., II 2, 625 ff.

A. M. Koeniger.

Sequenz. S.en waren Gesänge, deren Melodien aus den Tonfällen des Alleluja weitergebildet wurden. Das Alleluja war urspr. eine Form der Tropen (s. d.), wo aber die einzelnen Vokale durch reiche Melismen ausgestattet wurden, bes. die letzte Silbe, so daß diese Gesänge zuweilen eine ganz beträchtliche Länge, namentlich in der griechischen Kirche, erreichten. Es war ein Singen ohne Text, nur auf den Vokalen aufgebaut (Vokalisen, die besonders lange Melodiephrase der Endsilbe hieß Jubilus oder Pneuma). Notker Balbulus legte einer großen Zahl solcher Alleluja-Melodien, die er in dem Gesangbuche eines flüchtigen Priesters aus Jumièges aufnotiert fand, Texte eigener Dichtung unter und gelangte damit zu einer neuen, im Mittelalter viel bewunderten Form des Gesangs. Besonders berühmt ist seine Sequenz Media vita in morte sumus (viel ins Deutsche übertragen, Luthers „Mitten wir im Leben sind").

Oskar Fleischer.

Σετίδαυα heißt eine 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus, hart an ihrer Ostgrenze. Der Name ist ausgesprochen thrakisch — wir kennen über 40 thrakische, zumeist dakische, Ortsnamen auf *dava, deva* — und vielleicht irrtümlich zu weit nach Nordwesten gerückt. R. Much.

Seuche. S.n haben auch schon Altgermanien verheert, doch mag der wachsende Handelsverkehr und eigene verminderte Seßhaftigkeit die Infektions- und Verbreitungsmöglichkeiten und damit die Epidemien selbst später gesteigert haben. Wenn ein mittelalterliches Sprichwort für bestimmte Gegenden des Abendlands als charakteristisch aufstellt: „Tres plagae tribus regionibus appropriari solent, An-

glorum fames, Gallorum ignis, Normannorum lepra", so blieb das weitere Germanentum von allen dreien nicht verschont, wie denn Hungersnöte direkt zum Antoniusfeuer (der Mutterkornkrankheit, s. d.) führten. Schon vor der großen Pest des Justinian, die seit 531 Europa verheerte und lange heimisch blieb, werden einzelne Epidemien in römischen Heeren des Nordreichs erwähnt, die bald Deutschland, bald England befielen, auch Viehseuchen. Das große Sterben zu Cadwalladers Zeiten (664) war noch ein Aufflammen der Beulenpest (s. Pest). Als heimischen deutschen Ausdruck für alle diese Krankheitswürgengel treffen wir nur die Bezeichnung *gemeyner tode*, *gemeintod*, *gemeyn toit* in den Glossarien oder *gemeyne suht*, als deren Synonym bezeichnenderweise auch sofort das Wort *die peule* begegnet, also die Pest; umgekehrt wird das ahd. *sterbo*, *sterba*, sächs. *man-sterbo*, ags. *steorfa*, mhd. *sterbe*, *sterbent* schon vorwiegend für die Beulenpest gebraucht, wenn es auch Landsterben im allgemeinen ausdrückt. Vgl. Aussatz, Blattern, Grippe, Mums, Skorbut, Syphilis, Pest, schwarzer Tod und Krankheit.

B. M. Lersch *Gesch. d. Volksseuchen*, Berlin 1896. Charles Creighton *Hist. of Epidemies in Britain* I, Cambrigde 1891. Grön *Altn. Hlknde*, Janus 1908 (S.-A. S. 77 ff.).

Sudhoff.

Sextarius, *sester*, *star*, römisches Hohlmaß von 0.547 l Inhalt, der sechste Teil eines *congius* = 3.283 l. Der *sextarius* wurde von den Germanen nach ihren Ansiedlungen auf römischen Boden als Hohlmaß übernommen und der Ausdruck festgehalten, jedoch auf Hohlmaße von verschiedener Größe übertragen. Der fränkische *sextarius* vor Karl d. Gr. wird auf 13/4, 21/8, auch auf 21/2 l veranschlagt, der angelsächsische auf 11/2 pint oder etwa 0.75 l. Das Domesdaybuch kennt übrigens neben dem königlichen auch noch andere *sextarii* als Ortsmaße. Die Glosse zum Baiernrecht in der Hschr. der Grazer Universitätsbibliothek bestimmt die Größe des Sextarius auf 15 mittlere Männerfaust Getreide.

Hultsch *Metrol.* 704. Liebermann *Ges. d. Ags.* II 648. Hschr. der Universitätsbibliothek Graz III 37 Bd. 2, F. 193.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Shire (ags. *scīr* 'Ausschnitt, Bezirk') ist im späteren angels. und im anglonorm.-engl. Reich die Bezeichnung eines politischen Bezirks, der etwa der deutschen Grafschaft (s. d.) entspricht, aus mehreren Hundertschaften (s. d.) besteht und amtsrechtlichen, nicht volksrechtlichen Ursprungs ist. Die Anfänge der Shireverfassung sind in Wessex zu suchen, wo man spätestens im 9. Jahrh. eine bestimmte, meist durch 12 teilbare Anzahl von Hundertschaften zu einem Shire vereinigte, dessen Mittelpunkt ein Königshof bildete (Hampshire mit Hampton, Dorset mit Dorchester usw.). Im übrigen England finden wir etwa um dieselbe Zeit eine Einteilung nach Burgbezirken (*burg*), die ebenfalls aus mehreren Hundertschaften bestanden und deren Mittelpunkt eine ummauerte Stadt (*burg*) bildete. Erst am Anfang des 11. Jahrh. ist auch nördlich der Themse die Shireeinteilung durchgedrungen; die dortigen, ebenfalls aus einer Vereinigung mehrerer Hundertschaften entstandenen Shires sind fast sämtlich nach ihrer Hauptstadt benannt (Lincolnshire, Derbyshire usw.). Dagegen sind die Shires des Südostens Kent, Sussex, Essex, Surrey, Middlesex, Norfolk, Suffolk alte Stammesreiche, die erst, als sie Teile eines Gesamtreichs geworden waren, den Namen Shire erhielten.

Taylor Transactions of the Bristol and Gloucestershire Archaeological Society 21 (1898) 32 ff. Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* 1905, 191 ff. 202 ff. 219 ff. 269 ff. Rietschel *Untersuchungen z. Gesch. d. germ. Hundertschaft* SZfRG. 28, 413 f. (dort auch die ältere Literatur).

S. Rietschel.

Σιβινοί. Ein Volk dieses Namens findet sich nur bei Strabo 290 in dem Verzeichnis der Völkerschaften, die sich dem Maroboduus anschlossen. Da aber deren Namen im allgemeinen sehr schlecht überliefert sind, besteht der Verdacht der Verderbnis auch gegenüber Σ., zumal wir aus Ptolemaeus ein Volk an der Ostseeküste namens Σειδινοί kennen (s. diese). Daß Σ. aus germ. *sebjō 'Sippe' erklärt werden könnte, ist danach wohl ein Zufall. Die Σ. sind gleich den vorher aufgezählten Stämmen keine Sueben, weil es sonst nicht unmittelbar, nachdem sie genannt sind, heißen

könnte: καὶ τῶν Σοήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος Σέμνωνας. Um so weniger darf man sie mit den Semnonen selbst zusammenwerfen.

Lit. bei Schönfeld *Wörtb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* 209. R. Much.

Siclus, vom hebräischen *Schekel*. § 1. Ein im früheren Mittelalter öfter genanntes Maß und Gewicht, über dessen Größe die Meinungen geteilt sind, beispielsweise schwanken sie, ob der Siclus als Gewicht ein Pfund, eine Unze, ein ganzes oder ein halbes Lot bedeute.

§ 2. Nach Grotes Ansicht haben die in der Vulgata mehrfach vorkommenden Worte *Siclus viginti obolos habet* (III. Mosis 27, 25, auch aaO. II 30, 13 und IV 3, 47) dazu geführt, daß man im MA. jede Einheit im Münz-, Maß- und Gewichtswesen als *Siclus* bezeichnete, wenn sie in 20 Untereinheiten zerfiel. Mißverständlich habe man den Ausdruck wohl auch für „ein Zwanzigstel" gesetzt.

§ 3. Abweichend ist das Zeugnis, das uns Isidors Etymologiae 16, 24 de ponderibus (Hultsch MRS. II, 114) bieten: „Sicel qui latino sermone *siclus* corrupte appellatur Hebraeum nomen est, habens aput eos unciae pondus, aput Latinos autem et Graecos quarta pars unciae est et stateris medietas, dragmas appendens duas."

§ 4. Der zuweilen erwähnte *siclus argenti* dürfte eine Unze Silber gewesen sein. Im J. 850 wurde beispielsweise nach dem Zeugnis der Annalen von Fulda der Mainzer Metzen *X siclis argenti* verkauft.

§ 5. Den Siclus als Hohlmaß kennt eine S. Gallener Urkunde v. 752: ... *XXX siglas de cerevisia*; als Getreidemaß wurden in Westfalen 20 *modii avenae* auf den Siclus gerechnet.

§ 6. Als Rechnungsmünze ist der Siclus gewöhnlich (ob ausnahmslos, ist streitig) ein Zwanzigstel des Zählpfundes, d. h. ein kurzer Schilling (s. d.) von 12 Pfennig. Die Stelle in Ælfreds Gesetz, Einleitung 21 ... *XXX scillinga seolfres* übersetzt der Quadripartitus *triginta siclos argenti*.

Du Cange s. v. Cahn *Münz- u. Geldg. v. Baden* 1911, S. 16. H. Grote, *Münzstudien* VI 1, S. 25 ff. Liebermann *Ges. d. Ags.* I 34, 35; II 197. A. Luschin v. Ebengreuth.

Σίδωνες. § 1. Bei Strabo 306 führt diesen Namen ein Bastarnenstamm. Bei Ptolemaeus II 11, 10 erscheinen Σίδωνες als eine Völkerschaft zwischen Buren und Kotinen (Κῶγνοι), also in den Westkarpaten, und da die Bastarnen bis in diese Gegend reichten, besteht kein Zweifel, daß wir es auch hier mit jener Bastarnenabteilung zu tun haben. Zeuß und Müllenhoff ist dies auffallenderweise entgangen; vgl. Much PBBeitr. 17, 38. 135 f. AfdA. 33, 10.

§ 2. Der Name *Sidones* deckt sich lautlich mit der schwachen Form des germ. Adj. **sīđa-* 'herabhängend, demissus', doch ist er deshalb kaum mit Müllenhoff *DA.* 2, 325 als 'bloß landschaftlicher Name' zu betrachten, der das Volk nach seiner Lage im Verhältnis zu andern bezeichnet. Eher könnte das aus jenem Adj. entsprungene *sīđōn-* 'Seite' vermitteln, das im Nordischen auch die Bedeutung 'Küste' ausgebildet hat. S. auch Σειδινοί. Erworben könnte ein Bastarnenstamm einen Namen 'Küstenbewohner' allerdings nur in einer älteren Heimat haben. S. auch Bastarnen § 4. Doch sei auch noch darauf hingewiesen, daß ags. *sīd* die Bedeutung 'weit, breit, ausgedehnt' angenommen hat und auch in Verbindung mit *here*, *weorod*, *þēod* und in der Zusammensetzung *sīdfolc* gebraucht wird.

§ 3. *Sido*, das bei Tacitus gepaart mit *Vangio* als Name eines Quadenfürsten belegt ist, geht wohl auf den Volksnamen zurück. R. Much.

Sieb. § 1. Zum Sichten von Körnerfrüchten, Mehl und Flüssigkeiten bediente man sich schon seit der Steinzeit des Siebes. Es war um so unentbehrlicher, als ja das urzeitliche Mehl infolge der primitiven Mahlverfahren vielfach mit Steinsplittern und andern Unsauberkeiten durchsetzt war (s. Mehl, Mühle). Die ältesten Trockensiebe bestanden wohl aus Netz- und Flechtwerk, daher lit. *rẽtis* m. 'Bastsieb mit großen Löchern, Netzbeutel' (Nesselmann 437) = lat. *rēte* n. 'Netz'. Zum Durchseihen von Flüssigkeiten werden, wie noch heute ganz gewöhnlich, Woll- oder Leinenstoffe benutzt worden sein. Die ältesten erhaltenen prähistorischen Siebe sind Siebtöpfe mit durchlöchertem Boden, wie sie (nach O. Schrader Reallex.) im Wiener naturhistorischen Hofmuseum aus dem nordwestl. Böhmen zu sehen sind. Sie gehen bis in die Steinzeit zurück und dürf-

ten sowohl für trockne als auch für flüssige Dinge gebraucht worden sein.

§ 2. Daß den Indogermanen das Sieb ein unentbehrliches Gerät war, zeigt die weitverbreitete Sippe: lat. *crībrum* n. 'Sieb' (aus **kreidhrom* od. **krīdhrom*); ir. *crīathar*, akymr. *cruitr*, korn. *croider*, bret. *croezr* 'Sieb' (kelt. Grdf. **kreitrom*); ags. *hrīd(d)er* 'grobes Sieb', ahd. *rītera* swf. dss. (Grdf. **kreidhrom* od. **krīdhrom* wie im Lat.); aus einer Wz. *kerēi-* 'scheide, sichte', wozu gr. *κρίνω*, lat. *cerno* aus **crinō* 'sichte, scheide'. (Vgl. Sommer Handb. S. 605. Walde EWb.[2] sv. *cerno*. Much Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 38,7 f.; 1908.) Eine andere, der vorigen ähnliche, aber doch wohl nicht mit ihr verwandte Gleichung ist auf das Deutsche und Baltische beschränkt: lit. *krētalas*, lett. *kretulis* 'Sieb'; ahd. *redan* 'sieben, sichten', nhd. dial. *rädel*, *räder* 'Sieb' (Zupitza Germ. Gutt. 126. Much aaO.).

§ 3. Während ags. *hrīd(d)er* n., ahd. *rītera* swf., wie noch ne. *riddle* und nhd. *reiter* f., durchweg ein g r o b e s Sieb bezeichnen, gilt für das f e i n e Trockensieb im Germanischen eine andere Benennung: ags. *sife* n., and. *sif* n., ahd. *sib* n. Der Unterschied tritt in den Glossen zutage, wo jenes mehrfach lat. *cribrum*, dieses *cribellum* übersetzt (Heyne Hausaltert. II 60, A. 151). Auch die Etymologie erweist für *Sieb* die Grundbed. 'feines Sieb': germ. **siƀa* stellt sich zu der Wz. *sīhw-* von *seihen* (s. Kluge EWb. unt. 'Sieb'); das „Sieb" wäre also ursprünglich zum Durchseihen von Flüssigkeiten gebraucht worden. Doch hat sich seine Bedeutung frühzeitig zu der von 'Sieb im allgemeinen' erweitert: ein K o r n - s i e b heißt ags. *windwig-syfe* (vgl. Ackerbau 44), und ein feines Sieb wird im Ags. ausdrücklich *smæl sife* genannt (*asift smale þurh smæl sife* Læceboc I 38, 5). Das H a a r - s i e b, d. h. ein aus Pferdehaaren geflochtenes Sieb, nach Plinius eine Erfindung der Gallier (*Cribrorum genera Galli e saetis equorum invenere* Nat. Hist. 18, 108), war als *hērsyfe* (Gerefa 17; c. 1025) auch den Angelsachsen bekannt.

Sieben ist ahd. *redan* (s. § 2), ags. *siftan*, mnd. *siften* (zu *sif*); daneben ags. *hrīdrian*, had. *rītarōn* 'cribrare' für das Sichten mit groben Sieben.

§ 4. Der alte gemeingerm. Name für das Sieb zum Durchlaufen von Flüssigkeiten ist die S e i h e: ahd. *sīha*, mhd. *sīhe* f.; and. *sīha* swf., mnd. *sīhe*, *sīe* f.; ags. *seohhe* swf.; anord. *sīa* f. (*mjōlkr-sīa* 'Milchseihe', *skyr-sīa* 'Quarkseihe'). Dazu das Verbum ahd. *sīhan* 'seihen, leise tröpfelnd fließen', mnd. *sīen* 'seihen, tröpfeln', ags. *sēon* (aus **sīhan*) 'seihen', anord. *sīa* dss. Grundbd. 'tröpfeln, niederfallen'; zur Wz. *sīhw-*, *sīȝw-*, die auch in ahd. ags. *sīgan* 'niederfallen, tröpfeln' vorliegt.

Johannes Hoops.

Sieben hat als heilige Zahl im germanischen Altertum keine Bedeutung gehabt. Wie zu den Römern, ist sie auch zu den germanischen Völkern unter orientalisch-semitischem Einfluß gekommen. Durch die angelsächsischen Missionare kam sie ins Frankenreich und verbreitete sich von hier schnell über ganz Deutschland. Daher spielt sie zunächst in der kirchlichen Literatur und dem kirchlichen Leben eine wichtige Rolle (die sieben Seligkeiten, die sieben Hauptsünden, die sieben Gaben des Heiligen Geistes, die sieben Freuden, die sieben Leiden der Jungfrau Maria u. a.) und hat im 12. Jahrh. Stoff zu einem besonderen Gedicht gegeben („Von der Siebenzahl" MSD Nr. XLIV). Unter kirchlichem Einflusse verbreitete sich auch die Auffassung von den sieben Wissenschaften oder freien Künsten. Nach Einführung der siebentägigen Woche begannen auch die sieben Fristen, besonders im Rechtsleben, eine Rolle zu spielen. So drang die Siebenzahl in alle Äußerungen des menschlichen Lebens (sieben Zeugen, sieben Heerschilde, sieben Königreiche, sieben Ämter), in den Volksglauben (die sieben Schwestern = Fieberdämonen, sieben Kräuter heilen), in die profane Dichtung, besonders in Sage und Märchen; sie verdrängte die germanische Drei- und Neunzahl (s. d.) und galt schon frühzeitig als heilige Zahl, während die Lehre von den sieben Todsünden, den sieben Teufeln u. dgl. sie zugleich zur Unglückszahl machte.

J. K e l l e *Gesch. d. deutschen Litt.* II 126 ff. G r i m m *DRA.*[4] I 292 ff. v. A n d r i a n Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 31, 225 ff.

E. Mogk.

Siedlungswesen s. Deutsches, Englisches, Vorgeschichtl. S. (Nordisches in den Nachträgen.)

Sif. Nach älterem eddischen Mythus die Gemahlin Thors, die während des Gatten Abwesenheit mit Loki Ehebruch getrieben haben soll (Hárb. 48; Loks. 54). Als ihr, aber nicht mit Thor erzeugter Sohn gilt Ullr (s. d.). Besonders gerühmt wird ihr goldenes Haar, nach dem die Skalden das Gold zu benennen pflegen. Ein Schwank der SnE. (I 340 ff.) erzählt, woher dies Haar stammt. Loki hatte einst der Sif die Haare abgeschnitten. Da zwang ihn Thor, daß er zu den Schwarzelfen gehe und von diesen neues, goldenes Haar herstellen lasse, das wie natürliches wachse. So begab sich Loki zu Ivalds Söhnen, und diese schmiedeten aus dem goldenen Haar auch das Schiff Skiðblaðnir und den Speer Gungnir.

E. Mogk.

Sigfrid. § 1. Was von diesem gefeierten Sagenhelden erzählt wird, zerlegt sich zunächst in zwei Massen: A) S.s Jugendtaten, B) S. bei den Gibichungen, die 'Brünhildsage'. Die zahlreichen Quellen gruppieren sich so, daß für A die Dreiteilung Nordisch — Þs., Hürnen Seyfrid — NL, für B die Zweiteilung Nordisch — Deutsch (Þs., NL) hervortritt.

§ 2. A) Die Dichtung von Jung-S. bildete keine einheitliche Fabel. Wir unterscheiden drei Bestandteile.

1. S.s Geburt und Aufwachsen beim Schmiede, der Drachenkampf. Die Übereinstimmung der deutschen Denkmäler mit alten Eddaliedern sichert Sigmund als Namen des Vaters für die älteste erreichbare Sage. Siglind, der Name der Mutter, hat nordisch mit Hiǫrdís den Platz getauscht; s. Helgi Hiǫrvarðsson. Die Vorstellung der Þs.: der Held wächst vater- und mutterlos auf, ohne seine Abkunft zu kennen, wird als die älteste bestätigt durch Überlebsel im HSfr. (Str. 47) und in nord. Quellen (Fáf. 2; Vǫls. c. 13 Z. 25, 47). Wie das Verschwinden der Eltern begründet war, steht dahin: die Þs. bringt die Genovevaformel (worauf Sigmund einfach vergessen wird), die Vǫls. den vielleicht ursprünglichen Zug, daß der Vater in der Schlacht fällt, die Mutter in die Wildnis flieht. Von dem Motive der Albenzeugung (s. Wolfdietrich) blickt nichts durch. Die nord. Neubildung, wonach die Mutter mit S. an einen fremden Königshof kommt, scheint mit dem Namen dieses Königs, Hialprekr, auf einen fränkischen Keim zu deuten. Auf die säugende Hindin (Þs.) spielt möglicherweise Fáf. 2 an (*gǫfugt dýr*). Den Schmied Mime in der Wildnis hat die Þs. anscheinend treu bewahrt, nur daß ihm ursprünglich wohl (wie Wieland, Regin) Albennatur zukam; HSfr. mischt das höfische Bild des NL ein; Edda, Vǫls. machen aus dem Schmiede den bestellten Ziehvater am fremden Hofe, der Name Reginn ist wohl nord. Neuerung (kaum aus der Sage von den Halfdanssöhnen entlehnt). Der junge Held ist zu übermächtig für die Werkstatt: er mißhandelt die Gesellen (Þs., HSfr. I, nord. Balladen) und sprengt den Amboß durch den ungeheuern Schlag mit dem Schmiedehammer (Þs., HSfr. I): aus diesem ersten Durchbruch seiner Heroenkraft macht die nord. Dichtung eine Probe des Schwertes, das aus den Trümmern des väterlichen geschmiedet wurde, und des Helden selbst, der mit dem Schwerte nun zu Drachenkampf und Vaterrache ausziehen soll (Vǫls. c. 15, Regin smiður 49—85). Daß der Meister dem Helden eine Rüstung fertigt, weiß auch die deutsche Tradition (Þs., Roseng.). Diese ganze unhöfische Vorgeschichte hat das NL, wohl erst der letzte Dichter, durch eine schablonenhafte Fürstenjugend ersetzt. In der Þs. haben wir entweder die ältere obd. oder eine seit alters nd. Sagenform.

§ 3. Für den Drachenkampf tritt als ältestes Zeugnis ein die Anspielung Beow. 887 ff. Man pflegt sie auf den gleich vorher mit Namen genannten Sigemund zu beziehen und streitet, ob der Sohn mit dem Vater verwechselt sei oder damals noch Sigemund die Drachensage besaß. Doch den Vorzug verdient Grundtvigs und Jessens Gedanke, daß es mit Z. 885 zu Sigfrid übergeht, aus dessen Großtat dem toten Vater Ruhm erwächst, der im Gegensatz zum Vater ohne Fitela kämpft und, genau wie später Sigurd, als der allerberühmteste Held gepriesen wird (899). So oder so wird hier die Drachendichtung bezeugt, die nachmals unter dem Namen Sigfrids geht. Þs., HSfr. I zeichnen die Tat als übermütiges Jugendabenteuer: der Held soll, wie im Märchen, in den sichern Tod

hinaus und erweist sich als unverwüstlich. Die nordische Dichtung bringt die unerhörte Mutprobe stärker zur Geltung, außerdem steht S. im Dienst einer Bruderfehde, und der sterbende Drache verkündet ihm sein Verderben: doch diese letzten Züge entsprangen erst der Mischung mit der Albenhortsage (s. u.). Überall ist der Drachenkampf die für den eigenen Ruhm, nicht für das gemeine Wohl unternommene Tat des angehenden Helden, ein Gegenpol zu Beowulf. Die Erbeutung eines Drachenhorts erweisen Bw., HSfr. II und Edda als ursprünglich; sein Fehlen in Þs., NL erklärt sich als Rücksicht auf die Hortsage (s. u.). Nach beiden Hauptformen erwirbt S. von dem Drachen eine übernatürliche Eigenschaft: dort Verstehen der Vogelsprache, hier die Hornhaut. Diese (schon Bw. 898 wyrm hat gemealt, vgl. HSfr. 10) hängt zusammen mit der bedingten Unverwundbarkeit bei S.s Tode und mag mit dieser ein alter Zug sein, der dem Norden unbekannt blieb. Edda wie Þs. verbinden den Drachenkampf mit der Schmiedegeschichte, indem der Schmied S. zum Kampf ausschickt (dies auch HSfr. I) und von dem Sieger erschlagen wird. So verschieden die Begründung im einzelnen ist, mag dieser Zusammenhang aus der Ursage stammen; dann waren die Erlebnisse beim Schmiede und der Drachensieg éine zusammenhängende Fabel.

§ 4. A 2) Der Nibelungehort. Die Erzählung NL 87—99, wie S. den Brüdern Schilbunc und Nibelunc den unermeßlichen Nibelunges hort abgewinnt, muß ihrem Kerne nach zum alten Bestande der S.-Dichtung gehören; denn die Regins- und Fáfnismál stimmen in bezeichnenden Punkten überein: die Brüder Fáfni und Regin streiten um den vom Vater ererbten Schatz, R. ruft S. zu Hilfe, er tötet beide und eignet sich den Hort an; zu diesem gehört ein auserlesenes Schwert (Hrotti; NL Balmunc) und ein Wünschelring (Andvaranautr; NL eine Wünschelrute). Die Brüder stehen noch im NL in mythischer Umwelt (der Zwerg Albrich, 12 Riesen) und wurden urspr. gewiß, wie im HSfr., als unterirdische Alben gedacht. In NL 485—502 und HSfr. (passim) mögen noch einzelne Züge der alten Sage stecken, schwerlich im Beow. 2234 ff. Das Motiv des Fluches auf dem Golde darf man dieser Albenhortsage zusprechen. — Es gab also zwei selbständige Sagen, die von einer Hortgewinnung S.s wußten. Auf drei Wegen suchte man die Doublette zu beseitigen: NL, Þs., HSfr. I lassen den Hort des Drachen weg; HSfr. II versetzt den Hort der Nibelungssöhne in den Drachenstein; die nordische Dichtung verschmelzt die beiden ganzen Sagen, indem sie den Drachen dem einen der streitenden Brüder gleichsetzt, den andern aber in dem Schmiede aufgehen läßt: ein schöpferisches Ineinanderarbeiten der Albenhort- und der Schmied-Drachensage. Die Vorgeschichte mit den drei Göttern und der Otterbuße scheint nordische Zudichtung zu sein.

§ 5. A 3) Die Erweckung der Verzauberten. Ein in Trümmern bewahrtes Eddalied erzählte von der Valkyrje, die Odin zur Strafe mit dem Schlafdorn sticht und mit einem Schildzaun umringt: nur der keine Furcht kennt, S., kann ihren Zauberschlaf brechen. Ob sich Treueide oder nur Belehrung durch die Jungfrau anschlossen, ist fraglich. Den Eigennamen Sigrdrifa scheint erst der Sammler aus einem Appellativum gefolgert zu haben. Die Sage konnte sich neben der stärkeren Brynhildsage nicht selbständig behaupten. Ihre Heldin wurde, wahrscheinlich durch den Dichter des Großen Sigurdliedes (c. 1100?), der Brynhild gleichgesetzt und damit die 'Vorverlobung' zu der Brynhildsage gefügt; das Elbensagen- oder Romanmotiv des Vergessenheitstrunks diente als Gelenk. Ein anderer hat Vorgeschichte und Kostüm der Odinsdienerin auf Brynhild übertragen, aber die Erlösungssage als besondere Handlung beseitigt: die 'Mischform', in Fáf. 44 ff., Helreið. Jene erste Bildung ging in die Vǫls. über und hat durch diese die modernen Vorstellungen beherrscht. — Für das Bestehen der Erlösungssage auch in Deutschland kann man sich berufen auf Þs. c. 168 und HSfr. II: dort ist, neben viel Geneuertem, unter Umständen ein ursprünglicher Zug bewahrt: die Heldin enthüllt S. seine Abkunft; der HSfr. hat als Erlöste die Kriemhild eingesetzt und zugleich den Drachenkampf und den Albenhort herbeigeschleppt. Die Gleichsetzung mit Brünhild in der Þs. könnte nordischer Eingriff sein;

dagegen beweist der 'Lectulus Brunihildae' im Taunus (a. 1043), wenn man ihn auf die Erweckungs-, nicht die Brünhildsage bezieht, daß auch in Deutschland die Schläferin auf Brünhild getauft war, und dies hätte dann vermutlich die nordische Gleichung hervorgerufen. Das NL. erheischt nirgends Kenntnis der Erweckungssage, geschweige der Vorverlobung.

§ 6. Weitere Sagen von Jung S. sind jüngere Sonderentwicklung, teils nordische (Vaterrache), teils nd. (Zwölfkämpfe bei K. Isung). — Jene drei alten Sagen gaben keine fortlaufende Biographie: 1 und 2 standen sich im Wege, auch 3 war eine in sich geschlossene Fabel. Die späteren Aufreihungen, in Þs., HSfr., Grípisspá, Vǫls. saga, mußten sehr verschieden ausfallen. Welche dieser drei Fabeln zuerst als S.-sage geprägt worden war, ist unmöglich zu entscheiden. Jung S. ist, wie keine andere altgerm. Gestalt, der heroisch gesteigerte Märchenheld. Die hier besonders zahlreichen phantastischen Züge können meistens aus Urmärchen stammen; in der Erweckungssage sehen wir sogar die halbe Dornröschenfabel in den heroischen Stil gekleidet. Die vielen Berührungen mit fremden Sagenhelden (Achilleus, Kyros, Suhrab, Cuchullin) beruhen darauf, daß alle aus Urmärchen schpften. Mit den germ. Götterporträts hat S. wenig Ähnlichkeit. Daß der Held kein eigenes Reich, keinen benannten Geburtsort hat, stimmt zu dem außerwirklichen Ursprung. Geschichtliches (Arminius, verschiedenes Merowingische) hat man nirgends glaubhaft machen können.

B) § 7. Die Brünhildsage ist im Gegensatze zu A ein klar begrenzter Liedinhalt. Sie hat übernatürliche Teile, gehört aber zu den menschlichen Konflikten: ihr tragisches Problem ist, wenn nicht das kühnste, so das seelisch reichste der agerm. Dichtung. Sie war das Lieblingsthema der eddischen Dichter: es gab drei gleichlaufende Ereignislieder (Sigurðarkviða 'en forna', en skamma, 'en meiri'), dazu mehrere Elegien. Sie füllt die erste Hälfte des NL. Die schwer beschädigte Darstellung der Þs. geht auf eine liedhafte Vorstufe von NL Teil I zurück. Kaum eine zweite Sage läßt die fortbildende Phantasie so ausgiebig beobachten; nur weniges davon kann hier berührt werden.

§ 8. Als Kern ist dies zu erschließen: S., der gepriesene Drachensieger, wird Schwurbruder und Schwager der Gibichunge; die männerspröde Brünhild, die nur dem Erfüller ihrer Freierprobe zu folgen geschworen hat, gewinnt er für Gunther in dessen Gestalt. Da Brünhild im Zanke der Königinnen den Betrug erfährt, verleumdet sie S. und läßt ihn ermorden, worauf sie selbst in den Tod geht. Es ist eine Brautwerbung mit der gefährlichen Freierprobe. Ihre Besonderheit liegt in der Täuschung der Heldin durch den untergeschobenen Gatten. Dies ergibt eine Rachesage mit dem Weibe als Mittelpunkt: sie treibt Mann und Schwager zur Neidingstat, zum tragischen Bruch der Schwurbruderbande; sie löst ihren Eid ein, indem sie den ihrer würdigen Helden in den Tod schickt und selber stirbt. S. ist Gegenspieler, aber zugleich der ideale Held, indem er die höchste Probe des Mutes und der Schwurbrudertreue besteht; zum Verhängnis wird ihm die Hybris, daß er sich vor Grimhild seiner Tat rühmt. Grimhild, eine Nebenrolle, dient vor allem der Enthüllung des Geheimnisses.

§ 9. Die Abweichungen des NL. von der Edda sind zum Teil Neuerungen: 1. Die Form der Freierprobe, woran sich das keusche Beilager ungezwungen anschloß (der Flammenritt kann das Ursprüngliche sein), ersetzte man durch Waffenspiele. Dies erheischte eine neue Begründung der unentbehrlichen Beilagerszene: man wählte dazu das Sträuben der starken Jungfrau, das nur S. brechen kann. 2. Der Frauenzank enthüllt nicht den entscheidenden Betrug bei der (ersten) Freierprobe, nur die Hilfe S.s im Schlafgemach; Bhd. grollt nicht der Verschacherung an den Unwürdigen, nur einer Injurie. Ihr Leben ohne S. ist kein Eidbruch. Der so verflachte Konflikt erlaubte nicht mehr den heroischen Selbstmord. — In dem ersten Punkte hat die Þs. eine ältere Stufe: nachdem einmal der Kampf um die Jungferschaft eingeführt war, war es das Natürliche, daß S. von Gunther die ganze Vollmacht erhielt und vollzog. Das feinere Gefühl der höfischen Welt forderte die

künstliche Abschwächung (NL.). Die ritterliche Ethik trifft so wieder, bei ganz verändertem Hergange, mit der heroischen zusammen, beide sind idealistisch: Brünhild muß unberührt bleiben. Dazwischen liegt die derbere Spielmannswelt, die die Saite nicht so straff spannt. Fest bleibt auf allen drei Stufen die Anschauung: S. vergeht sich nicht am Schwurbruder.

§ 10. Andere Abweichungen der beiden Hauptformen sind schwerer zu beurteilen; v. a. die Rollen der Gegner. Die Edda kennt den *rātbano* (Gunnar), den abratenden Bruder (Hǫgni), den *hantbano* (Guttorm). Das NL. gibt die erste und dritte Rolle dem Vasallen Hagene, die zweite dem Giselher, Gunther läßt sich treiben (Gernot ist entbehrlich). Es ist klar, die nordische Verteilung ist logisch, die deutsche verrät eine Störung; aber keine von beiden ist kurzweg die Vorstufe der andern: es spielen noch weitere Uneinheitlichkeiten herein. Es gibt den Waldtod und den Bettod, NL. und deutlicher Þs. zeigen eine Mischung; nordisch fällt Guttorm durch die Waffe des Sterbenden (bei Hagene das Überlebsel NL. 983 ff.); deutsch ist das Motiv der einen verwundbaren Stelle, die der Mörder von dem Weibe erfragt (vgl. Baldr, Loki-Frigg, SnE. S. 57).

§ 11. Man kann alle diese Widersprüche erklären aus einer Sagenmischung in der fränkischen Heimat. Nehmen wir den Bettod und die Rollen der nordischen Form, nur als abratenden Bruder statt Hǫgnis einen X: dies kann der ursprünglichen Brünhildsage entsprochen haben. Anderseits Hagen, der Waldtod, S.s tödliche Stelle: dies käme aus einer 'Hagensage', die wir nur als Einsprengsel in die Brünhildsage kennen: ihr Rollenbestand und Verlauf bleiben ungewiß, an eine Entführungsfabel wie die von Hagen-Hilde-Hetel ist nicht zu denken; Hagen mag der düstere Albensohn gewesen sein, sein Antrieb die Gier nach S.s Horte. Als die beiden Sagen zusammenstießen, nahm man entweder Hagen als abratenden Bruder auf: dabei blieb der Aufbau der Brünhildsage ungestört, aber Hagen verlor sein Profil. Oder man gab dem Hagen, den man als Halbbruder oder Vasallen angliederte, die Rollen des ratbano + hantbano: dabei wahrte man seinen Charakter, entnervte aber die Rolle des beleidigten Ehemanns (Gunther), und der dritte Bruder (NL. Gernot) wurde entbehrlicher Statist; S.s Rache an dem hantbano dämpfte man, weil man Hagen für die Burgundensage noch brauchte. Dieser zweite Lösungsversuch lebt in der deutschen Dichtung fort, der erste in der nordischen. Die deutsche hat den Bettod (Brünhildsage) durch den Waldtod (Hagensage) gleichsam überbaut; die nordische hat beide Szenerien aufgenommen, und zwar klar gesondert, die Handlung selbst aber folgt beidemal wesentlich der (eigentlichen) Brünhildsage (leichte Schwankungen im Brot und in Hamð. 6). Die da und dort auftauchende Hortgier k a n n schon der Brünhildsage als Nebenmotiv gehört haben.

§ 12. Es tritt die Frage nach der Stellung zur Burgundensage hinzu. Dieser Liedstoff wurde an S. angerückt, weil man die beiden verhängnisvollen Horte einander gleichsetzte. Auf die Sagen von S.s Jugend übte dies keinen Einfluß; dagegen tragen die Gestalten der Brünhildsage, Gibeche, Gunther, Giselher, Guttorm (Gernot), Grimhild, die burgundischen Namen. Diese stammen zunächst aus der D i c h t u n g vom Burgundenfall, nur mittelbar aus der burgundisch-hunnischen Geschichte; daher können mit diesen Namen nicht wohl historische Tatsachen in die S.-Dichtung eingedrungen sein, man darf fragen, ob überhaupt mehr als die N a m e n eindrang. Einige nehmen an, daß die Brünhildsage erst geschaffen wurde, um die 'Hagensage' an die Burgundensage anzuschließen: um die Gibichunge zu Erben des S.-Hortes zu machen, dichtete man die Hagensage um zur Brünhildsage, die den Gibichungen Raum bot. Gelinder erscheint die Annahme: die 'ursprüngliche Brünhildsage' bestand schon und nahm aus der Burgundensage wesentlich nur die Namen auf (die Rolle des abratenden Bruders könnte am ehesten Zutat sein, um Giselher zu beschäftigen). Es gab somit eine Zeit, wo die drei genannten Rollen der Brünhildsage durch Gunther, Giselher und *Godmar (Guttorm) besetzt waren. D a n n erst mischte sich die Hagensage ein, wodurch die Brünhildsage sich spaltete und der Burgundendichtung

die Gestalt Hagens vermittelt wurde. Voraussetzung hierbei ist, daß S.s Tod eine Zeitlang in zwei ganz verschiedenen Sagen erzählt wurde, bis die Hagensage sich in die Brünhildsage auflöste. Der ganze Prozeß muß der Verbreitung nach dem Norden vorausliegen. Das Altersverhältnis der Brünhildsage zur 'Hagensage' einerseits, zu den Sagen von Jung S. anderseits ist nicht bestimmbar; ebensowenig, ob eine geschichtliche Wurzel vorhanden war (eine Analogie zu dem Frauenhader: Prokop BG. III 1).

§ 13. Über Heimat und Verbreitung der S.-Sagen s. Nibelunge. Der Name Sigfrid, zuerst bei Franken im 7. Jh. erscheinend, ist keine sinnvolle Bildung. Die nordische Lautentsprechung, Sigrøðr, ersetzten die Dichter durch den geläufigen Namen Sigvǫrðr ('Sigwart'), woraus Sigurðr.

Grundtvig *Udsigt* 36. Jessen ZfdPh. 3, 19. Symons ZfdPh. 24, 1 ff. Golther ZfvglLit 12. Olrik Dania 1, 287 ff. Kauffmann ZfdPh. 31, 5 ff. Heusler Germanist. Abh. für Paul S. 1 ff., GGA. 1903 S. 702 ff. Neckel ZfdPh. 37, 19; 39, 293 ff.; GRM. 1, 349. Al. Bugge *Vikingerne* 2, 255. Grotenfelt Finn.-ugr. Forsch. 3, 51 f. 57 f. Henning ZfdA. 49, 469 ff. Wilmanns AfdA. 31, 77 ff. Adrian Dortm. Progr. Nr. 451 (1908). Polak *Unts. zu den Sigfridssagen* 1910. [Ussing *Heltekvadene i ældre Edda* 1910. Panzer *Sigfrid* 1912. Scheidweiler *Seifridslied* 1914.] S. auch Nibelunge.

A. Heusler.

Σιγούλωνες. § 1. Über den Sachsen, schon auf der kimbrischen Halbinsel (ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς χερσονήσου) stehen bei Ptolemaeus II 11, 7 die Σιγούλωνες, Σαβαλίγγιοι und Κοβανδοί. Gegen die Richtigkeit der Angabe spricht wohl die Zusammendrängung dreier Namen in so engem Raum und in einer Gegend, in die zuverlässigere Quellen andere Völker stellen. Doch ist natürlich auch mit der Möglichkeit von Doppelnamigkeit zu rechnen. Kaum auf Zufall beruht die Alliteration in der Namengruppe Σάξονες, Σιγούλωνες, Σαβαλίγγιοι; man vgl. damit Wids. 62: *mid Seaxum and mid Sycgum and mid Sweordwerum.* Hier sind alle drei Völker nach ihren Waffen benannt; die *Seaxan* nach dem *sahs, seax,* die *Sweordweras* sind buchstäblich 'Schwertmänner', und die *Sycgan* (= *Secgan* Finnsburg 24) durch ihren Namen als die mit der *secg* (aus **sagjō-*) 'Schwert, wohl von besonderer Art' ausgerüsteten bezeichnet. Es liegt nach diesem Seitenstück nicht fern, Σιγούλωνες mit ags. *sāgol* m. 'Stock, Keule', aus **saigula-*, zusammenzubringen, wozu es allerdings, die Korrektheit der Überlieferung vorausgesetzt, eine Ablautform darstellen würde wie auch lat. *sīca* 'Dolch', *sīcilis* 'Lanzenspitze'. Vgl. auch norw. *sigle segle,* schwed. dial. *sigel, segel,* isl. *segl* 'Eisenbolz, der zum Umdrehen des Mühlsteins dient'.

§ 2. Andere Belege für die Σ. fehlen. Der sicher verderbte Name Μουγίλωνες bei Strabo 290 könnte leicht für Σιγούλωνες verschrieben sein; doch empfiehlt sich aus sachlichen Gründen eine andere Berichtigung besser; s. Μουγίλωνες. Erhaltung des alten Volksnamens in dem des mittelalterlichen Landschaftsnamens *Sillende* wäre im Hinblick auf die Schicksale des germ. *g* im Dänischen denkbar; doch sind sonst Volksnamen mit *land,* nicht *landi,* zusammengesetzt und die gleichfalls belegte Form *Sinlendi* läßt deutlich *sin* wie in ahd. *sinfluot,* as. *sinweldi,* ags. *sin-here* als ersten Teil erkennen; s. Dänen § 5.

R. Much.

Sigrūn. In der nordischen Helgidichtung eine Walküre, die Geliebte Helgi des Hundingtöters (s. d.).

Sigyn in der eddischen Dichtung (Vsp. 35) die Gemahlin Lokis, der mit ihr nach der SnE. (I 104) den Narvi erzeugt haben soll. Sie begegnet nur in der Sage vom gefesselten Loki. Als dieser in seiner Höhle angekettet war und Skaði über seinem Gesichte eine giftige Schlange befestigt hatte, hielt Sigyn eine Schale darunter, um das Schlangengift aufzufangen. Wenn sie diese aber ausschüttete, kam Loki ein Gifttropfen ins Gesicht; dann zuckte er zusammen, daß die ganze Erde erbebte (SnE. I 184).

A. Kock IF. X 102. E. Mogk.

Siklingar, ein Familienname der Heldendichtung. § 1. Die SnE. nennt einen dunklen, nach Ort und Zeit unbestimmten König Halfdan gamli als Vater zahlreicher Söhne, von denen teils sagenhafte, teils grammatisch abstrahierte Fürstengeschlechter stammen sollen. Der jüngste der Söhne ist Sigarr: 'von ihm stammen die Siklingar, das ist das Ge-

schlecht Siggeirs, des Schwiegersohns von Völsungr, und das Geschlecht Sigars, der den Hagbard henkte'. Dieses Verwandtschaftsverhältnis läßt sich durch andere Quellen nicht kontrollieren (Flat. I, 25 ist eine junge Erweiterung der gen. Angabe). 'Siklingr' erscheint in der Dichtung mehrmals mit der Bedeutung Held oder Fürst; ob es, auf Helgi Hundingsbani und seine Krieger angewandt (HHu. I 26. 46, II 14. 24), Gentilname sein soll, ist fraglich. S. Bugge wollte es aus *Siggeirlingr (oxytoniert) leiten.

§ 2. Der zweite der obigen Sigare, der Dänenkönig der Hagbardsage, steht bei Saxo inmitten einer sonst unbekannten Geschlechtslinie, die von einem Gauten Unguinus (Yngvin) über Syvaldus-Sigarus-Alf-Guritha zu dem wohlbekannten, bei den Isl. mit andern Vorfahren ausgestatteten Harald Hilditann führt. Sv. Grundtvig hat vermutet, daß dieser Reihe der Name S. zukam. Danach versteht man unter 'Siklingsagen' besonders die von Saxo S. 330—360 erzählten vier Brautwerbungsgeschichten, denen eine gefühlvolle, erotische Haltung gemeinsam ist. Nur die eine, Hagbard und Signe, gehört dem alten heroischen Stil an. Es fragt sich, ob die andern gleich für diesen Zyklus gedichtet wurden; die genealogische Verknüpfung könnte, wenn auch vorsaxonisch, sekundär sein. Falls der Sippenname S. alt ist, hat Sigar-Sigehere, als altbeglaubigte Gestalt, das meiste Anrecht darauf. Eine alte siklingische Sagenreihe aber, den Skiöldungen- und Ynglingenreihen vergleichbar, ist uns unbekannt.

Grundtvig *Udsigt* 54 ff. Müllenhoff *Beowulf* 52. S. Bugge *Home of the eddic poems* 131 ff. Olrik *Sakse* 1, 108. 2, 230 ff.

A. Heusler.

Silber. § 1. Das Silber kommt in der Natur selten gediegen vor, und die Verhüttung der Silbererze liefert nur das mit manchen Zusätzen vermengte sog. Bergsilber *argentum montanum*, das erst durch Feinbrennen gereinigt Feinsilber, *a. finum, coctum, combustum, mundiatum, merum, purum*, ergibt, dem in deutschen Urkunden die Ausdrücke „lauteres, feines, gebranntes, lötiges" Silber mehr oder minder entsprachen.

§ 2. Das im Mittelalter gebrauchte Feinsilber, *a. purum, spectatum* oder selbst *purissimum* war übrigens kein chemisch reines Silber, sondern bloß ein gereinigtes Silber mit einem geringen Zusatz, der beim Königsilber, *argent le roi*, noch immer 1/24 ausmachte.

§ 3. Feinsilber wird nach seiner Farbe auch Weißsilber, *a. album, candidum*, Silber mit stärkerem Kupferzusatz *a. nigrum* genannt. Schwarzpfennige, die in Norwegen schon im 13. Jahrh. als *peningr svartr, blār paenningr* vorkamen, waren Silbermünzen mit starkem Kupferzusatz, welchen die rauchgeschwärzte Oberschichte belassen wurde, die bei Weißpfennigen (norw. *hvītr penningr*) durch das sog. Weißsieden beseitigt wird.

§ 4. Silber, das auf seinen Feingehalt untersucht worden ist, war *a. probatum, a. examinatum* und hieß, falls bei der Prüfung ein Zeichen eingeschlagen worden war, *a. signatum, geteknetes silber*. Solche Prüfung erfolgte namentlich, um festzustellen, ob das Silber den ortsüblichen Feingehalt hatte, d. h. ob es ein *a. legale, usuale* sei. Bezeichnungen des Feingehalts (s. d. II 18) sind *Brand, Gelōt* (in Süddeutschland), *Witte* (Norddeutschland), auch *albedo*.

§ 5. Zahlungen mit ungemünztem Silber kamen vor der Wiederaufnahme des Goldumlaufs, der in Italien und Frankreich schon im 13., in Deutschland erst im 14. Jahrh. beginnt, im Großverkehr und auf Reisen ungemein oft vor, da sie die beträchtlichen Kosten ersparten oder doch verringerten, die mit der Prägung und dem Einwechseln von Münze verbunden waren. Andrerseits war es jedoch nicht leicht, den jeweils erforderten Betrag von den Barren abzutrennen und die Güte des in Zahlung gegebenen Silbers festzustellen. Die erste dieser beiden Schwierigkeiten konnte durch Verwendung von Hacksilber (s. d. II 350 § 4) behoben werden, das die Ausgleichung selbst kleiner Gewichtunterschiede ermöglichte, die zweite durch die fachkundige Prüfung eines vertrauenswürdigen Sachverständigen. Die Parteien werden, wenn sie sich nicht anders einigten, einen Goldschmied oder einen Münzer zu Rate gezogen haben. In Visby waren, wie es scheint, im 13. Jahrh. vereidigte Silberwäger und Probierer angestellt, deren sich die Teile bedienen konnten, vielleicht sogar mußten

v. Amira *NOR.* I 444 ff.; II 525 ff. Du Cange s. v. v. Luschin *Münzk.* §§ 5, 10, 18. A. Luschin v. Ebengreuth.

Silbergefäße. § 1. Für die Gefäßbildnerei hat man in entwickelteren Kulturzuständen das Silber dem Golde vorgezogen, weil es durch einen kleinen Zusatz von Kupfer einen höheren Härtegrad gewinnt als Gold. Die Verarbeitung erfolgt vornehmlich durch Treiben auf kaltem Wege. Entsprechend dem niederen Kulturzustande der germanischen Völker bei ihren ersten Berührungen mit dem Römerreiche waren ihre Gefäße aus Silber entweder eingeführte griechisch-römische Arbeiten oder ungeschickte Nachahmungen derselben. Der ersteren Gattung gehören die Funde von Hildesheim, Wichulla, Sackrau, Hemmoor usw. an, der andern zB. die von Gundestrup und den dänischen Inseln. Die Angabe von Tacitus (Germ. 5), daß die Germanen die ihren Fürsten und Feldherren durch die Römer als Ehrengeschenke zugehenden Silbergefäße nicht höher als irdene bewerten, ist natürlich mehr auf den anspruchslosen gemeinen Mann als auf die Empfänger zu beziehen. Immerhin ist die Spärlichkeit silberner Gefäße von eigener Arbeit in den germanischen Gebieten während der römischen Kaiserzeit und Völkerwanderungsperiode bemerkenswert. Deshalb sind die Funde von Gundestrup, Varpelev und Himlingöie besonders wichtig. Über den Silberkessel von Gundestrup in Jütland sind die Meinungen geteilt, indem Reinach und Hoernes ihn den Germanen der Wikingerzeit zuschreiben, während S. Müller ihn in das 1, oder 2., Kossinna in das 2.—3. und A. Voß in das 4. Jahrh. n. Chr. zu setzen geneigt sind. Die Form des Kessels ist römischen Vorbildern nachgeahmt. Die unbeholfenen Darstellungen an ihm sind zum Teil altorientalischen (Greifen und Elephanten), zum Teil klassischen (Herakles mit Löwe) und gallorömischen Vorlagen entnommen, wie die 7 Götterköpfe, in denen Kossinna die Wochengötter der Gallier erkennt. Der Ring und Schlange haltende Gott mit Hirschgeweih ist Cernunnos. Der gallische Handel hatte in dieser Zeit auch weit in den Norden hinauf Absatzgebiete gewonnen. Der Kessel war gewaltsam zerbrochen und lag frei im Moor in ähnlicher Art, wie das bei den großen Moorfunden dieser Zeit in Dänemark wiederholt festgestellt worden ist. Offenbar handelt es sich um Weihegaben an die Gottheit. Dünne, ornamentierte Silberplatten mit rohen Darstellungen von Köpfen, Masken und Tierbildern, die zur Verzierung von Gefäßen dienten und wohl von den Bewohnern des Nordens selbst nach klassischen Vorbildern gearbeitet sind, werden übrigens in Dänemark öfter gefunden und sind ebenfalls in die Zeit der Völkerwanderungen zu stellen. Auch die Silberbecher dieser Zeit von Varpelev auf Seeland lehnen sich in Form und Verzierung noch an römische Vorbilder an, sind aber als einheimische Arbeiten zu betrachten. Sie sind pokalförmig und mit zum Teil vergoldeten Tierfriesbändern geschmückt. 5 Stücke wurden in 3 Gräbern gefunden. Ferner kamen 2 einander fast gleiche Silberbecher derselben Art wie die von Varpelev in einem Skelettgrabe des Baunehöi bei Himlingöie in Seeland zutage. Sie lagen in einem Bronzebecken und sind mit einem vergoldeten Friese geziert, dessen unbeholfene Menschen- und Tierfiguren mit 7 verschiedenen Stempeln eingepreßt sind. Diese Muster sind durchaus barbarisch und erinnern teilweise an die Darstellungen der bekannten Goldhörner von Gallehus und auf Thorsberger Fundstücken. Die Beifunde an anderem Gerät sind Einfuhrwaren der Völkerwanderungszeit.

§ 2. Diese wegen des Mangels gleichzeitiger literarischer Quellen wenig bekannten Handelsbeziehungen des Westens nach dem Norden hörten auch mit dem Sturze der römischen Herrschaft in Gallien nicht auf, wie die Münzenfunde beweisen, aber es begannen allmählich einheimische Kunstkräfte sich zu regen und auch dieser Erzeugnisse sich zu bemächtigen sowie eigene Formen und Zierate zu schaffen. Der Silberschmied ist im Ahd. bezeugt. Die antike Formenwelt des Silbergeräts aber schwindet im Mittelalter dahin, und man bevorzugt nun meist das Gold in dem barbarischen Bestreben, an Stelle des Kunstwertes den Materialwert zu setzen. Auf solche Mißachtung der Kunst deutet vielleicht im 6. Jahrh. Gregor von Tours (8,3), der eine reiche Beute des Königs Gunth-

ramn erwähnt, welche 17 Silbergefäße enthielt, darunter eins von 470 Pfund Gewicht.

Auch Kirchen und Klöster erhielten ihren Anteil, wie einen solchen der bekannte Kelch des Herzogs Tassilo von Bayern (8. Jahrh.) in Kremsmünster, Oberösterreich, darstellt. In dieser Zeit ist ein starker Einfluß angelsächsisch-irischer Kunst auf das Festland erkennbar, der auch an dem Tassilokelch zu bemerken ist und wahrscheinlich auf Benediktinermönche zurückgeführt werden kann. Der Kelch ist im oberen Teile gegossen, unten getrieben und mit Silberblech überzogen, welches mit Gold und Niello geschmückt ist. Am Fußrande befindet sich die niellierte Inschrift: Tassilo dux fortis Liutpirg virga regalis. Der Kelch ist ganz mit figürlichem Schmuck überzogen. Die Kuppe zeigt Flechtbänder, die kreisförmig einzelne Brustbilder, Christus und die 4 Evangelisten, umschließen. Der Fuß ist in ähnlicher Art verziert.

§ 3. Ziemlich zahlreich sind die Silbergefäßfunde auf nordgermanischem Boden, welche der Wikingerperiode angehören. Der Fund von Terslev in Südseeland enthielt neben vielen Münzen der Zeit um 1000 n. Chr. und Schmucksachen mehrere große Silberschalen, deren größte 15 cm Durchmesser und 6 cm Höhe hat. In Laaland und Seeland wurden ferner Silbergefäße von kunstlos einfacher Vasen- und Schalenform, mit Niello und Vergoldungen verziert, gefunden, die nordische Ornamente und Schlingmuster karolingisch-irischer Art zeigen. Ein kleiner Silberbecher aus einem Hügelgrabe von Jellinge in Jütland ist außen mit einem eigentümlichen gewundenen Tierornament, dem sog. irischen Tier des 10. Jahrh., verziert, innen mit einer dicken Goldplatte belegt. Auf Gotland kam eine Silberschale der Wikingerzeit zutage, welche Kannelierung und ähnliche Ornamente mit Vergoldungen aufweist wie die obigen dänischen Gefäße. Aus ihrer Übereinstimmung mit den Runensteinen schließt Montelius auf schwedische Arbeit.

Sophus Müller *Nord. Altertumsk.* II 92. 112. 160. 251. Ders. *Ordning af Danmarks Oldsager* 313. 670—672. A. Voß *Der große Silberkessel v. Gundestrup.* In Bastian-Festschrift 1896, 637. G. Kossinna *Zur Wochengöttervase vom Fliegenberg b. Troisdorf.* Mannus 2, 201. M. Hoernes *Urgesch. d. bildenden Kunst i. Europa* 677. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 457. C. Engelhardt *Mémoires des antiquaires du Nord* 1866—71, 262. K. Brunner.

Silingen. § 1. Ptolemaeus II 11, 10 kennt ein Volk der Σιλίγγαι unterhalb der Σέμνονες. Erst im 5. Jahrh. taucht ihr Name wieder auf in dem der *Wandali Silingi.* Mit den hasdingischen Wandalen zusammen nach Spanien vorgedrungen, hatten sie dort die Provinz Baetica zugewiesen erhalten, wurden aber alsbald von den Goten unter Wallia geschlagen und aufgerieben.

§ 2. Ihre alten Sitze sind nicht mit Zeuß 127. 131. 455 in der Oberlausitz zu suchen, sondern in Schlesien, im besonderen im *Pagus Silensis,* was daraus erhellt, daß aslav. *Slęzĭ* (wozu *Silesia* usw. gehört) eine slavische Umgestaltung ihres Namens ist. Daß Reste des Volkes daheim zurückgeblieben sind und dann slavisiert wurden, zeigt auch der Name der Stadt *Nimptsch, Nēmci* (d. i. 'Germanen') bei Thietmar von Merseburg, in ihrem Gebiet.

§ 3. Bei dieser Lage ihrer Sitze kommen sie auch noch als Anwohner des Riesengebirgs in Betracht. S. werden es gewesen sein, nach denen die Berge, aus denen die Elbe entspringt, bei Dio Cassius Οὐανδαλικὰ ὄρη heißen.

§ 4. In ihrem Gebiet lag ferner der Zobtenberg, der, freistehend und weithin sichtbar, wie alle ähnlichen Berge schon von der Natur eine Rolle im Volksglauben und Brauch zugewiesen erhalten hat, und mit einem solchen, slav. *sobotka* 'Sonnwendfeier', hängt offenbar auch sein jetziger Name zusammen. Jedenfalls fand sich im ganzen lugisch-wandalischen Bereich keine Örtlichkeit, die so zur Kultstätte geeignet war. Es liegt darum nahe, hier das Heiligtum der Naharvali des Tacitus Germ. 43 zu suchen. Diese wären dann die S. unter anderem Namen, geradeso wie die Harii des Tacitus wahrscheinlich dasselbe sind wie Viktovalen und Hasdingen. Dabei scheint *Silingi* zu *Hasdingi* ebenso ein Gegenstück zu bilden, wie *Naharvali* zu *Victovali.*

§ 5. Der Name der S. — got. als **Siliggōs* (oder **Seiliggōs?*) anzusetzen — ist etymologisch nicht aufgeklärt. Unwahrscheinlich ist die von Kossinna IF. 7, 281 vermutete Beziehung zu *Silund,* dem alten Namen der dänischen Insel Seeland.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 53. Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern* 207. [Noreen *Spridda studier* 3, 63.] R. Much.

Siliqua, lateinisch. § 1. Ursprünglich so viel als 'Schote', dann auch das in der eßbaren Schote des Johannisbrotbaums (*Ceratonia siliqua* L.) steckende Korn, das als kleines Gewicht diente.

§ 2. Die Schwere der Siliqua als Gewicht war der 6. Teil eines Scripulum oder $\frac{1}{1728}$ römisches Pfund, daher = 0,189 g.

§ 3. Der konstantinische Solidus (s. d.) sollte zu 72 Stück aus dem Pfunde Feingold ausgebracht werden, daher 4 Scripula oder 24 Siliquen = 4,55 g schwer sein. Die *siliqua auri* war demnach das ideelle Vierundzwanzigstel eines vollwichtigen Solidus oder, wie Isidor von Sevilla sich ausdrückt: *Siliqua vigesima quarta pars solidi est.*

§ 4. Da es später auch leichtere Solidi zu 22½, 21 und 20 Siliquen Schwere gab, im fränkischen Münzverkehr jedoch vor allem Tremissen umliefen, so wurden diese aus Zweckmäßigkeitsgründen zuweilen mit den Wertzahlen VIII, VII + oder VII versehen, um sie als Drittel von Solidi zu 24, 22½ oder 21 Siliquen Gewicht kenntlich zu machen (s. oben Münzwesen Taf. 18 n. 28 einen Triens der Münzmeister Priscus und Domnolus aus Chalons-sur-Saone mit der Aufschrift + *Cabillono fit de selequas* und der Zahl *V — III* neben dem Kreuz).

§ 5. Die Siliqua konnte wegen ihres winzigen Gewichts nicht in Feingold ausgeprägt werden, da aber für den Verkehr die Lücke zwischen dem goldenen Tremissis und den Kupfermünzen zu groß war, so haben die römischen Kaiser den Gleichwert einer Goldsiliqua in Silber ausprägen lassen, der gleichfalls Siliqua genannt wurde.

§ 6. Das Gewicht dieser Silbersiliquen ist immer sehr schwankend. Es bleibt hinter dem Gleichwert der Edelmetalle erheblich zurück, selbst wenn man den Goldwert auf das Zwölffache des Silbers heruntersetzen wollte (0.189 × 12 = 2.27 g Silber), obwohl das Verhältnis im Römerreiche damals fürs Gold wahrscheinlich günstiger stand. Die Silbersiliqua ist demnach nicht als Wertmünze, sondern als Kreditgeld ausgegeben worden, d. h. sie wurde im Kleinverkehr für eine Goldsiliqua gegeben und angenommen, obschon sie an Metallwert erheblich geringer war.

§ 7. F. Seebohm, On the early currencies of the German Tribes (Vtjs. f. Soz. u. WG. I 176 ff.), versucht unter Heranziehung einer Stelle aus Deusdedit, Coll. can., und aus Münzgewichten, die in angelsächsischen Gräbern als Beigaben vorkamen, den Nachweis, daß die merowingischen Solidi und Tremisses nach einer um 6 Milligramm schwereren Siliqua von 0.195 ausgemünzt wurden.

Hilliger Hist. Vjts. 1903. Luschin *Denar d. Lex Salica*, SB. d. Wiener Ak. 1910s Bd. 163. Mommsen *G. d. röm. Münzwesen*, S. 787. Soetbeer in Forsch. z. d. G. I 271. A. Luschin v. Ebengreuth.

Sinfjǫtli s. 'Vǫlsungar' u. 'Helgi Hundingsbani'.

Σιγγονή heißt eine 'Stadt' im südöstlichen Winkel der Germ. magna des Ptolemaeus. Der Name deckt sich mit dem ersten Teil von dak. Σιγγίδαυα bei Ptolemaeus und von dem wahrscheinlich nur im Grundwort keltischen *Singidunum* im Lande der Skordisker, dem jetzigen Belgrad. Auch die Endung von Σ. weist nach dem Osten; s. Στραγόνα. R. Much.

Sippe. § 1. Um den Kreis der Blutsverwandten zu bezeichnen, stand den germanischen Sprachen eine Reihe verschiedener Worte zu Gebote. Am häufigsten ist das Wort „Sippe" (f. ahd. *sippa*, *sibba*, ags. *sib*, got. *sibja*; anord. *sif*, *sifjar* (plur.), *sifskapr* (m.), hier übrigens meist im Sinne von „Schwägerschaft" gebraucht; der einzelne Verwandte heißt ahd. *sibbo*, *gasibbo*). Ebenso wie die beiden andern Bezeichnungen langob. *fara* (f. verwandt mit lat. *pāricīda* vgl. ZfdA. 36, 316 ff., 37, 217 ff., 304 ff.) und ahd. *chnuot*, *chnuosal*, ags. *cnōsl* (verwandt mit griech. γνωτός) geht das Wort Sippe auf indogermanischen Stamm zurück (verwandt mit skrt. *sabhā* 'Versammlungsort', vgl. Schrader, *Reallex.* 777 f.). Lediglich deutsch ist „Geschlecht" (ahd. *slahta* f., *slaht* n., *gislahti* n. von *slahan* = nachschlagen, arten); dagegen gemeingermanisch ahd. *chunni*, as. *cunni*, ags. *cyn*, anord. *kyn*, got. *kuni* (n.), endlich ostnord. *niþ* (f.), wovon als Bezeichnung des einzelnen Verwandten ostn. *niþr*, westn. *niþr* (m.), *nipt*

(f.), got. *niþjis* (m.), *niþjō* (f.), im Deutschen nur das Femininum „Nichte" (ahd. *niftila*, *nift*, ags. *nift*) gebildet ist. Dem letzteren entspricht das Maskulinum „Neffe" (ahd. *nevo*, ags. *nefa*, anord. *nefi*). Ausschließlich nordisch ist *ætt*, *aet* (vgl. Frhr. v. Künßberg, *Acht* 1910, 60); das Wort hängt schwerlich, wie meist angenommen wird, mit der Zahl „acht" (anord. *ātta*), sondern mit anord. *ætta* 'auf etwas achten' (das dem ahd. *ahta* entsprechende Substantiv fehlt dem Nordischen) zusammen. [Über got. *niþjis* richtiger W. Schulze KZ. 40, 411. Hoops.]

§ 2. Viel verbreiteter ist als Bezeichnung des einzelnen Verwandten bei den Westgermanen das Wort „Mage" (m. ahd. *māg*, *māga*, ags. *mǣg*, wovon das Kollektivum *mǣgð*), während got. *mēgs*, an. *māgr* den Verschwägerten bedeuten. Um übertragene Bedeutungen handelt es sich bei den Bezeichnungen des Verwandten als des „Holden" (ahd. *holda*), des „Gattlings" (ahd. *gatulinc*, as. *gadulinc*, ags. *gædeling*, got. *gadiliggs* = 'Genosse'), des „Freundes" (ahd. *friunt*, *friont*, as. *friund*, ags. *frēond*, got. *frijōnds*, an. *frǣndi*).

§ 3. Innerhalb der Sippe unterscheidet man zwischen Vater- und Muttermagen (ags. *fædrenmǣgas*, *mēdrenmǣgas*, anord. *fǫðurfrændr*, *mōðurfrændr*). Verschieden davon ist die Unterscheidung von Schwertmagen (Speermagen, Germagen) und Spindelmagen (Spillmagen, Kunkelmagen), zuerst in Lex Angl. et Werin. 34 als *lancea* und *fusus* einander gegenübergestellt; im Nordischen spricht man von *karlsvift*, *kvennsvift* (f.), *karlleggr*, *kvennleggr* (m.), in den lateinischen Quellen von *agnati* und *cognati*. Schwertmagen (Agnaten) sind die männlichen Verwandten, die nur durch Männer mit dem betreffenden verwandt, Spindelmagen (Cognaten) alle weiblichen und die männlichen Verwandten, die auch nur an einer Stelle allein durch ein Weib verwandt sind.

§ 4. Endlich unterscheidet man, und zwar vor allem mit Rücksicht auf das Erbrecht, innerhalb der Sippe zwei Kreise, einen engeren, der die durch Munt, durch Hausgemeinschaft mit dem Erblasser einstmals verbundenen Personen umfaßt, und einen weiteren (s. Erbfolge, Erbfolgeordnung). Die oben erwähnten Bezeichnungen der Sippenangehörigen werden vorwiegend, manche sogar, wie aschwed. *niþiar* oder deutsch „Magen", ausschließlich oder fast ausschließlich für die Angehörigen dieses weiteren Kreises gebraucht. Die Scheidung zwischen dem aus der Hausgemeinschaft hervorgegangenen engeren Kreis und der eigentlichen Sippe läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob der weiter unten (§ 5) zu erwähnende Sippenverband, wie Brunner annimmt, aus der Hausgemeinschaft erwachsen ist, um so mehr, als das Haus herrschaftlich, die Sippe genossenschaftlich organisiert ist, einen Sippenältesten nicht kennt (vgl. über das Problem auch Rachfahl, Jahrb. f. Gesetzgeb. 31, 272 ff.).

§ 5. Die älteste Zeit rechnet überwiegend, vielleicht sogar ausschließlich mit der durch Männer vermittelten Verwandtschaft (s. u. Mutterrecht). Der einzelne gehört allein der Sippe des Vaters, des väterlichen Großvaters usw., nicht der der Mutter, des mütterlichen Großvaters, der beiden Großmütter usw. an. Die Sippe ist ein fester, agnatisch gegliederter Verband, der wieder in Unterverbände zerfällt, wie er sich in den in Kluften und Bruderschaften geteilten *slachten* der Dithmarschen noch über das Mittelalter hinaus erhalten hat. Die weitere Entwicklung, die sich schon zur Zeit der Volksrechte stark geltend macht, führt zu einer stärkeren Berücksichtigung und schließlich zu einer Gleichstellung der Spindelmagen (über das einzelne s. u. Erbfolgeordnung). Der einzelne ist jetzt ebenso wie mit seinen agnatischen Verwandten auch mit seinen mütterlichen, großmütterlichen usw. Blutsverwandten verwandt; die Sippe ist nicht mehr ein Verband, sondern einfach die Gesamtheit sämtlicher Blutsverwandten, die sich für jedes Geschwisterpaar verschieden gestaltet. Der einzelne gehört nicht mehr nur einer Sippe an, sondern sowohl zur Sippe seines Vaters wie zu der seiner Mutter, seiner Großmütter usw.

§ 6. Von den rechtlichen Funktionen des alten agnatischen Sippenverbandes sind die meisten auf die spätere agnatisch-kognatische Sippe übergegangen. Teils handelt es sich dabei um kollektive Rechtswirkungen, die für sämt-

liche Verwandte, sei es auch vielleicht nur innerhalb eines engeren Verwandtschaftskreises, oder für die einzelnen Klassen der Verwandten in verschiedener Weise eintraten, so das besonders von der Kirche geförderte Ehehindernis der Verwandtschaft (s. u. Verwandtenehe), ferner der z. B. im isländischen Recht ausgesprochene Grundsatz, daß man über die nächsten Verwandten nicht Richter, Geschworener oder Zeuge sein kann, endlich die Verpflichtung zur Blutrache und Magsühnenzahlung und das Recht auf Beteiligung an der Magsühne (s. u. Blutrache). Dazu tritt dann eine allgemeine, zum Teil rechtliche, zum Teil wohl nur durch Moral und Sitte sanktionierte Fürsorgepflicht der Sippengenossen untereinander, eine Pflicht, für einander einzutreten; sie zeigt sich in der Verpflichtung, dem Sippengenossen in seinen Fehden zu helfen, ihm im Prozesse als Eideshelfer zur Seite zu stehen (Liutpr. 61), sich für ihn zu verbürgen, den Vormund des unmündigen Sippengenossen zu beaufsichtigen und für das Vermögen des Unmündigen zu sorgen (s. u. Vormundschaft). Dagegen kennt das Recht keine Gesamtvormundschaft der Sippe. Besonders gesteigert ist diese Fürsorge in bezug auf ihre weiblichen Mitglieder; sie wirkt bei der Eheschließung (s. d.) mit und tritt für ihre Ehre ein, geht aber auch gegen solche, die sich sittlich vergangen hatten, mit rücksichtsloser, bis zum Tötungsrecht gesteigerter Strenge vor. Endlich aber ist die Sippe Friedensverband (daher bedeutet ags. *sib* auch Friede). Innerhalb der Sippe ist keine Fehde, ja nach manchen Rechten auch kein Prozeß erlaubt (Recht der Rüstringer b. Richthofen 123, vgl. ebenda 540 §§ 31, 32).

§ 7. Ein anderer Teil der rechtlichen Funktionen, die vom agnatischen Sippenverband auf die Gesamtsippe übergegangen sind, sind die individuellen Rechte und Verbindlichkeiten, die nicht der Gesamtheit der Sippengenossen, sondern dem einzelnen nächsten Verwandten und mehreren nur im Fall gleich naher Verwandtschaft zukamen. Dazu gehört vor allem das Erbrecht (s. d.) und das Vormundschaftsrecht (s. u. Vormundschaft), ferner das Recht und die Pflicht der Blutklage und das damit zusammenhängende Recht auf die Erbsühne (s. u. Blutrache), endlich die Pflicht, für den Unterhalt des hilfsbedürftigen Verwandten zu sorgen (s. u. Armenrecht). Über die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft und über die auch für die kollektiven Sippenrechte bedeutsame Sippengrenze, über die hinaus die Verwandtschaft nicht mehr gezählt wurde, s. u. Erbfolgeordnung.

§ 8. Im Gegensatz dazu gab es Funktionen der Sippe, die das Bestehen eines festen Sippenverbands voraussetzten und darum aufhören mußten, als der einzelne mehreren Sippen angehörte. So war die Sippe in der Urzeit eine Abteilung im Heer, wenn auch keine taktische Einheit. Schon Tacitus berichtet (Germ. 7), daß die *familiae et propinquitates* im Heere zusammenstanden. Auch später noch zeigen sich Spuren davon, so im Beowulf, im Pactus Alam. II 48 und vor allem bei den Langobarden, bei denen wegen der Art der Ansiedlung rein persönliche, nicht territoriale Verbände die Grundlage für die Heeresorganisation abgaben (vgl. Brunner, *DRG.* I² 118 f.).

§ 9. Daß auch bei der Besiedlung des Landes auf die Sippenverbände Rücksicht genommen wurde, zeigen nicht nur die Angaben bei Caesar, De bello Gall. VI, 22, sondern auch die bei Alamannen und Bayern wiederholt bezeugte Bezeichnung der Markgenossenschaft als *genealogia* (nur in der Freisinger Urkunde von 750 handelt es sich bei den *fines genealogiarum* kaum um Markgenossenschafts-, sondern um Geschlechterbesitzgrenzen). Vor allem aber darf man wohl die meist von männlichen Vornamen gebildeten Ortsnamen auf *-inga* (*-ingen*, *-ing*, *inge*) in Schwaben, Bayern, Dänemark, Schweden, die fast durchweg zu den ältesten Ansiedlungen gehören, überwiegend als patronymisch gebildete Sippennamen ansehen (vgl. vor allem Riezler, *Die bayerischen u. schwäbischen Ortsnamen auf -ing* u. *-ingen als histor. Zeugnisse*, Münch. Sitzungsberichte, phil.-histor. Kl. 1909, 2. Abt., wo auch die frühere Literatur erwähnt wird). Auch die von *fara* gebildeten italienischen und französischen Ortsnamen gehören wohl

hierher. Nur darf man nicht ohne weiteres Dorf und Sippe identifizieren, sondern nur an eine Landverteilung denken, die, einem andern Einteilungsprinzip folgend, den Zusammenhang der Sippenverbände möglichst schonte (s. u. Hundertschaft).

§ 10. Über Sippennamen s. u. Mutterrecht, über Aufnahme in die Sippe und Austritt aus derselben s. u. Geschlechtsleite.

Schrader *Reallex.* 770 ff. Sybel *Entstehung des deutschen Königtums*² 35 ff. Waitz *DVG.* I³ 53 ff. Grimm *DRA.*⁴ I 642 (467) ff. Brunner *Sippe u. Wergeld* SZfKG. 2 3, 1 ff.; *DRG.* I² 110 ff. Schröder *DRG.*⁵ 17, 64 ff. Ficker *Untersuchungen z. Erbenfolge* I 234 ff. u. ö.; v. Amira Gött. gel. Anz. 1892, 249 ff.; PGrundr. III 155 (105) ff. R. Schmid Hermes 32, 1829, 247 ff.; *Gesetze d. Angelsachsen*² 626 ff. Telting Themis 16, 30 ff. Nordström II 8 ff., 128 ff. Finsen AfnO. 1849, 280 ff.; 1850, 121 ff. Maurer *Island* 322 ff.; *Vorl.* III 3 ff. Vinogradoff *Geschlecht u. Verwandtschaft im altnorweg. Rechte*, ZfSoz.- u. WG. 7, 1 ff. S. Rietschel.

Sitones. Nach Tacitus Germ. 45 heißt so ein von einem Weibe beherrschtes Volk nördlich von den Suiones; gemeint sind die Quänen: s. Müllenhoff DA. 2, 9 f. *Sitones* darf aber nicht mit Zeuß 5 und Müllenhoff aaO. als = got. *Sitans* (zu *sitan* 'sitzen') gedeutet werden, weil weder ein Name mit got. Lautform zu erwarten ist, noch die Nordgermanen so ein Nachbarvolk genannt haben könnten, das weniger seßhaft war als sie selbst. R. Much ZfdA. 35, 323 hat dagegen an aisl. *síða* 'zaubern' angeknüpft und darauf verwiesen, daß die Finnen als Zauberer galten. Dann wäre *Sithones*, wie b schreibt, korrekter. Ein Einwand gegen jene Deutung wäre übrigens auf das *t* nicht zu begründen, da in der lateinischen Umschrift und Überlieferung germanischer Namen *t* und *th* nicht streng geschieden werden. R. Much.

Sittlichkeitsdelikte. § 1. Neben Notzucht, Frauenraub und Entführung (s. hierüber die einzelnen Artikel) ist vor allem zu nennen das außereheliche Beilager (aschw. *løskalæghi*, wnord. *legorð*, adän. *læghri*, ags. *hǣmed*, *hǣmedþing*, ahd. *farlegani*, lat. *fornicatio*, dazu *moechari*). Dieses war für beide Teile Verbrechen und verletzte nicht nur die weibliche Geschlechtsehre, sondern auch die Rechte der Sippe und des Muntwalts der Frau. Diese verfiel der Strafgewalt der Sippe, die zu Vermögensverlust, Tötung, Züchtigung, schimpflicher Austreibung und mittelbar zu einer schimpflichen Behandlung durch die Gesamtheit führte. Der Mann wurde im allgemeinen geringer bestraft, wenn auch vereinzelt Friedlosigkeit eintrat; dagegen konnte er, auf handhafter Tat ergriffen, von nahen Verwandten der Frau bußlos erschlagen werden. Im übrigen hatte er eine Unzuchtsbuße (aschw. *lighrisbōt*, *frændaþokka*, *bondænsþokka*, adän. *læghærwītæ*, anorw. *raðspell*, ags. *legerwite*) zu zahlen, die oft gleich dem Muntschatz war und zu einem Minimum herabsinken konnte, wenn der Mann die Frau zur Ehe nahm. Gemindert aber wurde die Buße auch, und schließlich entfallen konnte sie, bei wiederholtem Beilager einer Frau; diese wurde zur Hure (ags. *hōrcwene*) und es schwand der beleidigende Charakter, der sonst jedem außerehelichen Beilager anhaftete. Modifikationen brachte es mit sich, wenn ein Teil nicht dem Freienstande angehörte. Für die Frau insofern, als das Beilager mit einem Untergenossen schwerer bestraft wurde, so nach salischem Recht gegenüber der Freien, die sich mit ihrem Knecht verband, mit Friedlosigkeit, die die Frau zur „*aspellis*" (= *extra sermonem* [sc. *regis*] *posita*) machte. Für den Mann insofern, als, wenn er selbst ein Freier war, das Beilager mit einer Unfreien für ihn geringere Folgen, wenn er aber frei und die Frau frei war, sehr schwere Folgen hatte, wie z. B. Tötung oder Entmannung. Unter dem Einfluß der Kirche haben sich die Strafen für außereheliches Beilager verschärft, insbesondere bei Begehung in der Kirche, an Festtagen und Fasttagen, mit Nonnen.

§ 2. Neben dem Beilager führten auch sonstige unzüchtige Handlungen zu Bußen und Strafen, so z. B. das Betasten einer Frau (aschw. *qvinnagripr*, ags. *onfeng*, abair. *hōrcrift*), Zerren an ihren Kleidern (abair. *himilzorunga*), Hochheben des Rockes, Auflösen der Haare (abair. *walcwurf*), Wegsperre in unzüchtiger Absicht (lang. *horbitaria*) — alles Delikte, die in die Gattung der Versuchsverbrechen einspielen (s. Versuch).

§ 3. Von den übrigen S. wurde die Doppelehe (isl. *tvikvæni*) erst unter dem Einfluß des Christentums zum Verbrechen. Dagegen galt schon in germanischer Zeit der Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten in gerader Linie und teilweise auch zwischen Geschwistern und Verschwägerten als Blutschande (anorw. *sifjaspell*, *frændsemisspell*, jenes nach dem Grade der Schwägerschaft unterschieden in s. *hit meira* und *hit minna*, ags. *sibleger*), deren Begriff durch den der geistlichen Verwandtschaft erweitert wurde (anorw. *guðsifjaspell*). Ähnliches gilt von der widernatürlichen Unzucht (aschw. *þypalagh*).

v. Amira *Obl. R.* I 718 ff., II 855 f. Brandt *Retshistorie* II 85 ff., 150 f. Brunner *RG.* II 568 ff. Finssen *Grágás* III s. v. *legord*, *sifjaslit*. del Giudice Dir. pen.-germ. 151 ff. Liebermann *Gesetze* II 699 f. 322. 606. Matzen *Strafferet* 142 ff. Merker *Strafrrcht d. altisl. Gragas* 85 ff. Nordström *Bidrag* II 325, 327 ff. Osenbrüggen *Alem. Strafrecht* 274 f. Ders. *Lang. Strafrecht* 97 f. Wilda 799 ff.

v. Schwerin.

Situla = Eimer zum Wasserschöpfen, ein Gegenstück zur Cista (s. d.). Auch sie tritt in einer älteren und jüngeren Form aus Bronze auf.

§ 1. Der ältere Typus, ein hohes Mischgefäß mit weiter Öffnung, nach unten konisch verjüngt, mit wenig eingezogenem Rande, unter dem an der weitesten Stelle der Wandung trapezförmige, feste Handhaben angenietet sind („Kesseleimer"). Technik: wie die Cisten aus mehreren Teilen zusammengenietet. Verzierungen: reicher als bei den Cisten, große und kleine Buckelreihen, Sonnenrad mit beiderseitig angesetzten Vogelhälsen, letztere auch allein im Anschluß an die Handhaben, auch einzelne Vögelchen.

Herkunft: gehört zu den altitalischen Bronzegefäßen, die bis zum Norden Europas auf Handelswegen verbreitet wurden. Mecklenburg, Bayern, Ungarn, Italien. Nordische Bronzezeit. Montelius IV. Hallstattstufe I (1200—1000 v. Chr.).

R. Beltz *Altert. Mecklb.-Schw.* S. 253 Tf. 43, 89. Altert. u. h. Vorz. IV 19, 1. V. 10 Taf. 56, 1018 (P. Reinecke). O. Montelius Sv. fornm. tidskr. XI Fig. 9. 11. 78. S. Müller *Nord. Altertk.* 383 Fig. 206.

S. Bronzegefäße § 3c.

§ 2. Eine jüngere Variante hat eine schlankere Form, nach unten sich verjüngend, mit Fuß. Dänemark. Jüngste Bronzezeit.

O. Montelius aaO. Fig. 3. S. Müller *Ordning* II Nr. 362 b.

§ 3. Jüngster Typus, Situla im engeren Sinne, das eigentliche Gegenstück zur Cista, ein konisch nach unten verjüngter Eimer mit beweglichen Henkeln über der Öffnung, auch durch Eisenringe am Rande häufig verstärkt. Im Gegensatz zur Cista meist reich mit Figuren verziert: Reliefbilder in zonenartiger Anordnung, Szenen des täglichen Lebens, namentlich Opfer- und Festhandlungen oder symbolische, phantastische Tiere nach Art des griechisch-orientalisierenden Stils auf bemalten Tonvasen Griechenlands. Aber auch einfachere, ohne Verzierung kommen vor.

Nicht so weit verbreitet, wie die Ciste: Italien (Bologna, Este u. a.), Ostalpengebiet (Krain, Tirol, weiter nördlich Niederösterreich), Schweiz; im Norden dagegen nur vereinzelt, und zwar nur glatte unverzierte Formen (Bayern, Lausitz, Westpreußen, Seeland, Holland).

Jüngere Villanova-, bezw. Hallstattkultur (Este III) 7. u. 6. Jahrh v. Chr. Eine spätere Gattung der Verfallzeit ca. 5. Jahrh. v. Chr. (Situla von Kuffarn Niederösterreich, zusammen mit La-Tène-Sachen, s. Hoernes, Urgeschichte der bildenden Kunst Tf. 32 ff.) Fabrikationszentren befanden sich wahrscheinlich im nordöstlichen Italien (Venetien) und im angrenzenden Ostalpengebiet.

O. Montelius aaO. Fig. 59. 60. Lissauer *Prähist. Denkmäler Westpreußens* Tf. III. Undset *Eisen in Nordeuropa* Tf. XIII 18. H. Willers *Bronzeimer v. Hemmoor* 103 f. M. Hoernes, *Urgesch. d. bild. Kunst* 644 ff. Tf. 32—35. Ghirardini Monum. Ant. Lincei II 161 ff. VII 5—200. X 5—222 Tf. I—V. Ders. *Atti a. congr. internaz. Roma* 1903. V 109—119. — Vgl. 'Eimer, Kessel'.

Hubert Schmidt.

Sjǫfn, eine Hypostase der Frigg, nach der SnE. (I 114 f.) die Asin, welche die Menschen zur Liebe entfacht. E. Mogk.

Skaði. § 1. Von Haus aus ein dämonisches Wesen, das in den hohen Bergen

Norwegens seine Heimat hatte. Sie fand ihre Freude am winterlichen Schneeschuhlaufen und an der Jagd. In der eddischen Dichtung erscheint sie als Tochter des Riesen Þjazi, die nach dem Tode ihres Vaters sein Besitztum Þrymheim innehatte (Grim. 11).

§ 2. Wie andere Riesinnen, ist auch Sk. frühzeitig in den Götterkreis gekommen. Sie ist hier die Gemahlin des Njǫrð, allein die Ehe ist keine harmonische, so daß sie auch jetzt noch ihr Leben in den Bergen dem Wogenschlag und Vögelgekreisch am Meeresgestade vorzieht (SnE. I 94).

Als Njǫrðs Frau ist Freyr ihr Sohn (Skirn.), sie ist bei den Versammlungen der Asen immer mit zugegen, da sie nun unter die Asinnen gezählt wird, und greift auch hier und da in den Göttersagen tätig ein. So ist sie es, die über dem gefesselten Loki die Schlange anbringt, deren Gift diesem ins Antlitz tropft (SnE. I 184). Vgl. 'Sigyn'.

§ 3. Wie dies, wissen auch isländische Quellen zu erzählen, wie sie die Frau Njǫrðs geworden ist. Landläufige Schwankmotive sind hier zur Göttersage geworden. Als die Asen Skaðis Vater Þjazi getötet hatten, fordert sie Sühne. Sie soll sich einen der Götter zum Gemahl nehmen, soll aber von diesen nur die Füße sehen. Sie wählt den, der die kleinsten hat, in der Überzeugung, daß es Baldr sei. Allein es ist Njǫrðr, und so ward dieser ihr Gatte. Außerdem soll man sie zum Lachen bringen. Da verknüpft Loki den Bart einer Ziege und seine Hoden durch eine Schnur, und während Loki und die Ziege hin- und herziehen, schneidet er solche Grimassen und wirft sich endlich in den Schoß der Skaði, daß diese laut auflachen muß. So waren die Vertragsbedingungen erfüllt (SnE. I 212 f.).

§ 4. Nach älterem Mythus, der schon in Þjōðōlfs Ynglingatal verarbeitet ist, war das Riesenweib Skaði die Buhlin Ōðins, mit der dieser außer vielen andern Söhnen auch den Sæming, den Ahnherrn des Jarl Hākon von Norwegen, gezeugt haben soll (Heimskr. I 21).

Müllenhoff *DAK.* II 55 f. Schück *Studier* II 224 ff. Lindroth Ant. Tidsk. f. Sver. 20 Nr. 4.

E. Mogk.

Skālapund, anord. = 'Schalenpfund', d. h. das für die Schalenwage eingeführte kleine Handelspfund der Skandinavier zu zwei Mark von etwa 213.872 g Schwere gleich 427.744 g gerechnet und in 16 Unzen oder 32 Lot eingeteilt. Das Skālapund hat sein im 13. Jahrh. vorgeschriebenes Gewicht sehr treu bewahrt; denn die Schwere des Stockholmer Schalenpfundes wurde um die Mitte des 19. Jahrhs. mit 425.0824 g ermittelt (s. 'Mark' § 2; III, 190).

v. Amira *NOR.* II 506. Noback *Taschenbuch d. Münzverhältnisse* 1851, S. 1162.

Luschin v. Ebengreuth.

Skånske Lov (dän.) oder **Skånelagh** (schwed.) ist die übliche Bezeichnung für die älteste uns erhaltene dänische Aufzeichnung des Rechtes von Schonen, jener heute zum Königreich Schweden gehörigen dänischen Landschaft im Süden der skandinavischen Halbinsel. S. ist weder, wie man früher glaubte, ein Gesetz, noch ein Produkt der für Dänemark nicht nachweisbaren *laghsaga*, sondern ein von einem Privatmann ohne öffentlichen Auftrag niedergeschriebenes Rechtsbuch, das sich auf ein älteres, uns verlorenes Rechtsbuch aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhs. und die für Schonen erlassenen dänischen Königsgesetze gründet. Auf denselben Quellen, daneben aber auch auf andern Materialien beruht ein nur um wenige Jahre jüngeres, in den Jahren 1206—1216 entstandenes, zweites Rechtsbuch des Rechtes von Schonen, der lateinisch geschriebene *Liber legis Scaniae* des Erzbischofs Andreas Sunesson von Lund. Beide Rechtsbücher sind in Kapitel eingeteilt; die Einteilung in Bücher findet sich erst in späteren Handschriften. Ihr Geltungsgebiet umfaßte nicht nur Schonen, sondern auch Halland, Blekinge und Bornholm. Über das schonische Kirchenrecht s. u. Kirchenrecht, über das schonische Stadtrecht (*biaerke ret*) s. u. bjarkeyjarréttr.

Ausgabe sämtlicher schonischer Rechtsquellen von Schlyter (1859 in Corpus iuris Sueo-Gotorum IX). Lichtdruckreproduktion des Codex Runicus von Sk. L. (1877). Machule *Die lautlichen Verhältnisse u. die verbale Flexion des schonischen Land- u. Kirchenrechts* 1885. — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Lit.).

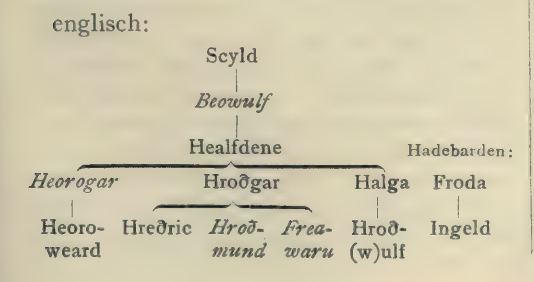
S. Rietschel.

Skiǫldungar. § 1. Der Name der Hauptdynastie der dänischen Sagenzeit. Der aisl. Literatur ist er noch ganz geläufig, während ihn die Dänen c. 1200, nach Sven Ågesens Zeugnis, nur aus den Versen der Isländer kannten. Diese verstanden unter Sk. die ganze Reihe der sagenhaften Dänenkönige, im Gegensatz zu den geschichtlichen, den Knytlingar. Aber der Name hatte einst viel engeren Sinn. Man unterscheidet heute 2 Gruppen von je 5 Generationen, eine 'ältere' (eigentliche) Skiöldungreihe und eine 'jüngere'. Sie sind in unseren dän. und isl. Quellen in wechselnder Weise in die Gesamtlinie eingefügt. Der Beow. gebraucht den Namen Scyldingas, -ungas als dichterische Bezeichnung des Dänenvolks, im besonderen der Hofkriegerschar. Der ursprüngliche Sinn war 'Schildträger'.

§ 2. Unsere ältesten Quellen der dän. Heldensage sind die zwei englischen Werke Beowulf und Widsið. Sie geben für die Sk. nur Streiflichter; im Beow. sind ja die Dänen nur die Zuschauer. Im 12. Jahrh. setzen dann ein die ausgiebigeren Berichte der Dänen (Lejrechronik, Sven, s. d.) und der Isländer; Saxo schöpft aus beiden Überlieferungen. Die Gedichte, namentlich Biarkamál, Ingeldslied, Grottasöngr, reichen bis ins 10. Jahrh. zurück. Das nicht sehr umfängliche, aber literarisch reich gesonderte Material läßt Umgestaltungen einer Sagenmasse verfolgen, wie es nur noch bei der Sigfrid-Burgunden- und der Ermenrich-Dietrichsage möglich ist. Leider fehlen die Chroniken, die auch nur einen Namen aus den Sk. als geschichtlich verbürgten.

§ 3. Die engl. Überlieferung und die nordische (diese erschlossen aus Sven, Saxo und Arngrím) ergeben folgende Stammtafel; die nur auf einer Seite vorhandenen Namen kursiv, die in anderer Sippestellung mit Stern:

englisch:



nordisch:

Skiǫldr
|
Fróði I
|
Halfdan
Hróarr — Helgi
*Hrœrikr — Hrólfr kraki — *Skuld* — *Hiǫrvarðr

jüngere Skiǫldungreihe:
Fróði IV
|
Ingialdr

A. Die Skiöldunge im engeren Sinne, die 'ältere Reihe'.

§ 4. Aus dem Namen **Skeldungōz* folgerte man den Namengeber **Skelduz* (ae. Scyld, anord. Skiǫldr). Von ihm erzählte man die Sage, die mit der von Ing und vom Schwanritter verwandt ist: als Kind kommt er aus unbekanntem Lande auf dem Schiff angetrieben, er begründet bei den Dänen das Herrscherhaus der Sk., nach seinem Tode gibt man ihn dem Meere zurück, das ihn hergeführt hatte. Schon die Anspielung im Bw. 4—52 ist getrübt durch Vermischung mit Sceldwa, Sceafs Sohn (s. Beowulf § 7). Æthelwerd überträgt dann den Hergang, logischerweise, auf den Vater Sceaf, einen nur ags. Ahnen, und endlich Wh. von Malmesbury c. 1130 folgert aus dem Namen Sceaf die *sceaf*, Garbe, worauf der Ankömmling ruhte, während der Bw. noch die heroische Ausstattung mit Waffen und Kleinoden voraussetzt. Unsere nord. Überlieferung hat das charaktervolle Eingangsbild der Sk.-Reihe verloren: Saxo weiß von seinem Skioldus nur junge, wenig sagende Züge; den Isländern ist er bloßer Name, um 1200 machten sie ihn zum Odinssohne, Snorri vermählt ihn sinnreich mit Gefiun, der mythischen Mutter Seelands.

§ 5. Auch die folgende Generation bleibt in außerwirklicher Luft. Fróði, im Epos irrtümlich durch Beowulf I. ersetzt, ist der älteste der 5 Fróðis, die bei den Isländern und Saxo als Dänenkönige erscheinen. Da der Bw. hier versagt, wissen wir nicht, seit wann die Dichtung ihn als Friedens-Frodi, Frið-Fróði, kannte, als Herrn eines goldenen Zeitalters, des Fróða friðr, der sein Gegenstück in gesegneten Friedenszeiten anderer Länder hat, aber auch im Göttermythus der Völuspá, und ebenso wie hier durch ein Kriegsverhängnis abgebrochen wird. Bestand und Untergang der goldenen Zeit erklärte man durch das

Märchenmotiv der Wünschelmühle, deren Zauberkraft schließlich zum Unsegen gereicht. Seit c. 950 spielen Gedichte an auf Frodis Frieden und Frodis Mehl (Gold). In dem eddischen Grottasöngr erscheint es zur epischen Fabel verdichtet: die Riesinnen Fenia und Menia regieren den Grotti (zu *grinda* 'zermalmen' wie *Hrotti* zu *hrinda*): die außermenschlichen Wesen im Frondienst des Königs — ein mit Wieland verwandter Zug — kennzeichnen die heroische Rachesage gegenüber dem Mühlenmärchen mit seinen genrehaften Rollen; der heraufgezauberte Feind läßt Frodis Herrlichkeit im Feuer aufgehen. — Dieser Frodi ist, als einziger der dän. Sagenkönige, den hd. Dichtern bekannt geworden: er erscheint, zuerst bei Herger c. 1160, als 'von Tenemarke Fruot(e)' mit dem Beinamen 'der milte'. Mehr als das allgemeine Porträt des goldreichen und freigebigen Königs ist nicht herübergekommen.

§ 6. Mit Halfdan beginnen die Könige, denen man geschichtliche Wurzel zutrauen darf, sämtlich mit *H*-Anlaut stabend. Da sie im Beow. Zeitgenossen des Hygelac sind (s. G a u t e n s a g e n), wird ihre ἀκμή zwischen 480 und 530 fallen; also die Zeit des gotischen und des fränkischen Dietrich. Die Kriege von Halfdan bis auf Hrólf mögen mit dem Vordringen der Dänen in ihre geschichtlichen Sitze zusammenhängen. — Der *hēah* Healfdene des Bw. 57 ist der Halfdan *hæstr* Skiǫldunga der Hyndluliód 14. Der Bw. meldet von ihm keine Taten, und die nordischen Quellen gehen hier weit auseinander. Nach Sven und Saxo (S. 80) ist Haldanus ein Brudermörder; die Isländer dagegen berichten, daß er von seinem Bruder, dessen älterer Name Fróði ist, gemeuchelt wurde, und schließen daran eine schöne Sage von der Vaterrache der Halfdanssöhne, der beiden Knaben Hróarr und Helgi; diese Sage gibt auch Saxo S. 320 ff. mit veränderten Namen wieder. Der Bw. läßt die Hypothese zu, daß Healfdene durch den Hadebarden Froda fiel; die Schlacht mit Frodas Tötung durch die Dänen, Z. 2048 ff., stellt sich dann als Vaterrache Hroðgars dar; daß Halga daran beteiligt war, ist mindestens möglich. Somit böte die vom Bw. vorausgesetzte Dänensage Raum für eine Vaterrache der beiden Halfdanssöhne. Nur müßten diese, da sie der selben Generation angehören wie der Gegner Froda, schon im Mannesalter gestanden haben: unsere nordische Sage ist daher sicher in ihrem Hauptmotiv jüngere Dichtung, in dem Entrinnen der zwei jugendlichen Rächer aus allen Gefahren der Verfolgung. Die zweite große Neuerung läge darin, daß man den Hadebarden Froda zu einem Bruder des Skiöldungs Halfdan, mithin die Stammesfehde zu einem Sippenbruch machte. Ob die isl. Rachesage ein (dänisches) Heldenlied zur Grundlage hat, ist unsicher; ihre sehr szenenreiche und ein paarmal ans Genrehafte streifende Anlage verdankt sie gewiß erst der isl. Sagakunst des 12. Jahrhs. Auf die Gestalt der Schwester Signý hat die Heldin der Signýsage eingewirkt (mit Unrecht hat man sie und ihren Gatten Sefill in Bw. 62 hineinkonjiziert). Die Amlethsage gab wohl einige Züge her. Einfluß unserer Sage auf den anglonorm. Boeve de Hamtone (c. 1200) ist zu erwägen.

§ 7. Von den Söhnen Healfdenes sind zur Zeit der Beowulfhandlung Heorogar und Halga gestorben, Hroðgar ist das alte würdige Haupt des Dänenhofes, seine zwei Söhne stehen im Knabenalter, auf den Neffen Hroðulf zählt man als Stütze des Thrones. Die Prunkhalle Heorot, die Hroðgar erbaut, darf man auf Hleiðr(a) beziehen, das Königsgehöft der Sk., westlich von Roeskilde auf Seeland, dän. Lejre; vgl. Lejrechronik: (Ro, d. i. Hroðgar) sedem regni (Lethram) . . . divitiis multiplicibus ditavit. Hroðgar kämpft siegreich gegen die Hadebarden, das erstemal vielleicht zusammen mit Halga (s. o.), das zweitemal mit Hroðulf, Wids. 45 ff. (s. u. § 14). In den nord. Quellen ist Hróarr (dän. Roe, Ro) zurückgetreten; dem Seekrieger Helgi gegenüber ist er der friedliche, seßhafte. In vier stark abweichenden Fassungen liegt eine jüngere (isl.) Dichtung vor, wonach Hróarr durch einen Verwandten fällt und durch Helgi gerochen wird. Der Verwandte hieß in der Grundform Hrœrik und war ein Sohn des Brudermörders Fróði, o. § 6; also ein Nachspiel zu der Vaterrache der Halfdanssöhne. Auf früherer Stufe fiel Hrœrik nicht durch Helgi, sondern durch dessen Sohn Hrólfr: so in den Biarkamál, die sich über Hrœriks

verwandtschaftliche Stellung nicht äußern; nach dem Bw. endlich war Hreðric (= Hrœrik) Hroðgars Sohn, und aus Z. 1019. 1165 (1181 ff.) ist zu schließen, daß Hroðulf später dem Vetter den Thron bestritt. Helgi ist somit in der nordischen Dichtung sagenreicher geworden, er überlebt den Bruder und zieht eine Tat des Sohnes Hrólf an sich.

§ 8. Außerdem kennen Dänen und Isländer von Helgi die eigenartige Inzestsage. Ihre Grundform ergeben Saxo und die Hrólfs saga; die älteste Anspielung bietet Grott. 22. Helgi hat in der Fremde mit einer Sachsenfürstin eine Tochter, Yrsa, gezeugt; die Mutter nimmt Rache für die Notzucht, indem sie es geschehen läßt, daß Vater und Tochter sich vermählen. Nach Jahren, nachdem Hrólf kraki der Blutschande entsprossen ist, enthüllt sie der Tochter das Geschehene: 'für Helgi hast du büßen müssen und für meinen Grimm!' Yrsa verläßt den Gatten, und er endet auf einer Heerfahrt. Die Übereinstimmung der beiden gen. Quellen erweist die Rache der Frau für ihre gekränkte Ehre als die Idee der kühnen Dichtung. Es ist keine Schicksalstragödie wie Oedipus, nicht in Helgis Seele liegt das Problem; im Bilde Hrólfs aber spielt die inzestuose Abkunft keine Rolle. Der Name Yrsa ist südgermanischen, wohl fränkischen Ursprungs; es mag also ein Kern vorliegen aus den Raubzügen der Dänen (6. Jahrh. oder erst Wikingzeit?). Über Saxos Gleichsetzung Helgis mit dem Hundingstöter s. Helgi Hundingsbani § 2.

§ 9. Der Abschluß der Reihe ist Hroðulf-Hrólfr. In den engl. Quellen erscheint er noch als der jugendliche Gehilfe seines Oheims, an dessen Seite er die Hadebarden unter Ingeld niederwirft (Wids. 45 ff.). Die nord. Denkmäler (wenigstens Saxo und die Isländer) zeichnen ihn als glänzendsten der alten Nordlandskönige; seine Sagen sind von denen der älteren Generation abgerückt, da schon in seinen Knabenjahren nicht nur der Vater (wie im Bw.), sondern auch der Oheim vom Schauplatz abtreten: eine Dezentralisierung der älteren Sk.-Reihe. Die Biarkamál heben sich, wie Olrik zeigte, als älteste nord. Quelle hervor und bilden eine Brücke nach den engl. Zeugnissen hinüber. So in dem Punkte, daß Hrólf hier noch als Töter Hrœriks gefeiert wird, während sonst Helgi die Tat übernommen hat (§ 7); aber als Sippenbruch wie im Bw. schwebt es dem Dichter nicht mehr vor.

§ 10. Hrólfs Bild wird durch allerlei zuständliche Züge ausgemalt. Seine Freigebigkeit und Leutseligkeit betätigen sich in der Erzählung, wie der junge Vǫggr (Saxo: Viggo) ihm den Übernamen ***kraki*** gibt, der herabsetzend den schmächtigen Wuchs bezeichnet und vielleicht historisch ist. In Hrólfs Hofgefolge sammeln sich die tapfersten Kämpen, auch aus Schweden und Norwegen. Zweie reichen in die Zeit des Heldenlieds zurück, Biarki und Hialti. An Biarki hat sich der Trollenkampf angesetzt, der einst von Biár (Beaw, Beowulf) erzählt wurde, s. Beowulf. Die isl. Sagakunst zeichnet 12 solche ***kappar*** (***berserkir***) aus und erfindet Anekdoten, ganze Lebensläufe im jüngeren Geschmack des Wikingromans; in der Saga des 14. Jahrhs. haben die Kämpen den König fast überwuchert. Diese Seite erinnert an Karls Pairs, an Arthurs Tafelrunde, am meisten aber an die Hofhaltung des jungen Dietrich von Bern, wie sie sich in der Spielmannsdichtung c. 1200 ausgebildet hatte und bes. in der Þs. vorliegt. Doch müßte ein Einfluß dieser Dichtung schon vor der Þs. erfolgt sein.

§ 11. Eine liedhaft geformte Fabel ist Hrólfs Upsalazug (am reinsten SnE. S. 108ff.). Hrólf wagt sich allein mit seinen 12 Kämpen an den mächtigen Schwedenhof, um von K. Aðils den versprochenen Sold einzufordern. Sie bewähren ihr Trutzwort, daß die Hrólfsmannen weder Feuer noch Eisen fliehen. Als sie mit den Kleinoden über die Fýrisvellir davonsprengen, sät Hrólf das Gold über das Feld, hemmt so die Verfolger und demütigt Aðils, der nach dem Ringe Svíagrís langt: 'jetzt beugte ich in den Staub den Mächtigsten der Schweden!' Es ist keine ernsthafte Fehde, aber auch nicht bloß eine abenteuernde Mutprobe, denn Hrólf hat ein Recht geltend zu machen. Das einleitende Motiv, der Krieg zwischen Aðils und Áli, nebst der Hilfeleistung der dänischen Kämpen, stammt aus alter schwedischer Sage, s. Gautensagen C.

§ 12. Nur éine Kriegstat weiß die jüngere Sage von Hrólf: es ist sein Fall inmitten seiner Mannen im Kampf gegen den nächtlichen Einbruch von Schweden und Gauten. Eine Situation wie in Finnsburg und der obd. Nibelungenot, von dem Biarkamáldichter zu einem Hohen Lied auf drótt und dróttinn gestaltet. Es ist Sippenfehde: das Feindesheer führen Skuld, Hrólfs Schwester, und ihr Mann Hiǫrvarðr, Hrólfs Vassall. Dieser geht wohl zurück auf Heoroweard, Hroðulfs Vetter (Bw. 2162), der dem Treiben am Dänenhofe fernsteht: ob schon diese älteste Sage seine Feindschaft mit Hroðulf kannte? — Mit Hrólfs Heldentod endet die ältere Sk.-Reihe; Hleiðra ist in Flammen aufgegangen.

B. Die 'jüngere Skiöldungreihe'. § 13. Sven, die Skiǫld.saga, bedingt auch Saxo stimmen darin zusammen, daß sie irgendwo in der Stammtafel diese Folge von 5 Königen anbringen: Dan — Fróði — Friðleifr — Fróði — Ingialdr. Die Gruppe gehört also zum frühen Bestande der Dänensage. Dan als Namengeber ist ein Gegenwert zu Skiǫld; der erste der beiden Fróðis, zubenannt 'der friedsame', ist eine Doublette des Frið-Fróði; Friðleifs ursprüngliche Funktion ist unklar. Die Reihe war offenbar als Anfang eines Stemmas gedacht, ebenso wie die schon im Bw. bezeugte, also wohl ältere Skiǫld-Gruppe. Erst die Schreibezeit suchte dann die beiden konkurrierenden Reihen in ein zeitliches Verhältnis zu bringen, wobei die Dänen die ältere Reihe voranstellten, die Isländer beide ineinanderschoben. Heroische Sage ist nur unter dem zweiten unserer Fróðis (Saxo: Frotho IV) und seinem Sohne Ingialdr (Saxo: Ingellus) überliefert, und dies sind auch die beiden schon in der engl. Dichtung begegnenden Gestalten: Fróda und Ingeld, die Heaðobeardan ('Kampf-Barden'), die im Kriege mit den Dänen liegen. Nach der Vermutung o. § 6 gaben die zwei ersten Akte dieses Krieges, Healfdenes Fall durch Froda, Frodas Fall durch die Dänen, den Kern her für die Sage von der Vaterrache der Halfdanssöhne. Der dritte Akt, Ingelds Rache für den Vater Froda, im Epos die pragmatische Fortsetzung jener Fehde, hat sich in der nordischen Entwicklung ganz losgerissen von der Halfdan-Gruppe: Personen und Motive der Ingeldsage hängen mit Hróars und Helgis Taten nicht mehr zusammen (einen sekundären Zusammenhang hat der Genealoge der isl. Skiǫldungasaga hergestellt).

§ 14. Die Stellen Bw. 2025—2070 + 82—85 + Wids. 45—49 ergeben diesen Hergang. Als Frodas nachgelassener Sohn Ingeld herangewachsen ist, vermählt ihm Hroðgar, um seiner Rache vorzubeugen, seine Tochter Freawaru. In deren Gefolge prunkt ein Däne mit dem Schwerte, das Froda in seiner letzten Schlacht geführt hatte. Darob ergrimmt ein *eald æscwiga*, der die Schlacht mitgemacht hat, und reizt den jungen Fürsten zur Rache. Ein Ungenannter (auf Ingelds Geheiß) mordet den Dänen und entkommt. Die Friedenseide sind gebrochen, Ingelds Liebe zur dänischen Gattin ist erkaltet. Er zieht gegen die Dänen, legt Heorot in Flammen und wird vor der Königsburg durch Hroðgar und Hroðulf vernichtend geschlagen. — Diese dänische Dichtung tritt uns wieder entgegen in Saxos reicher und glänzender Darstellung, die sich auf das Ingeldslied gründet. Was schon in dem Auszuge des Epos beherrschend hervortritt, die Exhortatio des alten Kriegers, ist hier vollends zum Hauptstück geworden. Die Sage hat sich in bezeichnender Weise heroisch vertieft und gerundet: Ingeld selbst streckt die eigenen Schwäger in seiner Halle nieder, und mit diesem Triumphe und der Verstoßung des Weibes ist es zu Ende, es folgt kein neuer Krieg mit Ingelds Niederlage. Damit hängt zusammen die merkwürdige Vertauschung der Lager: die Hadebarden sind zu Dänen geworden und damit die zwei großen Rollen für das eigene Volk gewonnen; an Stelle Hroðgars und seiner Dänen stehen die Sachsen unter Sverting. (Arngrím hat dafür die Schweden, der einzige Punkt, worin seine Skizze wohl über Saxos Stufe zurückführt.) Daß aus dem eald æscwiga der berühmte Waffenmeister Starkaðr geworden ist, muß keine Neuerung sein, s. Starkaðr. Die im Bw. erkennbare einfache Idee: 'die Lähmung des Racheverlangens durch die Liebe zur Gattin, der Angehörigen der Feinde', erscheint bereichert durch das Schlemmmotiv (: unter dem Einfluß der Fremden

verfällt Ingeld der Üppigkeit), wozu Saxo noch den Deutschenhaß der Waldemarszeit beigesteuert hat (s. 'Saxo').

§ 15. In der geschichtlichen Überlieferung des 5./6. Jahrhs. hat man die Dänen-Hadebarden-Fehde nicht wiedergefunden. Am nächsten liegt es, die Heaðobeardan anzuknüpfen an ihre Namensvettern, die Bardi bellicosissimi (Helmold), s. Langobarden. Man hat auch an die Eruli gedacht, deren Vertreibung durch die Dänen (Jord. c. 3) zeitlich nicht feststeht; s. Heruler. Der Rückzug der Eruli durch das Dänengebiet nach 512 (Prokop BG. II 15) verlief ohne Kämpfe und konnte nicht diese Sagen von zwanzigjähriger Fürstenfeindschaft anregen. Möglicherweise wirkt der Hadebardenkrieg auch in dem Kampfe nach zwischen Helgi und Hǫðbroddr, s. Helgi Hundingsbani § 2. Doch helfen die Ortsnamen der HHund. I nicht, den Sitz der geschichtlichen Dänengegner zu bestimmen.

Uhland *Schriften* 7, 99 ff. P. E. Müller *Saxo gramm.* 1839—58. Sv. Grundtvig *Udsigt over den nordiske oldtids heroiske digtning* bes. 45 ff. Müllenhoff *Beowulf* 23 ff., *DA.* 5, 315 ff. S. Bugge *Home of the eddic poems* 155 ff. Olrik *Sakse* 1 u. 2; *DHd.* 1 [u. 2]; Aarb. 1894, 83 ff. *EM.* S. XXI. LIII. P. Herrmann *Gesch. v. Hrolf kraki* 1905. Heusler ZfdA. 48, 57 ff.; AfdA. 30, 26 ff.; Herrigs Arch. 124, 9 ff. Neckel ZfdA. 48, 163 ff.; *Btr. z. Edd.* S. 298 ff. Schück *Ynglingatal* 128 ff. Deutschbein, *Stud. z. Sagengesch. Englands* 127 ff. Chadwick *Origin of the Engl. Nation* 274 ff. u. ö. [Sarrazin Engl. Stud. 42, 15 ff. Chambers *Widsith* 1912 passim.]
A. Heusler.

Skippund, anord. = 'Schiffspfund', skandinavisches, aber auch in den Hansestädten übliches Gewicht für große Lasten von örtlich wechselnder Schwere. Das skandinavische Schiffspfund hatte anfänglich 692 Mark zu 213.872 g oder 346 *skālapund* (s. d.) gleich 148 kg. Zehn Schiffspfund geben eine Schiffslast. Später schwankte die Schwere des Schiffspfunds beim Eisenhandel, je nachdem es am Erzeugungsort oder im Handel zur Anwendung kam. Man rechnete es schließlich (Mitte des 19. Jahrhunderts) als Bergwerksgewicht (*bergs vigt*) auf 353.6 *skālapund* oder 150.309 kg, als Gewicht in den nicht privilegierten Landstädten (*Uppstads-vigt*) auf 336.8 *skālapund* oder 143.168 kg, in den Stapelstädten an der See, welche die Ausfuhr besorgten, nur 320 *skālapund* oder 136 kg.

v. Amira *NOR.* II 506 ff. Noback *Taschenb. d. Münz- ... Verhältnisse* 1851 S. 1164.
A. Luschin v. Ebengreuth.

Skiren. § 1. ΣΚΙΡΟΙ sind bereits auf der Inschrift des Protogenes aus dem Anfang des 2. Jahrhs. v. Chr. genannt, also, wenn wir von den umstrittenen Teutoni Gutones des Pytheas absehen, der erste namentlich bezeugte germanische Volksstamm. Aus ihrer Unternehmung gegen Olbia ist zu schließen, daß sie weit im Osten stehen müssen. Dazu stimmt auch Plinius NH. 4, 97, wo *Sciri* zusammen mit Völkern von der rechten Seite der Weichsel genannt werden.

§ 2. Bei Tacitus und Ptolemaeus wird ihrer nicht gedacht, und erst in der Völkerwanderungszeit tauchen sie wieder auf. Zunächst erfahren wir von Einfällen auf römischem Boden, die sie zusammen mit Karpodaken und Hunnen im Winter 380/81 oder 381/82 unternahmen. Dann werden Sk. unter den Scharen genannt, die der Hunnenfürst Uldis im Winter 408/9 zu einem Beutezug über die untere Donau führt. Mit den andern Germanenstämmen des Ostens leisten auch die Sk. dem Attila Gefolgschaft. Nach seinem Tode und dem Sturz der Hunnenherrschaft 453 siedelten sie sich nach Jordanes Get. 50 zusammen mit Sadagariern und Alanen in Scythia minor und Moesia inferior an. Doch kann sich diese Mitteilung nicht auf das Gesamtvolk beziehen oder nur von einer vorübergehenden Niederlassung gelten. Denn die Kämpfe, in die sie alsbald mit den Ostgoten in Pannonien gerieten, setzen ein skirisches Reich in Oberungarn nördlich der Donau voraus, das freilich von kurzer Dauer war und in eben diesen Kämpfen durch die Schlacht am Flusse Bolia sein Ende fand. Reste des Skirenvolkes traten in römischen Waffendienst, unter ihnen auch die Söhne ihres letzten Königs Edika, Odoaker und Onoulf.

§ 3. Der Name *Sciri*, Σκίροι, Σκύροι ist ohne Zweifel aus germ. **skīra*- **skīrja*- (got. *skeirs*, anord. *skīrr*, as. *skīr*, *skīri*, mhd. *schīr*, ags. *scīr* usw.), einer Bildung aus

der Wz. *ski* 'scheinen, leuchten, glänzen', zu erklären. Fraglich bleibt nur, ob wir für ihn die Bedeutung 'clari, splendidi' oder 'candidi, sinceri' vorauszusetzen oder — was bei einem Volk in Grenzgebieten naheliegt — an 'die schieren, reinen, unvermischten' zu denken haben. Das Bestimmungswort von Personennamen wie anord. *Skīrlaug*, ags. *Scīrbeald*, ahd. *Scīrolf*, das Kluge ZfdWf. 8, 142 zum Volksnamen stellt, ist wohl unmittelbar mit jenem Adjektiv in Zusammenhang zu bringen. Ein anderer Name für den Volksstamm der Skiren bzw. ihr Fürstengeschlecht ist möglicherweise *Torcilingi*; s. d.

Zeuß 61. 156. 486 ff. Bremer *Ethn.* 93 (827). L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 135 f. Ders. *Gesch. d. deutsch. Stämme* 1, 350 ff. Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 200. R. Much.

Skirnir. § 1. Der Gefährte und Diener Freys, der nur in dem nach ihm benannten eddischen Gedichte Skirnismāl begegnet. Als einst Freyr in tiefer Trauer war, veranlassen seine Eltern den Skirnir, die Ursache derselben zu erkunden. Er erfährt, daß den Gott mächtige Liebe zur Gerð, die er im Gehöft des Riesen Gymir erblickt, erfaßt hat. Mit Freys Roß und seinem guten Schwerte ausgerüstet macht sich Skirnir zur Werbung um die Gerð auf. Nach mannigfachen Mühen kommt er in den Saal der Jungfrau. Hier verspricht er dieser elf goldene Äpfel, dann den Ring Draupnir, wenn sie in Freys Werbung einwillige. Allein das Mädchen weist diese Gaben zurück. Da droht er ihr mit seinem Schwert, mit dem Zauberstabe, womit er sie in Tiergestalt verwandeln will, verwünscht sie zu allem körperlichen und seelischen Unheil, beschwört ihr den Zorn der Asen, die Ehe mit leichenfressenden Dämonen, alles scheint vergeblich. Da macht er endlich vom Runenzauber Gebrauch und will ihr Wollust, Wahnsinn und Wut anzaubern. Dies hilft: Gerðr verspricht, nach neun Nächten mit Frey im Haine Barri zusammenzukommen und ihm ihre Liebe zu gewähren.

§ 2. Während in Skirnismāl Skirnir eine Hypostase Freys ist, ist er, wohl in Anlehnung an das Gedicht, in der SnE. (I 108) der Bote Ōðins, der von den Zwergen die Fessel Gleipnir holt, mit der Fenriswolf gefesselt wird. E. Mogk.

Sklaven. Seit dem Ende des 9. Jahrhs. haben die Kämpfe mit den Slaven die Bezeichnungen der Unfreien um eine neue vermehrt, den Namen der Sklaven; jenen gegenüber hat die Strenge des Kriegsrechts gewaltet, die den Gefangenen der Freiheit beraubte: der Volksname ist so zur Bezeichnung einer niedrigsten Klasse von Unfreien geworden. Übrigens ist der Ausdruck nicht immer konsequent in einer bestimmten Bedeutung angewandt worden. *Mancipium* und *servus* stehen oft in gleichem Sinne. Vgl. Unfreie.

Naitz *DVG.*[2] 5, 207. G. v. Below.

Skorbut, als Erkrankung der nordischen Seefahrer in einer Saga (þāttr of þorsteini hvīta) um 1000 berichtet und sicher um die Mitte des 13. Jahrhs. von Bischof Arne gemeldet (*skyrbjūgr*), auch bei Kreuzfahrern 1218 beobachtet und zu Ende des Mittelalters niederländisch als *scheur-buyk*, *schorbuyc* (*blauwschuyt*), *scerbuk*, *schorbuc* bezeichnet, stammt angeblich von dem ital. *scorbuto*, span. port. *escorbuto*, franz. *scorbut.* Das behauptete gehäufte Auftreten dieser Ernährungsstörung auch bei der Landbevölkerung im 15. Jahrh. bedarf dringend der Aufklärung; über ihr hohes Alter bei Seefahrern kann kein Zweifel sein.

M. Höfler *Deutsches Krankheitsnamenbuch* 554 f. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908 S.-A. 93—95. M. Heyne *Hausaltert.* III 147 f. Sudhoff.

Skruf s. Laufgang.

Skrȳmir. § 1. Eine Gestalt der nordischen Riesensagen, mit der Thor auf seiner Fahrt zu Ūtgarðaloki ein Abenteuer zu bestehen hatte. Außer einer Andeutung in Lokasenna (62) kennen wir die Sage nur aus der Snorra-Edda (I 144 ff.). Von Þjalfi und Loki begleitet, befindet sich Thor auf seinen Ostfahrten. Da nehmen sie in einem Hause am Wald, das sie leer finden, ihr Nachtlager. Während der Nacht erbebt das Gebäude, und um dasselbe hört man ein mächtiges Brausen. Aus Furcht flüchtet sich Thor mit seinen Begleitern in ein Nebengemach. Als man sich am nächsten Morgen ins Freie begibt, sieht man daselbst einen Riesen liegen, der durch sein Schnarchen den Lärm verursacht hat. Schon will

Thor seinen Hammer gegen ihn schwingen, da erwacht dieser, nennt sich Skrȳmir und deutet dem Asen an, daß er mit den Genossen in seinem Handschuh genächtigt habe. Zugleich bietet ihm der Riese seine Begleitung an und trägt den Speisesack der Asen. Nach langer Wanderung will man ausruhen. Skrȳmir legt sich unter eine Eiche und schläft sogleich ein, Thor aber will mit den Seinen das Nachtmahl einnehmen. Doch vergeblich versucht er den Riemen zu lösen, mit dem der Riese ihren Reisesack zugebunden hat. Aus Zorn schlägt er mit seinem Hammer den schlafenden Riesen auf den Kopf. Dieser erwacht und fragt, ob ihm etwa ein Laubblatt auf das Haupt gefallen sei. Dann schläft er wieder ein. Thor schwingt seinen Hammer zum zweitenmal. Fast gleichgültig meint Skrȳmir, ihm müsse eine Eichel auf den Kopf gefallen sein. Als der Riese darauf abermals eingeschlafen ist und Thor zum drittenmal mit aller Gewalt seinen Hammer hat niedersausen lassen, so daß er jenem bis zum Schaft in den Kopf dringt, da fährt er sich mit der Hand über die Wange und sagt, es müßten ihm von Vögeln im Baume Federn aufs Haupt gefallen sein. Jetzt steht er aber auf, fordert Thor und seine Begleiter zur Weiterreise auf und warnt sie zugleich vor Ūtgarðaloki und seinen Leuten, zeigt dann den Asen noch den Weg und verschwindet.

§ 2. Nach den Abenteuern bei Ūtgarðaloki (s. d.) erfährt Thor, daß dieser Skrȳmir Ūtgarðaloki selbst gewesen ist, der sich nur durch Blendwerk vor den Schlägen des Gottes geschützt habe. Die tiefen Täler, die im Gebirge entstanden wären, legten von der Wucht Zeugnis ab, mit der Thor seinen Hammer geführt hätte. E. Mogk.

Skuld ist der Name der jüngsten der drei Nornen (s. d.). Er findet sich nur in einer interpolierten Stelle der Vǫluspā (v. 20), ist in Anlehnung an das Verbum *skulu* im 12. Jahrh. gebildet und verdankt seinen Ursprung Isidors Etymol. 8, 11 § 92, wo die Parzen als die Schicksalsgöttinnen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft dargestellt sind. Außerdem begegnet eine Skuld als Walküre (Vsp. 30). E. Mogk.

Skulptur s. Plastik.

Skythische Funde (in Mitteleuropa). § 1. Das Gebiet der — wahrscheinlich unter chinesischen Einflüssen entstandenen — u r a l - a l t a i s c h e n B r o n z e z e i t k u l t u r und der aus ihr, unter Beibehaltung der meisten Formen, erwachsenen Kultur der e r s t e n E i s e n z e i t (in Sibirien und der Mongolei namentlich durch die sog. Tschudengräber vertreten) erstreckt sich westlich nicht nur über einen großen Teil Osteuropas, sondern auch über solche des östlichen und nördlichen Mitteleuropa. In Nordrußland scheidet ein breiter Zwischenraum die östlichsten Funde der nordgermanischen von der sibirisch-ostrussischen Bronzezeitgruppe. In Südrußland reichen die Formen der letzteren bis gegen den Pontus hinab, wo sie sich, am Dnjepr, mit solchen der ungarischen Bronzezeitgruppe begegnen. Datierbare griechische Arbeiten gestatten, einen Teil der Gräberfelder bis in das 3. Jahrh. v. Chr. herabzurücken.

§ 2. Für Mitteleuropa ist es ungewiß, ob die skythischen Funde auf Einbrüche osteuropäischer Nomadenstämme oder auf andere Beziehungen zurückzuführen sind. Entsprechende Völkerbewegungen können sich auch auf das östliche Europa beschränkt und weiter westlich nur gewisse Einflüsse ausgeübt haben. Doch nimmt man an, daß die Träger der ungarischen Bronzezeitkultur ursprünglich in dem ganzen, vom Karpathengürtel umschlossenen Lande und nördlich desselben in Galizien und der Bukowina gesessen haben. Darauf sei im 7. Jahrh. von O. her, wahrscheinlich auf verschiedenen Wegen, ein großer Einbruch ural-altaischer Nomadenstämme erfolgt, welche das Land bis zur mittleren Donau hin in Besitz nahmen. Damals seien, infolge dieses Ereignisses, die zahlreichen Schatzfunde mit Formen der jüngeren ungarischen Bronzezeit in der Erde geborgen worden. Am Nordrand der Karpathen lassen sich die Spuren dieser Invasion skythischer Stämme oder wenigstens skythischer Formen nicht nur durch die Bukowina und Galizien, sondern noch weiter westlich bis nach Mitteldeutschland verfolgen.

§ 3. An skyth. F. bewahren die Museen Ungarns zahlreiche und charakteristisch

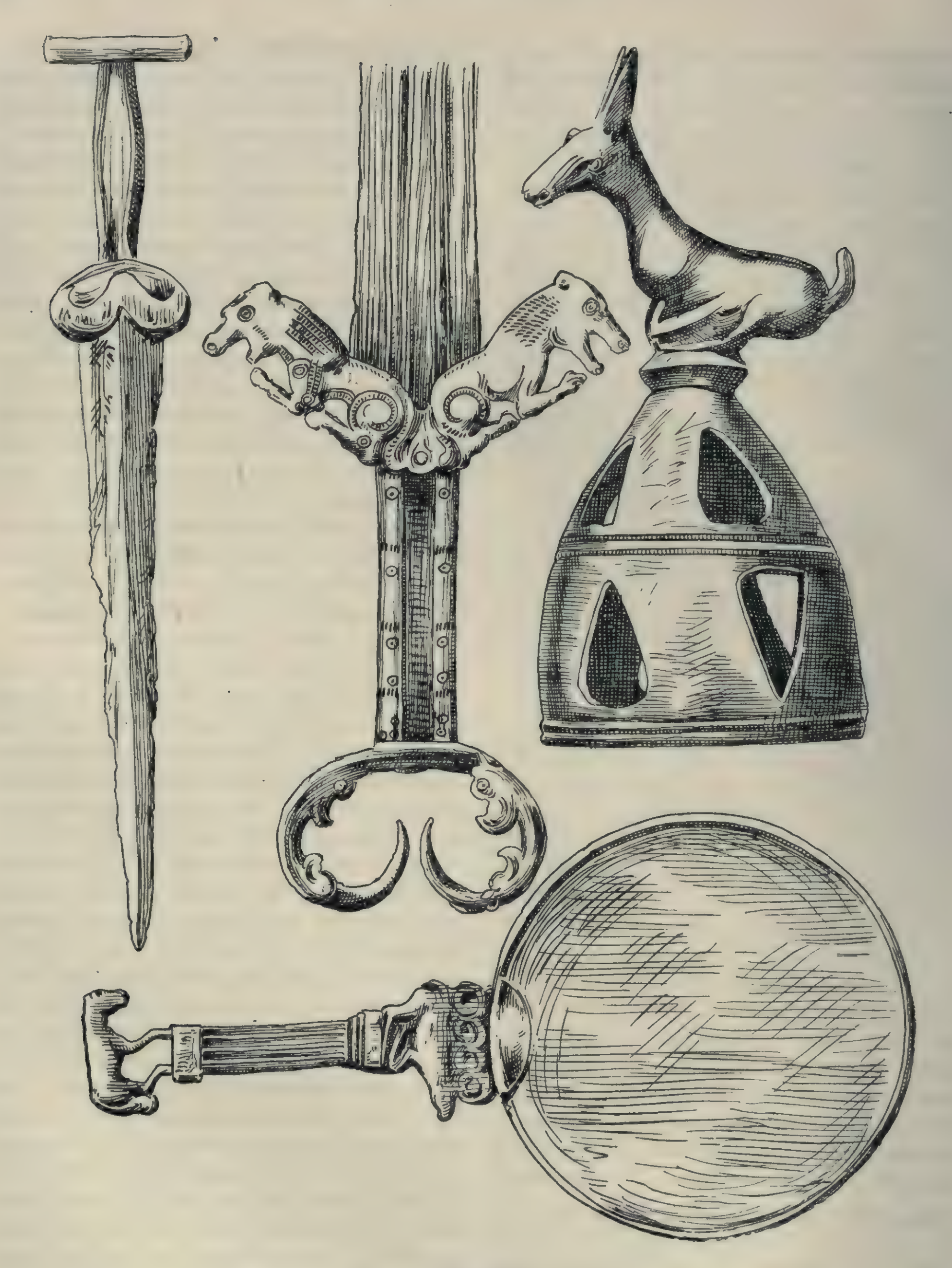


Abb. 7. Skythische Funde.

geformte Kurzschwerter, Dolche, Doppeläxte, Pfeilspitzen, Metallkessel, Griffspiegel usw., welche für große Landesteile an die Stelle der dort fehlenden Altertümer der mittleren und jüngeren Hallstattzeit treten, aber auch noch in die La-Tène-Zeit herabreichen. Die verbreitetsten (weil kleinsten) der obengenannten Gegenstände sind dreiflügelige (oder bloß dreikantige), mit Schaftloch oder Dülle, manchmal auch mit einem kleinen Widerhaken versehene Pfeilspitzen aus Weißbronze, wie sie unter den skythischen Funden in Westrußland, der Bukowina, Ostgalizien, Ungarn, aber auch

in den Ostalpen (Krain, Hallstatt usw.) und in Griechenland (Marathon, Olympia usw.) vorkamen. Bis nach Westdeutschland (Baden) kamen zur La-Tène-Zeit skythische Spiegel und fanden noch weiter westlich wenig veränderte Nachahmung.

Aspelin *Antiquités du Nord Finno-Ougrien.* Helsingfors 1877—80. R. Martin *L'âge du bronze au musée de Minnoussinsk,* Stockholm 1893. K. Schumacher ZfEthn. 1891, 81—88. P. Reinecke ebda 1896, 1—44 u. (251—254). Ders. Jahrb. Bukow. Landesmus. 1896. Ders. Ethn. Mitt. Ung. 1898 1—26. J. Hampel ebda 1895, 1—26. M. Hoernes.

Sleipnir, das achtbeinige weiße Roß Ōðins, das schnellste aller Rosse, auf dem der Wind- und Totengott durch die Lüfte fährt. Sein Name bedeutet 'der schnelle Läufer'. Nach eddischem Mythus stammt es von Loki und Svaðilfari, dem Hengste des Baumeisters von Āsgarð (s. d.).

Eirikur Magnússon *Oðins horse Yggdrasill* (1895) S. 58 ff. E. Mogk.

Smålandslagen ist nicht das Recht des gesamten, mit dem pluralischen Namen Småland (die kleinen Länder) bezeichneten, politisch keine Einheit bildenden südlichen Teiles des Götargebiets, sondern nur des småländischen Gesetzsprecherbezirks *Tiuhaeraþ* der zehn Hundertschaften vom Värend Finveden und Niudung. Erhalten ist uns allein der erste Abschnitt, das Christenrecht (*kristnu balken*). Die Sprache sowie die Schlußformeln der einzelnen Abschnitte verraten deutlich die Herkunft aus der *laghsaga*, die Benutzung von Östgötalagen und Uplandslagen (s. d.) weisen auf eine Entstehung nach 1296.

Ausgabe von Schlyter 1844 (in Corpus iuris Sueo-Gotorum VI). Bratt *Tolkning af Smålandslagens Kristnubalk* (Kyrkohist. Årsskr. 5, 149 ff.). Björkman *Smålandslagens ljudlära.* 1896. — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Lit.). S. Rietschel.

Snorri Sturluson, (§ 1) der bedeutendste Isländer des ausgehenden Freistaats, Politiker, Gelehrter, Geschichtschreiber und Skalde (1178—1241); ist für die germanische Altertumskunde wichtig als Verfasser der beiden Meisterwerke *Edda* (*Snorra Edda*) und *Heimskringla.* Über sein Leben unterrichten hauptsächlich die Sturlungasaga (ed. Kålund I, 1911) und die Hākonarsaga Hākonarsonar (Eirspennill ed. Finnur Jónsson, 1916). Diese Quellen bieten u. a. Belege für S. als Dichter und Altertumsfreund (Eirsp. 573) und für seine Anhängerschaft an das christliche Königtum, d. h. seine fortschrittliche Gesinnung (Reise nach Norwegen und Götaland Sturl. 1, 328. 331 f.; Eirsp. 503). Für S., wie für die altisländische Bildung überhaupt, ist es bezeichnend, daß der Parteistandpunkt den Blick auffallend wenig trübt. Er wird auch den Heidengöttern und den Feinden der Staatsmacht gerecht. Diese Toleranz und die von ihr unzertrennliche reiche Kenntnis der alten Kulturzustände geben ihm (und andern Isländern des 12./13. Jahrh.) einen weiten Vorrang vor sämtlichen Lateinschreibern des germanischen Mittelalters. Nur in unscheinbaren Nebendingen, besonders in kleinen humoristischen oder ironischen Wendungen, kommt das persönliche Urteil des Verfassers zur Geltung. Zu diesem schriftstellerischen Gebaren S.s paßt aufs beste sein Auftreten als Friedenstifter (Sturl. 1, 321, 339 f.), sowie die scheinbare Lauheit, mit der er das dem norwegischen Könige gegebene Versprechen erfüllt, die Isländer zur Lehnshuldigung zu überreden: ihren Widerstand hat er, der den gleichen Vorgang 200 Jahre früher so verständnisvoll schildert (Hkr. 2, 273 ff.), nur zu gut verstanden. Dem Historiker war es nicht vergönnt, Geschichte zu machen.

§ 2. Snorris Prosawerke bilden die erste nordische Altertumskunde. Die Bedingungen für ein solches Unternehmen sind auch bei andern Germanen vorhanden gewesen, aber dort sind nur Werke in lateinischer Sprache entstanden, deren Quellenwert unter kirchlicher Befangenheit auch dann aufs stärkste leidet, wenn ein lebendig aufgefaßtes klassisches Vorbild entgegenwirkt. Etwas S.s Edda an die Seite zu Stellendes gibt es überhaupt nirgends. Auch S.s und seiner Vorgänger Leistungen sind ohne die Anregungen der durch die Kirche vermittelten Bildung nicht denkbar. Aber die fremden Muster in Geschichtschreibung und Philologie sind in unvergleichlich freier Weise benutzt worden. Es ist darum falsch, S.s Verdienste mit antikem Maßstab zu messen, wie derjenige tut, der 'seinen wissenschaftlichen Sinn' rühmt oder seine

'metrischen Grundsätze' tadelt. Er ist kein Forscher im griechischen oder modernen Sinne, sondern ein zwar kenntnisreicher, wahrheitliebender, höchst intelligenter, vor allem aber künstlerisch veranlagter und ästhetischen Zielen nachstrebender Erzähler, kurz: ein guter Sagamann. Er bemüht sich weder um systematische Ordnung — obgleich er durchblicken läßt, daß er weiß, was dies ist — noch um Vollständigkeit; er läßt nicht nur weg, was ihm unglaubwürdig erscheint, sondern auch, was ihm mißfällt oder in sein Werk nicht hineinpassen würde. Ob er mehr Latein verstanden hat als ein paar Brocken, ist fraglich. Er schrieb nicht selbst, sondern sprach Schreibern vor, und zwar, wie stellenweise der Wortlaut zeigt, ohne auf durchgehend wörtliche Wiedergabe zu rechnen; in der Hkr. ließ er streckenweise ältere Vorlagen abschreiben, wiederum ohne den Wortlaut sorgfältiger nachzuprüfen, so daß sich namentlich die geistlichen Stilisten deutlich abheben (z. B. 1, 132—135, vgl. Agrip c. 3—7). Hierdurch wird die Einsicht in S.s eigenen Stil erschwert. Doch gehört er sichtlich der (fremdwortarmen, latinismenfreien) heimischen Schule an; es ist gute Sagaprosa der gepflegteren, reflektierteren Art. Von den beiden Fassungen der Edda zeigt der sogenannte gemeine Text S.s Sprachebesser bewahrt als der verkürzte Upsaliensis; der Prolog ist 'gelehrte' Arbeit und hat wahrscheinlich mit S. überhaupt nichts zu tun. Ohne genügenden Grund hat man neuerdings S. die Verfasserschaft der Egilssaga zugeschrieben: dagegen spricht die ausgesprochene Parteinahme dieser für die Bauern gegen Harald (mit starken Ausdrücken wie 'versklavt und vergewaltigt', *þrælkat ok āþiāt*), während die Hkr. überall gut königlich ist, die Opposition gegen Haralds Neuerungen ein wenig vertuscht, sie verurteilt oder bedauert (vgl. die Antithese 1, 125 f., auch 1, 128, 13 f.) und jene gehässigen Wendungen nur im Munde der nirgend ernst genommenen Bauern anklingen läßt (1, 166 f.; 1, 111 spricht Sǫlvi als K ö n i g für seine Würde).

§ 3. Die E d d a enthält bekanntlich eine Darstellung der altnordischen Mythologie und eine Erläuterung der altnordischen Dichtkunst, das Ganze dialogisch eingekleidet, wobei die Sagenmotive vom Besuch des Gylfi bei den Asen (*Gylfaginning*) und von dem Göttergastmahl bei Ægir (*Skāldskaparmāl*) die Rahmen hergeben; doch wird die phantasievolle Einkleidung allmählich aufgegeben, so daß der dritte Teil (*Hāttatal*) größtenteils schmucklose Erörterung ist: hier schienen die kunstvollen Strophen des Beispielgedichts Schmucks genug. Anfangs dagegen bilden Rahmen und Inhalt eine Einheit: die Reihenfolge und Auswahl dessen, was zur Sprache kommt, ergibt sich aus dem menschlich belebten, höflichen Gespräch. Die Kunst des Verf.s bringt es dahin, daß hierbei eine gute Ordnung entsteht: erst das Dogmatische — woran dem skeptischen Gaste am meisten gelegen ist —, dann Göttersagen, die in der Eschatologie gipfeln; ähnlich im zweiten Teil erst Kenningar, dann Beispiele. Das Gegenüber von Erzähler und Frager führt zu einer doppelten Beleuchtung der Götter: sie erscheinen groß und herrlich in den Augen ihrer Verehrer, zeigen aber gleichzeitig ihre Kleinheit und Schwäche, weil der Gast bei allem Interesse und humanen Eingehen auf den Mitteilungsdrang seiner Wirte doch deutlich das eigene Urteil wahrt und gelegentlich den Erzähler in Verlegenheit setzt. S. rettet aber sein christliches Gewissen noch auf andere Weise: alles, was Gylfi erlebt, ist nur Blendwerk der euhemeristisch als Zauberer vorgestellten Götter, das sieht man daran, daß ihm eine offenbare Nachäffung der Dreieinigkeit und anderer christlicher Wahrheiten, wie z. B. der Weltschöpfung, entgegentritt. Diese geistreiche Erfindung ist vielleicht durch die alte Gylfisage nahegelegt, jedenfalls aber hauptsächlich dadurch bedingt, daß die von S. benutzte *Vǫluspā*, ein im Kostüm grundheidnisches Gedicht, tatsächlich von christlichen Vorstellungen stark beeinflußt ist. Der lange Prozeß der christlichen Umbildung der germanischen Mythologie erreicht in S.s Edda seinen Höhepunkt und Abschluß. S. bringt also nichts grundsätzlich Neues (eine Auffassung, der die religionsgeschichtlichen Arbeiten Olriks allzu nahe kommen), aber ebensowenig können alle seine Auffassungen für älter gelten als seine Zeit, man darf also z. B. die *Vǫluspā*

sich nicht ohne weiteres durch ihn kommentieren lassen. Ähnliches gilt von S.s Erklärung der Dichtersprache und der Metrik. Er ist hier unser wichtigster Zeuge. Die Zweifel, die Moebius an der Echtheit des Kommentars zum *Háttatal* hegte, sind unbegründet. Dieser Kommentar, der die geistige Physiognomie seines Urhebers aufs schätzbarste ergänzt, ist von der Metrik noch lange nicht nach Gebühr ausgenutzt worden; Gislason und Sievers haben nur einzelne Angaben daraus sich zur Richtschnur genommen, ohne anderen und der ganzen Betrachtungsweise gerecht zu werden, die sachgemäßer ist, als man glaubte. Andererseits ist der Versuch erlaubt und geboten, im Sinne geschichtlicher Erkenntnis über S.s Rhetorik und Metrik hinauszuschreiten; dadurch können S.s Einsichten erweitert und modifiziert, aber niemals umgestoßen werden.

Ausgg. u. Lit. bei Mogk *Norw.-isl. Lit.* (1904) 352. Dazu: van Eeden, *De Codex Trajectinus van de Snorra Edda*, Leiden 1913. Heusler *Die gelehrte Urgeschichte im aisl. Schrifttum*, Abh. d. Berl. Akad. 1908; ders. Arkiv 18, 182 ff. Der Háttalykill, das Vorbild des Háttatal, bei Finnur Jónsson, Skjaldedigtning B II (1912) 487 ff.

§ 4. Die *Heimskringla* (d. i. 'Weltkreis', so benannt nach den Anfangsworten der erdkundlichen Einleitung) erzählt die Geschichte der norwegischen Könige von sagenhafter Vorzeit bis 1177. Unter den Sagawerken ähnlicher Anlage, von denen die kürzeren (Ágrip, Fagrskinna, Morkinskinna) älter, die längeren jünger sind als Snorri, nimmt die Hkr. den ersten Platz ein durch Zuverlässigkeit, geistige Beherrschung des Stoffes und Vollendung der Form. Sie zerfällt in die Ynglingasaga, die die Folge der schwedischen Stammväter vorführt von Óðinn und Yngvi-Freyr bis ins 9. Jahrh. (wobei die durch Gregor von Tours und den Beowulf um 500 datierbaren Könige an richtiger Zeitstelle auftreten), und in 15 geschichtliche Königsbiographien, die mit der Zeit immer ausführlicher werden und auch sonst ihr Gepräge verändern, derart, daß die echt sagahafte Schilderung anschaulicher Auftritte und menschlicher Charaktere auf die sog. 'Sagazeit' (s. Art. Saga) beschränkt ist; im letzten Jahrh. tut die chronikenhafte Fülle des Stoffes dieser Eigenart Abbruch. Den künstlerischen Höhepunkt und den gedanklichen Mittelpunkt bildet die auch räumlich stark bevorzugte Saga Olafs des Heiligen (bis 1030). Sie liegt auch in Einzelüberlieferung vor mit einem Auszug aus der Vorgeschichte seit Harald Schönhaar als Einleitung.

Heimskringla ed. Finnur Jónsson, 4 Bde., Kopenhagen 1893—1901. *Saga Olafs Konungs ens helga* ed. Munch u. Unger, Kristiania 1853.

§ 5. Der Quellenwert des reichen Inhalts der Hkr. bemißt sich zunächst in derselben Weise wie der der 'geschichtlichen' Sagas überhaupt (s. d.). Es kommt aber hinzu, daß wir es in Snorri mit einem Manne von ungewöhnlich weitem Gesichtskreis zu tun haben: er ist durch Abkunft, Erziehung, Lebensstellung, zumal seine Verbindung mit den Regierenden in Norwegen, vor dem durchschnittlichen Sagamann bevorzugt. Mit den verständigen Bemerkungen der Vorrede über die Hilfsmittel des isl. Historikers und ihren Wert stimmt die Darstellung selbst gut überein durch ihre überall fühlbare besonnene Wahrheitsliebe (vgl. etwa 2, 14 f., wo S. mit keinem Wort über das Zeugnis des gleichzeitigen Skalden hinausgeht, der nur von tapferem Widerstand Olafs weiß, nicht von Sieg). Die verhältnismäßig seltenen Fälle, wo andere Quellen, zumal ältere, den Angaben der Hkr. widersprechen, werden z. T. auf Verwechslungen und Verschmelzungen in der isl. Sagaüberlieferung beruhen (die Herkunft Hrólf-Rollos, wo Dudo, der Ort von Olaf Tryggvasons letztem Kampf, wo Adam von Bremen abweicht); weit von der Wahrheit entfernt sich S. schwerlich irgendwo. Seine Mitteilungen sind auch da, wo sie vielleicht nicht an ganz richtiger Stelle stehen, immer von typischer Bedeutsamkeit. Man lernt bei ihm, wie bei der Saga überhaupt, in erster Reihe Kulturgeschichte, und zwar nicht bloß Einzelheiten — für die er und Vorgänger von ihm starkes Interesse bekunden —, sondern vor allem Gesinnungen, Charaktere, gesellschaftliche Zustände, wie sie namentlich in den vielen meisterhaften Gesprächen und Reden in die Erscheinung

treten. Die Beleuchtung von innen, die die guten Isländergeschichten für das Leben der heidnischen Bauern auf Island liefern, besorgt S. für das Norwegen der heidnischen und frühchristlichen Zeit. Dank den zeitgenössischen Berichten, auf denen er fußt, kann er uns mit den dortigen Menschen im 10. und 11. Jahrh. intimer vertraut machen als etwa Einhart mit Karl dem Großen und seiner Umgebung. Dazu kommt S.s staatsmännisches Augenmaß und sein Blick für politische Zusammenhänge. Er charakterisiert, gern in ausgewählten Vertretern, ganze Gesellschaftsklassen (wie die tröndischen Bauern, die Kleinfürsten im norweg. Hochland, die Großen wie Erlingr Skiālgsson, Einarr þambarskelfir), macht ihre Stellungnahme verständlich, hält im Leser das Gefühl der dauernden Spannungen und Gefahren für den königlichen Helden lebendig und bereitet jede große Wendung von langer Hand vor. So entsteht — am großartigsten in der Ōlafssaga helga — ein Gesamtbild von überzeugender Lebendigkeit und Vielseitigkeit, zugleich von fein empfundener Gliederung und Abtönung.

Fr. Paasche *Edda* 6 (Kristiania 1916), 365 ff.

§ 6. Wie die Īslendinga sǫgur geeignet sind, über das heidnische Germanentum überhaupt aufzuklären, so liefert die *Hkr.* wertvolle Seitenstücke zur frühgermanischen Geschichte auch außerhalb Norwegens. Die Hālfdanarsaga svarta und die Haraldssaga hārfagra schildern klar, zusammenhängend und kenntnisreich die Unterwerfung der Kleinfürsten und Bauern durch den ersten Großkönig, Vorgänge, die in Schweden und Dänemark vorgeschichtlich sind und auch bei den südlicheren Germanen nur spärlich von den Quellen beleuchtet werden. Dieses Bild wird ergänzt durch die Schwierigkeiten, die spätere Könige mit den Bauern besonders im Drontheimischen haben. Dieselben Kapitel der Hākonarsaga gōđa, die unsere Hauptquelle sind für den heidnischen Kult der Nordgermanen, und Berichte der Ōlafssaga Tryggvasonar besonders über den Jarl Hākon veranschaulichen den Kampf zwischen Heidentum und Christentum, der sich in ähnlichen Formen auch anderswo in Nordeuropa abgespielt haben muß. S. ist in diesen Dingen zwar weder vorurteilsfrei (s. o. § 1. 2) noch ganz unabhängig von geistlich getrübten Quellen — man sieht das z. B. an der Erzählung vom Ende des Opferjarls, die ein Gottesgericht nach dem Muster kirchlicher Chronisten bietet, wenn auch bezeichnenderweise ohne moralische Nutzanwendung —; aber dies kann ihn nicht bewegen, das überkommene Bild vom Heidentum zu unterdrücken oder gehässig zu verzerren. Die Berichte Lamberts von Hersfeld, Brunos von Magdeburg und anderer deutscher Quellen des 11. Jahrhunderts über die Klagen der von Heinrich IV. bekämpften Sachsen werden erläutert und gerechtfertigt durch das, was S. (und andere isl.-norweg. Zeugen) von dem Verhältnis norwegischer Bauern zu ihren Königen und deren Politik erzählen: hier kehren die Klagen über geraubte *libertas* (*frelsi*) und über *vi* oder *calumnia* (*flaums fellidōmr* beim Skalden Sigvatr 3, 33) entrissene *patrimonia* (*ōđol*), ebenso das Murren über *iniuria* (*lǫglausa, briōta lǫg*) wörtlich wieder, und als die wichtigste sachliche Grundlage dieser Beschwerden erscheint in voller Deutlichkeit die Besteuerung der Erbgüter; auch daß der Fürst sich für nicht geleistete Abgaben durch Brandschatzungen schadlos hält, bestätigt Snorri (2, 29, 4; auch 1, 183, 15; vgl. Lambert z. J. 1073). Snorri und Lambert, beide oft verkannt, kommen hier einander zu Hilfe und bieten zusammen die wertvollste Aufklärung über das Rechtsempfinden des germanischen Altertums, sein langes Andauern in Norddeutschland, den unversöhnbaren Widerstreit zwischen dem germanischen Souveränitätsbegriff und dem von Königtum und Kirche, dem die Zukunft zugefallen ist.

Lit.: s. Art. 'Saga'; vgl. auch Art. 'Ari' (i. d. Nachtr.). Gustav Neckel.

Snotra, nach der SnE. (I 116) eine Asin, die sich durch Klugheit und feine Sitte hervortut. Das Wort bedeutet eigentlich 'die kluge Frau' und ist dann allgemein eine poetische Bezeichnung für 'Weib'. Die Vergöttlichung dieses Kollektivbegriffs muß sehr jung sein, da die Skalden das Wort zur Bildung von Kenningar nicht verwertet haben und ihre Tätigkeit die Einführung feinerer Sitte voraussetzt.

E. Mogk.

Södermannalagen, das Recht Södermannalands, des sveischen Seitenlandes südlich vom Mälarsee, ist eine Kodifikation, die von einer Kommission unter der Leitung des södermannischen Gesetzessprechers Laufrinz Ulfsson redigiert, auf mehreren Landesdingen beraten und bis auf zwei Punkte angenommen, endlich von König Magnus Eriksson am 10. August 1327 sanktioniert wurde. Bei der Abfassung hat außer der älteren *laghsaga* Södermannalands Uplandslagen (s. d.) derart die Grundlage gebildet, daß man S. geradezu als eine södermannische Bearbeitung von Uplandslagen ansehen kann. Von einer früheren, mindestens einige Jahrzehnte älteren Redaktion von S. erfahren wir aus einer Aufzeichnung; auch gibt es Versuche, ihren Text in der späteren Redaktion wiederzufinden.

Ausgabe von Schlyter (1838 in Corpus iuris Sueo-Gotorum IV), von Karlsson (1904). Ausgabe eines Bruchstückes von K. Maurer Münch. Sitzungsber. 1894, 433 ff., von Flygare Arkiv 15, 390 ff.; vgl. Larsson Arkiv 13, 53 ff. Schlyter *Om en föregifven ännu i behåll varande äldre redaktion af Södermannalagen* (Acta Universitatis Lundensis XVII, 1880/81). Kjellberg *Södermannalagen och dess konungabalk*, Hist. Tidskr. 1898, 295 ff. Bååth ebda. 1903, 172 ff. Westman *Södermannalagens avfattning* (Nord. studier tillegnade Adolf Noreen 1904, 89 ff.). Larsson *Södermannalagens språk. I. Ljudlära* 1891. — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Lit.). S. Rietschel.

Sodinga s. Suppe.

Sōl s. Sonnenkult § 4.

Solidus, von den Germanen 'Schilling' (*scilling*) genannt, ursprünglich eine römische Münze von feinstem Golde, die nach Vorschrift Konstantins d. Gr. zu 72 Stück aufs römische Pfund, also mit 4.55 g Schwere, geschrotet werden sollte. Dieser Solidus, wie Münzfunde lehren, im freien Germanien schon zu Anfang des 5. Jahrhs. sehr verbreitet, bildete mit seinen Unterabteilungen: den Halb- und Drittelstücken (*semissis, tremissis*) und der als Kreditmünze umlaufenden silbernen *Siliqua* (s. d.), in den Volksrechten jener festländischen Germanen, die ihre Reiche auf römischem Staatsboden begründet hatten, die Grundlage der Bußsätze. Mit der Zeit erfuhr der Solidus eine Verringerung seines Goldinhalts durch Herabsetzung seines Gewichts von 24 auf 22½, 21 und 20 Siliquen und wurde schließlich zur Rechnungsmünze. Alles Nähere s. unter 'Schilling'.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Söller. Die altgermanischen Häuser bestanden gewiß alle nur aus einem Erdgeschoß. Auf römischen Einfluß deutet der westgermanische Name des Obergeschosses: ags. *solere*, *solor*, asächs. *soleri*, ahd. *solari*, von lat. *solarium*. Im 9. Jahrh. findet man in Oberitalien die Benennung *casa solariata* als Gegensatz zu *casa sala*, dem echt germanischen Hause. Übersetzungsversuche sind ahd. *ūfhūsi*, ags. *ūphūs*, *ūpflōr* (im Jahre 978 erwähnt), *ūpflēring*. Benutzt wurde das Obergeschoß besonders als Speisesaal, so im Heliand, bei Otfrid und in der Tatianübersetzung (vgl. auch ags. *ūphūs*, ,,cenaculum", *yferan hūse*, ,,triclinio"). Jedoch wird der Söller in altdeutscher Zeit auch als Gerichtssaal, als Aussichtsort und als Schlafraum erwähnt. Dazu führte eine Freitreppe oder eine Leiter. Der Name ,,Söller" bezieht sich wohl eigentlich auf die Altane oder den Laubengang, der sich öfters im altdeutschen Obergeschoß vorfand. Eine ähnliche Einrichtung hatte häufig das altnordische Schlafhaus *būr* oder (*lopt*)*skemma*, der älteste Geschoßbau der Skandinavier (nur auf Island fehlend, wo *būr* und *skemma* nur Vorratshäuser bezeichnen). Der untere Stock dieses Gebäudes (*undirskemma*) diente als Speisekammer (*matbūr*) und Aufbewahrungsraum für allerlei Gerät. Der Oberstock (*lopt*, *skemmulopt* = mnd. *lucht*, mit ,,Laube" verwandt) wurde am Tage als Aufenthaltsort für die Hausfrau und die erwachsenen Töchter, nachts als Schlafstätte benutzt, jedoch nur im Sommer, da er keine Feuerstelle enthielt. Auch Kleider und Kostbarkeiten wurden hier aufgehoben (*fatabūr*). Das *lopt* war mit einem halboffenen Laubengang versehen, der auf vorspringenden Balkenköpfen ruhte (daher sein Name *svalar*, *loptsvalar*, mit ,,Schwelle" verwandt). Zum Obergeschoß führte eine Treppe (*rið*, *loptrið*) oder eine Leiter (*stigi*), und von demselben konnte man durch eine mit Falltür (*hlemmr*) versehene Bodenöffnung in den unteren Raum hinabsteigen.

O. Zingerle in Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde 1897, 254—60. H. K. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I, 409 f. Heyne *Hausalt.* I, 79 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1 passim. V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 249 f. Hj. Falk in Maal og minne 1910, 60 ff.

Hjalmar Falk.

Sōlskipt (anord.). Die „Sonnenteilung" (aschw. *sōlskipt*, adän. *solskift*) ist eine im ostnordischen Gebiete vorkommende Art der Teilung eines Dorfes, um dieses in gesetzliche Lage zu bringen (s. Flurverfassung). Sie ist nach dem Ausdruck von Ragnwald Ingmundsson eine „*divisio quadrata*". Das Dorf wird in Sonnenlage gelegt, d. h. es wird die Hauptgasse von Süden nach Norden (Osten—Westen), eine andere allenfalls darauf senkrecht von Osten nach Westen (Süden—Norden) orientiert. Wenn diese nach der Sonne bemessene Grundlage gegeben ist, dann ist die solskipt beendigt. Die einzelne toft kann nicht mehr so vermessen werden. Hier muß ein Meßverfahren einsetzen mit Meßstangen oder dem Seil (s. Reebnigsverfahren). Nach dessen Durchführung liegt allerdings auch die einzelne toft in Sonnenlage, d. h. eben nach der Himmelsrichtung orientiert.

v. Amira *Obl.-R.* I 605 ff. Haff *Dänische Gemeinderechte* II 24 ff. Meitzen *Siedelung* III 527 ff. Rhamm *Großhufen* 31 ff., 612 ff.

v. Schwerin.

Sonnendämonen. Wie der Mond (s. 'Monddämonen'), wurde auch die Sonne im altgermanischen Glauben von Dämonen in Tiergestalt verfolgt. Sie zeigen sich in den Nebensonnen, die namentlich in Skandinavien keine seltene Erscheinung sind und bei denen man auch heute auf Island sagt, die Sonne sei in Wolfsnöten (*ī ūlfakreppu*). Bei Sonnenfinsternissen war sie in Gefahr, von diesen Dämonen verschlungen zu werden. Daher werden in altdeutschen Kalendern Sonnenfinsternisse durch einen Drachen angedeutet, in dessen Rachen sich die Sonne befindet (Mone, Zur Gesch. d. t. Hs. 183). In der nordischen Dichtung sind es zwei Wölfe Skǫll (in den Heiðreksgat. *Skalli* „der Schädiger" zu *skað-*) und Hati „der Hasser", der Sohn Hrōðvitnirs „des berühmten Wolfes" (Grim. 39; Edd. min. S. 112 f.). Der eine läuft vor, der andere hinter der Sonne; beide zwingen sie, unausgesetzt zu eilen. Nach der Weltuntergangsmythe soll sie der Fenriswolf, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit Hrōðvitnir identisch ist, verschlingen (Vafm. 47).

E. Mogk.

Sonnenkult und -mythus. § 1. Die Bedeutung, die die Sonne für das Leben in der Natur und des Menschen hat, läßt fast alle primitiven Völker diesem Gestirn eine außergewöhnliche Macht zuschreiben, deren man sich auf die verschiedenste Weise zu versichern suchte. In diesem Vorstellungskreise wurzelt auch der älteste germanische Sonnenkult, der Sonnenzauber. Zeigte sich einmal längere Zeit die Sonne nicht, so glaubte man, sie durch gewisse Mittel hervorrufen zu können; durch diese hoffte man auch das noch schwache Gestirn im Frühjahr zu stärken. Das geschah entweder durch bildliche Nachahmung der Sonnenscheibe oder durch das Substitut der Sonnenwärme und des Sonnenlichts, das Feuer. Schon in der jüngeren Steinzeit auf Grabsteinen, besonders aber in der Bronzezeit auf den Felsen Skandinaviens haben wir in den Felsenzeichnungen (*hällristningar*) zahlreiche Zeugnisse dieses Sonnenzaubers (vgl. C. G. Brunius, Försök till Förklaringar öfver Hällristningar; J. Bing, Mannus 6, 149 ff.). Zu ihnen gesellten sich in der Bronzezeit die plastischen Darstellungen der Sonnenscheibe, die bald auf Rädern ruhte (bildl. Darstellung bei Montelius, Kulturgesch. Schwedens S. 137), bald mit einem vorgespannten Pferde vereint war, wie auf dem 1902 bei Trundholm auf Seeland gefundenen Sonnenwagen (vgl. S. Müller, Nord. Fortidsminder I 303 ff.). Durch Rad und Pferd sollte gleichsam die gewünschte Neukraft der Sonne schneller zugeführt werden (K. Lehmann, Danske Stud. 1904 S. 72 ff.), wie auch kleine Boote aus Gold mit Sonnenzeichnungen (Montelius aaO. S. 138 f.) dasselbe bezweckten. Solcher Sonnenzauber wanderte schon in vorhistorischer Zeit von den Nordgermanen zu den benachbarten Lappen, die noch im 17. Jahrh. in der Winternacht Messingringe in Brunnen oder Bächen der Sonne opferten und aus deren Einwirkung auf die Ringe die Fruchtbarkeit des Jahres prophezeiten (Danske Stud. 1905 S. 41).

§ 2. Wie im Norden finden sich auch in Deutschland auf Felsen und Steinen die Sonnenräder aus vorhistorischer Zeit, wie z.B. auf dem Brünhildenstuhl bei Dürkheim. Ein weiterer Sonnenzauber ist hier namentlich auf altalemannischem Gebiete das Scheibenschlagen oder Scheibentreiben, auf fränkischem das Radrollen, das sich als Belustigung der Jugend bis in die Gegenwart gerettet hat. Eine mit brennbaren Stoffen versehene Scheibe wurde angezündet und vom Berge herabgeworfen oder ein brennendes Rad zu Tale getrieben. Die Lorscher Klosterchronik, nach der das Scheibenwerfen am 21. März 1090 den Brand der Klosterkirche veranlaßt hatte, berichtet von ihm wie von einem alten Brauch. Junge Burschen warfen die Scheibe oder rollten das Rad; Wetter- und besonders Fruchtbarkeitszauber war mit der Handlung verbunden; aus dem Feuer prophezeite man die Fruchtbarkeit des Jahres; Wunschverschen, Umwandlungen alter Zauberformeln, begleiteten den Wurf, Tanz und Gelage beendeten die feierliche Handlung, die im Frühjahr zwischen der Fastenzeit und Ostern stattzufinden pflegte. Die Scheibe oder das Rad stellten die Sonne dar, der neue Kraft zugeführt werden sollte. Und wo die Nachbildung vergessen war, trat an ihre Stelle das Feuer, das noch heute vielfach auf Bergen im Frühjahr entfacht wird.

Fr. Vogt Zschr. d. Ver. f. Volksk. 3, 349 ff.

§ 3. Neben dem Sonnenzauber entwickelte sich die Sonnenverehrung, die der Macht der Sonne galt. Ob wir es mit dieser oder jenem zu tun haben, wenn Caesar vom Kult sagt: *deorum numero solos Solem et Vulcanum et Lunam acceperunt* (Bell. Gall. VI 21), läßt sich nicht entscheiden. Ein Fest aus Freude über die wiederkehrende Sonne, das größte im Jahre, feierten die Skandinavier in der Nähe des Polarkreises (Prokop Bell. Got. II K. 15). Daß dieses Fest, wie alle Feste der Germanen, mit Opfern verbunden gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Als Überlebsel dieser Opfer mag die lange in Norwegen herrschende Sitte gelten, der wiederkehrenden Sonne im Frühjahr ein Stück Butter zu spenden (Danske Stud. 1905 S. 115 ff.), woran auch die schwedischen *Smörkullen* und andere mit *Smör*- gebildete Bergnamen erinnern (Fatab. 1910 S. 193 ff.). In Deutschland lebt eine feierliche Begrüßung der Sonne am Ostermorgen noch mehrfach fort (vgl. Zschr. f. d. Myth. I 77).

§ 4. Sowohl die ahd. *Sunna*, die nur im Merseburger Zauberspruche als Schwester der Sinthgunt begegnet, als auch die nord. *Sōl* werden als weibliche Wesen aufgefaßt. Nach der eddischen und skaldischen Dichtung ist diese die Tochter des Mundilferi (Vafþr. 23), einer Person, die sonst nirgends erwähnt wird und deren Name dunkel ist, die Schwester des Mondes und die Gemahlin des Glen, des personifizierten Glanzes (Skūli Þorsteinsson SnE. I 330). Nach ihrem Glanze heißt sie Alfrǫðul „Weißer Strahlenglanz" (Vafþr. 47). Auf einem Wagen fährt sie, der von den Rossen Ārvakr („Frühauf") und Alsviðr („Schnellauf") gezogen wird, an deren Bugen das kühlende Īsarnkol sich befindet. Zwei Wölfe, Hati und Skǫll, treiben sie zur Eile an, die Jungfrau aber deckt der Schild Svalinn (Grim. 37 f. Sigdrm. 15). In den Ragnarøk versinkt die Sōl im Meere, nachdem sie zuvor eine ihr gleiche Tochter geboren hat (Vafþr. 47).

§ 5. Noch weiter ist der Sonnenmythus in der Snorra-Edda gesponnen. Darnach hätte Mundilferi seine Tochter wegen ihrer Schönheit Sōl genannt, und wegen dieses Hochmuts hätten die Götter sie an den Himmel versetzt, damit sie die Rosse lenke, die den Sonnenwagen ziehen (SnE. I 56).

§ 6. Eine besondere Gestalt, die man als Sonnengottheit im Kulte verehrte, läßt sich in altgermanischen Quellen nicht nachweisen. Wohl aber brachte man Götter der Fruchtbarkeit wie mit dem Wetter überhaupt, so auch mit der Sonne in Zusammenhang. Dies sind der norwegische Thor und der schwedische Freyr. Bei jenem ging man, wie der Name lehrt, von der atmosphärischen Erscheinung, dem Gewitter, aus, durch das Fruchtbarkeit des Bodens erzeugt wurde, und machte so Thor zum Gott des Wetters und damit auch des Sonnenscheins. Hieraus erklären sich die phallischen Männerfiguren der Hällristningar mit Sonnenrad und Axt (vgl. J. Bing, Mannus 6, 149 ff.). Bei Frey dagegen ging man von der Fruchtbarkeit der Erde aus und ließ ihn als Gott der Fruchtbarkeit

über Regen und Sonnenschein walten (SnE. I 96). Himmels- oder Sonnengott ist aber deshalb weder der eine noch der andere gewesen. E. Mogk.

Sonnenuhr. § 1. Ursprünglich eine Erfindung der Babylonier, vielleicht früher schon den Chinesen bekannt, mit welcher die Griechen durch Anaximander bekannt wurden (Herodot II 109; Diog. Laert. II 1, 3), obwohl nach Plinius N. H. II 78 erst sein Schüler Anaximenes die erste Sonnenuhr in Griechenland konstruiert haben soll. Über die spätere Entwicklung der Sonnenuhr im Altertum belehrt Vitruv IX 9 (8) 1, dessen Bericht man im einzelnen bei Drecker, Gnomone und Sonnenuhren (Aachen 1909) S. 11 ff. erläutert findet.

§ 2. Die üblichste Form der Sonnenuhr ist folgende. Auf einer dem Äquator parallelen runden Scheibe wird im Mittelpunkt ein Stab (Gnomon) vertikal errichtet. Von diesem Stab aus wird eine gerade Linie, dem Meridian des Ortes entsprechend, an welchem die Sonnenuhr aufgestellt ist, nach dem Mittagspunkte gezogen und von hier aus die Peripherie der Scheibe in 24 Teile, den Stunden entsprechend, geteilt. Nach diesen Teilpunkten werden vom Gnomon aus gerade Linien gezogen. Diese Linien schneiden sich sämtlich in einem Winkel von 15 Grad. Das Zusammenfallen des Schattens des Gnomons mit einer dieser Linien bestimmt die Stunde. Natürlich können durch weitere Einteilung der Peripherie auch die Teile der Stunde bestimmt werden. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß Sonnenuhren nur für den Lichttag verwendet werden können.

§ 3. Im früheren Mittelalter werden Sonnenuhren und Schriften darüber im Abendlande wenig erwähnt, häufiger bei den Arabern. Die ältesten Sonnenuhren finden sich in England und Irland; die älteste ist die auf einem Kreuz zu Bewcastle (s. d.) in Cumberland, die etwa aus dem Jahre 670 stammt. (Anders A. S. Cook, The Date of the Ruthwell and Bewcastle Crosses; New Haven, Conn., 1912, S. 89 f. Er verlegt das Kreuz und die Sonnenuhr ins 12. Jahrh.) In Deutschland errichtete Gerbert (als Papst Sylvester II.), der auch ein Buch *De Horologio per Umbram describendo* geschrieben hat, für seinen Zögling Otto III. im Jahre 996 in Magdeburg eine Sonnenuhr. (Thietmar von Merseburg VI 61 in den Mon. Germ. V p. 835, 21). Auch Hermannus Contractus (1013—1054) hat über Sonnenuhren geschrieben. Von einer Sonnenuhr aus dem 12. Jahrh. sollen Reste an der Peterskirche zu Erfurt sein. Im späteren Mittelalter hat man vielfach an Burgen und namentlich an Kirchen Sonnenuhren angebracht. In diesem Falle steht die Scheibe, auf welcher die Stundeneinteilung aufgezeichnet ist, vertikal und der Gnomon in einem Winkel von 45 Grad zu ihr. Solcher Sonnenuhren sind ziemlich viele erhalten, jedoch in Deutschland keine vor dem 15. Jahrh.

§ 4. Es versteht sich von selbst, daß Sonnenuhren, wie wir sie eben beschrieben haben, nur die gleichlangen Stunden (*horae aequales*), wie wir uns derselben heute bedienen, angeben können, nicht die ungleichen Stunden (*horae inaequales*), von welchen nach römischer Sitte je 12 auf den Lichttag und die Nacht entfielen, und ebensowenig die Stunden, welche in ihrem Beginn vom Aufgang oder Untergang der Sonne abhängig sind, wie z. B. die sogenannte italienische oder böhmische Uhr. Es gibt indessen auch Sonnenuhren, welche die ungleichen Stunden angeben können. Die einfachste Form ist folgende: In dem Mittelpunkt einer nach oben offenen hohlen Halbkugel mit horizontaler Schnittfläche ist eine schattenwerfende kleine Spitze angebracht. Der Schatten dieser Spitze beschreibt täglich auf der inneren Seite der Hohlkugel einen Kreisbogen. Teilt man diesen Kreisbogen in 12 Teile, so gibt der auf diese Teilpunkte fallende Schatten die ungleichen Stunden des Tages an. Diese Konstruktion wird nun im Innern der Sonnenuhr für die beiden Äquinoktien und die beiden Solstitien ausgeführt, wodurch man, da die beiden Äquinoktialkreise zusammenfallen, drei zwölfgeteilte Kreisbögen erhält, deren Teile untereinander ungleich sind. Verbindet man nun diese Teilpunkte ihrerseits wieder durch Kreisbögen, so werden die ungleichen Stunden an jedem Tage dadurch bezeichnet, daß der Schatten der Spitze auf eine dieser Verbindungslinien fällt. Das Wesentlichste an dieser Art von Sonnenuhren ist, daß der

schattenwerfende Körper kein Stab, sondern eine kleine Spitze ist.

§ 5. Im Altertum wie im Mittelalter hat es auch kleine, tragbare Sonnenuhren gegeben, von denen einzelne erhalten sind. Der *horae aequales* und der Sonnenuhren bedienten sich im Mittelalter wie bei den Römern fast nur die Astronomen. In vielen Kalendarien wird für jeden Monat (natürlich in sehr roher Weise) die Länge des Tages und der Nacht nach *horae aequales* angegeben, woraus sich die jedesmalige Länge der *horae inaequales* in *horae aequales* berechnen läßt. Seit dem 15. Jahrh. finden die Sonnenuhren weitere Verbreitung und erwächst eine reiche Literatur über dieselben. Die älteste Abhandlung über Sonnenuhren ist von dem berühmten Regiomontanus (Joh. Müller aus Königsberg in Franken 1436—76) in seinem 1476 zu Venedig erschienenen Kalendarium veröffentlicht. Vgl. Drecker aaO. F. Rühl.

Sonnenzirkel. § 1. Zur Bestimmung des Wochentags eines gegebenen Datums bediente man sich im Mittelalter des Sonnenzirkels und der Sonntagsbuchstaben. Ein Gemeinjahr enthält 52 Wochen + 1 Tag, ein Schaltjahr 52 Wochen + 2 Tage; der Anfangstag eines Jahres muß daher nach einem Gemeinjahr um 1 Wochentag und nach einem Schaltjahre um 2 Wochentage gegen den des vorhergehenden Jahres vorrücken; und erst nach 7 . 4 = 28 Jahren wird jedes Datum wieder auf denselben Wochentag fallen. Einen solchen Zeitraum von 28 Jahren nennt man Sonnenzirkel oder Sonnenzyklus (*Cyclus solaris*). Ein solcher Sonnenzirkel läuft nun in ununterbrochener Folge durch die ganze Zeitrechnung; man bezeichnet seine Jahre durch fortlaufende Nummern von 1—28, ohne die Zyklen selbst zu zählen. Als Anfangsjahr für den ersten Zyklus hat man im Abendlande das Jahr 9 v. Ch. genommen. Um den Sonnenzirkel eines Jahres zu finden, addiert man 9 zu der Jahreszahl und dividiert durch 28. Der Rest gibt den Sonnenzirkel; bleibt kein Rest, so ist der Sonnenzirkel 28.

§ 2. Man teilt nun weiter die Tage des Jahres vom 1. Januar ab in Perioden von je 7 Tagen und bezeichnet jeden dieser 7 Tage der Reihe nach mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, so daß der 1. Januar den Buchstaben A, der 7. den Buchstaben G, der 8. wieder den Buchstaben A erhält. Diese Buchstaben heißen Tagesbuchstaben (im Mittelalter *Litterae calendarum*); derjenige Tagesbuchstabe, welcher in einem gegebenen Jahr auf einen Sonntag fällt, heißt der Sonntagsbuchstabe (*Littera dominicalis*) dieses Jahres, weil alle mit diesem Buchstaben bezeichneten Tage dieses Jahres Sonntage sind. Kennt man den Sonntagsbuchstaben, so kann man daraus mit Leichtigkeit den Wochentag jedes Datums berechnen.

§ 3. Der Schalttag (24. Februar) (vgl. 'Zeitmessung') erhält denselben Tagesbuchstaben wie der darauf folgende Tag, nämlich F. Es behalten mithin nach römischer Zählweise auch im Schaltjahr alle Tage den ihnen zukommenden Buchstaben. Der Sonntagsbuchstabe muß sich dagegen im Schaltjahr nach dem Schalttage notwendig nach rückwärts verschieben; jedes Schaltjahr hat daher zwei Sonntagsbuchstaben, von denen der im Alphabet spätere vom 1. Januar bis zum 24. Februar, der frühere vom 25. Februar bis zum 31. Dezember gilt.

§ 4. Die Sonntagsbuchstaben entsprechen genau den Jahren des Sonnenzirkels, und zwar nach folgender Tabelle:

Sonnenzirkel	Sonntagsbuchstabe	Sonnenzirkel	Sonntagsbuchstabe
*1	GF	15	C
2	E	16	B
3	D	*17	AG
4	C	18	F
*5	BA	19	E
6	G	20	D
7	F	*21	CB
8	E	22	A
*9	DC	23	G
10	B	24	F
11	A	*25	ED
12	G	26	C
*13	FE	27	B
14	D	28	A.

Das Zeichen * bedeutet die Schaltjahre.

Das Prinzip der Tages- und Sonntagsbuchstaben ist sehr alt; bereits die römischen Steinkalender aus der Zeit des Augustus (Corpus inscriptionum Latinarum

I² p. 210 ff.) enthalten die Tagesbuchstaben, deren Zahl natürlich, da sie auf das Nundinum berechnet sind, (mit einer Ausnahme) nicht 7, sondern 8 beträgt. Es muß daher auch etwas den Sonntagsbuchstaben Analoges gegeben haben. Um so auffallender ist es, daß diese von Beda nicht erwähnt werden. F. Rühl.

Σούδητα ὄρη heißt bei Ptolemaeus II 11, 4. 11 ein Gebirge in Deutschland, das nur das Erzgebirge sein kann. An anderer Stelle II 11, 13 steht ein Ortsname Σουσουδάτα auf seiner Karte, der auf lat. *sub Sudata* beruhen oder durch Dittographie aus Σουδάτα entstellt sein wird und im übrigen markomannische Weiterentwicklung des entlehnten kelt. Namens zeigt mit *ā* für kelt. *ē*, wie es uns auch in *Wormāz(felt)* gegenüber kelt. Βορβητόμαγος entgegentritt. Σούδητα bildet mit dem alten Namen des anstoßenden Böhmerwaldes Γαβρήτα ὕλη (s. d.) nicht nur durch die gleiche Wortbildung ein Paar, sondern hat auch verwandte Bedeutung. Wie dies von kelt. **gabro-* 'Bock' abgeleitet, also der 'Steinbockwald' ist, so ist Σ. der 'Sauwald'. Idg. *sŭd-* neben *sŭad-* sind Weiterbildungen von *sū*; vgl. griech. Ὕδαι, Ὑάδες 'die Hyaden, lat suculae', norw. *syta* 'Sau', ob.-pfälz. *Sutz* 'Mutterschwein'. S. Σουδινοί.

R. Much ZfdA. 39, 29 ff. R. Much.

Σουδινοί. § 1. Gleich ein paar andern Namen aus demselben Bereich ist uns auch derjenige der Σ. nur von Ptolemaeus II 11, 11 überliefert. Doch sind auf seiner Karte in der von Norden nach Süden verlaufenden Reihe

Τευριοχαῖμαι
Σούδητα ὄρη

Οὐαριστοί
Γαβρήτα ὕλη
Μαρκομανοί
Σουδινοί

Ἀδραβαικάμποι

die vier Namen Οὐαριστοί bis einschließlich Σουδινοί in verkehrter Folge eingetragen. Ihre Umstellung ist notwendig, weil andernfalls die Varisten nach Böhmen, die Markomannen unterhalb der Γαβρήτα ὕλη, des Böhmerwalds, also außerhalb Böhmens, zu stehen kämen und die offenbar zusammengehörigen Namen Σούδητα und Σουδινοί auseinandergerissen wären.

§ 2. Der Name der Σ. — in der uns überlieferten Gestalt ungermanisch — ist aus dem unter Σούδητα ὄρη besprochenen *sŭd-* 'Schwein' mittels eines bei Tiernamen beliebten Deminutivsuffixes gebildet. Wenn die Bewohner einer Gegend, in der es viele Wildschweine gibt, zunächst scherzweise 'Schweine' oder 'Ferkel' genannt werden, ist dies dasselbe, wie wenn die Bewohner der durch ihre schönen Pferdeweiden berühmten Shetlandinsel Fetlar den Scherznamen *de rossi-foals o Fetlar* erworben haben (J. Jakobsen Nord u. Süd 83, 217); vgl. R. Much ZfdA. 39, 30.

§ 3. Daß die böhmischen Σ. ein Keltenrest sind, ist aus ihrem Namen wohl nicht mit Sicherheit zu schließen, da vielleicht neben der auf uns gekommenen Form ihres Namens auch eine germ. bestanden hat. Allerdings aber konnte sich gerade am Gebirge ein Rest älterer Bevölkerung am ehesten halten. Von Bedeutung ist das Völkchen jedenfalls nie gewesen.

§ 4. Auch in der Sarmatia eur. des Ptolemaeus stoßen wir auf Σουδινοί; es handelt sich dort um einen balt. Stamm, dessen Name in dem der preuß. Landschaft *Sudauen* fortlebt.

Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 212. R. Much.

Σουσουδάτα ist der Name einer 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus, nahe dem Westende des Ἀσκιβούργιον ὄρος eingetragen. Vielleicht steckt ein lat. *Sub Sudata* (*Sudeta*) dahinter. Oder liegt Doppelschreibung der ersten Silbe vor? R. Much.

Spanne, ein natürliches Längenmaß der Germanen, gleich der Entfernung von der Spitze des Daumens zu der des Mittelfingers bei ausgespannter Hand (s. 'Faust' II 15, 'Hand' II 373). Den Römern war es unbekannt. A. Luschin v. Ebengreuth.

Sparren s. Dach.

Spatha s. Nachträge.

Speck. Gemeingerm. Wort, got. nicht bezeugt, anord. *spik*, ags. *spic*, alts. *spec*, ahd. *speck*, *spëc*; Herleitung unsicher. Anthimus (de obs. cib. 14) berichtet, daß die Franken rohen Speck zu essen pflegten, und daß er ihnen als Medizin galt. Er selbst empfiehlt, ihn gekocht oder, weniger vor-

teilhaft, gebraten zu essen. Papst Zacharias schreibt 751 in einem Briefe an Bonifacius (Mon. Germ. Ep. 3, 371), man solle den Speck nur geräuchert oder gekocht essen; wolle man ihn aber ungekocht genießen, dann solle man bis nach Ostern damit warten (*quod non oporteat eum [lardum] mandi, priusquam super fumum siccetur aut igne coquatur; si vero libet ut incoctum manducetur, post paschalem festivitatem erit manducandum*). Karl d. Gr. befahl, daß in seinen Meierhöfen stets ein Vorrat an Speck vorhanden sei. Man kochte den Speck besonders mit Kohl zusammen: *ponentur oluscula lardo* (Ecbasis 626).

Schrader *Reallexikon* 782 f. Weinhold *D. dt. Frauen* (1897) 50. Heyne *Hausaltert.* II 287. 295. 327. Fuhse.

Speer, Speerspitze s. Nachträge.

Speisekammer. § 1. Norden. Während die altnorwegischen Gesetze nur ein Vorratshaus erwähnen, nämlich das *būr*, führen die gleichzeitigen schwedischen Gesetze drei getrennte Speicher auf: einen für Kornvorräte, den zweiten für Eßwaren und den dritten für Gewand. Ähnlich gab es auf Island verschiedene Vorratshäuser (*būr, skemma*), teils für Eßwaren (*matbūr, skyrbūr*), teils für Kleider und Gerät (*fatabūr, gervibūr*). Das auf vier Pfosten ruhende isländische *stokkabūr* ist mit dem norwegischen *stabbur* (**stafbūr*) zusammenzustellen. Über das mit Obergeschoß versehene Vorratshaus siehe Söller. Kleinere, vom Hauptraum abgedielte Speisekammern (*klefar*) kamen selten vor.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 203. 227 f. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1, 718 ff.

§ 2. England. Auf den Herrenhöfen im alten England scheint die Trennung der verschiedenen Vorratshäuser noch weiter fortgeschritten zu sein. Für Speisekammer gelten die Bezeichnungen *metecleofa, meteærn, spichūs* ('lardarium'), *flǣschūs* ('carnale'); dazu *cornhūs* ('granarium') und *wīnern*.

§ 3. Deutschland. Vorratshäuser verschiedener Art werden im Ahd. durch Zusammensetzung mit *hūs* und *gadam* bezeichnet, zB. *vleischūs* ('carnificina'), *spechūs* ('lardarium'), *muos-gadam, obizgadam*. Eine durch Abtrennung vom Hauptraum des Wohnungshauses entstandene Speisekammer ist erst aus mhd. Zeit bezeugt.

Heyne *Hausalt.* I 95. 214. Hjalmar Falk.

Spelz s. Nachträge.

Spiegel. Aus der Ähnlichkeit der altgermanischen Benennungen des Spiegels (altnord. *skuggsjā*, got. *skuggwa*, ahd. *scūkar*) darf nicht geschlossen werden, daß es ein urgermanisches Gerät dieser Art (etwa aus Metall) gegeben habe. Der sicher aus dem Süden stammende gläserne Spiegel wurde erst spät im Norden bekannt (vgl. isl. *gler*, engl. *glass* 'Spiegel'). Die lat. Benennung ging ins Altnord. (*spegill*) und ins Ahd. (*spiagal*), nicht aber ins Ags. über.

Über die Spiegel im Mittelalter handelt Wakkernagel, Kleine Schriften I 128 ff.
Hjalmar Falk.

Spiegelnde Strafen. Als sp. S. bezeichnet man Strafen, die durch ihre Gestalt das Verbrechen, um dessentwillen gestraft wird, erkennen lassen. Dies trifft zu beim Abschlagen der Schwurhand des Meineidigen, bei der Entmannung des unfreien Notzüchters, beim Abpflügen des Kopfes des Grenzverrückers, ferner wenn dem Delator die Zunge abgeschnitten wird und dem Beißenden die Zähne ausgebrochen werden.
v. Schwerin.

Spiele s. Nachträge.

Spieß s. Speer (Nachträge).

Spinnrocken. § 1. Ahd. *rokko, rocho*, anord. *rukkr*, ags. *disstæf*, mhd. *rocke*, mnd. *rocke* (ahd. *chuncula, kunkula*, aus mittellat. *conucla*), der Stock, um den die Wolle oder der Flachs (oder Hanf) zum Abspinnen gelegt werden. Beide Stoffe bedürfen einer längeren Bearbeitung, bevor sie sich zum Verspinnen eignen. In frühester Zeit wurde die Wolle von den Schafen durch Raufen gewonnen, wie auch im alten Rom, eine Sitte, die sich auf den Färöer-Inseln bis in die Gegenwart erhalten hat. Noch in einer ahd. Glosse wird *depilatus* durch *pironstin l. piscoranin* übertragen. Später wird die Raufwolle als die schlechtere angesehen. Das Scheren der Schafe (ags. *hi sculan waxan sceāp and sciran on hiora āgenre hwīle*: Thorpe Diplom. Angl. 1864, S. 145) wird man von den Römern gelernt haben, wie auch das Instrument dazu (anord. *skæri, sqx*, ags. *īsern sceuru, sceara, scer*, ahd. *scāri, scāra*) während der La

Tène-Zeit vom Süden und Westen her auf germanisches Gebiet eindringt. Nach Skandinavien kommt die Schere erst in der römischen Zeit. Sie besteht aus Bronze oder Eisen und hat zwei, durch ein federndes Band miteinander verbundene Schneiden. Ursprünglich diente sie wohl nur zur menschlichen Haarpflege. Nach der Schur wird die Wolle durch Schlagen, Zupfen und Kämmen gelockert. Von den Geräten hat sich nichts erhalten. Der Kamm heißt anord. *ullkambr*, ags. *wullcamb*, ahd. *wollacamp*, *wollecham*.

§ 2. Der geraufte Flachs wird zunächst von den Samenkapseln (nd. Knutten) durch ein Gerät mit nach oben stehenden Zacken (ahd. *rifila*, *riffila*, mnd. *repe*, *repel*) befreit, dann in Wasser gerottet (die Bezeichnung dafür erst mhd. *rœzen*, mnd. mnl. *roten* zu belegen, zusammenhängend mit anord. *rotna*, ags. *rotian*, as. *rotōn*, ahd. *rōzen* 'verrotten, mürbe, faul werden') und darauf getrocknet. Jetzt erfolgt das Schlagen oder Bleuen mit einem auf der Schlagseite vielfach eingekerbten starken Brette oder Hammer. Ein in der Pfahlbaustation Robenhausen gefundenes Holz, das auf der einen flachen Seite schräg gegeneinander verlaufende Leisten zeigt, dürfte solches Instrument zum Bleuen gewesen sein. Ob die Breche (frühmhd. *preche*), die nun in Tätigkeit tritt, unter die alten Geräte gerechnet werden darf, ist zweifelhaft. Ebenso ist die Schwinge weder durch Funde noch sprachlich vor der mhd. Zeit zu belegen.

§ 3. Die letzte Arbeit vor dem Verspinnen des Flachses ist das Hecheln. Flachshecheln glaubt man in den Pfahlbauten zu Wangen, Nußdorf, Turgi, Schanz usw. gefunden zu haben: ,,gespaltene Knochen, zusammengebundene Rippen, vielleicht auch kammartige Instrumente" (Heierli, Urgesch. d. Schweiz 173. J. Schlemm, Wörterb. d. Vorgesch. 266). In Skandinavien haben sich einige Exemplare aus der Wikingerzeit erhalten.

§ 4. Nach diesen Vorbereitungen werden Wolle wie Flachs in gleicher Weise versponnen. Daß dazu schon in neolithischer Zeit — mit Ausnahme von Skandinavien — ein, dem in vielen Gegenden heute noch gebräuchlichen radlosen Spinnrocken ähnliches Instrument benutzt wurde, geht aus dem häufigen Vorkommen des Spinnwirtels hervor, der wie erum die Spindel voraussetzt. Spinnwirtel (mhd. *wirtil*, *wirtel*, *wirte* zu ahd. *wirt* 'tortus, flexus', skrt. *vartana-*, lat. *verticillus*, sämtlich von der Wurzel *u̯ert-* 'drehen' gebildet) aus Ton oder Stein, später auch aus Bein, Glasfluß, selten Bergkristall, doppeltkonisch, kegelförmig, in der Form einer Scheibe oder einer plattgedrückten Kugel, sternförmig, birnenförmig usw. kommen seit der bandkeramischen Zeit in der Schweiz, Österreich, Ungarn, Böhmen, Deutschland, Frankreich (Italien, Griechenland) oft vor. Sie sind durchbohrt und werden an den unteren Teil der Spindel gesteckt, um ihr eine gleichmäßigere und längere Drehung zu ermöglichen, den hängenden Faden straffer zu spannen und nach unten gegen das aufgesponnene Garn ein Widerlager zu bilden.

§ 5. Spindeln (ahd. *spinnala*, *spinela*, *spilla*, alts. *spinnila*, ags. *spinel*, *spinle*, *spindel*) haben sich nur vereinzelt in den Schweizer Pfahlbauten erhalten. Wohl ausschließlich aus Holz gefertigt, waren sie leicht der Vergänglichkeit ausgesetzt. In England und Irland wurden einige Exemplare von Eisen oder Erz gefunden. Die Webegeräte von Oberflacht in Württemberg (Zeit der Völkerwanderung) sind leider so schlecht erhalten, daß eine genaue Bestimmung nicht mehr möglich ist. Die ersten Spinnwirtel aus Stein und Ton (in der Wikingerzeit auch aus Bernstein) in Skandinavien gehen nicht über die ältere Eisenzeit hinaus. Da man dort bereits während der Bronzezeit bestimmt die Technik des Spinnens und Webens (s. unter Webstuhl) ausübte, so muß man annehmen, daß dort entweder eine andere Vorrichtung zum Spinnen ursprünglich in Gebrauch war, oder aber, daß die Spinnwirtel, wie die Spindel, ausschließlich aus Holz (wie noch heute in Dalarne, Härjedalen und anderen abgelegenen Gegenden Schwedens) bestanden und restlos vergangen sind.

§ 6. Spinnen (got. ags. alts. ahd. *spinnan*, anord. altfries. *spinna* in der Grundbedeutung 'drehen' oder 'flechten') war, wie das Weben, Arbeit der Frauen und wurde oft in besonderen Gemächern (ahd. *tung*, *screuna*, anord. *dyngja*) betrieben.

§ 7. Die kurzen und verworrenen Fasern, die beim Hecheln abfallen, das W e r g oder die H e d e, heißen ahd. *āwirchi* (das beim Wirken, Verarbeiten Abgefallene), gekürzt zu *wirk*, *werch*, auch *ūspunna*, ags. Plur. *heordan*, mnd. *hēde*, mhd. *heide*. Die Hede wird zur Fertigung von grobem Zeug, aber auch zu Beleuchtungszwecken verwendet (lat. *stuppa* wird mit ahd. *werich* und *charz*, *chariz* glossiert).

§ 8. Der gesponnene Faden wird von der Spindel auf den H a s p e l übertragen, ahd *haspil* (vgl. anord. *hespa* ,,Strang Wolle", ags. *hæsp*, *hæps* ,,Wollgarn"), ags. *gearnwinde*, *hrēol*, *rēol*. Ein ähnliches Gerät hat man vielleicht schon in den Pfahlbauten der Schweiz verwendet, da neben Spulen aus Ton und Garnknäueln auch gesponnener Flachs in Strängen gefunden wurde.

J. H e i e r l i *Urgesch. d. Schweiz* 172 ff. M. H e y n e *Hausaltert.* 3, 214 ff. O. M o n t e l i u s *Kulturgesch. Schwedens* 176 f. O. S c h r a d e r *Reall.* 788 ff. *Sprachvgl. u. Urgesch.*3 II 262. Fuhse.

Spiralverzierung ist nicht einer Weinranke oder einer Schlange oder dergl. nachgeahmt, wie man früher wohl glaubte, sondern rein technisch entstanden: aus dem Bast- oder Strohwulst, aus dem man einen Schild, eine Schale, einen flachen Korb herstellte, aus der Schnur, die man zusammengerollt auf Hals- und Armkragen nähte, um die empfindlichsten Stellen des Kriegers zu schützen.

Die Spirale kommt im nördlichen Kreise in der älteren Bronzezeit auf Arm- und Halsringen und Gürtelplatten vor, wo sie in der eben geschilderten Art in Nachahmung von aufgenähten Schnüren entstanden ist. Im Donaukreise findet sie sich schon in der Steinzeit auf Tongefäßen (Bandkeramik), vielleicht weit südlich her importiert, da sie in Ägypten schon auf vordynastischen Gefäßen aufgemalt ist. Vom Donaukreise aus erreicht die neolithische ,,Bandkeramik" dann auch den Südrand des germanischen Gebietes (Böhmen, Thüringen, Göttingen). — S. 'Ornamentik'. Schuchhardt.

Sporn s. Nachträge.

Sport s. Nachträge.

Spuk. § 1. Unter Spuk, einem Worte, das erst in frühnhd. Zeit aus dem Niederdeutschen (*spook* n.) in die hd. Schriftsprache gedrungen ist und bald als ntr., bald als msc. begegnet, versteht man sowohl die Gespenstererscheinungen, das unheimliche Treiben übernatürlicher Wesen, besonders Toter, als auch diese Wesen selbst. In gleicher Doppelbedeutung findet sich ahd. *gispanst* f. *gispensti* ntr. (zu ahd. *spanan* 'locken, reizen') und ahd. *gitroc*, as. *gidrog* n. (zur idg. Wurz. **dhrugh-* 'schaden'), wozu sich das anord. *draugr* gesellt, das nur von den wiederkehrenden Toten gebraucht wird. Ihr Auftreten ist anord. *aptrganga*, nach dem das neuisl. *apturgöngur* 'Wiedergänger' gebildet ist (dän. *gjenganger*, schwed. *gengångare*). Daneben begegnet, meist mit *aptrganga* gepaart, *reimleikar* für das Treiben der Gespenster. Mehrfach wird der Spukgeist auch als *troll* oder *dolgr* bezeichnet, in christlicher Zeit als *ōhreinn andi*.

§ 2. Spukgeschichten aus alter Zeit enthalten die isländ. Sagas in reicher Zahl. Die Toten erscheinen entweder freiwillig oder werden von den Menschen gerufen; sie zeigen sich fast durchweg in menschlicher Gestalt, aber außergewöhnlich groß und stark, und sind mit menschlicher Stimme begabt. Nach der Laxdœla erscheint der ertrunkene Þorsteinn als Seehund (42[2]). Wenn der Tote freiwillig wiederkehrt, so kommt er entweder allgemein menschlichen Pflichten nach oder er stiftet Unheil (böser Spuk). So bereitet die tote Þorgunna ihr eigenes Leichenmahl (Eyrb. 189), Klaufi besucht noch nach seinem Tode seine Geliebte Yngvild (Svarfd. S. 68) und fordert später seine Verwandten auf, ihn zu rächen; auch nimmt er selbst am Kampfe gegen seine Mörder teil (ebd. S. 70 ff.). In der eddischen Dichtung schlägt Sigrūn für sich und den toten Helgi, der ihr mit seinen Wunden auf seinem Grabhügel erscheint, das gemeinsame Lager auf (HHb. II). Der ertrunkene Þōroddr nimmt mit seinen Gefährten am eigenen Erbmahl teil (Eyrb. S. 193). Überwiegend sind es Männer, die nach ihrem Tode spuken. Daneben begegnen aber auch Frauen, wie die Zauberin Grōa in der Vatzdœlasaga (Forns. 59) oder Þorbjǫrg Katla und Þorgrīma in Harðarsaga (Isl. S. II 115). Den Spuk treiben sie an ihrem Grabhügel oder in dem Gehöft, wo sie zuletzt gelebt und gewirkt haben. Hier erscheinen

sie in der Nacht (Grettis S. 134, Eyrb. 124), besonders im Winter zur Julzeit (Grett. S. 124 ff., 233 ff., Eyrb. 195), während mit aufsteigender Sonne der Spuk aufhört (Grett. S. 127).

§ 3. Eigentümlich ist den erweckten Toten die prophetische Gabe und außergewöhnliches Wissen, weshalb sich lebende Wesen an sie wenden. In der eddischen Dichtung weckt Ōðinn eine Völve, um sich von ihr die Träume Baldrs deuten zu lassen (Bdr.), Freyja die Hyndla, um von ihr das Geschlecht ihres Günstlings Ōttar zu erfahren (Hdl.), Svipdagr seine Mutter Grōa, um sich von ihr sein Lebensglück und seinen Lebensweg vorschreiben zu lassen (Grōg.). Ähnlich kündet Ōlāfr Geirstaðarālfr dem Hrani zukünftige Dinge (Fms. IV 27 ff.). Böse Spukgeister verknüpfen diese Prophetie mit einem Fluche. So der Knecht Glāmr, als ihn Grettir besiegt (Grett. S. 136), oder der *draugr* Sōti, als ihm Hǫrðr den Ring entwunden hatte (Isl. S. II 48). In den mythischen Sagas spenden diese Toten nicht selten Gaben, die dann besondere Kraft besitzen. So Angantȳr seiner Tochter Hervǫr das Schwert Tyrfing (Fas. I 440), Hreggviðr dem Gǫngu-Hrolf zwei Becher, Messer und Gürtel (Fas. III 334), Ōlāfr Geirstaðarālfr dem Hrani Schwert und Helm (Fms. IV 29 f.), daneben auch Geld, das sich in ihren Hügeln befindet.

§ 4. Eine besondere Rolle spielen in den nordischen Sagas die bösen Spukwesen. Es sind Tote, die schon in ihrem Leben keinen guten Leumund gehabt haben, wie der gewalttätige Knecht Glāmr (Eyrb. K. 32) oder der übermütige Þōrōlfr bægifōtr (ebd. S. 124) oder Vīga-Hrappr, der bei Lebzeiten allen lästig fiel (Laxd. S. 39). Zuweilen sind solche Wesen im Leben auch *eigi einhamr* gewesen, wie der spukende Þormōðr (Havarðar S. 2), oder zauberkundig, wie die Grōa der Vatzdœla (Forns. 58). Werden solche Tote ausgegraben, so ist ihr Körper unverwest (Eyrb. S. 126; Laxd. S. 72; Fas. I 294); er ist besonders groß, dick, blau und deshalb schwer fortzuschaffen (Grett. S. 125; 236; 239; Eyrb. S. 127; Fas. II 368). Treffen sie mit Menschen zusammen, so zeichnen sie sich durch übermenschliche Stärke aus, und wo sie erscheinen, sterben die Menschen, die dann in ihr Gefolge kommen. So tötet Glāmr Þōrhalls Knecht Þorgaut und andere Hirten (Grett. S. 128 f., 233), Þōrōlfr bægifōtr zieht alle Toten in sein Gefolge (Eyrb. 126, 222), zu Frōðā spukt der Schafhirt mit Þōrir viðlegg, den er getötet hat (ebd. 192), der spukende Vīga-Hrappr zieht die meisten Hausgenossen nach sich (Laxd. 39). Zu solchen Spukgestalten gehört auch Grendel im Beowulf, der allnächtlich in Hrodgars Halle eindringt und hier die Menschen raubt (Beow. 115 ff.). Nicht selten begleitet das Erscheinen der Spukwesen heftiger Lärm und übler Geruch (*ōdaunn* Grett. S. 134, 235; Bisk. S. I 598; Isl. S. II 45; Fms. IV 24). Sie klettern auf das Gebäude (*rīða hūsum*), daß Wände und Türen bersten (Grett. 126, 132 f., 233; Eyrb. 125). Darnach heißen sie *tūnriður* oder *kveldriður*, *myrkriður*, gegen die der Zaubermeister der Hāvamāl seinen Zauberspruch hat (Hāv. 155; vgl. Arkiv 32, 71 ff.). Zuweilen fallen die Menschen bei ihrem Auftreten in Ohnmacht oder verlieren den Verstand (Grett. 126), die Tiere brüllen und laufen im Stalle wild umher oder sterben ebenfalls (Grett. 129; Svarfd. 110). Daher verläßt alles die Spukorte, daß die ganze Gegend verödet wird (Grett. 63, 130; Eyrb. 126; Laxd. 39).

§ 5. Oft erzählen die Sagas Kämpfe mit diesen Spukwesen, die mit ihrer Besiegung enden. Den Kampfhelden werden dabei Stücke Fleisch vom Körper gerissen (Havarðar S. 7; Saxo I 246), und hart ist der Ringkampf, bei dem das Gebäude in seinen Fugen kracht (Beow. 770; Grett. 134 f.). Wie Beowulf mit Grendel ringt und ihn besiegt, so kämpft Grettir mit Erfolg gegen Kār den Alten (Grett. 65), gegen Glām (ebd. 135 ff.), gegen den Troll im Barðardal (ebd. 236 ff.), Ōlāfr pā mit dem spukenden Vīga-Hrapp (Laxd. 72), Ōlāfr Havarðarson mit Þormōð (Hav. S. 7 ff.), Hǫrðr mit Sōti (Isl. S. II 45), Bǫðvar mit den schädigenden *draugar* (Fas. I 106), Hrōmundr Gripsson mit König Þrāin (Fas. II 370), Asmund mit Asvitus (Saxo I 245). All diese Kämpfe, die bald mehr, bald weniger poetisch ausgemalt sind, wurzeln in dem Motiv, daß ein Held die Gegend von einem Spukgeist befreit.

§ 6. Nicht immer genügt es, daß der

Tote niedergerungen wird. Da er in voller körperlicher Gestalt, als lebende Leiche erscheint, muß auch sein Körper vernichtet oder an das Grab festgekettet werden. In diesem Falle bediente man sich des Pfählens; der Körper wurde mit einem Pfahl durchbohrt, damit dadurch der Spuk verhindert werde (Saxo I 246, 43; vgl. Zschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. 26, 258 ff.; Stiassny, Die Pfählung). Da vor allem der Kopf als Ausgangspunkt des Spukes galt, wurde dieser abgeschlagen und verbrannt, wie auch zuweilen der ganze Körper (Eyrb. 222; Laxd. 72; Svarfd. 110; Grett. 137). Aber auch die Asche hat oft noch besondere Wirkung. So hat eine Kuh von der Asche eines Spukwesens geleckt, und der böse Geist ist in das Kalb gefahren, das sie bald darnach geworfen hat (Eyrb. 223). Daher wird die Asche ins Meer gestreut (Laxd. 72) oder an abgelegenem Orte vergraben (Grett. 137) oder in einem Gefäß in eine heiße Quelle versenkt (Svarfd. 77). Zuweilen wird auch den Spukwesen in aller Form der Prozeß gemacht (Eyrb. 196). Zu ihrer Bannung bedient man sich ferner des Bannspruchs (Hāv. 155), an dessen Stelle in christlicher Zeit Messelesen, Weihwasser und heilige Gegenstände getreten sind (Eyrb. 197; Bisk. S. I 598, II 109). Ein eigentümliches Mittel, den Spuk zu verhindern, erwähnt die romantische Ans saga bogsveigis. Darnach schlägt Ān dem Räuber Gāran das Haupt ab und klemmt die Nase in einen Spalt, damit er nicht umgehe (*at hann gengi eigi dauða* Fas. II 346). Hieraus entstand die Pflicht, dem Toten die Nasenlöcher zu schließen (die sog. *nābjargir*), die also als Ausgangspunkt des Spukgeistes aufgefaßt wurden (vgl. H. Falk in der Festskrift til Prof. A. Torp S. 1 ff.).

Schreuer, *Das Recht der Toten.* Zsch. f. vgl. Rechtswissensch. 33. 34. E. Mogk.

Spurfolge. § 1. War jemandem eine bewegliche Sache durch Diebstahl oder Raub abhanden gekommen, der Dieb oder Räuber aber nicht ertappt, so konnte vom Beschädigten, dem die Diebstahlsklage verschlossen war, weil niemand direkt als Dieb oder Räuber bezichtigt werden konnte, ein Verfahren eingeschlagen werden, das den Zweck hatte, die abhanden gekommene Sache wiederzufinden. Dies ist das Verfahren der Spurfolge (frankolat. *vestigium minare, vestigii minatio*, ags. *trod bedrīfan*), für das das germanische Recht höchst altertümliche Formen aufweist, die mit denen anderer indogermanischer Rechte nah verwandt sind und auf gemeinindogermanische Grundlage des Instituts schließen lassen. Der Beschädigte nahm mit einer aus Hausgenossen und Nachbarn gebildeten Schar (fränkisch *trustis*), die auf das Gerüfte herbeigeeilt war, die Verfolgung des Spurfadens auf, und wenn ihn diese in ein Haus leitete, so durfte er eine Haussuchung vornehmen (s. Haussuchung).

§ 2. Die Spurfolge mußte binnen einer bestimmten Frist (bei den Franken innerhalb dreier Nächte) zur Auffindung der Sache führen. Dann durfte der Verfolger sich der Sache ohne weiteres bemächtigen. Berief sich der Inhaber auf einen Gewähren, so durfte der Verfolger zwar auch die Sache an sich nehmen, er mußte aber vorher durch Bürgschaft geloben, die Sache gegen den angerufenen Gewährsmann zu vertreten. Ob der Spurfolger gegen den gegenwärtigen Inhaber der Sache außerdem die Diebstahlsklage richten wollte oder ob er es wagen durfte, das Gerüfte zu erheben und den Besitzer als handhaften Dieb zu behandeln, hing von den Umständen ab. Das Verfahren der Spurfolge war gefährlich, unsicher, mühselig und auch kostspielig (nach späterem angelsächsischem Recht wurde sie meist beritten ausgeführt); daher verschwand sie allmählich aus dem Gebrauch und das Anefangsverfahren (s. d.) wurde das am häufigsten angewendete Mittel zur Verfolgung abhanden gekommener Fahrnis (s. Fahrnisverfolgung).

Brunner *DRG.*[2] 495 ff. Schröder *DRG.*[5] 385 ff. v. Amira *Recht*[2] 162. [Rauch *Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen* (1908). H. Meyer *Das Publizitätsprinzip im Deutschen Bürgerlichen Recht* (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß hg. v. O. Fischer 18,2. 1909). v. Fumetti *Das Spurfolgeverfahren* (1913). Meister *Fahrnisverfolgung und Unterschlagung im deutschen Recht* (in der Festschrift für Wach 1913). Planitz *Fahrnisverfolgung im deutschen Recht* SZfRG. (G) 34, 1913, 424 ff. Krammer *Die ursprüngliche Gestalt und Bedeutung der Titel De filtorto und De vestigio minando des sali-*

schen Gesetzes ebenda 36, 1915, 336 ff. H. Meyer *Gerüft, Handhaftsverfahren und Anefang* ebenda 37, 1916, 382 ff.] R. Hübner.

Staatsverfassung und **Staatsverwaltung.**

A. Deutschland.

I. Völkerschaftsverfassung. § 1. Die Germanen waren bei ihrem Auftreten in der Geschichte in zahlreiche Völkerschaften gegliedert. Daß diese aus wenigen Stämmen der Westgermanen hervorgegangen seien, und daß wir im Anschluß an Tac. Germ. 2 und Plinius IV 99 ursprünglich drei ethnische und politische Völkereinheiten (Ingävonen = Anglofriesen; Istävonen = Franken; Herminonen = Hochdeutsche) anzunehmen haben, muß als zweifelhaft gelten. In historischer Zeit stellt sich wenigstens die politisch-gesellschaftliche Entwicklung der Germanen nicht als ein Prozeß der Auflösung großer Einheiten dar, sondern als ein beginnender Zusammenschluß kleinerer politischer Gebilde zu größeren. Die einzelnen, von den römischen Schriftstellern *civitates* genannten Völkerschaften, von sehr verschiedener Ausdehnung, bald mächtig groß wie die der Cherusker oder gar der Sueben, bald klein wie die der Brukterer, gehen in ihrem Dasein jedenfalls auf ganz verschiedene ethnische und politische Vorgänge zurück. Alle näheren Umstände sind unbekannt. Nur vermuten dürfen wir, daß manche aus ursprünglich größeren ethnischen Einheiten, die sich in einzelne Teile aufgelöst hatten, hervorgegangen, daß andere durch Zusammenschluß mehrerer kleiner Sippschaften entstanden sind.

§ 2. Diese *civitates* aber sind nicht immer von Anfang an geschlossene Einheitsstaaten, sie haben die Pflege mancher politischen Gemeinbedürfnisse den kleineren Gemeinschaften, den *pagi*, den Hundertschaften, überlassen. Dabei ist ein Unterschied zwischen den Völkerschaften mit Königs- und denen mit Prinzipatsverfassung zu beobachten. Die ersten bilden geschlossene staatliche Einheiten mit einem König an der Spitze; die andern entbehren, wie im Gegensatz zu Waitz bestimmt anzunehmen sein dürfte, im Frieden des zentralen Regiments. Die einen sind vornehmlich bei den Ostgermanen, die andern bei den Westgermanen zu beobachten. Deshalb hat Caesar, der Nachrichten allein über Westgermanen besaß, Bell. Gall. 6, 23 bemerkt: *in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt.*

§ 3. Häuptlinge, *principes*, standen an der Spitze der *pagi*, die nach den übereinstimmenden Vorstellungen von Caesar und Tacitus mehrere Tausend Köpfe zählten, welche wohl „Hunderte" hießen, aber mit der Zahl hundert nichts gemein hatten, weder mit 100 Höfen noch mit 100 Familien oder 100 Kriegern, deren Namen vielmehr lediglich einem die Menge, den Haufen bezeichnenden gemeingermanischen Wort entlehnt ist. Die Häuptlinge leiteten die Versammlungen der Hundertschaften, die in erster Linie Gerichtstage waren, sie führten das Volk in den Krieg, sie bewirkten auch die anfangs jährliche Verteilung des Ackerlandes an die Sippenverbände zur Sondernutzung. Gewählt wurden sie in der Versammlung der Völkerschaft, als Obrigkeit hatten sie das Recht, sich ein Gefolge zu halten, jährliche Geschenke der Volksgenossen sollten ihnen eine materielle Grundlage für ihre dominierende Stellung bieten. Freilich verfügten sie nicht über eine monarchische Gewalt, sie wirkten mehr durch

persönliche Kraft der Überredung als durch eine Befehlsgewalt.

§ 4. Die Völkerschaft, welche stets mehrere Hunderte umfaßte, bildete trotz des fehlenden ständigen *magistratus* eine Einheit, welche die höchsten politischen Interessen zu wahren hatte. In allen Fragen der Macht war sie maßgebend. Dabei bildete die Versammlung der Civitas, die Landesgemeinde, den Mittelpunkt. Hier wurden nicht nur alle Volksbehörden, auch die der Hunderte, gewählt, hier erfolgte die feierliche Aufnahme der Jünglinge in die politische Gemeinschaft durch Wehrhaftmachung, hier wurden auch Klagen entgegengenommen und eine umfassende Justiz geübt, hier wurde über Krieg und Frieden entschieden (s. Versammlung § 2, 3). Alle wichtigen politischen Verhältnisse zu regeln, war demnach Sache der Civitas, nur die laufende normale Rechtsprechung und die agrarische Ordnung war, wie es scheint, den Hunderten überlassen.

§ 5. Die Staaten mit Königsverfassung standen denen mit Prinzipatsverfassung nicht wie Monarchien den Republiken gegenüber. Auch der König der älteren Zeit hatte nur die Gewalt eines Volksbeamten, auch neben ihm stand als das Maßgebende im politischen Leben die Volksversammlung. Die zentrale einheitliche Leitung, deren die königslose Civitas in Friedenszeiten entbehrte, mußte sie sich im Kriegsfall erst verschaffen: sie wählte einen Heerführer, einen Herzog (*dux*), für die Dauer der kriegerischen Unternehmung. Und da der Krieg in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung gleichsam eine regelmäßige Lebensäußerung der germanischen Stämme war, so ist das provisorische Amt des Herzogs oft genug ständig geworden — es leitete zum Königtum hinüber.

§ 6. Jeder wehrhafte freie Mann war politisch vollberechtigter Volksgenosse. Heer und Volk waren identisch. Zweifellos wurde der germanische Jüngling durch die Wehrhaftmachung selbständiges Glied der Volksgemeinschaft. Aber gewiß blieb er im wirtschaftlichen Verband des väterlichen Hauses. Nur eine Anwartschaft, so darf man vermuten, auf Austritt aus der Familienmund gewährte die Wehrhaftmachung, erst durch die wirtschaftliche Emanzipation ward dieser ausgeführt. Solange noch, wie Caesar Bell. Gall. 6, 22 schildert, jährlich von den Volksbehörden das Ackerland an die Sippenverbände neu aufgeteilt wurde (*magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt*), konnten neue Hausstände ohne weiteres gegründet werden. Auch später bot noch lange Zeit das weite verfügbare Landgebiet Gelegenheit zur wirtschaftlichen Emanzipation der Söhne des Hauses. (Vgl. Tac. Germ. c. 26 *facilitatem partiendi camporum spatia praebent*).

§ 7. Diese Harmonie der wirtschaftlichen und politischen Ordnung ergab eine ungemein einfache und gleichmäßige soziale Struktur der Bevölkerung. Wurde auch durch die wirtschaftliche Fürsorge des Staates für die Volksgenossen keineswegs die wirtschaftliche Gleichstellung aller Freien angestrebt, wurde auch bei der Verteilung die verschiedene politische und wirtschaftliche Stellung der Familien, der Vieh- und Sklavenreichtum berücksichtigt (*secundum dignationem partiuntur*, Germ. 26), so übte doch der Staat eine ausgleichende Wirksamkeit und hielt trotz einer gewissen Anerkennung des Adels, d. i. der besonders ausgezeichneten Familien, an einer Gleichberechtigung aller Freien fest. Nur da, wo schon das Königtum bestand, sind die ersten Anfänge einer Umbildung dieser einfachen sozialen Struktur bemerkbar: ein Emporheben Unfreier und Freigelassener zu sozialem und politischem Ansehen durch die Verbindung mit dem Königtum.

§ 8. Daß die Sippenverbände im gesellschaftlichen Leben der germanischen Völker eine große Rolle spielten, ist unbestreitbar. Sie bildeten Gemeinschaften für sich, sie hatten eigenen Frieden, sie gewährten den Ihrigen Schutz, sie standen für jeden Genossen ein bei Kollisionen mit Fremden, sie sorgten für die Unmündigen und traten ein für Rache oder Strafe. Sie bildeten auch die Grundlage für die Siedelung Was Caesar berichtet (s. oben § 6), findet noch viel später Bestätigung: noch im 6. Jahrh. haben die Baiuwaren und die Langobarden

sich sippenweise niedergelassen, und so manche damals gegründeten Dörfer sind einstige Niederlassungen einzelner Sippen gewesen. Aber in der Sippenordnung ist die politische Organisation der germanischen Völker nicht erschöpft. Schon die ältesten Nachrichten lassen politische Verbände erkennen, die über das Sippenwesen hinausreichten, die *gentes* und *cognationes*, deren Caesar gedachte, waren Verbände, die innerhalb der in den *pagi* vereinigten Volksgemeinschaften standen. Es gab bei den alten Germanen bereits einen Staat, der sich weit über die kleineren Geschlechtereinheiten ausgedehnt hatte.

§ 9. Der Staat stand in engster Verbindung mit religiösem Kult. Die politische Gemeinschaft war zugleich Kultgemeinschaft. Vielleicht fungierten anfangs die Volksvorsteher zugleich als Priester. Tacitus kannte besondere Priester neben den politischen Führern. Später war bei manchen Ost- und Nordgermanen eine Verbindung derart hergestellt, daß der König zugleich als Oberpriester wirkte, oder daß Priester zugleich Häuptlinge wurden, wie bei den Irländern. Auch wo besondere Priester existierten, waren doch König und Principes bei wichtigen Kulthandlungen beteiligt, die politischen Volksversammlungen waren zugleich Opferversammlungen. Die Priester geboten den Dingfrieden und handhabten eine Strafgewalt, sie allein durften schwere Strafen an Freien: Hinrichtung, Fesselung und Züchtigung, vollziehen, alles im Namen der Gottheit, wie Tacitus c. 7 hervorhebt, nicht im Auftrag des Häuptlings. Sie fungierten auch als Gesetzschirmer und als Gesetzsprecher (s. Versammlung § 3). So floß Religiöses und Politisches zusammen. Aber trotz des nicht geringen Einflusses des Religiösen im gesellschaftlichen Leben, auf die politische Organisation hat das religiöse Moment nicht bestimmend zu wirken vermocht, besonders nicht bei den Westgermanen. Es gab Kultverbände, welche Abgeordnete verschiedener Völkerschaften zusammenführten, ohne daß auch nur der Anlauf genommen worden wäre, diese gesellschaftlichen Einheiten in das Politische hinüberzuleiten. Nicht religiöse, sondern politische und wirtschaftliche Bedürfnisse führten zu den großen gesellschaftlichen Umbildungen, zu der Entstehung der Stämme.

II. Die Bildung der großen Stämme. § 10. Von einer zentripetalen Bewegung sind die germanischen Völkerschaften in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung erfaßt worden. Kriegslust und Wandertrieb, vor allem aber ein starkes Ausbreitungsbedürfnis machten sich geltend. Stand auch viel unbebautes Land zur Verfügung, war auch Deutschland nach unseren Begriffen dünn bevölkert, so hat doch bei der Extensität des Wirtschaftssystems und bei der zweifellos ungemein raschen Vermehrung des Volks schon damals eine relative Übervölkerung platzgegriffen — oder vielmehr: den germanischen Völkern erschien es leichter und wünschenswerter, neues Land zu erobern, als Wildgebiet innerhalb der schon besetzten Landstriche zu roden. Allgemeine materielle Kulturbedingungen und allgemeine psychische Tendenzen haben eine große Bewegung unter den germanischen Völkern, haben den gewaltigen Vorstoß vom Nordosten nach dem Südwesten bewirkt. Diese Bewegungen, die besonders in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhs. kräftig einsetzten, die dann durch den Hunneneinfall im letzten Viertel des vierten einen erneuten Anstoß erhielten, mußten notwendig bedeutsame politische Folgen haben. Weniger mit dem Pflug als mit dem Schwert wurde Land gewonnen. Die kriegerischen Zeiten aber verlangten eine zentralere politische Organisation: allgemein trat an Stelle der loseren Prinzipatsdie strammere Königsverfassung.

§ 11. Das war die erste politische Wirkung. Das kriegerische Zusammengehen beschränkte sich indessen nicht auf diese einzelnen, mitunter kleinen Völkerschaften. Oft kämpften benachbarte Civitates gemeinsam gegen Feinde. Und wie schon im Zeitalter Caesars und Tacitus' die einheitliche Führung im Kriege zur dauernden politischen Herrschaft hinüberleiten konnte, so hat später lange Waffengemeinschaft die benachbarten Völkerschaften zu einer größeren staatlichen Gemeinschaft zusammengeschlossen. Dazu das Machtstreben und die größere politische Tatkraft der einen, Fügsamkeit der andern. Reiche mögen

gegründet, Reiche mögen zerstört worden sein in diesen Jahrhunderten nach Tacitus, da uns alle nähere Kunde über die Vorgänge im Inneren Germaniens fehlt. Aber das Ergebnis der großen Umwälzungen eines halben Jahrtausends, besonders der drei Jahrhunderte von 200 bis 500 n. Chr. ist deutlich zu erkennen: an Stelle der zahlreichen kleineren Völkerschaften waren die größeren Stämme getreten, die der Alamannen, Franken, Friesen, Sachsen, Thüringer und Baiuwaren.

§ 12. Mitunter sind es alte ethnische Einheiten, die ihre Lebenskraft bei allen Umwälzungen zu bewahren gewußt hatten (Niederfranken, Friesen), mitunter sind aber zweifellos ethnisch heterogene Bestandteile durch politische Vorgänge zum Stamm zusammengeführt worden (bes. Alamannen, Sachsen). So verschieden die Entwicklung im einzelnen gewesen sein mag, die Richtung auf Konzentration der politischen Ordnung ist überall zu beobachten. Die in der Zeit von 200 bis 500 entstandenen deutschen Stämme sind als bedeutsames Ergebnis der Jahrhunderte lang wirkenden politischen Vorgänge anzusehen. Sie haben mit unentwegter Zähigkeit ihre Individualität bewahrt, sie haben wiederholt gleichsam den Rahmen gebildet für partikularistische Strömungen im deutschen Volk.

§ 13. Während dieser Periode der deutschen Stammesbildung sind zwei neue Kräfte in das deutsche Verfassungsleben eingedrungen, um im weiteren Verlauf der geschichtlichen Entwicklung bedeutsam zu wirken: Römertum und Christentum haben Einfluß gewonnen. Manche germanischen Völker sind diesen Einwirkungen ganz erlegen und für das Germanentum völlig verloren gegangen. Von den Reichsgründungen auf ehemals römischem Boden, welche besonders von ostgermanischen Stämmen ausgegangen waren, sind die meisten zusammengebrochen. Nur zwei westgermanische haben sich behauptet und weltgeschichtliche Bedeutung erlangt: die der Angeln, Sachsen und Jüten auf der britischen Insel und die der Franken in Gallien. Die Angelsachsen, die von Anfang an rücksichtslos und brutal ihre Eigenart zu betonen und durchzusetzen wußten, sind zum großen selbständigen Volk der Engländer emporgewachsen; der Staat der Franken aber wurde zur Wiege des französischen und des deutschen Nationalstaates, ja zum einflußreichen Vorbild für die christlich-europäischen Staaten überhaupt.

III. Das Merowingerreich. § 14. Was dem Frankenreich seine Festigkeit und die Gewähr der Dauer verliehen hat, sind einmal seine gesunden staatlichen Ordnungen, die sich von der zweifelhaften Halbheit der gotischen und burgundischen Staatsgründungen freigehalten hatten; dann aber der Umstand, daß die Verbindung mit dem germanischen Mutterland aufrechterhalten blieb, daß deshalb eine Romanisierung des Staates ausgeschlossen war, und daß von Osten her in Zeiten des Erlahmens der Staatsmacht neue Kräfte einströmen konnten. Die Gründung des großen Frankenreichs ist nicht auf Initiative des fränkischen Volkes erfolgt, verdankt nicht unmittelbar einem popularen Ausbreitungsbedürfnis sein Dasein — denn das fränkische Volk ist nach der Eroberung Galliens auf romanischem Gebiet nicht mehr beträchtlich vorgerückt. Das Frankenreich ist ein persönliches Werk Chlodowechs und der merowingischen Dynastie, die sich allerdings stützte auf die Kraft und die politische Begabung des Volks. Als Chlodowech 481 seinem Vater Childerich im Königtum folgte, war er nur Herr des salischen Teilreichs von Tournay. Aber nachdem 486 Syagrius besiegt und das römische Gallien gewonnen, 491 ein glücklicher Heereszug gegen die Thüringer unternommen, sodann zweimal, 496 und Anfang des 6. Jahrhs., die Alamannen besiegt und 507 durch Demütigung der Westgoten das weite südwestliche Gebiet Galliens erobert worden war, führte Chlodowech am Ende seiner Regierung die Einherrschaft im salischen und fränkischen Stamm durch. Und seine Söhne setzten das Werk der Eroberung fort: sie gewannen das Thüringerreich im germanischen Nordosten (531), den Staat der Burgunder im südöstlichen Gallien (532), das ganze Alamannien (536): ein mächtiges Reich von den Pyrenäen bis zur Elbe war entstanden, ein Reich, bewohnt von verschiedenen germanischen und romanischen Völkern.

§ 15. Germanisch blieb die Grundlage der fränkischen Reichsordnungen. Aber es

machte sich doch ein starker Einfluß des römischen Wesens geltend und seit der Annahme des Katholizismus 496 in steigendem Maße die Einwirkung von Vorstellungen, die durch die Bibel und die theokratische Weltanschauung des Christentums gegeben waren. Die allgemeine Steigerung der königlichen Gewalt ist gewiß ein Ergebnis der politischen Verhältnisse des Frankentums selbst, das germanische Königtum hatte gewiß in sich die Fähigkeit einer Steigerung aus eigener Kraft, aber römische Vorstellungen haben diese Entwicklung ungemein gefördert und haben in manchem der neuen Monarchie die Rechtsform gegeben. Damals fand in die fränkische Verfassung eine monarchische Idee Eingang, die bisher dem germanischen Gemeinschaftsleben durchaus gefehlt hat. Und sie hat trotz aller großen Wandlungen durch die folgenden Jahrhunderte fortgewirkt. Das Verhältnis von Volk und Staat war fortan verändert. Die Staatsgewalt lag in der Hand des Königs, die Volksgenossen waren Untertanen geworden.

§ 16. Wenn schon in altgermanischer Zeit das Königtum die soziale Ordnung beeinflußte, so naturgemäß erst recht in der fränkischen Periode. Nicht allein daß jeder, der im königlichen Dienst stand, einen erhöhten Rechtsschutz für seine Person genoß, sondern auch sonst hat jede engere Beziehung zum König über den Geburtsstand weit emporgehoben. Dazu kam, daß der König als Herr des gesamten nicht in festem privaten Eigentum stehenden Gutes über weite agrarische Kräfte verfügen konnte. Und er verlieh viel Land an seine Leute und beförderte damit eine bedeutsame Entwicklung, die an sich schon umwälzend auf die alten einfachen sozialen Verhältnisse gewirkt hatte: die Ausbildung der großen Grundherrschaften.

§ 17. Die altgermanische Volksgliederung, die auf der straffen Geschlechterordnung beruhte und den Unfreien schlechthin, den Freigelassenen fast ganz von der Volksgemeinschaft ausschloß, hatte ursprünglich den Mitgliedern der freien Geschlechter politische Rechte und durch die stets erneute Ackerverteilung zugleich feste wirtschaftliche Grundlagen gewährt. Diese Ordnung ward im fränkischen Zeitalter allenthalben durchbrochen. Privates Eigentum an Grund und Boden war im Zeitalter der Stammesbildung entstanden und hatte eine von Generation zu Generation wachsende wirtschaftliche Differenzierung geschaffen. Anhäufung des Grundeigentums bei einzelnen Familien, Schwinden des freien Vermögens bei andern ist zu beobachten. Und dazu: mit dem angehäuften Grundeigentum (Großgrundherrschaft) verband sich eine Fülle herrschaftlicher Gerechtsame über Land und Leute. So gewannen die einen eine überragende Stellung im Staat, während die andern in wirtschaftliche und bald auch in soziale und politische Abhängigkeit gerieten.

§ 18. Königtum und Grundherrschaft haben notwendig die alten sozialen Ordnungen aufgelöst, ein wirtschaftliches und ein politisches Moment, die oft genug in derselben Richtung zusammenwirkten. Die Stellung des einzelnen im neuen agrarischen Organismus und die Stellung in der vom Königtum abhängigen Dienstfolge, das wurde wesentlich maßgebend für das soziale Verhältnis. Königsdienst adelte und Grundherrschaft adelte — so wurde jene Gruppe von Freien erhoben, die auf Grund des einen oder des andern, meist auf Grund beider Momente herrschaftliche Stellung genoß. Armut dagegen, Fehlen des Grundeigentums minderte im Rechtsleben den sozialen Rang, ja wirtschaftliche Abhängigkeit schuf soziale und politische Untertänigkeit, führte zur Minderfreiheit.

§ 19. Der König stand im Mittelpunkt des Verfassungslebens. Die ganze Fülle der Staatsgewalt ruhte in seiner Hand. Und der Staat begann damals seine Fürsorge neuen Gebieten des Gemeinschaftslebens zuzuwenden, er begann, so kann man sagen, in gewissem Umfang Kultur- und Wohlfahrtszwecke zu verfolgen, er wandte sich mit besonderem Nachdruck der Pflege kirchlicher Interessen zu, er sah die wichtigsten kirchlichen Amtsträger, die Bischöfe, auch als seine Beamten an, er brachte die Kirche in ein Verhältnis der Abhängigkeit, er schuf ein Reichskirchentum.

§ 20. Die Leistungen der Untertanen an den Staat waren bedeutend. Aber sie bestanden in erster Linie in persönlichen Dienstpflichten, nicht in Abgaben. Reste

von Steuern römischen Ursprungs begegnen wohl noch, steuerartige Abgaben wurden wohl auch da und dort neu eingeführt, aber zu einem wirklichen Steuersystem ist es unter der germanischen Bevölkerung nicht gekommen. Das ist geradezu charakteristisch. Die staatlichen Forderungen an die persönliche Leistungsfähigkeit der Untertanen waren erstaunlich groß: Heeres-, Gerichts- und Hoffahrtspflicht, dazu Dienstbereitschaft zu öffentlichen Arbeiten mannigfacher Art. Aber keine Geldabgaben. Sie galten als Zeichen privater Abhängigkeit.

§ 21. So umfassend auch die Gewalt des Königs erschien, sie war nicht unbeschränkt. Die freien Franken waren zu Untertanen geworden, aber nicht rechtlos der Willkür des Monarchen preisgegeben. Der König sollte sich an die Schranken des Rechts halten, er sollte die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung gemeinsam mit dem Reich treffen. Das galt, wie wir wissen, selbst in den Zeiten der höchsten Anspannung der königlichen Gewalt, selbst in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhs. Gewiß ist damals tatsächlich das Königtum unbeschränkt gewesen, es herrschte ein Absolutismus, ja ein Despotismus, aber wichtig und überaus charakteristisch ist es, daß die Idee der Volksteilnahme fortlebte und selbst von Despoten wie Chilperich anerkannt wurde.

§ 22. Die alten Volksversammlungen, in denen das Schwergewicht des altgermanischen Staatslebens ruhte, hatten allerdings nicht fortzubestehen vermocht. An Stelle der Völkerschaftskonzilien waren Stammesversammlungen getreten, und aus den salischen Stammesversammlungen sind die großen Jahresversammlungen der fränkischen Krieger, die Märzfelder, hervorgegangen. Natürlich konnten nach der mächtigen Ausdehnung des fränkischen Reichs nicht alljährlich allgemeine Tagungen des gesamten Reichsvolks stattfinden, natürlich beschränkte sich das Märzfeld auf das jeweilige Heeresaufgebot. Und naturgemäß hatte das Volk den maßgebenden Einfluß verloren, es kam zusammen, mehr um Beschlüsse in Empfang zu nehmen und ihnen zuzustimmen, als um sie zu fassen; die Volksführer allein fungierten als Mitberater und Mitbeschließer des Königs. Auf den Märzfeldern übten die Optimaten allein eine Teilnahme an der Regierung aus, Optimatentage auch ohne Märzfelder fanden statt. Die Bedeutung der Optimatenteilnahme aber war verschieden, je nach dem Stand der monarchischen Gewalt. Sie stieg seit dem Ende des 6. Jahrhs. ins Ungeheure. Es geht nicht an, die historische Macht der fränkischen Aristokratie dadurch als staatsrechtlich bedeutungslos zu erklären, daß auf den formalen Beamtencharakter der Optimaten und auf ihre formale Abhängigkeit vom König hingewiesen wird.

§ 23. Das Reich wurde regiert und verwaltet durch königliche Beamte. Allerdings waren manche Gebiete nur lose dem Reich angegliedert, in ihnen die alten Volksführer nicht abgeschafft, sondern nur äußerlich dem provinzialen Beamtentum angefügt. Auf eine einheitliche gleichartige Reichsverwaltung hatte das große, aus heterogenen Elementen zusammengesetzte Reich von vornherein verzichtet. Es ist charakteristisch für die Grundsätze der Franken, daß keine Uniformierung angestrebt wurde: wie dem einzelnen Staatsangehörigen sein angestammtes persönliches Recht unangetastet blieb und alle Behörden angehalten waren, jeden nach seinem Stammesrecht zu behandeln (Personalitätsprinzip), so sind alte Volksinstitutionen keineswegs einfach beseitigt worden. Auf der einen Seite hat das Reich seine Hoheit zur Geltung gebracht und seine Einrichtungen eingeführt, auf der andern die alten Verhältnisse beachten müssen. Ein Dualismus, ein Rivalisieren war vielfach die unerläßliche Folge. In dem Maße, in dem der Reichsgedanke sich durchsetzte, ist das Alte, Unfränkische zurückgedrängt, überwunden, aufgesogen worden. In dem Maße aber, in dem ein Partikularismus sich regte, blieben die nichtfränkischen Einrichtungen lebendig. Ein Schwanken fand statt. Daher ist es begreiflich, daß der historische Beschauer manche Beamten des fränkischen Reichs verschieden beurteilt. Denn nicht immer ist es klar, ob die verschiedenen Amtsnamen, die auftauchen, nur verschiedene Bezeichnungen für die gleiche Institution sind oder ob sie auf verschiedene Ämter hinweisen, ob die verschiedenen Beamten im

selben Bezirk nebeneinander wirkten oder ob eine partikularrechtliche Verschiedenheit des im übrigen gleichartigen Amtes vorauszusetzen sei.

§ 24. Eine dreifache Abstufung im provinzialen Beamtentum ist zu beobachten: 1. die Vertreter der untersten staatlichen Bezirke, der fränkischen und alamannischen Hundertschaften (Centenen), denen die Goe der Friesen und Sachsen, die *conditae* der Bretagne, die *aicis* der Auvergne, die *vicariae* auf romanischem Gebiet überhaupt entsprechen: das sind die Centenare, mit denen wir wohl die Thungine der Lex Salica zu identifizieren haben, ebenso die Vikare, wohl auch teilweise die Tribune und Schultheißen, die vermutlich mit den Sakebaronen des salischen Volksrechts in Verbindung zu bringen sind; 2. die Leiter der mittleren Bezirke, welche mehrere Hundertschaften umfaßten, der Gaue, die im allgemeinen den germanischen Völkerschaftsbezirken und den gallischen Civitatsgebieten entsprechen: die Grafen und Comites, welche schon in merowingischer Zeit zu den für die fränkische Provinzialverwaltung geradezu charakteristischen Beamten geworden sind; 3. die Vorsteher oder Herren von großen, vielfach aus Stammes- oder älteren selbständigen politischen Herrschaftsgebieten hervorgegangenen Provinzen oder Dukaten: die Herzoge (*duces*), der *patricius* der Provence — Landes- und Volksvorsteher, bei denen zum Teil nur wenig Beamtencharakter zu finden ist, welche gleich Vizekönigen als fast selbständige Herren walteten. Diesen provinzialen Beamten verschiedenster Kategorie, die auf allen Gebieten des staatlichen Lebens wirksam waren, standen zeitweilig die *domestici* als hohe provinziale Verwaltungsbeamte der königlichen Landgüter zur Seite. Aber *domestici* begegnen auch am Königshof.

§ 25. Das Zentralregiment zeigt einen patriarchalischen Charakter; die einzelnen Beamten haben wenig ausgesprochene Dezernate. Wohl sind den vier Hofbeamten, dem Marschall, Kämmerer, Schenk und Mundschenk bestimmte Befugnisse zugewiesen, wohl hat der Pfalzgraf seine vorgeschriebene Wirksamkeit im Hofgericht auszuüben, wohl die Referendare für die Ausfertigung der Urkunden zu sorgen, aber sie alle wurden doch zu Diensten verschiedenster Art verwendet, im Heer, im Gerichtswesen, in der Verwaltung. Und das gilt in erhöhtem Maße von dem Hofbeamten, der seit dem Anfang des 7. Jahrhs. als der wichtigste erscheint: vom Majordomus, dem Haupt der königlichen Antrustionen, jener vornehmen Franken, die gleichsam die Leibwache des Monarchen, zugleich seine intimsten Berater und Genossen bildeten.

§ 26. Für die politischen Gemeinbedürfnisse hatte der Staat nicht allein zu sorgen. Neben ihm erschienen im merowingischen Zeitalter als Mitträger politischer Funktionen die Ortsgemeinden und die Privatherrschaften. Von einem gewissen Gegensatz zwischen Staat und Gemeinde ist in der germanischen Geschichte doch wohl erst zu reden zu einer Zeit, da die staatlichen Behörden nicht mehr wie in der Urzeit die Verteilung der Äcker zur Landesnutzung an die Sippenverbände vornahmen, da die Pflege der agrarischen Interessen selbständig den wohl aus den Sippen hervorgegangenen kleinen lokalen Gemeinschaften, den Ortsgemeinden, überlassen wurde. Es ist zu vermuten, daß im merowingischen Zeitalter solche Ortsgemeinden oder solche agrarische Gemeinschaften, welche mehrere Ortschaften umschlossen, existierten und daß in ihnen ein selbständiges, vom Staat im wesentlichen unabhängiges Gemeinschaftsleben zur Entfaltung gelangte.

§ 27. Im merowingischen Zeitalter wurden aber auch die großen Grundherrschaften Träger mancher politischer Gemeinbefugnisse. Im Zusammenhang mit der hausherrlichen Gewalt und der Mund der alten Germanen, zugleich unter Einwirkungen der römisch-gallischen Klientelverhältnisse, sind diese Zwischenmächte emporgekommen. Und der merowingische Staat hat die Bildungen nicht gestört, er hat sie gefördert und gestützt durch die Privilege der Immunität. Für Jahrhunderte hinaus wurden damit neue eigentümliche Grundlagen des Staatswesens gelegt, die Grundlagen des Feudalismus. Noch war der Staat unfähig, in seinem Bereich die politischen Gesellschaftsaufgaben allein zu lösen. Wirtschaftliche und geistige Kulturfaktoren des Zeitalters machten das unmöglich. Selbst

da, wo der fränkische Staat seine volle Gewalt entfalten wollte, waren im Anschluß an die Großgrundherrschaften Mächte erstanden, in denen sich die privaten und die vom König übertragenen Gerechtsame innigst zu verbinden begannen. Und diese Mächte sind für die weitere staatliche Entwicklung von großer Bedeutung geblieben, sie sind nach der einen Seite hin die Träger der Patrimonialgewalten innerhalb der Einzelstaaten geworden, sie gehörten nach der andern Seite zu jenen Faktoren, welche die zahlreichen landeshoheitlichen Gewalten in Deutschland schufen.

§ 28. Gerade das Emporkommen von Privatherrschaften, das Auftreten einer mächtigen Aristokratie, hat einen bedeutsamen Umschwung der Verfassung eingeleitet. Ein Kampf gegen das autokratische Königtum begann, das den Rechtsboden verlassen hatte. Der Gewalt des Königs wurde die Gewalt der Untertanen entgegengesetzt. Die Reichseinigung unter Chlothar II. im Jahre 613 brachte Ordnung. Die gestörte Rechtsordnung wurde wieder aufgerichtet, die Reichsverhältnisse wurden auf die Basis festen Rechts gestellt. Das versuchten das berühmte Edikt von 614 und die Praeceptio Chlothars. Darin lag ihre wahre Bedeutung. Sie haben nicht als Magna charta der fränkischen Geschichte zu gelten, nicht als eine Kapitulation des Königtums vor dem übermächtigen Adel, sie enthielten lediglich die Proklamation des Rechtsprinzips für alle: für das partikulare Beamtentum, für den Adel und für den König; sie verlangten deshalb eine unerläßliche Selbstbeschränkung der königlichen Gewalt, die Aufrichtung fester Rechtsschranken. Die Aristokratie selbst erhielt keine Zugeständnisse; noch blieb das Königtum unter Chlothar II. und Dagobert stark. Aber es gab fortan eine zweite Macht neben dem König: die Aristokratie. Wurde sie, solange das Königtum kräftige Vertreter hatte, in Gehorsam gehalten, so hatte sie doch das erreicht: das Frankenreich war im 7. Jahrh. nicht mehr ein reines Erbreich. Das bedeutete nach der einen Seite hin einen gewissen staatlichen Fortschritt, ein Hinauskommen über die nach individuellen Verhältnissen der merowingischen Familie vorgenommenen Teilungen, aber das führte andererseits zur Schwächung des Reiches: 639 begann ein Kampf des Adels um die Herrschaft, bei dem der Niedergang der königlichen Gewalt den Zusammenbruch des Reiches selbst zur Folge zu haben drohte.

§ 29. Der Kampf der großen Familien um den maßgebenden Einfluß im Reich vollzog sich mehr und mehr unter den Formen eines Kampfes um den Besitz des Majordomats. Die Rettung kam von einer austrasischen Familie, die, sich stützend auf germanische volkstümliche Institutionen, den Kampf gegen die Adelsgenossen siegreich durchführte, die Einheit des Majordomats gewann und das einstige Hofamt zum selbständigen monarchischen Recht hinüberleitete (687). Ein Schattenkönig, aus dem degenerierten merowingischen Geschlecht nach Belieben vom Majordomus eingesetzt, blieb nominell an der Spitze des Reichs, der erbliche Majordomus war tatsächlicher Herrscher. Die formelle Entthronung der ihrer Macht längst entkleideten Merowinger und die Thronbesteigung Pippins 751 bildeten den durch Jahrzehnte vorbereiteten Abschluß der Entwicklung.

IV. Das Karolingerreich. § 30. Das eine Charakteristische und Neue in der karolingischen Verfassungsgeschichte besteht in der Verbindung des Staates mit theokratischen Tendenzen, in der Aufnahme theokratischer Elemente. Chlodowechs Übertritt zum Katholizismus 496 hatte diese Verbindung eingeleitet. Aber Chlodowech und seine Nachfolger hatten diese Verbindung nur politisch ausgenutzt und im übrigen die Kirche dem Staat unterworfen. Die Wirksamkeit der angelsächsischen Missionare und besonders die reformatorische Tätigkeit Bonifaz' im Sinne eines römischen Zentralismus und Universalismus hatten den Umschwung vorbereitet. Daß Pippin vor der Entthronung der Merowinger die Genehmigung des Papstes nachsuchte, bezeugt die veränderte Auffassung. Pippin schloß den Bund mit dem gegen die Langobarden hilfsbedürftigen Papst. Zweimal zog er nach Italien, besiegte die Langobarden und schuf die Grundlagen des Kirchenstaats. Er stellte sich in den Dienst der Kurie, er selbst verfolgte keine universalistischen Tendenzen.

§ 31. Ganz anders sein Sohn, der große Karl. Er eroberte Italien für sich selbst, er nahm die universelle Machtstellung für sich in Anspruch, er fühlte sich als Haupt des Augustinischen Gottesstaats und sah den Papst als seinen ersten geistlichen Berater an. Der Staat erscheint ganz durchsetzt mit kirchlichen Aufgaben, Religiöses und Politisches in fester Vereinigung, eine einzige Theokratie als Ideal der gesellschaftlichen Organisation, und dabei alles unter der Herrschaft des Frankenkönigs. Die universalistischen Tendenzen hatte Karl sich selbst und seinem Staat dienstbar gemacht. Als König hatte er ein Reich begründet, welches in seiner Ausdehnung sich mit dem weströmischen wohl vergleichen konnte, als König und Patricius eine Schutzgewalt über die Kirche in Anspruch genommen, welche souveräne Beherrschung bedeutete. Träger der universellen Machtideen, die im Römischen und im Katholisch-Kirchlichen lagen, war im 8. Jahrh. der fränkische König geworden. Drei Mächte seien, so bemerkt Alcuin in einem Brief, die höchsten der Welt: das Papsttum in Rom, das Kaisertum im neuen Rom und die königliche Würde Karls; diese gehe den andern voran, denn Karl überrage alle an Macht, Weisheit und Würde, er sei von Jesus Christus zum Leiter des christlichen Volks eingesetzt. Man ersieht, am Ende des 8. Jahrhs. gab es eine fränkische Reichsidee von ganz universellem Charakter, Karl benötigte nicht einer neuen Würde. Aber da seit Jahrhunderten der Universalismus mit dem römischen Kaisertum in Verbindung gebracht war, so drängte von einer Seite aus die Entwicklung der europäischen Machtverhältnisse dahin, den fränkischen König zum römischen Kaiser zu machen. Der Ausdruck und der äußere Abschluß dieser Entwicklung war die Kaiserkrönung von 800.

§ 32. Die theokratische und universalistische Gemeinschaftsidee hatte nach den verschiedensten Seiten hin bedeutsame Folgen. Sie mußte notwendig die Auffassung der monarchischen Herrschaft als eines privaten Rechts zurückdrängen, besonders der Teilung entgegenwirken, sie verlangte Einheit und Unteilbarkeit des Kaisertums. Schon in der Ordnung Karls von 813 ist dieser Gesichtspunkt hervorgetreten, seine reinste Ausprägung aber erlangte er im Jahre 817, als die große kirchliche Partei am Hofe Ludwigs d. Fr. dominierte und eine Thronfolgeordnung für alle Zukunft verkündete: die Einheit des Imperiums sollte gewahrt und der zukünftige Kaiser von Gott durch den alten Kaiser und durch das Volk bestimmt werden. Aber einmal entsprach der von der theokratischen Idee begehrte Universalismus nicht den politischen Bedürfnissen der abendländischen Völker, und dann harmonierte die Art, wie der Universalismus im theokratischen Kaisertum Karls und Ludwigs d. Fr. verwirklicht wurde, nicht mit den längst herrschenden Grundideen von der Superiorität der geistlichen über die weltliche Gewalt und den Forderungen der päpstlichen Monarchie. Die politischen Sonderbedürfnisse sprengten den karolingischen Einheitsstaat, die christlich-universalistischen Ideale aber fanden in der Kirche Pflege, und die Führerschaft in der christlichen Theokratie des Abendlandes ging unter Nikolaus I. auf das Papsttum über.

§ 33. Das theokratische Element hat die karolingische Verfassung tief beeinflußt, hat vor allem den Gemeinschaftsgedanken aus der Sphäre der privaten Herrschaft emporgehoben. Denn Gott hat dem König und Kaiser Gewalt verliehen, damit das Volk gut regiert werde. Eine Idee der Gemeinschaft begann zu herrschen, die über die Gesichtspunkte der Privatherrschaft weit hinauswuchs. Das theokratische Element wirkte veredelnd, ein staatliches Handeln für das Wohl der Menschen wurde begehrt, der Grundsatz *salus publica suprema lex* begann Geltung zu erlangen. Und so haben die theokratischen Gesichtspunkte dem fränkischen Staat einen neuen Inhalt der Befugnisse gegeben. Nicht allein die primitive Aufrechterhaltung des Friedens im Inneren und der Autorität nach außen bildete den Zweck des Staates — alle Fragen des Gemeinschaftslebens wurden in den Bereich seines Wirkens gezogen, alles, was das Wohl der Untertanen im weiten Sinne betraf, ward seiner Fürsorge zugewandt, die materiellen ebenso wie die geistigen Verhältnisse, die Fragen des Diesseits wie die des

Jenseits. Unter Karl d. Gr. ist der erste mächtige Aufschwung der Staatsidee in der Geschichte des christlichen Abendlands zu beobachten. Und im Zusammenhang damit steht es, daß damals der Staat zum ersten Male sozialpolitisch zu wirken suchte. Nicht durch große einheitliche Gesetze — das hat der Staat Karls niemals vermocht, sondern durch Einzelverordnungen, gleichsam im Verwaltungswege.

§ 34. Heer- und Gerichtspflicht ruhte noch immer, wie in alter Zeit, gleichmäßig auf allen Freien, sie war auf der Voraussetzung einer annähernden Besitzgleichheit der Freien begründet. Aber längst waren ungeheure Verschiebungen in den materiellen Verhältnissen der Freien erfolgt, längst wirkte die einheitliche staatliche Pflicht ungleichmäßig und ungerecht, ja sie veranlaßte viele ärmere Freie, durch Aufgabe der persönlichen Freiheit sich von der drückenden öffentlichen Pflicht zu lösen. Karl konnte und wollte die große Umwandlung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die durch die Bildung der Privatherrschaften geschaffen waren, nicht aufhalten, aber er suchte die sozialen und wirtschaftlichen Härten beim Prozeß der Umbildung zu mildern: er schränkte die allgemeine Gerichtspflicht der kleinen Freien wesentlich ein und suchte durch Verwaltungsmaßnahmen größeren Stils das Maß der Heerespflicht auf die Größe des Vermögens und der materiellen Leistungskraft der Volksgenossen zu begründen.

§ 35. Zu neuen materiellen Grundlagen ist der karolingische Staat nicht gelangt. Die trotz aller staatlichen Bemühungen schlichten wirtschaftlichen Verhältnisse, dazu festgewurzelte germanische Vorstellungen von der persönlichen Abgabenfreiheit des Vollfreien haben die Ausbildung eines allgemeinen, geschlossenen Steuersystems verhindert. Der Staat verlangte sehr viel von der individuellen Kraft des einzelnen, aber nicht in Form einer Steuer, sondern in Form persönlicher Dienste. Das blieb auch diesem Zeitalter charakteristisch. Wohl waren Geldabgaben der Untertanen bekannt. Die Darbringung von Geschenken bei Gelegenheit der großen Jahresversammlung hat sich aus altgermanischer Zeit her erhalten, aber nicht zur Ausbildung einer eigentlichen Steuer geführt. Es ist zu beachten: die fixierten Geldleistungen der Stifter beruhten auf einem engeren, über die rein staatliche Untertänigkeit hinausgehenden Abhängigkeitsverhältnis. Auch der Königszins, der als persönliche Abgabe Freier häufig erwähnt wird, ist nicht als Personalsteuer aufzufassen, scheint vielmehr aus einem Schutzgeld hervorgegangen zu sein, das von manchen Klassen der Bevölkerung auf Grund einer besonderen, nicht der allgemeinen staatlichen Untertänigkeit geleistet wurde. Bedeutend waren ferner die königlichen Einnahmen aus Bußen und gerichtlichen Strafgeldern: hatte doch der Graf zwei Drittel dieser Einnahmen an den Königshof abzuführen. Vor allem aber war die Handhabung des Königsbanns, der Sechzigschillingbuße, dazu angetan, die königlichen Einkünfte zu vermehren. Und wenn wir bedenken, daß auch Geschenke Auswärtiger, der Tribut Unterworfener und die Einnahmen aus der Kriegsbeute, zB. bei Gelegenheit der Unterwerfung der Avaren, der kgl. Kasse zuflossen, so ist ein weites Feld kgl. Geldquellen umschrieben. Gleichwohl, die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums blieben die reichen Landgüter, deren Verwaltung streng geregelt war. Die Produktionsüberschüsse der Neben- und Haupthöfe wurden in den königlichen Pfalzen gesammelt. Trotz der großen Schenkungen der Könige ist die Masse der Landgüter, der königlichen *fisci*, damals nicht vermindert worden. Denn der König als Herr des nicht schon im privaten Eigentum stehenden Gutes konnte immer wieder neues Land gewinnen. Aus dem gleichen Grundgedanken heraus durfte er auf all das Anspruch erheben, was nicht als Zubehör des Grundeigentums selbst galt, auf Tiere, auf Flüsse, auf die geheimen Schätze des Bodens, die nicht landwirtschaftliche Produkte waren. Und so sind schon damals die Anfänge für eine finanzielle Nutzung gelegt worden, die später als Berg-, Fluß-, Salz-, Jagdregal u. dgl. Bedeutung erlangten.

§ 36. Die merowingische Organisation des Beamtentums blieb bestehen. Dieselben Gruppen von Hofbeamten, nur daß der Maiordomat, der Pippin auf den Königsthron

geführt hatte, nicht mehr existierte, nur daß jetzt die in der Kapelle organisierte Hofgeistlichkeit mehr dominierte und daß alle Hofbehörden geordneter erscheinen. Das Rivalisieren der von alters her vorhandenen Einrichtungen der verschiedenen Völkerschaften mit den von der fränkischen Zentralgewalt neu eingeführten ist in karolingischer Zeit fortgesetzt und in der Hauptsache zugunsten der letzteren entschieden worden. Folgerichtige Einteilung des ganzen Reichsgebiets in Grafschaftsgaue, das wurde von den Karolingern als Grundlage der Provinzialverwaltung angesehen. Daher mußten jene Institutionen, die nicht in das System des zentral beherrschten Beamtentums paßten, so das alte Herzogtum, welches halb Partikulargewalt, halb Partikularbeamtentum war, abgeschafft werden. Karl d. Gr. hat in der Hinsicht die Politik seiner Vorgänger vollendet. Nur bei den Briten und Basken gab es fortan noch Herzoge im merowingischen Sinne, sonst begegnen nur Herzoge als wirkliche Königsbeamte, gewöhnlich mit außerordentlicher Militärgewalt ausgestattet.

§ 37. Der für die karolingische Provinzialverwaltung charakteristische Beamte ist der Graf. In der Grafschaftsverfassung forderte der karolingische Staat durchgehende Einheitlichkeit. Nicht so in der Organisation des niederen Beamtentums. Und das ist durchaus begreiflich. Einmal konnte das Reich hier individuelle Verschiedenheiten, die auf alten Volksinstitutionen beruhten, ohne Schaden für die Reichsverwaltung bestehen lassen. Und dann wuchsen damals immer bedeutsamer die privatherrschaftlichen Gebiete empor, und die Beamten dieser übernahmen öffentliche Funktionen, verdrängten die unteren staatlichen Funktionäre und nahmen deren Stelle ein. So erschienen im karolingischen Staat verschiedene untere Beamte nebeneinander, ja dieselben Amtsnamen begegnen bei Leuten in verschiedener amtlicher Stellung. In drei Kategorien kann man die unter den Grafen stehenden Beamten sondern: 1. in Gehilfen und Vertreter des Grafen ohne Beschränkung auf ein Teilgebiet der Grafschaft (Missus des Grafen, Vizegraf); 2. in Vorsteher eines Unterbezirks der Grafschaft (Centenar, Thunginus, Vikar); 3. in herrschaftliche Beamte verschiedener Art, in Ortsvorsteher oder andere Beamte für spezielle, besonders militärische Befugnisse (Judices, Villici, Tribune, Schultheißen). So verschieden aber auch das Beamtentum nach unten hin und so groß die Konzession des Staates an die individuellen Einrichtungen der einzelnen Völker war, die volle Herrschaft über alle hat der karolingische Staat durchaus gewahrt. Alle Beamten wurden von oben her beaufsichtigt, waren dem König verantwortlich. Der Staat machte auch nicht Halt vor den Privatherrschaften: die Beamten der kirchlichen und weltlichen Großen unterstanden den Grafen, alles gehörte zu dem einen Organismus, dem universellen Staat, in dessen Mittelpunkt der Monarch selbst stand.

§ 38. Die stets wirksame und lebendige Verbindung aber zwischen allen Partikularstellen und dem Zentrum wurde hergestellt durch die Königsboten. Die Einrichtung der *missi dominici* bildete den grandiosen Abschluß der karolingischen Verwaltungsorganisation. Der Gesichtspunkt der Zentralisation kam hier zum Ausdruck: das Streben, bei aller Anerkennung der partikularen Verschiedenheit die Einheit des Ganzen zu wahren. Die Einheit im Königtum. Weil der König nicht überall selber erscheinen kann, deshalb wird er durch die Königsboten ersetzt, die als seine persönlichsten Vertreter zu gelten haben. Die Grundidee des rein persönlichen unmittelbaren Regiments ist verwirklicht. Darin lag die Stärke, zugleich aber auch die Schwäche der Institution selbst. Die Stärke: denn so wurde in der Tat ein ungeheurer Einfluß des Königs ermöglicht, eine starke Befruchtung aller provinzialen Verhältnisse durch die Zentralstelle. Die Schwäche: denn die Kraft der Institution hing allzusehr von der Persönlichkeit des Monarchen ab, die unmittelbare Wirksamkeit der königlichen Gewalt durch die Königsboten erlahmte von dem Moment an, da die Zentralgewalt versagte. Das Institut hatte keinen Halt in sich selbst, es war abhängig von den Verhältnissen des Hofes, es hörte daher entweder in der Zeit des Versagens der Zentralmacht auf zu existieren, oder es wurde territorialisiert und

damit dem eigentlichen ursprünglichen Lebenselement entfremdet.

§ 39. Der Universalstaat Karls d. Gr. konnte seinen Begründer nicht lange überleben. Gewiß waren allgemeine Kräfte vorhanden, die den Einheitsstaat mit trugen: der universelle Einheitsgedanke, der vom Christlich-Kirchlichen und vom Römischen ausging. Gewiß hat Karl diese Einheitsidee seinen Machttendenzen in genialer Weise dienstbar gemacht. Aber die stark auseinandergehenden geistigen und materiellen Kulturbedürfnisse der verschiedenen den Franken unterworfenen Völker waren nicht auszugleichen. Unmöglich war es, ein von den wechselvollen individuellen Verhältnissen unabhängiges, in sich starkes Beamtenregiment aufzurichten. Der karolingische Staat war ein Beamtenstaat, aber ein Beamtenstaat eigener Art, ein patriarchalischer Beamtenstaat. Und dieser ward getragen vornehmlich von der persönlichen Tüchtigkeit des Monarchen. Erlahmte diese, dann versagte der Staat selbst. Dauerndes zu schaffen lag außerhalb des Machtbereichs selbst des großen Monarchen: die Voraussetzungen der materiellen Kultur fehlten.

§ 40. Nicht das vordringende Lehnswesen hat den frühen Zusammenbruch des karolingischen Reiches bewirkt. Das Lehnswesen hat nur die äußeren Formen und die äußere Anlehnung für die partikularen auflösenden Tendenzen abgegeben, welche im Wesen der gesellschaftlichen Entwicklung der abendländischen Völker selbst begründet waren: in den allgemeinen materiellen und geistigen Kulturfaktoren, neben denen allerdings persönliche politische Momente mitsprachen.

V. Das Deutsche Reich. § 41. Im großen fränkischen Staat sind die deutschen Stämme zum staatlichen Zusammenschluß gleichsam erzogen worden. Das Deutsche Reich ist aus dem ostfränkischen hervorgegangen. Als die Deutschen im Jahre 911 nach dem Tode des kinderlosen Ludwig IV. weder einen westfränkischen Karolinger beriefen, noch sich mit der politischen Organisation in Stämmen unter Herzogen begnügten, als sie einen der Herzoge zum König erwählten, haben sie die ersten Grundlagen eines selbständigen deutschen Reichs geschaffen. Konrad I. freilich wandelte durchaus die Bahnen karolingischer Politik, er zeigte sich den neuen Aufgaben in keiner Weise gewachsen. Aber nach seinem Tode wurde 919 doch wieder ein gemeinsamer König erhoben, ein Zeichen des herangereiften politischen Gemeingefühls aller deutschen Stämme.

§ 42. Heinrich I. hat das Gleichgewicht zwischen Einheits- und Sonderungstendenzen des deutschen Volkstums herzustellen vermocht. Bedeutende partikularistische Strömungen waren ja bereits vorhanden: als gegen Ende des 9. und am Anfang des 10. Jahrhs. die Reichsgewalt den kriegerischen Aufgaben sich nicht gewachsen zeigte und Deutschland von den Normannen und Ungarn heimgesucht wurde, da ward eine Ergänzung der Reichsgewalt in partikularen Kreisen unerläßlich, und diese erfolgte in der Art, daß die alte Stammesindividualität oder ein längeres partikularstaatliches Beisammensein (Lothringen) zur Geltung gelangte und daß mitunter im Anschluß an ein karolingisches Provinzialamt die Stammesherzogtümer entstanden. Die Herzoge wurden von Heinrich I. in ihrer Stellung als Partikularmächte anerkannt, gleichzeitig aber zu bestimmten Pflichten an das Reich angehalten und formell in den Kreis des Beamtentums gezogen. Damit war zwar keineswegs das Gleichgewicht zwischen zentralen und partikularen Tendenzen hergestellt, aber eine feste Grundlage des politischen Gemeinschaftslebens der Deutschen für alle Zukunft gefunden. Der Anfang einer Verfassungsentwicklung, nicht das Ende. Die starken partikularen Tendenzen blieben und suchten nicht nur im Herzogtum, sondern auch in anderen von allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen geforderten territorialen Bildungen Verwirklichung.

§ 43. Ein provinziales Beamtentum im Sinne der Karolinger war im Deutschen Reich unmöglich. Charakteristisch, daß alles zum wohlerworbenen festen Recht wurde, das höhere ebenso wie das niedere einstige provinziale Amt. Wohl allgemeine Ableitung vom König, wohl persönliche Bevollmächtigung der Grafen und der ihnen Gleichgestellten durch die königliche Bannleihe, wohl Treuverpflichtung, Kontrolle

und dergleichen, aber doch überall volle Emanzipationsbewegung des provinzialen Beamtentums zum territorialen Recht. Die deutschen Könige haben seit dem 10. Jahrh. dem sich emanzipierenden provinzialen Beamtentum die Kirche mit ihren vielen politischen Rechten entgegengestellt, sie haben die verschiedenen Kategorien von Provinzialbeamten gegeneinander ausgespielt, die Pfalzgrafen und die Markgrafen gegen die Herzoge, sie haben durch Exemtion und Teilungen das übermächtige Fürstentum geschwächt — aber sie haben niemals versucht, die Entwicklung des Amts zum territorialen Recht aufzuhalten oder gar rückgängig zu machen. Wirkliche provinziale Organe hatte der König in dieser Periode nur da, wo er nicht bloß königliche Gerechtsame, sondern überdies noch Herrschaftsrechte anderer Art innehatte.

§ 44. Die im karolingischen Zeitalter so intensiv entwickelte Staatstätigkeit sank später tief herab. Selbst die primitivsten politischen Aufgaben zu lösen wurde das Reich unfähig. Es mußte die Hilfe der kirchlichen Mächte in Anspruch nehmen, es mußte sich unstaatlicher Mittel bedienen, es mußte auf eine Durchführung der einfachsten staatlichen Maßnahmen durch königliche Gebote verzichten und ihnen durch Vereinbarung mit den provinzialen Machthabern Geltung verschaffen, es mußte die folgerichtigen Grundsätze des Rechtsgedankens verleugnen, mannigfache Zugeständnisse an die Gewalt machen und deren beschränkte Berechtigung im Gesellschaftsleben geradezu anerkennen.

§ 45. Dem Prozeß der Auflösung alter staatlicher Ordnungen steht zur Seite der Prozeß eines neuen intensiveren staatlichen Lebens auf partikularer Grundlage. Nicht einfach in der Art hat sich dieser Vorgang vollzogen, daß die staatlichen Provinzialämter zu festvererblichen Rechten und damit zu territorialen Gerechtsamen geworden sind. Insbesondere darf die Bildung der neuen kleinen Träger staatlicher Befugnisse nicht schlechthin auf das karolingische Grafenamt zurückgeführt und mit seiner allmählichen Emanzipation, mit der Abstreifung seines königlichen Beamtencharakters und der Umbildung zu einem territorialen Recht erklärt werden. Vielmehr geht die Auflösung des Deutschen Reichs in zahlreiche Einzelstaaten auf das Emporstreben mannigfaltiger unteren Mächte zurück: einerseits wurden von unten her Gerechtsame gesammelt und zu einer geschlossenen behördlichen Gewalt zusammengefaßt, anderseits ward von oben her, von den Inhabern der höchsten provinzialen Reichsämter, die zugleich als Volks- und Stammesvertreter galten, eine Obergewalt aufgerichtet, die sich vielfach nur mit einer Überordnung über die nach unten hin selbständig wirkenden behördlichen Mächte in kleinen Kreisen begnügen mußte. Wie die spätere Landeshoheit in zweierlei Art wirkte, einmal als vollkräftige Behörde unmittelbar bis herab zu den schlichtesten Einwohnern, dann aber nur als Obergewalt gegenüber den in sich geschlossenen Herrschaftskreisen, die ihrerseits als Behörde nach unten fungierten, so ist sie auch auf zwiefache Weise entstanden. Das karolingische Grafenamt aber hat dabei, wie es scheint, keine besonders bedeutsame Rolle gespielt, es hat nur verhältnismäßig selten die Grundlage für territoriale Bildungen geboten, weil die höheren Gewalten, die Herzöge und Markgrafen, es meist in Abhängigkeit gezwungen, und weil ihm vielfach die unteren aufstrebenden Mächte, die Nachfolger der alten Zentenare und verwandte Unterbeamte, dazu besonders die neuen Bannherrschaften, die Kompetenz über weitere Volkskreise abgerungen hatten. Es ist ein für den späteren Aufbau der Kleinstaaten in Deutschland wichtiger Vorgang, daß nachweislich seit dem 9. Jahrhundert Herrschaften mit der zwingenden Gewalt in geschlossenen Bezirken, unabhängig von der Verteilung des privaten Grundeigentums, auftraten: Bannherrschaften, die die nicht zu umgehende Gewalt des Befehlens und Verbietens besaßen, die als die obrigkeitlichen Mächte über alle Beamten der einzelnen Bezirke fungierten.

§ 46. Im 10. Jahrh. setzt erst der Anfang dieser Neubildungen ein. Nur die festen Richtlinien für die gesamte weitere politische Entwicklung des deutschen Volkstums waren gelegt. Schon damals stand es fest, daß nicht durch die Aufrichtung eines starken zentralen Königtums die politische Einheit des deutschen Volks gesucht

werden könne, daß nicht, wie in Frankreich, ein allmählicher Wiedergewinn der partikularen Mächte durch das Königtum möglich sei, daß vielmehr der Partikularismus weitere Fortschritte machen und daß die Pflege der neuen intensiven Gemeinschaftszwecke in kleinen politischen Kreisen gedeihen werde. Gewiß kann nicht verkannt werden, daß manche individuellen Momente, sowohl die der führenden Persönlichkeiten des 10. Jahrhs. wie die des deutschen Volkstums mit seiner reichen Verschiedenartigkeit, bei dieser partikularen Gestaltung mitgewirkt haben. Aber nicht darin lag das Maßgebende. Auch in Frankreich und in England, wie in andern europäischen Staaten, war ein Partikularismus zu überwinden. Wenn die Überwindung dort verhältnismäßig rasch gelungen ist, in Deutschland aber nicht, so liegt der Hauptgrund für diese Richtung der deutschen politischen Entwicklung in der Verbindung des deutschen Staates mit dem theokratischen Universalismus des Zeitalters. Das hat dem deutschen Volke große äußere Macht gebracht und sein inneres Leben in vieler Hinsicht befruchtet, aber es hat auch Jahrhunderte lang die politische Einheitsbildung gehemmt.

VI. Zusammenfassende Schlußbemerkungen. § 47. Im ganzen Verlauf der älteren deutschen Verfassungsgeschichte hat der Staatsgedanke mit dem Freiheitsstreben der Persönlichkeit ringen müssen. Schon am Anfang der deutschen Geschichte war er lebendig, hatte sich mit dem Freiheitsdrang verständigt und in einer rein volkstümlichen Verfassung Ausdruck gefunden. Und als dann das wirtschaftliche und kriegerische Bedürfnis eine größere Staatenbildung unter monarchischer Führung begehrte, hat das Treuverhältnis die Ungebundenheit der einzelnen zu beherrschen vermocht. Volksrecht und Treue blieben die Grundlagen der Entwicklung Jahrhunderte hindurch. Die Volkstümlichkeit der Gesellschaftsverfassung zeigte sich einmal im Gemeindeleben der kleinen, vorwiegend wirtschaftlich gerichteten Gemeinschaften, die aus den Sippensiedelungen hervorgegangen waren; sie zeigte sich sodann viel bedeutsamer in einer Teilnahme des Volks am obersten Staatsregiment, die, oft verkümmert, mitunter kaum wahrnehmbar, gleichwohl immer fähig blieb, zu hohem Einfluß zu erwachen. Das Treuverhältnis aber war das Mittel, um die zentrale Herrschaft zur Geltung zu bringen.

§ 48. Die zentralen Herrscherrechte vermochten sich im naturalwirtschaftlichen Zeitalter nicht bureaukratisch durchzusetzen, d. h. sie vermochten nicht durch ein reines Beamtentum zu wirken. Sie mußten partikulare Mächte schaffen oder gestatten, daß die mit Herrscherrechten Beauftragten gleichzeitig jene partikularen Gerechtsame erwarben, die aus der alten hausherrlichen Gewalt erwachsen und zu immer bedeutsameren Trägern von Gemeinschaftsfunktionen geworden waren. Der Dualismus von Herrscherrecht und Volksrecht auf der einen Seite und von zentralen und partikularen Mächten auf der andern Seite bestimmte den Gang der älteren deutschen Verfassungsentwicklung. Das sind die Grundelemente, die das deutsche Volksleben aus sich selbst heraus gezeitigt hatte. Sie blieben wirksam, auch als der gewaltige Einfluß der christlich-theokratischen Ideen und, meist beträchtlich später, der römischen Vorstellungen ausgeübt wurde. Beide Momente haben nach denselben Richtungen gewiesen. Sie haben den Staatsgedanken erhoben und veredelt, sie haben lange Zeit die zentralen Herrscherrechte gestärkt, sie haben aber auch die Lehren von der Volkssouveränität vorbereitet und deshalb die Volksrechte im Widerstreit mit den Herrscherrechten gefördert.

S. u. Absetzung, Bann, Beamte, Centenar, Dorfverfassung, Finanzwesen, Fiskus, Gau, Gefolgschaft, Gerichtsverfassung, Gesetzgebung, Gottesgnadentum, Graf, Hausmeier, Herzog, Hofämter, Hofrecht, Huldigung, Hundertschaft, Immunität, Insignien, Kaiser, Kanzleiwesen, Kapelle, Kapitularien, König, Königskrönung, Lehnswesen, Leudes, Markgenossen, Markgraf, Marktrecht, Missus, Patricius, Pfalzgraf, Polizei, Sakebaro, Schilderhebung, Schultheiß, Stadt, Stadtrecht, Stamm, Thunginus, Tribunus, Versammlung, Verwaltungsbezirk, Vizegraf und Vikar.

Waitz *DVG.* 1—8; 1.—3. Aufl.; 1878—96. Amira *Recht* in PGrundr. III. Brunner *DRG.* F. Dahn *Könige d. Germanen* 12 Bde.;

1861—1909. R. Schröder *DRG.*5. R. Sohm *Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf.* 1871. Fustel de Coulanges *Hist. des institutions politiques de l'ancienne France*; 6 Bde. 1888—92. P. Viollet *Hist. des institutions politiques* I 1890. Glasson *Hist. du droit et des instit. de la France* Bd. 2 u. 3. 1888. 1889. Beauchet *Hist. de l'organisation judiciaire* 1886. Schreuer Art. 'Stamm' im Reallex. F. Kern, *Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht im früheren Mittelalter.* Zur Entw.-Gesch. der Monarchie. 1915. G. Seeliger.

B. England. § 49. Die Anfänge der angelsächsischen St. sind dunkel. Im Laufe der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. sind unabhängig voneinander Gruppen von Jüten, Sachsen und Angeln, nach neuerer Hypothese nur Sachsen und Angeln, nach England eingewandert und haben sich anscheinend ebenso unabhängig nebeneinander niedergelassen. Dabei sind sie rein persönliche Verbündete geblieben. *Mǣgđ*, die Verwandtschaft, ist gleich dem Land, der *provincia*. Schon am Beginn des 6. Jahrhs. beginnen die Zusammenfassungen solcher Gruppen zu größeren Ganzen. So kennt schon 519 die angelsächsische Chronik ein Westseaxna rice und sogar schon 455 werden Hengist und sein Sohn als Könige genannt. In noch wenig geklärter Weise erstehen so allmählich verschiedene kleine Königreiche, die schließlich in den schon größeren der sogenannten „Heptarchie" aufgehen, womit man die sieben (richtiger acht) Königreiche Kent, Sussex, Essex, Ostanglien, Northumberland und Mercia (Deira und Bernicia) nicht sehr glücklich bezeichnet hat. Nach einer durch Ethelbald begründeten und unter Offa (757—796) auf der Höhe stehenden Suprematie der Könige von Mercia gelang es Egbert, die Führung an den westsächsischen Thron zu knüpfen. Aber weder wurden dabei die übrigen Dynastien sofort aufgelöst — sie blieben vor allem, wenn auch abhängig, in Mercia, Northumbrien und Ostanglien —, noch gelang es, gegenüber den Einfällen der Dänen das Reich auf die Dauer zu erhalten. Unter Alfred mußte am Ende des 9. Jahrh. der größte Teil des nördlich von Themse und Watlingstreet gelegenen Gebietes, insbesondere Essex, Ostanglien und Northumbrien an die Dänen abgetreten werden. Nur im Süden erhielt sich, wie ein einheitlicher Körper, das angelsächsische Reich, im wesentlichen ein Reich der Westsachsen. Zwar gelang Edward I. (901—925) die neuerliche Aufrichtung einer westsächsischen Suprematie, aber knapp ein Jahrhundert später leitete schon die Herrschaft des Dänenkönigs Knut zur normannischen Periode über.

§ 50. Diese ständige Fluktuation in der äußeren Gestaltung der angelsächsischen Reiche hat vermutlich zur Folge gehabt, daß eine innere Organisation von Dauer nicht zustande kam und dies wiederum hat das Ergebnis gezeitigt, daß ein klares, einheitliches Bild noch nicht gegeben wurde und zurzeit wenigstens auch nicht gegeben werden kann.

Es ist anzunehmen, daß die einwandernden Stämme eine umfassendere Organisation erst erhielten mit dem Beginn des Königtums (s. d.). Bis dahin — es handelt sich um kurze Zeit — haben die auf der Heerfahrt herrschenden Verhältnisse vorgehalten. Aber auch im Kleinkönigreich war die Verfassung zunächst nicht undemokratisch. Erst allmählich kann das Königtum die Stellung erlangt haben, die uns die ältesten hierüber Aufschluß gebenden Quellen zeigen. Die wichtigste Stütze für das Königtum ist dabei der *gerēfa* (s. d. u. Beamtenwesen). Einer künstlichen Einteilung konnten die einzelnen Kleinkönigreiche der sogen. Heptarchie entraten, da die vor der Zusammenfassung vorhandenen, noch kleineren Staaten solche, historisch geworden, darboten. Deshalb rechnet Tribal Hidage, eine westsächsische Quelle aus dem Anfang des 8. Jahrh., England nach Völkern. Doch erscheinen später solche Einteilungen. Hierher gehört die *scīr*, deren Einrichtung Wilhelm von Malmesbury wohl nicht ohne Grund Ælfred zuschreibt. Ursprünglich 'Amt' bezeichnend, bedeutete dieses Wort später den „Amtsbezirk", dieselbe Entwicklung durchmachend wie das norwegische *sysla* (s. d.). Weil so allgemeiner Bedeutung, kann das Wort Gebiete verschiedener Größe bezeichnen, wie auch die parvae scirae in Cornwall zeigen. Es wurden teils Gebiete früher selbständiger Völker zu Shiren erhoben (z. B. Defnascir), teils solche Shiren um königliche Niederlassungen herum gebildet (z. B. Hamtunscir).

Manche Gebiete wie Kent, Norfolk, Suffolk, Sussex, Essex, Surrey, Middelsex sind aber angelsächsisch nie oder nur höchst selten als Shiren bezeichnet worden; sie sind eben keine neu gebildeten Amtssprengel. Anderseits hat die Organisation um Burgen als Mittelpunkt nicht überall zu Shiren geführt, vielmehr eine hiervon verschiedene Organisation gezeitigt. So zeigt die älteste hierüber orientierende Quelle, nämlich Burghal Hidage, eine Reihe solcher Burgenbezirke von wesentlich kleinerem Umfang. Die im vorstehenden geschilderte Einteilung des angelsächsischen Staates kompliziert sich aber noch durch zwei Momente, einmal dadurch, daß im zeitweise dänischen Gebiet überhaupt andere Einteilung Geltung hatte, sodann dadurch, daß auch im nichtdänischen Gebiete Unterabteilungen entstehen.

§ 51. In jener Beziehung ist das als Denalagu bezeichnete, in den Friedensschlüssen zwischen Alfred und Guthrum den Anglodänen überlassene Gebiet hervorzuheben. Diese Denalagu umfaßt zunächst am Beginn des 10. Jahrhs. das Reich des Anglodänenkönigs Guthrum, östlich von Watlingstreet. Nach Äthelstan scheint dann nur das „Gebiet der fünf Burgen" (Nottingham, Derby, Leicester, Stamford, Lincoln) mit Yorkshire als Denalagu bezeichnet worden zu sein, bis dann im 11. Jahrh. eine Reihe von südlicheren Gebieten, so z. B. Essex, Middlesex, dazu gerechnet wurden. In der nordöstlichen Denalagu (Fünf Burgen, York) zeigt sich zugleich eine andere Bezirkseinteilung, nämlich die in *wǣpengetæc* (wörtlich Waffenberührung), die sich in dem zweitgenannten Umfang der Denalagu als Gerichtsbezirk finden. Das *wǣpengetæc* ist auf nordischen Einfluß zurückzuführen, eine Unterabteilung der *scīr* und funktionell mit dem ursprünglich persönlichen *hundred* identisch.

§ 52. Eine im Domesdaybook sich findende Einteilung der Landschaft Kent in *lađ* (*lestum*) beruht vielleicht auf älteren Ursachen, erscheint aber unter diesem Namen erst gegen Ende der angelsächsischen Zeit. Ebenfalls erst im Domesdaybook findet sich in Sussex ein *rapum* genannter Bezirk, die noch heute bestehenden *rapes*. Aus nordischen Einflüssen zu erklären sind die Drittel (*þriđing*) in Yorkshire, ein mehrere hundred umfassender Bezirk, von dem Verf. der Leges Edw. Conf. den kentischen *lest* gleichgestellt.

§ 53. Eine weitaus bestrittenere Erscheinung ist das *hundred*, das zum erstenmal in einer Quelle der Mitte des 10. Jahrh. auftritt. Dieses späte Vorkommen, die besonderen Verhältnisse bei der Besiedelung Englands und der Befund der fraglichen Quelle lassen einen Zusammenhang mit der germanischen Hundertschaft als ausgeschlossen erscheinen. Es handelt sich vielmehr um eine zunächst polizeilichen, dann richterlichen Zwecken dienende, künstliche Gruppierung des Volkes in Gruppen von hundert Männern unter einem *hundredesman* (s. d.), die wieder in Zehntel (*teoþing*) unter einem *teoþingsman* zerfallen. Dem *hundred* entspricht in London ein ganz gleich gestalteter Verband, die *hynden*, dem *hundredesman* der *hyndenmann*. Noch im 11. Jahrh. zeigt sich der persönliche Charakter dieser Verbände in der Bestimmung, daß jeder Freie in Hundertschaft und Zehntschaft gebracht werden müsse. Inwieweit zwischen diesem *hundred* und dem fiskalischen *hundred* des Domesdaybook (100 Steuerhufen) oder dessen Unterlagen Beziehungen bestehen, ist noch nicht ausgemacht; doch ist ein Zusammenhang angesichts der Tatsache, daß die *hide* ursprünglich den Wirtschaftskomplex einer freien Familie bedeutete und auch die Steuererhebung an diese anknüpfen mußte, nicht von der Hand zu weisen, sogar wahrscheinlich.

§ 54. Die vorstehend aufgeführten Bezirke sind in verschiedenem Umfang zur Erfüllung staatlicher Zwecke, sei es als Einheit, sei es zu größeren Verbänden zusammengesetzt, herangezogen worden.

Zunächst scheint in den kleineren Königreichen ein nicht unerheblicher Teil der Staatsfunktionen in der Hand der Versammlungen gelegen zu haben; doch ist schon früh fast die gesamte Staatsleitung auf den König, das *witenagemot* und die königlichen Beamten übergegangen, so daß die einzelnen Bezirke nur noch als Amtsgebiet der letztgenannten, als Grundlage für die Besteuerung und das Aufgebot in Betracht kommen.

§ 55. Schon die ältesten Gesetze der

Kenter (ca. 600) zeigen den König als Gesetzgeber, wenn auch eine formelle Zustimmung des Volkes noch später erwähnt wird, nachdem dem König im *witenagemot* ein mitbestimmender Rat zur Seite getreten war. Von König und *witan* geht auch die Auflage neuer Steuern und Umlagen aus, sie beschließen über Krieg und Frieden. Dagegen nimmt gerade das angelsächsische Recht eine besondere Stellung gegenüber der Beamtenbestallung ein. Die ältesten königlichen Beamten, die *gerēfan* (s. d.), sind durch den König eingesetzt, und nichts anderes ergeben die Quellen bezüglich des *ealdrman* (s. d.) und des *scīrgerēfa* (s. d.). Bei dem *hundredesman* wie bei dem *hyndenmann* könnte an eine Volkswahl gedacht werden; aber auch hier ist sie nicht nachzuweisen.

§ 56. Von den genannten Bezirken die größte Bedeutung hat sich das territoriale *hundred* am Ende der angelsächsischen Zeit erworben, dem die Stadt zur Seite tritt (s. Stadtverfassung). Bis dahin rechnete der angelsächsische Staat für die meisten staatlichen Funktionen mit der Hide. Ein starkes Hindernis für das Erstarken einer angelsächsischen Verfassung war das frühe Aufkommen großer Grundherrschaften und damit verbundener Immunitäten. Große Gebiete waren am Ende der angelsächsischen Zeit aus der Gewalt des Königs in die des Grundherrn (*landrica*) gekommen und zu eigenen Gerichts- und Polizeibezirken geworden. Schon im 7. Jahrh. erfolgen Vergabungen von Land durch den König in einer *frēolsbōc*, so daß das Land *libera* ist *ab omni terrenae servitutis jugo*; nur die *trinoda necessitas* (Brückenbau, Burgenbau und Heerfahrt) pflegt sich der König vorzubehalten (s. Grundherrschaft und Immunität).

Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* 198 ff., 202 ff., 228 ff., 269 ff. Ders. *Origin of the English Nation.* Holdsworth *History of English Law* I, insbes. 1—72; II, insbes. 1—107. Gneist *Engl. Verfassungsgeschichte.* H. Geffcken *Die angelsächs. Herrschaft in England.* Hatschek *Englische Verfassungsgeschichte* 2 ff., 75 ff., 85 ff. Kemble *The Saxons in England* I² 72 ff., II² 125 ff. 151 ff. Liebermann *Gesetze* II 347, 566, 567, 631, 729. Maurer *Angelsächs. Rechtsverhältnisse* in Krit. Überschau I 50 ff., II 41 ff. Maitland *Domesdaybook and beyond,* insbes. 220—357. Ders. *Township and Borough.* Ders. *Constitutional History* 35 ff. Pollock and Maitland *History of Engl. Law* I² 527 ff. Schmid Glossar (unter den einzelnen Worten). Rietschel *SZfRg.* 41, 342 ff.; ebda. 43, 193 ff. v. Schwerin *Altgerman. Hundertschaft* 176 ff. Ders. *SZfRG.* 41, 261 ff. Steenstrup *Normannerne* IV 73 ff. Stubbs *Constitutional Hist. of England* I⁶ 74—237. Ders. *Select Charters*⁸ 1 ff. Vinogradoff *The Growth of the Manor* 212 ff.

C. Norden. § 57. Die skandinavischen Völker traten in verschiedenen Formen politischer Gliederung in die Geschichte ein. Die Norweger zerfallen in ihrem Mutterlande (ca. 1120) in mehr als 25 politisch selbstständige, den taciteischen civitates entsprechende „Völker" (*fylki*) mit entsprechenden „Volklanden", von denen einige schon Jordanes bekannt sind. Bei den Schweden scheiden sich deutlich die schon bei Ptolemäus erscheinenden Stämme der Svear und der Götar, deren jeder durch eine Reihe von selbständigen „Volklanden" (*folkland*) dargestellt ist. Die Dänen endlich setzen sich zusammen aus drei Ländern (*land*) Jütland, Schonen und Seeland, von denen das erste von dem Volk der Jüten, die beiden andern von den Dänen i. eng. S. eingenommen sind. *Fylki, folkland* und *land* entsprechen der civitas, die, wenn groß genug, in Hundertschaften (schw. *hundari*, *hæraþ*, dän. *hæræth*, norw. *hērað*) zerfällt, jene des Stammes, diese nicht etwa ein Gebiet von 100 Hufen oder Gruppen von 100 Menschen, sondern einzelner verschieden großer Wanderhaufen, Ansiedlungsgebiet. Beim „Volk", wie bei den Hundertschaften, sind verwandtschaftliche Beziehungen das einigende Band, bei jenen allerdings nur noch in oft weitreichender Ahnenverehrung und gemeinsamer Stammessage erkennbar. Volk wie Hundertschaft wurden, ursprünglich persönliche Verbände, bei der Ansiedlung territorialisiert. Schon früh einigen sich die schwedischen Landschaften zu den ethnographisch zusammengehörigen Reichen der Svear und der Götar. In Norwegen einigt sich ein Teil der Völker zu vier Thing- oder Gesetzsprecher-(Rechts-)Verbänden (Frostuþinglǫg) (benannt nach der Dingstätte im Bezirke Frosta), Gulaþingslǫg

(Dingstätte Gula), Eiðsifaþingslǫg (Dingstätte Eiðsvellir) und Borgarþingslǫg (Dingstätte Borg) auf Grundlage einer der in den schwedischen Landschaften geübten *lagsagha* (Gesetzesvortrag) parallelen *lǫgsaga* durch den Gesetzessprecher (s. d.). Einige Völker werden mit dem Gesamtnamen „Vik", andere als „Upplǫnd" bezeichnet. An der Spitze der einzelnen Volklande stehen sogenannte Kleinkönige (Volkskönige, Heradskönige, auch Jarl; s. Königtum, Jarl), die, wohl nach germanischer Art Volksbeamte, die Staatsleitung dem Volke, dem Träger der Souveränität, selbst überließen, von dem sie in demokratischer Form in den Versammlungen (s. d.) und durch wenige Beamte (s. Beamtenwesen) ausgeübt wurde. Doch erfolgten wiederholt Zusammenfassungen einzelner Völker zu größeren Reichen, die die früher selbständigen Kleinkönige unter dem erobernden Oberkönig (anorw. *yfirkonungr*) vereinigten. Diese ursprünglichen Verhältnisse wirken nach, nachdem Norwegen 872 durch Haraldr hárfagri zum Einheitsreich (*einvaldsriki, einvald*) zusammengeschweißt war, in der Mitte des 9. Jahrh. der Oberschwede Erik Emundsson alle Schweden mit Ausnahme des erst ca. 1000 zum Reiche gekommenen Gotland unter seiner Herrschaft, Gorm der Alte etwa 100 Jahre später Jüten und Dänen zum Dänenreich geeinigt hatte, die Kleinkönige zu abhängigen Unterkönigen herabgedrückt oder beseitigt waren. Die Entwicklung strebt nach dem Ziele der Ersetzung aller Volksbeamten durch königliche, der Umwandlung der alten selbständigen Gebiete zu Verwaltungsbezirken des Reiches, größerer Straffheit der Verfassung und Verwaltung durch Einführung von Mittelbezirken und weitere Teilung der bisherigen Unterbezirke. Die Staaten des 11.—13. Jahrh., die uns in den Quellen unmittelbar entgegentreten, befinden sich auf verschiedenen Stadien dieser Entwicklung, wobei Norwegen den ostnordischen Ländern vorausgeeilt ist.

§ 58. In Schweden und Dänemark bildet noch bis ins MA. die Hundertschaft (später neben der ihr gleichgestellten Stadt) die Einheit für Verfassung, Verwaltung und Jurisdiktion. Das Volk selbst übt diese im wesentlichen aus, wenngleich im Beamtenwesen (s. d.) das Königtum verschiedentliche Veränderungen bewirkte. Höhere Einheiten bildeten in Schweden das *folkland* oder die Landschaft (s. Gesetzessprecher), in Dänemark das *land*, im *folklandsthing* und *landsthing* äußerlich erkennbar (s. Versammlungen). Zwischen *land* und *hæræth* hatte sich in Jütland die Syssel (*syssel, syslæ, sylæ*; s. syslumaðr) eingeschoben, fiskalischen Zwekken dient der schwedische *bo* (s. d.). Nach unten zerfiel das jütische *hæræth* in Viertel (*fiarþung, fiarthung*), die schwedische Hundertschaft bald in Viertel ebenfalls *fiarþunger*), bald auch in Drittel (*þrīþiunger*) oder Achtel (*āttunger*). Eine gotländische Besonderheit war die Einteilung des ganzen Landes in Drittel (*þrīþiunger*), dieser in Sechstel (*siattunger*), von denen jedes mehrere Hundertschaften umfaßte. Nur in Schiffsbezirke war das Küstenland Roþin eingeteilt. Jüngeren Ursprungs ist die mit den Harden sich kreuzende Sysseleinteilung in Jütland (s. Syssel). In Norwegen ist die Hundertschaftsverfassung schon im 12. Jahrh. in völliger Auflösung. Hier zerfallen die Volklande bald in Hälften (*halfur*), bald in Drittel (*þriðiungr*), bald in Viertel (*fiōrðungr*), diese wieder durch Hälftung in Sechstel (*sōttungr*) und Achtel (*āttungr*). Auf dieser Grundlage bilden sich dann später in den Sysseln (s. syslumaðr) Amtsbezirke aus, über ihnen die Schatzmeistereien (*fēhirðslur*) für finanzielle Zwecke. Die alten Gesetzsprecherbezirke wurden zu neuen, über das ganze Reich ausgedehnten umgebildet (*lǫgsaga, lögmannsumdœmi*). Schiffsbezirke (s. Schiffbaupflicht) und sonstige Ausrüstungsbezirke führte die Heerverfassung (s. d.) herbei.

§ 59. Wurde so nach unten reformiert, so wurde aber doch nirgends eine den Landsgemeinden parallele Reichsgemeinde geschaffen. Nur im norwegischen Eyraþing kann man etwas entfernt ähnliches erblicken (s. d.). Die Einigung der früheren Teile zum Reich (schwed. *rīki, kunungs rīki*) erfolgte nicht in einer solchen Versammlung, wie sie einem Volksreich entsprochen hätte, sondern eben nur in dem bei den Ost- und Westskandinaven sehr verschieden entwickeltem K ö n i g t u m (s. d.); daneben fand sie allerdings Aus-

druck in einigem Zusammenstehen nach außen und teilweiser Gleichstellung aller Reichsbewohner nach innen. Da der König nun nicht mehr Beamter des Volkes war, sondern trotz mancher Beschränkung Herrscher, so mußten neue Zentralbeamte auftreten (s. Beamtenwesen); doch blieben nach wie vor insbes. in Schweden die Versammlungen des Volkes ein bedeutendes Organ der Verfassung, zumal für die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die immer weitere Zurückdrängung des Volkes führte zur Ausbildung von Reichsräten und noch später Reichstagen.

§ 60. Ganz verschieden gestalteten sich die Verhältnisse auf dem seit 872 von Norwegen aus besiedelten Island. Hier bildet den Ausgangspunkt das *goðorð* (auch *rīki*; *mannaforrað*), das zunächst nur die Vereinigung der Personen bezeichnet, die sich nach freier Wahl an einen einen Tempel (*hof*) besitzenden Mann, ihren sogenannten Goden (*goðe*, auch *höfðingi*, *fyrirmaðr*), angeschlossen hatten. Diesem goðorð fehlt jede räumliche Begrenzung (s. Godord), und ebenso mangelt eine Zusammenfassung aller zu einem größern Verbande. 930 wurde unter der Herrschaft sämtlicher Goden eine Einigung erzielt, 965 eine die ganze Insel umfassende Verfassung eingeführt. Nunmehr zerfiel die Insel in vier Viertel (*fjorðungar*), jedes dieser in drei, das Nordviertel aber in vier persönliche Dingverbände (*þingsōkn*), jeder solche in drei Godorde mit je einem Haupttempel (*hǫfuðhof*). Das ganze Volk versammelte sich, wie wohl schon seit 930 im Allthing (*alþingi*), das Viertel im Viertelsding (*fiorðungsþing*), die *þingsōkn* zu einem Frühlings- und einem Herbstding (*varþing*, *haustþing*, *leið*). Am *alþing* erscheint eine Verbindung der Goden und ihrer Berater, des Gesetzessprechers und der Bischöfe in der *lǫgretta* als oberstem gesetzgebendem und verwaltendem Organ; die Landsgemeinde ist verdrängt. Die Rechtsprechung aber ist hier von der Verwaltung getrennt und Sache der vier Alldingsgerichte (*alþingisdōmar*), je eines für jedes Viertel und des 1004 eingeführten fünften Gerichts (*fimtardōmr*), eines Obergerichts. Den Goden steht auch die Handhabung der Polizei zu. Doch obliegt die Armenpolizei der gerade in Island besonders ausgebildeten Gemeinde (*hreppr*), die auch eine Versicherungsgesellschaft gegen Viehschaden und Brandschaden darstellt. Sie hat ihre eigenen Vorsteher (*hreppssoknarmenn*, *hrepprstjörar*), sowie ihre eigenen Versammlungen (*samkvam*, *hreppsfundr*).

§ 61. Wenig bekannt ist über die Verfassung der norwegischen Schatzlande (*skattlǫnd*), Finnmǫrk, Orkneyjar, Suðreyjar, Färeyjar und Grönland. Die Finnmǫrk entbehrten überhaupt einer politischen Gliederung, wenngleich sie nach der Eigla als *konungssȳsla* bezeichnet werden und die „Finnfahrt" (s. Finanzwesen § 6) verliehen wird. Die Orkneyjar unterstehen einem von Norwegen abhängigen *jarl* und *sȳslumenn*, die Suðreyjar kurze Zeit ebenfalls einem *jarl*, dann Norwegen schatzpflichtigen Königen, während auf den Färeyjar ein *lǫgmaðr* und *sȳslumenn* sich finden. Grönland bildete bis 1261 einen dem isländischen nachgebildeten Freistaat.

v. Amira *Nordgerm. Obligationenrecht* I 16 ff. E. Hildebrand *Svensk Statsförfattningens historiska utveckling*, 1—200. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I, II. Nordström *Bidrag till den svenska Samhällsförfattningens Historia* I 1—96, 131 ff., 257 ff. Schlyter *Juridiska Afhandlingar* II 38 ff. Tunberg *Studier rörande Skandinaviens äldste politiska indelning*. — Jørgensen *Forelæsninger over den danske Retshistorie* 116 ff. Matzen *Forelæsninger over den danske Retshistorie. Offentlig Ret* I. — v. Amira *Nordgerm. Obligationenrecht* II 24 ff. (s. a. Register). Brandt *Forelæsninger over den norske Retshistorie* (passim). Maurer *Vorlesungen über altnord. Rechtsgeschichte* I (dazu v. Schwerin *GGA.* 1909, 779—844). Taranger *Udsigt over den norske Retshistorie* II 1. — v. Amira *Nordgerm. Obligationenrecht* II 37 ff. Ders. *Recht* 3 166 f. Finsen *Om den oprindelige ordning af nogle af den islandske fristats institutioner.* Maurer *Island.* Ders. *Die Entstehung des isländischen Staates u. seiner Verfassung.* Ders. *Vorlesungen* IV. Weitere Literatur in den Einzelartikeln.

v. Schwerin.

Stabkirche. § 1. Ursprünglich waren alle Kirchen der nordgerm. Länder Holzgebäude, teils Blockhauskirchen, teils Fachwerkkirchen. Der Blockverband wurde hauptsächlich in den von Deutschland aus im 9. Jahrh. christianisierten Ländern, Schweden und Dänemark, benutzt; das Fachwerk, das übrigens in diesen Ländern

auch vorkam, scheint in den Holzkirchen Norwegens ausschließlich angewandt worden zu sein, was auch dadurch wahrscheinlich wird, daß die altnorwegische Sprache für die Fachwerkkirchen (neunorw. *Stavkirker*) kein Wort hat, während gleichzeitig alle uns bekannten mittelalt. Holzkirchen Norwegens tatsächlich Stabkirchen (engl. *stock-churches*) waren, eben weil keine nähere Bezeichnung nötig war, um sie von andern Holzkirchen zu unterscheiden, da solche gar nicht vorkamen. Erst als nach der lutherischen Reformation der Blockverband im Kirchenbau das Fachwerk ablöste, kam das Wort *Stavkirke* im Gegensatz zu *Tömmerkirke* (*Laftkirke*) auf. Was Form und Konstruktion der St.n betrifft, so entstammten sie entschieden einerseits den heidnischen Hov (s. Göttertempel), andererseits waren sie natürlich von den Kirchenformen der missionierenden Länder, besonders von denen des angelsächs. Englands, beeinflußt. Diese beiden Abstammungslinien aber fallen zusammen, weil die Göttertempel (s. d.) selbst den irischen und angelsächsischen Kirchen in wesentlichen Punkten nachgebildet waren.

§ 2. In Norwegen haben die einfachen angelsächs. *stock-churches*, von denen jetzt nur noch eine einzige zu Greenstead in Essex existiert, eine wahrhaft bewundernswerte Entwicklung gefunden, die die norw. Stabkirchen als den Höhepunkt der mittelalterl. Holzbaukunst bezeichnet. Das Äußere ist durch die pyramidal übereinander aufsteigenden Giebel, Wände und Dächer, wie durch die reizende Ornamentik von großer malerischer Wirkung; das Innere wirkt durch seine konstruktive Folgerichtigkeit und durch die Befriedigung sowohl der rituellen als auch der stilistischen Forderungen überraschend. Über dem Dache eines die ganze Kirche umgebenden, mit Balustrade und Zwergarkaden versehenen Laufgangs (s. d.) erheben sich die niedrigen Wände der Seitenschiffe mit ihrem Pultdache; darüber erheben sich wieder die Wände des erhabenen Mittelschiffs, von einem mächtigen Satteldach gekrönt, auf dem wieder ein kleiner zierlicher Dachreiter das Ganze abschließt. Nach Osten hin ist das niedrigere und schmälere Chor in ähnlicher Weise errichtet. Über den Eingängen zum Schiff und Chor in W., S. und N. steigen kleine Giebeldächer (*skruf*) empor. Im Innern nur durch die Tür und durch kleine, hoch oben in der Oberwand des Mittelschiffes angebrachte runde Löcher (*gluggar*) beleuchtet, außen mit Holzschindeln schuppenartig bedeckt, bildet das Ganze eine konsequente Übersetzung der romanischen Steinbasilika ins Holzmaterial. Der Hauptunterschied ist aus dieser Veränderung des Materials hervorgegangen, indem das Innere nicht nur Säulen in der Längsrichtung des Schiffes, sondern auch nach der Breite haben (wie in der altchristl. Basilika S. Agnese bei Rom), weil das Holzmaterial gleiche Absteifung der Wände, in der Seiten- wie in der Längsrichtung, forderte. Die die St. t r a g e n d e n G l i e d e r bestehen aus einem Rahmenwerke horizontaler (vierseitiger) und vertikaler (runder) Balken. Dieser Rahmen umfaßt die eingefalzten Bohlen der Diele (s. d.), der Wand (s. d.) und des Daches (s. d.) und wird durch Knieverbindungen in den Ecken und zwischen den tragenden Säulen und übrigen Balken kräftig gestützt. Die Eckpfeiler (s. d.) sowie die innern freistehenden Säulen bestehen aus gewaltigen Masthölzern. Die u m s c h l i e ß e n d e n G l i e d e r bestehen aus flachen Bohlen (s. d.); die Oberwände des Mittelschiffes werden von den Säulen getragen und öffnen sich zwischen den aus starken Kniehölzern gebildeten Rundbogenarkaden in ein gegen das Schiff hin offenes Triforium unter dem Dache der Seitenschiffe. Die Triforienöffnungen zwischen den von der Diele bis zu den Oberbalken (*staflägja*) der Wand reichenden Säulen werden durch dekorative Andreaskreuze ausgefüllt, während das Triforium anstatt eines Fußbodens nur strebende Hölzer zwischen den Säulen und den Außenwänden der Seitenschiffe hat, die so mit ihren dazwischen eingespannten Knieverbindungen die Wände noch kräftiger stützen und auseinanderhalten. Starke Querbalken, in die Oberbalken befestigt und quer über die Kirche laufend, besorgen diese Ausspannung in nachdrücklichster Weise (s. Dach). Die g e t r a g e n e n G l i e d e r der Kirche bestehen aus einem nach innen offenen Dachstuhl, dessen Konstruktion in dem Art. „Dach“ entwickelt ist.

§ 3. In konstruktiver Hinsicht zerfällt die St. in mehrere Typen: A. Langkirchen: I. Dreischiffige St. a) mit vielen (20—16) Säulen in gleichmäßigem Abstand, Beispiel: Urnes; b) gegen die Ecken hin gruppierte Anordnung der Säulen (in Anzahl von 16—12), Beispiel: Borgund; c) die achtsäulige St. (ohne Säulen nach der Breite der Kirche), Beispiel: Gol (jetzt auf Bygdö bei Christiania); d) die viersäulige St., eine Säule in jeder Ecke des Mittelschiffes, Beispiel: Vang (jetzt in Brückenberg, Schlesien). — II. Einschiffige St. a) mit Mittelsäule, um die sich die ganze Kirche baut (jetzt nur in Nore und Opdal); b) ohne Mittelsäule, Beispiel: Eidsborg. B. Kreuzförmige Kirchen (mit Querhaus), jetzt alle verschwunden; a) dreischiffige, b) einschiffige. Wir nennen A I a und b den Sogn-Gudbrandsdaltypus, A I c und d den Valdrestypus, A II a den Numedalstypus, B den Möretypus — nach den Landschaften, wo sie am häufigsten vorgekommen zu sein scheinen.

§ 4. Die A n z a h l der St.n, von denen jetzt nur noch etwa 24 existieren, während wir von ungefähr 300 früher existierenden Kunde haben, war im MA. wahrscheinlich auf 800—900 zu veranschlagen. Am zahlreichsten waren — nachdem man auch Steinkirchen (s. d.) zu errichten angefangen hatte — die St. in den Berggegenden, besonders den waldreicheren, während sie die wenigsten Spuren in den Gegenden um den Christianiafjord hinterlassen haben. Auch längs der SW.-Küste verschwanden sie schnell, um den Steinkirchen Platz zu machen. Doch standen bis zur Reformationszeit noch etwa 300 der uns bekannten 322. In der 2. Hälfte des 16. Jhs. verschwinden ung. 25, im 17. gegen 67; von den also um 1700 existierenden ca. 200 verschwanden in der ersten Hälfte des 18. Jhs. ca. 70, in der zweiten ca. 40. Von den um das Jahr 1800 noch stehenden ca. 100 verschwanden in der ersten Hälfte des Jhs. 27, in der zweiten 32. Rechnen wir noch dazu einige, deren Verschwinden uns nicht näher bekannt ist, so bleiben die 24 noch existierenden übrig.

§ 5. Die O r n a m e n t i k der St. knüpft sich, wenn wir von den Drachenköpfen der Giebel und dem dekorativen Schmuck der Säulenkapitäle, die wesentlich aus Fratzen und vegetabilen Ornamenten bestehen, den Wimpergen (*Vindski*) längs den Giebeln und den Triforienkreuzen absehen, hauptsächlich an die Portale. Diese bestehen aus 1. Halbsäulen längs der Türöffnung, mit freistehenden Löwenbildern gekrönt und einer Rundbogenarchivolte, alles mit Blumen, Blättern und Menschen- oder Tiermasken geschmückt, und aus 2. den breiten, die Halbsäulen und Archivolte umgebenden Planken, die die Hauptträger der Stabkirchenornamentik sind. Wir können hier drei oder vier Perioden unterscheiden: 1. die Periode der i r i s c h e n Ornamentik, nach der Art irischer, stark stilisierter Miniaturen, Riemen- und Drahtschlingen, die, mit Schlangenköpfen versehen, sich um ein Löwenbild schlingen; die Reste dieser Ornamentik, die gewiß den Schmuck der „Hov" übernommen haben, sind bis auf eine zu Urnes nur in Fragmenten erhalten (Urnestypus ca. 1100); 2. die Periode des a n g e l s ä c h s i s c h e n Einflusses, in der die mehr naturalistischen Reliefs der northumbrischen Steinkreuze nachgeahmt werden (zB. das Ruthwell- und Jedburykreuz): Tiere verschiedener Art, die an einer Rebenschlinge fressen, eine altchristliche Vorstellung, die, nachdem sie die angelsächs. Phantasie befruchtet, endlich seinen letzten Ausläufer in dem nordischen Yggdrasilmythus gefunden hat und wahrscheinlich ebenfalls in den „Hov" vorgekommen ist. Diese Nachbildungen der Northumberlandsteine kommen in der Kirche zu Vaage und in einigen Fragmenten vor (Vaagetypus 1100 bis 1150); 3. der n o r w e g i s c h e Typus (1150—1200), der in den meisten Kirchen gewöhnliche, der uns den Yggdrasilmythus in christlicher Umkleidung zeigt. Die Rebenschlinge (*Yggdrasil*) steigt aus einem Drachenschlunde hervor (wie Yggdrasil dem Rachen der Hel entsteigt, so entsteigt der Weinbaum der christl. Kirche dem Rachen der Hölle); an den gewundenen Zweigen des Baumes nagen kleine Drachen (so wie die Ziege, der Hirsch usw. an dem Baume des Yggdrasil); aber in den oberen Ecken fliegen aus dem Rebenstamme heraus zwei große geflügelte Drachen gegeneinander, um die Leiche eines dritten streitend (wie im Ygg-

drasilmythus der Drache Nidhöggr herausfliegt mit Leichen auf seinen Flügeln, wie es in der Edda heißt, den Kampf des Bösen gegen die Kirche und gegen sich selbst symbolisierend). Hierzu kommen noch: 4. Darstellungen des Drachentöters Sigurd Fafnesbani, die jedoch nur im südöstl. Norwegen vorkommen (ca. 1200).

§ 6. Man kann stilistisch zwei Arten des dritten Typus unterscheiden, indem in Sogn-Valdres die Rebe aus dem Munde eines horizontal stehenden Drachenschlundes herausgeht und die Schlingen runder und feiner sind, während in Telemarken der Drachenrachen vertikal steht und die Schlingen infolgedessen oblong nach oben verlaufen.

§ 7. Christliche Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testament kommen nur in zwei Portalen vor. Allmählich verwandeln sich, nach 1200, die anfangs fast alleinherrschenden animalischen Ornamente in vegetabilische, und in den spätesten Portalen (wie in dem genau 1370 datierbaren von Tuddal) ist jede Spur einer Tierornamentik verschwunden, während die vegetabilischen Motive einen tiefen Verfall zeigen.

Dietrichson *Norske Stavkirker*. Bruun *Norges Stafkyrker*. Nicolaysen *Norske Fornlevninger*, *Norske Bygninger*, *Kunst og Haandverk i Norges Middelalder*.

L. Dietrichson.

Stabreim.

I. Benennung und Begriff § 1—7. II. Verbreitung außerhalb des Germanischen § 8—12. III. Alter und Verbreitung bei den Germanen § 13—22. IV. Ursprung des germ. Stabreims § 23—25. V. Lautliche Beschaffenheit § 26—28. VI. Stellung im Verse § 29—41.

I. Benennung und Begriff. § 1. Die Ausdrücke *Stabreim*, *Reimstab*, *Stab*, *staben* haben ihre Quelle in der Verslehre des Isländers Snorri Sturluson, c. 1220. Hier erscheint *stafr* für 'Reimstab'; *stafaskipti* bedeutet immer (12mal) die 'Ordnung der Reimstäbe, die Stabfolge', während *stafasetning* den umfassenderen Sinn hat 'Lautordnung, Buchstabenfolge'. Über *hǫfuðstafr* 'Hauptstab' s. § 35. An einer Stelle gebraucht Snorri *hljóðstafr* (Lautstab), das sonst im Aisl. 'Vokal' bedeutet, für '(stabenden) Anlaut' (SnE. 176³²; neuisl. üblich), während *hljóð* (Schall, Laut) 149¹⁸ und 160²⁸ schwerlich den Sinn von 'Reimstab' hat. Dagegen sind *hljóðfyllandi* und *hljóðfylling* (Lautfüllung) gleichbedeutend mit *stuðill* 'Nebenstab' (§ 35). Wie alter Tradition dieser Wortgebrauch folgt, steht dahin; beachte, daß *hǫfuðstafr* bei dem isl. Grammatiker c. 1150 vielmehr die Wiedergabe von 'litera capitalis' (Majuskel) ist.

K. Gíslason Aarb. 1875 95 ff. *Háttatal Snorra Sturlusonar* hg. v. Möbius, bes. Glossar 2, 104 ff. 3. gramm. Traktat: *Isl. gramm. Lit.* 2, 54. 96.

§ 2. *Stafr* 'Reimstab' ist eine Verengung von *stafr* 'Buchstabe, Laut' (s. 'Buchstabe' § 1. 4); der Bedeutungsübergang ist bei Snorri (S. 149) noch im Fluß. Daher ist unglaubhaft, daß man bei *stafr* 'Reimstab' an den andern Sinn von *stafr*, nämlich 'Pfosten, Pfeiler', dachte und dazu das Gegenstück *stuðill* 'Stütze = Nebenstab' bildete.

§ 3. Nach dem Vorgang der dänischen Ausdrücke *Bogstavrim* (selten *Stavrim*), *Rimbogstav*, *Rimstav* setzten sich die deutschen *Stabreim*, *Reimstab* usw. neben *Alliteration* fest; *Buchstabenreim* hielt sich nicht lange. Wenig üblich wurden *Anreim* (vgl. schwed. *uddrim* 'Spitzenreim') und *Liedstäbe* (mißverstanden aus aisl. *hljóðstafir* s. o.).

W. Grimm *Kl. Schr.* 2, 82 (1812). Lachmann *Kl. Schr.* 1, 137 (1819).

§ 4. Den Ausdruck *Alliteratio* prägte der Humanist Jovianus Pontanus († 1503) für die Stabreime im Latein. Die alten Griechen bezeichneten ihre Zufallsstabreime (§ 8) mit παρήχησις, ὁμοιοπρόφορον, παρόμοιον. Der letzte Ausdruck ging über zu den Römern und den Gelehrten des MA. als *paromoeon*, *parhomeon*, entstellt *paronomoeon*. Die aprovenz. Poetik spricht von *coblas replicativas*. Sondernamen wie *Mytacismus*, *Lambdacismus* meinen die Wiederholung der betr. Laute nicht bloß im Anlaut; zB. *mammam ipsam amo quasi meam animam*.

Norden *Antike Kunstprosa* 59. Stengel Gröbers Grundriß 2, 60 f.

§ 5. 'Stabreim' ist die Auszeichnung benachbarter Silben durch gleichen Anlaut. Er ist ein 'Reim des Anlauts', ein 'jingle of like beginnings', im Gegensatz zum Silbenreim ein 'Lautreim', der den Gleichklang in éinem, unter Umständen zwei Sprachlauten fordert (§ 26). Daß er von sprachlich

starktonigen Silben oder Wurzelsilben getragen werde, ist nicht allgemeingültige Voraussetzung; aber in den Sprachen, die diese Bedingung stellen, hat der Stbr. die reichste Entfaltung erlangt (§ 11 f. 26). Metrische Form setzt er nicht notwendig voraus; aber die zeitliche Ordnung, die Taktgliederung, die im Metrum liegt, macht die wiederkehrenden Anlaute ohrenfälliger, begünstigt die akustische Wirkung des Stbrs. Daher ist bei den vorzugsweise stabreimenden Völkern die Dichtung (Versrede) sein Hauptgebiet.

Prick van Wely Engl. Stud. 47, 185 ff.

§ 6. *Zufallsstabreim* liegt da vor, wo die gleichen Anlaute nicht um ihrer selbst willen gesucht werden, sondern als Folge von Wortwiederholung (Wurzelwiederholung) oder Wortspiel sich einstellen. So bei der Stilfigur der Paronomasia oder Adnominatio ('Figura etymologica'): *tortore tortus*; *occidione occidi*; *qui idolis sacrificando sacrilega sacrificia fecerunt*; — *praetor iste vel potius praedo sociorum*; *verba . . . verbera.* Hierher die Gruppen von germ. Eigennamen, die das ganze erste Wortglied wiederholen ('Namenvariation'): *Segestes-Segimerus-Segimundus-*Segithancus* [überliefert Σεσίθακος] (cheruskische Königsfamilie); *Sigemund-Sigelind-Sigefrid* (Sigfridsage); *Theodemer-Theoderich-Theodemund-Theodegota* u. a. (Amaler). Aber kein Zufallsstabreim ist es, wenn solche Gruppen in Stammbäumen erscheinen, die auch ihre übrigen Glieder staben lassen; zB. im Beow. vier Scyldingennamen mit *Hrōð-* (*Hrēð*)- neben *Healfdene*, *Hālga* und zweien mit *Heoro-*; oder die burgundische und die fränkische Reihe § 18. Beabsichtigter Stbr. ist natürlich auch der 'rührende' innerhalb stabender Gedichte (§ 28).

Kawczynski *Essai comparatif sur l'origine et l'histoire des rhythmes* 100 ff. G. Storm Arkiv 9, 203 ff. Socin *Mhd. Namenbuch* 201 ff. Werle *Zu den ältesten germ. Personennamen* 6.

§ 7. Vom Zufallsstabreim zu unterscheiden ist der *Gelegenheitsstabreim.* Sein Ziel ist die Gleichheit der Anlaute, aber er tritt nicht als vorbestimmte Regel auf, sondern als augenblicklicher Schmuck, wie die rhetorischen Zierfiguren. Damit geht wohl immer zusammen, daß er keine einfachen, wiederkehrenden Stellungsregeln befolgt.

II. Verbreitung außerhalb des Germanischen. § 8. Die alten Griechen, in Dichtung und Prosa, gehen über den Zufallsstabreim selten, über den Gelegenheitsstabreim nie hinaus. Bei den Italikern war der Stbr. ein altheimisches Stilmittel, in der dynamischen Anfangsbetonung der Wörter begründet. Mitunter ist er durch ein ganzes Vers- oder Prosastück durchgeführt. Er vererbte sich auf das dem Anfangston entwachsene Latein; in der römischen Kunstliteratur, seit Livius Andronicus, sowohl in den Saturniern wie in den griechischen Maßen wie in der Prosa, ist die Alliteration 'nicht ein gesetzmäßig durchgebildeter Stabreim, auch nicht an Akzentsilben, weder der Sprache noch des Verses, gebunden, aber eine sehr oft angewendete Klangfigur' (Leo); also Stufe des Gelegenheitsstabreims.

Norden *Kunstprosa* 59 ff. Leo *Gesch. d. röm. Lit.* 1, 38. Mortensen *Studier over ældre dansk Versbygning* 8 ff.

§ 9. Auch die mlat. Dichtung und Prosa, zumal des 5.—8. Jhs., pflegt den Stbr.; die gallischen Rhetorenschulen lehren ihn als bewußtes Kunstmittel. Oft geht seine Verwendung über das Gelegentliche weit hinaus, es gibt ganze Gedichte mit durchgehendem Stbr.; aber feste Regeln für sein Eintreten und seine Stellung haben sich nicht ausgebildet.

Ebert *Lit. des MA.* 1, 426; 2, 154. 280; 3, 7 f. W. Meyer GGNachr. 1908 39 ff. Lundius ZfdPh. 39, 390 ff.

§ 10. Stbr. als beiläufige Schallfigur, in Prosa und Dichtung, kennen auch die romanischen Sprachen. Gewisse Verskünstler häufen ihn. Zwischen stark- und schwachtoniger Silbe pflegt man nicht zu scheiden (it. *di coppa e di coltello* oder *felice e fortunato* gelten so viel wie *di crude e di cotte*). Der aprovenz. Theorie gehört Stbr. zusammen mit Lautwiederholung im Inlaut. All dies bewegt sich im Gleise der lat., nicht der germ. Überlieferung.

Stengel Gröbers Grundriß 2, 60 f. G. Paris Romania 26, 143. Taylor *Alliteration in Italian* 1900. Scholz Zs. f. roman. Phil. 37, 385 ff.

§ 11. Unter den Dichtungen des MA. ist, nächst den (alt)germanischen, die i r i s c h e die eigentlich stabreimende. Auch hier besteht der sprachliche Starkton der Anfangssilben. In dem ältesten irischen Versbau, dem 'rhythmischen' oder 'rhetorischen', gehört Stbr. zum Bestande des Verses; er ist älter als der Silbenreim. Dem jüngeren, silbenzählenden Versbau der Iren, von c. 700 ab, ist Stbr. nicht mehr unerläßlich; viele Strophen haben einzelne stablose Zeilen, wohl jedes längere Gedicht hat einzelne stablose Strophen. Die Stellungsregeln wechseln sehr im Lauf der Zeiten. — Dem britannischen Aste des Keltischen fehlte die Anfangsbetonung; damit hängt zusammen, daß die k y m r i s c h e Dichtung des MA. bei ihren konsonantischen Schallfiguren nicht scheidet zwischen Anlaut und Inlaut, also keinen eigentlichen Stbr. pflegt.

K. M e y e r *A Primar of Irish Metrics* 1 ff. 10; *Über die älteste ir. Dichtung* I und II (Berlin 1913 f.); *Learning in Ireland in the fifth century* (Dublin 1913). J. L o t h *La métrique galloise* 1, 40 ff. 2 I, 295 ff. II, 246 ff. J o n e s Zs. f. celt. Phil. 4, 106 ff. J. G l y n D a v i e s *Welsh Metrics* 25 ff.

§ 12. Der Stbr. beherrscht das älteste f i n n i s c h - e s t n i s c h e Versmaß (den 'Runovers' des Kalewala), das sich bis in das ausgehende MA. zurückverfolgen läßt. Auch hier ruht er auf den sprachlich betonten Anfangssilben, die doch im Gesangsvortrag oft in die Senkung fallen. Es ist Binnenstabreim: 2 oder 3 Anlaute innerhalb des trochäischen Viertakters staben, mit wechselnder Stellung. Stablose Verse laufen mit unter. Auch andere finnisch-ugrische Völker, wie die Mordwinen, kennen Stbr., zum Teil in ähnlicher Verwendung wie die Finnen-Esten.

C o m p a r e t t i *Der Kalewala* 30 ff. O h r t *Kalevala* (Kopenhagen 1907) 2, 218 ff.

III. A l t e r u n d V e r b r e i t u n g b e i d e n G e r m a n e n. § 13. Bei den Germanen ist das älteste Zeugnis für Stbr. die Dreiheit *Ingvaeones*, *Istvaeones*, *Erminones* (Plinius, Tacitus, s. 'Germanen' § 18): die V e r b i n d u n g dieser drei Namen ist gewiß im Gedicht erfolgt (s. 'Dichtung' § 7 D a), aber man muß einräumen, daß drei vokalische Anlaute zufällig zusammentreten konnten. Schließen wir die cheruskischen Königsnamen als Zufallsstabreim aus (§ 6), desgleichen die nur zweigliedrigen Namengruppen, so ist das zeitlich nächste Zeugnis die stabende Reihe der Amaler, die sieben Generationen hinter Ermenrich († 375) zurückführt (§ 18). Es folgt die Runeninschrift des Goldenen Horns (Schleswig), der man planvollen Stbr. wie metrischen Rhythmus kaum absprechen kann: *Ek* H*lewagastiʀ* H*oltingaʀ* | h*orna tawiðō* (vgl. 'Dichtung' § 7 D b; 'Goldschmiedekunst' § 27); die Datierung schwankt zwischen 300 und nach 500. Aus den urnordischen Inschriften der älteren Runenreihe dürfen ferner als leidlich sichere Belege für beabsichtigten Stbr. gelten: *Ek* W*iwaʀ after* W*ōðuriðē* | w*itaðahalaiban* | w*orahtō r*(*ūnōʀ*) Stein von Tune, Norwegen (5. 6. Jh.); H*aðulaikaʀ ek* h*azustaldaʀ* | h*laaiwiðō mazu mīninō* Stein von Strand (Kjölevig), Norwegen (6. Jh.); R*ūnō fāhi* | *raginakundō* (ein unprosaisches Beiwort) ... Stein von Fyrunga, Schweden (c. 700). Stabende Verse und Versreihen in größerer Zahl bringen die dän. und schwed. Runeninschriften des 9.—12. Jhs. — Von den stabenden B e g r i f f s - und G e d a n k e n f o r m e l n (s. 'Dichtung' § 7 C a) stammen gewiß viele aus der urgerm. (der Völkerwanderung vorausliegenden) Zeit; daß sie der got. Bibelsprache mangeln, ist begreiflich. Das anord. Schrifttum, das an solchen Formeln weitaus am reichsten ist, erweist die s i l b e n r e i m e n d e n Formeln (*vald eða hald* u. ä.) deutlich als eine jüngere und sehr viel dünnere Schicht.

M ü l l e n h o f f *DA.* 4, 116. Die vier angezogenen Inschriften bei N o r e e n *Anord. Gramm.* Bd. 1 Anhang unter Nr. 17. 23, 30. 55. M o r t e n s e n (o. § 8) 15 ff. Zum Alter der Formeln: J. G r i m m *Kl. Schr.* 6, 162 f.; *DRA.* 1, 19. N o r e e n *Spridda Studier* 1, 59.

§ 14. Die zusammenhängenden stbr. G e d i c h t e unserer Überlieferung setzen bei den Engländern um 700 ein, bei den Deutschen im 8. Jh., bei dem norw. Stamme im 9. Jh. Den 'agerm.' Vers, der auch rhythmisch seine ausgeprägte Eigenart hat, kennzeichnet der durchgeführte, nach einfachen Regeln gesetzte Stbr. Auch die neugeschaffenen Metra der Norweger und Isländer, seit dem 9. Jh., mit oder ohne

Silbenreim, verwenden Stbr. als *conditio sine qua non.* Gelegentliche stablose Verse begegnen in Zaubersegen, in Spruch- und Gesetzesversen (s. 'Dichtung' § 7 B b). Von der eigentlichen Dichtung, die wir 'agerm.' nennen, gilt der Satz des isl. Grammatikers Olaf ca. 1250: der Stbr. 'ist die Grundlage der Versform (*kveđandi*), die die nordische Dichtung zusammenhält, so wie die Nägel das Schiff zusammenhalten, das der Zimmermann fertigt, und fallen sonst die Planken auseinander: so hält auch diese Figur die Versform in der Dichtung zusammen mit den Stäben (Buchstaben), welche Stollen heißen und Hauptstäbe' (Islands gramm. Lit. 2, 96 f.).

§ 15. Der Stbr. weicht dem Endreim in der (hoch)deutschen Dichtung im 9., 10. Jh.; in der Dichtung der nordischen Stammlande im 13. Jh. (Folkeviser); in England behauptet er einzelne Landschaften und gewisse Gattungen der Poesie bis ins 16. Jh. In voller Kraft hat er sich bis heute erhalten auf Island, wo nur gelegentlich Gedichte mit lückenhaftem Stbr. gewagt worden sind.

§ 16. Für Stbr. außerhalb des Verses zeugen nicht die vielen stabenden Formeln (*Land und Leute, schirmen und schützen, die weite Welt*) und die im Norden zahlreichen stabenden Sprichwörter; denn hier liegt metrische Prägung, taktgebundener Rhythmus, vor. Auch die stabenden Stellen in Rechtsbüchern (bes. in schwedischen und norwegischen, demnächst in dänischen und friesischen) sind meistens aufzufassen als versmäßige Formeln, die in den prosaischen Hauptbestand der Denkmäler eingefügt sind. Davon zu unterscheiden ist 'stabreimende Prosa' im technischen Sinne, d. h. taktfreie, unter Umständen rhythmisch gesteigerte Rede mit beabsichtigtem Stabreimschmuck, der sich nicht von den überlieferten Stabformeln nährt. Diese Kunstform erscheint in England wie in Norwegen-Island (kaum in Deutschland) in kirchlichen oder vom kirchlichen Stile beeinflußten Werken; Hauptvertreter ist der engl. Abt Ælfric (um 1000), bei dem man freilich streitet, wieweit seine stabende Sprache Versrhythmus besitzt. Der profanen 'agerm.' Sprachkunst ist die Form der stbr. Prosa augenscheinlich unbekannt gewesen.

J. Grimm *Kl. Schr.* 6, 161 f. Otto Hoffmann *Reimformeln im Wgerm.* 12 ff. Möller *Zur ahd. Allit.-poesie* 149. Kögel *Lit.* 1, 66 ff. 242 ff. Siebs PGrundr. 2, 526 f. *EM.* S. CIV ff. — Brandeis *Die Allit. in Ælfrics metr. Homilien* 1897. Kaluza *Engl. Metrik* § 85. Nygaard Sproglig-historiske Studier tilegnede Unger 169. Cederschiöld *Fornsögur Suđrlanda* VI ff. Meißner *Strengleikar* 208 ff. (dazu Anz. f. d. A. 29, 203 f.). Arens ZfdPh. 29, 527 (ahd. Tatian).

§ 17. Die stabenden Eigennamen gehören teils geschichtlichen Gestalten, teils rein-dichterischen (oder mythischen). Die der zweiten Art bezeugen unmittelbar eine stabreimende Verskunst. Nicht ganz so sicher ist es, ob dies auch für die geschichtlichen Fälle gilt, ob man also die Namen der Neugeborenen auf die der Sippe staben ließ, 'gleichsam um sie so für die Poesie zurechtzulegen' (Müllenhoff), um sie brauchbar zu machen für die Dichtung (Olrik) — wobei in erster Linie an das Preislied-Zeitgedicht, nicht das Heldenlied, zu denken wäre. Wie aus drei zusammengehörigen Namen die stabende Langzeile erwächst, veranschaulichen: Beow. 61 H*eorogār and* H*rōđgār* | *and* H*ālga til*; HHund. I 14 H*jǫrvarđ ok* H*āvarđ*, | H*undings sono*; Vkv. 15 H*lađguđr ok* H*ervǫr* | *borin var* H*lođvē*; Wids. 27 F*in* F*olcwalding* | (*wēold*) F*rēsna cynne*.

Müllenhoff *DA.* 4, 532 f. Olrik *DHd.* 1, 22 ff.

§ 18. Die geschichtlichen stabenden Namengruppen kennzeichnen im allg. die Völkerwanderungszeit, beginnen aber bei den Südgermanen schon früher (vgl. oben S. 177 l. unten). 1. Jh. *Vannius-Vangio*, Swebenfürsten, Oheim und Neffe. 2. Jh. *Raus-Raptus*, Führer der Hasdingen (Beinamen). Die ostgot. Amalerreihe bei Jordanes c. 14 bringt 11 Namen mit vokalischem Anlaut, von *Augis* bis (*H*)*ermenerig* (lies *Isarna, Unuil*); der älteste, wofern geschichtlich, fiele um das Jahr 100. Aus dem 4.—6. Jh. sind die Hauptfälle diese: (Jüngere) Ostgoten: 6 Namen mit anl. *V*, von *Vultuulf* bis *Vidimir*, Jord. c. 14. Burgunden: *Gibica-Godomaris-Gislaharius-Gundaharius-Gundevechus-Gundobadus-Godegisilus-Gislahadus.* Franken (Merovinger): *Chil-*

dericus - Chlodoveus - Chlodomerus - Childebertus - Chlotharius - Chramnus - Charibertus - Chilpericus u. a. Angelsachsen: s. die Stammtafeln der acht Kleinreiche bei Grimm Myth. 2, 379. 386; hier wechseln kleinere stabende Gruppen, öfter zweigliedrige. Dies noch ausgeprägter bei den Langobarden (Stammtafeln bei Abel-Jacobi, Paulus Diakonus 254 f.). Dänen (Schildunge): 8 Namen auf anl. *H*, s. den Stammbaum unter 'Skiǫldungar'. Gauten: der Beow. nennt 7 Namen mit *H*-Anlaut, s. 'Gautensagen' § 2. Schweden (Ynglinge): die Stammtafel bringt eine geschlossene Folge von 13 vokalisch anlautenden Generationen, die, wofern geschichtlich, den Zeitraum von 300 bis gegen 700 durchziehen; vgl. 'Ynglingar'.

Werle s. o. § 6. Wrede *Sprache der Wandalen* 115. Henning ZfdA. 41, 168 (ags.). Bruckner *Sprache der Langobarden* 19 ff. Olrik bei S. Bugge *Runenstein von Rök* (1910) 262. Naumann *Anord. Namenstudien* 166. Nerman *Studier över Svärges hedna litteratur* 205 ff., Maal og Minne 1914 65 ff.

§ 19. Zuweilen staben Fürstennamen mit den Namen der Wohnsitze oder der Völker: zu den Skjöldungen auf *H* gehören die Residenzen *Heorot, Hleiðra, Hringstaðir*; *Wulfgār* ist Herr der *Wendlas* (Beow. 348); *Finn, Folcwalds* Sohn, beherrscht die *Frēsan*.

Stjerna Arkiv 21,75. Schütte Arkiv 33, 73 f.

§ 20. Manche Heldensagen lassen es unentschieden, ob ihre stabenden Namen dem geschichtlichen oder dem dichterischen Lager zufallen: *Hōc-Hnæf-Hildeburh-Hengest* (s. 'Hengest'); *Wǣgmund-Weohstān-Wīglāf* (im Beow.); *Hagene-Hilde-Hetele-Hōrant* (s. 'Hetel'); *Hjǫrvarðr-Helgi-Heðinn* (s. 'Helgi Hjǫrvarðsson'); *Heribrant-Hiltibrant-Hadubrant*. Ungeschichtlich sind sicher die vorheroischen Stammväter, wie *Scēaf-Sceldwa* (ags.), *Friðleifr- Frōði* (dän.), *Vanlandi- Vīsburr* (schwed.), auch *Guti-Graipr-Gunfiaun* (gutn.).

§ 21. Im Göttermythus bezeichnen stabende Gruppen meist eine jüngere Stufe: man halte (*V*)*Ōðinn- Vili-Vē* gegen die älteren Dreiheiten *Wōdan-Donar-Ziu* (*Saxnot*), *Ōðinn-Þōrr-Freyr, Ōðinn-Hœnir-Lōðurr*; oder *Būri-Borr* gegen *Tuisto-Mannus*; *Freyr-Freyja* gegen **Ingvo-Nerthus*. Die stabenden Paare *Þōrr-Þjālfi, Mōði-Magni, Laufey-Loki, Byggvir-Beyla* sind wohl jünger als die nichtstabenden *Ōðinn-Frigg, Þōrr-Sif, Baldr-Hǫðr, Freyr-Skirnir* usw. Beliebt wurde der Stbr. bei Riesennamen: *Gymir-Gerðr, Bǫlþorn-Bestla, Geirrøðr-Gjālp-Greip, Nǫrfi-Nōtt-Naglfari*.

§ 22. Überblickt man die in § 13—20 zusammengestellten Tatsachen, so erscheint der Schluß berechtigt, daß der Stbr., und zwar als Kunstmittel der Dichtung, auch den Germanenstämmen bekannt war, die uns keine stbr. Gedichte hinterlassen haben; daß er gemeingermanischer Besitz war. Die Annahme, daß zB. bei den hd. Stämmen der Stbr. mit seinem kennzeichnenden Versrhythmus nur einen Teil der Dichtung beherrscht habe, ist unbegründet. Über das Alter des germ. Stbrs. als poetischer Kunstform darf man folgendes sagen. So gut wie sicher ist, daß die beiden höheren vorliterarischen Dichtgattungen der Germanen ('Dichtung' § 7 F und G), insbesondere das Heldenlied, in der Gestalt stabreimender Verse sich über die Germanenstämme verbreiteten; dieser jüngere und entwickeltere Teil der vorkirchlichen, 'agerm.' Dichtkunst hatte im 5./6. Jh. im wesentlichen die uns bekannten, vom Stbr. beherrschten Formen. Die gegenteilige Annahme würde in Schwierigkeiten aller Art führen. Weniger gewiß, aber in hohem Grade wahrscheinlich ist es, daß schon die mannigfachen niederen Dichtgattungen, die der Völkerwanderungszeit vorausliegen, den Stbr. besaßen. Der Stbr. ist nicht aus der Kunst des Preisliedes und des epischen Liedes hinabgestiegen in die Zaubersprüche, die Formelverse, die volkstümliche Kleinlyrik usw.: sondern diese ältere Dichtübung hat den Stbr. den höheren Gebilden des 5./6. Jhs. überliefert. So dürfen wir den Stbr. für 'urgermanisch' halten, den stbr. Vers für die 'Urform der germ. Dichtung', soweit uns eine solche bezeugt ist. Als Grenze nach oben können wir nur die germ. Akzentverschiebung nennen, die den Anfangssilben ihren Starkton gab.

Franck ZfdA. 38, 249 f. H. Meyer ebd.

45, 125 ff. Boer *Metriek van het Alliteratievers* 228 f.

IV. Ursprung des germ. Stabreims. § 23. Die Versuche, den germ. Stbr. aus dem lateinischen des 6.—8. Jhs. herzuleiten (Kawczynski, W. Meyer), ruhten auf der Annahme, die germ. Stabreimkunst sei erst in der Schriftliteratur, der Buchdichtung der Geistlichen, aufgekommen. Die 'Lehren der lat. Rhetorenschulen über den schönen Stil' hätten zunächst nur auf die kirchlichen Schriftgelehrten wirken können und erst durch deren Vermittlung auf die weltlichen Analphabeten, die *Scope* und die Gelegenheitsdichter im Volk. Dem halte man entgegen das in § 22 Gesagte. Daß aber die unliterarische Dichtung der Germanen im 4./5. Jh. oder früher dieses äußere Kunstmittel von den Römern erlernt hätte, während ihr Versbau, ihre Stoffe, ihre poetischen Gattungen keinerlei römische Einwirkung verraten, ist unglaubhaft, selbst wenn man kein Gewicht legte auf die *toto coelo* abweichende Verwendung des Stbrs. in den beiden Lagern. Lehrreich ist der Gegensatz zum Endreim, der tatsächlich aus dem Lat. stammt: bei Deutschen wie Engländern erscheint er zuerst in literarischer, von Geistlichen gepflegter Dichtung; bei beiden geht er Hand in Hand mit einem neuen, ebenfalls von der Kirche bezogenen Versmaß; der deutsche wie der engl. Reim bilden das lat. Vorbild so genau nach, als der ungleiche Sprachstoff es zuließ. Man kann noch erwähnen, daß zB. Aldhelm, der Zeitgenosse der ersten engl. Epen, die Stäbe seiner lat. Verse nicht nach den germ. Stellungsregeln anbringt. Auch dies spricht dafür, daß die lat. Alliteration und der germ. Stbr. getrennte Flußbetten hatten. Nur die auszeichnende Vorliebe der ags. Latinisten für den Stbr. mag darauf beruhen, daß diese Geistlichen mit heimischer Stbr.-dichtung vertraut waren, was bei den Literaten des Frankenreichs selten der Fall war.

Kawczynski (o. § 6) 102 ff. W. Meer *Ges. Abh.* 2, 366 ff., GGNachr. 1908 39 ff., 1913 166 ff. Ebert *Lit. des MA.* 1, 631 ff. Fijn van Draat Anglia 38, 377 ff. (1914).

§ 24. Erwöge man die Kelten als Lehrmeister des Stbrs., so hätte man nach den Daten von § 22 an die La Tène-Zeit zu denken, die den Germanen manche keltischen Einflüsse zugeführt hat. Aber der irische Stbr. hat schwerlich so alte Ahnen; Kuno Meyer will ihn neuerdings als eine Entlehnung der christlichen Iren um 500 aus dem Rhetorenlatein fassen. Die germ. Stellungsregeln sind von den irischen grundverschieden. Eine nähere Ähnlichkeit besteht darin, daß die Lautgruppen *sk*, *st*, *sp* nur je mit sich staben; aber dies hat sich erst im späteren Mittelirischen ausgebildet.

Thurneysen IF. 6 Anz. 154 f. Siehe die zu § 11 zit. Schriften. Die Vermutung, der ir. Stbr. sei durch den aengl. des 6. Jhs. angeregt worden (Berl. Sitzungsber. 1912 523), hat K. Meyer aufgegeben.

§ 25. So wird man in dem germ. Stbr. eine selbständige heimische Entwicklung zu sehen haben. Über seinen Ursprung kann man nur vermuten. Daß er nicht aus der Stilfigur der Adnominatio (§ 6) erwachsen ist, beweist die Spärlichkeit des rührenden Stbrs. (§ 28). Paarung sinnverwandter Ausdrücke führt im agerm. Versstil nur selten zu Stäben. Auch Satzwiederholung und gleichlauf bedingen keinen Stbr.: man denke an die spätma. Balladen. Daß die Lust am Stbr. zuerst in Namengruppen, dann erst im Verse sich geregt hätte, ist weder aus inneren Gründen noch nach dem zeitlichen Auftreten solcher Namen (§ 18) glaubhaft. Die stabenden Formelverse (§ 13. 16) werden freilich zu den frühesten Gebilden des germ. Stbrs. gehören. Nach dem beachtenswerten Gedanken von Heinrich Leo, v. Liliencron und Müllenhoff hat der germ. Stbr. seine Wurzel in den Formeln des Orakeldeuters: die mantische Rune auf dem aufgegriffenen Losstäbchen ergab das sinnschwere Wort (den Hauptstab), zu welchem der Deuter ein oder zwei stabende Worte (die Stollen) zu finden hatte. Der Reim des Anlauts verknüpfte die von dem *surculus* dargebotene *nota* mit den tonstarken Füllworten der *interpretatio* (wobei die *nota* als Wort-, nicht als Lautsymbol zu nehmen ist). Dieselbe Rolle konnte der Stbr. spielen in den magischen Sprüchen, die die eingeritzte Rune zu einer Fluch- oder Segensformel ergänzten. — Diese

Vermutung macht nicht nur den Stbr. im allg. verständlich, sondern auch sein Verhältnis zum Vers, seine Stellungsregeln, die von denen der Italiker und Kelten so scharf abweichen. Daß aisl. *stafr* neben 'Reimstab' auch 'Runenzeichen' bedeutet, spricht dabei nicht mit; denn der Sinn 'Reimstab' ist erst aus 'Buchstabe' erwachsen (§ 2). Daß der germ. Stbr. von den Weissagungs- und Zauberversen aus die andern, religiösen und profanen Dichtgattungen eroberte, erscheint als ein wohl möglicher Vorgang.

Behaghel *Die d. Sprache*[5] 151 f.; PBBeitr. 30, 553. Kauffmann *Deutsche Metrik* § 12. v. Liliencron u. Müllenhoff *Zur Runenlehre* 17 ff. 62 ff. Heusler *Über germ. Versbau* 135 ff. Neckel GRM. 1, 83 ff. Petsch ZsfdUnt. 31, 436 ff.

V. Lautliche Beschaffenheit. § 26. Der germ. Stbr. ruht auf Wurzelsilben, die stets sprachlich starktonfähig, meist Anfangssilben sind. Der allgemeine Grundsatz 'der erste Laut der Stabsilbe bildet den Gleichklang' erfährt diese Einschränkungen:

1. Die Verbindungen *sk, st, sp* staben nur je mit sich selbst. Eine Regel, die unabhängig auch die mittelirische Dichtung entwickelt hat (§ 24).

2. Alle Vokale staben promiscue. Dies gilt auch für den keltischen und den finnischen Stbr. (während der lat.-romanische auf Bindung gleicher Vokale ausgeht). Zur Erklärung genügt wohl, daß die Vokale, auch bei weichem Einsatz, durch eine nähere klangliche Verwandtschaft zusammengehalten werden. Denkbar ist freilich, daß der Vokal, da wo er Stab bilden soll, durch scharfen Einsatz (Glottisexplosion, Knackgeräusch) hervorgehoben wurde, eine emphatische Steigerung der gewohnten Aussprache. Dann würde dieser Knacklaut den Gleichklang verstärken. Dafür spricht, daß Snorri in vokalisch stabenden Zeilen hybride Vokalanlaute (§ 38) zuläßt: diese hatten eben den weichen Einsatz. Abzulehnen ist die Meinung, ursprünglich hätten nur gleiche Vokale gestabt, bis Umlaute und Brechungen dies trübten (A. Kock). Dann wäre unerklärlich, daß in allen agerm. Literaturen, abweichend vom keltischen und finnischen Brauch, die Vorliebe besteht für die Bindung ungleicher Vokale (wobei Kürzen und Längen als ungleich zu gelten haben); Snorris Verslehre bezeichnet dies als 'schöner' (SnE. 149[13]).

Lawrence *Chapters on alliterative verse* 54 ff. A. Kock *Östnordiska och latinska Medeltidsordspråk* 1, 113 f. Mayer ZfdPh. 47, 413 ff. Jespersen *Lehrbuch d. Phonetik*[2] 78. Sjöros *Málaháttr* 24 f. 129. Gjerdman Språk och Stil 12, 57 ff. Classen *On Vowel Alliteration* 1913 (dazu Erik Noreen IF. 33 Anz. 62 ff.). Schumacher *Studien über den mengl. Stbr.* 44 ff. Lindemann *Allit. als Kunstform im Volksepos* 18.

§ 27. Mundartliche Sonderregeln sind diese:

1. Im Ae. und As. stabt etym. *ʒ* mit etym. *j* : *ʒōde* : *ʒeong*; *godes* : *jāmar*.

2. Im Anord. stabt *į* mit (silbischem) Vokal: *iǫrð* : *upp*.

3. Im Anord. erscheint als seltene Freiheit Bindung von *v* mit Vokal (*vættr* : *ātta*), was auf die ältere halbvokalische Aussprache des *v* zurückweist, aber dem Wgerm. fremd ist.

Gelegentliche Mißachtung von anl. *h* begegnet anord. und ae.

Sievers *Agerm. Metrik* § 18. Gering ZfdPh. 42, 233 ff. *EM.* 64. Schipper *Engl. Metrik* 1, 50.

§ 28. Da die stabenden Vokale und die den stabenden Konsonanten folgenden Laute in der Mehrzahl der Fälle verschieden sind, kann man wohl, mit Rudolf Hildebrand, sagen, daß beim Stbr. wie beim Silbenreim neben der Gleichheit eine Ungleichheit mitspielt. Aber erfordert ist diese beim Stbr. weniger als beim Reim; Stbre wie as. *alahe* : *al*, ae. *wyrt* : *wyrm* haben wohl nicht so tautologisch gewirkt wie die Endreime mhd. *verlōs* : *helfelōs*, *nœte* : *kleinœte*. Während 'rührend-identischer' Endreim bei Vollworten als Unreim gilt, gibt es das Gegenstück dazu, den 'rührenden Stabreim' mit identischem, gleichlautendem Wortstamm, die Endung gleich oder ungleich: ahd. *bēn zi bēna,* | *bluot zi bluoda*; *ort widar orte*; ae. *Ērce, Ērce, Ērce,* | *eorðan mōdor*; *monna mildost* | *ond monþwǣrost* (Beow. 3182); *ealra cyninga cyning* | *tō cwale syllan* (Jul. 289); *swā þæt lēohte lēoht,* | *swā þā lāðan niht* (Cri. 592); an. *sveinn ok sveinn,* | *hveriom*

ertu sveini um borinn; *vin sīnom* | *skal maðr vinr vera*; *orð mēr af orði* | *orðs leitaði*. [Fälle wie ahd. *hapt* : *heptidun*, as. *beran*: *bāru, gibiodan* : *bodskepi*, ae. *dēme* : *dōmas*, an. *fōtr* : *fœti, veit* : *vita* kann man gegenüberstellen Endreimen wie mhd. *sīdīn* : *härmīn, sündære* : *vischære, iemen* : *niemen* ('identisch, aber nicht rührend'). Den Reimen wie mhd. *sīn* 'suus' : *sīn* 'esse', *lanc* : *gelanc, heim* : *œheim* ('rührend, nicht identisch') entsprächen Stbre wie an. *mærir* 'clari' : *mær* 'puella', *hafa* 'haben' : *haf* 'Meer'.] Rührender (oder 'grammatischer') Stbr. ist in der d. Epik vereinzelt, in der engl. ziemlich selten, etwas häufiger in der nordischen, verhältnism. beliebt in den Ljōðahättstücken, bes. in den Spruchgedichten. Mehrmals ist er durch bestimmte syntaktische Figuren bedingt, teils volkstümliche, teils kirchlich-rhetorische. Die Urform des Stbrs in ihm zu sehen, besteht kein Grund. In den Rechtsversen ist er durchaus nicht so häufig, daß man den Stabbrauch dieser 'Geschäftssprache' grundsätzlich scheiden dürfte von dem der Gedichte.

R. Hildebrand Zs. f. d. Unterr. 5, 580. K. Hildebrand ZfdPh. Erg.-band 117 f. Kluge PBBeitr. 9, 426 f. 431 f. R. M. Meyer *Die agerm. Poesie* 232 ff. 312 f. Schipper *Engl. Metrik* 1, 51. Regel Bartschs Germ. Studien 1, 178 ff. Kauffmann ZfdPh. 29, 14 ff. Siebs PGrundr. 2, 527. Neckel *Beitr. zur Eddaforschung* 485.

VI. Stellung im Verse. § 29. Den agerm. Stbr. tragen nur die Hebungen des Verses. In dem gemeingerm. Verse, dem Zweitakter, kommen die beiden guten Taktteile als Stabträger in Betracht. Gleicher Anlaut außerhalb dieser Ikten ist 'hybrid': er kann verpönt oder geduldet sein (§ 38), gehört aber nicht zu dem angestrebten Stbr. Der Grundsatz 'je mehr, je lieber', dem gewisse altir. Versarten und gelegentlich die Lateiner von Ennius bis Hucbald huldigen, ist beim altgerm. Stbr. ausgeschlossen (vgl. § 39). Erst die mengl. Dichtung (vom 14. Jh. ab) zeigt ähnliche Neigungen; zB. die Langzeile (vier 4/4-Takte): *Syne fétcht fòod for to féid ìt* | *fóorth frà the Phárìè.*

Kögel *Lit.* 1 Erg.-Band 41 f. 62; 2, 68. Pipping *Bidrag till Eddametriken* 110 f. Sjöros *Málaháttr* 8 ff. 126 ff. Neckel Anz. f. d. Alt. 32, 10 ff. — Schipper *Grundr. d. engl. Metrik* 78 ff. Luick PGrundr. II 2, 173 ff. Mary Deakin Mod. Lang. Review 4, 478 ff.

§ 30. Die stabenden Hebungen wurden stärker gesprochen als die stablosen, unabhängig von ihrem sprachlichen Tongewicht. Fraglich ist, ob auch innerhalb der stabenden Hebungen eine dynamische Abstufung bestand; zB.

drōm[2] drohtines[3] | endi dagskīmon[1]:

der Hauptstab *dag-* als Gipfel der ganzen Zeile, das erste Nomen *drōm* stärker als das zweite; dagegen:

lērda[3] thia liudi[2] | liohton[1] wordon:

das vorangehende Verbum, trotz seinem Stabe, schwächer als das folgende Nomen. Möglich ist auch, daß sich die Stabsilben, und insbesondere die mit dem Hauptstab, irgendwie durch die Stimmhöhe abhoben.

Brenner PBBeitr. 19, 462 ff.

§ 31. Stbr. ist bei allen Völkern, die ihn kennen, ein Schmuck, ein wohlgefälliges Lautspiel. Darüber hinaus hat er in der agerm. Dichtung drei Aufgaben: er bildet Gipfel, er schafft Perioden, er ist Gedächtnismittel. Die erste dieser Wirkungen ist die unmittelbare: die akustische Steigerung von Hebungssilben. Dadurch treibt der Stbr. den Gedankengehalt des Verses heraus; er verstärkt das Rhetorische am Verse, wie der Silbenreim das Melodische (Kauffmann). Verteilen sich die durch gleichen Anlaut gesteigerten Ikten auf zwei Verse, so tritt die verknüpfende, periodenbildende Wirkung dazu.

Kauffmann *Deutsche Metrik* § 11.

§ 32. Demgemäß unterscheiden sich die zwei Verwendungen des Stbrs.:

1. im unpaarigen Verse erhöht er die rhythmischen Gipfel; stets 2 Stäbe; *Binnenstabreim*. So in Formel- und Spruchversen, in deutschen und engl. Zaubersegen, sporadisch in ae. Lyrik und Gnomik, planmäßig in der 'Vollzeile' des nord. Versmaßes Ljōðahättr und seiner Abarten.

2. der Stbr. heftet 2 Einzelverse zu einem Verspaar zusammen, 2 'Kurzverse' (fälschlich 'Halbverse' genannt) zu einer 'Langzeile'. Die durch den Stbr. zusammengehaltene Langzeile begegnet schon in Formeln und Sprüchen, beherrscht fast

die gesamte wgerm. Poesie und in der nord. Dichtung das alte 'epische' Versmaß, auch die neuen skaldischen Maße von verschiedener Taktzahl — nur der Ljōđahāttr kontrastiert die Langzeile mit dem unpaarigen Vers.

§ 33. Daß der Stbr. drei Verse zu einer Periode zusammenfaßt, kommt vereinzelt in spruchhaften Gebilden vor. Ae. *and hafa þæt feoh | and heald þæt feoh | and fēre hām þæt feoh* (Gr.-W. 1, 325); an. *sem fađir viđ son | eđa sonr viđ fǫđur | ī samfǫrum ǫllum* (EM. 132, 23); aschwed. *Guti al Gutland aiga, | Graipr al annar haita | oc Gunfiaun þriþi* (Gutasaga); ein inschr. Bsp. o. § 13 (Tune); vgl. Hāv. 80, 1-3, EM. S. XCIII.

§ 34. Als bewußte Kunstform in Gedichten hat man das Übergreifen des Stbrs über die Langzeile (die 'Anreimung') nicht glaubhaft machen können. Etwas anderes ist es, daß mitunter zwei oder drei Langzeilen nacheinander gleichen Stablaut verwenden (im Beow. 28mal): dies will keine größeren Perioden herstellen. — Der Stbr. steht also an gruppenbildender Kraft hinter dem Endreim weit zurück. Alle Verschlingungen sind ihm versagt. Dem anord. Strophenbau liefert er keine zusammengesetzteren Glieder als die Langzeile.

Kaluza *Engl. Metrik* § 95. Läffler Studier i nordisk Filologi 4, 11 ff., 75 ff. Vetter *Germ. Allit.-Poesie* 63 f. Rieger ZfdA. 48, 2.

§ 35. Auf die vier Ikten der germ. Langzeile verteilen sich die Reimstäbe so (**a** und **b** bezeichnen stabende, **x** stablose Ikten). Die drei normalen Stellungen sind: **a a** | **a x**; **a x** | **a x**; **x a** | **a x**. Den Stab, der seine feste Stellung im ersten Iktus des geraden Verses hat, nennt man nach Snorri 'Hauptstab' (*hǫfuđstafr*): 'dieser Stab entscheidet über die Versform (*ræđr kveđandi*)' SnE. 1495 (1763²); vgl. o. § 1 und 25. Die Stäbe im ungeraden Vers nennt Snorri *studlar* 'Stützen', wofür man seit W. Wakkernagel das lautlich verwandte, den Meistersingern entnommene Wort 'Stollen' gebraucht, sonst 'Nebenstäbe', dän. *Bistave.*

W. Wackernagel *Lit.*² 1, 58. 168. 325[18]; vgl. *Andreas u. Elene*, hg. v. J. Grimm LVI.

§ 36. Ungewöhnliche Stabstellungen sind diese: . . | **x a**, in der ae. und as. Dichtung verschwindend selten, in der Edda nicht streng verpönt; . . | **a a**, überall nur eine seltene Lizenz; wo die letzte Hebung so viel sprachlichen Nachdruck hat, daß sie den Vortragenden zum Ausprägen des stabenden Anlauts lockt, verschiebt sich das Gewicht der Langzeile fühlbar; geht im ungeraden Verse **a a** voran, so empfindet man mehr einen Doppelvers als eine Langzeile.

Pipping (oben § 29) 110 f. Symons *Die Lieder der Edda* CCXXIX f. F. Jónsson Arkiv 23, 370 ff. Läffler (oben § 34) 61 ff.

§ 37. Die zwei Arten des zwiefachen Stabreims, *gekreuzter*: **a b** | **a b** und *umschließender*: **b a** | **a b** galten wohl immer als erlaubt; nur streitet man, wieweit es bewußte Kunstformen waren, d. h. wieweit der Reimklang **b** dem Dichter ins Ohr fiel. In seltenen Fällen muß man **b** als Stab mitrechnen, weil sonst der Satzton gebeugt würde: Beow. 2615 b*rūnfāgne* h*elm*, | h*ringde* b*yrnan*; Hel. 19 L*ūcas endi* J*ōhannes*, | *sia wārun gode* l*ieba;* Hunn. 7, 1 h*rīs þat et* m*ǣra*, | *er* M*yrkviđ* h*eita* (ferner Andr. 393. Hel. 941. Vkv. 8, 7. Grīmn. 26, 1). Andremale gewinnt die Betonung oder die Taktfüllung, wenn wir auch **b** als Stab ausprägen: Þr. 16, 1 l*ātom und* h*ānom* | h*rynja* l*ukla*; 3, 7 *ef ek* m*inn* h*amar* | m*ættak* h*itta*; Hym. 12, 3 *svā* f*orđa* s*ēr*, | *stendr* s*ūl* f*yrir* (besser als *svā forđa sēr*); Byrhtn. 189 *hē ge*h*lēop þone* e*oh*, | *þe* ā*hte his* h*lāford.* Siehe noch Hildebr. 40; Weing. Reisesegen 1 und 5; Beow. 779; Andr. 1508; Þr. 4, 3. 7, 1. 18, 7 23, 5; Hym. 14, 1. 21, 1; Lok. 41, 4. 54, 1; Hunn. 9, 5. Mit dem Grundsatz, daß der Hauptstab (hier das zweite **a**) die Langzeile akustisch beherrsche (§ 30), wären solche Verse zu vereinen; z. B.

$\overset{2}{\text{b}}$rūnfāgne $\overset{3}{\text{h}}$elm, | $\overset{1}{\text{h}}$ringde $\overset{3}{\text{b}}$yrnan.

Oft aber wird dieser zwiefache Stbr. zufällig, also nur scheinbar, sein. Ein vom Dichter gesuchter Schmuck ist er wohl nirgends.

Lachmann *Kl. Schr.* 1, 420 f. Emerson JGPh. 3, 127 ff.; Modern Lang. Notes 16, 91. 160. Schücking *Beowulfs Rückkehr* 50. Wenck PBBeitr. 31, 225 ff. Morgan ebd. 33, 164 ff.

§ 38. Der stabende Laut kann in der nämlichen Lang- oder Vollzeile begegnen als Anlaut von Nebenhebungen oder Senkungen: 'hybride Anlaute'. Da diese nicht unhörbar sind, konnte man

sie als störende Doppelgänger der Stäbe empfinden. Konsonanten dieser Art verbietet Snorri seinem Idealverse (SnE. 149[11]); doch erlaubt sich die nord. Dichtung da und dort ein: *berr blōðugt bak*; *sitka ek svā sœl*; *vinar vinr vera*; etwas häufiger die wgerm.: as. *wan wind endi water*; *wederwīsa weros*; *diap dōdes dalu.* Daß man jedoch Nominalkomposita mit gleichem Anlaut der Glieder, also Verse wie ae. *miht-mōd wéra, úp-engla frúma,* as. *dúom-dag the māreo,* an gerader Stelle mied (eine Ausnahme Hbr. 49 *wéwurt skihit*), dies zeigt, daß man den nebenhebigen hybriden Anlaut dicht nach dem Hauptstab scheute. Hybride Vokale im Anlaut tonschwacher Pronomina und Partikeln läßt auch Snorri zu.

Edw. Schröder ZfdA. 43, 361 ff. Heusler *Über germ. Versbau* 94 ff. Martin *Der Versbau des Heliand* 15 ff.

§ 39. Mitunter kann man schwanken, ob ein Anlaut als Stollen oder als hybrid zu fassen ist. ZB. as. *stigun stēn endi berg*, an. *vekr vargr ok bjǫrn* erhalten besseren Satzrhythmus, wenn man die Anfangswörter vom Iktus und damit vom Stabe ausschließt. Man bedenke immer, daß ein 'Reimstab' keine grammatische, sondern eine metrisch-akustische Größe ist: der sprachliche Anlaut wird Reimstab durch den Nachdruck im Vortrag. Verse wie ae. *ne hie huru heofena helm*, as. *than thorrot thiu thiod |thurh that gethwing mikil* hatten nur auf dem Pergament die 'nimia assiduitas eiusdem litterae' des berüchtigten Ennianischen Hexameters: *o Tite tute Tati, tibi tanta tyranne tulisti.*

§ 40. Die Auswahl unter den vorhandenen Stabstellungen wurde bestimmt einerseits durch das sprachliche Tongewicht der Satzteile. Die (von Rieger und K. Hildebrand erkannte) eigenartige agerm. Satzbetonung spiegelt sich in der Lage der Stäbe, wenn auch der Dichter ein gewisses Maß von Freiheit hat und eben durch die Austeilung der Reimstäbe die Stärkekurve der Sprache stilisiert. Hierbei folgt das Anord. etwas freieren Grundsätzen als das As. und bes. das Ae., während die ahd. Reste zum anord. Brauche neigen, der wohl der ältere und einst gemeingerm. war. Anderseits aber hängt die Stabstellung ab von verschiedenen versrhythmischen Umständen; zB. voller und stumpfer erster Takt heischen einen Stab; die Stellung **x a** ist nur bei klingendem Schluß üblich; silbenreichere und nebentonreichere Verse begünstigen zwei Stollen, u. a. m. Auch die Lage des Satzschlusses kann auf die Wahl der Stabstellung wirken.

Sievers *Agerm. Metrik* § 19 f. 22 f., PGrundr. II 2, 14 f. Kögel *Lit.* 1, 87. 229. 288 p, Erg.-band 32. Heusler *Über germ. Versbau* 97 ff., *Aisl. Elementarbuch* § 47. Wenck PBBeitr. 31, 91 ff. Morgan ebd. 33, 95 ff. Lotspeich Modern Phil. VI Nr. 3. Kaluza *Engl. Metrik* § 93. Heims *Der germ. Allit.-vers* 23 ff.

§ 41. Daß die Stellungsregeln des germ. Stbrs. so stetig sind und so zäh durch die Jahrhunderte vererbt wurden, liegt daran, daß der Stbr. mit dem rhythmischen Bau des gemeingerm. Verses innig verwachsen war. Er ist kein dem fertigen Versmaß angehängter Zierat (wie der Silbenreim); er ist nicht so sehr Schmuck als Gipfelbildner. Der agerm. Vers hat durch den Stbr. seinen rhythmischen Stil erlangt. Die ihn auszeichnenden starken Zeitkontraste werden gebändigt und gestützt durch die Stäbe. Westnordische Skalden, später auch englische Dichter konnten den Stbr. verpflanzen auf neue Maße, die nicht mit und durch ihn entstanden waren, und die er nicht so regiert wie seinen Stammvers; der heutige Isländer will auch in seinen Hexametern und sapphischen Strophen den Stbr. hören. So konnte der germ. Stabreim am Leben bleiben ohne seinen angeborenen Rhythmus. Das Umgekehrte wurde in der höheren Dichtung nirgends versucht: überall, wo man den Stabreim preisgab, fiel auch der alte Versbau. A. Heusler.

Stadt. A. Städtegründung (vgl. 'Deutsches Siedelungswesen' B). § 1. Städte bilden sich aus jenen Wirtschafts- und Bevölkerungselementen heraus, die nicht unmittelbar an der Bodenkultur und Erzeugung von Nahrungsmitteln teilnehmen. Diese können sowohl in Bergbau, Gewerbe und Handel gelegen sein wie in der staatlichen Verwaltung, dem Militärwesen oder dem geistigen, namentlich dem religiösen Leben. Alle nicht bodenständigen Elemente durchbrechen die wirt-

schaftliche Selbstgenügsamkeit des Hofes und Dorfes, wo in „geschlossener Hauswirtschaft" das Notwendige erzeugt, das Produzierte verbraucht wird. Sie erfordern Zufuhr von Nahrungsmitteln und, soweit sie wirtschaftlicher Natur sind, Absatz der eigenen gewerblichen Erzeugnisse oder Handelsartikel. Sie sind also sämtlich auf einen Verkehr in engerem oder weiterem Kreise angewiesen. Jede Siedelung, die auf anderer als rein landwirtschaftlicher Grundlage beruht, ist nur zu denken in Beziehung zu einem Gebiet, das über die bloße Gemarkung hinausgeht.

§ 2. Die Stadt im besonderen Sinne des deutschen MA. beruht ihrem Wesen nach auf der Vereinigung mehrerer solcher Verkehrselemente. Sie hat einen ständigen Markt und dauernde Kaufläden, sie beherbergt die Gewerbe, die für den Bedarf von Stadt und Landschaft als notwendig erachtet werden; gleichzeitig ist sie eine Festung, die mit zum Schutz der Landschaft dient, und der Sitz von staatlichen oder kirchlichen Behörden.

§ 3. Als Verkehrssiedelung und als ummauerte Festung ist die St. im Prinzip scharf vom Dorf verschieden, und der Unterschied wird durch besondere Stadtrechte (s. 'Stadtverfassung') zum Ausdruck gebracht. Tatsächlich ist der Abstand nicht immer so groß. Auch Dörfer haben zuweilen Markt und Mauern. Vor allem umschließt aber die Stadt regelmäßig auch landwirtschaftliche Elemente. Sehr oft besteht sie fast nur aus Ackerbürgern, so daß der Stadtcharakter nur in den Stadtrechten und etwa noch der Ummauerung — die aber gelegentlich auch fehlen kann — gewahrt ist. Überhaupt ist die Verkehrswirtschaft noch schwach entwickelt. Der regelmäßige Austausch vollzieht sich nur zwischen der Stadt und ihrer Umgebung, die beide zusammen einen selbstgenügsamen Wirtschaftsorganismus bilden. Außenhandel, der nur als Meßhandel auftritt, ist auf wenige Luxusartikel beschränkt.

§ 4. Verkehrssiedelungen im weiteren Sinn und damit Keime städtischer Entwickelung gab es schon im germanischen Altertum. Salzgewinnung, Eisengewinnung und Schmiedehandwerk, Kunsttöpferei, in Friesland auch Tuchweberei, endlich der Bernsteinhandel ließen Siedelungen entstehen, die sich von den ländlichen unterschieden haben müssen. Die Volksburgen versammelten in Zeiten der Not die Bewohner des Gaues in ihren Wallringen, und Kultstätten führten bei religiösen Festen die Volksgenossen zusammen; freilich lagen die Heiligtümer in Wäldern und auf Bergen und veranlaßten noch keinerlei Anbau. Diese Keime hatten sich aber noch nicht vereinigt, Städte im eigentlichen Sinne fehlten. Eher waren solche den Kelten bekannt; doch brachten erst die Römer wirkliche Städte mit allen charakteristischen Eigenschaften ins Land. Obwohl diese in der Wanderzeit verfielen und ihre rechtliche Sonderstellung ganz verloren, gaben sie doch in gewissem Sinne den Anstoß zur Städtebildung bei den Deutschen. An ihre Reste knüpfte die Städtebildung nach der Völkerwanderung an und von ihnen entnahm man Mauern und Türme.

§ 5. Die eigentliche Entwicklung deutscher Städte geht aber von den Einrichtungen des Frankenreiches aus. Königspfalzen und Bischofsitze oder auch Klöster wurden die Kernpunkte der ältesten Städte. Manche von ihnen lagen in den Römerstädten, manche entstanden neu. Hier fand zuerst die Vereinigung der stadtbildenden Elemente statt. Diese Verwaltungsmittelpunkte, von denen einige zugleich Kultstätten waren, wurden entweder selbst befestigt, oder sie lagen zu Füßen einer schützenden Burg, die vorläufig noch Fliehburg blieb. Wirtschaftlich entstand an solchen Plätzen die Vorstufe zur Stadtwirtschaft, die als Fronhofswirtschaft bezeichnet wird. Auf dem Herrenhof werden Handwerker angesiedelt, und es entsteht ein regelmäßiger Austausch zwischen ihm und den grundhörigen Bauern.

§ 6. Ein weiterer Anstoß zur Städtebildung ist mit dem Burgenbau des 10. Jhs. und der militärischen Organisation Heinrichs I. gegeben. Es werden nicht eigentlich neue Burgen gegründet, sondern die alten Burgstellen jetzt dauernd bewohnt, teils durch die Burgherren, die sich von ihren im Tal gelegenen Höfen auf die Burg zurückziehen, teils von den ausgewählten Mannschaften des Gaus. Selbst von dieser

letzteren Art von Burgen sind nicht alle zu Städten herangewachsen, weil nicht allen eine Verkehrsentwicklung zu Hilfe kam. Aber es bildete sich doch im 10. Jh. der Typus der d. Stadt, welche die Burg (*urbs*) und den Ort (*suburbium*) durch Mauern zusammenfaßt, heraus und gegen Ende des Jahrhunderts steht er in der äußeren Form wohl schon fertig da. Städte im Rechtssinne gibt es allerdings erst seit dem Anfang des 12. Jhs. (s. 'Stadtverfassung'). Um die gleiche Zeit kommt auch die, inhaltlich leere, Bezeichnung „Stadt" für diese Siedlungsart in Aufnahme.

§ 7. Während nun immer weitere Orte von Dörfern zu Städten werden, finden seit Ausbildung des Typus in wachsender Zahl auch Neugründungen statt, die entweder einen neuen Namen (Freiburg, Naumburg, Neustadt u. a.) bekommen oder den Namen eines älteren Dorfes beibehalten, das dann häufig als Altstadt oder Altendorf neben dem neuen Ort weiterlebt. Solche Neuanlagen ganzer Städte beginnen schon in den ersten Jahrzehnten des 11. Jhs., wo zB. Naumburg an der Saale um 1028 erbaut wird. Sie gehen von den Territorialherren (in diesem Fall den Söhnen Eckards von Meißen) aus und werden später mit Hilfe von Unternehmern ausgeführt (über das Zusammenwirken der Territorialherren mit den *mercatores personati* vgl. die Besprechung der Gründungsurkunde von Freiburg i. B., 1120, bei Hegel, Städtewesen, 38 ff.). Die ostdeutsche Kolonisation bedient sich dann, wie bei den Dorfanlagen so auch bei den Stadtgründungen, des Unternehmertums der Lokatoren (vgl. 'Deutsches Siedelungswesen' § 118).

§ 8. Die Zahl der deutschen Städte, die so teils allmählich entstanden, teils mit einem Male begründet sind, beträgt nach den Zusammenstellungen von Knüll vor 900 etwa 40, in der Zeit der Sachsenkaiser etwa 50, in der der Salier und Lothars etwa 65, in der der ersten Staufer bis zum Schluß des 12. Jhs. rund 100, im ganzen also bis dahin rund 250. Ihnen fügt das 13. Jh. eine sehr viel größere Zahl hinzu: mindestens 800. Es herrscht geradezu ein Gründungsfieber, das sich noch bis in das 15. Jh. hinein fortsetzt.

S. Rietschel *Markt u. Stadt*, 1897. K. Hegel *Entstehung des d. Städtewesens*. Leipzig 1898. G. v. Below *Das ältere d. Städtewesen*, 2. Aufl. Bielefeld u. Leipzig 1906. Kötzschke *Histor. Geographie* (in Meisters Grundriß d. Geschichtswiss. I. 436 ff.). Kötzschke *Wirtschaftsgeschichte* (ebenda, II 81 ff. 92 ff.). K. Bücher *Entstehung d. Volkswirtschaft*, 5. Aufl. Tübingen 1906, 103—135. K. Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, VII, Hannover 1902. Edw. Schröder, *Stadt u. Dorf in der deutschen Sprache des MA.* (Nachrichten der Ges. der Wiss. Göttingen 1906). B. Knüll *Histor. Geographie Deutschlands*, Breslau 1903, 143—163.

B. Stadtanlage (vgl. 'Deutsches Siedelungswesen' B). § 9. Städte als Verkehrssiedelungen müssen an Stellen liegen, die für den Verkehr günstige Bedingungen bieten. Sie erwachsen an Straßenkreuzungen und Vereinigungsstellen mehrerer Täler oder dort, wo Landstraßen mit Wasserwegen zusammentreffen, oder wo der Übergang von Seeschiffahrt zur Flußschiffahrt einen Wechsel der Schiffe nötig macht. Bei Flüssen und Seen sowie im Flachland, wo Flußniederungen und Moore die Bewegung hindern, suchen sie die Stellen auf, an denen die Annäherung der höheren Ufer einen leichteren Übergang ermöglichen (Brückenstädte). Die gleichen Anlässe, die an solchen Orten die Stadtentwicklung begünstigten, waren auch maßgebend für die Neugründungen des MA. Wo solche Begünstigungen fehlten, schlug das Unternehmen fehl; oft aber hat gerade der bewußte Wille des Gründers erst die rechte Stelle gefunden (Freiburg i. B., Freiburg a. d. Unstrut, Naumburg a. S., Magdeburg, Lübeck und viele andere). Im stärker ausgebildeten Verkehrsnetz spricht auch die bloße Entfernung bei Anlage und Fortkommen der Städte mit, da in gewissen regelmäßigen Abständen Rastpunkte nötig werden. Die durchschnittliche Entfernung der Städte ist in West- und Süddeutschland etwas kleiner (4—5 Wegstunden) als im Osten (6—8 Wegstunden).

§ 11. Die Städte des MA. vereinigen in sich Motive des friedlichen und des kriegerischen Verkehrs. Beide stellen verschiedene Anforderungen an die Beschaffenheit des Standortes. Der friedliche Verkehr sucht die Täler und Tiefenpunkte, das

Schutzbedürfnis strebt nach den Höhen oder nach Wasser und ungangbarem Sumpfboden. In der Mehrzahl der d. Städte kommt dieser Widerstreit so zum Ausdruck, daß die Burg auf der Höhe, die eigentliche Stadt aber, das *suburbium*, an den Abhängen oder im Tale liegt. Ein klassisches Beispiel ist Nürnberg: von der hohen Burg zieht sich die Sebaldusstadt zur Pegnitz hinab, in deren Tal am andern Ufer die Lorenzstadt liegt. Nicht selten folgt aber auch die ganze Stadt dem Lageprinzip der Burg, indem sie sich vollständig in der Höhe hält. Beispiele: Rothenburg o. T., Weilburg a. d. Lahn, Rüthen in Westfalen, Kulm in Westpr. Noch deutlicher wird dies bei den Städten, die sich durch Wasser und Sumpf schützen, sei es, daß sie von einer Flußschlinge fast ganz umfaßt werden (Bern, Freiburg i. d. Schw., Wasserburg am Inn; ebenso Besançon schon bei Cäsar), sei es, daß sie einen Hügel inmitten von Seen, Sümpfen und Mooren ausnutzen, wie dies in Vorpommern und Mecklenburg die Regel ist (auch Lübeck). Alle solche Stellen sind für den friedlichen Verkehr höchst ungünstig. Der umgekehrte Fall, daß die Burg sich nach der Verkehrssiedelung richtet, ist seltener, kommt aber im Flachland gleichfalls vor. Die Burg wird dann oft künstlich zur Wasserburg gemacht, wie es vielfach im Niederrheingebiet der Fall ist.

§ 11. Die gesamte Anlage der mittelalterlichen Stadt bekommt durch die Ummauerung ein extrem abgeschlossenes Gepräge. Die Stadt ist gegen ihre Umgebung streng individualisiert. Die Vereinigung der Landstraßen vor den Stadttoren, deren Anzahl möglichst beschränkt wird, erhöht noch diesen Eindruck. Innerhalb der Mauern ist der Verlauf der Straßenzüge ganz verschieden, je nachdem, ob die Stadt allmählich entstanden oder mit einem Male gegründet ist. Die Städte, die sich im Anschluß an Königspfalzen und Bischofssitze oder aus Dörfern entwickelt haben, sind wirr und regellos gebaut, ihr Grundriß gleicht dem des Haufendorfs. Doch findet sich manchmal eine zwanglos-strahlenförmige Anlage um den Kernpunkt (zB. Münster i. W.).

§ 12. Die gegründeten Städte sind dagegen äußerst regelmäßig gebaut. Namentlich die Anlagen der ostdeutschen Kolonisation zeigen durchweg ein gleichbleibendes Normalschema. Ein viereckiger Markt in der Mitte, davon gehen rechtwinkelig gerade Straßen aus, die wieder rechtwinkelig von andern geschnitten werden. Das Ganze wird durch eine kreisförmige Mauer, die im Osten gewöhnlich hinter dem Wall an Größe zurückbleibt, abgeschlossen. Nicht nur die Form, sondern auch die Größe bleibt überall fast gleich, ob es sich um eine kleine Landstadt handelt oder um die Altstädte von Dresden, Leipzig, Breslau. Immer beträgt der Durchmesser etwa 500—600 m. Wurde eine Erweiterung notwendig, so legte man eine neue Stadt nach gleichem Plan neben die alte und beide blieben dann lange getrennt. Thorn zeigt das noch heute sehr klar; bei der Doppelstadt Berlin-Kölln liegt es ähnlich.

§ 13. Dies Normalschema tritt auch bei den Neugründungen westlich der Elbe vielfach auf. Naumburg, Freiburg a. U., die Neustädte von Hannover und Hildesheim sowie viele andere Städte bis nach Holland hinein zeigen diese Anlage. Nur ist häufig die Ummauerung viereckig. Auch die Erweiterung durch Neugründung ist hier während des MA. durchaus die Regel. Das alte Braunschweig setzt sich sogar aus fünf verschiedenen, zum Teil ganz regelmäßig gebauten Sonderstädten zusammen. Ähnlich, aber weniger streng sind die Grundrißformen, die in Süddeutschland, zB. bei den Zähringerstädten (Freiburg i. B. und in der Schweiz, Bern) zur Anwendung kamen. Vorherrschend ist eine „rippenförmige" Anlage, bei der von einer Hauptstraße zu beiden Seiten Querstraßen rechtwinklig abzweigen; seltener eine „leiterförmige" Anlage, bei der die Nebenstraßen in spitzem Winkel von der Hauptstraße abzweigen und wieder zu ihr zurückkehren.

§ 14. Die Form dieses regelmäßigen Grundrißschemas erinnert stark an die des römischen Lagers. Es liegt auch kein Anlaß vor, eine indirekte Ableitung von diesem zu bezweifeln. In den Römerstädten selbst sind zwar die alten Grundlinien stark verwischt (so in Köln, Mainz, Metz); hier kann die Entwicklung nicht angeknüpft haben. Aber die Franken haben bei ihren Kastellen

sich der römischen Lagerform bedient. Das ist die eine Quelle, aus der das Stadtschema abzuleiten ist. Die andere wird durch die engen Beziehungen angezeigt, in denen Deutschland seit den Ottonen zu Italien stand, wo fast alle Städte die Form des Castrums bewahrt hatten. — Vgl. auch 'Stadtverfassung'.

Kohl *Der Verkehr u. die Ansiedelungen d. Menschen in ihrer Abhängigkeit v. d. Gestaltung d. Erdoberfläche.* Dresden 1841 (grundlegend). F. v. Richthofen *Allg. Siedlungs- u. Verkehrsgeographie,* Berlin 1908, 257 ff. F. Hahn *Die Städte d. nordd. Tiefebene,* ForschDLVK I. 3. Stuttg. 1885. W. Deecke *Die vorpommerschen Städte,* 9. Jahresber. Geogr. Ges. Greifswald 1905, 170—200. J. Fritz *Deutsche Stadtanlagen,* Programm d. Lyceums zu Straßburg, 1894. Dazu Schlüter *Grundriß d. Städte,* Z. d. Ges. f. Erdkunde Berlin 1899; Thür. Abschn. 21. H. Ermisch *Die Anfänge des sächsischen Städtewesens,* in R. Wuttke, Sächs. Volkskunde 2. Aufl. Leipzig 1903. K. v. Hegel *Vergrößerung u. Sondergemeinden d. d. Sädte im MA.*; Festschr. d. Univ. Erlangen 1901. E. Oberhummer *Der Stadtplan,* Berlin 1907. P. J. Meier *Die Grundrißbildungen der d. Städte im MA.,* Die Denkmalspflege IX. 1907 und Korr.-Bl. d. Ges.-Ver. d. d. Geschichtsvereine, 1909 (weiteres ebenda 1914). A. Püschel *Das Anwachsen d. d. Städte in der Zeit der ma. Kolonialbewegung;* Berlin 1910. Keußen *Topographie d. Stadt Köln im MA.*; Köln 1910. R. Gradmann *Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg*; ForschDLVK. XXI. 2, Stuttgart 1914; *Schwäbische Städte,* Z. d. Ges. f. Erdkunde, Berlin 1916. G. Braun *Deutschland*; Berlin 1916. O. Schlüter.

Stadtverfassung.

A. Deutschland. I. Stadtbezeichnungen; die Befestigung nichtländlicher Wohnungsanlagen der älteren Zeit § 1—4. — II. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen: Marktrecht, Kaufleuterecht, Stadtrecht, § 5—8. — III. Stadtherrschaft: Verhältnis des städtischen und des ländlichen Machtgebiets § 9—14. — IV. Die Schichten der Bürger im Verhältnis zur Stadtherrschaft (Freie, Unfreie) § 15—17. — V. Anfänge der bürgerlichen Selbstregierung § 18—22. — VI. Wege der bisherigen historischen Forschung. Zusammenfassende Schlußbemerkungen § 23—28. (Seeliger.) — B. England § 29. — C. Norden § 30—32. (v. Schwerin.)

A. Deutschland. I. Stadtbezeichnungen; die Befestigung nichtländlicher Wohnungsanlagen der älteren Zeit. § 1. Das Wort „Stadt" ist etymologisch aufzufassen als 'Statt, Stätte' in der allgemeinen Bedeutung von 'locus paratus'. Dieser weite Gebrauch wird allmählich verengt und bezog sich, schon im Mittelalter, auf 'locus munitus'. Und schließlich verstand man unter Stadt jene geschlossene Wohnungsanlage, die mit besondern Rechten der Selbstverwaltung ausgestattet war und bei der nach wie vor eine Befestigung vorausgesetzt wurde. Das Wort „Stadt" beginnt, wie die mittelbaren Zeugnisse der Ortsnamen lehren, im 12. und 13. Jahrh. scharf von „Burg" unterschieden zu werden: Stadt ward für die eigentümliche bürgerliche Siedelung, Burg für die ritterliche Befestigung gebraucht. In früherer Zeit bedeutete *burg* (as. *burg*, ags. *burh*, engl. *borough*, anord. *borg*, got. *baúrgs*, ahd. *burg*) die befestigte Wohnungsanlage schlechthin oder vielfach auch die befestigte oder durch eine Befestigung geschützte Marktsiedlung. Die bürgerliche Neugründung wurde daher in der älteren Zeit *burg* benannt: Neuburg, Naumburg, Nienburg, seit dem 12. Jahrh. aber *stadt*: Neustadt in mannigfacher Verbindung. Eine Zeitlang scheint für die kaufmännische Siedlung auch das Wort *kaufing* vorgekommen zu sein.

Den deutschen Ausdrücken entsprechen die lateinischen *civitas*, *urbs*, teilweise auch *castrum*. Mit *civitas* ist im früheren Mittelalter die befestigte Siedlung gemeint, und zwar teils i. w. S. die ganze Siedlung, auch wenn nur ein Teil mit Mauern umschlossen war, teils in engerer Bedeutung für die mauerumschlossene Anlage allein (Dipl. Otto I. 379: *in civitate Spira . . . aut foris murum eiusdem civitatis, id est in villa Spira*). Das Wort *urbs* ward gewöhnlich nur in der engeren Bedeutung verwendet. Da in den ersten Jahrhunderten der deutschen Kaiserzeit die befestigte Kaufmannsiedlung auch *villa* heißen konnte, so ersehen wir: aus den vorkommenden Benennungen sind sichere Schlüsse auf die Besiedlungsart und besonders auf die Befestigung nicht zu ziehen.

§ 2. Ptolemäus verzeichnet auf seiner Karte Germaniens im 2. Jahrh. 93 πόλεις. Damit werden nicht Städte im späteren Sinne verstanden, sondern Verkehrsplätze,

Fürstensitze, Kultmittelpunkte und dergl. Städte nach Römerart waren den Germanen unbekannt. Sagt doch Tac. Germ. c. 16 *nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est*; nach Hist. IV 64 verlangen die Tenkterer von den Bewohnern Kölns *postulamus a vobis muros Coloniae munimenta servitii detrahatis*. Noch Ammianus Marcellinus meldet 16, 2, 12 von den Alamannen *territoria habitant, ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant*. Wohl kannten die Germanen befestigte Anlagen, Volksburgen und Herrenburgen (Tac. Germ. c. 3 *Asciburgium*; Ann. I 60 *Teutoburgiensis saltus*), aber die Burg war lange Zeit nur Zufluchtsstätte, nicht ständiger Wohnplatz. Von einer neben dem Königssitz befindlichen Befestigung Marbods berichtet Tac. Ann. II, 62 *inrumpit regiam castellumque iuxta situm*. Der Herrenhof selbst lag außerhalb der Fluchtburg. Später erst, allgemein im 10. Jahrh., wird der Herrensitz in die alte Festung verlegt oder er selbst erhält eine Befestigung. Aber nicht nur die Wohnungsanlage einzelner Herrscherfamilien wurde mit Mauern umgeben, sondern auch die größerer Gemeinschaften.

§ 3. Der Befestigung größeren Stils wandten schon die fränkischen Herrscher ihre Aufmerksamkeit zu. Chilperich hat nach Gregor v. Tours VI, 41 den Grafen und Herzogen befohlen, sie sollten die Mauern der Städte in Stand setzen, ihre Habe mit Weib und Kind in die Befestigungen bringen und Widerstand leisten. Besonders die Einfälle der Normannen und der Ungarn ließen den Wert der Mauern erkennen. Nicht allein die alten Römermauern wurden wiederhergestellt, sondern es wurden auch sonst Befestigungen angelegt, und zwar einmal Zufluchtsorte für die Zeiten der Kriegsnot, dann aber auch ummauerte Wohnungsanlagen. Widukind I, 35 weiß von Maßnahmen Heinrichs I. zu berichten: von den *agrarii milites* solle der 9. Mann in den *urbes* wohnen, für seine acht Genossen Wohnung herrichten, den dritten Teil der Ernte erhalten und aufbewahren, damit in den festen Plätzen Versammlungen und Gelage (*concilia et omnes conventus atque convivia*) gefeiert werden können und damit sich die Bewohner schon in Friedenszeiten an den Aufenthalt in den Festungen gewöhnen. Um Befestigungen ständiger Wohnungen, zugleich um Befestigungen, die auch als Fluchtburgen dienten, handelte es sich hier. Und daß im 10. Jahrh. größere Wohnungsanlagen befestigt wurden, daß man mit *urbs* und *civitas* nicht nur eine Burg meinte, sondern auch einen von Handel- und Gewerbetreibenden bewohnten Ort, ist zweifellos. Das zeigen die Nachrichten über die Befestigungen von Cambrai (s. Waitz, Jb. Heinrich I. S. 94). Das ist auch daraus zu ersehen, daß schon im 10. Jahrh. in Straßburg ein anfangs außerhalb der Befestigung liegender Stadtteil mit einer Mauer umschlossen wurde und daß Kölns Rheinvorstadt damals einen Schutz durch Wälle erhielt. Vermutlich wurde auch in Merseburg unter Heinrich I. eine steinerne Mauer erbaut, die sich um die weiten bürgerlichen Siedlungen zwischen Nord- und Südburg schlang. Sicher wohnten im 10. Jahrh. bürgerliche Leute bereits in umwallten oder ummauerten Orten: besaßen doch auch die *civitas* i. e. S. oder *urbs* genannten wohlgeschützten Gebiete der späteren bekannten Städte, besonders der Bischofssitze, damals bereits bürgerliche Bevölkerungselemente. Da die Befestigung solcher Orte zwei Aufgaben zu erfüllen hatte: die bürgerliche Siedlung innerhalb der Befestigung zu schützen und ein Asyl für die vor der Befestigung Wohnenden zu bilden, so war auch die benachbarte ländliche Bevölkerung zum Unterhalt von Mauer und Wall verpflichtet (vgl. Dipl. Otto I. 287; vgl. sodann die wohl noch dem 10. Jahrh. angehörende Wormser Mauerbauordnung, Keutgen, Urkk. z. städt. VG. Nr. 31).

§ 4. Die Ummauerung oder Umwallung der Siedlung ist indessen nicht das ausschließlich Maßgebende, ist nicht das Merkmal der Stadt des 10. Jahrhs. Es gab befestigte Dörfer und es gab unbefestigte Städte. Eine in den letzten Jahren recht allgemein verbreitete Ansicht (Rietschel 1903), daß es bis Anfang des 12. Jahrhs. in Deutschland nur 11 Städte gegeben habe, weil nur diese 11 Orte ummauert waren, beruht auf einem Irrtum. Einmal konnte nachgewiesen werden, daß weit mehr als 11 Ortschaften Mauer oder Wall besaßen,

dann ward dem Sprachgebrauch der Zeit entnommen, daß die Bezeichnungen für die Stadt- im Gegensatz zur Dorfsiedlung des 10. und 11. Jahrhs., daß besonders die Ausdrücke *civitates* sich auch auf unbefestigte und nur im Schutze einer Burg angelegte Siedelungen bezogen (Gerlach 1913). Erst später führte das allgemeine Bedürfnis nach Schutz der Wohnungsanlagen dazu, diese bürgerlichen Siedlungen, die des Friedens und der öffentlichen Sicherheit besonders bedürftig waren, mit Mauern und Graben zu umgeben. Seit der Mitte des 12. Jahrhs. galt es als Regel, daß die Städte befestigt waren. Zwei Aufgaben hatten sie in dieser Zeit zu erfüllen, eine wirtschaftliche und eine militärische. Die Stadt sollte wirtschaftlich ein Landgebiet leiten und hier im Mittelpunkt der Güterproduktion und des Güteraustausches stehen, sie sollte zugleich diesem Gebiet als Fluchtburg dienen, in der Art, wie es in älteren Zeiten die Herrenburg neben der bürgerlichen Siedlung (*civitas*) getan hat. In diesem Sinne werden wir den Stadtbegriff des 10. und 11. Jahrhs. aufzufassen haben: die topographische Eigentümlichkeit der Stadt liegt nicht in der Befestigung der Siedlung, sondern in der Art der Wohnungsanlage, die sich von bäuerlichen Höfen und Dörfern unterschied und von den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen gefordert war.

II. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen: Marktrecht, Kaufleuterecht, Stadtrecht. § 5. Nicht nur im Bereich des großen Fronhofs und des Monasteriums, sondern auch außerhalb dieser sind im fränkischen Zeitalter Werkstätten und Wohnräume der Gewerbetreibenden und der Kaufleute anzutreffen. Gab es doch damals neben den Leuten des Fronhofsgesindes Hintersassen und Kopfzinsige, die zwar den Fronhöfen verbunden blieben, aber als wirtschaftlich selbständige Personen wirkten. Aus ihrem Kreise gingen solche wirtschaftliche Kräfte hervor, die, wie die persönlich Freien, Handel und Gewerbe treiben konnten. Schon damals sind kaufmännische Siedlungen anzunehmen. In Gegenden, wo der Anfang einer Industrialisierung vorauszusetzen ist, wo Bergbau, Metallbereitung und Weberei das Charakteristische des Wirtschaftslebens bildete, muß sich frühzeitig das Siedlungswesen von dem Schema des Dorfes und der Bauernhöfe entfernt haben (s. Stadt § 4). Vornehmlich aber sind in königlichen Pfalzen und an Bischofssitzen Niederlassungen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden entstanden. Hier riefen kirchliche Feste und politische Versammlungen größere Menschenmassen zusammen, hier entwickelten sich Märkte.

§ 6. Märkte errichten, d. h. Maßnahmen treffen über Verkaufstände und dergl., konnte jeder Grundherr ohne weiteres. Aber die zwingende Gewalt auszuüben, eine Marktordnung aufrecht zu erhalten und Marktzölle zu erheben, dazu war die Erlaubnis des Königs unerläßlich. Immer trug in diesem Sinne das Marktwesen königlichen Charakter. Die Karolinger haben diesen Verhältnissen große Sorgfalt zugewandt. Schon Pippin hat 744 den Bischöfen befohlen, in allen Städten für rechtmäßige Märkte und Maße zu sorgen (*per omnes civitates legitimus forus et mensuras faciat*, Cap. 1, 30 Nr. 12 c. 6). Allerdings begegnen erst im 9. Jahrh., abgesehen von einem Privileg Dagoberts, königliche Verleihungen des Marktrechts. Sie treten dabei meist, so schon das erste der Reihe, das Privileg für Corvey von 833, in Verbindung mit Münzverleihungen auf. Wenn im Edictum Pistense von 864 die volle Markthoheit vom König beansprucht wird, so ward damit kein neuer Grundsatz der Karolinger geltend gemacht. Der König allein erteilte von jeher jene behördliche Gewalt, die für das Gedeihen der Märkte unerläßlich war, die einen erhöhten Frieden des Marktorts gewährleistete, den Marktherren die Handhabung der Marktordnung und des Schutzes für die Marktbesucher ermöglichte, vielfach ein Marktmonopol in gewissem Umkreis bestimmte (s. Markt, Marktfrieden, Marktgericht, Marktrecht, Handel § 54 ff.).

Die Einrichtungen des Marktes sind Orten verschiedenster Art zugekommen, solchen, die noch ganz das Gepräge der bäuerlichen Siedlung bewahrt, und andern, die einen gewerblichen und kaufmännischen Anstrich gewonnen hatten. Der Marktplatz ist gewiß oft außerhalb der schon

bestehenden Siedlung angelegt worden. Was bei Pistoja hervorgehoben wurde: *terra vacua, ubi marcatura est ipsius civitatis* (Dipl. Otto III. 284), war nicht vereinzelt. Topographische Verhältnisse mögen oft allein maßgebend gewesen sein. Und manche Märkte wurden angelegt, ohne daß dabei an die Begründung einer vom Dorf unterschiedenen Siedlung gedacht war. Von den zahlreichen Märkten, die seit der fränkischen Periode, besonders aber seit der Ottonenzeit entstanden, ist nur ein Teil im Anschluß an vorhandene größere Siedlungen der älteren Zeit erfolgt, viele standen nicht im Zusammenhang mit dauernden Wohnungsanlagen, und nur manche von diesen haben zu neuen bedeutsamen Siedlungen Anregung gegeben. Vollends ist zu sagen: die Märkte wurden durchaus nicht immer in befestigten Ortschaften abgehalten. Daher konnte allgemein das Marktrecht nicht zum Stadtrecht hinüberleiten. Allein genügte es nicht. Nur dann hat es die große Bedeutung für die Bildung des Stadtrechts gewonnen, wenn die Marktherrschaft zur dauernden Ortsherrschaft wurde. Und das war oft da der Fall, wo der Markt von vornherein mit einer charakteristischen Siedlung in Verbindung stand, oder wo er eine solche veranlaßte, wo zugleich der Marktherr nicht nur in den Tagen und Stunden des Marktes, sondern ständig eine zwingende behördliche Gewalt ausübte. Hier wurde das Privileg für die Abhaltung von Märkten zu einem Privileg für Gerechtsame über den Marktort, hier wurde die behördliche Gewalt zu einer dauernden Ortsgewalt, der Schutz und die Herrschaft über die Marktbesucher zu einer Herrschaft über die Marktbewohner. Das ist im 10. Jahrh. geschehen. Der Marktherr gewann das *ius forale* und zugleich den *districtus iudicialis* (Otto II. 308). In dieser Richtung konnte das Marktrecht als Vorläufer des Stadtrechts wirken. Nicht so ist es zum Stadtrecht geworden, daß die anfangs nur zeitweilig geltenden Normen des Marktrechts dauernde Wirkungen erlangten — das war nicht möglich. Vielmehr in der Art, daß in vielen Orten, wo Märkte abgehalten wurden, Kaufmannssiedlungen vorhanden waren oder daß solche nachträglich entstanden, daß der Marktherr Herr dieser Siedlung wurde und daß sich hier ein neuer besonderer Rechtskreis bildete. Mit dem Marktrecht trat das Kaufleuterecht in Verbindung.

§ 7. Die reisenden K a u f l e u t e genossen den Schutz des Königs. Eine Gruppe derselben war dem Königshof besonders verbunden. Diese Kaufleute genossen Zollfreiheit und Befreiung vom öffentlichen Dienst, sie standen in einem eigenen Dienstverhältnis, sie mußten mindestens alle zwei Jahre zur Pfalz kommen, den Schutzbrief vorweisen und Abgaben entrichten, sie unterstanden eigenen kgl. Magistri (Form. imper. 37, vgl. auch Cap. 1, 298 Nr. 146 c. 2). Der besonderen Beziehungen von Kaufleuten zum König wird auch in der deutschen Kaiserzeit gedacht. Meist aber hat der König die Regelung der Kaufmannsverhältnisse den partikularen geistlichen und weltlichen Herren überlassen: die Kaufmannsabgaben, die am Anfang des 11. Jahrhs. in Naumburg und Halberstadt begegnen (*ius omnium mercatorum nostre regionis*; *rectus census pro mercatorio usu*, Keutgen Nr. 76, 77), sind vielleicht als übertragene Königszinse aufzufassen. Das K a u f l e u t e r e c h t aber gewährte nicht allein Schutz auf Reisen, es bezog sich auch auf die Verhältnisse des ständigen Wohnsitzes. Die Kaufleute wohnten, so ist von vornherein anzunehmen, gewöhnlich in Marktorten. Marktrecht berührte sich mit Kaufleuterecht. Das, was an Gerechtsamen den Kaufleuten gewährt wurde, sollte sie nicht allein auf den Fahrten durch das Reich begleiten, sollte zugleich ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Heimatort gewährleisten. Das Kaufleuterecht schuf die Grundlage eines neuen Ortsrechts. Schon die Bemerkungen im Privileg Otto I. (Dipl. O. I. 77) über die Corveyer Rechte in Meppen: *ibi manentes eodem modo sicut et antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat*, weist auf ein zum Ortsrecht gewordenes Kaufleuterecht hin. Wenn sich der Schutz und die Rechte, die Otto I. (O. I. 307 = O. III. 40 = H. II. 50) den Bremer Kaufleuten (*negotiatores, eiusdem incolae loci*) gleich den Bewohnern der andern kgl. Städte (*ceterarum regalium institores urbium*) gewährt, in

erster Linie auf Freiheiten und Gerechtsame außerhalb Bremens selbst beziehen, so ist doch in andern Urkunden unmittelbar eine Bewidmung mit einem ständig wirksamen Recht gemeint. So in Ottos III. Privileg für Gandersheim: *ut negotiatores et habitatores eiusdem loci eadem lege utantur qua caeteri emptores Trotmannie aliorumque locorum utuntur* (O. III. 66). Die Privilegierung des Marktes und die Privilegierung der den Markt bewohnenden oder besuchenden Kaufleute geht völlig zusammen. In der Urkunde, durch die Otto III. für das Nonnenkloster S. Servatius zu Quedlinburg einen Markt mit Münze und Zollgerechtsamen gründete und das Monopolgebiet umschrieb (Otto III. 155), ist auch des *mercatorium ius* gedacht, das Ottos Vorgänger an Köln, Mainz, Magdeburg übertragen hatten. Mit der Erlaubnis für den Abt von Helmershausen, Markt und Münze zu errichten (O. III. 357), wird der Befehl verbunden *ut omnes negotiatores ceterique mercatum excolentes . . . talem pacem talemque iustitiam obtineant qualem illi detinent, qui Moguntiae Coloniae et Trutmanniae negotium exercent.*

§ 8. Es hat sich ein Recht der Kaufmanns- oder Marktsiedlung ausgebildet, das *ius forense*, *ius civile*, *commune ius civium*, die *urbanorum iustitia*, oder wie es sonst seit dem 11. Jahrh. heißen mochte, ein Ortsrecht, dem die dem neuen Wirtschaftsleben Huldigenden, und zwar die ständigen Bewohner ebenso wie die Marktbesucher, unterstanden. Was von den Leuten des Touler Kapitels gesagt ist, das hat ähnlich auch sonst gegolten: die Herrschaftsleute dürfen Kaufleute sein und den Schutz des Stadtrechts genießen, aber sie unterstehen ihrem Herrschaftsgericht und nur in Kaufmannssachen dem Stadtrichter (*nisi de forensibus mercimoniis*, Calmet, Hist. de Lorraine 2, 295). Die Marktsiedlung aber ist die Stadt. Ein Unterschied wurde nicht gemacht. Das Recht der Kaufmannssiedlung ist Stadtrecht. Und dieses Stadtrecht ist anfangs nicht das Recht eines geschlossenen Personenstandes, es umfaßt auch nicht alle gesellschaftlichen Beziehungen der bürgerlichen Bevölkerung, es ist nur das Recht eines bestimmten Verhältnisses, das Recht, das sich aus dem Marktwesen und aus den kaufmännischen Beziehungen ergeben hatte. Aber es greift immer mehr um sich, es schließt bald alle bürgerlichen und die niederen kriminellen Rechtsfälle innerhalb des Stadtgebiets in sich. — So verstand man unter Stadtrecht einmal die Summe jener Normen, die sich auf die Regelung des bürgerlichen Zusammenlebens bezogen, demnach Normen, die das Privatrecht, das niedere Strafrecht und das Prozeßrecht umfaßten; unter Stadtrecht verstand man aber auch das, was die Beziehungen der Bürger zu den Obrigkeiten, in erster Linie zum Markt- und Stadtherrn betraf.

III. Stadtherrschaft: Verhältnis des städtischen und ländlichen Machtgebiets. § 9. Die Ausbildung eines eigentümlichen Stadtrechts hängt mit der Entstehung einer eigentümlichen Ortsgewalt zusammen. Nicht so hat sich das Stadtgebiet vom platten Land abgehoben, nicht so ist ein besonderes bürgerliches Recht und eine besondere das Recht tragende Gemeinschaft der Bewohner entstanden, daß die ältere bäuerliche Dorfgemeinde die Pflege von Handel und Gewerbe übernommen und aus den Elementen eines neuen Wirtschaftslebens ein neues Recht aufgebaut hätte. Diese oft wiederholte Annahme ist abzulehnen. Waitz hatte ganz recht: nicht sowohl auf den Zusammenhang der Städte mit den Dörfern, als vielmehr auf die Lösung des Zusammenhangs kommt es an. Die Stadt im Rechtssinn ist ein neues Gebilde, eine neue Gemeinschaft, entstanden auf Grund von besonderen herrschaftlichen Maßnahmen. Jede Stadt hat in der ersten Zeit ihres Werdens einen Herrn. Die Bildung des Stadtrechts hat eine in gewisser Hinsicht geschlossene Ortsgewalt zur Voraussetzung.

§ 10. Allerdings waren in den werdenden Städten oft mehrere obrigkeitliche Gewalten nebeneinander wirksam. Naturgemäß haben gerade dort, wo das Verkehrsleben sich steigerte, die geistlichen Stifter und die weltlichen Herren ihre Fronhöfe als Zentren ihres Wirtschaftskreises eingerichtet; oder es entstanden bürgerliche Siedlungen gerade da, wo mehrere Mittelpunkte kirchlichen, politischen oder wirtschaftlichen Lebens waren. Diese ver-

schiedenen Herrschaften aber mit ihren abhängigen Leuten bildeten anfangs Rechts- und Machtkreise für sich, in dem Maße, als sie eine räumlich geschlossene Banngewalt besaßen. Denn die außerhalb des eigenen Bannbezirks oder der engeren Immunität wohnenden Eigenleute und die außerhalb liegenden Grundstücke blieben zwar fronhofshörig, unterstanden aber dem Gericht des Stadtherrn (s. Immunität § 4, 7). Stadtherr war der, dem die obrigkeitliche Gewalt über den Markt und die Marktsiedlung gehörte. Er war nicht notwendig Eigentümer des Grund und Bodens (s. Immunität § 3 f.; Bann § 7), er mußte nur die zwingende Befehlgewalt, die Bannherrschaft, besitzen. Er hatte das vom König stammende Marktrecht mit Zoll und Münze, er handhabte den Marktbann, d. i. die zwingende Gewalt über Marktbesucher und über Marktangelegenheiten (vgl. z B. die Urkunde Otto III. 311); er handhabte ferner den Burgbann, d. i. er besaß das Recht, in bestimmtem Maße die Anwohner der Befestigung zur Mitunterhaltung heranzuziehen (vgl. die Urkunde Otto I. 27); er besaß aber vor allem die ständig wirkende Ortsgewalt, den Bann schlechthin (vgl. die Urkunde Otto I. 77). Und das Letztere war das Ausschlaggebende. Von Anfang an war es offenbar die Regel, daß der Inhaber des Marktrechts zugleich die ständige obrigkeitliche Ortsgewalt innehatte. Das bedeutete keineswegs, wie wohl zu beachten ist, daß er die Hochgerichtsbarkeit, d. i. die einstige Grafengerichtsbarkeit, besaß. Er hatte vielmehr nur die nicht zu umgehende Polizei- und niedere Gerichtsgewalt. Allgemein hatte sich mit dem Marktbann der Ortsbann verbunden. Später wurde einmal durch einen fürstlichen Rechtsspruch verkündet (Constit. II Nr. 61), daß der Inhaber der landrichterlichen Gewalt im Bereich eines vom König verliehenen Marktrechts keine Straffunktion unmittelbar ausüben dürfe, sondern daß er sich damit begnügen müsse, den von der Behörde des Marktorts zum Tode verurteilten Verbrecher zur Exekution ausgeliefert zu erhalten.

§ 11. Die vom König gewährte zwingende Ortsgewalt, der Bann, brauchte nicht der Königsbann, d. i. der 60 Schillingbann, zu sein (s. Bann § 7). Unerläßlich war nur die Bildung eines Bannbezirkes selbst und ebenso unerläßlich damit verbunden der Besitz jener Gerechtsamen, durch die allein die Erweckung bürgerlicher Siedlungen und städtischen Lebens möglich erschien: Marktrecht, Zoll und Münze. Diese Gerechtsamen aber stammten vom König, sie sind nicht, wie mitunter angenommen wurde, Korporationsrechte der Gemeinde, die eine Herrschaft später an sich gerissen und zur Gemeindeherrschaft umgebildet hatte. Sie sind ebensowenig private Gerechtsame des Grundherrn, die zusammengefaßt wurden, sie sind vielmehr staatlichen Ursprungs und wurden von den partikularen Mächten nur ausgebaut. Die vom König erwähnte oder wenigstens von ihm abgeleite Bannherrschaft, verbunden mit Marktherrlichkeit, das hat die Ortsgewalt eigener Art geschaffen, die sich von den ländlichen Verhältnissen unterschied, das hat die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Entstehung und die Ausbildung des besonderen Stadtrechts geboten.

§ 12. Das neue Recht ward erst spät aufgezeichnet, erst seit dem 12. Jahrh. Auch damals nicht allgemein kodifiziert. Nur diese oder jene Seite des Rechts, wie es das jeweilige Bedürfnis verlangte, wurde berührt: einzelne Normen über das Verhältnis der Siedler zum Ortsherrn und einzelne Normen über den Verkehr der Bewohner untereinander wurden vermerkt. In Privilegien des Königs und der Stadtherren kommt das zuerst zur Aufzeichnung, später folgen Weistümer und Abmachungen nach, zuletzt Aufzeichnungen der bürgerlichen Behörden selbst (vgl. die ausgewählte Sammlung in Keutgens Urkk. z. städt. V. G. 1899).

§ 13. Die städtischen Siedlungen, die Träger des neuen Rechts, sind entweder allmählich entstanden oder durch einen Gründungsakt ins Leben gerufen. Zuerst hatten sich in den alten Römerstädten des Rhein- und Donaugebiets, und zwar innerhalb und außerhalb der Römermauern, oder neben den königlichen Pfalzen und den bischöflichen Herrenhöfen Kaufleute und Gewerbetreibende niedergelassen, um unter dem Schutz des Orts-

herrn eine neue Rechtsgemeinde zu entwickeln. Und dann begannen die Ortsherren Siedlungen der neuen Art planvoll anzulegen. Was wir zum Jahre 1033 von der Naumburger Gründung erfahren, das ist sicher schon früher vorgekommen: die Ekkardiner, die in Jena eine Burg und neben dieser in Klein-Jena eine Kaufmannssiedlung besaßen, gestatten diesen Kaufleuten den Abzug nach Naumburg; und hier wies ihnen der Bischof zinsfreie Hausstellen in einem neuen Siedlungsgebiet an, verlangte dabei nur die im Naumburgischen übliche Kaufmannsabgabe und verschaffte ihnen vom Kaiser das *ius gentium*, d. i. jedenfalls das Privilegium der Kaufleute im ganzen Reich (Keutgen Nr. 76). — In dreifach verschiedener Art sind solche planvolle Gründungen von Kaufmannssiedlungen erfolgt. 1. Im längst bestehenden Dorf ward ein Markt errichtet und den Dorfleuten das Recht der Marktbewohner erteilt, wie das in Allensbach 1075 urkundlich verbrieft wurde (*omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores*, Keutgen Nr. 99). 2. Neben der Dorflage, aber auf der Allmende des Dorfs, wurde die Marktsiedlung begründet, so in Radolfzell 1100 (Keutgen Nr. 100). 3. Die bürgerliche Ansiedlung erfolgte von wilder Wurzel, auf bisher unbewohntem Gebiet, wie beispielsweise Freiburg i. B. 1120 (Keutgen Nr. 133). Am späteren Stadtplan ist meist die Art der Entstehung deutlich zu erkennen. In Altdeutschland, besonders aber im kolonialen Osten konnte ein Normalschema der Anlage zur Anwendung gelangen (s. Stadtanlage § 11/13). Daß dabei zeitlich und territorial verschiedene Typen vorkommen, ist nicht unwahrscheinlich, ist aber bisher nicht nachgewiesen.

§ 14. Der Stadtherr hielt den bürgerlichen Bereich seiner Herrschaft vom agrarischen gesondert. Räumlich und rechtlich, soweit es ging und soweit es zweckmäßig war. Das Stadtrecht ist nicht aus dem Fronhofsrecht (Hofrecht) entstanden, sondern das *ius civile* ist etwas Neues und Selbständiges neben dem *ius curiae*. Andere wirtschaftliche Bedürfnisse und andere rechtliche Voraussetzungen liegen vor. Die Herrschaft mußte von Anfang an für ihre bürgerlichen Siedlungen Einrichtungen treffen, die von den ländlichen abwichen. Aber der Unterschied bestand nicht darin, daß der eine Herrschaftsbereich öffentlichrechtliches, der andere privatrechtliches Gepräge hatte. Vollends nicht, daß in dem einen die Freiheit, in dem andern die Unfreiheit herrschte. Es war ein verhängnisvoller Irrtum anzunehmen, daß das Hofrecht das Recht der ihrem Geburtsstand nach Unfreien, daß das Stadtrecht das Recht der ihrem Geburtsstand nach Freien gewesen sei, daß der Eintritt in den Kreis des Stadtrechts allgemein ein persönlich freies Standesrecht zur Voraussetzung hatte und daß eine Freilassung der Hörigen erfolgen mußte, wenn diese am bürgerlichen Leben teilnehmen wollten. Und ferner ist zu erwägen: wenn auch naturgemäß die Herrschaft ihren städtischen Machtbereich von dem agrarischen in wirtschaftlicher, topographischer und rechtlicher Hinsicht sonderte — Hofrecht und Stadtrecht schlossen einander nicht aus, hofrechtlich Gebundene konnten zugleich Leute des Stadtrechts sein. Zu den Fronhöfen gehörten als Untergebene des Hofrechts nicht nur die Unfreien, die als Gesinde am Fronhof wirkten, sondern auch Hintersassen mit selbständiger wirtschaftlicher Persönlichkeit und überdies zahlreiche Zensualen, die dem Fronhof durch Leistung eines Körperzinses und durch eine gewisse gerichtliche Zugehörigkeit verbunden blieben, die aber im übrigen frei gestellt waren (s. Hofrecht § 2). Diese Zensualen bildeten anfangs offenbar einen guten Teil der städtischen Bevölkerung. Und da das Stadtrecht in der älteren Zeit sich nur auf gewisse Rechtsbeziehungen erstreckte, so schloß es die persönlichen Geburtsverbände anderer Art nicht aus. Die verschiedenen Herren aber hatten keinen Anlaß, ihren Zensualen den Eintritt in einen Stadtrechtskreis zu verbieten. Ja der Stadtherr selbst mußte das gern gewähren, solange er durch diesen Eintritt der Zensualen keinen Verlust an eigenen Gerechtsamen zu befürchten hatte. Obschon er Einrichtungen für das bürgerliche Leben traf, die von denen des agrarischen Fronhofs gesondert waren, obschon in diesem neuen Herrschaftsbereich Rechts-

normen geltend wurden, die sich von denen des ländlichen Fronhofs völlig unterschieden, so war doch ein Hinüber und Herüber damit keineswegs verboten: Angehörige des *ius curiae* konnten und sollten teilnehmen am *ius civile*.

IV. Die Schichten der Bürger im Verhältnis zur Stadtherrschaft. § 15. Nicht nur diese Verbindung von Stadtrecht und Fronhofsrecht ist zu beobachten. Verlangte auch gewöhnlich der Herr infolge der verschiedenen wirtschaftlichen Voraussetzungen und Ziele in seinem agrarischen Herrschaftsbereich andere Leistungen von den Untertanen als in seinem städtischen, dort wirtschaftliche Dienste und Abgaben an den Fronhof, hier Einnahmen aus dem Marktrecht, aus Zoll und Münze, so ist doch eine Vermengung nichts Außergewöhnliches. Von den individuellen wirtschaftlichen Bedürfnissen, von der Auffassung des Stadtherrn hing es ab, ob und wie er kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt die Bürger zu solchen Diensten und Abgaben zwang, die an den Fronhof gingen und den bäuerlichen Leistungen glichen. Unterscheidungen zwischen privaten und öffentlichen Verpflichtungen im modernen juristischen Sinne wurden dabei nicht gemacht. Gleich den Bannherren der Dörfer haben die Stadtherren oft mit ihrer zwingenden Gewalt die Stadtleute in ein Abhängigkeitsverhältnis gezwungen und Frondienste für ihre Privatwirtschaft gefordert (Hist. Vjts. XVI 1913 S. 492 f.). Wie in Straßburg alle Bürger zu 5 Frontagen im Jahre verpflichtet waren, abgesehen von den Münzern und einigen Handwerkergruppen, bei denen eben andere Dienstverpflichtungen bestanden (I Stadtr. c. 93 u. c. 102, 110, 109, 108, 103, 118, 101, 113), wie in Trier ein allgemeiner Bürgerfrondienst eingeführt war (Trier. Arch. VII, 78 f.), so hat ähnliches auch sonst stattgefunden. Ja mitunter ist das Buteil, das Besthaupt und der Gewandfall von den Bürgern gefordert oder ein Zwangsrecht bei bürgerlichen Eheschließungen in Anspruch genommen worden (Hist. Vjts. 1913, S. 494 f.). Das bezeugt eine Bindung der Bürger, die an Verhältnisse der Unfreiheit erinnert. Aber es bezeugt nicht, daß ursprünglich eine allgemeine Unfreiheit der Stadtbewohner geherrscht habe. Manche Städteforscher der alten Richtung irrten, da sie aus der Beobachtung einer allgemeinen Gebundenheit der bürgerlichen Elemente den unfreien Stand der Bürger annehmen zu müssen meinten. Manche Forscher der neuen Richtung aber irrten in gleicher Weise, da sie glaubten, das Dasein solcher allgemeinen Bürgerfronen hinwegerklären zu müssen; sie haben deshalb eine charakteristische Periode in der bürgerlichen Verfassungsentwicklung mißverstanden. Mit Standesverhältnissen hat all das nichts zu tun. Die erste Bildung des Bürgertums darf weder auf der Unfreiheit noch auf der persönlichen Freiheit aufgebaut werden. Jahrhundertelang stehen Freie und Unfreie nebeneinander als Teilhaber desselben Stadtrechts. Die Gewalt aber, die die Bürger zu Fronleistungen zwang und ihnen Bindungen aller Art auferlegte, beruht nicht auf einer Leibherrschaft des Stadtherrn, auch nicht auf einer Grundherrschaft oder auf einer Gemeindeherrschaft, welche ursprünglich korporative Gerechtsame aufgenommen hat, sondern sie ist Ausfluß jener obrigkeitlichen Gewalt, die aus der Bannherrschaft und aus den andern vom König stammenden Rechten über Markt, Zoll, Münze und Befestigung flossen. Allerdings hat eine Zeitlang der Stadtherr den Versuch gemacht, seine Bürger mit solchen Lasten zu belegen, die ursprünglich nur den Hörigen eigentümlich waren. Das ist der richtige Kern jener trügerischen Annahme, daß das deutsche Bürgertum ganz allgemein eine Periode der persönlichen Unfreiheit durchgemacht habe. Nur in manchen kleinen patrimonialen Städten ist später das ländliche Rechtsprinzip „Luft macht unfrei" zur Anwendung gekommen. Die bedeutsameren Städte, und zwar Reichs- wie Landstädte, haben sich von jener auf scharfe Untertänigkeit, ja auf Unfreiheit hinweisenden Bindung losgemacht, entweder allmählich wie Straßburg, oder auf einmal durch Gewinnung eines königlichen Privilegs wie Speyer.

§ 16. Eine Aufwärtsbewegung des Bürgertums zur Freiheit ist dem Städtewesen von Anfang an cha-

rakteristisch. Zwei Stufen sind dabei zu sondern. Einmal mußten die ursprünglich heterogenen Elemente der Stadtbewohner zu einer Einheit zusammengefügt und grundsätzlich zu einem freien Personenstand emporgeführt werden. Dann aber verlangten die vom Stadtherren und seinen Organen in der ersten Zeit des städtischen Daseins vollständig beherrschten Stadtleute die Selbstregierung. — Das junge Stadtrecht, das anfangs nur gewisse Verhältnisse berührte und deshalb die Leute verschiedenen Standes als Teilnehmer zuließ (oben § 8), forderte in dem Maße soziale und politische Einheitlichkeit, als es sich auf alle Lebensverhältnisse bezog und die fremde gerichtliche Untertänigkeit ausschloß. In Straßburg, wo Angehörige der Familia des Bischofs, des Kapitels und der Klöster zu den Bürgern gehörten, waren diese Elemente anfangs nur in Marktsachen dem städtischen Schultheißengericht, sonst dem Hofgericht der Herrschaft unterworfen (I. Stadtr. c. 10, 38). Wenige Jahrzehnte später reichte die Strafkompetenz des bürgerlichen Gerichts auch über sie, die *homines ecclesiae*, und hatte nur deren persönliche Sonderrechte zu beachten (II. Stadtr. c. 17). Am Ende des 13. Jahrhs. aber wurde die einheitliche Behandlung nach demselben Recht und vor demselben Gericht allgemein begehrt (IV. Stadtr. c. 99; Straßb. U. B. 4 b, 11). In Augsburg ist der stadtherrliche Unfreie, der am bürgerlichen Leben teilnahm, schon im 12. Jahrh. dem Stadtrecht und dem Stadtgericht unterstellt. Die Entwicklung war im einzelnen verschieden, ihre Hauptrichtung aber im allgemeinen die gleiche: die rechtliche Angliederung aller am bürgerlichen Leben Teilnehmenden wurde überall angestrebt. Und sie fand schließlich in dem vornehmlich im 13. Jahrh. anerkannten Rechtsprinzip „Luft macht frei" eine Verwirklichung. Noch ist damit die allgemeine persönliche Standesfreiheit der Bürger nicht gefordert worden, sondern nur die Freiheit derjenigen Zuzügler unfreier Herkunft, welche Jahr und Tag vom nachfolgenden Herrn nicht zurückgefordert waren. Noch gab es auch in den folgenden Jahrhunderten unfreie Bürger, die mit Genehmigung ihrer Herren Bürger waren und blieben. Aber sie bildeten fortan Ausnahmen: der Bürger galt doch jetzt allgemein als ein seinem rechtlichen Standesverhältnis nach freier Mann. Das Stadtrecht hat zwar im 13. Jahrh. keine einheitlichen Rechte und Pflichten der Stadtbewohner geschaffen, aber die verschiedenen Elemente geeint und zur Freiheit erhoben.

§ 17. Anfangs wurden alle in der Stadt Wohnenden, die am bürgerlichen Wirtschaftsleben selbständig mitwirken durften und wenigstens in diesen Dingen dem Stadtrecht unterstanden, als B ü r g e r angesehen: Freie und Unfreie, auch Fronhofspflichtige verschiedener Art, die mit ihrer Person den Herrschaftsgerichten zugehörten. Als aber dann das Stadtrecht alle gesellschaftlichen Beziehungen der Zugehörigen erfaßte (oben § 8), da wurde zwischen Bürgern und Stadtbewohnern unterschieden, da galten nur jene als Bürger, welche die mittätigen Glieder der bürgerlichen Gerichtsgemeinde waren, es fand eine Aufnahme in den Bürgerstand statt, wobei in vielen Städten — aber niemals in allen — der Besitz städtischen Grundeigentums eine Voraussetzung bildete. Innerhalb der Bürger erhob sich jene besonders ausgezeichnete Gruppe, die am Stadtregiment führend wirkte, das bürgerliche Patriziat, die „Geschlechter", die allein das autonome Moment im Bürgertum vorstellten und der „Gemeinde" gegenüberstanden, die später, im ausgehenden 12. und im 13. Jahrh., allein die Ratsfähigkeit besaßen. Das aber hängt mit der Entwicklung der bürgerlichen Selbstregierung zusammen.

V. A n f ä n g e d e r b ü r g e r l i c h e n S e l b s t r e g i e r u n g. § 18. Eine gewisse Autonomie hatten die Stadtbewohner von Anfang an. Sie ist ja überall bei den Germanen anzutreffen, in Stadt und Land, sie findet sich im Bereich der Freien wie in dem der Unfreien. Von jeher hat der Stadtherr den Teilnehmern seines Stadtrechts eine Mitwirkung an den Gerichtsfunktionen gewährt, nie war die Rechtsprechung bureaukratisch, stets volkstümlich: die Rechtsgemeinschaft war zugleich Gerichtsgemeinde, und diese oder ihre Ausschüsse — in vielen Städten die Schöffen — handhabten das Recht. Aus Erzählungen über merkwürdige Rechts-

gewohnheiten der *mercatores Tilienses* am Anfang des 11. Jahrhs. (Alp. c. 20, SS. 4, 718 f., Keutgen Nr. 75) ist zu ersehen, daß die Kaufleute auf Grund einer Kaiserurkunde autonome Gerichtsbarkeit besaßen. Die *mercatores* von Quedlinburg aber bildeten im 11. Jahrh. eine Gemeinschaft, die vom Kaiser das Recht erhalten hatte, in Kaufmannsachen über sich selbst zu richten und drei Viertel der Bußen zu beziehen, während ein Viertel dem Stadtrichter zukam (*ut de omnibus que ad cibaria pertinent inter se iudicent . . . tres partas mercatoribus, quarta cedat iudici civitatis*; Urk. Konrads II. Nr. 290 ist eine Fälschung, aber die gleichlautende Urk. Heinrichs III. St. 2229 ist echt). Die unter einem Herrn stehende bürgerliche Gemeinschaft hat nicht nur bei der Rechtsprechung mitgewirkt. Wie die *mercatores* zu Halberstadt nachweislich am Anfang des 11. Jahrhs. gemeinsam eine Wiese und eine Weide besaßen (Keutgen Nr. 77 a), demnach einen wirtschaftlichen Körper für sich bildeten, so ist ähnliches gewiß oft vorgekommen. Die bürgerlichen Gemeinschaften mögen schon im 10. und 11. Jahrh. auf verschiedenen Gebieten des Gemeinwohls tätig gewesen sein.

§ 19. Mit dem, was die Stadtherren in der älteren Zeit zu gewähren geneigt waren, begnügten sich die emporstrebenden Bürger nicht. Im letzten Viertel des 11. Jahrhs. setzt eine mächtige bürgerliche Bewegung ein, die eine weitgehende Selbstregierung verlangte. Das, was schon früher in Italien erreicht war, will jetzt im nördlichen Frankreich und in Deutschland Verwirklichung finden. Im Jahre 1076 erhoben sich die Bürger von Cambrai, beschworen eine Kommune (*iuraverunt communiam*), verlangten vom Bischof die Anerkennung der eidlich begründeten Gemeinschaft (*coniuratio*). Ähnliche Bewegungen sind im ganzen Westen Deutschlands zu beobachten. Und wenn es auch damals und in der nächsten Zukunft meist der Bürgerschaft nicht gelang, die Anerkennung der neuen Organisationen zu erhalten, wenn die „kommunalen" Bewegungen, wenn die Schwurverbindungen (*coniurationes*) nicht immer Erfolg hatten — ein großer Fortschritt wurde seitdem gemacht: die Wahrung jener Gemeinbedürfnisse, die das neue bürgerliche Leben geschaffen hatte, und die anfangs von der Stadtherrschaft gepflegt wurden, brachte die Bürgerschaft nach und nach an sich. Schrittweise gelang es ihr, das Befestigungsrecht und die Militärgewalt, die Regelung des Marktwesens, des Zolls, der Münze usw., die niedere Gerichtsbarkeit und mitunter auch das Hochgericht an sich zu ziehen. Glückte es ihr, schließlich die Pflege aller oder fast aller Gemeinbedürfnisse zu gewinnen und die Funktionen der Stadtherrschaft schlechthin in sich aufzunehmen, dann wurde die Gemeinde zur Trägerin der wichtigsten staatlichen Gewalt überhaupt und dann wurde die Stadt zur Reichsstadt. Aber auch da, wo das nicht in vollem Maße durchgeführt wurde, ist doch ein reiches Maß von bürgerlicher Autonomie gewonnen worden: zum Stadtbegriff der späteren Zeit gehörte die umfassende Selbstregierung.

§ 20. Wie in älterer Zeit die bürgerliche Gemeinschaft geordnet war und welcher Organe sie sich bediente, das ist nicht immer klar zu erkennen. Manchmal war es die Gerichtsgemeinde, und es fungierten dabei die Schöffen als bürgerliche Vertreter für Gemeinschaftszwecke überhaupt. Mitunter aber war es eine andere Gruppe der städtischen Bewohner, der die Führung zukam: eine Gilde. Denn was auch immer gegen die Bedeutung der Gilden in begründeter Weise eingewendet worden ist, darüber können Zweifel nicht bestehen, daß in den deutschen Städten schon der älteren Zeit solche Gemeinschaften eine große Rolle spielten, die sich nach örtlichen, beruflichen oder kirchlich-religiösen Gesichtspunkten verbunden und zwar oft als Schwurgemeinschaften verbunden hatten, welche Gilden waren (s. unter Gilde). Es ist sehr wohl möglich, daß, wenigstens manchmal, die *mercatores*, die als eine persönliche Einheit in den Quellen genannt werden, gildenmäßig organisiert waren. Solche Gilden aber haben nicht nur im allgemeinen für die Erweckung und Pflege der bürgerlichen Autonomieidee gewirkt, sie haben mit ihren Einrichtungen der Selbstverwaltung offenbar mitunter auch unmittelbar die gesamte städtische Bewohnerschaft vertreten. In

Freiburg i. B. wurde 1120 das ganze Geschäft der Stadtgründung vom Stadtherrn einem Gründerkollegium von 24 ausgezeichneten Kaufleuten überwiesen, die nicht allein dem Stadtherrn einen Eid leisteten, sondern sich auch gegenseitig eidlich Frieden und Bruderschaft gelobten, die eine Gilde bildeten. Und diese hat fast drei Jahrzehnte lang als der bürgerliche Ausschuß gewirkt, bis im Jahre 1248 den 24 Mitgliedern der Gründerfamilien noch 24 aus neuen Kreisen hinzugefügt wurden (s. F. Beyerle, Unters. z. Gesch. d. älteren Stadtrechte Freiburgs und Villingens S. 123 ff.). Das aber, was in Freiburg geschah, war sicher nicht vereinzelt.

§ 21. In verschiedener Art ist eine Teilnahme der bürgerlichen Elemente am Stadtregiment der älteren Zeit zum Ausdruck gekommen. Überall war unter dem Stadtherrn, entsprechend dem territorialen und persönlichen Geltungsbereich des neuen Stadtrechts, der Anfang einer Gemeindebildung vorhanden. Da, wo ganz allmählich die neue Siedlung im Anschluß an eine königliche Pfalz oder an einen Bischofshof erfolgte, wo daher die Stadt langsam werden mußte, ist die bürgerliche Selbstregierung in anderer Weise herangereift als in den Städten, die einem einheitlichen planvollen Gründungsakt ihr Dasein verdankten. In den älteren, allmählich gewordenen Städten: den Römer-, den Pfalz- und Bischofsstädten, mußten die Einrichtungen in mannigfacher Entwicklung gesucht werden, in den jüngeren Gründungsstädten aber wurde das, was an andern Orten mühsam und verschiedenartig gefunden war, mit einer einzigen Ordnung sofort gegeben. Alles, was wir aus der Zeit des 10., 11. und beginnenden 12. Jahrhs. wahrnehmen können, zeigt, daß die nach und nach gewonnene oder auf einmal gewährte bürgerliche Autonomie verschieden war. Verschieden, aber darin gleich, daß nicht der Gesamtgemeinde, sondern einer auserwählten bürgerlichen Gruppe die Teilnahme zustand. Ob die Schöffen oder eine Kaufmannsgilde, ob ein gildenmäßig organisiertes Gründerkollegium oder einige vom Stadtherrn zur Teilnahme herangezogenen bevorzugten Familien die bürgerlichen Interessen vertraten — nie ist der Gesamtgemeinde in der älteren Zeit der städtischen Bildung die Selbstregierung oder etwa das Recht der Wahl von geeigneten Organen erteilt worden.

§ 22. Je umfassender die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben waren, die das Bürgertum zu lösen hatte und selbständig lösen wollte, um so mehr drängte man nach einer neuen Verfassung der Gemeinde und einem neuen Organ der geschlossenen bürgerlichen Gemeinschaft. Das Ergebnis war der gegen Ende des 12. Jahrhs. zuerst vereinzelt, dann im 13. Jahrh. allgemein auftretende Rat. Vielleicht ist er zuerst in den Gründungsstädten aufgekommen, denen der Natur der Sache nach von Anfang an eine bestimmtere Selbstregierung gewährt werden mußte. Er hat lange sein rein aristokratisches Gepräge bewahrt, aber er war gleichwohl weit geeigneter als die obersten bürgerlichen Organe der älteren Zeit, als die Schöffen oder die Gilden, die Gesamtinteressen der bürgerlichen Gemeinde zu leiten. Er hat durch Kampf und Vertrag das Stadtregiment des Stadtherrn mehr und mehr beiseite geschoben, rivalisierende Einrichtungen geschaffen, das herrschaftliche Regiment überwunden und jene Fülle von politischen Befugnissen zu sammeln vermocht, die seit dem 13. Jahrh. zur autonomen Stadt gehörten.

VI. Wege der bisherigen Forschung. Zusammenfassende Schlußbemerkungen. § 23. Nie bestand ein Gegensatz der Meinungen über die treibenden wirtschaftlichen Kräfte, die ein Hinaustreten des deutschen Volkstums aus den rein agrarischen Lebensformen, eine reichere Arbeitsgliederung, einen lebhafteren Güteraustausch, Handel und Gewerbe und dementsprechend eine neue Siedelungsweise und ein neues Recht begehrten. Stets war man sich darüber klar, daß die ersten bedeutsamen Anregungen der fränkischen Zeit angehören, daß aber erst durch den gewaltigen Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens seit der Ottonenzeit die Stadtsiedelungen in Deutschland aufzublühen begannen, daß im späteren 11. und im 12. Jahrh. eine Periode reichster Stadtgründung einsetzte, und daß schließlich

das Bürgertum dem gesamten Kulturleben das charakteristische Gepräge verlieh. Nicht die wirtschaftsgeschichtlichen und topographischen Probleme, sondern die verfassungs- und rechtsgeschichtlichen hatte die Forschung in den Vordergrund gerückt. Zwei Stufen der Entwicklung wurden unterschieden und zwei Hauptfragen behandelt: 1. die Entstehung des besonderen Stadtrechts und die Bildung eines Stadtverwaltungsgebiets; 2. der Anfang der bürgerlichen Selbstregierung und das Emporstreben der freien Bürgergemeinde zu selbständigem staatlichen Dasein.

§ 24. Mit einer 1815/1816 veröffentlichten Arbeit hat K. F. Eichhorn der Forschung zur älteren städtischen Verfassungsgeschichte eine neue Richtung gegeben. Zwar hat er nicht völlig die ältere Ansicht vom Zusammenhang der deutschen und der römischen Stadtverfassung zu überwinden vermocht, er ließ bei der Ausbildung der städtischen Freiheit und Selbstregierung die fortwirkenden römischen Einrichtungen einen nachhaltigen Einfluß ausüben. Aber den ersten wichtigen Prozeß, die Bildung des Weichbildrechts, erklärte er ausschließlich aus Elementen der deutschen Entwicklung. Die eigentliche Grundlage für die Entstehung der Stadt im Rechtssinn beruhe darauf, daß im 10. Jahrhundert die bisher getrennten Rechts- und Gewaltkreise in der topographisch und wirtschaftlich längst bestehenden städtischen Siedelung — der Kreis des Volksrechts bzw. der öffentlichen Gewalt und des Hofrechts bzw. der privaten Gewalt — zu einer Einheit verbunden und daß dadurch die bisher gesonderten Volkselemente unter ein einheitliches Recht gestellt wurden. Das geschah nach Eichhorn durch die sogenannten Ottonischen Privilegien. So entstand das Weichbildrecht. Diese Annahme blieb jahrzehntelang die eine feste, gemeinsame Grundlage, so verschieden auch sonst die Wege der Forschung laufen mochten. Eichhorn hatte den Vorgang als Ausdehnung des Immunitätsrechts über die Freien, d. h. über die bisher nicht der Grundherrschaft Unterworfenen, beurteilt und das neue Einheitsrecht auf dem städtischen Siedlungsgebiet als gemildertes Hofrecht charakterisiert. W. Arnold dagegen erklärte 1854 den gleichen Vorgang als Beseitigung der Immunität von den bisher der Grundherrschaft in den Städten untergebenen Leuten, als eine Erhebung dieser Unfreien zur Stellung unter die öffentliche Gewalt; während K. W. Nitzsch 1859 das neue Stadtrecht schlechthin als Hofrecht ansah und alle Stadtbewohner unter das Joch des Unfreien-Rechts beugte. Der im wesentlichen tatsächlich gleichgedachte Vorgang wurde demnach rechtshistorisch verschieden bewertet, und die meisten Historiker, die im allgemeinen oder im besonderen sich über die Entstehung des Stadtrechts zu äußern hatten, glaubten zwischen den zwei oder drei Antworten wählen zu müssen. Wohl gab es Forscher, die nicht in der durch die Ottonischen Privilegien geschaffenen einheitlichen Gewalt den Anfang der städtischen Verfassung sahen. Zwei besonders hatten sich von diesen Grundlagen wesentlich entfernt. G. L. von Maurer verwarf die Ableitung der Stadtverfassung aus der Verfassung der Fronhöfe ebenso wie die aus der öffentlichen Gerichtsverfassung, er legte das ganze Schwergewicht auf den Zusammenhang von Stadt und Dorf, er wies auf die älteren Landgemeinden hin und ließ „die alten Städte samt und sonders aus Dörfern hervorgehen", die ältere Dorfgemeinde zur Stadtgemeinde, die Dorfmarkverfassung zur Stadtverfassung werden. Die charakteristische Umwandlung des Dorfs zur Stadt aber vollzog sich nach Maurer durch das Marktwesen: das Marktrecht oder das Recht der Kaufleute war die Seele des alten Stadtrechts. Diesem letzteren Hinweis schloß sich Georg Waitz an (1874/76), ohne freilich den Gedanken von der Entstehung der Stadtverfassung aus der Dorfverfassung zu teilen. Das Marktrecht und das Kaufleuterecht sah er allein als das Schöpferische an. Dabei ging er von der Vorstellung aus, daß die Märkte dann zu Städten wurden, wenn sie zugleich Marktsiedelungen waren und wenn das Marktrecht zusammen mit dem Kaufleuterecht zum Ortsrecht der Kaufmannssiedelung wurde.

§ 25. Maurer und Waitz hatten lange

Zeit wenig Beachtung gefunden. An sie aber knüpfen die Forschungsrichtungen der neuesten Zeit an. G. von Below nahm die Grundgedanken Maurers auf. Wie Maurer, allerdings unter dem scharfen Widerspruch mancher Historiker, eine Trennung zwischen den genossenschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde und den öffentlichen des Staats verlangte und die Stadtentwicklung lediglich mit den genossenschaftlichen Kräften der älteren Zeit in Verbindung bringen wollte, so auch G. von Below. Gleich Maurer kam er zum Ergebnis, daß die Stadtverfassung aus der Dorfverfassung hervorgegangen sei, daß die städtische Gemeindebildung mit der Verteilung der öffentlichen Gerichtsgewalt nichts zu tun habe, daß sie von der Entwicklung der öffentlichen Gerechtsame völlig gesondert werden müsse. Der Ausgangspunkt der langjährigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung sei irrig, die Ottonischen Privilegien berühren die Stadtverfassung überhaupt nicht: weder Ausdehnung der Immunität auf Freie, noch Ausdehnung des freien Rechts auf Immunitätsleute — Stadt und Immunität waren und blieben stets vollständig getrennt, die Stadt war das Gebiet der Freiheit, die Immunität das der Unfreiheit. Die scharfe Gegenüberstellung von Stadtrecht und Hofrecht, von Freiheit und Unfreiheit, von Stadtgebiet und Immunitätsgebiet, die Behauptung, daß das Bürgertum von Anfang an und ausschließlich auf persönlicher Freiheit beruhe, das ist vornehmlich das Selbständige und Originelle in Belows Ansicht, das unterscheidet Belows Meinung von der aller Vorgänger, auch von der Maurers. Manche Gelehrte sind Below nachgefolgt: in einer allerdings vielfach stark abgeschwächten und veränderten Art ward die „Landgemeindetheorie" bis in die neueste Zeit wiederholt. Im allgemeinen aber ist nicht sie durchgedrungen, sondern jene wissenschaftliche Ansicht, die in allen wesentlichen Grundzügen Waitz vertreten hatte: die Marktrechts- oder, besser gesagt, die Marktsiedelungstheorie. Anfangs glaubte man dabei eine Schwierigkeit überwinden, nämlich die Umbildung des nur zeitweilig wirkenden Marktrechts in ein dauernd bestehendes erklären zu müssen. Erst nach und nach besann man sich auf das, was schon Waitz klar entwickelt hatte: es handelt sich nicht nur um das Recht der Marktbesucher, sondern vor allem um das der Marktbewohner, und dieses Recht ist begründet auf dem Marktrecht und zugleich auf dem Kaufleuterecht. Das Recht der Markt- oder Kaufmannssiedelung aber ward nicht als charakteristisch fortgebildetes Dorfrecht, sondern als etwas Neues und Selbständiges erkannt. Waitz ist der Begründer der Markt- oder Kaufmannssiedelungstheorie. Zur vollen Klarheit konnte diese Waitzsche Idee allerdings erst erhoben werden, als Johannes Fritz 1894 auf das topographische Moment hingewiesen und mit kurzen Grundstrichen ausgeführt hatte, wie in Altdeutschland, wie aber besonders im kolonialen Osten Kaufmannssiedelungen planvoll gegründet und neben den älteren Wohnplätzen, neben den Burg- und Dom-Immunitäten angelegt wurden. Diesen Grundgedanken hat 1897 Siegfried Rietschel fortgeführt und rechtsgeschichtlich ausgebaut: Markt- und Kaufmannssiedelungen wurden oft in topographischer Sonderung neben der Burgsiedelung oder neben den alten Dörfern planvoll gegründet. Allerdings wurde dieser Gedanke von den Gründungsstädten später übertrieben und allzusehr verallgemeinert. Man suchte überall, auch da, wo nichts zu finden war, planvoll angelegte Gründungsstädte, man meinte, daß auch die aus den alten Römerorten hervorgegangenen mittelalterlichen Städte auf solche Marktsiedelungen zurückgehen, man hat schließlich fast alle, ja sogar alle älteren deutschen Städte in dieser einen Art entstehen lassen. Und dann wollte und will man die Stadtpläne in mannigfache charakteristische Gruppen sondern, man will besondere Plantypen für die einzelnen Gegenden und für die einzelnen Zeitperioden aufstellen. Ob und inwieweit hier sichere und brauchbare Ergebnisse zu erzielen sind, bleibt zunächst abzuwarten. — Mit dem Problem der Entstehung von Stadtrecht und Stadtgemeinde steht naturgemäß im engsten Zusammenhang die Stellung zur Frage, wie die volle Selbstregierung und die Bildung des Rates zu

denken sei. Die Altfreien und die städtischen Räte, die Ministerialen und die Gilden, die Schöffen des Stadtgerichts und die vom Stadtherrn auserwählten Bürgerfamilien wurden in mannigfacher Verbindung und in verschiedener Abwechslung als Träger der älteren Autonomie und als die Elemente des späteren Rats erklärt. Es sei hier darüber nicht berichtet. Denn das betrifft historische Vorgänge, die einem hier nicht zu berührenden Zeitraum angehören.

§ 26. Überblickt man den Gang der Stadtverfassungsforschung während des letzten Jahrhunderts, so sieht man: der eine wesentliche Unterschied der Meinungen besteht darin, daß die eine Gruppe von Forschern die Bildung der Stadtgemeinschaft auf das Ausscheiden des städtischen Bezirks aus dem bisher einheitlichen Staatsgebiet zurückführt, die andere dagegen mit dem älteren, im Gegensatz zum Staat stehenden Gemeindewesen in Verbindung bringt. Die einen sehen demnach die eigentliche Rechtsgrundlage der Städte in einer Neuverteilung der staatlichen Gewalt (durch die Ottonischen Privilegien), die anderen lediglich in einer inneren Umwandlung der alten ländlichen Gemeinden. Da aber die ersteren den durch die Ottonischen Privilegien geschaffenen Rechtszustand verschieden beurteilten, teils als Ausdehnung der Grundherrschaft über die bisher Freien, teils als gewisse Befreiung der Unfreien und ihre Stellung unter das öffentliche Gericht, so kann man von dieser Seite aus drei Forschungsrichtungen unterscheiden: die eine gibt der älteren Stadtherrschaft ein staatliches und damit ihrer Meinung nach ein freies Gepräge, die zweite einen privatherrschaftlichen und damit ihrer Meinung nach einen unfreien Charakter, die dritte eine korporationsrechtliche Grundlage. In der Polemik gegen die beiden ersten Richtungen ist allgemein als zutreffend erwiesen, daß der Austritt eines besonderen Gebiets aus dem Grafschaftsverband mit der Stadtentwicklung nichts zu tun habe, daß demnach der Ausgangspunkt, den die Stadtrechtsforschung vielfach von den Ottonischen Privilegien genommen hat, auf einem Irrtum beruhe. Aber es wurde dabei von dieser Kritik das Eine verkannt: wenn auch ein Ausscheiden des Stadtbezirks aus der Grafschaft nicht maßgebend war, wenn auch die Regelung der Hochgerichtsbarkeit nicht in Frage kommt — schöpferisch wirkte doch in der Tat die Neuverteilung der öffentlichen, d. h. der vom Staat ausgehenden Gewalt, grundlegend war die Schaffung einer Ortsgewalt, welcher sich die für die besonderen städtischen Einrichtungen notwendigen königlichen Vollmachten hinzugesellten: Marktrecht, Zoll, Münze, Burgbann und allgemeiner Ortsbann. Diese Entwicklung setzte im 10. Jahrhundert ein und wurde zuerst durch Privilege der Ottonen markiert. Es liegt demnach den älteren Ansichten etwas durchaus Richtiges und Wichtiges zugrunde. Denn das muß mit allem Nachdruck festgehalten werden: die örtliche Gewalt, welche die unerläßliche Voraussetzung für die rechtliche Stadtbildung war, stammt vom Staat und nicht von der Landgemeinde. Sind wir auch berechtigt, in gewissem Maße einen Gegensatz von Staat und Gemeinde in älteren Zeiten anzunehmen, so sind doch gerade die für das neue städtische Gemeinwesen charakteristischen Funktionen nicht solche, die dem älteren Dorf entnommen, sondern die von staatlichen Einrichtungen geschaffen wurden. Die Dorfgemeinde ist weder räumlich noch rechtlich die Mutter der Stadtgemeinde; sie hat früher als die Stadtgemeinde den Gedanken der Autonomie gepflegt und hierin als Vorbild gedient, sie ist oft zur Stadt erhoben worden, aber dann stets durch Gewinnung solcher Gerechtsamen, die staatlichen Charakter hatten, die ursprünglich königlicher Natur waren. Das ist das Zutreffende der älteren Ansichten von Eichhorn, Arnold, Heusler usw.

§ 27. Die neuere Kritik hat gegenüber manchen älteren Ansichten darin recht, daß das Stadtrecht nicht aus dem Hofrecht herausgewachsen sei. Aber das Verhältnis von Immunität, Hofrecht und Stadtrecht ist nicht zutreffend aufgefaßt worden. Es wurden nicht allein die älteren Äußerungen über die Immunität und ihr Verhältnis zur Stadt mißverstanden, sondern es blieb auch die im Mittelalter innige

Verbindung von Gerechtsamen privaten und staatlichen Ursprungs unbeachtet, und es herrschte oft eine nicht zutreffende Auffassung über die durch das Grundeigentum und die Leibherrschaft geschaffenen Gerechtsamen, über die verschiedene Abstufung der Immunität und über den Charakter der dem Fronhofsrecht (Hofrecht) Zugehörigen, die ja keineswegs alle ihrer wirtschaftlichen Stellung nach als Gesinde und ihrem Standesverhältnis nach als Unfreie gelten dürfen (s. Hofrecht § 2, Immunität §§4, 7). Im Zusammenhang damit aber steht die unsere historische Gesamtanschauung stark trübende Meinung, daß sich die Bildung der Bürgerschaft und des Stadtrechts auf der Grundlage des persönlich freien Standesrechts aufgebaut habe.

§ 28. Die älteren deutschen Stadtsiedelungen sind allmählich entstanden, die Stadt im wirtschaftlichen und topographischen Sinn. Erst später, als durch die königlichen Privilegien des 10. Jahrhunderts die rechtlichen Grundlagen für die Schaffung einer neuen bürgerlichen Rechtsgemeinschaft gegeben waren, begannen die Stadtgründungen. Im 10. und 11. Jahrhundert ist als Stadt jene Markt- oder Kaufmannssiedelung anzusehen, die befestigt war oder unter dem Schutz einer Feste stand, im 12. und 13. Jahrhundert wird stets die Befestigung der bürgerlichen Wohnungsanlage selbst und bald auch eine ausgeprägte autonome Verfassung begehrt.

So treten die Hauptrichtlinien der Entwicklung deutlich hervor. Das Stadtrecht hat sich aus dem Kaufleute- und Marktrecht als Ortsrecht gebildet, unter der Pflege der durch königliche Vollmachten ermöglichten Einrichtungen des Siedelungsherrn, es hat sich erst allmählich von einem für bestimmte Verhältnisse geschaffenen Recht zu einem die ganze Persönlichkeit erfassenden gewandelt. Die Stadtbewohner sind aus Elementen mannigfacher Geburtsstände zusammengefügt, anfangs auch aus Unfreien der Stadtherren selbst, aus Freien und Unfreien, die ihre Fronhofshörigkeit lange bewahrten, die erst nach und nach die alte Abhängigkeit und die fremden gerichtlichen Verbindungen lösten. Die Stadtherren wußten ihr Gebiet der bürgerlichen Siedelung von dem der bäuerlichen räumlich und wirtschaftlich zu trennen, aber sie waren weit davon entfernt, die beiden Herrschaftskreise als solche öffentlicher und solche privater Gewalt einander gegenüberzustellen, als Sphären der Freiheit und der Unfreiheit, sie haben vielmehr je nach dem Bedürfnis die Bürgerleistungen mit dem Fronhof verbunden, ja sich nicht gescheut, in manchen Orten eine allgemeine Anspannung der Bürgerfronden nach Analogie der bäuerlichen Bannbezirke durchzuführen. Die Selbstregierung der Bürger endlich konnte an jene alte Autonomie anknüpfen, die in beschränktem Umfang von Anfang an in den Städten vorhanden war, die zur Mitwirkung im Stadtgericht und in der Stadtverwaltung des Herrn geführt hatte, die offenbar sehr verschiedenartig organisiert war und teils durch die bürgerlichen Schöffen, teils durch Gilden oder durch die vom Stadtherrn zur Teilnahme Berufenen ausgeübt wurde, die schließlich im Stadtrat des 12. und 13. Jahrhunderts zum ersten kräftigen Abschluß gedieh. Alle diese bürgerlichen Entwicklungen aber sind nicht gleichartig erfolgt. In den allmählich gewordenen Städten naturgemäß wesentlich anders als in den planvoll gegründeten, und innerhalb dieser beiden Gruppen wieder überaus verschieden. Die Sonderung des Bäuerlichen und des Bürgerlichen, des Fronhofsrechtlichen und des Stadtrechtlichen, des Unfreien und des Freien erfolgte hier kräftiger, dort laxer, hier früher, dort später. Gewisse gleichmäßige Entwicklungsmomente sind allen Städten eigentümlich, vieles aber war individuell und blieb mannigfaltig. Es ist eine Hauptaufgabe der städtischen Verfassungsgeschichte, das Allgemeingültige vom Besonderen zu unterscheiden. Es muß der Fehler vermieden werden, individuelle Züge der Entwicklung zu verallgemeinern und das als typisch und allgemeingültig für die Bildung der Stadtverfassung anzusehen, was nur dem Besonderen zugehört.

K. Fr. Eichhorn *Über den Ursprung d. städt. Verfassung* (Z. f. Rechtswiss. 1, 2, 1815-16). Ders. *Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.* § 224, 2. Bd. 5. Aufl. S. 76ff. K. Hegel *Gesch.*

d. Städteverfassung v. Italien II (1847) S. 379—465. W. Arnold *Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte* 1854. A. Heusler *Der Ursprung d. deutschen Stadtverfassung* 1872. K. W. Nitsch *Ministerialität u. Bürgertum im 11. u. 12. Jahrh.* 1859. G. L. v. Maurer *Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland* 1869—71. G. Waitz DVG.[2] 5, 394—430; 7, 374 ff. G. v. Below *Zur Entstehung d. deutschen Stadtverfassung* (Hist. Z. 58, 59 (1887—88). Ders. *Die Entstehung d. Stadtgemeinde* 1899. Ders. *Der Ursprung d. deutschen Stadtverfassung* 1892. F. Keutgen *Untersuchung über den Ursprung d. deutschen Stadtverfassung* 1895. R. Schröder *DRG.*[1] (1889) § 51; 5. Aufl. 1907. Sohm *Die Entstehung des deutschen Städtewesens* 1890. Gothein *Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds* I 1892. J. Fritz *Deutsche Stadtanlagen* 1894. S. Rietschel *Markt u. Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis* 1897. K. Hegel *Enstehung des deutschen Städtewesens* 1898. Rietschel *Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren MA.* 1903. W. Gerlach *Die Entstehung d. Stadtbefestigungen im MA.* 1913. H. Joachim *Die Gilde als Form städt. Gemeindebildung* (Westdeutsche Z. 26). — P. J. Meier *Der Grundriß d. deutschen Stadt des MA.* (Korresp.-Bl. d. Ges. Ver. 1909). Ders. in Stenogr. Ber. des 8. Tags für Denkmalspflege 1907. F. Meurer *Der ma. Stadtgrundriß im nördl. Dt.* Berlin, Franke, o. J. (1914).

G. Seeliger.

B. England. § 29. Vor der Eroberung hat England nur wenig Städte im Sinne selbständiger Körper des staatlichen Organismus gekannt, nur von einigen dieser wenigen haben wir Nachrichten, und diese Nachrichten sind dürftig. Infolgedessen ist die Geschichte und Verfassung der angelsächsischen Stadt einer der weniger geklärten Teile der angelsächsischen Verfassung überhaupt. Zu den gesicherten Ergebnissen der Forschung gehört der enge Zusammenhang der Stadt mit dem Dorf als einer Wirtschaftsgemeinde. In dieser Beziehung ist jede angelsächsische Stadt ein *tun*. Die Bürger oder doch ein Teil von ihnen haben gemeinsames Ackerland, Wiese und Weide. Was aber die Stadt vom Dorfe scheidet ist ihre Organisation, die der des *hundred* gleich ist; dem ländlichen *hundred* entspricht die städtische hynden (s. Staatsverfassung). Die Stadt steht unter einem *alderman*, oder, wenn sie größer ist, unter mehreren, wie der *hundred* unter dem *hundredes ealdor*, hat ihr eigenes Gericht, parallel dem des *hundred*, sie wird zu finanziellen Leistungen herangezogen gleich diesem. Dabei erhält aber keineswegs jeder Bürger (*portman*, *burgensis*) sein Land in der Stadt vom gleichen Herrn; die verschiedensten Herren können in der gleichen Stadt Landleiher haben, und nur insoweit alle Landhaltung auf den König zurückgeht, ist dieser in letzter Linie immer der Stadtherr. Auch sind nicht alle Leute in der Stadt Ackerbauer wie zur Zeit, als die Stadt noch ein Dorf war. Der Weg aber vom Dorf zur Stadt ist in England ein ähnlicher wie auf dem Kontinent. Auch hier spielt der Markt (*ceapstowe*) eine entscheidende Rolle und gibt der Stadt den Namen eines *port*; die Münze (*mynet-smiðđe*) ist damit in alter Regel verbunden. Bei andern Städten, insbesondere den westlichen, ist es die „Burg", die Befestigung, die ein Dorf vor dem andern zunächst auszeichnet und ihm zum Namen einer *burh* verhilft. In beiden Fällen kann die Tatsache hinzukommen, daß bei dieser Burg oder bei diesem Markt oder innerhalb dieser der Versammlungsort der *scīr* oder des Bürgerbezirks liegt. Im Endergebnis aber vereinigt jede Stadt Mauer, Markt und eigenes Gericht; diese drei Momente sind in ihrer Zusammenfassung für den Stadtcharakter entscheidend.

Maitland *Domesdaybook and Beyond* 172—219. Ders. *Township and Borough.* Pollock and Maitland *Hist. of English Law* I 634 ff. Stobbs *Constitutional History* I[6] 99 ff. Ders. *Select Charters*[8] 41 ff. Chadwick *Studies* 219 ff. 235 f. Gneist *Engl. Verfassungsgesch.* 83. Gross *Gild Merckant* I 77 ff. Liebermann *Gesetze der Angelsachsen* II 659 ff.

C. Norden. § 30. Auch in den skandinavischen Reichen hat sich die Stadt als selbständiges Glied der Staatsverfassung aus dem bald am Wasser (dän. *strandkøping*) oder doch auf einer Insel (*biarkey*), bald im Land gelegenen (dän. *axelkøping*), schon früh durch besondern Frieden (dän. *torghfrith*) ausgezeichneten Markt entwickelt. Als „Kaufplatz" (norw. *kaupangr*, adän. *køping*, aschw. *køpunger*, *køpsta*, *byr*) tritt sie dem bisher alleinigen Bezirk, der Hundertschaft, gegenüber und wird später auch zu eigenem Rechts-

verband mit einem *lǫgþing* und mit eigenem Recht (aschw. *biærkøa rætter*, adän. *biærckæræt*, anorw. *bjarkeyjar rēttr*) (vgl. Kjöbenhavn, Linköping, Söderköping). In Norwegen finden sich Städte schon im 11., in Schweden und Dänemark erst im 12. und 13. Jahrh. Als Bürger (aschw. *köpstadsman*, *byman*, gotl. *börghere*, anorw. *bœjarmen*) werden die Einwohner der Stadt (Kaufleute und Handwerker) von den auf dem Lande Lebenden (aschw. *landsman*, anorw. *landsfolk*) und den nur vorübergehend, meist zu Handelszwecken, in der Stadt sich aufhaltenden „Gästen" (aschw. *gæster*, adän. *gæst*, anorw. *gestr*) unterschieden. In der Bürgerversammlung (aschw. *byamōt*, adän. *byþing*, anorw. *mōt*, *bœjarmōt*) treten sie zusammen, gerichtliche Funktionen und einen Teil von der der Stadt zukommenden Selbstverwaltung auszuüben. Die Leitung stand zuerst einem Beamten des Königs zu (in Norwegen dem *gjaldkeri*, später *byfogt*, in Schweden dem *foghati*, in Dänemark dem *foghet*, lat. *advocatus*), der in den auf königlichem Grund errichteten Städten auch von diesem Gesichtspunkte aus Stadtherr war. In norwegischen Städten findet sich auch über dem *gjaldkeri* ein *syslumaðr*, dem die *bœjarsysla* unterstand; er war wohl der *syslumaðr* des die Stadt enthaltenden Landbezirks und seine Mitwirkung im Stadtregiment ist daraus zu erklären, daß die Loslösung der Stadt aus diesem Bezirk noch nicht vollendet ist. Der Vogt wurde hinsichtlich der kommunalen Angelegenheiten mehr und mehr verdrängt durch die zunächst mit ihm zusammenarbeitenden städtischen Selbstverwaltungsorgane, die im Rat (schwed. *raþ*) vereinigten, von den Bürgern oder vom Vogt gewählten Ratleute (dän. *rathmæn*, *aldærmæn*, in lat. Texten *seniores*, *senatores*, *consules*) und später einem oder mehreren Bürgermeistern (schwed. *borghamæstare*), teilweise auch Stadtvögten, und eingeschränkt auf eine mit der des Rates konkurrierende Jurisdiktion, sowie auf die Vertretung der ausschließlich staatlichen und stadtherrlichen Interessen.

§ 31. Das Stadtgebiet (dän. *byfreth*, *vicbelle*) umfaßte, von bestimmten, in Dänemark mit dem Friedenskreuz (*frædkors*) gekennzeichneten Grenzen (dän. *markaskiæl*, anorw. *takmörk*) umgeben, neben dem allenfalls von einer Mauer (dän. *byvold*) eingeschlossenen, mit Häusern bebauten und gelegentlich in Viertel (*fjærding*) eingeteilten Areal, meist auch eine Feldmark (dän. *bymark*).

§ 32. Die besonderen Bedürfnisse der Stadt führten zu besonderen Stadtrechten und zur Entwicklung der Gilden (s. d.), zur Erschließung eines besonderen Finanzwesens (s. d.) und neuer polizeilicher Einrichtungen, wie z.B. eines genau geregelten Wachdienstes.

Odhner Bidrag till svenska städernes och borgareståndets historia. Schlyter Afhandlingar II 161 ff. H. Hildebrand Sveriges Medeltid I 321 ff. Jørgensen, Forelæsninger 315 ff. Mackeprang, Dansk købstadstyrelse fra Valdemar Sejr til Kristian IV. Steenstrup Studier over kong Valdemars jordebog 115 ff. Brandt, Forelæsninger II 175 ff. Nielsen, Bergen fra den ældste Tiden indtil Nutiden. Taranger Udsigt II 1, 164 ff.

v. Schwerin.

Stamm.

I. Einleitung.

1. Begriff und Wesen.

§ 1. Der Begriff des Stammes ist zunächst in der deutschen Rechtsgeschichte zu einem technischen herausgebildet worden. Man versteht hier darunter die staatlichen Gebilde, die sich mit Schluß der Völkerwanderung aus den zahllosen kleinen Völkerschaften der germanischen Zeit gestaltet haben, innerhalb der großen germanischen Völkergruppe nationale Einheiten bildend, aber auch staatsrechtlich geeint, also Nationalstaaten, und zwar — mit dem heutigen Maßstabe gemessen — mittlerer Größe. Der Stammesbegriff ist von bleibender Bedeutung. Bis zum Ende des 12. Jhs. ist der Stamm in Deutschland

eine fundamentale, staatsrechtliche Größe. Bis auf den heutigen Tag sind die deutschen Stämme ethnische Individualitäten.

Aber auch über das Gebiet deutschen Lebens hinaus ist der Begriff zu verwerten. Nationale Einheiten mittlerer Größe sind Grundgebilde in der Geschichte der sämtlichen germanischen Völker, deren indogermanischer Schwestervölker, ja wohl auch darüber hinaus. Der Stammesbegriff entspricht einer Grundform gesellschaftlichen Lebens. Er ist je nach seinen verschiedenen Seiten ein Grundbegriff der Ethnologie, der Philologie, des allgemeinen Staatsrechts, der allgemeinen Staatslehre.

2. Die indogermanische Urzeit.

§ 2. Auf die indogerm. Urzeit vermag ich nicht einzugehen. Aber die Annahme ist wohl gestattet, daß die Differenzierung des indogerm. Urvolks durch eine Art Stammesbildung von — sit venia verbo — Griechen, Italikern, Kelten, Germanen, Slaven usw. erfolgte. Auf die hier wie überall sehr mannigfaltigen Gründe der Differenzierung — namentlich Kulturentwicklung, Ausbreitung und Wanderung, Rassemischung — ist hier nicht ex professo einzugehen. Von einem eigentlichen Stammesstaatsrecht kann hier freilich keine Rede sein. Doch ist andrerseits ein besonderer, etwas innigerer Zusammenhang dieser Gruppen durch Gemeinschaft der Siedlung, der Geschichte, durch sprachlichen Zusammenhang wohl außer Zweifel. Die stammfremden Elemente werden — soweit nicht vernichtet — dem Stammesgebilde eingeordnet und nationalisiert.

Aus diesen Urstämmen wachsen neue Stämme hervor.

3. Griechen.

§ 3. Innerhalb der alten Griechengesamtheit zeigt sich eine solche Stammesdifferenzierung schon anläßlich der Besiedlung der Balkanhalbinsel. So sollen zB. „die Bewohner Thessaliens, Böotiens und Arkadiens nach Ausweis der Sprache einmal einen einzigen Stamm" gebildet haben. Die Differenzierung schreitet vorwärts. Innerhalb der Stämme werden die Völkerschaften immer selbständiger; durch Kolonisation erwachsen die Gruppen der (arkadisch-phönizischen) Kyprer, der (böotischen) Äoler, der Ionier, der (thessalischen) Dorer. Zugleich tritt aber auch eine konzentrierende Bewegung ein, wesentlich durch den Staatsgedanken beherrscht, die Bildung neuer Stammesstaaten, mehrere Völkerschaften begreifend: das Reich von Argos, wo Agamemnon über viele Inseln und ganz Argos, den ganzen Peloponnes gebietet; das Reich von Theben; das Reich der Thessalier im Epirus usw. Und ebenso, als mit der dorischen Wanderung eine Neugestaltung Griechenlands eintrat, bilden sich Stammesstaaten: der dorische im Peloponnes, mit dem Hauptort Argos, der dorische Bund in Kleinasien, das thessalische Reich in Thessalien, das Reich der Böoter in Böotien usw. — wenn auch für Griechenland eine besonders starke Neigung zum Auseinandergehen wahrzunehmen ist und namentlich die Ausbildung des (wohl dem Orient entstammenden) Stadtstaates atomisierend wirken mußte. Im weiteren Verlauf ist dann die Stammesbildung selbst auch durch eine solche Stadtstaatsspitze wesentlich charakterisiert; so Sparta, Athen. Ebenso bieten der peloponnesische Bund, der attische Seebund, die thebanische Hegemonie stammesstaatliche Ansätze mit Stadthaupt. Auch sakrale Kernpunkte — zB. die delphische, die delische Amphiktionie — kommen vor.

4. Italiker.

§ 4. Auch in Italien finden wir unter den indogerm. Abkömmlingen frühzeitig Stammesbildungen. Die Gruppen der latinischen, sabellischen und umbrischen Völkerschaften sind zunächst, wenn auch vielleicht nicht streng staatsrechtliche, so doch ethnographische Einheiten mehrerer Kleinstaaten, von Haus aus durchweg ländlichen Charakters. Durch etruskischen und griechischen Einfluß trat aber Städtebildung ein, welche die einfache Fortentwicklung der Stämme wesentlich modifiziert hat. Der Stamm erscheint mehr als ein Städtebund. Der latinische Stamm zB. soll 65 Städtchen begriffen haben; an der Spitze das sagenhafte Alba Longa, nachmals dessen Erbe: Rom. Hier sind also die alten Landstaaten zu Stadtstaaten konzentriert — ein Prozeß, der sich bei der Stammesbildung wiederholt. Kleinere Städtchen gehen in größeren auf;

die bedeutendste Stadt wird zur übergeordneten Vormacht; Rom absorbiert Latium. So wird ja schließlich auch die Urbs der reichsbildende Faktor.

5. Germanen nebst Kelten und Slawen.

§ 5. Besonders mächtig und geschlossen entfaltet sich die Stammesbildung bei den Kelten — zB. Boii, Belgae, Galli, Alt-Irland usw. —, bei den Germanen und Slawen. Die Germanen der eigentlichen germanischen Zeit weisen trotz aller Zersplitterung in zum Teil winzige Gemeinwesen doch auch andrerseits größere nationale Gruppen auf, die durch das Bewußtsein gemeinsamer Abstammung, durch gemeinsamen Kultus an gemeinsamen Kultstätten, durch Ähnlichkeiten der Kultur und innigere Lebensbeziehungen zusammengehalten werden.

§ 6. Dabei waltet auch hier ein ständiger Zersetzungsprozeß. In Einzelheiten ist gewiß größte Vorsicht geboten; aber cum grano salis können als solche nationale Mittelgruppen zunächst die sogenannten West- und Ostgermanen angesehen werden. Sprache und Geographie der Siedlung, die späteren geschichtlichen Schicksale sprechen dafür. Auch die Stammsage, welche die Westgermanen auf einen gemeinsamen Ahn, Mannus, zurückführt, weist auf die nationale Einheit wenigstens der westlichen Gruppe hin.

§ 7. Innerhalb dieser Gruppen finden sich Differenzierungen, die anscheinend auf allmähliche weitere Entwicklung, Zersetzung zurückgehen. Im 1. Jh. n. Chr. begegnen den Römern die Stammeseinheiten der Ingwäonen, Istwäonen, Erminonen (Sweben), die der Sage nach auf einen Urstamm, nach allem die sog. Westgermanen, zurückgehen. Sie scheinen auch durch sakrale, zum Teil völkerrechtliche Bande zusammengehalten zu sein und bieten vielleicht auch sprachlich besondere Individualitäten.

§ 8. Eine ähnliche Verzweigung dürfte im Osten vor sich gegangen sein. Die urnordische Sprache der alten Skandinavier wird nicht nur von der westgermanischen, sondern auch von der des gotisch-wandalisch-burgundischen Zweiges, der Ostgermanen im e. S., unterschieden. Die örtliche Verteilung mag hier auch weitgehende, nicht bloß sprachliche Differenzierung herbeigeführt haben. Die geschichtliche Völkerwanderung der südgermanischen Gruppe darf vielleicht als Fortsetzung dieser Entwicklungslinie betrachtet werden.

§ 9. Schon frühzeitig finden sich aber auch mittlere Gruppen von Völkerschaften, im ganzen aus den Großstämmen herauswachsend, gelegentlich aber auch deren Grenzen überschreitend, Ansätze einer jüngeren Stammesbildung. So schon im 1. Jh. v. Chr. die Kimbern und Teutonen (113—101), die swebischen Völkerschaften unter Ariovist (72—58). Nach Christus der Bund des Arminius, die Markomannen unter Marbod, allenfalls auch der Quadenstaat, die Völkerverbindung beim sog. Bataveraufstand unter Claudius Civilis (69—71), die sogar auf Gallien mit hinübergriff, die große Völkermasse, gleichfalls nichtgermanische Völker ergreifend, die im sog. Markomannenkrieg (seit 165) die römische Grenze bedrängte. Auch in den Goten, deren Druck bekanntlich den Markomannenkrieg herbeigeführt hat, haben wir eine ähnliche Völkerschaftsmasse, Stammesbildung zu sehen.

In dem Strudel der Völkerwanderung lösen sich diese alten Großgruppen völlig auf. Den Abschluß des Prozesses bilden

II. Die Stämme der Völkerwanderungszeit.

§ 10. Sie wurzeln in diesen Altstämmen. Den Ingwaeonen werden die Friesen (Ur)sachsen und Angeln, auch die sogenannten Angelsachsen, den Istwaeonen die Franken, den Erminonen die Schwaben, Baiern, Thüringer zugewiesen. Als hauptsächlich ingwaeonische (oder auch swebische) Abstämmlinge werden in ihrem Kern die Langobarden angesehen. Die Nordgermanen spalten sich in die westnordische und die ostnordische Gruppe, diese wieder je in die Norweger und Isländer, die Schweden (genauer Sveai und Götar) und Dänen. Dazu kommen weiter die normannischen Staatengründungen in Frankreich (Normandie 912) und Italien sowie die Eroberung Englands 1066. Die Südgermanen

zerfallen in die Stämme der Goten, Wandalen, Burgunder.

§ 11. Die Entwicklung ist ja nicht glatt verlaufen. Namentlich sind auch hier im einzelnen sehr verschiedenartige Mischungen, Absorptionen u. dgl. nachzuweisen. So zB. bei den Sachsen, Thüringern, Wandalen, Langobarden usf. Einige Stämme, namentlich die Burgunder und Goten, unterliegen frühzeitig der Romanisierung. Einige Stämme verschwinden ganz: Markomannen, Quaden, Wandalen u. a.

§ 12. Übersieht man den Prozeß der Stammesbildung der Völkerwanderungszeit in seiner Totalität, so kann man ihn als ein Auseinanderquellen, Überschäumen der germanischen Altstämme charakterisieren. Andrerseits weist aber die Stammesbildung doch wieder eine Konzentration auf, die im ganzen strammer ist, als es diejenige der Altstämme je gewesen. Die Stämme der Völkerwanderungszeit, die im Norden als Wikingerzeit bis in das zweite Jahrtausend hineinreicht, bilden anerkannt sprachliche Einheiten. Sie weisen aber auch in stärkerer oder schwächerer Weise — eine staatsrechtliche Organisation auf. Sie machen geradezu eine neue staatliche Organisationsstufe im Leben der Germanen aus. An die Stelle der alten, vielen, im ganzen selbständigen, aber doch innerhalb der großen Völkerbünde beschlossenen, verschiedenartig miteinander zusammenhängenden Kleinstaaten resp. kleinstaatlichen Gebilde der germanischen Urzeit (*civitas*, Völkerschaft, auch Landschaft) treten die Stammesstaaten der Völkerwanderungszeit, Nationalstaaten mittlerer Größe, mit einheitlicher Staatsgewalt oder wenigstens einheitlichem Königtum, mit einheitlichen staatlichen Funktionen, wenn auch im Innern partikulär recht bunt nuanciert. Dieses Zusammenballen der Kleinstaaten inmitten des bisher allgemeinen Auseinanderfließens der großen nationalen Gruppen und im Gegensatze hierzu geht allmählich vor sich, zum Teil im Licht der Geschichte, durch Bündnisse oder Unterwerfung. Mitunter sind auch oder bloß geringere Zwischenstufen wahrzunehmen, die im Lauf der Entwicklung zur Herstellung einer größeren oder ev. energischeren Stammeseinheit führen, zB. Salier, Ribuarier, Chamaven, Ostfranken; Westfalen, Engern, Ostfalen, Nordalbingier; Westfriesen, Mittelfriesen, Ostfriesen, Nordfriesen; Markomannen; Quaden; Wandalen (Asdingen, Silingen) und Alanen; die Svear und Götar; die drei dänischen Landschaften Schoonland, Seeland, Jütland; die drei norwegischen Thingverbände: Þrándheimr (Frostuþing), Upplönd (Heiðsævisþing, Eiðsifaþing) nebst Vikin, Gulaþing. Oder aber es finden sich Mittelbildungen, die nach vorübergehender Vereinigung wieder auseinanderfallen: zB. Westgoten (Terwingen) und Ostgoten (Greutungen), dazu etwa die Thaifali und Gepidae usw.

§ 13. Die juristischen Formen dieses Prozesses sind namentlich Staatenbündnisse (zB. die Alamannen?, der Frankenbund des Sulpicius Alexander von 392 bei Gregor von Tours Hist. franc. II 9, oder die wandalischen Asdingen und Silingen, dazu die Alanen und teilweise auch Sweben) und Staatenbund (zB. Franken vor Chlodwig mit Vielkönigtum), Union durch einen gemeinsamen König (zB. Erhebung Chlodwigs zum Könige der Ribuarier, oder die Union der Svear und Götar), sehr häufig Einverleibung (Salier, Sachsen), namentlich auch in der besonderen Form der Aufnahme fremder Völkerschaften ins Volksheer (Sachsen, Langobarden), jedenfalls aber unter Wahrung eines weitgehenden Partikularismus (vgl. oben die Beispiele für die Zwischenstufen).

§ 14. Die Stammesstaaten der Völkerwanderungszeit sind nicht immer ganz unabhängig. Die ostgermanischen Staaten auf römischem Boden entstehen zuerst theoretisch als Bestandteile des römischen Staates. Aber auch die deutschen Stämme stehen in mannigfacher Abhängigkeit zu Rom. Doch ist es den Stammesstaaten der Völkerwanderungszeit wesentlich, daß selbst die innerhalb des römischen Reichs entstandenen Staaten entweder sich zu voller Unabhängigkeit durchrangen oder ein vom römischen Staatsrecht wenig berührtes Sonderleben führten. Man kann daher, besonders mit Rücksicht auf die deutschen und nordischen Stämme, sehr wohl die Selbständigkeit dieser Stammesstaaten, die Souveränität als eine besondere Eigenschaft bezeichnen.

§ 15. Schon das weist darauf hin, daß die Stammesbildung wenn auch gelegentlich unter einem gewissen Druck oder Gegendruck Roms, doch in ihrem Kern aus germanischen Antrieben entstanden ist. Und ebenso steht auch schon das Urbild der germanischen Stammesbildung, das Bündnis der Kimbern und Teutonen, außerhalb jeder Beziehung zu den römischen Ordnungen. Analog ist ja auch die Stammesbildung der Kelten, Italiker, Griechen wohl durch einen Druck älterer, festerer Kulturwelt mit bedingt, doch durch inneren Volkstrieb entstanden.

§ 16. Die Stammesstaaten bilden einen Übergang zu eigentlichen Reichsgründungen. Beiden gemeinsam ist die Verbindung verschiedener staatlicher Körperschaften zu einer höheren Einheit. Der Unterschied besteht aber wesentlich darin, daß im eigentlichen Reich die Verschmelzung leicht mißlingt, vielleicht weil sie schon von vornherein wegen der Größenverhältnisse aussichtslos war, oder weil durch den Drang der Geschichte die Vereinigung gesprengt wird, bevor eine nationale Einheit der heterogenen Bestandteile ausgebildet ist. Hierher gehört etwa das Reich des Ermanrich, germanisch von Haus aus, aber allmählich slavische und finnische Völkerschaften umspannend. Ähnlich auch das hunnische Reich. Ebenso das fränkische Reich seit den Eroberungen Chlodwigs. Auch die Stammesstaaten beruhen von Haus aus auf heterogenen Elementen, mindestens mehreren verschiedenen Völkerschaften, möglicherweise aber auch schon verschiedenen Völkergruppen angehörig. Wesentlich ist ihnen aber das Durchdringen einer nationalen Einheit, trotz der ursprünglichen Verschiedenheit der Elemente. So ist zB. der Stamm der Sachsen aus ingwäonischen, istwäonischen und erminonischen Bestandteilen zu einem Nationalstaat zusammengewachsen. Ähnlich haben die Goten, Wandalen, Langobarden, Thüringer, Salier, die Angelsachsen gegenüber den Dänen u. a. fremde Bestandteile aufgenommen, aber auch zugleich assimiliert. Es siegte der sächsische, gotische, wandalische, langobardische, thüringische National- und Staatsgedanke.

§ 17. Freilich hat der ursprüngliche Nationalgedanke mitunter eine sogar recht kräftige Abwandlung erfahren. Zwischen den ingwäonischen Altlangobarden und den Langobarden in Italien besteht ein gewaltiger Unterschied. Die Burgunder haben von der ostgermanischen Gruppe stark nach den westgermanischen Vettern hinübergewechselt. Ganz besonders wirkte der Eintritt in die römische Kulturwelt. Die Römer haben hier, wo sie große kompakte Volksmassen mit überlegener Kultur bildeten, ihre eigene Nationalität sehr gut zu wahren gewußt. Das Personalitätsprinzip, konfessioneller Gegensatz wirkten der nationalen Verschmelzung vielfach entgegen. Und dennoch ist im Lauf der Zeit eine solche erfolgt. Die germanischen Staaten auf römischem Boden zogen ein römisches Gewand an, indem sie sich der römischen Reichseinteilung einordneten. Die ostgotischen Könige haben von Haus aus, die Westgoten seit Chindaswinth (642 bis 653), etwas schüchterner die Burgunder einheitliches Reichsrecht für Stammesgenossen und Römer geschaffen. Durch Vermischung der Bevölkerung hat endlich die Reichs- und Rechtseinheit zur nationalen Stammeseinheit geführt. Nur sind aus germanischen romanische Stämme geworden.

§ 18. Der Stammesstaat ist das Vorbild des nationalen Großstaats, des Nationalstaats im engeren Sinne. Auch in seiner Bildung. Kaum wird wohl durch bloß natürliches Anwachsen eines einzigen Stammes ein Nationalstaat entstehen. Eher könnte man sagen, daß das Anwachsen eines einzigen Stammes ihn auseinandertreibt. Das scheint sich doch wohl mit ziemlicher Sicherheit zu ergeben, wenn man zB. die Bildung von Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Rußland, auch die fortschreitende Entwicklung Nordamerikas einerseits vergleicht mit der Völkerwanderung der Indogermanen und deren Tochterstämme, der Germanen usw. und deren Tochterstämme usf., der Ablösung Amerikas von England und dergleichen andererseits. Den Durchgangspunkt für die Entstehung des Nationalstaats bildet das Reich, in dem verschiedene Stämme

vereinigt sind. Gelingt hier die Verschmelzung der heterogenen Bestandteile, dann entsteht der urkräftige Nationalstaat.

III.[1] Die Stammesverfassung.

1. Vielkönigtum.

§ 19. Die Verfassung dieser Stammesstaaten führt meist zum Königtum. Es ist vor allem die Heerführerschaft, die nach einer solchen Konzentration der Staatsgewalt oder wenigstens politischer Gewalt drängt. So bei Ariovist, Armin, Claudius Civilis. Hier liegt eine Analogie vor zu dem, was Caesar über die eine Abart der civitates sagt: In pace nullus communis magistratus. Zur Kriegführung aber wählen sie einen magistratus, dux, Herzog. Daher ist bei den germanischen Stämmen zunächst ziemlich allgemein herrschend das Vielkönigtum. Das entspricht dem staatsrechtlichen Zusammenwachsen der Stämme aus den alten Kleinstaaten der Völkerschaften oder deren nächst höheren Verbindungen.

§ 20. So herrscht neben Chlodwig bei den Saliern Ragnachar in Cambrai, Chararich im Morinerland, bei den Ribuariern Sigibert in Köln. Für die Alamannen bezeugt Ammianus Marcellinus die Mehrheit von reges. Die Sachsen haben es zu einem Stammeskönigtum überhaupt nie gebracht; noch zu Karls des Großen Zeit ist Widukind bloß unus ex principibus Westfalaorum. Zur Zeit des ostgotischen Theoderich haben die Warnen und Thüringer noch besondere Könige. In England herrscht entsprechend der Stammesbildung bis ins 9. Jahrh. ein Vielkönigtum, höchstens daß der eine oder der andere der Kleinkönige zum Teil für recht kurze Dauer eine Art Vorherrschaft erlangt. Auch die gotische und die wandalische Stammesgeschichte weist ein Nebeneinander mehrerer Könige auf. Eine Mehrheit von burgundischen reges kennt Ammianus. In Norwegen gewähren die Landkönige (*þjóðkonungar*, *fylkiskonungar*), allenfalls auch Heer- oder Seekönige (*herkonungar*, *soekonungar*, *neskonungar* — [Jarle?]) einen Einblick in das Vielkönigtum.

§ 21. Vielfach ist aus späteren Rudimenten das frühere Vielkönigtum noch zu erkennen. So werden die 5 bairischen Adelsgeschlechter ansprechend von Brunner als depossedierte Häuptlingsfamilien erklärt. Ähnlich steht es um die duces der Langobarden. Island ist sogar bis ins 13. Jahrh. ohne König geblieben.

2. Einkönigtum.

a) Auf römischem Boden.

§ 22. Die Stammesheerführerschaft kann sich aber auch zu einem bleibenden Stammeskönigtum, zur Stammesmonarchie, verdichten. Armin war nahe daran; Marbod hat es erreicht; bei den Quaden das nobile Tudri genus. Mitwirkend war hier die auctoritas Romana, namentlich römisches Gold. Der Quadenkönig Vannius ist direkt von den Römern eingesetzt. Auch in der folgenden Geschichte des Stammeskönigtums spielt Rom eine bedeutsame Rolle. Einmal mußte der Gegendruck des Reiches auf eine Konzentration der staatlichen Kräfte hinwirken und daher auch das Vielkönigtum zurückdrängen. Dann aber hat sich auch mehrfach mit der inneren Staatsbildung der germanischen Stämme deren Einordnung in das römische Staatssystem kombiniert. Das germanische Stammesfürstentum vereinigt sich mit römischer Heerführerschaft und Statthalterschaft. Das mußte notwendig das Individualregiment festigen.

§ 23. Bei den Westgoten hat 395 die Wahl Alarichs dem Vielkönigtum ein Ende gemacht. Inneres Bestreben nach nationaler Konzentration zum Zwecke größerer Politik und das konkrete Ziel des Erwerbs einer römischen Provinzialstatthalterschaft wirken hier im monarchischen Sinne. Alarich wird dux im Illyricum (399); das tolosanische Reich war anfangs römischer Föderalstaat. Das römische Amt mußte den nationalen Aufschwung zur Monarchie nur noch festigen und abklären.

§ 24. Unter dem Drucke Roms sind die Burgunder zum einheitlichen Stammeskönigtum übergegangen (413), wenn auch nachher noch wiederholt mehrere Brüder nebeneinander, namentlich aber als Unterkönige, genannt werden.

§ 25. Bei den Wandalen, die als Föderaten Spanien zur Niederlassung erhalten hatten, erfolgt die Bildung der Monarchie durch die Vorgänge von 418: Ver-

nichtung der Silingen durch Wallia und Gefangennahme ihres Königs, Niederwerfung der Alanen und deren Anschluß an die Asdingen.

§ 26. Einen ephemeren Versuch von Stammesbildung mit monarchischer Spitze unter Einordnung in das römische Ämtersystem als magister militum unternahm Odoaker (476—493).

§ 27. Bei den Ostgoten hat eigentlich erst der Amaler Theoderich das Einkönigtum begründet. 390—441 hatte es noch eine königslose Zeit gegeben, und auch nachher regierten die drei Brüder Walamer, Widemer, Theodemer nebeneinander. Ja selbst Theoderich der Große hatte zunächst noch gegen einen Rivalen, Theoderich Strabo, bis zu dessen Tod 481 sich zu behaupten. Auch hier hat die römische Statthalterschaft die Entwicklung eines einheitlichen Stammeskönigtums in wahrhaft großem Stil gefördert.

b) Auf dem Boden der neuen Welt.

§ 28. Wohl in geschichtlichem Wirklichkeits- und Ideenzusammenhang mit den bisherigen germanischen Bildungen, aber nicht mehr unter Anlehnung — auch nicht teilweiser — an römische Verhältnisse entstand das Stammeskönigtum bei germanischen Stämmen, die auf dem Boden der neuen Welt saßen. Zunächst auf gallisch-deutscher Erde.

§ 29. Chlodwig hat das Vielkönigtum der Salier beseitigt und durch Verdrängung des ribuarischen Königshauses ein einheitliches Stammeskönigtum der Franken (wenigstens der Niederfranken) geschaffen. Beim Zusammenstoß mit den Alamannen haben diese gleichfalls nurmehr einen König. Um die Zeit des Frankenkönigs Childerich regiert in Thüringen ein König, Bisino. Im 6. Jahrh. erscheint bei den Baiern die Monarchie der fränkischen Agilolfinger. Seit dem 7. Jahrh. ist ein einheitliches Königtum bei den Friesen zu belegen.

§ 30. Gelegentlich wechselt auch das System des Viel- und des Einkönigtums. So folgen zB. bei den Thüringern auf den gemeinsamen König Bisino dessen drei Söhne. Bei den Langobarden teilen Gundobert und Bertari. Oder ein seiner Stellung nicht ganz sicherer König nimmt einen andern, etwa den eigentlichen Erben, als Mitkönig an. Und eigentlich ist die Sonderstellung von Benevent und Spolet gegenüber dem langobardischen Stammeskönigtum nichts als ein verkapptes, rudimentäres Vielkönigtum. Und dieses Teilkönigtum tritt ja auch bei den Franken sofort wieder nach Chlodwig ein, wenn auch infolge der inzwischen erfolgten Reichsbildung das Reich geteilt wird, so daß meist die Stämme selbst ungeteilt bleiben.

§ 31. Dieser Prozeß der Stammesstaatsbildung, meist mit Bildung eines einheitlichen Königtums, setzt sich dann wellenartig auch nach den außerdeutschen Stämmen fort — zu den übrigen Germanen, den Kelten und Slawen.

§ 32. In England beginnt die Stammesbildung im Südosten mit Æðelbirht von Kent, dem Redwald von Ostanglien in der Vorherrschaft folgt. Daneben bilden sich die Mittelstämme Northumbria, Mittelengland (Mercien) und Westsachsen, die nacheinander — Northumbrien 655, Mercien 685, Westsachsen 825 — die Oberherrschaft erlangen. Erst die westsächsischen Könige haben ein bleibendes englisches Stammeskönigtum geschaffen, ganz besonders infolge der Kämpfe mit den Dänen, Eingliederung der keltischen Fürstentümer Wales und Cornwallis und nicht zuletzt als Ausstrahlung der großen staatsbildenden Vorgänge im Frankenreich.

§ 33. Eine Fortsetzung dieser Stammesbildung in England ist die Entstehung des schottischen Staates, hauptsächlich aus den „vier Königreichen", nämlich: die Begründung des (bald so genannten) Königreichs Alban (844) durch Unterwerfung der Pikten — hier ist ein Zusammenhang mit dem Kulturkreis Karls des Großen greifbar nachzuweisen — und die Aufrichtung des Königreichs Schottland (945 ff.) durch Unterwerfung des britischen Südens, unter politischen Wechselbeziehungen mit England. Auch die wesentlich anglonormannische Staatsbildung auf Irland fällt in diese Entwicklungslinie.

§ 34. In denselben Wellenkreis gehört die Begründung des einheitlichen Königtums der Norweger durch Haraldr Hárfagri

in den Jahren 860—872, die stramme Zusammenfassung des zerspaltenen Dänenstammes im 9. Jahrh., die Bildung des Schwedenreichs durch Ingiald (7. Jahrh., merowingische Welle) und Eirk Edmundson (9. Jahrh., karolingische Welle). Weitere Ausstrahlungen gehen dann nach Frankreich, wo durch den Heerführer Hrólfr (Rollo) (912) ein schnell romanisierter, aber national charakteristischer Staat, die Normandie, begründet wurde; nach Island, das gegen Ende des 9. Jahrhs. von Norwegen aus besiedelt, um 930 durch die Ulfjótslög eine republikanische Zusammenfassung erfuhr; nach Unteritalien, wo um die Mitte des 11. Jahrhs. Robert Guiscard das Herzogtum Apulien begründete; nach England, wo Wilhelm von der Normandie 1066 die Umbildung des altenglischen in den anglonormannischen, mittelenglischen Stammesstaat eingeleitet hat.

§ 35. Die Stammesstaatsbildung mit Einkönigtum greift auch weiter nach den Slawen über, wie ja schon die slawischen Wanderungen mit den germanischen in Verbindung stehen. Analog wie bei den Urgermanen scheint hier eine Teilung in West- und Ostslawen und bei diesen wieder in Nord- und Südslawen erfolgt zu sein. Die eigentliche Stammesstaatsbildung setzt hier erst in fränkischer Zeit ein, fast durchweg mit Hilfe germanischer — allenfalls auch sonstiger fremder — Eingriffe. Wie im 6. Jahrh. in Bayern, so hat im 7. Jahrh. in Böhmen ein Franke, Samo (623—658; für den Namen verweise ich jetzt auch auf O. Schrader, Sprachvergleichung 3 338 f.), der Przemysl der czechischen Sage, vornehmlich im Kampfe gegen die Awaren, zum erstenmal ein einheitliches Stammeskönigtum geschaffen, das zwar nach seinem Tode zerfiel, das aber im 9. Jahrh. durch die Ausstrahlung der karolingischen (Ansätze in Böhmen; großmährisches Reich) und nachmals im 10. Jahrh. der ottonischen Staatsbildung (Einigung Böhmens) wieder belebt worden ist. Auch die Elbeslawen weisen lose Stammesbildungen mit gelegentlicher Vorherrschaft eines der Kleinkönige auf: die Obotriten, Wilzen, Sorben.

§ 36. Die Welle setzt sich fort nach Polen, wo in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhs. Mieszko das Stammeskönigtum aufgerichtet hat; nach Ungarn, wo nach der Schlacht auf dem Lechfelde (955) und der Wiederherstellung der Ostmark von Stephan dem Heiligen (995—1038) der ungarische Stammesstaat (zunächst noch kräftige deutsche und slawische Elemente enthaltend) begründet wurde.

§ 37. Die nordische Stammesbildung ergreift noch im 9. Jahrh. Rußland, wo durch drei schwedische Brüder zunächst ein Gesamthandkönigtum, dann durch den ältesten von ihnen, Hrœrekr (Rurik, gest. 879), die Monarchie von Nowgorod errichtet wird.

§ 38. Endlich liegt auch der südslawischen Staatsbildung die Stammesidee zugrunde. Das bulgarische Reich (seit 679) ist von Haus aus eine nationale Mittelstaatsgründung der finnischen Bulgaren mit slawischem Menschenmaterial — also eine Parallele zu Ungarn, wenn auch mit national entgegengesetztem Erfolge, zu Böhmen, Rußland, Apulien, Kalabrien, Sizilien; in anderer Beziehung zum ostgotischen und westgotischen Stammesstaat. Das kroatische und das serbische Reich sind gleichfalls Stammesstaaten, die als Niederschlag der Wanderungen und Kämpfe unruhiger kleinerer Völkergruppen sich bildeten. Kroatien als Ausstrahlung des bairischen, resp. des karantanischen Herzogtums im 9. Jahrh., Serbien als Fortwirkung des kroatischen und ungarischen Stammesstaats im 10. und 11. Jahrh. Auch das Stammeskönigtum geht in diesen Reichen auf Kriegsführerschaft zurück, aber unter wesentlicher Anlehnung an stammfremde Bildungen, bei den Bulgaren geht es geradezu vom fremden Eroberer aus.

§ 39. Schon die Bildung des Einkönigtums erfolgt wesentlich durch faktische Vorgänge, wodurch eine Persönlichkeit, namentlich einer der Vielkönige, das Übergewicht über die andern erlangt oder deren Reiche dem eigenen hinzufügt und dergl. Damit hängt es zusammen, daß auch hier wieder gelegentlich ein Wechsel zwischen den beiden „Systemen“ auftritt. So teilte zB. Haraldr hárfagri noch selbst das durch ihn geeinigte Stammesgebiet unter seine Söhne, und solche Teilungen setzen sich nachher noch fort. Auf den Zusammenbruch des Einkönigtums nach Samos Tod

ist schon hingewiesen worden. Vielfach ist auch die Ausstattung von Königssöhnen mit Provinzen, zB. in Norwegen, Dänemark (Schleswig), Böhmen, Polen, Rußland und anderwärts als Unterkönigtum, Herzogtum oder derart nichts als ein verkapptes Vielkönigtum.

3. Die königliche Gewalt.

§ 40. Die verfassungsrechtliche und politische Stellung des Stammeskönigtums im Innern ist jedenfalls gegenüber derjenigen der Völkerschaftskönige gehoben zu denken. Meist hat doch das Königtum die entscheidende Führung bei der Stammesbildung, und auch der Aufstieg des Stammeskönigs über die zunächst konkurrierenden Volkskönige setzt eben eine gewisse Übermacht voraus. Im einzelnen bestehen aber sehr bedeutende Unterschiede. Den größten Aufschwung nimmt jedenfalls das Königtum bei den Saliern resp. Franken, wo sogar die Königswahl für einige Zeit (im 6. Jahrh.) verschwindet. Aber selbst da ist für wichtigere Staatsakte, namentlich für die Gesetzgebung, welche das Volksrecht beeinflussen soll, die Zustimmung des Volkes, pactus, notwendig. Ebenso zur Urteilsfällung im Königsgericht und für größere militärische Unternehmungen. Allerdings tritt entsprechend der geographischen Erweiterung und den inneren Verschiebungen das Volk gegenüber den Großen immer mehr zurück.

IV. Die fränkische Reichsgründung.

§ 41. Eine neue Phase in der bisherigen Entwicklung des Stammesstaates trat mit der fränkischen Reichsgründung ein. Eine Reihe von Stammesstaaten ist dem fränkischen Reich einverleibt worden: die Alamannen, (Ribuarier), Thüringer, Burgund, Baiern, Friesland, endlich die Sachsen und die Langobarden. Diese Stämme haben ihre Souveränität eingebüßt; ihre Gebiete wurden — von Italien allenfalls abgesehen — prinzipiell Gebiet des Frankenreichs.

§ 42. Und doch hat weder die gut hundertjährige Regierung durch Chlodwig und dessen Nachfolger, noch auch das stramme Regiment der ersten Arnulfinger die stammesstaatlichen Bildungen auf die Dauer zu vernichten vermocht. In merowingischer Zeit sind Franzien, Ribuarien, Alamannien, Thüringen, Baiern mindestens als Verwaltungsbezirke genannt — nicht zu reden von Burgund, das sogar als regnum bezeichnet wird. Ja, im 7. Jahrh. steigert sich die Stellung der Bezirke zu weitgehender Selbstverwaltung oder gar Selbständigkeit einschließlich Sondergesetzgebung. Die königlichen Statthalter, Amtsherzoge an ihrer Spitze, werden zu Stammeshäuptern, Stammesherzogen.

§ 43. Die Arnulfinger sind neuerdings möglichst radikal gegen die Stammesherzogtümer vorgegangen. Aber eine dauernde Vernichtung ist auch ihnen nicht gelungen. Als besondere Rechtsgebiete werden die Stammesgebiete auch von den Karolingern anerkannt. Als besondere Teile des Frankenreichs, *provinciae*, werden sie nicht nur wiederholt behandelt, sondern gelegentlich geradezu als ducatus, wenn nicht als regna tituliert. Das Reichsheer zerfällt anscheinend in Stammeskontingente. An der Spitze dieser Heeresabteilungen oder allenfalls der Verwaltung von Stämmen wird mehrfach ein Praefectus, *dux*, genannt, dem der *praefectus*, *dux limitis*, anzureihen ist.

§ 44. Aber trotz aller Schwankungen weist die fränkische Reichsgründung ein definitives staatsrechtliches Resultat auf, das eine Analogie, aber auch einen durchgreifenden Gegensatz zu den germanischen Staatenbildungen innerhalb des römischen Reichs darstellt. Die Souveränität ist den dem fränkischen Reiche einverleibten Stämmen im ganzen dauernd genommen worden. Aus den Stammeskönigreichen — soweit sie es waren — sind Stammesherzogtümer geworden. Die gallischen und austrasischen Stämme sind seither nie wieder zu bleibender Selbstbestimmung gelangt. Trotz gelegentlich sehr weitgehender Lockerung sind die Staatsteile geblieben.

§ 45. Auch dieses Rechtsgebilde des mediatisierten Stammes, des Stammesherzogtums hat — wenn auch zum Teil mit stark territorialem Charakter — eine weitere Ausbreitung gefunden. Aquitanien, Kärnten, in gewissem Sinne auch die Provence, Septimania (Gotia), Wasconia

und Bretagne, Benevent und Spolet bilden schon in fränkischer Zeit solche Stammesherzogtümer. Ihnen folgt in sächsischer Zeit Böhmen. Auch Polen und Ungarn werden vorübergehend in diesen Rahmen gespannt. Desgleichen bieten die deutschen Reichsmarken Ansätze zu solchen Bildungen; die Ostmark wird geradezu 1156 zu einem (Amts- resp. Lehens-) Herzogtum erhoben. Wie diese mediatisierten Stammeskörper auch die Entwicklung der jenseits der Reichsgrenze gelegenen Stämme förderten, ist aus der obigen Darstellung zu ersehen. Ja, aus der fränkischen Reichsgründung selbst keimen neue Bildungen mit stammesähnlichem Wesen: größere mittelstaatliche Formationen mit nationalem Zusammenhang hervor: das romanische Neustrien und das germanische Austrasien, die Grundlagen der nachmaligen Nationalstaaten Frankreich und Deutschland.

V. Das deutsche und französische Mittelalter.

§ 46. Für die mittelalterliche Staatsbildung in Deutschland und Frankreich sind die Stämme zunächst geradezu der Ausgangspunkt. Der Niedergang der Karolinger hat deren Wiederemporkommen gefördert. Nach dem Tode Ludwigs des Kindes war es in Deutschland nicht nur selbstverständlich, daß der neue König aus den Stammesherzogen genommen werden sollte. Auch die Wahl bezeichnen die Quellen als Erhebung durch die Stämme, zB.: Chonradus . . . a Francis et Saxonibus seu Alamannis ac Bauguariis rex electus. Heinricus dux consensu Francorum, Alamannorum, Bawariorum, Thuringorum et Saxonum rex eligitur. Erst der mächtigste der Herzoge, Heinrich von Sachsen, hat durch zum Teil gewaltsame Zusammenschweißung der Stämme das Ostreich konstituiert. Auch Lothringen ist in sehr selbständiger Stellung dem Reiche angegliedert worden. Desgleichen Böhmen.

§ 47. Die vollständige Beseitigung der Stammesherzogtümer ist dann seit Otto I. wieder aufgenommen worden. Ostfranken ist 953 aufgehoben, Lothringen seit 959 in Mosellothringen, Ribuarien und Brabant geteilt worden. Von Baiern wurde Kärnten (976—983, 985—989, endlich 1002) und 1156 Österreich als selbständiges (Amts- resp. Lehens-) Herzogtum, von Böhmen Mähren (1182) als reichsunmittelbare Markgrafschaft abgetrennt. Schließlich ist 1180 Sachsen zerschlagen worden. Schwaben ist durch die Thronbesteigung der Staufer und den Tod Konradins (1268) erloschen. Die Trümmer der alten Stammesherzogtümer sind nie wieder zu reinen Nationalstaaten oder auch nur zu einheitlichen Provinzialgebilden vereinigt worden. Mitunter tritt auch ein solches Bruchstück als Herzogtum auf: Kärnten, Österreich, Würzburg, (das kölnische) Westfalen, das spätere Herzogtum Sachsen, Braunschweig-Lüneburg. Böhmen erhält sogar den Königstitel. Aber diese Bildungen sind wesentlich dynastische Territorialstaaten und versinken trotz gelegentlicher nationaler Nuancierung in der breiten Flut der Landesherrschaften. Die staatsrechtliche Organisation haben die deutschen Stämme seither verloren. Sie sind durch das Prinzip der Landeshoheit in staatsrechtlicher Beziehung vollständig zersetzt worden.

§ 48. Und ähnlich sind auch in Frankreich für die Neubildung des Staates die Stammesbildungen die Grundelemente. Die Kapetinger sind erst Herzoge von Franzien. Das Niederringen und die Aufsaugung der Herzogtümer Normandie, Bretagne, Aquitanien, Burgund gehört zu den wichtigsten Etappen der Bildung des Einheitsstaates. Aber noch früher als in Deutschland erfolgt hier die Zersetzung der alten Stammesbildungen durch lehenrechtliche Herrschaften. Diese frühzeitige Atomisierung — im Gegensatz zu der größeren Festigkeit der deutschen Stämme — hat dem Königtum und der Zentralisation in Frankreich den Sieg wesentlich erleichtert.

VI. Der Stammesstaat außerhalb des fränkischen Reichs.

§ 49. Jenseits des Reichs hat aber der nationale Stammesstaat mittlerer Größe sich behauptet und spielt bis auf den heutigen Tag eine bisweilen entscheidende Rolle. In England ist er das Herz der Reichsbildung, bei den Nordgermanen trotz verschiedener Unionsversuche ein Axiom der Verfassung, für Ungarn und die Balkan-

staaten das Ziel aller politischen Bestrebungen. Auch in Österreich ist der Stammesgedanke trotz formeller Reichseinheit deutlich wahrnehmbar: Alpendeutsche, Czechen, Südslawen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika stellen uns einen Prozeß der Stammesstaatsbildung durch Absonderung von einem Altstamm — etwa wie Deutsch-Österreich von Bayern — geradezu greifbar vor Augen.

Ed. Meyer *Gesch. des Altertums* I² (1909) 754 ff., 804 ff.; II (1893) 36 ff., 55, 57, 183 ff., 246, 249 ff., 265 ff., 267 f., 278 ff., 287 ff., 329 ff. P. Kretschmer *Einleitung in die Gesch. d. griech. Sprache* 1896 S. 415 ff. O. Schrader *Sprachvergleichung u. Urgeschichte*³ I 1906 S. 149 ff. 392. H. Hirt *Die Indogermanen* I 1905 S. 76 ff., 89 ff., bes. 95 f. u. die Abschnitte über die einzelnen idg. Abstämmlinge. S. Feist *Kultur, Ausbreitung u. Herkunft d. Indogermanen* 1913. Vgl. auch oben Bartholomae Art. 'Indogermanische Sprachen'. G. Busolt *Griech. Geschichte* I² (1893) 162 ff., bes. 192 ff., 202 ff., 242 ff., 364, 518 ff., 672 ff.; II² 1895 76 ff., 90 ff. J. Beloch *Griech. Gesch.* I (1893) 34 ff., 44 ff., 270 ff. R. Pöhlmann *Grundriß d. griech. Gesch.* in J. v. Müller, Hdb. der klass. Altertumswiss.³ (1906) 46 ff., 50 ff., 114 ff., 171 ff., 177 ff. B. Keil *Griech. Staatsaltertümer*, bei A. Gercke u. E. Norden *Einl. in d. Altert.-Wiss.*² (1914) 309 ff. U. v. Wilamowitz-Moellendorff u. B. Niese *Staat u. Gesellschaft d. Griechen u. Römer* (in Hinneberg, Kult. d. Gegenw.) 1910. L. Wenger *Verfassung u. Verwaltung des europ. Altertums* (in Hinneberg, Kultur d. Gegenw.) 1911. C. Phillipson *International law a. custom of ancient Greece a. Rome* 1911. Th. Mommsen *Röm. Gesch.* I³ (1861) 11 ff., 31 ff., 43 ff., 98 ff., 113 ff., 329 ff., 401 f. Th. Mommsen *Röm. Staatsrecht* III 1 (1887) 607 ff., 645 ff.; II (1887) 263 ff. Th. Mommsen *Abriß d. röm. Staatsrechts* 1893 359 f. B. Niese *Grundriß d. röm. Gesch.*³ 1906 § 4, 5, 7, 11—15. M. A. v. Bethmann Hollweg *Der germ.-roman. Zivilprozeß im MA.* I 1868, bes. § 36 ff. P. Willems *Le droit public romain* 1880 601 ff. Seeck bei Pauly-Wissowa V 1905 Art. 'Dux'. K. Zeuß *Die Deutschen u. ihre Nachbarstämme* 1837, Neudruck 1904. Müllenhoff *DA.* I² II² III—V 1890 ff. Bremer PGrundr. III² 1900 735 ff. Kluge PGrundr. I² 320 ff. F. Kauffmann *Deutsche Altertumsk.* I 1913. Vgl. auch oben Much, Art. 'Germanen', 'Nordgermanen', 'Alemannen', 'Baiern', 'Sachsen', 'Dänen' usw. H. Schreuer *Altgerman. Sakralrecht* I; SZRG 34, (1913) 341 ff. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme 1904 ff. — L. Schmidt *Allgem. Gesch.* 1909. Hier auch die weitere hist. Lit. über die germ. Stammesbildungen. F. Dahn *Könige d. Germanen* I—XII 1861 ff. F. Dahn *Urgesch. d. germ. u. rom. Völker* I—IV, 1881 ff. H. v. Sybel *Entstehung d. deutschen Königtums*² 1881 247 ff. R. Schroeder *Herkunft d. Franken.* Hist. Z. 43, 1 ff. Waitz DVS. I³ 3 ff., 201 ff.; II 1³ 3 ff.; III² 11 f., 24 ff., 44 f., 55, 165 ff., 341 ff., V² 35 ff., 140 ff., 158 ff.; VII 95 ff.; 417 ff. O. Gierke *Genossenschaftsrecht* I 45 ff. H. Brunner *DRG.* I² 1906 33—80, 156—180, 376 bis Schluß; II 1892 154 ff., 191, 197, 107, 112, wo auch sehr sorgfältige Lit. H. Brunner *Grundzüge d. DRG.*⁶ 5 f., 15 f., 33, 36 ff., 66, 87, 154 f. (1913). R. Schroeder *DRG.*⁵ 11—28, 92—102, 122 ff., 135 ff., 233 ff., 269, 397 ff., 401 ff., 529, 663 ff. (1907). v. Amira *Recht*³ 8 f., 23 ff., 112 f., 117, 118, 143 ff. A. Heusler *Deutsche Verfassungsgesch.* (1905) 16 ff., 74 ff., 117 ff., 121 ff., 149 ff., 231 ff. A. Luschin v. Ebengreuth *Verfassung u. Verwaltung Europas in Mittelalter u. Neuzeit* (Hinneberg, Kultur d. Gegenwart) 1911. W. Sickel *Freistaat* 1879 196 Anm. 5. W. Sickel *Das Wesen des Volksherzogtums* Hist. Z. 52 1884 407 ff. W. Sickel *Die Reiche d. Völkerwanderung*; Westd. Zeitschr. 9 (1890). Weiland *Das sächsische Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. Löwen* 1866. Riezler *Die herzogl. Gewalt in Bayern unter Heinrich d. Löwen u. Otto I.* 1876. Grauert *Die Herzogsgewalt in Westfalen* 1877. Jansen *Die Herzogsgewalt d. Erzbischöfe v. Köln in Westfalen* 1895. E. Rosenstock *Herzogsgewalt u. Friedensschutz* 1910. E. Rosenstock *Königshaus u. Stämme in Deutschland zw. 911 u. 1250* (1914), besonders S. 120 ff. L. Schmidt *Zur Stammesverf. d. Sachsen*, Korrespondenzblatt d. Gesamtver. d. Dtsch. Geschichts- u. Altertumsvereine 1916. Ad. Hofmeister *Die Jahresversammlung d. alten Sachsen zu Marklo*, Hist. Z. 118 (1917) 189 f. Menadier *Münzrecht d. dtsch. Stammesherzoge*, Z. f. Numismatik 27 (1909) 158 ff. G. Seeliger oben Artikel 'Staatsverfassung'. E. Mayer *Deutsche u. franz. Verfassungsgesch.* II 361 ff. E. Glasson *Histoire du droit et des institutions de la France* I 1887 96 ff., 236 ff., 587; II 1888 313 ff., 319 ff., 346 ff., 479; IV 495 ff., 568 ff., 611 ff., 664 ff. J. Flach *Les origines de l'ancienne France* II 1893 21 ff.; III 1904 173 ff. Fustel de Coulanges *Hist. des institutions politiques de l'ancienne France* II 1891 26 ff., 271 ff., 401 ff.; III 216 ff.; VI 414 ff. P. Viollet *Hist. des institutions politiques et administratives de la France* I 296 ff., 450, 454 ff.; II 417, 418, 421; III 247 u. Register s. v. 'Duc'. A. Esmein *Cours élémentaire d'hist. du droit français* ⁵ 1903 139 f., 179 ff.

A. Luchaire *Manuel des institutions françaises*, 1892, Register s. v. 'Duchés et ducs'. R. Holtzmann *Franz. Verfassungsgesch.* 1910. G. de Manteyer *L'origine des douze Pairs de France* in Études d'histoire du Moyen-Âge dédiées à Gabriel Monod, Paris 1896. A. Pertile *Storia del diritto italiano* I² 1896 34 ff., 48 ff., 77 ff., 109 f.; II² 1, 1897, 276. G. Salvioli *Manuale di storia del diritto italiano*⁴ 1903 16, 163, 166 f. Th. Hodgkin *Italy and her invaders* 376—476 (1880 ff.). L. M. Hartmann *Gesch. Italiens im MA.* I 1897 37 ff., 66 ff., 84 ff. E. Mayer *Italien. Verfassungsgechs.* II 257. W. Stubbs *Constitut. Hist. of Engl.* I 1874; Ch. III u. IV; V 122ff.; VI 136, 176 ff., 180 f.; VII; IX 268 ff.; XI 471 ff.; XIII 594 ff. R. Gneist *Engl. Verfassungsgesch.* 1882 32 ff. Chadwick *Origin of the Engl. Nation* 1907. W. S. Holdsworth *Hist. of engl. Law.* II 1909 4 ff. J. Hatschek *Engl. Verfassungsgesch.* 1913. J. E. Lloyd *Hist. of Wales* 1911. J. H. Burton *Hist. of Scotland* I 1873 283, 293, 336. W. F. Skene *Celtic Scotland* I² 1886 1, 309, 335, 362, 384. A. Lang *Hist. of Scotland* 1908 ff. P. Hume Brown *Hist. of Scotland* 1911. P. W. Joyce *Social Hist. of ancient Ireland* I 1903 29, 36 ff. A. S. Green *Making of Ireland a. its Undoing* 1200—1600 (1909). E. A. Dalton *Hist. of Ireland.* Konrad Maurer *Vorlesungen üb. altnord. Rechtsgesch.* I (1907), 5 ff., 44 ff., 134 ff.; IV (1909) 12 ff., 325 ff. Dazu v. Schwerin GGA. 1909, bes. 825 f. K. v. Amira *NOR.* I 1882 9, 10; II 1895 (1892) 9 ff. K. Lehmann *Königsfriede d. Nordgermanen* 1886, insbesondere 7 ff., 104 ff., 166 ff., 174 ff., 181 ff. J. E. Sars *Udsigt over den norske Historie* 1877 I 110 ff., 125 ff., 172 ff. R. Keyser *Norges Historie* I 1866 196 ff. R. Keyser *Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen* (Efterladte Skrifter II 1) 1867 3 ff., 13 ff., 16 ff., 19 f., 20 ff. Fr. Brandt *Forelesninger* I 1880 6 f., 200. A. Taranger *Udsigt* II 1904 § 1, 5—7 und S. 172 ff. Chr. Naumann *Svenska Statsförfattningens historiska Utveckling* 1866/75 2 f., 4, 5 f., 7 ff., 9, 19 ff., 25 ff. H. Hildebrand (-Mestorf) *Das heidnische Zeitalter in Schweden* 1873 Kap. 4—9. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 1, 1879, 7 f., 66 ff. Chr. L. E. Stemann *Den danske Retshistorie indtil Christian V.'s Lov.* 1871, 5, 59 ff. H. Matzen *Forelæsninger* I 1893, 1 ff., 5 ff. F. C. Dahlmann *Gesch. v. Dänemark* I 1840. W. Jagić Arch. f. slav. Philol. XX 1898, 13 ff., bes. 22 ff.; XVII 1895, 47 ff., bes. 70 ff. L. Niederle *Slovanské starožitnosti* 1902 ff. P. J. Schafarik *Slawische Altertümer* (übs. v. M. v. Aehrenfeld) 1843 f.; vielfach veraltet. Fr. Tetzner *Die Slawen in Deutschland* 1902. L. Giesebrecht *Wendische Geschichten* 1843. K. Ch. v. Lützow *Versuch einer pragmat. Gesch. v. Mecklenburg* 1827. E. Boll *Gesch. Mecklenburgs* I 1855. H. Witte *Mecklenburg. Gesch.* I 1909. W. v. Sommerfeld *Gesch. d. Germanisierung des Herzogt. Pommern* 1896, 1—20. M. Wehrmann *Gesch. v. Pommern* I 1904. K. Lohmeyer *Gesch. v. Ost- u. Westpreußen* I² 1881 12. W. v. Sommerfeld *Beiträge z. Verfassungs- u. Ständegesch. d. Mark Brandenburg im MA.* 1904. G. A. Stenzel *Gesch. Schlesiens* I 1893. C. Grünhagen *Gesch. Schlesiens* I 1884. F. Rachfahl *Organisation d. Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor d. Dreißigjähr. Kriege* 1896. R. Roepell-Caro *Gesch. Polens* 1840. M. Bobrzyński *Dzieje Polski w zarysie* I3 1887 97—137. St. Kutrzeba *Grundriß d. poln. Verfassungsgesch.*, übs. v. W. Christiani 1912, 5, 15 f. Th. Schiemann *Rußland, Polen u. Livland bis ins 17. Jh.* I, 1886 1—31, 43 ff., 383 ff. W. Sergjejewitsch *Russkija juridičeskija drjevnosti* I 1902, 1 ff. M. T. Vladimirskij-Budanow *Obzor istorii ruskago prawa*⁶ 1909, 9 ff. M. Djakonow *Očerki obščestwennago i gosudarstwěnnago stroja drěwněj Rusi* 1908, 57 ff. H. Jireček *Das Recht in Böhmen u. Mähren* 1866 I 15 ff., 65 ff., 68; II 4 ff., 6 ff. H. Jireček *Slovanské právo v Čechách a na Moravě* I 1863, 44 ff., 119 ff. J. Lippert *Sozialgesch. Böhmens* I 1896, 27 ff., 119 ff., bes. 180 ff. H. Schreuer *Untersuchungen z. Verfassungsgesch. d. böhm. Sagenzeit* 1902, bes. 69—95. Kapras *Právní dějiny zemí koruny České* II 1 (1913) 5 ff. A. Huber *Gesch. Österreichs* I 1885. A. v. Timon *Ungar. Verfassungs- u. Rechtsgesch.*, übs. v. F. Schiller, zuletzt 1909; dazu SZfRG. 26 (1905) 326. B. v. Kallay *Gesch. d. Serben* 1878. C. Jireček *Gesch. d. Serben* 1911. C. Jireček *Staat u. Gesellschaft im MA. Serbien*, Denkschriften der Wiener Akademie, 1912—1914. F. Kanitz *Das Kgr. Serbien* III. Bd. 1914. V. Klaić (nach V. Klaić v. J. v. Bojničić) *Gesch. v. Bosnien* 1885. C. J. Jireček *Gesch. d. Bulgaren* 1876. H. Schreuer.

Stammgut. Fast im ganzen germanischen Rechtsgebiet hat sich eine Scheidung des Grundeigentums in Erbgut oder Stammgut und wohlgewonnenes Gut oder Kaufgut vollzogen. Jenes ist typisch das seit Generationen in der Familie vererbte, dieses das neu erworbene Gut. Die praktische Bedeutung der Unterscheidung lag darin, daß der Eigentümer von Kaufgut über dieses frei verfügen konnte, jenes aber grundsätzlich seinen Erben hinterlassen mußte, sofern nicht diese selbst seinen Ver-

fügungen zustimmten, ferner in einigen Rechtsgebieten in der verschiedenen Behandlung der Frauen in der Erbfolge in diese Güter. Als solches Erbgut erscheint besonders deutlich ausgeprägt das norwegische *ōðal*, die aschw. *byrþ*, das ahd. *uodal*, das as. *ōdhil*, das ältere ags. *ēðel* (*ēðelstōl*, *frumstol*) und das ältere fries. *ēthel* (s. die Worte *ōðal*, *byrþ*).

v. Amira *Recht*³ 197. v. Schwerin.

Ständewesen. A. Deutschland.

§ 1. Die deutsche Urzeit kennt in rechtlicher Beziehung den scharf ausgeprägten Unterschied der Freien und Unfreien. Nur der Freie ist rechtsfähig, und nur er hat ein Wergeld (s. d.); der Unfreie (s. d.) gilt als Sache wie das Vieh. Eine Zwischenstufe stellen die Halbfreien dar, welche das halbe Wergeld des Freien haben und Rechtsfähigkeit besitzen, aber der Freizügigkeit ermangeln und kraft Geburt ihrem Herrn zu Diensten verpflichtet sind.

§ 2. Sozial- und wirtschaftlich zeigen sich in mehrfacher Beziehung andere Verhältnisse. Die rechtlosen Unfreien werden faktisch im allgemeinen milde behandelt. Zum Teil dienen sie als Haussklaven. Zum größeren Teil aber sitzen sie auf Bauerngehöften nach Art von Kolonen und unterscheiden sich wirtschaftlich kaum von den Freigelassenen.

§ 3. Innerhalb der Freien erhebt sich ferner ein Adel (s. d.), der (ohne das Standesmerkmal, den Genuß erblicher Vorrechte) sich durch größeren Besitz und dadurch auszeichnet, daß aus seinem Kreise die Inhaber der vornehmeren Ämter (König, Hundertschaftsvorsteher, Priester) gewählt zu werden pflegen. Im Gegensatz zu ihm bezeichnen wir die einfachen Freien als Gemeinfreie. Vor einiger Zeit hat man die Ansicht (ihr Hauptvertreter ist Wittich) ausgesprochen, daß die freien Germanen sämtlich Adlige, Grundherren gewesen seien, der größere Teil der Germanen aber aus unfreien Bauern bestanden habe, die für jene zinsten und arbeiteten. Indessen ist diese Anschauung nicht haltbar. Der Bericht des Tacitus, der die freien Germanen als Bärenhäuter schildert, bietet, richtig verstanden, für sie keinen Beweis: bei der sehr extensiven Wirtschaft der Urzeit reichte auch eine geringe Arbeitsleistung des Bauern aus. Tatsächlich besteht der Kern der Germanen aus selbstwirtschaftenden freien Bauern. Die Zahl der adligen Familien ist gering. In ihrem Dienst, vielleicht auch in dem von manchen freien Bauern stehen die Unfreien.

§ 4. Mit der Völkerwanderung und besonders seit der Begründung des fränkischen Reichs treten uns neue Zustände entgegen. Bei den meisten deutschen Stämmen finden wir jetzt einen Adel als Geburtsstand, der vor den Freien durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet ist. Bei den Franken erscheint nur eine adlige Familie, das merowingische Königsgeschlecht. Dafür aber bildet sich hier ein Dienstadel aus, auf der Grundlage des Königsdienstes (namentlich des Grafenamts), der eine Verdreifachung des Wergeldes zur Folge hat. In den königlichen Dienstadel geht auch der alte Geburtsadel der anderen Stämme auf.

§ 5. Die Lage der Unfreien bessert sich, insofern sie einer beschränkten Rechtsfähigkeit teilhaftig werden und außerdem neue Formen der Freilassung aufkommen, die die Zahl der Freigelassenen (s. d.) vermehren. Andererseits freilich sinken auch viele Gemeinfreie wirtschaftlich und meistens zugleich rechtlich hinab, indem die sich immer weiter ausbreitenden Großgrundherrschaften sie von sich abhängig machen.

§ 6. In der spät- und nachkarolingischen Zeit verwandelt sich jener Dienstadel in einen erblichen Adel, indem das vornehmste königliche Amt, das er bekleidet, das Grafenamt, zum Lehen und mit diesem erblich wird. Seine Träger sind die späteren deutschen Landesherren, die als solche seit dem 13. Jahrh. bezeichnet werden. Mit einer Terminologie, die dem Mittelalter selbst noch fremd ist, nennt man sie den „hohen" Adel, während als „niederer" die ritterlichen Familien gelten, die nicht im Besitz einer Landesherrschaft sind.

§ 7. Die Bildung eines besondern Ritterstandes vollzieht sich im 12. Jahrh.

§ 8. Wenn der Ursprung des hohen Adels im Amtsrecht liegt und die Entstehung des Rittertums mit Bedürfnissen einer verän-

derten Heeresverfassung zusammenhängt, so sind Voraussetzungen für beide doch auch in der neuen Gestaltung der Besitzverhältnisse, in der vermehrten Bildung von großen und kleinen Grundherrschaften gegeben.

§ 9. Eine andere Seite dieser Entwicklung zeigt sich uns in der Verminderung der Zahl der Gemeinfreien. Am Ende der karolingischen Periode ist sie schon erheblich zusammengeschmolzen. Im Laufe des Mittelalters gelangt ein beträchtlicher Teil der Unfreien zur ganzen oder halben Freiheit, während Freie auch wieder in Mengen unfrei werden. Jedenfalls ist die Zahl der Gemeinfreien alten Stils, d. h. der bäuerlichen Eigentümer, am Ende des Mittelalters sehr gering: weitaus die Mehrzahl derjenigen Bauern, die sich der persönlichen Freiheit erfreut, sitzt auf fremdem Grund und Boden.

§ 10. Ein neuer Stand tritt uns, seit etwa dem 11. Jahrh., im Bürgertum entgegen (s. Bürger). Dieses bemüht sich erfolgreich um die Beseitigung der Unfreiheit in seinem Kreise.

K. v. Amira *Grundriß des german. Rechts.* 2. Aufl., Straßburg 1901. G. v. Below *Der Deutsche Staat des Mittelalters*, I; Leipzig 1914. H. Brunner *Grundz. d. DRG*³. Ders. *DRG*. Inama-Sternegg *DWG*. Ders. Art. 'Stände', Handwörtb. d. Staatswissensch. R. Schröder *DRG*⁵. K. v. Schwerin *DRG*.² Vormoor *Soziale Gliederung im Frankenreich.* Leipzig 1907. Waitz *DVG*. Die sehr umfangreiche Kontroversliteratur ist in den Werken von Brunner, Schröder und Schwerin verzeichnet. G. v. Below.

B. England. § 11. Die allgemeine Entwicklung des Ständewesens bei den Angelsachsen läßt sich am besten überblicken, wenn man die Aufeinanderfolge dreier Wergeldsysteme beobachtet, die in England im Gebrauch waren, nämlich der Systeme, die in den Gesetzen von Kent (6. und 7. Jahrh.), Ines von Wessex (um 700) und des Vertrages zwischen Alfred und Guthrum (um 900) hervortreten. Die Wergeldtaxen, die dabei in Betracht kommen, sind nicht ganz gleichartig; lokale Eigentümlichkeiten machen sich geltend, wie zB. die kentische auf Goldmünzung beruhende Währung stark von der westsächsischen Silberwährung abweicht. Aber der allgemeine Gang der sozialen Entwicklung läßt sich doch klar übersehen.

§ 12. In den Gesetzen Æthelberhts erscheint die kentische Gesellschaft, in voller Übereinstimmung mit den verwandten Rechten der kontinentalen Sachsen und Friesen, in drei Stände gruppiert: die Eorle, Ceorle und Læten. Das Verhältnis der Bußen und Wergelder ist, wie man aus der Vergleichung mit Hlothæres und Eadrics Gesetzen ersieht, folgendes. Der Eorlcundman wurde mit 300 Goldsolidi, der Ceorl oder der gemeine Freie mit 100 Solidi, die Læten je nach ihrem Rang mit 80, 60 und 40 Solidi bewertet, und diese ursprünglichen Taxen hielten sich zum Teil bis in spätere Zeiten, wie die *Leges Henrici* zeigen (76, 7, g).

§ 13. Die alte westsächsische Tafel, wie sie in Ines Gesetzen vorkommt, beruht auf einer Vierteilung der Gesellschaft: die Gefolgsleute (*sīþcundman*) sind zwar mit dem dreifachen Wergeld gegenüber den gemeinfreien Ceorlen (600 gegen 200 Silberschillinge) ausgestattet und die den Læten entsprechenden Welschen mit Wergeldern von 120 und 100 Schillingen; aber über die gemeinen Gefolgsleute ragen die Königsthegne mit 1200 hervor. Es ist schwer, mit Seebohm oder Chadwick das genaue Verhältnis der in kentischer und westsächsischer Währung berechneten Wergelder zu bestimmen, obgleich die kentische Bewertung jedenfalls höher war. Die Hauptsache aber ist, daß die Aristokratie als differenziert erscheint und der Dienstadel der Thegne und Gefolgsleute an die Stelle des Geburtsadels der Eorle tritt.

§ 14. In der dritten Periode, die mit den Verträgen zwischen Engländern und Dänen anfängt, tritt eine Vereinfachung der Wergeldverhältnisse ein. An Alfreds Vertrag mit Guthrum wird ausdrücklich die Absicht hervorgehoben, Engländer und Dänen gleich zu bewerten (*efen-dȳre*). Von den vielen Abstufungen wird abgesehen, und alle Angehörigen der beiden Völker werden zu 1200 und zu 200 Schillingen geschätzt. So bekommen denn die vollfreien Nordmänner sowie die verschiedenen Klassen der Thegne das höchste Wergeld, während englische Bauern, dänische Freigelassene und, wie wir vermuten dürfen, Leute

des Standes der höheren Welschen oder Læten, alle zu 200 Schillingen geschätzt werden. Diese Maßregel, die ursprünglich durch den Wunsch hervorgerufen war, bestimmte Gleichungen zwischen Männern verschiedenen Stammes zu erzielen, bürgerte sich ein, und in allen späteren Quellen hören wir nur von *Twyhyndemen* und *Twelvehyndemen.*

§ 15. Die Bedeutung der Wergelder nimmt aber mit der Lockerung der Sippenverbände und der Steigerung öffentlichrechtlicher Strafen stetig ab, und die Resultate der ständischen Entwicklung beim Übergang zur normannischen Periode lassen sich nicht mehr in Verbindung mit den Wergeldtarifen übersehen. Im Domesdaybuch wird die Bevölkerung, abgesehen von Unterabteilungen, in die zwei großen Klassen der *liberi* und der *villani* gegliedert. Zu den ersten gehören einerseits die Ritter (*milites*), die sich an die frühere Thegnschaft anschließen, andrerseits die *Sokemanni*, die den bevorzugten Teil des Bauernstandes repräsentieren. Die Villanen, mit den sich ihnen anschließenden *bordarii* und *cotarii*, machen die zweite Hauptgruppe aus. Außerdem kommt in den verschiedenen Grafschaften eine gewisse, nicht sehr bedeutende Anzahl von *servi* vor (etwa 25000 gegen ungefähr 200000 Haushaltungen von Villanen und Bordariern und etwa 35000 Haushaltungen von Freien aller Art).

§ 16. Der rechtliche Grund des Unterschieds zwi chen Freien und Unfreien in der Klassifikation des Domesdaybuchs ist wohl bereits in dem Gegensatz zwischen Leuten, die vor den öffentlichen Gerichten ihren Gerichtsstand hatten, und denjenigen unter privater Jurisdiktion zu suchen. Im 12. Jahrh. wurde dieser Grundsatz zur anerkannten und scharf zugespitzten Regel. Im 11. Jahrh. bereiten sich diese Verhältnisse gleichsam in tastender Weise vor.

§ 17. Der allgemeine Gang der ständischen Entwicklung in England wird also bestimmt durch eine allmähliche Aristokratisierung der Gesellschaft gekennzeichnet. Der Stand der Gemeinfreien zerfällt im Lauf der Periode, während der Dienstadel einerseits, die Halbfreien andrerseits an Bedeutung und Zahl gewinnen. Wegen Einzelheiten sei auf die Artikel Ceorl, Eorl, Thegn, Sklaven, Halbfreie hingewiesen.

Seebohm *Tribal Custom in Anglo-Saxon Law* 1902; derselbe *English Village Community*, 1883. Chadwick *Anglo-Saxon Institutions* 1905; derselbe *Origin of the English Nation*, 1907. Maitland *Domesday and Beyond* 1897. Stubbs *Constitutional History*, 1875. Petit Dutailles *Notes on Stubbs' Constitutional History*; translated by W. E. Rhodes 1908. K. Maurer *Über angelsächs. Rechtsverhältnisse*, in der Kritischen Überschau 1883. Vinogradoff *The Growth of the Manor* 1905. P. Vinogradoff.

C. Norden.

Das anord. Ständewesen beruht auf dem Gegensatz von Freien und Unfreien.

I. Unfreie. § 18. Unfreie kennt der germanische Norden bis ins 14. Jahrh. In Schweden wird 1335 die Unfreiheit aufgehoben, in Dänemark verschwindet sie im 13. Jahrh., etwas früher in Norwegen und Island. Die Rechtssätze zumal der awnord. Rechte hatte das Leben schon überwunden.

§ 19. Der Unfreie (*þræll*, *þjōnn*, *ānauðigr maðr*, *ōfræls*—weiblich *ambātt*, *þȳ*) ist Sache, nicht Mitglied der Rechtsgenossenschaft (Heimskr. Ol. s. h. helga 123), ohne Mannheiligkeit. Der Herr (*skapdrōttinn*) kann ihn töten und verkaufen, wie er bei Missetaten des Unfreien so haftet, als ob eine Sache Schaden bringt. Der Unfreie ist grundsätzlich vermögensunfähig, kann keine Ehe schließen, nicht in der Volksversammlung selbständig auftreten — Folgerungen, die einzelne aschw. Rechte scharf ziehen, während zumal das awnord. Recht bereits eine Art peculium des Unfreien (*orka*) kennt, mit dem er sich freikauft, die Ehe von Unfreien später anerkennt und das Strafrecht wie den Strafprozeß, freilich mit eigenen schmählicheren Strafen und Inquisitionsmitteln (Tortur) auf ihn anwendet. Im Leben war die Stellung der Unfreien verschieden, je nach Art der Beschäftigung und Person des Herrn. Eine bevorzugte Stellung nahmen die Unfreien des Königs ein, zumal diejenigen, welche Königsgüter bewirtschafteten (*konungs bryti*); sie trieben die Einkünfte des Königs (Pachtleistungen, Strafgefälle usw.) ein und wurden damit zu einer Art Exekutiv- und Polizeiorgan (in Norwegen der *ārmaðr*, in

Schweden und Dänemark der *konungs bryti*).

§ 20. Die älteste Ursache der Unfreiheit bildete wohl Kriegsgefangenschaft, der *hærtakin* blieb unfrei. Der Sklavenhandel brachte zahlreiche Unfreie ins Land. Geburt von unfreien Eltern machte unfrei, bei Mischehen entschied meist der Stand der Mutter, in aschw. Rechten soll das Kind der besseren Hälfte folgen. Auch als Folge strafweiser Verhängung findet sich Unfreiheit. Der aschw. *gæfþræll* ist durch freiwilligen Akt der Verpfründung unfrei Gewordener, freilich wohl nicht mit allen Folgen, mehr nach Art der Schuldknechte (s. Schuldknechtschaft).

II. Freilassung. § 21. Die Freiassung vollzieht sich in verschiedenen, zum Teil auf das Heidentum zurückgehenden Formen. Meist ist eine doppelte Art unterschieden, zu minderem und zu vollem Recht des Freien. Die erstere geschah durch private Erklärung (Island) oder kirchlichen Akt (Norwegen). Die letztere bedurfte größeren Zeremoniells (in Island Aufnahme in den Rechtsverband *leiða ī lög* durch die Volksgemeinde; in Norwegen Abhaltung eines „Freilassungsbieres"; in Schweden Aufnahme in eine Sippe (*ætlēþing*) oder öffentliche Verkündung des Freikaufs auf dem Thing, letztere ähnlich in Dänemark). — Die Freilassung zu minderem Recht gewährt nur eine geringere Mannheiligkeit, und der Freigelassene (*frjālsgafi*) bleibt in einem ziemlich strengen Abhängigkeitsverhältnis (anorweg. *þyrmsl*) zum Patron. Der Freigelassene zu vollem Recht (*leysingi*) wird Vollfreier, wenngleich gewisse Reste des Patronats in einzelnen Rechten angedauert zu haben scheinen und erst spätere Generationen als vollwertig angesehen wurden. Einige Rechte begünstigen die Freilassung eigener Kinder (des *þȳborinn sonr*).

§ 22. Kraft Gesetzes tritt hier und da Freiheit zur Belohnung für Tapferkeit gegenüber Landesfeinden ein. In Norwegen sollen jährlich auf der Landesversammlung eine Anzahl Unfreier auf Staatskosten freigelassen werden, eine Bestimmung, welche durch kirchlichen Einfluß an die Stelle des alten Menschenopfers trat. Auf das alte Testament führt auch die zeitliche Begrenzung der Unfreiheit im Gotlandslag zurück. Verkauf eines christlichen Sklaven in das heidnische Ausland führte — als Strafe für den Herrn — zur Freiheit.

Maurer *Vorl.* I 1, 95 ff. IV. 167 ff.; *Die Freigelassenen nach anorweg. Rechte* 1878; *Die ármenn des anorweg. R.* 1879. Brandt *Forel.* I 65 ff. Landtmanson *Träldomens sista skede i Sverige* 1897. Matzen *Forel.* Privatr. I 2 ff. K. Lehmann *Die Rigsþula* 1904.

III. Freie. § 23. Das Wort „Freier" (*frjāls, frælsmaþr, bōndi, karl, þegn*) bezeichnet den freien Untertan, den Rechtsgenossen schlechtweg, der einerseits dem Unfreien (*þegn ok þræll*) anderseits dem König (*konung ok karl*) gegenübergestellt wird. In den meisten Rechten wird eine Abstufung der Freien in Wergeld und Buße abgelehnt. Nur einzelne anorweg. Rechte unterscheiden den *höldr*, d. h. das Mitglied eines Stammgutsbauerngeschlechts (*ōðalsmaðr* von dem gewöhnlichen freien (*ārborinn, ættborinn, frjālsborinn*) Bauern in Wergeld und Buße. Doch ist zweifelhaft, ob diese grundsätzliche Scheidung ursprünglich ist, wenngleich überall im Norden der bäuerliche Eigentümer, zumal der Besitzer eines Stammguts (*ōðal*) gesellschaftlich und in einzelnen öffentlich-rechtlichen Beziehungen höher bewertet wurde, als der Pachtbauer (*landbō, leiglendingr*) und gar der Tagelöhner und Dienstbote. Eher ist anzunehmen, daß die Scheidung sich im Laufe der Zeit vertieft hat, zumal seit Zunahme von Freilassungen, insofern die Bauernaristokratie der Stammgutsbesitzer mit dem späteren Amtsadel verschmilzt. Bezeichnend ist, daß das gemeine Landrecht von König Magnus lagabætir für den Begriff des *hōldr* strengere Sätze aufstellt, als die Landschaftsrechte. Das Recht des *hōldr* hatten in Norwegen die städtischen Bürger und die Isländer.

Maurer *Vorl.* I 1, 121 ff. IV 196 ff.; *Die norweg. höldar.* 1889. Taranger II 1, 30 ff. 167 ff.; Matzen *Forel.* Privatr. I 21 ff. Steenstrup *Danelag* 95 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 63 ff. v. Schwerin Gött. Gel. Anz. 1909 Nr. 10 S. 804 ff.

IV. Adel. § 24. Bestand ein Geburtsadel ursprünglich im ganzen Norden? Island muß hier als Kolonie, welche bewußt Standesunterschiede ablehnte und

dessen Goden ohne Grund mit einem anorweg. Volksadel in Verbindung gebracht werden, außer Betracht bleiben. Für Dänemark und Schweden ist Sicheres nicht festzustellen, wenngleich Spuren auf solchen Volksadel auch hier hinweisen. Nur in Norwegen scheint die Geschichte auf einen ursprünglichen Volksadel hinzuweisen. Legt man die Schilderung der Rígsþula zugrunde, so wäre allerdings der „Jarl" im ganzen Norden der Adlige gewesen, der einen besonderen Stand gegenüber Karl und þræll darstellt. Doch ist dieses Lied kaum vor dem 10. Jahrh. entstanden und hat wohl nur westnordische Verhältnisse im Auge.

§ 25. Nach den anorweg. Geschichtsquellen wurden die alten Hersen und Volklandskönige seit Harald harfagri Gefolgsleute des Großkönigs, dessen Jarle und Landherrn (*lendirmenn.*) Die anorweg. Rechtsquellen wissen von Hersen nichts, kennen dagegen Lendirmenn, die vom König mit Lehngut (*veizla*) ausgestattet werden, und nennen einen Jarl. Die Lendirmenn stellen in der anorweg. Geschichte den häufig frondierenden Landadel dar, der die Idee der Selbstverwaltung vertritt. So ist anzunehmen, daß sie in der Tat Abkömmlinge eines alten Volksadels sind, der gezwungen dem Großkönig dienstbar wurde. Der Name *jarl* wird dagegen von den sämtlichen späteren geschichtlichen und Rechtsquellen Norwegens, übrigens auch Dänemarks und Schwedens nur noch zur Bezeichnung fürstlicher Persönlichkeiten verwandt, die mit großen Teilen des Reiches als Amtslehen belehnt werden und deren es kaum mehr als Einen in jedem Reiche gab. Danach mögen Lendirmenn und Jarl zum Volksadel ursprünglich gehört haben. In der Zeit der Rechtsquellen sind sie bereits Amtsadel.

§ 26. Dagegen tritt (von Island abgesehen) überall ein Amtsadel auf, der zwar rechtlich nicht erblich ist, bei dem aber tatsächlich daran festgehalten wird, den Nachkommen der angesehenen Geschlechter Würden und Lehn zu lassen. In Norwegen zeichnen sich Lendrmaðr und Jarl, übrigens auch Bischof und Stallari des Königs durch höhere Buße gegenüber dem Freien aus, während der Sohn des *lendrmaðr* so lange auf die Buße des *hǫldr* beschränkt bleibt, bis er selbst Land zu Lehn vom König erhält. Schwedische Landschaftsrechte kennzeichnen die höhere Stellung von Jarl, Bischof und sonstigen Großen gegenüber dem *bōndi* dadurch, daß sie ihren Gutsverwalter (*bryti*) gegenüber dem des *bōndi* höher schätzen. Dem neuen Amtsadel ist charakteristisch die Zugehörigkeit zur königlichen *hirð* und er erwirbt seit dem 13. und 14. Jahrh. die Privilegien des mitteleuropäischen Adels (s. Gefolgschaft u. Lehnswesen).

Maurer *Vorl.* I 1, 134 ff. IV 208 ff. E. Hertzberg *Norske Aristokratis Historie indtil Sverres Tid* 1869. Taranger II 1, 32 ff. 138 ff. Boden *Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit* 1905. K. Lehmann *Die Rígsþula* 1904. Matzen *Forel. Offentl. Ret* I 53 ff. Jørgensen *Forelæsninger over den danske Retsh.* 141 ff. 248 ff. Steenstrup *Danelag* 107 ff. H. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 73. II 143 ff. Munch *Samlede Afh.* III 485 ff. v. Schwerin aaO. 817 ff. A. Bugge *Det svenske og det danske aristokrati i deres første udvikling* (Hist. skr. tilegn. L. Daae 1904 S. 161 ff.). Sv. Tunberg *Det värdsliga frälsets uppkomst i Sverige* (Hist. stud. tilegn. Hjärne 1908 S. 25 ff.). Neckel *Adel u. Gefolgschaft* PBBeitr. 41, 385 ff.
K. Lehmann.

Starkaðr. Die sagenreichste und persönlichste Gestalt der dänischen Heldenwelt.

§ 1. Saxos Vorgänger, die Lejrechronik und Sven, kennen ihn nicht; bei Saxo selbst ragt er in Buch 6 und 8 hoch hervor, er ist für Saxo die Hauptverkörperung des altdänischen heidnischen Reckentums, bewundernd steht der kriegerisch gestimmte Geistliche vor seinen leiblichen und seelischen Tugenden und vor seinem über die Nordvölker verbreiteten Ruhme. Saxos Starcatherus gründet sich auf dänische und isl. Materialien; es ist die Schuld von Verlusten, wenn die isl. Literatur vhm. wenig über St. bietet: epische Berichte in der Gautreks saga, bei Arngrím c. 8 ff., in dem Bruchstück Fas. 1, 381 ff.; Anspielungen und jüngere Anekdoten in HHu. II 27; Yngl. s. c. 22. 25, SnE. 1, 258. 2, 104; Nornagests þátt c. 6, Fms. 3, 200 f. Landn. 71, 19.

§ 2. St. stammt nach Saxo aus dem fernen Nordosten, er ist riesischer Abkunft; er taucht auf unter Frotho IV., dem Vater Ingelds, lebt dann als Gefolgsmann am

Hofe mehrerer dänischer und schwedischer Könige, dazwischen auf freien Kriegsfahrten im Bunde mit irgendeinem Häuptling. Odin hat ihn als Knaben in seinen Schutz genommen und ihm Segnungen zugewandt, darunter die Dichtergabe. Drei Menschenalter soll er leben. Sein Porträt ist stehend das des Greisen mit dem ungeheuern Körper, furchtbar aufloderndem Jähzorn, unverwüstlicher Kämpenkraft und äußerster Abhärtung. Saxo legt in ihn seinen ganzen Haß gegen luxus und mollities, gegen die mimi und scurrae; vor den jungen Hofmannen preist er die rauhe Tugend der guten alten Zeit. Noch im Tode will seine Reckenart nicht erlöschen: das abgeschlagene Haupt 'terrae glebam morsu carpit' (Saxo) oder der kopflose Rumpf führt noch Hiebe (HHu. II 27); vgl. Wolfhart, Klage 835 ff. St. ist keineswegs das Idealbild des germanischen 'Helden': es ist die derbere, kämpenmäßige Art des Waffenmeisters, eines Wate oder Hildebrand, die bei ihm nordisch düster und fast ins Dämonische gesteigert zur Erscheinung kommt.

§ 3. Seine zahlreichen Sagen zeigen St. in wechselnden Rollen: 1. Er ist der treue Gefolgsmann, der über der Ehre und Sicherheit seines Königshauses wacht. So bei Frotho (Kampf mit Hama) und vor allem bei Ingellus, dann in zwei Erzählungen mit der dän. Königstochter Helga, auch bei dem Schweden Syvardus (Saxo S. 297). 2. Der Gegensatz dazu: der Gefolgsmann, der an seinem Herrn zum Neiding wird. So bei dem Norwegerkönig Víkarr, welchen St., von Odin berückt, am Galgen opfert und mit dem weihenden Speere durchbohrt. Dann, in hohem Alter, bei dem Dänenkönig Olo = Áli enn frœkni (Arngrím, Yngl. s.), den St., durch die Großen bestochen, im Bade überfällt und mordet. (Die dritte Neidingstat, dem mittleren der drei Menschenalter entsprechend, Saxo S. 276, Gautr. s. S. 293, liegt in unsern Quellen nicht deutlich vor.) Zu dem Verrat an Áli gehört St.s erbetener, erkaufter Tod: sein Maß ist voll, er wirft das Sündengold hin als Kaufpreis für seine eigene Köpfung! 3. Der berufsmäßige Kämpe, zu Land und Wasser, im Heer und im Holmgang, von Byzanz bis Irland und von der Elbe bis zum Weißen Meere, am öftesten gegen slavische und finnische Gegner. Saxo bringt eine ganze Reihe solcher Fahrten. Eine Besonderheit sind die von St. erlittenen grausigen Verwundungen, die, dem Brauche germanischer Heldendichtung zuwider, anatomisch beschrieben werden. 4. Eine Rolle, die sich nicht in eigenen Fabeln ausspricht: St. ist Dichter. Saxo wie Snorri rechneten ihn zu den historischen Skalden, ein Versmaß hieß Starkaðar lag. St. ist nicht der Sänger, dessen Weisen bezaubern, wie Horand, oder der idealisierte Spielmann, wie Volker: das Musikalische fehlt in seinem nordischen Bilde. Seine Gedichte sind Spiegel der epischen Handlung, in Gestalt von Ansprachen oder Monologen. Das älteste ist das Ingeldslied (dänisch, 10. Jahrh.?), jünger sind die mehr beschaulichen Rückblickslieder (Víkarsbálk, zweie bei Saxo, isl., 12 Jh.): sie wurden Vorbild für andere Heldenelegien bei den Isländern.

§ 4. Welche dieser Rollen ist die älteste? Nach Müllenhoff wäre es die dritte; schwedische Dichter des 9./10. Jahrhs. hätten St. als Vertreter des Wikingtums geschaffen. Aber diesen Wikingfahrten fehlt der unterscheidende Gehalt, sie sehen mehr nach schablonenhafter Ausfüllung eines Heldenlebens aus; und von St.s großen Momenten ist keiner mit dem Schwedenhofe verknüpft: er weilt in Upsala, wenn er hinter der Bühne ist. Der Kern der St.-Gestalt liegt in 1 und 2, in dem treuen und dem untreuen Gefolgsmann. Die ältest beglaubigte Sage ist Ingelds Vaterrache (s. Skiǫldungar § 14): nichts steht im Wege, in dem 'eald æscwiga' des Beowulf die erste Rolle unseres Helden zu sehen, mag er nun schon im 6. Jahrh. oder erst später Starkað geheißen haben. Dann also war er von Hause ein Hadebardenheld, doch, wie die Ingeldsdichtung überhaupt, dänische Schöpfung; später machte er mit Froda-Ingeld die Verwandlung in Dänen mit. Diese Herleitung ist nicht solidarisch mit S. Bugges kühner Etymologie: Starkaðr < *Stark-hǫðr = 'der starke Haþu-(barde)'. An den getreuen Vasallen schloß sich das dunkle Gegenbild an (unter Einfluß Irings?): die Dichtung von Áli und von St.s erkauftem Tode dürfte die zweitälteste St.-Sage sein, vielleicht noch lied-

haft gezeugt und dänisch. § 5. An die Neidingstat knüpfte wieder die riesische Abstammung und daran die Feindschaft Thors, anderseits das Odinsheldentum mit den drei Menschenaltern und der Dichtkunst. Ferner verdoppelte man den Verrat (Víkar) und erfand neue, mehr genrehafte Proben der ziehväterlichen Treue (Hauptstück: Helgo-Helga, wohl 12. Jahrh.). All dies wird norrön sein; St. machte man zu einem Norweger und fügte dem Vater Stórverkr einen Großvater bei, den Riesen Starkaðr, der dem Thor erliegt: 'du stürztest den St.', sagt eine offenbar noch heidnische Strophe und gäbe damit einen frühen Termin für diese Ausbildung — wenn nicht der riesische Starkaðr Áludrengr in norw. Volkssage unabhängig von seinem dän. heroischen Namensvetter bestanden hat, als ein in den Áluforsar (Ulefoss in Telemarken) hausender Naturdämon (Müllenhoff, S. Bugge): in diesem Falle hatte die Beschattung unseres Helden mit der Riesenabkunft und dem Neide Thors ihre äußere Stütze in der Namengleichheit. — Neben dieser Entwicklung ging her die Ausgestaltung der wikingischen Seite; sie mag sich auch vom 9. bis 12. Jahrh. hinziehen, brachte es aber mehr zu katalogischer Aufreihung mit halbgeschichtlichen Namen als zu epischem Leben. Eine besondere schwedische Schicht ist nicht zu erkennen.

§ 6. Die Vielseitigkeit der St.-Figur, die selbst bei dem noch sagenreicheren Dietrich von Bern nicht wiederkehrt, legt den Gedanken an Synkrasis nahe: mit dem ursprünglichen St., dem Ingeldsmann, können andere Dichtungsgestalten verflossen sein. Anderseits hat man St. auch in fremde Sagen hineingezogen, die ihm nur als Nebenfigur Raum boten: Brávallaschlacht. Und ein isl. Erzähler gefiel sich darin, einer freien Wiedergabe des Sachsenkriegs aus dem NL. die Demütigung des riesenhaften Dänenkämpen durch den ritterlichen Helden Sigurd einzuflechten. — So haben an St., mehr noch als an Hrólf kraki, die heroische, die Wiking- und Sagazeit bauen helfen. Von den Gestalten des alten Heldenlieds ist keine zweite dem jüngeren Typus des abenteuernden Kämpen so entgegengekommen. Auch in die Volkssage, besonders in Schonen, drangen Züge von St. ein. Die Namen ahd. *Starchant*, Dietr. Flucht *Starkān* werden bei der Spärlichkeit des Namenstypus mit dem Dänenhelden letztlich zusammenhängen, mag auch dessen episches Bild in deutscher Dichtung nicht nachleben.

Uhland *Schriften* 6, 101 ff.; 7, 242 ff. Müllenhoff ZfdA. 12, 339; *DA.* 5, 300 ff. S. Bugge *Home of the eddic poems* 165 ff. Olrik *Sakse* 2 passim; Dania 1, 241 ff.; Mindeskrift over S. Bugge 268 ff. [*DHd.* 2. Heusler Anz. fdA. 35, 169 ff.). Ranisch *Gautrekssaga* S. LXXXIII ff. *EM.* S. XXXI f.

A. Heusler.

Starstich, als Operation dem germanischen Altertum unbekannt, fand früh von den Römern her Eingang, wie dessen die Lex Visigothorum (MGH. Leg. Sect. I. Tom. I S. 402) Lib. XI Tit. I, 5 schon in ihrer alten Fassung vom Ende des 6. Jahrhunderts Zeugnis gibt: *Si de oculis medicus ipocemata tollat. Si quis medicus hipocisim de oculis abstulerit et ad pristinam sanitatem infirmum revocaverit, quinque solidos pro suo beneficio consequatur.* Bei den Westgothen war er also eine im Sinne des Gesetzgebers gangbare Operation, aber eine weite Verbreitung scheint er trotzdem bei andern Germanenstämmen nicht gefunden zu haben, schon die Lex Alamannorum, die entschieden noch am meisten Spuren vom Eindringen römischer Wundarzneikunst erkennen läßt, schweigt vollständig von der Operation der Linsentrübung und auch alle weiteren altgermanischen Rechtsbücher einschließlich der nordischen Rechts- und Geschichtsquellen habe ich vergeblich nach weiteren Spuren des Starstichs durchgesehen. Wenn auch vielleicht nicht völlig verschwunden, ist diese Operation bestimmt sehr in den Hintergrund gedrängt worden, wenigstens in der Zeit bis zum 11. Jahrhundert.

Hirschberg im Hdbch. d. ges. Augenheilkde. 13, 244 f.

Sudhoff.

Steinbau. I. Deutschland. § 1. Archäologisches. St. kommt für ganze Häuser erst unter römischem Einfluß bei den Franken auf. Vorher sind, und zwar von dem letzten Jahrh. v. Chr. an, höchstens steinerne Fundamente üblich gewesen. Hochgehendes Mauerwerk ist aber sehr selten mehr erhalten. In der Pfalz

Kirchheim i. Elsaß scheinen einige Wände mit Malereien bis in römische Zeit zurückzugehen, so daß sich hier die merowingische Pfalz in den römischen Gutshof hineingesetzt hätte (Plath, Mitt. d. V. d. Saalburgfreunde 1904 S. 93). In den karolingischen Curtes ist mehrfach Steinmauerwerk erhalten. Auf einer Dynastenburg aus der Zeit um 900, der Hünenburg b. Todenmann (b. Rinteln), ist auch eine Kapelle, an die Burgmauer angelehnt, mit halbrunder Apsis und aufgemauertem Altar darin zutage gekommen. Schuchhardt.

§ 2. Architektur. Nach allen Nachrichten wie den geschriebenen Gesetzen zu urteilen, wohnten die Germanen auch in den eroberten südlichen Ländern noch vorwiegend in Holzhäusern, während die Kirchen und langsam auch die Paläste nach dem Vorbilde der Antike in Stein hergestellt wurden. Bei diesem quantitativen Vorwiegen des Holzbaus ist es verständlich, daß die Formen aus diesem sich nachdrücklich in den gleichzeitigen germanischen Steinbau übertrugen und dieser eine langsame Umwandlung in der bezeichneten Richtung erfuhr. Bei den Gesimsen wie bei der Verzierung tritt das immer deutlicher hervor; der Kerbschnitt und ähnliches tritt an die Stelle der antiken plastisch gefühlten Skulptur, wie überhaupt eine ganz primitive, zimmermannsmäßige Behandlung, die sich am unverkennbarsten in der überall geübten einfachen Eintiefung der Zieraten in eine gegebene Grundfläche ausspricht.

A. Haupt *Älteste Kunst d. Germanen.*
A. Haupt.

II. England und Norden.

§ 3. Angelsächsische gemauerte Steinbauten (*stānhof*) sind schon aus der Zeit der Könige Offa von Mercien (757 bis 796) und Ælfred beglaubigt (vgl. Stephani, *Der älteste deutsche Wohnbau* I 392). Dazu diente teils ausländischer Marmor, teils Stein aus einheimischen Brüchen (*stāngedelf*). Wahrscheinlich aber war der Steinbau auf öffentliche, besonders geistliche Gebäude beschränkt. S. auch 'Englische Baukunst'.



Abb. 8. Durchschnitt eines Grabhügels auf Refsnæs (Seeland) mit Steinkern und Urnen aus der jüngeren Bronzezeit.

§ 4. Dies war auch in Skandinavien überall der Fall (vgl. anord. *steinn* 'Kloster, Gefängnis', *mūrr* 'Kastell, Gefängnis'); s. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 100. Das Material war hier häufig der weiche Seifenstein (anord. *talgugrjōt*, vgl. *telgja grjōt* 'Steine behauen'). Über Häuser aus unbehauenen Feldsteinen ohne Mörtelverband s. Wand. Vgl. auch 'Steinkirche'. Hjalmar Falk.

Steinhügelgräber ohne jede Erdbedekkung (Stenkummel) von zuweilen sehr bedeutender Größe finden sich in Schweden besonders auf hohen Bergen mit Aussicht auf das Meer oder einen See. Soweit sie chronologisch bestimmbar sind, gehören sie hier dem Bronzealter an. Sie finden sich

ferner in Dänemark an den Küsten, wo viele Strandsteine vorkommen, und in andern an Steinen reichen Gegenden. Am zahlreichsten sind sie auf Bornholm, namentlich in der Form der sog. Röser, d. s. kleine, kreisrunde Steinhaufen, die derart geschichtet sind, daß die Oberfläche ein flachgewölbtes Kugelsegment bildet. Die Mehrzahl gehört auch hier dem Bronzealter an, doch hat Vedel gezeigt, daß die gleiche Grabform von der Steinzeit bis zum Schluß der jüngeren Eisenzeit üblich gewesen ist.

O. Almgren *Sveriges fasta fornlämningar fran hednatiden* 1904. O. Montelius *Kulturgeschichte Schwedens*, 1906, 136. S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 339. H. Seger.

Steinigung. Das S. ist eine den Nordgermanen wie den Südgermanen bekannte Art der Todesstrafe (got. *stainjan*, aschw. *stēnka*, anorw. *gryta*, ags. *torfian*, lat. *lapidibus obruere*). Der Täter wurde in der Regel an einen Pfahl gebunden und hier zu Tode gesteinigt. Doch kennt das schwedische Recht noch eine andere, vielleicht ältere Art des Vollzugs bei Dieben. Es wurde eine Gasse von Menschen gebildet, durch die der am Haupte geteerte und gefederte Dieb hindurchlaufen mußte, während mit Steinen nach ihm geworfen wurde; erreichte er lebend den Wald, entging er der Tötung. Man sprach von einer Verurteilung „zu Erde und Teer" (aschw. *dœma til torf ok til tiœru*) und nannte den Dieb „Gassendieb" (anorw. *gātuþjōfr*) und „*torfs maðr ok tioru*".

Lit. s. Todesstrafe. Ferner Hirzel Abhdl. d. phil.-histor. Klasse d. sächs. Akad. 27, 223 ff. v. Schwerin.

Steinkirche s. Nachträge.

Steinkisten. § 1. Die jüngste, der 4. Periode des jüngeren nordischen Steinzeitalters angehörige Gruppe der Steingräber stellen die geschlossenen, aus Platten erbauten S. dar (Abb. 9). Die auf die Kanten gestellten Seitensteine bilden einen rechteckigen Grabraum von durchschnittlich 2,5 bis 4 m Länge, bestimmt zur Aufnahme einer größeren Anzahl nach und nach beizusetzender Leichen. Darüber liegt gewöhnlich ein Haufe loser Feldsteine, und das Ganze ist mit einem flachen Hügel umgeben. Bei den älteren S. ragen die Decksteine und Seitenränder noch aus dem Hügel empor, die jüngeren sind vollständig davon verhüllt. Ferner ist bei den älteren an der südlichen Schmalseite oft eine Öffnung angedeutet oder ein Vorraum angebracht, eine Erinnerung an den Grabtypus der 3. Periode, bei dem die Kammer stets ihren Eingang oder ihre Türöffnung hatte. Während aber bei jenem der Zugang offen blieb, mußte man sich hier für jede neue Bestattung durch den Hügel durcharbeiten. Die Umständlichkeit dieses Verfahrens mag der Grund gewesen sein, weshalb man sich nicht selten auf eine Bestattung beschränkte und schließlich dazu überging, auch die Abmessungen des Grabes entsprechend zu verringern. Die Beisetzung der Leichen erfolgt meist in Hockerstellung. Die Beigaben bestehen, wie in den jüngeren Einzelgräbern, hauptsächlich in Dolchen, Speeren und Pfeilspitzen aus Feuerstein. Dagegen fehlen fast ganz die Streitäxte, Werkbeile, Meißel und andere Altertümer, die man teils in den großen Steinkammern, teils in den älteren Einzelgräbern findet. In alledem nähert sich die Bestattungsweise derjenigen der ältesten Bronzezeit.

§ 2. Obwohl die S. im Norden sich anscheinend organisch aus den älteren Megalithbauten entwickelt haben und in Schweden Übergangsformen zwischen Ganggräbern und S. vorliegen, so sprechen doch einige Gründe dafür, daß südliche Einflüsse auf diese Entwicklung eingewirkt haben. So vor allem das relativ höhere Alter der gleichartigen Grabtypen in Nord- und Mitteldeutschland. In der Uckermark und in Pommern gehen die großen unterirdischen S. ihrem Inventar nach den skandinavischen Ganggräbern parallel, während die kleinen Plattenkisten schon metallzeitlichen Charakter haben. In Mecklenburg und in Hessen-Nassau entsprechen die keramischen Leitformen (Hals- und Kragenflaschen) sogar den dänischen Dyssekammern, also den Megalithgräbern der 2. Periode. Im Saalegebiet erscheinen die S. mit der Schnurkeramik, die in ihren Anfängen mindestens gleichzeitig mit der Megalithkeramik ist. Auch in Galizien, Ungarn, der Schweiz und in Frankreich tragen die neolithischen S. ein vergleichsweise altertümliches Gepräge. In welchem

Verhältnis die prämykenischen S. des ägeischen Kulturkreises mit Hockerbestattungen zu den mitteleuropäischen stehen, mag hier unerörtert bleiben. Auf einen inneren Zusammenhang deutet aber die merkwürdige Beobachtung, daß sich in Mittelschweden, Deutschland, Frankreich, England und ebenso in den Kaukasusländern und in Indien an der einen Schmalseite der S. öfters eine runde Öffnung angebracht findet, die zweifellos im Totenkult eine Rolle gespielt hat.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 114. O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 47. Derselbe *Der Orient u. Europa* 1899. R. Beltz *Vorgesch. Altertümer v. Mecklenb.-Schwerin* 1910, 91, 96. H. Schumann *Steinzeitgräber d. Uckermark* 1904. A. Götze, P. Höfer u. P. Zschiesche *Vor- u. frühgesch. Altertümer Thüringens* 1909. J. Boehlau u. F. v. Gilsa *Neolith. Denkmäler aus Hessen* 1898. J. Déchelette *Manuel d'Archéologie* I 461. Mitteil. d. Wiener anthrop. Ges. 1897, 67.

§ 3. In Schweden und Dänemark wurde die Bestattung in S. — neben der freilich viel häufigeren in Holzsärgen oder bloßen Steinlagern — auch während der älteren Bronzezeit beibehalten, in Norwegen war sie sogar die herrschende. Die Kisten hatten reichliche Manneslänge und bargen jetzt stets nur einen einzelnen Leichnam. Nach Einführung der Verbrennung wurden sie anfangs immer noch so groß gebaut, wie wenn sie für eine unverbrannte Leiche bestimmt gewesen wären. Erst nach und nach schrumpften sie auf das zur Aufnahme der Brandreste erforderliche Maß zusammen. Diese wurden entweder lose zwischen die Steine gelegt oder zuvor in eine Urne geschüttet. Als gegen Schluß des Bronzealters die Sitte der Gräberfelder mehr und mehr Boden gewann, hörte die Beisetzung in S. für mehrere Jahrhunderte auf.



Abb. 9. Steinkiste von Roskilde (Seeland).

§ 4. In Norddeutschland werden S. während der ältesten Bronzezeit nur noch selten angewendet. Vereinzelt kommen solche in Mitteldeutschland und Böhmen vor. Dagegen werden sie in der 2. Periode in Westdeutschland wieder allgemein, was Kossinna auf eine große, von Skandinavien ausgegangene Einwanderung zurückführt. Ein neues Verbreitungszentrum entsteht zu Beginn des Eisenzeitalters (zwischen 700 und 500 v. Chr.) westlich der Weichselmündung. Dort werden nunmehr flache Brandgräber in kleinen S. mit Gesichtsurnen (s. d.) üblich. Sie ent-

halten nicht selten mehrere mit Knochen gefüllte Urnen, dürften also als Familiengräber zu wiederholter Benutzung gedient haben. Das Gebiet dieser eigenartigen Kultur, die in der mittleren La Tène-Zeit ihr Ende erreicht, erstreckt sich westwärts bis zur Rega und südwärts bis nach den nördlichen Teilen Mittel- und Niederschlesiens. In diesem Falle erscheint die Gleichsetzung mit einer vom Norden ausgehenden germanischen, nach Kossinna vandilischen Besiedlungswelle wohl gesichert.

Kossinna Korr.Bl. d. Gesamtver. d. d. Gesch. u. Altertver. 1908, 345 f. Derselbe ZfEthnol. 1905, 387. Undset *D. erste Auftreten d. Eisens in Nordeuropa* 1882. A. Lissauer *D. prähist. Denkm. d. Prov. Westpreußen* 1887, 65 f. (E. Blume) *Ausstellung im Kaiser-Friedrich-Museum vor- u. frühgesch. Altert. aus der Prov. Posen* 1909. H. Seger Schlesiens Vorzeit VI 453.

§ 5. Um die Wende unserer Zeitrechnung kommt die Beisetzung unverbrannter Leichen in mannslangen S. zuerst auf Gotland, dann auch im übrigen Schweden und in Nordjütland wieder auf. In der Völkerwanderungszeit wird sie in ganz Dänemark und Norwegen üblich, und auf Bornholm erhält sie sich bis zur Vikingerzeit. Ebenso ist sie in den Reihengräbern Süddeutschlands, der Schweiz und Frankreichs, besonders im Gebiete der Burgunden und Franken, doch auch der Alemannen allgemein, ja auf manchen dieser Gräberfelder bildet sie die ausschließliche Bestattungsform. In der Bauweise herrscht gegenüber den älteren S. kein wesentlicher Unterschied. Nach wie vor werden sie ohne weitere Bearbeitung entweder aus Felsstücken oder abgespaltenen Platten errichtet. Dieses zähe Festhalten an dem alten Brauche, der nur zeitweilig durch fremde Einflüsse zurückgedrängt wird, läßt in der Tat die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß wir es hier mit einer nationalen Eigentümlichkeit zu tun haben.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* II 73, 117, 259. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 202. G. Gustafson *Norges Oldtid* 88. L. Lindenschmit *Handb. d. d. Altertumsk.*

H. Seger.

Steinkreise. § 1. St. (kelt. *cromlechs*) finden sich sowohl um Gräber wie um Heiligtümer. Beide Gattungen sind bisher vielfach nicht klar genug geschieden worden. Bei Hügelgräbern umrandet der Steinkreis den Hügel, wie die griechische κρηπίς, oder er stützt innerhalb der Hügelschüttung die Kuppel, die den Hohlraum des Grabes überwölbt. Wird, wie es massenhaft geschehen ist, der Erdhügel durch die landwirtschaftliche Kultur abgetragen, so bleibt vielfach der Steinkreis allein übrig, und man weiß dann nicht, ob er ein Grab oder ein Heiligtum umgeben hat.

§ 2. In der Annahme von Heiligtümern wird in der volkstümlichen Archäologie so leichtfertig vorgegangen wie mit nichts anderem. Als sicher ist nur zu betrachten, daß ein Hochragendes: ein mächtiger Stein, eine Steinpyramide, ein truncus ligni Irminsul genannt (in Verwandtschaft mit dem babylonischen Turm und den „leeren Thronen", die sich zB. in Thera und Kleinasien finden) als Sitz errichtet wurde, auf dem die Gottheit (Sonnengottheit) unsichtbar sich niederlassen sollte. Das Vorbild für diese künstlichen Göttersitze war der natürliche hohe Berg (Ida, Olymp = Wodansberg, Donnersberg) und der gewundene Weg, der auf diese Berge führte, fand seinen Niederschlag in dem „labyrinthischen" Zugang zum Allerheiligsten. Was auf kretischen Münzen des 5. Jahrhs. v. Chr. als solches Labyrinth dargestellt ist, hat höchst bemerkenswerterweise Linie für Linie sein Gegenstück in einem Steinkreise von Wisby, wahrscheinlich der Wikingerzeit. (Krause Trojaburgen S. 184.) Im Mittelpunkt, am Ziel des Irrgangs steht oder stand ein hoher Stein, vielleicht auch eine hölzerne Irminsul. Dieser labyrinthische Kreisgang hat sich als „Bittgang" in französischen Kirchen bis weit ins Mittelalter erhalten, als Spiel noch bis in unsere Tage (das „Rad" in der Eilenriede zu Hannover).

§ 3. Nur wo ein Götterthron in Gestalt eines hochragenden Steines oder Holzes nachweisbar oder doch nach der ganzen Situation als ursprünglich vorhanden anzunehmen ist, kann es sich bei den Steinkreisen um ein Heiligtum handeln, im andern Falle wird man mit einer Grabanlage zu rechnen haben. Schuchhardt.

Steinzeit (§ 1.) (oder vormetallische Zeit), Gesamtname für die frühesten Entwicklungsstufen der menschlichen Arbeitstätig-

keit, der nur in dem Sinne zu nehmen ist, daß man auf jenen Stufen sich tauglicher Gesteinsarten vorwiegend, aber keineswegs ausschließlich, zur Herstellung solcher Waffen- und Werkzeugklingen bediente, die man später, meist in mannigfacheren und taugliceren Formen, aus Metall anzufertigen pflegte. Die Berechtigung des Namens gründet sich auch noch darauf, daß uns aus den ältesten Zeiten menschlicher Kultur tatsächlich nur Steingerät als Zeugnis der letzteren erhalten ist, wozu sich später in steigendem Maße Arbeiten aus andern Stoffen: organischer Substanz, Ton und endlich auch Metalle gesellen. Doch bereitet das erste, spärliche und auf kleine Schmucksachen beschränkte Auftreten des Kupfers und der Bronze der St. noch kein Ende und kündet höchstens das Bevorstehen desselben an. Ja, sogar das reichlichere Vorkommen von Kupfer (s. Kupferzeit) begründet nur eine Art Endstufe der St., da das reine Kupfer den Gebrauch des Steins nicht verdrängen konnte.

§ 2. Für Europa und, soweit in andern Weltteilen ähnliche Verhältnisse geherrscht haben, auch für diese, zerfällt die St. in zwei Hauptabschnitte: die ältere und die jüngere St. Jene heißt auch p a l ä o l i t h. Z e i t (s. d.), diese n e o l i t h. Z. (s. d.), oder man spricht von einem Zeitalter der geschlagenen und einem solchen der geglätteten Steinwerkzeuge, was nur so zu verstehen ist, daß im ersteren, der paläolith. Zeit, noch keine geglätteten, dagegen in der neolith. Zeit auch noch viele bloß geschlagene Steingeräte vorkommen. Für Europa und, in ungewisser Ausdehnung, auch für andere Erdräume fällt die ältere St. mit der zweiten Hälfte des quartären Eiszeitalters, die jüngere St. mit den frühesten Jahrtausenden der geologischen Gegenwart zusammen; doch währte die paläolith. Zeit als solche bloß geschlagener Steingeräte in manchen Gebieten der Erde (Südafrika, Tasmanien, Australien, Feuerland) bis in das vorige Jahrh. oder dauert noch heute fort, wie es in andern Teilen der Erde auch noch neolithische Stämme gibt oder kürzlich gab (Zentralbrasilien, Neuguinea u. a.). Auch bei diesen rezenten Steinzeitvölkern geht die ältere Technik mit der Jagd, die jüngere mit dem Pflanzenbau Hand in Hand, wie in Alteuropa. Zwischen der Steinglättung, die große Geduld erfordert (s. Feuersteintechnik), und der durch den Pflanzenbau herbeigeführten Seßhaftigkeit scheint demnach ein innerer, logischer Zusammenhang zu bestehen. In Nordeuropa beginnt die St. erst viele Jahrtausende später als in Süd- und Mitteleuropa mit den Formen der mesolithischen Zeit (s. d. u. Kjökkenmöddinger). Auch endet sie dort um viele Jahrhunderte später als in den letzteren Zonen, da die Metalle augenscheinlich von S. nach N. ihre erste Verbreitung gefunden haben. M. Hoernes.

Stelze, Stelzfuß. Holzbeine bis zum Knie *stelt*, *stëlza* waren als Prothese nach verstümmelnden Verletzungen früh im Gebrauch. So berichtet P a u l u s D i a c o n u s 6, 6 (8. Jahrh.) von einem *claudus homo . . . qui unum pedem truncatum habebat et genu tenus crure ligneo utebatur*. Solch wandernde Krüppel werden *steltzere*, *steltzer*, *stelczener* genannt. Bei altnordischen Helden finden sich die charakteristischen Beinamen *trēfōtr*, *viðleggr* 'Stelzfuß' und 'Holzbein'. Eine besondere Form von Prothese oder Gehstütze waren auch kleine Schemel, die vor die Schienbeine und an die verstümmelten Hände geschnallt wurden (manci in scamellis ambulantes Gerhardi vita Oudalrici 3. Mon. Germ. hist. Script. 4. 390). Solche der Erde nahe sich fortschleppende Krüppel (ags. *eorð-crypel* 'Erdkriecher') wurden *schemelaere*, *schemler* genannt (ags. *mid crēopera sceamelum*). Namentlich die mutilierende Lepra und der Mutterkornbrand gaben zu solchen Verstümmelungen im Mittelalter oft die traurige Veranlassung.

M. H e y n e *Hausaltert.* III 23 f. H ö f l e r *Krankheitsnamenbuch* 684. Sudhoff.

Sterbfall (T o d f a l l). Seit der karolingischen Zeit ist eine Abgabe nachweisbar, die bei dem Tode abhängiger Personen, Freigelassener und auch Unfreier, von dem beweglichen Nachlaß an den Herrn gezahlt wird. Sie heißt *mortuarium*, Sterbfall, Todfall. Die Bezeichnung *būteil* geht darauf, daß sie als Quote des Vermögens erhoben wird, die Bezeichnung Besthaupt darauf, daß die Abgabe in einem bestimmten Stück — dem besten Pferd, dem besten

Rind bis zum Hahn herunter (je nachdem der Verstorbene Pferde oder nur Rinder usw. gehabt hat) und dem besten Gewand (von dem Nachlaß der Frau erhoben) — besteht. Der Ausdruck Kurmede (von *mēde* 'Miete', im Sinne von 'Lohn, Zahlung') bedeutet, daß der Herr das Recht hat, sich das beste Stück auszuwählen. Schon in karolingischer Zeit wird eine Ablösung der Abgabe in Geld erwähnt. Wohl überwiegend ist sie indessen das ganze Mittelalter hindurch in natura erhoben worden. Als Buteil wird ferner öfters die Hälfte desselben (nicht ein bestimmtes Stück) erhoben. Was die Entstehung des Sterbfalls betrifft, so galt früher allgemein die Ansicht, daß er aus der Unfreiheit, die dem Herrn erlaubte, alles Gut des Unfreien bei seinem Tode an sich zu ziehen, durch mildernde Beschränkung entstanden sei. Man nahm dabei an, daß bei den Freigelassenen der Todfall zuerst üblich gewesen sein mag. Seine Bedeutung für die Entwicklung der Unfreiheit sah man darin, daß er den Verzicht des Herrn auf die vollständige Beerbung des Unfreien ausdrücke. Als Stütze dieser Ansicht galt der Umstand, daß die Erscheinung, wie bemerkt, seit der karolingischen Zeit nachweisbar ist, jedoch jetzt noch keineswegs allgemein wird, vielmehr örtlich daneben noch längere Zeit die Beerbung des ganzen Mobiliarvermögens durch den Herrn vorkommt. Neuerdings hat jedoch Brunner den Sterbfall mit dem an die Totenmitgabe anknüpfenden Seelgerät in Zusammenhang gebracht. Die Abgabe sei zuerst bei der freiwilligen Ergebung in den Schutz einer bestimmten Kirche oder eines bestimmten Klosters in Gebrauch gekommen. Wer seine Person, in der Regel zugleich mit seinem Besitztum, unter den Schutz der kirchlichen Anstalt gestellt habe, der habe ihr nicht bloß die Fürsorge für ihn bei seinen Lebzeiten, sondern auch die besondere Fürsorge nach seinem Tode für das Heil seiner Seele anvertraut; das habe ihr bei seinem Tode den Rechtsanspruch auf das Besthaupt als Seelgerät gegeben. Das Recht auf das Besthaupt in weltlicher Hand würde man sich hauptsächlich durch das Eigenkirchenrecht vermittelt zu denken haben. Bei dieser Erklärung entrichtet nach der ursprünglichen Auffassung der Tote selbst aus seinem Totenteil das Besthaupt.

S. die Lit. zu d. Art. 'Ständewesen', besonders Brunner, *DRG.*[2] 364. G. L. v. Maurer *Fronhöfe*; 4 Bde. Erlangen 1862—63. Wittich *Grundherrschaft in Nordwestdeutschland* 286 ff. Leipzig 1896. Brunner *Zur Gesch. d. ältesten deutschen Erbschaftssteuer*, Berliner Festschrift für von Martitz, 1911. Frh. v. Schwerin *DRG.*[2] 88. A. Schultze *Seelgerät und Besthaupt* SZfRG. 38, 301 ff.

G. v. Below.

Sterilität s. Unfruchtbarkeit.

Steuer. Steuern sind den drei skandinavischen Reichen schon ziemlich früh bekannt, sofern man darunter alle Abgaben versteht, die regelmäßig und auf gesetzlicher Grundlage von den Untertanen zum Staatshaushalt beigesteuert werden. Dagegen spielt die persönliche Abgabe eine geringe Rolle. Doch soll schon im 9. Jahrh. Harald Schönhaar den Norwegern eine Kopfsteuer auferlegt haben, den sogenannten *nefgildisskattr*, obschon es dahingestellt bleiben muß, ob diese Beziehung auf Harald den Tatsachen entspricht; denn andere Quellen lassen die Einführung eines ,,Schutzpfennig auf jede Nase" schon früher erfolgen. Jedenfalls ist der *nefgildisskattr* von Hakon góði, also schon im 10. Jahrh., wieder abgeschafft worden. Auch Schweden scheint ein entsprechendes *nefgjeld* gekannt zu haben, über das aber ebenfalls eingehendere Nachrichten fehlen. Im allgemeinen ist auch in Skandinavien die Kopfsteuer wenig beliebt und wird als Minderung der Freiheit empfunden. Die übrigen Abgaben sind sämtlich auf Grund und Boden gelegt, der zu diesem Zwecke in bestimmter Weise eingeschätzt wurde, oder sie sind von Abteilungen des Landes zu entrichten und werden dann nach der Personenzahl berechnet (vgl. Finanzwesen B).

Über die deutschen u. englischen Verhältnisse s. 'Finanzwesen' u. 'Bede'; dort auch Literatur.

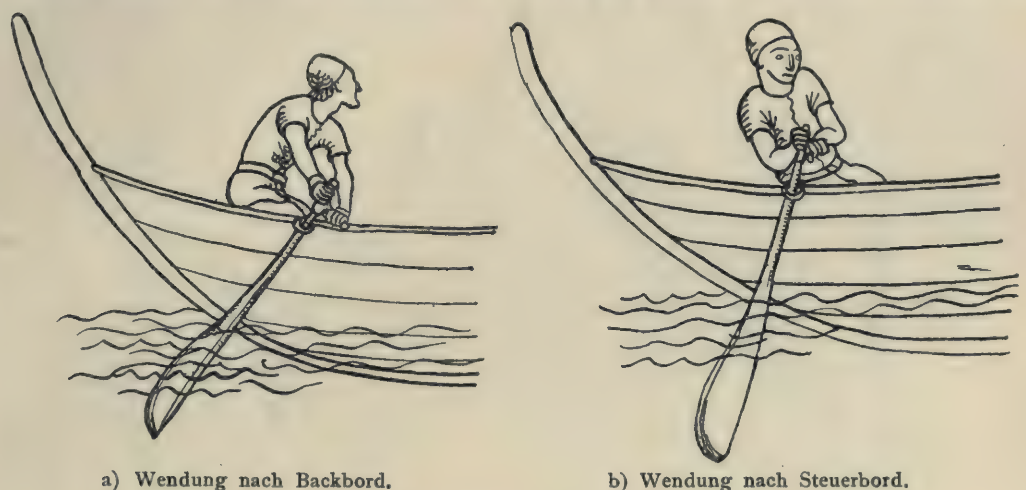
v. Schwerin.

Steuerbord (anord. *stjórnborði*, ae. *stēorbord*), beim Blick nach vorn die rechte Seite des Schiffes, so genannt, weil bei allen germanischen Seeschiffen bis zum 13. Jahrh. das Steuerruder an dieser Schiffsseite, nahe dem Achtersteven, befestigt war. Im Gegensatz dazu heißt die linke Schiffsseite Backbord (anord. *bak-*

borði, ae. *bæcbord*), d. h. die Seite, die der Steuermann beim Steuern hinter seinem *bak*, seinem Rücken, hat. Daraus geht hervor, daß die Bezeichnungen St. und B. noch aus der Zeit stammen müssen, als die Remensteuerung (s. Steuerruder) in Gebrauch war, da nur bei dieser der Steuermann der Backbordseite den Rücken zuwendet, wogegen er bei dem gewöhnlichen frühmittelalterlichen Seitensteuer (zB. dem des Gokstadschiffs) immer nach vorn gewendet ist. W. Vogel.

Steuerruder. § 1. Die Notwendigkeit zu dessen Einführung in den Schiffbau ergab sich erst, seitdem man vom Fortbewegungsmittel der Paddeln zu dem der Remen (s. d.) überging. Alle St. des germ. Altertums sind Seitensteuer und erweisen durch ihre Form noch deutlich ihren ursprünglichen Zusammenhang mit dem Remen (d. h. dem vulgär, aber unseemännisch sogenannten „Ruder"), ein Zusammenhang, der sich auch aus dem Namen ergibt. Denn ae. *rōðor*, *rōðer*, mnd. *rōder*, *rōr*, nhd. seemänn. *Ruder* = 'Steuerruder' geht auf germ. **rōþra*, aus dessen Wurzel **rō-* andrerseits anord. *rōa*, ae. *rōwan*, mnd. nnd. *rojen* = (unseemänn.) 'rudern' hervorgegangen ist; die Wurzel erscheint auch in den andern idg. Sprachen in der gleichen Bedeutung. skr. *arítra-* und *áritra* Ruder, gr. ἐρέτης, ἐρετμός, lat. *rēmus* (davon wieder mnd. *rēmen*, *riemen*). Auch die andere Bezeichnung *Steuer* anord. *stýri*, *stjōrn*, ae. *stēor*, *stēor-rōðor*, ahd. *stiura*, mnd. *stūr*) in der Bedeutung 'Stütze, um den Kurs des Fahrzeuges in der gewünschten Richtung zu halten', ist urgerm.

§ 2. Das ä l t e s t e seiner Form nach genau bekannte St., dasjenige am N y d a m e r B o o t, ist etwa 3 m lang und besteht aus einem runden Schaft, der von der Hälfte der Länge an in ein flaches Ruderblatt von ca. 45 cm Breite ausläuft. Nahe dem oberen Ansatz des Ruderblatts befindet sich ein Loch, darunter eine vertikal aufgenagelte Klampe, die vielleicht ein Scheuern des Ruders an der Bordwand verhindern sollte. Das Loch diente wohl zum Einknüpfen einer Leine, die entweder gegebenenfalls das Heraufholen des Ruders erleichtern sollte oder zur Befestigung des Ruders an der Bordwand diente. Da jedoch an der Bordwand selbst keine Spuren einer solchen Befestigung wahrnehmbar sind, so läßt sich die Art des Gebrauchs des St. nicht genau erkennen. Möglicherweise wurde es s o gehandhabt, wie wenn man mit einem Remen steuert, d. h. es war an der Steuerbordseite nahe dem Steven in einer Tauschlinge verfangen und das Ruderblatt wurde bei Steuerbordwendung vom Schiff abgehalten, bei Backbordwendung dagegen unter dem Achtersteven des Schiffes nach Backbord hinübergedrückt. Auf diese Gebrauchsweise deutet auch, daß sich



a) Wendung nach Backbord. b) Wendung nach Steuerbord.

Abb. 10. Steuerruder des Nydamer Boots.

am oberen Schaftende nur zwei kurze Handhaben (eine senkrecht, die andere wagerecht) befinden, wogegen eine eigentliche Ruderpinne zu fehlen scheint. Diese Art des Steuerns erfordert große Kraftanstrengung. In späterer Zeit war sie deshalb nur noch bei kleineren Booten gebräuchlich.

§ 3. Eine ganz andere und erheblich verbesserte Konstruktion weist das St. des Gokstader Schiffs auf. Dieses ist im ganzen 3,50 m lang, wovon etwa $^1/_3$ auf den runden Schaft, $^2/_3$ auf das ca. 45 cm breite Ruderblatt (anord. *stjōrnarblađ*) entfallen. Das etwas schräg vorn übergeneigte Ruder liegt der Steuerbordseite des Schiffes an und ist in doppelter Weise befestigt. Der Ruderhals (anord. *stȳrishnakki*) ruht in einer den zwei obersten Planken außen angefügten Holzbettung und wird in dieser durch ein breites, ihn umschließendes Band (anord. *stȳrihamla*) festgehalten. Etwas weiter unten (auf der 5.—7. Planke von oben) ragt ein kegelförmiger, abgerundeter Holzklotz aus der Schiffswand heraus, an dem der obere Teil des Ruderblattes anliegt. Eine biegsame Achse (anord. *stjōrnviđ*), ein Tau oder Weidenstrang (so beim Oseberger Schiff), die durch einander entsprechende Löcher in Ruderblatt, Holzklotz und Schiffswand hindurchgeht, besorgt hier die Befestigung, die natürlich, wie bei dem Ruderhalsband, elastisch und lose genug ist, um dem Ruder die Drehung um seine Vertikalachse zu ermöglichen. Denn in einer solchen macht sich die Wirkung des Ruders geltend. Die Ruderpinne oder der Helm (anord. *hjalmvǫlr*, *hjalmunvǫlr*, *stjōrnvǫlr*, ae. *helma*, *stēor-nægl*) von 1 m Länge steht senkrecht zur Ebene des Ruderblatts, liegt also quer vor dem Steuermann. Stößt dieser demnach die Pinne von sich weg, so wendet das Ruderblatt seine Innenseite nach vorn, und das Schiff schwenkt nach Backbord; zieht er die Pinne an sich heran, so wendet das Ruderblatt seine Außenseite nach vorn und das Schiff schwenkt nach Steuerbord.

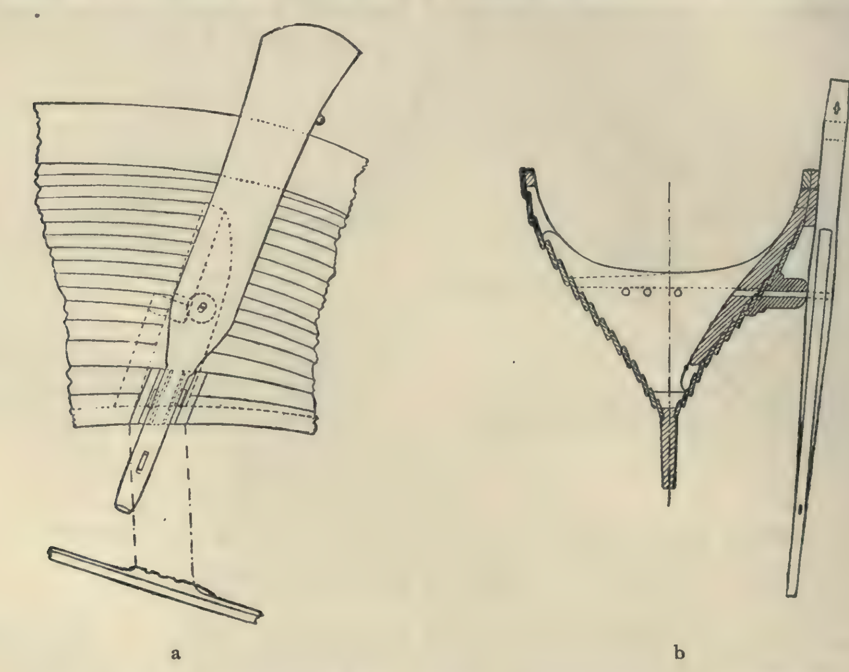
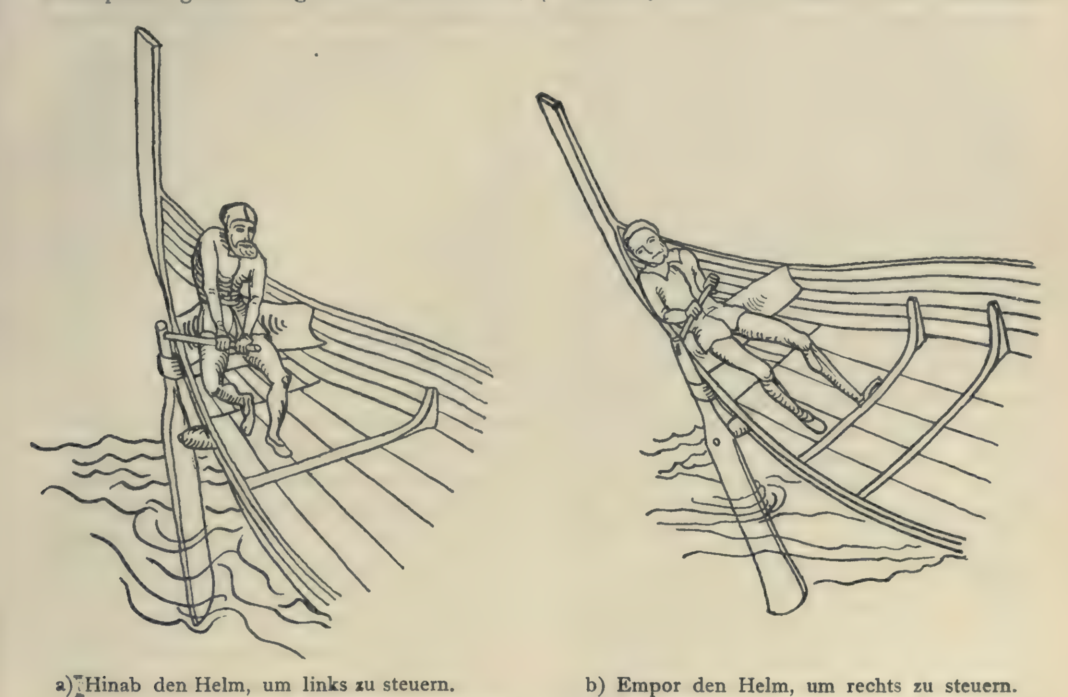


Abb. 11. Steuerruder des Gokstader Schiffs. a Seitenansicht, b Querschnitt.

§ 4. Die Wirkungsweise ist also im Prinzip genau dieselbe, wie bei den heütigen im Achtersteven befestigten Hängerudern und bedeutet gegenüber der ehemaligen Remensteuerung einen erheblichen, kraftersparenden Fortschritt. Bei der Fahrt des

Gokstad-Modellschiffs über den Atlantischen Ozean 1893 bewährte sich das Seitensteuer vorzüglich, ja es zeigte sich für Fahrzeuge von solcher Bauart und von so geringem Tiefgang dem Stevensteuer überlegen. — Der Steuermann saß unmittelbar hinter dem Steuer, mit dem Rücken gegen ein Querbrett (an. *hǫfðafjǫl*), das ihm als Stütze diente. Infolge der schrägen Lage des Ruders bedeutete das Wegstoßen der Ruderpinne gleichzeitig ein Niedersenken, das Anziehen ein Aufziehen, wie dies zB. aus der Schilderung einer Seefahrt in Wace's *Brut* (um 1150) V. 11496—97 hervorgeht.



a) Hinab den Helm, um links zu steuern. b) Empor den Helm, um rechts zu steuern.

Abb. 12. Handhabung des Seitensteuers.

> Aval le hel si curt senestre
> Ensus le hel pur curt a destre.
>
> Hinab den Helm, um links zu steuern,
> Empor den Helm, um rechts zu steuern.

In flachem Wasser mußte das tief unter den Kiel hinabreichende Steuerruder ausgehoben werden. Dies geschah mit Hilfe einer Leine (anord. *hjalpreip*), deren beide Enden oben und unten am Ruder in Ösen befestigt waren. Auch beim Treibenlassen in See und beim Ankern pflegte man das Ruder zu heben. — Das Seitensteuer blieb bis zur Mitte des 13. Jahrhs. selbst für große Seeschiffe allgemein in Gebrauch. — Vgl. Steuerbord. Lit. s. u. Schiff. W. Vogel.

Stickerei für die Ausstattung der Kirchen und Paläste; gestickte Altarbehänge, Wandbehänge, Vorhänge, Kissen, sicher auch Priestergewänder waren von jeher verbreitet und oft höchst kunstvoll. Farbige Wolle-, Leinen-, aber auch Seide- und Goldfäden werden als Material erwähnt; selbst Besatz mit Perlen und Edelsteinen. In Maaseyck noch die Stickerei der Rechlindis und Harlindis in einem Reliquienschrein (7. Jahrh.). Miniaturen zeigen die häufige Anwendung gestickter Stoffe; figürliche gestickte Teppiche des 11. Jahrhs. sind noch vorhanden, vor allem der riesige Teppich von Bayeux (s. d.) und der der Äbtissin Agnes II. im Dom zu Quedlinburg.

Stephani *Wohnbau* I 318. A. Haupt.

Stiege. Der auffälligen Zählung nach Zwanzigern der dän. Sprache (vgl. Zahlensystem) entspricht in allen germ. Dialekten, abgesehen vom Anord. u. Agot. ein Kollek-

tivbegriff für 20 Stück, der jedoch nur im Ags. bis in die alte Zeit zurückverfolgt werden kann. Ausgedrückt wird er im Deutschen durch *Stiege* (dial. *steig*), das wahrscheinlich zum mhd. *stîge*, Stall für Kleinvieh, vgl. dän. *Faaresti*, *Svinesti*, gehört und dem merkwürdigerweise das krimgot. *stega* entspricht; im Norden durch dän. *Snes*, schwed. dial. *snes*, *sneis*, mnd. *snēse*, das zum Verbum *snīþan* gehört und eigentlich 'Zweig, Schnur, woran etwas zu Zählendes gereiht wird' bedeutet (anord. *sneis*, ags. *snæs*, mnd. *snēse*) und somit bedeutungsverwandt ist mit engl. *score*, das bereits im Ags. zum Zählen von Schafen und Äckern (S k e a t *ED. Suppl.* 826) verwendet wurde. Wie das gemeingerm. *Schock* (*DWb.* IX 1430), das im As. vorliegt (G r i m m *Kl. Schr.* 6, 355), wurde es benutzt beim Zählen von Garben, daneben von Küstenbewohnern zum Zählen von Fischen, namentlich Heringen; in ähnlicher Weise auch dän. *Ol*, älter *vol*, schwed. *val*, mnd. *wal* (80 Stück), dem anord. *vǫlr*, got. *walus* 'Stab' verwandt. Danach wurden, wie nach Stiegen und Snes vielfach auch Eier gezählt.

F a l k - T o r p II 28 u. 246 sv. *snes*. D y r l u n d *Talenheder udgåede fra fiskevæsendet*, Aarb. 1885, 269-295. Raph. Meyer.

Stika, ein isländisches Längenmaß, das ums J. 1200 gesetzlich bestimmt wurde. Ein Urstab von 20 Ellen Länge wurde auf der Wand der Althingskirche eingeritzt und eingeteilt. Zwei Ellen dieses Urstabs sollten fortan eine *Stika* ausmachen, die als Längenmaß für Kleiderstoffe, Hölzer und Eisenstäbe diente und an jeder Begräbniskirche anzubringen war, damit man in Streitigkeiten sich darnach richten könne. (Vgl. oben I 554, 'Elle' § 3.)

v. A m i r a *NOR.* II 494 ff.
A. Luschin v. Ebengreuth.

Stilarten, Stile. § 1. Man hat die stilistischen Unterschiede der Kunstwerke in den verschiedenen Zeiten unseres Darstellungsgebiets mit Namen bezeichnet, die insbesondere für die Bauwerke herrschend geworden sind, obwohl sie einseitig die absoluten Zeitperioden berücksichtigen, dagegen das Stammliche und Relative unberücksichtigt lassen. In der Baukunst unterscheidet man gewöhnlich hier die Gruppen: Altchristlich, Byzantinisch, Romanisch (Rundbogenstil); die letzte Bezeichnung haftet vorwiegend an den n o r d i s c h e n Bauwerken seit dem Ausgange des 10. Jahrhunderts bis zum 13. und bedeutet die erste bereits als mittelalterlich zu bezeichnende bauliche Richtung, die sich zu bemerkenswertester Selbständigkeit, Klarheit und Geschlossenheit entwickelte. Sie gehört aber nicht eigentlich mehr in den Kreis unserer Behandlung, der seinerseits in verschiedenen Zeiten ebenfalls deutliche stilistische Unterschiede aufweist.

§ 2. Ich möchte diese Unterschiede in nachfolgender Gruppierung vorschlagen:

a) A l t n o r d i s c h - g e r m a n i s c h. Die eigentümliche, auf die Holzschnitztechnik zurückzuführende Stilisierung der Kleinkunstwerke (Gräberfunde) vor der Völkerwanderung, allerdings den großen, weitverbreiteten Richtungen der Hallstatt und La Tène-Periode noch nahestehend oder gar einen Teil von ihnen bildend, dann aber selbständig werdend und deutlich unterscheidbar an den germanischen Kleinkunstwerken bis zu Ende unserer Periode geübt; später dann langsam durch südliche und insbesondere durch orientalische Einflüsse beeinflußt und umgestaltet.

b) A l t c h r i s t l i c h - i t a l i e n i s c h. Jene Richtung, die, noch auf der antikrömischen Kunst beruhend, ihre in der altchristlichen Zeit bis tief in die Völkerwanderung lebende Überlieferung nach dem Norden zu übertragen sucht; von neuem besonders fühlbar zu der Zeit Karls d. Gr., sowohl in der Architektur (Lorsch, Aachen) wie in der Malerei (Miniaturen, Mosaiken, Wandgemälden [Reichenau]) und Bildhauerei.

c) B y z a n t i n i s c h - o r i e n t a l i s c h. Die Kunst, die vorwiegend von Griechenland aus den Okzident zur Völkerwanderungszeit und später in einer umfassenden Weise beeinflußte, deren Quellen aber in Kleinasien (Anatolien, Syrien, Mesopotamien, Armenien) zu finden sind — die andrerseits auch über Nordafrika bis nach Spanien und Südfrankreich drang. Man hat sie lange gern einfach als byzantinisch bezeichnet, später auch syrische Einflüsse zugegeben; mehr und mehr jedoch kommt das gesamte Kleinasien nebst

seinem Hinterland, zum Teil selbst das koptische Ägypten hierfür in Betracht. Die Sendboten dieser Kunst gingen bis nach England und haben sie überall hingetragen, wo Bedürfnis nach baulichen und künstlerischen Taten war. Das merowingische Frankreich und das karolingische Deutschland tragen davon ebenfalls deutliche Spuren. Strzygowski hat darauf hingewiesen, daß die Vorbilder des Münsters zu Aachen in Armenien zu finden seien, nicht in Ravenna, wie man bisher annahm. Solche „byzantinische" Herkunft läßt sich zB. noch an S. Michael zu Fulda (Kapitelle) erkennen.

§ 3. Zwischen diesen maßgebenden, mächtigen Strömungen der Fortbildung älterer südlicher und östlicher Kunst ist aber deutlich ein starkes Fortleben eigener alter Überlieferung bei den Germanen zu bemerken und in seinen Einflüssen von hoher Bedeutung. Die alte germanisch-nordische Holzbaukunst führte bei den germanischen Völkern auch im Süden — wenn auch vorwiegend im Privatbau — ein ungestörtes Weiterdasein und beeinflußte mit ihren Formen und ihrer Verzierung den langsam für wichtige Bauwerke maßgebend werdenden Steinbau. So ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß die germanische Kunst des 1. Jahrtausends, in ihren großen Grundzügen freilich von Italien, nachher und noch mehr vom Osten abhängig, im Formalen doch großenteils höchst selbständig bleibt und sich zu klarer Stilerscheinung entwickelt.

§ 4. Die Eigentümlichkeit und Eigenart der „irischen" Ornamentik in Skulptur wie Malerei (Miniatur) ist ja längst bekannt, inzwischen aber auch ihre Abhängigkeit gerade in den wertvollsten Zügen von angelsächsischem Vorbilde. Diese stimmen im Wesen mit jener alt- und urnordischen Band-Schling- und Tierornamentik durchaus überein, die nichts Orientalisches hat, wohl aber später Europa bis nach Kleinasien beeinflußte. — Die germanische Kleinkunst während und nach der Völkerwanderungszeit gehört völlig hierher; an ihr erscheint zugleich auch die echt nordische Kerbornamentik (Kerbschnitt, Kristallschnitt), eine reiner Holztechnik entstammende Flächenverzierung. Diese Kleinkunst ist bereits derart ausgebildet und differenziert, daß sich hochnordische, norddeutsche, angelsächsische, fränkische, merowingische, burgundische, alamannische, bajuvarische, langobardische und andere Herkunft an ihr wohl unterscheiden läßt.

§ 5. Nicht minder aber finden sich an Verzierung und Durchbildung der Bau- und davon abhängiger kleinerer Kunstwerke der Germanen bis zur Schwelle des Mittelalters deutlich erkennbare stilistische Unterschiede, die freilich erst einem geübten Auge leichter erkennbar sind (s. a. Ornament).

§ 6. Gemeinsam ist allen, wie bemerkt, die Abhängigkeit von der älteren Holzkunst; aber während die ostgotische Formenbildung in den Anfängen bleibt, die westgotische eine ausgebildete Flächenbehandlung in gekerbten, mehr kristallinischen Formen, eine mathematisch-geometrische Linienführung übt, ziehen die Langobarden und ganz ähnlich die Franken ein sich in Schling- und Knotenwerk ergehendes Flächenornament vor. Angelsachsen und Deutsche dagegen bleiben einfacher und schmuckloser; behandeln ihre Einzelheiten meist in klarer, aus Zimmermannskunst und Drechslerei übernommener Bildung.

§ 7. Die Schweiz steht im Westen mehr unter burgundisch-fränkischem, im Osten und Süden unter langobardischem Einflusse. Höchst merkwürdig bleibt aber überall die Übereinstimmung der architektonischen Einzelbildungen der alten germanischen Steinbauten mit denen der nordischen Holzbaukunst, soweit wir diese bis ins 11. Jahrh. zurückverfolgen können, sogar aber vorwärts mit denen unserer deutschen Holzarchitektur bis ins 17. Jahrh. hinab; an den Resten der westgotischen Bauwerke in Spanien (Mérida, Toledo) läßt sich dies auf das deutlichste ersehen.

Salin *Die nordische Tierornamentik*, Stockh. 1904. E. A. Stückelberg *Langobardische Plastik*, Zürich 1896. Cattaneo *L'architettura in Italia*, Ven. 1887. Rivoira *Le Origini dell' Architettura del VI al* XI *secolo*, Mail. 1908. A. Haupt *Älteste Kunst d. Germanen*, Leipzig 1909. Mothes *Baukunst des Mittelalters in Italien*. Jena 1884. A. Haupt.

Stockwerk. Der Geschoßbau beruht auf römischem Einfluß; siehe Söller. Nach dem Vorbilde des römischen *tabulatum* wurde im Angelsächs. *þille* (eigentl. 'Diele') auch für die bretterne Zimmerdecke gebraucht, die den alten offenen Dachstuhl zum Teil ablöste. Ein anderer angelsächs. Name ist *hūsheofon* oder *heofenhrōf* 'lacunar' (vgl. ahd. *himilezza*, neunorweg. *himling* in ders. Bed.), der von der den Himmel darstellenden Decke des Altarraums hergeholt ist; ein dritter ist *ræsn* 'laquear' (= got. *razn* 'Haus'). Für Stockwerk gelten im Angelsächs. die Benennungen *flōr* (eigentl. 'Boden'), *flēring* und *scielfe* (eigentl. 'Brettergerüst').

Heyne *Hausalt.* I 79. Hjalmar Falk.

Stolgebühren. Gebühren an den Geistlichen für Vornahme kirchlicher Amtshandlungen waren in der katholischen Kirche von der Kurie verpönt, ihre Annahme wurde verboten. Sie haben aber Eingang gefunden mit der Eigenkirchenidee, da sie hier schon in heidnischen Abgaben an den Tempelbesitzer, im Tempelzoll (anord. *hoftollr*) ihr unmittelbares Vorbild hatten. Sehr reich entwickelt haben sie sich in den skandinavischen Ländern. Wir finden dort Gebühren für letzte Ölung (norw. *oleanarkaup*), das Begräbnis (norw. *legkaup*), die Aussegnung der Leiche (*līksöngskaup*), Gebühren für Leichennachtwache, Beten bei Kranken, Weihen bei Gottesurteilen, Einführung der Frau nach der Geburt eines Kindes.

Stutz *Kirchenrecht* 304. Maurer *Vorlesungen* II 263 ff. Taranger *Den angelsaksiske kirkes indflydelse paa den norske* 285 ff. v. Schwerin.

Stouf (ahd.). § 1. Becher ohne Fuß; 'cyatus' : *stouf* Steinm.-Siev. II 495, n. 29; 499 n. 18.

§ 2. Ein bestimmtes Maß. Die Distributio des Volusius Maecianus § 79 rechnet 576 *cyathos* auf den *quadrantal, quod nunc plerique amphoram vocant.* Der Cyathus hielt demnach nur 0.046 l.

§ 3. Der *Stouf* lebt auf niederdeutschem Gebiet als *Stübchen* fort, das indessen ein weit größeres Hohlmaß ist. Das Stübchen wurde im Jahre 1851 zu Hannover auf 3.89 l, in Hamburg auf 3.62 l, in Bremen auf 3.22 l angeschlagen.

Hultsch *M. R. S.* 71, 116. Hultsch *Metrol.* 704. Noback *Taschenb. d. Münz-, Maß- u. Gewichtsverhältnisse* 1851 S. 160, 332, 350. A. Luschin v. Ebengreuth.

Strafprozeß. A. Süden. § 1. In den südgermanischen Rechtsquellen tritt uns nur ein Rechtsverfahren entgegen, das einheitlichen Regeln folgte. Die dem neueren Recht eigentümliche Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafprozeß war unbekannt. Allerdings bestanden für gewisse Tatbestände besondere Eigentümlichkeiten (vgl. Anefangsklage, handhafte Tat, Liegenschaftsverfahren, Ungehorsamsverfahren). Aber überall, auch da, wo modern gesprochen, vorwiegend zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht wurden, enthielt die Klage den Vorwurf eines rechtswidrigen, bußfälligen Verhaltens. Selbst die Verletzung einer freiwillig übernommenen Schuldverpflichtung gilt als bußfällige Missetat. Nur verfiel hier der Schuldner nicht ohne weiteres in strafbare Schuld. Aber, um durch Klage verfolgt werden zu können, mußte er in strafbares Unrecht versetzt werden, das ihn bußfällig machte; es mußte die zivilrechtliche Schuld zu einer strafrechtlichen gesteigert werden. Zu diesem Zweck wurde eine rechtsförmliche Mahnung vorgenommen, durch die der Gläubiger den Schuldner zur Erfüllung der Schuld, zur Zahlung der Schuldsumme oder zur Leistung des Schuldgegenstandes, aufforderte. Dies ist das in der Lex Salica ausführlich geregelte sog. Mahnungs- oder Betreibungsverfahren, das dort in drei Fällen zugelassen wird, nämlich um ein rechtsförmliches Schuldversprechen geltend zu machen, oder um eine geliehene Sache zurückzuerhalten oder um einen Ausmärker zum Verlassen des Dorfes zu nötigen. Es wird aber auch sonst eingeschlagen worden sein, wenn es sich um Ansprüche handelte, die von einer Gegenleistung unabhängig waren. Aus dem Betreibungsverfahren des fränkischen Rechts, das freilich gegenüber dem Fronungsverfahren (s. Vollstreckung) in den Hintergrund trat, hat sich das neuere Mahnverfahren entwickelt. Erst im MA. kam die Unterscheidung in bürgerliche, peinliche und sog. gemischte Klagen auf; zu den letzteren wurden u. a. diejenigen gerechnet, bei denen im Lauf des Verfahrens

eine Umwandlung, sei es der bürgerlichen in eine peinliche, sei es der peinlichen in eine bürgerliche eintrat, wie das schon im älteren Recht bei der Anefangsklage (s. Anefang) der Fall war, die gegen den Beklagten, der sich nicht rechtfertigen konnte, die Verurteilung wegen Diebstahls zur Folge hatte.

Brunner *DRG.* 2, 519 ff. Schröder *DRG.* 5 390 f. R. Hübner.

B. Norden. § 2. Schärfer differenziert der Norden zwischen Zivil- und Strafprozeß, ohne indessen einheitliche Namen für beide zu besitzen. In Zivilsachen spielten die Hauptrolle die Klagen um Geld und Fahrhabe (*fjärsōknir* anord.) einerseits, die Grundstücksklagen (*jarðabrigð*, *ōðalsbrigð*, *jarðadeillur*) andrerseits. In Strafsachen werden die Friedlosigkeitssachen (*orbōtamāl*, aisl. *sektarmāl*) von den Bußsachen (*bōtamāl*) geschieden. Doch drückt wenigstens in Norwegen der Ausdruck *rān*, d. h. 'Raub' allgemein die kriminelle Seite eines Tatbestandes gegenüber der zivilen aus, wie umgekehrt bei Klagen um Gut der Ausdruck *brigð* die zivilprozessuale Verfolgung bezeichnet.

§ 3. Immerhin findet sich auch im Norden nicht selten eine Mischung zivil- und strafprozessualer Elemente. So gilt insbesondere in Norwegen Weigerung der Erfüllung liquider Schulden (*vitafē*) zugleich als *rān*, d. h. als strafbare Handlung, und die Thinggerichte befaßten sich ursprünglich mit der Sache erst dann, wenn eine *rān* vorlag. Solange die Sache nicht liquid war, beschäftigte sie in Norwegen ursprünglich lediglich die Privatgerichte (s. d.), das Thinggericht nur ausnahmsweise, wenn im Privatgericht Zwiespalt unter den Richtern eintrat. Dies deutet aber auf den gleichen Grundgedanken hin wie im Süden, daß die Klage vor dem Thing den Vorwurf zugleich einer rechtswidrigen (*lögleysa ok rān*) bußfälligen Verhaltens in sich schloß.

Hertzberg *Grundtr.* Maurer *Vorl.* I 2 §§ 11 ff. Brandt *Forel.* II §§ 77 ff. v. Amira *Vollstreckungsverfahren* 235 ff. K. Lehmann.

Strafrecht. § 1. Unter S. versteht man jetzt einen Komplex von Rechtssätzen, denen zufolge bestimmte menschliche Handlungen als Verbrechen im weiteren Sinne zu gelten haben und mit einer an den Staat zu leistenden Strafe bedroht sind. Das Mittelalter sprach von „peinlichen Strafen", ebenfalls die staatliche Strafe in den Vordergrund stellend. Im Gegensatz hierzu kennt die germanische Zeit eine Fülle von Verbrechen, die nur eine an den Verletzten zu leistende Strafe, statt einer öffentlichen eine Privatstrafe, nach sich zogen. Deshalb erscheint es richtiger, von den Friedensbrüchen und ihren Folgen zu sprechen, nicht von Strafrecht, das Verbrechen in den Vordergrund zu stellen, nicht die Strafe. Ein Verbrechen oder Friedensbruch (s. d.) war aber nach germanischer Anschauung nur dann vorhanden, wenn ein Schaden entstanden war; allerdings ist nicht auch umgekehrt jede Schadenstiftung in historischer Zeit ein Friedensbruch. Nur die durch die Schadensfolge sinnenfällig gewordene Tat wird vom Recht erfaßt, der verbrecherische Wille entsprechend auch nur da, wo er zu sinnlich greifbarem Ausdruck gekommen ist. Das germanische Strafrecht steht auf dem Boden der Erfolgshaftung: Die Tat tötet den Mann. Deshalb fehlt ein allgemeiner Begriff der Fahrlässigkeit, und nur in typisch gefaßten Fällen, im sogenannten Ungefährwerk, kommt der Mangel verbrecherischen Willens zur Berücksichtigung und werden Abstufungen des Willens gewertet (s. Wille). Dieser Verbrechensbegriff führte in Verbindung mit einer Heranziehung auch entferntester Kausalzusammenhänge (s. Schuld) mannigfach zur Haftung für Zufall und fremde Handlungen, in scharfer Zuspitzung zu eigenartiger Behandlung der Teilnahmeformen (s. Teilnahme) und der Verbrechenskonkurrenz.

§ 2. Die Reaktion der Gesamtheit gegenüber dem Friedensbruch beruhte auf dem in einer norwegischen Quelle stehenden Satze: „Wer anderen das Recht nicht gönnen will, der soll es auch selbst nicht genießen". Sie war am Beginne der historischen Entwicklung grundsätzlich rein negativen Charakters, nämlich Entziehung des Rechtsschutzes = Friedlosigkeit (s. d.), die den Täter den Rachakten des Verletzten preisgab. Nur dann griff die Gesamtheit als solche positiv ein, wenn sich das Verbrechen im Grunde gegen die Götter oder gegen die Gesamtheit und damit wieder

indirekt gegen jene richtete. Deshalb ist die älteste positive Strafe (ahd. *wîzi*, *haramscara*, skand. ags. *vîte*) im Sinne eines dem Täter von der Gesamtheit zugefügten Übels immer Kultstrafe, sakrale Todesstrafe, neben der sich Strafcharakter zeigende Verstümmelungen des Täters als rituelle Vorbereitungen des Opfers finden (s. Friedlosigkeit, Todesstrafe und Leibesstrafen). In der Natur der Verhältnisse lag es allerdings, daß die Friedlosigkeit auch positive Folgen zeitigte. Durch seine Tat Feind des Volkes und damit der Verfolgung durch jeden Volksgenossen ausgesetzt, konnte der Täter schon bei dem allgemeinen Interesse an seinem Tode diesem auch durch Flucht nicht immer entgehen. Insbesondere im Fall der Tötung war die Blutrache durch die Verwandten deren sakrale Pflicht, die, solange sie ihrer religiösen Grundlage nicht entbehrte, auch erfüllt wurde.

§ 3. Die Scheidung des ganzen Strafrechts in ein sakrales und ein weltliches hat durch Einführung des Christentums ihr Ende gefunden. Nachdem der sakralen Todesstrafe der Boden entzogen war, lebte sie als schwerste weltliche Strafe fort. Zugleich aber wandelten sich die rituellen Vorbereitungen der Todesstrafe in selbständige Verstümmelungsstrafen um; neue bildeten sich teils selbständig, teils als Abschwächungen der Todesstrafe. Damit verschmolzen die schon vorher aus der knechtischen Züchtigung erwachsenen Strafen zu Haut und Haar zur Gruppe der Leibesstrafen. Auch die im Todesstrafenritual sich findende Wüstung vermochte sich zu verselbständigen und erhielt später einen Ausläufer in der Fronung. Die Friedlosigkeit erfuhr Abschwächungen, und auch von ihr spalteten sich einzelne Seiten als selbständige Strafen ab, wie die Verbannung (s. d.), Verstrickung und Vermögenseinziehung (s. d.). Sie kann abgelöst werden durch Sühne an den Verletzten (s. Fehde) und an die Gesamtheit (s. Friedensgeld), wird aber auch in vielen Fällen in ihren Wirkungen beschränkt. Das Interesse der Gesamtheit schwindet gegenüber einer Reihe von Verbrechen und diese rufen infolgedessen nur eine Friedlosigkeit zwischen dem Täter und dem Verletzten und deren Sippen hervor, den Zustand der Fehde, der durch Sühneleistung an den Verletzten beendigt werden kann. Aus diesen Möglichkeiten der Ausschließung der Friedlosigkeit entwickelt sich die gesetzlich fixierte Regel des Ausschlusses. Der Verletzte wird gezwungen, von der Fehde abzustehen, der Täter, dem Verletzten einen gesetzlich festgelegten Betrag als Buße bei Vermeidung der Friedlosigkeit zu zahlen. So wird das Sühngeld zur gesetzlich bestimmten Privatstrafe, das Friedensgeld aber zur öffentlichen Strafe. Nur in den Fällen der handhaften Tat lebt die Friedlosigkeit in alter Strenge noch als unmittelbare Verbrechensfolge fort. In anderen Fällen kann sie verhängt werden, z. B. vom fränkischen Könige, oder tritt bei Insolvenz des Bußschuldners in der Form der Preisgabe (s. d.) wieder ein. Auf diesem Boden erwachsen die fränkische Bannbuße (s. Buße), das angelsächsische Strafgeld (s. Friedensgeld), die nordischen Vierzigmarkstrafgelder als öffentliche Strafen. Erst der nachgermanischen Zeit gehören die mit der Strafknechtschaft einsetzenden Freiheitsstrafen und die Ehrenstrafen (s. d.) an. Auch sie ruhen letzten Endes auf der Friedlosigkeit. Bei diesen Veränderungen im Strafensystem ist der Begriff des Verbrechens im wesentlichen derselbe geblieben. Soweit eine erhöhte Berücksichtigung des Willensmoments überhaupt stattfindet, geschieht dies auf der alten Grundlage, insbesondere durch Vermehrung der Ungefährwerke.

§ 4. Neben dem staatlichen Strafrecht gab es privates, anknüpfend an die keinen Friedensbruch darstellende Verletzung privater Rechtsgüter, insbesondere der Ehre der Sippe oder Familie und der genossenschaftlichen Ordnung. Die Strafe wird vom Verletzten, der Sippe, dem Ehemann, der Gilde verhängt. In ihren Formen gleicht die Reaktion den beschriebenen. Der Friedlsoigkeit entspricht das Ausstoßen aus der Sippe oder Gilde, die positive Reaktion war Tötung ohne sakralen Charakter.

§ 5. Die vorstehend gegebene Übersicht über den Gesamtaufbau des germanischen Strafrechts bedarf des Zusatzes, daß vielfach in der Wissenschaft eine andere Auffassung vertreten erscheint. Deren Differenz von der hier festgehaltenen besteht

vor allem in der Behandlung der Todesstrafe als einer Vollstreckung der Friedlosigkeit. Damit wird die scharfe Scheidung eines sakralen und eines weltlichen Strafrechts, die allgemein anerkannt ist, verwischt, jenes in dieses hineingeschoben. Sodann ergibt sich aber auch eine verschiedene Ansicht über die Genesis der übrigen Strafen, die dort mit Ausnahme der Strafen zu Haut und Haar als Abspaltungen der Friedlosigkeit angesehen werden. Damit steht eine Bestreitung der rein negativen Wirkung der Friedlosigkeit und die Behauptung, daß sogar der nicht zur Todesstrafe Verurteilte von jedem Volksgenossen verfolgt und getötet werden müsse, nicht nur dürfe. (Über diese Kontroverse vgl. die unten angeführten Werke von v. Amira und Brunner.)

v. Amira *Grundriß des germ. Rechts* 3. Aufl. 228—250. Ders. *Zweck u. Mittel d. germ. Rechtsgesch.* 57 ff. Ders. Gött. gel. Anz. 1885, S. 52 f. Brunner *DRG.* 1[2], 211—271; 2, 536—690. Ders. *Forschungen z. Gesch. d. deutschen u. französ. Rechts* 444—523. Brandt *Forelæsninger over den norske Retshistorie* 2, 1—157. del Giudice *Diritto penale germanico rispetto al Italia.* J. Grimm *DRA.*[4] 2, 175—350. His *Strafrecht d. Friesen im MA.* Holdsworth *Hist. of Engl. Law* II 33 ff. Liebermann *Gesetze d. Ags.* II 667 ff. Matzen *Forelæsninger over den danske Retshistorie (Strafferet).* Maurer *Vorlesungen über nord. Rechtsgesch.* V. Merker *Strafrecht d. altisländ. Grágás.* Mommsen *Zum ältesten Strafrecht d. Kulturvölker.* Noordewier *Nederduitsche Regtsoudheden* 272—330. Nordström *Bidrag til den svenska samhällsforfatningens historia* 2, 227—384. Osenbrüggen *Strafrecht d. Langobarden.* Ders. *Alemannisches Strafrecht.* Pollock a. Maitland *Hist. of Engl. Law* 2, 448—557. Schmid *Glossar* 656 ff. Schröder *DRG.*[5] 74—83, 349—367. v. Schwerin *DRG.*[2] 154—167. Wilda *Strafrecht d. Germanen.* [Heusler *Strafrecht d. Isländersagas,* 1911.] v. Schwerin.

Strafwesen. Eine Verfolgung von Verbrechen im strengen Sinn des Wortes kannte die germanische Zeit von Staats wegen nur insofern, als es sich um todeswürdige Verbrechen handelte; hier griff die Gesamtheit positiv ein, setzte das Verfahren in Lauf und vollstreckte die Strafe. Im übrigen war die Verfolgung eines Verbrechens Sache des Verletzten, der als solcher Klaginhaber war (schw. *mālsēgendi*, isl. *sakar aðili*). In einigen Fällen gab es, namentlich nach isländischem Recht, eine Popularklage, die jeder Rechtsgenosse anstellen konnte. Soweit Vergehen in Frage kamen, denen Friedlosigkeit folgte (s. d.), konnte zwar jeder den Friedlosen töten, aber die Gesamtheit verzichtete darauf, eine auf diese Tötung gerichtete positive Aktion zu unternehmen. War die Friedlosigkeit nur gegenüber dem Verletzten und seiner Sippe gegeben, so war es deren Sache, durch Ausübung der Rache der zunächst rein negativ wirkenden Friedlosigkeit eine positive Folge zu geben. Sobald jedoch der Staat auf Beseitigung der Fehde hinarbeitete und den Abschluß von Sühneverträgen forderte, zum Teil auf der von ihm selbst geschaffenen Grundlage fest bestimmter Bußbeträge (s. Buße), mußte er nicht nur im Interesse des Verletzten, sondern auch mit Rücksicht auf das fällig werdende Friedensgeld sich an der Strafverfolgung beteiligen. Aber erst sehr spät übernimmt der Staat wenigstens einigen Verbrechen gegenüber die Verfolgungsinitiative, die ursprünglich Sache des Verletzten war und lange geblieben ist. Hierher gehören die fränkischen Rügegerichte und die amtliche Verbrechensverfolgung, die zur Wahrung finanzieller Interessen des Königs dem fränkischen Grafen, dem schwedischen *sōknari* und dem norwegischen *ārmaðr* obliegt.

Lit. s. Strafrecht. v. Schwerin.

Στραγόνα ist der Name einer 'Stadt', der nächst der oberen Elbe auf der Karte des Ptolemaeus eingetragen ist. Er ist kaum keltisch oder germanisch, erinnert vielmehr in seiner Endung an illyrische Ortsnamen wie *Albona, Narona.* Vgl. Pannonier § 2. 3.

R. Much.

Strandrecht (anord. *vāgrek*), das Recht der Meeresanwohner, angetriebenes oder seetriftiges Strandgut nebst dem Schiffswrack sich anzueignen, sowie die Gestrandeten zu Sklaven zu machen, ist Ausfluß des alten Fremdenrechts. Es erhielt sich an vielen Stellen bis in die neuere Zeit, wenngleich Kaiser und Landesherren, wie die Kirche dagegen einschritten und es entweder für regal erklärten oder es ganz ver-

boten. Die ausländischen Kaufleuten erteilten Privilegien beziehen sich nicht selten auf die Freiheit vom Strandrecht. Verhältnismäßig milde sind die Sätze der nordischen Rechte. Auch bei Binnengewässern kam es vor (sog. Grundruhrrecht).

Lit. bei Stobbe-Lehmann *DPR.* II 1 S. 608 f. K. Maurer *Island* 418 ff. Brandt *Forel.* I 273. Matzen *Forel. Privatr.* II 99. Siehe Bergung, Fremde. K. Lehmann.

Straßendorf (vgl. Deutsches Siedlungswesen B. u. Dorf). § 1. Das Dorf bildet eine kurze gerade Zeile, an der die Gehöfte beiderseits so dicht nebeneinander stehen, daß an der Straße oft nur für die Giebelseite der Wohnhäuser Platz ist und die Wirtschaftsräume dahinter liegen müssen. Dadurch unterscheidet sich das Str. von dem Reihendorf (s. d.), bei dem sich die Gehöfte mit weiten Zwischenräumen durch die ganze Dorfflur ziehen. Das Str. ist gegen die Flur durch Hecken abgeschlossen. Nur an beiden Enden hat es Eingänge, die auch von dem Dorfinsassen zur Erreichung der eigenen Felder benutzt werden müssen. Die Größe der Dörfer ist recht verschieden. In Thüringen und Sachsen sind sie klein und liegen nahe zusammen; im Marchfeld sind sie groß und sehr weit voneinander entfernt. Bei vielen ist die Straße zu einem breiten Dorfanger erweitert (Angerdorf). Andere Abarten sind kleine Dörfer, die nur an einer Seite geöffnet sind (Gassendorf); hierbei entstehen oft Übergänge nach dem Runddorf (s. d.). Die Flureinteilung ist verschieden. Es kommen regelmäßige Gewannfluren vor und sog. Blockfluren (s. Ackerbausysteme); häufig ist auch eine Streifenflur, die im Prinzip der des Reihendorfs gleicht, aber durch die gedrängte Dorflage zur Fächerform zusammengezogen wird.

§ 2. Das typische Straßendorf mit seinen Abarten findet sich nur im Bereich der ostdeutschen Kolonisation und darüber hinaus im Slawenland. Meitzen erklärt das Str. für eine volkstümliche Siedelungsform der Slawen, die aber dann von den d. Kolonisten weiterhin überall angewandt wurde, wo nicht das Reihendorf am Platze war. Jung sieht vor allem das breite „Angerdorf", das zB. in der Umgebung von Berlin häufig vorkommt, als ursprünglich slawisch an. Dachler und Grund erklären die österreichischen Straßendörfer für rein deutsch. Die regelmäßige geradlinige Form, die dem Str. überall eigen, spricht mehr für Entstehung durch Kolonisation als durch volkstümliche Siedelung. Es macht den Eindruck, als ob die Form des Reihendorfs der Sicherheit wegen fest zusammengezogen wäre.

Meitzen *Siedlg.* I 53 f., II 470 ff. Schlüter *Thüringen* Abschn. 19 (Gassendörfer). Jung *Beiträge z. Siedelungskunde der Zauche*; Mitt. Ver. f. Erdkunde, Halle 1909. Grund *Veränderungen d. Topographie im Wiener Wald u. Wiener Becken*, Leipzig 1901, S. 71. O. Schlüter.

Streitaxt, -hammer s. Nachträge.

Στρεουιντία, Name einer 'Stadt' in der Germ. magna des Ptolemaeus (so in X gegenüber der gemeinen Lesart Στρεουίντα), ist offenbar ein Flußname, und zwar eine Partizipialbildung aus der idg. Wz. *srev* 'fließen', fast genau dem griech. ῥέουσα aus **srevontiā* entsprechend. Der Name ist, wenn τ nicht für δ steht, ungermanisch, aber auch nicht keltisch, da im Gallisch-Britischen anlautendes *sr* zu *fr* wird. Man hat also wohl an östliche Herkunft zu denken. R. Much.

Stricken. Der älteste Ausdruck für die Technik des Strickens mit 2 oder 4 Nadeln (zu unterscheiden vom Netzstricken, das mit der Netz- oder Filetnadel geschieht) dürfte anord. *knýta*, ags. *cnyttan*, mnd. *knutten*, ein jüngerer ahd. *stricchan*, mhd. mnd. *stricken* (zu ahd. *stricch*, mhd. *stric* 'Fangstrick, Schlinge')sein. Der Name für Stricknadel ist erst aus dem Anfange des 15. Jahrhs bezeugt.

Heyne *Hausaltert.* 3, 250. Fuhse.

Stube. § 1. Die älteste bezeugte Bedeutung von „Stube" ist 'Badehaus', so ags. *stofa* und ahd. *stuba*. Das Wort selbst ist sicher ein echt germanisches und wird ursprünglich eine Art Ofen bezeichnet haben. Zwar kann beim engl. *stove* diese Bedeutung sekundär sein (siehe Ofen), aber das mit ndl. *stoof* synonyme deutsche *Feuerstübchen* (Feuerkieke) weist wegen des mhd. *stübech*, 'Faß', auf ein Wort für „Feuerpfanne, Ofen" hin, das wieder mit ags. *stoppa* (Gefäß) und anord. *staup* (Becher) zusammengehören muß. Auf hochdeutschem Gebiet tritt am

Ende der ahd. Zeit *stuba* — neben dem vom slav. *dvornica* entlehnten *turniza* — als Name des durch den Ofen geheizten Wohnhauses auf, während das mnd. *stove* niemals die Bauernstube bezeichnet zu haben scheint. Fraglich ist, wie die Deutschen und die Skandinavier dazu gekommen sind, dem erwärmten Wohnraum diesen Namen zu geben. Für Deutschland könnte allerdings die Erklärung genügen, daß der Name mit dem Ofen aus der Badestube hereingedrungen ist, für Skandinavien paßt sie aber nicht: die nordische *stofa* wurde Jahrhunderte hindurch nach altherkömmlicher Weise durch freilodernde Feuer erwärmt.

§ 2. Norden. Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhs. führte der norwegische König Olaf Kyrre den Ofen in der Königshalle ein, und diese Neuerung drang nur langsam in die Bauernstube ein. Daß die Benennung *stofa* mit Kyrres Umbildung der Königshalle nichts zu tun hat, geht zur Genüge daraus hervor, daß gleichzeitig mit dieser Umgestaltung die Halle ihren alten Namen *hirðstofa* mit *hǫll* vertauschte. Auf der andern Seite kennt die Edda die Stube noch nicht; die Wohnung heißt hier *salr*, ein Wort, das auch in alten Ortsnamen häufig vorkommt, während *stofa* erst in viel späteren auftritt. Da das wichtigste Merkmal, das die Stube vom Saal unterscheidet, der *pallr* ist, und dieser sicher aus dem Slawischen übernommen worden ist (s. Flett), so wird hierdurch ein Weg gewiesen, auf dem die Stube in den Norden gekommen sein kann: die Nordgermanen können ihre *stofa* von der slawischen *istŭba*, die selbst von einem germanischen Stamme im Innern Rußlands herrührt, bekommen haben. Der Weg der Wanderung scheint dadurch gekennzeichnet zu sein, daß die schwedischen Gesetze für die Wohnstube nur das Wort *stofa* gebrauchen, während dies von den gleichzeitigen norwegischen Gesetzen möglichst gemieden wird und das jütische Gesetz den alten Namen *salhūs* bewahrt.

§ 3. Die altnordische Stube war das Hauptgebäude des Hofes. Die Wandkonstruktion war der Schrotbau (s. Wand). Der offene Dachstuhl wurde teils von einer, teils — bei größerem Umfange — von zwei Säulenreihen gestützt (s. Dach). Im Dache befand sich eine oder mehrere Rauch- und Lichtöffnungen (s. Fenster). Die Stube der älteren Sagazeit hatte längs den Wänden eine abgestufte Erhöhung (*pallr*, *bekkr*), die zum Sitzen bestimmt war (s. Flett); auf der Mitte der nördlichen Langbank befand sich der Ehrensitz des Hausherrn (s. Hochsitz). Die Stube hatte am Giebel eine Eingangstür; vor dieser war ein Vorhaus (s. Laube) oder ein Laubengang. Ähnlicher Art war das *skot*, ein dunkler, geschlossener Gang an einer oder beiden Langseiten des Hauses, mit Pultdach und zum Teil mit Wänden aus Soden und Stein.

§ 4. Ganz anders war die Einrichtung der Stube in der späteren Sagazeit (*setstofa*). Während die Pallstube nur für den Aufenthalt am Tage bestimmt war, diente die Setstube auch als Schlafhaus. Die mit Erde gefüllten Erhöhungen (*set*, s. Flett) längs den Seitenwänden waren Schlafstellen. Die hintere Giebelseite war mit einer Sitzbühne versehen, in deren Mitte sich der Ehrensitz befand und vor derselben ein langer Tisch. Die Eingangstür war gewöhnlich an der Langseite in der Nähe des Giebels angebracht und führte zu einem Vorhaus, innerhalb dessen öfter eine Kammer war. Die horizontale Decke dieser Räume bildete einen als Schlafraum dienenden Hängeboden (*lopt*, *þref*, letzteres mit griech. τράφηξ 'Balken' verwandt), der nach dem Innern der Stube zu offen war und durch eine Stiege erreicht wurde. Diese neue Stube beruht offenbar auf den von Olaf Kyrre ausgehenden Neuerungen, die den Schwerpunkt der Stube nach der hinteren Giebelseite verlegten (s. Halle). Merkwürdig ist, daß dieser Impuls mächtig genug war, um im ganzen Norden die Stube umzugestalten.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 171 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1 passim. Hj. Falk in Maal og minne 1909, 120 ff. Hjalmar Falk.

stuf (anord.). Als *stuf* oder „Sonderkauf" (adän. *særkjøb*) wird in Dänemark ein Grundstück bezeichnet, das der Sache nach dem schwedischen *humper* (s. d.) entspricht.

Matzen *Forelæsninger, Tingsret* 11 f. Haff *Dänische Gemeinderechte* I 178 ff. v. Schwerin.

Stuhl. Stühle in unserem Sinne hatten die Germanen ursprünglich nicht, wie sie auch erst spät zum festen Mobiliar der Wohnstube zählten. Der gemeingermanische Name „Stuhl" bedeutet eigentlich 'Gestell' (vgl. anord. *borðstōll* 'Gestell der Tischplatte'), dann 'Gestell mit einer Platte, aber ohne Lehne' (vgl. anord. *stōll* 'Tisch zum Aufsetzen von Speise- und Trinkgerät', engl. *stool* 'Stuhl ohne Lehne'). Gemeingermanisch, aber nicht urgermanisch, ist die Bedeutung 'Hochsitz, Thron'. Ein in einem dänischen Grabe aus der Bronzezeit gefundenes sägebockartiges Gestell eines Stuhls, dessen Sitz von Leder war, weist auf den römischen Faltstuhl, der erst viel später in allgemeinen Gebrauch kam (ags. *fealdestōl*, *fieldstōl*, ahd. *valtistuol*). Ein niedriger Stuhl einfachster Art war der anord. *knakkr*, eigentlich wohl ein Baumstumpf mit drei als Füße dienenden zugestutzten Zweigen; dem entspricht die ahd. *stelza* ('tripedia'). Vom nordischen „Kubbestol", dem aus e i n e m Baumstamm gemachten Lehnstuhl, ist ein mit der Ornamentik der Wikingerzeit verziertes Exemplar erhalten. Lehnstühle ohne Armstützen werden in den anord. Sagas bisweilen erwähnt, so einer, auf dessen Rückenlehne (*brúða*, vgl. neunorweg. *brugdestol*) das Bildnis Thors geschnitzt war. Erhaltene anord. Möbel des 12. und 13. Jahrhs. zeigen einen kastenartigen Unterteil, Tierornamente an der Rückenlehne bei fehlenden Armstützen. Solche Stühle und Bänke (ält. dän. *kistebank*, neunorweg. *kistestol*) fanden sich sowohl in der Wohnstube wie in der Kirche und dienten zur Aufbewahrung von Kissen, Teppichen und allerlei kleinerem Gerät; daher der anord. Name *reiðu-*, *reiðistōll*. Eine Saga erwähnt einen mit losen Drachenköpfen geschmückten Stuhl dieser Art. Ähnliche normannische Truhenbänke mit Tierköpfen sind bei S t e p h a n i, *Der älteste deutsche Wohnbau* I 445 f. abgebildet. Stuhlkissen und Stuhlteppiche sind besonders aus Deutschland bekannt (ahd. *stuollachan*, *-phuli*, *-polstri*); s. S t e p h a n i *Die textile Innendekoration des frühmittelalt. d. Hauses* 31.

V. G u ð m u n d s s o n *Privatboligen paa Island* 189 f. H e y n e *Hausalt.* 53 ff. 106 ff.

Hjalmar Falk.

Sturii sind einzig bei Plinius NH. 4, 101 bezeugt, und zwar als eines der Völker auf den Inseln in der Rhein-Maasmündung. Aus einer späteren Bemerkung (4, 106) erhellt, daß er diese alle zu den *Germaniae gentes* rechnet, wodurch auch auf die Nationalität der St. Licht fällt.

Ihr Name hat germanisches Aussehen und ließe sich unmittelbar aus ahd. *stūri* (neben *stiuri*) 'stark, stattlich, stolz' ansprechend erklären; indes zeigt mnd. *stūr* 'steif, strenge, ernst, störrig, lästig, unfreundlich', aisl. *stūra* 'betrübt sein', norw. *stūr* 'betrübt', daß seine Bedeutung nicht sicher zu bestimmen ist. Man beachte auch norw. *styr*, *styrja* 'lange Stange, steifer Mensch', *styr* 'steif und von schwerfälliger Gestalt'.

Lit. bei S c h ö n f e l d *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 211.

R. Much.

Stycce, ags. Kupfermünze. § 1. Für den Kleinverkehr blieben in Britannien nach dem Abzug der Römer noch durch Jahrhunderte römische Kupfermünzen im Umlauf.

§ 2. Nur in Northumbrien wurden später — nachweislich seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhs. — kleine Münzen geschlagen, die *stycce*, *stycas* (Plur.) hießen. Ihr Name wird in den Gesetzen nicht erwähnt, ist aber als Übersetzung des biblischen *minutum* bei Marcus 12, 42 bezeugt: *twa stycgce, þæt is feorðung penninges*. Man bezeichnet sie insgemein als Kupfermünzen; in Wirklichkeit bestehen sie aus einer Mischung, die durchschnittlich 20—70 Teile Kupfer, 20—25 Teile Zink und etwas Silber enthält. — Vgl. oben M ü n z w e s e n, III 282 und Taf. 21 n. 63, 64.

H u m p h r e y s *Coin collector's Manual*, London 1853 S. 415. L i e b e r m a n n *Ges. d. Ags.* II 439, 591.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Suardones. § 1. Die S. sind das vorletzte der Nerthusvölker bei Tacitus Germ. 40, doch ist die Überlieferung des Namens nicht ganz sicher. Die Hss. Rb Cc bieten *Suarines*, nur durch β *t y* ist *Suardones* bezeugt. Aber lat. germ. Volksnamen nach dem Typus von *homo*, *-inis* sind unerhört, und auf *-ones* muß der Name wohl geendet haben. Z e u ß 154 hat *Suardones* bevorzugt und aus ahd. *suert* erklärt; dann hat man auch auf die *Sweordweras* des Wids. 62

hingewiesen, die aber vielleicht poetische Erfindung sind. Bei Zusammenhang mit *Schwert* wäre das *a* auffallend. Da das nebenstehende *Nuit(h)ones* wohl in *Huitones* 'die Weißen' zu bessern ist — s. Nuithones —, möchte man für *Suarines Suardones* auf *Suartones* 'die Schwarzen' raten.

§ 2. Zeuß 154 wollte die S. mit den Φαροδεινοί, die Ptolemaeus an der südlichen Ostseeküste ansetzt, verbinden; ebenso vermutet Müllenhoff *DA.* 4, 467 in Φαροδεινοί eine Entstellung aus *Suardones*; doch stehen hierfür die Formen der Namen und die Orte, an denen sie uns entgegentreten, zu weit voneinander ab. Die S. des Tacitus sind im nördlichen Jütland zu suchen und wohl ein uns sonst unter anderem Namen bekanntes Volk, vielleicht die Χαροῦδες des Ptolemaeus.

Weitere Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 211. R. Much.

Sueben. § 1. Unter S. verstehen die Alten teils eine einzelne Völkerschaft — aber nicht immer die gleiche — teils umfaßt ihnen der Name eine kleinere oder größere Gruppe von Einzelstämmen.

Am weitesten geht Tacitus, der Germ. 38 ff. außer Stämmen, die auch von andern zu ihnen gezählt werden, die Nerthusvölker, Lugier, Goten, Svionen, ja sichtlich sogar fremde Nord- und Ostvölker, die er noch für Germanen hält, ihnen zurechnet. Im Zusammenhang mit dieser Ausdehnung des Suebennamens bildet er für die Ostsee Germ. 45 die Bezeichnung *Suebicum mare.* Dieser Gebrauch des Namens wird zu verstehen sein aus den Verhältnissen der Zeit, da die Römer Deutschland beherrschten bis zum Gebiet des von Maroboduus geschaffenen Völkerbundes, in dem die führenden Stämme und zugleich die unmittelbar an den Machtbereich der Römer angrenzenden wirkliche Sueben waren.

Aber auch bei Tacitus begegnet *Suebi* schlechtweg in einem engeren Sinn, und zwar als Name der Donausueben. Besonders beachtenswert steht Ann. 12, 29 *Suebi* neben *Hermunduri* und *Lygii.* Und Germ. 2 wird eine gelehrte Meinung verzeichnet, der zufolge *Suebi* und *Vandilii* selbständige, nach Söhnen des göttlichen Stammvaters benannte Abteilungen der Germanen sind.

Auf wirkliche S. bezog sich gewiß auch die Quelle, aus der er die Germ. 39 mitgeteilte Kunde von der Festfeier im Heiligtum der Semnonen schöpfte, bei der alle suebischen Stämme durch Abgesandte vertreten sind.

Übrigens verträgt sich auch die Einteilung der Germanen in *Ingaevones, Herminones* und *Istaevones* nicht mit der Ausdehnung, die Tacitus in der Germania dem Suebennamen gibt, da seine S. sowohl herminonische als ingaevonische Völker in sich begreifen.

§ 2. Bei Strabo treten uns als suebische Stämme entgegen Markomannen, Quaden (? das überlieferte Κολδούων ist in Κουάδων herzustellen, aber wohl ein Einschub), Hermunduren, Langobarden und Semnonen.

Auf der Karte des Ptolemaeus stehen drei Namen, denen Σύηβοι vorausgestellt ist. Λαγγοβάρδοι am Rhein zwischen Sugambrern und Tenkterern, Ἀγγειλοί bis zur mittleren Elbe und Σέμνονες östlich von dieser bis zum Σύηβος ποταμός. Letztere beiden sind als große Völker bezeichnet. Da aber die Λαγγοβάρδοι sicher an falscher Stelle stehen — an der richtigen treten sie bei Ptolemaeus als Λακκοβάρδοι nochmals auf — ist der Verdacht nicht abzuweisen, daß auch die Ἀγγειλοί, für die als 'großes Volk' an der ihnen zugewiesenen Stelle kein Platz wäre, die versetzten schleswigschen Angeln sind, und gegen deren tatsächliche Zugehörigkeit zu den Sueben bestehen Bedenken.

Caesar verwendet den Namen *Suebi* nur zur Bezeichnung einer einzelnen Völkerschaft in der Maingegend, wo ein besonderer Stamm unter diesem Namen noch eine Zeitlang — zuletzt aus Anlaß des Feldzugs des Drusus im J. 9 — erwähnt wird. S. Mainsueben.

Auch in allen jüngeren Quellen ist unter S. immer ein besonderer Stamm zu verstehen. Dabei kommen in Betracht: 1. Donausueben, 2. Sueben in Spanien, 3. Sueben = Alemannen, 4. Neckarsueben, 5. Eidersueben, 6. Nordschwaben.

§ 3. Nach Tacitus Germ. 39 sind das Haupt- und Stammvolk der S. die Semnonen, in deren Heiligtum sich Abgesandte aller suebischen Stämme zu gemeinsamer Festfeier zusammenfinden. Danach nehmen

diese nicht nur vom Volk, sondern auch vom Land der Semnonen ihren Ausgang. Doch wäre es nach dem, was sich später bei Franken und Sachsen beobachten läßt, immerhin denkbar, daß einzelne Völkerschaften den Namen S. durch zeitweilige politische Angliederung an die Semnonen erworben haben; so vielleicht die Hermunduren (Thüringer), bei denen der Anspruch, zu den S. zu zählen sich übrigens einzig auf Strabo stützen läßt, und den Langobarden, die außer diesem nur Ptolemaeus als solche bezeugt. Unbestreitbar auf Blutsverwandtschaft begründet ist dieser Anspruch bei Markomannen und Quaden und in der Hauptsache bei den Germanen Ariovists.

§ 4. Die Richtung, in der sich die S. ausbreiten, ist zunächst eine südwestliche. Ob schon in dem Land zwischen Harz und Erzgebirge dieAbspaltung eines neuenStammes von den Semnonen erfolgte, ist unsicher; gewiß geschah es, als sich eine über die Elbe getretene Abteilung bis in die Maingegend vorgeschoben hatte.

Ein Hinübergreifen über den Main erfolgte kaum vor den Kimbernkriegen und hatte die Bildung des Stammes der Markomannen zur Folge (s. d.).

Nicht völlig sicher ist suebische Herkunft der Naristen; sehr wahrscheinlich die der Vangionen, Triboker, Nemeter.

Markomannen und Mainsueben ziehen nach 9 v. Chr. nach Böhmen und Mähren ab, abgesehen von einem zurückbleibenden Rest, den Neckarsueben. Aus den Mainsueben gehen die Quaden hervor, und von diesen endlich nehmen die spanischen S. ihren Ausgang.

Die um 200 n. Chr. nach der Maingegend übersiedelten Semnonen erscheinen dort, außer als S., Schwaben, noch unter den Namen Alemannen und Juthungen.

Was Ausbreitung und Gliederung der S. betrifft, sei noch verwiesen auf die Artikel: Alemannen, Baiern, Eidersueben, Hermunduren, Juthungen, Langobarden, Markomannen, Naristi, Neckarsueben, Nemetes, Nordschwaben, Quaden, Triboci, Vangiones.

§ 5. Was Tacitus über den Kult des *regnator omnium deus*, des alten Himmelsgottes, bei den Semnonen berichtet und in der Zīo-Verehrung der Alemannen Bestätigung findet, zeigt uns die S. gegenüber westlicheren Germanen auf einer älteren Stufe religiöser Entwicklung; so erkennen wir an ihnen aber auch in andern Beziehungen altertümlichere Züge. Dazu mag die von Tacitus Germ. 38 beschriebene Haartracht gehören, die sich bei ihnen länger gehalten haben wird, aber nicht, wie Tacitus glaubt, etwas für sie ausschließlich Eigentümliches ist.

§ 6. Der Name *Suebi*, auch *Suevi* geschrieben, griech. Σουῆβοι, Σόηβοι, entspricht genau dem ahd. *Swāba*, *Swāpa*, ags. *Swǣfas*, *Swǣfe*, aisl. *Suāfar*. Von verschiedenen Deutungsversuchen verdient Erwähnung derjenige Wackernagels ZfdA. 6, 260 und Müllenhoffs *DA.* 4, 128 — vgl. R. Much ZfdA. 32, 407 ff. —, wonach Zusammenhang mit *sweban* 'schlafen' besteht und die S. 'die Schlafmützen' oder 'die in der Kultur zurückgebliebenen Altgermanen' sind. Aber aisl. *suǣfr* 'zum Schlafe geneigt' würde ein *Suebii*, nicht einen deutlichen *a*-Stamm verlangen. Vorzuziehen ist es daher, ein germ. **swēba-* 'frei, selbständig, sui iuris' oder auch 'zum eigenen Volk gehörig' vorauszusetzen: s. Erdmann *Über die Heimat und den Namen der Angeln* 96 ff., Koegel AfdA. 19, 3, Noreen *Urgerm. Lautlehre* 218, Läfler Uppsalastudier 3; vgl. auch Grimm *GddSpr.* 322 und: L. Laistner Württemberg. Vierteljahrsh. 1892, 39. Es handelt sich um eine Ableitung aus dem Pronominalstamm *sve svo* in einer Ablautform, die in germ. *swēsa-* 'eigen, traut' vorliegt, und mit einem *b* (aus *bh*), das auch in *selba-* 'selbst', *sebjō-* 'Sippe' erscheint. Aslov. *svoboda* 'Freiheit' weicht von *Suēbi* nur durch die Ablautstufe ab.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 168. R. Much.

Σύηβος ποταμός heißt bei Ptolemaeus II 11, 2. 8 ein Fluß im östlichen Deutschland, vermutlich die Oder. Der Name ist zu beurteilen wie *fl. Patabus*, d. i. *Batavus* auf der Tab. Peut. Es handelt sich um eine gelehrte Benennung eines Gewässers nach dem anwohnenden Volke. R. Much.

Suesia. Name eines großen Sumpfes (*palus*) in Germanien bei Mela 3, 3, 29, kaum zu germ. *swēsa-* 'eigen, traut' gehörig, vielleicht keltisch. R. Much.

Sugambern. § 1. Als Caesar in die Rheingegenden vordrang, traf er auf dem rechten Stromufer unterhalb der Ubier den Stamm der S. Sie nahmen die Reste der Usipeten und Tenkterer bei sich auf; deshalb war außer gegen die Sueben auch gegen sie der erste Rheinübergang Caesars im J. 55 v. Chr. gerichtet, ohne doch zu einem Zusammenstoß zu führen. Als im J. 53 v. Chr. Caesar an den aufständischen Eburonen blutige Rache nahm und ihr Land der Plünderung preisgab, kam zu diesem Zweck auch eine Abteilung von 2000 S. über den Rhein, ließ sich aber durch gefangene Eburonen bestimmen, das römische Lager in Aduatuca anzugreifen. Zwar hielt dieses mit knapper Not dem Überfall stand, doch wurden außerhalb zwei römische Kohorten von den S. niedergehauen, eine Schlappe, für die Caesar keinerlei Genugtuung erhielt. S. waren es auch, die, geführt von König Maelo, wieder auf gallischem Boden im J. 16 v. Chr. den Römern unter dem Statthalter Lollius eine schwere Niederlage bereiteten, bei der auch ein Legionsadler in ihre Hände fiel. Dieses Ereignis war von großem Einfluß auf den Entschluß der Römer, das überrheinische Germanien ihrem Reiche einzuverleiben; und gerade die S. sind es wieder, die dieser Absicht den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzten. Ihre Unterwerfung erfolgte nicht in ehrlichem Kampf. Denn im J. 8 v. Chr. wurden ihre von den Römern zum Zwecke von Friedensverhandlungen eingeladenen Stammeshäupter treuloserweise gefangen genommen und in gallische Städte verteilt. Zwar nahmen sie sich, um nicht als Geiseln die Ihrigen an freiem Handeln zu behindern, sämtlich selbst das Leben; das seiner Führer beraubte Volk aber war zu erfolgreichem Widerstand nicht mehr fähig und konnte von Tiberius, 40000 Köpfe stark, auf die linke Rheinseite verpflanzt und so unschädlich gemacht werden. Dort lebt es weiter unter dem Namen Cuberni oder Cugerni (s. dies). Doch wird zum J. 26 n. Chr. von Tacitus Ann. 4, 47 noch einer bei Kämpfen in Thrakien verwendeten *cohors Sugambra* gedacht, die nur bei den linksrheinischen S. ausgehoben sein kann.

§ 2. Daß ein Teil der S. in der alten Heimat zurückblieb, ist uns durch Strabo 290 ausdrücklich bezeugt, und ein Brudersohn des Maelo wird noch von Germanicus im Triumph aufgeführt. Eine politische Rolle haben aber diese Volksreste nicht mehr gespielt und sind zweifellos in Nachbarvölkern aufgegangen. Wenn später der Name der S. für die Franken verwendet wird, liegt nur ein gelehrt poetischer lateinischer, kein volkstümlich germanischer Sprachgebrauch vor. Auch die von Z e u ß 86 und andern vertretene Ansicht, daß die Marsen aus zurückgebliebenen S. hervorgegangen seien, entbehrt der Begründung und steht mit dem, was wir sonst über diese wissen, in Widerspruch. Wohl dasselbe wie die *Sugambri* sind die *Gambrivii* (s. diese), die von Tacitus Germ. 2 neben den *Marsi* genannt werden.

§ 3. Der Name des Volkes lautet in korrekter Form *Sugambri*, Σούγαμβροι, Σύγαμβροι. Wenn daneben später *Sigambri*, *Sicambri* auftritt, ist das *c* Verschreibung, das *i* aus dem griech. υ, das Wiedergabe von germ. *u* war, hervorgegangen. Abzuteilen ist *Su-gambri*. Davon gehört der erste Teil zu idg. *su-* (aind. *su-*, zend. *hu-*, kelt. *su-*) 'wohl, gut', zu dem auch anord. *sū-* in *sūsvǫrt* 'Schwarzdrossel' gestellt wird; der zweite Teil wird mit ahd. *gambar* 'strenuus' zusammengebracht. In Bildung und Bedeutung vergliche sich dann ir. *so-nirt* 'tapfer, stark'. *Gambrivii* drückt wohl wesentlich dasselbe aus wie *Sugambri*; vgl. auch den lgbd. Frauennamen *Gambara*.

Lit. bei B r e m e r *Ethn.* 150 (884), L. S c h m i d t *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 206, S c h ö n f e l d *Wb. d. altgerm. Pers. u. Völkern.* 217. R. Much.

Suppe. Aus dem Umstande, daß zwei germanische Bezeichnungen für Suppe und Brühe in die romanischen Sprachen übergegangen sind: span., pg., prov. *sopa*, frz. *soupe* aus mnd. *sūpen* 'schlürfen, trinken' und it. *brodo*, *broda*, frz. *brouet* aus ahd. *brod*, anord. *broð*, darf man schließen, daß die Suppe unter den Nahrungsmitteln in Germanien eine gewisse Rolle gespielt hat (Schrader, Reallex. 440). Suppe oder Brühe ergibt sich bei dem Sieden (gemeingerm. anord *sjōða*, ags. *sēoðan*, altfries. *siatha* ahd. *siodan*) des Fleisches, das bereits in der jüngeren Steinzeit bekannt war (von

Tröltsch, Pfahlbauten d. Bodenseegebietes 57 f.). Man tat die Fleischstücke in ein mit Wasser gefülltes Holzgefäß und brachte durch eingeworfene heiße Steine das Wasser zum Kochen, oder man benutzte tönerne oder später auch bronzene und eiserne Gefäße, die auf das Feuer gestellt oder darüber gehängt wurden. Solche Brühe durch Zusatz von Würzkräutern und Schmälze zu verbessern, war um das Jahr 500 in Deutschland bekannt und führte den heimischen Namen *sodinga*; vgl. Anthimus de obs. cib. 3: *de carnibus vero vaccinis vaparatis factis et in sodinga coctis utendum* (Heyne, Hausaltert. 2, 289). Den Ausdruck finden wir später zunächst in Oberdeutschland, dann aber auch in Niederdeutschland durch die lateinische Bezeichnung *coquere* zurückgedrängt: ahd. *cochōn*, mnd. mnl. *kōken*, fries. *koka*. Zur Herstellung einer feinen Milchsuppe gibt Anthimus, de obs. cib. 75 folgendes Rezept: *qui* (*lactes*) *fiunt cum petris rotundis candentibus in foco et sic missis in lacte, sine foco. cum ballierit, illis cotulis sublatis, de pane cocto candido et bene fermentato bucellas capulatas et minutas in ipso lacte missas in carbonibus lente coquas, in olla tamen, nam non aeramine.* Fuhse.

Surtr. § 1. Im südwestlichen Island befindet sich eine der mächtigsten Lavahöhlen (Preyer-Zirkel, Reise nach Island 95), die seit frühster Zeit die Phantasie der Umwohner bewegt hat (K. Maurer, Isl. Volkssagen 37). In dieser, wähnte man, wohne ein mächtiger Riese, der Svartr oder Surtr 'der Dunkle, Schwarze' genannt und nach dem diese Höhle als *Surtarhellir* bezeichnet wurde. Schon um 900 dichtete der Skalde Þorvaldr Þorðarson auf diesen Riesen eine Drāpa (Landnāmab. 69).

§ 2. Diese sagenhafte Gestalt fand auch in der eddischen Dichtung Aufnahme. Er wurde der Gegner der Asen, der mit diesen den letzten großen Kampf auf der Ebene Vīgrið aufnimmt (Vafþrm. 18; Ffm. 14). Vielleicht durch keltischen Einfluß ist er zum Feuerdämon geworden, der mit flammendem Schwert an der Spitze einer dämonischen Schar von Süden kommt und durch sein Feuer die Welt vernichtet (Vsp. 52; Vafþrm. 50).

§ 3 Auf Grund dieser alten Zeugnisse hat ihn Snorri mit subjektiver Auslegung der Quellen zum Herrn von Muspellsheim gemacht, der an der Grenze sein Reich mit flammendem Schwerte schirmt, der zum letzten Kampfe an der Spitze der Muspellssöhne gegen die Asen von Süden heranzieht, der schließlich Feuer über die Erde schleudert und so die ganze Welt vernichtet

A. Olrik Aarb. 1902, 227. S. Phillpotts Arkiv 21 14 ff. E. Mogk.

Suttungr (§ 1) in der nordischen mythologischen Dichtung der Riese, in dessen Besitz sich der Dichtermet befand, ehe er Eigentum der Asen wurde. Dieser Met, *Óðrœrir* 'der zur Dichtung treibende', wurde in einem Berge aufbewahrt, wo ihn Suttungs Tochter Gunnlǫð bewachte. Unter dem Namen Bǫlverkr ist Ōðinn in den Berg gelangt, nachdem er mit dem Bohrer Rati ein Loch gebohrt und sich in eine Schlange verwandelt hatte. Hier beschwatzt er den Riesen, gewinnt die Liebe seiner Tochter und trinkt dann unter ihrem Beistand den Met, den er zu den Asen und Menschen bringt (vgl. Hāvam. 103 ff.).

§ 2. In der Mythe vom Suttungsmet scheint eine weitverbreitete Sage vom Ursprung des Wassers, die auch im Märchen vom Wasser des Lebens (Grimm, KHM. Nr. 97) sich zeigt, in poetischer Gestalt fortzuleben; an Stelle des Wassers ist der berauschende und begeisternde Dichtermet getreten. Die Mythe hat Snorri (SnE. I 218 ff.) mit einer andern vom Ursprung des Dichtermets verbunden und so dem Suttungsmet eine Vorgeschichte geschaffen. Darnach spuckten nach dem Vanenkriege (s. d.) die Asen und Vanen in ein Gefäß und schufen aus diesem Speichel ein weises Wesen, Kvasir, die Personifikation eines durch Speichel in Gärung gebrachten und daher berauschenden Saftes, wie primitive Völker allgemein alkoholische Getränke herzustellen pflegen. Dieses Kvasirs bemächtigen sich die Zwerge Fjalarr und Galarr, töten ihn und bringen sein Blut in die Gefäße Sōn und Boðn, von denen das erste wohl ursprünglich dem Friedenschlußmythus angehört hat. Diese Zwerge hatten einst den Riesen Gilling zu sich geladen und bei dieser Gelegenheit auf dem Meere ertränkt. Als Sühne für diesen Mord erhält sein Sohn Suttungr den Kvasirmet. Von Snorri ist auch der Name des Mets (Ōðrœrir)

zum Kessel gemacht worden, in dem sich der Met befunden haben soll.

v. d. Leyen Germ. Abhandlungen für H. Paul S. 143 ff. K. Tiander *Der Kulttrank u. das älteste Alkoholgetränk d. Menschheit*, Petersburg 1908. Russ. A. Flentzberg Fatab. 1908 S. 105 ff. H. Schück *Studier i nordisk Litteratur- och Religionshist.* I 51 ff. H. Lindroth *Boðn, Sōn och Ōðrœrir*, Maal og Minne 1915, 174 ff. E. Mogk.

Sven Aagesen, der Verfasser der *Compendiosa regum Daniae Historia*, war (§ 1) der geistlich gebildete jüngere Sohn eines angesehenen dän. Geschlechts, das wahrscheinlich in Jütland saß — Vater und Großvater haben als Rächer für Knut Lavard unter Erik eymuni gekämpft —, während er selbst in Schonen zu schreiben scheint. Er weiß durch den Bischof Absalon, dessen Wendenkämpfe er mitgemacht hat, daß sein *contubernalis* Saxo (s. d.) ebenfalls an einem Geschichtswerke arbeitet. Sein Werkchen reicht bis 1185 und ist bald nach diesem Zeitpunkt fertig geworden. Im Gegensatz zu Saxo ist Sven ein selbständigerer Geist, der Königtum und Kirche freier gegenübersteht. Er äußert keine Verdammungsurteile wie jener, rügt jedoch an sonst gelobten Fürsten wie Knut d. Heil. und Waldemar I. die zu große Härte gegen die Ihrigen. Sein Patriotismus steht hinter dem Saxos nicht zurück.

§ 2. Svens Werk ist die erste dän. Geschichte, die höheren Ansprüchen genügen konnte. An Form und Gehalt steht es hoch über dem einzigen Vorläufer, der sogen. Lejrechronik aus Roskilde. Der Verf. verzichtet auf Vollständigkeit. Ausführlich erzählt er nur solche Sagen, die dem nationalen Gefühl seiner Zeit Nahrung gaben: Uffo und Thyra. Die Uffosage (s. 'Offa') zeigt bei ihm schärfere aktuelle Spitzen gegen den 'Alemannenkönig' als bei Saxo; die Nachwirkung der Huldigung heischenden Gesandtschaft Friedrich Rotbarts an Knut VI. ist deutlich; aber Svens Fassung hat auch selbständigen sagenkritischen Wert. Knut dem Großen werden phantastische Verdienste um Heinrich III. zugeschrieben. Die Liebe, mit der die Rache für Knut Lavard dargestellt wird, scheint mehr als ererbte Parteinahme zu sein. Das Treffen an der Fotevik beleuchtet Sv. charakteristisch anders als Saxo, der doch auch eine Sühne Gottes darin sieht. Sein Stil, der hie und da Spuren des Einflusses der Folkewiser zu zeigen scheint, kann nicht darüber täuschen, daß wir in Sven einen nüchternen, kritischen, selbstbewußten Schriftsteller zu schätzen haben, der neben Saxo ein bedeutendes selbständiges Interesse bietet.

Ausg. bei Langebek, *Script. rer. Dan.* I (1772), 42—64; ebendort 223—227 die Lejrechronik. Beste Charakteristik von Olrik, *Nordisches Geistesleben* (1908), 159 f. Gustav Neckel.

Syn eine Asin, die dem Rechtsleben der Nordgermanen ihren Ursprung verdankt. Unter ihrem Schutze stehen in der Thingversammlung die Männer, welche etwas zu leugnen haben. Auch ist sie Schirmerin des Saaltors, die keinen Unbefugten in das Gemach läßt (SnE. I 116). E. Mogk.

Synode. § 1. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten, dann in den sämtlichen germanischen Reichen, hier zu arianischer wie zu katholischer Zeit, haben Versammlungen des Klerus wie auch von Klerus und Laien verschieden abgegrenzter Gebiete stattgefunden. Im Frankenreich haben besondere Bedeutung die allerdings mit anderer Bedeutung auch im spanischen Westgotenreich bekannten Landessynoden, deren erste 54 zu Orleans stattfand; diese Synode (*concilium*, *synodus*) wurde von Anfang an vom König berufen und war eine Versammlung aller Bischöfe des Landes. Später, seit dem 7. Jahrh., haben auch die Könige selbst oder deren Vertreter sich dabei eingefunden, und dies hat mit dazu beigetragen, daß die zunächst rein kirchlichen Angelegenheiten dienenden und auch nur mit kirchlicher Autorität beschließenden Landeskonzilien auch in weltlich-staatlichen Fragen vom König zur Beratung und sogar Beschlußfassung herangezogen wurden. Ende der Merowingerzeit verschwinden diese Konzilien, um unter den Karolingern in veränderter Form wieder zu erscheinen. Nunmehr, wo der König das Kirchenregiment in Händen hatte, wurde die Synode nicht nur von ihm berufen, sondern auch zu seinem beratenden Organ. Die sich steigernde Teilnahme weltlicher Großen gleicht sie äußerlich dem

Reichstag an und so erscheint sie selbst als ein „in Kirchensachen abgehaltener Hoftag", wie andererseits der Reichstag als Synode zur Beratung kirchlicher Angelegenheiten fungieren konnte. Die Teilung des Reichs unter den Merowingern und später führte dazu, ganz gleich gestaltete Landessynoden für Teilreiche abzuhalten. Die Nationalkonzilien haben seit dem 6. Jahrh. die Provinzialsynoden, die Versammlungen der Bischöfe des Metropolitansprengel, sehr stark zurückgedrängt; diese sind auch nach der Kirchenreformation durch Bonifatius und ebenso in Italien nicht häufig abgehalten worden. Dagegen finden sich seit der Dezentralisation des Bistums, also frühestens seit dem 5. Jahrh., Diözesansynoden, Versammlungen derGeistlichkeit eines Bistums, unter dem Vorsitz des Bischofs; allerdings scheint auch ihre Ausdehnung nicht sehr erheblich gewesen zu sein.

§ 2. Nationalsynoden finden sich auch in der angelsächsischen Kirche, und zwar die erste 673 zu Hertford, dessen Beschluß aber, von da an jährlich einen Synodus (*sinoð*) zu Clofeshoh abzuhalten, nicht streng durchgeführt wurde; eine andere fand 600 zu Hathfield statt. Die Zusammensetzung des *witenagemōt* (s. d.) aus Geistlichen und Laien hatte hier ähnlich wie im fränkischen Reich eine Zurückdrängung der Nationalsynode durch eben diese zunächst staatliche Versammlung zur Folge. Jährlich scheinen auch hier Diözesansynoden abgehalten worden zu sein, wogegen ein ausgedehnteres Vorkommen von Provinzialsynoden (*bisceop-sinoð?*) trotz mancher darauf gerichteten gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erweisen ist.

§ 3. In Norwegen hält der Erzbischof von Nidaros ein *biskopaþing* mit den Bischöfen, der Bischof eine *prestastefna* (*prestamōt*) mit Geistlichen seiner Diözese. Insbesondere jene dienten dem Erlaß geistlicher Statuten (*biskupaþingsskipan*), deren ältestes ca. 1190 festgesetzt wurde. Auf dem norwegischen Provinzialkonzil fanden sich auch die isländischen Bischöfe ein. Eine *prestastæmna* (*prestamōt*) findet sich auch in Schweden, und schon 1241 wird bei Skara ein Provinzialkonzil gehalten. Auch in Dänemark ist das Provinzialkonzil noch im 13. Jahrh. bekannt, und auch der Bischofsding hat nicht gefehlt.

Brunner *DRG.* II 317 f. Hildebrand *Sveriges Medeltid* III 171 f. Hinschius *Kirchenrecht* II 325 ff., 473 ff., 589 ff. Hunt *Hist. of the English church* 138 f. Kemble *Saxons in England* II² 306 f. Liebermann *Gesetze d. Ags.* II 676. Matzen *Forelæsninger, Offentlig Ret* I 38 f. Nordström *Bidrag* I 214 f. Reuterdahl *Svenska kyrkans historia* II 228. Stutz *Kirchenrecht* 295, 309. Werminghoff *VG. d. d. Kirche*² 12, 21, 218 ff.

v. Schwerin.

Sȳsla f. (anorw.) oder **Syssel** f. (adän.) ist die Bezeichnung einer sowohl in Norwegen wie in Dänemark nachweisbaren Bezirkseinteilung, die, entsprechend der Bedeutung des Wortes *S.* = 'Geschäft, Amt' amtsrechtlichen, nicht volksrechtlichen Ursprungs ist. In ihrer reinen Form als ein unter einem königlichen Amtsvorsteher, dem *sȳslumaðr*, stehender Verwaltungsbezirk findet sich die S. schon etwa seit dem J. 1000 in Norwegen; ursprünglich für die Einziehung der königlichen Gefälle geschaffen, ist dieEinteilung desLandes in *sȳslur* später auch für andere Aufgaben bedeutsam. In Schweden finden sich vereinzelte Spuren des Amts nur in den an Norwegen grenzenden Distrikten. Von den dänischen Landschaften kennt nur Jütland eine politische Einteilung in Sysseler, aber ohne daß ein dem norw. *sȳslumaðr* entsprechender königlicher Beamter nachweisbar wäre. Wahrscheinlich handelt es sich dabei nur um eine Übertragung des Namens von Norwegen auf ältere volksrechtliche Bezirke, die jedenfalls in sehr alte Zeiten zurückreichen, zum Teil Völkerschaftsnamen tragen (*Himbersyssel* und *Harthesyssel* von den nach Ptolemaeus II 11 auf Jütland angesessenen Kimbern und Charuden) und vielleicht auf alte Kleinreiche zurückgehen.

K. Lehmann *Abhandl. z. germ., insbes. nord. Rechtsgesch.* 175 ff. K. Maurer Krit. Vjschr. 31, 208 ff.; *Vorl.* I 59 ff. Nielsen *Bidrag til Oplysning om Sysselinddelningen i Danmark* 1867. Rietschel SZfRG. 28, 365 ff. dort auch die ältere Lit.).

S. Rietschel.

sȳslumaðr (anorw.). Der norwegische *s.*, ein königlicher Beamter, erscheint schon in den Gþl. in Zusätzen von Magnus Er-

lingsson (seit 1161). Als Vertreter der Finanzinteressen des Königs beteiligt er sich an der Vollstreckung und zieht öffentliche Bußen ein. Er ernennt die Vertreter zum Ding. Erst in der Gesetzgebung von Magnus Lagabœtir ist er aus einem Finanzbeamten ein allgemeiner königlicher Beamter geworden. Er vertritt überall da die königliche Gewalt und die königlichen Interessen, wo es an besondern Spezialbeamten fehlt. Zunächst ohne bestimmt abgegrenzten Wirkungskreis, erweitert er seine Tätigkeit namentlich später mit der Ausdehnung der königlichen Gewalt. Als königlicher Beamter leistet er einen Amtseid, wenn er die *sȳsla* „vom König nimmt", sie als Lehn von ihm erhält. Er selbst ist in der Regel als Lehnsmann (*lendrmaðr*) des Königs ihm zu Diensten, insbesondere Heeresfolge verpflichtet. Er hat aber auch das Aufgebot zu überwachen, für die Verteidigung bei feindlichem Einfall zu sorgen, die Waffenschau am *vāpnaþing* abzuhalten. In der Verfolgung der Verbrechen greift er ein, wo die Interessen des Königs oder die des Staats im Vordergrund stehen, als subsidiärer Totschlagskläger, bei der Eintreibung von Bußen, indem er die Vollstreckung in die Wege leitet, indem er mit Verdachtszeugnis (*heimiliskviðarvitni*) klagt, die durch Begünstigung eines Friedlosen eingetretene *ūtlegð* verkündet, die geschehenen Verbrechen am *lǫgþing* mitteilt. Als Polizeibeamter hat er die Aufsicht über die Stadtwache, wacht er über Maß und Gewicht und gibt sein Siegel zu Geschäftsurkunden. Endlich wählt er die Vertreter der Bauern aus zu *konungstekja* (s. d.) und zum *lǫgþing*, geht selbst zum *lǫgbing* und hält nach der Rückkunft sein *sȳslumannaþing*, in dem er über die Vorgänge am *lǫgþing* Bericht erstattet.

K. Lehmann *Abhandlungen z. germ. Rechtsgesch.* 177—215. Maurer *Die ármenn des norweg. Rechts* (S.-B. d. bayr. Ak. 1879). Ders. *Vorlesungen* I 1, 59 ff., 345 ff. v. Schwerin GGA. 1909, 799. S. ferner die zu „Staatsverfassung" angeführe Literatur. v. Schwerin.

T.

Tag. Seit eine schärfere Zeitbegrenzung aufgekommen ist, unterscheidet man auch im Mittelalter den durch die Umdrehung der Erde um ihre Achse bestimmten Zeitraum, den bürgerlichen Tag, von dem Lichttag, der vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne reicht. Man nennt aber im Gegensatz zu dem römischen Gebrauch den bürgerlichen Tag *dies naturalis* und den Lichttag *dies artificialis*. Die Volksgewohnheit hielt lange daran fest, den Tag mit dem Abend zu beginnen; der gesetzliche Tag des römischen Rechts (*dies civilis*) beginnt mit Mitternacht, der Tag des kanonischen Rechts (*dies legitimus*) mit Sonnenaufgang (Isidor, Origines 5, 30). Nur Dänen und Schweden unterscheiden den bürgerlichen Tag sprachlich von dem Lichttag. Der Lichttag heißt in beiden Sprachen *dag*; der bürgerliche Tag dänisch *døgn*, schwedisch *dygn*. Vgl. *Tagteilung*.

F. Rühl.

Tagbau s. Tagwerk.

Tagreise (anord. *dagleið*). § 1. Wegemaß, das sich je nach der Beschwerlichkeit des Weges richtete, daher von unbestimmter Größe war. Nach Tagreisen schätzten die Germanen, wie Caesar berichtet (Bell. Gall. 6, 25) die Entfernungen ab, da sie kein anderes Wegemaß hatten.

§ 2. Als Tagreise galt der Weg, den man mit einem Lasttier in einem Tage zurücklegen konnte (anord. *dagferð*).

§ 3. Entfernungen zur See wurden in ähnlicher Weise durch das Tagrudern (anord. *dagrrōð*) oder Tagsegeln (*dagssigling*) gemessen.

v. Amira *NOR.* II 497. Hultsch *Metrol.* 693. A. Luschin v. Ebengreuth.

Tagteilung. § 1. Der Tag wurde im Mittelalter zunächst nach antiker Weise so eingeteilt, daß auf den Lichttag und die Nacht je 12 Stunden kamen, die in den verschiedenen Jahreszeiten von verschiedener Länge waren (*horae inaequales* oder *temporales*). Da die Römer die Nacht auch in 4 Nachtwachen (*vigiliae* oder *stationes noctis*) einteilten, die je drei solcher Stunden umfaßten, gewöhnte man sich daran, auch den Lichttag in vier gleiche Teile einzuteilen, und nach diesen Abschnitten regelte man die kirchlichen *officia* oder *horae canonicae*, deutsch Tagzeiten. Die 1. Vigilia hieß *caput vigiliarum* oder *conticinium*, die 2. *vigilia media* oder *intempestum*, die 3. *gallicinium* oder *gallicantus* (Hahnenschrei), die 4. *matutina* oder *antelucanum*. Die Abschnitte des Tages nannte man nach den Stunden, mit denen sie schlossen, *hora tertia* (mhd. *terzen zīt*), *sexta* (mhd. *sechsten zīt*), *nona* (mhd. *nōnen zīt*) und *duodecima* oder *vespera* (mhd. *vesper zīt*). Schon im 6. Jahrh. wurde jedoch zwischen *matutina* und *tertia* ein neues Officium, die *prima* (mhd. *prīm zīt*) eingeschoben und an das Ende des Lichttags ein besonderes *completorium* (mhd. *complete zīt*, Nachtsang) gelegt, wodurch sich Matutina und Vespera zurückverschoben. Nachher wurden die nächtlichen Gottesdienste zu einem einzigen zusammengezogen, der im letzten Viertel der Nacht abgehalten wurde und den Namen Matutina (Mette oder Frühmette) führt. Seit dem 13. Jahrh. schob man dann die Nona auf den Mittag vor, wodurch die Sexta als Zeitbezeichnung in Wegfall kam, und verlegte die Vesper auf die Mitte des Nachmittags. Daraus erklärt sich u. a. das englische *noon* für Mittag.

§ 2. Diese Gottesdienste wurden durch Glockenläuten verkündigt, und bei

der außerordentlichen Seltenheit der Uhren im früheren Mittelalter richteten sich auch die Laien mit ihren Geschäften danach. Das Ave Maria-Läuten kurz nach Sonnenuntergang (in Deutschland Beteglocke, Glockenzeit, lange Glocke, auch Feuer-, Bier- oder Weinglocke genannt) ist polizeilichen Ursprungs und in Deutschland erst im Anfang des 14. Jahrhs. eingeführt worden.

§ 3. Unsere heutigen gleichlangen Stunden (*horae aequinoctiales*) sind erst mit der Einführung der Schlaguhren im bürgerlichen Leben gebräuchlich geworden. Die erste Schlaguhr in Deutschland erhielt 1363 Freiburg im Breisgau. Man unterscheidet dabei ganze und halbe Uhren. Bei der ganzen Uhr wird der bürgerliche Tag in 24 Stunden eingeteilt, welche fortlaufend, also von 1 bis 24, gezählt werden. Den Anfang bildet meist der Sonnenuntergang, weswegen in den verschiedenen Jahreszeiten der Anfang des Tages verschieden ist, und die Uhren dementsprechend verstellt werden müssen. Diese (italienische oder böhmische) Uhr findet sich in Deutschland in Kärnten, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien. Sie ist hier um die Wende des 16. und 17. Jahrhs. gewichen. Die halbe Uhr ist das heute in Europa durchgedrungene System der Stundenzählung, wobei die Stunden von Mitternacht bis Mittag von 1 bis 12 und dann wieder von Mittag bis Mitternacht gleichfalls von 1 bis 12 gezählt werden. Manche deutschen Städte, wie Basel und Nürnberg, hatten ein ihnen eigentümliches System der Stundenzählung.

§ 4. Die ungleichen Stunden wurden im Mittelalter von den Mathematikern und Chronologen in vier *Puncta* = 40 *Momenta* = 480 *Unciae* = 21 600 *Atomi* geteilt; im bürgerlichen Leben begnügte man sich mit der Einteilung in halbe und viertel Stunden. Unsere heutige Einteilung der Stunde in 60 Minuten und 3600 Sekunden, die aus Babylon stammt, ist erst seit der Renaissance in allgemeinen Gebrauch gekommen.

§ 5. Im Norden bestand eine andere Einteilung des Tages. Man zerlegte nämlich den bürgerlichen Tag nach dem Stande der Sonne in den acht Gegenden der altnordischen Windrose in Achtel, die mit besonderem Namen benannt wurden und von denen jedes 3 unserer Stunden umfaßte. Später wurden die Achtel halbiert, so daß eine Sechzehnteilung des Tages entstand, je nach dem Stand der Sonne in und zwischen den acht Himmelsorten. Es ergibt sich ohne weiteres, daß danach Mittag und Mitternacht und weiter nach unserer Stundenzählung 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends die Grundteilung abgeben, weil die Sonne um diese Zeiten in den vier Hauptorten steht.

F. Rühl.

Tagwerk, Tagbau. § 1. Ackermaße, die sich nach der gewöhnlichen Tagesleistung bei der Bearbeitung richteten, daher ursprünglich keine feste Größe hatten.

§ 2. Die Fläche, die ein Mann an einem Tage mit der Haue oder Schaufel bestellen konnte, gab das norwegische *mannsverk*.

§ 3. Eine mit Hilfe von Pflug und Gespann urbar gemachte Fläche hieß *Pflugland*, *Tagwerk*.

§ 4. All diese anfänglich schwankenden Feldmaße wurden mit der Zeit dadurch zu festen Maßen, daß man sie als Vielfaches mehrerer kleinerer Flächenmaße von bestimmter Größe behandelte. — S. 'Jugerum', 'Jurnale' II 618, 622.

v. Amira *NOR.* II 498. Hultsch *Metrologie* 83 ff. A. Luschin v. Ebengreuth.

Taifali. § 1. Ein kleiner germ. Volksstamm, der sich als Vortrab der Westgoten in der Walachei und im Banat festsetzt und dessen weitere Schicksale ebenfalls eng mit denen der Westgoten verflochten sind, als deren Waffengefährten die T. wiederholt erscheinen. Vor den Hunnen suchten sie in Siebenbürgen Schutz, mußten aber dort den Westgoten Athanariks das Feld räumen. Darauf überschritten sie in Verbindung mit der westgot. Abteilung des Farnobius die Donau, wurden aber zugleich mit dieser 377 n. Chr. entscheidend geschlagen, und Gefangene aus diesen Kämpfen wurden bei Mutina, Regium und Parma angesiedelt. Anfangs des 5. Jahrhs. sind T. in der Gegend von Poitiers bezeugt. Ob sie aus den italischen Ansiedlungen dahin verpflanzt oder im Gefolge der Westgoten nach Frankreich gekommen sind, ist eine Streitfrage.

§ 2. Über die Sitze der T. in ihrer germ. Heimat läßt sich nichts feststellen. Aus ihrer Vergesellschaftung mit den Westgoten — wie es mehrfach geschieht — zu schließen, daß sie selbst gotischer Herkunft seien, scheint gewagt. Eher könnte man umgekehrt aus der Erhaltung ihres selbständigen Namens trotz dauernder Verbindung mit den Westgoten den Schluß ziehen, daß sie nicht ein Ableger von diesen sind.

§ 3. Was über die Päderastie als Volkslaster der T. bei Ammianus Marcellinus 31, 9, 5 berichtet wird, ist kaum ernster zu nehmen als die meisten ähnlichen Beschuldigungen und wird auf ungerechtfertigter Verallgemeinerung vereinzelter Vorkommnisse beruhen.

§ 4. Der Name der T. — von dessen Anlaut es bei dem Schwanken der Überlieferung nicht einmal feststeht, ob er germ. *T* oder *Þ* war — ist unerklärt. Unmöglich ist seine Deutung bei Müllenhoff *DA.* 2, 91, der sie als die in der 'dakischen Ebene' Niedergelassenen versteht.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 131; über den Namen Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 219.

R. Much.

Talentum. § 1. Das griechische τάλαντον haben schon die Römer sowohl als Bezeichnung eines Gewichts als einer Rechnungsmünze gebraucht.

§ 2. Schon im frühen Mittelalter wird dieser Ausdruck der *libra*, dem römischen Gewichtpfund, gleichgesetzt: „ferunt autem (vom Schatze des Mummilus) 250 *talenta* argenti fuisse, auri autem amplius quam triginta"; Gregor v. Tours VII 40 — Urkunde für Prüm. d. 840: „*talenta* auri duo, argenti pondera X". (UB. z. G. mittelrh. Territorien I, n. 79.)

§ 3. Gleich der *libra* ist aber auch *talentum* zur Bezeichnung des Rechnungspfundes von 240 ₰ geworden. B. Gebhard II. von Konstanz stattete zB. das 980 gestiftete Kloster Petershausen mit einem *servitium duo talentorum et quinque solidorum*, d. i. mit Grundeinkünften im Betrage von 540 ₰, aus.

Du Cange s. v. Hultsch *Metrologie* im Register unter 'Talentum'. Cahn *Münz- u. Geldgeschichte v. Constanz* 15 ff. (1911). Hilliger in Hist. Vtjs. 1900, S. 169 ff.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Talion. Die Strafe der T., die darin besteht, daß dem Täter das gleiche Übel angetan wird, das er dem Verletzten verursacht hat, findet in germanischen Rechten erst unter dem Einfluß des mosaischen Rechts Eingang, und zwar in besonders ausgedehntem Maße in den angelsächsischen und westgotischen Gesetzen. v. Schwerin.

Tarnkappe oder Tarnhut. Im germanischen Volksglauben weit verbreitet ist die Überzeugung, daß elfische Wesen, besonders Zwerge, durch Überstülpen eines Gewandes oder im Norden durch Aufsetzen einer Kopfbedeckung sich unsichtbar machen konnten. Das ist die in mhd. Gedichten häufig begegnete *tarnkappe* oder *tarnhût* (zu ahd. *tarnan* 'verbergen'), *nebelkappe*, *helkappe*, *helkleit*, der as. *heliðhelm*, der anord. *hulið s-* oder *hulinshjálmr*, *huldarhǫttr*, durch den Zauberer ganze Scharen unsichtbar machen können. Im norw. Volksglauben ist diese unsichtbar machende Kappe der *hulderhatt*, im schwed. der *hvarfshatt*. Nicht selten gibt dieser Mantel außergewöhnliche Kraft, wie dem Zwerge Alberich im Nibelungenliede (NL. 97 ff.), dem Zwergkönig Laurin (A. vs. 481 ff.), im Lied vom Hürnen Seyfrid (Str. 93 ff.). In den Märchen und Volkssagen hat sich die Tarnkappe bis in die Gegenwart erhalten. Veranlassung zu ihr hat die Nebelhülle gegeben, die die Gestalten plötzlich verschwinden läßt. F. Mogk.

Ταρόδουνον, Stadt im Südwesten der Germ. magna des Ptolemaeus, das heutige *Zarten*, älter *Zarduna*, an der Dreisam im Großherzogtum Baden. *Taros*, *Tarus*, *Tara* sind gall. Flußnamen, die von Stokes (*Urkelt. Sprachsch.* 123) aus einem kelt. *taros* 'schnell' erklärt werden. Vielleicht hieß der Fluß, an dem Zarten liegt, einmal ebenfalls *Taros* oder *Tara*. Man kann aber auch an die Stadt oder Burg eines Mannes namens *Taros* denken. Vgl. den galatischen *Deiotarus*. R. Much.

Tassen aus Bronze = Henkeltassen, breite Trinkschalen mit angenieteten Henkeln in verschiedenen Formen, südliche Importstücke der älteren und jüngeren

nordischen Bronzezeit: s. Bronzegefäße § 2b und 3. Hubert Schmidt.

Tätowieren war vielleicht bei den germanischen Völkern auch des Nordens doch mehr verbreitet, als die schriftlichen Nachrichten vermuten lassen, wenigstens bei den Hochstehenden (vgl. das mittelenglische *kynmerk* oder *kynemerk* das Königszeichen), die uralten Brauch konservieren mochten. Jedenfalls scheinen ahlenförmige Bronzenadeln, die oft in Gräbern mit anderm Toilettengerät zusammen gefunden werden, auch an einem Bügel mit solchen vereinigt, dafür zu sprechen. Auch eiserne Nadeln scheinen später noch diesem Zweck gedient zu haben.

Müllenhoff *DA.* III 51 u. IV 489. M. Heyne *DHA.* III 91. S. Müller *Nord. Altertsk.* I 262—264. Sudhoff.

Taube. § 1. Kulturgeschichtliches. Auch die T. gehört zu dem alten Apparat der Pflugkultur. Bei den Vogelgestalten der Bronzezeit ist allerdings oft die Entscheidung schwer, ob es sich um Gänse oder Tauben handelt; häufig ist aber die Taube recht gut zu erkennen. Im übrigen widerspricht die Stellung der Taube in unserem Haushalt durchaus der Erklärung vom Nützlichkeitsstandpunkt. Es läßt sich annehmen, daß sie auch in früherer Zeit schon vorhanden gewesen ist, aber eine irgendwie bedeutende Stellung hat sie wohl weder in der Mythologie noch in der Wirtschaft jemals eingenommen. Nur in der mythischen Auffassung der Taube als eines besonders reinen und unschuldigen Tieres und merkwürdigerweise auch in der Rechtsstellung sind im Germanischen noch einige Reste einer früher wohl irgendwie begründeten besondern Stellung zu finden. In bezug auf das Eigentumsrecht gilt bekanntlich auch heutzutage das Wegfangen fremder Tauben als durchaus erlaubt. Im anstoßenden östlichen Gebiet, bei den Russen, ist die T. noch heute ein heiliger Vogel, wie übrigens auch in Venedig und vielfach auf Island, und eine wirtschaftliche Benutzung ist hier völlig ausgeschlossen.

Hahn *Haustiere* 331. Ed. Hahn.

§ 2. Kunstgeschichtliches. Die Taube ist das christl. Symbol des Friedens mit Gott (T. mit Ölzweig), auch des h. Geistes. Im frühchristlichen Orient, dann im germanischen Süden ungemein verbreitet, später überall auch im Norden, insbesondere auf Reliefs; meist symmetrisch zu zweien; manchmal aus einem Brunnen (des Heils) trinkend oder zu den Seiten des Kreuzes. — Hostienbüchsen aus Bronze mit Grubenschmelz sind öfters in Taubenform gestaltet (10.—12. Jahrh.). A. Haupt.

Taubheit. Das schlechte Gehör fand bei den alten Germanen nur wenig Beachtung. Das Wort *taub*, got. *daufs*, ags. *dēaf*, anord. *daufr*, ahd. und mhd. *toup* heißt nur ganz allgemein stumpf von Gefühl und scheint sich erst vom 10. Jahrh. speziell auf das Gehör zu beziehen (M. Heyne DHausaltert. 3, 141). Es finden sich aber in der am frühesten zu einer gewissen Ausbildung gelangten angelsächsischen medizinischen Literatur eine ganze Reihe von Verordnungen gegen Ohrleiden. So handelt das ganze umfängliche 3. Kapitel des 1. Arzneibuchs des Baldr von *læcedomas wið eallum earena sare and ece and wið earena adeafunge*; auch hier finden wir die Tatsache bestätigt, daß der Ausdruck *Taubheit* noch einen mehr allgemeinen Sinn hat, so daß das Ohr immer ausdrücklich beigesetzt ist: *earena deafo* oder *earena adeafunge* oder *gif earan willen adeafian*, wobei dann noch hinzugesetzt wird *oþþe yfel hlyst sie*, was auch allein für Taubheit gesagt wird: *gif (mon) yfelne hlyst hæbbe.* Zur Bekämpfung dieses schlechten Gehörs werden in der Mehrzahl der zahlreichen Verordnungen leicht reizende Einträufelungen mäßig erwärmt vorgeschrieben, namentlich die Galle verschiedener Tiere, gemischt mit Frauenmilch, nüchternem Harn oder Pflanzensäften und Honig — *wundorlice hælð.*

Cockayne *Leechdoms* 2, 38—45. Leonhardi in Grein-Wülk. *Bibl. d. angels. Prosa* VI 13f. J. Geldner *Unters. z. altengl. Krankheitsnamen* II, Augsburg 1907, S. 3—4. Sudhoff.

Taufbecken. Freistehendes oder vertieftes Becken zur Vornahme der Taufhandlung, in der ältesten Zeit zum Eintauchen (Immersion) eingerichtet oder gar mit Stufen in den Boden der Kirche getieft (Cividale, Poitiers); auch hochstehend, dann inmitten einen trocknen, eingefriedeten Raum für den Priester umgebend (Ravenna, Verona). — Später meist langsam

kleiner werdendes, rundes Steinbecken mit einem Fuße, das oft mit Ornament und Relief geziert ist, zuletzt auch aus Bronze gegossen (Lüttich). Im Norden selbst solche aus Holz.

Enlart *Manuel d'Archéologie française* 1, 763. A. Haupt.

Taunus. So heißt ein Gebirge in Germanien, erwähnt von Mela und Tacitus. Durch letzteren (Ann. 1, 56) erfahren wir auch von dem Kastell, das Drusus auf dem T. erbauen und Germanicus wiederherstellen ließ, der Saalburg (s. d.).

Zu T. gehört Ἄρταυνον, Ἄρκταυνον (für Ἀρήταυνον? s. ZfdA. 41, 109), bei Ptolemaeus II 11, 14 unter den Städten in der Germ. magna aufgeführt, das Müllenhoff *DA.* 2, 220 nach der Analogie von *Armorica* als gall. Namen des Sinnes 'ad Taunum' deutet und mit Homburg *vor der Höhe* in Parallele bringt.

Nach dem T. benannt sind die inschriftlich wiederholt bezeugten *Taunenses* mit dem Hauptort Nida (Heddernheim).

Daß *Taunus* vorgermanischer Herkunft ist, erhellt schon aus Ἄρταυνον. Unmöglich aber ist die Gleichstellung des Namens mit kelt. *dūnum* bei Hirt *Etym. d. nhd. Spr.* 330. Gehörte er zu diesem Wort, so könnte er des anlautenden *t* wegen nur germanisch und wegen des *au* nur eine Ablautform neben kelt. *dūno-*, germ. *tūna-* sein. Ἄρταυνον spricht aber entschieden für einen keltischen Namen. *Taunus* kann keltischem *Taunos* entsprechen oder lat. Wiedergabe von kelt. *Tounos* sein. Nahe liegt dabei der Gedanke an eine Ableitung aus der idg. Wz. *tu-* 'schwellen'. Formell stimmt ir. *tuan* 'whole, entire' (Deneen *Foclóir* 762), das auf **tou-nos* zurückzugehen scheint, wie das gleichbedeutende lat. *tōtus* auf **tou̯-etos*, sowie der altbezeugte Personenname *Tuan*. Was die Bedeutungsentwicklung betrifft, vergleiche man vor allem ags. *þunian* 'sich erheben' (Holthausen I. F. 17, 294); aber auch dem anders determinierten kymr. *twf* (aus *tum*) 'growth, increase' steht bret. *tun* 'colline' gegenüber, ebenso dem griech. τύλη 'Wulst, Schwiele' aslaw. *tylŭ* 'Nacken' usw. der seiner Lautform wegen eher germ. als kelt. Inselname Θούλη. Danach steckt in *Taunus* wohl ein Wort mit dem allgemeinen Sinn von 'Erhebung'; vgl. Homburg vor der 'Höhe'.

R. Much.

Tausch (ags. *hwearfe*, nord. *skipti*) besagt den Vertrag, wobei Ware gegen Ware ausgetauscht wird. In diesem Sinn ist der Ausdruck erst gegen Ende des MA. nachweisbar. Der Tausch gibt dem ältesten Handel das Gepräge und läßt sich noch im Handelsverkehr des FrühMA. als häufig praktiziertes Geschäft nachweisen. Vielfach vollzieht er sich im Altertum als Barvertrag. Gleich dem Kauf kennt auch der Tausch Besonderheiten in einzelnen Fällen. Im allgemeinen gelten die für den Kauf maßgebenden Grundgedanken analog für den Tausch. S. unter 'Kauf'.

v. Amira *NOR.* I 585 ff. II 720 ff. v. Gierke *Grundz. d. DPR.*[2] 271; *Schuldrecht* 434 f. Hübner *DPR.*[2] 482. Liebermann *Gesetze d. Angelsachsen* II 2 s. v. 'Handel' 3. Schröder *DRG.*[5] 15. 64. 291 n. 48. 308. v. Schwerin *DRG.*[2] bei Meister 119. P. Puntschart.

Tauschhandel. § 1. Tausch war die wohl während des ganzen germanischen Altertums am weitesten verbreitete Geschäftsform im Handelsverkehr. Wie lange ein reiner Tauschhandel bei den Germanen bestand, entzieht sich unserer Kenntnis. Schon frühzeitig dürfte der reine Tauschhandel in einzelnen verkehrsreicheren Gegenden sich durch das Bekanntwerden und den Gebrauch gewisser Normalwerte, wie des Goldes, in Ring- oder Baugenform, der Bronze in Stangen oder Barren und dergl. modifiziert haben zu einem bereits auch primitive Geldformen benutzenden Tauschverkehr. Den Gegensatz des Tauschhandels zu dem Handel mit Münzgeld bei den Germanen erwähnt zuerst Tacitus in der Germania (c. 5). Er hebt die Bekanntschaft der den römischen Provinzen benachbarten Germanen mit römischen Münzen und deren Gebrauch beim Handel hervor, während er von den im Innern Germaniens wohnenden Völkerschaften berichtet, daß sie sich beim Handel der einfacheren und althergebrachten Form des Tausches bedienten. S. Art. Handel §§ 20 u. 24. Der Gegensatz ist vielleicht etwas zu scharf zum Ausdruck gebracht. Weder kann auch bei den der römischen Reichsgrenze benachbarten Germanen ein Tausch-

verkehr gefehlt haben, noch braucht den Völkerschaften des inneren Germaniens die Vermittlung einfacher Geldformen beim Handel unbekannt gewesen zu sein. Im Laufe des 2.—4. Jahrhs. wurden auch die im Innern Germaniens wohnenden Völker mehr bekannt mit römischem Münzgeld. In der fränkischen Zeit wird Tauschhandel noch allgemein, auch da, wo Münzgeld im Verkehr erschien, üblich gewesen sein.

§ 2. Bestimmtere Zeugnisse aus Schriftstellern und Urkunden für die Übung des Tausches als technischer Form des Handels sind kaum vorhanden. Der Dichter des Heliand bezeichnet die Tätigkeit der *muniterios*, der „Wechsler" im Tempel zu Jerusalem, mit *wehsal drīban*, Nolte 18. Immerhin bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die sehr häufige Erwähnung des Tausches von Grundstücken, Sklaven, Kirchengut in fränkischer und sächsischer Zeit. Namentlich die Zunahme des Markthandels und das Emporkommen zahlreicherer, mit Zoll und Münze ausgestatteter Marktorte wird seit der Mitte des 10. Jahrhs. in Deutschland wenigstens auf den Märkten den Tauschverkehr zu antiquieren begonnen haben. Doch bieten die Glossen nicht allein deutliche Erinnerungen an den Tauschhandel, sondern bezeugen auch dessen fortgesetzte Übung während der früheren Kaiserzeit. Vgl. *colobista* 'Viktualienhändler' = *wehseleri*, *wecsilari* (10. Jahrh.); *commercium wehsel*, *chouf vel wehsel*, *wehslunga*, *wantalunga*; *negotium wehsale*, *wehslun*, *wantlunga*; *commutatio chouf*, *commutaverunt chouftun* usw. (N o l t e *D. Kaufmann i. d. d. Sprache u. Lit. des MA.* 11. K l u g e *EW.* u. 'Wechsel'. S c h r a d e r *RL.* 327 ff.). Noch im späteren Mittelalter vollzog sich der Handel der deutschen mit den nordgerm. und slawischen Völkern zum Teil in den Formen des Tauschhandels. Vgl. 'Tausch', 'Tauschmittel'. W. Stein.

Tauschmittel. § 1. Metallgeld lernten die Germanen nach dem Zeugnis des Tacitus (Germ. 5) erst durch den Verkehr mit den Römern kennen, und da sie damals auch keinen Bergbau auf Edelmetalle trieben, so befriedigten zumal die binnenländischen Stämme ihre einfachen wirtschaftlichen Bedürfnisse die längste Zeit nur durch Tauschhandel (s. 'Münzwesen' § 2; III 257).

§ 2. Dem rohen Tauschgeschäft, bei dem ein entbehrlicher Gebrauchsgegenstand unmittelbar gegen die gewünschte Sache hingegeben wurde, folgte die Vereinfachung durch Einschiebung einiger Tauschmittel von allgemeinerer Verwendung an Geldesstatt. Als solche dienten Vieh (s. 'Kugildi' III 115), W o l l e n - und L e i n e n s t o f f e (Fries, Vaðmal s. II 99, Geldarten II 146), aber auch P f e r d e, W a f f e n, J a g d f a l k e n und dergl.

§ 3. Die deutschen Volksrechte überliefern uns mehrfach die festen Ansätze, nach welchen dergleichen Wertstücke an Zahlungstatt anzunehmen waren. Die reichhaltigste Aufzählung bietet Titel 36 des Ribuarenrechts, er handelt vom Wergeld, das offenbar nur ausnahmsweise in klingender Münze — in Silberschillingen zu 12 Pfennig —, in der Regel aber durch Wertstücke der Fahrhabe beglichen wurde. „Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat." Unter gleichen Voraussetzungen wird eine Kuh zu einem Schilling, ein Hengst zu 6, eine Stute zu 3 Schilling angeschlagen. Ein Schwert mit Scheide ist zu 7, ohne diese zu 3 Schilling anzunehmen, ein guter Panzer gilt 12, ein Helm oder ein paar Beinschienen 6 Schilling, Schild mit Lanze 3 Schilling, ein wilder Falke 3, ein Reiherfalke 6, ein abgerichteter Falke 12 Schilling.

§ 4. Die Erinnerung, daß Zahlungen mit Wertgegenständen an Geldesstatt geleistet werden konnten, hat sich lange im Gedächtnis des Volkes erhalten, die Münstertaler Statuten vom J. 1427 aus dem Vintschgau erklären: „Item weller ainem mit landzwerung versprochen hat ze bezallen, der mag ainen mit solicher haub weren und bezallen und mit andrem wert nit." Als Landeswährung aber werden hier angeführt: „Item mit allerlei fich ân tattel und ân presten, und allerlai korn wol gewannet und bonen und erbs, hor und hanf daz wol berait sie, käs, ziger und schmalz smer und unschlicht, allerlai ungegerbs leder, woll und hustuch ze mittlen gemeßen, salz und ungeschmittz eisen" (Tirolische Weistümer III 351).

§ 5. Sehr lange hat sich nach dem Zeugnisse des Olaus Magnus († 1558) der Tauschverkehr bei den Nordgermanen erhalten: „Septentrionales populi vetusto tempore rerum commutationibus majore ex parte sincere viventes, feliciores aestimabantur pecuniae usum ignorantes nec affectantes, quam hodie reperiuntur: licet in extremis partibus adhuc sine nummis in rerum commutatione vivunt" (VI 12). Vgl. 'Tausch', 'Tauschhandel'.

Hilliger in Hist. Vjst. 1903. v. Inama-Sternegg *DWG.* I¹ 173 ff. I² 233 ff. Olai Magni *Historia de gentium Septentrionalium variis conditionibus;* Basel 1567.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Tausendschaft. § 1. Nach dem Vorgange W. Sickels nehmen Brunner, Schröder u. a. an, daß die Germanen eine Tausendschaft als Heeresverband gekannt haben, und daß der pagus die Niederlassung einer solchen Tausendschaft sei. In der Tat kennen die gotisch-vandilischen Stämme den millenarius (thiuphadus) oder χιλίαρχος als militärischen Befehlshaber; aber dabei handelt es sich nur um eine Übernahme des römischen Tribunenamtes, denn die spätrömische Legion war eine Tausendschaft, und χιλίαρχος und millenarius sind Namen des Legionsführers, des Tribunen. Aus denselben gotisch-vandilischen Kreisen aber stammt der Stoff für die norwegische Hervararsaga, die den Kampf auf den katalaunischen Feldern schildert und dabei þūsundir als Heeresabteilungen erwähnt; wahrscheinlich sind die þūsundir einfach Übersetzung der Legionen der Vorlage.

§ 2. Im übrigen findet sich weder im skandinavischen Norden noch bei den Westgermanen die geringste Spur einer Tausendschaft. Daß die Stelle bei Caes. Bell. Gall. 4, 1 von den Sueben, die angeblich aus jedem ihrer 100 pagi 1000 Krieger herausführen, nicht von einer Tausendschaft als politischer Abteilung spricht, bedarf keines Beweises; übrigens kennzeichnet Caesar die Stelle selbst als bloßes Gerücht (dicuntur) und beweist nur, daß bei den Völkerschaften, die Caesar kannte, die pagi erheblich kleiner waren.

W. Sickel *Der deutsche Freistaat* 87 ff. Mitt. d. Inst. f. österr. GF. Erg.-Bd. I 19 f. Brunner *DRG.* I² 158, 181 f. Schröder *DRG.*⁶ 20 f. Rietschel *Die altgerman Tausendschaft*; SZfRG. 27, 234 ff.; 28, 417 A. 1. — S. 'Gau', 'Hundertschaft'.

S. Rietschel.

Teilnahme. Die Behandlung der Teilnahme im weiteren Sinne als der Mitwirkung mehrerer zu einem verbrecherischen Erfolge muß bei folgerichtiger Durchführung des Ersatzgedankens (s. Strafrecht) in den Fällen, in denen nur ein Ersatz in Frage stand, dazu geführt haben, daß dieser Ersatz nur einmal verlangt werden konnte. Dagegen war jeder, der zu dem Verbrechen mitgewirkt hatte, all den Folgen der Übeltat ausgesetzt, die nicht der Schadensersatzpflicht entsprangen. Deshalb haften die Teilnehmer ursprünglich solidarisch für den Ersatz, wogegen jeden einzelnen die öffentliche Strafe treffen kann. Spätere Entwicklung erst hat diese Grundgedanken verändert. S. Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe.

v. Amira *Obl.-R.* 1, 178 ff., 711; 2, 208 ff., 847 f. Brandt *Retshistorie* 2, 57 f. Brunner *DRG.* 2, 565 ff. del Giudice *Diritto penale* 48 ff. Matzen *Strafferet* 59 ff. Schröder *DRG.* ⁵ 361. Wilda *Strafrecht* 609.

v. Schwerin.

Τεκελία, Stadt in der Germ. magna des Ptolemaeus, nächst der Wesermündung eingetragen, worauf übrigens nicht viel zu geben ist. Müller *Ptolemaeus* I 266 denkt an die Insel *Texel*, mit der aber nur Beziehung bestehen kann, wenn T. verderbt ist. So wie es ist, erweckt es am ehesten den Anschein eines keltischen, aus der idg. Wz. *tek* 'fließen, fliehen' gebildeten Fluß- und Ortsnamens. Auch an kelt. **tekos*, **tekis* 'schön' ließe sich anknüpfen.

R. Much.

Tempel s. Göttertempel.

Tenkterer. § 1. Das Volk dieses Namens erscheint ständig vergesellschaftet mit dem der Usipeten, so schon bei seinem ersten beglaubigten Auftreten, dem Einfall in Gallien im Winter 56/55, der es mit Caesar in Konflikt brachte. Nach dessen Bericht wurden beide Völkerschaften durch die Sueben so bedrängt, daß sie ihre Stammsitze verließen und zunächst drei Jahre in Germanien selbst umherzogen. Ihre Kopfzahl gibt er auf 430 000 an, eine Übertreibung, die um so augenfälliger ist, als er sie auf den Höfen der Menapier, eines

unbedeutenden Volkes, überwintern und von deren Vorräten leben läßt. Der ihm seitens der beiden Germanenstämme drohenden Gefahr entledigte sich Caesar durch Verrat, indem er ihre Volkshäupter in möglichst großer Zahl, angeblich zum Zweck von Verhandlungen, in sein Lager beschied, sie dort festnehmen ließ und die ihrer Führer beraubte Menge unversehens angriff. Nach seiner Darstellung wurden die T. und Usipeten dabei völlig vernichtet, abgesehen von der zum größten Teil abwesenden Reiterei, die dann bei den Sugambrern Zuflucht gefunden habe.

§ 2. Daß aber auch hierin Caesars Bericht unzuverlässig ist, erhellt daraus, daß in der Folgezeit beide Völkerschaften auf dem rechten Rheinufer fortbestehen. Dort kennt sie als Nachbarn der Chatten Tacitus Germ. 32. Nach Hist. 4, 64 sitzen die Tenkterer gegenüber von den Ubiern und sind demnach in das von den Sugambrern bei ihrer von Tiberius durchgeführten Verpflanzung auf das linke Rheinufer geräumte Gebiet eingerückt, während sie früher nördlich von den Sugambrern gesessen haben müssen. Die Reiterei der T., deren Tacitus rühmend gedenkt, hatte sich schon im Kampf mit Caesar bewährt. Die Lage ihrer Sitze nahe dem Rhein brachte es mit sich, daß die T. nebst ihren Genossen — wiederholt erscheinen außer den Usipeten nun auch die Tubanten in ihrer Gesellschaft — in ihrer Unabhängigkeit sehr gefährdet waren. An den Kämpfen unter Arminius und Civilis nahmen sie eifrigen Anteil, erhielten aber erst unter Gallienus endgültig ihre Freiheit, ohne indes weiter von sich hören zu lassen. Sie sind gewiß in der Gemeinschaft der Franken aufgegangen, nicht, wie Z e u ß 90 meinte, in den Alemannen.

§ 3. Der Name der *Tencteri* bildet sichtlich mit dem der *Bructeri*, deren alte Nachbarn die T. gewesen sind, ein Paar und ist mit dem idg. Komparativsuffix *-ero-*, bzw. *-tero-* gebildet. Deutungsversuche — vgl. die Lit. bei S c h ö n f e l d *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 222 — haben zu keinem einleuchtenden Ergebnis geführt und sind um so problematischer, als sich die ursprüngliche Natur des Gutturals der Wz., der auf alle Fälle vor *t* als germ. *h*, latinisiert *c*, erscheinen mußte, nicht feststellen läßt. Für *T* als Anlaut scheint die übereinstimmende Überlieferung zu sprechen; doch ist es nicht völlig ausgeschlossen, daß der Name im Germanischen mit *þ* anlautete, aber Caesar in keltisierter Gestalt zukam und in dieser traditionell wurde, ähnlich wie früher *Cimbri* und *Teutoni*. Er ließe sich dann unmittelbar zu germ. *þenhta-* 'dicht' stellen und in der Bedeutung des verwandten avest. Superlativs *tančišta* 'der kräftigste, energischste' verstehen.

Lit. bei L. S c h m i d t *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 207. R. Much.

Teppiche als Wandbehänge, Tür- und Fenstervorhänge, zur Abteilung von Räumen und zum Schmucke (bei Festlichkeiten, wie der Taufe Chlodowechs) unendlich verbreitet. Zahlreiche Reste erweisen hohe Kunstfertigkeit im Wirken oder Stikken solcher, manche mit figürlichen Darstellungen, wie auch die Literatur und die Miniaturmalerei.

Die meisten dieser besonders in Kirchen ungemein stark verbreiteten Ausstattungsstücke stammen aber, wie heute noch, aus dem Orient.

S t e p h a n i *Wohnbau* II 376 ff. A. Haupt.

Testament. § 1. *Nullum testamentum* berichtet Tacitus (Germ. 20) von den Germanen, und in der Tat ist ein Rechtsinstitut wie das römische Testament, durch das man sich einen Erben setzen konnte, den Germanen bis zum Ausgange des Mittelalters, zum Teil noch darüber hinaus, unbekannt geblieben. „Gott, nicht der Mensch macht die Erben.“ Einen Erben schaffen konnte man nur im Wege der A d o p t i o n, was nach langobardischem (*gairethinx*) und nach fränkischem (*adfatimus*) Rechte dem, welcher keine warteberechtigten Erben hatte, gestattet war (s. u. Adoption). Während die in der Dingversammlung vollzogene *gairethinx* der Langobarden noch völlig den Adoptionsritus der Waffenreichung bewahrt hat (eigentümlich ist nur, daß die Speerreichung durch die Hand eines Dritten, des gisel, erfolgte), hat die fränkische Affatomie, obwohl in der Lex Rib. als *adoptio in hereditatem* bezeichnet, den familienrechtlichen Charakter völlig eingebüßt. Auch sie vollzog sich durch die Hand eines Dritten, eines Salmannes, der das zugedachte Vermögen

erhielt, um es dem Erben zu übertragen, aber durchaus in den Formen eines vermögensrechtlichen Geschäfts durch Übergabe der festuca. Eine weitere Umbildung des Rechtsinstituts zu einer wirklichen Erbeneinsetzung ist nirgends nachweisbar. Ein Gegenstück dazu bildet die ebenfalls öffentlich (vor Gericht, in der Kirche oder in der Gildenversammlung) stattfindende norwegische *gjaferð*, die nach der Frostuþingsbōk allein dem Erblosen (*gestfeðri*) gestattet war.

§ 2. Einen Ersatz der Verfügungen von Todes wegen gewährten bei den deutschen Stämmen die besonders zugunsten von Kirchen erfolgenden sogenannten *precariae ablatae*. Man übertrug ein Grundstück oder auch sein ganzes Vermögen an einen andern, meist eine Kirche, um es von dieser für die eigene Lebenszeit oder auch für die Lebenszeit der nächsten Angehörigen zum Nießbrauch oder zur Zinsleihe zurückzuempfangen. Die übliche Form war die *traditio cartae*. Das Geschäft ließ die mannigfachsten Modifikationen zu; einerseits kommt es vor, daß der Geber neben dem hingegebenen Gute auch noch anderes Gut des Empfängers zur Nutzung zurückerhält, andrerseits kann die Gegenleistung des Empfängers nur in der Verpflichtung bestehen, dem Geber bis zu seinem Tode Lebensunterhalt zu gewähren, so daß das Geschäft eine Art Verpfründungsvertrag wird (vgl. zB. Lex Sax. 62). Eine gewaltige Rolle spielen derartige Verpfründungsverträge, und zwar als Verträge einzelner Volksgenossen untereinander, im skandinavischen Norden als *fletfœra sik*, *fletföraes* bei den Ostskandinaviern, als *branderfð* bei den Norwegern, als *arfsal* auf Island. Sie erzeugten ein starkes Abhängigkeitsverhältnis des Pfründners, das sich besonders in der schwedischen Bezeichnung *gæfþræll* (Sklave durch Hingabe) äußert (andere Bezeichnungen sind dän. *fletföring*, isl. *ōmagi*, *arfsalsmaðr*). Alle diese Geschäfte aber waren Vergabungen unter Lebenden, die höchstens in ihrem wirtschaftlichen Erfolg an Verfügungen von Todes wegen erinnerten.

§ 3. Dagegen sind wirkliche Verfügungen von Todes wegen die schon in spätmerowingischer Zeit in Deutschland bezeugten *donationes post obitum*, Schenkungen unter der Suspensivbedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlebt. Es waren durchaus Schenkungen dinglicher Natur, in der Form (*traditio cartae*, Vertragsform) durchaus den Schenkungen unter Lebenden entsprechend, nur eben dadurch unterschieden, daß die Wirkung bis zum Tode des Schenkers aufgeschoben war. Gegenstand dieser Schenkungen konnten nicht einzelne bewegliche Sachen sein, die nur durch sofortige Übergabe übertragen werden konnten (*donner et retenir ne vaut pas*); sie dienten der Übertragung von Grundstücken und — was wohl als Nachwirkung der alten Affatomie aufzufassen ist — der Übertragung ganzer Vermögen. Auch die häufige Verwendung einer Mittelsperson (Salmann), dem man das Schenkungsobjekt „zu treuen Händen" übertrug, damit er es nach dem Tode des Schenkers an den Empfänger weitergebe, findet in dem Treuhänder der Affatomie ihr Vorbild. Auf die weitere Entwicklung dieser *donationes post obitum* zu den „Gemächten" oder „Geschäften" (mhd. *gemechte*, *gescheffede*) des späteren Mittelalters und zu wirklichen Erbverträgen ist hier ebensowenig einzugehen, wie auf die Umbildung des Salmanns zum Testamentsvollstrecker.

§ 4. Die *donationes post obitum* erfolgten fast durchweg aus religiösen Gründen an Kirchen; es waren Schenkungen zum Heile der Seele, Seelgeräte (mhd. *sēlgeræte*), ein Wort, das übrigens auch die zu diesem Zweck erfolgten Schenkungen unter Lebenden umfaßte. Kirchlicher Einfluß hat schon früh dafür zu sorgen gewußt, daß derartige Seelgeräte auch zur Ausführung gelangten, wenn sie ohne Wahrung der Vertragsform einseitig vom Erblasser verfügt waren und dadurch den Grund zur Ausbildung der mittelalterlichen Testamente gelegt, die im Gegensatz zu den Testamenten des römischen Rechts zunächst sich auf Verfügungen über einzelne Nachlaßgegenstände beschränkten und etwa seit dem 12. Jahrh. (früher nur bei den romanisierten Westgoten) auch in Laienkreisen nachweisbar sind.

§ 5. Auch bei den Angelsachsen, Friesen und Skandinaviern hat der kirchliche Einfluß den Verfügungen von

Todes wegen zum Siege verholfen. Sehr früh setzt diese Entwicklung in England ein, wo schon in angelsächsischer Zeit die Verfügung von Todes wegen (ags. *cwiðe*) sowohl als Vertrag wie als einseitige Verfügung, sogar wenn sie nur in mündlicher Form vor Zeugen ergangan war, Geltung hatte. Dagegen haben die Friesen und die Skandinavier viel länger am alten Recht, das nur Vergabungen unter Lebenden kannte, festgehalten. Am frühesten haben die dänischen Kirchenrechte des 12. Jahrhs. sich den kirchlichen Ansprüchen gefügt, während die Friesen, Schweden und Westskandinavier bis zum Ende des 13. Jahrhs., zum Teil bis ins 14. Jahrh. (zB. bei der Kodifikation von Södermannalagen 1327) sich gegen Testamente und von Todes wegen erfolgende Seelgeräte (aostnord. *siaelagift*, awnord. *sālugjöf*) erfolgreich gewehrt haben.

§ 6. Eine Sicherung der nächsten Erben gegen unbedachte Vergabungen des Erblassers, sei es von Todes wegen, sei es unter Lebenden, gewährten neben den Rechtssätzen über Freiteil (s. d.) und Warterecht (s. d.) alle diejenigen Bestimmungen, die unentgeltliche Verfügungen überhaupt von einer gewissen Rüstigkeit abhängig machten, oder dem, der nicht voll bei Kräften ist, nur eine beschränkte Vergabungsfreiheit zugestanden. Zu der ersten Klasse von Rechtssätzen gehört es, wenn Liutpr. 6 dem im Krankenbett liegenden Langobarden Verfügungen zum Heil seiner Seele nur gestattet, *dum vivit et recte loqui potest*, wenn Ssp. I 52 die Verfügungen des Mannes davon abhängig macht, *dat he begort mit eme sverde unde mit eme scilde up en ors komen mach von enem stene oder stocke enen dumelne ho sunder mannes helpe*, wenn zahlreiche Quellen verlangen, daß der Verfügende ungestützt und ohne Stab gehen kann usw.; von der körperlichen Rüstigkeit schließt man auf die geistige. Auf der andern Seite findet man Bestimmungen wie die, daß man auf dem Siechenbette nur eine bestimmte Summe (nach Magdeb. Weist. v. 1261 § 18 drei Schillinge) oder so viel, wie man über die Bettkante reichen kann (Magdeb. Fragen I 12 § 2) vergeben darf.

Stobbe *Handbuch des deutschen Privatrechts* V 217 ff. Heusler *Institutionen* II 621 ff. Hübner *Grundzüge des deutschen Privatrechts* 722 ff.; *Die donationes post obitum u. die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs* 1888; Schuppfer *Thinx e Affatomia* 1892. Pappenheim *Launegild u. Garethinx* 1882, SZfRG. 22, 381 ff. Brunner *DRG.* I[2] 128 ff.; *Grundz. d. DRG.*[4] 231 ff. Schröder *DRG.*[5] 298 ff., 347 f. (dort die weitere Lit.). Caillemer *Études sur les successions au moyen-âge* I 1901. Brunner *Zur Rechtsgesch. d. röm. u. german. Urkunde* 1880, 199 ff. Telting Themis 41, 583 ff. Fockema-Andreae *Het Oud-Nederl. Burgerl. Recht* II 313 ff. Olivecrona *Testamentsrätten enl. svensk. lagstiftning*[2] 1898, 57 ff. Matzen *Forel. Privatret.* I 119 ff. Brandt *Forel.* I 155 ff. Maurer Abhandl. d. Münch. Akad. phil.-phil. Kl. 13, 2, 211 ff. *Vorl.* III 290 ff. v. Amira *NOR.* I 365 ff., II 387 ff.

S. Rietschel.

Tetraxiten. § 1. Außer den Krimgoten hat sich am Schwarzen Meer noch ein anderer Ostgotenrest — in letzten Spuren vielleicht bis ins 18. Jahrh. — erhalten: die **Γότθοι οἱ Τετραξῖται.** Sie saßen nach Prokop de b. Goth. 4, 4. 5. 18 auf der östlichen Seite der kimmerischen Meerenge, also auf der Halbinsel Taman, und waren dahin nach seinem Zeugnis von ihrer Westseite übergetreten. Sie gehen somit von den Krimgoten aus, sind aber später nicht mit ihnen zusammenzuwerfen.

§ 2. Nicht ganz geklärt ist, wie sich zu ihnen die Εὐδουσιανοί am Südabhang des Kaukasus in der Gegend des heutigen Anapa verhalten, den in dem anonymen Periplus Ponti Euxini XLII § 22 (Fragm. historicorum Graecorum ed. Carolus Müller V 182) gotische und taurische Sprache zugeschrieben wird.

§ 3. Über die Volkszahl der Tetraxiten klärt uns Prokop de b. Goth. 4, 18 auf, der uns mitteilt, daß sie den Uturguren ein Kontingent von 2000 Mann stellten, indes die Zahl der waffenfähigen Krimgoten nach seiner Angabe in der Schrift de aedificiis 3000 betrug.

§ 4. Im Namen **Τετραξῖται** ist kaum — volksetymologisch umgestaltet — der von **τὰ Μάταρχα, Ταμάταρχα** 'Taman' enthalten, vielmehr wird er eine Weiterbildung aus griech. **τετραξός** 'vierfach' sein und einen einheimischen Namen nach Art von anord. *Fjaðrynda-*(*land*) oder gall. *Petrucorii* wiedergeben.

Loewe *Die Reste d. Germanen am Schwarzen Meer* 22 ff.

Τευριοχαῖμαι. Nur bei Ptolemaeus II 11, 11 genannt als ein Volk ὑπὲρ τὰ Σούδητα ὄρη, also nördlich des Erzgebirges. Der Name ist ein Gegenstück zu Βαι(ν)οχαῖμαι (s. d.), ahd. *Bēheima* und bezeichnet die germanischen Bewohner eines Landes, in dem keltische *Τεύριοι ihre Vorgänger waren. Diese *Τευριοι selbst könnten mit den *Teurisci* in Noricum und Τευρίσκοι in den Westkarpaten in Zusammenhang stehen, d. h. Teurisci in älteren Sitzen sein.

Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* 223. R. Much.

Teutoburgiensis saltus. § 1. So heißt nach dem einzigen Beleg bei Tacitus Ann. 1, 60 der Wald, in dem das Heer des Varus vernichtet wurde. Der Wortlaut der Stelle — *ductum inde agmen ad ultimos Bructerorum, quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum, haud procul Teutoburgiensi saltu, in quo reliquiae Vari legionumque insepultae dicebantur* — läßt auch einen Schluß auf die Lage der Örtlichkeit zu. Denn von den äußersten Brukterern kann in Verbindung mit Ems und Lippe nur nächst dem Ursprung dieser Flüsse die Rede sein. Für das Schlachtfeld kommt daher nur der ihren Quellen benachbarte Teil des Osning in Betracht, vor allem die Umgebung des alten Verkehrsweges, der dort durch die Einsenkung der Döre oder Dörenschlucht das Gebirge durchquerte. Dazu stimmt, daß das Schlachtfeld, wie aus Tac. Ann. 2, 8 geschlossen werden kann, nicht allzuweit vom Kastell Aliso entfernt war, in das sich ja auch Überlebende aus der Schlacht flüchten konnten. Aliso aber (s. dies) lag bei Elsen an der oberen Lippe: vgl. Delbrück *Gesch. d. Kriegskunst*² II 58 ff.

§ 2. Beim Namen *Teutoburgiensis saltus* haben wir es nicht mit einem Gebirgsnamen nach Art von Ἀσκιβούργιον ὄρος 'Eschengebirge' zu tun, vielmehr setzt das abgeleitete *Teutoburgiensis* ein *Teutoburgium* voraus, das Name einer nahe beim Walde gelegenen Siedlung oder einer im Walde selbst gelegenen 'Fluchtburg' gewesen sein wird; und letzteres um so eher, als sich an der in Betracht kommenden Stelle eine solche alte Fluchtburg, die Grotenburg, mit Resten eines Ringwalles wirklich findet.

Die keltische Wortform *Teuto-* steht hier wie in *Teutomeres* und im Volksnamen *Teutoni, Teutones* (wahrscheinlich unter dessen Einfluß) für germ. **þeuđa-* 'Volk', so daß *Teutoburgium* wesentlich dasselbe ist wie ahd. *deotpurc, theotpurk, dietpurc.* Welchen Sinn das Bestimmungswort *þeuđa-* in germ. Zusammensetzungen hat, wird durch aisl. *þióðleið, þióðvegr*, ags. *þēodweg* oder den deutschen wiederholt vorkommenden Ortsnamen *Dietfurt* deutlich gezeigt. Somit wird *Teutoburgium* als 'Hauptburg, große Burg' zu verstehen sein, was zu *Grotenburg* 'große Burg' gut paßt. Es fügt sich, daß in der Nähe der Grotenburg der Ort *Detmold*, alt *Theotmalli* (röm. germ. **Teuto-mallium*) gelegen ist, dessen Name in Stammbildung und Bestimmungswort genau zu *Teutoburgium* stimmt und 'die große Dingstätte' bedeutet. Zu dieser wird die nahe Fluchtburg in Beziehung gestanden haben und die Ähnlichkeit der Namen keine zufällige sein.

Kluges Versuch ZfdWf. 7, 165 ff. *Teutoburgium* mit dem Volksnamen der Teutonen — die übrigens geschichtlich mit der Gegend des Teutoburgiensis saltus nichts zu tun haben — zu verknüpfen, geht von der falschen Voraussetzung aus, daß eine Zusammensetzung mit **þeuđō* in lat. Überlieferung *a* als Kompositionsvokal zeigen würde.

§ 3. Ein anderes Τευτοβούργιον in Pannonia inferior findet sich bei Ptolemaeus II 15, 3. Im Itin. Ant. heißt es *Teutiburgio*, auf der Tab. Peut. *Tittoburgo*, in der Not. dign. *Teutiborgium.* Der in dieser Gegend auffallende germ. Name wird auf eine germ. Niederlassung zurückzuführen sein. R. Much.

Teutonen. § 1. Das älteste Zeugnis für dieses Volk und für Germanen überhaupt ist der Bericht des Pytheas bei Plinius NH. 37, 35 über seine um 345 v. Chr. unternommene Reise. Überliefert ist: *Pytheas Gutonibus (Guionibus) Germaniae genti accoli aestuarium Oceani Metuonidis nomine, spatio stadiorum sex milium, ab hoc diei navigatione abesse insulam Abalum, illo per ver fluctibus advehi et esse concreti maris purgamentum, incolas pro ligno ad ignem uti proximisque Teutonis vendere.* Hier sind

mindestens an einer Stelle die T. genannt, wahrscheinlich ist aber auch statt *Gutonibus* mit Müllenhoff *DA.* 1, 479 der Name der T. herzustellen, und zwar schon in der griechischen handschriftlichen Quelle des Plinius Verwechslung von ΤΟΥΤ und ΤΕΥΤ vorauszusetzen. Denn die Bewohner von Abalus müssen den Bernstein notwendigerweise an dasjenige Volk verkauft haben, das die nahe Festlandküste bewohnte, und keine andern konnten vom Standpunkt der Inselbewohner aus als *proximi* bezeichnet werden. Diese Erwägung spricht auch gegen den Versuch Detlefsens *Die Entdeckung des germ. Nordens* 6 ff. (vgl. ders. Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. 15, 325 f. und Riese *Das rhein. Germanien* 476a. 494) statt *Guionibus Inguionibus* herzustellen, dessen erste Silbe für eine Präposition genommen und dann als unbequem getilgt worden sei. Übrigens ist die Form *Inguiones* bei Plinius und auch sonst unbezeugt und hat *Guiones* keineswegs bessere handschriftliche Gewähr als *Gutones*.

Man wird vorsichtigerweise aus den bei Plinius überlieferten Zahlen keine Schlüsse auf die räumliche Ausdehnung der T. zu Pytheas Zeit ziehen; wohl aber darf man sie bereits für ein großes Volk nehmen.

§ 2. Von Quellen, die jünger sind als ihre Wanderung, rückt sie Mela 3, 3. 6 sichtlich nicht auf Grund lebendiger Kunde über den bekannter gewordenen Teil Germaniens hinaus und räumt ihnen sogar Skandinavien ein. Daß sie Plinius NH. 4, 14 den Ingaevonen zurechnet, ist nicht wertlos, ohne daß sich doch daraus über ihre Sitze und den Fortbestand des Volkes etwas entnehmen läßt. Bei Ptolemaeus steht östlich von der Elbe zwischen Σάξονες und Φαροδεινοί einerseits und Σόηβοι Σέμνονες anderseits eine Gruppe von Namen: Τευτονόαροι und Τεύτονες, darunter Οὐίρουνοι und Αὔαρποι. Letztere beiden sind für Ουάρινοι und Οὐάρνοι zu nehmen und gehören eigentlich nach Jütland, und dahin wird man dann im Zusammenhang mit ihnen auch die beiden andern versetzen, mögen sie nun beide selbständige Berechtigung haben oder der eine erst aus dem andern geflossen sein, worüber mehr unter Τευτονόαροι.

§ 3. Auf einen Rest der T. oder doch sein Gebiet weist der Name des adän. *Thythesysæl* im nordwestlichen Jütland nördlich von Limfjord, aisl. *Þiōð*, jetzt *Thy*, mit der Hauptstadt *Thisted* und der Insel *Thyholm*.

Nichts mit den T. hat dagegen der Name *Teutoburgiensis saltus* zu tun, den gleich dem Ortsnamen *Dietfurt* und Personennamen wie *Theoderik* Kluge ZfdWf. 7, 165 ff. mit ihnen in Zusammenhang bringen wollte. Hier liegt überall germ. **þeuðō* 'Volk' als erstes Kompositionsglied vor.

§ 4. Über den Wanderzug der T. und ihrer Gefährten s. Kimbern. Einen unterwegs seßhaft gewordenen und dadurch dem Verhängnis entgangenen Bruchteil der T. haben wir zu erkennen in den *Toutoni*, die uns durch einen zu Miltenberg am Main gefundenen Grenzstein bezeugt wird. Ein anderer fortlebender Rest von ihnen und den Kimbern sind die Aduatuci in Belgien; s. diese und Kimbern § 6.

§ 5. Den Namen der T. kennen wir nur durch kelt. Vermittlung, die sich auch in *Teutoburgiensis saltus*, *Teutoboduus*, *Teutomeres* in gleicher Weise bemerkbar macht. Es handelt sich dabei um vollständigen Ersatz einer germ. Wortform durch eine anklingende, gleichbedeutende und urverwandte keltische, nicht bloß um Lautsubstitution. Auf Rechnung des Keltischen ist auch das *ou* statt *eu* in *Toutoni* zu setzen, das in dieser Sprache häufig als jüngere Entwicklung aus idg. *eu* belegt ist. Infolge dieser Keltisierung des Namens sind wir außerstande, zu erkennen, ob sein Wortstamm im Germanischen als *þeuþan-* oder *þeuðan-* anzusetzen ist. In letzterem Fall hätten wir es mit einer *n*-Ableitung von **þeuðō* 'Volk' zu tun und dürften den Sinn 'Volksgenossen' voraussetzen, was für einen innerhalb einer Stammesgemeinschaft aufgekommenen Volksnamen ein sehr passender wäre. *þeuþan-* ließe Anknüpfung an got. *þiuþ* 'das Gute', lat. *tūtus* und ir. *tuath* 'links, nördlich' (eig. 'von guter Vorbedeutung'?) zu. Hierfür entscheidet sich Kluge aaO. Aber der im Anord. als *Þiōð* erhaltene Name des Teutonenlandes ist von Namen wie *Svíþiōð*, *Gautþiōð* und got. *Gutþiuda* nicht zu trennen und gibt

damit für den Ansatz *þeuđan-* und Zusammenhang mit **þeuđō* den Ausschlag.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 144 und Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 224. R. Much.

Τευτονόαροι heißt bei Ptolemaeus II 11, 9 ein Volk in Ostdeutschland, das sich zusammen mit Οὐίρουνοι zwischen Σάξονες und Σύηβοι (Semnonen) einschiebt. Ihre Fortsetzung nach Osten bilden Τεύτονες und Αὔαρποι zwischen Φαροδεινοί und Σύηβοι. Da sowohl Οὐίρουνοι (s. dies) als auch Αὔαρποι aus Οὐάρ(ι)νοι verderbt ist, handelt es sich um ein und dasselbe in verschiedenen Formen wiederkehrende Namenpaar, das außerdem von seinem rechten Platz in Jütland weit fortgerückt ist.

Τευτονόαροι könnte leicht zunächst auf lat. *Teutonovar(i)i* zurückgehen, aber völlig unglaublich ist, daß die Römer — wie Müllenhoff *DA.* 2, 287 meint — einen solchen Namen nach Analogie von *Angrivarii, Chasuarii* erfunden haben, nur um ein Kollektivum für mehrere kleinere Völker oder Gemeinden im Norden der Semnonen zu besitzen. Eher wäre ein germ. Name *þeuđa-warjōz* (gebildet wie *Baioarii, Chattuarii*) mit dem Sinn 'Bewohner des Teutonenlandes', der unter dem Einfluß des traditionellen lat. *Teutoni* zu *Teutonovarii* umgewandelt werden konnte, in Anschlag zu bringen. Aber wahrscheinlich wird *Teutonovari* sein Endglied einer Dittographie des folgenden Namens verdanken und sowohl dem Komplex Τευτονόαροι Οὐίρουνοι als dem Namenpaar Τεύτονες Αὔαρποι letzten Endes lat. *Teutoni Varini* zugrunde liegen.

Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 224. R. Much.

Texuandri. § 1. Dieses Volk bezeugt Plinius NH. 4, 106: *a Scaldi incolunt extera Texuandri pluribus nominibus, dein Menapii, Morini.* Dazu stimmt genau die Lage des mittelalterlichen Gaues *Texandria, Taxandria, Toxandria* im Süden der Waal. Der Volksname steckt auch im Namen des flämischen Ortes *Tessenderloo,* der aber nicht ins Gebiet der T. gehören muß, so wenig ein nahegelegenes *Tongerloo* im Gau der Tungri liegt. Auffallend ist die Beifügung *pluribus nominibus* bei Plinius, zumal die T., die historisch keine uns bekannte Rolle spielen, nur ein kleines Völkchen sein können, ja vielleicht nur eine über die Waal vorgeschobene Abteilung der Bataver sind, denn solche müssen wir nach Tacitus, Hist. 4, 12 und Germ. 29 nicht nur auf der nach ihnen benannten Rheininsel, sondern auch auf einem festländischen Uferstrich suchen.

§ 2. Die Form *Texuandri* findet auch durch inschriftliches *Veldes Texu(ander)* CIL. III 14 214 eine Stütze, wogegen *Texand(ri)* Eph. ep. 3, 103 im Verlust des *u* zu dem mittelalterlichen Gaunamen stimmt. Ob eine Ableitung oder Zusammensetzung vorliegt, ist nicht entschieden, aber kaum zu bezweifeln ist Zusammenhang mit germ. **tehswa-* 'rechts', vielleicht im Sinne von 'südlich'. Zu vergleichen sind der eine germ. Entsprechung von *dexter* enthaltende Name des Gaues *Testarbant,* der zum Teil in das Gebiet der T. fällt, und der Matronenname *Textumehae,* der einen Stamm- oder Geschlechtsnamen **Textumi,* gebildet wie lat. *dextimus,* zur Voraussetzung hat.

Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 224. R. Much.

Thangmar. Vorsteher der Hildesheimer Domschule und als solcher Lehrer des späteren Bischofs Bernward (993—1022), dann Domdekan, Bibliothekar und Notar, spielte in der ersten Phase des Mainz-Hildesheimer Streites über die Zugehörigkeit des Klosters Gandersheim, namentlich in den Jahren 1000—1002 eine wichtige geschäftliche Rolle in Begleitung und Vertretung seines bischöflichen Herrn, auch am kaiserlich-päpstlichen Hofe in Rom, und hat wahrscheinlich schon 1007 den Verlauf jenes Streites in einer besonderen Schrift aufgezeichnet, voll Sachkunde, Anschaulichkeit und selbstverständlicher einseitiger Parteinahme für Hildesheimer Ansprüche. Noch zu Lebzeiten Bernwards, vielleicht 1015, verfaßte er dessen Biographie, indem ihm teils ältere Heiligenleben, teils Einhards Leben Karls d. Gr. als Muster vorschwebten, voll warmer Liebe, aber mit erbaulicher Tendenz, die das staatsmännische Wirken des Helden kaum zu berühren verstattete und auch sonst manche, wenn auch keineswegs alle individuellen Züge verwischte; insbesondere über die Kunstbetätigung B.s im Dienste seiner

Kirche hat sie wertvolle Nachrichten aufbewahrt. Diese beiden völlig verschiedenartigen Schriften hat er nach B.s Tode zu einer umfassenden Vita vereinigt, indem er sie in oberflächlicher Redaktion zusammenarbeitete und einen kurzen Schluß zufügte. Eine solche Entstehungsweise der uns erhaltenen Vita ist durch Dieterichs Untersuchung, über deren Einzelergebnisse sich streiten läßt, sehr wahrscheinlich gemacht. Trotz dieses unorganischen Gefüges gehört die Vita zu den wertvollsten historiographischen Leistungen der quellenarmen Zeit Ottos III. und Heinrichs II. und wurde für spätere Biographien ein Muster.

Vita Bernwardi MG. IV 754 ff.; Übersetzung: Geschichtschreiber d. d. Vorzeit² 40, 1892. — Wattenbach *DGQ.* I⁷, 382 ff. Gundlach *Heldenlieder* I, 192 ff. Dieterich N. Arch. 25, 427 ff. und *Streitfragen d. Schrift- u. Quellenkunde d. d. MA.* 76 ff. 1900. K. Hampe.

Thastris. Bei Plinius NH. 4, 97 heißt es: *promunturium Cimbrorum excurrens in maria longe paeninsulam efficit quae Thastris appellatur.* Danach ist dies der Name der äußersten Nordspitze Jütlands, des Kap Skagen.

Eine Erklärung des Namens stößt schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil seine Form nicht feststeht: neben *thastris* finden sich auch andere Lesarten wie *chartris*, *carthris*, *thartris*. Die Wortbildung erinnert aber an den offenbar aus gleicher Quelle geschöpften Namen der Insel *Latris*, d. i. Seeland. Vgl. auch anord. *Falstr.*

R. Much.

Thegan, von vornehmer Abkunft, war Chorbischof der Trierer Kirche; seine Identität mit dem in den vierziger Jahren des 9. Jahrhs. nachweisbaren Kölner Chorbischof Theganbert, der zugleich Propst des Bonner Cassiusstifts war, scheint mir durchaus nicht festzustehen. Noch zu Lebzeiten Kaiser Ludwigs d. Fr., 837 oder spätestens Anf. 838, vollendete er dessen von 813 bis 835 reichende Vita. Es ist nicht eigentlich eine Biographie; wie das Ende, so fehlt die Jugendzeit des Helden. Was uns gegeben wird, sind kurze Regierungsannalen, unterbrochen von einem an Einhards Karlsvita angelehnten Charakterisierungsversuch und einigen publizistischen Ergüssen. Denn historische Objektivität ist natürlich von diesem mitten in den Kämpfen stehenden Manne nicht zu verlangen. Seine von Walahfrid Strabo gerühmte Wahrheitsliebe braucht nicht bezweifelt zu werden; aber sein Werk ist eine ganz von Leidenschaft durchzitterte Parteischrift zugunsten des Kaisers und Ludwigs des Deutschen gegen Lothar und seine Anhänger, namentlich die aus Niedrigkeit emporgehobenen Bischöfe, wie Ebo von Reims, von dem Th. bei der Grenzlage der Diözesen vielleicht auch persönlich zu leiden gehabt hat. Der Wiederausbruch der Kämpfe mit der Hauptgegnerschaft Ludwigs d. D. mochte dem Verf. alle Lust zur Fortsetzung benehmen. Ob ein Anhang für die J. 836 u. 837 von ihm selbst herrührt, ist zu bezweifeln. Die kunstlose Form und rohe Sprache des Werkes genügte schon den Zeitgenossen nicht mehr, und besonderes Lob verdient die historiographische Leistung gewiß nicht; immerhin ist alles selbständig erzählt und dadurch quellenmäßig wertvoll.

Vita Hludowici imperatoris MG. II 585 ff.; Übersetzung: Geschichtschreiber d. d. Vorzeit² 19, 1889. Wattenbach, *DGQ.* I⁷, 229. Simson F. z. d. G. 10, 325 ff. Manitius, *Gesch. d. lat. Lit. des MA.* I 653 ff. Fournès, *Etude critique sur la vie de Louis le pieux par Thegan et l'Astronome,* 1907. K. Hampe.

Thegn. A. England. § 1. Ags. *þegn*, ahd. *degan* bedeutet ursprünglich 'Knappe, Diener, Gefolgsmann'. In diesem Sinne wird der Ausdruck in der Erzählung von der Ermordung K. Cynewulfs und seiner Gefährten in der Sachsenchronik v. J. 755 gebraucht. Aber früh bekommt derselbe eine technische Bedeutung: er bezeichnet den bevorzugten Gefolgsadligen und verdrängt das in Ines Gesetzgebung öfters gebrauchte *gesīðcundman* (vgl. 'gesīþ'). In dem berühmten Fragment über das Gedeihen (Geðyncðo) heißt es u. a.: „Wenn ein *ceorl* (Gemeinfreier) so emporkam, daß er völlig 5 Hiden eignen Landes hatte, Kirche und Küche, Glockenhaus und Burgtor, Sitz und eignes Amt in der Königshalle, dann genoß er hinfort Thegnberechtigung" („gif ceorl geþeah, þæt he hæfde fullice fif hida agenes landes, cirican and kycenan, bellhus and burhgeat, setl and sundernote on cynges healle, þonne wæs he þanon forð

þegenrihtes weorðe"; Liebermann, Gesetze d. Angels. 456). Als stabgereimter Spruch verbindet die Stelle des Anklangs der Worte wegen Wichtiges und Minderwesentliches. Jedenfalls aber sind die Einzelheiten dieses Ausspruches merkwürdig. Es handelt sich nicht um die Erhebung zur Thegnschaft, sondern nur um die Bedingungen, die einen Mann der Thegnschaft würdig machen. Und da vereinigen sich in charakteristischer Weise Königsdienst und Grundbesitz. Das Amt in der Königshalle wird ausdrücklich erwähnt; aber bei der Zusammenstellung des Spruchs ist nicht an den in bloß persönlichem Gefolgsverhältnis stehenden, an den *gesīðcundman unlandāgende* (vgl. Ine 51) gedacht worden. Zur Thegnschaft gehört ein Gut von 5 Hiden, eine Grundherrschaft mit Kirche und Burg. Die Bestimmungen über das Heerwesen (vgl. 'Wehrverfassung') erklären die Forderung von gerade 5 Hiden für die Ausstattung des Thegns: das ist die Durchschnittsausstattung eines vollgerüsteten Kriegers in der Zeit der Dänenkriege. In der parallelen Bestimmung der *Norðleoda laga* wird dementsprechend gesagt: (c. 10) „Selbst wenn er so emporkommt, daß er Helm und Panzer und ein mit Goldblech belegtes Schwert hat; wenn er jenes Landquantum nicht besitzt, so bleibt er doch Gemeiner (*ceorl*). (c. 11) Und wenn sein Sohn und seines Sohnes Sohn es erreichen, daß sie so viel an Land besitzen, dann ist die Nachkommenschaft von gefolgsadligem Stande zu 2000 [Thrymsas]" (*bið se ofspring gesiðcundes cynnes be twam þusendum*). Diese Bestimmung stellt auch die Bewertung des Thegn gegenüber den Gemeinfreien fest (c. 5, 6): „[das Wergeld] eines Priesters und Thegn 2000 Thrymsas (25 Pfund). Wergeld eines Gemeinfreien ist 266 Thrymsas (nach Dänenrecht), d. i. 200 Schilling nach Mercierrecht [3⅓ Pfund]" (Liebermann I 461). Die allgemein verbreitete Gegenüberstellung in der Periode der dänischen Kriege lautet: 1200 Schilling gegen 200 Schilling, und die Angehörigen der Hauptklassen werden daher regelmäßig als *twelvehyndmen* und *twīhyndmen* bezeichnet. Diese scharfe Gegenüberstellung, die durch Gleichungen zwischen Nordleuten und Engländern bedingt wurde (vgl. 'Ständeverfassung'), entsprach nicht genau den wirklichen Verhältnissen, die gewisse Abstufungen zuließen. So wird auch in K. Knuts Tagen zwischen königlichen Thegnen und geringeren Thegnen unterschieden (Knut II 71, 1, 2, 3, 4); und es ist wahrscheinlich, daß dabei die sonst verschollene Unterscheidung zwischen *twelvehyndman* und *sixhynðman* (Ine 24, 2; Alfred 30) nachklingt. Die zitierten Gesetze Knuts sind auch insofern interessant, als sie das Heergewäte, die kriegerische Aussteuer des Gefolgsmanns, besprechen und ihre Rückgabe oder wenigstens entsprechende Zahlungen im Todesfall des Vassallen feststellen. Nach Erwähnung des Heergewätes eines Eorls wird dasjenige der Königsthegne, die dem König am nächsten sind, angegeben: 4 Pferde, 2 gesattelte und 2 ungesattelte, 2 Schwerter, 4 Speere und ebensoviele Schilde und Helme und Brünnen (Panzer), und 50 Mankuse Goldes. Des geringeren Thegns Heergewäte ist nach e i n e r Version 2 Pferde mit entsprechenden Waffen, nach der andern 1 Pferd mit Waffen und des Thegns Halsfang (im allgemeinen der 10. Teil des Wergelds). Diese Heergewäte-Bestimmungen werden in Urkunden des 10. und 11. Jahrhs mehrfach bestätigt (z. B. Thorpe, Dipl. 499, 505, 512 etc.).

§ 2. In den *Rectitudines Singularum Personarum* werden die gewöhnlichen Rechte und Pflichten eines Thegn aufgezählt: er soll seines Rechtes an Buchland genießen und von seinem Lande drei Dinge leisten: Heerfahrt (*fyrd*), Festungsbau und Brückenwerk. Auch erwächst von manchen Gütern weitere Grundlast infolge von Königsbann, wie Wildgehege für Königsgut und Ausrüstung zur Heerfahrt; Schiffs- und Seeküstenwacht; Leibwache und Landwehrwache, Almosengeld und Kirchensteuer usw. (Liebermann I 444). Im Domesdaybuch finden sich viele Notizen über den Stand und Grundbesitz der Thegne zur Zeit Eduards des Bekenners. In den meisten Fällen nehmen dieselben eine Stellung ein, die derjenigen der späteren normannischen Ritter (*milites*) entspricht, obgleich ihr Vertragsverhältnis zu ihren Herren nicht so bestimmt, wie das der französischen und anglonormannischen Lehns-

pflichtigen war (zB. Dd. IV 445, 453). Die Grundstücke, die den Thegnen überlassen wurden, um die nötige materielle Grundlage ihrer Stellung zu schaffen, werden als *tainland* bezeichnet (zB. I 66d, 76, a, b). Ein Umstand ist auf Grund der Domesdaybeschreibung besonders zu beachten, nämlich die beträchtliche Zahl der geringen Thegne, die sehr weit von der Forderung eines Grundbesitzes von 5 Hiden entfernt waren und der Terminologie von Knut 71 zufolge in die Kategorie der geringeren Thegne eingereiht werden müssen. Es kommt vor, daß einige von diesen zu agrarischen Leistungen verpflichtet sind, die ihrer Stellung eine eigentümliche, etwas unkriegerische Färbung geben, z. B. in Lancashire Dd. I 269, d: ,,omnes isti taini .... faciebant per consuetudinem domos Regis et quae ibi pertinebant s i c u t v i l l a n i, piscarias, et in silva haias et stabilituras, et qui ad haec non ibat, quando debebat, 2 sol. emendabat, et postea ad opus veniebat, et operabatur donec perfectum erat. Unusquisque eorum uno die in Augusto m. mittebat messores suos secare segetes regis.“ Diese geringeren Gefolgsleute waren in den nördlichen Gegenden namentlich wegen des Zuflusses der dänischen Krieger zahlreich. Aber kleine Thegne kommen auch in den stark feudalisierten Bezirken des südlichen Englands vor, zB. in Hampshire. Ein interessantes Dokument aus der letzten Zeit vor der normannischen Eroberung ist uns in dem Statut der Gilde der Thegne in Cambridge erhalten. Die Mitglieder geloben einander Treue und Beistand zur Erhaltung ihrer Rechte. Die Fälle, in denen ein solcher Beistand namentlich vorgesehen ist, betreffen Begräbnis, Krankheit, Rache und Beihilfe zur Erledigung von Wergeld. Außerdem wurden gewisse Regeln in bezug auf Ordnung bei Zusammenkünften aufgestellt. Außer Mitgliedern, die als Herren (*hlāford*) auftreten, werden deren Diener oder Gefolgsleute (*cniht*) berücksichtigt. Die Vereinigung muß aus hochgestellten Vollfreien, wahrscheinlich aus Kriegern, die in Cambridge garnisonierten, bestanden haben. P. Vinogradoff.

B. N o r d e n. § 3. Auch im Norden findet sich die Bezeichnung *þegn* (*þægn*), und zwar schon sehr früh, auf Runeninschriften. Das Wort hat einen sehr verschiedenen Sinn. Bald bedeutet es den freien Untertanen gegenüber dem unfreien (*þegn ok þræll*), bald den freien Gefolgsmann des Königs, bald den Mann überhaupt, endlich gar den Diener, selbst den unfreien Diener. Welche Bedeutung die ursprüngliche im Norden ist, und ob das Wort bodenständig ist oder von Angelsachsen eingeführt wurde, ist bestritten.

S t e e n s t r u p *Danelag* 107. H e r t z b e r g in Arkiv f. nord. Filol. 6, 266 ff. Glossae zu Norges gamle Love s. u. *þegn*. K. Lehmann.

Theodricus monachus nennt sich (§ 1) der Verf. der *Historia de antiquitate regum Norwagiensium*, die die erste zusammenhängende Darstellung der norweg. Königsgeschichte ist (s. Art. 'Snorri' § 4). Er widmet sein Werk dem Erzbischof Eysteinn (gest. Jan. 1188) und arbeitet wahrscheinlich zwischen 1177 und 1180 als Mönch des Benediktinerklosters auf dem Nidholm (*Niðarholmr*, Drontheim, s. Art. 'Kloster' § 10). Sicher geborener Norweger, schreibt er ein gutes Latein mit dem Ehrgeiz des Stilisten und Gelehrten, zeigt warme Frömmigkeit, bemüht sich, an die Ereignisse den Maßstab unpersönlicher Gerechtigkeit anzulegen und kennt keine andern Parteien als Gottes Freunde und Gottes Feinde: weder die ständischen Gegensätze, die selbst einen Snorri beeinflussen, noch die nationalen Vorurteile, die Saxo ganz beherrschen, bedeuten für seine Lebensanschauung etwas. Dem Seelenleben der Laienwelt steht er bemerkenswert fern, viel ferner als der Däne Saxo. Daher ist seine Psychologie kindlich befangen, sein Urteil einseitig; aber er wird nie gehässig; seine Gemütsart neigt mehr zur pathetischen Klage. Kriegsereignisse lassen ihn kalt; er tut sie kurz ab oder übergeht sie ganz.

§ 2. Sein Werk scheint aus dem Gedanken entstanden zu sein, einen im Kloster vorhandenen, den dän. Königslisten vergleichbaren *Catalogus regum Norwagiensium* mit beigesetzten Regierungszahlen zu einem für das internationale Publikum lesbaren Buche zu erweitern. Die Darstellung reicht von Harald Schönhaar bis zum Beginn der norw. Bürgerkriege (um 1130). Sie beruht großenteils auf Erkundungen (*perquirere*,

investigare) bei den Isländern, deren Kenntnisse und Eifer der Verf. rühmt, daneben aber offenbar auch auf norwegischen geistlichen Überlieferungen: daher gewisse Abweichungen in Punkten, die für die Isländer seit den gleichzeitigen Skalden feststehen (Verwechslung von Olafs Fahnenträger mit Biǫrn stallari 41, 15, vgl. 25, 14 f.; 66, 3), andrerseits besondere Übereinstimmungen mit andern geistlichen Geschichtschreibern (Agrip, Odds Olafssaga Tryggvasonar, älteste Saga von Olaf d. Heil.), endlich einige sachlich beachtenswerte Mitteilungen, die bei den Isländern fehlen (39, 50 f.).

§ 3. Der Hauptwert der Quelle für die germanische Alterskunde liegt in ihrem Verhältnis einerseits zu der stofflich verwandten Profanliteratur, andererseits zu den lateinischen Chroniken der Südgermanen. Theodricus gibt nämlich die Dinge in wesentlich derselben Färbung und Auswahl wie diese letzteren, wird aber durch Snorri und die andern Isländer ergänzt und berichtigt, so daß wir eine Anweisung erhalten, in welchem Sinne andere geistliche Berichterstatter über germanische Geschichte zu ergänzen und zu berichtigen sind. Beispiele für die verfälschende Einwirkung überkommener Schemata und der christlichen Geschichtsphilosophie liegen vor in der angeblichen Einmütigkeit, mit der die isländischen Heiden den Glaubensboten ans Leben wollen (21, 11; s. dagegen Kristnisaga ed. Kahle 38, 9) und in der Verschleierung der Niederlage von Stiklastaðir (42, 4 f.); solche für oberflächliche Beurteilung menschlichen Innenlebens in der Charakteristik der Trönder 27, 19, in der Beschreibung von Magnus des Guten Seelenstimmung vor der Wendenschlacht (49, 5; ähnlich Agrip, s. dagegen Hkr. 3, 46 f.), in der Art, wie des Steigar-Thorir Beharren im Aufstand begründet wird (60, 30 f., ebenso Agrip, s. dagegen Hkr. 3, 238); eine übertreibende Zahlenangabe (30, 10, auch in der legend. Olafssaga) wird von Snorri umgangen; des heiligen Olaf friedliches Wirken für Recht und Versöhnung, dem die Gewalttätigkeit des *Kanutus . . . homo avidus alieni* schematisch gegenübersteht (25, 14 f.), kann mit Hilfe der Isländer (Hkr. 2, 18) und der Sachsenchronik (z. J. 1014) auf seinen Wahrheitskern zurückgeführt werden; wer die *principes regni* (*principes Norwegiae* 30, 3; 31, 1 u. ö.) sind, erfahren wir erst durch Snorri, ohne den wir in betreff der Lebensstellung und der Persönlichkeiten dieser Männer ebenso im Finstern tasten würden, wie man bei so manchen *principes* der deutschen Quellen bis hinauf zu Tacitus im Finstern getastet hat.

Ausg. von G. Storm in Monumenta historica Norvegiae, Kristiania 1880, mit Einl. Vgl. die Literaturgeschichten u. H. Koht, *Edda* 2 (Kristiania 1914), 77 ff. G. Neckel.

Theriak (mhd. *trīakel*, *drīakel*, *trīak*, *drīaker*, anord. *trēhakl*), ursprünglich ein Pflanzendrogengemisch gegen giftige Tiere, nach Angabe des Königs Antiochus III. (224 bis 187 v. Chr.), später durch Neros Leibarzt, Andromachos aus Kreta, verbessert, namentlich durch Zusatz von Schlangenfleisch (H. Schelenz, Gesch. d. Pharmazie, 1904 S. 126), spielt schon im frühen deutschen Mittelalter eine gewisse Rolle, wie die ausführliche Darstellungsanweisung der *tyriaca* in Balds ags. Leech-book (ca. 900 n. Chr.) II, 6 dartut (Cockayne Leechdoms II 288 ff.; Leonhardi in Grein-Wülkers Bibl. angels. Prosa 6, S. 87), die aus Jerusalem an König Alfred (871—901) geschickt sein will. Im Althochdeutschen läßt Theriak sich einstweilen nicht nachweisen.

M. Heyne *DHausaltert.* 3, 197 f. Sudhoff.

Thietmar von Merseburg (§ 1) aus dem Hause der sächsischen Grafen von Walbeck, geb. 975, in Quedlinburg und Magdeburg tüchtig gebildet, wurde 1002 Propst des Klosters Walbeck, 1009 Bischof von Merseburg, wo er 1018 starb. Um 1012 scheint er die Ausarbeitung seiner *Chronik* begonnen zu haben, um sie bis zu seinem Tode fortzuführen. In der Dresdener Hs. ist uns das Original erhalten, in dem Th.s eigene überarbeitende und ergänzende Hand und die von acht Schreibern, denen er diktierte, unterschieden werden können. Wir gewinnen dadurch einen Einblick in seine geistige Werkstatt, wie er uns selten beschieden ist; die Aufstellungen, die der neueste Herausgeber Kurze daraufhin über die Entstehung der einzelnen Teile gemacht hat, sind indes schwerlich haltbar.

§ 2. Das Werk ist keine Chronik im ge-

wöhnlichen Sinne, vielmehr allerpersönlichster Art; Tagebuch, Selbstbiographie und Lebenserinnerungen weitesten Umfangs, Familien-, Bistums- und Reichsgeschichte ineinandergemengt; das Andenken jedes zufällig bekannten guten Menschen wird festgehalten, aber auch alles irgend Seltsame bis herab zur Mißgeburt und Pilzvergiftung aufgezeichnet. Heinrich I., der unweit Merseburg seinen Ungarnsieg erfocht, Otto d. Gr., der dort 955 ein Bistum gelobte und gründete, Otto II., der es reich ausstattete, aber unter Einfluß Giselhers von Magdeburg wieder aufhob (bis 1004), stehen im Mittelpunkt der ersten drei Bücher. Mit der Regierungszeit Ottos III. und namentlich Heinrichs II. (bis 1018) wird die Stoffmasse reicher und reicher. Gewiß sind einige schriftlichen Quellen sorgfältig ausgebeutet oder wie z. B. Widukind als Grundlage für ergänzende Mitteilungen genommen, auch Volkslieder, wie das von Ottos II. Errettung nach der Sarazenenschlacht und von Heinrich dem Zänker, sind verwertet; der weit überwiegende Teil der Chronik beruht jedoch auf persönlichen Erlebnissen und Erkundigungen. Auch wenn man die vielverzweigten Familienverbindungen und die bischöfliche Amtsstellung Th.s in Betracht zieht, bleibt die Masse des zusammengebrachten Stoffes staunenerregend.

§ 3. Auf eine tiefere historische Bewertung, geistige Durchbildung und künstlerische Gruppierung hat der Autor freilich als über seine Kraft gehend verzichtet. Der asketisch-christliche Geist, schon unter dem Einfluß der neueren kirchlichen Reformtendenzen, beherrscht sein Urteil und macht ihn Wundern, Traumdeutereien und Spukgeschichten als Vorzeichen des herannahenden Weltendes geneigt. Dem Wohl seines Bistums gilt sein letztes Interesse; ihm zuliebe hat er vielleicht sogar zu einer in seinem Sinne höchst moralischen Urkundenfälschung gegriffen. Daneben aber steckt in ihm noch etwas von dem trotzigen Standesbewußtsein des sächsischen Adels, und diese beiden Momente lassen ihn gelegentlich auch dem verehrten Herrscherhause kritisch gegenübertreten. Sie erklären seine vorwiegende Teilnahme an den Slawenkämpfen, wenn auch alle andern Ereignisse, die das Deutsche Reich berühren, in buntem Wechsel an uns vorbeiziehen, und gelegentlich selbst kluge, verfassungsgeschichtliche Beurteilungen, wie z. B. der Verhältnisse im burgundischen Reiche, nicht fehlen.

§ 4. Bei dem allen nimmt diese Chronik als historiographische Kunstleistung natürlich keinen hohen Rang ein, aber sie gehört zu jenen seltenen Werken, die wie die Chronik Gregors von Tours oder Salimbenes für uns an Wert viel höher als manche gelehrteren und abgeklärteren Geschichtsdarstellungen stehen, weil sie uns gewissermaßen ein Stück Vergangenheit in Momentaufnahme lebendig erhalten. Dazu war freilich nötig, daß Th. in aller seiner treuherzigen Einfalt und biederen Unbeholfenheit, seiner rührenden asketischen Strenge gegen sich selbst doch ein gut Teil Künstler war, der in schlichter Erzählung, ungestört durch Kritik oder Abstraktion, Geschautes und Gehörtes zu lebensvollen Bildern zu gestalten vermochte.

Chronicon MG. SS. 1889; Dresdener Hs. in Faks. hrsg. v. L. Schmidt 1905; Übersetzung: Geschichtschreiber d. d. Vorzeit² 39, 1892. — Wattenbach *DGQ.* I7, 390 ff. Kurze N. Arch. 14, 59 ff.; 16, 459 ff. Gundlach, *Heldenlieder* I 114 ff. [A. Olrik *Danm. Heltedigtn.* 1, 188 ff.] K. Hampe.

Thing s. Ding.

Þjazi. § 1. Ein Riese der nordischen Mythologie, der sich durch außergewöhnliche Stärke und Verschlagenheit hervortat. Seine Heimstätte war Þrymheimr (Lärmheim), wo nach des Vaters Tode seine Tochter Skaði (s. d.) haust. Wie gegen andere Riesen, hat auch gegen ihn Thor den Kampf aufgenommen und den Gegner gefällt. Die Augen des Getöteten aber warf er an den Himmel, wo sie als Sterne glänzen. Wahrscheinlich ist Þ. ursprünglich nur der Beiname eines andern Riesen, des Allvaldi, zu dessen Sohn er Hārb. 19 geworden ist; sein Name bedeutet 'Urvater' (Ark. 21, 132 ff.).

§ 2. Nach Lokasenna (50) rühmt sich Loki eines wesentlichen Anteils am Tode Þjazis. Er spielt hier an auf eine Göttersage, die Þjōðōlfr aus Hvin in seiner Haustlǫng nach Schildbildern besungen hat und in der mehrere verbreitete Märchenmotive (Ritterhaus, Neuisl. Volksmärchen 51 ff.)

benutzt sind (vgl. Finnur Jónsson, Skjaldedigtning II 14 ff.). Darnach hatte Þjazi in Adlersgestalt verhindert, daß die drei Asen Ōðinn, Hœnir und Loki einen Ochsen gar kochten, den sie aus einer Herde genommen. Erst als der Adler die besten Teile des Tieres zugesagt erhalten hatte, wurde es gar. Aus Zorn darüber stieß Loki dem Vogel eine Stange in den Leib; dieser aber flog mit der Stange fort und schleifte mit ihr zugleich Loki dahin. Er versprach, diesen nur unter der Bedingung loszulassen, daß er ihm Iðunn mit ihren goldenen Äpfeln zuführe. Durch List wußte Loki die Iðunn in die Hände des Riesen zu bringen. Als darauf die Asen den Raub merkten, zwangen sie Loki, die Göttin wieder nach Asenheim zu schaffen. In Freyjas Falkengewande kommt dieser während Þjazis Abwesenheit nach Þrymheim, verwandelt Iðunn in eine Nuß und fliegt mit ihr davon. Nach seiner Heimkehr setzte Þjazi dem Entführer nach, der jedoch glücklich nach Āsgarð kam. Die Asen hatten unterdes ein Feuer entzündet; an ihm verbrannte sich Þjazi, da er seinen Flug nicht hemmen konnte, und nun schlugen ihn die Asen tot.

Hellquist *Om jättenamnet Þiazi*; Ark. 21, 132.

E. Mogk.

Thor. § 1. Eine allen germanischen Stämmen gemeinsame Gottheit, die bei den Nordgermanen besondere Verehrung genoß. Der Name anord. *Þōrr* (= urgerm. **Þunraz*) entspricht lautgesetzlich dem südgerm. *Donar* (s. d.), wurzelt also in der Gewittererscheinung. In fast allen nordgermanischen Ländern stand er in dem letzten Jahrhundert des Heidentums im Mittelpunkt religiösen Kultes. Von hier aus drang er zu den Lappen, die dem *Horas galles* (Tor-Karl) opferten (Danske Stud. 1905, 39 f.), zu den Finnen und Esten (Rußwurm, Eibofolke II 180 f.), Auswanderer verpflanzten ihn nach den Færörn, Island, Grönland, der Normandie. Berge, Häuser, Inseln, Wiesen, Gehöfte, Seen, Flüsse, Quellen wurden dem Gotte geweiht, Kinder wurden unter seinen Schutz gestellt und sein Name wurde ganz besonders gern gebraucht zur Bildung von Personennamen. Neben ihrem Gehöfte erbauten reiche Bonden ihm ein Heiligtum (*hof*), und in den Gautempeln stand auf dem Postament (*stallr*) sein Bild, oft reich mit Gold und Silber verziert (Fms. II 162; IV 248). Im Bilde wohnte der Gott selbst; daher schmückte man mit ihm die Hochsitzsäulen (Ldn. S. 31; 42), die Stuhllehne (Ftb. II 217), den Steven des Schiffes (Fms. II 324), hatte es aus Knochen als Amulett in der Tasche (Fms. II 57) oder trug es zum Schutze des Besitzes um Grund und Boden (Ftb. I 292). So war Thor in der letzten Zeit des Heidentums der am meisten verehrte Gott (*mest tignaðr*), der Häuptling aller Götter (*hǫfðingi allra goða* Ftb. I 389), der mächtigste und stärkste (Adam v. Bremen IV K. 26). Aber er war auch Liebling der Volksdichtung, und zahlreiche Sagen hat man von ihm erzählt und Märchenmotive an seine Person geknüpft.

§ 2. Das Bild, das man sich von Thor gemacht hat, ist die Gestalt eines großen, schönen Mannes (*mikill* Fms. II 182; IV 245), mit großem, rotem Barte (*mikill vexti ok unglikr, frīðr synum ok rauðskeggjaðr* Fms. II 182), mit scharfem Blicke, vor dem nichts besteht (Fms. IV 244; 247; Þrk. 27), mit heftiger Stimme, die sein Bart verstärkt (*skeggrǫdd* Ftb. I 296) — daher sein Beiname *Hlōrriði* „der brüllende Wetterer" —, der trotzig auftritt, wenn man seinem Willen nicht nachkommt (Fms. II 162). Auf seinen Fahrten pflegt er zu gehen oder mit seinen Böcken zu fahren, die die Dichtung *Tanngnjōstr* (Zahnknisterer) und *Tanngrīsnir* (Zahnknirscher) genannt hat. In der Hand schwingt er den Hammer *Mjǫllnir*, den 'Weißglänzenden' (IF. 10, 110), den er mit seinem Eisenhandschuh (*jārngreipr*) umspannt. Seine an und für sich große Kraft wächst ihm noch durch den Kraftgürtel (*megingjarðar*), mit dem er seine Hüften umspannt. Wenn er durch die Lüfte fährt, bersten die Berge, die Erde fängt Feuer (Þrk. 21, Ls. 55). Mit seiner ungefügen Kraft steht er Menschen und Göttern gegen die Riesen und Unholde bei. So ist er der Kraftwalter der Asen (*brūðvaldr āsa* Hārb. 9), der Schirmer Miðgarðs (*vēorr Miðgarðs*), der Freund der Männer (*vinr verliða*), der Schrecken und Feind der Riesen (*ōtti, bani, fellir iǫtna*).

§ 3. Eine zahlreiche Sippschaft hat die nordische Dichtung Thor gegeben. In altem Volksglauben mag er als Sohn der

Erde (*burr Jarðar*) oder der Hlǫðyn (*hlǫðyn* ist poetische Bezeichnung für *iǫrð*) oder der Fjǫrgyn, einer älteren Gewittergottheit (vgl. lit. *Perkúnas*, ind. *Parjánya*) erschienen sein. Als dann der Ōðinskult nach Norden kam, wurde er Ōðins Sohn. Als Sohn Ōðins ward er Bruder Baldrs (*barmi Baldrs* SE. I 180) oder Meilis (Hārb. 9). Seine Gattin ist Sif (s. d.), die ihm Ull mit in die Ehe brachte. Seinen Eigenschaften entsprangen seine Söhne Magni („Kraft") und Mōði („Zorn"), seine Tochter Þrūðr („Stärke"). Seine Tätigkeit personifizierte die Dichtung in seinen Pflegeeltern Vingnir („Schwinger") und Hlōra („züngelnde Flamme" SnE. I 252). Auf seinen Fahrten wird er oft von einem dienstbaren Genossen begleitet: von dem schlauen Loki (s. d.), der ihn durch seine List unterstützte, oder dem schnellen Þiālfi, der nach gotländischem Mythus das Feuer auf die Erde gebracht haben soll, wodurch die Insel Gotland ihre Festigkeit erhielt (Gutalag och Gutasaga S. 62). Über Thor und seine Begleiter vgl. Danske Stud. 1906 S. 129 ff. In Verbindung mit Þiālfi wird dessen Schwester Rǫskva („die Schnelle") in Thors Gefolgschaft gebracht. Die Gewinnung der beiden Geschwister knüpft die Legende an das weitverbreitete Märchen vom Schlachten und Wiederbeleben der Böcke (vgl. Danske Stud. 1910 S. 64 ff.). Danach kehrte Thor einst bei einem Bonden ein, schlachtete hier seine Böcke zum Nachtmahl, gebot aber streng, die Knochen zu sammeln und auf das Fell zu legen. Als der Gott am Morgen die Böcke durch seinen Hammer zu neuem Leben rief, lahmte der eine; der Knabe des Bauern hatte einen Knochen gebrochen. Zur Strafe mußte der Bonde seine beiden Kinder Þiālfi und Rǫskva Thor übergeben. — Der Glaube an Thors Stärke hat auch die Namen für sein Heim geschaffen: *Þrūðheimr* und *Þrūðvangr* („Heim der Stärke"), während der Name des Baues *Bilskirnir*, den er nach Grimnismāl (24) bewohnt und dem der Dichter in Anlehnung an Valhǫll 540 Gemächer gibt, mit der leuchtenden Flamme des Blitzes in Zusammenhang steht.

§ 4. Thor ist, wie sein Name lehrt, von Haus aus eine atmosphärische Gottheit. Daß man sich bei Gewittern an ihn gewandt habe, bezeugen außer Adam von Bremen die Quellen nicht. Dagegen rief man ihn um günstigen Wind bei Seefahrten an, denn von ihm hing das Wetter ab. Auf ihren Fahrten pflegten die nordischen Wikinger nach dem Zeugnis des Dekan Dudo dem Gotte Menschenopfer zu bringen, um günstigen Wind zu erhalten (Mém. de la Soc. des Antiq. de Normandie XXIII 129 f.), man brachte Vieh- und Nahrungsopfer für günstige Fahrt von Norwegen nach Island (Fms. II 16). Selbst Helgi magri rief ihn noch um glückliche Seefahrt an, obgleich er Christ war (Isl. S. I 206). Wenn er seine Stimme erschallen läßt, erhebt sich Sturm (Fms. I 303); als der christliche Glaubensbote Þangbrandr Schiffbruch erlitten hatte, war nach dem Glauben der Isländer Thor die Ursache (Njāla S. 240); an der grönländischen Küste zerschellt er das Schiff des Christen Þorgils wegen seines Abfalls, obgleich dieser dem Gotte den im Traume geforderten Ochsen gespendet hatte (Fs. 142 f.). Wie Thor über die Winde gebietet, herrscht er auch über Regen, heiteres Wetter, Sonnenschein und so über die Fruchtbarkeit der Felder (*til ārbōtar* Fms. IV 234) und Geschöpfe (*Thor praesidet in aere, qui tonitrus et fulmina, ventos imbresque, serena et fruges gubernat* Adam v. Bremen IV K. 26). Diese Fruchtbarkeit aber spendete er durch seinen Hammer, der zugleich das Zeichen der Zeugungskraft ist (Fritzner, Ordbog unter *hamarr*). So bildete vielfach bei der bäuerlichen Bevölkerung Norwegens der Thorkult den Mittelpunkt religiösen Kultes, und es entstand die Mythe, daß er den Menschen bei Urbarmachung des Landes beigestanden hätte (Ftb. I 397). Daher wurde er bei allen Unternehmen angerufen (Fms. I 305), man erkundigt sich durch Opfer nach seinem Willen (Eyrb. K. 4, Fms. I 305), siedelt sich dort an, wo sein ausgeworfenes Bildnis angeschwommen ist (Ldn. S. 31; 65; 72), denn der Gott hatte dorthin geführt. Die frühesten Zeugnisse dieses umfassenden Kultes mögen jene Figuren der Hällristningar aus der Bronzezeit sein, in denen ein höheres Wesen mit Hammer und Sonnenscheibe in den Händen und dem penis erectus, dem Symbol der

Fruchtbarkeit, dargestellt ist (Montelius, *Solgudens yxa och Thors hammare*. Sv. Fornm. för Sver. Tidsskr. X 277 ff.).

§ 5. Verehrt würde Thor durch Anruf (*heita ā*) und durch Opfer. Bei letzterem weihte man ihm das *full*, den vollen Becher, und trank seine Minne (Fms. IV 234; X 278). In Privatheiligtümern wie in Gautempeln stand sein Bildnis, dort meist allein, hier neben Bildern anderer Götter. Doch pflegte es dann in der Mitte zu stehen, und es wird hervorgehoben, daß er am meisten von den Göttern verehrt worden sei. So stand Thors Bild, geschmückt mit Gold und Silber, zu Hof in Guðbrandsdal (gr. Olafss. S. 108); in Thrandheim hatte der mächtige Bonde Sveinn dem Bilde ein Heiligtum errichtet (Fms. II 158 ff.), auf der Insel Mostr und später auf Island Þōrōlfr Mostrarskegg (Eyrb. K. 3—4), auf Rauðsey in Naumadal Rauðr, zu Morir verehrten ihn die Drontheimer, zu Hof im Kjalarnesbezirke auf Island hatte Þorgrimr sein Bild mit dem anderer Götter im großen Tempel aufgestellt (Īsl. S. II 402). Gemeinsame Opfer und Feste, die dem Gotte galten, pflegten zu Beginn des Winters (*at vettrnōttum*) stattzufinden, weshalb das Fest des heiligen Martin an Stelle des heidnischen Festes treten sollte (AM. 310 S. 47; Ftb. I 283).

§ 6. Der Verehrung des Gottes entsprechen die zahlreichen Legenden, die von ihm überliefert sind. Alle möglichen Märchenmotive haben sich ihnen angefügt. Durch seine Stärke galt Thor als Kämpfer gegen alle dem Menschengeschlecht feindlichen Dämonen. Die Auffassung mag in seiner Natur als Gewittergott wurzeln, denn noch heute herrscht im ganzen Norden der Glaube, daß der Donner alle Trolle vertreibt (Arch. f. RW. 4, 282). Ein beliebter Stoff der Skalden, den auch die eddische Hymiskviða behandelt, war Thors Kampf mit der Miðgarðschlange (s. d. vgl. PB Beitr. 7, 277 ff.), der er auch in den Ragnarøk unterliegt (Vsp. 56). Auch sein Kampf mit dem Riesen Geirrøðr, dem ein beliebter Märchenstoff zugrunde liegt (v. Schröder, Germ. Elben S. 77), ist mehrfach besungen worden (SnE. I 298 ff.; Saxo gram. I 425 f.) und scheint ziemlich bekannt gewesen zu sein, wie die Aufforderung König Harald harðrāði an den Skalden Þjōðōlf zeigt, der den Kampf eines Gerbers mit einem Eisenschmiede mit Thors Kampf gegen Geirrøð vergleichen soll (Fms. VI 361). Vgl. den Artikel Geirrøðr. Einen weiteren Kampf hat er mit dem Riesen Hrungnir (s. d.) zu Griōttūnagarð zu bestehen, bei dem ihm ein Stück Stein seines Gegners im Haupte stecken bleibt, das ihm die Völve Grōa herauszaubern soll. Diesen besang Þjōðōlfr in der Haustlǫng (SnE. I 278 ff.). Thor tötete ferner den Baumeister von Āsgarð (s. d.), auch Þrym, der ihm seinen Hammer entwendet hatte, und das Geschlecht der Reifriesen (vgl. Þrymr), Hymir (s. d.) mit seiner Schar, bei dem er den großen Metkessel für die Asen holte. Ins Burleske hat sich die Dichtung gewandelt in Thors Fahrt zu Ūtgarðaloki (s. d.), die die SnE. (I 142 ff.) und Saxo (I 429 ff.) erzählen; verschiedene Märchenmotive sind in dieser abenteuerlichen Reise, an der auch beide Begleiter des Gottes, Loki und Þjālfi, teilnehmen, verwoben (vgl. v. Sydow, Danske Studier 1910 S. 65 ff.; 145 ff.). Von andern Unternehmen Thors kennen wir nur seine Anspielungen im Wechselgespräch mit dem Fergen Hārbarð (Ōðin?) in den Hārbarðsljōð, als er barfuß und in elendem Gewande von seinen Ostfahrten heimkehrte und über den Sund gesetzt sein wollte. Auch in diesem Gedichte liegt ein Stück Streit- und Schelmendichtung vor, worin Thor den kürzeren zieht, da er trotz seiner Kraft die Überfahrt nicht erzwingen kann.

Uhland *Der Mythus v. Thor* (Schriften VI). Blinkenberg *Tordenvåbenet i kultur og folketro*. Lindroth *Om gudanamnet Tor*, Namn och Bygd 1916 S. 611 ff. E. Mogk.

Þrūðheimr ist nach Grimnismāl (4) das Land, wo Thor seine Wohnstätte hat. Häufiger heißt dies *Þrūðvangr* 'Gefilde der Kraft'. E. Mogk.

Þrūðr, d. h. 'Kraft', begegnet in der skaldischen Dichtung und der Snorra-Edda öfter als Tochter Thors. Eine Þrūðr findet sich auch unter Ōðins Valkyrjen (Grim. 36). E. Mogk.

Þrymr. Der Herr der Thursen, der nach der eddischen Þrymskviða und nordischen Volksliedern Thors Hammer entwendet hat und acht Rasten unter der Erde verborgen hält. Nach Fürsten Weise sitzt er auf einem

Hügel, schmückt seine Hunde mit Goldbändern und glättet ihre Mähnen. Unzählige goldgehörnte Kühe, schwarze Ochsen und Kostbarkeiten sind sein Besitz. In Freyjas Falkengewand ist Loki zu ihm geflogen und bringt von ihm die Kunde nach Ásgarð, daß er den Hammer nur herausgebe, wenn er Freyja zur Gemahlin erhalte. Doch von solcher Ehe will die Asin nichts wissen. Da hüllt man auf Heimdals Rat Thor trotz seines Widerstrebens in das Brautgewand der Freyja, und gemeinsam mit Loki, der die Rolle der Dienerin übernimmt, fährt Thor nach Riesenheim. Am Abend findet hier das Mahl statt. Einen Ochsen und acht Lachse verzehrte Thor, drei Tonnen Met trank er, sein Blick wirft den Riesen, als dieser ihn küssen will, den Saal entlang. Aus Liebeslust, meint der findige Loki, erkläre sich diese Eßgier, der durchdringende Blick. Nun läßt Þrymr den Hammer holen und legt ihn der Braut in den Schoß. Aber kaum hat Thor diesen, da erfaßt er ihn und erschlägt den Riesen und sein ganzes Geschlecht.

Die Sage von der Wiedergewinnung des Hammers ist in der nordischen Dichtung ein beliebter Stoff gewesen, der im Volksmunde bis zur Gegenwart fortlebt.

B u g g e ag M o e *Torsvisen i sin norske Form* (1897). F a y e *Norske Folkesagn* S. 3 ff.

E. Mogk.

Thunginus (*tunzinus* in mehreren Handschriften der Lex Salica) ist wohl nach Amiras (PGrundr.³ 115) Vorschlag abzuleiten von **thuncjan* und als **thuncina*, d. i. als Abhalter des Gerichts (**thunc*) zu deuten. Andere Ableitungen erwähnt Brunner, DRG. 2, 149 N. 4. Der Thungin kommt nur in der Lex Salica vor und in einer auf der Benutzung der Lex beruhenden Formel. Er ist der ordentliche Richter des Volkes. Ob seine Kompetenz sich auf die Hundertschaft bezog oder auf das große Gebiet der Grafschaft, ist bestritten. Ebenso, ob er mit dem Centenar identisch ist oder nicht. Die ältere Forschung hat ihn vom Centenar unterschieden; dann wurde lange Zeit die Identität angenommen; neuerdings hat Brunner den Unterschied scharf betont. Wir werden aber doch wohl den Thunginus als den Nachfolger des Taciteischen Vorstehers der Hundertschaft anzusehen und mit dem Centenar auf eine Linie zu stellen haben. S. 'C e n t e n a r'.

G. Seeliger.

Thüringer. § 1. Die Herkunft der Thuringi von den Hermunduren ergibt sich, abgesehen von den gleichen Wohnsitzen und von der bei Prokop b. Goth. 1, 12 erwähnten Landanweisung an die Θόριγγοι durch Augustus, die zur Tatsache einer solchen Anweisung an die Hermunduren stimmt, aus der Zusammengehörigkeit der Namen. *Thuringi*, germ. **þuringōz*, ist übrigens des Anlauts wegen nicht als eine Bildung aus *Hermun-duri*, **Ermun-durōz* denkbar, sondern ebenso alt wie dies, oder setzt ein neben diesem bestehendes einfaches **Thuri* oder **Thurones* — vgl. die Τουρωνοί des Ptolemaeus — voraus.

§ 2. Danach sind die Thuringi nicht ein neugebildeter Stamm, sondern die Hermunduri unter einem andern, selbst nicht einmal neuen, sondern nur sich allein durchsetzenden Namen. Für diesen begegnet der älteste Beleg, *Toringi*, schon in der Mulomedicina des Vegetius 3, 6, 3; dann wird unter den Hilfsvölkern Attilas von Sidonius Apoll. Carm. 7, 323 der *Toringus* genannt. Der Stamm hat im 5. Jahrh. vor der Auswanderung der Baiern aus Böhmen auch die alten hermundurischen Besitzungen an der Donau inne, einschließlich des Gebietes der Varisten; denn der Geograph v. Rav. nennt, aus älterer Quelle schöpfend, außer dem nicht näher bestimmbaren *Bac* (d. i. 'Bach') den *Regan*, d. i. Regen, als Flüsse des Thüringerlandes; und von diesem vorgeschobenen Posten aus erklären sich die Streifzüge der Thüringer um 480 bis Passau und Lorch, von denen Eugippius in der Vita Severini berichtet. Gleichzeitig erstreckt sich das Thüringerreich, das gegen 500 n. Chr. seine größte Ausdehnung erreicht, im Norden über das alte Hermundurenland hinaus, bis zur Ocker und zur Ohre nördlich von Magdeburg, also in Gegenden, die ehemals den Cheruskern und ihrem Anhang gehört hatten.

§ 3. Im J. 531 n. Chr. erliegen die Th. unter Erminafrid (Irminfrid) einem Angriff der mit den Sachsen verbündeten Franken und verlieren ihre Selbständigkeit. Sie wurden dem Frankenreich angegliedert, abgesehen von dem Gebiet nördlich der Un-

strut, das den Sachsen zufiel. Dort lebt für die Gegend von Magdeburg der Name *Nordthuringland*, *Nordthuringgowe* fort. Südlich davon, an der Bode, ist ein neues Volkselement hinzugetreten, da die alte Bevölkerung der Gegend unter dem Namen Sachsen den Langobarden auf ihrer Wanderung nach Italien sich anschloß und an ihrer Stelle Nordschwaben (s. diese) angesiedelt wurden.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 182. R. Much.

Tierarzneikunde u. **Tierkrankheiten.** § 1. Daß man dem Hausvieh, dem größten Reichtum des alten Germanen, in Krankheitsnöten beisprang, ist selbstverständlich. Das älteste Denkmal deutscher Heilkunst ist ja ein Zauberspruch für einen verrenkten Pferdefuß; nicht viel jünger der Spruch gegen Lähmung (*spurihalz*) und Rehe (Rähe, Dislokation des Hufbeins) der Pferde usw. (s. 'Beschwörung'). Die Tierpflege war Sache des Hausherrn, der Hausfrau und des Gesindes, die Tierheilkunde Hauswissen, später von dem angestellten Tierpfleger, dem Hirten, der für größere Anwesen schon in den alten Volksrechten der Alamannen, Bajuwaren und Niedersachsen vorkommt, weitergepflegt und weiterüberliefert. Tierärztliches Wissen besaß auch der Hufschmied, der auch noch in späteren Jahrhunderten, als der gelehrte Tierarzt (mhd. *ros-arzât*, mnd. *perdearste*) schon infolge des kostbaren Pferdebestands der großen Ställe sich nötig erwiesen hatte, der berufsmäßigen gelehrten Tiermedizin der römischen *veterinarii medici* Konkurrenz machte; auch die Stallaufseher und die Marstaller an weltlichen und geistlichen Fürstenhöfen begegnen uns früh als Pfleger des tiermedizinischen Wissens in Roßarzneibüchern (zB. Meister Albrechts, Marstallers u. Schmieds Kaiser Friedrichs II.), die dann auch ins Deutsche übersetzt, handschriftlich weiterüberliefert und endlich in Frühdruck weiterverbreitet wurden (s. meine Dtsch. Med. Inkunabeln 1908 S. 101 ff.).

§ 2. Vor 1000 ist aber derartiges aus Deutschland nicht bekannt geworden, nur die *mulomedicinae* und die Autoren *de re rustica* der Antike wurden lateinisch weiterverbreitet, ohne natürlich den Tierbesitzern ernstlich nahezukommen, außer etwa den fürstlichen Marstallbesitzern. Nur der Aderlaß, wie er als Heilbrauch bei den Menschen früh sich einbürgerte, fand auch beizeiten Eingang in die Pferde- und Schafstall-Besprechung, wie oben schon angedeutet; daneben bildeten äußerliche Maßnahmen manueller oder arzneilicher Art den Heilschatz volkstümlicher Tiermedizin. Tränke wohl weniger, dagegen das heilsame, gesundheitfördernde und -bewahrende Tiersalz, das man wohl mit Kräutern mischte, als innere Medizin; es werden aber auch breiförmige Medikamente und halbfeste ins Maul geschoben (*geot on đonne muđ*); vgl. Cockayne Leechdoms III 54—57, Lacn. 78—81), oft unter religiösen Sprüchen, die über das Tier hergesagt werden: christliche im 10. oder 11. Jahrh., als die angelsächsischen Rezepte, welche Cockayne publiziert hat, niedergeschrieben wurden, ursprünglich heidnische Zaubersprüche, wie sie uns da und dort für Viehkrankheiten überliefert sind. Alles dieses war gegen die großen Viehseuchen natürlich machtlos (*fihu-sterbo*).

§ 3. Wie früh die chirurgischen Eingriffe gegen Schweinediphtherie, *rankorn ranken*, *range*, aufkamen (auch bei Pferden kommt mnd. *der wrang* vor), bedarf noch der Untersuchung, ebenso die Eröffnung des Schädels bei der Drehkrankheit der Schafe zum Herauslassen des Blasenwurms (*coenurus cerebralis*); ja selbst über die Zeit der Einführung der Kastration von Hengst und Widder durch den Schnitt ist sichere Klarheit noch nicht geschaffen.

§ 4. Über die Parotitis der Pferde scheint die Kenntnis aus dem Süden verbreitet worden zu sein, wenigstens ist der Name *fîvel*, *fîfel* doch wohl aus dem mlat. *vivolae* herübergenommen, vielleicht auch der Pips der Haushühner (*phiphiz*, *pfipfis*, *fiffiz*, *pyjas*, *pfitz* vom lat. *pituita* [*pipita*]). Lepra der Pferde erwähnt ein päpstliches Schreiben vom Jahre 751 (Mon. germ. hist. Ep. Merow. et Karol. I 370 f.) an Bonifacius und verordnet tiefes Verscharren der gefallenen Tiere. Ob damit das *malum malannum* in Zusammenhang steht, das ein Zauberspruch des 11. Jahrhs. fernhalten will [Denkm. IV 7], bleibe dahingestellt; jedenfalls scheint der Nachweis Höflers (Janus 1909, S. 512) wohlgelungen, der im

malum malannum die Viehkrankheiten Milzbrand und Rotz erkannt hat.

§ 5. Unter dem Namen Räude (ahd. *rūda, rūdī, riūdī*, mhd. *riude*) werden mancherlei Hautkrankheiten der Pferde, Schafe, Schweine und Katzen zusammengefaßt; welche Hautkrankheit der Schafe Lacnunga 81 unter *poccum and sceapa hreoflan* gemeint ist, dürfte ebenso unklar sein wie das plötzliche Schweinesterben (*swina fær steorfan*) in Lacnunga 82 aus dem 10. oder 11. Jahrh. (Cockayne, Leechd. III 56; Leonhardi Bibl. d. angels. Pros. VI 145; Mitt. z. Gesch. d. Med. 12, 393 ff.).

§ 6. Über das Alter der Lyssa, der Hundswut, oder der Kenntnis ihrer ätiologischen Zusammenhänge fehlen sichere Nachrichten. Gut beglaubigt scheint eine Epidemie in Norwegen vom Jahre 1135; im späteren Mittelalter ist *der hund toben* allgemein bekannt und Mittel gegen *der töbigen hund pisz* (anord. *galin hundz bit*) nicht selten in den Rezeptbüchern. Auch die Verordnungen *wiþ hundes slite* (Cockayne, Leechdoms I 22, 28, 149, 171; II 86; III 328) legten doch die Annahme nahe, daß man in England im 10. Jahrh. über die Gefahren der Hundswutübertragung einigermaßen orientiert war, zumal in der angelsächsischen Übersetzung des Herbarius Apulei der *wodes* oder *wedes hundes slite* immer wiederkehrt.

M. Heyne DHausaltert. III 203 ff. Grön *Altnord. Heilkunde*, Janus 1908 S.-A. S. 100 ff. Höfler *Hdbch. d. Gesch. d. Med.* I 469. Curschmann *Hungersnöte im Mittelalter* (709—1317; bringt auch Nachweise über *equorum lues, pestilentia pecorum, mortalitas animalium, iumentorum, boum et vaccarum et ovium pestilitas*). Leipzig 1900; Medicinalia pro equis conservandis (nd. hrsg. v. A. Lübben), Jahrb. d. V. f. niederd. Sprachforschung 1876, S. 19—20. Sudhoff *Deutsche Roßarzneibücher des MA.*, Arch. f. Gesch. d. Med. 6, 223; 7, 335. Sudhoff.

Tierdarstellungen aller Art sind seit den frühesten Zeiten bei den Germanen das Üblichste. Schon die altnordische, vielverschlungene Tierornamentik (vgl. Salin) ist aus der Darstellung und Stilisierung einfacher vierfüßiger Tiere, meist mit dem Kopfe nach rückwärts, entstanden, aus der sich zuletzt fast ein unenträtselbares Labyrinth von durcheinandergeflochtenen, schlangenartigen Körpern entwickelte; vielleicht ist sogar der Ursprung der nordischen Flechtverzierungen hier zu suchen. Aber auch sonst findet man wohl alle dem Menschen wichtigen Tiere dargestellt, von den ältesten Bildern der Renntier- und Mammutzeit an auf Höhlenwänden und Werkzeugen, dann auf glatten Flächen nordischer Felsen (s. Felsenbilder), später auf Reliefs jeder Art und in jedem Material. Im Norden sind besonders Bären, Hirsche, Pferde, auch Eber, Stiere, Hunde, sodann und im weiteren Vögel (Adler, Falken, Tauben) und Fische häufig. Die nordischen Bronzefibeln sind öfters in Gestalt von Tieren gebildet (Falken, Fische) oder endigen, unendlich häufig, in einem stilisierten Tierkopf.

Salin *Altgerman. Tierornamentik*; Stockholm 1904. A. Haupt.

Tisch. Der alte Tisch war eine kleine, hölzerne Platte auf einem Gestell. Bei den Mahlzeiten wurde vor jede Person ein Tischchen, das zugleich als Schüssel diente, gestellt, um nach Beendigung des Mahls wieder weggenommen zu werden. So unter den alten Deutschen (vgl. Tacitus, Germ. Kap. 22: sua cuique mensa), den Angelsachsen (wie aus einem lat.-angelsächs. Rätsel hervorgeht, vgl. Th. Wright, The homes of other days, S. 33) und in der ältesten Zeit unter den Skandinaviern (vgl. Heiðarvíga saga 22: *en þat var siðr, at lagðr var matr ā borð fyrir mann, en þā vāru engvir diskar; . . . hann hefr borð fram fyrir mann ok deilir mat ā*). Dafür galt die gemeingermanische Bezeichnung **biuda-* (altnord. *bjōðr*, ags. *bēod*, ahd. *biot*), eigentl. 'Servierbrett' (zu „bieten"). Aus der Wikingerzeit stammende runde Platten dieser Art sind noch vorhanden. Das frühe Absterben dieser Sitte veranlaßte das Veralten des Wortes *bjōðr*, das nur in der Edda vorkommt. Ein bleibendes sprachliches Denkmal hat sie jedoch hinterlassen, insofern das Lehnwort *skutill* (lat. *scutula, scutella*) außer 'Schüssel' (vgl. ags. *scutel* in dieser Bedeutung) auch 'Tischchen' bezeichnet. Dagegen ist *diskr* (ags. *disc*, von lat. *discus*) bei der alten Bedeutung 'Schüssel, Teller' stehen geblieben (im Gegensatz zum deutschen 'Tisch'). Das gewöhnliche prosaische Wort für „Tisch" war *borð* (ags. *bord*, eigentlich 'Brett'), wodurch besonders die langen

Tische (*matborð*, *drykkjuborð*) der Sagazeit bezeichnet wurden. Die letzteren wurden — nach Ausweis einiger in Norwegen erhalten gebliebenen uralten Exemplare — nach der Benutzung stellenweise mit Ringen an der Wand aufgehängt. Der starke fremdländische Einfluß, der sich durch die genannten Lehnwörter kundtut (vgl. auch *trapiza* 'Schenktisch', ags. *mēse*, *mȳse* 'Tisch', ahd. *mias*, von lat. *mēnsa*, wohl durch die Kirche eingedrungen), erstreckt sich auch auf das Tischzeug. Obgleich schon das Eddalied Rīgsmāl ein gesticktes Tischtuch (*merktr dūkr*) erwähnt und auch das obengenannte lat. Rätsel für die Angelsachsen den Gebrauch eines solchen beweist, kündigt sich die altnord. Benennung durch ihre Form als mittelniederdeutsches Lehnwort an (im Ags. galten dafür die einheimischen Wörter *bēod-clāþ*, *-hrægel*, *mȳsehrægel*). Über die ahd. Tischbelege (*tisclahhan*) s. Stephani *Die textile Innendekoration des frühmit. d. Hauses* 31 f. Weiteres über das Tischgerät s. Hausrat.

V. Guðmundsson *Privatboligen pār Island* 186 ff. Heyne Hausaltert. I 55 f. 110.

Hjalmar Falk.

Tischgerät. § 1. Das T. nimmt, wie die Eß- und Trinkgeschirre, seine Entwicklung analog der Verfeinerung der Küche, was seine Reichhaltigkeit betrifft; in der Form folgt es naturgemäß den allgemeinen Stilwandlungen. In den älteren Zeiten wird es hauptsächlich aus Speisenäpfen aus Holz oder Ton bestanden haben, aus denen man gemeinschaftlich aß, wie das im einfachen ländlichen Haushalt bis in die Gegenwart üblich ist. Man darf auch annehmen, daß Holzteller, auf denen man das Fleisch zerkleinerte, wie das ganze Mittelalter hindurch, benutzt wurden.

§ 2. Später folgten dann auch bronzene Schüsseln und vereinzelt solche aus Gold in der Bronzezeit (S. Müller, Nord. Altertumsk. I, S. 385; O. Montelius, Kulturgesch. Schwedens S. 116).

§ 3. Häufiger werden die Gefäße aus Edelmetall seit der Zeit der Völkerwanderung. Tacitus (Germ. 5) weiß noch zu berichten, daß die argentea vasa, die den germanischen Gesandten und Fürsten zum Geschenk gegeben wurden, bei ihnen in keinem höheren Werte als die irdenen gestanden haben. Aber dann hat man sie sehr bald schätzen gelernt, wie neben zahlreichen Bodenfunden die literarischen Quellen beweisen. Priskus erzählt, daß die Tafelgesellschaft Attilas von silbernen Schüsseln speiste, während er selbst einer hölzernen sich bediente. Goldgezierte Bierkannen, herrliche Weingefäße werden im Beowulf erwähnt. König Chilperich besaß ein Gerät zum Aufsetzen der Speisen aus Gold und Edelstein (Gregor v. Tours 6, 3), König Gunthram erhält siebenzehn Schüsseln und Becken von Silber als Beute (*ebd.* 8, 3). Sidonius Apollinaris (lib. I, ep. VI) preist im Gegensatz zum fränkischen Hofe die Einfachheit des Westgotenkönigs Theoderich II.: einst habe der keuchende Diener eine Last von Silberschüsseln aufgetragen, unter denen die Tische sich beugten. Silberne Schüsseln erwähnt auch Venantius Fortunatus (l. XI, c. 10. l. VII, c. 14), goldene Weinkannen: Angilbert III, 528, Ermoldus Nigellus IV, 464 f.

§ 4. Ein Salzfaß ist unter den Tischgeräten im Ruodlieb (ed. Seyler S. 101) aufgeführt. Den Tisch mit einem Laken zu bedecken, ist eine Sitte, die erst bei den vornehmen Franken aufkommt, dann aber bald in den begüterten Häusern auch in Skandinavien allgemein wird.

F. Fuhse *Sitten u. Gebräuche d. Deutschen beim Essen u. Trinken* S. 23 f., 32 f. Weinhold *Die deutschen Frauen*, 1897, II, S. 105; ders. *Altnord. Leben* S. 150.

Fuhse.

Tocharisch s. Nachträge.

Todesstrafe. § 1. Die T. der germanischen Zeit war eine sakrale Strafe (s. Strafrecht). Sie wird in sakralen Riten als Kultakt vollzogen, und zwar ganz folgerichtig vom Priester, dem ältesten germanischen Henker; sie ist Opfer an die Götter. Ihre Formen zeigen wiederum die sakrale Natur. Rituelle Vorbereitungshandlungen gehen dem Vollzug voraus, wie z. B. Entmannung (s. d.) und Schleifen auf der Kuhhaut; der Vollzug selbst und die Wahl der Todesart stehen unter Kultregeln, obwohl gerade hier z. B. beim Abpflügen des Hauptes des Grenzverrückers, beim Pfählen durchs Herz der Kindesmörderin auch symbolische Zwecke verfolgt wurden oder das Geschlecht des Täters bestimmte Todesarten ausschloß.

An solchen Arten aber sind zu nennen Hängen, Enthaupten, Rädern, Ertränken, Versenken im Opfersumpf und Rückenbrechen. Bestritten ist, ob vor der Opferung durch Orakel die Gottheit befragt wurde, ob ihr das Opfer genehm sei, und ob dann im Verneinungsfall das Opfer unterblieb, der Verbrecher lediglich verknechtet wurde.

§ 2. Die Einführung des Christentums hat die T. ihres sakralen Charakters entkleidet. Sie lebt aber auch in der folgenden Zeit als weltliche Strafe fort. Die Vollstreckung wurde nun dem Priester entzogen und der Gerichtsgemeinde oder dem Verletzten selbst oder einem Beamten übertragen. Die Art des Vollzugs aber mußte in der Rechtsordnung oder im Urteil bestimmt sein; andernfalls blieb ihre Wahl dem Vollstreckenden überlassen, der dabei der sakral begründeten Übung folgen mochte. Auch konnte nunmehr die Todesstrafe wenigstens in einer Reihe von Fällen abgelöst werden, in der Regel mit dem eigenen Wergeld.

v. Amira *Recht* 3 240 ff. Ders. *GGA.* 1888, 52 ff. Brandt *Retshistorie* II 27 ff. K. Binding *Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht* (1909). Brunner *DRG.* I² 232 ff., II 599 ff. del Giudice *Diritto penale* 83 ff. Grimm *DRA.* II² 256 ff. His *Strafrecht d. Friesen* 190 f. E. Mogk *Die Menschenopfer bei den Germanen* in Abh. d. K. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. 27. Schröder *DRG.*5 76 ff., 349 ff. Wilda *Strafrecht* 495 ff.
v. Schwerin.

Tonne (anord. *þyn*, ags. *tunne*, ahd. *tunna*), ursprünglich so viel als 'Faß'.

§ 1. Schwedisches Hohlmaß für Getreide und Flüssigkeiten, seit dem 13. Jahrh. auch in Norwegen üblich. Die Tonne zerfiel in 6 *spaen* = 'modii'.

§ 2. *duos caballinos tonellos aceto plenos*, also 2 Fäßchen, die eine Saumladung bildeten (sog. Lagel), hatten nach einem Gesetze Kg. Æthelreds die deutschen Kaufleute in London als Zoll zu Weihnachten und Ostern zu entrichten.

§ 3. *þynia sædi, terra thynonis, terra pro semine thynonis* schwedisches Flächenmaß gleich der Fläche, die mit einer Tonne Saatgetreide bestellt werden kann.

§ 4. Tonne als Schiffslast aus dem Gewicht eines großen, mit schweren Gegenständen gefüllten Fasses abgeleitet, ist heute Bezeichnung für eine Gewichtseinheit von rund 1000 kg (genau in Deutschland und Frankreich; in England 20 Zentner zu 112 engl. Pfund = 1016 k , in Österreich früher 1785,523 Wiener Pfund = 999,89 kg).

Amira *NOR.* I 436, 438; II 502. Liebermann *Ges. d. Ags.* I 234. Noback *Taschenbuch* 557, 1463. A. Luschin v. Ebengreuth.

Töpferofen. § 1. Die überwiegende Mehrzahl der vorgeschichtlichen Tongefäße ist so wenig widerstandsfähig, daß die Bodenfeuchtigkeit sie mürbe und brüchig macht. Erst durch vorsichtiges, langsames Trocknen erhalten sie ihre Festigkeit wieder. Aus diesem Umstande geht hervor, daß sie nur unvollkommen gebrannt wurden, daß man praktisch eingerichtete Töpferöfen, wie sie das klassische Altertum kannte, sicher nicht benutzte. Man stellte die an der Luft getrockneten Tongefäße, wie das noch heute von vielen wilden Völkern geschieht, in eine flache Erdmulde, umgab sie mit Reisig, das man langsam abbrennen ließ und dessen Hitze ihnen einen mäßigen Brand gab. Solche Topfbrandstellen sind noch aus der Zeit der Völkerwanderung freigelegt. Eine vervollkommnetere Art, die wesentlich härteren Brand hervorrief, waren die Brenngruben: in die Erde gegrabene, kesselartige Vertiefungen, in denen die Gefäße, rings von Brennmaterial umschlossen, einem länger wirkenden Feuer und einer gleichmäßigeren Hitze ausgesetzt werden konnten. Solche Brenngrube wurde inmitten einer übergroßen Zahl von Scherben bei Schlewecke in der Nähe von Bad Harzburg aufgedeckt. Die Scherben, die dem 9.—10. Jahrh. n. Chr. angehören, waren sämtlich, wie auch ein unversehrtes Gefäß, hart gebrannt und unterscheiden sich von den mittelalterlichen nur durch die schlechtgeschlemmte, reichlich mit Steinchenzusatz versehene Masse.

§ 2. In der Schweiz (Rümlang bei Zürich) glaubt man bereits aus dem Ende der Steinzeit oder dem Anfang der Bronzezeit einen Töpferofen von 2 m Längsdurchmesser und 1,5 m Querdurchmesser gefunden zu haben, ebenso aus der Bronzezeit am Ebersberg bei Berg am Irschel. Über neolithische Brennöfen bei Groß-Czernosek s. v. Weinzierl in Mitt. d. Anthropol. Ges. Wien 27, 57 ff.

§ 3. In die germanischen Länder ist der Töpferofen, wie die Töpferscheibe sicher erst unter römisch-gallischem Einfluß von Südwesten nach Westen her ganz allmählich eingedrungen. Während im Süden und Westen schon in der ersten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrtausends nach römischem Vorbilde eingerichtete Töpfereien, zunächst wohl auch von römischen Handwerkern geleitet, sich nachweisen lassen, verharrt der gesamte Norden noch bei der überlieferten Art. S. auch unter Töpferscheibe.

§ 4. Über die Form und Einrichtung des alten, zufrühest in Germanien benutzten Töpferofens sind wir wenig unterrichtet. Römische, auf germanischem Gebiete aufgefundene Brennöfen zeigten eine eigenartige Konstruktionsart der Bedachung. Sie war in der Weise hergestellt, daß eine Anzahl querliegender Reihen von ineinandergesteckten Tongefäßen, die auf der Innen- und Außenseite des Ofens mit Lehm verstrichen waren, sich zu einem Gewölbe zusammenfügten. Einen ähnlichen Ofen aus Pompeji beschreibt Mau Pompeji S. 379. Daß derart konstruierte Brennöfen bei den Germanen Eingang und Nachahmung in manchen Gegenden fanden, beweist der Umstand, daß sie bis in die Gegenwart, zB. in Hessen-Nassau und im Ödenburger Komitat, sich erhalten haben.

Der alte Ausdruck für das Brennen der Tongefäße ist backen; noch 1259 in Lübeck: *ûlenbecker* als Bezeichnung des Töpfers.

J. Heierli *Urgeschichte d. Schweiz* 143. 187. 231. Mitt. d. Antiquar. Ges. Zürich 22, 17. Prähist. Blätter 1892 IV Taf. VII. Meringer *Zur Gesch. des Kachelofens*; Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 27, 225 ff. J. R. Bünker *Die Hafneröfen in Strob.* ebd. 33, 329 ff. v. Cohausen *Der Aulofen in Seulberg*; Annalen d. Ver. f. nassauische Altertumsk. u. Geschichtsf. 14, 127. M. Heyne *D. altdeutsch. Handwerk* S. 37 ff. F. Fuhse *Gräberfeld u. Töpferwerkstätte aus der Völkerwanderungszeit*; Braunschw. Magazin 1904 34 ff. F. Quilling in Westd. Zs. f. Gesch. u. Kunst 12, 262 ff. Fuhse.

Töpferrädchen (§ 1) nennt man ein Instrument, das zum Ornamentieren von Tongefäßen diente. Auf einem senkrechten Schafte saß unbeweglich eine horizontal gestellte Bronzescheibe, deren Rand eine bis vier parallel laufende Zahnreihen aufwies. Die Zähne hatten die Form eines Quadrates oder Rechteckes, seltener die eines Dreiecks, einer Raute, Tupfe oder eines senkrechten Strichs. Durch rollende Bewegung konnte man in die Oberfläche des lederhart gewordenen Gefäßes vor dem Brande mit dem Instrument gleichmäßige Ornamentreihen, die sich leicht zu mäanderartigen Formen zusammenstellen ließen, eindrücken. Die Anwendung des Töpferrädchens beginnt gegen Ende der La-Tène-Zeit.

§ 2. Ein Feuerstein, der wahrscheinlich ähnlichem Zwecke diente, wurde am Ösel bei Wolfenbüttel gefunden. Er hat eine gebogene und gezahnte Seite, so daß man durch wiegende Bewegung mit ihm Punktreihen in Ton, ja auch in Holz und Leder eindrücken kann.

§ 3. Neben dem Töpferrädchen benutzte man, um Ornamente in die Tongefäße einzudrücken, außer der Fingerspitze, dem einfachen Stabe, der Schnur usw. kammartige Gegenstände und die verschiedenartigsten Punzen und Stempel, die in den ältesten Zeiten der Zufall geboten haben mag, die aber später, schon in der Hallstattzeit, auch eigens angefertigt wurden.

G. Kossinna *Über german. Mäander-Urnen*; Korrespondenzbl. d. D. Ges. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 38 (1907) S. 166. F. Fuhse „Mannus" 1, 302. Ch. Hostmann *Der Urnenfriedhof bei Darzau*, S. 115. Fuhse.

Töpferscheibe. § 1. Die ältesten Tongefäße sind ohne maschinelle Hilfe freihändig geformt worden. Es ist möglich, daß der geflochtene Korb, in nassen Lehm gestellt oder damit gefüllt, den ersten Hinweis auf die Verwendbarkeit des Tones gegeben hat. Viele neolithische Topfornamente gehen auf Flechtmuster zurück und scheinen den Urzustand noch anzudeuten. Indessen steht die Töpferei in der jüngeren Steinzeit, in der uns zuerst Tongefäße begegnen, durchaus auf eigenen Füßen, ist quantitativ wie qualitativ sehr mannigfaltig und läßt verschiedene Methoden der Herstellung erkennen. Tongefäße brauchte man in jedem Haushalte, sie wurden meist an Ort und Stelle von den Frauen gefertigt, wie aus den häufig als Ornament vorkom-

menden kleinen Fingereindrücken hervorgeht.

§ 2. In der Wahl der Masse war man nicht wählerisch, jede bindige Erde fand Verwendung, und daher erklärt es sich, daß kein gemeingermanisches Wort für Ton existiert. Denn got. *þāhō*, anord. *þā*, ags. *þōhe*, *þō*, as. *thāha*, *thā*, ahd. *dāha*, mhd. *dāhe*, *tāhe* bedeutet nur eine feste oder zähe Erdart überhaupt. Der Masse setzte man, wenn nicht gerade von Natur magerer Ton zur Verfügung stand, zerstoßene Steine, auch wohl Stroh zu, um ihr größere Haltbarkeit zu geben und vor allem ein zu starkes Schwinden und das dadurch hervorgerufene Reißen des Gefäßes beim Brennen zu verhindern. Nachdem die Masse soweit vorbereitet und mit Wasser genügend durchgeknetet war, ließ sie sich auf verschiedene Weise verarbeiten, wie wir das bei Völkern auf primitiverer Kulturstufe, ja selbst bei den Japanern heute noch beobachten und durch eigene Versuche bestätigen können. Für unsere Vorgeschichte sind an den Objekten mehrere Arten der Herstellung noch zu erkennen. Man rollte die Masse zu Wülsten, die kreisförmig aufeinandergelegt wurden, oder man setzte das Gefäß aus einzelnen Tonlappen zusammen. Um ihm die gewünschte Form zu geben, wandte man, außer dem Pressen durch Hand und Finger, die Technik des Treibens an, indem gegen die Innenwand ein runder Kiesel oder ein rundes Holzgerät gedrückt und auf die Außenwand mit einem ähnlichen Instrumente gehämmert wurde. Bei den sog. Kugeltöpfen läßt sich ein schöner Erfolg auch dadurch erreichen, daß man das im Rohen fertige Gefäß in beiden Händen hält und einen glatten, runden Stein durch drehende Bewegung im Innern zum Rollen bringt. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß derartige Steine, die man häufig auf vorgeschichtlichen Siedlungen findet, den Töpferinnen als Handhaben dienten.

§ 3. Tausendjährige Übung zeitigte reiche Erfahrung und große Gewandtheit. Wir wundern uns deshalb nicht, daß die Töpferscheibe, vielleicht eine ägyptische Erfindung, zwar schon in der La-Tène-Zeit um Christi Geburt vom Südwesten her in germanisches Gebiet eindringt, aber nur sehr langsam Aufnahme findet. Man brauchte das Instrument nicht, da die Frauen auch so tadellose irdene Gefäße herzustellen vermochten, die bei den Germanen in gleicher Achtung standen wie die argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data (Tacit. Germ. 5). Während in der Völkerwanderungszeit die Drehscheibe zur Herstellung hölzerner Gegenstände bereits in Skandinavien bekannt war, ist die weit überwiegende Mehrzahl der Tongefäße aus freier Hand geformt. Ja noch in der nachkarolingischen Zeit überwiegt diese Ware im Norden, auch in Norddeutschland, durchaus. Die Töpferei ist eben noch lange Haushandwerk geblieben, und erst allmählich lokalisiert sie sich; Töpferware wird als Massen- und Handelsware unter Anwendung der technischen Hilfsmittel gut und billig hergestellt, und es bildet sich ein eigenes Töpfergewerbe heraus.

E. Krause *Über die Herstellung vorgeschichtl. Tongefäße*; Z. f. Ethnol. 34 (1902), S. (409) ff.; 35, S. 317 ff. F. Fuhse *Gräberfeld u. Töpferwerkstätte aus der Völkerwanderungszeit*; Braunschw. Magazin 1904 S. 34 ff. O. Schrader *Reallex.* 868 f. M. Heyne *Das altd. Handwerk* 37 ff. M. Hoernes *Natur- u. Urgeschichte des Menschen* II 19. K. Altrichter *Fingerspitzeneindrücke im Boden vorgesch. Tongefäße*; Nachr. üb. dt. Altertumsf. 1901, 3.

Fuhse

Tor. A. Süden. I. Archäologisches. § 1. Die altgermanische Form ist zunächst die einfache des Übereinandergreifens der Wallenden: Altkönig i. Taunus, Wittekindsburg an der Porta Westfalica. In Ostdeutschland aber haben die Semnonen bereits Doppeltore (wie die Römer in Haltern und Oberaden) von im ganzen 6,50 m Weite (= 20 germ. Fuß), mit nach innen weit vorspringender Halle, alles in Holz gebaut (Römerschanze b. Potsdam: Präh. Ztschr. I 1909 S. 223 ff.). Ein ähnliches Doppeltor habe ich 1905 bei der Düsselburg b. Rehburg ausgegraben, es ist etwas weiter, aber lange nicht so tief, bildet nur die Sperre an der hinteren Front des Walles. In beiden Fällen ist aber, wie bei den entsprechenden römischen Toren, der Raum zwischen den Wallwangen freigehalten, so daß hier ein Vorraum sich bildet, in dem der Angreifer, der die Torflügel sprengen will, von drei Seiten, von links, rechts und von vorn beschossen wird.

§ 2. Die Tore der fränkischen Königshöfe (s. d.), die dann auch auf das weitere Mittelalter einwirken, sind immer einfach, 3—4 m breit, zuweilen mit glatten Wangen (Heisterburg Nr. 29, Wittekindsburg b. Rulle 15), meist aber mit pfeilerartigen Vorsprüngen an beiden Enden der Wangen (Königshöfe: Gellinghausen 4, Brenken 5, Altschieder 24, Gr.-Eichholzheim 33).

§ 3. Schon altgermanisch werden zum Schutze des Tores außen verstärkte Linien vorgelegt (Altenburg b. Niedenstein), bei den Sachsenburgen ist diese Übung hergebracht (Skidroburg), und auch bei den Königshöfen kommt sie vor (Gellinghausen Nr. 4).

Bei Pipinsburg u. Hunneschans (s. Herrenburgen) führen ganz lange, schmale Torgassen (3 : 20 m) durch den kolossalen Wall. — Vgl. 'Haustür'. Schuchhardt.

II. Architektonisches. § 4. Die beweglichen Tore wurden im MA. aus Holz oder aus Metall (Bronze) hergestellt. Torflügel des 1. Jahrtausends sind sehr selten und lehnen sich in der gesamten Durchbildung an die antikrömischen an. Von bronzenen kommen für uns vor allem die am Münster zu Aachen in Betracht, durch antikisierendes profiliertes Rahmenwerk von Zierstäben einfach gegliedert, in der Hauptsache glatt; das Haupttor mit 2 Löwenköpfen als Ringhaltern inmitten, einer bereits in der römischen Antike beliebten Anordnung. Ob die Aachener Bronzetüren, die meist als Beweis einer sonst nicht nachgewiesenen Aachener Bronzegießhütte angesehen werden, nicht doch aus Italien stammen, vielleicht Spolien aus dem Theoderichpalast zu Ravenna sind, muß dahingestellt bleiben. — Vgl. 'Portal'.

§ 5. Hölzerne Türen sind in Deutschland wohl nicht erhalten, dagegen wird man die Flügel der S. Bertoldokirche zu Parma (im Museum) als ein bezeichnendes Muster solcher ansehen können: Rahmen und Füllungen mit reicher Flachschnitzerei bedeckt, wohl noch der langobardischen Zeit angehörig; die der Kathedrale zu le Puy ähnlich, doch mit arabischen Motiven gemengt — wohl schon karolingisch; in Deutschland dürften die ältesten Holztüren die in S. Maria auf dem Kapitol zu Köln (11. Jahrh.) sein, die zweifellos auf noch ältere Vorbilder weisen.

§ 6. Wie Miniaturen der merowingischen und karolingischen Zeit zeigen, sind aber auch die ganz glatten Türen mit reichen eisernen Bändern, wie aus dem 11. und 12. Jahrh. noch manche, öfters mit farbigem Leder überzogen, erhalten sind, in jenen frühen Zeiten üblich gewesen, und deuten die noch erhaltenen jüngeren Beispiele mit ihren oft merkwürdig altertümlichen Beschlägen ohne weiteres auf einfache Nachbildung der älteren Vorbilder. Eine solche Tür im Münster zu Aachen, die möglicherweise doch noch der Erbauungszeit angehören könnte.

Haupt *Älteste Baukunst d. Germ.* 108 ff. Stephani *D. älteste deutsche Wohnbau* II 261 ff. Haupt *Monumenta Germaniae architectonica* II 27. A. Haupt.

B. Norden. § 7. Das Tor der nordgerm. Tempel und Kirchen hat in der alten Sprache (*dyrr*, pl.) nur die Bedeutung der Öffnung, während der Torflügel als *hurð* bezeichnet wird. Die Öffnung war in den Holzgebäuden von 4 Balken eingeschlossen Der obere Querbalken bildete gewöhnlich einen Rundbogen, und nicht selten war die Schwelle zu einem entsprechenden umgekehrten Bogen gebildet. Die ungewöhnliche Dicke der Baumstämme, woraus die Kirchen gebaut wurden, erlaubte einen solchen Einschnitt, ohne die Stärke des Materials zu beeinträchtigen. Die *hurð* war durch Angeln an der einen Seite zu öffnen; doppelte Türflügel scheinen nicht vorgekommen zu sein. Die *hurð* wurde aus zwei oder mehreren vertikalen Brettern gebildet, die durch Querbretter zusammengehalten wurden; bisweilen genügte wohl eine einzige mächtige Holzplatte, um die nicht breiten *ðyrr* zu schließen. Daß die T. des *hof*, wie bisweilen in Profanbauten der ältesten Zeit, durch eine Schiebetür geschlossen wurde, ist nicht erwiesen. Der Ring an der *hurð* der Göttertempel, der für diese Form sprechen sollte, kann sowohl an Angeltüren wie an Schiebetüren vorkommen. Diese Ringe kommen ja oft genug an den Angeltüren der Kirchen vor. Dietrichson.

Torcilingi. § 1. Ein Stamm dieses Namens wird zuerst unter den Hilfsvölkern des Attila und dann noch unter dem Anhang

des Odoaker in Italien genannt. Vergeblich aber suchen wir nach ihren Sitzen neben denen der andern ostgerm. Völker, und wahrscheinlich ist Müllenhoff im Recht, der sie *DA.* 3, 319; 4, 494 für dasselbe wie die Skiren hält, deren Fürstengeschlecht ursprünglich der Name T. zukäme. Bei Jordanes Get. 46 wird Odoaker, sicher ein Skire, als *Turcilingorum rex* bezeichnet, Hist. miscella ap. Murat. 1, 95 ist in seinem Gefolge von *Turcilingorum sive Scirorum auxiliis* die Rede.

§ 2. Nicht gut vereinbar aber ist mit der Identität der T. und Skiren die von Müllenhoff gebilligte Annahme Zeuß' 155, daß T. sich schon hinter den Ῥουτίκλειοι des Ptolemaeus verbergen, wofür Τουρκίλειοι zu lesen sei. Die Ῥουτίκλειοι stehen an einer Stelle, wo wir Rugier und keine Skiren suchen. Ferner setzt die vorgeschlagene Änderung eine zwiefache Silbenumkehrung voraus, und neben *Turcilingi* ist allenfalls ein *Turcilones* oder *Turcili*, aber kaum ein *Turcilii* zu erwarten. S. auch Ῥουτίκλειοι.

§ 3. Ob *Turcilingi* von der Koseform eines Mannsnamens (got. **Taurkila*) ausgeht oder nicht, läßt sich nicht entscheiden, um so weniger die Bedeutung des Namens. Formell paßt dazu ahd. *zorkalōn* 'schwerkrank darniederliegen', d. h. wohl im Fieber oder in Krämpfen; vgl. annd. *treken* 'schaudern', aslov. *drŭgati* 'schaudern, zittern', russ. *dergóta* 'Krampf, Zuckungen'; aber die Bedeutungsentfaltung der germ. Wz. *trek* (= idg. *dreg*) 'stoßen, ruckweise ziehen, scharren', zu der diese Worte gehören, ist eine sehr mannigfache. R. Much.

Tortur s. Folter.

Totenbestattung.

Inhalt. I. Das Grab als Wohnung. Steinzeit und ältere Bronzezeit § 1—3. II. Die Anfänge der Leichenverbrennung § 4, 5. III. Die Feuerbestattung in der Bronze- und älteren Eisenzeit. Übergang zum Begraben § 6, 7. Römische Kaiserzeit § 8. IV. Völkerwanderungszeit und frühes Mittelalter § 9—11.

I. § 1. Es steht fest, daß die ältere Steinzeit eine rituelle T. gekannt hat. Die Neandertalmenschen von Spy, Le Moustier und La Chapelle-aux-Saints aus den mittleren, die Skelette in den roten Grotten von Mentone, von Combe-Capelle, Laugerie Basse, Chancelade, Cro-Magnon, Duruthy, Předmost, Brünn u. a. aus den jüngeren paläolithischen Stufen wiesen unverkennbare Merkmale regelrechter Bestattung auf, wie Steinschutz des Grabes, Bettung auf Unterlagen, Schläferstellung, Beigabe von Werkzeugen, von Schmuck und Färbemitteln zum Bemalen des Leibes. Durchgehends waren die Toten ohne oder nur mit geringer Erdbedeckung in ihrer Behausung, unterm Felsendach der Höhle, an der Herdstelle beigesetzt. In Solutré standen Umfang und Mächtigkeit der Aschenschichten in genauem Verhältnis zum Lebensalter der darin begrabenen Individuen, so daß man den Eindruck hatte, daß jedes an seinem besonderen Herde lag. Der Grundgedanke der primitiven T. kommt hier klar zum Ausdruck: der Verstorbene führt als dämonisches Wesen sein Dasein in der bisherigen Weise weiter, und er hat Anspruch auf alles, was er im Leben besessen hat, in erster Reihe also auf seine gewohnte Lagerstatt. Nicht aus Pietät, sondern aus Furcht vor seiner Macht und seinem Zorn wird ihm dieses Recht gewährt und das Mögliche getan, um ihn freundlich zu stimmen und als Schutzgeist zu gewinnen. Wie sich daraus mit der Zeit ein förmlicher Totenkult entwickelt hat, und wie namentlich der ursprüngliche Zusammenhang zwischen Herd und Ahnengrab bis in späte historische Zeiten nachwirkt, kann hier nur angedeutet werden.

§ 2. Die Verbindung von Grab und Wohnung bleibt in der jüngeren Steinzeit zunächst bestehen. In den Muschelhaufen Dänemarks und Portugals liegen die Toten mitten unter den Nahrungsresten. In dem umwallten Dorfe von Lengyel (Südungarn) fand man auf den Bauplätzen der Hütten an 130 Skelette, sämtlich auf der Seite ruhend, mit emporgezogenen Beinen und Armen. Gleichartige Beobachtungen hat man in Böhmen und Schlesien, in Baden und im Elsaß, in Thüringen und Sachsen sowie in Schweden gemacht. Zu den Beigaben treten nun auch Speise- und Trinkgefäße und geschlachtete Opfertiere. Aber es mehren sich auch die Zeichen abergläubischer Scheu vor dem Toten und der Absicht seiner Unschädlichmachung. Man

begräbt ihn tief unter der Erde, man wälzt Steine auf sein Grab, man fesselt oder näht ihn in Häute oder Matten ein (s. Hocker). Schließlich kam man darauf, die Geister an einen bestimmten Ort zu bannen. Es gab hierfür zwei Möglichkeiten: entweder die Anlage von gesonderten Friedhöfen mit nebeneinandergeordneten Gräbern oder die Bestattung in leicht zugänglichen und immer wieder zu benutzenden Grüften. Gräberfelder der ersten Art begegnen in Ägypten schon im 5. oder 6. Jahrtausend, und vielleicht hat sich die Sitte von dort aus in langsamer Wanderung durch Europa verbreitet. In Mittel- und Südwestdeutschland erscheint sie im Gefolge der bandkeramischen Kultur, in Ostdeutschland, Böhmen und Mähren mit den Ausläufern der Schnurkeramik und den Anfängen des Bronzealters, um dort auch durch die folgenden Perioden herrschend zu bleiben. Im Norden dagegen hat sie erst reichlich tausend Jahre später Eingang gefunden (s. Gräberfelder). Hier kommt in der zweiten Periode des jüngeren Steinalters, nach Montelius spätestens in der ersten Hälfte des 3. Jahrtausends, der Bau der Megalithgräber auf (s. d.), deren Wesen eben darin besteht, daß sie die Beisetzung einer großen Anzahl von Leichen in demselben Raume gestattete. Daß man dabei noch immer die Idee des Hauses festgehalten hat, ergibt sich nicht bloß aus der Form des Grabes mit seiner viereckigen oder runden Kammer, seinem Eingang und seiner Pforte, sondern auch aus der Gepflogenheit, von Zeit zu Zeit wärmende Feuer im Innern anzuzünden und so dem Toten die Herdstelle zu ersetzen (s. Totenopfer). Daneben wird man für die niedere Bevölkerung einfachere Gräber angelegt haben, vielleicht unter Benutzung der die Steinkammern umgebenden Erdhügel.

Montelius *Orient u. Europa* 32. Schuchhardt ZfEthn. 1908, 813.

§ 3. Gegen Ende der Steinzeit beginnt die Auffassung des Grabes als Wohnung des Toten zu verblassen. Die offene Kammer wird zur geschlossenen Kiste, und man geht zur Hügelbestattung über. Zugleich ändert sich der Charakter der Beigaben. Die Aussteuer wird spärlicher und beschränkt sich auf die zur Tracht gehörigen Waffen und Schmucksachen. Arbeitsgeräte und Werkzeuge, wie sie in den früheren Gräbern ständig vorkamen, werden nur noch selten beigegeben. Genau dasselbe ist in der älteren Bronzezeit der Fall. In einigen Gegenden, zB. in Thüringen, errichtet man zwar dem vornehmen Toten in seinem Hügelgrabe noch eine sorgfältig gezimmerte Hütte, wie denn jener Urgedanke allen Wandlungen zum Trotz immer wieder durchbricht. Im allgemeinen aber begnügt man sich damit, die Leiche in einem festen Behältnis zur Ruhe zu betten und dieses auf alle Weise, durch Massen darauf geschütteter Steine, durch gehärtete Lehmschichten und Erdaufwürfe, nach oben hin abzuschließen. Die Sorge für das körperliche Wohlbefinden des Toten, für seines Leibes Notdurft und Nahrung hat also abgenommen. Man war anscheinend mehr auf die Sicherheit vor ihm als für ihn bedacht. Damit kündigt sich schon die Vorstellung an, die in der Erhaltung des Leichnams nicht mehr ein wesentliches Erfordernis der T. sieht, sondern darauf abzielt, sich seiner ein- für allemal zu entledigen. Vgl. Hügelgräber, Steinkisten, Baumsärge.

J. Déchelette *Manuel d'Archéologie* I 279 f., 300, 449 ff. M. Hörnes *Natur- u. Urgesch. d. Mensch.* I 228 ff.; II 116, 422 ff. O. Montelius *D. Orient u. Europa* 1899. S. Müller *Urgesch. Europas* 19, 26, 38, 42. Derselbe *Nord. Altertumsk.* I. R. Beltz *Vorgesch. Altert. v. Mecklenb.-Schwerin* 1910, 92 ff. G. Wilke *Spiral-Mäanderkeramik u. Gefäßmalerei* 1910, 66.

II. § 4. Der Ursprung der Leichenverbrennung innerhalb des alten Kulturkreises — von Ostasien wird hier natürlich abgesehen — ist mit großer Sicherheit nach Mitteleuropa zu verlegen. Mögen die Spuren spätpaläolithischen Leichenbrands in der Ofnethöhle bei Nördlingen und in einer der Mentonegrotten zweifelhaft sein, so ist dieser für die jüngere Steinzeit doch auf einer großen Zahl von Punkten nachgewiesen, die von Westrußland bis zur Nordwestspitze Frankreichs reichen. Fast aus allen Teilen Deutschlands liegen neolithische Brandgräber vor, und zwar sowohl solche aus dem Bereich der Schnurkeramik wie des Rössener Typus und der Megalithkultur. In

den schnurkeramischen Hügelgräbern des Neckar- und Maingebiets konnte Schliz den Entwicklungsgang von der reinen Körperbestattung im Steinkisten- und Schachtgrabe bis zur vollständigen Verbrennung auf dem Hügelgrunde verfolgen. Eine ähnliche Entwicklung ist in Thüringen und in der Uckermark zu erkennen. An welcher Stelle dieses weiten Umkreises der eigentliche Ausgangspunkt des Brauches zu suchen ist, oder ob es deren mehrere gegeben hat, kann bei der Unsicherheit der synchronistischen Bestimmungen heute noch nicht entschieden werden. Genug, daß die Leichenverbrennung diesseits der Alpen älter ist, als wenigstens im größten Teile der Mittelmeerländer, und daß sie dorthin wahrscheinlich von Norden her eingedrungen ist. Für Skandinavien wird das Vorkommen steinzeitlicher Brandgräber bestritten. Sie treten hier, jedoch auch nur ausnahmsweise, erst zu Beginn des Bronzealters auf.

§ 5. Die Meinung, daß der Übergang vom Begraben zum Verbrennen einen völligen Umschwung der religiösen Anschauungen zur Voraussetzung habe, trifft für die jüngere Steinzeit schwerlich zu. Es würde sonst kaum zu erklären sein, daß die Brandbestattung damals trotz ihrer räumlichen Verbreitung keine allgemeinere Geltung gewann, ja daß sie in der folgenden Periode in Deutschland sogar einen auffälligen Rückgang erfuhr. Auch an sich ist es wenig wahrscheinlich, daß man in jener Frühzeit aus spekulativen Erwägungen zu einer Änderung des Bestattungsbrauches geschritten ist. Viel eher dürften äußere Gründe dazu geführt haben. Bedenkt man, wie häufig in den großen Steingräbern durch die darin angezündeten Opferfeuer die Gebeine versengt und mehr oder minder verbrannt sind, und daß die Spuren dieser rituellen Brände auch in den neolithischen und frühbronzezeitlichen Hügelgräbern mit großer Regelmäßigkeit auftreten, so liegt es nahe, hierin die Veranlassung der Sitte zu vermuten. Die anfangs ungewollte Folge wurde mit der Zeit gewohnheitsmäßig hervorgerufen. Der alte Sinn der Feuer geriet in Vergessenheit, die zufällige Nebenwirkung wurde zur Hauptsache. War man einmal so weit, so mochte man in der Einäscherung leicht ein Mittel erkennen, das sicherer als jedes andere die Wiederkehr des Toten verhinderte. Von da bis zur Idee der Seelenbefreiung durch Feuerskraft ist noch ein weiter Schritt, und es ist durchaus verständlich, daß darüber Jahrhunderte hingingen, während deren die neuen Gedanken in der Stille reiften. Aber mit Recht betont Rohde, daß, wenn als Folge der Vernichtung des Leibes durch Feuer die gänzliche Abtrennung der Seele vom Lande der Lebenden gedacht wird, dieser Erfolg von den Überlebenden, die ihn selbst herbeiführen, gewollt wird, daß also die Verbannung der Psyche der Zweck, die Absicht, dies zu erreichen, der Entstehungsgrund der Leichenverbrennung war.

O. Olshausen ZfEthnol. 1892 (191). J. Déchelette aaO. 465 ff. M. Hoernes aaO. 432 ff. A. Schliz ZfEthnol. 1906, 312 ff. Wilke aaO. 37. E. Meyer *Gesch. d. Altert.*[2] I 2. E. Rohde *Psyche.* [Neckel *Walhall* 37 ff., 105 ff.]

III. § 6. Als in der dritten Bronzeperiode die Feuerbestattung in Mittel- und Nordeuropa herrschend wurde, vollzog sich der Wechsel mit einer Schnelligkeit und Gleichmäßigkeit, die uns den Sieg einer neuen Religion ahnen lassen. Für Menschen, die bisher unter dem Alpdruck der Totenfurcht gestanden hatten, lag etwas Erlösendes in der Idee, daß die abgeschiedene Seele fortan als ein kraftloser Schatten für immer ins Totenreich entweichen werde, statt die Überlebenden durch ihre gespenstische Gegenwart zu ängstigen. Und auch dem Toten geschah sein Recht, wenn ihm durch die Flamme der Weg freigegeben, der Eintritt ins Haus des Hades eröffnet wurde. Wohl verdanken wir einen Einblick in diese Gedankengänge in erster Reihe der literarischen Überlieferung späterer Zeiten und den Mitteilungen heutiger Naturvölker, doch weisen auch manche Züge in den prähistorischen Funden deutlich darauf hin. So die gerade bei den ältesten Brandgräbern beobachtete Sitte, in die Wand der Aschenurne ein Loch zu bohren — als Ausgang für die darin gefangene Seele (s. Urnengräber), und vor allem die fast plötzliche Abnahme des Grabgutes. Im Grunde hatte ja überhaupt jede Aussteuer für den Toten ihren Zweck verloren. Indessen so folgerichtig

hat das Volk zu keiner Zeit gedacht. Viele Gräber enthalten allerdings keinerlei Beigaben mehr. In andern aber hat man aus alter Gewohnheit einzelne Toilettengeräte oder Schmucksachen wie Rasiermesser, Nadeln, Ringe und dergleichen niedergelegt. Oft sind es ganz wertlose Dinge, zerbrochen und verbraucht, oder verkleinerte Nachbildungen wirklicher Gebrauchsgegenstände. Das Ganze war offenbar nur noch eine leere Form. Vielleicht ist aber ein Teil der aus damaliger Zeit so zahlreich vorliegenden Feld- und Moorfunde als Totenopfer anzusehen, die nun, da der Tote nicht mehr in seinem Grabe wohnte, an anderer Stelle für ihn deponiert, von vorsorglichen Leuten auch wohl bei Lebzeiten schon für eigenen künftigen Bedarf verborgen wurden.

§ 7. Bau und Einrichtung der Gräber folgen der Bestattungsweise. Die anfänglich noch mannslangen Steinkisten (s. d.) und Holzsärge schrumpfen nach und nach auf das zur Bergung der Brandreste notwendige Maß zusammen. Zuletzt werden als Knochenbehälter nur noch Urnen verwendet. Im gleichen Verhältnis schwinden die Dimensionen der bedeckenden Erdhügel, bis man schließlich von der Errichtung solcher ganz absieht und entweder im Abhange älterer Hügel oder unter flachem Boden begräbt. Die letztgenannte Art der Beisetzung herrscht namentlich auf den gegen Ende des Bronzealters und in der älteren Eisenzeit auch im Norden allgemein verbreiteten Urnenfriedhöfen (s. d.). Damals wird es üblich, die dem Toten nachfolgenden Gegenstände mit ihm zu verbrennen oder durch Verbiegen und Zerbrechen unbrauchbar zu machen. Diese Sitte wurde dann für Brandgräber bis ans Ende der heidnischen Zeit beibehalten. Was sie bedeutet, lehrt die bekannte Erzählung Herodots [E 92] vom Traume Perianders von Korinth und der Spruch der Ynglingasaga: „In Valhöll wird jeder besitzen, was ihm auf den Holzstoß gelegt ward." Haben wir darin eine Konsequenz des Verbrennungsgedankens zu erblicken, so machen sich in einem andern Punkte schon Zeichen einer gegensätzlichen Bewegung bemerkbar. Während des Bronzealters hatte man überall die verbrannten Gebeine säuberlich ausgelesen und jede Beimischung anderer Rückstände des Scheiterhaufens sorgsam ferngehalten. Bei den westgermanischen Stämmen bleibt dieser Brauch auch weiterhin bestehen. Bei den Ostgermanen jedoch wird seit der vorrömischen Eisenzeit und zum Teil schon früher der gesamte Bodensatz der Brandstätte zusammengefegt und unterschiedslos in die Urne oder Grube geschüttet (s. Urnengräber und Brandgruben). Den Sinn dieses Verfahrens hat Stjerna wohl richtig dahin erklärt, daß nun die ganze Leiche als geheiligt galt und man vermeiden wollte, irgendwelche Bestandteile von ihr von der Bestattung auszuschließen. Eine starke Stütze hierfür bietet das erneute Auftreten der Körpergräber. Vereinzelt finden wir sie schon zur ersten Eisenzeit auf Gotland und Öland, seit Beginn der römischen Periode — aber nicht etwa unter römischem Einfluß — sind sie in beständiger Zunahme, und zwar in denselben Gegenden, wo vorher oder gleichzeitig Bestattung mit gemischtem Leichenbrande geübt wurde. Umgekehrt fehlen sie in den Gebieten mit unvermischtem Leichenbrande. Es muß somit ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Beisetzungsarten angenommen werden, darauf beruhend, daß wieder eine sinnlichere Auffassung vom künftigen Leben Platz gegriffen hatte. Das zeigt sich auch in den Grabbeigaben (§ 8). Der Tote führt nicht mehr das schemenhafte Dasein von früher. Er empfindet wieder menschliche Bedürfnisse und hat Verwendung für Dinge, die ihm teuer waren. Dazu mochte die Erhaltung der Materie nötig erscheinen (analog der jüdisch-christlichen Lehre von der Auferstehung des Fleisches). Man suchte sie eine Zeitlang mit der herkömmlichen Verbrennung zu vereinigen, ging dann aber immer entschiedener zur brandlosen Bestattung über.

§ 8. Zu keiner Zeit des Altertums war die Zusammensetzung des Grabguts so verschiedenartig wie in den ersten Jahrhunderten n. Chr. Wo Verbrennung stattfand, war sie meist ärmlich, in Körpergräbern dagegen oft außerordentlich reich. Es gibt Gräberfelder, wo die kriegerische Ausrüstung überwiegt, und andere, wo fast nur

Kleingerät und Schmucksachen gefunden werden. Ein vordem im Norden selten geübter Brauch war die Beigabe von Speise- und Trinkgefäßen, oft in solcher Menge und Auswahl, daß man von richtigen Tafelservicen sprechen kann. In einigen dieser Gräber, besonders der spätrömischen Periode, tritt uns eine erstaunliche Üppigkeit entgegen: Bronze- und Silbergeschirr, kostbare Gläser, goldene und silberne Schmucksachen, Würfel- und Brettspiele und dergleichen mehr, zeugen von der Genußsucht der Großen, die auch auf das Jenseits übertragen wurde (s. Römergräber). Für die starken Gegensätze in der Grabausstattung, vor allem hinsichtlich der Waffen, haben wir vielfach noch keine befriedigende Erklärung. Teilweise können sie auf Stammesunterschieden beruhen. Ein Hauptgrund aber dürfte in dem Schwanken der religiösen Begriffe zu suchen sein, das sich in einer Zeit der Auflösung des Bestehenden und der engen Berührung mit fremden Kulturen von selbst ergeben mußte.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 356 ff. 360, 406 ff.; II 19 ff., 35 ff., 64 ff., 101 ff. O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 1906. K. Stjerna *Bidrag till Bornholms befolkningshistoria under järnåldern* (Antkvar. tidskr. f. Sverige 18, 1). Beltz aaO. 200, 264, 297, 336, 357. O. Olshausen aaO. G. Kossinna ZfEthnol. 1905, 387.

IV. § 9. Wie erwähnt, behaupteten sich bei den Westgermanen die bronzezeitlichen Bestattungsbräuche auch während des älteren Eisenalters. Noch in der Völkerwanderungszeit treffen wir innerhalb ihrer Stammessitze überall Urnenfriedhöfe, und in dem von Sachsen und Friesen bewohnten Lande zwischen Elbe und Ems wurde auch in den folgenden Jahrhunderten an der Verbrennung festgehalten. Erst die strengen Verbote Karls des Großen machten dem ein Ende. Im Paderborner Capitulare v. 785 c. 7 heißt es: „*si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit et ossa ejus ad cinerem redegerit, capite punietur*", und c. 22: „*iubemus ut corpora Christianorum Saxonum ad cimiteria ecclesiae deferantur et non ad tumulos paganorum*".

§ 10. Anders steht es mit den von Germanen besetzten, ehemals römischen Provinzen, insbesondere Süddeutschland, der Schweiz, den Rheinlanden und Frankreich. Hier herrscht spätestens vom 5. Jahrh. ab die ursprünglich auf die Ostgermanen beschränkte Körperbestattung unbedingt. Darüber belehren uns nicht nur eine überwältigende Zahl von Grabfunden, sondern auch die geschichtliche Überlieferung und die gesetzlichen Vorschriften in den Landrechten der verschiedenen Stämme (lex Sal. 57, 5, lex Rib. 85, 2). Sie richten sich hauptsächlich gegen das Berauben der Toten, ein Frevel, der bei Brandgräbern mit ihren vom Feuer zerstörten Beigaben kaum zu besorgen war, dem aber die mitunter überaus reiche Ausstattung der damaligen Reihengräber (s. d.) häufig genug zum Opfer gefallen ist. In dieser Ausstattung erkennen wir die Verschmelzung und Weiterbildung der früher getrennt auftretenden Begräbnisbräuche. Kampfes- und Lebenslust haben gleichen Teil daran. Der Mann erscheint wohlgerüstet. Sein Roß, seine Hunde, manchmal auch seine Diener begleiten ihn, und für seine leiblichen Bedürfnisse wird vor und nach der Beerdigung in schwelgerischer Fülle gesorgt (s. Totenopfer). Die Beisetzung erfolgt auf großen Friedhöfen (ahd. *fridhof*, ags. *līctūn*) und gewöhnlich in Särgen aus Stein oder Holz, dem *petra* und *naucus* (Nachen, Einbaum) der alten Gesetze. Das Christentum hat an diesen Sitten zunächst wenig geändert; kaum daß hie und da ein christliches Symbol das Bekenntnis des Bestatteten verrät. Manche Erinnerung daran hat das Landvolk bis auf den heutigen Tag bewahrt.

§ 11. Nicht einheitlich, und in mancher Hinsicht noch wenig geklärt erscheint die T. der nachrömischen Zeit in den skandinavischen Ländern. Verbrennen und Beerdigen war nebeneinander üblich. Auf Bornholm und in einigen Teilen Dänemarks und Mittelschwedens begegnen zu größeren Friedhöfen vereinigte Gräber, die in ihrer Einrichtung an bronzezeitliche erinnern. Der gereinigte Leichenbrand wird oft in einer Urne beigesetzt. Die Beigaben sind spärlich oder fehlen ganz. Schwerlich ein zufälliges Zusammentreffen ist es, daß auch jetzt wieder, gleichsam er-

gänzend, sehr zahlreiche Feld- und Moorfunde auftreten, meist Vorräte ganzer und zerbrochener Goldsachen, die Bezahlungsmittel vorstellen. Nach der Ynglingasaga glaubte man nach Valhöll mitnehmen zu dürfen, was man in der Erde vergraben hatte. Reicher und mehr den süddeutschen Verhältnissen entsprechend ist im allgemeinen die Ausstattung unverbrannter Leichen. Beide Arten von Gräbern kommen unter ebener Erde, in der Seite älterer Grabhügel und unter niedrigen Hügeln vor. Doch wurden auch große Grabhügel neu errichtet, wie die Königsgräber von Upsala, die sich über der Verbrennungsstätte der Toten erhoben. Nicht selten sind derartige Hügel von einem Denksteine bekrönt; eine Sitte, die besonders in Schweden und Norwegen auch auf andere Grabformen ausgedehnt wird (s. Bantasteine). Ein echt nordischer Zug ist auch die Beisetzung in Booten oder bootförmigen Steinsetzungen (s. Schiffsgräber und Schiffsetzungen); zugleich ein bedeutsamer Hinweis auf die damalige Vorstellung vom Totenreich. Alle diese Gebräuche werden mit mehr oder weniger großen Abweichungen von der Wikingerzeit übernommen, nur daß die heidnische T. allmählich immer deutlicher von der christlichen beeinflußt wird und ihr zu weichen beginnt. Wie zum Abschied hat einer der letzten Verteidiger des alten Glaubens, Gorm der Alte, sich und seiner Gemahlin Thyra die beiden gewaltigen Jellingehügel errichtet, in deren gezimmerter Kammer die uralte Vorstellung von der Totenwohnung im Grabe noch einmal zum kräftigsten Ausdruck gebracht ist.

Müllenhoff *DA.* IV 380. Lindenschmit *Handb. d.d. Altertumsk.* I. P. Reinecke Corresp.-Bl. d.d. Anthrop. Ges. 1902, 33. S. Müller *Nord. Altertumsk.* II. Montelius *Kulturgesch. Schwedens.* K. Stjerna aaO. 23. H. Seger.

Totengabe. Historische Berichte sowie Grabfunde zeigen, daß die Germanen ebenso wie die übrigen indogermanischen Völker die Sitte kannten, dem Toten für den Gebrauch im Jenseits einen Teil seiner Habe ins Grab oder auf den Scheiterhaufen mitzugeben. Nach Brunners Vorgang pflegt man diese Gegenstände als den „Totenteil" zu bezeichnen, ein Name, der in den Quellen nicht dafür, sondern für den sogenannten Freiteil (s. d.) vorkommt (engl. *dead's part*). Daß es ein Drittel der Habe war, bezeugt nur ein einziger Bericht eines arabischen Schriftstellers des 10. Jahrhunderts, der sich kaum auf germanische Verhältnisse bezieht; im übrigen zeigen sowohl die historischen Nachrichten wie die Grabfunde, daß diese Totengabe nicht eine derartige Quote betrug und im wesentlichen nur aus den zum unmittelbaren Gebrauch dienenden Gegenständen, aus der Kleidung, den Waffen und vor allem dem Streitroß bestand. Reste dieser alten Sitte haben sich noch lange in Bestattungsgebräuchen erhalten, vor allem in der allgemein verbreiteten und noch heute in Niedersachsen vorkommenden Sitte, dem Sarge des Toten das „Leichenpferd" folgen zu lassen. Die besondere Erbfolge des Heergewätes (s. d.) ist wahrscheinlich aus der alten Sitte zu erklären. Dagegen ist ein Zusammenhang mit dem Freiteil nicht anzunehmen.

Brunner *Der Totenteil in german. Rechten* SZfRG. 19, 107 ff.; Deutsche Monatsschrift, April 1907, 18 ff. — S. Freiteil, Heergewäte. S. Rietschel.

Totenopfer. § 1. T. waren in der germanischen Vorzeit gang und gäbe und sind in Gräbern aus allen Perioden nachgewiesen. So findet man auf dem Boden der großen Steingräber regelmäßig die Spuren von Feuern, welche wiederholt in der Kammer angezündet worden sind, um den Toten zu erfreuen und zu erwärmen. Auch in Grabhügeln und auf Urnenfriedhöfen trifft man häufig Brandstellen, die vermuten lassen, daß über den Gräbern von Zeit zu Zeit Brandopfer für die Seelen der Verstorbenen dargebracht wurden. Als Nachklang dieser Sitte erscheint das Anzünden von Lichtern auf den Gräbern am Allerseelentage. Opferung von Tieren ist gleichfalls schon in der Steinzeit nachweisbar. ZB. enthielt die große Steinkiste von Züschen (Hessen) Knochen von Rindern, Schaf und Hund, und zwar ließ sich feststellen, daß diese Opfer unverbrannt gebracht worden waren.

§ 2. Zur Zeit der Feuerbestattung wurden dagegen die geopferten Tiere folgerichtig

mitverbrannt: ein seeländisches Grab der jüngeren Bronzezeit barg zB. fünf Knochen vom Hunde und zwei vom Schaf. In den La-Tène-zeitlichen Chattengräbern von Nauheim bei Frankfurt war es beinahe die Regel, daß den Toten die Reste von Opfertieren beigelegt waren, hauptsächlich vom Schwein, öfters auch von Schaf und Ziege, seltener von Hund und Huhn oder anderem Geflügel.

§ 3. In viel großartigerem Maßstabe waren Tieropfer bei den heidnischen Germanen des frühen Mittelalters üblich. Auf den alemannischen, burgundischen und fränkischen Gräberfeldern trifft man mit Knochen aller Art, Scherben und Kohlen angefüllte Gruben, die auf wiederholte Bereitung von Totenmahlen hindeuten und an jene sacrificia super defunctos erinnern, welche die Synode von Leptin (743) mit dem Worte *dadsisas* bezeichnet und als sacrilegia verdammt. Vor den Gräbern selbst sind Gefäße mit Speisen und Getränken, Geflügelknochen, Hühnereier, auch Köpfe und ganze Skelette von größeren Tieren beigesetzt.

§ 4. Nicht zur Nahrung, sondern zum Gebrauch des Toten bestimmt waren die oft mit Sattel- und Zaumzeug versehenen Pferde, die jedesmal die Gräber vollständig bewaffneter und reich ausgestatteter Männer bezeichnen. Vgl. Tacitus Germ. 27: „sua cuique arma, quorundam igni et equus addicitur". Später begnügt man sich mit der Beigabe des Pferdegeschirrs. Eine ähnliche Bedeutung hatte die Opferung großer Jagdhunde und Jagdfalken oder kleiner Lieblingstiere.

§ 5. Hierher gehören auch die vielfach bezeugten, in Gräbern aber sehr selten nachweisbaren Menschenopfer. Einige sichere Fälle liegen aus der älteren Bronzezeit vor (Leubingen, Kr. Eckartsberga, Langel in Thüringen, Peccatel b. Schwerin, Schwaan in Mecklenburg) und aus der Hallstattperiode (Bärenhügel b. Wohlshorn, Sachs.-Weimar). Vgl. Grabbeigaben, Totenbestattung, Menschenopfer.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 99 f., 417; II 185, 255. J. Boehlau u. F. v. Gilsa *Neolith. Denkmäler aus Hessen* 1898. O. Olshausen Verhandl. d. Berlin. Ges. f. Anthrop. 1892, 130, 131. A. Götze ebd. 1893, 142. F. Quilling *D. Nauheimer Funde* 1903. L. Lindenschmit *Handb. d. d. Altertumsk.* 130 f. M. v. Chlingensperg-Berg *Gräberfeld b. Reichenhall* 61. P. Höfer Jahresschrift f. d. Vorgesch. d. sächs.-thüring. Länder V (1906) 34 ff. Beltz *Vorgesch. Altert. d. Großherzogt. Mecklenb.-Schwerin* 201. H. Seger.

Totenrecht. I. Grundlegung. § 1. Nach materialistischer Lehre ist das Seelenleben bloß physiologische Funktion des Leibes und daher durch den Tod das Individuum erledigt. Was übrig bleibt, ist bloß Verwesung. Anders nach der bei weitem verbreitetsten Anschauung. Kirchlicher und nichtkirchlicher Glaube lassen die Seele individuell fortleben. Im Aberglauben erscheint der Tote als Spukgestalt oder gar als Vampyr in voller Leiblichkeit; ja sogar die Kirche kennt eine Auferstehung des Fleisches. Der Tote lebt also fort. Aber dieses Fortleben ist sehr verschieden gedacht. Während das feinere Empfinden der neueren Zeit mehr, wenn nicht ausschließlich auf die Seele Gewicht legt, klammert sich eine derbere, atavistische Anschauung an den sinnlich wahrnehmbaren Körper. Der Vampyr ist die Leiche selbst, die aus dem Grabe steigt, die umgeht, Bluttaten verübt, unvermodert im Grabe des Lebens überwiesen und durch Köpfen hingerichtet wird. Im Spuk erscheint wenigstens das Bild des Toten. Wir finden also zwei Elemente — Leib und Seele —, die wir heute nicht vereinigen können, die aber entwicklungsgeschichtlich eine zusammenhängende Reihe darstellen.

§ 2. Ausgangspunkt ist der lebende Leichnam. Der Leichnam hört und sieht und spricht. Er verlangt nach Speise und Rache, ja er übt sogar das Beilager aus. Er bringt Glück und wirkt Wunder. Er begeht Verbrechen und erleidet Strafe. Das alles ist durchaus schlicht monistisch gedacht. Die Vorstellung von Materialisation einer stofflosen Seele nach Art unserer Spiritisten ist ganz ausgeschlossen. Ein Jenseits, die Transzendenz, ist primitiven Völkern und primitiv denkenden Individuen heute noch unfaßbar. Der Leichnam lebt unter uns weiter. Der Tod ist eine Art Schlaf.

§ 3. Erst auf dem Wege sehr langsam

fortschreitender Abspaltung entwickelt sich aus der Einheit des lebenden Leichnams eine „Seelen“-Vorstellung. Als Brücke dient einmal der Glaube an die Identität des Vorstellungsbildes mit seinem Gegenstand, an die Identität der Spukgestalt, der bildlichen Darstellung mit dem lebenden Leichnam; ferner gewisse Abscheidungen des Körpers: der Hauch des Sterbenden, der Rauch des Verbrannten und wohl als dessen Derivat der Vogel und dergl., der Modergeruch, das Grabgetier, die Pflanze aus dem Grabe. Erst von da aus bringt fortschreitende „Spiritualisierung“ die Idee der stofflosen Seele zustande. Die Indogermanen haben kein gemeinsames Wort für „Seele“. Die Worte für „Seele“ aber, die sie aufweisen (ψυχή, anima, ene, ǫnd, Seele, spiritus, duša), gehören dem Typus der stofflichen Hauchseele an. Erst spät, durch Christentum und Aufklärung, wird der Begriff der stofflosen Seele errungen. Noch der feinfühligste christliche Dichter des Mittelalters, Dante, stellt sich die Seele als Hauch bzw. als Luft vor. Ja, von den ältesten Zeiten her bis in unsere Tage hinein ragt der Glaube an den lebenden Leichnam. Tacitus erzählt von Empfindlichkeit, von Pflege und Bestrafung des Leichnams. 897 hat man den Leichnam des Papstes Formosus schimpflich begraben, nachdem man ihm vorher zwei Finger abgehackt hatte. Das Vierteilen des Gehenkten gehört zum eisernen Bestande mittelalterlicher Kriminalistik. Unter Karl II. wurden die Leichen Oliver Cromwells, Bretons, Bradshaws aus dem Grabe geholt, gehangen und dann verbrannt. Die Franzosen haben 1689 die Gebeine der deutschen Könige zu Speier in den Rhein geworfen, in der Revolution 1792 die Überreste der französischen Könige zu St. Denis und die der heil. Genovefa zu Paris in die Winde verstreut.

II. Der Tote als Rechtssubjekt. § 4. Da durch den Tod eine wesentliche Veränderung nicht eintritt, ist es selbstverständlich, daß am Anfang der Entwicklung der Tote alle seine Rechte, ja sogar seine Erwerbs- und Geschäftsfähigkeit behält. Der Tote bleibt Rechtssubjekt im vollen Sinne des Wortes. Erst die fortschreitende „Spiritualisierung“ bringt — aber ebenfalls nur sehr langsam — ein Entschwinden des Verstorbenen aus dem Rechtsverkehr, die stofflose „Seele“ des „Abgeschiedenen“ ist nicht von dieser Welt. Aber die Pietät bewahrt dem Toten die Liebe und bringt ihm, und zwar auch schon der Leiche, Ehrenbezeugungen dar. Selbst rechtlich macht sich der Tote geltend. Sakralrechtlich — insbesondere nach katholischem Kirchenrecht — ist schon die stofflose „Seele“ allein immer noch Subjekt von Interessen, für die rechtlich gesorgt werden kann — durch Seelenmessen und dergl. Aber auch der Leib wird geehrt durch Begräbnis, gestraft durch Begräbnisverweigerung. Nicht nur das Sakralrecht, auch das nüchterne bürgerliche Recht kennt eine Ehrung des Toten an seinem Leibe. Es schützt, wenn auch unter Verschiebung der Grundauffassung, im Stammgut das Eigentum des Ahnen, im Testament, in der Stiftung den Willen des Verstorbenen über das Grab hinaus. Auch sonst ist das Erbrecht totenrechtlich durchtränkt. Besonders zähe hielt sich die Rechtspersönlichkeit der Heiligen. Sie erscheinen in der fränkischen Zeit und noch ins Mittelalter hinein als Gefolgsherren, Grundherren, Eigentümer, Gläubiger, Schuldner. Der Grund liegt nicht im Eindringen übermenschlicher Größen ins Menschenrecht, sondern darin, daß die Kirche und das kirchliche Leben den Totenkult der Heiligen gefördert hat, während der des gemeinen Mannes bekämpft worden ist. So bietet denn das Totenrecht nicht bloß antiquarisches Interesse, sondern auch tief durchgreifende Elemente der Gesamtentwicklung im bürgerlichen und sakralen Leben, in seinen Ausläufern heute noch fortwirkend, zum Teil geradezu beherrschend.

III. Familienrecht. § 5. Im Familienrecht ist die Sippe die Gemeinschaft der Lebenden und der Toten, alle zusammen als das Blut des Urahnen, dessen Namen sie auch ganz allgemein tragen. Die Sippe übt Totenpflege und insbesondere auch Totenrache.

Die Ehe als vertragsmäßige Gemeinschaft alles Lebens währt über den Tod hinaus: die Witwe bereitet die Totenfeier, sorgt für Rache. Sie folgt dem Gatten —

auch dem ungeliebten und gehaßten — freiwillig auf den Holzstoß, ins Grab. Sie stirbt vor Kummer oder sie versucht im Kummer zu sterben. Zum mindesten gibt sie ihm das letzte Geleit und bleibt in der Nähe des Grabes. Sie ruft durch Klage den Toten, bleibt unvermählt, umarmt vielmehr in ehelichem Umgang den Gatten und wird an seiner Seite begraben.

Auch die Schwurbrüderschaft und die Gefolgschaft dauert über den Tod hinaus. Auch der Blutsbruder übt Totenpflege, Rache und Totenfolge. Ähnliches gilt für die Gefolgschaft, wo Herrschaft und Dienst auch nach dem Tode sich geltend machen — im bürgerlichen und Heiligenleben.

Greifbar tritt das Totenrecht in der Hausgemeinschaft hervor. Der Tote wird ursprünglich im Hause begraben, unter dem Herde, wo er auch gespeist wird. Er weilt im Bild am Hochsitz; die ǫndvegissúlur sind eine Analogie der Wachsmasken im römischen Atrium. Die kirchliche Entwicklung zieht Lebende (Mönche) und Tote als Gefolgsleute an das Grab, in die Hausgemeinschaft des in der Kirche ruhenden Heiligen. Eine Verpflichtung zu selbstmörderischer Totenfolge begründet die Hausgemeinschaft an sich, abgesehen von dem besonderen Vertrage der Ehe, der Schwurbrüderschaft oder der Gefolgschaft, nicht. Denn die bloße Hausgemeinschaft ist lösbar. Solche Lösungen erfolgen durch Befriedigung des Racheanspruchs, feierliche Bestattung, insbesondere Leichenmahl, Abschiedsgeschenke und Vermögensauseinandersetzung.

IV. Straf- und Prozeßrecht. § 6. Auch hier tritt der Tote als Rechtssubjekt auf. Die Fehde ist nicht bloß ein Recht der verletzten Sippe, sondern auch deren Pflicht gegen den Erschlagenen. Der hauptsächlich Rache- und Sühneberechtigte ist der Tote. Der Erschlagene — als lebender Leichnam oder als leibhaftige Erscheinung oder in Metamorphose — reizt die Überlebenden zur Rache, ja er besorgt allenfalls selbst das grausige Handwerk. Der lebende Leichnam, die tote Hand erhält Buße, die „Seele" in Form guter Werke. Der lebende Leichnam wird vor Gericht gebracht als Kläger oder Beklagter.

V. Vermögensrecht. § 7. Auch im Vermögensrecht wird durch den Tod grundsätzlich nichts geändert. Der Tote bleibt nach wie vor Eigentümer seines Vermögens, Gläubiger, Schuldner; er schließt Verträge ab. Er nimmt sein persönliches Eigentum (Heergewäte) mit ins Grab. Das Handgemal, Stammgut ist Eigentum des Urahns, das die Nachkommen nicht veräußern dürfen. Dasselbe gilt auch vom sonstigen Besitz der toten Hand, des Heiligen. Oder für die Krone, die im Eigentum des Urkönigs, zB. Karls des Großen stehend, bei der Krönung von diesem bloß „entliehen" dem jeweiligen Nachfolger zu bloßem Nutzungseigentum aufgesetzt wird. Über sein freies Vermögen und über seinen Anteil am Familienvermögen kann der Eigentümer über den Tod hinaus frei verfügen.

Der Verstorbene behält seinen Unterhaltsanspruch am Familientisch. Er nimmt an den Mahlzeiten teil: am Leichenschmaus, durch wiederkehrende, namentlich am Allerseelentag konzentrierte Zuführung von Speise und Trank im Hause, besonders am Herde oder im Grabe; durch christliche Seelenspeise an Messen und guten Werken.

Bis zum dreißigsten Tage bleibt der Tote noch in der Gewere des Gutes: daher darf auch die Witwe und das Gesinde bis dahin nicht ausgewiesen werden. Dann erfolgt die Abschichtung mit dem abwandernden Toten. Eine besondere Seelenmesse wird zur Befriedigung der Seele gelesen. Der Erbe tritt die Gutsherrschaft an und führt die Liquidation mit dem und für den Toten, daher auch mit dessen Gläubigern und Schuldnern, durch.

H. Brunner *Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen.* Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart VI 1907, April S. 18 ff. O. v. Gierke *Das deutsche Genossenschaftsrecht* II 1873 S. 526 ff. A. Heusler *Institutionen des Deutschen Privatrechts* I 1886 S. 208, 314 ff. H. Brunner *Der Totenteil in germanischen Rechten*, Z. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. XIX 1898, S. 107 ff. H. Brunner *Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer*, Festschrift d. Berliner juristischen Fakultät f. Ferd. Martitz 1911 S. 1 ff. K. v. Amira *Tierstrafen und Tierprozesse*,

Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung XII 1891 S. 545 ff. K. Klatt *Das Heergewäte*, Deutschrechtl. Beiträge hrsg. v. K. Beyerle II 2 1908. A. Gál *Totenteil u. Seelteil nach süddeutschen Rechten*, Z. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. XXIX 1908 S. 225 ff. F. Kogler *Seelenrecht und Pönfall in Salzburg u. Tirol*, Festschrift f. H. Brunner 1910. S. Rietschel *Der „Totenteil" in germanischen Rechten*, Z. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. XXXII 1911 S. 297 ff. A. Schultze *D. Einfluß d. Kirche auf das germanische Erbrecht*, Z. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. XXXIV 1914 S. 75 ff. H. Henrici *Über Schenkungen an die Kirche* 1916, wo noch weitere Literatur. H. Brunner *Die Klage mit dem toten Mann und die Klage mit der toten Hand*, Z. d. Savigny-Stiftung Germ. Abt. XXXI (1910) S. 235 ff. H. Scherer *Die Klage gegen den toten Mann*, Deutschrechtliche Beiträge hrsg. v. Beyerle IV 2 1910.

Monographisch: H. Schreuer *Das Recht der Toten*, Z. f. vergleichende Rechtswissenschaft XXXIII S. 333 ff. und XXXIV S. 1 ff. Der 3. Teil, das Vermögensrecht im weitesten Sinn betreffend, ist abgeschlossen. Vgl. vorläufig H. Schreuer in Essays in legal history ed. by P. Vinogradoff 1913 S. 155. Hans Schreuer.

Tötung. § 1. Die Germanen unterschieden zwei Arten der T., den Mord (got. *maúrþr*, aschwed. *morþ*, adän. *morth*, anorw. *morð*, ags. *morð*, afränk. *morther*, fries. *morth*) und den Totschlag (ahd. *slahta*, *manslahta*, skand. *drāp*, *mandrap*, *vīg*, ags. *mansliht*, fries. *dadslachte*, *manslachte*). Jener ist heimliche, dieser offene T., daher jener Neidingswerk, dieser nicht. Ob aber eine T. heimlich war, entschied sich nicht danach, ob sie in der Öffentlichkeit erfolgte oder nicht, sondern wesentlich war der heimlichen T., daß der Täter (aschw. *bani*, wnord. *drapari*, ags. *bana*, *mannslaga*) seine Tat verbergen wollte. Erst der Tote wird im Sprachgebrauch der Quellen gemordet (anorw. *myrða dauðan mann*). Die T. kann unter Umständen erfolgen, die von vornherein ein Verborgenbleiben der Tat versprechen. Die Heimlichkeit zeigt sich aber vor allem im Verhalten des Täters nach der Tat. Im Verbergen des Leichnams, darin, daß man ihn „im Morde liegen" läßt, ihn in einen Brunnen oder ins Wasser wirft, mit Reisern bedeckt, sehen kontinentale und schwedische Rechte den Mord gekennzeichnet. Eine positive Handlung legen insbesondere westnordische Rechte dem Täter auf, wenn er nicht als Mörder (isl. *moðrvargr*) gelten will. Er darf nicht nur den Totschlag nicht ableugnen, sondern muß ihn in bestimmt geregelter Weise verkünden (aschwed. *vigh lysæ*, wnord. *lysa vig a hendi ser*), eine *lysing* vornehmen. Ein Zwischending ist das *launvig*, das mangels einer Verkündung nicht Totschlag, aber doch auch um deswillen nicht Mord ist, weil der Mörder seine ihn kennzeichnende Waffe in der Wunde hat stecken lassen.

§ 2. Die verschiedene Bewertung der beiden Arten der T. zeigt sich auch in den Folgen. Der Totschlag ist in aller Regel mit Wergeld (s. d.) zu büßen, der Mord dagegen, sofern nicht mit dem Leben, so doch mit einem Vielfachen des Wergeldes und höherem Friedensgeld (s. d.); so steht z. B. neben dem schwedischen *sporgjæld* von 40 M. ein *morþgjæld* von 140 M., setzen kontinentale Rechte ein 3—9 faches Wergeld an, während das norwegische Recht im Mord überhaupt eine unbüßbare Tat sieht. Qualifiziert und deshalb auch schwerer bestraft war die T. von Verwandten, unter Bruch besonderer Treuverhältnisse (Gefolgsherr, Geiseln) oder eines Sonderfriedens (s. Frieden), so z. B. Tötung eines Geistlichen.

§ 3. Als T. galt die Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, wenn durch dessen Eintritt innerhalb bestimmter Frist der Kausalzusammenhang zwischen Verwundung und Tod festgestellt schien und sich so die Wunde als Todeswunde (isl. *bēn*) erwiesen hatte.

Allfeld, *Entwicklung des Begriffes Mord bis zur Carolina*. Brunner *DRG.* II 627 ff. Matzen *Strafferet* 91 ff. Brandt *Retshistorie* II 65 ff. Nordström *Bidrag* II 239 ff., 317 ff. del Giudice *Diritto penale* 124 ff. Wilda *Strafrecht* 686 ff. Grimm *DRA.* II 197 ff. Merker *Strafrecht der Gragas* 68 ff. His *Strafrecht der Friesen* 255 ff. Liebermann *Gesetze* II 587. 685. v. Schwerin.

Τούρωνοι. Ein Völkerschaftsname, der für Deutschland einzig durch Ptolemaeus II, 11, 11 bezeugt ist, überdies in einem Zusammenhang, der kaum eine bestimmte Lokalisierung zuläßt. Der Name deckt sich formell, wie es scheint, ganz mit dem der keltischen *Turoni* in Frankreich und kann

einen Keltenrest bezeichnen. Dabei ist immer noch verwandtschaftliche Beziehung zum germanischen Namen *Thuringi*, *Hermun-duri* denkbar, auch ohne die Annahme, daß Τούρωνοι geradezu für germ. **Þuronez* stehe und ein anderer Name der Thuringi sei. An einen Schreibfehler für Τούτωνοι ist kaum zu denken, eher noch an Zusammenhang mit dem Namen Τευριοχαῖμαι. Wie in der Form *Toutoni* neben *Teutoni* könnte auch hier *ou* keltische Entwicklung aus *eu* sein.

Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* 244. R. Much.

Trachten. A. Norden. § 1. Über die Kleidung der Steinzeit wissen wir nur sehr wenig. Soweit wir sehen können, scheint man zu jener Zeit es nicht verstanden zu haben, wollene oder gewebte Kleider herzustellen, denn man hat aus dieser Zeit keine Spur von Spinngerätschaften oder eigentlichen Nähnadeln gefunden. Doch kann man aus einigen dänischen Funden ersehen, daß man es bereits damals verstand, aus Pflanzenstoffen Fäden und Schnüre herzustellen, um daraus Fischernetze zu machen; aber ob jene auch zur Anfertigung von Kleidern verwendet wurden, wissen wir nicht. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß man in der Steinzeit ausschließlich in Felle oder Tierhäute gekleidet war, die gereinigt oder zubereitet wurden durch Schaben mit bestimmten Flintgerätschaften. Als Nähfäden benutzte man Tiersehnen, und das Nähen ging vor sich vermittelst feiner Knochenpfriemen, die sich nicht selten in den Riesenstuben finden, indem man mit dem Pfriemen zuerst ein Loch in das Fell stach und darauf den Faden mit den Fingern, vielleicht auch mit den Zähnen, hindurchzog. Um die Kleider zusammenzuheften, benutzte man Knochennadeln, und als Schmuck verwendete man durchbohrte Tierzähne von Bären, Wildschweinen, Wölfen, Hunden, abgesägte Enden des Hirschgeweihs und geglättete Tierknöchel, die man auf eine Schnur ziehen konnte, sowie andere Knochenschmuckstücke von sehr verschiedener Form, von denen einige gewiß zu gleicher Zeit auch als Amulette gedient haben. Die allerfeinsten Schmuckstücke waren indessen von Bernstein, teils in Form von runden Perlen, teils flache, halbrunde Schmuckstücke, einige geformt wie ein gewölbter Knopf mit einer Öse an der Rückseite, sowie in verschiedenen andern Variationen.

§ 2. Über die Kleidung in der Bronzezeit sind wir weit besser unterrichtet, indem in Eichenkistenfunden von Jütland nicht weniger als fünf vollständige Mannstrachten und eine vollständige Frauentracht erhalten ist, außer kleineren Resten von Kleidern in verschiedenen andern Funden. Und da die Bearbeitung, der Schnitt und die Zusammensetzung dieser Kleider ganz gleichgeartet sind, geben sie ein vorzügliches Material ab, um sich ein Bild der allgemeinen Kleidung der Bronzezeit zu machen. Es ist sogar geglückt, durch chemische und mikroskopische Untersuchungen die Farbe festzustellen.

§ 3. Außer aus Fellen bestand der Kleiderstoff zur Bronzezeit im allgemeinen aus einem dicken, zweischäftigen Wollzeug von grobem Gewebe, hergestellt aus Schafwolle mit einem Zusatz von Hirschhaaren. Zu kostbaren Stücken, wie zB. für Leibgürtel, verwandte man jedoch ausschließlich Wolle, und in einigen Fällen nur die allerfeinste Wolle, ebenso wie man hier ein künstlicheres, gemustertes Gewebe verwandte. Leinener Stoff ist sicherlich selten gewesen, aber doch nicht ganz unbekannt, denn man hat ihn in einzelnen Funden der jüngeren Bronzezeit gefunden. Die Farbe der Kleiderstoffe war in der Regel die natürliche Farbe der Wolle, indem man fast ausschließlich Wolle von braunen oder schwarzen Schafen verwandt zu haben scheint, wogegen weiße Wolle nur selten benutzt wurde. Ganz unbekannt mit künstlicher Färbung scheint man jedoch nicht gewesen zu sein, denn es ist nachgewiesen, daß sie in einzelnen Fällen angewandt worden ist.

§ 4. In der Bronzezeit bestand die Mannstracht aus folgenden Kleidungsstücken: Als Kopfbedeckung brauchte man einen soliden und dicken Hut mit rundem Kopfstück, von einzelner oder doppelter Lage Wollzeug, auf der Außenseite mit einer dichtknotigen, faserigen Plüschlage, gebildet aus vorstehenden Fäden, die durch einen oder zwei Knoten abgeschlossen wurden, also eine Art Woll-

plüsch oder Lodenzeug (vgl. Kleiderstoffe § 8). Neben diesen niedrigeren Hüten mit rundem Kopfstück hatte man jedoch auch hohe Hauben von ganz derselben Form wie die Hauben, welche heute noch auf den Färöern getragen werden. Auf dem Oberkörper trug der Mann eine Art Rock, bestehend aus einem vierkantigen Stück Wollzeug, das unter den Achselhöhlen um den Leib geschlungen wurde und ungefähr bis zu den Knien reichte. Am oberen Rande liefen die Ecken des Rocks aus in Zipfel, wie es scheint zum Festnähen von Bändern oder Lederriemen, mit denen er wahrscheinlich über die Schultern gebunden wurde. Um den Leib wurde der Rock festgehalten entweder durch ein gewebtes Band oder durch einen Ledergürtel, der durch einen großen Bronzeknopf oder durch einen Holzknopf geschlossen wurde. Über dem Rock trug man einen bis zu 1 m langen, lose hängenden Mantel von einer länglichrunden, fast ovalen Form, der die nackten Schultern und Arme bedeckte und so weit war, daß er vorn ganz zusammengezogen werden konnte, wo er durch eine oder mehrere Nadeln zusammengehalten wurde. An Stelle des Mantels trug man zuweilen eine Art Plaid oder Schal mit schmucken Fransen, wie man solche mehrfach in Männergräbern der Bronzezeit gefunden hat. Beinkleider kannte man nicht, und die Beine selbst waren vollständig nackt vom Knie bis zu den Knöcheln. Dagegen war der Fuß bedeckt, und die Fußbekleidung bestand aus Zeugstreifen, die um den Fuß und die Knöchel gewickelt wurden (vgl. § 19) und teilweise wiederum von einfachen Lederschuhen bedeckt wurden, die große Gleichheit mit den Schuhen hatten, die noch jetzt auf Island und den Färöern getragen werden. Von Schmuck scheint der Mann der Bronzezeit nicht viel mehr gebraucht zu haben als die erwähnten Knöpfe und Nadeln, aber daß er sorgfältig Haar und Bart gepflegt hat, geht aus den in Männergräbern gefundenen Kämmen und aus den vielen prächtigen Rasiermessern aus Bronze hervor.

§ 5. Die Frauentracht hatte folgende Zusammensetzung: Als Kopfbedeckung trug man ein feines, künstlich gearbeitetes Haarnetz mit auslaufenden Schnüren, um es über dem Vorderkopfe zu binden, während das Netz selbst den Hinterkopf bedeckte, wo das Haar mit einem Hornkamm aufgesteckt und im Netz gesammelt war. Auf dem Körper trug die Frau einen Rock aus dickem Wollzeug, bestehend aus einem Leibchen und einem Unterteil, die nicht zusammengenäht waren, sondern jedes für sich ein besonderes Kleidungsstück ausmachten (vgl. § 31). Das Leibchen war auf eine eigentümliche Art aus einem einzigen Zeugstück geschnitten, mit Nähten auf dem Rücken und herunter die Ärmel entlang, während ein eingeschnittenes Loch die Halsöffnung bildete. Die Ärmel gingen nur bis zu den Ellenbogen, so daß der ganze Unterarm bloß war, aber dafür geziert mit Schmuck. Der untere Teil war faltig, reichte bis zu den Füßen und scheint außerdem außen um den untersten Rand des Leibchens über die Hüften gebunden worden zu sein, wo er durch eine schmale Leibchenschnur festgehalten wurde. Über dem Leibchen trug die Frau außerdem, wohl hauptsächlich zum Putz, einen hübschen, breiten Gürtel von feinem, gemustertem Gewebe mit einem hellen Streifen in der Mitte und dunklen Rändern, der in besonders kunstfertigen Quasten endete. Vorn am Gürtel war eine große, runde Bronzeplatte angebracht, mit vorstehender Spitze in der Mitte und geziert mit Spiralmustern. Zuweilen war diese Gürtelplatte noch umgeben von mehreren (bis zu 4) kleineren Schmuckplatten oder Buckeln. Solch kleine Bronzebuckel sind zuweilen auch am Hals oder der Schulter gefunden worden und kommen auch in Männergräbern vor. Sie haben entweder als Verzierung der Tracht gedient oder möglicherweise auch in einzelnen Fällen als Knöpfe. An den feineren Trachten waren auch Fransen angebracht, umgeben von einem Stück zusammengerollten Bronzeblechs, die zuweilen auf beiden Seiten der Gürtelplatte in Reihen gefunden wurden. Wie die Funde zeigen, war die Frau außerdem reichlich mit anderem Schmuck versehen. Um den Hals trug sie entweder einen runden, gedrehten Bronzering oder eine große, gebogene Bronzeplatte, teils

dicht ausgekehlt, teils bedeckt mit Spiralornamenten. An den Unterarmen hatte sie bereits Armbänder, bestehend aus englaufenden Spiralwindungen, und an den Fingern hatte sie schmale Ringe von entsprechenden Formen. Zur Aussteuer der Frau gehörten im übrigen prächtige Bügelnadeln, Kämme, ein Messer am Gürtel und verschiedene andere Sachen.

§ 6. Über die Männerkleidung um die Mitte des Eisenalters sind wir recht eingehend unterrichtet durch mehrere besonders reiche Moorfunde aus der Völkerwanderungszeit, aus denen man sehen kann, wie ein Krieger damals gekleidet und vom Kopf bis zur Zehe ausgerüstet war, ebenso wie man in gleichzeitigen Gräbern entsprechende feine und gemusterte Stoffe, teils von Wolle, teils von Flachs gefunden hat, in denen mehrere verschiedene Farben nachgewiesen werden konnten. Man kann aus diesen Funden sehen, daß nunmehr eine bedeutende Entwicklung in der Kleidung im Vergleich mit der der Bronzezeit vor sich gegangen ist. Außer Fellen und Wollstoffen waren jetzt auch Leinenstoffe recht allgemein geworden, und man hatte mehrere Farben. Der Rock war nun mit Ärmeln versehen, man hatte Beinkleider, und an Stelle von Zeugstreifen um den Fuß hatte man jetzt Strümpfe. Dazu waren die Kleider mehr geschmückt, mit Borten, Fransen und Ornamenten versehen, die, wie es scheint, zur Bronzezeit hauptsächlich den Frauen vorbehalten waren, aber jetzt auch auf die Männerkleidung übertragen wurden. Schließlich trägt nun auch der Mann mehrere kostbare Schmucksachen.

§ 7. Zu dieser Zeit bestand die Männertracht aus einem langärmeligen, wollenen Rock, dessen Vor- und Rückseite aus besonderen Stücken gebildet wurde und welcher bis zu den Schenkeln reichte, aber etwas kürzer war als zur Bronzezeit. Die Ärmel in den Funden sind aus eigenem, gemustertem Stoff und vielleicht später angenäht, und die Kanten werden aus hübschen, gewebten oder gestickten Borten gebildet. Über dem Rock trägt man einen großen, viereckigen, wollenen Mantel, der vorn unten mit langen Fransen und mit verschiedenfarbigen Borten versehen war. Einige der gefundenen Mäntel haben ihre Farbe bewahrt. Einer von ihnen ist zB. grün, mit gelben und dunkelgrünen Borten. Man trug jetzt auch Beinkleider, die bis zu den Knöcheln reichten, während die Fußbekleidung selbst aus Knöchelstrümpfen bestand von einem andern, solideren Stoff, der jedoch in manchen Fällen (so in den Funden) an die Beinkleider festgenäht war, so daß diese und die Strümpfe ein zusammenhängendes Ganze bildeten. Die äußere Fußbekleidung war ein Lederschuh mit eingepreßten Ornamenten und so geschnitten, daß man ihn über dem Spann zubinden konnte. Von Schmuckgegenständen des Mannes sind besonders hervorzuheben Goldnadeln (für den Mantel), Gürtelspangen von Silber, Armringe von Gold (für den Oberarm) und goldene Fingerringe aus Spiralwindungen von denen einige Männer, wie man sehen kann, mehr als einen an derselben Hand getragen haben, einen am Ringfinger und einen zweiten am Daumen. Es scheint nun auch Mode geworden zu sein, mit Vollbart zu gehen, denn die früher in den Männergräbern so allgemeinen Rasiermesser werden durch eine Schere zum Schneiden des Barts und des Haars abgelöst.

§ 8. Auch über die Rüstung und über die Waffen des Mannes, die in diesen kriegerischen Zeiten mit einem gewissen Recht zu seiner Bekleidung gerechnet werden können, geben die Moorfunde vorzügliche Aufklärungen. Auf dem Kopfe trug man einen Helm von Bronze oder in einzelnen Fällen von getriebenem Silber und teilweise vergoldet. Den Oberkörper deckte eine Ringbrünne mit Halbärmeln, die bis zu den Ellenbogen gingen, gebildet aus feinen Eisenringen, die teils zusammengeschmiedet, teils genietet waren, in wechselnden Reihen und so zusammengekettet, daß jeder Ring immer in vier andere eingriff. Eine der gefundenen Brünnen hat ungefähr 2000 solcher Ringe. Als Schutzwaffe trug man einen runden Schild, zusammengesetzt aus ziemlich dünnen, glattgehobelten Holzplatten, die am Schildrand durch ein schmales Metallband zusammengehalten wurden, während ein runder, gewölbter oder spitziger Buckel

die Mitte über dem Griff deckte. Als Angriffswaffe trug man ein Schwert, teils ein kurzes und breites wie das römische, teils ein langes und schmales, mit damaskischer Klinge, die in einer Scheide steckte, die aus dünnen Holzplatten hergestellt war und in einem Ledergürtel um den Leib hing. Hierzu kam ein bis zu $3^1/_2$ m langer Speer mit vorzüglich geschmiedetem, ornamentiertem Blatt, mit oder ohne Widerhaken. Mitten auf dem Schaft, der gewöhnlich von Eschenholz war, war ein Wurfband festgenagelt, welches dazu dienen konnte, dem Speer eine größere Schnelligkeit zu geben, ebenso wie gelegentlich auch der Schwerpunkt durch Zeichen oder Bänder angegeben war. Endlich noch ein Bogen bis zu 1,88 m Länge, mit dazu gehörigem Holzköcher, der an die 20 Pfeile bergen konnte, auf denen gelegentlich die Marke des Besitzers mit Runen eingeritzt war.

§ 9. Von der Frauentracht dieser Periode kennen wir hauptsächlich nur eine große Menge verschiedener Schmucksachen, die in Frauengräbern gefunden worden sind. Von Frauenschmuck aus der Völkerwanderungszeit kann besonders hervorgehoben werden, außer Hals-, Arm- und Fingerringen, Halsschmuck und Armbänder von Bernstein und Glasperlen, die zuweilen auch zum Kopfputz gebraucht werden. Sodann hakenkreuzförmige Silberspangen, Schmucknadeln von Silber und Bronze, prächtige Fibeln von Silber und Gold, nicht selten besetzt mit geschliffenen Steinen, Bronzeplatten zum Aufnähen auf die Kleider, sowie verschiedenes andere, das zeigt, daß die Frauentracht eine gleiche Entwicklung genommen hatte wie die des Mannes, nämlich in der Richtung auf größere Vollkommenheit, Feinheit und Pracht.

§ 10. Für die Trachten der Wikinger- und Sagazeit liegt nur wenig archäologisches Material vor; aber als Ersatz dafür bietet die altnorwegische und namentlich die altisländische Literatur ganz besonders reichhaltigen Stoff dar. Da diese Literatur indessen erst im 12. und 13. Jahrhundert niedergeschrieben ist, so ist Gefahr vorhanden, daß ihre Aufschlüsse über die Tracht nicht immer ganz sicher oder zuverlässig sind, indem gleichzeitige Kleidermoden oder solche der unmittelbar vorhergehenden Zeit älteren Zeitabschnitten beigelegt sein können, obwohl man sieht, daß die Verfasser sicherlich in manchen Fällen sich bemüht haben, zwischen älteren und jüngeren Moden in der Tracht zu unterscheiden. Will man sich daher für jedes Jahrhundert dieser Zeit ein genaues Bild der Tracht verschaffen, so muß man diese Literatur mit großer Vorsicht benutzen. In dieser kurzen Übersicht kann indessen hiervon nicht die Rede sein. Hier muß die ganze Periode von ca. 800—1200 n. Chr. einheitlich behandelt und ein allgemeiner Umriß der Tracht in dieser Periode gegeben werden, ohne durchgeführten Unterschied zwischen älteren und jüngeren Moden, wobei man freilich dazu kommt, Kleidungsstücke zu nennen, die vielleicht nicht alle gleichzeitig waren und von denen einige vielleicht nur Variationen älterer Kleidungsstücke sind, die einen neuen Schnitt oder eine neue Farbe und ein neues Muster und damit einen neuen Namen bekommen haben.

§ 11. Die Stoffe, die in dieser Periode zu Kleidern (*klæðnaðr*, *klæðabúnaðr*) benutzt wurden, waren jetzt sehr zahlreich und mannigfaltig geworden. Man hatte nun außer vielen toten Fellstoffen, Wollzeug und Linnenstoffen auch Baumwollstoffe, Seide, Samt, kostbares Pelzwerk usw. bekommen (s. Kleiderstoffe). Außerdem waren die Kleiderstoffe jetzt weit feiner und prachtvoller geworden, mit gepreßten, eingewebten oder eingenähten Ornamenten, Figuren und Bildern, zuweilen in Silber und Gold. Auch die Farbe der Kleider war nun weit mannigfaltiger geworden (s. Kleiderfarbe), indem die natürlichen Farben mehrere Variationen angenommen hatten und die Anwendung künstlicher Farben ständig allgemeiner wurde, ebenso wie man später mehrere neue und stärkere Farben einführte. Im Gegensatz zu den Kleidern von natürlicher Farbe nannte man, jedenfalls auf Island, künstlich gefärbte Kleider Farbenkleider (*litklæði*) oder auch Prachtkleider (*skrautklæði*). Als besonders fein sah man rote Kleider an, die man gute Kleider (*gōð klæði*) nannte und unter anderem als Opferkleider (*blōtklæði*) verwandte.

Bunte Kleider sah man auch für besonders schön an, und die einzelnen Kleidungsstücke waren daher nicht selten aus mehreren verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, jedes in seiner Farbe (*hālflit klæði*).

§ 12. Die Männerkleidung (*karlklæði, karlfǫt*) bestand in dieser Periode aus folgenden Kleidungsstücken: Die gewöhnlichste Kopfbedeckung (*hǫfuðbūnaðr*) war ein Hut (*hǫttr, hattr*), bald ein Wollhut (*ullhǫttr*), bald ein Filzhut (*þōfahǫttr, þōfahattr*), der in manchen verschiedenen Farben erwähnt wird, wie schwarz, blau, grau und weiß. Oft war der Hut an dem Kleidungsstück, das man auf dem Oberkörper trug, befestigt und wurde alsdann nicht selten *hetta* genannt. Er ist dann sicher oft vom gleichen Stoff gewesen wie das Kleidungsstück, wird zuweilen jedoch als Filzhetta (*flōkahetta, þōfahetta*) erwähnt. Wenn der Hut von dieser Art war, wird er oft als ein lang herabhängender oder tiefer Hut (*sīðr, djūpr hǫttr*) bezeichnet und konnte dann ganz über das Gesicht herniedergezogen werden, so daß nur eine Öffnung für Mund, Nase und Augen blieb, in welchem Falle er auch Maskenhut (*dulhǫttr*) genannt wurde. In andern Fällen bedeckte der Hut nur die Kopffläche, war sehr niedrig gewölbt und wurde dann Schädelhut (*kollhǫttr, kollhetta*) genannt, in welchem Fall er mit einem Kinnriemen (*kverkband*) versehen war. Als besonders feine Hüte sah man irische Hüte (*īrskr hattr*) an, russische Hüte (*gerzkr, girzkr hattr*), eine Art Turban, der goldgewirkt und mit Goldknöpfen besetzt sein konnte (*būinn gulli ok gullknappar ā*), sowie dänische Hüte (*danskr hattr*), von denen zwei Arten erwähnt werden, teils ein niedrigerer, rundgewölbter Schalenhut (*skālhattr*, vgl. § 4), teils ein ansehnlicherer Kegelhut mit einem mächtigen, kegelförmigen Kopfstück (*strūtr*), der so reich gestickt oder mit Gold geschmückt sein konnte, daß er mehrere Mark wert war. Im 12. und 13. Jahrh. brauchte man auch eine eigene Sorte Hüte, Schaprun (*kaprūn*, vgl. afranz. *caperun*, ahd. *tschraprûn*), die entweder am Rock oder Mantel befestigt oder mit einem Halskragen versehen waren, entweder in Form von zwei großen und breiten Zipfeln, von denen der eine über die Brust herniederhing, der andere über die Schultern, zuweilen aber konnten sie auch um den Hals gewickelt werden (*kaprūnsskrūð*), oder sie fielen in Form eines Ringkragens um den Hals und über die Schultern nieder (*kumpāss*), doch war dieser nicht immer am Hut selbst befestigt oder machte einen zusammenhängenden Teil desselben aus. Diese Hutkragen konnten sehr prachtvoll sein, von kostbarem Stoff und schönen Farben. Von Hauben wurden sowohl einfachere Fellhauben (*skinnhūfa*) als kostbarere Pelzhauben von Lammfell (*lambskinnshūfa*), Bärenfell (*bjarnskinnshūfa*) und Eichhornfell (*grāskinnshūfa*) sowie Wachstuchhauben (*sīrihūfa*), Leinwandhauben (*līnhūfa*) und Seidenhauben (*silkihūfa*) erwähnt. Die Hauben waren zuweilen geschmückt mit Bändern (*dreglahūfa*) oder besetzt mit kostbaren Borten (*hlaðbūin h.*) und goldgestickt (*gullsaumuð h.*). Eine besondere Art waren die Turmhauben (*kofri*), die, wie es scheint, ziemlich hoch gewesen sind und den färöischen Hauben geglichen haben (vgl. § 4), zuweilen auch waren sie von Lammfell (*lambskinnskofri*). Ferner gab es bienenkorbförmige Spitzhauben (*kveif*), die im 12. und 13. Jahrh. besonders von vornehmen, sowohl geistlichen wie weltlichen Personen getragen, auch als Bischofsmützen gebraucht wurden. Vornehme Leute knüpften auch oft kostbare Stirnbänder (*hǫfuðband, hlað*) oder Haarbänder (*skarband, hārdregill*) um den Kopf, um das lange Haar nach hinten festzuhalten und gleichzeitig die Stirn zu schmücken. Diese Stirnbänder waren nicht selten von Seide (*silkihlað, silkidregill*) und goldgestickt (*gullband, gullhlað*), in welchem Fall sie ziemlich breit waren, während sie in andern Fällen nur aus einer Seidenschnur bestanden, an die Glasperlen oder Goldperlen (*gullknūtar*) aufgezogen waren.

§ 13. Die Unterkleider des Mannes (*undirklæði, nærklæði, nærfǫt, līkvari*) zunächst dem Körper bestanden aus einem Hemd (*skyrta, serkr*), teils aus Wolle (*ullskyrta, ullserkr*), teils aus Leinwand (*līnskyrta, līnserkr*) und zuweilen aus Seide (*silkiskyrta, silkiserkr*); alsdann waren sie goldgestickt (*gullsaumaðr*). Die Halsöffnung (*hǫfuðsmātt*) im Hemde des

Mannes durfte nicht so groß sein, daß die Brustwarzen zum Vorschein kamen, denn dann galt es als ein Frauenhemd, und die Öffnung wurde Scheidungsöffnung (*brautgangshǫfuđsmātt*) genannt, weil es für die Ehefrau ein rechtsgültiger Scheidungsgrund war, wenn der Mann ein solches Hemd trug. Unterbeinkleider von Leinwand (*līnbrøkr*) waren auch sehr allgemein, konnten aber auch ganz fehlen, und eine gemeinsame Bezeichnung für Hemd und Unterbeinkleider zusammen war Leinwandkleider (*līnklæđi*), in denen man in der Regel des Nachts lag. Äußerst selten trug der Mann ein weißes Unterkleid (*pilz*, vgl. mnd. *pils* und ags. *pilece* aus mlat. *pellicia*), teils länger, teils kürzer (*pilzungr*).

§ 14. Die Überkleider (*yfirklæđi*, *gangvari*) bestanden auf dem Oberkörper (*bolklæđi*) gewöhnlich aus einem Rock (*kyrtill*), der ebenso wie das Hemd über den Kopf durch eine Halsöffnung gezogen wurde, mit einem kleinen Spalt die Brust hinunter, der durch eine Nadel oder eine Spange zusammengehalten wurde. Er war in der Regel mit Ärmeln versehen, teils länger, teils kürzer, je nach der wechselnden Mode, teils lose, teils festgenäht. Im 11. Jahrh. trug man am Hof in Norwegen Röcke mit 2,25 m langen und sehr weiten, losen Ärmeln, die am Oberarm mit einer Zugschnur (*handtygill*) zusammengeschnürt wurden, so daß sie hier in Falten (*lerkađar*) zusammengezogen wurden, während sie vom Handgelenk an sich bedeutend erweiterten und von hier zu den Füßen hinabhingen. Im 12. Jahrh. waren die Ärmel wieder kürzer geworden, und im 13. Jahrh werden auch Röcke mit Halbärmeln (*hālfermađr*) genannt. Das Leibchen des Rocks (*upphlutr*) war meistens ziemlich weit und wurde am Leibe durch einen Gürtel (*belti*, *lindi*) gehalten, aber im 11. Jahrh. war es doch Mode, daß das Leibchen ordentlich stramm sitzen sollte, deshalb wurde es an den Seiten durch ein Band (*lāz*) festgemacht, mit dem es an den Körper festgeschnürt wurde, eine Mode, die im 12. Jahrh. wieder außer Übung kam. Das Unterteil oder der eigentliche Rock vom Gürtel ab war fast immer bedeutend weiter als das Leibchen, so daß es sich an den Schenkeln in reiche Falten legte. Dies erreichte man dadurch, daß man im Unterteil mehr oder weniger keilförmige Stücke einsetzte, die oft anders als das Kleid selbst gefärbt waren und selbst wieder verschiedene Farben haben konnten (*fjǫlgeirungr*). In andern Fällen war das Unterteil geschlitzt vorn und hinten, und zuweilen auch an der Seite, wodurch mehrere herabhängende Zipfel oder Schöße (*kyrtilsblađ*) zum Vorschein kamen, und der Rock wurde alsdann Schlitzrock (*blađakyrtill*) genannt. Der Rock reichte in der Regel ungefähr bis zum Knie, konnte aber auch kürzer oder länger sein. Bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts werden sehr lange Röcke erwähnt, aber noch länger wurden sie in der letzten Hälfte dieses Jahrh.s, als man am Hofe in Norwegen faltige und fußlange Schlepp-röcke (*dragkyrtill*) einführte, die jedoch um 1200 wieder aus der Mode gekommen, und sicher niemals sehr allgemein gewesen sind. Der Rock konnte von sehr verschiedenem Stoff sein, wie Fell (*skinnkyrtill*), grobem Fries (*sǫluvāđarkyrtill*), Scharlach (*skarlatskyrtill*), 'Gottesgewebe' (*guđvefjarkyrtill*), Baumwolle (*fūstanskyrtill*), Seide (*silkikyrtill*) und Wollsamt (*pellskyrtill*). Von Farben des Rocks werden erwähnt weiß, schwarz, grau, braunrot gestreift, braun, rotbraun, dunkelbraun, blau, grün, laubgrün, gelbgrün und rot. Um 1200 erforderte die Mode, daß die Kleider der Vornehmen entweder rot, grün oder braun sein sollten. Zuweilen war das Kleid der Länge nach aus zwei verschieden gefärbten Stoffen zusammengenäht (*hālflitr*, *hālfskiptr kyrtill*), zB. die eine Hälfte rot, die andere weiß oder in braunem Scharlach. Solche Röcke werden im 11. und 12. Jahrh. erwähnt. Sowohl das Leibchen des Rocks wie sein Unterteil war gewöhnlich besetzt mit prächtigen Borten, besonders an den Schößen, um die Halsöffnung und die Handgelenke herum. Der Gürtel, mit dem die Röcke am Leibe festgehalten wurden, war oft ein Silbergürtel (*silfrbelti*), und an diesem hing gern ein Messer an einem Riemen (*tygilknīfr*) sowie eine lose Tasche (*pūss*, *pungr*), in der man Schmuckstücke (*gripir*) aufbewahrte, oder die man als Geldbeutel (*fēgyrđill*, *sjōđr*) benutzte.

§ 15. An Stelle des Rocks trugen vor-

nehme Leute zuweilen auch ein fußlanges Schleppkleid (*slōður*), welches sich vielleicht nur dadurch von dem Schlepprock unterschied, daß es ohne Ärmel war. Es war entweder von Seide (*silkislōðr*), Wollsamt oder anderem kostbaren Stoff und stark durchwebt mit Goldfäden (*gullskotnar*) oder goldgestickt (*gullsaumaðar*) und vorn von oben bis unten mit Goldknöpfen (*gullknappar*) besetzt, worunter man sicherlich Goldbuckel zu verstehen hat oder etwas von ähnlicher Beschaffenheit wie der Goldflitter, den man auf einem Mantel im Mammenfund aus der Wikingerzeit gefunden hat (vgl. § 22).

§ 16. Bei den niederen Klassen wurde der Rock durch eine Bluse (*stakkr*) ersetzt, die im wesentlichen von gleichem Schnitt wie das Hemd war und deshalb zuweilen in den Sagas unter dem gleichen Namen (*skyrta*) geht. Sie war kürzer als der Rock, reichte in der Regel nur bis unter die Hüften, höchstens bis zur Mitte der Schenkel und hatte im Gegensatz zu jenem die gleiche Weite von oben bis unten. Wie der Rock, war sie zuweilen nach unten geschlitzt, so daß zwei oder mehr herabhängende Zipfel (*stakkblað*) sichtbar waren, wonach sie den Namen Schlitzbluse (*blaðstakkr*) bekam. Ursprünglich und wahrscheinlich meistens war die Bluse von Fell (vgl. *stakka* = Tierhaut), in welchem Fall die Namen *heðinn*, *bjālfi* und *serkr* an die Stelle von *stakkr* treten können. So wird sie erwähnt von Lammfell (*skinnstakkr*), Ziegenfell (*geitheðinn*, *geitbjālfi*), Bärenfell (*bjarnheðinn*, *berserkr*) und Wolfsfell (*ūlfheðinn*, *vargstakkr*, *vargskinnsstakkr*). Oder die Bluse war aus einfachem Handelsfries (*vārarvāðarstakkr*) oder aus noch gröberem Fries (*stakksvaðmāl*) sowie aus Filz (*þōfastakkr*, *flōkastakkr*), aber niemals aus feineren Stoffen. Wo die Farbe genannt wird, ist sie meistens weiß oder schwarz, zuweilen auch blau. Man sah die Bluse für besonders geeignet zum Ringkampf an und sprach dann von einer Ringkampfbluse (*fangastakkr*), ebensowie man auch die Filzbluse und verschiedene Arten von Fellblusen gewöhnlich als Panzer oder Brünne (*brynstakkr*) verwendete.

§ 17. Von andern kleineren Kleidungsstücken zum Bedecken des Oberkörpers, die erst später im 11. und 12. Jahrh. in Gebrauch kamen, kann kurz die Troie (*treyja*) genannt werden, die teils eine Weste ohne Ärmel war, teils von ähnlichem Schnitt wie die Bluse, ziemlich weit und faltig, mit weiten, kurzen Ärmeln, und wenig unter die Hüften reichte, zuweilen ungefähr bis zu den Knien. Mitunter war sie von kostbarem Stoff, wie Seide (*silkitreyja*), und besetzt mit vergoldeten Knöpfen, und es werden grüne und rote Blusen dieser Art erwähnt. Sie wurden im Norden nur von vornehmen Leuten getragen und gehörten häufiger zur Ausrüstung eines Kriegers als zur täglichen Tracht. Man trug sie über oder unter einer Brünne und zuweilen als Panzer (*vāpntreyja*, *panzari*). Von ähnlicher Art und Stoff und ähnlich gebraucht war die Juppe (*hjūpr*, vgl. mhd. *jupe*), und das gleiche war zum Teil der Fall mit dem *kǫsungr* (vgl. fr. *casagan*), der auch Felljuppe genannt wird (*skinnhjūpr*) und mit einem starken, doppelten Futter (*tvīfōðraðr*) versehen sein konnte.

§ 18. Die Beinkleider oder „Bruche" (*brǿkr*, Sg. *brōk*, vgl. ahd. *bruoch*) waren meistens Kniebruche oder „Kurzbruche" (*stuttbrǿkr*), entsprechend den „*feminalia*" der Römer, aber neben ihnen brauchte man schon früh (vgl. § 7) auch „Langbruche" (*langbrǿkr*), von welchen es verschiedene Arten gab: Knöchelbruche (*ǫkulbrǿkr*, *hǫkulbrǿkr*), die bis zu den Knöcheln gingen, und Strumpfbruche (*leistabrǿkr*), bei denen Strümpfe und Bruche oder wie wir jetzt sagen Hosen eins waren, sowie Stegbruche (*ilbandabrǿkr*, *nafarskeptar brǿkr*), bei denen die Hosenbeine unten nur mit Stegen versehen waren, die unter die Fußsohlen gingen. Die Beinkleider wurden durch einen Hosengürtel (*brōkabelti*, *brōklindi*) festgehalten, unter dem man sicherlich meistens nur einen breiten Hosenbund (*brōklindahald*) zu verstehen hat, zuweilen aber auch einen besonderen Gürtel, an dem eine lose Tasche (*brōkabeltispūss*, *-pungr*) befestigt war. Mit Ausnahme der sogenannten Brünnenbruche (*brynbrǿkr*) aus geschwärzter Leinwand waren die Beinkleider entweder aus Fell (*skinnbrǿkr*), zuweilen mit den Haaren (*loðbrǿkr*), oder meistens aus Fries (*brōkavaðmāl*, *sǫluvāðarbrǿkr*), und es werden

weiße, schwarze, blaue und blaugestreifte erwähnt.

§ 19. Die Fußbekleidung (*fōtabūnaðr*) war zu den verschiedenen Zeiten sehr verschiedener Art und richtete sich teilweise nach der Länge der Beinkleider. Die älteste Fußbekleidung bestand an Stelle von Strümpfen aus Zeugstreifen (*vafspjarrar*, *spjarrar*, Sg. *spjǫrr*, *vindingar*), die um den Fuß und die Knöchel gewickelt wurden (vgl. § 4), aber später auch höher, zuweilen sogar bis zum Knie, reichen konnten. Solche Fußbekleidung wird in Island noch sowohl zu Anfang als gegen das Ende des 10. Jahrh.s erwähnt, aber scheint schon damals veraltet und für vornehme Leute nicht schicklich angesehen gewesen zu sein. Sonst brauchte man schon sehr früh (vgl. § 7) genähte Knöchelstrümpfe (*leistar*, Sg. *leistr*), die teils lose, teils an die Beinkleider festgenäht waren, so daß diese und die Beinkleider ein zusammenhängendes Ganze oder Strumpfbruche bildeten (§ 18). Wenn die Knöchelstrümpfe zu Kniebeinkleidern getragen wurden, blieb das Bein selbst zwischen Knie und Knöchel in der ältesten Zeit entweder ganz unbedeckt oder höchstens nur teilweise mit Zeugstreifen umwickelt. Sie wurden aber später durch Hosen (*hosur*, Sg. *hosa*) abgelöst, die ursprünglich aus einem breiten Zeugstück bestanden, einer Art Gamaschen (vgl. franz. *houseaux*), die das Bein zwischen Knie und Knöchel bedeckten und den „*tibialia*" der Römer entsprachen. Diese Gamaschenhosen wurden mit Hilfe eines Hosenbandes (*hosnasterta*, *hosnareim*, *band*, *dregill*, *rœma*) festgehalten, das mehrere Male von außen um die Hose gewickelt wurde und das teils aus einfacherem Stoff war, teils aber auch ein prächtiges Seidenband sein konnte. Eine verbesserte Ausgabe der Gamaschenhosen waren die Strumpfhosen, die lange Strümpfe waren, die den ganzen Fuß bis zum Knie deckten, aber doch ausnahmsweise auch bis zur Mitte des Schenkels oder noch höher hinauf reichen konnten. Es werden solche aus Fell, Leinwand, Fries, Tuch (*klæði*) und Scharlach erwähnt, aber auch aus einem unbestimmten „Prachtzeug" (*skrūð*), und sie wurden dann Prachthosen (*skrūðhosur*) genannt. Eine eigene Art waren die Stiefelhosen (*stighosur*), welche langschäftigen Stiefeln ähnlich waren, stets aus Fell (*skinnhosur*, *leðrhosur*). Es werden solche aus Rindsleder (*nautskinnshosur*), Ziegenleder (*geitskinnshosur*, *bukkskinnshosur*) und von Korduanleder (*kordūnahosur*, *kordūnuhosur*, vgl. „heuses de cordoan", V. Gay: Gloss. archeol. 427) erwähnt, die die allerfeinsten waren. Wurden sie als Reitstiefel gebraucht, schnallte man Sporen daran. Unter den Stiefelhosen oder Lederhosen wurden Strümpfe oder Strumpfhosen getragen. Während es im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrh.s Mode war, mit strammsitzenden Hosen zu gehen (*hosa strengð fast at beine*), wurden in der letzten Hälfte des 11. Jahrh.s am Hofe in Norwegen sogen. Staatshosen (*drambhosur*) eingeführt, die sehr weit waren, aber durch eine Schnur in Lagen oder Falten über dem Bein zusammengezogen wurden (*lerkaðar*, *hrokknar at beini*), wobei einige noch Goldringe um die Beine über die Hosen spannten. Als zur Rüstung gehörig werden Brünnenhosen (*brynhosur*) erwähnt, die oft von zusammengeketteten Eisenringen waren und deshalb zuweilen auch Eisenhosen (*jārnhosur*) genannt, sowie teils unter, teils über diesen Panzerhosen (*treyjuhosur*). Zuweilen waren die Brünnenhosen auch aus Leder (vgl. *ocrea* = *leþerhosa*, *scinhosa*, s. Beinschienen).

Wenn die Hosen aus Fries oder anderem Wollstoff waren, waren sie blau, braun, braunrot und rot. Im Anfang des 11. Jahrhunderts trugen fürstliche Personen in Norwegen schneeweiße Hosen, aber aus welchem Stoff sie waren, ist nicht ersichtlich. Um die Mitte des 13. Jahrh.s war es in Norwegen Mode, Hosen aus braunem Tuch oder aus schwarzem Fell zu tragen. Die Panzerhosen waren aus weicher, geschwärzter Leinwand.

Die Gamaschenhosen wurden im 9., 10. und 11. Jahrh. gebraucht, werden aber niemals im 12. oder 13. Jahrh. erwähnt und sind also durch die Strumpfhosen abgelöst worden, die ebenso wie die Stiefelhosen anscheinend erst im Anfang des 11. Jahrh.s in Gebrauch kamen, aber damals noch ziemlich selten waren, während sie am Ende desselben Jahrh.s

allgemein geworden waren und danach im ganzen 12. und 13. Jahrh. gebraucht wurden.

§ 20. Das Schuhwerk (*skōklœði*, *skōfǫt*) war in der Regel sehr einfach. Die verbreitetsten Schuhe (*skūar*, Sg. *skōr*, *hriflingar*) waren von ähnlicher Beschaffenheit wie die der Bronzezeit (§ 4), nämlich Hautschuhe (*hūðskūar*), die aus einem einzigen Stück Leder (*skøði*) hergestellt und hinter der Ferse und über den Zehen zusammengenäht waren, wo kleinere Keilstücke (*bjōrar*) ausgeschnitten waren. Der größte Teil des Spanns war somit unbedeckt. Zum Nähen dieser Schuhe benutzte man stets Tiersehnen (*seymi*, *seymisþvengr*) und eine besondere Art Schuhnadel (*skōnāl*). Sie werden über die Knöchel mit Schuhriemen (*skōþvengir*) gebunden, deren Ende zuweilen mit Quasten (*þvengjarskūfar*, *skūfaðir skōþvengir*) oder Zinnknöpfen (*tinknappar*) versehen waren. Gegen das Ende des 12. Jahrh.s wurde es Mode, sehr spitze Schuhe zu tragen, was man dadurch erreichte, daß man es unterließ, ein Keilstück auf der Seite des Schuhs, die die Zehen umschließen sollte, auszuschneiden. Von einer besonderen, höchst eigentümlichen Art waren die sogen. Hufschuhe (*fitskūar*), die aus der Haut des Hinterbeins eines Ochsen oder Renntiers mit dem gespaltenen Huf daran hergestellt waren und die hauptsächlich auf glatter Bahn gebraucht wurden. Neben diesen niedrigeren Schuhen (*lāgir skūar*) hatte man auch höhere (*hāvir*, *upphāvir skūar*), die bis über die Knöchel gingen (*ǫkulskūaðr*, *hǫkulskūaðr*) und entweder geknöpft (*kneptir*) oder an den Schenkel gebunden wurden (*bundnir at legg*). Diese Schuhe, die den ganzen Fuß bedeckten, bekamen später große Ähnlichkeit mit unseren Stiefeln, denn um 1200 werden sie erwähnt als aus Sohlen (*sōlar*) und Überleder (*yfirleðr*) bestehend, ebenso wird ein Schuhleisten (*skōleistr*, *forleistr*, *framleistr*) im Gegensatz zum Schaft erwähnt. Von ähnlicher Art waren die sogen. *bōtar* (Sg. *bōti*, vgl. afranz. *bote*, engl. *boot*), nur etwas höher, so daß sie ein gutes Stück über den Schenkel reichten. Es werden Schuhe aus allen möglichen Arten Leder erwähnt, die feinsten aus Korduanleder (*kordūnuskūar*) und die einfachsten aus Haifischleder (*skrāpr*). Die einfacheren waren zuweilen mit den Haaren daran (*loðnir kālfsskinnsskūar*), während die feineren mit reichlicher Seidenstickerei (*silkisaumaðir*) geschmückt oder goldgestickt (*gulllagðir*) sein konnten. Zu dem Schuhwerk könnten weiter die Stiefelhosen gerechnet werden (§ 19).

§ 21. Von Umhängen oder Überkleidern (*yfirhǫfn*) hatte man viele verschiedene Arten, von denen der Pelz (*feldr*) gewiß die älteste und gebräuchlichste war. Er war teils eine nicht zugeschnittene Tierhaut (*feldr ūskiktr*), teils mehr oder minder zugeschnitten, entweder als eine mehr lange als breite, vierkantige Decke mit scharfen Ecken (*skautfeldr*) oder von einer mehr ovalen Form mit abgerundeten Ecken (*hafnarfeldr*). Den Pelz brauchte man, um ihn über sich zu werfen, sowohl in liegender wie in aufrechter Stellung, nachts als Decke, tagsüber als lose hängenden Mantel über den Schultern, indem die beiden obersten Ecken (*skaut*) durch eine Nadel (*feldardālkr*) auf der rechten Schulter zusammengehalten wurden. In seiner einfachsten Form war der Pelz ein nicht zugeschnittener Schafpelz, der auch als Bezahlungsmittel und Handelsware gebraucht wurde und deshalb oft unter dem Namen Handelspelz (*vararfeldr*) erwähnt wird. Wenn die Wollzotten an einem solchen Schafpelz waren und sich gleichsam in Reihen (*rǫggvar*) quer über den Pelz legten, nannte man ihn Zottenpelz (*rǫggvarfeldr*), und er war um so teurer, je mehr Reihen Wollzotten er hatte. Ein gewöhnlicher Handelspelz mußte auf Island 1,80 m lang und 90 cm breit sein, mit 13 Reihen Wollzotten quer darüber. Oft ist jedoch der Pelz doppelt gewesen, indem er aus einem Überzug und einem Futter bestand, die zuweilen beide aus Pelzwerk waren (*feldr tvīloðinn*), während im allgemeinen der Überzug, und zuweilen gewiß der ganze Pelz, aus Lodenzeug, grobem Fries oder anderem Wollstoff, ausnahmsweis auch aus Scharlach war. Es werden Pelze von weißer, schwarzer, grauer (*grāfeldr*), blauer (*blāfeldr*) und roter Farbe (*rauðfeldr*) erwähnt. Zuweilen hatte der Überzug eine, das Futter eine andere Farbe (*feldr tvīlitr*, *tvīskiptr*), zB. schwarz auf der einen Seite, weiß auf der andern.

§ 22. Ein weit feinerer Umhang, der hauptsächlich von vornehmeren Leuten getragen wurde, war der Mantel (*mǫttull*), der jedoch in seiner zugeschnittenen, ovalen Form große Ähnlichkeit mit dem Pelz haben konnte. Er wurde, ähnlich wie dieser, losehängend über den Schultern getragen und konnte kürzer oder länger sein, indem er entweder bis mitten auf die Schenkel reichte oder zuweilen auch bis zu denFüßen. Er war entweder einfach oder doppelt, mit kostbarem Pelzfutter, in welchem Fall er den Namen Pelzmantel (*skikkja*) bekam, der eine Kombination von Pelz und Mantel bezeichnet, weswegen der wollene Überzug schlechthin Mantel (*mǫttull*) und das Futter Pelz (*feldr*) genannt wurde. Der Mantel war entweder auf der rechten Schulter oder auf der Brust mit einer Spange (*nisti*) zusammengeheftet oder mit einer Ziehschnur, die durch eine Halspriese gezogen war und auf der Brust zusammengeknotet wurde. Indem man an den Ziehschnüren zog, konnte man den Mantel zusammenfälteln, so daß er sich eng um den Hals schloß, aber meistens ließ man die Schnüre schlaff, so daß der Mantel lose auf die Schultern zu hängen kam. Die Enden der Ziehschnüre waren oft mit prächtigen Quasten von Goldfäden versehen, die über die Brust herabhingen. Wenn der Mantel mit Ziehschnüren versehen war, hieß er Schnürmantel (*tuglamǫttull*, *seilamǫttull*). Der Mantel konnte aus sehr verschiedenen Stoffen bestehen, Fries, Scharlach, Purpur, 'Gottesgewebe' und Wollsamt, meist gemustert und goldgewirkt, wie er auch viele verschiedene Farben haben konnte, von denen am häufigsten blau oder rot genannt werden. Von Pelzfutter wird am meisten Eichhornpelz und zuweilen auch Hermelin genannt, aber es gab natürlich sehr verschiedene Arten. Der Mantel war meist verbrämt (*reflaðr*, *hlaðbúinn*), entweder mit einer Pelzkante (*refill*), zB. von Zobelpelz, oder mit einer Borte (*hlað*) von einem oder dem andern kostbaren, gemusterten und goldgewirkten Stoff (*gullhlað*). Er konnte auch besetzt sein mit Blättern oder Flimmern von Gold. In einem Männergrab bei Mammen in Jütland aus der Wikingerzeit hat man gerade einen solchen Mantel von Wollstoff gefunden, geschmückt mit Ornamenten, zusammengekettete Menschenköpfe darstellend, verbrämt mit Pelzwerk und verziert mit Goldflitter.

§ 23. Von andern selteneren, lose hängenden Überkleidern können hier nur genannt werden der Plaid (*slagningr*, *vesl*, *vetsl*, vgl. ags. *wæstling* und § 4), der Kragen (*kast*, *verja*) sowie verschiedene Kapuzenmäntel (*hekla*, *skauthetta*, *kjafal*, *bjafal*).

§ 24. Als Überrock trug man außerdem die Kappe (*kāpa*), die vorn auf der Brust mit Knöpfen versehen war und die ganze Gestalt von Kopf bis Fuß verhüllte. Sie war teils mit Ärmeln (*ermakāpa*), teils ohne solche, und außerdem oft mit einer Kapuze (*kāpuhǫttr*) versehen. Sie war meist aus Fries oder Lodenzeug (*loðkāpa*, *loði*), aber konnte auch aus Fell (*skinnkāpa*) und Scharlach oder andern kostbaren Stoffen sein. Von Farben wird am häufigsten blau erwähnt, aber auch schwarz, grün und rot. — Nicht sehr, aber doch zum Teil abweichend scheint das Wams (*ōlpa*, *ūlpa*) gewesen zu sein, nur etwas einfacher. Es werden solche aus Fell (*skinnōlpa*, *vararskinnsōlpa*, *bjarnskinnsōlpa*) erwähnt sowie aus Lodenzeug (*loðōlpa*) und Filz (*flōkaōlpa*). Viel gröber und einfacher als die Kappe war auch die Kutte (*kufl*, *kofl*, vgl. ags. *cufle*), die am Leib durch einen Lederriemen (*svarðreip*) oder ein Basttau (*basttaug*) festgehalten wurde. Sie war ebenso wie die Kappe gewöhnlich mit einer Kapuze (*kuflhǫttr*) versehen. Die Kutte wurde meistens von Knechten und geringerem Volk getragen, von Vornehmen nur auf Reisen, entweder als Regenmantel (*vāskufl*) oder als Verkleidung (*dularkufl*). Dieser Name wird auch stets für Mönchskutte (*munkakufl*) gebraucht. Sie war entweder aus grobem, ungefärbtem Handelsfries (*sǫluvāðarkufl*, *vǫruvāðarkufl*) oder aus Fell (*skinnkufl*, *selskinnskufl*). Von Farben werden nur grau, schwarz oder weiß genannt, also nur natürliche Wollfarben (vgl. Kleiderfarbe).

§ 25. Die Handbekleidung (*handagervi*) bestand aus Handschuhen (*hanzkar*, Sg. *-i*), teils feineren, teils gröberen. Die feineren, die hauptsächlich von vornehmeren Leuten getragen wurden, waren Fingerhandschuhe (*glōfar*, Sg. *-i*)

von Fell, zB. Hirschfell (*hjartskinnsglōfar*), oder feinerem Zeug und zuweilen goldgestickt (*glōfar gullfjallaðir*). Die gröberen, die gewöhnlich getragen wurden, waren Fausthandschuhe (*vettir*, Sg. *vǫttr*, *vetlingar*) von grobem Wollstoff, die in ihrer ältesten und einfachsten Form (wie die Hosen, vgl. §§ 4, 19) nur aus Zeugstreifen bestanden, die um die Hände gewickelt wurden (*bandvettir*, *bandvetlingar*), was auch der Name *vǫttr* (aus *vantur*, vgl. dän. *vante*) selbst andeutet (verwandt mit *vindingar*, § 19, und *vinda*, drehen, wickeln), wie man denn auch weiß, daß solche Zeugstreifen zur Bedeckung der Handgelenke bis in unsere Zeit in gewissen Gegenden Norwegens üblich gewesen sind.

§ 26. Von Schmuck (*gripir*) können genannt werden gemusterte Armbänder von goldgewirktem Seidenstoff (Fig. 12), Armringe (*armbaugr*, *hringr*) und Halsringe (*men*) von Gold (*gullbaugr*, *gullmen*) und Silber (*silfrbaugr*, *silfrhringr*, *silfrmen*), Fingerringe von Gold (*fingrgull*), verschiedene Hängeschmuckarten sowie prächtige Spangen, Gürtelplatten, Brust- und Schulternadeln (*sylgja*, *nisti*, *dālkr*). Viele dieser Schmucksachen waren kunstfertig gearbeitet und namentlich mit Tiermotiven geschmückt, die Ringe oft als Schlangen mit Kopf und Schwanz, der sich mehrere Mal rund um den Arm oder Hals wand. — Auch die Waffen des Mannes, die mit einem gewissen Recht zu seiner Kleidung oder seinem Schmuck gerechnet werden konnten, waren oft mit außerordentlicher Pracht ausgestattet, damasziert, ornamentiert und reich geschmückt mit Silber und Gold (vgl. § 8).

§ 27. Über Haar- und Bartpflege des Mannes siehe die betr. Artikel.

§ 28. Über die Frauentracht (*kvennbūnaðr*, *kvennklæði*, *kvennfǫt*) sind wir nicht so ausführlich unterrichtet wie über die Männertracht, aber einige erhaltene Frauenkleidungsstücke scheinen nicht sehr abweichend von denen der Männer gewesen zu sein, wogegen andere nicht wenig verschieden von jenen waren.

§ 29. Die Kopfbedeckung (*hǫfuðbūnaðr*) der verheirateten Frau bestand gewöhnlich aus einem langen, vierzipfligen Kopftuch (*hǫfuðdūkr*, *motr*, *ripti*, *līna*) aus weißer Leinwand, das auf verschiedene Weise um den Kopf gewunden oder gefaltet oder geknüpft wurde (*sveipa*, *falda*, *knȳta*), so daß das Haar und ein größerer oder kleinerer Teil des Gesichts bedeckt wurde, während man das eine Ende in einen langen, vom Hinterkopf herabhängenden Zipfel (*skaut*) auslaufen ließ, der, jedenfalls zuweilen, unten mit Fransen oder Quasten (*skūfr*) versehen war. Die so aufgesetzte Kopfbedeckung nannte man die „Faltung" (*faldr*), aber sie konnte je nach der verschiedenen Art der Aufsetzung auch mehrere andere Namen haben. Zuweilen wurde das Kopftuch so um den Kopf gewickelt, daß es in flachen Falten darum zu liegen kam, und dann wurde es Wickelfaltung (*sveipr*, *sveipa*) genannt. Ließ man das Kopftuch dagegen über die Stirn hängen und teilweise das Gesicht verschleiern (*falda sītt*, *skupla*), hieß es Verschleierungsfaltung (*skupla*, *skypill*). Aber für ansehnlicher galt es, das Kopftuch hoch zu tragen (*falda hātt*, *typpa*), und da wurde es aufgesetzt entweder wie ein hoher, ringförmiger Turban (*sveigr*) oder als eine teils breitere, teils spitzere Krümmung oder Horn (*keisa fald*), das man Hakenfaltung (*krōkfaldr*) nannte. Das Kopftuch war oft silber- und goldgewirkt (*silfrofinn*, *gullofinn*, *ofit ī glit af gulli*), und zu dem hohen Kopftuch trug man ein zierliches Stirnband. Wenn man über einen verstorbenen Verwandten oder Freund trauerte, trug die Frau ein schwarzes Kopftuch, während es sonst immer weiß genannt wird. Im Gegensatz zur verheirateten Frau pflegte das junge Mädchen mit unbedecktem Kopf und lose hängenden, ausgeschlagenen Haaren (*laushār*, *slegit hār*) zu gehen, das von einem Stirnband (*hǫfuðband*) von einem oder dem andern kostbaren, oft goldgestickten Stoff (*gullband*, *gullhlað*, vgl. § 12) zurückgehalten wurde. Erst am Hochzeitstag erhielt sie die Erlaubnis, ihr Haupt mit dem Kopftuch zu verhüllen, das in diesem Fall Brautlinnen oder bloß Linnen (*brūðarlīn*, *līn*) genannt wurde und das später durch eine Brautkrone ersetzt wurde. Von andern weiblichen Kopfbedeckungen wird nur ausnahmsweise eine Frauenhaube (*kvennhūfa*) und ein Frauenhut (*kvennmannshetta*) er-

wähnt sowie der Turmhut (*kofri*), die schwerlich alle zur Reisetracht der Frauen gehört haben.

§ 30. Die Unterkleider der Frau bestanden aus einem Hemd, teils einem einfacheren Leibhemd (*smokkr*), das nur den Leib selbst von den Armhöhlen bis zur Hüfte deckte und ohne Ärmel war, aber (wie die Kleider der Bronzezeit, § 4) oben durch breite Schulterbänder (*dvergar*) gehalten wurde, oder aus einem längeren und feineren Hemd (*serkr, skyrta*) mit Ärmeln, das bedeutend weiter ausgeschnitten und wahrscheinlich auch etwas länger als das Männerhemd sein mußte, aber im übrigen von gleichem Stoff und Schnitt war (§ 13). Nicht selten wird erwähnt, daß die Frau ein besonderes Nachthemd hatte (*nāttserkr*). Auch die Frau trug Unterbeinkleider, die nur darin von denen des Mannes verschieden waren, daß sie kürzer und ohne Hinterstück (*setgeiri*) waren, und es war ein rechtsgültiger Scheidungsgrund für den Mann, wenn seine Frau Beinkleider mit Hinterstück (*setgeirabrōkr*) trug.

§ 31. Von den Oberkleidern der Frau war der Rock (*kvennkyrtill*) das gewöhnlichste. Er war namentlich darin von dem Männerrock verschieden, daß das Unterteil weiter und länger war, häufig fußlang, reichte aber bei jungen Mädchen, jedenfalls zuweilen, nur bis zu den Knöcheln. Zuweilen waren Leibchen und Unterteil eins, aber ebenso häufig war das Leibchen getrennt (vgl. § 5), und konnte dann von anderem Stoff als das Unterteil sein, zB. das Leibchen aus Fries (*vefjarupphlutr*), aber das Unterteil aus Namtuch (*nāmkyrtill* — vgl. Kleiderstoff § 9). Die Ärmel waren teils Halbärmel, teils reichten sie bis zu den Handgelenken oder noch weiter (§ 14). Um den Leib trug die Frau einen Gürtel, an dem gern eine lose Tasche hing, ein Messer (vgl. § 5), das zuweilen gold- oder silberbeschlagen war (*būinn knīfr*), eine Schere (*skæri*) und bei verheirateten Frauen ein Schlüsselbund (*luklar*). Was die prachtvolle Ausstattung, Stoff und Farbe betrifft, kann auf das verwiesen werden, was von dem Männerrock gesagt ist (§ 14). Als weibliche Überkleider werden auch zuweilen des Schleppkleid (*slōður*) und die Bluse (*kvennmannsstakkr*) genannt, ohne daß man jedoch sehen kann, ob sie von den entsprechenden, von den Männern getragenen Kleidungsstücken verschieden gewesen sind oder nicht.

§ 32. Die Fußbekleidung der Frau war nicht wesentlich von der des Mannes abweichend, mit Ausnahme davon, daß sie an Stelle von Hosen Socken (*sokkar*) trug, die ein wenig über die Schenkel reichten, mit einem Strumpfband (*sokkaband*) festgehalten und die (wie in Deutschland) ausschließlich zur Frauentracht gehört zu haben scheinen. Besonders der *bōti* wird häufig als Frauenstiefel genannt.

§ 33. Als Überkleid trug die Frau meistens einen Mantel (*mǫttull*), der oft ein Pelzmantel (*kvennskikkja*) war. Er war häufig fußlang, konnte aber auch kürzer sein, und scheint nicht wesentlich verschieden von dem Mantel des Mannes gewesen zu sein, was auch daraus hervorgeht, daß ein Mann einer Frau seinen Mantel schenkt, wie sich auch Gesetzbestimmungen finden, daß ein Sohn den Mantel seiner Mutter erben soll. Von andern weiblichen Überkleidern werden genannt ein Schal (*blæja*) mit eingewebten Figuren (*mǫrk*) und versehen mit Fransen (*trǫf*), sowie die 'Kappe' (*kāpa*), der Kapuzenmantel (*hekla*) und die Bauernkutte (*kufl*), welche drei letzten doch hauptsächlich zur Reisetracht der Frauen gehört zu haben scheinen.

§ 34. Von Schmuckstücken der Frauen können hauptsächlich verschiedene Spangen und Nadeln (*nist, sylgja, dālkr*) hervorgehoben werden, teils ringförmige oder ovale, teils dreieckige oder schalenförmige, verschiedener Hängeschmuck, teils Hängeplatten (*kinga*), teils Thorshammer, die nach Einführung des Christentums durch ein Goldkreuz (*gullkors*) abgelöst wurden, sowie große, runde Brustplatten (*brjōstkringla*), die paarweis auf der Brust auf beiden Seiten getragen wurden. Endlich ein Halsband von Glasperlen (*steinasǫrvi*) sowie Hals-, Arm- und Fingerringe (vgl. § 26).

S. Müller *Nord. Altertumsk.* passim. Weinhold *Altnord. Leben* 158 ff. Keyser *Efterl. Skrifter* II 2, 54 ff. S. Guðmundsson *Um kvennbūninga ā Īslandi* in *Nȳ Fēlagsrit* XVII

1 ff. V. Guđmundsson *Úr sögu íslenzkra búninga* in *Afmælisrit til Dr. Kr. Kålunds* 66 ff. Derselbe *P. Grundr.* III 12. Absch. § 20 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 160 ff. A. Bugge *Vesterlandenes Indflydelse* 142 ff. A. Olrik *Danm. Heltedigtn.* 2, 32 ff. Hj. Falk *Om sagatidens sko*, Maal og Minne 1917, 51. Valtýr Guđmundsson.

B. Süden. § 35. Die Quellen für die Darstellung der alten germanischen Tracht sind teils gegenständliche Funde, teils literarische oder künstlerische Überlieferung. Die ersteren reichen zeitlich am weitesten zurück, nämlich bis in die ältere nordische Bronzezeit. Aus Funden dieser Periode in Schleswig wurden, ebenso wie in Jütland, als Männertracht ein viereckiges wollenes, nicht genähtes Zeugstück, das von einem Ledergürtel um den Leib zusammengehalten wurde und von der Brust bis zum Knie reichte, sowie ein weiter Mantel festgestellt. Fuß und Knöchel waren mit Zeugbinden umwunden; Schuhe fehlten nicht.

§ 36. Erst viele Jahrhunderte später teilen dann römische Schriftsteller einiges über die germ. Volkstracht mit. So Cäsar in seinen Commentarien, Sallust und Tacitus, die übereinstimmend von der germ. Pelzbekleidung sprechen. Pomponius Mela erwähnt nur einen wollenen Mantel der germ. Tracht. Die von Sallust und Cäsar genannten *renones* werden als kleine Pelzmäntel erklärt, welche (nach Isidorus) die Germanen selbst *reptos* nennen. Mit diesem Wort hängt das ags. *rift*, ahd. *reft* zusammen, das Umhang, Mantel bedeutet, aber über seine Form keine Auskunft gibt.

§ 37. Ungefähr gleichaltrige Monumente sind die Grabsteine röm. Soldaten, die am Rheine gefunden sind und Germanendarstellungen zeigen. Diese Denkmäler geben in handwerklicher Fertigkeit getreue Abbilder der damaligen röm. Soldaten und ihrer Gegner. Sie sind als zuverlässige Zeugnisse anzusehen und lassen in der Darstellung der meist als Besiegte geschilderten Germanen ihre häufig fast völlige Nacktheit erkennen, die auch von den röm. Autoren betont wird. Ein meistens recht kleiner Mantel, der von den Schultern herabflattert, bildet die ganze Bekleidung. Übereinstimmend bemerkt Tacitus, daß nur Begüterte außerdem ein Unterkleid tragen. Einiges mag auch, wie Schumacher bei Besprechung dieser rheinischen Grabsteine erwähnt, noch durch Bemalung ausgedrückt worden sein, aber die Nacktheit des Leibes ist in einzelnen Fällen nicht zu bestreiten. In gewisser Weise diesen rheinländischen Steinmetzarbeiten der röm. Kaiserzeit vergleichbar sind zwei auf die Eravisker, einen germ. oder kelt. Stamm in Pannonien, bezogene Skulpturen im Nationalmuseum in Budapest. Doch weisen sie nur Frauentrachten dieser Zeit auf, die außerordentlich charakteristisch-volkstümlich anmuten.

§ 38. Im Gegensatze zu den rheinischen Darstellungen der Kaiserzeit zeigen die großartigen Denkmäler von Adamklissi in der Dobrudscha, die Trajanssäule und die Markus- (oder Antonins-)säule in Rom alle Germanen mit Beinbekleidungen versehen (s. Hosen). Die Bastarner, durch ihren Haarschopf als suebische Germanen gekennzeichnet, erscheinen in Adamklissi meist mit nacktem Oberleibe, zuweilen mit einer kragenartigen, schmalen Brustbekleidung oder einem Leibrock versehen. Das immer vorhandene Beinkleid reicht bis zu den Hüften und ist zuweilen wie aus umgewickelten Binden gebildet, zuweilen aus faltigen oder auch anliegenden Hosen (im heutigen Sinne) bestehend. Über die Zeitstellung dieses Monuments bestehen Zweifel; Furtwängler bezieht es auf den Triumph des Crassus 29—28 v. Chr., während Tocilesco es als Tropaeum Trajani bezeichnet.

Die Trajanssäule in Rom zeigt Germanen als Hilfstruppen der Römer gegen die Daker. In ihrer Tracht erinnern sie vielfach an die Bastarner von Adamklissi, aber im Gegensatze zu den Dakern sind hier ihre Beinkleider immer eng anliegend dargestellt, und ein von der Schulter herabwallender Mantel bedeckt den sonst nackten Oberleib.

Die Markussäule verewigt den Sieg Mark Aurels über Markomannen und Sarmaten. Hier zeigen die dargestellten Barbaren lange, faltige Hosen und gegürtete Kittel oder Leibröcke; nur zuweilen ist der Oberleib nackt. Auch Mäntel kommen vor, die wie üblich auf der rechten Schulter durch

eine runde Fibel zusammengehalten werden. Die Form des Leibrocks ist am Halse öfter weit offen, vorn aufgeschlitzt, langärmelig und bis etwa zum Knie reichend. Dieselbe Erscheinung sehen wir an einem Marmorrelief im Konservatorenpalast zu Rom, das wahrscheinlich vom Triumphbogen Mark Aurels in Rom stammt.

§ 39. Bei den häufigen Kleinbronzen und anderem Geräte des 1. Jahrhs. n. Chr. ist der Typus des Germ., soweit überhaupt erkennbar, in ähnlicher Ausprägung dargestellt. Sie zeigen auch öfter eine Bekleidung des Oberleibes durch langärmeliges Hemd oder Leibrock.

§ 40. Eine weitere Gattung röm. Altertümer, welche uns Germanendarstellungen liefert, sind Gemmen und Münzen. Die augusteische Gemme in Wien sowie die tiberianische in Paris zeigen Germanen mit langen Hosen und nacktem Oberleibe; einer von ihnen trägt auch einen Mantel. Auf einer Münze des Domitian in Berlin sieht man gleichfalls eine Germanendarstellung (Chatte) mit langem Beinkleid und einem Fellmantel.

§ 41. Über die F r a u e n t r a c h t ist aus den literarischen Quellen der römischen Kaiserzeit wenig zu entnehmen. Tacitus betont die Vorliebe der germ. Frauen für leinene, purpurgeschmückte Gewandung und erwähnt außerdem, daß sie gern Arme und obere Brust frei tragen. Auch die Denkmäler dieser Zeit zeigen nicht viel Charakteristisches zur germ. Frauentracht, lange, faltige Gewänder, ein- oder zweimal gegürtet. In einigen Fällen, z. B. bei der aus vespasianischer Zeit stammenden Reliefdarstellung einer gefangenen Germanin mit eng anliegendem, kreuz- und quergestreiftem Gewande aus Mainz und in einem Münzenbilde des Domitian erscheint abweichende hosenartige Tracht der germ. Frauen, die aber keineswegs so allgemein gewesen sein dürfte wie bei den Männern. In zwei Reliefs der Kaiserzeit in Budapest sind Frauendarstellungen von eigentümlicher Art erhalten, welche als Eraviskerinnen angesprochen werden. Das eine in Dunaföldvar gefundene zeigt eine mit Haube bekleidete Frau, die auf einer Schüssel einen Schweinskopf vor sich hält und ein zwar faltiges, aber fußfreies Untergewand trägt sowie ein etwas kürzeres, um die Hüfte gegürtetes Obergewand, das an beiden Schultern mit je einer gewaltigen Fibel des sog. pannonischen Typus zusammengehalten ist. Das andere Steinbild aus Aquincum zeigt drei Frauen (und ein Kind) mit ähnlicher haubenartiger Kopfbedeckung, Fibeln derselben Art wie bei dem vorigen Monument und Halsringen verschiedener Formen, sowie Armringen. Ihre Rumpfkleidung ist kürzer und läßt darunter eine eigentümlich faltige und weite Beinbekleidung erkennen, vielleicht „Hosen" von ähnlicher Art, wie sie z. B. in der heutigen Tiroler Volkstracht noch vorkommen. Es sind faltige dicke Strümpfe, die nach Bedarf bis zu den Hüften heraufgezogen werden können. Die mittlere Frauenfigur des Grabsteins von Aquincum zeigt ferner ein schürzenartiges Mittelstück in ihrer Rockbekleidung. Leider ist es unsicher, ob die Eravisker Germanen, Kelten oder ein anderes Volk waren.

§ 42. Für das 3.—4. Jahrh. n. Chr. haben wir dann wieder in den Moorfunden Niederdeutschlands zahlreiche Zeugnisse über die Art männlicher sowohl als weiblicher Tracht bei den Germanen des Nordens. Aus dem großen Torsberger Moorfunde kennen wir einen hemdartigen roten Kittel mit Ärmeln, lange Hosen mit angenähter Fußbekleidung, Mäntel in Form viereckiger Tücher mit grünen, gelben und weißen Borten, Beinbinden, Gürtel und Schuhe, außer den letzteren alles aus Wolle gewebt. Bei den Moorleichen fanden sich hemdförmige Kittel mit und ohne Ärmel, kurze und lange Hosen, Mantel von viereckiger Tuchform, Kapuze, Beinbinden, Schal, kurzer Pelzmantel, Taschen, Ledergurt und Lederschuhe. Zu dem Moorfunde von Daetgen, Kr. Bordesholm, gehörte auch eine Kniehose, von der man vermutet, daß sie Teil einer Frauentracht war. In dem Funde von Etzel im Friedeburger Moor in Ostfriesland war ein Rock aus gewalktem, grobem Zeug ohne Naht oder Knöpfe, nur mit Öffnungen für Hals und Arme versehen.

§ 43. Aus dem 5.—8. Jahrh. erfahren wir durch Sidonius Apollinaris, Agathias, Paulus Diakonus u. a. Einzelheiten über

die Trachten der verschiedenen germ. Stämme, doch nicht hinreichend, um aus ihnen allein vollständige Bilder schaffen zu können. So bleibt vor allem unklar, wie sich die verschiedenen Beinbekleidungen zueinander verhalten. Fr. Kauffmann hält die kurze Kniehose, *bruch*, für die nationale germ. Tracht der Völkerwanderungszeit, während die lange Hose aus Südosteuropa importiert und eigentlich immer Fremdling in Deutschland geblieben sei. Vielleicht ist die Bruch in Verbindung mit der als Hose bezeichneten Unterschenkelbekleidung nur einzelnen Stämmen, besonders den Franken, eigentümliche Tracht gewesen. Denn diese hatten ja auch die engste Fühlung mit den Galliern, in deren Sprache sowohl *brāca* oder *bruch* als auch *hosa* heimisch sind. Diese Beinbekleidung hat sich in der Volkstracht bis heute in großen Gebieten Deutschlands erhalten, besonders im Gebirgsland, wo sie zugleich die zweckmäßigste ist.

§ 44. Eine andere Entwicklung ist die Verlängerung der zu Strümpfen ausgebildeten einzelnen Hosen bis an den Gürtel. Darunter wurde die Bruch beibehalten, bis man erst gegen Ende des 15. Jahrhs. diese Beinstrümpfe miteinander zu einem einzigen Kleidungsstücke vereinigte.

§ 45. Was die übrigen Teile der germ. Tracht in der Zeit der Völkerwanderung und im frühen M.A. betrifft, so erwähnt Paulus Diakonus von den Langobarden und Angelsachsen, daß sie weite Gewänder von Leinen liebten, die mit buntfarbigen Streifen geschmückt waren. Bei den Angelsachsen sind auch Leinenkleider durch Hügelgrabfunde in Greenwich Park bezeugt. Der als Rumpfbekleidung dienende Leibrock germ. Stämme wird um die Mitte des 5. Jahrhs. als kurz, eng anliegend, buntgestreift und kaum bis zum Knie reichend geschildert, mit Ärmeln, die nur den Oberarm bedecken. Lindenschmit weist auf die Ähnlichkeit der hier beschriebenen Tracht mit der heutigen der Bergschotten hin und erinnert daran, daß Tacitus wegen der Körperbildung die Caledonier für Germanen hielt.

§ 46. Ein verhältnismäßig vollständiges Bild der f r ä n k i s c h e n T r a c h t ist durch Einhards Beschreibung von Karls d. Gr. Erscheinung überliefert. Sie ist deshalb besonders wertvoll, weil der König die alten einfachen Überlieferungen pflegte. Als Unterkleidung werden leinenes Hemd und Hose (*femuralia*) genannt. Darüber kam ein Rock mit seidenen Streifen und Unterschenkelhosen (*tibialia*). Diese wurden mit Binden umwunden, und die Füße mit Schuhen geschützt. Im Winter trug der König ein Pelzwams von Otter-, Marder- oder Zobelfell. Der Mantel war von meergrüner Farbe. Der Mönch von St. Gallen beschreibt die fränkische Tracht in ähnlicher Art und ergänzt das Bild durch einzelne Züge, wie Vergoldung der Schuhe und einen Mantelschnitt, der vorn und hinten bis zu den Füßen, an den Seiten aber kaum an die Knie reichte.

§ 47. Die vorhandenen Abbildungen von germ. Trachten dieser Periode sind infolge ihrer künstlerischen Unbeholfenheit wenig ergiebig. Etwas mehr bieten die Manuskriptillustrationen, namentlich der Angelsachsen, aus dem 9.—10. Jahrh. Aus ihnen ist als allgemeine a n g e l s ä c h s i s c h e T r a c h t ein schlichter Rock (*tunica*) bis zum Knie mit Gürtel, zuweilen am Rande verziert, festzustellen. So ein Rock ist in einer Handschrift des Brit. Museums (Cotton. Collect. Claudius B. 4) aus dem 10. Jahrh. als Josephs bunter Rock musterartig abgebildet. Er ist mit Ärmeln versehen, am Halse vorn und unten an beiden Seiten aufgeschlitzt. Darüber wurde gewöhnlich ein kurzer Mantel oder Überwurf getragen, der auch über den Kopf gezogen werden konnte. Weite faltige Mäntel werden von hervorragenden Personen gebraucht. Eine Kopfbedeckung fehlt meist, wie seit alters in der germ. Tracht üblich. Die eng anliegende obere Beinbekleidung von Fell oder Leder reichte bis zum Knie und ist am Ende gewöhnlich mit einer Borte verziert, während die Unterschenkel mit Bändern umwunden sind. Die Schuhe sind gewöhnlich schwarz.

§ 48. Die a n g e l s ä c h s i s c h e F r a u e n t r a c h t ist einfach und besteht aus einem langen, faltigen und langärmeligen Gewande, das über die Füße fällt, und aus einem Überkleide mit weiten Ärmeln, welches nur bis zum Knie reicht. Über alles wurde ein weiter, wallender Mantel

und eine Art von faltiger Kapuze aus Stoff getragen. Einfachere Frauentrachten der angels. Handschriftenbilder zeigen weite, tuchartige Kopfschleier bis zu den Knien herab. Eine Reise- oder Wintertracht einer Frau hat lange, über die Hände fallende Gewandärmel.

§ 49. Nicht viel anders erscheinen die Trachten in deutschen Handschriften dieser Periode, wie das Wessobrunner Gebet und Evangelienbuch in München, das Psalterium aureum von St. Gallen u. a. In der männlichen Tracht ist es in vielen Fällen nicht zu entscheiden, ob eine getrennte Bekleidung des Ober- und Unterschenkels vorliegt. Allmählich verschwindet die alte Unterschenkelbewickelung, und es bildet sich der gewirkte kürzere oder längere Strumpf aus. In der deutschen Frauentracht dieser Epoche scheint sich der lange Kopfschleier, die Stirnbinde oder das Kopftuch, das spätere Gebende, immer mehr einzubürgern und der vordere Schluß des Mantels an die Stelle des früheren auf der Schulter zu treten.

§ 50. Im 10. Jahrh. finden sich schon Spuren von Farbenteilung, d. h. beide Hälften eines Kleidungsstückes werden verschieden gefärbt. Ferner kommen Rangabzeichen auf in der Form von andersfarbigen Stoffstücken, die auf den Mantel aufgenäht werden. Übrigens war der in höheren Kreisen allmählich eingerissene Luxus der Tracht natürlich keineswegs allgemein. Byzantinische Vornehme sprachen z. B. noch im 10. Jahrh. von den „armen in Felle gekleideten Sachsen". Aber eine gewisse nationale Mode ist doch unverkennbar im Gegensatze zur römischen und byzantinischen Tracht. Ebenso sind Stammesunterschiede im einzelnen bezeugt, z. B. in dem kurzen Rock der Franken und dem langen der Sachsen. Daß ferner die Beinbekleidung durch die Kniehose gerade bei den westlichen Germanenstämmen, besonders den Franken, sehr beliebt war, ist sicher, während im Norden und wohl auch im Osten an der Donau die Langhose herrschte.

§ 51. Die sprachlichen Zeugnisse für die altgerm. Tracht beziehen sich einesteils auf das Ganze, andernteils auf einzelnes. Zu den ersteren gehört got. *wasti*, *wastjōs*, ahd. *wāt*, ags. *wǣd*, dazu ahd. *giwant* = Gewand. Das Wort *Kleid* begegnet im Deutschen erst im mhd. *kleit*, dagegen im anord. *klǣði* und angels. *clāð*. Von got. *hama*, ahd. asächs. *hamo*, ags. *ham*, *hom*, *hama*, *homa* ist ahd. *hemithi*, *hemidi* (Hemd) abgeleitet. Im Angelsächs. finden sich noch nach Stroebe *hætera*, *hæteru*, dann *hrægl*, *hræglung* entsprechend ahd. *hragil*, ferner *rēaf*, *sceorp* (mit abgeleitetem *gescierpla*) und *scrūd* als Gesamtbezeichnungen für die Kleidung.

Einzelbezeichnungen der Trachtenteile s. unter Handschuhe, Haube, Hemd, Hose, Hut, Rock, Mantel, Schuhe. — Abbildungen folgen in den Nachträgen.

M. Heyne *Deutsche Hausaltert.* 3, 252 ff. K. Schumacher *Verzeichnis d. Germanen-Darstellungen* 3. Aufl. Katalog d. röm.-germ. Zentralmus. Mainz 1912. Fr. Kauffmann *Studien z. altgerm. Volkstracht*, ZfdPhilol. 40, 385 ff. J. Mestorf *Moorleichen*; 42. u. 44. Ber. des Mus. vaterländ. Altertüm. b. d. Univ. Kiel 1907 u. 1909. L. Lindenschmit *Handb. d. d. Altertumsk.* 1, 302 ff. Mannus 1, 144 u. 3, 160. Ergänzungsbd. 2, 18. v. Hefner-Alteneck *Trachten, Kunstwerke u. Gerätschaften.* 2. Aufl. Bd. 1 Taf. 11 ff. L. Stroebe *Die altengl. Kleidernamen.* Heidelberg. Dissert. 1904. J. Hampel *Das Volk der Eravisker*; Budapest Régiségei 4.

K. Brunner.

Trank s. Arzneitrank.

Treibarbeit in Metall, plastische Behandlung von Metallblech durch Heraushämmern der Teile, die erhaben sein sollen. An germanischen Gegenständen nicht häufig, scheint sie hauptsächlich im Norden gepflegt zu sein, wo die wichtigsten Gegenstände die getriebenen Bronzereliefs der Helme von Wendel (kämpfende, reitende Krieger und bärenartige Ungetüme) und der Silberkessel von Gundestrup (s. d.) sind. An langobardischen Spangenhelmen (Berlin, Petersburg, Grenoble) sind die unteren Reifen durch Treibarbeit meist ornamental geziert; ein wichtiges Werk dieser Art ist der goldene getriebene Stirnschutz vom Helm des Agilulf zu Florenz (Bargello), den thronenden König mit seinen Kriegern darstellend. 6. Jahrh. Von Bedeutung sind sodann die (fränkischen) Gold- und Silberreliefs des Mailänder Ambrosius-Schreins, sowie die zahlreichen getriebenen figür-

lichen und ornamentalen Reliefs an Reliquiaren des 9. und 10. Jahrhs.

Rel. Pipins v. Aquitanien zu Conques, 9. Jahrh. Jahrb. d. kgl. pr. Kunstsammlungen 1903, S. 208 ff. Forrer *Reallexikon* 931. A. Haupt.

Tremissis, Tremissa, Triens. § 1. Nach Lampridius hat schon K. Alexander Severus Drittelstücke des römischen Aureus prägen lassen, um auch bei kleineren Beträgen Zollabgaben in Gold einheben zu können, doch sind solche *tremisses* bisher nicht bekannt geworden.

§ 2. Maßgebend für den Geldverkehr im frühen Mittelalter wurde der zu 72 Stück auf ein römisches Pfund Feingold (327,45 g) geschlagene Solidus, den Konstantin d. Gr. eingeführt hatte. *Solidi quaternorum scripulorum auri cocti nostris vultibus figurati* werden vom Kaiser schon im J. 327 erwähnt, sie sollten demnach 4,55 g schwer sein. Gewöhnlich sind die *solidi* meist etwas leichter, doch hatte diese Unregelmäßigkeit für den Fiskus nicht viel zu bedeuten, da die Zahlungen an den Staat nach Gewicht geleistet werden mußten.

§ 3. Als Teilstücke des Solidus wurden *semisses*, halbe Solidi (2,27 g), und Drittel *tremisses*, *trientes* (1,52 g Sollgewicht), geschlagen. Die halben Solidi kamen nur wenig in Umlauf, um so mehr die Drittelstücke; von den späteren Nachfolgern Konstantins in großer Menge ausgegeben, wurden sie zum Vorbild, nach welchem sich die Goldmünzung bei den Franken, Burgundern, Westgoten, Langobarden vor allem richtete. (S. 'Münzwesen' III 257 ff.)

§ 4. Der Tremissis als Drittelsolidus (*Solidus, tres trymisas* erklärt eine ahd. Glosse bei Steinm.-Siev. IV 342, 3) war auch den übrigen westgermanischen Stämmen bekannt und wird in den Gesetzen der Bayern, Sachsen usw. erwähnt.

§ 5. Nach der Verbreitung des nur als Rechnungsmünze gebräuchlichen Silbersolidus zu 12 Denaren wurde der Ausdruck Tremissis oder Tremissa in karolingischer Zeit auf diesen Silbersolidus bezogen und daher zu 4 Pfennig gerechnet. Nur in Bayern hielt man am Golde fest und bewertete dementsprechend die *tremissa* auch später noch auf 10 Pfennig ('Münzwesen' III 274 ff.).

§ 5. Der in den Verträgen mit den Dänen in Ostanglien (Norðleoda laga) vorkommende *Pryms* ist eine Rechnungsmünze, wie es scheint im Wert gleich 3 Pfennigen von Mercia.

Babelon *Traité des monnaies Grecques et Romaines*; Paris 1901, I 534. Liebermann *Ges. d. Ags.* I 459 ff.; II 224, 683.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Trepanation, d. h. Eröffnung der Schädelkapsel durch Herausnahme einer Knochenplatte aus ihrer Wandung, ist heute noch hie und da, zerstreut fast über die ganze Erdoberfläche, als heilender Eingriff volksmedizinisch geübt; daß sie auch gegenwärtig noch eine nach strengen Indikationen ausgeführte Operation der wissenschaftlichen Medizin ist, hat damit nichts zu tun. Sie war aber auch ein in der Steinzeit namentlich im zentralen Gallien oft geübter Brauch; wir kennen schon etwa 200 trepanierte Schädel aus den Höhlen und Dolmen Frankreichs. Weit spärlicher sind solche Zeugnisse aus altgermanischem Boden, zB. aus der Schweiz, aus Württemberg, aus Thüringen, Ostpreußen, Schweden und Dänemark, so daß die Vermutung naheläge, sie sei den Germanen aus Gallien zugebracht worden. Sie dürfte sich aber doch als irrtümlich erweisen. Um einen Heil- oder einen Schutzzweck zu erzielen, schnitt man mit Feuersteinklingen oder -sägen eine rundliche Knochenscheibe aus dem Schädeldach, aus den Scheitelbeinen (das linke scheint bevorzugt), bald in der Nähe des Stirnbeins, ja aus der Kronennaht selbst, bald in der Hinterhauptsgegend, meist nicht fern von der Mittellinie. Es läßt sich auch hier nur vermuten, daß man empirisch zunächst die Nützlichkeit einer solchen Operation bei der Entfernung von Schädelfragmenten, die bei einer Verletzung in das Hirn eingedrückt waren, erkannt hatte, namentlich zur Beseitigung von Krämpfen oder Bewußtlosigkeit, die etwa dabei sich eingestellt hatten, und daß man sie auch bei Krampfzufällen ohne Schädelverletzung anwendete, wie denn die ganz überwiegende Mehrzahl aller trepanierten prähistorischen Schädel aus Nordeuropa von vorhergegangener Schädelverletzung keine Spur erkennen lassen. Der Brauch der „Rondelle", ausgesägter Schädelstücke, die

man als Amulett umhängte, ist für das altgerman. Gebiet bis heute nicht erwiesen.

Broca Internat. Anthrop. Kongr. 1876, Budapest; l'Anthropologie 1890, 443 f. R. Fletcher *On prehistoric trephining and cranial amulets*; Washington 1882. S. Hansen *Om forhistorik trepan i Danmark*, Aarb. 1889, 170—185 (m. Taf.). R. Lehmann-Nitsche *Beitr. z. präh. Chir. nach Funden a. dtsch. Vorzeit*, Buenos Aires 1898. Retzius *Crania suec. ant.*, Stockholm 1900 S. 166. 175. S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 171 f. L. Wilser *Vorgesch. Chirurgie* 1902. Grön *Altnord. Heilkunde* 1908 S. 15. Jäger *Beitr. z. frühzeitl. Chirurgie.* Wiesbaden 1907. S. Pfeiffer, Korresp.-Bl. d. ärztl. Ver. v. Thüringen 1908 Nr. 8. J. Déchelette *Manuel d'Archéologie préh.* I 474—481. Lucas-Championnière *Trépanation néolithique, tr. pré-colombienne* ... Paris 1912. v. Hovorka-Kronfeld *Vergl. Volksm.* II 444—462. Sudhoff *Medizin in der Steinzeit*, Ztschr. f. ärztl. Fortb. 1909 Nr. 6. Höfler *Hdb. d. Gesch. d. Med.* I 469. Sudhoff.

Treppe. § 1. In der Hauptsache handelt es sich bei Palästen um äußere Freitreppen (s. d.), selbst Wohngebäude scheinen ihre Treppenanlagen sehr lange mit Vorliebe außen gehabt zu haben (Winkel); im Innern vermittelten wohl meist Leitern, wo nötig, den Verkehr nach oben. Die Holzbauten im hohen Norden hatten ihre Treppen der Regel nach ebenfalls außen.

§ 2. Bei Kirchen dagegen lagen die Treppen zu den Emporen der Regel nach innen; oft als Wendeltreppen in (runden Türmen (Aachen, Essen) oder in den Ecken rechtwinklig gebrochen, steil und eng. Ähnliche Treppchen findet man wohl auch in den dicken Mauern der Wohn- (Regensburg) und andern Türme ausgespart.

A. Haupt.

Treueid. § 1. Von dem allgemeinen Treueid, den im fränkischen Reiche die Untertanen dem neuen König bei der Huldigung zu leisten hatten und der unter den Karolingern auch wiederholt während der Regierung eines Königs abgenommen wurde, zu scheiden ist der besondere Treueid der Gefolgsleute und Lehnsmannen (s. Gefolgschaft). Während bei der Gefolgschaft dieser Eid uralten Ursprungs ist, scheint er bei den Vasallen erst später, wohl in Anknüpfung an das Antrustionat, aufgekommen zu sein. Sicher bezeugt ist er im Capitulare von 805 c. 9: ,,de juramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitatis promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris". Der Treueid (*juramentum fidelitatis*, '*hulde sweren*') erfolgte in Deutschland nach der Mannschaft, aber vor der Investitur, während in der Lombardei die Investitur dem Treuschwur voraufging. Er lautete nach der im langobardischen Lehnrecht überlieferten älteren Formel: ,,quod a modo inantea ero fidelis huic, sicut debet esse vasallus domino, nec id quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit, alii pandam me sciente ad ejus detrimentum" während nach einer jüngeren Formel die Treue zum Beistand ,,contra omnem hominem excepto imperatore vel rege" verpflichtet und die speziellen Pflichten der Vasallen aufgezählt werden (Vulgatausgabe II/5, 7). Im sächs. Lehnrecht art. 3 geht der Huldeschwur darauf, ,,dat he ime so trüwe unde also holt si, alse durch recht die man sime herren sole" (auctor vetus: ,,quod sibi adeo fidelis sit et amicus sicut homo est domino suo debitus, quamdiu homo suus sit et beneficia ab eo habuerit").

Vgl. Homeyer *Lehnrecht* § 11. V. Ehrenberg *Commendation und Huldigung* 1882. Brunner *DRG*² I 190, II¹ 272.

§ 2. Die Formulare für die Treueide der Kronvasallen in Norwegen bringt die Hirðsskrá 7, 8, für die übrigen *hirðmenn* Hirðsskrá 31. Sie enthalten die Versicherung der Huld und Treue, aber auch die, daß der Vasall die vom König dem Volke geschworenen Eide halten werde. Übrigens hatten auch der *lögmaðr* und Vertreter der Untertanen beim Regierungsantritt dem Könige Treueide zu schwören (Hirðsskrá 9, 10), wie ähnlich in Schweden.

Maurer *Vorl.* I 1, 256. Schlyter *Juridiska afhandlingar* I p. 17 ff. K. Lehmann.

Treveri. § 1. Die T. bewohnten ein ausgedehntes Gebiet in der Umgebung der unteren Mosel zwischen den germanischen Stämmen in Germania superior, vor allem den Vangionen, und den Germani cisrhenani Caesars, die ihre Nordnachbarn waren und zeitweilig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen standen. Oberhalb an der Mosel

grenzten sie an die Mediomatrici und im Westen auch noch an die Remi.

§ 2. Die T. zeichneten sich nach Caesar BG. 2, 24. 5, 3 vor allen gallischen Stämmen durch ihre Reiterei aus und galten überhaupt als ein kriegstüchtiges Volk. Ihrer Unterwerfung durch Caesar folgte noch im J. 29 v. Chr. ein Aufstand, bei dem sie Germanen zu Hilfe herbeiriefen, und auch an der Erhebung des Civilis beteiligten sie sich, freilich ohne nachhaltige Kraft.

Im Laufe der Kaiserzeit kam im Lande der T. und in ihrer Hauptstadt *Augusta Treverorum*, später *Treveri* (> *Trier*, *Trèves*) die römische Provinzialkultur zu hoher Blüte. Zur Zeit ihrer Unabhängigkeit waren sie aber gegenüber den meisten andern Stämmen Galliens in älteren Kulturzuständen stehen geblieben. Caesar BG. 8, 25 äußert sich über sie: *quorum civitas propter Germaniae vicinitatem quotidianis exercitata bellis, cultu et feritate non multum a Germanis differebant.* Ja, nach Tacitus Germ. 28 nehmen T. und Nervier geradezu germanische Abstammung für sich in Anspruch, was bei letzteren zu Caesars Mitteilung über den germanischen Ursprung eines Großteils der Belgier stimmt. Daß die erhaltenen treverischen Eigennamen keltisch sind und nach einem Zeugnis des Kirchenvaters Hieronymus Comm. in epist. ad. Galat. II., prol. c. 3 die Sprache der T. wenig von der der kleinasiatischen Galater abwich, also jedenfalls die gallische war, spricht nicht entscheidend gegen germanische Abkunft, da doch mit Keltisierung auf jeden Fall gerechnet werden müßte. Aber mit Rücksicht auf das Schweigen Caesars ist ein Irrtum des Tacitus nicht unwahrscheinlich. Veranlaßt könnte dieser sein durch Strabo 194: μετὰ δὲ τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβόκχους παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τρήουιροι, καθ' οὓς πεποίηται τὸ ζεῦγμα ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων νυνὶ τῶν στρατηγούντων τὸν Γερμανικὸν πόλεμον. πέραν δὲ ᾤκουν Οὔβιοι κατὰ τοῦτον τὸν τόπον, οὓς μετήγαγεν Ἀγρίππας ἑκόντας εἰς τὴν ἐντὸς τοῦ Ῥήνου. Τρηουίροις δὲ συνεχεῖς Νέρουιοι, καὶ τοῦτο Γερμανικὸν ἔθνος. Hier konnte das καὶ leicht mißverständlich auf die T. bezogen werden, während es in Wahrheit auf die Ubier und die Triboker, die vorher (193) als Γερμανικὸν ἔθνος bezeichnet werden, hinweist.

Zeuß 216. R. Much.

Triboci. § 1. Unter den drei germ. Stämmen Obergermaniens sind die T. die südlichsten und stehen zwischen den *Nemetes* im Norden und den kelt. *Rauraci* im Süden. Für diese Stellung sprechen vor allem von der *civitas Tribocorum* herrührende Inschriften, die in Brumat, dem alten *Breucomagus*, und 12 Meilen nördlich von dieser Stadt gefunden worden sind.

§ 2. Gleich den *Vangiones* und *Nemetes* sind die T. durch Ariovist in Gallien angesiedelt worden und kämpfen in seinem Heer; ja nach einer Vermutung von L. Schmidt im Hermes 42, 509 f. ist Ariovist ursprünglich gerade ihr König gewesen. Er schließt dies daraus, daß bei Mela 3, 5 ein Fürst, der mit Ariovist identisch sein muß, *rex Botorum* genannt wird, was er in *rex Tribocorum* herstellt. Aber bei Plinius NH. 2, 170 wird dieselbe Person als *rex Sueborum* bezeichnet. Germanen sind die T. auch nach Plinius NH. 4, 106, Tacitus Germ. 29 nud Strabo 193, der sie als Γερμανικὸν ἔθνος περαιωθὲν ἐκ τῆς οἰκείας bezeichnet, also auch ihre rechtsrheinische Herkunft ausdrücklich bezeugt. Wahrscheinlich sind sie ein suebischer Stamm; doch vgl. das unter Vangiones Bemerkte. Auch was ihre Entnationalisierung betrifft, gilt dasselbe wie bei Vangionen und Nemetern, und wie die letzteren haben sie einen keltischen Namen, der freilich noch nicht einleuchtend gedeutet ist. Vielleicht darf man aus ihm schließen, daß sie schon auf der rechten Rheinseite in keltischer Nachbarschaft wohnten. Daß sie nach dem Elsaß aus Baden oder Württemberg gekommen sind, ist sehr wohl möglich, doch erscheint es gewagt, mit Fabricius *Besitznahme Badens durch die Römer* 19 aus einer im 2. Jahrh. n. Chr. in der Gegend nördlich von Stuttgart stehenden tribokischen und boiischen Kundschaftertruppe auf in älterer Heimat zurückgebliebene Reste von T. zu schließen. R. Much.

Tribunus. § 1. Der Amtsname ist römischen Ursprungs und stammt von militärischen Befehlshabern der späteren Kaiserzeit. Aber er hat in der merowingi-

schen Zeit eine andere Bedeutung gefunden. Kaum dürften allerdings die mannigfachen Amtsstellungen, in denen merowingische *tribuni* begegnen, mit ein und demselben Amte in Verbindung zu bringen sein. Schriftsteller haben wohl nicht selten *tribunus* nach frei gewählter Analogie mit dem Römischen, gleichsam untechnisch, gebraucht; dazu mag auch von vornherein der Name in verschiedenen Gebieten und für mannigfache Verhältnisse wechselnd angewendet worden sein. Aber der Tribunus ist doch sicherlich ein Beamter gewesen, dem die Reichsverfassung, wenigstens in manchen Teilen des Reichs, eine ganz bestimmte Stelle angewiesen hatte.

§ 2. Ein Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen (SZfRG. 29, 248. 250) stellt den *tribunus qui super duos vel tres pagos vel super mille* über den *centurio qui super centum est*, stellt ihn aber unter den Vikar des Grafen und den Grafen, der an der Spitze einer *civitas* oder über eine (ungenannte) Vielheit von Tausenden steht. Damit stimmt eine ahd. Glosse überein, die ihn als Vertreter von Tausend charakterisiert, während eine andere ihn mit dem Schultheißen identifiziert und unter den Grafen, aber über den *centurio* und den *villicus* stellt. Der Tribunus hat demnach wohl in romanischen Gebieten des fränkische Reichs als Provinzialbeamter zu gelten, vielleicht als Vorsteher jener Unterbezirke der Grafschaften, die in karolingischer Zeit als Vikarien begegnen, in alamannischen Gebieten aber als der von den Romanen *tribunus* genannte Schultheiß.

Waitz *DVG.* 2b, 4 ff. Brunner *DRG.* 2, 180 ff. G. Seeliger.

Trichtergruben, die besondes auf altkeltischem Gebiete beobachtet sind und hier zumeist Unterkellerungen von Wohnhäusern darstellen, haben sich auf altgermanischem Gebiete bisher nicht gefunden (s. Hausgruben).

F. S. Hartmann, Ethn. Ztschr. 13 (1881) S. 237—257. Schuchhardt.

Triens s. Tremissis.

Trier, Dom; aus einer älteren römichen Gerichtshalle im 5. Jahrh. zur Hauptkirche Triers umgestaltet, dann 527 durch Bischof Nicetius aus schwerer Zerstörung durch die Franken wieder aufgerichtet, doch möglichst in Anlehnung an die römischen Reste. Ein riesiger quadratischer Raum auf 4 Mittelsäulen, die durch Bögen unter sich und mit den Mauern verbunden waren, darüber offner Dachstuhl. Alles reich farbig ausgemalt. Bestimmte Teile waren später durch reiche Steinschranken von echt fränkischer Zierweise (wie sie denen in St. Peter in Metz eigen ist), für die Priesterschaft abgetrennt, auch durch Stufen erhöht; dieser Umbau wird dem 7. oder 8. Jahrh. angehört haben.

v. Wilmowsky *Der Dom zu Trier*; Trier 1874. A. Haupt.

Trinkgerät. Außer den zahlreichen Tongefäßen in Tassen- und Becherform, die aus allen vorgeschichtlichen Epochen seit der jüngeren Steinzeit in vielen Exemplaren erhalten sind, benutzte man hölzerne Gefäße zum Trinken, die infolge ihres leichtvergänglichen Materials sich nur selten erhalten haben. Häufiger sind sie gefunden in den Pfahlbauten der Schweiz und des Bodenseegebietes (v. Tröltsch, Die Pfahlbauten des Bodenseegebietes S. 90 ff.; S. Müller, Nord. Altertumsk. 1, S. 152; aus der Bronzezeit ebenda S. 343 f.) und in den Mooren Schleswigs, Jütlands und Fünens aus der Zeit der Völkerwanderung. Hier kommen auch schon auf der Drehscheibe hergestellte Holzarbeiten vor (S. Müller, aaO. II, S. 109. 111; s. auch Dürrich u. Menzel, Die Heidengräber am Lupfen [bei Oberflacht], Stuttgart 1847). Priskus erzählt, daß Attila zum Trinken einen hölzernen Becher zu benutzen pflegte. In den Pfahlbauten des Bodenseegebiets fand man kleine Trinkgefäße aus Hirschgeweih, eines mit Rautenornament reich verziert (v. Tröltsch aaO. S. 100, 102). Seit der Bronzezeit kommen Gefäße aus Bronze, Gold und Silber dazu, und die aus Edelmetall werden seit der Zeit der Völkerwanderung nicht nur in literarischen Quellen (F. Fuhse, Sitten u. Gebräuche d. Deutschen beim Essen und Trinken 1891, S. 19) häufig erwähnt, sondern sind auch aus Bodenfunden bezeugt (5 Fußbecher aus Silber aus seeländischen Gräbern, heimische Arbeiten unter Benutzung römischer Vorbilder s. S. Müller aaO. II S. 112). Trinkhör-

ner, mit Silber- oder Bronzeblech am Trinkrande eingefaßt, erwähnt bei den Germanen zuerst Caesar BG. 6, 28. Reste solcher Hörner haben die Bodenfunde ergeben (S. Müller aaO. II, S. 62 f. 177; Montelius, Kulturgeschichte Schwedens S. 189). Nachbilduugen in Ton finden sich bereits unter den Gefäßen des Lausitzer Typus in der Hallstattzeit (ZfEthnol. 1913, S. 184; Voß u. Stimming, Vorgesch. Altertümer aus der Mark Brandenburg S. 12), zwei große goldene, leider zerstörte in Schleswig aus der Zeit der Völkerwanderung (S. Müller aaO. II, S. 99. 155), aus Glas in den fränkischen Grabfeldern und im Norden (Lindenschmit, Handbuch d. dt. Altertumsk. I, S. 478 S. Müller aaO. II, S. 84 O. Montelius aaO.). S. 'Trinkhorn'. Gläserne Becher in den mannigfachsten Formen, römische Importware, kommen in der römischen Zeit seltener, dann aber sehr häufig auch im germanischen Norden vor. Got. *stikls*, Kelch *ποτήριον*, ahd. *stecchal* wird als Lehnwort mit der Bedeutung 'Glas' in die slavischen Sprachen übernommen, ein Zeichen für den Handelsweg, auf dem die Slaven ihre Gläser bezogen (Heyne, Handwerk 63). Seit der Kürbis (s. dies) in Germanien angebaut wurde, benutzte man auch ihn zur Herstellung von Trinkgefäßen (Heyne, Hausaltert. II 92; H. Weiß, Kostümk., Mittelalter, S. 815 f.).

Ein Schädel als Trinkgefäß wird von Paulus Diakonus I, 27 erwähnt (s. dazu F. Fuhse aaO. S. 19; Schrader, Reallex. S. 277 f.). — S. auch 'Geselligkeit' § 12.

Fuhse.

Trinkhorn. § 1. Die ältesten bisher bekannten Trinkhörner auf germ. Boden sind aus Rinderhorn, dann aus Ton und Bronze gefertigt. Sie gehören der jüngeren Bronzezeit an. Die aus Ton und Bronze hergestellten Trinkhörner sind durchaus Nachbildungen des Rinderhorns, ebenso wie die späteren aus Glas. Von den Trinkhörnern, die aus dem Horn des Rindes hergestellt wurden, sind meistens nur die Metallbeschläge noch vorhanden. Gut erhaltene große Bronzetrinkhörner stammen aus Depotfunden von Prenzlawitz (Mus. Danzig) und Prausterkrug, Westpreußen (Mus. Berlin). Die tönernen Trinkhörner, meistens nur klein und modellartig, kommen im Bereich des sog. Lausitzer Gefäßtypus und seiner Ausläufer als Beigaben in Urnengräbern vor. Goldene Trinkhornbeschläge, an den Spitzen in Widderköpfen endigend, mit einem Kern von Eisenblech wurden in einem Grabhügel bei Klein-Aspergle in Württemberg zusammen mit Gefäßen etruskischen Charakters, rotfigurigen griechischen Tonschalen, einer gerippten Bronzeziste und anderem gefunden. Caesar (Bell. Gall. 6, 28) erwähnt den Gebrauch silberbeschlagener Trinkhörner bei den Germanen. In der röm. Kaiserzeit und Völkerwanderungsperiode sind die Funde von Trinkhörnern aus Kuhhorn und von metallenen Trinkhornbeschlägen römischen Stils in Nordeuropa bis Böhmen sehr häufig, meist als Teile von Grabbeigaben. Häufig werden sie in Skandinavien paarweise zusammen gefunden, oft in Mooren, wo sie als Votive aufzufassen sind.

§ 2. Soph. Müller erklärt diese Trinkhörner röm. Zeit, deren Enden mit Ketten verbunden sind, als unzweifelhaft heimische Arbeiten, wenn auch in den Beschlägen das römische Vorbild zu erkennen ist. Gleichzeitig mit ihnen sind die ebenfalls häufig im Norden gefundenen gläsernen Trinkhörner. Sie sind eine rheinische Besonderheit und nach Kisa durch Blasen ohne Hohlform hergestellt; nur bei den fein gerieften Stücken konnte man dieses Hilfsmittels nicht immer entbehren. Mit aufgelegten farbigen Glasfäden verzierte, in Dänemark und Schweden gefundene rheinische Glastrinkhörner gehören nach Almgren dem 3.—4. Jahrh. an. Auch die Franken fertigten solche gläsernen Trinkhörner und gaben sie ihren Toten ebenfalls mit ins Grab. In der Wikingerzeit war im Norden das Horn das gewöhnlichste Trinkgefäß. In den altnordischen Sagas liest man, daß die Töchter des Hauses den zechenden Männern das Horn reichten. Die berühmten 2 Goldhörner von Gallehus in Schleswig, reich mit menschlichen, tierischen und fabelhaften Figuren und Runen des Futhark geschmückt, von denen das kleinere 2 Fuß 9 Zoll lang und 6 Pfund 13 Lot schwer war, werden von S. Müller als Trink- oder Opferhörner angesprochen. Fleischer scheint aber ge-

neigt, sie als Musikinstrumente anzusehen. Da beide Goldhörner am schmalen Ende abgebrochen waren und später zugrunde gegangen sind, so dürfte die Frage des Zweckes kaum zu entscheiden sein. Bei den andern oben besprochenen Trinkhörnern älterer und jüngerer Zeit pflegt das spitze Ende geschlossen zu sein, sodaß ihre Verwendung unbestritten ist.

§ 3. Das Horn ist das älteste mit Namen bekannte germ. Trinkgefäß. Sein got. Name *stikls* ist von den slaw. Sprachen zu einer Zeit übernommen worden, als gläserne Trinkhörner bei den Germ. schon vom Süden importiert wurden. Daher heißt Glas akslaw. *stĭklo*, russ. *steklo*, lit. *stiklas*. Im Ahd. bedeutet *stechal* das Horn und zugleich ein Trinkgefäß.

O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens*. S. Müller *Nord. Altertumsk.* A. Kisa *Das Glas im Altertum*. O. Schrader *Reallex.* unt. 'Glas'. Karl Brunner.

Trinoda necessitas. § 1. Eine Urkunde von Ethelwulf (Kemble C. D. II 16, a. d. 842 = Birch CS. II 13) spricht von einer Last 'quod omni populo communis est', und Eadmund (a. d. 940 ibid. V 249 = Birch CS. II 488) spricht gleicherweise von einer Verpflichtung 'quod nobis omnibus indigeri videtur'.

Diese allgemeine Pflicht ist dreifach. Die 'Rectitudines singularum personarum', etwa aus dem Jahre 1000 (Liebermann 444) beschreiben es als das Kennzeichen des freien Thegn, der sein Land durch Privilegium besitzt: „Đegenlagu is, þæt he sy his bocrihtes wyrðe, and þæt he ðreo ðinc of his lande do: fyrdfæreld and burhbote and brycgeweorc.“

Diese drei Landverpflichtungen, 'tria ad regalem dignitatem necessaria' (Kemble C. D. V 325) sind: 1. der Landwehr (*fyrd*) anzugehören, 2. Schlösser zu bauen und auszubessern, 3. Brücken zu bauen und zu unterhalten.

Der König allein hat das Recht, ihnen wieder Land abzunehmen, aber er tut dies sehr selten. Die gewöhnliche Formel der Belehnung befreit das Land von allen königlichen Ansprüchen 'tribus exceptis, rata videlicet expeditione, pontis, arcisve restauratione' (Kemble C.D. VI 51). Fälle der Befreiung von der *trinoda necessitas* sind aufgeführt bei Birch C.S. Nr. 240. Kemble C.D. III 358, IV 146, 682; VI 96.

§ 2. Das Eintreten dieser drei Verpflichtungen muß mit den militärischen Erfordernissen der Grafschaft gewechselt haben. Im Jahre 924 (Sachsenchron.) „zog König Eduard mit einer Streitmacht nach Nottingham und befahl, die Burg auf der Südseite des Flusses zu bauen gegenüber der andern, und die Brücke über den Trent zwischen den beiden Burgen; von da zog er ins Peakland nach Bakewell und befahl dort eine Burg zu bauen und sie zu bemannen“.

§ 3. Die allgemeine Erzwingung dieser drei königlichen Forderungen ist sowohl eine Sache des bestehenden Rechtes als der Gewohnheit. Z.B. im J. 1008 (V Æthelred XXVI Liebermann 242, 26, 1): „Man sei eifrig bemüht . . . um Festungsherstellung und um Brückenherstellung (*ymbe burhbota and ymbe bricbota*) in jedem Bezirk.“ Der ausführende Beamte in solchen Fällen, als zuerst das vor der Eroberung geltende Gewohnheitsrecht schriftlich niedergelegt wurde, war des Königs Vogt. In Chester forderte (edicebat) dieser einen Mann von jeder Hufe Landes, den Wall und die Brücke der Stadt neu zu bauen. Der Gutsherr, dessen Mann nicht kam, zahlte 40 Schillinge Buße dem König und dem Grafen (D.B. l. 262 b/2).

§ 4. Die Unterhaltung eines so wichtigen Gliedes in dem Haupthandelsweg nach Frankreich und den Niederlanden, wie es die Brücke von Rochester war, ist eine Verpflichtung, die sowohl dem König als seinen Untertanen oblag. Über die Verteilung der Arbeit wird in der Verordnung Birch III 657-659 gehandelt, welche „deutlich darlegt, von wem die Brücke wieder herzustellen ist, wenn sie gebrochen ist. Erstens: der Bischof der Stadt beginnt damit, an dem östlichen Arm den Landungssteg machen zu lassen, eine Länge von 3 Ruten mit Bohlen zu belegen und 3 Schwellen, d. h. 3 lange Balken, darunter zu legen (tres magnas trabes supponere)“. Es folgt die Liste der vier Stadtgemeinden, die das Material dazu liefern und wahrscheinlich auch die Arbeiter stellen. Der 3. Steg fällt auch dem Bischof zu, der 2. zwei namentlich angeführten Stadtgemeinden, der 4. dem König, der 5. und 9. (der westlichste) dem

Erzbischof, der 6. Hollingbourn und dessen Bezirk, der 7. und 8. den Leuten von Hou.

§ 5. Aber unter *brycg-geweorc* ist weit mehr als die Unterhaltung der Brücken im heutigen Sinne zu verstehen. Es schließt auch die Schaffung von aus Planken oder Steinen gefertigten Zugangswegen ein. Der Büßer (Edgar's Canons XIV: Thorpe II 282) mag „das Reisen des Volkes durch Brücken über tiefe Wasser und über schlechte Wege erleichtern". Zu den Hilfsdiensten des *Gerefa* (Anglia 9 [1886], 262) gehört „betweox husan bricgian', das heißt, wie Liebermann übersetzt, 'zwischen Häusern pflastern'. Kluge (Englische Studien 2, 511) übersetzt „mit Steinen oder Bohlen eine Straße pflastern". Also ist die ganze Verwaltung der Landstraßen in diesem dritten Zweig der *necessitas* einbegriffen. (Vgl. auch Wulfstan [Berlin 1883] 239/9; 303/8.) Die kunstvoll ausgeführte Brücke zwischen den beiden Festungen, die Alfred in Athelney baute, war wahrscheinlich in der Hauptsache ein Knüppeldamm (Asser c. 92). R. Whitwell.

Troiaburg (Troiborg, Truberslot, Tröiborgslot, Treiborg, Triborren) nennt man in Skandinavien und Finnland ganz niedrige, fast zirkelförmige, in und auf dem Erdboden liegende, verschlungene Steinreihen von 6—20 m Breite, die, wenn man der Richtung der Steine folgt, den Gehenden wie durch labyrinthische, in der Tat aber fest begrenzte Gänge nach dem Mittelpunkte des Kreises führen, von wo er denselben Weg zum Ausgangspunkte zurückgehen muß. Diese rätselhaften Steinreihen, deren Name wohl in den Zeiten der Volksbücher über den trojanischen Krieg entstanden sein mag, mit ihrer bis jetzt unerklärten Bestimmung entziehen sich jeder näheren Durchforschung, da die Meinungen über ihren Zweck ebensoweit auseinandergehen wie die Ansichten über ihr Alter, indem einige sie als Kinderspielplätze der jüngsten Vergangenheit, andere aber als Erzeugnisse der prähistorischen Zeit (des Bronzealters?) ansehen. Da sie in großer Menge im nördlichen Rußland sowie in Deutschland, Italien und auf den griechischen Inseln vorkommen sollen, so ist wohl die letztere Ansicht die richtige; jedenfalls bieten sie durch ihre Ähnlichkeit mit den kirchlichen sog. Bußwegen, Jerusalemswegen, in den Kathedralen zu Bayeux, Amiens und anderwärts der Phantasie der Forscher einen weiten Spielraum. In Skandinavien findet man sie, in Norwegen bei Haugsund, Bragernes, Tönsberg, Vandefjord und auf Grimsholm — die beiden letzten in Finnmarken —, in Schweden auf Gotland (4) bei Kungsör, Hallands-Wäderö, Wånga, Enköping, Dalarö, Nyköping, bei Horns Kirche in Westergötland (2) und mehrere in Småland und Norrland. Auch in Dänemark und Finnland sollen sie vorkommen.

Carus Sterne [Ernst Krause] *Die Troiaburgen Nordeuropas*. Glogau 1893. S. Nordström Svenska Fornminnesföreningens Tidskrift Bd. 3. Dietrichson.

Tropen waren kleine Tonphrasen, durch welche man die Tonarten leicht bestimmen konnte. Urspr. bestanden sie nur aus einem einfachen Auf- und Absteigen im Umfang einer Quarte oder Quinte, später wurden daraus für jede der 8 Tonarten charakteristische kleine Melodien gebildet, welche Tutilo (s. Gesang § 10) zu selbständigen kurzen Gesangstücken als Zusätze für die Meßgesänge erhob. Oskar Fleischer.

Truhe. Die Kleider, Wäsche und Kostbarkeiten wurden von den alten Germanen in verschließbaren Truhen, Kisten und Kästchen verwahrt. Heimische Wörter dafür sind altnord. *skokkr* (Rígsmál 15: *skokkr var ā golfi*), das vielleicht mit ahd. *scanc* verwandt ist, und *eski* (zu *askr* 'Esche'), das besonders von den Schmuckbehältern der Frauen gebraucht wurde. Ein frühes Lehnwort aus dem Lat. ist altnord. *kista* (ags. *ciest*, ahd. *kista*), eine größere Truhe (vgl. das demin. *kistill*) für Kleider (*fatakista*), Kostbarkeiten (*gripakista*) und Waffen (*vāpnakista*), wohl immer verschließbar (vgl. *kistulykill* und *Vǫlundarkviđa* 21); um sie tragbar (vgl. *sviptikista*) zu machen, versah man sie mit Henkeln (*hǫnk*, *hanki*, *kistuhringr*) an zwei Seiten. Die Metallteile solcher Kisten aus der Wikingerzeit sind noch vorhanden. Etwas verschieden war die altnord. *ǫrk* (ags. *earc*, außer 'Kleiderkiste' auch 'Speisebehälter', ahd. *archa*); auch diese war — wie die lat. *arca* — verschließbar (vgl. *ǫrk mikil lǿst*), war aber, im Gegensatz zur *kista*, mit Füßen (*arkarfōtr*) versehen. Während das altnord. *skrīn* (lat. *scrīnium*) nur von dem Reliquien-

behälter und in poetischen Umschreibungen gebraucht wird, bedeutet das ags. und ahd. *scrīn* außerdem 'Schmuckkästchen' und 'Geldschrein'. Eine vielseitige Anwendung hatte die ags. *myderce, medrece*, worin Kleider, Wäsche, Schmuck und Geld aufbewahrt wurden; ähnlich *tēag* (*tēh*). Die ags. Schmuckkästchen waren höchst kunstgemäß gearbeitet, zum Teil mit einem geschnitzten Elfenbeindeckel versehen. Eine große Kiste zur Aufbewahrung von Brot, Korn und dergl. war die anord. *byrða*, die im Vorratshause ihren Platz hatte. Über germ. Truhenbänke s. Stuhl. Weiteres über ahd. Truhen bei Heyne *Hausalt.* I 57. 114 f. Hjalmar Falk.

Trunkliebe s. 'Geselligkeit' § 10 f.

Truppengattungen. § 1. Die germanischen Völker haben im Krieg fast alle mit überwiegender Bedeutung das Fußvolk (ahd. *fendeo*; dazu burg. *unthfenthai* = auserlesene Fußkämpfer) verwendet. Geringere Bedeutung hatte, aber bei den meisten Völkern vorhanden war die Reiterei. Fremd war allen das den Kelten eigentümliche Wagenkämpfen. Dagegen erscheint als eine Besonderheit eine Parabatenreiterei, eine Truppe, die zur Hälfte aus Reitern, zur Hälfte aus Fußkämpfern bestand, von Tacitus schlechthin die „Hundert" (*centeni*) genannt. Die vereinigten Reiter und Fußkämpfer wurden als Vortreffen verwendet, so daß der jedem einzelnen Reiter beigegebene Fußgänger diesen zu unterstützen, mit ihm beim Vor- und Zurückweichen, an der Mähne des Pferdes festgeklammert, gleichen Schritt zu halten hatte. Nach der Völkerwanderung ist diese Mischtruppe verschwunden. — Nicht unerwähnt bleiben kann, daß von den an der See wohnenden Völkern (Friesen, Sachsen) auch Flotten ausgerüstet und mit ihnen gekämpft wurde. Sogar in Binnengewässern finden Kämpfe zu Schiff statt.

§ 2. Die nordischen Reiche weisen dieselben Truppengattungen auf wie der Kontinent, aber in anderer Verteilung. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Flotte. Auf sie bezieht sich die Wehrpflicht und Dienstpflicht des Volkes. Die Fußtruppen (anorw. *fōtgǫngumenn*) kommen nur für den Fall der Landwehr, also bei feindlichem Einfall in Betracht, bilden also nur eine gelegentliche Truppengattung. Die Reiterei aber ist ein Kontingent meist berufsmäßiger Krieger.

Weiteres unter 'Kriegführung' und 'Heerwesen'.

Müllenhoff *DA.* IV 173 f. Schröder *DRG.*[5] 38 f. Brunner *RG.* I[2], 183. Waitz *VG.* I[3] 408, 415. IV[2] 542 ff., 630 ff. v. Schwerin.

Tubantes. § 1. Die T. sind eine germ. Völkerschaft in den unteren Rheingegenden, die öfters zusammen mit den Usipeten und Tenkterern genannt wird, vielleicht mit diesen sogar in einer festen politischen Verbindung gestanden hat und jedenfalls in deren Nachbarschaft gesessen haben muß, ohne daß wir doch ihre Sitze genauer bestimmen und abgrenzen können.

§ 2. Der Name *Tubantes* Τούβαντοι ist ohne Zweifel zusammengesetzt und enthält als Grundwort einen germ. Ausdruck für 'Gau', der auch im Volksnamen *Bucinobantes*, in etlichen Landschaftsnamen wie *Brăcbant, Testar-, Suiftar-, Bursi-bant*, dem der Insel *Bant* und in ahd. *elibenzo* (< **aljabantjan-*) 'einer aus fremder Gegend' vorliegt. Das Bestimmungswort *tu* ist eine Form der Zweizahl, Schwundstufe zu idg. **duo-*, wie sie auch in lat. *du-plus, du-centi* usw. vorliegt. Von *Twente, Tuihanti* (s. d.) ist *Tubantes* formell verschieden, deckt sich aber damit in seiner Bedeutung.

Lit. bei Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 207; über den Namen bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 242. R. Much.

Tuihanti. In dieser Gestalt überliefern die Thingsusinschriften (Ephem. VI 1040) einen Volksnamen, der im Namen der niederländischen Landschaft *Twente*, älter *Tvianti, Tuehenti* (Förstemann 2[2], 1485) fortlebt. Daß das erste Glied der Zusammensetzung das Zahlwort *twi* 'zwei' ist, erhellt schon aus dem benachbarten *Drente, Thrianti*. Wie bei dem ähnlich gebildeten *Tubantes* (s. d.) handelt es sich bei den *Tvihanti* um ein Volk mit zwei Gauen. Vgl. auch Οὐιβανταυάριον (s. d.); ferner die schwed. Landschaftsnamen *Āttunda-, Tīunda-, Fjaðrynda-land*, in denen ein Ausdruck für Hundertschaft steckt, und die kelt. Völkerschaftsnamen *Tri-corii, Petrucorii* 'die mit 3, 4 Heerhaufen'. In *-hanti* sucht v. Helten PBBeitr. 27, 152 ff. ein Wort für 'Gerichtsbezirk' auf Grund von aslav. *sąditi* 'judicare'. R. Much.

Tulingi heißt bei Caesar BG. 1, 5. 25. 28. 29 eine Völkerschaft aus der Nachbarschaft der Helvetier, die sich diesen bei ihrem Auswanderungsversuch im J. 58 v. Chr. angeschlossen hatte. Dabei könnte es sich auch um ein Volk germanischer Herkunft handeln; wenigstens macht der mit *ing*-Suffix gebildete Name ganz germanischen Eindruck. Die *Tylangii*, die Avienus 664 unter den Anwohnern des oberen Rhodanus kennt, haben nach Müllenhoff *DA.* 1, 196 (gegen Zeuß 226 f.) mit den T. nichts zu tun.

Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 243. R. Much.

Tungri. § 1. Die T. sind ein literarisch und inschriftlich oft bezeugter Stamm an der Maas in der Gegend von Lüttich und Maastricht. Aus Tacitus Germ. 2 erfahren wir, daß sie eins seien mit jener Völkerschaft, die zuerst den Namen *Germani* führte. Diese Mitteilung scheint allerdings insofern nicht ganz korrekt zu sein, als die Germani cisrhenani Caesars noch andere, zu Tacitus' Zeit neben den T. fortbestehende Stämme umfaßten. Wohl aber können die T. mit dem führenden Volk unter jenen Germani, den Eburones, identisch sein. Dafür spricht auch, daß der Hauptort der Eburones nach Caesar BG. 6, 32. 35 *Aduatuca* hieß, was dem Hauptort der T., Ἀτουάκουτον (für Ἀτουάτουκον) bei Ptolemaeus II 9, 5, *Atuaca* auf der Tab. Peut., *Aduaca* im Itin. Ant., entspricht, der bei Ammianus Marcellinus 15, 27 schon als *Tungri* erscheint und das jetzige *Tongern*, *Tongres* ist. Caesars Angabe BG. 6, 32, daß Aduatuca ungefähr in der Mitte des Landes der Eburones gelegen sei, die er selbst BG. 5, 24 der Hauptsache nach zwischen Maas und Rhein wohnen läßt, paßt freilich nicht genau zur Lage von Tongern auf dem linken Maasufer. Doch kann hier leicht ein Irrtum Caesars vorliegen.

§ 2. Wie die Germani cisrhenani im ganzen, sind auch die T. stark keltisiert, bevor der Prozeß der Romanisierung bei ihnen einsetzt. Wenn die *coh. I Tungrorum* nach CIL. VII 1084 die sicher germanisch benannten *Matres Alatervae* verehrt, und in Tongern eine Widmung an die germanische Göttin *Vihansa* gefunden ist (CIL. XIII 3592), sind das aber wohl noch Spuren ihrer ursprünglich germanischen Nationalität.

§ 3. Auch der Name *Tungri* selbst ist wohl germanisch und läßt sich aus einem neben *tungla-* 'Gestirn' möglichen germ. *tungra-* 'clarus' deuten oder als Ablautform neben *tangra-*, ahd. *zangar* 'beißend, scharf, munter' auffassen. Kaum ist der Anlaut von *Tungri* aus germ. *þ* keltisiert, denn er liegt außer in *Tongern*, das allenfalls romanisch vermittelt sein könnte, auch in dem flämischen Ortsnamen *Tongerloo* vor.

Lit. bei Schönfeld *Wb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 243. R. Much.

Tür. § 1. Das altnordische *dyr*, n. pl. oder *dyrr*, f. pl. bezeichnet nur die Türöffnung, was vielleicht der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, die 'Durchgang' zu sein scheint (vgl. dän. und südschwed. Dial. *dor*, *dur* 'Dachfenster', norweg. dial. *anddor* 'Luftloch in der Scheune' = afries. *andern* 'Fenster'), näher steht als die sonst in den indogerm. Sprachen geläufige.

§ 2. Die Mehrzahl (vgl. got. *daúrōns*, ahd. *turi*) hat man als ursprünglichen Dual (vgl. ags. *duru*) auf Zweiflügeligkeit bezogen (vgl. lat. *forēs*, griech. θύραι 'zweiflügelige Tür'). Diese Erklärung aber scheint sowohl mit der Bedeutung 'Türöffnung', wie mit den sonst für das Altnordische und Altgermanische überhaupt bezeugten Tatsachen schwer vereinbar, die höchstens für das (im Norden nicht vorkommende) Hoftor die Annahme der Zweiflügeligkeit gestatten. Auch ist an die in Deutschland bei geringeren Bauernhäusern, in Skandinavien bei Viehhäusern auftretende Querteilung der Tür (wobei der eine Flügel über dem andern liegt) nicht zu denken, da die gemeingermanische Terminologie der Haustür eine solche Einrichtung ausschließt. Da *dyr(r)* sowohl im anord. wie noch jetzt in norwegischen Dialekten von dem Raume zwischen der Außentür und der Stubentür, also vom Vorhaus, gebraucht wird (vgl. gr. θυρών 'Vorhalle'), so darf man wohl in dieser uralten Einrichtung (s. Laube) den Grund des Plurals erblicken.

§ 3. Was im technischen Sinne unter *dyrr* verstanden wurde, geht aus Postola sǫgur 738 hervor: *megu eigi dyrnar vera*

nema af þrim trjām, tveim dyristǫfum ok umdyri. Das Türgerüst (*dyra-umbūningr*) bestand somit aus den beiden Seitenpfosten (auch *durastoð* genannt = ags. *durustod, durstodl*, ahd. *turstudil*) und dem oberen Türsturz (*ofdyri, umdyri, uppdyri* = ags. *oferdyre, ofergedyru*, ahd. *uberturi*). Die ersteren waren mit einem Einschnitt (*gätt* = got. *gāhts* 'das Gehen') versehen, in den die Tür beim Schließen hineinpaßte, und hießen deshalb auch *gætti*.

§ 4. Die Tür selbst trägt im Anord. den Namen *hurð* (got. *haúrds*), was ursprünglich 'Flechtwerk, Hürde' bedeutet (vgl. bair. *hurd*, 'Tür aus Flechtwerk'). Sie bestand aus Brettern, die durch zwei festgenagelte Querriegel (*oki, hurðaroki*), den einen oben, den andern unten, zusammengehalten wurden. Die Schwelle (*þreskǫldr* = ags. *þerscold*, ahd. *driscubli*) wurde nicht zur Türeinfassung mitgerechnet, indem der Grundstock (*syll*) ihre Stelle versehen konnte (vgl. neunorw. *svill* und ags. *syll*, ahd. *swelli* in beiden Bedeutungen). In diesem indifferenten Sinne hieß sie auch *stokkr* (vgl. *innan stokks* 'im Hause'). In der Schwelle war eine Rinne (*klofi*, eigentl. 'Kluft'), in die die Tür beim Schließen hineinsank (*hurð var greypt, felld ī stokk*); infolge dieser Einrichtung, wodurch eine größere Festigkeit der Verschließung erzielt wurde, mußte die Tür beim Öffnen ein wenig gehoben werden (*hurð lyptisk*). Die Drehung geschah durch eine Türachse, deren unterster Zapfen in einem Loch in der Schwelle ruhte, während der obere sich entweder in einem Loch in der Oberschwelle oder in einem Weidenring bewegte. Dieser Mechanismus heißt im Neunorwegischen *darre*, was mit griech. θαιρός 'Türangel' verwandt ist. Auch das altnord. *hjarri* und ags. *heorr*, die beide lat. *cardo* übersetzen und wohl auch damit verwandt sind, haben — nach Ausweis des norw. dial. *hurdjarre, dörajarre* — dieselbe Bedeutung gehabt, wie denn auch die römische Türangel ähnlich beschaffen war. Erst später trat in Skandinavien die eiserne Hängeangel (*hurðarjārn*) auf. Um die in der Regel nach innen schlagende Tür bequemer öffnen zu können, versah man dieselbe häufig mit einem Ring (*hurðarhringr*, vgl. mhd. *türrinc*).

§ 5. Neben der hier beschriebenen Tür, die gewiß die gewöhnlichste gewesen ist, gab es auch Schiebtüren (auch *hleði* genannt). Diese kamen besonders bei den abgedielten Schlafkammern zur Verwendung, waren aber auf Island auch sonst ganz gewöhnlich; vgl. den häufigen Ausdruck *ā miðjan klofa* für die halboffene Tür. Ebenso werden von selbst zuschlagende Türen (*skellihurð*), die mit Hilfe von Gewichten zufielen, und Falltüren (*fellihurð*) erwähnt. Die Eingangstür der Stube, die in der älteren Sagazeit in der Regel auf der Giebelseite angebracht war, war öfters mit einem Guckloch (*hurðarbora, gluggr*) versehen; bisweilen war darüber ein Tierkopf befestigt (*dýrshǫfuðsdyrr*).

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 229 ff. E. Hertzberg im Glossar zu „Norges gamle Love" unter '*gætti*' und *klofi*.

§ 6. Die altnord. Literatur kennt nicht die schweren Flügeltüren und Tore der Westgermanen. Das Burgtor hieß ahd. *tor*, ags. *dor* (*wealldor*) oder *geat* (*weallgeat, burhgeat*). Auf römischen Einfluß deuten die Lehnwörter ags. *port*, ahd. *pforta* und ags. *post*, ahd. *pfost*.

Vgl. auch 'Tor' u. 'Haustür'.

Hjalmar Falk.

Turm, mehrstöckiger hoher Bauteil von kleiner Grundfläche, bei Kirchen vor allem für die Glocken bestimmt (s. Glockenturm), bei Burgen und in Städten auch wohl zum Wohnen, gleichzeitig zu letzter sicherer Zuflucht (s. Wohnturm). Älteste Kirchtürme (zugleich Treppentürme) meist rund, Wohntürme stets viereckig. Auf dem Plane von S. Gallen (820) sind die zwei westlichen Rundtürme der Kirche freistehend als reine Treppentürme gezeichnet, die nach den beistehenden Notizen in der Höhe eine kleine Kapelle tragen und als Wachttürme zum Überblick dienen sollen.

Befestigungstürme erscheinen früh. Auf der hölzernen Umfriedigung des Attilapalastes sind die zahlreichen Türme ebenfalls von Holz, auch die Aachener Palastmauer trug zahlreiche Türme. A. Haupt.

Tutuli (Sing. *tutulus*, lat.). § 1. T. nennt man in der Altertumskunde kleine, trichterförmige oder hutähnliche Schmuckgegenstände der älteren Bronzezeit. Sie wurden durch ein Loch an der Unterseite an dem

Gürtel befestigt. Aus solchen Tutuli entwickelten sich die großartigen Gürtelplatten (s. d.).

§ 2. Hutähnliche Tutuli findet man ab und zu in der jüngeren Eisenzeit des Nordens; sie wurden als Gewandschmuck, Beschläge usw. gebraucht. B. Schnittger.

Tȳr. § 1. Aus dem Namen des nord. *Tȳr*, der auch im ags. *Tīwesdæg*, ahd. *Ziestac* begegnet, hat man einen urgerm. **Tīwaz* erschlossen, der ursprünglich Himmelsgott gewesen, in gemeingerm. Zeit aber schon zum Kriegsgott geworden sei. Das Wort gehört zu aind. *dēvas*, lat. *deus*, lit. *dēvas* 'Gott' und ist nur verwandt mit aind. *Dyaus*, griech. Ζεύς, lat. *Jū-piter* (IF. 3, 301 f.), bezeichnet demnach Gott schlechthin, welche Bedeutung es auch im anord. Appellativum *tīvar* (pl.), in den Kompositis *Sigtȳr*, *Veratȳr* u. a. hat. Einen Himmelsgott aus dem Namen zu erschließen, ist unberechtigt.

§ 2. Bei den Westgermanen kennt man den Namen des Gottes nur aus der Übersetzung des römischen *dies Martis*. Die oft angeführten Belege für Zīu — Tȳr: *Cyuuari* = suapa und *Ciesburc* = Augsburg sind Schreibfehler (Miedel, Blätt. f. d. bayr. Gymnasial-Schulwesen 52, 268 ff.). Steckt aber in dem *Mars* der lat. Übersetzung der germ. *Tīwaz* oder *Tīuz*, so hat dieser bei zahlreichen Stämmen in frühhistorischer Zeit eine hohe Verehrung genossen: bei den Tenkterern ist er *praecipuus deorum* (Tac. Hist. IV 64), die Hermunduren brachten ihm Menschenopfer (Tac. Ann. XIII 57), ebenso die Goten (Jord. Get. K. 5); Germanen aus Nordwestdeutschland setzten dem Mars-Thincsus (s. d.) am Hadrianswall Weihaltäre, germanische Krieger in Rom verehren ihn neben Mercurius (Wōdan) und Herkules (Donar) durch Votivtafeln.

§ 3. Gibt Prokopius (Bell. got. II K. 15) mit Ἄρης, den er als θέον μέγιστον bezeichnet und durch Menschenopfer verehrt sein läßt, den Tȳr der Nordgermanen wieder, so muß dieser auch in Skandinavien vor Einzug des Ōðinkults eine größere Bedeutung als Kriegsgott gehabt haben, als die Quellen erkennen lassen. Nur wenige Ortsnamen erinnern an seinen Kult, und auch diese sind zum Teil unsicher (Steenstrup, Dansk. Hist. Tidsskr. 6. R. VI 36 f.). Nach der Snorra-Edda (I 98) ist er der kühnste und mutigste der Asen, der im Kampf des Sieges waltet. Daher soll man beim Schnitzen der Siegrunen seinen Namen ausrufen (Sigrdr. 6). Stark, aber einarmig ist er nach der Mythe. Den einen Arm hat er im Kampf mit dem Fenriswolf verloren, als die Asen nach der Legende diesen fesseln wollten und er allein seinen Arm in den Rachen des Ungetüms legte (s. Fenrir). Sonst begegnet Tȳr nur einmal noch in der Legende. In der Hymiskviða begleitet er Thor, als dieser zum Mahl der Asen den großen Metkessel vom Reifriesen Hymir holt; nach dem Gedicht ist er der Sohn des Riesen und dessen schöner Geliebten, spielt aber auf dieser Fahrt eine ganz untergeordnete Rolle. E. Mogk.

Tyrfingsagen. § 1. Von dem Schwert Tyrfingr, das als Erbstück durch fünf Generationen geht, erzählt einer der altertümlichsten und strophenreichsten isl. Heldenromane, die Hervarar saga, in zwei stark abweichenden Fassungen. Tyrfing stammt von Zwergen, er soll nie versagen und seinem Träger Sieg bringen, aber auch, so oft er gezogen wird, einen Menschen töten. Von dem ersten Eigentümer Sigrlami gelangt er an den Schweden (so Saxo) Arngrím, dann an dessen berserkischen Sohn Angantýr I., der im Holmgang mit Hialmarr fällt, aus A.s Grabhügel holt ihn in nächtlicher Beschwörung seine Tochter Hervǫr, die Schildmaid; von ihr empfängt ihn der Sohn Heiðrekr, und sein Erbe ist Angantýr III., der Sieger in der Hunnenschlacht. Aber das Schwert tritt als Leitmotiv nur streckenweise hervor, die daran geknüpften Programme erfüllen sich nicht: die Reihe als Ganzes ist nicht erst der Vorstellung von der Schicksalswaffe entsprossen. Auch die allmähliche Veredlung der erblichen Wildheit des Geschlechts (Heinzel) gibt keinen beherrschenden und einigenden Klang her.

§ 2. Das von Sigrlami und von Arngrím Erzählte ist formelhafte Einleitung, der Kampf mit Hialmar und die Hunnenschlacht zeichnen sich als selbständige Fabeln ab: es bleibt die Geschichte der Hervǫr und der gliederreiche Lebenslauf ihres Sohnes Heiðrek. Jene ist eine richtig wikingische Erfindung; in Heiðrek treten

Teile sehr ungleichen Stiles und Alters zusammen. Eine Art Rahmen geben die 9 (6) Lehren des Alten an den ausziehenden Jungen, das Motiv des Ruodlieb, mit der Wendung, daß Hǫðr., den Lehren trotzig zuwiderhandelnd, sie zu seinem Schaden erprobt. Doch deckt sich dieses Programm unvollkommen mit dem Erzählstoffe. Neben den Episoden, die von Hause aus zu jener Wanderfabel gehörten und sich durch eine spielmännisch-novellistische Art verraten (bes. S. 327 f., 329 ff.; die Rätselgeschichte S. 332 ff. stammt aus anderem Zusammenhang), stehen andere, mehr nordisch-wikingische und éine Erzählung, die nach altheroischem Sagengut aussieht: der Konflikt zwischen Heiðrek und seinem Schwäher K. Harald, wobei Harald, sein Sohn und seine Tochter (Hǫðr.s Frau) nebst dem halben Heere zum Opfer fallen (S. 227 f., vgl. 325 ff.).

§ 3. Über die nordische Dichtung hinaus führen einige Namen. Wids. 116: (sohte ic . . .) Heaþoric and Sifecan, Hliþe and Incgenþeow. Diese ganze Gruppe liegt im Bereich der T., wenn wir Heaþoric zu Heiðrek stellen, 'Sifecan' zu der Sifka, der hunnischen Kebse Hǫðrs., Mutter des Hlǫðr (Hliþe): der Wids. setzt wohl ein masc. Sifeca (hd. Sibicho) voraus, das nord. fem. ist Neuerung. — Heiðrek wird Herrscher von Reiðgotaland: das weist auf die Goten (s. 'Amelunge'). Den Schwertnamen Tyrfing hat Munch mit dem wgot. Stammnamen Tervingi zusammengebracht; doch besteht auch das Appell. *tiǫrr* 'gladius' **terwa-*), wozu Tyrfing sich verhalten kann wie Hrunting zu Hrotti. Endlich der merkwürdige Ortsname (Schauplatz von Hǫðr.s Ermordung) 'und Harvaða fiǫllum' in der isolierten Halbstrophe EM. Nr. XI C: das müssen doch wohl die Karpathen sein; der Name wird nur als Erbstück aus gotischer Dichtung verständlich.

§ 4. Dies führt auf die Annahme, daß in dem isl. Romane von Heiðrek ein alter gotischer Sagenkern steckt, der zusammen mit dem Hunnenschlachtstoff (über England?) in den Norden drang. Dieser Kern wäre, außer in Hǫðr.s Erschlagung, am ehesten in jener blutigen Fehde mit Harald von Reiðgotaland zu suchen. Ein geschichtliches Urbild dafür ist unbekannt. Der Name *Haþu-rīk-* (so Wids.) hat an Ardaricus erinnert, den gepidischen Hunnenbesieger; doch ist Hǫðr.s Fehde mit den Hunnen (S. 229. 327) offenbar nur aus den Data der Hunnenschlacht gefolgert und hat keine Überlieferung hinter sich.

§ 5. Die Verbindung dieses fremden Sagenstoffs mit der Novelle von den weisen Lehren und mit den urspr. nordichen (schwedischen) Gliedern von Arngrím bis auf Hervǫr wird in der isl. Sagakunst des 12. Jahrhs. erfolgt sein. Von der südlichen Herkunft hatte man kein Bewußtsein mehr; da man Reiðgotaland = Jütland setzte, spielte sich die ganze Familiengeschichte auf nordischem Schauplatz ab.

Munch *Samlede Afhandlinger* 2, 216. *EM.* S. LIX. XCII f. Ruodlieb, hg. v. Seiler S. 45 ff. Much ZfdA. 46, 312 ff. Boer Aarb. 1911, 1 ff. Die Lit. unter 'Hunnenschlacht'.

A. Heusler.

U.

Ubier. § 1. Als Caesar in Gallien Krieg führte, wurden ihm als südliche Nachbarn der Sugambrer auf der rechten Rheinseite die Ubii bekannt. Sie saßen um den Taunus, in der Wetterau und an der Kinzig, landeinwärts wohl bis an die Abhänge von Rhön und Vogelsberg reichend. Oberhalb von ihnen am Main standen Sueben, und zwar der Stamm, den Caesar als *Suebi* schlechtweg bezeichnet, und auch südlich vom Main waren (außer kimbrisch-teutonischen Resten) suebische Stämme ihre Nachbarn.

Die Fruchtbarkeit und günstige Verkehrslage ihres Landes hatten zur Folge, daß die U. auf Caesar einen zivilisierteren Eindruck machten als andere Germanen. Doch hatte ihr vordem ausgedehnter und blühender Staat durch die nachdrängenden Sueben Einbuße erlitten und sich zu Abgaben an diese verstehen müssen.

§ 2. Unter solchen Umständen waren die U. schon von Caesar leicht für römische Zwecke zu gewinnen. Und da ihre Lage auf dem rechten Rheinufer zwischen römerfeindlichen kriegerischen Nachbarn auch nach der Befestigung der römischen Herrschaft in Gallien dauernd eine mißliche und gefährdete blieb, willigten sie gern in eine Übersiedlung auf die linke Seite des Stromes, zu der ihnen im J. 38 v. Chr. Agrippa die Hand bot. Ermöglicht wurde diese dadurch, daß Caesars Rachekrieg gegen die Eburones deren Land stark entvölkert hatte, und durch Zusammenrücken ihrer Reste gegen Westen hin für Einwanderer in der Nähe des Stromes Platz zu schaffen war.

Fortan sitzen die U. in der Umgebung von Bonn und Köln, stromabwärts bis Gelduba (Gellep bei Krefeld), westwärts bis Marcodurum (Düren) und Tolbiacum (Zülpich). Ihr Hauptort, das *oppidum* mit der nahe gelegenen *ara Ubiorum*, erhielt im J. 50 n. Chr. durch Kaiser Claudius auf Wunsch seiner daselbst geborenen Gattin Agrippina eine Veteranenkolonie und führt nunmehr den Namen *Colonia Agrippinensis*, *Köln*, sowie die U. selbst sich seither *Agrippinenses* zu nennen lieben.

Im batavischen Aufstand entging diese Stadt, der Hauptstützpunkt der römischen Unternehmungen gegen Deutschland und längst ein Dorn in den Augen der freien Germanen, nur mit knapper Not der Zerstörung. Die U. selbst schlossen sich der Aufstandsbewegung an, übten aber dann, als das Kriegsglück sich zu wenden begann, schmählichen Verrat an der Sache der Freiheit.

§ 3. Offenbar machte auch die sprachliche Romanisierung der U. rasche Fortschritte und dürfte im 3. Jh. n. Chr. zum Abschluß gekommen sein. Daß sich früher auch keltischer Einfluß bei ihnen geltend machte, von dem ja schon Caesar BG. 4, 3 spricht, bezeugt der kelt. Name eines U.s *Excingus* (CIL. XIII 2613), und auch in dem der *Louba, Gastinasi filia* (CIL. XIII 8565) zeigt sich zumindest keltische Lautgebung, während der ihres Vaters allerdings germanisch ist, übrigens der einzige sicher germanische Personenname, den wir aus ubischem Gebiet kennen. Nicht gering ist dagegen die Zahl germanischer Matronennamen aus dem Ubierland, in dem der Matronenkult mehr als irgendwo in Blüte stand. Am meisten erweisen dabei germanische Kasusendungen, die 'Votivdative' *Aflims*, *Vatvims*, *Saitchamimis*, den lebendigen Fortbestand germanischer Sprache.

§ 4. Unter den verschiedenen Erklärungsversuchen des Namens *Ubii* kommt

einzig der von Müllenhoff DA. 4, 534 ernstlich in Betracht. Er knüpft an ahd. *uppi* 'maleficus', *uppī*, *uppiheil*, 'sanitas', *uppic* 'inanis, vanus, otiosus' und das dazu im Verhältnis grammatischen Wechsels stehende got. *ufjō* 'Überfluß' an und bringt den Inhalt des Namens in Beziehung zu der Mitteilung des Caesar über die *civitas ampla atque florens* und den Kulturzustand des Volkes. Indessen ist, wenn auch die formelle Zusammengehörigkeit des Namens mit germ. **ubjaz* = ahd. *uppi* und seiner Sippe als feststehend gelten kann, dessen Bedeutung kaum mit Sicherheit zu erfassen. Auch mag er bei Freund und Feind verschieden verstanden worden sein.

§ 5. Wie es scheint den gleichen Namen wie die U. führen die während des Markomannenkriegs zusammen mit langobardischen Streifscharen in der Donaugegend heerenden Ὄβιοι (s. d.). Es sind vielleicht in alter Heimat zurückgebliebene U. oder ein Teil der rheinischen U., der nicht auf das römische Ufer übertrat, sondern den Sueben-Markomannen bei ihrem Abzug nach Osten folgte und irgendwo im Hintergrund von diesen neue Sitze fand.

Zeuß 87f. Bremer *Ethn.* 150f. (884f.). Müllenhoff *DA.* 4, 395ff. Zangemeister CIL. XIII 2, S. 505ff. L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 207, 211ff. Schönfeld *Wörtb. d. altgerm. Pers.- u. Völkern.* 245. R. Much.

Uhr. Vgl. *Tagteilung*. Die Nachtwachen pflegten durch Wasseruhren bestimmt zu werden; daneben waren im Mittelalter vielfach auch Sanduhren in Gebrauch. Räderuhren sollen angeblich 996 von Gerbert, dem späteren Papst Sylvester II., erfunden sein. Schlaguhren mit Räderwerk fangen in Klöstern seit dem 12. Jahrh. an aufzutreten. Für den Lichttag ist die Sonnenuhr das sicherste Zeitbestimmungsmittel. Da die Sonne sich im Lauf des Tages mit gleichmäßiger Geschwindigkeit in einem zum Äquator parallelen Kreise bewegt, so muß auch der Schatten, den ein zum Äquator senkrechter Stab auf eine dem Äquator parallele Ebene wirft, sich mit gleichmäßiger Geschwindigkeit bewegen. Das einfachste Prinzip einer Sonnenuhr ist folgendes. Man errichtet im Mittelpunkt einer dem Äquator parallel aufgestellten Scheibe, also der Erdachse parallel, einen Stab und teilt von dem dem Meridian des betreffenden Ortes entsprechenden Mittagspunkt aus den Umfang der Scheibe in 24 gleiche Teile, den einzelnen Stunden entsprechend, und zieht nach diesen Teilpunkten von dem Stab aus gerade Linien. Das Zusammenfallen des vom Stabe geworfenen Schattens mit einer dieser Linien bestimmt die Zeit. Die Sonnenuhren des Mittelalters waren übrigens meist sehr primitiv eingerichtet und daher in der Regel sehr ungenau.

F. Rühl.

Ullr. § 1. Zahlreiche Ortsnamen, ganz besonders in Schweden (Schück S. 222), zeigen, daß im nordgermanischen Kult einst Ullr eine viel größere Bedeutung gehabt hat, als aus den wenigen Zeugnissen, die wir von diesem Gotte haben, hervorgeht. Aber auch aus diesen spricht die führende Rolle, die er einst gespielt haben muß. Bei Ulls Ringe wurde der Eid abgelegt (Atlakv. 31), Ulls und aller Götter Huld verspricht nach Grimnismāl (42) Ōðinn demjenigen, der ihn aus seiner peinlichen Lage zwischen den Feuern befreit.

§ 2. Mit den Hauptgöttern des späteren Heidentums ist Ullr in engen Zusammenhang gebracht. Er ist der Sohn der Sif (s. d.) und durch sie der Stiefsohn Thors. In seiner euhemeristischen Weise erzählt Saxo (I 130 ff.), wie einst Othinus wegen seiner Freveltaten von seinen Untertanen abgesetzt worden und Ollerus (d. i. Ullr) an seiner Stelle Herrscher geworden sei, bis ihn nach seiner Rückberufung Ōðinn wieder stürzte. In diesem Regentschaftswechsel findet Schück einen alten Dioskurenmythus, der in dem Verhältnis Ōðins zu Mitōthin oder Vili und Vē Parallelen hat und nach dem der wiederkehrende Othin als Rächer des Vaters aus Levirathsehe hervorgegangen ist.

§ 3. Offenbar ist Ullr eine winterliche Gottheit gewesen, die außer in Schweden auch in Norwegen verehrt worden ist (Rygh, Minder om Guderne og deres Dyrkelse i norske Stedsnavne). Er ist das männliche Gegenstück zur Skaði (s. d.), ist ein trefflicher Jäger und Schneeschuhläufer und hat als Bogenschütze in den Ydalir, den Eibentälern, seine Heimstätte

(Grim. 5). Den Namen pflegt man mit got. *wulþus* 'Herrlichkeit, Glanz' zusammenzubringen (ZfdA. 8, 201), doch ist diese Verbindung sehr zweifelhaft. Vom eisbedeckten Berge, glaubte man, fahre er auf seinem Schilde hinab in das Tal, wie die Cimbern über Eis und Schnee zu Tale fuhren (Plutarch, Vita Marii K. 23); daher nannten die Skalden den Schild das Schiff oder Fahrzeug Ulls. Möglicherweise ist Ullr eine Stammesgottheit gewesen, die namentlich in Gegenden verehrt wurde, wo Germanen und Lappen vereint wohnen.

Schück *Studier* II 184 ff. 196. 219 ff. M. Olsen *Hedenske Kultminder i norske Stedsnavne* I. H. Lindroth Ant. Tidsk. f. Sver. 20, 4.

E. Mogk.

Unehrliche Leute. Das Mittelalter kannte die besondere Kategorie der Rechtlosen, die entweder durch Verbrechen ihr Recht ein- für allemal verwirkt haben oder durch uneheliche Geburt oder unehrliches Gewerbe der Standesehre für ihre Person verlustig gegangen sind. Diese Rechtlosigkeit bedeutet nicht (wie die Echtlosigkeit oder Friedlosigkeit der Reichsächter) die Ausstoßung aus dem allgemeinen Rechtsschutz, sondern nur den Verlust der durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand bedingten Rechte. Schon ein karolingisches Kapitular stellt histriones, nugatores, scurrae mit den Unehelichen zusammen. Der Sachsenspiegel bringt mit diesen Spielleute und Lohnkämpfer in eine Kategorie. Das Zunftrecht zieht, seit etwa dem Ende des 13. Jahrhs., auch ernsthafte Gewerbe und Berufe hinein: Angehörige bestimmter Berufe und deren Kinder werden für unfähig erklärt, in Zünfte einzutreten, und es werden auch Angehörigen niedriger Zünfte höhere Zünfte verschlossen. Anfangs ist man in dem Ausschluß noch weniger streng. Allmählich wird man schärfer und kleinlicher und vermehrt die Fälle der Ausschließung.

S. die Lit. zum Art 'Ständewesen'. Beneke *Von unehrlichen Leuten*; 2. Aufl.; Hamburg 1889. Frensdorff *Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands u. die Handwerkerehre*, Hansische Geschichtsblätter 1907, S. 1 ff. G. Aubin *Die Leineweberzechen;* Jahrbücher f. Nat.-ök. 104 (1915). L. Wever *Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes*; Freiburger Diss. 1918.

G. v. Below.

Unfreie. A. Deutschland. § 1. Wie schon in dem Art. 'Ständewesen' bemerkt ist, war die Lage der Unfreien bereits in der deutschen Urzeit, wenngleich sie rechtlich nur als Sache galten, doch tatsächlich eine günstigere. Eigentliche Haussklaven dürften nur in geringer Zahl vorgekommen sein. In der späteren Zeit, als die Unfreien in zunehmendem Maße der Rechtsfähigkeit teilhaftig wurden, kann von Haussklaven nicht mehr die Rede sein. Wohl begegnen uns unfreie Hausdiener, aber auch nicht in beträchtlicher Zahl (vgl. den Art. Dienstboten). Gelegenheit zur Verwendung in Arbeiten für plantagenartige Betriebe ferner gab es nicht. Der grundherrschaftliche Betrieb war zu allen Zeiten bescheiden und wurde es seit etwa dem 12. Jahrh. noch mehr (anders wird es freilich in den neueren Jahrhunderten in dem Gebiet der Gutsherrschaft; s. d. Art. 'Erbuntertänigkeit'). Wir können uns die Lage der Unfreien (einzelne Besserungen brachte ihnen schon die merowingische Zeit) etwa seit der karolingischen, vielleicht spätkarolingischen Periode so vorstellen, daß sie, von den unfreien Hausdienern etwa abgesehen, nur zu mehr oder weniger scharf begrenzten Leistungen verbunden sind.

§ 2. Allerdings finden Veräußerungen von Unfreien noch das ganze Mittelalter hindurch statt, und zwar sehr oft. Indessen handelt es sich dabei im wesentlichen nur um die Veräußerung der Bezüge, die der Herr von ihnen hat; der Hörige kann nur mit dem Grundstück, auf dem er sitzt, veräußert werden. Gegenstand eines spekulativen Sklavenhandels sind nur solche Unfreie, die ins Ausland verkauft werden, und seine Objekte sind wohl meistens Slawen (s. Art. 'Sklaven') gewesen. Wurde ein Sklave im Inland abgesetzt, so erlangte er die bessere Stellung, die die Unfreien hier gewonnen hatten. Mit der Bekehrung der Slawen zum Christentum dürfte der Sklavenhandel in Deutschland aufgehört haben.

§ 3. Was jene begrenzten Leistungen der Unfreien betrifft, so kommen namentlich in Betracht: feste Jahreszinsen, eine Heiratsabgabe, der Sterbfall, Frondienste. Die Heiratsabgabe (maritagium, Bedemund) hat nichts mit einem angeblichen

ius primae noctis zu tun; ein solches hat nie existiert (vgl. K. Schmidt, *Ius primae noctis*, 1881). Der Sterbfall stellt in der Regel das materiell wichtigste Recht des Herrn dar. Die Frondienste sind, entsprechend dem Umstand, daß der grundherrliche Betrieb unerheblich war, im allgemeinen gering. Größere Bedeutung als die grundherrlichen Frondienste haben die gerichtsherrlichen, kraft öffentlicher Pflicht zu leistenden.

§ 4. Die verschiedenen Arten von Unfreien sind sehr zahlreich; es gibt fast so viel Abweichungen als Grundherrschaften. Ferner ist zu bemerken, daß die Unfreien seit der angedeuteten Besserung ihrer Lage nicht oder kaum von den Nachkommen alter Freigelassener abgegrenzt werden können. Im großen und ganzen lassen sich zwei Hauptarten unterscheiden: dinglich und persönlich abhängige (s. die Artikel 'Hörige' u. 'Leibeigene'). Die Leistungen sind bei beiden zum großen oder gar größeren Teil die gleichen: sie unterscheiden sich nur so, daß bei den einen z. B. der jährliche Zins dinglich vermittelt ist (Zins vom Grundstück), bei den andern persönlich (Kopfzins). Über das Verhältnis der Unfreien zu der grundherrlichen Gerichtsbarkeit s. d. Art. 'Hofrecht'.

S. die Lit. zum Art. 'Ständewesen'. Wittich *Grundherrschaft in Nordwestdeutschland* 272 ff., Lpz. 1896. G. v. Below.

B. England. § 5. Die altengl. Ausdrücke sind *esne* und *þēow*. Der erste wird in literarischen Quellen, Übersetzungen aus der Heiligen Schrift und außerdem in den kentischen Gesetzen gebraucht, obgleich letztere auch den Ausdruck *þēow* kennen; es ist sogar die Kombination *þēowne esne* möglich (Wihtræd 23, 3). Außerdem kommt *esne* in den *Rectitudines Singularum Personarum* im Sinne eines hörigen Arbeiters vor: c. 8 ,,be manna metsunge; anan esne gebyreð to metsunge XII pund godes cornes and II scipæteras and I god metecu, wuduræden be landside" (,,Von Beköstigung der männlichen Hörigen. Einem Knecht gebührt als [jährliche] Beköstigung 12 Pfund [im Sinne von Getreidelasten — Liebermann] guten Korns und 2 Schaf [leiber?] und 1 gute Nährkuh, Holzfällungsrecht nach Gutsbrauch"). Aus diesem Kapitel ist zu ersehen, daß der Hörige, der dem *servus* des Domesdaybuchs entsprechen dürfte, in eigner Hütte angesiedelt zu denken ist, da ihm unter anderm eine Milchkuh zugedacht wird. Die gewöhnliche Bezeichnung für den Sklaven ist *þēow*. Mitunter verfiel ein Verbrecher in Knechtschaft, wenn er eine Buße nicht bezahlen konnte (z. B. Alfred 24, Ine 48). Ein derartiger Schuldknecht hieß *wīteþēow* (Ine 24, vgl. das Testament des Erzbischofs Ælfric sub fine, Thorpe, Dipl. 551, und von Æthelstan Ætheling, 557, und die Freilassungsurkunde Thorpe, Dipl. 621). In gewissen Fällen konnte eine Schuld durch Knechtschaft abgedient werden (Ine 62). Gewöhnlich entstand Sklaverei entweder durch Gefangennahme von Besiegten und Fremden oder durch Geburt. Irland scheint einen lebhaften Handel mit Sklaven getrieben zu haben, und die Nordleute müssen auch manche Gelegenheit zum Sklavenhandel gehabt haben. Falls wir eine Bestimmung der Leges Henrici als altengl. Gewohnheitsrecht ansehen können, wurde der getötete Sklave seinen Verwandten nur mit 40 den. vergolten, während der Herr eine *manbōt* von 20 Schilling bekam.

§ 6. In den ersten Jahrhunderten angelsächsischer Geschichte war die Zahl der im Lande verwandten Sklaven sehr groß. Als Beispiel ihrer Stellung in der Volkswirtschaft möge ein Bericht über die Bevölkerung von Selsey dienen (Bæda, Hist. Eccl. IV 13). K. Ædilualch schenkte diese Insel, die auf 87 Hufen geschätzt wurde, dem Bischof Wilfrid von Winchester. Auf diesem Gut befanden sich 250 Sklaven und Sklavinnen (,,inter quos, servos et ancillas ducentos quinquaginta").

§ 7. Was deren rechtliche Stellung anbetrifft, so ist in den altenglischen Rechtsquellen das Bestreben, den Sklaven als selbständige und verantwortliche Persönlichkeit zu behandeln, bemerkbar. Es entstehen dabei eigentümliche Kompromisse mit der Haftung des Herrn, der auch bis zu einem gewissen Grade verantwortlich bleibt. In Hlothære und Eadrics Gesetzen (A. D. 685—686) zB. wird bestimmt (cc. 1, 2), daß, wenn jemandes Knecht (*esne*) einen Menschen adligen Stammes erschlägt, der Eigentümer diesen Totschläger aus-

liefern und drei Knechtpreise dazu bezahlen soll. Wenn aber der Totschläger entwischt, so füge (der Herr) noch einen vierten Knechtpreis hinzu usw. Infolge dieser Anerkennung der kriminalrechtlichen Persönlichkeit des Sklaven entwickelt sich ein System von öffentlichen Prügelstrafen für Verbrechen derselben (zB. Ine 48). Es wurde auch angenommen, daß der Knecht tatsächlich Sachen besitzen könne, die als eine Art *peculium* angesehen wurden, so daß Knechten Bußen auferlegt werden konnten (zB. Wihtræd 15, wo kaum eine Buße an den Herrn, wie Liebermann vorschlägt, zu verstehen ist). Von streng rechtlichem Standpunkt gehörte der Besitz des Sklaven seinem Herrn (vgl. die interessanten Varianten des C.C.C.C. MS. und des Textus Roffensis zu Alfreds Einleitung, 17. fioh-þēow).

§ 8. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der mittelalterlichen Geschichte ist das allmähliche Aussterben der reinen Sklaverei auf dem Boden Englands, das eine vollständige Analogie zur Entwicklung auf dem Kontinent darbietet. Diese Tatsache ist sowohl durch ökonomische wie durch moralische Einflüsse zu erklären; einerseits überwiegen nämlich kolonenartige Verhältnisse auf Grund der Ansiedelung von Sklaven mit eignem Hausstand und gewohnheitsmäßigen Verpflichtungen, andrerseits finden massenhafte Freilassungen, namentlich in Verbindung mit letztwilligen Verfügungen, statt (zB. Ælfreds Testament A. D. 972 Thorpe, Dipl. 522). Die Resultate liegen im Domesdaybuch klar vor Augen. Eine Anzahl *servi* ist dort verzeichnet, im ganzen etwa 25 000 für alle dort erwähnten Grafschaften. Damit sind offenbar unfreie Arbeiter auf den Domänen der Grundbesitzer gemeint. Das Verzeichnis ist wohl nicht vollständig; denn die Erwähnungen von *ancillae* scheinen ganz zufällig zu sein, und die wahrscheinlich ziemlich zahlreichen persönlichen Diener und Hofknechte können auch in einem Kataster, wie es das Domesdaybuch ist, nicht aufgeführt worden sein. Immerhin bleibt der Kontrast mit den 200 000 angesiedelten Bauern jeden Ranges schlagend. Unter den letzteren sind manche Familien von Leibeignen auf Grund ihrer festen Ansiedelung und gewohnheitsmäßigen Leistungen mit aufgeführt worden; ein indirektes, aber entscheidendes Zeugnis dafür haben wir in der Tatsache, daß Elemente der Unfreiheit in dem Rechtszustand der späteren Villanen eine wichtige Rolle gespielt haben (vgl. Villainage in England 59, 138 f.). Aber es ist von besonderer Wichtigkeit, daß die Klasse der Unfreien in zwei Gruppen zerfiel, von denen die weit größere sich an die Bauern freien und halbfreien Stammes anschloß und allmählich mit ihnen verschmolz.

Kemble *Saxons in England*; 1853. K. Maurer *Angelsächs. Rechtsverhältnisse*, in der Kritischen Überschau, 1853. Seebohm *Engl. Village Community*, 1883. F. W. Maitland *Domesday and Beyond*, 1897. P. Vinogradoff *Villainage in England*, 1892; *Engl. Society in the XI Century*, 1908. Jastrow *Über die strafrechtl. Stellung d. Sklaven*, in Gierkes Untersuchungen z. Rechtsgesch. 1.

C. Norden s. 'Ständewesen' C.

P. Vinogradoff.

Unfruchtbarkeit galt bei den kinderreichen und kinderfrohen Germanen zweifellos als besonders hart für ein Weib. Wenn Sterilität (got. *stairō*, mit *unbairandei* erklärt, später *unberhaft*) vielleicht auch seltener vorkam als bei den alten Kulturvölkern, so wurde sie doch von den Betroffenen um so bitterer empfunden Auf künstlich (vermeintlich durch Tränke oder Zauber) hervorgerufene Beeinträchtigung der Zeugungs- und Empfängnisfähigkeit stand Todesstrafe, während artifizieller Abortus mit 200 Rutenstreichen oder Versklavung nach den Gesetzen der Bajuwaren und Westgoten bestraft wurde.

M. Heyne *D. Hausaltert.* III 142. Sudhoff.

Ungehorsamsverfahren. § 1. Deutschland und England. Gegenüber dem Rechtsgenossen, der sich als Rechtsverweigerer erwies, stand dem ältesten Recht kein anderes Mittel zur Verfügung, als ihn für friedlos zu erklären und damit aus der Rechtsgemeinschaft auszustoßen; sein Vermögen, das dadurch der Fronung verfiel, mochte dann den Zwecken der Urteilsvollstreckung dienen. Als Rechtsverweigerer aber erwies sich, wer entweder der rechtmäßigen Ladung vor Gericht nicht Folge leistete oder das Urteilserfüllungsgelöbnis (s. 'Urteil') nicht ablegte, noch das Urteil erfüllte. Voraussetzung war rechtsförm-

liche Konstatierung des Nichterscheinens oder des verweigerten Gehorsams gegenüber dem Urteil sowie mehrmalige vergebliche Ladung oder rechtsförmliche Aufforderung. Noch nach salischem Recht hatte daraufhin in allen Ungehorsamsfällen der Kläger den Rechtsverweigerer vor das Königsgericht zu mannieren, und dort wurde dann feierlich die Acht verhängt, d. h. die Person des Ausgebliebenen für friedlos erklärt und sein Vermögen eingezogen. Später fand Ächtung nur in denjenigen peinlichen Sachen statt, auf die Todes- oder Verstümmelungsstrafe stand. Die Acht konnte durch freiwillige Unterwerfung unter die Strafe und volle Befriedigung des Klägers gesühnt werden. In der karolingischen Zeit war eine vorläufige Acht bekannt, der sog. „Vorbann" (*forisbannitio*), der nicht mehr vollkommene Friedlosigkeit bewirkte. In nicht peinlichen Sachen ließ das fränkische Recht seit dem 6. Jahrh. eine Verurteilung des ausgebliebenen Beklagten in die gesetzliche Buße oder zu der vom Kläger beanspruchten Leistung eintreten und das Urteil durch gerichtliche Pfändung zur Vollstreckung gelangen; dann wurde anstatt dessen die gerichtliche Fronung eingeführt (s. 'Beschlagnahme').

Brunner *DRG.* 2, 461 ff. Schröder *DRG.*5 383 ff. R. Hübner.

§ 2. Norden. Die nordischen Rechtsquellen lassen im allgemeinen bei Rechtsverweigerung (*rætløse*) seitens des Rechtsgenossen, zumal Ausbleiben des Beklagten ohne „echte Not" (*laghæ forfall*) nur eine Buße eintreten. Nur einzelne verhängen bei Ausbleiben der Beklagten sofort als Pressionsmittel die schärfere Folge der temporären Friedlosigkeit bis zum Erscheinen (Westgötal. II Add. 9 § 2, II Forn B. 48). Ein wirklicher Verlust der Sache knüpft sich gewöhnlich erst an wiederholtes Ausbleiben (dreimalige Versäumnis). Für Island bezeugt freilich die Grettissaga cap. 46, daß der nur einmal ausgebliebene Angeklagte für friedlos erklärt werden konnte, was freilich der Gesetzessprecher für unbillig erklärt. Und auch für Norwegen finden sich Spuren einer älteren, strengeren Auffassung. Weigerung der Erfüllung nach ergangenem Urteil (*dōmrof*) konnte zur Ächtung führen. Erst einem späteren Stadium gehört die gerichtliche Vollstreckung an (s. 'Vollstreckung').

Brandt *Forel.* II § 81. Stemann *Danske Retshistorie* 617 ff. Matzen *Forel., Proces* § 10. Nordström II 577 ff. von Amira *NOR.* I 119 ff. II 137 ff.; *Altnorweg. Vollstr. Verf.* 85 ff. H. Lehmann.

Unterirdische Gänge. Unterirdische Gänge (anord. *jarðhūs*) kamen bei den alten Skandinaviern und besonders auf Island häufig vor. Ihr Zweck war immer das heimliche Entkommen des Hausherrn, wenn Feinde ins Haus drangen. Deshalb führten sie gewöhnlich vom Schlafzimmer aus und mündeten entweder in eins der Wirtschaftshäuser oder ins Freie. Vgl. V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 223. 249. 251 f. — In Deutschland sind vorgeschichtliche Höhlengänge mehrfach aufgedeckt worden. Ob die unterirdischen Gänge, die sich unter manchen deutschen Burgen finden, in die ahd. Zeit hinaufreichen, wissen wir nicht.

Hjalmar Falk.

Uplandslagen, das Recht des nördlich vom Mälarsee gelegenen oberschwedischen Kernlandes Upland und zugleich das wichtigste unter den Svearrechten, ist zwar formell ein Königsgesetz, beruht inhaltlich aber auf der *laghsaga* der drei upländischen Volkslande, die in ihren ältesten, mehrere Jahrhunderte alten Bestandteilen auf den Gesetzessprecher Viger Spa zurückging (sog. *Vigers flokkar*) und von dem Gesetzessprecher des Tiundalandes Birger Persson sowie andern rechtskundigen Männern unter Berücksichtigung der späteren Gesetzgebung zu einer in 8 *balkar* gegliederten Kodifikation umgearbeitet wurde. Diese Kodifikation, welche in den Schlußformeln der einzelnen Abschnitte und in der Ausdrucksweise durchaus den Charakter der *laghsaga* bewahrte, wurde vom upländischen Landesding einstimmig angenommen und am 2. Januar 1296 vom König Birger Magnusson bestätigt. U., dessen Text in späteren Abschriften mehrfach Zusätze und Änderungen erfuhr, ist die Grundlage der übrigen oberschwedischen Rechtsdenkmäler (s. u. Vestmannalagen, Södermannalagen, Helsingelagen) sowie des Landslag geworden.

Ausgaben von Schlyter (1834 in Corpus

iuris Sueo-Gotorum III.), von v. Friesen (1902 nach der Handschrift von Ängsö). Französische Übersetzung von Beauchet 1908 (auch in Nouvelle revue histor. de droit XXV 159 ff. 305 ff. 613 ff. XXVIII 197 ff. 337 ff. XXX 28 ff. 593 ff. XXXI 645 ff. XXXII 66 ff.). Leffler *Om 1607 års upplaga af Uplandslagen* (Upsala Universitets Årsskrift 1880). — S. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Lit.). S. Rietschel.

Urðarbruðr ist in der eddischen und skaldischen Dichtung der Brunnen, wo die Nornen ihren Sitz haben sollen. Den Namen hat er nach der Urð (s. d.). Nach der Vǫluspā (19) befindet er sich an der Weltesche Yggdrasil, die mit dem Wasser des Brunnens begossen wird, damit sie nicht faule, denn sein Wasser ist so heilig, daß alles, was man hineinlegt, blendend weiß wird (SnE. I 76). Hier ist die Heimat der Schwäne, hier haben nach Snorris Darstellung die Götter ihre Richtstätte, wo sie sich jeden Tag zusammenfinden (SnE. I 70), hier holt sich der Dichter der Loddfāfnismāl seine Lebensweisheit (Hāv. 110), und als christliche Dichter altheidnische Vorstellungen mit christlichen vermischten, ließen sie Christum hier seinen Sitz haben (SnE. I 446). E. Mogk.

Urðr (anord.), ahd. *wurt*, ags. *wyrd*, as. *wurd*, ist die gemeingermanische Bezeichnung für das Schicksalswesen (vgl. Nornen). Seiner Ableitung nach gehört das Wort aller Wahrscheinlichkeit nach zum Stamme *vert-* 'drehen, wenden', zu dem auch *wirtel* 'Spindel' gehört. Demnach ist Urðr das dämonische Wesen, welches dem Menschen das Geschick spinnt, den Schicksalsfaden flechtet. E. Mogk.

Urkundenbeweis. A. Deutschland und England. § 1. Erst durch die Berührung mit der römischen Kultur lernten die deutschen Stämme das fremde Urkundenwesen und in der Urkunde ein eigenes Beweismittel kennen, das sie, allerdings nur in sehr beschränktem Umfange, ihrem Beweisrechte einfügten. Die Partei, die sich auf eine Urkunde beruft, kann sie sofort im Anschluß an ihre Behauptung (Klage oder Klageerwiderung) vorlegen und wird dadurch nach fränkischem Recht von dem Zwange des Tangano befreit. Legen beide Teile Urkunden vor, so genießt die ältere den Vorzug. Im fränkischen Königsgericht wurden etwaige Zweifel durch Gottesurteil oder Inquisition (s. 'Jury') erledigt. Durch Beweisurteil konnte auf Vorlage einer angezogenen, aber nicht vorgelegenen Urkunde erkannt werden.

§ 2. Nun war aber lediglich die Königsurkunde (und nach langobardischem Recht auch die Gerichtsurkunde) ein eigenes, selbständiges Beweismittel. Denn nur sie war unanfechtbar. Anfechtung der Königsurkunde wurde mit dem Tode bestraft; man konnte nur die Einrede geltend machen, daß die betreffende Urkunde überhaupt gar nicht vom König herrühre, also gefälscht sei.

§ 3. Im Gegensatz dazu lieferten aber die Privaturkunden keinen selbständigen und vollkommenen Beweis. Denn sie konnten angefochten, gescholten werden. Und dann mußte ihre Wahrheit durch eins der übrigen Beweismittel erhärtet werden, so daß also tatsächlich das Verfahren auf einen Eides- oder Ordalbeweis hinauslief. Die fränkischen Rechte kannten eine „schlichte" und eine rechtsförmliche Urkundenschelte. Gegen jene verteidigte sich der Urkundeninhaber durch Eid mit zwölf Eidhelfern. Die förmliche wurde in der Art vorgenommen, daß der Scheltende die Urkunde vor Gericht durchstieß. Dann mußte der Produzent der Urkunde die Zeugen der Urkunde stellen, deren jedem der Scheltende je sieben Zeugen entgegensetzen konnte. Zwischen den Zeugen mußte Zweikampf entscheiden. Das ribuarische Recht verlangte außer dem Eid der Urkundszeugen auch noch den durch Eidhelfer unterstützten Eid des Schreibers. Diesen Eid konnte der Gegner schelten, worauf Zweikampf zwischen dem Scheltenden und dem Schreiber stattfinden mußte. Gelang die Schelte, so wurde jeder Urkundszeuge mit einer Buße, der Schreiber mit Verlust des Daumens der rechten Hand bestraft. Anders war das Verfahren, wenn die Urkunde von einem öffentlichen Gerichtsschreiber geschrieben worden war; hier wurde eine Schriftvergleichung vorgenommen. Auf dem Standpunkt des salischen Rechts standen auch das angelsächsische, langobardische und churrätische Recht, während das ribuarische Verfahren, dem das alamannische nahe stand, später in den

westfränkischen Gebieten, auch in Gebieten des westgotischen Rechts, ferner in Burgund und Italien Eingang fand. Freilich blieb das ribuarische Amt des Grafschaftsschreibers nicht in Kraft, und so löste sich mit dem Verfall des fränkischen Urkundenwesens der Urkundenbeweis schließlich in einen reinen Zeugenbeweis auf.

Brunner *DRG.* 2, 420 ff. 441 und insbesondere dessen Abhandlungen *Das Gerichtszeugniß u. die fränk. Köngsurkunde*; Festgaben f. Heffter, Berlin 1873, 143 ff. *Carta u. Notitia*; Commentationes philologicae in honorem Mommseni, Berlin 1877, 583 ff., sowie das Werk *Zur Rechtsgeschichte d. deutsch. u. germ. Urkunde* 1, Berlin 1880, 203 ff.
R. Hübner.

B. Norden. § 4. Der Urkundenbeweis gehört im Norden erst einer ganz späten Zeit an. Über das anord. *jartegn* (Wahrzeichen) als Vorläufer der Urkunde s. Breßlau, Handbuch d. Urkundenlehre 2. Aufl. I S. 686. K. Lehmann.

Urna. § 1. Ein römisches Flüssigkeitsmaß von 13.13 l Inhalt, dessen Name auch im Mittelalter als Bezeichnung von Flüssigkeitsmaßen unbekannter Größe vorkommt: *urna, genus vasis, lôz.* Steinm.-Siev. II 420, n. 54; 765, n. 31, 32. — *de Michilperge XII metretas frumenti et V urnas cerevisiæ*, Aufzeichnung des 11. Jahrhs., ZfdA. 16, 478.

§ 2. Auch die Tiroler Yhre oder Yhren zu 77.8 l oder eigentlich 78.408 l Inhalt hat man aus der Urna herleiten wollen. Daß in der Bezeichnung *Yhre* die alte *urna* sprachlich fortlebt, ist gewiß, es ist überdies auch ein sachlicher Zusammenhang mit altrömischen Weinmaßen vorhanden, die sich in Tirol erhalten hatten. Die Pazeide, das Zwölftel der Tiroler Yhre, stimmt mit ihren 6.534 l Inhalt bis auf 3½ Zentiliter mit dem doppelten *congius* oder der halben römischen *urna* (6.57 l) überein. Die Yhre entsprach daher bis auf 4 Deziliter genau dem Inhalt von 6 römischen *urnae* (= 78.78 l). Es liegt also der Fall vor, daß der Name eines kleineren, im Gebrauch fortlebenden Maßes mit der Zeit auf ein Vielfaches davon, als neue Maßeinheit, übertragen wurde.

Hultsch *Metrol.* 704. Rottleuthner *Die alten Lokalmaße u. Gewichte in Tirol* (1883) S. 53. A. Luschin v. Ebengreuth.

Urne. Unter diesem Namen versteht man in der prähistorischen Wissenschaft ein Gefäß, welches zur Aufbewahrung der Überreste des Leichenbrandes dient (*ossuarium*). Man kennt im germanischen Gebiet Urnen aus der jüngeren Steinzeit und durch alle Perioden bis in die letzten heidnischen Zeiten, wenn auch in einer nach Ort und Zeit vielfach wechselnden Häufigkeit. Die in Gräbern mannigfacher Art beigesetzten Urnen bestehen in ihrer weitaus größten Mehrzahl aus Ton, seltener aus Bronze und Glas. Letztere beiden Fälle kommen nur in der römischen Kaiserzeit vor. Die Tonurnen sind gewöhnlich von bauchiger Topfform, doch treten einzelne Besonderheiten in bestimmten Gebieten und Zeitperioden auf, wie die Hausurnen und die Gesichtsurnen.

Andere Gefäße, die sich noch vielfach in den Gräbern vorfinden, ohne Leichenbrandreste zu enthalten, werden Beigefäße genannt.

Es ist anzumerken, daß diese in dem Namen „Urne" von vornherein allerdings nicht begründete Unterscheidung zwischen Aschenbehälter und Beigefäßen auch in der Literatur keineswegs immer beobachtet worden und daß vielfach das Wort „Urne" für Grabgefäße aller Art, ja für vorgeschichtliche Gefäße im allgemeinen gebraucht worden ist.

Weiteres unter 'Keramik', 'Töpferscheibe' und 'Ornamentik'.

O. Olshausen *Leichenverbrennung*, Verhandl. d. Berliner Anthropol. Ges. 1892, 141.
Karl Brunner.

Urnenfriedhöfe (Urnenfelder). Urnengräber unter flachem Boden liegen meist in großer Zahl beisammen und bilden so ausgedehnte Gräberfelder. Leichter, sandiger Boden und sanft ansteigendes Gelände wurden dazu mit Vorliebe benutzt. Die Gräber liegen in geringer Tiefe, zuweilen in Reihen oder durch pflasterartige Steinsetzungen verbunden. Einige Male hat man Brandschichten zwischen den Gräbern beobachtet, die wahrscheinlich Verbrennungsstätten darstellen. Die U. Deutschlands zerfallen in zwei räumlich und zum Teil auch zeitlich ziemlich scharf geschiedene Gruppen. Die eine umfaßt Schlesien, die Provinzen Posen und Brandenburg bis

auf die nördlichsten Landstriche, Königreich und Provinz Sachsen bis zur Saale, Elbe und Havel, greift aber auch weit nach Österreich-Ungarn und Polen hinüber. Besonders durch ihre Keramik, den sog. lausitzischen Typus und die von ihm abgeleiteten Formen, sind diese U. als die Hinterlassenschaft eines eigenen Volkes charakterisiert, das man auf Grund kultureller Verwandtschaft am ehesten mit den thrakisch-illyrischen Bewohnern der Donauländer in Beziehung setzen kann („Karpodaken" Kossinnas). Sie erscheinen zuerst in der dritten Bronzeperiode (Buckelkeramik), treten in der Folgezeit ungemein zahlreich auf und verschwinden fast mit einem Schlage mit dem Ausgang der Hallstattkultur (um 500 v. Chr.). Nach Norddeutschland und weiterhin nach Dänemark und Südschweden dringen dagegen die U. als eine offenbar fremde Bestattungsform erst während des jüngeren Bronzealters, um zur vollen Herrschaft erst in der ältesten Eisenzeit zu gelangen. Einen Hauptunterschied dieser älteren germanischen U. gegenüber den gleichzeitigen Ostdeutschlands bildet das einfache und schmucklose Gepräge der Keramik und die verhältnismäßige Seltenheit derBeigefäße. In derKaiserzeit werden eigentliche U., d. h. größere Gräberfelder mit ausschließlicher Urnenbestattung, im ostgermanischen Gebiete nur noch selten angetroffen, wogegen sie bei den Westgermanen bis in die Völkerwanderungszeit üblich bleiben. Vgl. Gräberfelder, Urnengräber.

I. Schlemm *Wörterbuch z. Vorgesch.*, 1908 (Literatur). Kossinna ZfEthnol. 1902 211. O. Mertins *Wegweiser durch d. Urgesch. Schlesiens* 1906. (E. Blume) *Ausstellung im Kaiser Friedrich-Museum z. Posen* 1909. R. Beltz *D. vorgesch. Altert. d. Großherzogt. Mecklenb.-Schwerin* 1910. F. Knorr *Friedhöfe d. ält. Eisenzeit i. Schlesw.-Holstein* 1910 G. Schwantes Prähist. Z. I 140. C. Schuchhardt *Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen* I 1. 2: G. Schwantes *Die ältesten Urnenfriedhöfe bei Uelzen u. Lüneburg*. H. Seger.

Urnengräber. Der Ausdruck Urne bezeichnet ein gewöhnlich tönernes Gefäß, das als Behälter für die Totenasche dient. Seine Anwendung auf andere Arten von Grabgefäßen sollte als irreführend vermieden werden. Die Bestattung in Urnen begegnet schon in neolithischen Brandgräbern und erhält sich in manchen Gegenden bis zum Ausgang des Heidentums. Typisch ist sie aber hauptsächlich für den späteren Abschnitt (III.—VI. Periode) des Bronzealters und für die ältere Eisenzeit. Die U. werden entweder unter eigens dazu aufgeworfenen Hügeln oder in der Seite eines älteren Grabhügels oder unter flachem Boden angelegt. Die Urne kann ferner in einer Steinkiste oder in einer Steinpackung oder frei im Boden stehen. Auch Bedeckung mit einem andern Tongefäße kommt häufig vor. Die Form der Urnen gleicht im allgemeinen der des gewöhnlichen Gebrauchsgeschirrs, doch mögen die meisten für ihren Zweck hergestellt sein. Sicher gilt dies von den sog. Hausurnen, die eine mehr oder minder deutliche Nachbildung einer Hütte darstellen, und von den Gesichtsurnen, die wohl das Bild des Verstorbenen wiedergeben sollten. Vielfach hat man beobachtet, daß absichtliche Beschädigungen der Urnen vorgenommen sind: es fehlt der Boden, in die Wandung oder den Boden ist ein rundes Loch eingeschlagen, von den beiden Henkeln ist einer abgebrochen und dergl. Die Urne enthält die stark verbrannten und zerkleinerten Knochen. In der Bronzezeit sind diese stets rein gewaschen und von jeder Beimischung mit Asche, Kohle und erdigen Bestandteilen sorgfältig gesäubert. Sie füllen in diesem Falle fast das ganze Gefäß, so zwar, daß zu unterst die Fußknochen, zu oberst die Schädelteile liegen. Auch müssen die Gebeine öfters in einen Stoff eingewickelt gewesen sein, von dem Reste oder Abdrücke bisweilen erhalten sind. Wo in sonst gleichartigen Gräbern die Gebeine ohne Schutz einer Urne frei zwischen den Steinen oder in der Erde liegen, mag ursprünglich ein Behälter aus vergänglichem Material vorhanden gewesen sein. Etwaige Beigaben liegen in der Regel auf den Knochen, seltener zwischen oder unter ihnen. Beigefäße sind während der Bronze- und vorrömischen Eisenzeit in nordischen Un. nur vereinzelt, in den wahrscheinlich nicht-germanischen Un. vom sog. lausitzischen Typus dagegen regelmäßig und in großer Zahl anzutreffen. In der römischen Periode gehören sie auch in den germanischen Ländern zur ständigen

Grabausstattung. In der Behandlung der Knochenreste vollzieht sich mit Beginn des Eisenalters insofern ein Wechsel, als nunmehr vielfach keine Reinigung mehr stattfindet und auch andere Überbleibsel vom Scheiterhaufen, wie Kohle und Asche, darunter gemengt werden. Diese Bestattungsweise, die sowohl in Un. wie in Brandgruben (s. d.) auftritt, bleibt später auf das ostgermanische Gebiet beschränkt und wird hier allmählich durch die Körperbestattung abgelöst. Bei den Westgermanen, zum Teil auch in Dänemark, erhält sich dagegen die Beisetzung des unvermischten Leichenbrandes in Un. bis in die Völkerwanderungszeit und darüber hinaus. Vgl. Urnenfriedhöfe, Totenbestattung.

S. Müller *Nord. Altertumsk.* I 359. 406 II 35. 75. 117. 191. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 81. 132. K. Stjerna Antikvar. tidskr. 18, 6 ff. Undset *D. erste Auftreten d. Eisens in Nordeuropa.* R. Beltz Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. 71, 32 f. H. Seger.

Urteil. A. Deutschland und England. § 1. Bezeichnungen und Zweck des Urteils. Gemeingermanische Bezeichnung für das gerichtliche Erkenntnis ist Dom (got. *dōms*, fries. ags. *dōm*, ahd. *tuom*, ='Satzung'), worin ausgedrückt liegt, daß durch die Anwendung des Rechts auf die Streitsache diese in Ordnung, zum Stillstand gebracht wird. Nur den Westgermanen ist der Ausdruck Urteil bekannt (ahd. *urteili*, as. *urdēli*, fries. *ordēl*, ags. *ordāl*). Da es bei sühnbaren Rechtsverletzungen Zweck des Gerichtsverfahrens ist, eine Sühne der Parteien an Stelle ihres Streites zu setzen und da das Urteil den Parteien den Abschluß eines von ihm festgestellten Sühnevertrags auferlegt, so heißt das Urteil selbst auch Sühne (ahd. *sōna*, *suona*).

§ 2. Urteilsbitte. Das Urteil ergeht nach den Wechselreden (Klage und Klagebeantwortung) der Parteien, nach ältestem Recht aber nur auf die rechtsförmliche Bitte (Tangano, s. bei 'Klage') der das Urteil begehrenden klägerischen Partei; nach salischem Recht wurde sie an die Rachineburgen gerichtet und führte für diese, falls sie rechtswidrig unerfüllt gelassen wurde, Strafe (Bußzahlung) herbei. Später richtete sich die Urteilsbitte an den Richter.

§ 3. Inhalt des Urteils. Das Urteil war seinem Inhalt nach entweder „einzüngiges" oder (bei den Westgermanen) „zweizüngiges"; in jenem Fall regelte es entweder nur die Beweisfrage (Beweisurteil) oder nur die Rechtsfrage (Endurteil), in diesem sowohl die Beweis- wie die Rechtsfrage. Gab der Beklagte die Klagebehauptung zu, so konnte sogleich ein die Rechtsfrage regelndes Endurteil ergehen, das entweder den Beklagten verurteilte, die schuldige Leistung (zB. Bußzahlung) zu geloben, oder das, falls es sich um eine mit der Acht bedrohte Missetat handelte, die gesetzliche Strafe aussprach (zB. Tod und Vermögenseinziehung). Das gleiche war nach Einführung des Urkundenbeweises der Fall, wenn sich eine Partei auf eine von ihr vorgelegte Urkunde berief und die Gegenpartei sie nicht bestritt: dann konnte sogleich der Rechtsstreit durch Endurteil entschieden werden. Widersprach dagegen der Beklagte rechtsförmlich dem Klagevorwurf, so mußte zunächst durch das Urteil die Beweisfrage geregelt, d. h. festgestellt werden, welche Tatsache zu beweisen und von welcher Partei und auf welche Weise der Beweis zu führen sei. In Achtsachen stand damit zwar zugleich fest, welche Folge den Beklagten im Falle des Mißlingens des Beweises treffen mußte, nämlich eben die gesetzliche Strafe; aber diese Rechtsfolge mußte durch ein zweites, dem Beweisverfahren folgendes Endurteil ausgesprochen werden. Stand dagegen eine Leistung des Beklagten in Frage, so wurde bei den Westgermanen (nur bei den Langobarden waren lediglich einzüngige Urteile üblich) die Entscheidung über die Beweisfrage und die über die Rechtsfrage in einem alternativ stilisierten, zweizüngigen Urteil zusammengefaßt, durch das der zur Beweisführung zugelassenen Partei (meist dem Beklagten) auferlegt wurde, zu geloben, daß sie entweder den auferlegten Beweis führen oder den Anspruch des Gegners erfüllen werde. Statt der letzteren Alternative konnte auch gesagt werden, die Partei solle, wenn sie den Beweis nicht führe, tun, was Rechtens sei. Hier mußte dann, falls sich die Parteien nicht selbst einigten, noch ein neues Urteil aussprechen, was die beweisfällige Partei nach dem Recht zu tun habe.

§ 4. Urteilserfüllungsgelöbnis. Die Durchführung des Urteils kann im altgermanischen Prozeß, falls nicht eine öffentliche Strafe in ihm ausgesprochen wird, nicht durch eine hinter dem Urteilsbefehl stehende staatliche Gewalt, sondern allein dadurch gesichert werden, daß die Parteien einen dem Inhalt des Urteils entsprechenden Vertrag abschließen, durch den die verurteilte Partei das ihr vom Gericht auferlegte Gelöbnis dem es entgegennehmenden Gegner ablegt und ihm damit rechtsförmlich verspricht, zu leisten (im Fall des Endurteils), zu beweisen (im Fall des Beweisurteils), zu beweisen oder zu leisten (im Fall des zweizüngigen Urteils). Der Urteilserfüllungsvertrag ist nur ein Fall des sog. „prozessualischen Vertrages" (Brunner), der auch für andere Zwecke verwendet wurde (z. B. fällt unter diesen Begriff auch das Streitgedinge [s. 'Ladung'] sowie der Beilegungsvertrag). Wie jeder prozessuale Vertrag ist auch der Urteilserfüllungsvertrag ein rechtsförmlicher Vertrag, und zwar ein sog. Wettvertrag (*wadiatio*). D. h. er kommt durch Hingabe der Wette (mlat. *wadia*) zustande, bei den Franken durch Überreichung des Stäbchens (*festuca*). Nach älterem Recht wurde die Wette dem Vertragsgegner, später dem Richter überreicht; bei Kampfverträgen geben beide Teile die *wadia*. Bei einigen Stämmen tritt regelmäßig (Langobarden, Alamannen, Angelsachsen), bei andern in bestimmten Fällen (Franken) Bürgenstellung hinzu. Die Möglichkeit eines geordneten Gerichtsverfahrens hängt durchaus davon ab, daß die Parteien in jedem Stadium des Rechtsganges die erforderlichen prozessualischen Verträge schließen und sie erfüllen. Wer dem nicht nachkam und damit die jedem Rechtsgenossen obliegende Pflicht verletzte, an der Durchführung des Rechts mitzuwirken, der wurde nach fränkischem Recht in einem rechtsförmlichen Verfahren (*abiectire*, *iactare*, *iectiscere*, *iectitio*) für wortbrüchig (*iectivus*, *iactivus*, *gestivus*, *iectus*, *iectitus*, *adiectivus*, *abiactivus* zu it. *gettare*, prov. kat. *getar*, *gitar*, franz. *jeter*, *jetif*) erklärt, worüber eine Urkunde aufgenommen und ein Urteil erlassen werden konnte. Über die Folgen dieses prozessualen Ungehorsams s. unter 'Ungehorsamsverfahren'.

§ 5. Rechtskraft des Urteils. Man versteht unter Rechtskraft eines Urteils „die unbestreitbare, unanfechtbare, unabänderliche Feststellung des entschiedenen Rechtsverhältnisses, die bindende Kraft der Entscheidung für diese Parteien und die Gerichte dieses Staates" (Wach). Ob im Rechtsgang der germanischen und der volksrechtlichen Zeit dem Urteil diese Wirkung innewohnte, ist die Frage; sie ist neuerdings für das fränkische Recht ganz allgemein verneint worden (Gál). Daß sie diesem, im Gegensatz zum langobardischen Recht, gefehlt habe, soll sich nicht nur aus der Stilisierung des Urteils, sondern vor allem daraus ergeben, daß wiederholt zum zweitenmal über einen bereits entschiedenen Rechtsstreit erkannt wurde, sowie daß regelmäßig im Verfahren der Volksgerichte die Parteien sich vertragsmäßig einigten, den Streit künftig ruhen zu lassen, im Verfahren des fränkischen Königsgerichts den Parteien ein dahingehender richterlicher Befehl auferlegt wurde. Vielleicht war aber doch der Grund für diese an sich zuzugebenden Erscheinungen weniger eine begriffliche Besonderheit des fränkischen Urteilsspruches, als vielmehr die mangelnde staatliche Autorität. Hinsichtlich der übrigen Rechtsgebiete fehlt es an Untersuchungen und wohl auch an Material.

Brunner *DRG* I², 253 ff. 2, 355 ff. Schröder *DRG.*⁵ 44. 86. 372 f. v. Amira *Recht*² 153. 161 f. Gál *Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des 7.—10. Jahrhs.* (Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch., hg. von Gierke 102) Breslau 1910. R. Hübner.

B. Norden. § 6. Urteil, der gerichtliche Spruch im Rechtsstreit, trägt im ganzen Norden den Namen *dōmr* (*dōmber*, *dœmi*), gleichgültig, ob es sich um ein Thing- oder ein Privatgericht (s. d.), ein Urteil der Thinggemeinde, eines Richterkollegiums oder eines Einzelrichters handelt, ob das Urteil End- oder Zwischenurteil ist. Die Bezeichnung *ōrskurðr*, die für den Spruch des *lǫgmaðr* in Norwegen technisch ist, drückte ursprünglich nur eine Rechtsweisung aus, erst seit dem 13. Jahrh. bekommt der *ōrskurðr* die Kraft eines Urteils. In Schweden heißt des *lǫgmaþr* Urteil *lagmans skila*, ein Ausdruck, der auf ein ursprüngliches bloßes Klarstellen, Weisen hindeutet.

§ 7. Ob das Urteil nur auf förmliche Urteilsbitte erging, ist aus den nordischen Quellen nicht ersichtlich. Doch erwähnt die Grágás (Ksgbk þingskapa-þáttr 41) eines *beiđa at døma.*

§ 8. Das Urteil ist gewöhnlich im Norden einzüngiges Endurteil. Doch finden sich auch Beweisurteile (vgl. zB. Westgötal. I Mandr. 1 § 2: „Sva kum dombær a mal þit. at þu skuldi hær standæ i dagh. ok vita a hændær hanum. banorð mæþ tvænni tylptum"). Die Form des zweizüngigen Endurteils „aut juret aut componat" scheint dem Norden fremd zu sein. Zu dem Beweisurteil mußte nach geführtem Beweise das Endurteil treten. (Vgl. Westgötal. I Mandr. 1 §§ 2, 3.)

§ 9. Über die Vollstreckung des Endurteils siehe bei Vollstreckung. Das Beweisurteil wurde durch einen Urteilserfüllungsvertrag gesichert (s. Gerichtsverhandlung § 6).

§ 10. Die Frage, ob das rechtskräftige Urteil „res judicata" unter den Parteien bildete in dem Sinne, daß die Rechtssache nicht aufs neue dem Gericht vorgelegt werden konnte, ist eine zweifelhafte. Aus dem Prozeß des Sigurðr Hranason ersehen wir allerdings, daß eine von drei *lögþing* wegen Unzuständigkeit zurückgewiesene Sache nicht zum vierten Male anhängig gemacht werden durfte, aber in dem Gesetz von 1164 gestattet der norweg. König, trotz Fällung des endgültigen Urteils wegen unrichtiger Darstellung die Klage nochmals zu erheben (Frostuþíngsl. V 46), wobei dann bei Verlust allerdings besondere Nachteile drohen. Auch in der (freilich unzuverlässigen) Njála erhebt eine Partei, obwohl sie verloren hat, nochmals Klage, und dies wird für rechtlich zulässig erklärt (Kap. 22). Möglich ist darnach, daß das Urteil zwar zunächst wirkte, daß aber bei Nachweis der Unrichtigkeit im Klagewege ein neues, abweichendes Urteil erzielt werden konnte.

B r a n d t *Forel.* II 381 ff. B o d e n in SZfRG. 24, 1 ff. L e h m a n n *Königsfriede d. Nordgermanen* § 2. H. Lehmann.

Urteilschelte. A. D e u t s c h l a n d u n d E n g l a n d. § 1. D a s ä l t e s t e R e c h t. Die Urteilschelte in ihrer ältesten Gestalt, wie sie noch den altfränkischen Quellen bekannt ist, hat nichts mit der Appellation des römisch-kanonischen und der Berufung des modernen Prozeßrechts gemein, denn die Natur des Volksurteils ist mit einer revidierenden Instanz unvereinbar (s. 'Rechtszug'). Jeder, der mit dem gefundenen Urteile unzufrieden ist, also, wie jeder Dinggenosse, so auch eine der Parteien, kann es schelten (*contradicere, blasphemare, renuere,* ags. *dōm forsakan* = '*iudicium contradicere*'). Durch die Urteilsschelte (fränk. *lacina, lakina,* fries. *lakia, lakinge* zu ahd. as. *lahan,* ags. *lēan* = '*vituperare, prohibere*'; ags. *wemming* von *wemman* = '*blasphemare*') wird gegen die Urteilsfinder der Vorwurf erhoben, daß sie ein rechtswidriges Urteil gefunden und damit wissentlich ihre Pflicht verletzt hätten; „sie ist nicht sowohl gegen die Ansicht als gegen die Absicht der Urteilfinder gerichtet" (Brunner); diesen ist eine Einrede, nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt zu haben, verwehrt. Die Urteilschelte muß sofort erhoben werden, unverwandten oder unverrückten Fußes, wie es in späteren Quellen heißt, und zwar wohl schon im alten Recht, ehe dem Urteilsvorschlag das Vollwort erteilt, und jedenfalls, bevor der Richter das Rechtsgebot erlassen hat. Der Scheltende muß seinerseits einen Urteilsvorschlag machen. Der vom Scheltenden erhobene Vorwurf der Ungerechtigkeit wird in einem Zwischenverfahren zwischen ihm und den Gescholtenen, also zwischen den Findern des Urteils und des Gegenurteils, zum Austrag gebracht, wobei die eigentlichen Prozeßparteien als solche unbeteiligt sind. In dem Verfahren konnten nur die dem alten Recht bekannten formalen Beweismittel zur Anwendung kommen, eine materielle Prüfung des Rechtsstreits war ausgeschlossen. Wenn auch vielleicht nicht von jeher, so war jedenfalls später der einzig zugelassene Beweis der Zweikampf, womit die Scheltungsklage den Charakter einer kampfbedürftigen Klage erhielt. Gelingt dem Scheltenden der Beweis, so werden die Finder des gescholtenen Urteils in die Buße der Rechtsverweigerung verurteilt, die umgekehrt von dem Scheltenden an jeden der Rachineburgen zu entrichten ist, wenn ihm der Beweis mißlingt.

§ 2. V e r ä n d e r u n g e n. Schon einige Volksrechte verlassen den Standpunkt des

älteren Rechts, nach dem die Urteilschelte unter allen Umständen den Vorwurf der Rechtswidrigkeit, bewußter und gewollter Rechtsbeugung enthielt, und gestatteten dem Gescholtenen, sich mit dem durch Reinigungseid zu beweisenden Einwand zu verteidigen, das Recht nicht besser gewußt zu haben (so mit Abweichungen im einzelnen die Rechte der Westgoten, Baiern, Alamannen, Angelsachsen, Langobarden, Burgunder). Nach einer andern Richtung hin näherte man sich einer wirklichen Berufung, wenn bei den Alamannen gestattet wurde, das ergangene Urteil einer Versammlung anderer *iudices* (wohl dem Herzogsgericht) zu unterbreiten, und wenn die karolingischen, langobardischen und westgotischen Gesetze allgemein anordneten, daß die Schelte vor das Königsgericht gebracht werden dürfe; denn da das Königsgericht nicht an die volksrechtlichen Beweisformen und Prozeßregeln gebunden war, so konnte hier in der Tat eine nochmalige, und zwar freie, Untersuchung der Streitfrage vorgenommen werden.

Brunner *DRG.* 2, 355 ff. Schröder *DRG.* 5 379. v. Amira *Recht*[2] 156. 158.
R. Hübner.

B. Norden. § 3. Da die nordischen Rechtsquellen den Zweikampf als Rechtsinstitut überhaupt nicht mehr kennen (s. Zweikampf), war dieser Weg der Urteilsschelte ausgeschlossen; vgl. im übrigen Rechtszug.
K. Lehmann.

Urteilsvollstreckung. A. Süden. § 1. Acht- und Strafvollzug. Die Vollstreckung der Acht gegen den Friedlosen wurde ursprünglich durch die Gesamtheit der Volksgenossen ausgeführt, die sowohl an der Verfolgung und Tötung des Ächters als auch an der Wüstung und Fronung seines Vermögens wie berechtigt, so verpflichtet waren. Hierbei konnte in gewissen Sachen die Tötung den Verwandten des Verletzten, denen des Missetäters oder dem Richter vorbehalten sein, wie auch ein amtliches Einschreiten des öffentlichen Beamten nicht ausgeschlossen war. War der Missetäter bereits in Haft, so äußerte sich die Acht lediglich in Entziehung des Lebens oder Vermögens. Mit dem Zurücktreten des allgemeinen Tötungsrechts trat in den meisten Fällen an die Stelle der Acht die aus ihr entsprungene Todesstrafe, die in ältester Zeit einen sakralen Charakter hatte und in vielen Fällen von den heidnischen Priestern vollstreckt wurde. Noch in den Volksrechten begegnen Todesstrafen, die „mit gesamter Hand" vollstreckt wurden (zB. die Steinigung), und auch die Vollziehung der Strafe durch außeramtliche Organe blieb noch in häufiger Anwendung. Aber mit der Zeit tritt die amtliche Vollstreckung der öffentlichen Strafen durch den Richter und seine Organe (Schergen) immer mehr in den Vordergrund.

§ 2. Außergerichtliche Pfändung. Ein auf Bußzahlung oder eine Leistung ergangenes Urteil gegen den Verurteilten zur Vollstreckung zu bringen, fehlte dem altgermanischen Prozeßrecht jedes Mittel. Es kannte keine gerichtliche Zwangsvollstreckung. In allen Fällen, in denen eine Friedloslegung seitens der Allgemeinheit nicht in Frage kam, konnte gegen denjenigen, der seine Rechtspflicht nicht erfüllte, d. h. entweder nicht vor Gericht erschien oder das Urteilserfüllungsgelöbnis verweigerte (s. 'Ungehorsamsverfahren'), nur im Wege erlaubter Selbsthilfe mit Pfändung vorgegangen werden. Die Pfändung (*nāme*, *nome*, ags. *bǣd*, *bǣdian*) war ursprünglich reiner Privatakt des Gläubigers, eine Entwicklungsstufe, auf der sich noch das langobardische und altsächsische Recht befinden. Später wurde gerichtliche Erlaubnis erfordert, so im burgundischen, ostgotischen, fränkischen, bairischen, vermutlich auch im alamannischen, friesischen, angelsächsischen Recht. Die außergerichtliche Pfandnahme war an die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten gebunden. Eine rechtsförmliche, mehrere Male wiederholte Mahnung mußte ihr vorausgehen. Gewisse Gegenstände (zB. Ochsen, Viehherden) waren von der Pfändung ausgeschlossen. Pfandwehrung (Widerstand gegen die rechtmäßige Pfändung), Pfandkehrung (gewaltsame Rücknahme der gepfändeten Gegenstände), Gegenpfändung war verboten. Der Pfändende erlangte an den gepfändeten Gegenständen lediglich ein Pfandrecht; er pfändete, „nicht um sich bezahlt zu machen, sondern damit der Schuldner zahle" (Brunner). Die Pfandnahme mit richterlicher Erlaubnis hat sich

im Rechtsgang im allgemeinen nicht über die fränkische Zeit hinaus erhalten, wohl aber als Pfändung zur Befriedigung außergerichtlicher Vertragsschulden.

§ 3. Gerichtliche Pfändung. Bereits ein in die Lex Salica aufgenommenes merowingisches Königsgesetz (l. Sal. 50, 3) stellte dem Gläubiger anheim, statt der privaten Auspfändung des Schuldners eine Pfändung gegen ihn durch den königlichen Grafen vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, daß die für die Privatpfändung erforderliche Vorbedingung, d.h. ein rechtsförmliches Zahlungsversprechen, vorlag. In der fränkischen Rechtssprache wurde diese richterliche Pfändung als *strudes*, *strudes legitima* (**strud* = Raub, ahd. *strutjan* rauben, ags. *strudan* plündern) bezeichnet; sie scheint ebenso wie ein ähnliches Institut des angelsächsischen Rechts aus der Friedlosigkeit hervorgegangen zu sein und sich als eine auf das Vermögen beschränkte Acht darzustellen. Die fränkische Strud gab dem Gläubiger an den genommenen Gegenständen sogleich volles Eigentum; sie wurden ihm an Zahlungsstatt überwiesen. Die lediglich ein Pfandrecht begründende richterliche Pfändung wurde im langobardischen und westgotischen Recht in Nachbildung der außergerichtlichen Pfandnahme des Gläubigers zugelassen.

§ 4. Beschlagnahme (Fronung). Sowohl die außergerichtliche wie die gerichtliche Pfandnahme des älteren Rechts erstreckten sich lediglich auf die Fahrhabe des Schuldners. Von den Volksrechten kannte lediglich das langobardische eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften. Erst das fränkische Amtsrecht führte eine solche allgemein ein. Auch dies geschah in der Weise, daß die die alte Friedlosigkeit beherrschenden Gedanken neuen Zwecken nutzbar gemacht wurden. Die Friedlosigkeit ergriff nicht nur die Person, sondern auch das Gut des Geächteten, und „aus der Friedlosigkeit des Guts schuf nun der König einen Ersatz der mangelnden Immobiliarexekution, indem er die Friedlosigkeit nur soweit geltend machte, als es zu diesem Zweck unbedingt nötig war" (Brunner). Das gesamte Gut des säumigen Schuldners, bewegliches wie unbewegliches, „wurde mit dem Bann des Königs belegt, nach Ablauf von Jahr und Tag endgültig konfisziert und, soweit die Forderung des betreibenden Gläubigers reichte, zu dessen Befriedigung verwendet". Das ist die sog. Fronung, in den fränkischen Quellen als *missio in forbannum*, *in bannum regis*, später als *vrōnunge* bezeichnet. Sie war zunächst provisorische Beschlagnahme: der Besitzer wurde aus dem Besitz des gefronten Grundstücks gewiesen; er verlor die Berechtigung, darüber zu verfügen. Das Wahrzeichen des auf ein Grundstück gelegten Bannes war ein aufgestecktes Kreuz oder Handschuh oder Strohwisch (ahd. *wiffa*, nd. *wīp*, obd. *Schaub*). Erfüllte der Schuldner binnen Jahr und Tag seine Schuld, so löste er damit das Gut aus dem Bann; andernfalls verfiel es nach dieser Frist von Rechts wegen endgültig. Dann wurde der Gläubiger zunächst aus dem beweglichen und, soweit das nicht ausreichte, aus dem unbeweglichen Vermögen durch Übereignung befriedigt; was übrig blieb, kam an den König.

Brunner *DRG.* 1², 252 ff., 2, 467 ff. 445 ff. 457 ff. Schröder *DRG.* 5 74 ff. 349 ff. 89 f. 379 ff. 90. 382 f. v. Amira *Recht*³ 170 ff. [Planitz *Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterl. Recht*, Leipzig 1912.]

R. Hübner.

B. Norden. § 5. Die Vollstreckung eines Acht- oder Todesurteils erfolgte durch die Volksgemeinde unter Leitung des Exekutivbeamten. Auf Island hielt nach dem Achturteil der Gode einen sog. *fērānsdōmr* ab, d. h. eine Art Konkursgericht, in dem die Gläubiger des Verurteilten befriedigt wurden und der Rest des Vermögens eingezogen wurde. Ähnlich verfuhr der *ārmaðr* in Norwegen.

§ 6. Ging das Urteil auf bedingte Acht, (wenn nicht das Strafgeld entrichtet wird), so wurde dem Verurteilten eine Frist gelassen, bis zu deren Ablauf er „sich aus dem Walde kaufen" konnte. Erst, wenn er bis dahin die Buße nicht erlegt hatte, trat Friedlosigkeit ein.

§ 7. Ging das Urteil auf einfache Buße oder auf eine sonstige Vermögensleistung, so war eine obrigkeitliche Vollstreckung ursprünglich unbekannt. Verweigerung der Urteilserfüllung (*dōmrof*) konnte aber schließlich zur Ächtung führen, welchenfalls das Vermögen eingezogen und der

Kläger daraus befriedigt wurde (so auf Island).

§ 8. Im übrigen blieb dem Kläger noch die Selbsthilfe (*nām*) zur Sicherung seiner Forderung, d. h. die private Pfändung beweglicher Sachen des Beklagten. Doch wird die private Selbsthilfe schon früh sehr eingeschränkt.

§ 9. Im Lauf der Zeit bildet sich in Dänemark, Schweden und Norwegen eine öffentlich autorisierte Vollstreckung heraus. Der Kläger erreicht ein Vollstreckungsurteil (*atfarardōmr*) und zieht mit der Thinggemeinde und dem Exekutivbeamten zum Verurteilten und nimmt ihm weg, was nötig ist zur Befriedigung des Klägers und zur Büßung für die Urteilserfüllungsverweigerung. Das Verfahren heißt *utfōr*, *sōkn*, *mæt*.

v. Amira *Altnorw. Vollstreckungsverfahren* 1874; *NOR.* I 108 ff. II §§ 11—13; Rechts 280 ff. Brandt *Forel.* II 381 ff. Hertzberg *Grundtr.* 229 ff. Matzen *Forel.* II 135 ff. Lehmann *Königsfriede d. Nordgermanen* 18 ff. 72 ff. 113 ff. 156 f. 160 ff. Secher *Vitterlighed og Vidnebevis* 155 ff. K. Lehmann.

Usipeter. § 1. Der Stamm dieses Namens tritt zugleich mit den Tenkterern in die Geschichte ein und teilt auch später deren Schicksale. Es kann deshalb auf den Artikel Tenkterer verwiesen werden. Gleich diesen standen die U. mehrmals vorübergehend unter römischer Herrschaft, und so erklärt sich auch der Bestand der *cohors Usiporum*, von deren Meuterei und Rückkehr nach Deutschland auf geraubten Schiffen Tacitus Agr. 28 berichtet.

§ 2. Der Name erscheint in den Formen *Usipetes*, *Usipii*, *Usipi*, Οὐσιποι und ist seiner Lautform wegen — von Deutungsmöglichkeiten abgesehen — wahrscheinlich ein Kompositum und ungermanisch. Da im Keltischen gelegentlich *i* statt *e* auftritt (zB. in gall. *Tigernum*, brit. *Ver-tigernus*, ir. *tigerne* 'dominus' neben idg. und urkelt. **tegos-* 'domus'), läßt sich *-ipetes* mit lat. *equites*, älter **equetes*, und dem osk. Namen *Epetinus* verknüpfen. Doch bleibt wegen aind. *āśvám* 'Pferdetrupp' neben *áśvas* 'Pferd' auch kelt. *ī* aus idg. *ē* zu erwägen. Der erste Teil, *us*, wäre als Ablautform zu idg. *vĕsu-* 'gut' oder zu *eus* in got. *iusiza* 'besser' denkbar, entspricht aber eher noch unmittelbar solchem *eus*, da sich aus *eu* im Keltischen früh *ou* zu entwickeln begann und *ous* in lateinischer Wiedergabe geradeso als *us* erscheinen konnte, wie regelmäßig *Uxello-dunum*, *Uxellus*, *Uxellimus* geschrieben wird, worin ein zu ir. *uasal*, cymr. *uchel* aus **oukselo-* gehöriges Wort steckt. Danach bedeutet der Volksname so viel wie εὔιπποι, die Wohlberittenen. Zu dem, was über die Trefflichkeit der usipetischen und tenkterischen Reiterei aus Tacitus und Caesar bekannt ist, stimmt eine solche Bedeutung ihres Namens sehr gut. Hinweise auf andere, aber kaum diskutierbare Erklärungsversuche finden sich bei Schönfeld *Wörtb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* 248.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 207. R. Much.

Ūtgarðaloki. § 1. Die Mythe von dem gefesselten Loki mag Veranlassung gegeben haben, daß man diesen Dämon nach seiner Fesselung zum Gebieter des dunkeln Reichs der Hel gemacht hat. Über Fahrten zu ihm gibt es zwei nordische Berichte, den einen von Snorri, an den verschiedene Märchenzüge geknüpft sind (SnE. I 150 ff.), den andern in mehr romantischer und euhemeristischer Ausschmückung von Saxo (I 429 ff.). Beide stimmen darin überein, daß U.s Reich weit abseits von menschlichen Wohnstätten liegt, der Aufenthaltsort von Riesen und Dämonen ist, sein Herrscher selbst in seinem Äußeren ein Scheusal ist, dem alle möglichen Menschen vernichtenden Zaubermittel zur Verfügung stehen.

§ 2. In Snorris Bericht ist die Fahrt zu Ūtgarðaloki geknüpft an die Abenteuer, die Thor mit dem Riesen Skrȳmir (s. d.) gehabt hat. Begleitet von Loki und Þjālfi kommt der Gott nach Ūtgarð, wo Ū. in einer mächtigen Halle auf seinem Hochsitze thront. Dieser fordert den Asen und seine Genossen auf, ihre Fertigkeiten zu zeigen. Zuerst macht sich Loki ans Werk. Er ißt mit einem Manne des Ū., dem Logi (d. i. Wildfeuer), um die Wette, während er aber nur das Fleisch verzehrt, das man ihm vorsetzt, verschlingt Logi auch noch die Knochen und das Gefäß. Alsdann nimmt Þjālfi mit Ū.s Knaben Hugi, d. i. dem personifizierten Gedanken des Herrschers, den Wettlauf auf. Dreimal durchlaufen

beide die Bahn, aber stets bleibt Þjálfi weit hinter Hugi zurück. Als tüchtiger Zecher will sich Thor erweisen. Da bringt man ein mächtiges Horn herein, das Ū. als das Strafhorn seiner Leute bezeichnet. Dreimal trinkt Thor aus ihm, doch sein Spiegel ist nur wenig gesunken. Durch Ū. erfährt er später, daß das Ende des Horns im Meere lag und hier Thors Zug mächtige Ebbe erzeugt habe. Als zweite Kraftprobe soll Thor die Katze Ū.s heben; es ist die Miðgarðsschlange, und es gelingt nur, von ihr den einen Fuß vom Boden zu lüften. Zuletzt soll er noch mit Ū.s Amme Elli (d. i. dem Alter) ringen; aber auch sie vermag er nicht zu Falle zu bringen. Der Gott ist betrübt, daß er sich vor Ū. so untüchtig gezeigt habe. Als er aber am andern Tage mit seinen Gefährten Ūtgarð verläßt, da erfährt er von seinem Begleiter Ū., was alle drei Erstaunliches geleistet haben. Und als er nun strafend seinen Hammer gegen Ū. schwingt, da ist die Burg verschwunden, und Thor sieht sich plötzlich auf freiem Felde.

§ 3. Nach Saxo unternimmt Thorkillus, der Reisegefährte König Gormos, die Reise zu Ugarthilocus, begleitet von Mannen Gormos, die ihn bei seinem Herrn angeschwärzt haben. Man kommt in eine Gegend, wo weder Sonne noch Sterne scheinen, wo Krankheiten herrschen, schwarze, abscheuliche Gestalten ihr Wesen treiben, alles voll Schmutz und Moder ist und giftige Schlangen den Erdboden bedecken. Von dort gelangt er nach viertägiger Seefahrt zu den dunkeln Höhlen Ugarthilocus, der hier gefesselt liegt und umgeben von wilden Dämonen und giftigen Schlangen, durch die seine Begleiter fast alle umkommen, während er selbst durch Opfer und Gebet dem Untergang entrinnt.

E. Mogk.

Ūtgarðr, d. h. 'Außenwelt', als Bezeichnung für Jǫtunheim (s. d.) findet sich nur in der SnE. (I 150) in der Erzählung von Ūtgarðaloki (s. d.); das Wort scheint hier diesem Namen seinen Ursprung zu verdanken. Daneben begegnet noch *ūtgarðar* als Bezeichnung für das Totenreich in der Bindung *fœra ehv. við ūtgarða* 'jemandem das Leben nehmen'. Aus ihr hat Saxo gramm. einen Ort *Utgardia* gemacht (I 457), wohin König Regnarus den Slawenhäuptling Daxon verbannte.

G. Storm *Krit. Bidr. til Vikingetid. Hist.* 109 f. A. Olrik *Sakses Oldhist.* II 115 ff.

E. Mogk.

V.

Vacalus. § 1. Der südliche Mündungsarm des Rheins heißt bei Caesar BG. 4, 10 *Vacalus*, bei Tacitus Ann. 2, 6, im Panegyricus Constantio 8 und Latini Pacati Drepanii Panegyricus Theodosio 5 *Vahalis*, bei Sidonius Apollinaris 23 *Vachalis* und bei Servius Comment. in Vergil. Aen. 8, 727 *Vahal*, jetzt *Waal*.

§ 2. Wenn bei Tacitus die germanische Namenform auftritt, hängt dies damit zusammen, daß damals die Bataver auch schon das Südufer des Flusses besetzt hielten. Aber daß zu Caesars Zeit den Galliern, die seine Berichterstatter waren, für das sehr ansehnliche Gewässer kein alter eigener, sondern nur ein in keltische Lautform gebrachter germanischer Name zur Verfügung gestanden hätte, ist sehr unwahrscheinlich, daher das *c* in *Vacalus* gegenüber *h* in *Vahalis*, *ch* in *Vachalis* nicht wie in *Cimbri* (gegenüber ä. dän. *Himbersysæl*) als keltischer Lautersatz zu beurteilen sein wird. Weit eher dürfte *Vacalus* eine echt keltische Namenform sein, von der dann *Vahalis, Vachalis, Vahal, Waal* durch die germanische Lautverschiebung getrennt ist.

Daß aber Germanen und Kelten zur Zeit der Lautverschiebung gerade am V. aneinandergrenzten, wird man nicht mit Bestimmtheit folgern dürfen. Denn Namen größerer Gewässer konnten auch auf weitere Entfernungen hin bekannt werden und, dem germanischen Sprachschatz dauernd einverleibt, dessen Schicksal teilen. Ähnlich ist wohl, was die hd. Lautverschiebung betrifft, mhd. *Pfât* = lat. *Padus* zu beurteilen.

§ 3. Ob zu *Vacalus* auch die *Matronae Vacalinehae* oder *Vacallinehae* zu stellen sind als die Matronen der Vacalus-Anwohner, ist unsicher; s. Schönfeld *Wörtb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* 248. Auch die Etymologie des Namens ist unaufgeklärt. Vielleicht steht er in einem Ablautsverhältnis zu *vāk-* in baltischen Flußnamen wie *Vaka* 'linker Nebenfluß der Wilija'.

R. Much.

Vaðmāl n. (anord.), so viel als 'Wat- oder Tuchmaß', s. 'Frieß' II 99.

Luschin v. Ebengreuth.

Vafþrūðnir, d. h. der im Verwickeln Starke, ist in der eddischen Dichtung ein Riese, der sich durch Weisheit auszeichnet und mit dem sich deshalb Ōðinn unter dem Namen Gagnrāðr 'Widerpartner im Raten' in mythischen Dingen streitet. Nach dem Namen des Riesen heißt das Gedicht Vafþrūðnismāl, obgleich die Auskünfte Ōðins einen ungleich größeren Raum einnehmen als die des Vafþrūðnir. Der Name des Riesen ist offenbar zu dem bestimmten Zwecke vom Dichter erfunden.

E. Mogk.

Vāli. Ein Ase, der nur dem Baldrmythus angehört. Er ist der Sohn Ōðins und der Rindr (s. d.) und spielt nur als Rächer Baldrs eine Rolle. Gleich nach seiner Geburt übernimmt er nach der Vǫluspā die Rache, und erst, als er sie ausgeführt, kämmt er sein Haupthaar und wäscht die Hände (Vsp. 33—34). Bei Saxo, wo der Rächer Baldrs Bous heißt, geschah die Rache erst später (I 132). Wie sein Gegner Hǫðr erscheint auch Vāli in der verjüngten Welt gemeinsam mit Viðar wieder (Vm. 51).

E. Mogk.

Vangiones. § 1. Der Stamm dieses Namens ist der nördlichste von drei germ. Völkerschaften, die jedenfalls durch Ariovist von 71 v. Chr. an nach Gallien gekommen sind. Ihr Gebiet ist das mittelalterliche *Wormazfelt*, der Wormsgau, und

Worms selbst heißt bei Ammianus Marc. und in der Not. dign. *Vangiones*, wie auch im MA. oft noch *Wangionum civitas*.

§ 2. Daß nach der Niederlage des Ariovist, in dessen Heer die V. erwähnt werden, sie sowie die *Nemetes* und *Triboci* ihre Sitze behalten konnten, setzt eine Abmachung mit Caesar voraus, die dieser verschweigt, um seinen Erfolg durchschlagender erscheinen zu lassen. Auf einen solchen Vertrag ist auch daraus zu schließen, daß sie sich an den späteren Kämpfen der Gallier gegen Caesar gar nicht beteiligen und ihr Gebiet von diesem während des ganzen Krieges niemals betreten wird.

§ 3. Daß sie Sueben sind, ist wahrscheinlich, weil Ariovist selbst sicher ein Suebe in einem engeren oder weiteren Sinne ist. Von Plinius NH. 2, 170 wird ein *rex Sueborum* genannt, der niemand anders als Ariovist sein kann, und seine erste Gemahlin, *quam domo secum duxerat*, ist nach Caesar BG. 1, 53 *Sueba natione*. Gewiß bestand auch die Kriegsmacht, die er nach Gallien führte, zunächst aus Sueben; aber in der Schlacht gegen Caesar stehen in seinem Heer auch die wahrscheinlich nichtsuebischen, von weiter her zugewanderten *Harudes* und *Eudusii*, und diese beiden Stämme waren ebenfalls im Begriff, sich niederzulassen; ausdrücklich wird nach BG. 1, 31 für die *Harudes* Landanweisung verlangt. Ähnliches könnte sich schon früher zugetragen haben, und deshalb ist das Suebentum der *Vangiones*, *Nemetes* und *Triboci* im einzelnen Falle nicht mit völliger Sicherheit festzustellen.

§ 4. Ungewiß ist es auch, ob sie ihren Namen schon mitgebracht haben oder erst in ihren linksrheinischen Sitzen erworben, was mit seiner Bedeutung wohl vereinbar wäre. Er gilt mit Recht als Ableitung aus germ. **wanga-* 'Feld' — zur Bildung s. Völkernamen § 10a — und könnte gut die Bewohner des Wormazfelt, des Wonnegaus, bezeichnen.

§ 5. Die V. sind, wie es scheint, sehr rasch keltisiert und romanisiert worden. Aus ganz Obergermanien ist bisher noch kein inschriftlicher sicher germ. Personenname bekannt geworden.

§ 6. In der Germania magna des Ptolemaeus stehen gegenüber von Βορβητόμαγος die Οὐαργίωνες. Der Name, der auch in dieser Gestalt eine Etymologie zuließe (im Hinblick auf germ. **warga-* 'Geächteter, Missetäter, Wolf', kann auch (durch Verschreibung von Ρ aus Γ) aus Οὐαγγίωνες verderbt sein und spräche dann für V. auch auf dem rechten Rheinufer. R. Much.

Vār, eine nordische Asin, die Schirmerin der Verträge, die auch die geheimsten Abmachungen der Menschen kennt (SnE. I, 116). Wie die Syn (s. d.) wurzelt die Vār, mit deren Namen *væringr* 'Eidgenosse' zusammenhängt, in dem Rechtsleben der Nordgermanen. E. Mogk.

Västgötalagen. Das Recht Västgötalands, des götischen Gebiets zwischen Vener-See, Vetter-See und Göta-Elf, galt auch in den zum västgötischen Gesetzessprecherbezirk gehörigen nordwestlichen Hundertschaften Smålands und in Dalsland, dagegen nicht in Närike und Värmland, die ihre eigenen, uns verloren gegangenen Rechtsaufzeichnungen hatten. Erhalten ist uns V. in zwei Redaktionen, von denen die ä l t e r e am Anfange des 13. Jahrhs. durch Niederschrift der *laghsaga* entstanden ist. Verfasser war wahrscheinlich der 17. västgötische Gesetzessprecher Aeskill Magnussons, Snorre Sturlusons Freund, von dem es heißt, daß er sich um die Sammlung und Prüfung der älteren Rechtsnormen bis zurück auf den ersten Gesetzessprecher Lumbaer große Verdienste erworben habe. Die j ü n g e r e Redaktion ist eine erheblich erweiterte Bearbeitung der älteren Redaktion, die den Erlaß des Bischofs Bryniulver von 1281 benutzt, dagegen das Gesetz des Königs Magnus Ladulås von 1285 über *kunungs ēpsöre* erst in den Zusätzen berücksichtigt. Sowohl die ältere wie die jüngere Redaktion haben in den Handschriften Zusätze, zum Teil historischen und geographischen Inhalts, erhalten; unter den Zusätzen zur älteren Redaktion sind besonders bedeutsam die um 1300 entstandenen Exzerpte Lydekins (L y d e k i n i e x c e r p t a, von *Schlyter* unter III abgedruckt), die nicht nur aus den beiden Redaktionen, sondern auch aus andern uns verloren gegangenen Quellen schöpfen, ferner zwei andere längere Stücke aus dem Anfang des 14. Jahrhs. (von *Schlyter* zu-

sammen unter IV abgedruckt), von denen das erste unter anderem ein Verzeichnis der västgötischen Gesetzessprecher enthält, während das zweite eine lateinische Bearbeitung des Kirchenrechts bietet.

Reste eines älteren västgötischen Rechtsbuches stellen möglicherweise die von *Leffler* edierten Bruchstücke (Hednalagen) dar.

Ausgabe von Collin u. Schlyter (1827 in Corpus iuris Sueo-Gotorum I). Ausgaben d. älteren V. von Schwartz und Noreen (1878), von Vendell (1897). Ausgabe einzelner Fragmente von Klemming (Svenska fornskrift Sällskapets allmänna årsmöte 1874—1880). Übersetzungen ins Schwedische von Otman (1883, ältere V.), ins Französische von Beauchet, *Loi de Vestrogothie* (1894), ins Englische von Bergin (1906). Lichtdruckreproduktion der wichtigsten Handschrift Stockholm B. 59 (1893). Richert *Om den rätta betydelsen af Vestgötalagens inlednings- och slutord* (Nord. Tidskr. f. Filol. Ny R. 4, 1 ff.). Kjellén *Studier in äldre Vestgötalagen* (Tidskr. f. Retsvidenskab 1898, 205 ff.); Leffler *Om den fornsvenska hednalagen* (Vitterhets historie och antiquitets akademiens Månadsblad 1879, 100 ff.), *Smärre uppsatser i svensk språkforskning* 1880, 295 ff., Antiqv. Tidskr. f. Sverige 5, 149 ff. Die reiche sprachliche Literatur verzeichnet Geete *Fornsvensk Bibliografi A 156 f.* Dazu treten Westman Arkiv 19, 301 ff. Lindqvist, ebenda 24, 365 ff. — S. *Nordische Rechtsdenkmäler* (dort auch die weitere Lit.). S. Rietschel.

Västmannalagen. Das auf der *laghsaga* beruhende Recht des westsveischen Gesetzessprecherbezirks, zu dem außer dem eigentlichen Västmannaland auch Dalarne (Dalekarlien) gehörte, ist in zwei verschiedenen Redaktionen erhalten, von denen die ältere, am Anfang des 14. Jahrhs. entstandene (I) trotz einer gewissen Anlehnung an Uplandslagen und Södermannalagen doch eine gewisse Selbständigkeit aufweist, während die jüngere, etwas später abgefaßte (II) geradezu eine västmännische Bearbeitung von Uplandslagen darstellt. Einige bei der älteren Redaktion zutage tretende besondere Beziehungen zu Dalarne haben bei manchen älteren (*Stiernhöök*, *Hadorph*) und neueren Forschern (*Tengberg*, *Karlsson*, *Schück*) dazu geführt, diese Redaktion Dalelagen zu nennen und als dalekarlisches Partikularrecht anzusehen.

Ausgabe von Schlyter (1841 in Corpus iuris Sueo-Gotorum V). Karlsson *Aeldre Vestmannalag eller Dalalag*[2] (Hist. Tidskr. [Sthlm.] 1889, 45 ff.). Schück *Bidrag till frågan om Dalelagen* (Upsala Univ. Årsskrift 1881, Språkvetenskapliga Sällskapets förhandlingar 1888/91, 41 ff.). Girgensohn *Om förhållandet mellan de s. k. Västmannalagarne* (Historiska Studier tillägn. H. Hjärne 1908, 39 ff.). Brate *Äldre Vestmannalagens ljudlära* (Upsala Univ. Årsskrift 1887), *Dalalagens böjningslära 1890*, Bezz. Beitr. 12, 41 ff.; Siljestrand *Ordböjningen i Vestmannalagen* I/III, 1891/93. — S. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Lit.). S. Rietschel.

Veleda, eine angesehene germanische Frau, die unter Kaiser Vespasian lebte und göttliche Verehrung genoß (Germ. K. 8). Sie war eine Brukterin und besaß besonders deshalb so hohes Ansehen, weil sie im Bataveraufstand die Vernichtung der römischen Legionen prophezeit hatte (Hist. IV 61). In einem hohen Turm an der Lippe hatte sie ihre Wohnstätte; von hier teilte sie die Befehle aus, wobei ein Verwandter, der allein ihr nahen durfte, Frage und Antwort vermittelte (Hist. IV 65). So leitete sie mit Civilis den nationalen Kampf gegen die Römer und brachte die römisch gesinnten Kölner zum Anschluß an Civilis. Daher wurden ihr auch die erbeuteten Siegestrophäen zugeführt (Hist. V 22). Selbst die Römer verhandelten mit ihr (ebd. V 24). Als das Kriegsglück der Bataver und damit die Kriegslust wich, erwogen sie bei sich, *si dominorum electio sit, honestius principes Romanorum quam Germanorum feminas tolerari* (ebd. V 25). Hiernach scheint man die Veleda verlassen oder gar den Römern ausgeliefert zu haben. Allein darüber und über ihr weiteres Schicksal erfahren wir nichts, da die betreffenden Stellen der Historien des Tacitus verloren gegangen sind. E. Mogk.

Venus. Die interpretatio latina der germanischen Göttin Frīja-Frigg. *Dies Veneris* wird übersetzt mit *Frījatac* 'Freitag'. Seit dem Ausgang des Mittelalters verdrängt der lat. Name namentlich in Mitteldeutschland mehrfach die Frau Holda, Holle, die Führerin der Geisterschar, und aus Hollenbergen werden nun verschiedene Venusberge.

Grimm *D. Myth.*[4] 1, 377; 2, 780. E. Mogk.

Verbannung. § 1. Die Verbannung ist zunächst eine Abschwächung der Friedlosigkeit (s. d. und 'Strafrecht'). Der Verbannte entgeht durch den Aufenthalt im Ausland der ihn im Inland treffenden Friedlosigkeit. Die älteste hierher gehörige Erscheinung ist der isländische *fjörbaugsgarðr* (s. 'Friedlosigkeit'). Stark verselbständigt und abgespaltet von der Friedlosigkeit tritt sie auf im fränkischen Exil.

§ 2. Die V. ist teils in Gesetzen als Strafe für bestimmte Missetaten festgesetzt, teils der arbiträren Strafgewalt des Volkes oder des Herrschers insbesondere für den Fall der Begnadigung von der Todesstrafe zur Verfügung gestellt. Ihrer Dauer nach kann sie zeitlich wie lebenslänglich sein.

§ 3. Wird der Verbrecher an bestimmtem Orte interniert, so tritt die hierin liegende Verbannung aus dem übrigen Teil des Reiches zurück gegenüber der primären Verstrickung; diese setzt jedoch nicht ein Festhalten an bestimmtem Orte voraus, sondern kann ebensogut in der bloßen Anweisung eines Aufenthaltsortes liegen. Sie ist in noch weiterem Maße als die V. arbiträre Strafe.

Lit. s. 'Strafrecht'. v. Schwerin.

Verbrennen. Das V. war als Todesstrafe über das ganze Gebiet des germanischen Rechts verbreitet. Als spiegelnde Strafe (s. d.) gegen den Mordbrenner, aus dem polizeilichen Gesichtspunkt der Verhütung des Wiederkommens gegen Zauberer und Hexen verwendet, kommt sie auch bei Delikten von Knechten zur Anwendung. Der Verbrecher wurde, bei den Franken wenigstens, an einen Pfahl gebunden, auf einem Scheiterhaufen verbrannt (aschw. *i bāli brinna*) oder auch zwischen zwei Feuer gesetzt. Sehr alt scheint die Strafe des Verbrennens gegenüber der Ehebrecherin zu sein.

Lit. s. Todesstrafe. v. Schwerin.

Verðandi ist in der interpolierten Stelle Vsp. 20 der Name der zweiten Norne (s. d.), den ein gelehrter Interpolator des 12. Jahrhs. auf Grund von Isidors Etymol. 8, 11 § 92: *praesens* (*fatum*) *quod inter digitos nautis trahitur* von *verða* 'werden' gebildet hat. E. Mogk.

Verjährung. Eine V. im Sinne einer Klageverjährung war dem deutschen Recht unbekannt. Sie erscheint ersetzt durch die Verschweigung und die an die Unvordenklichkeit angeknüpften Wirkungen. Jene beruht auf dem Grundgedanken, daß, wer einen ihm bekannten Zustand binnen bestimmter Frist, meist Jahr und Tag (sog. Schreijahr) nicht als unrechtmäßig in festgesetzer Form anficht, nach Ablauf dieser Frist nicht mehr anfechten kann. Dadurch, daß er nicht rechtzeitig „rechte Widersprache" erhob, hat er sich verschwiegen. Das Institut der Unvordenklichkeit dagegen gründet sich auf die Erwägung, daß ein Zustand, der seit langer Zeit als rechtlich bestanden hat, den rechtlichen Schutz verdiene, auch dann, wenn er anfänglich dem Rechte widersprach. Dieser Schutz wurde in der Weise gewährt, daß zugunsten des Zustands, der seit Menschengedenken, seit zwei Generationen, bestanden hat, die Vermutung aufgestellt wird, er bestehe zu Recht, und dem anderen die Last des Gegenbeweises auferlegt wurde. v. Schwerin.

Verkehrswesen.

A. Deutschland.

Verkehrsmittel in prähistorischer Zeit; Weg, Wagen; älteste Wegeverbindungen 1. Vorrömische Wege in Mittel- u. Oberdeutschland 2. Wege in Norddeutschland, Bohlwege (Moorbrücken), Rennsteige 3. Römischer Kunststraßenbau, Wege im freien Germanien, Fortdauer der Römerstraßen 4. Fortschritte des Verkehrswesens in der karolingischen Zeit 5. Zoll- u. Transportwesen, Großgrundherrschaft 6. Brücken-, Wege- u. Kanalbauten unter Karl d. Gr. 7. Furten u. Fähren 8. Wegebau in Nordwestdeutschland 9. Verkehr auf Land- u. Wasserwegen in karolingischer u. sächsischer Zeit, Namen für Straßen u. Wege 10. 11. Reiseverkehr, Transportmittel, Unterkunft 12.

§ 1. Mit der Kenntnis von Verkehrsmitteln in prähistorischer Zeit ist auch ein Verkehrsleben bezeugt. In die jüngere Steinzeit, in der es Handel bereits gab, reicht mindestens auch ein auf einfache Mittel beschränktes Verkehrswesen hinauf. Der Begriff des „Weges" war den Indogermanen in der Urzeit nicht nur bekannt — vgl. Schrader Reallex. 838; Urverwandtschaft zwischen Pfad, ahd. *pfad*, ags. *pæþ* mit griech πάτος Weg leugnet Kluge EWb. u. 'Pfad' —, sondern in den germ. Sprachen schon abgeleitet aus der Wurzel *weg*- 'ziehen, fahren' (got. *wigs*, ahd. *weg*), und die Bezeichnung

für das nachweislich älteste bewegliche und künstlich hergerichtete Verkehrsmittel, den Wagen, ahd. *wagan*, skrt. *vāhana-*, griech. ὄχος, ὄχημα entstammt derselben Wurzel. Die Worte für einzelne Teile dieses uralten künstlichen Transportmittels sind schon idg., Kluge und Schrader u. Rad, Nabe. Gehören Weg und Wagen sprachlich zusammen, so weist andrerseits die Altertumskunde das Vorhandensein von Wagen seit der Steinzeit nach. Seit damals erscheinen näher bei einander liegende Ansiedlungen durch Wege oder Pfade verbunden. Innerhalb einer Völkerschaft oder eines Volkes mußte das Bedürfnis nach Wegeverbindungen zwischen den Ansiedlungen sich bald einstellen. Naturgemäß beeinflußten die Örtlichkeit, die bequeme Passierbarkeit, die Trockenheit oder Feuchtigkeit des Bodens und dergl. die Gestaltung der Wegeverbindungen. Wo die Besiedlung dichter und Wegeverbindungen unschwierig waren, wie in und längs der oberrheinischen Ebene, sind Wegeverbindungen schon sehr früh nachzuweisen und in größerer Zahl in Gebrauch gewesen. Die Richtung der Wege bestimmte sich zum Teil nach den Furten der Bäche und Flüsse. Doch begnügte man sich schon frühzeitig nicht mit der durch die Natur gebotenen Bodenbeschaffenheit. Wie man bereits in der Urzeit als künstliches Fortbewegungsmittel den Wagen erfand, wird man Wege an einzelnen Stellen durch Baumstämme, Reisig, Holzwerk, Steine und dergl. in einfacher Weise künstlich verlängert (Brücke) oder passierbar gemacht haben. Auf beide Tätigkeiten beziehen sich die westgerm. Worte für Brücke; Brücke und Furt sind vielfach auch sprachlich nahe zusammenhängende Begriffe. DWb. 1, 415, Kluge EWb. u. Brücke, Furt. Schrader 114 f. Mehringer in Wörter u. Sachen 1, 192 ff. Vgl. Art. Brücke.

§ 2. Aus prähistorischer und für das freie Germanien selbst noch aus römischer Zeit läßt sich über das Verkehrswesen der Germanen wenig Bestimmtes ermitteln. Über den Handel in diesen Zeiträumen s. Art. Handel (deutscher) I. u. II. (§ 1—33). Sicher gab es in vorrömischer Zeit zahlreiche Wege primitiver Art, sowohl in ebenem als in gebirgigem Terrain. Die Altertumsforschung hat an nicht wenigen Stellen Deutschlands die Reste und Spuren vorrömischer Wege aufgedeckt oder aus der Lage und Gruppierung menschlicher Wohn- oder Grabstätten ihr Vorhandensein und ihre Richtung erschlossen. Die vorrömischen Wege suchten eine möglichst gerade Richtung einzuhalten und bevorzugten für ihren Lauf die Höhenrücken und Wasserscheiden. Lehrreich für die Richtung der wichtigen älteren Verkehrswege sind namentlich die Depotfunde mit Metallvorräten wandernder Erzarbeiter und -händler, s. Art. Handel (deutscher) I. § 5. Mehrere vorrömische Wege führten aus dem Innern Germaniens an den Rhein, so ein Weg aus Thüringen über Hersfeld — Alsfeld — Gießen — Hadamar — Montabaur nach Ehrenbreitstein a. Rhein; zwei andere Wege ebenfalls aus Thüringen nach dem unteren Main, der eine im Lahntal sich von dem erstgenannten Wege abzweigend durch die Wetterau, der andere über Fulda— Gelnhausen— Hanau die Mainmündung erreichend. Mit dem nordwestdeutschen Tiefland stellte ein Querweg über Marburg und Bredelar die Verbindung in das obere Lippetal her. Als Verbindung mit den Landschaften an der unteren Weser und Elbe diente hauptsächlich der vom unteren Main über Gelnhausen—Fulda führende Weg. Zwei Wege gingen über den Vogelsberg. Vom oberen Main führten Wege an den Mittelrhein. Auf einer Abzweigung in der Gegend von Ochsenfurt a. Main gelangte man in südwestlicher Richtung über Lauda—Gerichtsstetten—Rinschheim an die Mündung des Jagst in den Neckar, und weiter auf mehreren Wegen in die oberrheinische Ebene. Ebenso liefen verschiedene vorrömische Wege von der oberen Donau nach der oberrheinischen Ebene, so über Aalen—Hall—Öhringen—Heilbronn oder nach den Mündungen von Kocher und Jagst. Die Rauhe Alb konnte man schon in sehr früher Zeit auf mehreren Wegen zum oberen Neckartal hin überschreiten, und dort fand man weitere Wegeverbindungen durch den Schwarzwald zum Oberrhein. Den Oberrhein entlang liefen nahe am Strome und am Fuße des Odenwaldes und Schwarzwaldes mehrere alte Völkerwege, deren Verlängerung längs den Seeen der Westschweiz zum Rhônetal den

Verkehr zwischen den Mittelmeerländern und den Landschaften am oberen Rhein und der oberen Donau vermittelte. Auch auf der linken Rheinseite lassen sich am oberen und mittleren Rhein schon in vorrömischer Zeit verschiedene wichtige Verkehrswege nachweisen. Übersicht über das vorrömische Wegenetz von K. Schumacher, Bericht ü. d. Fortschr. d. röm.-germ. Forschung 1906/07, 25—31.

§ 3. Größere Schwierigkeiten, als in Mittel- und Oberdeutschland das hügelige und gebirgige Terrain der Wegebereitung in vorrömischer Zeit verursachte, mußte der Verkehr auf Landwegen in dem flacheren Norddeutschland überwinden. Sümpfe und Moore sowie der regellosere und weite Strecken durch Überschwemmungen ungangbar machende Lauf der größeren Flüsse erschwerten die Verbindung zwischen den einzelnen Landschaften und die Herstellung von Wegen. Die antiken Schriftsteller heben neben der Schiffbarkeit der germanischen Ströme auch die Hindernisse hervor, die sie dem Verkehr entgegenstellten (Strabo 7, 1, 3. Pomp. Mela 3, 3). Auch in Norddeutschland gab es vorrömische Wege längs der vom Rhein aufwärts ins Innere führenden Flüsse wie der Lippe, längs der Ems und sonst. Charakteristisch für den norddeutschen Wegebau sind die in manchen Gegenden Norddeutschlands vorhandenen oder nachgewiesenen Bohlwege, Knüppeldämme oder Moorbrücken. Es sind dies über sumpfige, morastige Strecken und besonders durch Moore führende, auf kürzere wie auf weitere, bisweilen mehrere Tausend Meter lange Entfernungen angelegte Wege, deren Unterlagen aus nebeneinander gelegten und befestigten Bohlen, Knüppeln oder Planken hergestellt, auch mit schienenartig nebeneinander laufenden Holzpfosten und in den Boden getriebenen Pfosten ausgestattet wurden. Der Ursprung dieser Bohlwege reicht z. T. in vorrömische Zeit zurück. Auch die Römer haben auf ihren Kriegszügen in Germanien für die Überschreitung von Sümpfen und Mooren sich dieses Mittels der Herstellung von Bohlwegen bedienen müssen. Tacitus, Ann. 1, 63 erwähnt die anscheinend im nördlichen Westfalen angelegten langen Bohlwege: *pontes longos* . . .;*angustus is trames vastas inter paludes et quondam a L. Domitio aggeratus.* Vgl. Kornemann, Klio 9, 432. Auch später werden diese Bohlwege genannt. Sie blieben in Gebrauch, wurden wieder ausgebessert, andere neu angelegt. Die karolingische Gesetzgebung trug Sorge für Bau und Instandhaltung der Bohlwege. Das Edictum Pistense von 864 bestimmte, daß die an der Heerfahrt nicht unmittelbar Teilnehmenden *iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludinum operentur.* Cap. r. Franc. 2, 321 f. Waitz DVG. 4^2, 36. Im Osten erwähnt der jüdische Händler Ibrahim ibn Jakub in seinem Bericht über die Slavenländer von 965 Moorbrückenwege: „eine Brücke aus Holz eine Meile lang" auf dem Wege von Magdeburg nach Schwerin und eine „hölzerne Brücke durch einen Sumpf" bei Prag. Westberg, Mem. de l'acad. de St. Petersbourg 8. Sér. 3. B. Nr. 4, 52, 54, 71 f. Über die Entstehungszeit der einzelnen Bohlwege ist bisher nichts Sicheres ermittelt. Lit.: Kauffmann, Deutsche Altertumsk. 1, 292 Anm. 7. Sello, D. territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 3) S. 84 f. Von den zahlreichen unter dem Namen Rennsteige oder Rennwege — die älteste Erwähnung eines solchen, des *reinnewech* bei Fulda, zwischen 1011 und 1021 — in ganz Deutschland bekannten Wegen gehen vermutlich einige in die vorrömische Zeit zurück. Hertel, D. Rennsteige u. Rennwege des deutschen Sprachgebiets, Progr. Hildburghausen 1899, zählt 143 Rennsteige auf.

§ 4. Auf dem von den Römern dauernd und vorübergehend besetzten Boden Deutschlands knüpfte der römische Straßenbau vielfach an die schon früher vorhandenen Wege der Einheimischen an, die jetzt zum Teil kunstgemäß ausgebaut wurden, zum Teil in dem älteren Zustande blieben und dem Ortsverkehr als einfachere Verkehrs- und Feldwege weiter dienten. Erst während der Zeit der römischen Okkupation begann in Deutschland der Bau von Kunststraßen. Der Kunststraßenbau beschränkte sich auf das römische Gebiet in West- und Süddeutschland. Die Wegebauten der Römer im rechtsrheini-

schen Nordwestdeutschland auf trockenem und Moorboden (*limites, pontes longi*) während der unter Augustus begonnenen und unter Claudius abgeschlossenen Periode der Eroberungsversuche bedürfen noch näherer Bestimmung. Ihre Wirkung auf den Verkehr ist ungewiß. Das vom obergermanisch-rätischen Limes umschlossene rechtsrheinische Gebiet wurde dagegen vollständig in das römische Straßennetz einbezogen. Auf das durch den großen Limes abgeschlossene römische Straßensystem stießen von außen an zahlreichen Stellen die aus dem inneren Germanien westwärts führenden Verkehrswege. Die Anlage der Kastelle am Limes, der Durchlässe usw. ist vielfach bedingt durch die Rücksicht auf die den Limes kreuzenden älteren Wege, die auch weiter in Benutzung blieben. Die durch den Straßenbau der Römer in bezug auf den Zustand der Wege bewirkte Verschiedenheit der Verkehrsverhältnisse im römischen und nichtrömischen Germanien blieb bestehen während des ganzen germanischen Altertums. Der Abstand zwischen den beiden Gebieten war und blieb in dieser Hinsicht außerordentlich groß. Was die Solidität des Straßenbaus und die Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Straßen anbetrifft, hat nicht einmal das spätere Mittelalter die römische Zeit erreicht. Von einer Einwirkung des römischen Straßenwesens auf die Wegeverhältnisse des freien Germaniens während der römischen Periode ist nichts bekannt. Die frühere Annahme eines Übergangs von Worten wie *strāta* in die Sprache der vor der Eroberung Englands auf der jütischen Halbinsel wohnenden Angelsachsen (*strǣt*) war aus äußeren Gründen unwahrscheinlich und wird vollends hinfällig durch den Nachweis, daß die Angelsachsen das Wort in ihren Ansiedlungen an der westniederländischen und nordfranzösischen Küste, von wo aus die Eroberung Englands im 5. Jahrh. stattfand, also auf römischem Reichsboden, kennen lernten. Hoops, Waldb. u. Kulturpfl. 571, 575, 578 ff. Während die germanische Schiffahrt Anregungen empfing durch die gallische, indem sie im 1. Jahrh. den Gebrauch der Segel einführte (Plin. NH. 19, 8), läßt sich ähnliches für die beweglichen und unbeweglichen Verkehrsmittel auf dem Lande nicht nachweisen. Nach dem Sturz der römischen Herrschaft ließen die Germanen selbst in den eroberten Gebieten einen Teil des römischen Wegenetzes unbenutzt. Weil der große Verkehr des Römerreichs aufhörte, gebrauchte man für den jetzt im allgemeinen vorherrschenden Lokalverkehr nur die durch die enger besiedelten Landesteile führenden Straßen. Schumacher, Bericht 1906/07, 18. Ob außerhalb des Moselgebiets irgendwo Brücken aus römischer Zeit bestehen blieben, ist zweifelhaft und unwahrscheinlich. Erst nach Jahrhunderten wagte man sich wieder an größere Brückenbauten, s. unten § 7. Der Vorzug, den die ehemals römischen Gebiete gegenüber dem nichtrömischen Germanien in ihren Römerstraßen besaßen, tritt in den Volksrechten zutage. Während zB. die lex Baiuwariorum (744—748) als Straßenarten unterscheidet die *via publica*, die *via equalis* oder *legitima*, die *via convicinalis vel pastoralis* und die *semita convicinalis*, Lamprecht DWirtschl. 2, 236, oder die lex Alamannorum (erste Jahrzehnte 8. Jahrh.) die *via publica* kennt, enthalten die Kapitularien Karls d. Gr. für Sachsen und die lex Saxonum wie auch die lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum nichts über Wege und Straßen. Doch unterschied man auch im Inneren Deutschlands im 8. Jahrh. die dem größeren Verkehr dienenden Wege von den lokalen Verbindungswegen, wie z. B. die Erwähnungen verschiedener Wege zur Zeit der Gründung des Klosters Fulda, der *semita . . quae . . Ortessvecca* (*Orteswehc*) *dicebatur* und der *Antsauvia*, d. h. der von Mainz nach Thüringen führenden Handelsstraße: *via . . quae a Turingorum regione ad Magontiam . . ducit, ubi platea illa super flumen Fuldam vadit* (Wegekarte bei Gegenbaur, D. Kloster Fulda i. Karolingerzeitalter B. 2, Progr. Fulda 1873, verkleinert bei Rübel, D. Franken 53), bekunden.

§ 5. Fortschritte auf dem Gebiete des Verkehrswesens knüpften sich an die fränkische Eroberung Westdeutschlands, für Nordwestdeutschland besonders an die Unterwerfung Sachsens durch Karl d. Gr. Schon die Angliederung Mittel- und Süddeutschlands an das fränkische Reich dürfte aus militärisch-politischen Gründen

Verbesserungen der Verkehrsverbindungen zur Folge gehabt haben, für Nordwestdeutschland stehen durch und seit Karl d. Gr. solche Fortschritte außer Frage. Dazu förderte die Ausbildung der Großgrundherrschaften die Entwicklung des Verkehrs an zahlreichen Stellen. Gering waren die selbständigen Leistungen des merovingischen Staates für das öffentliche Verkehrswesen. Dagegen widmete die karolingische Politik und namentlich Karl d. Gr. dem Verkehrswesen nach manchen Seiten besondere Sorgfalt, und schon unter Karl d. Gr. erreichte dessen Entwicklung eine gewisse Blüte. Die karolingische Gesetzgebung behandelte das Verkehrswesen unter militärischen und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie knüpfte vielfach an römische Traditionen an, bewirkte aber eine selbständige und den politischen Veränderungen und Erfolgen angemessene und sie dadurch auch rechtfertigende Neubelebung des Verkehrswesens und ließ vor allem diese Vorzüge auch den rückständigen germanischen Reichsteilen mehr als früher zuteil werden. Sie verlangte Beherbergung der Reisenden, nicht allein der im öffentlichen Dienst oder Geschäften tätigen, sondern auch aller privaten, Geistlichen und Laien, Reichen und Armen. Namentlich den Pilgern wurde freier Weg und Zollfreiheit ihrer Habe, soweit sie kein Handelsgut war, zugesichert. Sie legte den Untertanen Verpflichtungen auf zur Hilfeleistung beim Bau von Wegen, Dämmen und Brücken. Vor allem die Errichtung oder Instandhaltung von Brücken ließ sie sich angelegen sein und zog die Untertanen bei Bannstrafen allerorten zur Ausbesserung der Brücken heran. Daneben verschaffte sie dem Verkehr freie Bewegung. Das im Verkehr bewegte Gut, welches kein Handelsgut war, und die Verkehrstransportmittel als solche, unbeladene Wagen und Pferde, blieben zollfrei. Das dem Zoll unterworfene Handelsgut aber wurde geschützt gegen Transportverzögerungen durch willkürliche Zollerhebung an neuen und ungewohnten Stellen zu Lande, besonders auch der Landverkehr beim Überschreiten von Gewässern und der Schiffsverkehr beim Passieren von Brücken. Kaufleute, die im besonderen Schutz des Königs und für ihn Handel trieben, durften u. a. ihre Beförderungsmittel (*vehicula*) vermehren, ihre Schiffe sollten nicht zum Königsdienst und sie selbst nicht zu öffentlichen Leistungen herangezogen werden MG. Form. 315, Bestimmungen, welche auf der andern Seite die zum Teil in der mangelhaften Staatsordnung begründeten Hemmnisse und Schwierigkeiten erkennen lassen, mit denen der besonders in den germanischen Reichsteilen erst langsam im Aufsteigen begriffene Verkehr sich abzufinden hatte. Auf der andern Seite suchte der Staat wohl auch, um die Umgehung der Zollstellen zu verhindern, den Verkehr durch Straßenzwang — *per stratam legitimam* — in bestimmter Richtung zu halten. Dopsch, D. Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, 232.

§ 6. Das fränkische Zollwesen knüpfte an das römische an und bildete es im Verlauf der Zeit und nach Maßgabe der Entwicklung und der Veränderungen des Verkehrslebens fort. Zahlreiche verschiedene Arten von Zollabgaben werden in den Quellen erwähnt. Im allgemeinen waren die Zölle entweder Durchgangszölle (*transiturae, trasturae*) oder Marktzölle. Nicht nur am Rhein und an der Donau sowie sonst an zahlreichen Orten mit öffentlichem Markt- und Meßverkehr wurden Zölle erhoben, sondern wahrscheinlich auch an der Nordostgrenze an den für den Handel mit den Slawen bestimmten Marktorten sowie im Verkehr mit dem Norden. Auch die Vorschriften für die Handhabung von Maß und Gewicht sowie die Ordnung des Münzwesens dienten zur Förderung und Erleichterung des Verkehrs. Die Gesetze forderten gleiches und rechtes Maß und Gewicht; sowohl neue Maße wie ein neues Gewicht wurden eingeführt; am königlichen Hofe befanden sich Normalmaße und -gewichte. Ebenso erfolgte die Neuordnung des Münzwesens unter allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die der Entwicklung des Verkehrs günstig waren. Das Transport- und Beförderungswesen, welches besonders in den Großgrundherrschaften zum Teil eine ausgedehnte und sorgfältige Regelung durch die Verpflichtung der Grundhörigen zur Leistung von Fuhren (*angariae*), von Botendiensten und

Transportleistungen (*scarae*) und zur Stellung von Pferden (*paraferedi*) fand, war freilich hauptsächlich auf einen Verkehr über kurze Entfernungen berechnet und diente vorzüglich den eigenen Bedürfnissen der Großgrundherrschaften. Aber diese Einrichtungen mußten an manchen Stellen vorteilhaft einwirken auf Herstellung und Verbesserung von Weg und Steg. Außerdem gab es auch außerhalb der Großgrundherrschaften bereits Transportorganisationen, durch die Frachten befördert wurden. Dopsch aaO. 2, 211 ff. Sicher vermochte der Handel in einzelnen Gegenden des germanischen Reichsteils schon damals auch zu Lande größere Entfernungen zurückzulegen.

§ 7. Den Höhepunkt der staatlichen Leistungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens bezeichneten unter Karl d. Gr. der Bau der Holzbrücke über den Rhein bei Mainz und der Versuch der Herstellung eines Kanals zwischen Altmühl und Rezat, mithin einer Wasserverbindung zwischen Main und Donau. Die Mainzer Rheinbrücke brannte 813 ab, und Karls Absicht, an ihrer Stelle eine steinerne zu errichten, kam nicht zur Ausführung. Ebenso scheiterte der Bau des Kanals, der eine Wasserspiegelbreite von 8—10 m besaß, an technischen Schwierigkeiten, namentlich an dem hohen Stande des Grundwassers. Simson, Karl d. Gr. 2, 55 ff., O. Laufer, Neue Feststell. ü. d. gescheiterten Donau-Main-Kanal Karls d. Gr., Steinhausens Arch. f. Kulturgesch. 1. Neue Straßen im Rhein- und Donaugebiet werden unter Karl d. Gr. wiederholt erwähnt: 794 bei Regensburg *via noviter facta*; das Kloster Lorsch erhielt 777 die Erlaubnis zum Bau einer Fahrstraße mit Brücke (*in . . marcha, que ad Virnheim pertinet, de pago Lobodense usque ad fluvium Wisgoz, qualiter viam integram ad carracandum sive itinerandum habere debeant, et super ipsum fluvium contra ipsam viam* [*pontem*] *faciendum tam super fluvium Wisgoz quam et super illos* (von ders. Hand übergeschrieben *alios*) *lacus*. Urk. d. Karol. 1, 161. S. auch die § 8 angeführte Erzählung des Mönchs von St. Gallen über Brücken und Wegebauten, wo kleinere Arbeiten unterschieden werden von größeren und besonders von Neubauten (*a maioribus* [sc. *laboribus*] *autem et maxime noviter exstruendis*). Von dem Bau größerer stehender Brücken, außer der Mainzer, erfahren wir in fränkischer und sächsischer Zeit nichts. Eine größere steinerne Flußbrücke gab es, wie es scheint, nur bei Trier, die alte Römerbrücke. Eine spätere Nachricht über den Fortbestand der in römischer Zeit vorhandenen Steinbrücke bei Köln bis ins 10. Jahrh. scheint keinen Glauben zu verdienen. Schultze u. Steuernagel, Col. Agripp. 139. Dagegen verstand man sich in fränkischer und sächsischer Zeit auf den Bau von Schiffbrücken auch über größere Flüsse, wie die Donau. Inama-Sternegg DWG. 1², 611 A. 6, Waitz DVG. 8, 212 u. A. 4. Auch die beiden von Karl d. Gr. 789 hergestellten Brücken über die Elbe waren wohl Schiffbrücken. Simson, Karl d. Gr. 2, 4. Der Technik der Zeit gelang ein Werk wie die Mainzer Brücke nur unter besonders günstigen Umständen, unter einem Herrscher wie Karl. Auch damals dauerte ihr Bau nicht weniger als zehn Jahre. Vgl. Art. 'Brücke'.

§ 8. Als Flußübergänge mußten zunächst Furten dienen. Schon auf frühe Zeit weisen Ortsnamen wie Erpisford Erfurt, Heriford Herford. Auch sonst zeigen die Namen wichtiger Orte die Verkehrsbedeutung der Furten an: Frankfurt, Schweinfurt, Fürth u. a. DWb. 4, 1, 897 f. S. Art. 'Brücke'. Doch kamen Furten, zumal bei größeren Flüssen, für den Verkehr nur an wenigen Stellen und bei günstigem Wasserstand in Betracht. Um so mehr war man, vor allem bei dem Passieren der großen Ströme, auf die Benutzung von Fähren angewiesen. Fähren sind daher auf deutschem Boden an nicht wenigen Stellen vorhanden gewesen und nachzuweisen. Sie mußten bei breiteren Gewässern den Mangel an Brücken ersetzen. Die karolingische Gesetzgebung nennt im Aachener Capitular von 809 neben den Brücken die Fähren (*treiectus, traiectus*) auf den Flüssen: *similiter et in plano campo, ubi pons nec treiectus est, . . teloneum non exigatur*. Cap. r. Franc. 1, 149 § 9. Ebenso erwähnt der St. Galler Mönch in seinem Bericht über Karls d. Gr. Maßregeln zur Herstellung und Ausbesserung von

Wegen, Brücken und dergl. und über die Beteiligung der Beamten an solchen Arbeiten auch die Fähren: *ut ubicunque aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset siquidem pontes vel naves aut traiecti sive purgatio seu stramentum vel impletio caenosorum itinerum*, MG. SS. 2, 745. Formelhaft in dem Zollprivileg Ludwigs d. Fr. von 831 für die Leute der Straßburger Kirche (*per civitates et vicos vel castella aut traiectus aut portus*), Wigand UB. d. St. Straßb. 1 Nr. 18, Mühlbacher Reg. [2] 890 (861) und in dessen Bestätigungen im 10. Jahrh. Auch *portus* bedeutet im 9. und 10. Jahrh. Fähre, Fährstelle, *portaticus* Fährgeld: *portum navalem, id est var*. Waitz DVG. 8, 298 A. 4. Ahd. *far* = traiectus, portus; ahd. *feria* nicht nachzuweisen; dagegen altn. *ferja*, ahd. *ferio* nauta, Fähre und Fahr sind wenig verschieden. DWb. 3, 1247. Fähren über Donau und Mosel s. Waitz aaO. Eine Fähre auf dem Rhein bei Ehrenbreitstein, *navis transvectoria*, wird 1019 erwähnt. Lacomblet UB. f. d. Niederrhein 1, 95. Die Zerstörung der Mainzer Rheinbrücke Karls d. Gr. legt der St. Galler Mönch denen zur Last, die durch den Brückenbau ihre Fährgelder eingebüßt hatten. Genauere Nachrichten liegen vor über die Fährschiffe auf dem Walensee im 9. u. 10. Jh. Nach dem Reichsguturbar des Bistums Chur von c. 830 gab es in Walenstad a. Walensee 10 von Freien bediente Schiffe, die dem Fiskus jährlich durchschnittlich 8 Pfd. einbrachten. Lothars I. Urk. v. 843 nennt auch ein bischöfliches Fährschiff, das nach 4 königlichen (oder d e n 4 königl.) befrachtet werden und von Zoll und Steuer befreit sein sollte. Otto I. bestätigte 955 diese Ordnung. Caro, Mit. d. Inst. f. österr. Geschfschg. 28, 268. Vollenweider, Gesch. d. Verkehrs a. d. Wasserstraße Walenstad—Zürich—Basel (Schweiz. Stud. z. Gesch.-wissensch. 4 H. 3), 401 ff. Fähren und Fährgelder wurden als Lehen verliehen und waren mit Grundbesitz verbunden. Waitz 6[2], 27; 8, 298 ff. Lamprecht, D. Wirtschl. 2, 244. Vgl. Art. 'Binnenschiffahrt'.

§ 9. Am meisten kam Karls d. Gr. Tätigkeit, wenigstens in ihren Folgen, dem Verkehrsleben Nordwestdeutschlands zustatten. In Sachsen gehen die Anfänge eines geregelten Straßenwesens auf ihn zurück. Die Reichsannalen erwähnen in dem Feldzugsbericht von 785 die Herstellung gangbarer Wege zu militärischen Zwecken. Rübel, Reichshöfe i. Lippe-, Ruhr- u. Diemelgebiete u. am Hellwege 94 f. Das fränkische Okkupationssystem, welches auf der Anlegung von befestigten, mit fränkischen Besatzungen belegten Reichshöfen beruhte, schuf durch Verbindungswege zwischen einzelnen Reichsgütern zuerst ein festes und entwicklungsfähiges Wegenetz. Der von Duisburg a. Rh. ausgehende, zwischen Ruhr und Lippe über Dortmund—Soest—Paderborn nach Höxter und Corvey a. d. Weser führende „Hellweg" verdankt in letzter Linie den fränkischen Anlagen seine Entstehung. Nach der unteren Elbe führte von Xanten am Niederrhein eine karolingische Straße über Stadtlohn—Rheine a. d. Ems—Rüssel—Vechta—Bremen—Verden—Sittensen nach Stade. Schumacher, Bericht ü. d. Fortschritte d. röm.-germ. Forschung 1905, 99. Auch die namentlich für die nordwestdeutschen Verkehrsverhältnisse wichtige Herstellung oder Ausbesserung der Bohlwege ordnete die karolingische Gesetzgebung an, s. oben § 3. Indessen darf man sich von dem Zustande der Landwege in karolingischer und sächsischer Zeit abseits von den alten Römerstraßen keine irgendwie zu günstige Vorstellung machen. Die technische Seite des fränkischen Wegebaus, wie man die verfallenen Römerstraßen ausbesserte, ob man Pflasterung der Wege auf größeren Strecken oder an einzelnen Stellen vornahm und dergl., ist uns noch wenig bekannt.

§ 10. Schon die sehr häufige Benutzung der Flüsse, selbst kleinerer, bei den Reisen der fränkischen Herrscher läßt darauf schließen, daß die Befahrung und Passierung der Landwege auf weitere Entfernung unbequem und zeitraubend war. Karl d. Gr. und seine Nachfolger fuhren zB. kleine Flüsse wie die Rednitz und Regnitz oder die fränkische Saale abwärts in den Main. Auch für die Reisen anderer Personen liegen manche Nachrichten vor über Benutzung der Schiffahrtswege, so besonders des Mains und des Rheins. Ohne Zweifel war die Schiffahrt auf den Flüssen, großen und kleinen, überall lebhaft, und die Vorteile, die sie vor dem Landtransport

bot, blieben noch längere Zeit überwiegend. Auch die Bergfahrt auf größeren (Elbe, Rhein) und kleineren (Fulda, v. Sturmi c. 5, SS. 2, 367) Flüssen wird bei Kriegszügen, Waren- und Personentransport nicht selten erwähnt. Auf den wohl aus römischer Zeit stammenden, aber auch in karolingischer benutzten Leinpfad am Rhein weisen die aus England an seine Freunde im Reich gerichteten Verse Alkuins (ad amicos 1 ff., MG. Poët. lat. 1, 220 f.):

Cartula, perge cito pelagi trans aequora cursu,
Ostia piscosi flabris pete fortia Rheni,
Ingrediens rapidis pontum qua volvitur undis.
Tum tua prelongo ducatur prora remulco,
Ne cito retrorsum rapiatur flumine puppis.

Vgl. Art. 'Binnenschiffahrt'. In nachkarolingischer Zeit sind Fortschritte im Verkehrswesen weniger mit Hilfe direkter Zeugnisse als auf Grund der zweifellosen Zunahme des interlokalen Marktverkehrs namentlich seit der Mitte des 10. Jahrhs. zu beobachten. Das Hervortreten zahlreicherer Marktorte, wichtiger und unbedeutender, besonders auch im Innern Deutschlands, zeigt den wachsenden Verkehr auch in Gebieten an, die früher im Verkehr vor andern Gegenden zurücktraten. Dementsprechend werden auch die Verkehrsmittel, wenn auch langsam, an manchen Stellen verbessert, ergänzt und vermehrt worden sein. Einzelne wichtige Handelsstraßen treten jetzt deutlicher hervor, s. Art. Handel (deutscher) IV. § 67. Die Fürsorge der Zentralgewalt war zwar auf diesem Gebiete schwach. Sie überließ die Fortbildung der Verkehrseinrichtungen vielfach den örtlichen Gewalten, besonders den Bischöfen, deren Tätigkeit im Bereich ihrer Diözese auf dem Gebiete der Entwicklung des Verkehrswesens jetzt begann. Auch der Grundherrschaft kommt wohl manches Verdienst zu an der Verbesserung der Verkehrseinrichtungen. Der Bau von größeren Kirchen und von Burgen auf Höhen und an schwerer zugänglichen Stellen läßt auf größere Leistungsfähigkeit des Verkehrs und eine vervollkommnete Verwendung der Transportmittel schließen. Bei einzelnen Fürsten wird die Fürsorge für Herstellung von Wegen gerühmt.

§ 11. Die Straßen und Wege erscheinen unter verschiedenen Namen: am häufigsten *via publica*; *strata publ.*; *platea publ.*; *strata imperialis* 1008 (DH. 3, 218); *legitima strata* i. d. Raffelstätter Zollordnung v. 903—906 (Cap. r. Franc. 1, 249 ff.), in Regensburg 1000 (DO. 2, 798); *popularis platea, platea qui dicitur hohastrazza* 786 a. d. Werra (Mühlbacher Reg. Kar. [2] 274 (265); *strata publ. que hohstrazza vulgo nuncupatur* 1011 im Ennswald (DH. 3, 268); *heristrazza, landesstrazza* 9. Jahrh., *howistrazun* 1016 (Kofler, Westd. Z. 12, 128); *steinstraza* für die Römerstraße bei Simmern (Lamprecht, D. Wirtschl. 2, 240 A. 8); *stēnwege* im Heliand, *diotwec, chuningis wec, helweg* [*helvius sive strata publ.*] (Grimm Rechtsalt. 2⁴, 82, 427); nach wichtigen Orten oder nach Personen oder sonst benannte Straßen: *Fuldere strazun* 1016 (Kofler aaO.); später *strata Coloniensis* (Kötzschke, Studien z. Verwgesch. d. Großgrundh. Werden 109); *via quae Fritherici dicitur* (Thietmar 2, 20, Kurze 30); *via publ. que dicitur Hessewech, via publ. que dicitur Folwech* (*Folchwech*) (unechte Urk. Karls d. Gr. f. Bremen bei Adam v. Bremen, Fälsch. wahrscheinlich d. 10. [oder 11.?] Jahrh., Urk. d. Karol. 1, 346), vgl. oben § 4. Die wichtigeren und größeren Verbindungsstraßen waren öffentliche, königliche Straßen und standen schon wegen ihrer Eigenschaft als Heerstraßen im Eigentum des Reiches, eine Anschauung, die mindestens seit dem 10. Jahrh. auch für die Wasserstraßen galt. Auch in nachkarolingischer Zeit wurden die Wasserstraßen im größeren Handelsverkehr stärker benutzt als die Landwege, und selbst bei kleineren Flüssen machte sich ihre Bedeutung für den Verkehr geltend. Wiederholt trafen die Könige Bestimmungen über den Verkehr auf einzelnen Wasserstraßen. Otto II. entschied 979 einen Streit zwischen den Klöstern Fulda und Hersfeld über die Schiffahrt auf der Hörsel, wobei die Befreiung des Wasserlaufs von verkehrshindernden Einbauten angeordnet und eine Fahrbreite für zwei Schiffe von je 3 Fuß Bodenbreite festgesetzt wurde. Uhlirz, Jahrb. Ottos II. 128 f. Konrad II. gewährte dem Kloster Werden freie Schiffahrt auf der Ruhr unter Beseitigung aller Schiffahrtshindernisse (*clausulis nec ulla impediente causa*, DK. 4, 249). Doch lag gegenüber der fränkischen

Zeit der Fortschritt schon in der Belebung des Verkehrs auf den Landstraßen. Freilich ließ der Zustand der Landstraßen nach wie vor viel zu wünschen übrig. Größere Sorgfalt wird man ihnen nur in der Nähe der königlichen Pfalzen, der Sitze der Großgrundherren, der weltlichen und geistlichen Fürsten und der größeren Marktorte haben angedeihen lassen.

§ 12. Der Reiseverkehr war schon während der Blütezeit des karolingischen Reiches ziemlich lebhaft, der amtliche und der private, namentlich der von Pilgern und Wallfahrern. Kranke und Wallfahrer reisten zum Teil über sehr weite Strecken zu den Wunder- und Heilstätten. Zur Beförderung von Privatbriefen, wenigstens höherstehender Personen, bot sich unschwer Gelegenheit. Es finden sich auch Spuren eines Reiseverkehrs zu andern als frommen oder gewerblichen Zwecken. Am besten unterrichtet sind wir über Einhards, des Biographen Karls d. Gr., Reiseverkehr. Als Haupttransportmittel bei Reisen auf größere Entfernungen benutzte man auf Landwegen das Pferd, viel seltener den Wagen (*carruca, plaustrum* der vierräderige, *carrus* der zweiräderige W.). Beamte, Vornehme, Boten, Pilger reisten auf Landwegen zu Pferde, wenn sie sich eines Beförderungsmittels bedienten, zu Wagen in der Regel nur Kranke. Der Güterverkehr fand dagegen zum großen Teil auf Wagen statt. In den Landschaften mit Römerstraßen konnte man im Handelsverkehr den Wagen für weitere Strecken benutzen. Ob außerhalb des Bereichs der alten Römerstraßen größere Warenmengen, wie Salz, Wein, Getreide, auf Wagen transportiert wurden, dürfte für manche Gegenden Deutschlands zweifelhaft sein. Leider fehlt es an anschaulichen Nachrichten über den Gütertransport auf Landwegen. Einzelne Haupthandelsstraßen mögen schon einen regelmäßigeren Wagenverkehr zugelassen haben, und seit dem Ende der sächsischen Zeit wird auch der Wagentransport von Handelsgütern auf weitere Entfernungen eine häufige Erscheinung geworden sein. Jedenfalls erscheint das Reisen in fränkischer und sächsischer Zeit beschwerlich und anstrengend, teils wegen des schlechten Zustands der Wege, die namentlich im Flachland und in den Wäldern sicher oft nur unter Gefahren passiert werden konnten, teils wegen der Unregelmäßigkeit der Reisegelegenheit, da zu Wasser sich vielfach nur zufällig eine Schiffahrtsgelegenheit besonders auf Handelsschiffen fand und zu Lande das Reisen ohne Begleitung und Gesellschaft gefährlich und oft kaum ausführbar war, teils wegen des Mangels an passender Unterkunft. Die vielerorten weite Entfernung zwischen den Ansiedlungen und den noch seltenen Unterkunftsstätten nötigte nicht selten zu langen Tagereisen. Das Herbergewesen war sehr wenig entwickelt. Karls d. Gr. Gesetzgebung, die noch jedermann die Pflicht zur Beherbergung der Reisenden auferlegte, oben § 5, ist zugleich ein Beweis für den Mangel an eigentlichen Herbergegelegenheiten. Daß jeder der Herbergepflicht genügt habe, ist um so weniger anzunehmen seit den Zeiten, da der Handelsverkehr sich lebhafter zu entwickeln begann. Niemand reiste im Lande mehr und regelmäßiger als der König. Seine Herbergen waren die Pfalzen. Auch die im Dienste des Königs reisenden Königsboten und fremde Gesandte hatten von Staats wegen Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Beförderung. Die Großgrundherren, geistliche und weltliche, trafen auf ihren Gütern Einrichtungen zu ihrer oder ihrer Beauftragten Beherbergung bei Reisen; auf bestimmten Höfen lastete die Pflicht zur Beherbergung des Herrn. Für Pilger und Wallfahrer gab es vereinzelte Unterkunftsstätten, Hospitäler, Xenodochien, auch auf einigen Alpenpässen, s. Art. Alpenpässe. Gegen Pilger und die auf Reisen befindlichen Geistlichen übten besonders die Klöster Gastfreundschaft. Wie es mit der Unterkunft der Kaufleute bestellt war, entzieht sich leider ganz unserer Kenntnis. Auch muß dahingestellt bleiben, ob es im 9. und 10. Jahrh. in Deutschland bereits eigentliche Herbergen, diversoria, gab, die Reisende jeder Art aufnahmen. Vgl. *gasthûs* diversorium Tatian 5, 13, DWb. 4, 1, 1479. Translatio S. Marcell. et Petri MG. SS. 15. S. 246. § 24. Matthaei 27. Die Schnelligkeit der Reisen war nach dem Zweck derselben verschieden. Wer zu Pferde reiste, konnte, trotzdem kein Pferde-

wechsel stattfand und der Zustand der Wege sowie die Flußübergänge manche Verzögerung verursachten, schon eine nicht geringe Geschwindigkeit erzielen. Pferdewechsel kam nur den Reisen des Königs und seines Gefolges, der Königsboten und der fremden Gesandten zustatten. Einhard legte auf seinen Reisen, wie es scheint, im Durchschnitt etwa 5 Meilen täglich zurück. Matthaei 23, vgl. Kötzschke, Studien 110. Kaufleute werden auf Landwegen viel langsamer vorwärts gekommen sein und waren vom Wetter und vom Zustand der Wege abhängiger als reisende Pilger, Vornehme, Beamte usw.; Boten dagegen reisten viel schneller.

Waitz *DVG.* 2³, 2, 296 ff. 357; 4², 11 ff. 29 ff. 42 ff. 55 ff. 74 ff. Brunner *DRG.* 2, 232 f. 238 f. v. Inama-Sternegg *DWG.* 1², 599 ff.; 2, 365 ff. Lamprecht *D. Wirtschl.* 2, 236 ff. Knüll *Hist. Geographie Deutschlands i. MA.* 169 ff. Matthaei *Einhards Transl. SS. Marc. et Petri i. kulturgesch. Bez.* Progr. Laubach 1884, 9 ff. Sommerlad *Verkehrswesen i. deutschen MA.* Hdwtb. d. Staatswissenschaft³ 8, 194 ff. Dopsch *D. Wirtschaftsentwickl. d. Karolingerzeit* 2, 179 ff. W. Stein.

B. England.

§ 13. Im vorrömischen Britannien wurde der Verkehr durch Saumpfade und in Fischerbooten auf den Flüssen aufrechterhalten.

Rom legte in Britannien Wege an, die mit Meilensteinen versehen wurden und nicht nur für den Marsch der Legionen und den Verkehr mit Lastpferden, sondern auch für den Fahrverkehr geeignet waren und so das ganze Land für den inneren und äußeren Handel öffneten. Diese Wege waren ein Teil des hochorganisierten Handelssystems, das die Städte Britanniens mit allen romanisierten Teilen des Kontinents verband. Nach dem Abzug der kaiserlichen Landpfleger hielten die Bedürfnisse der Romanen in den großen Städten wie York, Chester, Lincoln, Colchester, Winchester und Portsmouth und deren Umgegend den Handel aufrecht, aber da diese Städte nach und nach den weniger kultivierten Eingeborenen überlassen wurden, verfielen die Wege; die nach Westen führenden vielleicht zuletzt, da Bath und Gloucester fast bis zum Ende des 6. Jahrhs. aushielten.

§ 14. Vor 1500 Jahren hatten die meisten Einwohner Englands, da sie in Weilern und Dörfern wohnten, sich durch den Landbau ernährten und ihre einfachen Bedürfnisse durch den Tauschhandel verschafften, wenig Bedarf für die „ceastre and torras, and stræta and brycge" (Alfreds Übers. n. Bedas Hist. Eccl. I 11), die ihnen die Römer hinterließen. Und die Engländer, die sie verdrängten, kamen aus einer Gegend, wo die Wälder dicht an die Flüsse herantraten und das übliche Verkehrsmittel das Boot war. Für sie war das Leben in gesonderten ländlichen Siedlungen, die durch große Wälder getrennt waren, unabhängig vom Handel, eine Erbgewohnheit. W. H. Stevensons Karte (*England and Wales before the Norman Conquest*, Nr. 16 in Poole's Historical Atlas of Modern Europe: Oxford 1902) zeigt, wie weit das Land mit Wald oder Sumpf bedeckt war. (Vgl. auch Haverfields Karte des „Römischen Britanniens" unmittelbar vorher und die Kartenskizzen zwischen S. 30 und 91 des Bandes I der illustrierten Ausgabe [1892] von J. R. Greens *Short History of the English People.*)

Vielleicht war der einzige auswärtige Handel, der für solche Siedlungen wirklich notwendig war, der mit Salz, und daher müssen Wege von den Salzbecken an der Küste und den Salzquellen in Worcestershire und Cheshire früh zu dem römischen Wegesystem hinzugetreten sein.

§ 15. Die Heerstraße ist im eigentlichen Sinne des Königs Weg. „Alle Heerstraßen gehören dem König" (Leg. Henr. 10 § 2). Solch ein Weg ist immer offen, niemand kann ihn schließen oder ablenken, wo er zu einer Stadt oder einem Schloß oder einem königlichen Hafen führt (ebenda 80 § 3a).

Des Königs Friede muß dort gehalten werden, und er bestraft mit außergewöhnlicher Härte den Bruch dieses Friedens. Augenscheinlich ging IV Æthelred (IV 4, Liebermann 234) so weit, außerirdische Strafen mit einem solchen Verbrechen zu verbinden. „Wer einen Unschuldigen auf des Königs Weg angreift, soll, wenn er bei dem Zusammenstoß erschlagen wird, in ungeweihter Erde liegen."

Die Sühne dieses Verbrechens (*forsteall*

oder *forestal*) ist eins von den Rechten, die der König über alle Leute seines Reiches hat (II Cnut 12) zusammen mit *mundbryce*, *hamsoken*, *flemena-frymbe* und *fyrdwite*.

„Wenn auf des Königs Heerweg auf jemand ein Angriff gemacht wird, so ist das '*forestal*', und er soll bestraft werden mit einer Strafe von hundert Shilling an den König" (Leg. Henr. 80. § 2; siehe auch Leg. Henr. 10. § 4).

Vinogradoff führt aus (*English Society in eleventh century* [1908] S. 111—114), daß dies noch in dieser Periode eine der Strafen war, die sich der König fast immer vorbehielt, auch wenn er weitgehende Rechtsprechung seinen Kronvasallen überließ. Und er bestrafte Straßenvergehen auch, wenn der Weg durch eine Stadt oder durch die Gerechtsame eines andern lief (D. B. I 2/1, 298 b/1).

§ 16. Wer die Sicherheit der Straße verließ, tat es auf sein eigenes Risiko: „Wenn ein fernher stammender Mann oder ein Fremder abseits vom Wege durch den Wald geht und weder ruft noch Horn bläst, der ist als Dieb zu erachten: entweder zu töten oder auszulösen" (Gesetze von Ine (688 bis 695) 20, bei Liebermann 98).

Die Erhaltung der Straßen war eine der drei Pflichten, „a quibus nullus nostrorum poterit expers fore" (Kemble C.D. V 232), das 'triplum liberum servitium' (ebenda 327) des Dienstes in der Landwehr, des Bauens von Befestigungen und Wiederherstellens von Brücken (s. Art. 'Trinoda necessitas').

Zerstörung eines Heerwegs ist ein schwerer Verstoß gegen die Krone. „Wenn jemand an der Straße des Königs einen Baum fällt, der außerhalb derselben steht, dessen Zweige oder Laub aber auf die Straße reichen, so soll er dem König für jede solche Tat 100 Schilling Buße zahlen" (Dover: D.B. I 1/2). In Nottingham (ebenda 280) soll derjenige eine Strafe von 8 Pfund bezahlen, der innerhalb 2 Ruten von des Königs Wege pflügt oder einen Graben zieht.

Robert Whitwell.

C. Norden. § 17. Die Verkehrslinien lassen sich über den ganzen Norden bis in die entferntesten Zeiten hinauf verfolgen. In Dänemark sind sie schon aus den ältesten archäologischen Perioden nachgewiesen, wo sie in naher Verbindung mit den Grabhügeln gestanden haben. In der Steinzeit fuhr man mit Ochsen und Karren auf primitiven Straßen, die schon die Richtung angaben, welche spätere Zeiten für ihre Kommunikationslinien wählten. Längs dieser Straßen lagen Häuser und Gräber. Ähnliche Verhältnisse lassen sich auch für Norwegen und Schweden vermuten, können aber aus Mangel an eingehenden Untersuchungen zurzeit nicht nachgewiesen werden.

§ 18. In Dänemark mußte der Verkehr zwischen den verschiedenen Landesteilen immer auf die See angewiesen sein. Innerhalb dieser aber waren die Straßen überall in Brauch. Auf den Inseln und in Jütland gab es keine Binnengewässer, die in größerer Ausdehnung für die Kommunikation benutzt werden konnten. Anders dagegen in Norwegen und Schweden.

§ 19. In diesen beiden Ländern ist auch die Kommunikation zwischen den Landesteilen in großer Ausdehnung auf die See angewiesen gewesen. Ein sehr interessantes System von Wasserstraßen hat sich hier früh entwickelt. Der *Skjærgaard* (Schärenzaun) bot der Schiffahrt den nötigen Schutz; hinter dem Skærgaard war das Fahrwasser früh durch zahlreiche Schiffe und Boote belebt. Wo aber dieser schützende Zaun unterbrochen war, waren bei unruhigem Wetter die Seefahrer auf andere Mittel angewiesen. An vielen Stellen liegen Halbinseln, die meist durch niedrige Zungen (*Eid, Ed*) mit dem inneren Lande verbunden sind, und über diese wurden dann die Schiffe gezogen. Auf solche Weise wurde der Schärenzaun ergänzt, und für lange Strecken eine zuverlässige Verkehrslinie gesichert, die teilweise sogar durch Kanalbauten verbessert ward. In Norwegen wurde kurz nach 1200 der Kanal bei Tunsberg angelegt, und bei Spangereid innerhalb des südlichsten Vorsprunges Lindesnes finden sich auch Spuren unvollendeter alter Kanalarbeiten, die aus dem Mittelalter stammen. In Schweden wird die Anlage des Söderteljekanals in die erste Hälfte des 15. Jhs. gesetzt. In Norwegen besonders war dieses System des Schiffziehens (*skipadrätt*) sehr entwickelt. Mehrere der

Eiden sind ziemlich hoch, und es gibt solche, wo man gezwungen war, die Schiffe bis zu einer Höhe von 50—100 m hinaufzuschleppen.

§ 20. Auch für den Verkehr im Innern waren in Norwegen wie in Schweden die Wasserkommunikationen sehr benutzt und entwickelt. Besonders gilt dies für Schweden, wo in großen Teilen des Landes ein von der Natur geschaffenes, weit ausgedehntes Kommunikationsnetz dem Verkehr sich darbot. Im früheren Mittelalter war Schweden ein noch wasserreicheres Land als jetzt; große und kleine Wasserläufe kreuzten sich in Menge, von denen viele jetzt verschwunden sind. So war zB. die Provinz Uppland von derartigen Wasserstraßen durchsetzt, welche den Zutritt zum innern Lande sehr erleichterten. Quer durch das Land bot sich die große Verbindungslinie dar, welche von Meer zu Meer, von der Ostsee zur Nordsee sich hinzog und auf die Verhältnisse des innern Landes einen mächtigen Einfluß übte. In dieser Linie fügte sich als westlichstes Glied die Niederung ein, die vom Wasser an die See bei Uddevalla führt. Durch seine Wasserkommunikationen konnte Schweden früh als ein leicht zugängliches Land betrachtet werden. Seine alten Städte konnten an Binnenseen liegen und dadurch bessern Schutz gegen feindliche Angriffe finden. Der Seehandel zog sich weit in das Binnenland hinein.

§ 21. Auch im östlichen Norwegen hatte sich ein bedeutendes Kommunikationsnetz, dem schwedischen ganz ähnlich, gebildet. Die großen Flüsse und Seen boten hier leichten Zutritt zu dem innern Lande und wurden in großer Ausdehnung benutzt. Im Sommer wurden sie mit Schiffen und Booten befahren, während sie im Winter auf dem Eise die besten Fahrbahnen für Pferde und Schlitten darboten. Wo ein Wasserfall oder eine Stromschnelle hindernd entgegentrat, ging man aufs Land und zog seine Bote oder Schlitten für eine kürzere Strecke über ein Eid oder Ed. Auch von e i n e m Flußgebiet in ein anderes konnten selbst Kriegsschiffe gezogen werden. Die norwegischen Königssagas berichten von ganz wunderbaren Fahrten dieser Art.

§ 22. Der große Verkehr im Binnenlande, in den gebirgigen und waldreicheren Gegenden Norwegens und Schwedens, war neben den Wasserkommunikationen auf die Landstraßen angewiesen. Die alten Gesetze dieser beiden Reiche enthalten detaillierte Regeln für den Bau und die Erhaltung der Straßen. Die großen Linien dieses Verkehrs stammten gewiß, wie in Dänemark, aus den entferntesten Zeiten; sie folgten der zunehmenden Besiedlung des Landes. So entwickelten sich auch verschiedene Arten der größeren und kleineren Straßen, je nach ihrem Bau und des Landes Brauch. In großen Zügen gab es in Schweden wie in Norwegen ein gemeinsames System. Die Verschiedenheit der Naturverhältnisse mußte aber doch mehrere Varietiäten der Straßen hervorrufen. In diesem Straßensystem waren vor allem die großen Hauptstraßen zu beachten.

§ 23. In N o r w e g e n war der Name einer solchen die Volksstraße (*þjōðgata*), wogegen dort der *þvervegr* nur von untergeordneter Bedeutung war. Beide waren indes öffentliche Straßen. Dazu kam der private *setrvegr*, der in die Gebirge hinein zu den Sennhütten führte, ebenso wie der *rekstr*, der für das Treiben des Viehs nach den Bergen bestimmt war. Eine *þjōðgata* sollte eine bestimmte Breite haben; wer über diese hinausging, wurde mit Geldbuße bestraft. Mit ähnlicher Strafe war auch das Abbrechen einer Brücke belegt, die von dem Missetäter auch wieder aufgebaut werden mußte.

§ 24. Diese Bestimmungen finden sich in dem älteren Gūlaþinggesetz (Kap. 90). Ähnliche kommen auch in dem älteren Frostaþinggesetz vor, das III 19 um *vega bōt* handelt. Einmal im Jahre sollten alle Einwohner in jedem *fylki* die Straßen ausbessern, wie auch die Bauern eines heraðs sämtliche dort befindlichen Brücken in gehörigem Stande zu halten hatten. Es ist im Gesetz ausdrücklich gesagt, daß diese Bestimmungen von dem *vegabōt* an die Stelle der älteren vom Freigeben eines *þræls* getreten waren. Das Ansagen dieser Wegearbeiten geschah auch durch die Geistlichkeit in der Kirche. Ebenso wurde auch dieselbe Regel in den späten *Christinrēttr* des Erzbischofs Jon eingeführt.

§ 25. Bei der großen Revision der Gesetze unter dem König Magnus Lagaböter wurde das Kommunikationswesen besonders berücksichtigt. Die betreffenden Bestimmungen finden sich im *Landsleiebolk*, Kap. 43—47, gesammelt. Eine *þjōðgata*, *setrvegr* oder *sekstr* sollte liegen, wo man von alters her gefahren hatte. Die Breite der *þjōðgata* wurde nun auf acht Ellen gesetzt, und wer darüber hinausging oder eine Brücke zerstörte, sollte büßen. Der königliche *umboðsmaðr* hatte die Kontrolle zu führen über die Straßen und ihre Unterhaltung. Er konnte, wenn er wollte, diese Kontrolle, den *baugreið*, besorgen. Daneben gab jetzt das Gesetz detaillierte Bestimmungen für das Übersetzen über die größeren Flüsse (*þjōðār*), die nicht überbrückt werden konnten, ebenso für die Fährgelder. Die kleinen Flüsse sollten überbrückt und die damit verbundenen Kosten von den angrenzenden Eigentümern bestritten werden. Wo eine Straße durch *almenningr*, über Gebirge oder durch Wälder führte, war das Unterhalten Sache der ganzen Gemeinde (des *hēraðs*).

§ 26. Neben diesen Bestimmungen gab es auch aus alter Zeit stammende umfassende Bestimmungen über das Erhalten der Straßen, wie diese einmal eingerichtet waren, mit der Teilung der Arbeit auf die Bauern, das sogenannte *vegabōta-skipti*. Diese Bestimmungen wurden späterhin niedergeschrieben und sind noch zum Teil erhalten. Sie bestimmen über die Unterhaltung einzelner größerer Brücken wie über die Straßen im öden Hochgebirge und weichen zum Teil von den allgemeinen Regeln der Landesgesetze ab. Diese lokale Gesetzgebung, die auf alten speziellen Bestimmungen beruht haben muß, war mehr detailliert, und sie war deshalb in diesen Fällen eine wichtige Ergänzung zu den mehr in großen Zügen geformten allgemeinen Gesetzen, die mehr die Prinzipien enthalten, welche hier auf die lokalen Verhältnisse angewandt werden sollten.

§ 27. Die Hauptstraße Norwegens führte von Oslo längs des Mjösensees und durch das Gudbrandsdal über das Dovrefjeld nach Nidaros (Drontheim). Dies war die große Königsstraße, die ganz besonders ausgestattet war. Die andere Längsstraße durch das Österdal war wenig besucht, hauptsächlich von Pilgern, aus Schweden kommend. Als die wichtigste Querstraße von Oslo nach Bergen ist die durch das Tal von Valdres mit dem Sognefjord zu betrachten. Dazu kommen auch in dieser Richtung andere Wege, wie der durch das Hallingdal über die Hochebenen (H a r d a n g e r v i d d a) und den Hardangerfjord, nebst dem südlicheren Weg durch Telemarken über das Haukelifjeld. Überall finden sich noch zahlreiche Überreste dieser alten Straßen. Sie sind unaufhörlich erneuert und verbessert worden. 4—5 verschiedene Linien können nebeneinander liegen. Die gefährlicheren Wegestrecken waren unter besonderen Namen bekannt und waren früher sehr berühmt. Am interessantesten dürfte *Vindhellen* in Sogn sein, an der von Valdres kommenden Straße, wo sich die älteste Linie noch deutlich durch eine Beschreibung aus der Zeit um 1200 erkennen läßt. Der Name bedeutet „der Treppenfelsen", und noch jetzt liegen hier die stufenweise aufgebauten Absätze, die von der Höhe längs des reißenden Flusses in das untere Tal herabführen. Erst um 1800 wurde diese Straße für Wagen eingerichtet.

§ 28. Wie das Straßenwesen, war auch das altnorwegische Herbergswesen gesetzlich geregelt. Die Könige hatten von früher Zeit her ihre *Königshöfe*, die mit der Zeit verbessert und mit großen Gildehallen versehen wurden. Wahrscheinlich konnten hier auch andere Reisende, wenigstens die, welche im Auftrag des Königs oder seiner Beamten reisten, aufgenommen werden. Sehr früh übernahm auch die Geistlichkeit die Aufnahme der Reisenden, besonders der Pilger, die sie in ihren H o s p i z e n beherbergten. Mehrere Ortsnamen erinnern noch an die Existenz dieser Stiftungen (*Spitalen*, *Spedalen*, *Hūspital*). Die Hospize kamen besonders an den nach Nidaros (Drontheim) führenden Straßen vor.

§ 29. Ganz einfach waren die *sāluhūs*, die auch großenteils unter der Obhut der Geistlichkeit standen. Die ältesten datieren aus der Zeit kurz nach 1100 und wurden vom König Öystein am Übergang des Dovrefjelds erbaut. Schon im älteren

Gulaþingsgesetz finden sich Bestimmungen, die derartige Anlagen regeln. Sie waren teils unbewohnt, teils standen sie unter der Obhut eines privilegierten *sālūkarls.* Besonders auf den höchsten Gebirgsstraßen und in den großen Wäldern wie die, welche Norwegen von Schweden abgrenzten, lagen diese Gebäude. Solche wurden zB. im Ragundawald und Eidswald erwähnt; sie wurden durch Abgaben der einzelnen Bauernhöfe in den angrenzenden Distrikten unterhalten.

§ 30. Wahrscheinlich haben auch die Pfarrer lange Zeit Reisende beherbergt. Als dies aber von der Geistlichkeit zu beschwerlich empfunden ward, mußten die Könige einschreiten, und am Ende des 13. Jahrhs. wurde staatlich für die Errichtung öffentlicher Herbergen, *tafernishūs*, gesorgt, die eine halbe oder ganze Tagereise voneinander entfernt lagen. Solche wurden auch längs der Küsten eingerichtet.

§ 31. Ganz ähnlich war die Entwicklung in Schweden, wo der Bau und die Unterhaltung der Straßen den Bewohnern der Harde als gesetzliche Pflicht oblag. Sie hatten Brücken zu bauen und Wege zu reuten. Die Klassifikation der Straßen war in Schweden mehr entwickelt. In den alten Gesetzen werden mehrere Klassen von Brücken angeführt. Die größten Brücken, deren Unterhaltung größere Kosten erforderten, waren auf mehrere Harden oder Hunderte verteilt, *ättungs brō*, *fiarþungs br.*, *half hundaris br.* und *hundaris brō*; so variieren auch die Namen der Straßen. Erst kommt der *almænnings vægher* (*þioþvægher*), der norwegischen *þjoðgata* entsprechend, dann eine Reihe spezieller Benennungen, *Græs-*, *Kirkiu-*, *Lands-*, *Lik-*, *Marka-*, *Kværna-*, *Ūt-* und *þingsvægher.* Das gegenseitige Verhältnis aller dieser Wege zueinander ist übrigens nicht ganz klar, und vielleicht können mehrere dieser Namen dieselbe Klasse bezeichnen. Da die Sennwirtschaft nur in ganz vereinzelten schwedischen Landschaften allgemein war, so vermißt man in den schwedischen Gesetzen den *setrvegr* und *rekstr.* Dagegen werden in Schweden *hofva væg* und *klöfva væg* erwähnt, auf welchen das Vieh getrieben wurde. Die Breite der Straßen war verschieden. Die Gesetze nennen solche von 5, 7 bis 10 Ellen und Brücken von 3 und 4 Ellen oder mehr.

§ 32. Die Aufsicht und die Kontrolle der Straßen kam den Behörden der Harde zu, auch dem *lænsmaþær.* Für jedes Versäumnis hinsichtlich der Unterhaltung der Straßen mußten die Bewohner der Harde Bußen zahlen, und auch dem Reisenden, der dadurch Schaden litt, seinen Verlust ersetzen. Besonders galt dies für den König, dem die Harde alle durch Mängel der Straßen verursachten Schäden ersetzen mußte. Überhaupt war es der König, dem die Pflicht oblag, in höchster Instanz das allgemeine Interesse wahrzunehmen und alle Versäumnisse zu rügen. Ein- oder zweimal im Jahre wurde *brōsȳn* gehalten, um den Zustand der Straßen zu beaufsichtigen.

§ 33. An den Straßenbau knüpfte sich in Schweden wie in Norwegen eine eigentümliche Sitte, insoweit er dem religiösen Kultus diente. Unter den norwegischen Runensteinen ist der schöne Dynnastein bekannt, dessen Inschrift von einer Mutter erzählt, die eine *Brücke baute* zur Erinnerung an ihre Tochter. In Schweden war dieselbe Sitte weit verbreitet, und zahlreiche Runensteine wurden längs der Straßen errichtet. An Täby in Uppland baute *Jarlabanki* die große Brücke, mit Steinen besetzt, deren einer noch die Inschrift zeigt, welche erzählt, daß er diesen Weg „um seiner Seele willen" (*fyr ont eina*) angelegt hatte. Viele dieser Steine sind als Monumente anzusehen, die an Tote erinnerten. Es sind die *bautarsteinar*, in Hávamál genannt, die nahe am Wege standen (*braūtu nær*). Die Errichtung einer Brücke oder die Anlage einer Straße war an sich ein gutes Werk, und es gab fromme Bischöfe im 12. Jahrh., die einen besonderen Ruf durch solche Unternehmungen gewannen.

§ 34. Die erste Straße in Schweden war die große Königsstraße, auf der die neuerwählten Könige ihre große Rundreise, die *Eriksgata*, machten. Diese Straße beschrieb einen großen, von Upsala ausgehenden Bogen und führte nach Upsala zurück; sie durchschnitt die alten Hauptlandschaften und die diese voneinander trennenden Wälder, Kolmorden und Tiveden. Von dieser Straße strahlten andere Linien aus,

die nach verschiedenen Richtungen führten, besonders an die See. Gegen Norden hin hatten auch die Wege verschiedene große Wälder zu passieren, Ödmorden und den Ragundawald. Die Wege können im ganzen nicht sehr vollkommen gewesen sein; sie wurden am besten zu Fuß oder zu Pferde zurückgelegt und im Winter in Schlitten. Die Wälder waren besonders schlecht angesehen und boten verschiedene Gefahren.

§ 35. Auf Reisen durch diese großen Wälder war man, wie in Norwegen, auf sogenannte „Seelenhäuser" angewiesen. Derartige *själastugar* lagen an mehreren Stellen, im Ragundawald, in Tiveden und Kolmorden. Sie standen unter dem Schutz und der Aufsicht der Geistlichkeit und wurden gern mit Kapellen verbunden. Oft wurden in der Nähe kleine Klöster aufgeführt. Die genannten Stuben oder Seelenhäuser waren Waldhospize; ihre Namen erinnern noch an die alte Bestimmung, wie der Hof Själstugan in Ödmorden. Sonst waren auf dem Lande die fahrenden Leute auf die private Gastfreiheit angewiesen, und nur in den Dörfern und Städten konnten sie auf allgemeine Herbergen rechnen. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhs. wurden diese Verhältnisse besser geregelt, als König Magnus Ladulås in jeder Harde und in jedem Dorf einen *rättare* verordnete, der die Reisenden an Bauern verweisen sollte, die ihnen gegen Bezahlung das Nötige zu verschaffen hatten. Im folgenden Jahrh. befahl K. Magnus Eriksson die Einrichtung von *taverne a almænningsvægheim*, in denen die Reisenden Zimmer, Essen, Pferdefutter und Stallraum erhalten konnten. Noch später wurde auch der Abstand zwischen den Tavernen gesetzlich festgestellt (2—2½ Meilen). Die rättare-Institution wurde auch fortgesetzt beibehalten als notwendige Ergänzung zu den Tavernen.

§ 36. In Dänemark waren die Verhältnisse ähnlich. Das schonische Gesetz nennt *aþulwæghæ*, die nach der Stadt, an dem Ufer oder in den Wald führen und von der Hard unterhalten werden. Die meisten Straßen unterstanden dem König. Doch stand der *kirkiuwægh* unter der Kontrolle des Erzbischofs. Der königliche Vogt kontrollierte die Wegearbeit und die Breite der Straßen. In Dänemark waren die Naturverhältnisse weit günstiger als in den beiden anderen Königreichen, was auf den Straßenbau eingewirkt haben muß. Die Benutzung von Wagen wurde hier früher allgemein. Übrigens ist zu bemerken, daß die älteren dänischen Gesetze nicht die eingehenden Regeln enthalten wie die norwegischen und schwedischen.

Sophus Müller *Vei og Bygd i Sten- og Bronzealderen*, in Aarböger for nordisk Oldkyndighed, 1904, S. 1—64. — Yngvar Nielsen *Det norske Veivæsens Udvikling for* 1814 (Norsk) Historisk Tidsskrift IV, S. 218 ff. Yngvar Nielsen *Middelalderske Samfærselslinier i Norge langs Kysten og paa Indsöer og Elve*; Norsk Geografisk Selskabs Aaarbog XVI (1904 bis 1905), S. 137 ff. Hans Hildebrand *Sveriges medeltid* I 1884. Im übrigen ist auf die verschiedenen Sammlungen der alten Gesetze zu verweisen. Yngvar Nielsen.

Verletzungen und Verwundungen (§ 1) waren nicht nur in Kampf und waren nicht nur in Kampf und Schlacht beim kriegerischen Germanenvolke häufig, sie waren auch im gewöhnlichen Leben und geselligen Verkehr bei der herrischen, schnell aufbrausenden und leicht zuschlagenden Art der Männer an der Tagesordnung. Was für die Griechen des Heldenzeitalters die unvergleichliche Anschaulichkeit der epischen Schilderung in den Homerischen Gesängen für die Geschichte der Kampfverletzungen bringt, das vermag, da die deutschen Heldenlieder sich außer der Wundenmasse im Reckenkampf des Waltharius Ekkehards I., weniger damit aufhalten, für das altgermanische Männertum die peinlich genaue Fixierung und Abstufung der Verletzungen und ihrer Folgen zu bieten, wie sie die altdeutschen Volksrechte bringen, die Lex Salica, Ripuariorum, Alamannorum, Baiuvariorum, am eingehendsten die niedersächsische Lex Frisionum, zum Teil so ausführlich, daß die spätere lateinische Fixierung kaum in alles Detail nachzudringen vermag.

§ 2. Die grundlegenden Termini sind got. *wunds*, alts. ags. *wund*, ahd., mhd. *wunt*, geschlagen, verletzt; die Wunde heißt altnord. *und*, ags. *wund*, as. *wunda*, ahd. *wunta*, mhd. *wunde*, got. als *wundufni* weitergebildet; der eigentliche Schwerthieb (die Waffe, das Kurzschwert zum Hieb ist der *scrama-sax*) heißt fränkisch *scrama*,

mhd. *schram*, *schramme* (fern dem heutigen Wortsinn); das Klaffende, Tieftrennende kommt im mhd. *scharte* noch schärfer zum Ausdruck (ahd. *lidi-scart* besagte geradezu das abgehauene Glied [s. u.]. auch *ōr-scardī*, ags. *sceard*, nord. *skarði* abgetrennt), ebenso mhd. *schrōt*, zB. *bein-schrōt*, eine Wunde, die bis in den Knochen geht. Eine Quetschverletzung mit stumpfer Gewalt scheint ahd. *tolg*, *tolc*, afries. *dolch*, ags. *dolg* zu bedeuten mit Blutunterlaufung und Verfärbung, die im ahd. *bleizza*, *pleizza* dem Sinne nach wiederkehrt, während als ungefähres Synonym von *tolc* sich im alemannischen und bajuvarischen Rechte das Wort *buli-slac*, mhd. *būlslac*, die geschlagene Beule, sich findet und als geriebene, gescheuerte Wunde oder ihrer Ränder *fretī*, mhd. *vrat* (auch heute noch niederdeutsch „Frettsein"). Allerdings sucht Erismann das Wort *dolg* anders zu deuten, s. Beitr. z. Gsch. d. d. Spr. u. Lit. 20, 60 f. Für die Male von geheilten Wunden (got. Narben) findet sich eine ganze Reihe von Bezeichnungen got. *staki*, ahd. *anamāli*, *māsa*, *narwa*, *bilidi*, ags. *dolg-swaþu*. Ein ahd. *līh-lawi*, *līh-laoa*, *līh-loi*, *līh-lā*, fries. *līk-lēwe*, mnd. *līk-lāwe*, *liclauer* für Narbe ist in seinem zweiten Teile völlig dunkel. Im Mhd. treffen wir *schram*, schon im heutigen Sinne, daneben *narwe*, *māse*, *rennelīn*, *suate*, *zeichen*, *linzeichen*, *lyckzeichen*, *wundenzeichen*, *anmal*, Wundmal, nd. *liekteken wondteken* (heute noch *lintēken*).

§ 3. Wie oben schon angedeutet, bringen Lex Salica, die alemannischen und bayerischen, weniger die langobardischen und ripuarisch-fränkischen, am wenigsten die burgundischen und westgotischen, am eingehendsten die friesischen Rechte Bußabschätzungen der einzelnen Verletzungsarten, die man nicht mit Unrecht wahrhafte strafrechtliche Preiskurante genannt hat, die das spätere Mittelalter allmählich zu vereinfachen sich bestrebte. Auch die leichteste, strafrechtlich anzuerkennende Verletzung muß sichtbare Zeichen aufweisen, Anschwellung und Blutunterlaufung (*livor et tumor* Lex Sax., *quod Alamanni pulislac dicunt* Lex Alaman., ebenso L. Baiuv., Ed. Rothari; *ut lividum fiat*. L. Fris. später *plewat*, *plewet*, *pleuet*), der trockene oder dürre Schlag, der doch oft heftig schmerzte. Weit schärfer gebüßt wird die klaffende, blutende Wunde (*si in eum sanguinem fuderit*, *quod plotruns dicunt* Lex Baiuv. IV 2, got. *bloþarinnands*, mnd. *blodrene*, *blodreine*, ags. *blodryne* Blutfließen, der spätere Sinne des Blutrünstigen schon im Sachsenspiegel), auch fließende Wunde genannt, als deren Kennzeichen wohl verlangt wurde, daß das Blut auf die Erde tropfte (*terram tangat* Lex Alam., *in terra cadat* L. Sal.), die man nach Spannen (Lex Frisionum) oder Fingergliedern in der Länge und nach Nagelbreiten in der Tiefe maß (metewunde, metedolg, mensurabile vulnus) und später auch wohl danach beurteilte, ob sie nur durch Einlage von salbenbestrichenen Scharpiemeißeln oder -wicken *frumdolg* (s. Wundbehandlung) oder durch Heften (s. Wundnaht) hatte geheilt werden können, was aber andere Rechtsquellen auch wieder nur als Zeichen einer wahrhaften Wunde ansahen. Neben der blutenden Wunde wurde die *bogende* Wunde (*pogwunde*, *pokwunde*), aus der das Blut im Bogen spritzte (*blōðbogi* isl.), also die Wunde mit Arterienverletzung, im süddeutschen Mittelalter besonders hoch bewertet. Bei der Wunde mit Knochenverletzung (*peinschrot*, *bens-kredene*) spielte in der Beurteilung ihrer Schwere der „Knochenklang" in den Rechtsquellen eine große Rolle (Grimm Rchtsalt. I S. 77 ff.); gab der herausgehauene Knochensplitter keinen Klang beim Auffallen auf den Schild aus bestimmter Entfernung, so wurde die Knochenverletzung nicht in Anschlag gebracht, was in England, Skandinavien und Friesland weit ins Mittelalter nachklingt. Die lebenbedrohende Gefährlichkeit der Wunde kam in der Bezeichnung „ferchwunde" zum Ausdruck (ahd. as. *ferah*, ags. *feorh*, anord. *fiōr* 'Leben, Lebensblut'). Besondere Bewertung fanden auch die Wunden mit Verstümmlung (*debilitatio* L. Sal., *mancatio* L. Fris.), mit Abtrennung eines ganzen Fußes, eines ganzen Armes, einer ganzen Hand oder eines ganzen Ohres, der ganzen Nase oder eines Teiles eines dieser Glieder (*lidiscarti*), der nicht wieder anzuheilen war, oder eine Verminderung oder völlige Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes, dessen Lähmung oder Steifwerden (ahd. *lemī*, mhd. *leme*,

lemede, *lemde*, mhd. *lemde*, *lembte*, fries. *lamelsa*, *lemithe*, *leme*, *lama* usw.), worunter wie unter den *debilitatibus* der Lex Salica dann oft auch das Abhauen eines Gliedes mitverstanden wurde. Vgl. auch Chirurgie und Knochenbrüche, Verrenkungen.

Grimm *Dtsch. Rechtsalt.* Wilda *Strafrecht d. Germ.* 1842 S. 734—748. Brunner *D. Rechtsgesch.* II S. 634ff. Richthofen *Fries. Rechtsquellen.* A. B. Schmidt *Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen* 1896. Grön *Altnord. Heilkunde* 18ff. M. Heyne *DHausaltert.* I—III S. 157ff. Geldner *Altengl. Krankheitsnamen* II (1907) 5—7. Sudhoff.

Vermögenseinziehung. Das mit dem Friedlosen ebenfalls friedlos gewordene Vermögen unterlag von alters her einer Teilung (aschw. *bōskipti*, *skyfling*) unter den Verletzten, die Gesamtheit und den amtlichen Friedensbewahrer, den König, allenfalls unter vorheriger Abfindung sonstiger Gläubiger. Diese wurde in genau geordnetem Verfahren vorgenommen, auf Island in einem besonderen „Gutsraubsgericht" (isl. *fērānsdōmr*), das auf Betreiben des privaten Klägers beim Hause des Friedlosen abgehalten wurde. Im Laufe der Entwicklung hat sich dann die V. als selbständige Strafe von der Friedlosigkeit abgespalten. Die V. ist eine Beschlagnahme des Vermögens für bestimmte Personen. Sie kann auf bestimmte Güter beschränkt sein, so z. B. auf Fahrhabe oder so, daß die Stammgüter von ihr ausgenommen sind. (S. Friedlosigkeit.) v. Schwerin.

Verrenkungen und Verstauchungen kamen im Kampf und auf der Jagd, besonders auch im Wettkampf (zB. beim *hælkrōkr* des Nordens, einem Umschlingen des Beins des Gegners mit der eigenen Ferse, um ihn zu Fall zu bringen), nicht selten zustande und wurden durch Ziehen, Streichen und Kneten (s. Massage) zu beseitigen versucht, vielfach unter gleichzeitiger Anwendung von Segensformeln, wie denn gerade der älteste von allen diesen Zaubersprüchen auf eine Verrenkung angewandt werden sollte:

sōse bēnrenki, sōse bluotrenkī,
sōse lidirenki.
bēn zi bēna, bluot zi bluoda,
lid zi geliden, sōse gelīmida sīn.

Man sieht förmlich, wie die Hand des Einrenkers, mit einem der oft empfohlenen Tierfette gleitsam gemacht, auf- und niederstreicht und die Ader zur Ader, das Blut zum Blute zurück und die voneinandergewichenen Knochen wieder zusammenzufügen sucht, während das Zauberwort dies streichende Tun zielsicherer zu machen strebt. Eine eigentümliche Einrenkungsmethode bei Verrenkungen in der Halswirbelsäule empfiehlt das III. Leechbook in Cockaynes Leechdoms II. S. 342, § 55, Leonhardi in Wülk.-Grein Bibl. d. angels. Pros. VI. S. 104 (ca. 950—1000 n. Chr.), die an hippokratische Einrenkungsarten erinnert (der unerklärliche Ausdruck *gehlenced* 'linked, gelenket' scheint mir doch aus dem Deutschen erklärt werden zu müssen).

J. F. Payne *Engl. Med. in Anglo-Saxon times* 1904 S. 83—91. Höfler *Hdb. d. Gesch. d. Med.* I. 473. F. Grön *Altnord. Hlknde.* 46—53. Sudhoff.

Versammlung. A. Deutschland. § 1. Die altgermanische Bezeichnung für Versammlungen ist *thing* (*þing*). Zwei Arten sind bei den Germanen der ältesten Zeit zu unterscheiden: Versammlungen der Hunderte und der Völkerschaften. Die ersteren haben vorwiegend einen jurisdiktionellen Charakter, auf ihnen, die allerdings erst nach den späteren Aussagen des alamannischen, baiuwarischen und salischen Rechts sehr häufig, alle Monate oder 14 Tage, eventuell sogar alle 8 Tage zusammentraten, sprach unter Leitung des *princeps* das Volk Recht, und zwar offenbar unbeschränkt auf allen Gebieten des Rechtslebens. Das Völkerschaftsding aber, die Landesgemeinde, von den römischen Geschichtschreibern *concilium* genannt, hatte vornehmlich politischen Charakter, obschon auch auf ihm Anklagen zu erheben und Kriminalfälle zu behandeln waren. Hier wurden die Volksbeamten gewählt, alle Angelegenheiten der politischen Gemeinschaft erledigt, die Jünglinge wehrhaft gemacht und als selbständige Glieder der Volksgemeinschaft erklärt, hier wurde über Krieg und Frieden beschlossen.

§ 2. Wie oft Versammlungen stattfanden, ist nicht überliefert; die regelmäßigen wurden zu bestimmten, ohne weiteres feststehenden Terminen, die außerordentlichen nach Bedarf abgehalten. Die

principes der Hunderte nahmen in erster Linie teil, sie berieten vorher, erledigten selbständig minder wichtige Sachen, bereiteten Wichtiges für die Beschlußfassung des Conciliums vor. In Waffen erschienen die Freien — Volk und Heer war identisch —, sie saßen nach den ältesten Nachrichten, sie standen, wie später berichtet wird, um die in der Mitte sitzenden *principes* und bildeten den Ring. Die Ablehnung von Vorschlägen ward durch Murren, die Annahme durch Zusammenschlagen der Waffen kundgetan: *si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit frameas concutiunt* (Germ. c. 11): das *vāpnatak* der Nordgermanen, *gairethinx* der Langobarden.

§ 3. Eröffnet wurde die Versammlung mit einem religiösen Akt. Es scheinen überhaupt die *concilia* ursprünglich zugleich dem Götterkult gedient zu haben. Der Priester der Völkerschaft befragte durch das Los die Götter, dann gebot er den Dingfrieden, er übte eine Strafgewalt aus, wie im Kriege, so auch im Ding. Rechtsfindung stand mit Götterkult ursprünglich in Verbindung: in ältester Zeit scheint das Priestertum und das Amt des Gesetzeskundigen, des Rechtsprechers im Ding (ahd. *ēwart, ēsago*, and. *eosago*, afries. *āsega*), identisch gewesen zu sein.

§ 4. Möglich, ja wahrscheinlich, daß neben den Versammlungen der Völkerschaften und denen der Hunderte auch solche der Dorf- und Markgemeinden stattfanden. Die staatlichen Behörden (*magistratus et principes*) verteilten, sagt Caesar, Ackerland an die Sippengemeinschaften. Diese, so müssen wir vermuten, sorgten für die weitere Regelung der agrarischen Verhältnisse, was um so bedeutsamer war, als später die staatliche Verteilung aufhörte. Aus den *gentes cognationesque* des Berichts Caesars sind wohl die Dorf- und manche der Markgemeinden hervorgegangen; nur manche, denn viele der späteren Markgenossenschaften gehen auf weit jüngere Bildungen zurück und beruhen darauf, daß die anfangs zwanglose Nutzung von Wald und Wiesen später durch benachbarte Gemeinden geregelt und daß neue Gemeinschaften errichtet wurden.

§ 5. Die verschiedenen Arten der germanischen Versammlungen haben sich erhalten, allerdings in mannigfacher Veränderung: die Dorf- und Markgenossentage mit vorwiegend agrarischen Zwecken, aber auch mit einer ihren eigenen Kreis betreffenden Gerichtsbarkeit; die Hundertschaftsversammlungen, die mit der normalen provinzialen staatlichen Gerichtsübung zusammenhingen; die Völkerschaftskonzilien, welche, entsprechend den staatlichen Umwälzungen, zu Versammlungen anderer Art werden mußten. Als an die Stelle der Civitates die größeren Stämme getreten waren, fanden Stammesversammlungen statt, naturgemäß seltener als die alten Konzilien, die ja ohnehin einen Teil ihrer Befugnisse auf den König des Stammes übertragen hatten. Vielleicht hat man sich von Anfang an mit einer allgemeinen Jahresversammlung begnügt. Bei den Langobarden und bei den Franken wenigstens begegnet ein Märztag, der *campus Martius* der Franken, der alle Krieger alljährlich zusammenführte. Das Märzfeld hat alle Verfassungswandlungen des 6. und 7. Jahrhs. überdauert, hat sich wenigstens im germanischen Osten des Frankenreichs erhalten und ist unter den karolingischen Hausmaiern zu neuer Wirksamkeit gelangt. Pippin hat die Jahresversammlung aus militärisch - wirtschaftlichen Gründen vom 1. März auf den 1. Mai verlegt, den *campus Martius* zum *campus Madius* gemacht, Karl d. Gr. aber den Maitermin nicht innegehalten, sondern je nach Bedürfnis einen späteren Zeitpunkt gewählt.

§ 6. Die fränkische Jahresversammlung, von einer Stammes- zu einer Reichsversammlung geworden, konnte naturgemäß nicht alle Krieger des weiten Reichs zusammenführen, sie war die Versammlung des jeweiligen Heeresaufgebots und der Aristokratie. Regierungsgeschäfte aller Art sollten auf dem März- bzw. Maifeld erledigt werden, das Maifeld wurde berufen, so heißt es einmal, um über das Heil des Vaterlands und über den Nutzen der Franken zu handeln (Cont. Fredeg. 42, SS. rer. Merov. 2, 186). Aber das Volk war nur da, um Wünsche zu äußern, Beschwerden vorzubringen, Beschlüsse in Empfang zu nehmen; die Großen allein berieten mit dem Monarchen. Die Volksteilnahme war fiktiv, die große Jahresversammlung nicht

mehr geeignet, eine wirklich volkstümliche Mitwirkung am Reichsregiment zum Ausdruck zu bringen. Das alljährliche Zusammenkommen des Volkes erschien unter solchen Umständen überflüssig, für den kleinen Freien eine drückende Last. Es war nur dann wertvoll, wenn ein Heereszug sich an die Versammlung anschloß. Ihre einzige Lebensberechtigung lag im Kriegerischen. In friedlichen Zeiten fehlten die entscheidenden Gründe für das regelmäßige Zusammenkommen des kriegsgerüsteten Volkes. Als daher der Krieg nicht mehr eine gleichsam regelmäßige Lebensäußerung des Staates war, verlor das Maifeld seine Daseinsberechtigung. Das war in den späteren Jahren Karls d. Gr., das war vollends unter Ludwig d. Fr. der Fall. Indem an die Großen der Befehl erging, nicht *hostiliter*, sondern *simpliciter*, d. h. nicht mit dem kriegsgerüsteten Volk, sondern in einfacher Begleitung vor dem Monarchen zu erscheinen, ward die von den Verhältnissen verlangte Wandlung vollzogen: die großen Jahresversammlungen des kriegsgerüsteten Volkes (Märzfeld, Maifeld) wurden zu allgemeinen Optimatentagen (s. Hist. Vjts. 1898 S. 330 ff.).

§ 7. Längst schon hatte der König Große des Reichs in seine Nähe berufen, um mit ihnen über des Reiches Wohl Rat zu pflegen. Optimatentage, auch ohne Märzfeld, gab es im Merowingerreich. Und schon im 6. und 7. Jahrh. waren es Versammlungen der Optimaten, in denen allein die fortbestehende Forderung nach einer Volksteilnahme am Reichsregiment Befriedigung gefunden hatte. Erst die älteren Karolinger haben ihre wichtigeren Maßnahmen auf eine mehr populäre Grundlage zu fundieren und das Märzfeld zu organisieren gesucht. Aber schon Karl d. Gr. hielt nicht die Zustimmung einer Reichsversammlung von bestimmter Organisation, etwa des Maifelds, für nötig. Er ließ wichtigste Staatsangelegenheiten auf kleinen Optimatentagen verhandeln, er machte die Volksteilnahme tatsächlich zu einer Mitberatung solcher Volkskreise, deren Mitwirkung ihm je nach dem Gegenstand als wünschenswert erschien: er befragte bald eine Heeresversammlung, bald einen kleinen Optimatentag, bald Vertreter des Stammes, dem die zu beschließenden Bestimmungen galten, bald die Häupter der Kirche (Hist. Vjts. 1898 S. 336 ff.). Das ist für das Verständnis der Staatsgewalt überaus wichtig. Eine merkliche Beschränkung der monarchischen Gewalt durch Volk oder Aristokratie war so tatsächlich illusorisch gemacht. Aber auf eine Teilnahme der Untertanen in wichtigen Dingen wurde gleichwohl hingewiesen, die Idee der Volksteilnahme war auch zur Zeit der gewaltigen Anspannung der Monarchie unter Karl zwar stark verkümmert, aber nicht völlig überwunden, sie lebte fort, um bei günstiger Gelegenheit zu neuer Macht zu gelangen.

§ 8. Hincmar von Reims, der in seiner Schrift *de ordine palatii*, dem westfränkischen König Karlmann, dem Enkel Karls d. K., ein Bild der glücklichen Zustände am Hofe Karls d. Gr. entwerfen wollte, erzählte, daß zwei Reichsversammlungen im Jahre stattfänden, eine kleinere (*cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis*) und eine allgemeine (*generalitas universorum maiorum, tam clericorum quam laicorum*, c. 29, 30), welche über die Reichsverhältnisse zu befinden habe. Hincmar wußte nichts mehr von Volksversammlungen, er ging von aristokratischen Verfassungsideen aus und wollte der Aristokratie eine selbständige Stellung als einer zweiten Macht neben dem König zuweisen. Seine Meinung über die verfassungsmäßige Notwendigkeit der allgemeinen Aristokratentage und über das Verhältnis zu den kleinen Zusammenkünften der Optimaten ist tendenziös, aber die Umwandlung der einst alljährlich stattfindenden Volksversammlungen in Tagungen der obersten Schicht des Volkes hat sich tatsächlich im 9. Jahrh. vollzogen. Und so blieb es in der Folgezeit. Reichsversammlungen aristokratischen Gepräges haben auch in der deutschen Kaiserzeit stattgefunden. So wurde das alte Volkstümliche fortgesetzt und Neues vorbereitet.

§ 9. Neben den aus der alten Landesgemeinde hervorgegangenen Reichsversammlungen, neben den Mark- und Dorfgemeindetagen, neben den Hundertschaftsplacita waren im deutschen Volk noch Versammlungen anderer Art üblich geworden. Die Provinzialbeamten und Provinzialherrschaften: die Königsboten, die

Herzoge, die Grafen, ja die Inhaber verschiedener Herrschaften, versammelten die Leute ihres Bezirks. Und all diese Versammlungen, so verschieden sie ihrem Ursprung und ihrem Zweck nach waren, zeigen die gleiche Sonderung in zwei Gruppen, sie wurden entweder für besondere Aufgaben eigens angesagt, oder sie fanden ohne Sonderberufung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten statt.

§ 10. Schon Tacitus setzte die Unterscheidung zwischen regelmäßigen und außerordentlichen Versammlungen voraus (*coeunt, nisi quid fortuitum et solitum incidit, certis diebus*, Germ. c. 11), Karl d. Gr. verfügte, daß die Grafen und Zentenare nicht häufiger als dreimal im Jahre die Dingleute zusammenberufen sollen. Seitdem wurde in bestimmter Weise das regelmäßige, von vornherein feststehende, daher das echte, ungebotene Ding von dem nur durch besondere Berufung veranlaßten, dem gebotenen, unterschieden. Und das findet sich fortan überall, in allen Gerichts- und Herrschaftsgebieten. Dreimal, zweimal, mitunter auch nur einmal im Jahre, zu bestimmter Zeit, kommen die Dingleute des betreffenden Bezirks zusammen. Das sind die *placita generalia* des entsprechenden Rechtskreises. Und daher ist zu beachten, was schon Grimm nachdrücklich betont und Waitz wiederholt hat: das sind nicht Gerichtstage in unserem Sinne, das sind vielmehr Versammlungen, auf denen alle öffentlichen Angelegenheiten des Gemeinkreises zur Sprache kamen. Hier wurde freiwillige Gerichtsbarkeit in vorgeschriebener Feierlichkeit geübt, hier wurde auch über Zwistigkeiten geurteilt und auf Bußen erkannt. Allgemeine Versammlungen dieser Art, die in den größeren Territorien abgehalten wurden, bildeten die Vorläufer der späteren ständischen Landtage.

Lit. s. unter 'Staatsverfassung'. Dazu E. Seyfarth *Fränkische Reichsversammlungen unter Karl d. Gr. u. Ludwig d. Fr.* 1910. G. Seeliger.

B. England. § 9. Für die Zeit der Kleinkönigreiche ist aus den Quellen nur eine Landsgemeinde zu erschließen. Irgendwelche Versammlungen (*þing*, *mæðegemōt*) von kleineren Verbänden zeigen sich so wenig wie solche selbst. Auch die erste Zeit des Großkönigtums kennt nur ein vom *ealdorman* (s. d.) geleitetes *folkgemōt*, dem aber auch der *gerēfa* (s. d.) vorsitzen kann. Es fand alle vier Wochen statt, falls nicht vielleicht anzunehmen ist, daß schon zu Beginn des 10. Jahrhs. eine Veränderung stattfand. Jedenfalls erfolgte eine solche in der Mitte dieses Jahrhunderts, denn nunmehr ist alle vier Wochen eine Versammlung des *hundred* (s. Staatsverfassung) abzuhalten (*hundredgemōt*), dreimal im Jahre eine Stadtversammlung (*burhgemōt*) und zweimal im Jahre eine Grafschaftsversammlung (*scīrgemōt*). Diese findet statt unter dem Vorsitz des *ealdorman* und des Bischofs, dient geistlicher und weltlicher Rechtsprechung, wohl auch, darüber hinaus, der Erledigung sonstiger allgemeiner Angelegenheiten des Bezirks. Das *burhgemōt* war anscheinend eine dem *scīrgemōt* parallele Versammlung in Bezirken, die um eine Burg als administrative Einheit gebildet waren (s. Staatsverfassung). Es wird später (Leges Henrici 1114—18) nur noch zweimal im Jahre abgehalten.

§ 10. Die vorgenannten V. waren Vollversammlungen aller freien, wehrhaften Männer des Bezirks. Im Laufe der Entwicklung seit der Eroberung entstehen daraus Repräsentantenversammlungen. Dies gilt zunächst vom *scīrgemōt*, das sich in zwei V. gespalten hat. Eine, der *magnus comitatus*, erscheint, zweimal im Jahre gehalten, als unmittelbare Fortsetzung des *scīrgemōt*, wogegen ein kleiner *comitatus*, alle Monate gehalten, aus praktischem Bedürfnis in die langen Zwischenräume eingeschoben wurde. In beiden V. hat der Sheriff den Vorsitz; nicht mehr haben alle freien Leute (auch nicht alle freeholders) zu erscheinen, sondern nur ganz bestimmte (*sectatores*) müssen „Folge tun" (*sectam facere*). Die Bestimmung aber erfolgt dadurch, daß der einzelne ein Grundstück „hält", auf das sich in langer Entwicklung die Gerichtslast raduziert hat; die Folge im comitatus ist eine Last von Grund und Boden geworden, die so zusammengerufene Versammlung weder im Hinblick auf sozialen Stand noch Grundbesitz auch nur einigermaßen homogen. Auch die Versammlung des h. hat sich verändert. Sie wurde noch unter Heinrich I. (1100—1135) alle vier Wochen gehalten, aber schon unter Heinrich

II. (1154—1189) alle vierzehn Tage, und wurde 1234 auf einen Turnus von 3 Wochen festgelegt. Ihr Vorsitzender ist der ballivus. Auch hier findet auf der gleichen Grundlage eine Repräsentation statt. Vollversammlung hat das hundred nur zweimal im Jahr, wenn der sheriff im Turnus jedes hundred besucht, um sich von der Vollzähligkeit zu überzeugen. Doch auch hier greift der Repräsentationsgedanke im 13. Jahrh. Platz.

§ 11. Neben diesen in ihren Wurzeln weit zurückreichenden V. staatlichen Charakters sind mit der ungeheuren Ausdehnung der Grundherrschaft, der Immunität und der Entwicklung der Stadt noch andere entstanden (s. Grundherrschaft, Immunität und Stadt). Eine Versammlung ausgezeichneter Personen war das *witenagemōt* (s. d.).

Stubbs *Constitutional History* I 97ff., 133ff., 424ff., 651. Chadwick *Studies on Anglo-Saxon institutions* 219 ff. *Essays in Anglo-Saxon Law* 1 ff. Maitland *Engl. Hist. Rev.* Bd. III. Ders. *Domesdaybook* 185f. Pollock and Maitland *Hist. of Engl. Law* I² 526 ff., 535 ff., 557. Schmid *Glossar* s. v. gemot. Liebermann *Gesetze* II z. v. Versammlung. Ders. *The national assembly in the Anglo-Saxon period.* v. Schwerin.

C. Norden. § 12. Die V. (anord. *þing*, *mōt*) war in den skandinavischen Ländern bis zur Auflösung des Großkönigtums der Träger der dem Volke zukommenden Souveränität und in teilweise wenig beschränktem Umfang noch darüber hinaus Organ zur Ausübung der staatlichen Funktionen, insbesondere der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Beamtenwahl und Beschlußfassung in allgemeinen Angelegenheiten, so vor allem der Entscheidung über Krieg und Frieden.

§ 13. In ersterLinie war hierfür dieLandsgemeinde (onord. *lanzting*, *folklandsþing*, vereinzelt *laghmansþing*, isl. *alþingi*, norw. *lǫgþing*, lat. *ius generale*, *placitum generale*) zuständig, die Volksversammlung im engsten Sinn. Sie hat sich in Skandinavien viel länger erhalten als auf dem Kontinent oder auch in England, wenngleich nach der Errichtung des Großkönigtums in den drei Ländern eine das ganze Reich umfassende Versammlung nirgends entstand. Dies gilt vor allem für Dänemark und Schweden. Jenes kennt drei *lanzting*, zu Lund (Schonen), Ringsted (Seeland) und Viborg (Jütland). An diesen dreien muß der König gewählt werden. Jedes war die gesetzgebende und rechtsprechende Versammlung für sein Land, der zugleich die Wahl der Beamten und die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten des Landes oblag. Des Königs Zustimmung war bei all dem nicht erforderlich. Ganz entsprechend verhielt es sich mit den Volksversammlungen der schwedischen Völker, dem „Thing aller Schweden" bei Upsala, dem „Thing aller Göten", dem Liongaþing in Ostgötaland bei dem späteren Linköping (Lionga köpunger), dem Gutnalþing der Goten auf Gotland. Auf Island hatte das *alþingi* die entsprechende Stellung, trat aber an Bedeutung dadurch zurück, daß sehr wichtige Funktionen einem aus dem Gesetzessprecher, den zwei Bischöfen, 48 Goden (s. Godord) und den Beisitzern (96) bestehenden Ausschuß, der *lǫgrētta*, überlassen waren; insbesondere war es diese, die die Gesetzgebung ausübte und neben der Beschlußfassung über allgemeine Landesangelegenheiten auch für die Wahl des Gesetzessprechers zuständig war. Die geringste Bedeutung kam der norwegischen Landesgemeinde zu. Der Grund hiefür liegt einerseits in dem raschen Erstarken des norwegischen Königtums, andrerseits in der Verfassung dieser Landesgemeinde selbst. Vor der Aufrichtung des Einkönigtums hatte jedes *fylki* sein *fylkisþing* als souveränes Staatsorgan, vermutlich am ersten Thorstag nach dem auf die Frühjahrsgleiche folgenden Neumond oder Vollmond beginnend; es ist seiner Zusammensetzung nach ein *allsherjarþing*, eine allgemeine Versammlung aller freien, waffentragenden Männer. Mit der Bildung der norwegischen Rechtsverbände ging die Stellung des *fylkisþing* bezüglich der hier geeinigten Staaten (s. Staatsverfassung) wenigstens zum Teil über auf das *lǫgþing*. Dieses aber war nicht eine Vollversammlung der Rechtsgenossen, da zwar alle kommen konnten, aber nur eine bestimmte Zahl von durch Beamte ausgewählten Leuten (*nefndarmenn*) kommen mußte. Und aus diesen *nefndarmenn* wurde erst wieder ein engerer Ausschuß (*lǫgrētta*) gebildet, bestehend aus 36 Männern (*lǫgrēttamenn*), in dessen Händen die Ausübung der staatlichen Funktionen fast ausschließlich lag.

§ 14. Neben der Landsgemeinde kommen

die Versammlungen kleinerer Verbände (aschw. *mālþing*) und für bestimmte Zwecke Sonderversammlungen in Betracht. In jener Gruppe erscheint als älteste Versammlung die Hundertschaftsversammlung (aschw. *hæraþsþing, hundarisþing*, später *laghmannsþing*, adän. *hærœthsþing*, anorw. *heradsþing*, lat. *jus provinciale*). Sie ist das ordentliche Gericht, mit der Landsgemeinde allerdings konkurrierend, aber nur in wenigen Fällen, im wesentlichen todeswürdigen Sachen, durch sie ausgeschlossen (s. Gerichtsverfassung). Ferner erfolgt hier die Beschlußfassung über die inneren Angelegenheiten der einzelnen Hundertschaft vielleicht auch die Wahl des Hundertschaftshäuptlings. Hier versammelten sich, wie ursprünglich in der Landsgemeinde, regelmäßig die sämtlichen dingberechtigten Männer (aschw *þingsmænn*, adän. *thingmænn*) des betreffenden Gebietes (daher diese Dinge anorw. *þjoþing*). Auch Teile von Land oder Herad oder Zwischenbezirke hielten eigene Versammlungen ab, so Viertel der schwedischen Hundertschaft (*fiarþungsþing*), Hälften, Drittel und Viertel des norwegischen *fylki* (*hālfurþing, þriþiungsþing, fjorþungsþing*), das gotländische Drittel (*þriþiungsþing*), die dänische und norwegische Syssel (*sysselthing, syslumannaþing*), der Schiffsbezirk (*skipreiþurþing*), der isländische *hreppr* (*hreppstjornarþing*). Mit der Loslösung der Städte aus dem alten Bezirksverband (s. Stadtverfassung) entstand die Bürgerversammlung (aschw. *bȳamōt, bȳaþing*, anorw. *mōt*). Manche Versammlungen erfolgten nur zu ganz bestimmten Zwecken; so dienten dem Heereswesen das norwegische *manntalsþing* und *vapnaþing*, das schwedische *kyndilþing*.

§ 15. Die V. hatte in der Regel bestimmten Ort und bestimmte Zeit, war in jeder Beziehung eine gesetzliche Versammlung (aschwed. *laghþing*). Sie konnte aber auch besonders berufen sein, sei es durch Umsenden eines Pfeiles (so das norwegische *ǫrvarþing*), oder Hornruf (so in norwegischen Städten), sei es durch den König (so das anorw. *konungsþing*). Meist war im anderen Falle die Zeit in erster Linie eine Jahreszeit. Insbesondere Frühlingsding (aschw. anorw. *varþing*), Mittfastending (anorw. *miðfǫstuþing*) und Herbstding (aschw. *höstþing*, isländ. *haustþing, leið*) sind den Skandinaven bekannt. Oder die Zeit ließ sich von einem anderen Zeitpunkt aus berechnen, wie bei dem in fünf Nächten abzuhaltenden *fimtarþing*. Auf die Zeit zwischen dem 18. und 24. Juli war seit 999 der Beginn des isländischen *alþing* festgelegt. Der gesetzliche Ort wurde verlassen, wenn die Versammlung beim Hause des Säumigen oder des Beklagten stattfand, wie beim schwedischen *afkænnuþing*, dem westnordischen Türengericht (*duradōmr*). Die städtische Versammlung fand in der Regel am Marktplatz statt. Die ländliche Versammlung war als Landsgemeinde wegen des damit verbundenen Opferfestes immer, als Bezirksversammlung wohl in der Regel, an einen Kultplatz gebunden. Andererseits hat der gesetzliche Ort vielen V. ihren Namen gegeben, so dem schwedischen *moraþing* (s. Königswahl), dem norwegischen *Björgviniarþing* (Bergen), *Borgarþing* (Borg), *Mostrarþing, Eyraþing* (s. d.).

§ 16. Die V. waren Tagesversammlungen unter freiem Himmel (anorw. *at uppvesande solo*). Von alters her war die ganze Versammlungsstätte oder doch der Kernplatz, wie etwa der Platz der westnordischen *lǫgrētta*, mit Schnüren (*vēbǫnd*) und Haselstecken eingehegt. Ein Sonderfriede, meist Dingfriede genannt, schützte den Ort, nachdem das Ding feierlich eröffnet, gehegt und ihm Friede gewirkt war.

§ 17. Die Abstimmung erfolgte bei Zustimmung durch Waffenberührung (*vāpnatak*), sonst durch Murren (s. § 2).

Lit.: s. die bei 'Staatsverfassung' angeführte.

v. Schwerin.

Versprechen. § 1. Das V. (ahd. *antheiʒ* [*antheiʒa*], *piheiʒ, gaheiʒ*, ags. *behātan* 'versprechen', nord. *heit*) ist dem Germanen ausdrücklich erklärter Verpflichtungswille. Im Schuld- und Haftungsrechte kann der Gegenstand des Versprechens dem Bereiche der Schulden oder dem der Haftungen angehören. Somit ist ein Schuld- und ein Haftungsversprechen zu unterscheiden. Über letzteres s. unter „Wette". Das angenommene Versprechen fällt unter den Begriff des Vertrages.

§ 2. Schuld und Haftung können aus einem einseitigen Versprechen

entstehen. Zumeist liegt die „Auslobung" vor. Nicht nur Rechtsdenkmäler berichten davon, sondern auch die Märchen und Sagen. Wenn diese kostbaren Zeugnisse germanischen Volksgeistes den König demjenigen, der das Land vom Drachen befreien würde, seine Tochter und das halbe Reich versprechen lassen: so ist solches sicherlich als Niederschlag einer uralten Rechtsüberzeugung zu werten. Hier erzeugt schon das einseitige Versprechen ein Haltensollen (s. darüber unter 'Vertrag') und, sobald ein Berechtigter erstanden, das vollständige und positiv wirksame Schuldverhältnis, ohne Rücksicht auf eine etwaige Annahme des Versprechens. Die Notwendigkeit besonderer Formen läßt sich da nicht nachweisen, nicht einmal für die Begründung der persönlichen Haftung, obgleich gebräuchliche äußere Formen in einzelnen Fällen in Anwendung gebracht worden sein mochten. Sogar das Symbol konnte ja ohne Anwesenheit eines Gläubigers Platz greifen, wenn man an die Handaufrichtung oder an den Stabwurf denken wollte. Doch ist die rechtliche Möglichkeit, daß dem einseitigen Versprechen obligatorische Kraft innewohnt, nicht als Ausfluß einer leitenden Grundidee des germanischen Rechtes aufzufassen, wonach überhaupt nur das Versprechen bindet, selbst dann, wenn wirklich ein Vertrag vorliegt, die Rechtswirksamkeit des Geschäftes sich einseitig an die Zusage knüpft. Vielmehr sind für die bindende Kraft des einseitigen Versprechens immer besondere praktische Bedürfnisse entscheidend gewesen.

v. Amira *NOR.* II 382 ff.; *Recht* 3 219. v. Gierke *Grundz. d. DPR.* ² 268 f.; *Schuldrecht* 310 ff. Hofmann *D. Entstehungsgründe d. Obligationen, insbes. der Vertrag*, mit Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund" (1874). Hübner *DPR.*² 453 ff. Liebermann *Ges. d. Ags.* II 2 s. v. 'Versprechen'. v. Lüdinghausen-Wolff *Die bindende Kraft des einseitigen Versprechens im heutigen gemeinen Privatrecht* (1889). v. Schwerin *DRG.*² bei Meister 62,104. Siegel *D. Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht* (1873); Sitzungsber. d. Wiener Ak. CXXVIII, II; *DRG.*3 421 ff. Stobbe-Lehmann *DPR.* III 173 f. P. Puntschart.

Versuch. § 1. Den V. eines Verbrechens konnte das germanische Recht als ein in der Regel nicht schädigendes Handeln nicht strafen (s. Strafrecht). Nur insoweit die Versuchshandlung für sich den Tatbestand eines Verbrechens erfüllte, stellte sie aus diesem Grunde ein Delikt dar. Erst später wurden gewisse Handlungen, die erfahrungsgemäß den Anfang der Ausführung eines Verbrechens darstellten, als delicta sui generis bestraft, als Versuchsverbrechen im Gegensatz zum versuchten Verbrechen. Erst gegen das Ende der fränkischen Zeit auf dem Kontinent und in Island begann man auch den Versuch eines Verbrechens (unter den Begriff des *frumhlaup* fallend) als eigene Verbrechensform zu erfassen, wobei man einen auf das versuchte Verbrechen gerichteten Willen verlangte; doch wurde der Versuch meist mit der Strafe des vollendeten Delikts belegt. Hier konnte man dann auch das Abstehen vom Versuch berücksichtigen, sogar mit Unterscheidung zwischen freiwilligem und erzwungenem Abstehen, ferner den untauglichen Versuch, der dann gestraft worden zu sein scheint, wenn die gewählte Handlungsweise nicht absolut, sondern nur kraft der besonderen Umstände des konkreten Falles zur Herbeiführung des Erfolges ungeeignet war; einen argen Scherz (*argafas*) nennt es das norwegische Recht, wenn einer feindlich gegen einen anderen anläuft, aber dann selbst absteht.

§ 2. Als Versuchsverbrechen erscheinen in den germanischen Rechten verschiedene Formen der Lebensgefährdung (afränk. *seolandefa*), wie z. B. Fehlschlag und Fehlschuß mit Tötungsabsicht, Anzünden eines Hauses, in dem Menschen schlafen (s. Brandstiftung) und Giftgeben, sodann Wassertauche (s. d.), Hineinstoßen in Feuer, Wegziehen einer Leiter, Messerzücken. Eine Reihe von Unzuchtshandlungen erscheint als Versuchsverbrechen zur Notzucht; zu dieser und zu anderen Delikten, wie z. B. Raub, kann die Wegelagerung Versuchsverbrechen sein. Diese Versuchsverbrechen unterlagen im allgemeinen geringeren Strafen als die vollendeten Delikte, zu denen sie erfahrungsgemäß gehörten.

v. Amira *Recht* 3 230 f. Brunner *DRG.* II 558 ff. Wilda *Strafrecht* 599. His *Strafrecht der Friesen* 76 ff. Brandt *Retshistorie* II 55 ff. Matzen *Strafferet* 66 f. del Giudice *Diritto penale* 43 ff. v. Schwerin.

Verteidigung. A. Deutschland und England. § 1. Im ältesten Recht war dem Beklagten die Verteidigung in hohem Grade beschränkt. War er vom Kläger durch das rechtsförmliche Tangano zur Beantwortung (ahd. *antsegida*, ags. *andsæc*) der Klage gezwungen worden, so konnte er diesem Gebot nur dadurch Genüge tun, sich nur damit verteidigen, wehren (ahd. *werjan*), daß er unter wörtlicher Wiederholung der formelhaften Klageworte diese entweder zugab oder leugnete. Das nicht Negierte galt als zugestanden, ebenso die Verweigerung der Antwort als Rechtsverweigerung. Da also nach dieser Rechtsauffassung dem Beklagten nur ein volles „Ja“ oder „Nein“, nicht jedoch ein „Aber“, nicht ein „Ich weiß nicht“ gestattet war, so waren Einreden ausgeschlossen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß jede Klage dem Beklagten ein unrechtmäßiges Verhalten vorwarf (s. Strafprozeß), so daß der Beklagte, auch wenn er die vom Kläger behauptete Tatsache zugab, den Vorwurf der Rechtswidrigkeit mit einfacher Ableugnung der Klagebehauptung zurückweisen konnte. Es bedeutete eine Milderung des ursprünglichen Rechts und die Anerkennung der Möglichkeit von Einreden, wenn nach fränkischem und langobardischem Recht dem Beklagten zunächst in bestimmten Fällen, nämlich wenn er sich sofort auf Urkunden oder auf Verjährung, auf Prozeßunfähigkeit des Klägers oder auf eigene Unkenntnis von einer seinem Knecht zur Last gelegten Missetat berief, gestattet wurde, sich dem Zwange des Tangano dadurch zu entziehen, daß er, ohne es abzuwarten, sogleich die Erklärung abgab, er sei zu einer rechtsförmlichen Antwort nicht verpflichtet. Erst als das Tangano durch den richterlichen Antwortbefehl ersetzt worden war, konnte der Beklagte in jedem Fall Einreden erheben, indem er einen Grund anführte, der ihn nach seiner Ansicht zur Verweigerung der Antwort berechtigte. Von den Regeln über die Beweismittel und die Beweisverteilung hing es ab, ob er zum Beweise seiner Gegenbehauptung zugelassen wurde und ob er mit ihm durchdrang. Besonderes galt, wenn er sich auf einen Gewährsmann berief (siehe 'Anefangbeweis', 'Liegenschaftsprozeß').

Brunner *DRG.* 2², 346 ff. Schröder *DRG.* ⁵ 372. Joh. van Kuyk *Historische Beschouwingen over het antwoord van den gedaagde*, Leiden 1908. R. Hübner.

B. Norden. § 2. Verteidigung (anord. *vǫrn*, *viðrmæli*, *andsvǭr*) umfaßt im Norden jedes Bestreiten des Beklagten ohne Rücksicht auf die Art des Bestreitens. Unter *vǫrn* fällt also auch die prozeßhindernde Einrede, zB. die Bestreitung der Kompetenz des Gerichts, ferner das einfache Ableugnen des Anspruches (*dylia*), das Vorbringen einer das Klagefundament negierenden Tatsache (zB. bei der Grundstücksklage die Einwendung: „ec a þa iorð at eign oc at oðle, þu átt ecki“ Gþl. 265, 266 sg. Kontravindikation, ähnlich bei Klagen um Fahrhabe „at þæt var hema föt ok þær drak ok diþi myolk ok moþor spinæ ok iac a. ok þu ikki i“ Westgötalag I þiuf B. 8 § 1) oder einer es wiederaufhebenden Tatsache (zB. Bezahlung der Schuld), endlich das Vorbringen einer wahren römischen exceptio, zB. eines das klägerische Recht einschränkenden Gegenrechts (Pfandrecht gegen Eigentum). Dagegen ist nicht *vǫrn* einerseits Ablehnung des Erscheinens vor Gericht, andrerseits Zugeständnis (*viðrganga*). Auch die Widerklage (*gagnsǫk*) ist keine *vǫrn*. Nach isländ. Recht hatte der Beklagte vor dem Vortrag der Verteidigung einen Kalumnieneid zu schwören.

§ 3. Die Art der *vǫrn* bestimmt den Gang des Verfahrens (*andsvor vallda oðals brigþum* Gþl. 265). Prozeßhindernde Einreden führen zur Abbrechung des Verfahrens, dem Verbot, an das Gericht, zu urteilen (*banna dømandum at døma*, auf Island in Gestalt eines *lýritr*, vgl. Finsen, Ordb. zur Grágás s. v. *lýritr*). Bei einfachem Ableugnen greift der Reinigungseid des Beklagten durch, wenn Kläger nicht Zeugen hat (s. 'Beweis'). Bei Vorbringen positiver Gegentatsachen ist für diese Beweis zu erbringen (vgl. 'Gerichtsverhandlung' § 6). Eigentümlich ist auf Island das Aufrufen eines *bjargkviðr* oder *varnarkviðr* gegenüber dem *frumkviðr*, d. h. der exzipierende Beklagte rief die Jury des Klägers oder einen Teil der klägerischen Jury, nachdem sie ihr Verdikt zugunsten des Klägers gefällt hat, um ein Verdikt über seinen Einwand an.

K. Lehmann.

Verteidigungswaffen s. unter Armschienen, Baldenheimer Helm, Beinschienen, Halsberge, Helm, Helmband, Panzer, Schild, Schildbuckel, Visier.

Vertrag. § 1. Als der Inbegriff von Rechtsbestimmungen, welche durch Willensübereinstimmung („sich vertragen", „einträchtig werden") zweier oder mehrerer Geschäftsparteien zur Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen festgesetzt werden, ist der Vertrag ein Rechtsgeschäft, dessen Bedeutung sich nicht nur auf ein einzelnes Rechtsgebiet erstreckt. Gleichwohl ist das Schuld- und Haftungsrecht recht eigentlich die Domäne der privatrechtlichen Verträge. Die Terminologie des germanischen Vertrages (ahd. *gidingi*, *tagadinc*, ags. *geþing*, *forword*, anord. *māl*, *māli*, *sæmia*, *semja*, *samþykt*) ist beherrscht vom objektiv-äußeren oder vom subjektiv-inneren Momente. Begrifflich ist jedoch der Vertrag nicht die Willenseinigung selbst, sondern er entsteht durch sie: das „Gedinge" ist das durch das Dingen der Parteien Festgesetzte. Der Vertrag bewirkt ein Halten- und meist auch ein Erfüllensollen. Das Haltensollen ist die rechtliche Bestimmung der Person, dem Vertragszwecke nicht mehr zuwiderzuhandeln, vor allem den Vertrag nicht zu widerrufen und ihn nicht arglistig zu umgehen. Das Erfüllensollen ist beim Schuldvertrage die Vertragsschuld. Schon das ältere germanische Rechtsleben kannte eine reiche Zahl von Verträgen: Auftrag, Gabe (s. unter 'Schenkung'), Gesellschaft, Hinterlegung, Kauf (s. d.), Leihe (zum Darlehen s. d.), Miete (s. d.), Pacht (s. d.), Pflegevertrag, Rentenvertrag, Sicherstellungsverträge, wie Bürgschafts- und Pfandvertrag (s. unter 'Bürgschaft' und 'Pfand'), Spiel, Tausch (s. d.), Vergleich, Wette (s. unter 'Schuld').

§ 2. Die Verträge können verschieden gegliedert werden. Die Unterscheidung von Schuld und Haftung führt einerseits zu Schuld-, andrerseits zu Haftungsverträgen. Weiter scheidet man formrichtige und formfreie Verträge. Zu letzteren gehörten die Realverträge. Oder man kann Gruppen bilden, je nachdem jeder Vertragsteil zugleich leisten und bekommen soll, oder der eine nur zu leisten, der andere nur zu empfangen hat.

§ 3. Viel erörtert ist das interessante Problem des Vertragsformalismus. Das Vertragsrecht läßt echte Formen im technischen Wortsinn erkennen. Im Vordergrund steht „Hand und Mund", „Wette und Wort". Die ältere Theorie vertrat den Gedanken, daß der germanische Vertrag grundsätzlich formfrei, ohne Rücksicht auf irgendwelche Zutat von Formalitäten gültig und klagbar gewesen. Diese Lehre, welche die ganze volkstümliche Plastik des Geschäftsrechtes schließlich bloß als „Bestärkung" im Interesse des erhöhten Eindruckes einer ernsten Willenserklärung auffaßte, erwies sich als irrig, seitdem eine ausgedehnte und vertiefte Quellen-, speziell Urkundenforschung eingegriffen hatte. Jetzt führte die Forschung zum allgemeinen „Formalvertrag"; sie mußte ihn aber als formbedürftigen Schuldvertrag verstehen, weil unter Verkennung der begrifflichen Grundlagen des Schuld- und Haftungsrechtes ausschließlich von der Schuld als der, Klag- und Erzwingbarkeit enthaltenden, „Obligation" ausgegangen wurde. Die aus den Quellen unzweideutig erhellende Verschiedenheit von Schuld und Haftung (Obligation) leitet nun zu einer Revision auch dieser Lehre unter dem Gesichtspunkte, daß hier der Formalismus in seiner Rechtswirkung sich auf die Erzeugung der persönlichen Haftung beschränkte. Über Treuwette und Treugelöbnis s. unter 'Wette'.

§ 4. Im Formalismus hatte sich auch die Schuldurkunde (*cautio*) eine Stellung erobert. Verkörperte sich die Gläubigerschaft in einer solchen Urkunde, dann war die Schuld nur gegen Rückgabe der Urkunde zu erfüllen. Die Entstehung der Order- und Inhaberpapiere (alternative oder reine Inhaberklausel) fällt bereits ins erste Jahrtausend. Diese Papiere bezeugen die Anerkennung der Gläubigerschaft eines Dritten aus einem Vertrage, den er nicht mit abgeschlossen (Verträge zugunsten Dritter).

§ 5. Außer den richtigen „Formen" verwandte das Recht eine Reihe von Bestärkungsmitteln. Dazu zählen der Eid, Sicherung durch Drittbürgschaft oder Pfand, Vereinbarungen über Vertragsstrafen, Ehrverlust u. dergl. m. Der-

artige Mittel stehen gewöhnlich im Dienste der Erfüllung des Schuldvertrags; indessen können sie im einzelnen Falle auch bezielen, der Ernstlichkeit des Haftungswillens Nachdruck zu verleihen, so, wenn etwa der Bürge seine Verbindlichkeit beschwört. Das Bestärkungsmittel selbst kann ein strenger Formalakt sein, wie der Eid.

§ 6. Ein Teil der Verträge hatte den Charakter von Realgeschäften, heute unter den Begriff der Gabe mit Auflage gebracht. Im Realakte liegt eine wirkliche Veränderung der wirtschaftlichen Sachlage durch Umsatz eines Gutes. Der geschichtliche Ausgangspunkt dürfte der Rückgabevertrag gewesen sein. Eine Schuld auf Rückgabe erscheint ja ohne vorher erfolgte Hingabe überhaupt undenkbar. Naturgemäß knüpft sich an den Realakt ohne weiteres auch die persönliche Haftung. Sie entsteht hier analog wie bei der Übeltat. Aus der Geschichte des Realvertrags und im Zusammenhang mit der Haftung erklärt sich das lehrreiche Problem des Arrhalgeschäfts, wobei eine kleinere Geldsumme oder sonst eine Sache von geringem Werte als Haftgeld, Handgeld, Drangeld, arrha gegeben wurde.

§ 7. Eine zur Stunde noch offene Frage ist die nach der Gültigkeit und Vollwirksamkeit von „Konsensualverträgen" im Wortverstande der Rechtswissenschaft. Natürlich könnte ein Konsensualvertrag nur als Ausnahme in Betracht kommen. Vielleicht wird die keineswegs leicht zu beantwortende Frage dereinst noch einmal bejaht werden.

§ 8. Demnach mag das älteste germanische Vertragssystem im Grundriß folgendermaßen beschaffen gewesen sein. Selbst im höchsten Altertum hat der Barvertrag eine völlige Alleinherrschaft schwerlich geübt; denn der Bestand eines einzigen Geschäftstypus solchen Schlages hätte das praktische Lebensbedürfnis kaum befriedigen können. Wohl aber hat der urzeitliche Verkehr Barverträge jedenfalls um so stärker bevorzugt, je unsicherer die Zeit, je größer das Mißtrauen in der Gesellschaft und je weniger entwickelt die Ansässigkeit war. Mithin hat es Schuld- und Haftungsverträge seit jeher gegeben. Wenn sich mit der Vereinbarung keine reale Veränderung der wirtschaftlichen Sachlage durch Umsatz eines Wertes, kein „Realakt" verband, also sich die Formfrage erhebt, dann halte ich für ernstlich erwägenswert, ob nicht die Beredung ausschließlich über das Schuldverhältnis regelmäßig frei von irgendwelchem Formzwange gewesen, wie ja auch im römischen Recht das *nudum pactum* eine *naturalis obligatio* begründet hatte. Damit erschiene ganz gut verträglich, daß ausnahmsweise bei der einen oder andern bestimmten Schuld etwa durch öffentlich-rechtliche Beeinflussung sich ein Formbrauch festsetzte, ebenso wie es denkbar wäre, daß das Recht gewisse Schulden nur zugleich mit der Haftung entstehen ließe. Allgemein gültiges Prinzip aber dürfte der Gedanke, welcher durch die neuere Rechtsentwicklung nahegelegt wird, nicht gewesen sein, daß nämlich die Schuld als solche formrichtig erzeugt worden wäre und das objektive Recht dann ohne weiteres die Haftung des Schuldners als selbstverständliche Folge daran angeschlossen hätte. Das hieße Schuld und Schuldnerhaftung derart eng miteinander verknüpfen, wie es hier weder dem Bedürfnisse noch der Rechtsüberzeugung jener fernen Jahrhunderte entsprochen haben würde. Der Personalhaftungsvertrag aber war nach den Aufschlüssen der Quellen grundsätzlich strenges Formalgeschäft. Wurde der Schuldvertrag hingegen von einem Realakte begleitet, dann griffen überhaupt nicht Formvorschriften Platz; es bedurfte auch keines besonderen Haftungsgeschäfts, um die Schuldnerhaftung ins Leben zu rufen, außer wenn für die Schuld Sachhaftung bestellt worden war und dessenungeachtet der Schuldner neben und zusammen mit dem Pfande einstehen sollte. Bei einem bestimmten Vertrage hatten die Vertragsteile wohl auch die Wahl, ob sie die Obligation durch formrichtigen Haftungsvertrag oder durch Realakt begründen wollten. Im übrigen kannte möglicherweise bereits das Altertum für das eine oder andere minder bedeutsame obligatorische Schuldverhältnis als Ausnahme von der Regel den Konsensualvertrag.

v. Amira *NOR*. I 257—365, 504—706. II 272—382, 609—844; *Recht* 3 219 ff. Brandi-

l e o n e in Rivista di diritto commerciale I 375 ff., IV 525 ff. B r u n n e r *Forschungen* 524 ff., 631 ff.; *Grundz. d. DRG.*[6] 208 ff. B r u s c h e t t i n i *Trattato dei titoli al portatore* (1898). D u n k e r in ZDR. V 30 ff. E s m e i n *Études sur les contrats dans le très ancien droit français* (1883). F r a n k e n *Französ. Pfandrecht* 43 ff., 241 ff. F r e u n d t *Wertpapiere im antiken u. frühmittelalterl. Rechte* (1910). v. G i e r k e *Grundz. d. DPR.*[2] 194, 268 ff.; *Schuld u. Haftung* 2. Teil; *Schuldrecht* 111 ff., 282 ff., 325ff., 408 ff. G l a s s o n *Hist. du droit et des institutions de la France* III 223 ff. G r i m m *DRA.*[4] 140 ff. H e u s l e r *IDPR.* I 76 ff., II 227—257. H ü b n e r *DPR.*[2] 432 ff., 458 ff., 461 ff., 482 ff. K u n t z e *Die Lehre von den Inhaberpapieren* I (1857). L i e b e r m a n n *Gesetze d. Angels.* II 2 s. v. 'Vertrag'. L ö n i n g *Der Vertragsbruch u. seine Rechtsfolgen* I (1876). P l a t n e r in Arch. f. CP. XLII 111 ff., 189 ff. P u n t s c h a r t *Schuldvertrag u. Treugelöbnis* 21—107; GGA. 1915, 662 ff. S c h r ö d e r *DRG.*[5] 64, 300 ff., 748 ff. v. S c h w e r i n *DRG.*[2] bei Meister 62 ff., 119 ff. S i c k e l *Die Bestrafung d. Vertragsbruches in Deutschland* (1876). S i e g e l *DRG.*[3] 424 ff. S j ö g r e n *Die röm. Konventionalstrafe u. die Strafklauseln der fränk. Urkunden* (1896). S o h m *D. Recht d. Eheschließung* (1875) 24 ff. S t o b b e *Z. Gesch. d. deutsch. Vertragsrechts* (1855); ZfHR. XI 409 ff.; ZRG. XIII (1878) 209 ff. S t o b b e - L e h m a n n *DPR.* III 106 ff., 124 ff., 228 ff., 297 ff. S t o u f f *Étude sur la formation des contrats par l'écriture* (1887). V i o l l e t *Précis de l'histoire du droit français* (1886) 500 ff. W i l d a in ZDR. VIII 200 ff. W i t t e in ZRG. VI (1867) 459 ff. W o d o n *La forme et la garantie dans les contrats francs* (1893). — S. auch die Literatur unter 'Wette'.

P. Puntschart.

Verwaltungsbezirke. § 1. Eine zwiefach abgestufte Gliederung besaßen die Germanen bei ihrem Eintreten in die Geschichte: sie bildeten einzelne Haufen (Hundertschaften) unter Häuptlingen (*principes*), sie faßten mehrere solcher Haufen zu Völkerschaften (*civitates*) zusammen. Als das Volk sich dauernd niedergelassen und mit dem Lande fest verbunden hatte, wurden die alten Volksgliederungen zu territorialen Bezirken: jede *civitas* zerfiel in mehrere *pagi*. Aber dann griff im politischen Leben der westgermanischen Völkerschaften eine zentripetale Entwicklung durch, die Völkerschaften traten zu Stämmen zusammen. Und schließlich ging von einem Stamm, dem der salischen Franken, eine weitere Einigung aus, es ward das die verschiedenen Stämme umfassende Reich begründet. — S. Staatsverwaltung, Gau, Hundertschaft, Stamm.

§ 2. Das fränkische Reich hat bei Einrichtung der provinzialen Verwaltung die historisch gewordene Volksgliederung berücksichtigt: den Stammesgebieten entsprachen im allgemeinen die Provinzen bzw. Dukate, den alten Civitates die Grafschaften, den Hundertschaftsbezirken die untern Glieder der fränkischen Grafschaften, die *centenae*, *conditae*, *aicis*, *vicariae*. Die Karolinger suchten die Mittelgebiete, welche zwischen Reich und Grafschaften bestanden, die Herzogtümer und Provinzen, zu beseitigen und die Provinzialverwaltung unmittelbar auf die Grafschaften zu stellen; aber die von Karl d. Gr., besonders seit 802 durchgeführte Einrichtung großer Missatsprengel, welche mehrere Grafschaften umfaßten, hat neue Verwaltungsbezirke geschaffen. Und als gegen Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhs. die ostfränkische Staatsgewalt den großen kriegerischen Aufgaben gegen Normannen und Ungarn nicht gewachsen war, als das Bedürfnis eines staatlichen Zusammengehens größerer Reichsgebiete besonders in militärischer Hinsicht auftrat, lebte die Erinnerung an alte Stammesgemeinschaft oder an längere Zeit bestandene politische Verbindung (Lothringen) auf: es entstanden die Herzogtümer Baiern, Schwaben, Lothringen, Franken, Sachsen.

§ 3. So ergibt sich im nachkarolingischen Zeitalter eine Einteilung des Reichs in Herzogtümer (gleichsam oberste Bezirke der Staatsverwaltung), in Grafschaften (Mittelbezirke) und in Hundertschaften bzw. Goe (Unterbezirke). Diese Gliederung wurde allerdings im Lauf der Zeit immer mehr durchbrochen, einmal durch Teilung der Bezirke und Vereinigung von Teilen, durch Freiwerden unterer Bezirke nach oben hin und dergl., sodann durch Gewährung von Exemtionen an Privatherrschaften, die mit den Gerechtsamen provinzialer Beamtungen ausgestattet wurden. Ein neuer Territorialismus begann sich auszubreiten. Und innerhalb dieser mitunter großen Territorien ist naturgemäß eine Gliederung in Verwaltungsbezirke zu finden: in Mittel- und Unterbezirke; von vornherein dann,

wenn das Territorium aus einem hohen Provinzialamt, einem Herzogtum, entstanden war. — S. Herzog, Graf, Beamte.

Lit. s. u. Staatsverfassung, bes. Amira *Recht* in PGrundr. 3, § 28 S. 114 ff.

G. Seeliger.

Verwandtenehe. § 1. Die vielen Naturvölkern eigentümliche Scheu vor Blutschande und Verwandtenehen war bei den Germanen ebenso wie bei den meisten indogermanischen Völkern nur in geringem Maße vorhanden. Nur Ehen zwischen Aszendenten und Deszendenten sowie zwischen Geschwistern waren in heidnischer Zeit verboten; ob man aus der Geschwisterehe der Wanen (Lokasenna 5) oder der Völsungasaga schließen darf, daß in prähistorischer Zeit die Geschwisterehe gestattet war, ist zweifelhaft. Kein Ehehindernis bildete Schwägerschaft; selbst die Ehe mit der Stiefmutter war gestattet und in Herrschergeschlechtern üblich (Prokop IV, 20 für die Warnen, Beda II, 5 für die Angelsachsen). Über die Strafe der Blutschande in heidnischer Zeit wissen wir nichts.

§ 2. Dem gegenüber haben die Versuche der Kirche, über die römischen Eheverbote hinaus die Ehen von Geschwisterkindern, seit dem 6. Jahrh. auch von Geschwisterenkeln, seit dem 8. Jahrh. von Verwandten überhaupt zu verbieten und auch die Ehe von Verschwägerten zu unterbinden, nur allmählich Erfolg gehabt. Noch 858 konnte Æþelbald von Wessex die Witwe seines Vaters heiraten (Mon. Hist. Brit. I p. 472). Erst dadurch, daß die weltliche Gesetzgebung die kirchlichen Grundsätze zu den ihren machte und Blutschande mit schweren Strafen (Todesstrafe, Vermögenskonfiskation etc.) belegte, gelangten diese Grundsätze allmählich zum Ziel. Während das ältere Westgotenrecht, das salische, ripuarische, alamannische und bayrische Volksrecht sowie das Edikt Rotharis nur die Eheverbote des römischen Rechts übernehmen und höchstens ihnen das Eheverbot für Geschwisterkinder hinzufügen, findet sich das Eheverbot für Geschwisterenkel zuerst in Spanien in der westgotischen Gesetzgebung Rekkareds (586—601), im Frankenreich in Pipins Dekret von 754, in England in den Königsgesetzen des 10. Jahrhs. In der Folgezeit erlangten die kirchlichen Normen völlig die Herrschaft. Die Bestimmungen der nordischen Rechtsquellen sind von Anfang an von ihnen abhängig.

Brunner *DRG.* I² 94, II 664 f. Roethe in: Zum ältesten Strafrecht 1905, 66. F. Roeder *Die Familie bei den Angelsachsen* 40 ff. Lehrbücher des Kirchenrechts von Scherer II 291 ff., 328 ff. und Friedberg ⁶ § 145; dort die weitere Lit.

S. Rietschel.

Victovali (§ 1) sind zuerst bei Capitolin, Vita Marci c. 14 neben den Markomannen beim Ausbruch des Markomannenkrieges genannt, dann c. 22 an der Spitze der zweiten, östlicheren Völkerreihe, die gegen die Römer die Waffen ergriff. Ammianus Marcellinus 17, 12 kennt sie als ein Volk im Hintergrunde der (jazygischen) Sarmaten, die, von ihren Sklaven vertrieben, bei ihnen Zuflucht finden. Zuletzt nennt sie Eutropius 8, 2 neben Tervingen und Taifalen als Bewohner der Provinz Dacia.

§ 2. Man wüßte nicht, was aus dem — sichtlich nicht unbedeutenden — Volk der V. geworden sei, wenn wir es bei ihnen nicht, wie Müllenhoff (*DA.* 2, 82, 324. 4, 487) annimmt, mit den wandalischen Hasdingen unter anderem Namen zu tun haben. Der Einwand bei L. Schmidt (*Gesch. d. Wandalen* 8), dies verbiete die Chronologie, da sich die Stelle des Capitolin auf 169 beziehe, während der Einbruch der Hasdingen nach 170 erfolgt sei, ist unstichhaltig. Denn auch bevor sie, geführt von Raus und Raptus, in Dacien einbrachen, können sie sich bereits kriegerisch betätigt haben.

§ 3. Auch ihr Name ist dieser Gleichstellung günstig. Er ist, wie von dem Verf. (PBBeitr. 17, 29 f.) gezeigt ist, *Victo-vali* abzuteilen und stellt seine Träger den *Nahar-vali*, einer andern lugischen Abteilung, an die Seite. Da aber die Naharvalen vermutlich mit den Silingen identisch sind, fallen um so eher auch Viktovalen und Hasdingen zusammen.

§ 4. Die verschiedenen Schreibungen des Namens *Victuali*, *Victoali*, *Victohali*, Βικτόαλοι, *Victobali* geben zu Zweifeln über seine Lautform keinen Anlaß. Ganz dasselbe Wort wie der germanische Volksname ist der acymr. Mannsname *Gueithgual* aus kelt. **Viktovalos*. Das Bestimmungswort ist

germ. **wihtō*, aschwed. *vætt(t)*, aisl. *vētt* = kelt. **viktā*, mcymr. *gwaith* 'pugna', das Grundwort ein zu germ. *waldan*, lat. *valēre* usw. gehöriges Wort germ. **wala-*, kelt. **valo-* 'mächtig, gewaltig'. R. Much.

Viðarr. § 1. In der eddischen Göttersage eine Parallelerscheinung zu Vāli; er spielt wie dieser nur als Rächer in den Ragnarøk eine Rolle. Mit dieser Dichtung ist er entstanden, bestimmt, seinen Vater Ōðin zu rächen, als dieser im Kampf gegen den Fenriswolf gefallen ist (Vsp. 55). Die Darstellung der Tat, die sich auch auf dem Gosforthkreuz im Bilde findet (Aarb. 1884, S.22), knüpft an ein weitverbreitetes Sagenmotiv an (Aarb. 1902, S. 246): darnach reißt der jugendliche Viðarr den Rachen des Wolfs auseinander, tritt mit dem Eisenschuh auf seinen Unterkiefer, zieht mit der Hand den Oberkiefer nach oben und stößt ihm dann das Schwert durch den Rachen in den Leib.

§ 2. So ist Viðarr der starke Ase geworden, der nach Thor die meisten Kräfte besitzt. Und wie so oft der Held seine Tat schweigsam vollbringt, so wird auch Viðarr der Schweigsame genannt. Daß seine Mutter die Riesin Griðr ist, berichtet nur die Snorre Edda (I 286).

§ 3. Mit Vāli bewohnt Viðarr auch in der verjüngten Welt die Behausung der Götter (Vm. 51). Nach der poetischen Aufzählung der Göttersitze in den Grimnismāl soll er Herr von *Viði*, d. h. dem niedrigen Gestrüpp der Heide, gewesen sein, wo er sein Roß tummelt und sich zur Vaterrache tüchtig macht (Grim. 17). Dieser Bericht, der den Ragnarøkmythus als bekannt voraussetzt, hat keinen religionsgeschichtlichen Wert; der Tummelplatz Viði ist nur in Anlehnung an Viðarr entstanden. E. Mogk.

Vidivarii. § 1. Nach Jordanes Get. 5, 17 ist auf dem Inselland zwischen den Mündungsarmen der Weichsel, das früher den Gepiden gehört hatte, das Volk der Vidivarii ansässig. Er bezeichnet sie ausdrücklich als ein Gemisch aus verschiedenen Nationen und unterscheidet sie von den Aesti, die er von ihnen ab an der Küste wohnhaft weiß. Seine Äußerung: *Qui Vidivarii ex diversis nationibus ac si in unum asylum collecti sunt et gentem fecisse noscuntur* scheint auf Reste der alten ostgermanischen Stämme der Umgebung hinzuweisen, die im Weichseldelta Schutz suchten und sich dort zu einem neuen Verband zusammenschlossen.

§ 7. Der Name *Vidivarii* ist ohne Zweifel eine germ. Wortbildung, die sich in die Gruppe der Namen auf *-varii* einreiht. Es handelt sich um die Bewohner der Landschaft, die im 13. Jh. *Widland* (*Witland*, *Withland*) und schon im Reisebericht des Wulfstān bei Alfred *Witland* heißt, was wohl so viel besagt wie 'Waldland'. Die *Vidivarii*, got. **Widuwarjōs*, sind 'Waldbewohner'; vgl. den gotischen Heldennamen *Vidigoia*, **Widugauja* 'Bewohner des Waldgaues'. Warum Wulfstān, der — wie *Drusne* durch *Truso* — *Widland* durch *Witland* wiedergibt, dies, wie Müllenhoff *DA*. 2, 347 meint, nicht getan haben sollte, wenn der Name germanisch wäre, ist nicht einzusehen, da dieser doch sicher durch fremdes Medium gegangen ist, und da auch von Müllenhoff nicht bezweifelt wird, daß die Form mit *d* die ursprüngliche ist. Beachtenswerter ist der Hinweis auf einen lett. Namen von Livland, *Widsemme*, der auch bei den finnischen Liven in der Gestalt *Vidumaa* (= Viduland) Eingang gefunden habe. Vielleicht liegt also ein Germanen und Aisten gemeinsames Wort vor. Germ. *widu-* (= kelt. *vidu-*) 'Wald, Holz, Baum' wird mit lit. *vidùs* 'Mitte, Inneres' zusammengestellt.

Zeuß 668. Müllenhoff *DA*. 2, 12. 346 f. R. Much.

Viehstall. § 1. In Skandinavien wurde das Vieh im Sommer zum Teil ins Gebirge getrieben, wo besondere Sennhütten (*sætr*, *sel*, *stǫðull*) für diesen Zweck aufgeführt waren. Außerdem gab es für den Sommergebrauch auf jedem Hof eingehegte Koppeln (*trǫð*, zu „treten", *rētt*, eigentl. 'Eintreibung', *nautatūn*, *kvī*, *grindr*, eigentl. 'Hürden', *stekkr*, 'Gehege für Lämmer im Frühjahr') und Melkplätze (*stǫðull*). Daneben durften Stallungen nie fehlen. Teils genügte dafür ein einzelnes Haus (*fjōs*, von *fēhūs*), teils hatte das Großvieh einen besonderen Stall (*fjōs*), das Kleinvieh einen andern (*fjārhūs*, *sauðahūs*, *geitahūs*). Die Schweine mußten mit einem Koben (*svīnstī*, *svīnabōli*) fürlieb nehmen. Der Viehstall wurde durch die inneren Säulenreihen in einen schmäleren Mittelraum (*flōrr*) und

zwei Seitenräume geteilt. Der erste, der oft gedielt war (vgl. *flōrfili*), diente in Norwegen und gewöhnlich auch in Schweden als Rinne für den Mist, der durch eine Luke an dem der Tür entgegengesetzten Giebel hinausbefördert wurde, während in Dänemark die Tür sich an der Längsseite befand und die Dungstätte auf dem Binnenhofe. Die Seitenräume waren (zum Teil wenigstens) durch Steinfliesen (*bāshella*) in Stände (*bāss*, mit „Banse" verwandt) eingeteilt, jeder gewöhnlich für ein Stück Vieh (in Dänemark für zwei) bestimmt. Im Stalle trug das Vieh ein Halsjoch (*klafi* = mnd. *klave*), woran es gebunden wurde. Krippen sind nicht literarisch bezeugt. Der Schafstall dagegen, dessen Seitenräume (isl. *krōr*, von air. *crō*) ohne Abdielung waren, hatte an beiden Seiten des Mittelraums eine Art Krippe (isl. *garði*, vgl. got. *garda lambē*, „Schafstall"). Im südlichen Island hielten sich die Schafe, wie auch die Pferde, gewöhnlich das ganze Jahr hindurch im Freien auf; in diesem Falle diente ihnen bei schlechtem Wetter eine sog. *fjārborg* (siehe Haustypen) als Unterkunftsraum. Über Schlafstellen im Viehstall siehe Schlafzimmer.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 253 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumskunde* II 1 passim.

§ 2. England. Nach Beda (Hist. Eccl. I 1) hatten die Angelsachsen keinen Viehstall. Selbst im Winter wurde (nach Ausweis der Gesetze) das Vieh in Koppeln (*falod*, *fald*) gehalten. Besonders gilt dies für das Kleinvieh; so kommen für „Schafkoppel" die Benennungen *ēowestre* (= got. *awistr*), *loc* oder *lochyrdel*, *scēapwīc* vor. Daß diese Einzäunungen aus Flechtwerk bestanden, zeigt sowohl *lochyrdel* (*hyrdel* 'Flechtwerk, Hürde'), als der Ausdruck *fald weoxian* (Hürde aus Ruten flechten). Daß sie (zum Zweck der Düngung des Bodens) von einem Ort zum andern gerückt wurden, erhellt aus Älfrics Dialogen. Jedoch beweist der Wortvorrat, daß stellenweise auch Stallungen einfachster Art vorhanden waren. Der Großviehstall (*scypen*, mit *scoppa*, 'Schuppen', verwandt, *bōs* = nordengl. *boose*, dasselbe Wort wie anord. *bāss*, *byre*) war mit Krippen (*binn* = holl. *bin* „Korb", *bōsig*) versehen und in Stände (*steall*) abgeteilt. Im Stalle schlief der Hirt. Für die Schweine hatte man Einhegungen (*swīnhaga*) mit einem Koben (*stig* = anord. *stī*).

§ 3. Deutschland. Ahd. Glossen aus späterer karolingischer Zeit beweisen für die bäuerlichen Bauten das Vorkommen von Schafhürden (*pferrich* = ags. *pearroc* 'Umzäunung'), Schweinekoben (*stīga*) und Stallanlagen (*stall*) für Pferde und Rinder. Die Krippe scheint ursprünglich aus Flechtwerk hergestellt gewesen zu sein; so ist ahd. *krippa*, *kripfa* (ags. *cribb*) mit mhd. *krebe* (Korb), und ahd. *barn*, *barno* (Krippe) mit griech. φορμός (Korb) verwandt. Die Raufe tritt erst später auf. Der Dachraum über den Ställen diente teils als Schlafraum für Viehknechte und Mägde, teils als Lagerraum für Heu und Stroh. Auf niedersächsischem Boden herrschte vielleicht schon in alter Zeit das große dreischiffige Bauernhaus, das sowohl Wohnzimmer als Ställe und Scheune begriff.

K. Rhamm l. c. Heyne *Hausalt.* I 40 f. 95. 178 f. Hjalmar Falk.

Viehzucht. § 1. Die Anfänge der V. waren merkwürdig lange ganz mißverstanden. Wie man den Mann für die Wirtschaft der älteren Zeit ungebührlich in den Vordergrund schob und, für die älteren Verhältnisse meist unzutreffend, annahm, der Mann habe zuerst seine Familie als Jäger ernährt, so glaubte die alte Hirtenhypothese auch ganz mit Unrecht, von der vorher angenommenen Jägerstufe hätte ein leichter Übergang zum Hirtentum (s. d.) stattfinden können, indem der Mensch sich einfach an die „naturgemäße" Milchnahrung gewöhnte. Die neuere Forschung hat ergeben, daß davon keine Rede sein kann. Der Milchgenuß ist keineswegs selbstverständlich und der richtige Nomade ist zumeist wirtschaftlich ganz und gar nicht vom Ackerbauer unabhängig. Natürlich kann auch keine Rede davon sein, daß die Germanen zur Zeit von Caesar und Tacitus wirklich noch wandernde Hirten gewesen wären, die neben dem Ertrage der Jagd nur von der Milch und dem Fleisch ihrer Herden gelebt hätten.

§ 2. Im einzelnen aber ist die Entwicklung der Verhältnisse der Viehzucht zunächst noch außerordentlich schwer zu

verfolgen. Es wird gewiß die geschichtliche Entwicklung mit sich gebracht haben, daß in den verschiedenen vorgeschichtlichen Perioden, die wir doch für die Bronzezeit und die ältere Eisenzeit als recht langdauernd annehmen müssen, in ruhigen und wirtschaftlich gedeihenden Zeiten auf besserem Boden intensiverer Ackerbau und mit ihm die Rinderzucht überwog, während auf schlechterem Boden und in dürftigeren Zeiten je nachdem Schaf- oder Ziegenzucht und in kriegerischen und unruhigen Zeiten gelegentlich die Schweine- und Pferdezucht überwog. Denn Schweine konnte man im dicken Walde gut verbergen, und Pferde waren in kriegerischen Zeiten ungemein geschätzt und waren, wenn auch dem Raub und Diebstahl ausgesetzt, doch leicht zu verwerten. Leider sind wir noch ungemein weit davon entfernt, die einzigen historischen Dokumente, die für diese langen Perioden auf unsere Zeit gekommen sind, die Abfallhaufen der verschiedenen Perioden, lesen zu wollen oder lesen zu können. Immerhin wissen wir aus den interessanten Untersuchungen Sarauws (Zentralblatt f. Anthropol. 6, 110; 1901), daß die Bewohner der älteren dänischen Kjökkenmödinger (s. d.) von Haustieren nur den Hund hatten, also keine Viehzucht kannten, daß dann aber unsere Großviehzucht sich nicht etwa in Dänemark entwickelt hat, sondern daß sie hier vielmehr gleich mit dem geschlossenen Bestande, wie wir ihn auch heute noch kennen — Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine —, einsetzt.

Was hier ein vorgeschrittener Forscher für Dänemark erwies, werden wir wohl für das gesamte germanische Gebiet voraussetzen dürfen, wenn wir auch zugleich darauf hinweisen können, daß spezielle Untersuchungen, die den Haustierbestand und das Zahlenverhältnis der einzelnen Tiere untereinander feststellen, auf die verschiedenen Gegenden und die verschiedenen Zeiten ein bis jetzt ganz unbekanntes Licht werfen und ein bis dahin unerschlossenes Forschungsgebiet erschließen werden.

§ 3. Für die Bedeutung der Viehzucht in späterer Zeit spricht vor allem die Verwendung des Viehs als Wertmesser. Wie bei den Völkern des klassischen Altertums, so hatte auch bei den Germanen das Geld als allein anerkannter Wertmesser einen Vorläufer im Vieh, d. h. in den Rindern. Aber das Problem liegt nicht so einfach, wie die oberflächliche Betrachtung es erscheinen läßt. Wie die Idee des Besitzes sich langsam und bei den verschiedenen Völkern verschieden entwickelt hat, so dürfen wir auch für unsere älteste Zeit trotz der ziemlich einheitlichen Anschauung durch den ganzen großen Kreis, in dem sich unser Rind und mit ihm der Milchgenuß und eine ganze Reihe anderer Anschauungen verbreitet hatte, nicht annehmen, daß, weil wir die Helden Homers und die frühgeschichtliche germanische Periode auf einer Stufe finden, wo die Rinder in gewisser Art den Geldwert vertreten, wo man nach Rindern rechnet, um höhere Werte abzuschätzen, nun die Rinder bloß Tauschwert gehabt und nur eine Art Münze dargestellt hätten. Das wäre ganz falsch aufgefaßt, wir müssen hier im Wert die beiden sehr verschiedenen Formen unterscheiden, die ich als Besitzwert und als Schatzwert auseinanderhalten möchte. Goldstein hat für den Schatzwert das etwas unförmliche Wort Thesaurierung gebildet. Er bezeichnet damit sehr richtig die Stufe, wo es Werte gibt, die einen ausgesprochenen Tauschwert hätten, wenn der Besitzer sich von ihnen trennen würde, was er aber nicht tut! Bei näherem Zusehen haben wir auch heute noch viel derartige Anschauungen in unserem täglichen Leben. Für die ältere Zeit ist aber sicher anzunehmen, daß unsere wirtschaftlichen Haustiere im Besitz der älteren Menschheit nicht bloß des reinen wirtschaftlichen Nutzens wegen gehalten werden, daß sie vielmehr neben der hohen Bedeutung als Opfertier in großem Umfang da sind, weil sie einen Schatzwert darstellen, weil sich die soziale Stellung ihres Besitzers nach ihrer Zahl richtet. Bei der Einführung und Ausdehnung der Viehzucht in der ältesten Zeit wird auch für das germanische Gebiet dieser Gesichtspunkt weit mehr in Frage kommen als etwa der rohe wirtschaftliche Nutzen.

Ed. Hahn.

Viertel, Vierting (s. auch 'Ferto' II 20).

§ 1. Hohlmaße, die den vierten Teil eines größeren Grundmaßes, Eimer, Metzen, und dergl., ausmachten. Der norwegische

Eimer (*askr*) von etwa 11½ l zerfiel in vier Viertel von 2,875 l Inhalt.

§ 2. Später kehrte sich das Verhältnis um und wurde das Viertel zur Maßeinheit, nach der die übrigen Hohlmaße als Bruchteil oder Vielfaches eines Viertels bestimmt wurden.

§ 3. Ein frühes Beispiel, dieser Art bietet das norwegische Jónsbók, das 1281 in Island eingeführt wurde. Es bestimmte zunächst nach dem Getreidegewicht die Größe des Viertels (*fjǫrðungr*) durch den Inhalt eines Gefäßes, dessen Inhalt mit Roggen gefüllt, zweimal gerüttelt und gestrichen, 20 Mark wiegen würde, und brachte dann die übrigen Hohlmaße mit diesem ideellen Viertel in Einklang. So sollte der isländische Wirtschaftseimer *būskjōla* 1½ Viertel haben, der *kvennaskr* ('Weibseimer') 1/6 der *būskjōla* sein, der Manneseimer *karlaskr* die Größe von 1½ *kvennaskr* haben usw.

v. Amira *NOR.* II 502.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Vikar und **Vizegraf.** § 1. Der Vikar ist gleich dem Centenar (s. d.) Hilfsorgan des Grafen. Er ist, im Gegensatz zum Centenar, von Anfang an gräflicher Untergebener. Ursprünglich vermutlich Gehilfe und Vertreter nicht in einem einzelnen Teilbezirk der Grafschaft, wird er in karolingischer Zeit Vorsteher eines bestimmten Unterbezirks, der Vicaria: die Grafschaften des romanischen Westens waren in Vikarien gegliedert. Er wird so später das, was der Centenar der germanischen Reichsteile war, sein Amtsname wird daher vielfach gleichbedeutend mit dem des Centenars gebraucht.

§ 2. Eine feste Beschränkung seiner Wirksamkeit auf Niedergerichtsbarkeit hat nicht stattgefunden. Ja in nachkarolingischer Zeit wird die Vicaria geradezu als Trägerin der Hochgerichtsbarkeit angesehen. Wenn die Vikare gleichwohl niemals zu Inhabern einer selbständigen Partikulargewalt wurden, so liegt der Grund offenbar darin, daß sie auch ihre hochrichterlichen Befugnisse stets nur als abhängige Organe der hohen königlichen Provinzialbeamten ausübten. Und diese allein vermochten sich vom König zu emanzipieren.

§ 3. Als Stellvertreter des Grafen erscheint unter den Karolingern in romanischen Gebieten noch ein anderer Beamter: der Vizegraf oder Vizedominus. Der Graf konnte als Gehilfen für einzelne Geschäfte *missi* bestellen, er konnte aber auch einen ständigen Stellvertreter in der ganzen Grafschaft oder in einem Teile dieser ernennen. Das sind die Vizegrafen, die von den Vikaren wohl zu unterscheiden sind. Vizegrafen finden sich nicht auf deutschem Boden. In Frankreich aber haben sie als Inhaber bestimmte partikulare Rechte und als Mitglieder einer besonderen Adelsgruppe später eine nicht geringe Rolle gespielt.

S. Centenar, Schultheiß, Thunginus, Tribunus und die dort angegebene Lit. Sodann Lot *La vicaria et le vicarius* in Nouv. Revue hist. de droit Français 17 (1883), 281 ff. G. Seeliger.

Vili und **Vē**, poetische Hypostasen von Ōðin. Die ältere skaldische Dichtung kennt nur die Kenning für Ōðin = Bruder Vilis (*Vilja brōðir* Yngl. t. 5; *Vilis brōðir* Egils Sonat. 23). Erst die ziemlich junge Lokasenna (v. 26) weiß, daß Vili und Vē in Abwesenheit ihres Bruders mit dessen Frau Ehebruch getrieben hätten, was in der Ynglingasaga (K. 3) von Snorri weiter ausgeführt wird. In der Edda hat Snorri diese drei Brüder auch zu Schöpfern der Welt und der Menschen gemacht (I 46) und dadurch die Trilogie der Vǫluspā (Ōðinn, Hœnir, Loðurr) verdrängt. E. Mogk.

Vingolf. Begegnet nur in der SnE. (I 84), und zwar als anderer Name für Valhǫll; es ist hier der Ort, wo sich die Einherjar zu gemeinsamem Gelage zusammenfinden. Snorris Quelle scheint eine alte Strophe gewesen zu sein, die einem Haddingus in den Mund gelegt wird und worin dieser sterbend wünscht, bald nach V. zu gelangen, um dort mit den Einherjern zu zechen (Lex. myth. S. 829). Aus dieser Stelle, wo Vīngolf nur poetische Bezeichnung für Valhǫll ist, spricht, daß V. nur als 'Weinhalle' aufzufassen sei. Die andere Stelle der SnE. (I 62), wonach V. der Saal der Göttinnen sein soll, scheidet aus, da der Urtext der SnE. hier *Vindglōþ* liest (SnE. II 260).

Finnur Jónsson Arkiv 7, 280. Kauffmann ZfdA. 36, 32. Braune PBBeitr. 14, 369. E. Mogk.

Virga, Längenmaß, s. 'Rute'. Ums J. 790 schenkte „Johannes vir nobilis" an Salzburg „de proprio suo in salinis in harena virgas vj, que virga habebat pedes xxvj et dimidium". Breves notitiae U. B. Salzburg I 43, II A. 18. Nach dieser Angabe hätte die Rute im Salzburgischen Ende des 8. Jahrhs. die Länge von 26½ römischen Fuß, gleich 7,84 m, gehabt Die Bruchzahl einerseits, die Tatsache, daß man später — selbst nach dem Aufkommen der für Landvermessungen gebrauchten Rute zu zehn Fuß — die gewöhnliche Rute meist in zwölf Fuß teilte, machen es glaublich, daß auch im obigen Fall die Umrechnung eines einfacheren Verhältnisses vorliegt. Ich denke an die Provinzial-Pertica von 12 drusianischen Fuß, die in der gromatischen Sammlung vorkommt. Zwei solche perticae oder 24 drusianische Fuß würden eine Rute von 7,98 m geben, die der Länge von 26½ römischen Fuß bis auf einen Überschuß von 14 Zentimeter entsprechen würde.

Auböck, 289. DuCange unter 'Virga'. Hultsch *Metrol.* 694. Noback, 114.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Vistula. § 1. Für den Fluß, der gegenwärtig deutsch *Weichsel*, slavisch *Visla* heißt, begegnet uns im ganzen Altertum bis auf Jordanes und den Kosmographen v. Rav. herab der Name *Vistula*, und zwar als traditionelle Namenform. Ob sie oder *Visculus*, *Vıstila*, *Vistla* auch für Plinius galt, ist bei dem Schwanken seiner Überlieferung unsicher, aber ohne Belang. *Bisula* bei Ammianus Marcellinus ist wohl Verderbnis.

§ 2. Der zugrunde liegende germ. Name kann ohne Mittelvokal gebildet gewesen sein, da dem Lateinischen die Lautverbindung *tl* nicht gemäß war und durch Einschiebung eines Vokals nostrifiziert werden konnte. Daß aber der altgerm. Form ein *t* zukam, wird durch ags. *Wīstlawudu* Wids. 121 jedem Zweifel entrückt. Die spätere Überlieferung läßt das *t* vermissen; so das *Wīsle* in Alfreds Orosius und unser *Weichsel*, 'das aus nd. *Wīssel* entsprungen nach Analogie von *Dīssel*, *Deichsel*, *Wessel*, *Wechsel*, ins Hochdeutsche umgesetzt wurde' (Müllenhoff *DA.* 2, 208). Hier liegt aber überall nicht ununterbrochene germanische Überlieferung vor, sondern Entlehnung aus slav. *Vīsla*.

§ 3. Germ. **Wīstlō* kann aber nicht, wie Müllenhoff *DA.* 2, 208 annahm, aus diesem *Vīsla*, auf das es als Lehnwort zurückgehe, entstellt sein; denn die Lautverbindung *sl* ist dem Germanischen nicht zuwider. Vielmehr muß die slav. Form des Flußnamens mit Hanusz KZs. 28, 210 auf älteres *Vīstlā* zurückgeführt werden, falls nicht zwei von Haus aus verschiedene Bildungen vorliegen.

Der Name hat übrigens auf slav. Seite viele Verwandte wie *Visloc*, *Vislok*, *Visloka*, *Vislica* und gehört zur selben idg. Wz. *vīs* 'fließen' wie der germ. Name *Visurgis*. Vgl. auch *Ariovistus*, nach Meringer DLZ. 1915 Nr. 9, S. 449 f. 'der aus arischem Samen'.

R. Much.

Visurgis. § 1. So heißt die Weser bei Mela, Plinius, Velleius, Tacitus, Sidonius Apollinaris; entsprechend Βίσουργις bei Strabo, Οὐίσουργις bei Ptolemaeus, Οὐίσουργος bei Dio Cassius. Wie Müllenhoff *DA.* 2, 215 erkannt hat, stammt das *g* aus den obliquen Kasus; es liegt ein Wort vom Typus des got. *bandi*, Gen. *bandjōs* vor. Zur Wiedergabe von germ. *j* durch *g* darf vielleicht daran erinnert werden, daß das germanische Runenzeichen für *j* auf lat. *G* zurückgeht. Übrigens kann *j* nach *r* einen besonderen, dem *g* näheren Lautwert gehabt haben: vgl. spätere Entwicklungen wie *Ferge*, *Scherge*, *Merge* aus *fario*, *scario*, *Maria*.

§ 2. Die jüngeren Namenformen *Uuisura*, *Uuisara*, *Uuisera*, *Uuesera*, *Weser* gehen wohl auf einen *ō*-Stamm zurück, der röm.-germ. *Visura* gelautet hätte und möglicherweise das Ursprüngliche darstellt.

§ 3. J. Grimm *GddSpr.* 656 deutete den Namen als 'Wiesenfluß, der durch grüne Matten strömt', ähnlich Müllenhoff *DA.* 2, 215 f. als 'die Wiesen schaffende oder wiesenreiche'. Ist dies auch nicht ganz zutreffend, so darf doch an der Zusammenstellung mit ahd. *wisa* 'pratum' festgehalten werden. Am nächsten steht unter den Bildungen aus der Wz. *vīs*- 'fließen, feucht sein' cymr. *gwyar* 'Blut' aus **visar*-. Die Übereinstimmung scheint sich auf die Ableitung zu erstrecken, da idg. *r̥* hier kelt. *ar*, germ. *ur* ergeben mußte.

Visurgis dürfte demnach eine germ., nicht eine kelt. Namenform darstellen. Vgl. das verwandte *Vistula*. R. Much.

Vitherlagsret (m.) ist die Bezeichnung des für das königliche Gefolgsheer (*vitherlag*) in Dänemark geltenden Rechts. Wir haben davon zwei ältere Aufzeichnungen, die beide aus der Zeit Knuts VI. (1182—1202) stammen, und von denen uns die kürzere im dänischen Originaltext, die ausführlichere in einer wenig späteren lateinischen Bearbeitung des Svend Aagesen (*Historia legis castrensis*) und in der Darstellung des Saxo Grammaticus (Liber X) erhalten ist. Den Grundstock des in diesen Aufzeichnungen verarbeiteten Materials bilden königliche Erlasse, zum Teil wohl noch aus der Zeit Knuts d. Gr. (1014 bis 1035). Schon früh wurde V. auch für die Gefolgschaften anderer Herren angewendet. Unhaltbar ist die Auffassung Holbergs, daß das V. den Ausgangspunkt der gesamten älteren dänischen Reichsgesetzgebung gebildet habe.

Ausgabe von Kolderup-Rosenvinge 1827 (*Samling af gamle danske Love V*). Holberg *Dansk Rigslovgivning 1889* (vgl. dazu Pappenheim, Krit. Vjschr. 32, 32 ff.). — S. u. Nordische Rechtsdenkmäler (dort die weitere Lit.). S. Rietschel.

Vogt. § 1. England. Der Vogt als Beamter des Immunitätsherrn erscheint in England im *gerēfa* oder differenziert *hāmes gerēfa*, auch *scīrman* genannt, vom *gesīð*, *þegn* oder *landrīca* angestellt. Den wirtschaftlichen Teil seiner Funktionen schildert eine Privatarbeit, etwa um das Jahr 1100 geschrieben: *be gesceadwisan gerefan* (vgl. gerēfa).

Vinogradoff *Growth of the manor* 227 ff. Liebermann Anglia 9, 251 ff. Ders. *Gesetze* II 718 ff. v. Schwerin.

§ 2. Norden. Der Name des Vogts ist den drei skandinavischen Rechten bekannt (aschwed. *fōghati*, *fōget*, adän. *fōghet*, norw. *fōgt*, *fōguti*, zu lat. *vocatus*), dem Norwegischen allerdings erst sehr spät (14. Jahrh.). Im ostnordischen Gebiet ist der Vogt fast nur in den Städten zu finden, wo er allenfalls mit einem Gehilfen (aschwed. *fōghotans svēn*, anorw. *kallari*, *rennari*) den Stadtherrn (König, Bischof, Herzog) vertritt (lat. *villicus*, aschwed. *stadsfogute*) und mit dem Rat und Bürgermeister die Stadt leitet. Er nimmt am Ungehorsamsverfahren und der Vollstreckung teil (daher *exactor*, auch adän. *gælkæræ*, norw. *gialdkæri*). Insbesondere in Dänemark scheidet er sich im Lauf der Entwicklung vom Rate ab und wird zum selbständigen Organ der Rechtspflege, Friedenswahrung und der staatlichen Interessen gegenüber den städtischen. Vereinzelt erscheint ein Vogt in Westgötaland als Organ der Maaß- und Gewichtspolizei; auch wird der *hæraþshøfþing* (s. Staatsverfassung) *hæradsfōget* genannt. Als *kalmarna fōghati* wird der Inhaber des kalmarischen Lehns bezeichnet. Dem ostnordischen Stadtvogt entspricht in Norwegen der *gialdkæri* (s. Stadtverfassung), erst später aber mit dem Titel Vogt auftretend. Als Vogt bezeichnet man in der Regel auch die Wirtschaftsbeamten des skandinavischen Grundherrn, nämlich den schwedischen *bryti* und *lænsmann*, den dänischen *bryti* und *umbuzmann*, den norwegischen *ārmaðr* oder *umboðsmaðr* (*konungs* oder *biskops*). Das Gebiet des Vogts, die Vogtei, erscheint aschwed. als *fōghati*.

Y. Nielsen *Bergen fra de ældste Tiden indtill Nutiden* 151 ff., s. ferner die Literatur zu 'Stadtverfassung'. v. Schwerin.

Volcae. § 1. Der keltische Volksstamm oder Stammverband der V. muß auf die Germanen einen besonderen Eindruck gemacht haben, da sein Name im germanischen Munde zu einer Bezeichnung der gesamten Kelten geworden ist. Da das kelt. **volko*- dabei den Wandel zu germ. **walha*- erfahren hat, ist mit seiner Entlehnung vor der Lautverschiebung zu rechnen. Denn an eine Übersetzung durch ein urverwandtes Wort ist kaum zu denken, da ein germ. Wort **walha*-, das in Betracht käme, nicht vorhanden ist. Übrigens ist auch kelt. *Volcae* etymologisch noch unaufgeklärt. Ir. *folg* 'geschäftig, flink, lebhaft', womit Glück und Fick *Volcae* verglichen haben, findet sich in den Wörterbüchern von O'Connell und O'Reilly, ist aber (nach Stokes *Urkelt. Sprachschatz* 286) nicht belegt.

§ 2. Die Bedeutung 'Kelte, keltisch' für germ. **Walhaz*, **walhiskaz* bewahrt das ags. *Wealh*, *wælisc*, *wilisc* und sie wird auch in

engl. *Welsh* 'cymrisch' noch festgehalten. Hierher darf man wohl auch ags. *walhhnutu*, ndl. *walnoot*, mnd. nnd. *walnut*, *-not* (woraus nhd. *Walnuß*), mhd. *wälhisch nuz*, nhd. *welsche Nuß* = nux gallica stellen. Sonst ist das Wort, abgesehen davon, daß es gelegentlich in der Bedeutung 'Fremder' in weiterem Sinne gebraucht wird, auf die romanisierten Kelten, dann die Romanen überhaupt übertragen worden. Auf diese bezieht sich ahd. *Walah*, *Walh*, mhd. *Walch*, das noch in Ortsnamen wie *Walchen*, *See-*, *Straß-*, *Traunwalchen*, *Walen-*, *Walchen-*, *Walchsee* fortlebt, und das Adjektivum ahd. *walahisc*, *walhisc*, mhd. *welhisch*, unser *welsch*. Anord. *Valir* bezeichnet besonders die Bewohner Nordfrankreichs. Aus der Bedeutung 'keltischer Sklave' hat sich bei ags. *wealh* die von 'Sklave' schlechtweg entwickelt; sie ist auch bei anord. *valr* zu belegen. Auf dem Volksnamen beruht ferner anord. *valr*, ags. *wealhheafoc* (woraus cymr. *gwalch* entlehnt ist) 'Falke', eigentlich 'der keltische Vogel'. Von den Germanen haben die Slaven ihr *Vlachŭ* 'Romane' übernommen.

§ 3. Unsere Geschichtsquellen kennen V. an drei verschiedenen, weit voneinander abgelegenen Stellen. Im südlichen Frankreich, westlich von der untersten Rhone bis an die Pyrenäen und die obere Garonne sich erstreckend, stehen V. auf ursprünglich ligurischem und iberischem Boden. Sie zerfallen in die *Volcae Tectosages*, deren Hauptort Tolosa war, und die *Volcae Arecomici*, die östlichere Abteilung, mit den Städten Narbo und Nemausus.

Tectosages erscheinen ferner unter den kleinasiatischen Galatern, vergesellschaftet mit den *Tolistobogii* und *Trocmi* sowie mit den *Voturi*, *Ambitouti* und *Toutobodiaci*, die zum Teil gleich den Tektosagen zu den V. gehört haben mögen.

Endlich kennt Caesar V. in Germanien. Er erzählt *BG.* 6, 24 von der einstigen kriegerischen Überlegenheit der Gallier, den Kolonien, die sie über den Rhein gesendet hätten, und fährt fort: *Itaque ea, quae fertilissima sunt Germaniae loca circum Hercyniam silvam ... Volcae Tectosages occupaverunt atque ibi consederunt. Quae gens ad hoc tempus iis sedibus sese continet summamque habet justitiae et bellicae laudis opinionem: nunc quoque in eadem inopia, egestate, patientia, qua Germani, permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur.* Was die Frage nach den Sitzen dieser V. betrifft, kommt Böhmen, Boiohaemum, für ein anderes größeres Volk neben den Boiern nicht in Betracht, war überdies damals nachweislich ein auch von den Boiern schon geräumtes Ödland. Weiter im Westen war aber alles Land am herkynischen Wald zur selben Zeit schon fest in germanischen Händen. So bleiben nur mehr östlichere Striche als mögliches Siedlungsgebiet der V. übrig. Vor allem ist dabei wohl an Mähren zu denken, auf das die Angabe über dessen Fruchtbarkeit passen würde und das seine quadische Bevölkerung erst nach Caesars Zeit empfing. Auch in den oberungarischen und niederösterreichischen Kelten, wie den Cotini, Ῥακάται, Κάμποι oder in pannonischen wie den *Hercuniates* könnten zurückgedrängte oder verdrängte Reste der Volcae Tectosages Caesars stecken.

§ 4. Caesar betrachtet die Volcae Tectosages ausdrücklich als von Gallien ausgehende Kolonie, wie denn auch der Bericht des Livius 5, 34, mit dem Caesars Mitteilung sich sichtlich berührt, Kelten am herkynischen Wald aus Gallien herleitet. An einen in den alten Stammsitzen zurückgebliebenen Volksrest wird man aber bei den V. Caesars deshalb schon nicht denken, weil der Boden, auf dem sie stehen, kein ursprünglich keltischer ist. Die kleinasiatischen Tektosagen allerdings könnten aus den östlichen Sudetenländern weiter abgewandert sein. Es bliebe dann noch die Frage offen, wo der gemeinsame Ausgangspunkt der südfranzösischen und der herkynischen V. zu suchen ist. Daß dabei auch nicht die Gegend an der unteren Rhone in Betracht kommt, wo die V. schon von Hannibal angetroffen werden, bedarf kaum besonderer Begründung. Gerade die Sitze in keltisch-ligurischem und keltisch-iberischem Grenzgebiet und auf nachweislich ursprünglich unkeltischem Boden lassen die V. in Südfrankreich als Auswanderer aus nördlichen Gegenden erkennen.

Es ist aber auch unwahrscheinlich, daß die Germanen den Namen *Volcae* erst durch die mährischen V. kennen lernten, und daß diese sich ihnen jemals mehr als andere

Keltenstämme bemerkbar machten. Denn die westlichen keltisch-germanischen Beziehungen sind offenbar weit älter und wichtiger als die an irgendeiner Stelle des herkynischen Waldes, und auch das lautliche Verhältnis von *volko-* zu *walha-* läßt eher auf ältere Entlehnung des Namens schließen.

§ 5. Weiter hilft vielleicht das Vorkommen des Namens *Catuvolcus* bei dem zu den Germani cisrhenani gehörigen Stamm der Eburones. Man wird *Catuvolcus* als 'der kriegerische Volke' verstehen dürfen und sich dabei der Mitteilung Caesars über die V. erinnern: *magnam habent bellicae laudis opinionem.* Zu vergleichen sind die den *Bardi bellicosissimi* Helmolds entsprechenden *Heađo-beardan.* Daß man aber bei den Eburones an der Maas viel von den V. in Mähren oder den V. an der Rhonemündung gewußt hat, ist recht unwahrscheinlich, und jedenfalls liegt die Annahme näher, daß im Namen *Catuvolcus* die Erinnerung an ein altes, bedeutendes und kriegerisches Nachbarvolk der Eburones zum Ausdruck kommt.

Dann waren also ein keltischer Volksstamm *Volcae* und ein germanischer *Germani* alte Nachbarn. Und wie von diesem und seinem Namen bei Kelten die Bezeichnung für alle Germanen ausging, so von jenem bei Germanen die für alle Kelten, ein Vorgang, der sich sogar schon abgespielt haben könnte, ehe die Germani cisrhenani den Rhein überschritten hatten. Es wird ein germanischer Vorstoß oder die unbehagliche germanische Nachbarschaft gewesen sein, der die V. zur Auswanderung aus ihren Stammsitzen veranlaßte. Vielleicht beruht es auf alter germanischer Tradition, die an die Erinnerung an ein engeres Geltungsgebiet des Namens *Volcae* **Walhōz* anknüpft, wenn der Name *Wallons* (der auf germ. **Walhan-* beruht, der Stammform, die mndl. mnd. *Wale* 'Wälscher' zugrunde liegt), noch immer an der romanischen Bevölkerung im Bereich der Ardennen ganz besonders haftet und sie auch andern Walchen oder Welschen gegenüber auszeichnet.

Ungeeignet für die Anknüpfung der hier gezogenen Schlüsse würde der Name *Catuvolcus* allerdings dann sein, wenn er als ein germanischer, in der überlieferten Form lediglich keltisierter angesprochen werden müßte. Germ. **Haþu-walhaz* wäre als 'der Kampf-Kelte, kriegerische Kelte' zu verstehen und neben Namen wie ahd. *Siguualah*, *Friduualah* nicht weiter auffallend.

R. Much.

Völkernamen. § 1. Mit der Frage nach Ursprung und Bedeutung unserer alten Völkerschaftsnamen, aus denen man für Sprach- und Kulturforschung, Geschichte und selbst Mythologie Gewinn zu ziehen hoffte, haben sich J. Grimm, Zeuß, Müllenhoff gleicherweise beschäftigt; ebenso viele von den Jüngeren. Aber die Fortschritte, die in ihrem Verständnis gemacht wurden, waren recht langsame, und das Meiste, was die einzelnen gewonnen zu haben glaubten, hat der Kritik nicht standgehalten. Sehr vieles ist nach wie vor ganz dunkel. Auch über die Grundsätze der Namengebung gehen die Ansichten stark auseinander, und öfters wurden zu einseitig bestimmte Erklärungsprinzipien bevorzugt; so von Laistner (*Germanische Völkernamen*; Württemberg. Vtjh. N. F. 1892), R. Much (PBB. 17, 1 ff. passim; vgl. 20, 1 ff., ZfdA. 39, 10 ff.), Hirt (IF. Anz. 10, 365, *Indogm.* 708 ff. *Etymologie d. nhd. Spr.* 321 ff.). Aber auch dort, wo nicht eine solche vorgefaßte Meinung sich geltend machte, fehlte es an der rechten Methode und darum auch an gesicherten Ergebnissen. Auch Müllenhoff, den W. Scherer einmal — in seiner Abhandlung über Mars Thingsus — als einen Meister in der Erklärung altgermanischer Namen feiert, ist in seinem Verfahren nicht vorbildlich; es lassen sich aus seinen Schriften zahlreiche Beispiele für verunglückte und ganz unhaltbare Volksnamen-Etymologien beibringen — dahin gehören seine Ausführungen über die Namen Kimbern, Teutonen, Semnonen, Kanninefaten, Sudinen, Usipeten, Taifalen, Kugerner, Finnen, Ampsivarier —, aber kaum eine richtige neue Deutung, es sei denn die Zusammenstellung von *Ubii* mit ahd. *uppi* 'maleficus'.

§ 2. Und doch hat Müllenhoff auf diesem Gebiete ein großes Verdienst durch die Kritik, die er an die Überlieferung der Namen bei lat. und griech. Autoren anlegte. Indem er feststellte, wie die germ. Laute

in diesen Quellen aufgefaßt werden, hat er die alten Namenformen zum Teil erst reinlich herausgearbeitet. So hat er z. B. in einer Abhandlung über den Namen *Sugambri*, der auch als *Sygambri*, *Sigambri* überliefert ist, gezeigt, daß die Schreibung mit *y* auf das Griechische zurückgeht, die Römer aber für *y* gelegentlich auch *i* setzen, daß also von *Sugambri* auszugehen ist. Damit gibt er den Ausschlag zugunsten der schon von Graff 4, 108 und Zeuß Gram. Celt. [1] 17 vorgenommenen Trennung *Su-gambri* und Erklärung des ersten Teils aus aind. und kelt. *su-* 'bene, valde' und gegen die üblichen Zusammenstellungen mit *Sieg* 'victoria' oder dem Namen des Flusses *Sieg*.

Die Untersuchung der Lautgestalt der Namen ist natürlich der erste und unerläßlichste Schritt auf dem Wege zu ihrer Erklärung. Ehe wir uns über die Bedeutung des Wortes *Goten* Gedanken machen, werden wir festzustellen trachten, ob wir es mit *t* oder *th* zu schreiben haben, nicht etwa umgekehrt auf Grund einer Ansicht über seine Verwandtschaft den Quellen zum Trotz uns für die eine oder andere dieser Schreibungen entscheiden. Für die Feststellung der richtigen Namenformen hat die inschriftliche Überlieferung besonderen Wert.

§ 3. Abgesehen von der formellen Möglichkeit, kommt es bei der einzelnen Deutung sehr darauf an, ob sie sachlich an bereits vorliegende sichere Fälle Anschluß findet. Wäre z. B. von der Wortform aus bei *Semnones* wirklich ebenso leicht zu der Müllenhoffschen Deutung 'die Gefesselten' zu gelangen — was nicht der Fall ist — als zu nüchternem 'Sippegenossen', so würde doch letzteres den Vorzug verdienen wegen der vielen Seitenstücke, die diese Bedeutung in Volksnamen hat, und der Isoliertheit der andern. Und nie dürfen wir vergessen, daß wir es bei den Völkernamen meist mit sehr altertümlichem Wortmaterial zu tun haben. Namen wie *Sachsen*, *Schwaben*, *Friesen*, *Götar*, *Svear* sind uns schon aus der Römerzeit überliefert, und sie können auch 2000 Jahre vorher schon bestanden haben, ja, wie aus der deutschen Zeit nachweislich in die urgermanische, so aus dieser in die indogermanische zurückreichen. Kein Wunder wäre es daher, wenn sich für uns Undeutbares darunter findet, ja wir müssen einen gewissen Bruchteil von Undeutbarem sogar erwarten, und um so weniger dürfen wir gezwungene Erklärungen dem Zugeständnis vorziehen, daß wir in dem einen oder andern Falle vor einem ungelösten Rätsel stehen.

Immerhin aber ist das besser gesicherte Material schon groß genug, um verschiedene Bedeutungsgruppen unterscheiden zu können. Auch lassen sich Beobachtungen machen, die von dem Sinn der Namen und ihrer vollständigen etymologischen Ausdeutung unabhängig sind.

§ 4. So ist es unverkennbar, daß Namen sich durch die Ähnlichkeit ihrer Bildung zu Paaren oder Gruppen vereinigen. Den *Βαιο-χαῖμαι in Böhmen stehen die Τευριο-χαῖμαι in Sachsen gegenüber. Die Goten bestehen aus den *Greutungi* und *Tervingi*, die Wandalen in ihrer letzten Zeit aus den *Silingi* und *Hasdingi*; wir finden früher bei den Wandalen, bzw. den Lugiern, *Nahar-vali* und *Victo-vali*, ferner *Varini* und *Charini*; in Skandinavien gibt es *Rauma-ricii* und *Ragna-ricii*, an der deutschen Ostseeküste Σειδινοί und Φαροδεινοί (**Sīdīni* und **Farodīni*), in Böhmen Σουδινοί und Βατεινοί (**Sudīni* und **Batīni*), in Westdeutschland beisammen *Ampsi-varii*, *Angrivarii*, *Chas-uarii*, in den Rheingegenden *Bructeri* und *Tencteri* sowie *Batavi* und *Chamavi* (mit *Frisiavi*, *Frisiavones* als dritten im Bunde). Gerade in den beiden letzten Fällen ist ein zufälliges Zusammentreffen ausgeschlossen, da es sich hier um Suffixe handelt, die sonst in der ganzen germ. Sprache völlig (oder so gut wie) unbelegt sind.

§ 5. Die formelle Beziehung erstreckt sich aber nicht nur auf die Verwendung der gleichen Suffixe, sondern es kommt — und dies ist etwas für die germ. Völkernamen Eigentümliches — auch Alliteration in Betracht. Wir müssen dies von vornherein erwarten, gerade so, wie es bekanntermaßen für die Personennamen gilt. Denn das Bedürfnis, sie als Reimträger in Langzeilen unterzubringen, bestand in bezug auf die Namen von Nachbarvölkern geradeso wie in bezug auf die Namen von Glie-

dern einer Familie. Bei *Ingaevones*, *Ist*(*r*)-*aevones*, *Herminones* ist die Alliteration längst aufgefallen; doch könnten hier schon die Namen der Stammheroen durch sie verbunden sein und dadurch erst die aus ihnen gebildeten Völkernamen, sofern nicht diese das Ältere sind.

Freilich wird man hier auch mit Zufällen rechnen müssen. Aber die Belege sind doch zu zahlreich, um mit solchen ganz auskommen zu können. So fällt bei einer Anzahl bedeutender westdeutscher Stämme der gemeinsame Anlaut germ. *H* ihrer Namen auf, nämlich bei den *Chatti*, *Cherusci* (Nachbarn und Rivalen der Chatten), *Chauci*. Vielleicht hat sich wegen ihrer angesehenen Westnachbarn, der Chauken und Cherusker, auch für die Langobarden oder Barden der Name Hadubarden, ags. *Heađobeardan*, eingestellt. Da sie noch Nachbarn der *Wandali* sind, heißen dieselben Langobarden *Winnili*. Dadurch, daß die Chatten-Hessen ihre Bedeutung einbüßen und die Namen Chauken und Cherusker abkommen, verschwindet die *H*-Alliteration und an ihrer Statt tritt eine andere in den Vordergrund, nämlich der *F*-Reim. Die Namen *Friesen* und *Franken* reimen sogar mit der Anlautgruppe *Fr*, und man wird wohl vermuten dürfen, daß der letztere aufgekommen ist und sich eingebürgert hat, gerade weil er zu dem ersteren paßte; vgl. Wids. 68: *Mid Froncum ic wæs ond mid Frysum ond mid Frumtingum*. Auch die *Falen* stellen sich dazu, und zwar wird dies um so auffallender, wenn wirklich Franken und Falen die ehemaligen Chauken und Cherusker sind. Doch läßt sich bei *Falen* = Cheruskern auch an Beziehung des Namens zu dem alter Genossen und Nachbarn der Cherusker, der *Fosi*, denken. Wids. 19 sind *Bāningas* und *Burgende* in einem Vers vereint; sie sind Nachbarn, wie das *Bainaib* neben *Burgundaib* der langob. Wandersage zeigt. Auf den alliterierenden Anlaut von *Goti* und *Gepidi*, *Suebi* und *Semnones*, *Alamanni* und *Juthungi* hat schon L. Laistner Württemberg. Vtjh. 1892 S. 11. 40. 46 aufmerksam gemacht. Die Semnonen hielten sich nach Germ. 39 für *vetustissimos nobilissimosque Sueborum*; wie das auf Germanisch lautete, zeigen die ahd. Personennamen *Altswāb* und *Adalswāb*, *Erchanswāp*, und damit reimt sich schon *Alamanni* und *Juthungi*, wie die Semnonen später hießen.

Der vokalische Anlaut macht sich auf dem Boden des späteren Dänemark sehr bemerkbar; hier haben wir die *Ambrones* (*Ymbre*), *Anglii*, *Eudoses*, *Eucii*, *Aviones* und *Heruli*, *Eroli*. Daneben steht wieder in *Charydes*, *Cimbri* (vgl. *Himbersyssel*), **Huitones* (so ist wohl statt *Nuithones* herzustellen; s. d.). Am auffälligsten ist aber hier die Gruppe Σάξωνες, Σιγούλωνες, Σαβαλίγγιοι bei Ptolemaeus, also drei Namen mit *S*-Anlaut nebeneinander, gerade so wie Wids. 62 *Seaxan*, *Sycgan* und *Sweordweras* nebeneinander stehen. In Skandinavien fällt *Rauma-ricii*, *Ragna-ricii* — so bei Jordanes — als ein alliterierendes Namenpaar auf, das sich auch durch das gleiche Grundwort verbindet.

§ 6. Was den Ausgang der Namen anbelangt, zeigt sich oft bei einem und demselben ein Schwanken, wofür Beispiele schon von Kluge *Nom. Stammbild.* § 16 verzeichnet sind. Nicht alles ist dabei unter demselben Gesichtspunkt zu betrachten. Ags. *Swǣfe*, *Seaxe* neben *Swǣfas*, *Seaxan*, anord. *Valir* neben ags. *Wealas* usw. erklärt sich aus jungem, wucherndem Umsichgreifen des für Völkernamen beliebten *i*-Suffixes. Ebenso mag mnd. mnl. *Walen*, frz. *Wallons* der Analogie von *Sahson*, *Franchon*, *Frieson* folgen. In *Burgundii*, Βουργοῦντες, ags. *Burgende*: *Burgundiones* scheint in verschiedener Weise, durch *i*- (*ja*-) und *jan*-Suffix örtliche Zugehör ausgedrückt zu sein. In *Frisii*, *Franci* gegenüber späterem *Frȳsan*, *Frieson*, *Franchon*, ebenso in *Frisiavi* : *Frisiavones*, ags. *Hūgas*: *Hūgones*, *Lugii*: Λογίωνες, *Κάλουκοι neben Καλούκωνες wird Ursprung aus stark- und schwachformigen Adjektiven als Ursache des Deklinationswechsels in Erwägung zu ziehen sein; ebenso vielleicht in *Turones* neben *Hermunduri*. Anders steht die Sache bei *Langobardi* : ags. (*Heađo*)-*beardan*, Οὐισβούργιοι : Βουργίωνες, wo ganz verschiedene Gebilde — einerseits Bahuvrīhi-Komposita, anderseits *an*-Ableitungen — vorliegen. Bei *Gotthi* neben *Gutones* haben wir es wohl nur mit ungenauer Wiedergabe des germ. Namens zu tun; mit solcher aber vielleicht auch in dem einen oder andern der vorher erwähnten Fälle.

§ 7. Auch durch Ablaut und grammatischen Wechsel geschiedene Doppelformen von Völkernamen kommen vor. Neben *Frīsii*, anord. *Frīsar* steht ags. *Frīsan* und *Frēsan*, ahd. *Frieson*, also eine Form mit germ. *ē* neben einer mit *ī*. Man beachte ferner *Ambrones* neben *Ymbre*, anord. *Gautar* — allerdings ein anderes Volk — neben *Gutones*, *Greutungi* neben *Grautungi*, *Grutungi*, *Hūgas* neben *Chauci*, letzteres auch ein Beispiel für grammatischen Wechsel, der auch in *Harudes* neben **Arothi* zu belegen ist. Stärkere Unterschiede zeigen — wenn sie überhaupt zusammengehören — *Eudusii* neben *Eucii*, *Euthiones*, *Jōtar* und *Chatti* neben *Hessen*.

§ 8. Wenn *Thuringi* erscheint neben *Hermun-duri*, *Marsigni* neben *Marsi*, *Bāningas* neben *Bain(aib)*, *Vlǣminge*, *Flāmingi* neben *Vlāmen*, so zeigt sich uns hier das *ing*-Suffix nicht in patronymischer, sondern substantivierender Funktion neben einer einfacheren Art der Substantivierung.

Dagegen möchte man das Verhältnis von *Amali* bei Jordanes zu mhd. *Amelunge* mit Kluge *Nom. Stammbild.* § 26 Anm. 1 daraus erklären, daß hier einerseits durch den bloßen Plural des Ahnherrnnamens der Dynastiename gebildet ist, anderseits durch das Suffix *-ung*.

§ 9. Daneben zeigen sich Kurzformen von zusammengesetzten Völkernamen, die denen von Personennamen analog sind: ags. *Hrǣdas*, *Wederas* neben *Hrǣdgotan*, *Weder-gēatas*, *Visi* neben *Wisigothae* (s. Bugge *The Home of the Eddic Poems* 166). Sogar *Saxones* neben dem Namen des Stammgottes *Seaxnēat Sahsnōt* läßt sich so erklären; s. Sachsen § 9.

§ 10. Fragen wir nach der Bedeutung der Völkernamen, die ja schon gestreift werden mußte, so wird man zuallernächst solche erwarten, die einen Hinweis auf die Wohnsitze enthalten. Sie sind in der Tat sehr zahlreich und würden, wenn nomadische Lebensweise der Germanen überhaupt noch in Betracht käme, schwer gegen sie ins Gewicht fallen. Solche Namen haften übrigens an ihren Trägern auch noch nach ihrer Auswanderung aus dem Lande, wo sie erworben wurden. Das läßt sich bei den *Chasuarii*, *Ampsivarii*, *Chattuarii*, *Baioarii*, *Marcomanni* u. a. beobachten.

Die Beziehung zur Örtlichkeit wird in verschiedener Art ausgedrückt.

a) Sichtlich eines der altertümlichsten Mittel ist das Suffix *an* oder *jan*. Es ist auch später noch belegbar; so in got. *baurgja*, *gauja*, *nēhwundja*, den bair. Herkunftsbezeichnungen auf *-becke* neben Ortsnamen auf *-bach* (s. Kluge *Nom. Stammbild.* § 27 Anm. 2) und den Zusammensetzungen mit ags. *-sǣtan*, ahd. *-sāzzeun* usw.; vgl. diesen Art. § 11d. Auch ahd. *elibenzo* 'Fremdling' gehört hierher. Doch sind das spärliche Reste, denen gegenüber die Zahl derartiger Bildungen unter den alten Völkernamen auffällt. Solche sind *Nicriones* 'Neckaranwohner', *Vangiones*, Βουργίωνες, *Burgundiones* 'Bewohner der Insel Burgund', Φρουγουνδίωνες, *Aviones*, wohl auch Σίδωνες (zu *siþō-* 'Küste') und Δαυκίωνες s. Dänen § 2. *Mariones* 'Meeranwohner' sind aus dem Ortsnamen Μαριωνίς bei Ptolemaeus zu erschließen. Vgl. die *Chaviones* neben germ. **haba-* 'Meer'.

b) Auch *ja*-Ableitungen in gleicher Funktion dürfte es gegeben haben; vgl. das Adj. *elend*, germ. **aljalandia-* 'in fremdem Land befindlich'. Ein ziemlich sicherer Beleg für einen solchen Namen ist *Helisii* (s. d.); aber auch die Formen *Anglii* (später *Angli*, ags. *Engle*, jedoch anord. *Englar*), *Vandilii* (später *Vandali*, *-ili*, *-uli*) und *Burgundii* gehören vielleicht hierher. Die Angeln sind Bewohner der Landschaft *Ongel*, die Wandalen wohl ursprünglich solche von *Vandill*, der Nordspitze Jütlands. Da uns nur die latinisierte Gestalt der Namen vorliegt, ist eine scharfe Scheidung von den *i*-Stämmen kaum möglich, zu denen vielfach ein Übertritt erfolgt sein wird.

c) Der Ausdruck örtlicher Beziehung durch das *i*-Suffix ist besonders auf nordisch-englischem Boden beliebt, aber gewiß weiter verbreitet gewesen und sehr alt. Hierher gehört wohl Βουργοῦντες und sicher *Dani*, ags. *Dene*, anord. *Danir* 'Bewohner der Niederung'; s. Dänen. So gebildet sind ferner, um nur einige Beispiele anzuführen, ags. *Myrce*, anord. *Þilir*, *Westfyldir*, *Firðir*, *Strendir*, ndl. *Zeeuwe*. Auch Anwohner von Flüssen können so bezeichnet werden, zB. *Norðhymbre* und **Wistle*; s. Wistlawudu. Übrigens ist das *i*-Suffix keineswegs auf diese Bedeutungskategorie

beschränkt und hat sichtlich um sich gegriffen

d) Das Suffix *īna-* drückt örtliche Beziehung aus in Χαιδεινοί, Φαροδεινοί, Σειδινοί, *Peucīni*. Vgl. die slav. *Opolini* um Oppeln und gall. *Morini* 'Meeranwohner'

e) Auch *inga-* hat unter anderm diese Funktion in *Tervingi*, *Greutungi*, *Reudigni* (?) und *Northalbingi*, abgesehen von zahlreichen nord. und ags. Bildungen dieser Art (Kluge *Nom. Stammbild.* § 278).

§ 11. Daneben kommen Zusammensetzungen vor.

a) Die weiteste Verwendung findet dabei *-varii*, anord. *-veri*, Plur. *-verjar*, ags. Plur. *-ware*, *-waran*, eigentlich 'Verteidiger' (?), zu *warjan* 'wehren' gehörig. Es tritt mit Vorliebe an Flußnamen an: vgl. die *Chasuarii*, *Ampsivarii*, die *Niduari* am *Nith* bei Beda, Vita S. Cuthberti, Boll. Mart. 3, 103, die *Marharii*, *Mährer*. Bei *Angrivarii*, *Ripuarii*, ags. *Wihtware*, *Cantware* handelt es sich um Landschaften; die *Vidivarii* sind Bewohner von *Widland*, die nord. *Vīkverjar* Anwohner des Christianiafjords, der *Vīk*; auf ein Volksgebiet weist *Baioarii*, *Chattuarii*, *Boructuarii*, *Falchovarii*, *Raetobarii*, *Sturmarii*.

b) In letzterer Funktion hat *warja-* ein Synonym in *haima-*. Aus röm.-germ. Zeit ist Τευριοχαῖμαι, Βαι(ν)οχαῖμαι (Βαῖμοι) belegt und letzteres noch ahd. mhd. als *Bēheim*, Plur. *Bēheima*, *Bēheime*.

Diese Bildungen gehen von Ländernamen auf *haima-* aus, von denen ja *Boiohaemum Bēheim* auch alt bezeugt ist.

c) Ganz ähnlich bilden sich zu Gaunamen auf *-bant* und *-gau* (germ. *gawja-*) unmittelbar Namen für deren Bewohner: so *Tubantes*, *Bucinobantes* (und noch mhd. *ein Brābant*), *Brisigavi*, *Thiatmarsgōi*; vgl. *Vithīcabius* bei Ammianus Marc., aber got. *Vidigoia*, **Widugauja*. Auch in *Tuihanti* steckt ein Wort für Gau.

d) Neben die Namen auf *-varii* stellen sich auch solche auf *-sētjan-*. Die ags. *Wihtware* heißen auch *Wihtsǣtan*, und überhaupt sind auf engl. Boden solche Zusammensetzungen mit *-sǣtan* und *-sǣte* häufig. Doch gehören hierher auch *Holtsāti*, *Holsāten*, mhd. *Holzsǣzen*, die Gau- oder Landschaftsnamen *Waldsāti* (bei Bremen), *Waldsāzi* (bei Würzburg), *Mōrsēti* in Friesland, *Worthsāti*, jetzt *Wursten*, und ahd. *Elizāzzeun*. Daß aus röm. Zeit kein solcher Name überliefert ist, beruht auf Zufall; vgl. übrigens Φουργισατίς. Die Bedeutung von *-sētjan-* ist eine engere als die von *-varii*: es fehlen hier Bildungen mit Fluß- und mit Völkernamen.

e) Noch beschränkter ist die von *-faran-*, das nur für Bewohner von Inseln oder doch Küstenländern gebraucht wird, aber übereinstimmend im Ags., Anord. und — wie *Burgundofarones* zeigt — im Ostgerm. s. Burgunden § 2.

f) Auch *Marcomanni* gehört in die Gruppe der Namen, die auf Örtlichkeiten hinweisen. Es hat anord. *Markamenn* — übrigens ein Kasuskompositum — zur Seite, während auf englischem Boden ein einfaches *Mierce*, *Myrce* gebildet wird. Das ostfries. *Brokmerland* und *Mormerland* ist ein altes *Brōkmonnalōnd* und *Mōrmonnalōnd*. Sonst ist *mann* bevorzugt in Verbindung mit Bezeichnungen der Himmelsgegend. Zu anord. *Norðmenn*, *Suðrmenn*, *Vestrmenn*, *Austmenn*, *Suðrmannaland*, *Vestmannaland* stimmt mhd. *Ōstermann*, *Ōsterliute*, ags. *Norðmenn*, *Northmanni* in den fränk. Annalen, as. *Ōsterliudi*, *Nordliudi* u. a. m. Solche Namen reichen, wenn auch aus röm. Zeit nicht belegt, sicher in hohes Altertum zurück. Sie enthalten eine Ortsbestimmung von einem gegebenen Punkte aus und innerhalb gegebener Grenzen, meist des Volksganzen; das gilt aber auch von *Marcomanni*, das 'Grenzleute' bedeutet vom Standpunkt der Sueben. Selbst zu *Alamanni*, dem Gesamtvolk, führt eine Bedeutungsbeziehung hinüber.

§ 12. Eine Bestimmung nach der Himmelsrichtung enthält unter den röm.-germ. Namen vielleicht Νερτερέανοι (s. d.), das in seinen Lauten freilich nicht germ. aussieht. Auf die Weltgegend oder eine Örtlichkeit weisen auch zusammengesetzte, durchaus Unterabteilungen bezeichnende Namen wie *Ostrogothae*, *Visigothae*, *Ēastseaxan*, *Westseaxan*, *Ostfalahi*, *Westfalahi*, *Norththuringi*, *Ulmerugi*, *Wedergēatas*, *Sǣdene*, *Eygotar* u. a. m. durch ihr Bestimmungswort.

§ 13. Das hier schon erwähnte *Alamanni* — zu seiner Deutung unter Alemannen § 4 ist mnd. holl. *alman* 'jeder-

mann' nachzutragen — stellt sich zu einer Gruppe von Namen, die Zugehör zu dem Verband des Volkes ausdrücken und sämtlich von einem Standpunkt innerhalb der Volksgemeinschaft zu verstehen sind. Zu ihr zu rechnen sind auch *Teutoni* 'die Volksgenossen' — vielleicht ursprünglich deren offizielle Anrede in der Landsgemeinde —, *Semnones* 'die Angehörigen — wenn nicht die Häupter — der Sippe'; *Suebi* 'die vom eigenen Volk', *Suiones* dasselbe oder 'die Verschwägerten', *Gevissi* 'die Verbündeten'. Die Bezeichnung der Schweizer als *Eidgenossen*, die ja eine Zeitlang so gut wie ein Volksname ist, hat ganz ähnlichen Charakter. So nannte auch ein Isländer den andern *landi* 'Landsmann', und *Landi* ist danach so viel wie Isländer, obwohl es ja auch anderswo noch Landsleute gibt. Das Seitenstück des *Landl*, d. i. Oberösterreich in seinen älteren Grenzen, ohne das Innviertel, und der *Landler* liegt nahe genug.

§ 14. Von außen wird dagegen die Benennung erfolgt sein bei den *Langobardi*, den 'Langbärten', den *Armilausi* 'mit Armelausen bekleideten', Völkern also, die nach Haar- und Kleidertracht benannt sind, die gerade dem Fremden auffallen mußte. Anders zu beurteilen, wiewohl in dieselbe Bedeutungskategorie gehörig, ist *Hasdingi*, das ursprünglich Dynastiename ist und die Angehörigen des Hochadels nach dem diesen kennzeichnenden langen Haar benennt.

§ 15. Nach Waffen heißen die *Saxones* und wohl auch ihre Nachbarn, die Σιγούλωνες (s. d.). Ferner die *Secgan*, *Sycgan* der ags. Überlieferung 'die mit der *secg* f. (Schwert) Bewaffneten', die sicher ein wirkliches Volk sind, wogegen die im Wids. neben ihnen noch genannten *Sweordweras* vielleicht gleich den *Rondingas* u. a. vom Dichter erfunden sind, aber dann immer noch eine Richtung anzeigen würden, in der sich die Namenschöpfung bewegen konnte.

§ 16. Eine Anzahl von Namen enthält Farbbezeichnungen. So *Helvecones*, *Suarines* (*Suardones*), wenn in *Suartones* zu bessern, **Huitones* (überliefert als *Nuithones*, s. dies), vielleicht auch *Falhi* (s. Cherusker § 4) und *Reudigni*. Man kann dabei an Eigentümlichkeiten von Tracht und Bewaffnung, besonders an Schildfarben, denken; doch sind damit die Möglichkeiten kaum erschöpft. Bei Nachbarvölkern findet sich ähnliches. So kelt. *Aedui* 'die Feuerfarbenen', *Bodio-casses* (zu *bodio-* gelb? nach Stokes *Urkelt. Sprachschatz* 176), *Helvii*, *Helvetii*, kelt. *elvo-* = germ. *elwa-* voraussetzend. Die Iren schieden unter den Wikingern, die sich bei ihnen festsetzten, die *Finngaill* und *Dubgaill* 'die weißen und schwarzen Fremdlinge', nach gewöhnlicher Annahme Norweger und Dänen, ohne daß der Grund der Benennung klar ist. Die Kumanen heißen bei den Russen *Polovci*, was von den Deutschen durch *Falwe* wiedergegeben wird. Auch an *Bjelaja Ruś* 'Weißrußland' und Βελοχρωβάτοι 'Weißkroaten' sei hier erinnert.

§ 17. Sehr viele Namen sind persönliche Epitheta aller Art. So *Chauci*, *Franci*, *Ubii*, *Sugambri*, *Gambrivii*, *Winnili*, *Sciri*, *Victovali*, *Gepidi*, Ἰντούεργοι, *Quadi* u. a. m.

§ 18. Die bei andern Völkern sehr verbreiteten Stammnamen, die aus Tiernnamen gebildet sind, wird man auch bei den Germanen deshalb schon von vornherein erwarten, weil die Tiernamen unter den Personennamen, besonders von Stammeshelden, eine so hervorragende Rolle spielen. So kommen die Jüten unter *Hengest* und *Horsa* nach England, die Goten ihrer Sage nach unter *Berig* 'Bär' (got. **Bairiks*, vgl. den nord. *Bǫdvarr Bjarki*) nach Deutschland; die Langobarden treten unter Führung eines *Ibor* 'Eber' (und *Aio*) ihre Wanderung an. Hier kann Totemismus hereinspielen, und jedenfalls fällt es auf, daß in Italien die Samniten, geführt von einem Stier, die Hirpiner von einem Wolfe (*hirpus*), die Picenter von einem Specht (*picus*) in ihre Wohnsitze eingezogen sein sollen, und ebenso in Griechenland die Dorer mit Apollo Karneios (von κάρνος 'Widder') als Ἀγήτωρ oder von einem apollinischen Seher Κάρνος geleitet nach dem Peloponnes gelangen. Man beachte auch die Geschlechter der *Wülfinge* (*Wylfingas*, *Ylfingar*), *Hundingas*, *Hōcingas* (der Stamm des *Hōc*, d. i. 'Bock'). Von eigentlichen Volksnamen stellt sich hierher das *Hronas* des Wids. (= *Ranii* Jordanes *Get.* 3 ?), zu *hran*, *hron* 'Wal' gehörig, wahrscheinlich *Cherusci*; sicher das in der überlieferten Form allerdings keltische Σουδινοί; endlich *Gutones*, das mindestens so aufge-

faßt wurde. Ein spätes Beispiel solcher Namenbildung ist der Scherzname für die Bewohner der Shetlandinsel Fetlar *de rossi-foals o Fetlar* (J. Jakobsen Nord u. Süd 83, 217).

§ 19. Diese Namen leiten auch hinüber zu den in neuerer Zeit so beliebten Scherz- und Spottnamen der Völker. Wie sehr solche schon im germanischen Altertum üblich waren, entzieht sich unserer Kenntnis, da so gut wie ausschließlich die offiziellen auf uns gekommen sein werden, und jene doch selten sich vollständig einbürgerten. Am leichtesten konnte dies geschehen, wo sie aus den alten umgestaltet waren, wie es beim Namen der Gepiden der Fall ist, dem einzigen ganz sicheren Beleg für einen Spottnamen eines germanischen Volkes aus alter Zeit. Aber ein Verdacht, daß wir es mit solchen zu tun haben, besteht noch da und dort, besonders wo — gleichwie bei *Gepidi* : *Gebidi* — zwei aneinander anklingende, aber miteinander etymologisch unvereinbare Namen desselben Volkes vorliegen; man denke an *Cuberni* : *Cugerni*, *Varisti* : *Naristi*. In den Bereich der früher erwähnten Tiernamen führen Wortspiele hinüber bei dem tirolischen *Boarfåkchn* für Baiern und bei *Hundehessen*; s. Chatten § 7. Ähnlich ist nach Falk Torp 771 schwed. dän. *norrbagge*, *nordbagge*, *bagge*, 'Norweger' zu beurteilen, das, von lat. *Norvagus* ausgehend, Verbindung mit schwed. *bagge* 'Widder', mundartlich auch 'eigensinnige Person' herstellt. Wenn Praetorius Deliciora 123 erzählt, daß die Deutschen von den Preußen 'Ziegenböcke' genannt wurden, liegt dabei auch wohl Umdeutung eines andern Namens vor; s. Schrader *Reallex.*[2] 79. Zum Vergleich mit Tieren, der besonders beliebt gewesen sein muß und es noch ist — man denke an *John Bull* — gaben leicht Eigentümlichkeiten des Volkscharakters Anlaß; daß mitunter auch Äußerlichkeiten der Tracht ihn veranlassen konnten, zeigt die Erzählung des Paulus Diac. 1, 24 von den langobardischen Gefolgsleuten Alboins, die von den Gepiden ihrer weißen Beinbinden wegen als *fetilae equae* verspottet werden. Vielleicht kannte die altgermanische Zeit auch schon die von den behandelten nicht allzu fern liegenden Namen nach Art des späteren *Kueghīer* für die Schweizer; vgl. R. Much PBBeitr. 17, 223 f.

Der anord. Spottname *Mǫrlandi* für 'Isländer', zu *landi* 'Landsmann' und *mǫrr* 'Eingeweidefett' gehörig, knüpft wie manche jüngere an Eigentümlichkeiten der Volksnahrung an. Hierzu stellt sich wohl auch *Rugii* 'die Roggenesser'.

Ein wandalischer Spitzname für die Goten, Τροῦλοι, wird uns von Olympiodorus Thebaeus, Müller *Fragm. hist. Graec.* IV 64, 29, überliefert und mit τροῦλα (= lat. *trulla*) 'Schöpfkelle' zusammengebracht, womit er ursprünglich gewiß nichts zu tun hat. Man darf ihn vielleicht mit mhd. *trol*, *trolle* 'Tölpel, ungeschlachter Mensch', auch — wie anord. *troll* — 'Gespenst, zauberhaftes Wesen, Unhold', *trülle* 'Hure' verbinden. Die Geschichte, die uns zur Erklärung des Namens Τροῦλοι erzählt wird, daß die Goten einmal in einer Hungersnot für eine τροῦλα voll Getreide ein Goldstück gezahlt hätten, ist übrigens typisch für volkstümliche Etymologien von Volksnamen, die immer ihr Aufkommen an einen bestimmten einmaligen Vorgang, nie an dauernde Zustände anknüpfen. Hierher gehören die schwankartigen Erzählungen vom Ursprung des Langobarden-, Gepiden-, Sachsennamens; auch mit dem Gotennamen beschäftigte sich eine solche, und derjenige der Burgundionen fand eine lateinisch-romanische Erklärung verwandter Art; s. R. Much ZfdWf. 1, 319 ff.

§ 20. Hieratische Namen sind *Cyuuari*, *Ingwine*, ferner *Ingaevones*, *Istaevones* und *Herminones*, wenn auch letzteres vielleicht erst infolge einer Umdeutung zu einem solchen geworden ist. Möglicherweise hat auch *Harii* in Kultgebräuchen seine Wurzel.

§ 21. *Herminones* zählt zugleich zu denjenigen Namen, die ein Abstammungs- oder Zugehörigkeitsverhältnis ausdrücken — in diesem Falle zu einem Gott; mindestens ist der Name einmal als 'Nachkommen des *Ermin(o)*' verstanden worden. Da hier der Name des Ahnherrn in seiner Endung nicht sicherzustellen ist, bleibt es ungewiß, ob diese Beziehung durch *n*-Suffix oder durch bloße Pluralbildung aus dem Namen des Stammvaters — wie im Dynastienamen *Amali* (s. Kluge *Nom. Stammbild.* § 26b Anm. 1) — ausgedrückt wird. Die erst in

der Zeit des Harald Schönhaar von Norwegen aus besiedelten Landschaften *Jamtaland* und *Helsingjaland* werden von Snorri auf die von zwei Männern, *Ketill Jamti* und *Þórir Helsingr* begründeten Ansiedlungen zurückgeführt. *Jamtir* und *Helsingjar* sind also die Leute des *Jamti* (*Jamtr*) und *Helsingr* oder konnten wenigstens von Snorri als das verstanden werden. Ähnliches belegt Kluge aaO. aus dem Aind., und Hirt *Indogm.* 708 deutet ansprechend die gall. *Caturīges* und *Biturīges* als Leute des *Caturīx*, des *Biturīx*. Ein Gegenstück ist es, wenn zu einem Volksnamen ein Heros eponymos gebildet wird; vgl. *Langbarðs liðar* (= Langobarden), *Varinsvīk*, *Varinsfjǫrðr*, *Vandilsvē* in der Edda. Wir stehen hier bei der verbreitetsten Art volkstümlicher und auch älterer gelehrter Deutungen von Volksnamen, die man sich verständlicher zu machen suchte, indem man sie von zu diesem Zweck erfundenen Ahnherren oder Urkönigen herleitete. Doch finden sich unter dem älteren Bestand germanischer Völkernamen keine, die eine Erklärung als Patronymika tatsächlich erfordern oder nahelegen, und auch das *ing*-Suffix hat in diesen meist andere als patronymische Bedeutung. Vielleicht gehören *Torcilingi* und *Amelunge* hierher; wahrscheinlich ags. *Mǣringas*.

§ 22. Davon ist aber mindestens *Amelunge* von Haus aus Dynastiename und eines der Beispiele dafür, daß ein solcher zu einem Volksnamen werden kann. So wird *Scyldingas*, *Scylfingas* im Beow. für Dänen und Schweden, *Merewīoingas* für Franken gebraucht. Weitere Belege bei Kluge *Nom. Stammb.* 26c. Das älteste Beispiel dafür, daß der Name der Herrscherfamilie Volksname geworden, ist wohl *Hasdingi*.

§ 23. Wiederholt stießen wir schon auf die Mehrnamigkeit der Völker und den Namenwechsel, wovon sich uns gelegentlich sichere Beispiele bieten, und die in weitem Umfange anzunehmen sind. Die *Sugambri*, auch *Gambrivii*, treten später als *Cugerni* und *Cuberni* auf, die *Semnones* als *Alamanni* und *Juthungi*, die *Cherusci* als *Falen*, die *Varisti* oder *Naristi* als *Armilausi*, die *Chauci* als *Hūgas* und *Franken*, die *Eudoses* als *Jüten* (?), die *Langobardi* heißen auch *Bardon*, ags. *Heaðobeardan* und früher *Winnili*; die *Sachsen* auch *Myrgingas* (und *Reudigni*?), die *Marsi* auch *Chattuarii*, die *Marcomanni* auch Βαι(ν)οχαῖμαι und *Baioarii*. Für die Ostgoten allein begegnet uns *Ostrogothae* (got. **Austragutans*), *Greutungi*, *Mergothi* (?), ags. *Mǣringas*, *Hrǣdas* (oder *Hrǣde*?), anord. *Mǣringar*, *Hreiðgotar*, mhd. *Amelunge*.

Besonders nahe liegt es, daß ein Volk unter einem mehr perönlichen oder anderen älteren Namen vorkommt und daneben nach den Sitzen oder neuen Sitzen neubenannt wird; z. B. *Marcomanni* : *Baioarii*. Ein Name von weiterem Umfang kann sich für eine Unterabteilung mit alten Sondernamen festsetzen, weil andere ihn aufgegeben haben: man denke an die *Schwaben* neben den — selbst suebischen — *Baiern*. Auch Dynastienamen dringen ein an Stelle alter Volksnamen oder neben ihnen: so *Hasdingi*, *Amelunge*.

§ 24. Besonders groß aber ist die Neuschöpfung auf dem Gebiet der zusammengesetzten Namen und durch deren Vermittlung. Und zwar kommen dabei sekundäre Zusammensetzungen in Betracht, deren zweites Glied ein alter Volksname ist, der nur als solcher, nicht in seinem etymologischen Sinn durch das hinzutretende erste näher bestimmt wird. Solche zusammengesetzte Namen sind *Hermunduri*, *Ulmerugi*, *Ostrogothae*, *Wisegothae*, *Heaðobeardan*. Sie spielen zumal in der Poesie eine Rolle, die sich ihrer bedient, um Stabreime zu gewinnen; und zwar sind dabei Zusammensetzungen besonders beliebt, die den Wert auszeichnender Epitheta haben; vgl. *Gār-*, *Hring-*, *Beorht-dene*, *Ār-*, *Here-*, *Sige-*, *Þēod-scyldingas*. Aber auch solche, die geographische Beziehung ausdrücken wie *Ēast-*, *West-*, *Norð-*, *Sūð-*, *Sǣ-dene* kommen vor. Solche Bildungen — von beiderlei Art — kannten, wie es scheint, auch die Kelten; vgl. *Viducasses* 'die Wald-Casses', *Sego-*, *Catu-vellauni*. Und wie alt und verbreitet sie bei den Germanen sind, zeigt sich in der großen Zahl von Personennamen, die aus solchen Volksnamen entsprungen sind. Der des Sachsenkönigs *Hathugāt* 'Kampf-Gaute, kriegerischer Gaute' zB. stellt sich unmittelbar neben *Heaðobeardan*, hat aber wohl schon in dem

in kelt. Lautform überlieferten *Catuvolcus*, d. i. 'kriegerischer Walche', eines Eburonenkönigs einen Vorgänger. Aus Personennamen, deren zweiter Teil ein Volksname ist, lernen wir eine ganze Reihe von durch Zusammensetzung erweiterten, meist für poetischen Gebrauch bestimmten Volksnamen kennen. Herausgehoben seien hier die mit *Alda-*, *Aþala-*, *Erkna-* als erstem Glied, wie ahd. *Altthuring*, *Adalgōz*, *Adalbard*, *Erkanwalh*, die auf ein Stammvolk im Gegensatz zu Abzweigungen und auf Reinblütigkeit hinweisen. Gegenstücke sind solche wie *Halbdurinc*, *Halbwalah*, ags. *Halfdene* und wie *Hūnwalh*. *Alda-* kennen wir aber nicht nur durch Vermittlung der Personennamen, vgl. die *Ealdseaxan*. Und wenn sich nach Tacitus Germ. 39 die Semnones für die *antiquissimi* und *nobilissimi* der Sueben hielten, kann man den germ. Ausdruck hierfür aus ahd. *Altswāb* und *Adalswāb*, *Erchanswāp* erschließen.

§ 25. Wir haben früher von formellen Beziehungen der Namen von Nachbarvölkern einige Beispiele kennen gelernt. Es ist so gut wie selbstverständlich, daß bei ursprünglicher Aufstellung der Völker solche Beziehungen auch in bezug auf den Sinn der Namen bestehen werden. Deutlich vereinigen sich ja *Tervingi* und *Greutungi* auch inhaltlich zu einem Paare. Wenn im Wids. *Seaxan*, *Sycgan* und *Sweordweras* gleicherweise nach Waffen benannt sind, abgesehen von der Alliteration, die die Namen verbindet, hat dies Bedeutung, trotzdem es sich um ein poetisches Denkmal handelt, zumal alles dafür spricht, daß die *Secgan Sycgan* wirklich existierten.

§ 26. Noch müßte hier erwähnt werden, daß wir von einigen germ. Stämmen in den westlichen Grenzgebieten nur kelt. Namen kennen. So von den *Usipetes*, *Mattiaci*, *Nemetes* und *Triboci*. Auch die Κάμποι, Σουδινοί, Ῥακάται, Καριτανοί sind kelt. benannt, doch kann es sich hier wirklich um Keltenreste handeln. Für keltisch hält man gewöhnlich sogar *Germani*, das bekanntlich Name einer zu Caesars Zeit bereits ganz oder großenteils keltisierten Völkerschaft auf dem linken Rheinufer, der Germani cisrhenani, ist und daneben Bezeichnung der germanischen Gesamtnation; doch sprechen entscheidende Gründe für die germanische Herkunft dieses Namens; s. Germanen § 23, 24, 25. Wirklich keltisch sind dagegen die Namen von Unterabteilungen der Germani cisrhenani, *Eburones*, *Condrusi*, *Caeroesi* u. a. m. Da die Römer ihre Kunde über Germanen vielfach aus keltischer Quelle bezogen, begreift es sich leicht, daß sie uns einzelne keltische Namen und Namenformen germanischer Grenzstämme überliefern, die daneben in eigener Sprache sich anders benannt haben werden. Sogar *Teutoni* ist ja in dieser Gestalt keltisch. Umgekehrt wird es auch den einen oder andern germanischen Namen für fremde Nachbarstämme gegeben haben; doch waren die Aussichten, auf uns zu kommen, für solche Namen keine günstigen. Vielleicht sind Οὐισβούργιοι und Βουργίωνες germanische Namen für den pannonischen Stamm der Osi.

§ 27. In ihrer Lautform germanischen Eindruck machen auch die einheimischen Bezeichnungen der großen Nachbarvölker, *Walchen*, *Wenden*, *Aisten*, *Finnen*. Doch liegt bei Walchen sicher der gallische Stammname *Volcae* zugrunde, und auch *Wenden* weist auf einen vor der Lautverschiebung entlehnten Namen eines östlichen Nachbarstammes — gleichlautend mit dem der italischen *Veneti* — hin; s. Volcae und Wenden.

Bei diesen Namen und beim Namen *Germani* in seiner weiteren Bedeutung haben wir es übrigens nicht mehr mit Völkerschaftsnamen, Bezeichnungen von politischen Verbänden, zu tun, sondern mit solchen von Sprachgenossenschaften. Was diese betrifft, bestätigt sich uns auf allen Seiten die Regel, daß man eine Gruppe fremder, durch gleiche Sprache untereinander verbundener Nachbarvölker benennt nach dem zunächst angrenzenden Stamme, wie denn die Deutschen selbst bei ihren Nachbarn dementsprechend als Alemannen, Sachsen, Schwaben auftreten. Selber gelangt die Sprachgenossenschaft erst spät dazu, sich zu bezeichnen, zumal, wenn sie politisch gespalten ist. Kelten und Germanen haben es aus ihrem Innern heraus niemals zu einem solchen Namen gebracht. **R. Much.**

Völkerwanderungszeit-Funde. § 1. Aus allen Ländern Europas, welche von der

großen germ. Völkerwanderung am Ende des Altertums und am Beginn des Mittelalters betroffen wurden, liegen zahlreiche und eigentümliche archäologische Zeugnisse dieser lange dauernden Folge von Bewegungen vor. Sie bestehen zumeist in Waffen und Schmucksachen aus den sog. Reihengräbern der Wanderstämme und bilden in ihrer Gesamtheit eine sehr beträchtliche Masse von ziemlich geschlossenem und einheitlichem Charakter. Zwischen der Industrie (und Kunst) der Antike und der des Mittelalters stehen sie als Vertreter einer dritten, früher weniger beachteten Stilperiode, die mit ihren unklassischen Neigungen der neueren Kunst die Bahn gebrochen hat, nicht als bloße Erzeugnisse einer Verfallsstufe, wie sie uns vom einseitigen Standpunkt der Antike aus erscheinen können und früher tatsächlich erschienen sind. Hier begegnete sich der Überschuß an den abgelebten Formen der spätklassischen Antike mit dem kraftvollen Hervortreten einer neuen, in der Schaffung lebendiger Gestalten (Tierornamentik) zunächst allerdings wenig versprechenden Geschmacksrichtung und mit den hoher technischer Fertigkeiten, welche sich die Barbaren Ost-, Mittel- und Nordeuropas auf verschiedenen Wegen angeeignet hatten. Manches unter den V.-F. erinnert in sprechender Weise an die Erzeugnisse kunstsinniger überseeischer Naturvölker der Gegenwart.

§ 2. Man kann zwei rund je dritthalb Jahrhunderte umfassende Stufen dieser Stilperiode unterscheiden: eine ältere, etwa von Konstantin d. Gr. bis auf Justinian, und eine jüngere, von da bis auf Karl d. Gr. Vom Beginn der 2. Stufe an, seit der Mitte des 6. Jahrh., wurden die Barbaren gegenüber den Südvölkern Europas immer selbständiger und eigenartiger; aber erst nach dieser Stufe, vom 9. Jahrh. an, beginnt bei den Germanen und den Romanen die Gestaltung der spezifisch mittelalterlichen Kunst.

§ 3. Die wertvollsten V.-F. bestehen in kunstgewerblichen Metallarbeiten, meist Schmucksachen, in verschiedenen Techniken, deren gemeinsamer Charakter darin zum Ausdruck kommt, daß sie die tastbare Verbindung der Flächenteile durch optische Pausen unterbrechen. Diese Techniken sind verschiedenen Alters und nicht sämtlich neu. Die Granateneinlage, wobei die Unterbrechung durch den Abstich der tiefen und satten Farbe des Weines vom hellglänzenden Metall hervorgerufen wird, ist zwar ausschließlich spätantik und frühmittelalterlich; die Keilschnittarbeit mit ihrem beständigen Wechsel belichteter und beschatteter Ornamentflächenteile findet sich hauptsächlich aus dem 3—6. Jahrh. an Gürtelschnallen und Gürtelbeschlägen, Riemenzungen usw., während die durchbrochene Metallarbeit in der Herstellung von Fibeln, Ohrringen, Gürtelschnallen, Zierplatten und dergl. von der hellenistischen Zeit bis in das 7. und 8. Jahrh. verfolgt werden kann.

A. Riegl *Die spätröm. Kunstindustrie*; Wien 1901. L. Salin *Die altgerm. Tierornamentik*; Stockholm 1909. L. Lindenschmit *Handb. d. deutsch. Altertumsk.*; Braunschweig 1880 bis 1889. Barrière-Flavy *Les arts industriels des peuples barbares.* M. Hoernes.

Volksburgen.

Inhalt: Allgemeines § 1. 2. Keltische Volksburgen § 3. In Deutschland: ältere Periode § 4—11, sächs. Periode § 12—19. England § 20. 21. Norden § 22—24.

Allgemeines.

§ 1. Für die großen Anlagen, die auch Fluchtburgen, Fliehburgen, Gauburgen genannt werden, scheint mir der Name Volksburgen der passendste. Denn es ist nicht sicher, ob sie wirklich alle nur Flucht- oder Fliehburgen, ob nicht manche dauernd bewohnt waren; und nicht sicher, ob nicht zuweilen in einem Gau sich mehrere befanden oder auch eine für mehrere Gaue reichen mußte. „Volksburg" soll aber nur heißen für eine größere Volksmenge bestimmt, wie „Herrenburg" für den Herrn und seine nächste Umgebung bestimmt. Angelegt waren sie gewiß nicht vom Volke, sondern von einem Herrn, dem sie auch unterstanden.

§ 2. Die Volksburgen gehören zur gemeinsamen alteuropäischen Kultur; sie lassen sich in gleicher Art nachweisen bei Germanen, Kelten, Italikern und Griechen. Wie sie benutzt wurden, erfahren wir literarisch nur für die italischen und keltischen. Dionys v. Halikarnass (4, 15) sagt: „Als Servius Tullius das Land in die betreffenden

Teile (30 oder 31 Tribus) geteilt hatte, legte er auf bergigen Höhen zum Schutze der Landleute Zufluchtsstätten (κρησφύγετα) an, die er (mit griechischem Ausdruck) πάγους nannte. Dorthin flüchteten von ihren Landgütern alle, wenn der Feind ins Land kam, und nächtigten auch öfter dort. Es gab auch Befehlshaber dieser Anlagen (ἄρχοντες δὲ καὶ τούτων ἦσαν). Sie führten Listen über die Landleute, die zu einem solchen *pagus* gehörten, und über ihren Besitz. Und wenn das Volk zu den Waffen gerufen oder die Kopfsteuern erhoben werden mußten, besorgten sie das.“ Wir haben hier die echte Gauburg, ja wir sehen, wie *pagus* (von πήγνυμι ‘befestigen’) ursprünglich nur die Burg und dann erst den ‘Burgverband’, den Gau, bezeichnet. Ebenso ist πόλις ursprünglich die Burg und nachher erst die Stadt (Schuchhardt N. Jahrb. f. klass. Alt. 1908 XXI 318).

§ 3. Über die keltischen Volksburgen, die oppida in Gallien, erfahren wir vielerlei durch Caesar. Auch sie sind offenbar Fluchtburgen: bei einer plötzlichen Ankunft Caesars werden die Landbewohner von der Reiterei überrascht, ehe sie in ihre oppida fliehen können (BG. 8, 3). Ein Stamm hat ihrer oft eine ganze Menge: die Bituriger verbrennen an einem Tage 20 oppida, damit sie nicht in die Hände der Römer fallen, und schonen nur Avaricum, „die stärkste und schönste Burg wohl von ganz Gallien“ (BG. 7, 15). In diese werden dann 10 000 Mann, aus dem ganzen Landesaufgebot ausgewählt, gelegt (BG. 7, 21). Die Mauern sind gebaut aus Bruchsteinen mit Holz durchschossen, was ihnen große Zähigkeit gegen den Rammbock („Widder“) und Unempfänglichkeit gegen Feuer verleiht (BG. 7, 23). Sie sind nur etwa 2 Mannshöhen, also 3—4 m hoch: der Centurio L. Fabius läßt sich von drei Gemeinen hochheben, kommt so auf die Mauer und zieht dann viele andere nach (ebd. 37 Gergovia). Die Mauer ist aber sehr breit: das ganze Angriffsheer kann sich auf ihr entlang ergießen und so die Besatzung erdrücken (7, 28; vgl. auch 8, 28). Auf der Mauer werden oft, aber anscheinend nur vorübergehend, Türme errichtet, aus Holz mit Fellen verkleidet (ebd. 7, 22). Gelegentlich ist von zwei Toren einer solchen Burg die Rede (7, 24). Zuweilen lagert auch ein großer Teil des Heeres vor den Mauern des oppidum und errichtet dann eine provisorische Befestigung vor sich „ex grandibus saxis sex pedum murum qui nostrorum impetum tardaret, praeduxerant Galli atque ... superiorem partem collis usque ad murum oppidi densissimis castris compleverant“ (7, 46 Gergovia und fast ebenso 7, 69 Alesia).

§ 4. In Deutschland beginnen die Volksburgen schon in der Steinzeit: Urmitz bei Neuwied, Mayen i. d. Eifel, Untergrombach b. Bruchsal (Lehner Prähist. Z. 1910 S. 1 ff.), aber diese liegen auf keltischem Gebiete, und ebenso auch noch die der Hallstattzeit Neuhäusel b. Ems (Nassauer Ann. 1901, Soldan) und Traisa (Soldan, noch unveröffentlicht). Auch in Thüringen, das ja zum guten Teil altgermanisches Land ist, werden manche Burgen bis in die Bronzezeit zurückgeführt (Götze—Höfer — Zschiesche Die vor- u. frühgesch. Alt. Thüringens 1909); genauer untersucht sind aber von diesen ältesten noch keine.

§ 5. In Norddeutschland gibt es westlich der Elbe im Flachlande nur wenige Volksburgen (Hünenkamp b. Wunderbüttel, Heidenstadt u. Heidenschanze b. Sievern, Kr. Geestemünde (alle Schuchhardt Atlas vorgesch. Bef. in Nds. Heft VIII u. IX) und anscheinend keine älter als die Sachsenzeit; erst am Gebirgsrande ältere Typen, aber auch nur Latène-Zeit: Grotenburg b. Detmold, Altenburg b. Niedenstein (Bez. Cassel). Östlich der Elbe dagegen, besonders in der Mark und der Lausitz, sind gegen 20 altgermanische Burgen nachweisbar, eine Reihe von Jahrhunderten v. Chr. zurückgehend. Fast alle sind nachher von den Slaven wieder benutzt, als rein germanisch gilt nur der Batzlin in der Nd.-Lausitz. Größe und Gestalt sehr verschieden. Grundrisse noch kaum veröffentlicht. In der Ebene Rundwälle (Schlieben, Cosilenzien je 60—70 m Dm.), auf Erhebungen Wall dem Plateaurande angeschmiegt (Schloßberg b. Burg 3 Hektar, Hlg. Stadtberg b. Stettin 7½ Hektar, Römerschanze b. Potsdam etwa 2 Hektar). Angegraben sind viele, umfassend untersucht bisher nur die

Römerschanze b. Potsdam. Überall, wo gut beobachtet wurde, zeigte sich, daß der Wall urspr. eine Mauer aus Holz und Stein oder Holz und Erde gewesen ist (auch die „Schlacken- und Brandwälle" erklären sich so), daß es sich also nicht um einen Platz handelt, der nur mit einem flauen „Walle" umgrenzt gewesen wäre, ein Heiligtum (Behla Rundwälle im östl. Dtschld. 1888), sondern um eine wirkliche verteidigungsfähige Burg.

§ 6. Beispiel einer ostgermanischen und zwar semnonischen Gauburg die Römerschanze b. Nedlitz-Potsdam (s. oben „Befestigungswesen" S. 207, Taf. 13, 1. 2 und Prähist. Z. 1909 S. 209—238, Schuchhardt). Name verderbt aus Räuber-, Röberschanze; alter Name Königswall. Noch heute heißt der Wald „Königswald" und der alte Weg am Fuße der Burg „Königsweg". (Vgl. Artikel „Königshöfe".) Lage 5 km nördlich Potsdam an der Ecke zwischen Jungfern- und Lehnitzsee, 20 m über dem Seespiegel. Form Viereck mit ausgezogener SW-Spitze, 175 m NS, 125 m OW Dm. Wall von innen her aus einer Mulde aufgeworfen. 3 Tore, das nwliche (Seetor) in slavischer Zeit zugebaut. Wallbau aus Holz und Erde, 3,30 m dick, die Pfosten in der Vorder- und Rückwand stehen 1,60 m voneinander, sind durch den Wall durch übereinander gelagerte Riegelhölzer verbunden, die zum Teil erhalten waren. Die Wallwände (Planken) aus Bohlen, die mit Holznieten an den Pfosten befestigt. Hinter der Wallmauer hier und da eine Anschüttung als Bank mit Pfosten abgesteift. Gräben nur an den Seiten, wo sanfter Abfall, Steilabfall im W. glatt bis zum See. Erster Graben 6: 2 m, zweiter 9 : 3 m, zwischen ihnen über 5 m breiter Steg, wo nötig, künstlich planiert. Von den 3 Toren 2 ausgegraben. Das Seetor (im NW.) einfache, 5 m weite Öffnung zwischen den Wallenden, in der Mulde dahinter ebenso breite Erdbrücke. Das Osttor 6½ m weit, mit Torhalle lang auf Erdbrücke vorspringend; vielfach umgebaut, in slav. Zeit verengt und verkürzt.

§ 7. Innenraum der Burg in german. Zeit dicht bebaut, ohne Burghof in der Mitte. Perioden so reich und dicht übereinandergehend, daß für einzelne die Grundrisse kaum erkennbar. In SW-Ecke 3 Herde als Mittelpunkte von rechteckigen Häusern, etwa 5—6 m breit, vielleicht 7—8 m lang. Weiter nördlich vollständiger Grundriß eines germanischen Hauses mit Vorhalle und Herd im Hauptraume, ganz entsprechend dem von R. Henning Das deutsche Haus 1882 erschlossenen Urtypus des nordisch-ostgermanischen und griechischen Hauses. Das Haus hat an der Langseite 8, an der Schmalseite 4 Pfosten, in der Front der Vorhalle nur eine Mittelstütze. Es war ein Pfostenbau mit Flechtwerk und Lehmbewurf zwischen den Pfosten, obenauf Giebel, wie die Hausurnen zeigen. Im Hauptraum, etwas nach hinten, der Herd, eine Kochgrube, 40: 40 cm mit Feldsteinen umlegt, stark angebrannt, Sandboden darunter gerötet. Inhalt wenig Holzkohle, Tierknochen, germanische Scherben. Verwandtschaft mit den Megara von Troja, Tiryns, Mykene in die Augen fallend. Derselbe Grundriß aber auch in Griechenland noch lange weiterlebend: in Pergamon neben Bibliothek, in Priene in über 30 Beispielen als Hauptraum der Wohnhäuser. Bei Vitruv als oecus und prostas beschrieben. Gefunden fast nur Tongefäßscherben der Lausitzer Kultur. Es handelt sich in der Mark und der Lausitz also um Burgen der Semnonen, des Kernvolkes der Sueben (Tac. Germ. 39).

§ 8. In Mitteldeutschland viele Burgen bis in die Bronzezeit zurückgeführt (Götze — Höfer — Zschiesche Fundkarte). Genauer untersucht die Gleichberge bei Römhild, große Steinringwälle mit Funden der mittleren und späten Latènezeit (Götze Z. f. Ethnol. 32, S. 202 ff.), darunter viel Eisengerät (Kgl. M. Berlin). Die Milseburg nordöstlich Fulda, über 800 m hoch, ebenfalls Steinringwälle mit Spätlatène-Funden (Kgl. M. Cassel; Publikation steht noch aus).

§ 9. In Westdeutschland a) die Taunus-Ringwälle: Altkönig, Goldgrube seit lange (v. Cohausen) bekannt und untersucht. Beim Altkönig (s. d.) zuerst das Holzwerk im Walle nach Art der gallischen Mauern von v. Cohausen festgestellt. Die Untersuchungen besonders von Chr. L. Thomas-Frankfurt fortgesetzt und auf eine größere Zahl Burgen im Spessart, Odenwald, Rhön ausgedehnt (Nas-

sauer Annalen Bd. 30 ff.). Befestigung immer gleichmäßig Steinmauer, die Hausstellen an den Abhängen in der Regel kleine, halbrunde Terrassen, von Thomas „Podien" genannt: eine ebene Fläche, hergestellt dadurch, daß man für den hinteren Teil der Hütte in den Berg einschnitt und das Material zur Aufhöhung für den vorderen benutzte; zuweilen Pfostenlöcher von kleinen, viereckigen Hütten nachweisbar.

Neuerdings (seit 1908) Ausgrabung der großen und komplizierten Befestigungen des Dünsberges b. Gießen durch Ritterling-Wiesbaden begonnen, ebenfalls der Latènezeit angehörig.

§ 10. In Kurhessen (Reg.-Bez. Cassel) die Burgenforschung weit vorgeschritten (Böhlau — Eisentraut — Lange), am umfassendsten gegraben auf der Altenburg b. Niedenstein (Taf. 12), sehr wahrscheinlich der zu Mattium, dem Hauptorte der Chatten, gehörigen Burg. Ziemlich ebenes Plateau von schlecht erhaltenem Ringwall umgeben, mehrere Vorlinien am Tore, Holzlagen im Walle. Auf dem Plateau im S. viele Wohnspuren. Pfostenlöcher verschiedener Perioden durch einander, die Häuser einfache Rechtecke, 4:6 oder 5:7 m, Herd aus Steinen und Erde, in die Ecke gerückt. An mehreren Stellen der Burg große, flache Wasserbecken, mit Holz ausgekleidet. Durchweg wohl Zisternen, eins aber sicher eine Tonschlemme: zweigeteilt, die eine Hälfte für Wasser, die andere für Ton. In diesem Wasserbecken Holzteile wohlerhalten gefunden: Schaufel und Rührstiel von der Tonbereitung, gedrehte Schale, Türklappe (Luke) mit Holzangeln. Ebensolche flache Zisternen, mit Holz verkleidet, in den frührömischen (Zeit d. Augustus) Lagern bei Haltern und Oberaden (s. d.) gefunden (Mitt. d. Alt. Komm. Westf. V 1909 S. 11; Röm.-Germ. Korr.-Bl. II 1909 S. 2). Daher vermutet Edw. Schröder, daß wie die Sache, so auch der Name dafür von den Römern übernommen sei *puteus — pütt — pfütze*.

§ 11. In Nordwestdeutschland als germanische Volksburg nur die Grotenburg bei Detmold, der sog. „Große Hünenring" (oben Taf. 12, 2) ziemlich sicher. Spuren der Umwehrung nur am SW.-Rande des Plateaus, beim jetzigen und alten Aufgang, unverkennbar von einer Steinmauer aus großen, unbearbeiteten Klötzen. Das Hermannsdenkmal auf dem höchsten Punkte inmitten der alten Burg. Im südwestlichen Teile, zwischen Eingang und Wirtshaus, 1905 eine Anzahl Pfostenlöcher anscheinend von größerem Bau und ein Flintmesserchen gefunden; sonst trotz mehrfacher wochenlanger Grabung (Schuchhardt, Weerth) kein Fundstück. (Ebenso übrigens aus dem Innenraume des kleineren Hünenrings auf halber Berghöhe bisher keine einzige Scherbe.) Die Verwandtschaft der Ringmauer mit den „Steinwällen" der hessischen und Taunusburgen weist auf dieselbe frühe Entstehung. Der Berg heißt im MA. „der Teut", noch heute an seinem Fuße der „Tötehof". Der Name steckt auch in Detmold, karolingisch Theotmalli (Ann. Laur. u. Einh. 783). So wird die Grotenburg die Teutoburg sein (Atlas vorgesch. Bef. in Nds. Heft VII 1904 u. IX 1916, Schuchhardt).

Sächsische. § 12. Die fränkischen Annalen nennen für die Sachsenkriege mehrere Burgen Eresburg und Sigiburg öfter, Skidroburg, Juburg, Brunsberg, Hohsiburg je einmal, die sich außer der Hohsiburg (Gauburg des pagus Hohsi, vielleicht die „Bösenburg" im Mansfelder Geb.-Kr.) alle sicher nachweisen lassen. Nachweis von Hölzermann (Lokaluntersuchung 1878) begonnen, von Schuchhardt (Atlas vorgesch. Bef. 1894—1916) fortgeführt. Die Hohsiburg deckte den Weg von Thüringen her, die Eresburg den vom Mittelrhein (Frankfurt — Gießen — Marburg), die übrigen den vom Westen die Ruhr oder Lippe herauf ins Sachsenland führenden.

Wahl der Örtlichkeit wie bei den altgermanischen Burgen möglichst isolierter Berg (gewöhnlich nur ein Tor) mit großer Fläche oben. Umwehrung mit verdoppelten oder verdreifachten Linien am Tore, wie früher schon bei der Altenburg bei Niedenstein. Im Walle zuweilen schon Bruchsteinmauern mit Kalk (wie bei den Königshöfen in der Regel).

§ 13. Die Eresburg, Obermarsberg a. d. Diemel, die größte von allen (24 Hektar), aber die altsächsischen Eigentümlichkeiten verwischt, da seit dem MA. bis heute Stadt.

Der scharfe Rand des Felsplateaus muß aber auf der Spur der Stadtmauer auch die altsächsische Umwallung gehabt haben. Höhe 450 m, rd. 200 m über der unten dicht vorbeifließenden Diemel. Haupttor im Süden, für den einzigen (von Adorf—Corbach her) sanft heraufführenden Weg, war ersichtlich durch vorgezogene Linien besonders geschützt (vgl. Skidroburg). Nebentor im NO., für steilen Zugang von Untermarsberg und dem alten Herrenhofe Horhusen her.

§ 14. Die Sigiburg, Hohensyburg am Einfluß der Lenne in die Ruhr. 775 von den Franken erobert und besetzt, 776 von den Sachsen vergeblich bestürmt. 13 Hektar. Dreieckiges Plateau. Einziger Aufgang nordöstlich von der Reichsmark aus. Breite Vorburg auf dieser Seite. Zwei Vorwälle und Gräben an der sanften Nordseite entlang, Südseite steil ins Ruhrtal abfallend. Grabung Schuchhardt 1904 ergab, daß der Vorburgwall große, etwas geböschte Trokkenmauer ist, der Hauptwall im N. ebensolche in der Front enthält, das Tor in der Mitte des Hauptwalls dagegen mit Kalk gemauert war. Der Durchgang bildet eine Kammer mit Wandvorsprüngen vorn und hinten (Taf. 13. 3, 5). Vielleicht stammt dies Tor nicht von der altsächsischen Anlage, sondern von der fränkischen Benutzung der Burg. In diesem Tor fränkische Scherben gefunden, auch früher schon eine fränkische eiserne Axt, im Besitz des Hohensyburg-Wirtes Wulf. Bei Fundamentierung des Kaiser-Wilhelm-Denkmals viele dicke, runde Steinscheiben, roh behauen, 40—50 cm Dm., gefunden, vielleicht Munition, die den Berg hinuntergerollt werden sollte. Außen am Wall der Vorburg die Petersquelle, heute noch beträchtlich. In der Vorburg die Peterskirche, von der Tradition auf Karl d. Gr. zurückgeführt. In der Hauptburg die Ruine einer kleinen, mittelalterlichen Burg der Herren v. Syburg. Am Fuße der Burg das von Rübel als karolingischer Königshof — dann also offenbar sächsischer Edelhof — erwiesene Westhoven.

§ 15. S k i d r o b u r g. In villa Liudihi (Lügde) prope castrum Saxonum Scidroburg feiert Karl d. Gr. 784 Weihnachten. Darnach muß die prachtvolle Herlingsburg 3 km westlich Lügde die Skidroburg sein. Fast viereckiges Plateau, 359 m hoch. Einziger Aufgang von N. Wall ringsum aus dahinter liegender Mulde ausgeschachtet, aus Steinen und Erde bestehend, im Boden an seiner alten Vorder- und Rückfront Eintiefungen, offenbar von Holzwänden. Beim Tor ein Stück der r. Wange in 5 Pfostenlöchern gefunden, l. durch hohen Baumbestand unzugänglich. Vor dem Wall überall ein Graben, selbst am Steilhang 1902 durch Grabung erwiesen. Am Tore kleine, dreieckige Schanzen vorgelegt, hier ausgesprochener als irgendwo sonst. Im östlichen Teile eine Quelle, aus ihr 1899 viele Steine (von der alten Fassung) und karolingische Scherben. Südlich der Burg, 120 m unter ihr, weitvorspringende Terrasse „die Kleff", umzogen von einer durch spärliche Steine bezeichneten Linie. Mehrfache Querschnitte durch sie zeigten jedesmal unregelmäßige Löcher im Boden, wie von einem Verhau. Die aus Steinen aufgehäuften flachen Grabhügel auf dem Kleff liegen alle a u ß e r h a l b dieser Linie (Taf. 13. 4).

Am Ostabhang auf halber Höhe liegt eine kleine, halbrunde Umwallung, der „Bomhof", die wir auch ausgegraben haben. Die alte Holzfront des Walles markiert sich durch eine Bodeneintiefung, im Innern zeigten Pfostenlöcher die Standspuren von nur 2 oder 3 Gebäuden. Das Ganze war wohl ein Wachtposten am Aufwege zur Burg.

Die zur Burg gehörige curtis Schidara (889 von König Arnulf an Corvey geschenkt), der Typus eines karolingischen Königshofs, dem aber gewiß ein sächsischer Edelhof vorausgegangen ist, liegt 5 km von der Skidroburg beim heutigen Dorfe Schieder (s. Art. „Königshöfe" Nr. 24, Taf. 14. 2). Um den Fuß der Burg, besonders an der Emmer bis nach Pyrmont hin, werden bei jeder Gelegenheit fränkische Scherben gefunden, offenbar von dem Heerlager Karls d. Gr. im Jahre 784.

§ 16. Iuburg; die Iburg bei Driburg (Driburg = to der Iburg). Daß nicht die Iburg bei Osnabrück in Betracht kommen kann, zeigt der Weg, auf dem sich das fränkische Heer bei der Erwähnung der Burg i. J. 753 (Ann. Einh.) befindet, nämlich von Süden her nach Rehme.

Ovales Plateau, 5 Hektar, mit Zugang allein vom SW. Nur der Kranz der alten sächsischen Burg ist erhalten, der ganze Innenraum durch großes, mittelalterliches Kloster besetzt. Im sächsischen Wall Kalkmauer an der Front, davor zwei Gräben. Tor einfache, 6 m weite Unterbrechung des Walles (Atlas Nds. Bl. 52 A.).

§ 17. Was Brunsberg genannt wird in den Ann. Einh. u. Laur. 775, ist zweifellos die Brunsburg bei Höxter. Es heißt, als Karl d. Gr. von der Eresburg aus nach Ostfalen habe vorrücken wollen, hätten sich die Sachsen „auf dem Brunsberge" gesammelt, um ihn nicht über die Weser zu lassen. Da auf dem Brunsberge eine den übrigen altsächsischen entsprechende Befestigung liegt, handelt es sich um eine Bruns burg. Sie ist ebenso wie die Iburg im MA. fast ganz wieder in Anspruch genommen durch eine Herrenburg des Bischofs Bernhard von Corvey, doch ragt im S. ein größeres Stück der alten Burg über die neue hinaus. Im alten Walle scheint wie bei der Iburg eine Kalkmauer zu stecken. Im N., der einzigen Zugangsstelle, mehrere Linien vorgelegt. Gegraben ist noch gar nicht (Atlas Nds. Bl. 52 B). Zu der Burg scheint der Königshof Huxari (Höxter) gehört zu haben, auf dessen Gebiete Ludwig d. F. 822 Corvey das erste große Kloster im Sachsenlande anlegte.

§ 18. Sachsenburgen ohne Literatur. Dem durch die fränkischen Annalen bestimmten Typus gehören noch eine Reihe weiterer Burgen an, die wir somit für die gleiche Zeit in Anspruch nehmen können: Karlsschanze b. Willebadessen, Tönsberglager b. Örlinghausen, Hünenburg b. Bielefeld, Ausgegraben davon das Tönsberglager (1892 u. 1897, Schuchhardt, Weerth).

a) Tönsberglager b. Örlinghausen. Lang auf schmalem Rücken mit Abdachung gegen S in die Senne. Am scharfen nördl. Grat Wall aus Holz und Erde, sonst Kalkmauer. Zwei Tore: auf dem Kamm im W und an der niederen Südseite jedesmal Kammerbildung mit seitlichen Vorsprüngen, wie bei Hohensyburg. Das Innere quer geteilt, so daß die Spitze durch Wall mit breitem Arme und Graben abgetrennt. Im vorderen Teil ein rechteckiges Gebäude mit Kalkmauern ausgegraben, wenig karolingische Scherben; im kleinen Spitzenteile „Hünenkirche", wahrscheinlich alten Ursprungs.

b) Karlsschanze bei Willebadessen und Hünenburg bei Bielefeld, noch nicht ausgegraben, beide mit Vorlinien vor dem Hauptwall, jene 7, diese 3½ Hektar groß (Atlas vorgesch. Bef. Schuchh. Taf. 51 u. 57 A).

§ 19. Heidenschanze und Heidenstadt b. Sievern, Kr. Geestemünde, zwei der seltenen Volksburgen im nordwestl. deutschen Flachlande. Literarisch vielleicht nicht unbezeugt. Nach den Ann. Laur. u. Lauresham. zieht Karl d. Gr. 797 durch Wigmodia bis ans Meer und erobert beim Eintritt ins Land „Befestigungen der Sachsen". Die große Weserstraße, die er gezogen sein muß, weist nur hier ansehnliche Befestigungen auf.

Heidenschanze, sorgfältig angelegt mit Vorlinien im S., mehrere alte Grabhügel in die Befestigung einbezogen, besonders auch im südl. Wall. Tor im O., Holzbau, der seinen Grundriß (durchgehende Wände) im gewachsenen Boden hinterlassen, 4—4,5 m weit (Atlas vorgesch. Bef. Schuchh. S. 95). Im Wall keine deutlichen Spuren des Holzbaus, Graben flach, aber spitz. Scherben durchaus altsächsisch, wie von den benachbarten Urnenfriedhöfen (Wehden).

Heidenstadt, einfaches Oval, 3 Hektar. Niedriger Wall mit 1. Graben dicht davor, dem 2. 10 m entfernt. Wallquerschnitt und Torgrabung 1906. Wallfront aus Holz mit Einsatzspur im Boden; Tor mit Pfostenlöchern 3,50 m weit, 7 m lang. Sächsische Scherben und Glasperlen mit Augen, genau wie ein Exemplar aus Issendorf (Müller-Reimers Taf. XXII. 216), anderes aus Bürs im Museum Stendal, beide Völkerwanderungszeit.

England. § 20. In England habe ich 1902 und 1903 versucht, unter den besonders im südlichen Teil des Landes und im westlichen an der Grenze gegen Wales zahlreich und schön erhaltenen vorgeschichtlichen Befestigungen angelsächsische herauszufinden. Es waren dort bis dahin nur die *moated mounds* (s. Wohnturm) für angelsächsisch gehalten, und diese hatten sich kurz vorher als normannisch heraus-

gestellt. So hielt man nunmehr alle älteren für britisch. Beim britischen Typus, der zB. völlig gesichert ist im Hod Hill b. Blandford (Dorset), wo ein Römerlager in die Ecke der großen alten Volksburg eingebaut ist, oder im Burnswark Hill b. Lockerbie (Carlisle), wo um die Volksburg noch die ganze römische circumvallatio steht, wird die Bergkuppe mit 1-, 2-, 3- oder sogar 4facher starker Linie von Wall und Graben gleichmäßig rings umzogen. Die Linien sind so stark, daß gelegentlich die Krone des Hauptwalles sich 12, ja 15 m über die Sohle des vorliegenden Grabens erhebt (Old Sarum b. Salisbury, Maiden Castle b. Dorchester). Die Tore werden in oft raffinierter Weise besonders geschützt dadurch, daß Querwälle (Traversen) vorgelegt oder zwischen die verschiedenen Linien eingeschoben werden oder daß der Hauptwall nach innen umbiegt und eine Klavikel bildet.

§ 21. Um demgegenüber sächsische Befestigungen festzustellen, bin ich an den großen Landwehren, dem Wansdyke im S., einer Anlage des 6. oder 7. Jhs., und dem Offa's dyke im W., einer solchen des 8. Jhs., entlanggegangen (s. Landwehren) und habe an beiden einige Burgen gefunden, die unmittelbar an die Landwehr angeschlossen sind, mit ihr im Verbande liegen, die also mit ihr gleichzeitig angelegt sein müssen. Diese Anlagen wie das Stantonbury camp westl. Bath am Wansdyke (oben Taf. 13. 6) oder der Llanyminech Hill und Blodwall Rock b. Llanyminech am Offa's dyke sind sehr einfach gehalten. Stantonbury hat gar keinen Wall ringsum, sondern an den Abhängen nur Steilhang und quer über den Bergrücken zwei Abschnittslinien (breiten Graben mit schwachem Wall), über 200 m auseinander. Die Umhegung der Burg kann nur eine Palisade oder eine Hecke gebildet haben (vgl. Saxon Chronicle z. J. 547): *he getimbrade Bebbanburh, sy wæs ærost mid hegge betined, and thær æfter mid wealle*). Von dieser Art fand ich dann auch in einiger Entfernung hinter den Landwehren und weiter ins Land hinein einzelne Burgen. In einer besonders gut erhaltenen von ihnen, dem Winkelbury camp südwestl. Salisbury, hatte Pitt Rivers Scherben gefunden ,,wie nie sonst in einer Britenburg" und vor dem Tore einen ganzen angelsächsischen Friedhof (Bestattungsgräber). Er hat auch im Walle dieser Befestigung gegraben und die Spuren der Holzwände im Boden gefunden, genau an den Stellen, wo nach unseren heutigen Erfahrungen die Vorder- und Rückfront eines mit Holz verkleideten Walles anzunehmen ist. P. R. dachte aber an dergleichen noch nicht und hielt die Spuren für Reste einer früheren Bewohnung der Stelle (Pitt Rivers Excavations 1887 vol. II S. 267). Für solche sächsischen Anlagen halte ich ferner Maes Knoll bei Bath am Wansdyke, Ranscombe camp (b. Mount Caburn: Sussex), in dem späte Sigillata gefunden ist (Archaeologia Bd. 45 S. 465 ff.), Hengistbury Head b. Bournemouth. Kurz vor dem Südende des Offa's dyke ist zwischen Chepstow und Tintern Abbey eine große Schleife des Wye-Flusses durch Überquerung mit einem Doppelwall zur Volksburg gemacht worden: in unmittelbarer Nähe der großen Herrschaft Tydenham, welche den Keil zwischen Wye und Severn einnimmt, den Westsachsen schon 577 zugefallen und als sächsisches Krongut bis hoch ins Mittelalter erhalten geblieben ist (Seebohm Die engl. Dorfgemeinde 1885 S. 98).

N o r d e n. § 22. Über die Verhältnisse in Skandinavien hat Undset 1885 geschrieben (bei Jellinek Schutz- u. Wehrbauten 61 ff.): ,,Burgwälle, die den mitteleuropäischen ähnlich sind, findet man sowohl in Norwegen als in Schweden, namentlich zahlreich kommen sie im südlichen Teile Norwegens, in den Küstenländern und in Schweden an den großen Seen im mittleren Teile des Landes vor. Die Burganlagen befinden sich regelmäßig auf steilen Anhöhen, wo die Natur schon selbst eine Veste geschaffen hat. Oben auf diesen Höhen läuft ein Wall, von Stein gebaut, am stärksten aber auf der zugänglichen Seite. Diese Anlagen befinden sich immer in der Nähe von bewohnten und bebauten Landstrecken; es scheint, daß sie der umwohnenden Landbevölkerung während der feindlichen Einfälle usw. als Zufluchtsstätte gedient haben. Die meisten von ihnen datieren ganz bestimmt aus den letzten Jahrhunderten des Heidentums (8.—11 Jh.), doch dürften welche wohl älter sein. Viele von ihnen sind auch noch während

der Fehden des Mittelalters benutzt worden. Die Größe dieser Wallburgen ist sehr verschieden, durchschnittlich sind sie aber doch von größerem Umfange, denn sie scheinen errichtet, um die Insassen einer oder mehrerer kleinen Dorfschaften samt ihrem Vieh aufnehmen zu können. In Schweden und Norwegen sind diese Burgwälle durchgehends Steinwälle, in Dänemark aber, wo es an Gestein mangelt, sind die Burganlagen aus bloßen Erdwällen hergerichtet."

§ 23. 1908 habe ich von Stockholm aus unter Führung von Dr. Arne zwei jener schwedischen Steinburgen am oberen Mälar bei Tullinge aufgesucht. Sie liegen beide auf Klippen und ziehen eine, man möchte sagen, zyklopische Mauer nur an der gefährdeten Seite herum, während der Steilhang frei bleibt. Unmittelbar unter der einen von ihnen liegt der große Herrenhof Tullinge, so daß sie offenbar von diesem aus als Zufluchtstätte angelegt ist. Auf Gotland und Öland hat Dr. Arne ein paar solcher Kalksteinburgen untersucht und in ihrem Innern gegen 90 Hausfundamente gefunden, dazu Solidi und Fibeln des 5. Jhs. Unter ihnen ist die Burg von Ismantorp kreisrund, mit einem Durchmesser von ca. 120 m (Plan der Stenby Burg auf Tosterön bei Montelius, Kulturgeschichte Schwedens S. 288). Die finnischen Burgen setzt Hjamar Appelgren erst in die Zeit von 1100—1400, und diese Zeit stimmt nach Ekhoff auch für die meisten schwedischen. Bei Björkö haben wir Burg, Stadt („svarta joren") und Friedhof dicht beieinander und die Burg über der Stadt, wie bei den deutschen Verhältnissen im Mittelalter. [S. auch Navn och Bygd 2, 303 ff. (1914).]

§ 24. Die wenigen Burgen, die es in Dänemark gibt und die Sophus Müller (Nord. Alt.kd. Abb. 140, 145—147) abbildet, zeigen schon durch den künstlichen Hügel, der jedesmal das Mittelstück bildet (vgl. *moated mound*, Wohnturm), daß sie ebenfalls spät sind und dem beginnenden oder auch schon vorgeschrittenen MA. angehören. Die interessantesten der von ihm behandelten Befestigungen ist die Oldenburg b. Schleswig, die befestigte alte Stadt Hedeby, die die nordischen Wikinger außerhalb (südlich) des von den Dänen gezogenen Limes anlegten und mit der sie das ältere Schleswig tot zu machen suchten. In dieser Befestigung gräbt seit einer Reihe von Jahren das Kieler Museum. Schuchhardt.

Volksrechte (§ 1) pflegt man heute die früher vielfach als *Leges barbarorum* bezeichneten Aufzeichnungen der deutschen Stammesrechte vom 5.—9. Jh. zu bezeichnen. Die Berührung mit den Römern und ihrem geschriebenen Recht gab den Anlaß zu den ersten Aufzeichnungen dieser Art; den Anfang machten die am stärksten dem römischen Einfluß ausgesetzten Westgoten, Burgunder und salische Franken folgten. Dann erhielten die Ripuarier, Alamannen, Langobarden im 7., die Bayern im 8., die niederdeutschen Stämme erst am Anfang des 9. Jhs. schriftliche Rechtsaufzeichnungen. Während sich im Westgoten-, Burgunden- und Langobardenreich eine gewisse Kontinuität in der Gesetzgebung geltend macht, und meist der Nachfolger das Gesetzeswerk des Vorgängers fortsetzt, zeigt das fränkische Reich mit den ihm angegliederten Stammesgebieten einen steten Wechsel zwischen produktiven und unfruchtbaren Perioden. Bestimmte Herrscher sind es, unter denen eine energische gesetzgeberische Tätigkeit stattfindet, Chlodwigs Söhne Childebert und Chlothar, auf die wohl die Lex Salica zurückgeht, Dagobert, dem man wahrscheinlich die Lex Ribuaria und die ersten Anfänge einer Gesetzgebung für die Oberdeutschen zuschreiben darf, endlich Karl d. Gr., der auf dem Reichstage von Aachen von 802 die Aufzeichnung der ungeschriebenen, die Revision der geschriebenen Stammesrechte befahl und so die Veranlassung zur Niederschrift des sächsischen, anglowarnischen, friesischen und chamavischen Volksrechts sowie zur Neuredaktion des salischen und ripuarischen Volksrechts gab. Dazwischen fallen Perioden fast völligen gesetzgeberischen Stillstands, nur in den ersten Jahrzehnten des 8. Jhs. unterbrochen durch die legislative Tätigkeit des alamannischen und bayerischen Stammesherzogtums.

§ 2. Ihrem Charakter nach sind die Volksrechte verschieden. Zwei von ihnen, zu denen der Aachener Reichstag den Anstoß gab, die Lex Frisionum und die Ewa Chamavorum, sind lediglich Weistümer über das geltende Gewohnheitsrecht, von

Rechtskundigen des Volkes erteilt und von fränkischer Hand niedergeschrieben. Die übrigen sind Gesetze, durch Zusammenwirken von König und Reichsversammlung oder Herzog und Stammesversammlung geschaffen, worüber uns die Prologe mancher Volksrechte anschaulich unterrichten. Manche sind lediglich aneinandergereihte Einzelgesetze, so das burgundische und das spätere langobardische Volksrecht; lassen sie das ältere Gewohnheitsrecht höchstens indirekt erkennen, so gewähren sie dafür ein treffliches Bild der allmählichen Umwandlung des Rechts. Die meisten sind Kodifikationen, die in erster Linie das schon geltende Recht (allerdings höchst unvollständig) aufzeichnen, daneben aber auch manche Änderungen bringen. Aber auch hier besteht ein erheblicher Unterschied zwischen den dürftigen, nur das Allernotwendigste bietenden Aufzeichnungen der Sachsen und Anglo-Warnen, der unausgeglichenen Kompilation des ripuarischen Rechts und den vom älteren westgotischen Recht beeinflußten, aber doch im ganzen selbständigen und reichhaltigen Gesetzen der Salier, Alamannen, Bayern und der Langobarden unter Rothari. Eine Kategorie für sich bilden die Gesetze der Westgoten, im 5. Jh. das nur fragmentarisch erhaltene großartige Edikt des Eurich, dessen Einfluß sich keines der vorkarolingischen Volksrechte entziehen konnte, im 7. Jh. der *Liber iudiciorum* Rekkesuinths, eine nach dem Muster des Justinianischen Corpus iuris gearbeitete, schwülstige und weitschweifige Kompilation aus dem römischen und älteren westgotischen Recht.

§ 3. Die Sprache der Volksrechte ist durchweg lateinisch, in den meisten ein mit dem Ausdrucke ringendes, ungelenkes, ungrammatisches Latein, das von Germanismen wimmelt, aber knapp im Ausdruck ist, nur in der ausgehenden westgotischen Gesetzgebung das geschwätzige Phrasentum der ausgehenden römischen Kultur. Im Inhalt nimmt das Bußstrafrecht die erste Stelle ein; in manchen Volksrechten tritt daneben alles andere in den Hintergrund. In zweiter Linie findet man prozeßrechtliche, in dritter privatrechtliche Satzungen; Staatsrecht und Kirchenrecht wird nur in wenigen Volksrechten berührt.

§ 4. Ein Fortleben in nachkarolingischer Zeit ist vor allem den langobardischen Königsgesetzen beschieden gewesen, die bis ins 12. Jh. hinein den Mittelpunkt des Rechtsstudiums der Schule von Pavia bildeten. Aber auch die fränkischen und oberdeutschen Volksrechte haben sich, wie die zahlreichen Abschriften und gelegentliche Erwähnungen zeigen, bis ins 11. Jh. in Geltung erhalten. Dagegen haben die unter Karl d. Gr. entstandenen Aufzeichnungen der niederdeutschen Volksrechte, die nur in ganz wenigen Abschriften erhalten sind, kaum irgendwelchen nachhaltigen Einfluß auf die Praxis geäußert.

Ausgaben in MG. L. III—V sowie MG. 4° Leges nationum.

Brunner *DRG.* I² 417 ff. Schröder *DRG.*⁵ 238 ff. v. Amira PGrundr. III 62 (12) ff. — S. u. Ewa Chamavorum: Leges Langobardorum, Visigothorum; Lex Alamannorum, Angliorum, Baiuwariorum, Burgundionum, Frisionum, Ribuaria, Salica, Saxonum. S. Rietschel.

Volksversammlung s. Versammlung.

Vǫlsungar, der nordische Name des Heldengeschlechtes, welchem Sigurd, der deutsche Sigfrid (s. d.), angehört.

§ 1. Ausgenommen die Anspielung im Beow. und die jungen Sigmundkapitel der Þs. (c. 152—161), gibt es eine Tradition von Sigfrids Vorfahren nur auf Island: im Eingangsteile der Vǫlsunga saga (2. Hälfte des 13. Jhs.), dazu ein paar Stellen der Eddasammlung. Die Vs. erzählt von vier Generationen vor Sigurd: Sigi — Rerir — Vǫlsungr — Sigmundr. Das bis zur Vermählung Vǫlsungs Berichtete verrät keine Liedquelle und läßt nicht auf alte deutsche Sage schließen. Für die zum Teil schablonenhaften, zum Teil unheroischen Züge sind fremde Vorlagen nicht glaubhaft nachgewiesen, nur die Jagd Sigis mit Bređi wurde aus der Sage von Ragnar geholt, wie engl. Quellen sie zeigen. Odin als Spitze des Stammbaums ist, hier wie bei den Skiǫldungar, isl. Neuerung um 1200. Bis dahin war Vǫlsungr, richtiger *Vǫls(i) = ae. Wæls, der Beginn der nach ihm benannten Familie. Er hat in der Vs. keine eigene Sage: er handelt und fällt in der großen Rachesage, deren Hauptpersonen die Geschwister Signý und Sigmund sind. Mit dieser 'Signýsage' setzt zum ersten Mal eine Liedquelle ein, bestätigt durch die

erzählende Halbstrophe in c. 8: ein doppelseitiges Ereignislied, sicher aus der alten Schicht der Eddapoesie.

§ 2. Signý wird widerwillig K. Siggeirs Gattin. Auf der Hochzeit erregt Odins Schwert den Neid der Schwäger. Siggeir lädt Vǫlsung und seine Söhne in sein Land und bringt sie um bis auf Sigmund, der mit der Schwester Hilfe in die Wildnis entkommt. Da Signýs Kinder als Gehilfen der Rache nicht taugen, läßt sie sie durch den Bruder hinschlachten. Einen Weg nur sieht sie, zu einem Rächer zu kommen: sie verbindet sich ihrem Bruder und gebiert den ungemischten Vǫlsung Sinfiǫtli. Er besteht alle Proben; bei seinem Vater übt er, beide als Werwölfe, Raub und Mord. Nach manchen Wechselfällen kommen sie dahin, Siggeir in seinem Hause zu verbrennen. Signý enthüllt noch dem Bruder die Blutschande: Sinfiǫtli ist Sohnessohn und Tochtersohn König Vǫlsungs; 'was ich getan habe um der Rache willen, ist so, daß ich nicht länger leben darf'; sie stirbt mit dem gehaßten Gatten.

§ 3. Keine zweite germ. Sage hat das Racheproblem so bis an die jenseitige Grenze des Erhabenen verfolgt: gegen Muttertrieb und Frauenehre (vgl. Rosemund bei Alboin) wird die Vaterrache siegreich ausgespielt; alles Menschentum zerbricht vor dem unerbittlichsten der Ehrgebote. Diese Seelenvorgänge umschließt eine wild-phantastische Umwelt. Ein Lieder z y k l u s kommt hier nicht in Frage; aber die einheitliche Liedfabel ist im Sagavortrag bedeutend angeschwellt worden: es begegnen seltsame Häufungen, die einander die Wirkung verbauen, zumal die Tötung des zweiten Knabenpaars (c. 8 Z. 64 ff.) mutet wie ein Doppelgänger an. Auch die sinnlichen, märchenähnlichen Züge wuchern breit. Einiges gibt sich wohl als jünger zu erkennen; aber das Werwolfsmotiv muß man gewiß in HHu. I 36 wiederfinden.

§ 4. Die Signýsage, die Hauptdichtung von 'Sigurds Ahnen', ist in sich völlig abgeschlossen; auf Sigurd, den nachmaligen Gipfel des Geschlechts, öffnet sie keinen Ausblick. Als selbständige Handlungen folgen: 2. Vs. c. 10 die Vergiftung Sinfiǫtlis durch seine Stiefmutter Borghildr und die Heimholung der Leiche durch den Fergen Odin. Eine sagamäßig, nicht liedhaft geformte Erzählung, doch vielleicht mit vornordischem Kerne (man hat verglichen Greg. tur. III 5, die Geschichte von dem Burgunden Sigimund, der seinen Sohn Sigirich auf Anstiften der Stiefmutter erdrosselt). 3. Vs. c. 11. 12 Sigmunds Tod in der Schlacht. Eine Erzählung mit Liedspuren. Sie kehrt sich schon dem künftigen Sohne, Sigurd, zu und dürfte mit den Strophen von Sigurds Vaterrache (Reg. 13—26) eine Einheit gebildet haben, was nordische Neuschöpfung in sich schlösse. Diese drei Erzählungen zeigen merkwürdige Berührungen mit der Geschichte Arthurs: die Kraftprobe mit dem Schwerte, den Inzest, die Tötung des Halbbruders durch den Sprossen der Blutschande, die Abholung des Toten im Boote, die Übergabe des Schwertes durch den Sterbenden. Richtung und Zeit der Entlehnung sind schwer zu beurteilen, zumal das Inzestmotiv, der Kern der Signýsage, dazu gehört.

§ 5. Ältere Zeugnisse bieten: die HHund. I (s. o.) und II; die Eiríksmál c. 950 (Sigmundr und Sinfiǫtli als Walhallbewohner); Bragi ('Vǫlsunga drekka' für Gift). Wichtig Beow. 875 ff.: Sigemund der Wælsing (vgl. 898 Wælses eafera) und Fitela, Ohm und Neffe (mit Vs. vereinbar), verüben gemeinsam 'Fehden und Freveltaten' und erlegen mit den Schwertern viel Riesengezücht (dies gegen Vs.). Der Dichter will dem Grendelsiege ähnliche Großtaten gegenüberstellen; das Schweigen über die Vaterrache erlaubt keinen negativen Schluß. Die Elegie an Eadwacer ist fernzuhalten. Deutschland stellt nur Privatnamen: *Welisunc*, *Welsinc* u. ä., *Sintarvizzilo*, *Fizzilo*, in meist bair. Urkunden des 9. u. 10. Jhs., beide gewiß aus der Dichtung fließend; *Siginiu* selten, 9. Jh. Von geschichtlichen Urbildern ist jener burgundische Sigimund das erwägenswerteste.

§ 6. Dieser Tatbestand erlaubt keinen Entscheid, ob die Signýsage nach ihrem wesentlichen Gehalte den deutschen Ursprung der andern Nibelungensagen teilt. Der Beweis dafür wäre erbracht, wenn die sechs Ähnlichkeiten mit der ältesten erschließbaren Burgundensage darauf beruhten, daß diese letzte nach der Signý-

dichtung gemodelt wurde. Aber man hat auch das umgekehrte Verhältnis angenommen, und dann kann die Signýfabel nordische Schöpfung sein. Daß Odins Eingreifen in die Geschicke der V. aus der fränkischen Ursage stamme, kann jedenfalls der Name **Walisungōz* nicht beweisen; denn er bedeutet nicht 'die auserwählten Abkömmlinge' (des Gottes), sondern 'die Abkömmlinge des Walis', und dieser kann 'der Echte' (got. *walis* γνήσιος) geheißen haben auch ohne Beziehung auf Wodan. Die Meinung, daß Sigmund und Sintarfizzilo ältere Sagenschöpfungen seien als Sigfrid, wird durch Beowulf und Eiríksmál nicht gestützt.

Uhland *Schriften* 8, 479 ff. Müllenhoff ZfdA. 23, 113 ff. Schofield Publication of the Mod. Lang. Ass. 17, 262 ff. S. Bugge Arkiv 5, 38; 17, 41 ff.; PBBeitr. 35, 262. Schück *Stud. i nord. Litt. hist.* 2, 230 ff. Deutschbein *Stud. z. Sagengesch. Englands* 247 ff. Chadwick *Origin of the Engl. nation* 148 f. 299 f. Grønbech *Lykkemand og Niding* 52 ff. Pestalozzi ZfdA. 52, 259 ff. — S. auch Burgundensage. A. Heusler.

Vorgeschichtliches deutsches Siedlungswesen.

Übersicht. § 1. Siedlungsbedingungen. § 2. Kontinentale, § 3 litorale Entwicklung. § 4, 5. Wahl der Siedlungsplätze. § 6. Paläolithische Wohnweise. § 7—9. Nordische Entwicklung. § 10. Besiedlungsstand im Mesolithikum. § 11. Früheste Wohnformen. § 12. Siedlungsformen der jüngeren Steinzeit. § 13—15. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Gliederung. § 16—19. Pfahlbausiedlung. § 20—23. Landsiedlung in der Pfahlbaubevölkerung. § 24. Pfahlbauten der Ostalpen. § 25. Nordeuropäische Pfahlbauten. § 26—28. Megalithkultur. § 29. Schnurkeramische Kultur. § 30—34. Besiedlung der Lößgebiete, Bandkeramik. § 35, 36. Siedlungen der Rössener Völkerströmung. § 37. Die Abwanderungen vom deutschen Boden. § 38, 39. Einwanderung der Zonenbecherleute. § 40, 41. Siedlungen der frühen Bronzezeit. § 42, 43. Siedlungen der älteren Bronzezeit. § 44—48. Siedlungen und Bauten der jüngeren Bronzezeit. § 49—53. Siedlung und Wohnbau der Hallstattzeit. § 54. Lausitzer Siedlungen. § 55—62. Gallisch-keltisches Siedlungswesen. § 63, 64. Germanisches Vordringen ins Keltenland. § 65—67. Germanische Siedlungs- und Wohnformen. § 68, 69. Frühgermanische Dörfer, Gewanndörfer. § 70. Epikrise.

§ 1. Zuerst erhebt sich die Frage nach den Siedlungsbedingungen auf deutschem Boden: Welche Gebiete standen dem vorgeschichtlichen Menschen mit seinen beschränkten Werkzeugen im Laufe seiner Entwicklung vom Einzelpaar zur Familie, weiter zur Sippe, zum Stamm, Volk und Staat für seine Besiedlung offen? Alle Nahrungsbedürfnisse des Menschen, ob er Jäger, Viehzüchter oder Ackerbauer war, wiesen ihn auf die offenen, waldfreien oder wenigstens nicht mit geschlossenem Urwald bestandenen Flächen hin. Die Entstehung dieser Besiedlungsflächen hält nun gleichen Schritt mit der Entwicklung des Menschen zum Herrscher in diesen Gebieten. Ihre Entstehung geht daher zurück auf die erdgeschichtliche Periode, aus welcher wir allein unanfechtbare Zeugnisse für die Betätigung von Menschen auf unserem Boden haben, auf das Quartär, eine Erdbildungsperiode, geschaffen und beeinflußt durch die Eiszeiten und ihre Zwischenperioden. Vor der letzten Zwischeneiszeit finden wir nur die Reste einer nur der Erhaltung ihrer Art lebenden Menschenrasse, der Neandertalrasse, aber ohne Zeichen einer durch dieselbe geschaffenen, nicht dem augenblicklichen Existenzbedürfnis dienenden Kultur, erst der Eintritt eines lange dauernden, trockenen Klimas schuf die Bedingungen zur Weiterentwicklung des Menschen zum Kulturträger.

§ 2. Von der III. Interglazialzeit über die Würmeiszeit, die Achsenschwankung und das Bühlkältestadium herrschte trockenes Kontinentalklima in den vom Quartär bedeckten Flächen, und die Bildung des hauptsächlichsten Kulturlandes, des äolischen Löß, fällt in diese Zeit. Weite Gebiete bekamen dadurch den Charakter der waldfreien Steppe, und diese Gebiete, gekennzeichnet bis auf die Gegenwart durch bestimmte, im Waldgebiet nicht vorkommende Steppenpflanzen, bilden zugleich das kontinentale Verbreitungsgebiet der vorgeschichtlichen Siedlungen. Alle dem Gedeihen der Steppenpflanzen günstigen Bodenformationen, die Kalkformationen des Jura, Muschelkalk, Tertiärkalk, Löß, sind der Waldbildung von Anfang an und günstig gewesen und fallen auf weite Strecken mit den Wohngebieten der vorgeschichtlichen Bevölkerung zusammen,

während die der Waldbildung günstigen Sandstein- und Urgebirgsgebiete erst in sehr später Zeit die Spuren menschlicher Anwesenheit, selten die eigentlicher Besiedlung zeigen. Der Urwald war von jeher eigentliches Kulturhindernis (*R. Gradmann*).

§ 3. Ein zweites Verbreitungsgebiet der ältesten menschlichen Siedlungen findet sich in den nordischen Küstengebieten. Hier hat *A. Hansen* nachgewiesen, daß in Skandinavien mit dem Eintritt einer postglazialen Wärmeschwankung mit trokkenem, warmem Klima die Waldbildung an den Gebirgen höher hiaufgerückt ist und die Küsten für eine eigene Pflanzengruppe, die Origammflora, freiließ, eine Zeit, die mit dem Ausgang der Ancylus- und Beginn der Litorinazeit übereinstimmt. Am Anfang dieser Zeit finden wir zugleich im Torfmoor von Maglemose auf Seeland die älteste nordische Kulturstätte, dem westeuropäischen „Asylien" entsprechend, und am Schluß die ausgedehnten Siedlungen einer Bevölkerung, welche uns die Küchenabfallhaufen der „Kjökkenmöddinger" mit ihren schon der jüngeren Steinzeit nahestehenden Werkzeugen, der westeuropäischen Kultur von Campigny an der Seine entsprechend, hinterließ. Auch hier war waldfreies Land, denn auch die Stürme der Meeresküsten lassen Urwald so wenig aufkommen, als es die kontinentalen Steppenwinde taten, die den Löß aus den Diluvialschottern zusammengeblasen haben; und auch hier bietet die Meeresfauna besondere Hilfsquellen, wie in den Steppenregionen die großen Säugetierherden. Marschwiesen und Erikazeenheide sind so sicher von Anfang an waldfrei gewesen wie die Lößgebiete, deren homogene, durch keine Schicht alter Waldbedeckung unterbrochene Bodenbeschaffenheit jede Ziegeleigrube aufschließt.

§ 4. Eine von *A. Schliz* (ZfEthn. 38, 3. H., 1906) veröffentlichte Karte der Lößbildung in Mitteleuropa und ihrer Beziehung zur steinzeitlichen Besiedlung zeigt deutlich die Übereinstimmung des erdgeschichtlichen und besiedlungsgeschichtlichen Vorgangs, zeigt aber zugleich an der Verteilung der geologischen Formation, wie sich eine nordwestliche und eine südöstliche europäische *vagina gentium* bilden mußte, von denen Nord- und Südindogermanen ihren Ausgang nahmen. In der jüngeren Steinzeit sind daher in den deutschen Ländern die hauptsächlichsten Besiedlungsgebiete: im Süden die niederösterreichischen Lößgebiete, Oberinntal, Oberösterreich, Südbayern, die Neckar- und Mainniederungen, das Ober- und Mittelrheintal, Nahe- und Moselgebiet bis Südbelgien. Im Norden reicht die reiche Besiedlung der Elbe-, Saale- und Werraniederung, der Ostrand des Harzes, das norddeutsche Tiefland mit seinen großen diluvialen Stromtalterrassen und das schlesische Hügelland über Böhmen und Mähren den Donausiedlungen die Hand. Zugleich zeigt diese Kartenaufnahme, wie die festen Siedlungen, welche die Reste der Wohnstätten im Boden hinterließen, durchweg den Wasserläufen folgen, die ihre hauptsächlichsten Verkehrswege und für Ackerbewirtschaftung und Viehzucht besonders wichtig waren. Daß in späterer Zeit auch andere offene Gebiete der Kalkformation besiedelt wurden, allerdings mit etwas anderer Kultur, werden wir sehen.

§ 5. Da die Form der Besiedlung in erster Linie abhängig ist von der Wirtschaftsstufe, auf der sich die Besitznehmer des Landes befinden, in zweiter Linie vom Zwang der Bodenformation und in weiterem Sinne von den Rechtsanschauungen, welche sich bei der Weiterentwicklung der Einzelsiedlung zu Familie, Sippe und Stamm herausgestalten, da es ferner einen erheblichen Unterschied macht, ob ein Gebiet sich durch Vermehrung der Volkszahl aus sich selbst bevölkert oder durch Kolonisation oder Eroberung sein Bevölkerungsgepräge erhält, so sehen wir in verschiedenen Gebieten dieselbe Wirtschaftsform zeitlich ganz verschieden auftreten. Es empfiehlt sich daher die Entwicklung der Besiedlung nach der charakteristischen Kulturform, die sie hinterließ, zu verfolgen, und zwar tunlichst in der Reihenfolge, die der jetzige Stand der prähistorischen Archäologie den einzelnen Kulturen zuweist. Einen wesentlich unterscheidenden Ausdruck zeigt die einzelne Kultur in ihrer Wohnweise, je nachdem für die Behausung die Höhle, das

Schutzdach, die Hütte gewählt wird und je nachdem sich letztere zu Gehöften, Gruppendörfern, Geschlechterdörfern, Gutshöfen gruppieren.

§ 6. Das älteste Zeugnis der Anwesenheit des Menschen auf deutschem Boden ist — nach dem „präneandertaloiden" Heidelberger Unterkiefer — der Skelettfund bei Düsseldorf im Neandertal, durch weitere Funde in Frankreich, Belgien und Kroatien als der in die II. Zwischeneiszeit zu setzenden Kultur von Chelles und St. Acheul zugehörig bestimmt. Es sind durchweg Höhlen und naturgeschützte Stationen, welche die Wohnreste aufweisen. In der III. Zwischeneiszeit findet sich die Spur des durch die Kultur von Moustier gekennzeichneten Menschen schon weiter nach Norden in Mitteldeutschland in den Stationen von Taubach und Rübeland, und die IV. Eiszeit läßt ihn in der Sirgensteinhöhle in der Alb Zuflucht suchen. In systematischer Entwicklung erhebt sich jetzt der Mensch in den folgenden Stufen des Aurignacien, Solutréen, Früh-Magdalénien zu der paläolithischen Hochkultur, die uns in kunstvoll gearbeiteten Werkzeugen und künstlerischen Höhlenzeichnungen aufbewahrt blieb. Die Funde von Tiede, Westeregeln, Gera in Nordwestdeutschland, die Höhlen von Sirgenstein, Ofnet, Bockstein im Südwesten, Munzingen und Thayingen im Alpenvorland und die offenen Lager von Cannstatt, am umfangreichsten in Niederösterreich mit Willendorf, Stillfried, Krems, Aggsbach, in Mähren mit Brünn und Predmost zeigen die Reste einer gewiß umfangreichen und über ganz Deutschland verbreiteten Jägerkultur. Während und nach dem Bühlkälterückschlag zeigt die Kultur des Menschen der Nacheiszeit, des Spät-Magdalénien, noch Reste der alten Kunstübung, aber die Sorge für das tägliche Leben herrscht vor. Die oberste Schicht von Thayingen, Sirgenstein und Bockstein, der Hohlefels, die Höhle von Steeden, die Mittelschicht der Ofnet, die Lager am Schweizersbild, bei Schussenried, Niedernau, Andernach zeigen den schon sehr handgeschickten Menschen nach Südwesten zurückgedrängt.

§ 7. Dieser Kultur laufen geologische und kulturelle Vorgänge im Norden parallel, so daß sich die folgenden Entwicklungsperioden im Norden wie im Westen verfolgen lassen. Nach der Bühlkälte zeigt sich Skandinavien mit Ausnahme der West- und Südküsten sowie ein Teil der Ostsee vom Eise bedeckt, dem sich nach Süden ein Teil der Ostsee als arktisches Meer anschließt: nach einer arktischen Muschel die Yoldiaperiode genannt. Aus dieser Zeit finden sich in Fünen, Jütland, Schleswig-Holstein und dem Havelland Geweihstangen des Renntiers mit runder Durchbohrung, welche direkt an die Magdalénienformen anschließen. Ebenso finden sich im Westen Stationen mit kleinsten Feuersteingeräten, ebenfalls aus dieser Kultur abgeleitet, nach Fère en Tardenois in Frankreich das Tardenoisien genannt. Funde der gleichen geometrischen Kleinwerkzeuge in der Ofnet, der Lüneburger Heide, dem Havel- und Spreegebiet bilden die Verbindung über den Kontinent nach der Ostsee. Dieser Zeit folgt das Gschnitzkältestadium. Im Norden schließt sich das Ostseebecken durch Landhebung im Süden und wird Süßwasserbecken, ein Vorgang, der nach einer Süßwasserschnecke die Ancylusperiode genannt wird. Im Beginn derselben finden wir teils ein Zurücksinken in die Anfänge der Feuersteinbearbeitung in den rohen Werkzeugen von Flenuse in Belgien, von denen sich Funde bis in die Altmark verfolgen lassen, andernteils aber in den späteren Stadien ein Wiederaufleben der Geschicklichkeit und Formfreudigkeit der Magdalénienzeit im Norden.

§ 8. Geräte aus Knochen und Geweih vom Urstier, Elch und Hirsch kennzeichnen die Kultur von Maglemose, welche *Sarauw* mit so viel Glück entdeckt und in ihrer Zeitstellung erkannt hat. Der Fundort ist ein Wohnplatz im großen Moor von Mullerup auf Seeland mit floßartiger Unterlage. Alle Feuersteinwerkzeuge sind noch geschlagen, es fehlt noch jede Keramik, dagegen sind Knochen und Hornwerkzeuge häufig mit geometrischen Ornamenten verziert. Im Westen zeigt sich die gleiche Entwicklung in Süd-

westfrankreich in einer Höhle am Arise-ufer bei Mas d'Azyl, das Asylien genannt. *Sarauw* selbst setzt diese Entwicklung der von Maglemose zeitlich gleich, während sie *Kossinna* in den Anfang der folgenden Periode setzt. Die Verbindungen über den Kontinent sind spärlich, doch finden sich im Havelland, Holstein, Dänemark und Schonen verzierte Geweihwerkzeuge dieser Kultur.

§ 9. Darauf folgte eine gewaltige Landsenkung im Ostseegebiet. Die Ostsee öffnete sich wieder nach dem Ozean, und es entstand das halbsalzige Litorinameer, ebenfalls nach einer Schnecke benannt. Diese Periode, verbunden mit starker Wärmesteigerung und Eichwaldflora, bedeutet eine Zeit ausgedehnter Besiedlung der Küsten im Norden. An den dänischen Küsten zeugen von ihr die ausgedehnten Muschelhaufen der „Kjökkenmöddinger", gleichzeitig mit der Kultur des Campignien, nach dem Fundort an der unteren Seine benannt. Zu Viste in Norwegen, in ganz Dänemark, Schonen und Schleswig-Holstein bis nach Rügen und Vorpommern finden sich Wohnplätze und Kulturreste dieser Zeit. Im Westen verbinden sich Werkstätten mit Silexminen, wie in Champignolles. Diese Kultur ist in Nord- und Westfrankreich weit verbreitet, aber wieder fehlen die kontinentalen Verbindungen.

§ 10. Wir sehen also durch das ganze „Mesolithikum" ein westliches und ein nördliches Besiedlungszentrum mit festen Wohnsitzen. Die Verbindung über das kontinentale Deutschland stellen Einzelfunde und Arbeitsplätze für Feuersteinbearbeitung her. Es fehlen geschlossene Ansiedlungen, Gräber und alle Spuren dauernder Niederlassung. Verantwortlich gemacht wird für diese Erscheinung der Eintritt feuchtkalten und dann feuchtwarmen Klimas während der Ancylusperiode, die auf dem Kontinent eine Wälderperiode schuf, welche dem Menschen die Besiedlungs- und dem Wild die Weideflächen raubte. Erst mit dem Schluß des Daunstadiums soll wieder — diesmal warmes — Steppenklima eingetreten sein und den Wald wieder zurückgedrängt haben. Diesem verdankte der postglaziale Löß seine Entstehung. Dieser Erklärung widerspricht der Bodenbefund in den Lößgebieten. Es läßt sich nirgends eine Schichtung mit Spuren früherer Waldbedeckung nachweisen. Ein Hauptgrund des anscheinenden Fehlens menschlicher Besiedlung dürfte in der Eröffnung weiter Steppengebiete und urwaldfreier Flächen im Norden liegen, wie sie das Kartenbild Nordeuropas von der Yoldiaperiode bis zur Litorinazeit fortschreitend aufweist. Der Mensch, der früher auf engem Raume mit dem Wilde zusammenlebte, mußte den Jagdtieren, deren Herden je nach der Jahreszeit ihren Standort wechselten, nachziehen und blieb nirgends lange genug, um im Boden die Spuren seines Sommerlagers zu hinterlassen. Die Wohn- und Siedlungsweise war die, welche *Cäsar* De bello gallico IV. 1 und VI. 22 beschreibt, und es ist charakteristisch, daß die Markomannen, die ca. 100 Jahre das spätere Dekumatland besaßen, keine Spur ihrer Anwesenheit in diesem Gebiet hinterlassen haben. Ebenso deutlich spricht der Befund dieser Zeit in der am Rande des Rißlößgebiets liegenden Ofnethöhle. Hier haben aus verschiedenen Rassenbestandteilen zusammengesetzte Stämme, die in der Ancyluszeit hier den Hirsch jagten, wie aus kleinen, geometrischen Feuersteinwerkzeugen und Hirschgrandelhalsketten hervorgeht, die Schädel der Toten, hauptsächlich Weiber und Kinder, sei es der eigenen oder geopferten Gefangenen, bestattet, ohne irgendeine eigene Besiedlungsspur zu hinterlassen.

§ 11. Dies führt uns auf die Wohnformen der alt- und mittelsteinzeitlichen Epochen. Die ersten Fundorte menschlicher Hinterlassenschaft sind die Höhlen, ihnen folgen die geschützten Orte (Abris sous roche), dann freie Standlager. Höhlen wurden durch alle Stufen der alten Steinzeit bis in die neolithische Zeit bewohnt. Sie zeigen eine aus Wohnabfall bestehende Kulturschicht, in welcher sich Knochen, Abfall der Werkzeugbereitung, verloren gegangene oder weggeworfene Werkzeuge und anderer Kulturrückstand finden. Dazu kommt die Herdstelle, auf ebenem Boden errichtet. Die Schutzorte liegen meist in Schluchten oder sonst am Fuße schützender Felsen und zeigen die

gleichen Siedlungsreste, nur daß wir annehmen können, daß das Höhlendach durch an die Wand gelehnte Stämme von Windfallholz ersetzt war, so daß ein auf dem Boden aufsitzendes Pultdach entstand. Bei den freien Stationen sind die Wohnschichten teilweise so ausgedehnt, daß hier Familien und Stämme gehaust haben müssen. Die Kulturreste sind daher durch selbstgebaute Schutzdächer zu ergänzen, zu denen Äste und Zweige von Baum und Busch das Material lieferten. Sie wurden wohl jedes Jahr und nicht immer auf demselben Platze wieder erbaut. So müssen die Siedlungen ausgesehen haben, welche uns die großen Kulturlager von Willendorf, Aggsbach, Predmost und Cannstatt hinterließen. Die Höhlenzeichnungen von Combarelles und Font de Gaume zeigen solche leichte Bauten mit niederen Seitenwänden und Satteldach, von denen es zweifelhaft ist, ob sie eine Hütte oder ein Zelt vorstellten. Jedenfalls waren sie für wechselnde Wohnstatt berechnet. Die Herdstelle wurde im Freien errichtet. Erst der Schluß der mittleren Steinzeit, die Litorinazeit, bringt stabilen Wohnbau mit dauerndem Obdach. Wir können freilich darauf nur durch 2 übriggebliebene Bestandteile schließen, die muldenförmige Wohngrube, den alten Boden des Hütteninneren, und die Kochgrube, den Rest des Herdes vorstellend. Solche Reste fester Wohnstellen finden sich überall im Westen mit der Kultur des Campignien und im Norden mit der der Kjökkenmöddinger vereinigt. Mit diesen festen Wohnsitzen treten wir in eine neue Kulturphase ein, in die jüngere Steinzeit mit geschliffenen Steinwerkzeugen.

§ 12. Von jetzt ab treten geschlossene Volksgenossenschaften mit bestimmter Kultur und bestimmten Rechtsverhältnissen der Stammesglieder zueinander in den Kreis der Betrachtung. Siedlungsform und Art der Formengebung für Tongefäße und Werkzeuge unterscheiden diese Kreise voneinander, und die Bildnerei in Ton hat teilweise zur unterscheidenden Namengebung gedient. Die Erhaltung der Kulturreste ist sehr ungleich und wesentlich von der Bodenformation abhängig. Wasser und Moor sind vorzügliche Erhaltungsmittel selbst für Holz, aber auch der Löß bewahrt die Erdgeschosse mit ihren Kultureinschlüssen als vorzügliches Einhüllungsmittel. In dünnschichtigen, lockeren Böden sind meist nur die den Wohnplatz kennzeichnenden Kulturreste übriggeblieben. Die Form der Behausung ist meistens verwischt, und in vielen Fällen sind nur Gräberfelder die Zeugen, daß sich Menschen begrenzte Gebiete zum Wohnsitz auf lange Zeiten erwählt hatten. Abfallhaufen sind ebenfalls Zeichen langdauernder Besiedlung, und in vielen Gebieten ist Wall und Graben der Rest von Zufluchtsstätten, deren Erbauer nicht immer mit Bestimmtheit nachgewiesen werden können.

§ 13. Derartige Bauten deuten immer auf gemeinsame Arbeit gesellschaftlich gegliederter und in sich gefestigter Stämme, und so ist die Siedlungsform ein Kennzeichen der Gesellschaftsordnung, in welcher die Ausnutzung des Bodens und seiner Erzeugnisse vor sich ging. Die erste Nahrung, welche der Mensch der Umwelt abgewann, wenn er die überlegenen Fähigkeiten, deren Keim in ihm lag, weiterbilden wollte, ist das Fleisch von Jagdtieren gewesen, für Hungerzeiten war es auch das Sammeln von Rohfrüchten, aber die notwendige Folge fester Siedlung ist das Zähmen und Züchten von Haustieren und die Frühgewinnung auf begrenztem, der Siedlung nahegelegenem Raume: Viehzucht und Ackerbau, die Unabhängigkeit vom Jagdglück und Vorrat für unwirtliche Jahreszeit bedingend, beide Wirtschaftsformen in wechselndem Verhältnis, je nach Volksart und Bodenbeschaffenheit. Wir kennen daher Ackerbauvölker mit beschränkter Viehzucht und Viehzuchtvölker mit beschränktem Ackerbau.

§ 14. Wir können hier gleich erwähnen, daß die späteren Germanen mit der letzten Form in die Geschichte treten, aber später zu der ersteren Wirtschaftsform übergingen. In ihrer Urheimat im Westbaltikum, Dänemark, Holstein und Nordwestdeutschland mit ihrer ausgedehnten Küstenbildung bedingte die Ausnutzung der Naturerzeugnisse aber schon in frühester Zeit das Wohnen in geschlossener Ge-

nossenschaft, den Zusammenschluß zu gemeinsamem Handeln, verbunden mit Übergang zu intensiver Wirtschaftsform, die in immer wiederkehrender Folge der stets wachsenden Volkszahl und dem angesammelten Kraftgefühl nicht mehr zu genügen vermochte. Die Scharen, die Cäsar als rechtsrheinische Nachbarn kennen gelernt hatte, breiteten sich freilich in dem erst kurz den Kelten abgewonnenen Lande in der unwirtschaftlichen Weise aus, die er beschreibt, aber in ihrer Urheimat ist die Grundlage ihrer Wirtschaftsform sicher der Ackerbau gewesen.

§ 15. Die Stufenfolge: Einzelbehausung, Familiengehöfte, Geschlechterdorf, Gutshofwirtschaftsweise ist einesteils abhängig von der Größe und dem Landschaftscharakter des zu Gebote stehenden Gebiets und der Güte des Bodens, andernteils von der in der Gesellschaftsordnung sich aussprechenden Volksart. Der gemeinsame Besitz des als Stammeseigentum abgegrenzten Gebietes ist überall die Grundlage der Stammesgenossenschaft, aber die Art, wie über die Zuteilung an die einzelnen entschieden wird, ist Sache des Volkscharakters. Bei Slawen und Kelten ist dieses Recht ein erbliches, an die Person des Familienoberhaupts oder Geschlechtshäuptlings geknüpftes und eine Ausübung ursprünglich väterlicher Gewalt, bei den Germanen tritt der für wehrhaft erklärte Jüngling als gleichberechtigter Volksgenosse ein. Gewählte Richter entscheiden, und die Übernahme eines Gebietsteils in Bewirtschaftung wird als Vertrag des einzelnen mit der Gesamtgemeinde angesehen. Diese Entwicklung des Siedlungswesens nach wirtschaftlichen und volksartlichen Gesichtspunkten ist uns in ihren Endformen bei den verschiedenen Stämmen bekannt. Wieweit dafür prähistorische Grundlagen in Deutschland vorhanden sind, wird das Folgende zeigen.

§ 16. Die südwestdeutschen Pfahlbausiedlungen. Zwischen der Kultur der Bevölkerung dieser eigenartigen Wasserbauten und der der Kjökkenmöddinger gibt es Berührungspunkte, welche den Gedanken nahelegen, beide in Parallele zu stellen. Es ist dies das Vorkommen ähnlicher Knochengeräte, wie Hirschhornharpunen, Knochendolche und Hirschhornhämmer, sowie eigentümlicher Tongefäße mit spitzem Boden und ausladendem Rand, aber es fehlen doch die eigentümlichen rohen Steinwerkzeugformen jener halb paläolithischen Kultur. Bei der rein auf Zweckmäßigkeit gegründeten Formengebung der Pfahlbaukultur ist die Entwicklung gleicher Formen bei gleichen Gebrauchszwecken an verschiedenen Stellen und zu verschiedenen Zeiten nicht abzulehnen, und diese Bevölkerung ist auch somatisch einheitlich. Die Pfahlbaubevölkerung, eine zu einheitlichem Typus zusammengewachsene Mischrasse aus westeuropäischen Kurzköpfen und Langköpfen der Engisrasse, wie sie auch im Asylien der Ofnet vorkommt, der eigentliche „Homo alpinus" hat sich sichtlich an denselben Plätzen zum Naturvolk entwickelt, an denen wir seine Siedlungen finden. Seine Wohnweise ist ohne wohlgegliederte Gesellschaftsordnung nicht denkbar.

§ 17. Auf einem gemeinsamen Pfahlrost, in nicht zu großer Entfernung vom Ufer errichtet, erheben sich zusammenhängende Plattformen, welche die Hütten tragen. Wo der Unterbau erhalten ist, zeigen diese rechteckigen Grundriß, einen Rahmen aus Pfosten, deren Zwischenwände aus lehmverkleidetem Rutengeflecht bestehen. Der Pfahlrost, der sie trägt, ruht auf runden, zugespitzten Baumstämmen von 15—20 cm Durchmesser und ca. 2 m Länge, welche reihenweise in Abstand von etwa ½ m in den Seegrund eingerammt und mit den Köpfen durch Längsbalken verbunden sind; wo die Standfestigkeit nicht sicher war, wurden die Pfähle durch Fundamentklötze oder Steinanschüttungen festgehalten. Die Plattform war, wie auch der Hüttenboden, aus dicht gelegten, mittelstarken Rundhölzern mit aufgeschüttetem Lehm- und Kiesestrich erbaut. Die Hütten besaßen Türen und Fensterladen mit Holzbolzenverschluß. Das Innere enthielt Bänke, Tische, Moos- und Strohlager und den aus Steinplatten mit Lehmverband erbauten Herd. Das Dach bestand aus Schilf und Stroh, das noch vielfach angekohlt gefunden wurde, es war also ein Steildach, wahrscheinlich

sehr weit über die Außenwand herabreichend. Die Vorplätze der einzelnen Hütten waren entweder durch die zusammenhängende, gemeinsame Plattform gebildet oder Laufstege führten von einer Hüttenplattform zur andern. Ein breiterer Laufsteg führte von der Gesamtanlage zum Ufer. Die Größe der Anlagen schwankt vom kleinen, nur wenigen Familien dienenden Weiler bis zur großen, über 100 Seelen fassenden Dorfanlage. Die Idee, Wohnung und Wohnboden in breite Wasserflächen hineinzustellen und so Schutz für sich, seine Habe und seine Vorräte, sei es gegen Raubtiere, sei es gegen feindliche Überfälle zu erlangen, ist eine allgemein menschliche und seit den Zeiten Herodots und Hippokrates', die solche Bauten im See Prasias im Balkan und dem Phasisflusse in Kolchis beschreiben, bis zur Jetztzeit, wo sie sich auf der südlichen Hemisphäre in weiter Verbreitung finden, üblich gewesen. Es finden sich daher im Alpengebiet über 300 Pfahldörfer, davon allein in der Schweiz über 200, aber sie gehören weder alle der Steinzeit an, noch innerhalb der Steinzeit demselben Volk.

§ 18. Die ältesten festen, geschlossenen Siedlungen dieser Art in Süddeutschland, welche wir einem bestimmten Volke zuschreiben können, besitzen nicht nur eine bestimmte Wohnweise, sondern auch eine besondere Kultur, die Pfahlbaukultur im engeren Sinn, in Gefäßen, Werkzeugen und Waffen auf große Handwerksgeschicklichkeit, aber vorwiegend praktischen Sinn hinweisend. Der geschlagene Feuerstein war nur noch für Messer, Sägen, Bohrer, Pfeilspitzen, Lanzen und Dolche verwendet, das Hauptwerkzeug bildet jetzt das geschliffene Beil aus zähem Gestein, in ganz bestimmter Form. Als Flachbeil und Dickbeil gearbeitet, stets zum Einsetzen in eine Hirschhornschäftung bestimmt. Der sich in diesen älteren Formen aussprechende Sinn für das rein Praktische gilt ebenso für die Töpferei, für die deutlich Holzgefäße als Vorbild gedient haben. Die typischen Stücke bilden der Topf mit durch Fingereindrücke uneben gemachter Verstärkungsleiste oder mit Warzenreihen unterhalb des Randes versehen, bei geglätteten Gefäßen mit spitzem Boden und weit ausladendem Rand als Tulpenbecher, die weite, flache Schale mit niederer, gerader Wand und der einhenklige, bauchige Krug, Formen, die sich in benachbarten Kulturen erst in weit späterer Zeit finden. Von den 3 Abschnitten der steinzeitlichen Pfahlbaukultur, die *Viktor Groß* aufgestellt hat, gehören die 2 ersten dieser nordalpinen Entwicklung an, die letztere, vorwiegend westalpine, einer andern, späteren Bevölkerung. Der ältere Abschnitt zeigt nur kleine Steinbeile aus einheimischem Material, plumpe Knochen- und Hornwerkzeuge, keinerlei Ornamente und vorwiegend die Knochen von Jagdtieren, der jüngere fein polierte, teilweise schon durchbohrte Steinbeile, bewegte Leisten, Warzen und Buckel auf den Töpfen und zahlreiche Haustiere: Torfschwein, Ziege, Schaf, Torfrind, Hund und große Bos-taurus-Rasse. Kennzeichnend ist die große Menge von für die Beile verwendeten Nephritgesteinen. Große Vorräte von Gerste, Weizen, Emmer und Hirse beweisen den ausgedehnten Ackerbau.

§ 19. Damit ist die Grundlage für den ersten neolithischen Handel gegeben. Sobald der Mensch imstande ist, sich von Brot und sonstigen Feldfrüchten zu nähren, wird die Viehzucht Gegenstand wertvollen Tauschmaterials. Es ist ganz ausgeschlossen, daß diese Mengen prachtvollen Nephrits, Jadeits und Saussurits aus den Geschieben der benachbarten Gebirge stammen. Allein das Rosgartenmuseum in Konstanz besitzt 1371 solcher Stücke. Sie haben in überwiegender Zahl ihren Weg von Italien her nach dem Nordrande der Alpen gefunden. Beide älteren Kulturperioden gehören demselben Volksstamm an, kleinwüchsig mit rundem Hinterkopf und schmaler Stirn, der sich in der zweiten Periode über einen großen Teil Südwestdeutschlands und des Rheintales auszubreiten beginnt.

§ 20. In diese Zeit gehören die Landsiedlungen der Pfahlbaubevölkerung. Diese Landnahme geht in zwei Richtungen, die eine auf beiden Seiten des Rheintals abwärts bis Mayen in der Eifel und Wahn bei Köln, die andere über die oberschwäbische Hochebene bis zu den Vorbergen der

Schwäbischen Alp. Ein Verbindungszug ihrer Siedlungen geht vom Rheintal neckaraufwärts, ein zweiter durch das Maintal der Hanauer Gegend zu. Es sind dies die bisher nachgewiesenen Stellen, im Oberland der schutzarmen Ebene entsprechend als Packwerkbauten in den Mooren, im Rheintal, dem unterländischen Hügelland und den Vorbergen der Alp als Höhensiedlung, um welche sich meist Wall und Graben nachweisen läßt. Das ganze nördliche Vorland der Alpen zeigt sich bis zum Main und das ganze Rheintal bis zur Eifel und der Gegend von Köln mit einem Netz befestigter Höhensiedlungen dieser Kultur überzogen, deren Lage größtenteils zum Dienst als korrespondierende Warten geeignet erscheint. Ein eigentümliches Zusammentreffen ist, daß dieses Gebiet zugleich dem ursprünglichen schwäbischen Stammland entspricht, in welchem bekanntlich ein so großer Prozentsatz kleinwüchsiger, brünetter und kurzköpfiger Bevölkerung sich findet. Die bestuntersuchten der Siedlungen: Michelsberg bei Untergrombach, Mayen in der Eifel, der Goldberg bei Nördlingen und der Packwerkbau im Schussenrieder Moor verdienen nähere Beleuchtung.

§ 21. Diese letztere, am längsten bekannte Anlage besteht aus einer breiten Wohnunterlage aus eichenen Spalthölzern, mit der Fläche nach unten gelegt und mit geschlemmtem Ton verstrichen. Mit dem Einsinken in den weichen Moorgrund wurden neue Wohnböden darauf geschichtet, so daß schließlich 8 solcher Lagen übereinandergepackt waren. Darauf standen die Wohngebäude mit rechteckigem Grundriß, Hauswänden aus gespaltenen Rundhölzern (Palisaden), innen mit feinem Ton verkittet und einem Fußboden von dichtgelegtem Rundholz mit Lehmestrich. Das Innere war durch eine Wand mit Tür in Wohnraum und Küche getrennt, letztere zeigte ein Steinpflaster von 1 qm als Herdstelle. Das Dach war von 29 Rundpfosten getragen. Solche Packwerkbauten, bei denen die unterste Schicht schließlich auf dem festen Grund aufsaß, finden sich auch in Niederwyl in der Schweiz und Dürrheim im badischen Oberland. Die Tongefäße von Schussenried zeigen in Form und Ornamentierung eine eigene Mischung der Pfahlbauform mit der eines Typus der folgenden Epoche des Rössener Typus. Diese Anlage ist daher an den Schluß der Pfahlbauzeit, zu setzen, wie auch die Ansiedlung auf dem Goldberg, welche Michelsberger und Rössener Typus in ungetrennter Schicht enthält.

§ 22. Ein charakteristisches Bild einer befestigten Höhensiedlung bietet der Michelsberg im Neckarhügelland. Hier ist die Kuppe dieses weithin sichtbaren Berges von einem etwa 400 : 200 m Flächeninhalt umfassenden Sohlgraben umschlossen, von 5—6 m oberer Breite und 1 m Tiefe. Der dazu gehörige Wall ist der Ackerkultur zum Opfer gefallen. Die Hütten der Ansiedlung mit lehmverkleideten Fachwerkwänden sind 60 cm in den Boden eingelassen und zeigen einen Rauminhalt von 1,5 bis zu 5 m. Das Innere enthielt nur die Feuerstelle. Häufig war von der ganzen Wohnschicht nur die Herdgrube von durchschnittlich 80 cm Tiefe übriggeblieben. Solche Kessel fanden sich auch als Gräber. Die Beschreibung *A. Bonnets* gibt den Eindruck, als seien die Toten in der Herdgrube ihrer Hütte beigesetzt, ein Teil ihrer Habe ins Grab geworfen und die Hütte dann durch Feuer zerstört worden. Die Anordnung der Hütten innerhalb des Wallrings ist die an einer langen Dorfgasse, von einer Quergasse gekreuzt. Das Ganze hat dadurch den Charakter des Reihendorfs.

§ 23. Weit größer sind die Anlagen auf den Höhen von Mayen in der Eifel und Urmitz. Bei ersterer Anlage schließt ein Sohlgraben von 3—5 m Breite und 1 ½—2 m Tiefe eine elliptische Fläche von 360 : 230 m Rauminhalt ein, abgeschlossen durch einen Palisadenzaun und durch zahlreiche Toreinlässe unterbrochen, welche mittels Balkenwerk abgesperrt werden konnten. Im Innern befanden sich die Hütten, deren Zahl noch nicht festgestellt werden konnte. Die Befestigungswerke sind so umfangreich und sorgfältig ausgeführt, daß *H. Lehner* die Anlage eine neolithische Stadt nannte. Jedenfalls sehen wir schon in der älteren Periode der jüngeren Steinzeit Südwestdeutschland von einem zahlreichen, Ackerbau und Viehzucht treibenden Volk besetzt, das, in Dörfern zu-

sammengeschlossen, sich einer so strammen Organisation erfreute, daß es Anlagen von für die damaligen Hilfsmittel ganz bedeutender gemeinsamer Arbeitsleistung auszuführen vermochte, das aber auch genötigt war, sich gegen einen recht gefürchteten Gegner zu schützen.

§ 24. Daß diese Bevölkerung weit nach Osten reichte, geht daraus hervor, daß die Skelette der Pfahlbaustation im Laibacher Moor denselben somatischen Habitus, den birnförmigen Schädelgrundriß zeigen, wie die Südwestdeutschlands. Die Laibacher Pfahlbauten gehören allerdings ganz in den Schluß der Steinzeit, mit reichlichem Kupfer. Der Stil der Gefäßverzierung ist der von *M. Hörnes* so benannte „Rahmenstil", geometrisch eingeteilte Ornamente mit tiefem „Kanalstich" und weißer Füllung, alteuropäische Technik, die wie in Schussenried und auf dem Goldberg an eine Mischung der Pfahlbaukultur mit der später eintretenden Rössener nordsüdlichen Bewegung unter Verdrängung der Bevölkerung nach Osten deuten läßt. Der gleichen Bewegung der Siedlung gehören die Pfahlbauten in den Seen der nördlichen Ostalpen im Mondsee, Attersee, Traunsee und auf der Roseninsel im Würmsee an.

§ 25. Auch in Nordeuropa finden sich Pfahlbauten, welche in die jüngere Steinzeit zurückgehen. In erster Linie sind hier die mecklenburgischen Pfahlbauten, unter denen die Bauten von Gägelow und im Lattmoor und dem Wolfsburger Moor bis Wismar hervorzuheben sind, zu nennen. *R. Beltz* (Die vorgeschichtlichen Altertümer d. Großherzogtums Schwerin) zählt 29 Fundorte auf. Auch hier stehen die Hütten, teils rund, teils rechteckig gebaut, auf einem von Eichenpfählen getragenen Roß. Einzelne dieser Bauten gehen bis in die erste Zeit des geschliffenen Feuersteins zurück.

Auch in Schweden hat sich neuerdings ein Pfahlbau bei Alvastra östlich des Wettersees am Rande des großen Dagsmoors gefunden. Hier ruht ebenfalls eine Plattform aus Rundstämmen auf Pfählen, welche die Wohnungen mit ihren reichlichen Herdsetzungen trug. Ein Laufsteg verband die Anlage mit dem festen Lande. Die Fundstücke weisen für die Entstehung der Pfahlbauten auf die Zeit der Ganggräber, also den Schluß der jüngeren Steinzeit, hin.

In der Hauptsache scheinen diese Bauten als Notanlagen gegen feindlichen Überfall angelegt worden zu sein, der von Alvastra scheint eine Art südskandinavisches Grenzkastell gegen die östlichen Stämme gewesen zu sein.

§ 26. Schärfer steht dem südwestdeutschen Gebiet geschlossener Steinzeitsiedelungen ein nordwestdeutsches gegenüber, der Ausgangspunkt der Megalithkultur. Dieses Gebiet, zugleich als Urheimat der Germanen zu betrachten, umfaßt das Weltbaltikum, Südskandinavien, Dänemark, Nordwestdeutschland östlich bis zur Odermündung, südlich bis Magdeburg und längs der Aller bis zur Wesermündung. Es ist ein Gebiet mit durchweg reicher Küstengliederung und mit einer durch die ganze Steinzeit sich gleichbleibenden Kultur, gekennzeichnet durch geometrische Ornamente der Tongefäße in Tiefstich, kunstvolle Feuersteintechnik und Grabbauten aus großen Steinblöcken, die „Megalithbauten", Riesenstuben, Ganggräber und Steinkistengräber. Solche Bauten finden sich allerdings auch in andern Gebieten, wie Holland, England, Westfrankreich, an den Mittelmeerküsten auf den Inseln dieses Meeres in so weiter Verbreitung, daß es an sich undenkbar ist, sie einem Volke zuzuweisen. Die meist durch einen Erdhügel verstärkten Steinkammern dienten einesteils dem Schutz der Toten gegen Beraubung durch Menschen, andernteils aber wesentlich als Malhügel, den Mittelpunkt der einzelnen Volksgenossenschaft und zugleich des Stammeskultus bildend, in der Ebene und von der See aus weithin sichtbar. Daß zu ihrer Erbauung die gemeinsame Arbeit einer Volksgenossenschaft gehörte, geht aus den teilweise immensen Steinmassen hervor, welche von weither zusammengeschafft und aufgestellt werden mußten, aber es geht nicht daraus hervor, daß diese Stämme zur Zeit ihrer Errichtung in geschlossener Siedlung als Dorfgemeinschaften lebten. Den in zerstreuten Gruppen siedelnden Volksgenossen konnten diese besonders für Unver-

gänglichkeit geschaffenen Malstätten als Versammlungsort für Rechtsprechung, Vertragschließung und Kulthandlung dienen, während die Dorfanlage die Gräber als Flachgräber im Schutze des Dorfetters, die Thingstätte in der Dorfmitte zu besitzen pflegt. Vorwiegend Viehzucht treibende Völker mit zerstreuter Siedlungsweise werden allerorts dazu geführt, sich die Mittelpunkte für die Stammesgemeinschaft selbst zu schaffen, und der erratische Block, weithin in der Ebene sichtbar, besaß an sich schon den Malcharakter. Es sind auch in Wirklichkeit noch keine geschlossenen Dorfanlagen im germanischen Megalithgebiet aufgefunden worden. Was wir aus der Steinzeit kennen, sind die Grundbauten einzelner Hüttengruppen oder die Gräberfelder von Osdorf und Rössen, welche beide zum germanischen Ausgangsgebiet gehören.

§ 27. War bisher die Lage durch schützendeBodengestalt, Moor, See, Berggipfel bestimmt, so ist jetzt für die Wahl des Platzes die Nähe der Quellen oder fließenden Wassers bestimmend, wie es auch Tacitus für die späteren Germanen berichtet. Für die Bauart können wir eine Anlage aus der Mitte des megalithischen Gebiets bei Klein-Meinsdorf, Kreis Plön in Holstein, wie sie *F. Knorr* beschreibt, als typisch betrachten. Am Fuße eines Höhenzugs unweit reichfließender Quelle fanden sich in einer Wiese die Unterbauten von 4 Wohnhäusern erhalten, deren Zeitstellung durch die Auffindung dünnnackiger Steinbeile in die Periode II des polierten Steins nach Montelius bestimmt war. Der Grundriß bildete bei allen Hufeisenform, d. h. ein Rechteck mit Abrundung des hinteren Eckenpaars. In der geraden Vorderseite befand sich die Tür. Die Umfassungsmauer bestand aus hartem Lehm mit geschlagenem Flint durchsetzt, war 1 m breit und 50 cm hoch erhalten; der Innenraum, 3,0—3,50 qm messend, war 30—40 cm unter das Niveau eingetieft, mit gespaltenen Steinen sorgfältig gepflastert und mit einer Schicht gelben Sandes und kalzinierten Flints bedeckt. Die Türschwelle war erhöht gepflastert, und vor dem Eingang lag eine runde, 1,50 m breite Herdsetzung. Ein Teil der Hütten enthielt in der Mitte eine Steinsetzung aus großen Steinen oder einen einzelnen Block, als Tisch oder Fundament der Dachstütze anzusehen, eine Hütte auch eine erhöhte hintere Abteilung, eine andere eine steinerne Zwischenwand 1 m innerhalb der Tür. Auch im Inneren fanden sich kleinere Feuerplätze. Hüttenbewurf, wie er zahlreicher in einem Wohnplatz auf Flintholm-Alsen gefunden wurde, deutet auf einen Oberbau aus lehmbeworfenem Fachwerk. Die 1 m dicke Grundmauer ist als Fundament aufzufassen, das noch ins Innere als Bank vorragte, die Abrundung der hinteren Ecken vom Steinbau ohne Mörtel übernommen, wie er auch in Grabhügeln vorkommt. Das Haus enthielt eine Feuerung im Innern und einen großen Kochherd vor der Tür, den wir uns mit einem Vordach überdeckt denken müssen. Es muß viele solcher festen Häuser gegeben haben, aber das Fundament der meisten bestand wohl, wie *Almgren* aus Schweden berichtet, aus Steinen und Erde, Baumaterial, das meist herausgepflügt und zum Wegebessern verwendet wird.

§ 28. Der Weg, den der westeuropäische Urmensch eingeschlagen hat, um sich im nordischen Küstengebiet zu einem Volk unerschöpflicher Ausdehnungskraft zu entwickeln, ist durch wenige, aber deutliche Merksteine bezeichnet. In Chamblandes am Genfersee fanden sich Steinkistengräber mit Skeletten vom gleichen somatischen Habitus und Beigaben, die noch an der Grenze der älteren Steinzeit stehen, in Äsch unweit Basel ein großer Megalithbau. Das nächste Megalithgrab ist freilich erst bei Züschen (Waldeck) aufgedeckt worden, aber die intensive Ackerbaukultur Südwestdeutschlands in den folgenden Zeiten hat diese Denkmäler wie den Hinkelstein bei Monsheim wohl längst beseitigt.

§ 29. Auf den älteren Abschnitt der jüngeren Steinzeit ist aber noch eine weitere Volksgruppe in ihrem Ursprung zurückzuführen, es sind dies die Stämme, welche uns die Kultur der Schnurkeramik hinterlassen haben und deren Besiedlungsgebiet die Lücke zwischen der Megalith- und Pfahlbaubevölkerung in Mitteldeutschland ausfüllt. Sie nehmen eine eigentüm-

liche Vermittlungsstellung zwischen der nordischen und der folgenden Gruppe östlichen Ursprungs ein, welche in unserer vorgeschichtlichen Besiedlung eine so große Rolle spielt. Im schmalen, langen Schädelbau den Donauvölkern, in ihrer Kunstübung den nordischen verwandt, haben sie uns ihre Kultur nur in Grabhügeln und ihren Beigaben, Bechern und Amphoren mit weißgefüllten Schnureindrücken und fein polierten und geschliffenen Steinbeilen hinterlassen. Nur da und dort deuten einzelne Scherben auf vorübergehenden Wohnsitz. In ihrem großen mitteldeutschen Gebiet offenbar der herrschende Stamm, waren sie sicher keine Ackerbauer, wahrscheinlich nur Krieger und Jäger. Erst nachdem die ganze nächste Ackerbauperiode vorüber war, werden sie in Südwestdeutschland, in den Pfahlbauten der Westschweiz und in Nord- und Ostdeutschland durch Mischung mit nordischen und westlichen Ackerbaustämmen seßhaft. Auf diese Niederlassungen ist später am Schluß der Steinzeit zurückzukommen.

§ 30. Die Ackerbaubesiedlung der deutschen Lößgebiete. Bis jetzt sehen wir, daß nur die Küstenländer im Norden und die Vorberge der Alpen im Süden genügend gleichmäßige klimatische Vorbedingungen für feste Besiedlung geboten hatten. Die Ebenen und Hügelländer Mittel- und Südwestdeutschlands waren Weide- und Jagdgebiet geblieben. Es muß jetzt ein im ganzen milderes und gleichmäßigeres Kontinentalklima in Mitteleuropa eingetreten sein. Zuerst machte sich dieses im mittleren Donaugebiet geltend, wo der Gletscherrückgang viel früher eingetreten war und ein gemäßigteres Klima eingesetzt hatte. Der Mammutjäger von Mähren und Niederösterreich war hier zum festen Siedler und intensiven Ackerbauer geworden. Der Besitz einer größeren Auswahl von Naturerzeugnissen brachte Verfeinerung der Lebensbedürfnisse, und der Vorratsbau ergab Muße genug, die Lebensformen nicht nur nach praktischem Bedarf, sondern auch mit Kunstsinn auszugestalten. Seine Anfänge haben dieselben Wege eingeschlagen wie im Norden. Der wie dort angeborene Sinn für die Proportion hatte zu fein ausgebildeten Formen von Werkzeugen und Tongefäßen geführt, jetzt kam dazu die Dekoration. Sie entwickelte sich nach zwei Richtungen, die eine ist die gemeineuropäische, wenn wir wollen, „indogermanische“, in geometrischen Formen sich bewegende, an die Einzelteile der zu verzierenden Dinge gebunden wie im Norden, die andere freie, zeichnerische Wiedergabe von der Natur entnommener Motiven.

§ 31. Aus beiden Wurzeln ist der charakteristische Ausdruck der donauländischen Hochkultur erwachsen, den wir die „Bandkeramik“ nennen. Mit der fortschreitenden Intensität der Ackerbaukultur wuchs aber auch das Bodenbedürfnis. Jetzt beginnt Kolonistenzuzug von Osten her ins deutsche Lößgebiet. Dieser Kolonisationszuwachs hat zwei Wege nach Westen eingeschlagen, und zwar stets den Wasserweg verfolgend, den einen der March und Elbe folgend nach Böhmen und Mitteldeutschland mit Ausläufern nach Schlesien und dem Maintal, den andern donauaufwärts bis in ihr Quellgebiet und von da neckarabwärts zum Rhein bis nach Belgien. Die Ansiedlungen besetzen die Hochufer der Flüsse bis in die kleinsten Wasserläufe mit geschlossenen Siedlungsgruppen, deren Größe vom Weiler bis zum Dorf wechselt.

§ 32. An besonders günstigen Plätzen, wie bei Großgartach bei Heilbronn, beträgt die Ausdehnung der Siedlung mehrere Kilometer. Hier hat auch der stets wandernde Löß die Ruinen der Bauwesen in früher Zeit überdeckt und so mit ihren Kultureinschlüssen unverändert eingehüllt. Der Charakter der Niederlassung ist der des Haufendorfes, bestehend aus lückenlos sich aneinander schließenden, aus mehreren Baulichkeiten bestehenden Gehöften und umgeben von einem Kranz einfacher Landwirtschaftsgebäude, Feldscheunen, Stadeln und großen Viehhürden, den Zeichen gemeinsamen Weidebetriebs. Es fehlt nichts zu dem Bilde der späteren germanischen Dorfsiedlung mit Besitznahme von Gebietsteilen als gemeinsames Genossenschaftsland und Zuteilung der Ackerhufen an die Einzelglieder. Der große Unterschied in der Ausstattung

und dem Kulturgut der Einzelgehöfte läßt darauf schließen, daß das Ackerland bald dauernder Privatbesitz wurde und nur Wald und Weide in Feldgemeinschaft blieb. Das Einzelgehöft besteht regelmäßig aus 2 bis 3 Gebäuden, von einem Hofraum umschlossen und umgeben von Gartenland. Meist gehören zu einem Gehöft ein Wohnhaus, ein Ackerwirtschaftsgebäude, als Gesinde- und Vorratshaus dienend, und eine Stallung. Manchmal sind auch die beiden letzteren vereinigt. Das Wohnhaus hat gewöhnlich einen Innenraum von 5 : 6 m und ist eingeteilt in einen 1,20 m tief in den Boden eingeschnittenen Küchenraum mit 1 m tiefer, mit Kochsteinen gefüllter Herdgrube, einer Abfallgrube in der Nähe des Ausgangs; erhöht um 40 cm liegt darüber der Schlaf- und Wohnraum mit breiten Lehmbänken. Der Bau ist rechteckig aus Pfostenstellungen ohne Pfostenlöcher errichtet, zwischen denen Flechtwerkwände aus Reiswerk und Lehmpartien errichtet, außen mit Lehm, innen mit feingeschlemmtem Ton verputzt, dem Bau besondere Festigkeit verleihen. Die Küche ist einfach, meist gelb getüncht, der Wohnraum hell gestrichen und in den reichsten Wohnungen mit Wandmalerei in Form gelber, roter und weißer Zickzackstreifen versehen. In allen Wohnungen findet sich stets der erhöhte Schlafraum, in den einfacheren sind keine Anzeichen von Trennungswänden vorhanden. Stallung und Ackerwirtschaftsgebäude zeigen keine Abteilung des rechteckigen Innenraumes, manche sind auch nur aus Stakenwerk errichtet und ermangeln dann eines scharfen Grundrisses; beide weisen eine auf ebenem Boden errichtete Feuerstelle, der Boden in den Stallungen tiefschwarze, oft über 1 m tief jauchedurchtränkte Beschaffenheit auf. Dieselbe Bodenbeschaffenheit zeigen die bis zu 20 m langen Viehhürden mit sparsam eingetretenen Gefäßscherben, während die Stadel regelmäßig nur 4 qm messen, aber stets eine tiefe Vorratsgrube enthalten, die häufig noch ganze, wenn auch unverzierte Gefäße ergeben. Wo der Boden abgeschwemmt ist oder der Pflug die höheren Teile hat erreichen können, ist häufig nur die Herdgrube oder die Vorratsgrube übrig geblieben, während der Inhalt der oberen Teile umgewühlt ist, wie häufig in Mitteldeutschland und am Rhein. Es konnte so die Vorstellung der Herdgrube im Freien entstehen, im Unterschied zu Wohngruben. Diese Kolonistendörfer halten sich streng an die Lößformation.

§ 33. In Gebieten, wo auf lange, friedliche Entwicklung aus der Kultur geschlossen werden kann, sehen wir außerhalb des Dorfes auch Einzelhöfe von ihrem Ackergebiet umgeben, wie in den Großgartach benachbarten Markungen von Frankenbach und Hipfelhof, in jungbesiedelten Gebieten halten sich die Kolonisten im geschlossenen Dorf. Denn wie aus der Kulturentwicklung hervorgeht, sind nicht ganze Stämme ausgezogen, um das Land zu besetzen, sondern über eine große Zeitperiode hinweg fanden immer wieder neue Nachschübe aus dem Mutterlande statt, welche das Ackergebiet ausdehnten und, wo es anging, wohl auch andere Ansiedler verdrängten. Daher finden wir in lange bestandenen Niederlassungen die Eigenkunst, wie sie sich als Großgartacher und Hinkelsteinstil entwickelte, mit den einfacheren Donauformen gemischt, während einzelne kleinere Niederlassungen sie allein ausbildeten und neue Siedler wieder nur die einfache lineare Bandverzierung der Donauländer mitbrachten. Somatisch sind aber alle diese Kolonisten gleichen Stammes gewesen, ihre Schädel zeigen schön geschwungene, weiche Modellierung und im Grundriß die gleichmäßige Ellipse, die „Kokonform“ Die Wirtschaftsweise war Pflugbau mit Zugvieh, das bei der Wohnung gehalten wurde, und Milch- und Zuchtvieh in Herden

§ 34. Nicht überall sind die Untergeschosse der Baulichkeiten so gut erhalten, es kommen meist nur noch Mulden unbestimmten Umrisses heraus, denen die Herdgrube oder Vorratsgrube selten fehlt, doch stellt sich aus der Gruppierung der Niederlassung von Jordansmühl (*Seger*) in Schlesien deutlich die Zusammengehörigkeit von je 3 Anlagen zu einem Gehöft heraus, und in Stützheim im Elsaß scheinen Wohnhaus, Stallung und Vorratshaus im „Herrenhaus“ (*Forrer*) aneinandergebaut gewesen zu sein.

§ 35. Dieser Ackerbaubesiedlung der mittleren Donaukultur reicht nun ein zweiter Kolonistenstrom vom Norden die Hand, bekannt durch die eigenartige Keramik des „Rössener“ Stils nach einem Gräberfeld bei Merseburg. Der Ursprung dieser Kunstübung ist eine Umbildung der Megalithkeramik durch Einfluß bandkeramischer Motive. Aber auch die Schädelbildung erweist diese Siedler als echte Nachkömmlinge der Megalithrasse. Diesem Ausgangspunkt entsprechend beginnen ihre Gräber und Niederlassungen am linken Elbufer, schieben sich zwischen die bandkeramischen Niederlassungen der mitteldeutschen Tieflandsbucht zwischen Harz und Erzgebirge, wo bei Merseburg das Gräberfeld von Rössen selbst liegt, und gelangen von da durch das Maintal an den Rhein. In Rheinhessen deutet die Umbildung ihres Stils unter dem Einfluß der Hinkelsteinformen zum Nierstein-Heidelberger Stil auf längere Ansässigkeit. Dann aber beginnen weitere Wanderungen das Rheintal aufwärts, wo wir in den Bodenseepfahlbauten von Rauenegg, Bodmann, Nußdorf, Maurach und in den Landsiedlungen vom Goldberg und Michelsberg ihre Gefäßformen und Ornamente und ihre Schädelformen in den Stationen der Westschweiz finden, besetzen einen Teil des Elsaß, wo in Erstein Gräber mit eigenartiger, der Großgartacher ähnlicher Keramik auftreten, und rücken den Neckar aufwärts bis zur oberen Donau. Sie schlagen also teilweise denselben Weg ostwärts ein, den die Donaukolonisten nach Westen gekommen sind. Nachblüten ihrer Kunstformen sehen wir im Schussenrieder Typus der Gefäßverzierung und in den Formen der Siedlungen des Nordabhangs der Alpen. Sie sind ihren Werkzeugen nach Ackerbauer wie die donauländischen Kolonisten und ihre Rivalen um den Besitz des Ackerbodens in friedlichem, vielleicht auch, wie es in Rheinhessen erscheint, feindlichem Wettbewerb. Altertümliche Werkzeuge, wie durchbohrte Hirschgeweihhacken, weisen auf ihren nordischen Ursprung.

§ 36. Im Neckarland finden wir Einzelhöfe selbst in der geschlossenen Niederlassung von Großgartach. Dort haben sie das Charakteristische, daß sie nicht in verschiedene Gebäude zerlegt sind, sondern als Einwohnungshaus auftreten mit Wohnraum, Vorratshaus und Stall unter einem Dach. Dementsprechend sind sie viel größer als die ortsüblichen Anlagen mit einer Länge bis zu 16 m, ganz ebenem Hüttenboden ohne weitere Einteilung, Feuerherd statt der Kochgrube, Umfassungswänden aus lehmbeworfenem Flechtwerk, und hier zuerst Pfostenstellungen in der Mitte für die Träger des Daches. Auch ihre Thüringer Wohnanlagen haben teilweise eine ungewöhnliche Größe; so zeigt ein Wohnhaus in der Flur Helfta, von Prof. *Größler* beschrieben, einen Grundriß von 7,2 : 3,2 m. Diese Anlagen, für welche auch manchmal ein auf dem Boden aufsitzendes Satteldach angenommen werden kann, erinnern an die späteren keltischen Sechssäulenhäuser, zur Aufnahme der Großfamilie bestimmt

§ 37. Damit war der deutsche Boden von den Vogesen bis zum Belt an Ackerbauvölker ausgeteilt, und zwar in geschlossenen Siedlungen, die sich in den an den Wasserstraßen liegenden Lößgebieten recht dicht aneinanderschließen. Es sind offene Dörfer und Höfe in friedlicher Ausdehnung inmitten der Ackerfelder gelagert, offenbar in einem Vertragsverhältnis mit den Jägerstämmen, die wir durch ihre Schnurkeramik kennen und deren Grabhügel ihre Siedlungen umgeben. Diese Kultur war der Volksvermehrung ungemein günstig, mit der das Bedürfnis nach geeignetem Ackerboden nicht Schritt halten konnte, den für die damaligen Werkzeuge nahezu ausschließlich der Löß bot. Damit ist der Anlaß zu der großen Abwanderung am Schluß der Steinzeit aus Süd- und Mitteldeutschland gegeben, die das Land auf lange von geschlossener Siedlung freiließ. Sie muß in voller Volkszahl erfolgt sein, denn die Hütten finden sich nicht, wie in den Pfahlbauten, durch Feuer zerstört, sondern verlassen, bis sie zusammenfielen. Es liegt nahe, in dem nach Frankreich und den Alpen weiterrückenden Rössener Kolonistenstrom die Stammvölker der Kelten und Italiker und in dem den Donauweg zurückflutenden Kulturvolk der Bandkeramik das Stammvolk der Griechen zu sehen. Zurückgeblieben sind zweifellos die

alteinheimischen Volksstämme der Schnurkeramik. Mit ihnen hatte die folgende Siedlungsbewegung zu rechnen.

§ 38. Diese Einwanderung fand von Westen her statt, und zwar durch das rein brachykephale Volk der Zonenbecherkultur. Seine Siedlungsweise ist uns wenig bekannt, um so besser der Stand seiner Kultur aus den Gräbern, welche als Einzelflachgräber unter flachen Hügeln oder in runden oder viereckigen kleinen Gruben zusammmengebogene Skelette enthalten. Diese bewaffneten Einwanderer verbreiten sich von Westfrankreich nach Britannien, Ungarn und Mähren, von der Rhonemündung bis zu den Elbherzogtümern und zeigen in ihren schön geschweiften, glockenförmigen Bechern aus feinstem, in der Färbung der Terra sigillata ähnlichem Ton, ihren Feuersteinpfeilspitzen und gehämmerten Kupferdolchen einen ganz bemerkenswerten Hochstand der Technik. Wohnstätten können wir annehmen an den Rheinübergängen von Worms und Urmitz, Erfurt und Weimar und dann wieder in der gedrängteren mährischen Gruppe, wo sich ihre Gefäße in „Kulturgruben“ finden. Über die Bauart der sie überdeckenden Hütten geben diese Gruben keine Auskunft, doch können wir in Rheinhessen, Thüringen und Mähren geschlossene Siedlungen annehmen. Im ganzen deutet die weite Verbreitung der Zonenbechergräber auf streifende, vielleicht berittene Horden.

§ 39. Diese Stämme beherrschten in der Übergangszeit von der Stein- zur Bronzezeit ganz Deutschland bis zur Grenze der Megalithbevölkerung im Verein mit den Stämmen der schnurkeramischen Kultur und griffen im Nordosten noch in den nach Aunjetitz in Böhmen benannten Kulturkreis der frühen Bronzezeit über. Die Folge ist eine wesentliche Veränderung der Schädelform dieser alteinheimischen Stämme nach der Richtung des Höhen- und Breitenwachstums, aber die Umbildung steht in Zusammenhang mit der jetzt neu beginnenden Seßhaftigkeit. Für diese Übergangszeit finden sich Belege der Siedlungsform hauptsächlich in Nordböhmen. *v. Weinzierl* beschreibt Wohnplätze mit einer größeren Anzahl von Hütten bei Lobositz und Groß-Czernosek. Die Anlagen sind elliptisch, mit einem Längsdurchmesser von 5 m, 0,5 m in den Grund eingetieft. Im Innern zeigen sie einen einheitlichen Raum mit einer großen, kesselförmigen Herdgrube am Ende, 1 m tief, dicht an der Außenwand. Die Grube enthält Asche und Herdsteine, die Wände sind aus Flechtwerk mit Lehmbewurf. Daneben fanden sich Abfallgruben mit einer Tiefe bis zu 1,30 m, für welche sich ein Oberbau nicht erhalten hat.

§ 40. Die frühe Bronzezeit tritt nun mit dem Erscheinen eines geschlossenen Kultur- und Volkskreises nur in Ostdeutschland auf. Es ist dies die Bevölkerung der „Aunjetitzer“ oder „Mänitzer“ Kultur, somatisch vollkommen einheitlich, im Schädelbau der Megalithbevölkerung nächststehend, aber deutlich durch Einwirkung der brachykephalen Flut der letzten Periode nach Höhe und Breite verändert. Dieser aus dem Megalithgebiet ausgewanderte Stamm besiedelt ein vollkommen zusammenhängendes Gebiet von Ostthüringen, westlich bis zur Unstrut, südlich bis zur Ilm, Südschlesien, Nordböhmen, Mähren, Niederösterreich bis an die ungarische Grenze. Die Kultur zeigt ganz charakteristische Formen in Bronzegeräten und Tongefäßen und hält sich zäh bis in die mittlere Bronzezeit. Durch Flachgräber mit Hockerbestattung sind wir vorzüglich von ihr unterrichtet, aber auch durch Wohnstätten, die sich der vorhergehenden Periode in Form und Bauart anschließen. Es sind feste Siedlungen, verstreut in den größeren Flußtälern und am Südostabhang des böhmisch-mährischen Plateaulandes bis zum Westabhang der Karpathen. Auch hier finden sich Stätten mit 1 m tief eingeschnittenem Untergeschoß, ebenem Hütteninneren und vertiefter Herdgrube neben bis zu 3 m tiefen Abfall- oder wohl besser Vorratsgruben. Die Funde von Hippersdorf und Haslerberg in Niederösterreich schließen sich diesen Hüttenformen an.

§ 41. Diesem Gebiet fester Siedlung in Ost- und Mitteldeutschland steht Südwestdeutschland nach dem Abzug der Steinzeitbevölkerung vollständig leer

von fester Ansiedlung gegenüber. Was wir aus der frühen Bronzezeit finden, sind in der Hauptsache Werkstattfunde durchziehender Händler mit teilweise hochentwickelten Bronzegeräten italischen, den Rhoneweg aufwärts wandernden Ursprungs. Der Zusammenhang mit den Formen Ostdeutschlands ist ein sehr schwacher. Nur auf dem Adlerberg bei Worms und bei Straubing haben wir ein größeres Gräberfeld, dem jedenfalls eine Niederlassung entsprach. Aber diese Siedler erweisen sich in ihrem Schädelbau als Vorposten einer aus dem westlichen Frankreich stammenden, kurzköpfigen Bevölkerungswelle, die allmählich dem entvölkerten Südwestdeutschland neue Ansiedler zuführte.

§ 42. Anhaltspunkte über Siedlungsform und Wohnbau haben wir erst in der älteren Bronzezeit. In der Schweiz fangen Pfahlbauten mit Kulturrückständen dieser Epoche schon mit der frühen Bronzezeit an (Moryes, Station des Roseaux), die meisten sind erst in dem spätesten Abschnitte der Bronzezeit errichtet. Sie liegen durchweg weiter draußen in den Seen als die steinzeitlichen. Die Pfähle sind jetzt gespaltene Stämme, unten zugehauen, und die Plattformen trugen eine größere Anzahl von Hütten, so daß die Ansiedlungen als Dorf erscheinen. Die jüngere, ,,Grand cité de Moryes", war 400 m lang, 200 m breit. Eine ähnliche Station des Genfersees liegt bei Genf selbst. Jünger sind auch die großen Stationen von Wollishofen im Zürichsee und Mörigen im Bielersee. Auch der Neuenburger See war reich besetzt, die größte Station lag bei Corcelettes. Die Bauart der Hütten haben die Landstationen besser bewahrt: Im Moor von Epsach bei Bern zeigte eine Hütte den Aufbau aus Balken, Brettern und Geflecht, auf dem Ebersberg am Irchel waren der gepflasterte Herdplatz, ein Estrich aus gestampftem Lehm und Flechtwerkwände erhalten, ein immerhin auf Dauerhaftigheit berechneter Bau.

§ 43. Reich besiedelt zeigt sich jetzt auch das Plateau der schwäbischen Alp. Hier tritt zuerst die Erscheinung euf, daß der Ursprung der Bevölkerung anderswohin weist als der der Kultur. Die Bevölkerung ist ein Mischvolk aus linksrheinischen Rundköpfen und mitteldeutscher Langkopfform, während ihre Bronzeformen eine gemeinsame Kultur mit Mittel- und Südbayern, Südböhmen und der mittleren Donau aufweist. Das Charakteristische sind die Grabhügelgruppen, eine für diese Zeit ausgesprochene, mit Mitteldeutschland zusammenhängende Sitte; die Verbindung bilden die Grabhügel am Südwestabhang des Thüringer Waldes und der Vorderrhön. Neben mit Norddeutschland gemeinsamen Formen finden sich solche, welche diesem Kulturkreis besonders angehören, wie die bauchigen Gefäße mit Trichterhals, die Kerbschnittverzierung und die Gewandnadel mit geschwollenem, durchbohrtem Hals. Die Seßhaftigkeit war sehr gering; ausgesprochene Viehzüchter, führte sie der Sommer auf die fetten Weiden des Unterlands und die weiten Triften der Hochebene, während im Winter die Täler des Alpabhangs und das Donautal Schutz boten. Hütten oder Spuren dauernder Siedlungen sind daher nirgends erhalten.

§ 44. Erst in der jüngeren Bronzezeit, als von Mitteldeutschland her die Leichenbrandsitte sich in den Grabhügeln zeigt, finden wir im unterländischen Lößgebiet nördlich vom Alpabhang, namentlich bei Heilbronn die deutlichen Grundrisse und Bauresteste von Hütten. Es sind durchweg Rundhütten aus Spaltholz, innen mit Lehmverkleidung, außen mit Dichtung der Fugen durch Moos. Die Wand hat keine Pfosten, sondern die Spalthölzer sind palisadenartig in einem Graben nebeneinandergestellt und durch Flechtbänder in größeren Abständen miteinander verbunden. Das Dach war wahrscheinlich ein mit Rasen oder Schilf gedecktes Kuppeldach. Das Innere zeigt einheitlichen Raum und eine rings an der Wand laufende Schlaf- und Sitzbank. Das wichtigste Einrichtungsstück ist der sorgfältig aus Lehmziegeln mit Stuckverzierung gebaute Herd mit zwei Wangen und einer Rückseite auf dem Hüttenboden in der Mitte oder an der der Tür gegenüberliegenden Wand aufgesetzt. Einfachere Hütten enthalten nur eine Feuerstelle in der Mitte. Sie besitzen meist nur einen Durchmesser von acht Metern,

konnten daher auch nur zum Aufenthalt bei schlechtem Wetter und als Schlaf- und Kochraum dienen. Meist sind drei Hütten zu einer Gruppe vereinigt, einer an Kopfzahl reichen Familie entsprechend, vielleicht zu getrenntem Aufenthalt von Weibern und Männern, vielleicht auch Schlafraum, Küche und Vorratshaus entsprechend.

§ 45. Für *Mitteldeutschland* haben sich in den Grabhügeln von *Leubingen*, *Helmsdorf*, *Nienstedt* und *Kirchheilingen* Holzbauten erhalten, welche offenbar deutliche Nachbilder fester Wohngebäude der Lebenden sind. Die beiden ersten *rechteckigen Bauten* zeigen ein festes Satteldach aus schrägen, eichenen Sparren, oben in einen Firstbalken eingezapft und in einen Graben eingelassen, den Firstbalken durch eine Säule gestützt. Die Sparren sind mit Bohlen, deren Fugen mit Gips ausgestrichen sind, verkleidet und mit dicker Schilflage abgedeckt. Auch der Kirchheilinger Bau war rechteckig mit Estrichboden, aus Pfosten gebauten Seitenwänden und einem Mittelpfeiler, während der Nienstedter Bau oval war mit Tür in der Schmalseite. Die Wände besaßen eine Art Fundament durch Steinlage, auf welchem eine Längsschwelle ruhte, die die senkrechten Pfosten trug, und waren außen durch bohlenbelegte, schräge Streben gestützt. Das Innere war mit Holzdiele belegt.

§ 46. Nachbildungen von Wohnungen geben die noch späteren *Hausurnen*, namentlich die von Polleben, Hoym, Schwanebeck, Wilsleben und Königsaue (Aschersleben), wenn auch manches dabei seine Form dem Zwang des Materials verdankt und die Tür häufig mehr als „Seelenloch" wie als Nachbildung wirklicher Türen erscheint, deren Verschluß sie jedoch recht gut nachahmen. Die meisten sind offenbar *als Rechtecke* mit abgerundeten Ecken gedacht, sie besitzen ein hohes, steiles, andere auch ein jurtenähnlich kuppelförmiges Dach. Das in der Kultur nicht unterbrochene Mitteldeutschland besaß also damals feste, wohlgebaute Häuser, die wir uns als Einzelhöfe denken müssen.

§ 47. Bauwerke, von welchen nur der Rohbau aus Stein und Erde übriggeblieben ist, sind die *Ringwälle*, auch *Burgwälle* oder Fliehburgen genannt. Auf freistehenden Berggipfeln ist die Höhe von einem breiten Wall aus Erde oder Steinen ringförmig abgeschlossen. Meist liegt nach der Außenseite davor eine Vorterrasse („Berme"), welcher ein tiefer Graben folgt. Bei steil abstürzendem Bergabhang fehlt letzterer, bei mäßigerer Steigung folgt weiter unten ein zweiter, ringförmiger Graben. Vorspringende, steil abstürzende Bergnasen bilden natürliche Befestigungen. Hier ist nur die mit dem Hochplateau zusammenhängende Seite durch Wall und Graben abgeschlossen. Diese Befestigungslinie bildet dann einen „*Abschnittswall*". In den beiden folgenden Epochen wurden diese Burgen noch stärker benutzt, so daß die Zeit der ersten Erbauung selten nachzuweisen ist. In Thüringen ist dieser Ursprung für einzelne sicher nachzuweisen, namentlich für die „*Brand- und Schlackenwälle*", bei denen die Außenfläche des Walles starke Feuereinwirkung erfahren hat. Wahrscheinlich rührt die Brandeinwirkung von ausgedehnten Verhauen aus Baumästen her, mit denen der Wall noch unzugänglicher gemacht war. Die erste Angriffshandlung des Feindes mußte das Niederbrennen dieser Verhaue sein, welchen auch der zweite Außengraben diente. Brandspuren im Innern, welche auch in Südwestdeutschland an einem Wall bei *Schwäbisch-Hall* nachzuweisen waren, deuten auf Brand der im unmittelbaren Schutz des Walles erbauten Hütten. Diese Burgwälle bildeten die Mittelpunkte der über das weite Stammesgebiet zerstreuten Volksgenossen und dienten in Friedenszeiten auch als Viehkrale für den Winter.

§ 48. Auf diese Bestimmung deuten die häufig am Fuße der Umwallung außerhalb derselben angelegten *Trichtergruben*. Bei einer Tiefe von 3 m und einem oberen Durchmesser von 6 m verengen sie sich nach unten so, daß am Boden nur ein enger, ebener Platz übrig bleibt. Der obere Rand ist von einem Wall umgeben, der von regelmäßigen Lücken für Lichteinfall und Eingang durchbrochen ist. Auf diesem Wall saß das ebenfalls Trichterform zeigende Dach direkt auf. Die auf dem Boden sich

findenden Aschenschichten und die Brandspuren an den Wänden können von Benutzung als Schutzhütte und zur Festigung der schrägen Erdwand schon in früher Zeit entstanden sein; wahrscheinlich ist, daß die Trichter später noch oft von Waldarbeitern benutzt wurden, die dort ihre Feuer anzündeten. In der ursprünglichen Anlage sind es Vorratshäuser für Viehfutter gewesen, die, wenn wir den Innenraum von Grube und Dach zusammenrechnen, recht ansehnliche Vorräte bergen konnten.

§ 49. Den gleichen Charakter der zerstreuten Siedlungsweise mit Stammesmittelpunkten, wie sie die vorwiegende Viehzucht ergab, bietet die ältere und mittlere Hallstattzeit in den von dieser Kultur vollständig beherrschten Gebieten. Ausgehend vom Südrande der Alpen, nimmt diese Kultur schließlich von der ganzen südlichen Hälfte Deutschlands mit einer nahezu geraden, von Westen nach Osten laufenden, an der Eifel beginnenden und über Nassau, Ober- und Kurhessen, das thüringische Saalegebiet, nach Mittel- und Oberschlesien ziehenden Grenzlinie Besitz, so daß Deutschland jetzt in eine nördliche „germanischer" und eine südliche „mittelländischer" Kultur unterworfene Hälfte geteilt ist Der keltische Einfluß macht sich erst ganz am Schluß im Hallstattgebiet geltend. Wir können aber auch deutlich zwei Völkerströmungen nachweisen, welche diese Kultur mit sich brachten, eine den Süd- und Westrand der Alpen umfassende, durch die Rheinebene nach Norden ziehende ältere und eine sich um den Nordrand der Alpen legende, von da über Böhmen nach Schlesien nördlich und östlich nach Südwestdeutschland ziehende jüngere Strömung.

§ 50 Erstere läßt den Charakter als Völkerbewegung nur durch neue Kulturform, letztere jedoch auch somatisch erkennen. Die erstere Strömung führt sich neben ausschließlichem Leichenbrand, Bestattung der Asche in Urnenfriedhöfen, Einäscherung auf Ustrinen mit Aschenhügelbau und ausgesprochenem Metallnachahmungscharakter der Beigabegefäße auch durch eine neue Siedlungsform ein. Wieder ist es der Löß Südwestdeutschlands, welcher uns vollkommene Wohnungsgrundrisse aufbewahrt hat. Die Heuchelberg- und Stromberghöhen als Stützpunkte für ihre Burgwälle wählend, breiten sich die Siedler in friedlichem Besitz in den Lößgebieten aus, in regelmäßiger Besetzung des Gebietes mit Einzelhöfen, welchen ein bestimmtes Maß von Ackerland zugeteilt war. Das Wohnhaus ist rechteckig, länger als breit, von festem Bau, mit Umfassungswänden aus horizontal gelegten, an den Ecken ineinandergezinkten Baumstämmen, ohne Lehmbewurf, mit wahrscheinlich flachem Dach, dessen Rindenbedeckung durch große, gespaltene Rollkiesel festgehalten wurde. Das Innere ist zweigelassig, mit durch eine Scheidewand getrenntem Schlaf- und Wohnraum. In den großen Häusern fand sich in letzterem ein besonderer, von Lehmbänken umgebener Heizherd, mit ebener Feuerung von Lehmziegeln umschlossen, deren Seiten verzierte, geschweifte Feuerböcke („Mondbilder") bekrönten. Der Küchenherd war ein aus Lehmziegeln errichteter, über den Hausgrundriß vorspringender Anbau. Ein solches Bauernhaus auf dem Hippberg bei Frankenbach maß 7,0 : 5 m. In besonderem kleinen, aber auch viereckigen Nebengebäude von 3,0 : 3,0 m Grundriß zeigte sich in der Ecke ein Einsteigloch in ein bienenkorbförmiges Kellergelaß von 2,0 m Tiefe und 1,60 m Grundfläche. Solche Erdkeller sehen wir als Vorratsraum und als zeitweilige Wohnung benutzt. Kleinere Wohnungen zeigen die gleiche Einteilung, aber ohne Abteilung durch Scheidewände, mit dem Keller im Schlafraum. Für die Hofanlage wird stets erhöhte Lage auf dem Rücken einer Bodenwelle gewählt, daher fehlt auch nie neben dem Küchenherd das große, tönerne Wasserfaß.

§ 51. Die zweite, die schwäbische Alp und schwäbisch-bayerische Hochebene überziehende Völkerströmung ist eher als Unterwerfung denn als Verdrängung der dortigen altansässigen Bronzezeitvölker aufzufassen, nur der Ausbau der Ringwälle und mächtige Grabhügel, „Fürstenhügel", zeugen von der Herrschaft der neuen, das Eisen als Waffe führenden Ankömmlinge. Den Charakter als Großviehzüchter behielt das Gesamtvolk bei und

damit auch den Verzicht auf feste Daueranlage der Wohnung. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Böhmen und Schlesien. Daß die Vorbilder für die Grabkammern in den Fürstenhügeln rechteckig gewesen sein müssen, geht aus den aus Brettern zusammengestellten Holzeinbauten in die Grabhügel von Hundersingen und Belle Remise hervor, deren größter rund 5 : 4 m mißt, ein eigentliches Haus stand dagegen im Grabhügel von Villingen mit 7,65 : 4,8 m Innenraum, Dielenboden 1,35, m hohen Wänden aus horizontal gelegten Eichenbalken und aus dicht gelegten Sparren gebildetem Satteldach mit Firstbalken. Das Ganze bildet den Ausmaßen nach den Oberbau zu dem Hausgrundriß von Frankenbach. Wir sehen die Bestätigung, daß die Wände aus horizontal gelegten, an den Ecken ineinandergezimmerten Balken bestand, aber auch den durch Eisenwerkzeuge hervorgebrachten Fortschritt des Baus aus vierkantig zugehauenen Balken.

§ 52. Der Schluß der Hallstattperiode sieht über das ganze Hallstattgebiet eine recht gleichartige Kultur ausgebreitet, deren Kennzeichen das Skelettgrab im Hügel in gestreckter Stellung ist. In dieser Schlußperiode sehen wir den südöstlichen Kulturstrom allmählich versiegen und dafür die alte Kultur durchsetzt mit neuen, dem westlichen, linksrheinischen Keltenland entstammenden Elementen. Es spricht sich dies nicht nur in besonderen Fibelformeln, sondern auch im Import giechischer Kunsterzeugnisse von Massilia aus. Der Grabhügelbau bleibt derselbe, aber der der Mitte des 5. Jahrhs. v. Chr. entstammende Fürstenhügel des Kleinaspergle enthält ein vollständig einheitliches Importinventar aus den klassisch geschulten Werkstätten im Hinterland von Massilia und ist direkt griechischen Ursprungs. Auch im Hausbau ist jetzt der gallokeltische Einfluß zu spüren. Die Gehöfte des Neckarlands zeigen jetzt die Sitte des Anbaus von Einzelbauten aneinander, ohne verbindende Innentür, und statt der Längsschwelle erscheint jetzt der Pfostenbau.

§ 53. Eine besonders typische Anlage bildet die dem Keltenland recht nahe liegende Ansiedlung von Neuhäusel zwischen Rhein und Lahn. Die Wohnungen standen auf Plattformen, mit Tonestrich bedeckt, meist in unregelmäßiger Viereckform. Die Wände sind durch Eck- und Wandpfosten in Fachwerk eingeteilt, das Innere enthält eine Herdgrube mit ins Freie führendem Zugloch. Die Fächer der Wände besaßen Flechtwerkausfüllung mit starkem Bewurf von Ton und Sand. Das Dach erscheint als ein nach allen Richtungen über die Wand vorspringendes. Ebenso neu wie der unregelmäßige Rechteckbau erscheint jetzt ein 29 : 28 m im Grundriß messendes großes Gebäude, ebenfalls auf Pfosten errichtet, mit besonderer Inneneinteilung, deren Hauptraum ein Saal von 11,5 : 9,5 m bildete. Weiter besaß das Gebäude einen Innenhof, an der Nordseite eine Wassergrube, einen großen Herd im Saal und abgeteilte Räume auf der Westseite. Die ganze Ansiedlung war von einem Umfassungsgraben umschlossen, einzelne Gräber waren zwischen, aber auch in den Hütten angelegt und nur mit flachen Hügeln überdeckt. Die Ausdehnung der Ansiedlung läßt den Vergleich mit einem gallischen Oppidum zu, lauter Berührungspunkte mit der gallo-keltischen Kultur, die uns den Schluß der Hallstattperiode als stark beeinflußt von westlichen Elementen erscheinen läßt.

§ 54. Parallel mit der Hallstattströmung, aber wohl etwas früher einsetzend, geht im Norden die Lausitzer Kultur in der Einheitlichkeit ihrer Volksgewohnheiten, wie strikter Leichenverbrennung mit Bestattung der Asche in Urnen und Gefäßbeigaben von besonderer Art der Töpferei. Diese Völkergruppe hat ihren Mittelpunkt in der Lausitz, greift nach Thüringen und Schlesien über und bildet bis zum Vorstoß der Hallstattkultur die Hauptbevölkerung Nordböhmens. Es war ein ackerbau- und viehzuchttreibendes Volk mit festen Ansiedlungen, Burgwallbau und Wohnstätten, deren Untergeschosse mit in den Boden eingelassenem Feuerherd und Abfallgruben ohne deutlichen Grundriß den Hütten der vorangegangenen Bronzezeit mehr entsprachen als den Anlagen ihrer südöstlichen Nachbarn. *Kossinna* faßte diese Bevölkerung anfangs als thrakische Einwanderung aus dem Osten, später als

Illyrier auf, die böhmischen Forscher, wie *Buchtela*, halten an nordischem Ursprung fest. Die Vorstellung, daß wir den geschlossenen Volksstamm der frühen Bronzezeit, den wir durch die Aunjetitzer Kultur kennen, später als Thraker im Norden der Balkaninsel finden, und daß nach Ausfüllung der entstandenen Lücke durch die umwohnenden Volksstämme sich dort aus verschiedenen Elementen diese eigentümlich vielgestaltige Kultur örtlich entwickelte, hat dagegen viel für sich. Leider gestattet die Leichenverbrennung keine somatische Unterscheidung.

§ 55. Das ganze Gebiet, welches die Hallstattvölker bis in die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr. einnahmen und dessen Begrenzung gegen die Nordstämme in einer Linie von der Eifel über Nassau, Hessen, Thüringen bis nach Schlesien wir schon gesehen haben, ist von da ab g a l l i s c h - k e l t i s c h e s Gebiet geworden, und zwar, wie wir aus der sich scharf von der hallstättischen unterscheidenden K u l t u r, d e r F r ü h l a t è n e z e i t oder Latènestufe II nach *Reineke* ersehen, die neben bestimmten Waffen-, Schmuck- und Werkzeugformen das F l a c h g r a b mit gestreckten Skeletten als besonderes Kennzeichen führt, in rasch einsetzender Weise durch E r o b e r u n g d e s G e b i e t s und Unterwerfung der Hallstattstämme. Eine neuere, hauptsächlich durch *Nissen* und *Hirschfeld* vertretene Richtung philologischer Observanz nimmt als Heimat der vom mittleren Nordeuropa gekommenen Gallier Süddeutschland an und läßt sie von dort ihren Zug nach Frankreich und donauabwärts antreten. Es widerspricht dies den archäologischen und anthropologischen Befunden. Die Frühlatènekultur ist nicht in Südwestdeutschland entstanden, alles, was wir dort in den Hallstattgrabhügeln von dieser eigentümlichen Verquickung hellenischer und barbarischer Kunstübung besitzen, weist auf ihre Entstehung im Hinterland von Massilia und ihren Import in Einzelstücken. Freilich ist die herrschende Klasse der Kelten nordeuropäischen Ursprungs, aber diese Einwanderung in das linksrheinische Westeuropa geschah schon in der Steinzeit im Gefolge der Rössener Bewegung. Dazwischen lag die ganze große Epoche der Besetzung der südlichen Hälfte Deutschlands durch das Volk der Hügelgräber mit anfangs mitteldeutschen, später östlichen Volks- und Kulturelementen in der Bronze- und Hallstattzeit, welche mit einem alten Irrtum „Kelten" z u benennen weder die archäologische noch die anthropologische Forschung erlaubt. Die gallo-keltische Wanderung in die deutschen Gebiete war eine R ü c k w a n d e r u n g k r i e g e r i s c h e r N a t u r, welche die klassischen Schriftsteller ganz richtig aufgefaßt haben, und alle keltischen Benennungen unserer Flüsse und Berge stammen aus der Zeit nach 400 v. Chr., aus welcher sie als Besitznachfolger Römer und Germanen übernommen haben. Sämtliche Bestattungen dieser Zeit, ob sie in Südwestdeutschland, Niederösterreich oder Böhmen liegen, zeigen in Flachgräbern Skelette mit dem gleichen Habitus westeuropäischer Brachykephalie.

§ 56. Wenn wir die recht mit Vorsicht zu verwertenden Völkernamen anwenden wollen, so wurde die westliche Hälfte des Hallstattgebiets von Biturigern, Tektosagen, Helvetiern, die östliche von Bojern, Vindelikern, Norikern in Besitz genommen. Diesem militärischen Charakter entspricht auch der Siedlungsbefund. Die am meisten gefährdete Nordgrenze des eroberten Gebiets ist mit keltischen Burgen besetzt, welche das ganze südliche Vorland des Mittelgebirgs beherrschten. Der strategische Mittelpunkt war die Steinsburg auf dem k l e i n e n G l e i c h b e r g e bei R ö m h i l d, welche die ganze Kette des Thüringer-, Frankenwaldes und der Rhön beherrscht, und von der die kleineren Burgen und Grenzposten ihre Feuersignale empfingen. Die Festungswälle sind Trokkenmauern aus Stein mit senkrechten Wänden, welche häufig durch Holzpfosten mit Querriegeln zusammengehalten waren.

§ 57. An diese nördliche Festungslinie schließt sich später eine westliche im Taunus an. Die meisten dieser befestigten Höhen waren früher von der Hallstattbevölkerung als Volksburgen benutzt und bewohnt gewesen, wie der Heiligenberg bei Heidelberg gezeigt hat. Dementsprechend verdanken die „P o d i e n" wie auch Trichtergräber, welche in der Nähe dieser

Burgen liegen, ihre Erstanlage der Hallstattzeit. Es sind dies elliptische oder hufeisenförmige Einbuchtungen in den Berghang mit durch Aufschüttung der ausgegrabenen Erde am Abhang planierter Bodenfläche, welche durch Pfostenlöcher und Feuerstellen die Überreste der Bewohnung zeigt.

§ 58. Daß die Anlagen bis in die Hügelgräberzeit zurückgehen, geht aus den Wohnstätten in Karlstein bei Reichenhall hervor, welche *F. Weber* genau untersucht hat. Hier liegen die Wohnstätten der Bronzezeit auf solchen hufeisenförmigen Podien in der Form, daß die abgegrabene Bergwand die Rückwand der Hütte bildet, während Seiten- und Vorderwände aus Baumstämmen gebaut waren. Das Dach wurde durch Pfosten gestützt und ist als Pultdach zu denken. Die Hütten der Latènezeit dagegen lagen auf ebenen Absätzen des Berges, freistehend, mit rechteckigem Grundriß als Blockhäuser aus Rundstämmen, mit Lehmaustrich der Fugen. Das Innere zeigt festgestampften Lehmestrich, die Feuerstelle auf ebenem Boden. Die Umgebung war als Vorplatz geebnet und zeigte ebenfalls Feuerstellen im Freien.

§ 59. Noch besser haben sich die Wohnstätten dieser Zeit im Löß des Neckarhügellandes erhalten. Hier, im feindessicheren Innengebiet, ist der Ackerboden in ganz regelmäßig verteilten Hofreiten mit Bauernhöfen besetzt, welche meist aus zwei Gebäuden, einem Wohnhaus und einem Stall, bestehen. Ersteres ist meist rechteckig, dem Lehmbewurf nach aus Holzoberbau mit in Lehm gesetzten Steinen ausgeriegelt oder nur als Trockenmauerunterbau zwischen Pfostenstellungen erbaut. Das Innere mißt meist 4,0 : 3,0 m und zeigt eine Einteilung in Wohn- und Küchenabteilung. Erstere besitzt schön geglätteten Estrich und ebene Feuerstelle, für eisernen Herdrost berechnet, letztere eine Kelleranlage und häufig eine Gießgrube, die mit zerschlagenen Gußtiegeln für Eisenschmelze gefüllt ist. Andere Höfe zeigen Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude getrennt. Ersteres hat dann einen Estrich durch das ganze Innere. Die Stallung zeigt den gleichen Außenbau und ist meist 5 m lang, mit Tür in der Breitseite. Beide Seitenabteile sind sorgfältig mit Kopfsteinen gepflastert, mit einer ungepflasterten Stallgasse dazwischen. Auch die einzeln vorkommenden Vorratshäuser haben Bodenpflasterung. Rings um die Gebäude ist ebener Hofraum mit einzelnen Feuerstellen im Freien. Auch ovale Hütten kommen vor, in der rundlaufenden Lehmbank längs der Wand und dem bienenkorbförmigen Keller an die vorhergehende Epoche erinnernd, aber stets mit Feuerstelle auf ebenem Boden und charakteristischem Anbau eines Nebengelasses mit gesonderter Wand.

§ 60. Diese gallischen Bauern waren reine Ackerbauern mit auf Milchgewinnung beschränkter Viehzucht. Die Einzelhöfe mit ihrer Ausnutzung des fruchtbaren Terrains sind daher wesentlich auf die Lößgebiete beschränkt. Auf sterilerem Boden, wie auf der schwäbisch-bayerischen Hochebene, finden wir künstlich die fruchtbare Erde in lange, hochgewölbte Beete mit tiefer Furche dazwischen zusammengepflügt. Es sind dies die jetzt von anderer Seite als mittelalterlich angesehenen Hochäcker (s. d.), deren Bauweise gemeinsame Arbeit auf Gemeindeland voraussetzt. Das Zusammenwohnen in Dorfanlagen ist damit gegeben.

§ 61. Solche Dörfer finden sich dann auch in Gegenden, wo die Behauptung des eroberten Landes den Zusammenschluß der Gaugenossenschaft erforderte, wie in Langugeß in Böhmen. Hier liegt, neben einem Gräberfeld von über 100 Gräbern, eine geschlossene Ansiedlung, die einem ansehnlichen Dorf entsprochen haben muß. Die Wohnungen scheinen rund oder elliptisch gewesen zu sein mit ebenem Boden und an der Wand angelegtem Feuerherd.

§ 62. Aus späterer Zeit, als schon die Germanen die Kelten zurückdrängten, findet sich dann Zusammendrängen der Wohnungen in den befestigten Plätzen. Es sind dies *oppida*, wie Cäsar in Gallien Bibracte und Alesia vorfand. Zu ihnen gehört mit Sicherheit der Hradischt von Stradonitz in Böhmen, mit Wahrscheinlichkeit die großen Umwallungen von Finsterlohr und Grabenstetten in Württemberg. Wie die Mauern von Bibracte „alternis saxis ac trabibus" als

Balkenrahmen mit Steinausmauerung erbaut waren, so finden wir auch bei Gerichtstetten in Baden innerhalb einer Erdbefestigung ein steinernes Wohnhaus der späteren Zeit mit Wänden aus Bruchstein in Lehmverband, welche einen hölzernen Oberbau trugen, daneben ein hölzernes, rechteckiges Blockhaus, aus Flechtwerkfüllungen zwischen Pfosten. Die berühmteste geschlossene Ansiedlung ist die von Latène in der Schweiz, ein durch Wasser geschützter Waffenplatz der Helvetier, von dem die ganze keltische Kultur ihren Namen hat. Auch dem Gräberfeld von Manching in Bayern steht eine geschlossene Ansiedlung zur Seite. Diese großen Ansiedlungen waren zugleich Industriezentren, von denen die Versorgung der eigenen und germanischen Nachbargebiete mit Bronzegußwaren und vorzüglich geschmiedeten Eisenwaffen ausging. Es wäre daher schwer, germanische und gallische Kulturüberreste ethnologisch zuzuteilen, wenn hier nicht die Unterscheidung der gallischen Flachgräber von den germanischen Brandgräbern in der Spätlatènezeit zuhilfe käme.

§ 63. Die gallischen Kelten werden nun von den Germanen in den folgenden Jahrhunderten Schritt um Schritt zurückgedrängt. 300 v. Chr. ist die südliche Grenze die Linie Köln—Eisenach. Thüringen ist um diese Zeit germanisch. Um 100 v. Chr. bildet die Westgrenze der Rhein, die Südgrenze das Maintal und von da nach Osten das Mittelgebirge, und 58 v. Chr. findet Cäsar schon das ganze rechtsrheinische Deutschland germanisch. Das linksrheinische Gallien gegen das germanische Vordringen zu schützen, war eine seiner Hauptaufgaben.

§ 64. Die Südwanderung der Germanen, mit der die Abwanderung der Gallier nach Griechenland und Kleinasien Hand in Hand geht, kam in raschen Fluß durch das schon geschichtliche Ereignis des Volksauszugs der Kimbern vom Norden her. Sie versuchten zuerst 115 v. Chr. in Böhmen durchzubrechen, wurden aber dort von den Bojern zurückgeschlagen und rückten nun zunächst im Mainland ein, wo sie den keltischen Stamm der Teutonen mit sich nahmen. Ihre weiteren Züge gehören der Geschichte an. Denselben Weg drängten die suebischen Völker nach, die unter Ariovist 58 v. Chr. bereits im Oberelsaß standen. Ganz Deutschland ist jetzt germanisch.

§ 65. Von diesen erobernden Scharen dürfen wir keine feste Siedlung erwarten, doch ist das keltische Land unter das suebische Stammvolk sicher verteilt worden, denn Ariovist gibt (Cäsar de b. g. I 44) an, er habe rechts des Rheins Haus und Familie verlassen. Im allgemeinen dürften die Siedlungsverhältnisse den von Tacitus 98 n. Chr. angegebenen entsprechen. Es wird vorwiegend Viehzucht getrieben, Getreidebau, soweit es ihr Jahresbedarf erfordert, es herrscht Feldgemeinschaft im Einzelgau unter Zuteilung des Ackerlandes, das in Wechselwirtschaft bebaut wird, an den Einzelhaushalt. Die Siedlungsform ist eine zerstreute, die Gehöfte stehen einzeln am passend gewählten Platze, höchstens finden sich dorfähnliche Gruppen in losem Verband zusammen. Der Wohnhausbau entspricht nicht der festgefügten gallischen Bauweise, die runden oder viereckigen Hütten, welche wir aus den Reliefs der Markussäule nnd Trajanssäule in Rom kennen, entsprechen der Bauform der Bronzezeit auf deutschem Boden lehmbeworfene Hütten aus Spaltholz und Geflecht, denen sogar die Kellerwohnung, wie wir sie von der späten Bronzezeit kennen, zur Seite steht. Aber diese Siedlungsform entspricht wesentlich der freien Ausbreitung im eroberten Lande. Wo nur ein bestimmt begrenztes Gebiet zur Verfügung stand, wie bei den linksrheinisch unter römischer Herrschaft sitzengebliebenen suebischen Stämmen der Triboker, Nemeter und Vangionen, wurde notgedrungen zur geschlossenen Dorfanlage übergegangen.

§ 66. Eine Vorstellung über die Grundanlage der Einzelwohnung gibt eine bei Ladenburg aufgedeckte Wohnstätte. Innerhalb eines kreisrunden, vielleicht durch eine Hecke begrenzten Grabens lag ein rechteckiger Wohnplatz von 8 : 6 m, mit Estrich von festgestampftem Lehm, ohne Einteilung in mehrere Gelasse, Pfostenstellung, die an der Vorderfront noch erhalten war, und breiter Türschwelle. Hier

haben wir in dieser durch ein Spätlatènebrandgrab als germanisch bestimmten Wohnung deutlich den Einfluß keltischer Architektur: Estrich, Pfostenbau und keine Herdgrube. Aber dieser Einfluß macht sich auch im alten Stammland im Norden geltend.

§ 67. Im Semnonengebiet in der „Römerschanze" bei Nedlitz unweit Potsdam fand sich innerhalb eines germanischen, später von Slawen bewohnten Burgwalls ein germanisches Haus, 11 : 6 m im Grundriß, erbaut aus Pfostenstellungen, deren die Längsseiten 8, die Schmalseiten 4 aufwiesen. Das Innere war durch Zwischenpfosten in einen Hauptraum von 8 : 6 m und eine Vorhalle eingeteilt. Der Hauptraum enthielt eine auf ebenem Boden aufgebaute Herdstelle aus Granitfindlingen. Die Bauart entspricht der keltischen, von besonderem Interesse ist jedoch die dem Typus des „nordischen", aber auch des ältesten griechischen Hauses im Verhältnis von Länge und Breite, Herdanlage und Vorhalle, wie ihn das Megaron auf den Burgen von Troja, Tiryns und Mykene zeigt. Die Keramik ist spätlausitzisch. Am Fuße des Walles lag eine Anzahl noch nicht untersuchter Hütten. Die Anlage im Innern einer Burg läßt noch nicht mit Bestimmtheit darauf schließen, ob die dorfartige Siedlung der Volksgewohnheit der Sueben im alten Stammlande entsprach. Auch eine Rundhüttengruppe auf dem Fliegenberge bei Troisdorf a. d. Sieg, der Beimischung römischer Scherben nach ca. 50 n. Chr. datiert, scheint der Besatzung einer Feste anzugehören.

§ 68. Um so sicherer kennen wir die Dorfanlagen von der zweiten Völkerflut, welche die römische Herrschaft rechts des Rheins von 213 bis 260 n. Chr. über den Haufen warf. Von den germanischen Grenzvölkern, mit welchen es Cäsar zu tun hatte, können wir mit vollkommener Bestimmtheit nur die Chatten durch die ganze Zeit der germanischen Völkerschiebungen in denselben Gebieten unter demselben Namen feststellen. Jedenfalls übten sie die Sitte des Leichenbrands, und nicht einmal an den Salzquellen von Nauheim läßt sich eine zusammenhängende Niederlassung mit ihrer Spätaltènekultur nachweisen. Ob die Sugambern und Sueben Cäsars ohne weiteres als die Vorfahren der späteren Franken und Alamannen betrachtet werden dürfen, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß Tacitus (Germania 45) die Ostsee das schwäbische Meer nennt und daß um Chr. Geb. in ganz Schweden Skelettbestattung herrschte.

§ 69. Ob diese Sitte von den selbständig zur Stufe des Geschlechterdorfes gelangten Westgermanen nur übernommen wurde, oder ob wir es mit neuen Völkerwellen, befruchtet mit pontischer Kultur, zu tun haben, jedenfalls erscheinen die Alamannen und Franken in Süd- und Westdeutschland mit der fertigen Kulturform der Gewanndörfer und Reihengräberfelder, charakterisiert durch Haufenlage der Gehöfte, Einteilung der Flur in Gewanne, bestimmter Zahl unter sich ursprünglich gleicher Hufen und den durch die zerstückelte Lage der Besitzteile gegebenen Flurzwang. Die Frage, ob die Zuweisung bestimmter Siedlungsformen wie Einzelhof oder Gewanndorf an bestimmte Völkergruppen, wie Kelten und Germanen, durch die prähistorische Siedlungsgeschichte Deutschlands Bestätigung findet, wird verneint werden müssen.

§ 70. Die wirtschaftliche Stufenfolge, welche von der Einzelbehausung zur Gruppensiedlung, von da zum Dorfverband mit Gemeindeland oder zum Einzelhof, umgeben vom Gutsgebiet, führt, zeigt sich als abhängig von der Bodenformation, dem Höhenstande der Ackerwirtschaft und den politischen Verhältnissen, die zur Siedlung führten. Sobald die Kopfzahl der Familie anwächst, ist bei dem Stande der prähistorischen Bauweise auch die Hüttengruppenbildung gegeben. Über die Weiterentwicklung entscheidet die Formation des besiedelten Bodens. Ursprüngliche Ackerbauer sind die Menschen nirgends gewesen, so lange es ging, wurde als Hauptnahrungsquelle erst Jagd, dann Viehzucht betrieben, erst die Frage der durch alle Gezeiten gleichmäßigen Ernährung einer größeren Kopfzahl führte zum Ackerbau. Für dessen Entwicklung besitzen wir zwei Zentren, durch Klima und Bodenbeschaffenheit gegeben, ein südöstliches in den mittleren

Donauländern, wo der Gletscherrückgang Europas zuerst eingesetzt hatte und steinfreier Lößboden dem Stande der Bodenbearbeitungsgeräte entsprach, und ein nordwestliches mit mildem Seeklima und Marschboden. Der Zusammenschluß zum politischen Dorfverband ist Folge der Einengung durch wachsende Kopfzahl bei gleichbleibendem Gebiet. Der Haupt-Bebeweggrund ist die Ermöglichung gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen Schutzes. Ermöglicht werden dieselben durch Rechts- und Vertragsverhältnis, die politische Verfassung. Beide machen ein Anwachsen der Kopfzahl erwünscht. Bald genügt aber der Boden dem Sichdrängen der von Sippen zu Stämmen angewachsenen Volksgruppen nicht mehr, der Abfluß des Bevölkerungsüberschusses erscheint wünschenswert. Es gibt zwei Wege, entweder Kolonisation bisher schwach besiedelter fremder Gebiete oder Eroberung fremden Ackerbesitzes. Die ersten Kolonisten aus den Ackerbauzentren sind stets in Dörfern zusammengeschlossen, die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns im fremden Lande ist zwingende Ursache. Es ist dies die Siedlungsform der nordwestlichen Rössener und der südöstlichen Bandkeramik mit sich bringenden Kolonisten in der jüngeren Steinzeit. Abzufinden hatten sie sich mit den Vorbesitzern, die uns Schnurkeramik und Kugelamphoren hinterließen. Anders liegt die Sache bei Eroberung unter Verdrängung oder Unterwerfung der Vorbesitzer. Sobald die Grenze gesichert ist, lösen sich die anfangs geschlossenen Verbände auf, der Boden wird aufgeteilt und die zerstreute Siedlung vorgezogen. So erscheinen in Mittel- und Süddeutschland die Völker der Bronzezeit, die Kelten und die ersten Germanen. Die erste Folge der zerstreuten Siedlung im weiträumigen Lande ist das Vorwiegen der Viehzucht. Mit dem Anwachsen der Stämme beginnt wieder der engere Gauverband, der seinen Ausdruck in Stammesmittelpunkten, den Burgwällen, findet, wie in der Hallstattzeit. Ebenso ruft die Abwehr feindlichen Andrangs sofort die geschlossene Siedlung hervor, wie in der Pfahlbauzeit und den keltischen Außengebieten. Eine andere Entwicklung tritt zutage, wenn erobernde Scharen sich zu Herren einer friedlichen Ackerbaubevölkerung machen, dann tritt die intensivste Form der Ackerwirtschaft zutage, der Herrenhof, dem eine Anzahl von Pachthöfen zur Seite steht. Der landlos gewordene Teil der Bevölkerung drängt sich in gesicherten Mittelpunkten zusammen, treibt Industrie und lebt vom Austausch seiner Handwerksprodukte gegen die der Ackerwirtschaft. Bald folgen Geldverkehr und Handel. Die gallischen K e l t e n, die Produkte der ersten nordischen Abwanderung, von denen wir diesen Endpunkt wirtschaftlicher Entwicklung kennen, erscheinen in den Außengebieten ihrer Wanderung wie in Böhmen in geschlossener Siedlung, errichten an der Germanengrenze Burgwälle, im friedlichen Neckarland ist das ganze Ackergebiet in gleichgroße Bauerngüter geteilt, und vom Schwarzwald bis zum bayerischen Franken findet sich eine Anzahl größerer Oppida. Römer und Germanen haben ihrer Selbständigkeit ein Ende bereitet, aber nicht ihrer Kultur. Von den G e r m a n e n kennen wir aus der Vorgeschichte nur die A n f a n g s s t u f e n d e r g l e i c h e n E n t w i c k l u n g, die folgenden gehören bereits der Geschichte an.

J. H o o p s *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum.* R. G r a d m a n n *Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedlungsgeschichte.* A. H a n s e n *Landnam i Norge.* S a r a u w *En stenalders boplads i Maglemose.* Aarböger 1903. Prähist. Z. III. VI. W. C. B r ö g g e r *Strandliniens Beliggenhed under Stenalderen.* A. W. B r ö g g e r *Öxer av Nöstvetttypen.* O. A l m g r e n *Uppländska stenalders boplatser.* A. M e i t z e n *Siedlung u. Agrarwesen d. Westgermanen u. Ostgermanen.* O. M o n t e l i u s *Zur ältesten Geschichte des Wohnhauses in Europa.* Arch. f. A. XXIII. K. B u c h t e l a *Vorgeschichte Böhmens.* S o p h u s M ü l l e r *Urgeschichte Europas.* J. H e i e r l i *Urgeschichte d. Schweiz.* A. G ö t z e *Übersicht über d. Vor- u. Frühgeschichte Thüringens*, in G ö t z e, H ö f e r, Z s c h i e s c h e: *Altert. Thüring.* M. H ö r n e s *Natur u. Urgeschichte des Menschen.* L. C e r v i n k a *Morava za Pravêku.* G. K o s s i n n a *Ursprung d. Finnen u. Indogermanen.* Mannus I fg. P. R e i n e c k e *Zur Kenntnis der frühneolithischen Zeit Deutschlands.* Mainz. Ztschr. III. A. B o n n e t *Die steinzeitl. Ansiedlung auf d. Michelsberge bei Untergrombach.* Karlsruher Slgg. II 1899. A. S c h l i z *Der schnurkeramische Kulturkreis,* ZfEthn. 1906, H. 3. A. S c h l i z *Das steinzeitl. Dorf Großgartach.* R. H e n n i n g *Das deutsche Haus in*

seiner historischen Entwicklung. Fr. Knorr *Hausreste neolithischer Zeit bei Klein-Meinsdorf.* Kieler Mitt. 44. H. Seger *Die Steinzeit in Schlesien,* Arch. f. A. N. F. V 1. 2. R. Forrer *Bauernfarmen d. Steinzeit.* H. Größler *Ausgrabung v. Rössener Wohngruben.* Mansf. Bl. 1906. Marcel de Puydt *Les fonds de cabanes neolithiques de la Hesbaye.* Mém. Soc. Anthr. Brux. 1904. F. M. Näbe *Die steinzeitl. Besiedlung d. Leipziger Gegend.* R. v. Weinzierl *Die neolithische Ansiedlung bei Groß-Cremosek u. prähistorischer Wohnplatz bei Lobositz,* ZfEthn. 1895. A. Schliz *Beiträge z. Kulturbewegung d. Bronze- u. Hallstattzeit.* Hist. V. Heilbronn 1910 und Fundber. Schwaben 1901. A. Schliz *Der Bau vorgeschichtlicher Wohnanlagen.* Anthr. Ges. Wien 1903. M. Hörnes *Die Bronzezeit in Niederösterreich.* Mitt. Anthr. Ges. Wien 1900. H. Größler *Das Fürstengrab bei Helmsdorf.* Jahresschr. Sachs.-Thür. VI 1907. P. Höfer *Der Leubinger Grabhügel.* Ebenda V 1906. P. Höfer *Hausurnen v. Hoym u. Schwanebeck.* ZdHarzv. 1898 u. 1900. E. Wagner *Fundstätten u. Funde im Großh. Baden.* K. Buchtela *Die Lausitzer u. schlesischen Brandgräber in Böhmen.* W. Soldan *Niederlassung aus d. Hallstattzeit bei Neuhäusel.* Nass. Ann. 1901. M. de Puydt *Habitations de l'âge du bronze en Hesbaye.* Bull. Soc. Anthr. Brux. 1905. Ch. Thomas *Die Ringwälle im Quellgebiet d. Bieber.* Nass. Ann. 1904. F. Weber *Vorgeschichtl. Wohnstätten in Karlstein.* Monatsschr. H. V. Oberbayern 1906. F. Weber *Der Ringwall bei Manching.* Beitr. Anthr. Urg. Bayerns 1907. E. Anthes *Beiträge z. Gesch. d. Besiedlung zwischen Rhein, Main u. Neckar.* AfHess. Gesch. 1903. Ch. L. Thomas *Aufdeckung einiger Podlien am Nordabhang des Altkönigs.* Westd. Korrbl. 1902. v. Weinzierl *Das Latènegräberfeld von Langugest.* A. Schliz *Die gallischen Latène-Bauernhöfe im Neckarland.* Fundber. Schwaben 1905. G. Kossinna *Die indogerm. Frage.* ZfEthn. 1902. *Grenzen d. Kelten u. Germanen in der Latènezeit.* Anthr. Kbl. 1907. *Zur Archäologie der Ostgermanen.* ZfEthn. 1905. K. Baumann *Ausgrabungen in Ladenburg.* Mannh. Geschbl. R. Welcker *Ausgrabungen bei Fessenheim.* Korrbl. Ges.V. 1913. G. Kossinna *Die vorgeschichtliche Ausbreitung d. Germanen in Deutschland.* ZVfVolksk. 1896. C. Schuchhardt *German. Haus in der Römerschanze zu Nedlitz.* Präh. Z. I. 1909. C. Schuchhardt *Hof, Burg u. Stadt bei Germanen u. Griechen.* Neue Jahrb. f. Kl. Alt. 1908. C. Rademacher *Die germanische Dorfanlage am Fliegenberg bei Troisdorf.* Mannus II 1910. A. Schliz.

Vorhalle. Bei Kirchen (*narthex*) scheinbar unentbehrlich als der Raum der Vorbereitung, wie für Büßer, Katechumenen, Fremde. Dieser Raum wurde anfänglich völlig selbständig ausgebildet, wie in Byzanz üblich, im Norden war er später der (oft nicht sehr große) Raum zwischen den zwei Westtürmen oder Emporentreppeu (Aachen, Köln, S. Pantaleon) oder auch zwischen Diakonikon und Prothesis (Michelstadt) oder einfach vorgebaut oder eingebaut, — schließlich auch nur vom Schiff abgetrennt. Manchmal jedoch, noch selbst in karolingischer Zeit, war die Vorhalle von größeren Verhältnissen und zweistöckig (Köln, Corvey), eine Form, die in Frankreich und Burgund (Romainmôtier) weiter lebte.

Eine Sonderstellung nimmt die heute noch vorhandene Eingangshalle zu Lorsch (s. d.) ein, vor dem Atrium der Klosterkirche mit drei Durchgangstoren quergelagert. A. Haupt.

Vorhänge, seit altchristlicher Zeit in ausgedehntestem Gebrauch, so in den Kirchen unter den Ziborien zum Verhüllen der Eucharistie, — über den Schranken zum Abtrennen der Teile für die Priesterschaft, aber auch überall in Palästen und Wohnungen innerhalb der Bögen, in Öffnungen und zu Abscherung von Raumteilen.

Stephani *Wohnbau* II 656. Dehio u. v. Bezold *Kirchl. Baukunst d. Abendlandes* I 95. A. Haupt.

Vormundschaft. § 1. Ebenso wie die ehemännliche und die väterliche Gewalt (s. u. Ehe, Eheliches Güterrecht, Kinder) ist die Vormundschaft eine Abspaltung von dem Rechtsinstitut der Munt (s. Familie) und dementsprechend ursprünglich ein Gewaltverhältnis im Interesse des Vormunds, das erst allmählich zu einem Schutzverhältnis im Interesse des Mündels sich umbildete.

§ 2. Die Bezeichnungen, die der Vormund führt, sind im Westgermanischen die von *munt* abgeleiteten Bezeichnungen des Muntherrn überhaupt. Den nordgermanischen Sprachen fehlt eine derartige umfassende Bezeichnung wie Munt. Der Vormund trägt Namen, die immer nur je eine bestimmte, in seiner Stellung liegende Funktion bezeichnen; er ist im Dänischen der Beschützer (*vaeriae, vaeriaende*), im Schwedischen der Prozeßführer (*målsmaþer*), im Westnordischen der gesetzliche

Berater (*lǫgrāđandi*), der Warter oder Pfleger (*fjārhaldsmađr*, *fjārvarđveizlumađr*), endlich ist der Vormund eines Weibes der Verlober (aschwed. *giftarmaþer*, westnord. *giptingarmađr*). Die Annahme Rives, daß der Norden dementsprechend ursprünglich überhaupt kein einheitliches Institut der Vormundschaft, sondern statt dessen eine Anzahl getrennter, verschiedenen Personen zustehender Befugnisse gekannt habe, ist unhaltbar.

§ 3. Der Vormundschaft unterworfen ist, wer nicht selbmündig ist und weder unter väterlicher noch unter ehemännlicher Gewalt steht, also Minderjährige, die ihren Vater verloren haben (Altersvormundschaft) sowie unverheiratete oder verwitwete Frauen (Geschlechtsvormundschaft). Die Zustandsvormundschaft über Geisteskranke ist kaum ursprüngliches Recht; zuerst findet sie sich im isländischen und norwegischen Recht. Daß das langobardische Recht nur ein *mundium* über Frauen kennt und eine Altersvormundschaft erst unter fränkischer Herrschaft auftaucht, hängt mit dem bei den Langobarden ausgebildeten Königsschutz für vaterlose Knaben zusammen. Die Geschlechtsvormundschaft ist ursprünglich bei allen germanischen Stämmen vorhanden, allerdings in sehr verschiedenartigen Abstufungen, bei den Langobarden in vollster Strenge, bei andern Stämmen zu einem bloßen Verlobungsrecht abgeschwächt. So bei den Westskandinaviern und Westgoten, wohl auch bei den Franken, für die von manchen (Ficker, Opet) das Vorhandensein einer Geschlechtsvormundschaft bestritten wird. Am frühesten haben sich von der Geschlechtsvormundschaft die Witwen (s. d.) befreit.

§ 4. Das Recht, Vormund zu sein, gründet sich ursprünglich auf die agnatische Blutsverwandtschaft (s. Sippe). Der nächste Schwertmage ist Vormund, soweit er nicht selbst unter Vormundschaft steht. Das ist der Fall im langobardischen und sächsischen Recht (Lex Saxon. 44 Sachsenspiegel I 23 § 1. u. ö.) sowie im gotländischen Recht, während andere Rechte, so das ostgötische Recht, ferner der Schwabenspiegel, das kleine Kaiserrecht usw. dem nächsten männlichen Vatermagen die Vormundschaft zuweisen. Fraglich ist nur, ob dieser nächste Schwertmage oder Vatermage wegen seiner Verwandtschaft mit dem Kinde oder nicht vielmehr wegen seiner Verwandtschaft mit dem Vater des Kindes zur Vormundschaft berufen ist, daß also die Munt vom Vater auf seinen nächsten mündigen Schwertmagen oder Magen überhaupt vererbt wird. Für die letztere Auffassung spricht der Umstand, daß die Witwe (s. d.) nicht unter der Munt ihrer eigenen Verwandten, sondern unter der des nächsten Schwertmagen oder Magen ihres verstorbenen Mannes steht. Gebrochen jedenfalls ist mit dieser Auffassung überall dort, wo, wie im friesischen Brokmerbrief und in den meisten nordischen Rechten, der nächste männliche Verwandte des Kindes schlechthin zur Vormundschaft berufen ist, und nur bei gleich naher Verwandtschaft ein relativer Vorzug der Vatermagen vor den Muttermagen besteht oder (in den Svearrechten) der nächste Vatermage und der nächste Muttermage miteinander konkurrieren. Das isländische Recht läßt in konsequenter Durchführung des Satzes, daß man die Vormundschaft wie die Erbschaft erhalten soll, unter Umständen sogar weibliche Verwandte Vormünder werden und beruft bei gleich naher Verwandtschaft mehrere zur Vormundschaft, während in den übrigen Rechten von mehreren gleich nahe Verwandten der Älteste berufen ist, bisweilen (Gulaþingslǫg) auch das Los entscheidet. (Über die Vormundschaft der Mutter s. u. Eltern u. Kinder.)

§ 5. Neben dem Vormund haben auch die übrigen Verwandten, sowohl die Schwert- wie die Spillmagen, einen Anteil an den Angelegenheiten des Mündels. Am deutlichsten tritt diese Beteiligung bei der Verlobung des Mündels zutage (s. Eheschließung), und zwar ohne Unterschied, ob der Vater oder ein sonstiger Inhaber der Munt als Verlober fungiert. Auch eine gewisse Kontrolle der vormundschaftlichen Verwaltung seitens der Verwandten oder sogar eine Anteilnahme an der Verwaltung des Mündelvermögens findet sich in den skandinavischen Rechten sowie in holländischen, nordfranzösischen und friesischen Rechten des späteren Mittel-

alters, aber in einer Gestalt, die durchweg auf späteren Ursprung weist. Diese Tätigkeit der Sippen als Obervormundschaft zu bezeichnen, wie es durchweg geschieht, empfiehlt sich nicht. Als Munt wird sie nie bezeichnet, auch fehlt ihr völlig der egoistische Charakter der Munt. Sie ist keine Abspaltung der Munt, sondern ein Gegengewicht gegen dieselbe, zusammenhängend mit der allgemeinen Schutzpflicht der Sippe.

§ 6. Deshalb darf man auch nicht mit Brunner, Schröder, v. Amira u. a. diese Aufsichtsgewalt der Sippe als Rest einer alten Gesamtvormundschaft der Sippe ansehen, aus der die Vormundschaft des einzelnen nächsten Verwandten erst allmählich entstanden sei. Eine derartige Gesamtvormundschaft ist ebenso unbeweisbar wie ein Gesamterbrecht der Sippe. Weder die skandinavischen Quellen noch die des deutschen Festlands enthalten den geringsten Anhaltspunkt dafür. Und wenn in den Gesetzen von Wessex aus dem Ende des 7. Jhs. (Hlothære u. Eadric 6, Ine 38) beim Tod des Vaters die Mutter das Kind zu sich nimmt und die Vatermagen für die Verwaltung des Kindesguts sorgen sollen, so ist diese lediglich dem Interesse des Kindes dienende Fürsorge keine Munt, und ebensowenig ist der Bürge (*berigea*), den die Magen für die Erfüllung dieser Pflicht stellen sollen, ein von ihnen gewählter Vormund. Die Gesetze Ædelberhts 75 ff. aus dem Anfange des 6. Jhs. kennen durchaus die straffe egoistische Munt des einzelnen, der geradezu als Eigentümer (*āgende*) des Mündels bezeichnet wird. Auch das Stück Wifmannes beweddunge kennt bei der Verlobung des Mädchens neben der stark daran Anteil nehmenden Sippe den einzelnen Verlober (*ðe ðæs weddes waldend sy*), ebenso wie die angelsächsischen historischen und urkundlichen Quellen ausnahmslos den Vater oder Bruder als Verlober nennen. Wenn endlich nach dem stark romanisierten Westgotenrecht IV, 3, 3 bei Fehlen der nächsten Verwandten nicht die Nähe der Verwandtschaft, sondern die vor Gericht erfolgende Wahl durch die Sippe die *tutela* verleiht, so bedeutet das, ebenso wie ähnliche Bestimmungen in den spätmittelalterlichen niederländischen Quellen, eine im Interesse des Mündels erfolgte spätere Abschwächung des rein egoistischen Anrechts des einzelnen. Der ganze Charakter der Munt als eines Gewaltverhältnisses spricht entschieden dagegen, daß sie einst der Gesamtheit der Sippe zugestanden hat.

§ 7. Ebenso ist die staatliche Fürsorge für den Mündel, wie sie gelegentlich in den Gesetzen Liutprands und der Karolinger erwähnt wird, jüngeren Ursprungs. Das ältere Recht kennt einen Anfall der Munt an den König nur in dem Falle, wo auch das Erbe an den König fällt, bei Fehlen von Verwandten (Capit. ad leg. Sal. I, 7).

§ 8. Entsprechend ihrem gemeinsamen Ursprung aus der alten Munt, ist der Inhalt der vormundschaftlichen Gewalt durchaus ähnlich dem der väterlichen Gewalt. Ebenso wie der Vater absorbiert der Vormund die Rechtssphäre des Muntunterworfenen nach außen, er haftet für dessen Delikte mit dem eigenen Vermögen (Liutpr. 146; Östgötal. DB. 9 § 1, 19 usw.; noch Ssp. II 65 § 1 in der ursprünglichen Fassung), er bezieht die Bußen für das Mündel (Rothari 202; Liutpr. 93, 125), er führt die Aktiv- und Passivprozesse des Mündels, soweit dieselben nicht bis zu dessen Volljährigkeit ruhten, im eigenen Namen.

§ 9. Die Gewalt über die Person des Mündels zeigt sich vor allem im Recht, das weibliche Mündel zu verloben. Ein Züchtigungsrecht wurde dem Vormund nur in sehr viel geringerem Umfang als dem Vater zugestanden; nur der Bruder als Vormund wurde bisweilen dem Vater gleichgestellt (Rothari 195 ff.). Die persönliche Fürsorge des Vormunds für den Mündel, die ursprünglich wohl durchweg mit einer Aufnahme in den Haushalt des Vormunds verbunden war, erfuhr eine Einschränkung durch die konkurrierende Fürsorge der Mutter, auch soweit dieser nicht selbst die Munt zugestanden wurde.

§ 10. Über die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Vormund und Mündel unterrichten die deutschen Volksrechte nur in unzureichender Weise. Um so deutlicher sind die skandinavischen Quellen; sie zeigen als Ausgangspunkt die Einheit des Fahrnisvermö-

gens. Die Fahrhabe des Mündels geht im Vermögen des Vormunds auf; der Vormund bezieht die Nutzungen dieses Vermögens, hat aber den Mündel zu ernähren und bei Beendigung den gleichen Betrag, den er empfangen hatte, herauszugeben. Auch von Grundstücken des Mündels bezieht er die Nutzungen; doch verbleibt hier dem Mündel das Eigentum des Grundstücks, über das der Vormund nur in beschränkter Weise verfügen kann. Nach ostnordischem Recht verwandelt sich dies Alleinvermögen des Vormunds mit Anwartschaft des Mündels vielfach in eine Fahrnisgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel, wobei der Mündel bei Beendigung der Vormundschaft statt seines Eingebrachten eine Quote des Gesamtguts erhält. Auch die deutsche tutela usufructuaria des Vormunds, bei der „Mündelgut weder wachsen noch schwinden" sollte, wie sie noch Ssp. I, 11, 23 § 1 kennt, war zweifellos mit einer Einheit des Fahrnisvermögens in der Hand des Vormunds mit Anwartschaft des Mündels auf den Betrag seines Eingebrachten verbunden. In der Folgezeit geht allerdings die Entwicklung sowohl im Norden wie im Süden dahin, das Vermögen des Mündels von dem des Vormunds der Substanz nach zu trennen und schließlich dem letzteren überhaupt die Nutzung des Mündelvermögens zu entziehen.

§ 11. Verwirkt wurde die Vormundschaft durch Verfehlungen, die gegen das Mündel begangen waren (vgl. zB. Rothari 195 ff.).

Kraut *Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts* I, II 1835, 47. Rive *Gesch. d. deutschen Vormundschaft*, 2 Bde. 1862/75. Stobbe *Handbuch d. deutschen Privatrechts* 4³, 516 ff. v. Amira *Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung* 1874, 30 f. 83 f. 119 ff. 149 ff. PGrundr. III 157 f. (107 f.). Heusler *Institutionen* II 480 ff. Brunner *DRG.* I² 124 ff. 329 ff. Schröder *DRG.*⁵ 61, 333 ff. (dort 333 Anm. 260 Literaturangaben). Hübner *Grundzüge d. deutschen Privtrechts* 656 ff. Rößler *Muntgewalt u. Ehebewilligung* SZfRG. ² 29, 78 ff. Bluhme SZfRG. 11, 375 ff. Tunzelmann v. Adlerflug *Zum Wesen d. langobard. Munt* 1897. Telting *Themis* 32, 554 ff. Winkler *Die Geschlechtsvormundschaft*, 1868. Brissaud *Recherches sur la tutelle des femmes dans l'ancien droit franc* (Mémoires de l'académie .... de Toulouse 9 sér. 7, 1895). Ficker, Mitt. d. Inst. f. österr. GF. Erg.-Bd. II 501 ff. Opet *Geschlechtsvormundschaft in den fränk. Volksrechten* (ebenda Erg.-Bd. III 1 ff.), vgl. ebenda Erg.-Bd. V 193 ff. Young in: Essays in Anglosaxon Law 179 ff. Röder *D. Familie bei den Angelsachsen* 23 ff. Nordström II 80 ff. Finsen Annaler f. nord. Oldkyndighed 1849, 325 ff., 1850, 192 ff. Rive *De pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinaviorum iure* 1859. K. Maurer Krit. Vjschr. II 75 ff. IV 412 ff. K. Lehmann *Verlobung u. Hochzeit* 32 ff. v. Amira *NOR.* I 733 ff., II 873 ff. Brandt *Forel.* I 135 ff. Matzen *Forel Privatret* I 42 ff. Estlander *Studier i äldre svensk förmynderskapsrätt* I (Tidskr. utg. af Juridiska Föreningen i Finland 1897).

S. Eltern, Familie. S. Rietschel.

Vulkanus. Nach Caesar (Bell. gall. 6, 21) verehrten die Germanen neben Sol und Luna den Vulkanus. Dieser war auch noch zu Caesars Zeiten in Rom Gott des Feuers (Wissowa, Rel. der Römer S. 184). Von einem germanischen Gott des Feuers wissen die Quellen nichts. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Caesar aus den Nachrichten, die er über den Feuerkult der Germanen erhielt, diese Gottheit erschlossen.

Helm *Altgerm. Religionsgesch.* I 256 ff.

E. Mogk.

W.

Waberlohe (anord. *vafrlogi*) ist in der eddischen Dichtung die flackernde Flamme, von der Heldenmädchen umgeben sind und die nur dazu berufene Rosse durchreiten können. W. umgibt das Gehöft, worin sich die von Frey umworbene Gerðr befindet (Skm. 8); hinter der W. schläft die von Óðin mit dem Schlafdorn gestochene Brynhildr, ehe sie Sigurðr befreit (Vǫls. S. K. 27), W. flammt um den Saal der Menglǫð, die Svipdagr erlöst (Fjǫlsm. 31). Im isländischen Volksglauben ist *vafrlogi* die leuchtende, aber nicht versengende Flamme, die an Orten sich zeigt, wo Schätze vergraben liegen (Maurer, Isl. Volkssagen S. 70 ff.).

E. Mogk.

Wachszinsige s. Freigelassene.

Wachtburgen (§ 1) möchte ich im prägnanten Sinne die Burgen nennen, die weder Volks- noch Herrenburgen sind, d. h. weder einer großen Menge Unterkunft gewähren, noch einem einzelnen Herrn zur sicheren Wohnung dienen sollen, sondern für eine B e s a t z u n g (*praesidium*) bestimmt sind, um einen Weg oder eine Grenze zu bewachen oder mitten im Lande die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Ausdrücke Wachtburg, Wachthügel, Wachtturm (oder Wart-) sind im Volke weit verbreitet. Nebenbezeichnungen sind „Lausehügel", „Lausebusch", aus „Lauschehügel" usw. verderbt und heute aus Anstandsgefühl oft in „Luisenhügel" oder dergl. verbessert. Auch „Schulenburg" ist zu beachten, von *schulen* 'auf der Lauer liegen' (Reineke Voß: *he schulede unner eenen Boome*).

§ 2. Als die Trümmer der Varianischen Legionen, die sich nach Aliso gerettet hatten, von dort in einer stürmischen Nacht aufbrachen, um den Rhein zu erreichen, kamen sie „an dem ersten und zweiten Wachtposten der Germanen glücklich vorüber, beim dritten aber wurden sie entdeckt" (Dio Cass. LVI. 22). Wie solche altgermanischen Wachtposten aussahen, ob sie schon eine Befestigung hatten, wissen wir nicht.

§ 3. Bei den fränkischen Schriftstellern kommen *wactae* und *vigiliae* öfter vor, es sind offenbar die kleinen befestigten Türme (s. Turmhügel), die aus den römischen Limestürmen hervorgegangen sind. Ein paar richtige *castella* baut aber Karl d. Gr. 789 an der Elbe als Brückenköpfe, den einen am l., den andern am r. Ufer, beide nicht aus Stein, sondern *terra et ligno*. Der am l. Ufer dürfte das nachher (Ann. 806, 808 und 810) wiederholt genannte *castellum* H o h b u o k i sein, das auf dem Höhbeck über einer alten Furt liegend 1897 ausgegraben ist (Atlas Nds. Bl. 46, Schuchhardt). Es ist ein regelmäßiges Rechteck von 170 : 70 m mit Vorwall und Warthügel im Westen. Der Wall war aus Lehm und Holz gebaut und ganz verbrannt. Das verkohlte Holzfundament war erhalten und die Lehmbrocken zeigten gute Abdrücke von Rundhölzern und Flechtwerk. Im Innenraume karoling. Scherben. (S. oben Taf. 14. 1.)

§ 4. Nachher sind die Anlagen Heinrichs IV., mit denen er Thüringen und Sachsen zu zwingen suchte (s. Lambert v. Hersfeld), zum größten Teil Wachtburgen gewesen. Die Harzburg (Atlas Nds. Bl. 35) hat den Charakter einer stattlichen Wohnburg: zweiteilig mit Palas und Bergfrit im

Hauptteil (sie ebenso wie die kleine Harzburg davor, neuerdings durch Forstrat Nehring-Harzburg ausgegraben, aber noch unpubliziert). Den Sachsenstein b. Walkenried hat Geh. Baurat Brinckmann-Braunschweig ausgegraben, aber noch nicht publiziert. Die Anlage Heinrichs IV. auf der alten Haseburg b. Gr.-Bodungen (Bleicherode) habe ich 1904 aufgenommen. Er hat den einzigen Aufgang im Süden befestigt und dann von der alten Volksburg an der Nordecke ein kleines, dreieckiges Stück abgeschnitten, so daß ein Burgplatz entsteht, der ganz beherrscht wird von zwei großen Löchern, offenbar den Spuren eines unterkellerten Turmes und eines unterkellerten Hauses. Die Hypotenuse des Dreiecks mißt 50 m; ein Eingang ist nicht zu sehen, der Graben nirgend unterbrochen. (v. Oppermann-Schuchhardt: Atlas vorgesch. Bef. Blatt LXXX).

§ 5. Ähnliche Wachtburgen, deren Hauptteil ein großer Turm bildet, finden sich oft. Nördlich Zierenberg (b. Kassel) sah ich so die wohl auch noch frühe Schartenburg und verdanke ihren Plan Herrn Dr. Lange. Schuchhardt.

Wachtturm s. Wohnturm, Wachtburgen.

Waffen s. Angriffswaffen, Verteidigungswaffen.

Wage. § 1. Die Germanen haben Gestalt und Ausstattung der Wage mit Wagbalken und ein oder zwei Wagschalen von den Römern übernommen, zum mindesten zeigen jene Wagen, die in Deutschland, England und Frankreich als Grabbeigaben aus merowingischer Zeit gefunden wurden, durchaus römische Formen.

§ 2. Die einfachste Art der römischen *libra* hatte einen Wagbalken, in dessen Mitte ein Ring oder eine kurze Kette als Handhabe angebracht war und mit zwei abhängenden Schalen an den Enden zur Aufnahme von Gewicht und Ware. Das Gleichgewicht des ruhenden Balkens wurde nur nach dem Augenmaß beurteilt. Zünglein und Schere fehlten lange Zeit. Von gleicher Beschaffenheit ist die unter Nr. 1 abgebildete germanische Wage, die aus den Gräbern von Pfullingen ins Museum zu Mainz gelangt ist. Sie besitzt zwar eine scherenartige Handhabe, aber noch keine Zunge.

§ 3. Wagen, bei welchen die Erreichung der Gleichgewichtslage in dem Zusammenfallen zweier Senkrechten: der nadelförmigen, auf dem Wagbalken fest aufsitzenden Zunge und der beweglichen Schere erkannt wird, waren bei den Römern etwa vom 3. Jahrh. unserer Zeitrechnung an für feinere Wägungen gebräuchlich. Dagegen läßt sich die Zeit, um welche sie bei den Germanen üblich wurden, vorerst nicht feststellen. Lindenschmit bildet zwar in seinem *Handbuch d. deutschen Altertümer* (Taf. XXVI, S. 463) und im 4. Bande der *Altertümer unserer heidn. Vorzeit* (Taf. 40) Wagen ab, die eine Zunge in der Mitte des Wagbalkens haben sollen, allein die eine von diesen, die in den Gräbern von Pfullingen gefunden wurde, hat, wie schon bemerkt wurde, keine Zunge, sondern nur einen scherenartig beweglichen Griff (s. Abbildung). Die zweite aus den Gräbern von Andernach im Museum zu Bonn hat allerdings einen zungenartig aufragenden Dorn in der Mitte des Wagbalkens, dafür fehlt hier jede Spur einer Schere.

§ 4. Dies Fehlen der Zungenvorrichtung ist um so auffälliger, als in dem Grabe von Pfullingen neben der Wage eine Anzahl kleiner Gewichte gefunden wurde, die Wage daher wohl einem Goldschmied oder Münzer angehört haben wird. Die Abbildung einer Wage mit Schere und Zunge soll (nach Ible S. 174) im Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg († 1195) vorkommen. Im 14. Jahrh. waren solche Wagen in deutschen Münzstätten schon längst gebräuchlich. Die Stale oder Richtstücke für die Goldgulden der Mainzer und Frankfurter Münze, die am 11. Januar 1408 unter dem großen Insiegel niedergelegt wurden, wiegen 3,48005 und 3,482 g, und die Umschrift auf der Umhüllung bemerkt dazu erklärend: „und sin beide stahel und gewichte glich swer, doch so wiget man zu Franckenfurt mit eim vurslage. So wiget man zu Mencze in dem cloben" (Paul Joseph, Goldmünzen des 14. und 15. Jahrhs.; Frankfurt a. M. 1882, S. 57).

§ 5. Viel später als die *bilanx* oder *libra* mit zwei Wagschalen ist bei den Römern die Schnellwage, *statera*, aufgekommen. Der Wagbalken wird hier nicht im Gleich-

gewichtspunkt gestützt, sondern hängt an einer Kette oder einem Haken, der über die Mitte hinaus gegen das eine Ende des Balken gerückt ist. An dem kürzeren Ende des Balkens ist ein Haken oder eine Schale zur Aufnahme des Gegenstandes angebracht, der gewogen werden soll, der längere Arm ist durch Punkte oder Striche in gleiche Abstände geteilt. Er dient zur Aufnahme eines Laufgewichts, das übrigen auch bei der *bilanx* vorkommen konnte und so lange verschoben wird, bis die wagrechte Stellung des Wagbalkens den Gleichgewichtszustand anzeigt.

§ 6. Kleine Schnellwagen dieser Art, welche die zierlichen Formen römischer Vorbilder erreichen, sind in Gräbern aus der Merowinger Zeit, zB. in Westfalen bei Beckum, vorgekommen (s. Abbildung 2).

§ 7. Die Römer hatten noch eine dritte Gattung in Gebrauch, die als *sine bilance libra* bezeichnet wurde. Isidor, Etymologiarum L. XVI, 24 § 4 nennt sie „Trutina momentanea pro parva modicaque pecunia appendenda (haec et moneta vocata). Der Balken war in der Mitte unterstützt wie bei der Zweischalenwage, hatte jedoch nur eine Schale zur Aufnahme der Ware, während statt der andern ein bestimmtes Gewicht herabhängt. Diese Wage soll nicht Mengen von ungleichem Gewicht messen, sondern läßt nur rasch erkennen, ob der gewogene Gegenstand das erwartete Gewicht einhält. Demselben Gedanken entspricht die in mittelalterlichen Quellen *Seiger* genannte Justierwage: „di wage di man heizet seiger, da man die sweren pfennige mit poisit uz den andern" (Stadtrecht v. Freiberg im Abschnitt „diz ist der Muncze recht" aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, hgg. von Ermisch 1891, S. 45).

§ 8. Abbildungen der mittelalterlichen Seigerwage sind mir nicht bekannt. Vermutlich waren sie jenen Wagen ähnlich, mit welchen man Dukaten ohne Auflage eines Gewichts wiegen kann, weil die eine Schale um das vorgeschriebene Dukatengewicht schwerer ist als die zweite, auf welche man das Stück legt, um es zu prüfen. Auf das Durchschnittsgewicht des Pfennigs eingerichtete Wagen dieser Art ließen mit einem Blick erkennen, ob ein Pfennig dem verlangten Durchschnitt entsprach oder ob er schwerer oder leichter war. Der Seiger war daher für den Münzmeister ein nützlicher Behelf, in den Händen Unberufener ein gefährliches Werkzeug, weil er das mühelose Herausklauben überwichtiger Stücke, die das Einschmelzen lohnten, ermöglichte. Wer es unrechtmäßig besaß, dem drohte daher der Verlust der Hand.

§ 9. Die Empfindlichkeit der Wagen richtete sich schon im Mittelalter nach den Zwecken, welchen sie dienen sollte. Im Wiener Waghaus gab es im 15. Jahrh. drei Wagen, die „ayne hayst die Schalwag, darauf wigt man subtile pfennbert als ist seyden, saffran, ymber und ander specerey. Die ander wag hayst die preter wag darauf wigt man kupfer, cyn, pley und eysen und alle grobe pfenbert. Die dritte wag ist in der kammer, das so hayst die Cyment, darin sol abgewogen werden golt, silber, perl und edelgestein und alles das zu der munß gehört" (Karajan W. M. IV.). Die Genauigkeit, die man dabei erreichen konnte, war größer, als man gemeiniglich denkt; dies zeigen nicht bloß die in § 4 erwähnten Richtstücke für den rheinischen Gulden, sondern für eine weit frühere Zeit, die bis auf wenige Zentigramm absteigenden Gewichte, die zu Pfullingen im Grabe neben der kleinen Goldwage lagen. Ähnliche Gewichte aus sehr früher Zeit hat man auch in England und Skandinavien in den Gräbern von Münzern oder Goldschmieden entdeckt. Sie bestehen aus dünnen Metallplättchen, die allenfalls auch aus spätrömischen Münzen in verschiedener Gestalt herausgeschnitten wurden (s. Abbildung).

§ 10. Die Schwere dieser kleinen Gewichtstücke ist anscheinend regellos, Lindenschmit beschränkt sich leider auf die Bemerkung: sie reichen mit wesentlichen Lücken von 0,89 g bis zu 0,03 g. Indessen hat Seebohm in seinem Aufsatz „on the early currencies of the German tribes" (Vtjs. f. Soz. u. WG. 1903 S. 179) bei Besprechung der Beigaben eines angelsächsischen Grabes darauf hingewiesen, daß die mitgefundenen Gewichtstücke zwar von sehr ungleicher Schwere sind, durch abwechselnde Verteilung und Vereinigung auf den Wagschalen aber zur Ermittlung selbst kleiner Unterschiede — er meint bis zum Troy-grain = 0,0648 g herunter — ausge-

reicht haben. Durch den Ausschlag des Wagbalkens ließ sich vielleicht ein noch kleineres Über- oder Untergewicht ermitteln. Die Wage von Pfullingen muß sogar noch empfindlicher gewesen sein, da ihr kleinstes Gewicht dem halben Troygrän 0,0324 g entspricht.

§ 11. Bei den Nordgermanen gab es als älteste, wenig verläßliche Form der Wage den Besemer, (*bismari*, *bisman* auch Butterwage, *smjǫrpundare*, genannt), der als „schwedische Wage" auch in Deutschland vorkommt. Der Besemer oder Desmer ist eine rohe Hauswage mit einem (meist) hölzernen Wagebalken, der an einem Ende eine Keule oder Kugel als Gewicht, am andern einen Haken für den zu wiegenden Gegenstand trägt. Der ganze Wagbalken wird in einer Schlinge oder einer Hülse mit Zunge verschoben, bis das Gleichgewicht erreicht ist, die Stellung der Schlinge oder Hülse gibt dann das Gewicht an.

v. Amira *NOR.* I 441, II 505. Th. Ibel *Die Wage im Altertum u. Mittelalter.* Erlangen 1908. Jüthner *Examen* und E. Nowotny *Zur Mechanik d. antiken Wagen*, beide in den Jahresheften des österr. archäol. Instituts 16 (1913). L. Lindenschmit *Handb. d. DA.* I 463. L Lindenschmit (Sohn) *Die Altertümer unserer heidn. Vorzeit*, Mainz 1900, IV, Taf. 40. Rich *Illustr. Wörterb. d. röm. Altertümer*, übers. durch C. Müller; Paris u. Leipzig 1862, unter 'Libra', 'statera'.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Wagenburg. Auf der Wanderung nahmen die Germanen Frauen, Kinder und Gepäck auf Wagen mit. Diese wurden gelegentlich zu Schutzzwecken zu Wagenburgen kreisförmig zusammengestellt. Während der Schlacht hielten sich dort Frauen und Kinder auf.

Müllenhoff *DA.* IV 203. Delbrück *Kriegskunst* II² 285. Waitz *DVG.* I³ 413.

v. Schwerin.

Wahnsinn s. Geisteskrankheiten.

Walhall. § 1. Zahlreiche Berge heißen im skandinavischen Norden Totenberge (*Dødeberg*, *Dødemandsbjærge*), gelten als Aufenthaltsorte der Toten und sind als solche heilig (Maal og Minne 1911 S. 308 ff.). Daß Tote in den Bergen weiter leben, war ein weitverbreiteter Volksglaube. Der norwegische Landnahmemann Þórólfr nannte auf Island den Berg, an dessen Fuße er sich ansiedelte, Helgafell und glaubte, daß er und alle seine Angehörigen nach dem Tode in diesen fahren würden (Eyrb. K. 4 § 10). Und als sein Sohn Þorsteinn ertrunken war, da sieht ein Hirt, wie sich der Berg öffnet und der Ertrunkene mit seinen Gefährten feierlichst begrüßt und ihm der Hochsitz seinem Vater gegenüber angeboten wird (ebd. K. 11 § 4). Als der Isländer Svanr ertrunken war, da sehen Fischer, wie sich das Kaldbakshorn öffnet und Svanr darin freundlichst begrüßt wird (Njála K. 14 § 10). Auch in dem dänischen Sveidalslied besucht Svegder seine tote Mutter im Berge (DgF. Nr. 70). Vgl. v. Unwerth, Totenkult u. Ōðinnverehrung S. 17 ff.

§ 2. Verschiedene Berge, namentlich in Schweden, führen den Namen *Valhall* (Rietz, Sv. Dial.-Lex. S. 789), einen Namen, der in der nord. Dichtung als *Valhǫll* begegnet d. h. die Halle der auf dem Schlachtfeld Gefallenen. Wie andere Menschen, gingen auch diese in den Berg ein, kämpften in und um den Berg (vgl. Prätorius, Abenth. Glückstopf S. 54) und setzten so ihre Tätigkeit im Leben fort. Und wie in diesem bei den Germanen Kampf und Gelage aufs engste miteinander verbunden waren, so auch nach dem Tode. Valhǫll ist demnach die Trinkhalle des val im Berge, deren Existenz die Eyrbyggja bezeugt (s. o.). Hieraus erklärt sich, daß in der alten Atlakviða (v. 2, 15) *valhǫll* als Appellativ die Bedeutung 'Trinkhalle' hat, und Snorri noch im 13. Jahrh. sein Allthingzelt, seine *ǫlbuð*, Valhǫll genannt hat (Sturl. I 422).

§ 3. Die Valhǫll steht in engstem Zusammenhange mit Ōðin als Gott der Toten, der Gefallenen, als valfaðir, valgautr und dergl. (Grm. 8; Hākm. 1; Eirīksm.). Er ist Herr der Halle, und wie sich allmählich die Asen um ihn gruppiert haben und er ihr Führer geworden ist, so sind auch diese in V. eingezogen und mit ihnen die Walküren, die hier seinen Auserwählten, den Einherjern, das Horn kredenzen. Ist aber der Herr als König aufgefaßt, so mußte auch zu seiner Halle die königliche Halle das Bild geben, nur ausgestattet mit den Emblemen des Kampfes und Kriegsgottes. So schildert sie der Dichter der Grimnismāl (v. 8 ff.), nicht ganz ohne Einfluß christlicher Litera-

tur. Darnach steht V. in Glaðsheim, der Welt der Freude, Speere bilden das Sparrengerüst, Schilde decken das Dach, Brünnen bedecken die Bänke. Das Tor Walgrind, geschmückt mit Wolf und Adler, ist der Eingang zur Halle; aus 540 Toren ziehen die Einherjer zum Kampf aus. Der Baum Læraðr beschattet sie, von dessen Gezweig die Ziege Heiðrūn und der Hirsch Eikþyrnir zehren. Umgeben ist die Halle vom Flusse Þund. In ihr thront Ōðinn, umgeben von seinen Wölfen Geri und Freki und seinen Raben Hugin und Munin, die ihm Kunde von den Ereignissen auf der Welt bringen, genährt von Wein, während seine Einherjer die Milch der Ziege Heiðrūn genießen. Nur wenige Züge dieser poetischen Darstellung fußen auf volkstümlichen Glaubensvorstellungen.

G. Neckel *Walhall*; Dortmund 1913.

E. Mogk.

Walküren. § 1. Valkyrjen sind ursprünglich dämonische marische Wesen, die den Menschen peinigen und ihm den Tod bringen. Ags. *wælcyrge*, anord. *valkyrja* heißt 'Kämpfertöterin'; ags. Glossen, in denen nur das Wort begegnet, geben damit *bellona, erinnys* wieder; als marische Wesen leben sie in der nd. *Walriderske* fort (Strakkerjan, Abergl. aus Oldenburg[2] I 463 ff.). In der eddischen Dichtung haben sie sich dann mit den irdischen Schildmädchen vermengt, die wie die Einherjer in Walhall fortleben, und sind so in enge Verbindung mit Ōðin getreten.

§ 2. Ihre Marennatur zeigt die Walküre im anord. Volksglauben. Unter den Namen, die sich in Grimnismāl für W. finden (v. 36), stehen auch *Hlǫkk* (Kette) und *Herfjǫtur* (Heerfessel). Wiederholt begegnet in den Sagas die Wendung *herfjǫturr kemr ā ehjan*, wenn einer kurz vor seinem Ende — es handelt sich immer um Totschlag — wie gelähmt ist (Sturl. I 387; II 47; Isl. S. II 104). Das Erscheinen der W. kündet Blutvergießen und Tod. So zeigt ihr Auftreten den großen Kampf zwischen den Göttern und dämonischen Mächten an (Vsp. 30). Der Kampf zu Hrīsasteig wurde Glūm durch zwei Frauen gekündet, die einen Trog Blut ausgossen (Glūms S. K. 21); vor dem Kampfe, den die Isländer mit ihrem Bischof Guðmund hatten, sah ein Mann im Traume zwei Frauen, Gunnr und Gǫndull, die Blut durch die Dachluken regnen ließen (Sturl. I 220); vor der Schlacht bei Þverā sieht ein Mädchen im Traume ein übermenschliches Weib auf grauem Rosse und in dunklen Kleidern aus Nāsheim 'Leichenheim' geritten kommen, das ihm bevorstehenden harten Kampf und Tod der Männer kündet (Sturl. II 220); vor der blutigen Schlacht bei Clontarf (1014) kamen zwölf W. geritten und spannten ein Gewebe, an dem Menschenschädel hingen, dessen Schuß und Kette Gedärme waren und zu dessen Herstellung Schwerter als Spulen, Pfeile als Kamm dienten. Dabei sangen sie das Walkürenlied, in dem sie den großen Kampf prophezeiten (Njāla K. 157). — Auf südgermanischem Boden begegnen die W. als *idisī* im ersten Merseburger Spruche (MSD. IV 1) und in der Bußordnung des Korrektor Burchardi (CLIX): *Credidisti, quod quaedam mulieres credere solent, ut tu cum aliis diaboli membris item in quiete noctis silentio clausis januis in aerem usque ad nubes subleveris, ibi cum aliis pugnes, et ut vulneres alias et tu vulnera ab eis accipias?*

§ 3. Unter dem Einflusse der Schildmädchen (*skjaldmeyjar*) sind die W. in der nord. Dichtung in höhere Sphäre gehoben. Frauen und Mädchen haben bei den Germanen von jeher an den Kämpfen teilgenommen. Sie warfen sich den Gegnern entgegen, wenn die Reihen der Männer ins Wanken kamen (Tacitus, Germ. K. 8; Plutarch, Vita Marii K. 19, 27), nahmen am Kampfe teil (Jordan. Get. K. 7, 8; Flavius Vopiscus, Vita Aurel. K. 34; Dio Cass. 71, 3; Saxo gram. I 138; 178; 244; 442), sind Führerinnen in der berühmten Schlacht bei Bravellir (Fas. I 379) und dergl. So trifft man sie in heroischer, übernatürlicher Gestalt als W. in der Heldendichtung, besonders in der Helgisage und der von dieser beeinflußten Völsungensage. Hier erscheinen sie bald einzeln, bald in Scharen zu neun, sind beritten und bewaffnet mit Helm, Schild und Lanze, durchreiten Luft und Meer, und von den Mähnen ihrer Rosse fällt Tau und Hagel auf die Erde. Dem von ihnen erwählten Helden stehen sie im Kampfe bei, wie Sigrūn Helgi dem Hundingstöter (H. Hb. I; II), Svāva Helgi Hjǫrvarðsson (H. Hj.), Kāra Helgi Haddingja-

skati (Fas. II 374 f.). Das Dämonische blickt durch in der Gabe, sich in Tiergestalt, als Schwan oder Krähe, verwandeln zu können.

§ 4. Als Totenwählerinnen und Schlachtenjungfrauen sind die W. auch in engen Zusammenhang mit Ōðin gebracht. Sie sind seine *meyjar*, *drōsir*, *ōskmeyjar* 'Wunschmädchen', die seine Befehle ausführen, die ihm die für Walhall bestimmten Helden vom Schlachtfeld zuführen, die den Einherjern in Ōðins Halle bei den Gelagen das Horn reichen. „Gǫndul und Skǫgul sandte Ōðinn aus, die Könige zu kiesen, wer aus Yngvis Geschlecht zu Ōðin kommen und in Walhall sein sollte," beginnt Eyvinds Lobgedicht auf Hākon (Carm. scald. S. 16). Sie sind auch die Begleiterinnen des Gottes. Als er zum Leichenbrand Baldrs ritt, ritten sie an seiner Seite, wie auf dem Bilde in der neuen Halle Olāf pās zu sehen war (SnE. I 238). Zu diesen Wunschmädchen Ōðins gehört auch Sigrdrīfa. Im Kampfe des alten Hjālmgunnar mit dem jungen Agnar sollte sie jenem den Sieg verleihen. Doch sie gab ihn Agnar und wurde nun wegen ihres Ungehorsams von Ōðin mit dem Schlafdorn gestochen und mit der Waberlohe umgeben; in dem todähnlichen Schlafe blieb sie, bis sie Sigurðr nach seinem Ritt durch die Flamme erlöste (Sd.).

F r a u e r *Die Walkyrien d. skand.-germ. Götter- u. Heldensage.* G o l t h e r *Studien z. germ. Sagengesch.* I. *Der Valkyrienmythus*. Abhandl. der bayr. Akad. d. Wiss. 1. Kl. 38 II 401 ff. N e c k e l *Walhall* S. 74 ff. E. Mogk.

Wall. Hat als Umhegung der Burgen immer die Form einer Mauer gehabt, wenn auch nur aus Stein und Holz oder Erde und Holz gebaut (s. Volksburgen). Die ags. Glosse *walweorht* = 'murarius' bezeugt, daß in dem Worte ursprünglich auch schon der Begriff der Mauer steckt. Bei Landwehren und Knicks, bei denen der Wall nicht Steilwand, sondern Böschung hatte, trug er obenauf eine Dornhecke oder Gebüsch. Schuchhardt.

Walraub. Als W. (skand. *valrof*, ags. *walrēaf*, ahd. *walaraupa*) bezeichnen die germanischen Rechte die im Norden als Neidlingswerk behandelte Ausraubung eines Toten. Diese war B l u t r a u b (langob. *plōdraub*), wenn der Ausgeraubte von dem Räuber selbst getötet war. Im anderen Fall, als R e r a u b (fries. *hrērāf*, ahd. *hrēroub*, langob. *rairaub*), war der W. ein leichteres und in manchen Rechten dem Diebstahl angeglichenes Delikt.

B r u n n e r SZfRG. 27, 483. v. Schwerin.

Walther und Hildegund, (§ 1) das Paar der Fluchtsage, die in Eckeharts lateinischem Epos ihre reiche Gestaltung gefunden hat. Diese Hauptquelle läßt sich mangelhaft kontrollieren. Die kurzen Bruchstücke des ae. Waldere (8./9. Jahrh.) stimmen in dem Hauptpunkte, daß neben Hagen Gunther der Gegner ist, verraten aber auch zwei recht erhebliche Abweichungen (s. u.). Die Reste des mhd. Waltherepos bringen viel schmückende Zutat, erlauben aber, neben die Anspielungen im NL gehalten, die Annahme, daß der Kern der Handlung zum Waltharius stimmte, ausgenommen die Erschlagung verfolgender Hunnen (B b 12 f.). Gründlich umgedichtete Sagenformen zeigen die gedrängte Erzählung Ths. c. 241 ff. und die polnischen Chroniken des 14./16. Jahrhs.

§ 2. Die Fabel gehört nach dem Waltharius und dem mhd. Bruchstück A nicht zu den Brautwerbungen: W. und H. sind sich seit früher Kindheit verlobt. Es ist eine Flucht aus der Geiselschaft in die Heimat, verbunden mit Raub von Schätzen, und eine siegreiche Abwehr von Gegnern, die dem Helden Weib und Hort bestreiten. Ein Reiseabenteuer, wenn auch ein hochkriegerisches; der Feind ein Wegelagerer, wenn auch ein königlicher; es fehlt der Sippenkampf und überhaupt das Fatum der persönlichen Fehde; der wirklich heroische Gehalt beruht allein auf dem Zuge: Hagen, der einzige Gegner, der W. gewachsen ist, ist sein Schwurbruder, in dem Zwiespalte der Pflichten, Mannentreue und Verwandtenrache gegen Waffenbruderschaft, entschließt er sich zum Bruch der Freundesbande.

§ 3. Diese ungewöhnliche Anlage wollte man damit erklären, daß die W.-sage eine nicht ganz geglückte Weiterbildung der Hildesage sei; die Gleichsetzung von Hagen, Hildes Vater, mit dem Manne Gunthers hätte zu einer Art Entgleisung geführt. Halten wir die mutmaßlich älte-

sten Formen der beiden Fabeln gegeneinander, so bleiben wenigsagende Übereinstimmungen; weder die Schwurbruderschaft Hǫgnis und Heðins noch der Gesang des polnischen W. und der Hildegund, noch der Walzauber der nordischen Hildr sind den beiden Urformen zuzusprechen. Durch halbbewußtes Zersingen ist die Hildesage gewiß nicht zur W.-sage geworden, diese will etwas anderes sein, hat ihre erregenden Motive eigener Art. Die Annahme, ihr Schöpfer habe sich von der Hildesage befruchten lassen, würde die Absonderlichkeit der W.-fabel doch nicht erklären.

§ 4. Der Hagen der W.-dichtung war von Anfang an kein anderer als der Frankenheld; das Paar Gunther-Hagen wurde aus der Brünhild- oder Burgundensage genommen. Die wohlbegründete Übergehung Giselhers und Gernots beweist nicht, daß diese Gestalten der Burgundendichtung noch fehlten. In Hagathie (**Hagatheo*) darf man den alten Namen von Hagens Vater sehen (gegenüber Aldrian im 13. Jahrh.). Hagen in seinem Widerstreben gegen Gunthers Frevel erinnert an die Zeichnung der nord. Sigurdslieder. Gunthers Charakter ist tiefer gegriffen als im NL und der Ths., und zwar schon im Waldere. Doch ist er hier noch der rücksichtslose Gewalthaber, nicht der unritterliche Drahtzieher: er stellt sich zum ehrlichen Einzelkampf; gedacht ist offenbar, daß Hagen erst in diesem Kampfe seinem unterliegenden Herrn zu Hilfe kommt: die dringende Not des Augenblicks macht die Wagschale der Schwurbruderschaft steigen. Eckehart hat in diesem entscheidenden Punkte die heroische Haltung erniedrigt. Es kann dichterischem Antrieb entsprungen sein oder der christlichen Neigung zum Schwarzweißmalen oder endlich dem abgünstigen Blick auf den fränkischen Nachbarstamm. In günstigem Lichte steht, außer dem Paare selbst, Attila und sein Hof: weder durch die Ungernzüge noch durch Jordanes ließ sich Eckehart abbringen von dem gotisch-wohlwollenden Hunnenbild seiner Quelle.

§ 5. Danach wird man die Entstehung unserer Sage bei den Ostgoten suchen oder bei den Erben ihrer Sagendichtung, Baiern-Alemannen. Die obere Zeitgrenze gibt das Paar Gunther Hagen, das sich nach 453 gebildet hatte (s. Burgundensage); eine untere Grenze ist schwerlich aus dem Fehlen Dietrichs von Bern zu gewinnen: für ihn hatte die Fabel keinen Raum, und den hunnischen Zuständen hatte das ursprüngliche W.-lied gewiß nur wenige einführende Verse gewidmet. Des Helden Heimat, Aquitania bzw. Spâne, deutet auf einen Westgoten; die Festlegung des Kampfes auf den Wasgenstein mag aus dem Namen *Wascōno lant*, Gascogne gefolgert sein. Der Waldere kennt sie wohl noch nicht, jedenfalls nicht die Nachtrast in der Klamm, dieses Hauptstück bei Eckehart: die Kämpfe spielen sich in geschlossener Folge ab (s. Bruchst. B 17).

§ 6. Während der völker- und länderkundliche Rahmen das Zeitalter Attilas mit einer gewissen Treue festhält, ist ein geschichtlicher Anstoß für die Handlung selbst nicht zu erkennen: mit dem Westgotenkönig Wal(l)ia † 419 hat W. vielleicht den Namen, nicht das Schicksal gemein. Isl. Denkmäler bringen in zwei ungleichen Zusammenhängen einen Dänenkönig Valdarr an (Hervarar saga S. 265. 291; Flat. 1, 26 f.); auch hier stimmt nur der Name überein.

Heinzel *Über die Walthersage* 1888. Brandl PGrundr. 2, 986 ff., wo auch Lit. Dazu noch: Panzer *Hilde-Gudrun* 324. Jiriczek *Deutsche Heldensage* (Göschen) 123 ff. Boer ZfdPh. 40, 43 ff. Kluge ZfdWf. 8, 144. Eckerth *Das Waltherlied* 1909. Seemüller Mélanges G. Kurth 2, 365 ff. Liestøl-Moe *Norske Folkeviser* 73. Leitzmann *Walther und Hiltgunt bei den Angelsachsen* 1917.

A. Heusler.

Wand. § 1. Norden. Das altnordische Wort für Wand (*veggr* von urgerm. **wajju-*, zu der Wurzel **wi-* 'winden') weist — ebenso wie die Benennung der Tür (*hurð*) — auf das geflochtene Haus (s. Haustypen, Hütte) hin, und ein Gleiches gilt für die angelsächsische Bezeichnung (*wāg*, von urgrm. **waiga-*) für „Wand"; ähnlich ahd. *want*, zu „winden". Sowohl aus der jüngeren Steinzeit als auch aus der Wikingerzeit hat man in Schweden Reste von runden oder ovalen Gebäuden gefunden, deren Wände aus geflochtenen Ruten bestanden haben und innen und außen mit einer dicken Lage Ton verklebt

waren (wie die noch heute in Schonen vorkommenden „Klenhusen"). Ähnlicher Art war das altnordische *vandahūs* (von *vǫndr* 'Rute'), das aus Ruten und zähen Wurzelfasern (*af viðartāgum ok af blautum viði*) geflochten (*undinn, ofinn*) war. Wände von Erde oder Torf und Feldsteinen sind bei norwegischen Wohnhäusern aus der Völkerwanderungszeit und auf Öland und Gotland bei Gebäuden aus der römischen Eisenzeit nachgewiesen, scheinen aber in der historischen Zeit selten gewesen zu sein, außer auf Island, wo sie infolge des Holzmangels die Regel bildeten. Sonst waren schon die Häuser der Wikingerzeit, wie u. a. Ausgrabungen in der schwedischen Insel Björkö es dargetan haben, gezimmerte Holzbauten, deren Fugen mit Moos verstopft und bisweilen obendrein mit Lehm gedichtet waren. Bei den Wohnhäusern der Sagazeit herrschte überall der Schrotbau: die rasch behauenen Baumstämme wurden horizontal aufgeschichtet und in den Ecken (*lapt*) ineinander gefügt, so daß die sich kreuzenden Enden (*nǫf*, eigentlich „Nabe") ein wenig hervorragten. Auswendig waren die Wände geteert. Bei den Wirtschaftsgebäuden kam auch der leichtere Ständerbau vor: die senkrechten Bohlen (*þili*) waren unten in wagerechten Grundstöcken (*syll, syllustokkr*, mit „Schwelle" verwandt) eingefalzt und wurden oben von Balken (*staflægja*) zusammengehalten; diese Balken wurden wieder von Pfosten (*stafr*) getragen, unter denen die Eckpfähle (*hornstafr*) besonders schwer waren. Beim Schrotbau war häufig die innere Wand mit einem Paneel (*þili, veggþili, skjaldþili*) versehen. Scheidewände werden oft erwähnt, teils dünnere von Brettern (*langþili, þverþili*, auch *brīk*, wenn niedrig), teils dickere aus wagerechten Balken (*balkr, skjaldbalkr*). Die ersten gemauerten Steinhäuser waren sämtlich für öffentliche Zwecke bestimmt.

§ 2. England. Das ags. *cot* — ein Wort, das ursprünglich „Flechtwerk" bedeutet (siehe *Hütte*) — der Kotsassen scheint in der ältesten Zeit noch Flechtwerkwände gehabt zu haben; vgl. die ags. Glosse *wāg* 'crates', und den Ausdruck *wāh windan* 'eine Wand aus Flechtwerk (*gierda* 'Gerten') herstellen', in Alfreds Einleitung zu der Übersetzung von Augustins Soliloquien. Voreilig scheint der Schluß, den man aus der Terminologie der letztgenannten Stelle auf einen ags. Fachwerkbau gezogen hat (die betreffenden Wörter beziehen sich überhaupt nicht auf den Hausbau: *lōhsceaft* heißt 'Speer mit Schleuderriemen', vgl. *sceaftlō*; *bōhtimber* 'Bogenmaterial'; *bolttimber* 'Pfeilmaterial'). Byrhtferð (11. Jahrh.) äußert sich folgendermaßen über den Hausbau: *and ēac man þæt timber behēawþ, and þā syllan* (die oberen und unteren Schwellen) *man fægere gefēgþ and þā bēamas gelegþ.* Hiernach hat wohl bei den besseren Wohnhäusern der stehende Blockbau oder der Ständerbau geherrscht. Vielleicht wurden die einzelnen Stämme mit eisernen Klammern zusammengehalten, vgl. *bold īrenbendum fæst* (Beowulf). Wandtäfelung (*wāgþiling*) war bekannt. Steinerne Wohnhäuser erscheinen erst spät und vereinzelt.

§ 3. Deutschland. Auf die (runden oder eckigen) Germanenhütten auf der Siegessäule Marc Aurels ist kaum etwas zu geben. Unklar ist auch die Schilderung, die Tacitus (Germania 16) von den germanischen Wohnhäusern gibt. Man darf aber getrost annehmen, daß in ahd. Zeit die verschiedenen Haupttypen des Holzbaus vertreten waren, von der kegelförmigen Köhlerhütte zum viereckigen Blockbauhause. Ahd. Glossen beweisen, daß auf das genaue Zusammenfügen der Balken des Ständerbaus große Sorgfalt verwendet wurde.

Meringer *Etymologien zum geflochtenen Haus* und IF. 17 132 ff. Heyne *Hausalt.* I 18 ff. 74 ff. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I 84 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1 passim. Montelius *Kulturgeschichte Schwedens* 15 f. 186 f. 281 ff. V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 93 ff. 114 ff. Hjalmar Falk.

Wandalen. § 1. Bei Plinius *NH.* 4, 99 bilden eine der fünf Hauptabteilungen der Germanen die *Vandili, quorum pars Burgondiones uarinne Charini Gutones.* Daraus ist aber nicht zu schließen, daß Burgunder oder Goten sich selbst jemals zu den Wandalen rechneten. Was die Goten betrifft, geht dies schon aus der bei Jordanes überlieferten gotischen Stammsage hervor, wonach die aus Scandza einwandernden Goten die W. auf dem Fest-

lande bereits vorfanden und alsbald einen Kampf mit ihnen auszufechten hatten. Wenn daneben der Name der W. alle Ostgermanen bezeichnet, erklärt sich dies vom Standpunkte Außenstehender und am ehesten der Römer selbst, die den Namen der ihnen am nächsten wohnenden ostgerm. Stammgruppe oder Völkerschaft auf die hinter ihr stehenden Stämme ausdehnten. Dieser Vorgang, der zahlreiche Seitenstücke hat, wäre aber doch kaum verständlich, wenn der Name nicht damals bei den Ostgermanen selbst schon eine Abteilung von größerer Bedeutung bezeichnet hätte. Auch die *Vandilii*, die Tacitus Germ. 2 mit den *Suebi*, *Marsi* und *Gambrivii* zusammen als Völker anführt, deren Namen auf Sprossen des Tuisto zurückgehen sollen, sind nur als eine größere Völkerschaft denkbar, wahrscheinlich aber eine Stammgruppe, da sonst der Name im völkerschaftlichen Teil der Germania bei der Aufzählung der einzelnen Stämme nicht fehlen dürfte.

§ 2. Platz findet sich aber für die W. nur innerhalb des Gebietes, auf dem uns — unter anderem Sammelnamen — die Lugier entgegentreten; s. auch diese. Das wird um so deutlicher, wenn wir die Angaben in Betracht ziehen, die uns auf ihre geographische Stellung schließen lassen. Auf ältere Sitze im südöstlichen Teil des ostgerm. Tieflandes weist schon das Vordringen der W. über die Nordgrenze der Provinz Dacien in der 2. Hälfte des 2. nachchristlichen Jahrhs. Damit stimmt es, daß bei Dio Cassius 55, 1 das Gebirge, in dem die Elbe entspringt, Οὐανδαλικὰ ὄρη genannt wird, und daß der Name des wandalischen Stammes der *Silingi* in slavisierter Gestalt im Namen *Silesia*, *Schlesien* fortlebt. W. grenzten also an die Markomannen in Böhmen. Anderseits setzt sie die gotische Stammsage als Nachbarn der Goten voraus, und zwar offenbar im Innern des Landes, da sie an der Meeresküste die Ulmerugi seßhaft weiß.

§ 3. Sehr auffallend ist das Auftreten der W. in der Stammsage der Langobarden, die noch als Vinnili mit ihnen jenen Kampf bestanden haben sollen, in dem sie sich den Namen Langobarden erwarben. Wenn dieser Sage geschichtliche Ereignisse zugrunde liegen, ist aus ihr auf ältere Sitze der W. in der Nähe der Langobarden zu schließen, und es erscheint dann nicht mehr zu gewagt, sie mit den *Wendle* (oder *Wendlas?*) des Beow. und Wids. in Beziehung zu bringen, die ihrerseits mit Recht als Bewohner der Landschaft gelten, die aisl. *Vendill*, *Vandill*, bei Saxo Grammaticus *Wandala*, *Wendila*, jetzt *Vendsyssel* heißt, d. i. der Gegend nördlich vom Limfjord bis zum Kap Skagen, dem alten *Vendilskagi*. Allerdings würde man nicht gut die gesamten lugisch-vandilischen Stämme aus dem Vendsyssel herleiten können. Doch kann, wie uns das oft noch begegnet, der Name einer kleineren Abteilung infolge ihres politischen oder sonstigen Übergewichtes, vielleicht weil das den Mittelpunkt einer Kultgenossenschaft bildende Heiligtum in ihrem Gebiete lag, frühzeitig auf alle Mitglieder des Verbandes übertragen worden sein.

§ 4. Damit wäre zugleich auch eine Erklärung des Namens der W. gegeben, der danach von einem Landschaftsnamen ausgehen würde. Dieser selbst gehört wohl mit aisl. *vandill*, *vendill* 'ramulus' zusammen. Im übrigen ließe der Volksname noch verschiedene Erklärungen zu, und es ist nicht ausgeschlossen, daß er schon in alter Zeit in mannigfacher Weise umgedeutet wurde. So könnte an eine sonst oftmals belegbare Bedeutungsentwicklung von 'Rute, Stab' zu junger Mann gedacht werden. Norw. *vaandel* (= aisl. *vǫndull*) bezeichnet außer einem 'Bündel Heu' auch einen 'kleinen dicken Kerl' und könnte auch im Ostgermanischen eine Entsprechung gehabt haben. Müllenhoff (*DA.* 4, 128) — vgl. R. Much PBBeitr. 17, 48 — findet im Volksnamen den Begriff der Beweglichkeit und einen Gegensatz zu *Suebi*, das ihm 'Schlafmützen' bedeutet; Laistner (Württemberg. Vierteljahrsh. 1892, 38) denkt an 'Verwandte', anderer Deutungsversuche zu geschweigen. In der Überlieferung, die u. a. Wrede (*Spr. d. Wand.*) zusammenstellt — vgl. jetzt auch Schönfeld *Wörtb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* —, überwiegt die Form *Vandali*, *Wandali*; daneben kommt *Vandili* und *Vanduli* — also deutlich Suffixablaut — vor. *Vandilii* bei Tacitus läßt sich im Ausgang mit dessen *Anglii* vergleichen. Die ein-

heimische Überlieferung kennt den Volksnamen nur mehr als Element von Personennamen wie ahd. *Wentilgēr*, *Wentilbraht* u. a. m. Der in der SnE. neben *Vinnill* — vgl. die *Vinnili* — bezeugte *Vandill* ist ein zu dem Volke der W. erfundener Heros eponymos. Vgl. auch *Vandilsvē*.

§ 5. Unmittelbar als W. bezeugt sind uns nur zwei Stämme, die Silingi und Hasdingi, wahrscheinlich dasselbe wie die Naharvali und Victovali, wovon erstere bei Tacitus ein Teilvolk der Lugier sind, die andern vielleicht auch noch mit den Harii des Tacitus (Charini des Plinius) und den Διδουνοί des Ptolemaeus identisch. Besteht aber die Gleichsetzung der Lugier und Wandalen zu Recht, wofür auch die Gleichheit der Silingi und Naharvali ins Gewicht fällt, falls sie selbst zu rechtfertigen ist, so müssen wir sämtliche lugische Völkerschaften gleichzeitig als wandalische ansprechen, also außer den schon genannten die Manimi Ὀμανοί, Helysii, Helvecones Ἐλουαίωνες, wohl auch die vermutlich mit einem dieser Stämme identischen Lacringi und die Buri. Wenn letztere bei Dio Cassius 72, p. 1204 neben W. genannt werden, mag dies freilich dahin gedeutet werden, daß dieser Name an einigen Stämmen der lugischen Völkergruppe besonders haftet. Gerade die Buren rechnet aber Tacitus auch nicht zu den Lugiern. S. im übrigen unter all diesen Namen.

§ 6. Sogar über die obere Weichsel hinüber erstreckt sich möglicherweise der lugisch-vandilische Bereich. Die Αὐαρινοί des Ptolemaeus, östlich von der Weichselquelle angesetzt, sind identisch mit den *Uarinne*, die Plinius als Abteilung seiner Vandili namhaft macht, wobei sich freilich nicht entscheiden läßt, ob sie auch zu den Vandili in einem engeren Sinn gehören. Südlich von ihnen stehen die Ὄμβρωνες, nördlich die Φρουγουνδίωνες (s. diese beiden), ebenfalls germanisch benannte Stämme, bei denen man schwanken kann, ob man es mit Lugiern (Wandalen), Bastarnen oder Skiren zu tun hat. Was die Ὄμβρωνες betrifft, kann für vandilische Zugehörigkeit geltend gemacht werden, daß einer der Wandalenkönige in der langobardischen Namensage *Ambri* heißt.

§ 7. Die Annahme, daß das Heiligtum im Lande der Naharvali, von dem Tacitus Germ. 43 spricht, der Mittelpunkt einer lugisch-vandilischen Amphiktyonie gewesen sei, läßt sich zwar aus dessen Worten nicht unmittelbar begründen, hat aber wegen des Seitenstückes der Sueben und der Nerthusvölker mit ihren Kultstätten viel für sich. Abzuweisen ist dagegen Müllenhoffs Ansicht (*DA.* 4, 485), daß der Kultverband die gesamten Ostgermanen umfaßte.

§ 8. In geschichtlichen Ereignissen tritt zuerst der Name Lugier hervor. Vielleicht hat mit solchen schon Vinucius im J. 14 v. Chr. in Mähren zu kämpfen gehabt. Es empfiehlt sich jedenfalls mehr, auf der Vinuciusinschrift ihren Namen zu ergänzen als den der Quaden (s. diese). Dann begegnen uns Lugier unter den Bundesgenossen des Maroboduus und — im J. 50 n. Chr. — unter den Gegnern des Vannius. Auch zur Zeit Domitians liegen sie mit Sueben in Streit und werden dabei von den Römern unterstützt. Mehr zu tun hatten diese mit ihnen seit dem Markomannenkrieg. Von da an treten die Namen einzelner Stämme hervor, und auch der Name Wandalen selbst führt sich nun in die Geschichte ein, während von Lugiern nicht mehr die Rede ist, abgesehen von den *Lupiones* d. i. *Lugiones* der Tabula Peut. und den Λογίωνες, offenbar nur einer einzelnen lugischen Völkerschaft, mit denen nach Zosimus 1, 67 Probus zu kämpfen hat.

§ 9. Seit der Zeit des Markomannenkrieges beginnen sich die Wandalen von Nordwesten her über die Karpaten und nach Dacien hinein vorzuschieben. Streitigkeiten mit den von Osten her gleichfalls dort eingedrungenen Westgoten endeten Anfangs des 4. Jahrhs. mit einer entscheidenden Niederlage der Wandalen und dem Tod ihres Königs Wisumar(h). Doch sind es nur wenige Streiflichter, die bei Erwähnung dieser Ereignisse auf die Geschichte des Volkes fallen, und vor allem bleibt es unaufgeklärt, warum um 400, als nach längerer Pause die W. wieder von sich hören lassen, nur mehr zwei Stämme von ihnen vorhanden sind. Diese beiden, die Hasdingen und Silingen, treten in den ersten Jahren des 5. Jahrhs. im Verein mit Alanen und Sueben die Wanderung nach dem Westen an, die sie über Gallien zunächst nach Spanien führte, wo auch

noch die Silingen (im J. 418) durch die Westgoten unter Wallia aufgerieben wurden. Die weitere Geschichte der W. bis zum Untergang ihres von Geiserik in Afrika begründeten Reiches im J. 533 n. Chr. ist eine Geschichte der Hasdingen.

§ 10. Über W., die in älteren Sitzen zurückgeblieben waren, erfahren wir aus Mitteilungen des Prokop B. Vand. I 22. Zu Geiserik nach Afrika kam nach dieser Quelle von solchen eine Gesandtschaft, um die ausgewanderten Stammesbrüder zu bewegen, auf ihr Eigentumsrecht an den ihnen gehörigen Ländereien zu deren Gunsten zu verzichten, ein Ansinnen, auf das aber nicht eingegangen wurde. In Dacien, wo so viele Stämme einander den Boden streitig machten, ist dieses brachliegende Land kaum zu suchen; viel eher in der alten ostdeutschen Heimat des Stammes, und zwar kann dabei nur an die Hasdingen gedacht werden. Vgl. auch den noch in anord. Überlieferung erhaltenen Namen *Dūnheiðr*, der unter Δοῦνοι besprochen ist, und das, was unter Silingen über Herkunft des Namens Schlesien und den Fortbestand germanisch redender Bevölkerung in die slavische Zeit hinein bemerkt ist. S. auch unter Lugier und den Namen der einzelnen lugisch-vandilischen Stämme.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 53. Schönfeld *Wörtb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* 256. R. Much.

Wandbrett. Wie das mittelhochdeutsche *übertür* 'superliminare' als Gestell für allerhand Gegenstände oder Speisen diente, so entsprach bei den Skandinaviern ein über dem oberen Türsturz befindliches Brett (*drōtt*, *dyradrōtt*) oder die zwei darüber liegenden Querbalken (*hurðāss*, *hurðarāss*) demselben Zweck. Eigentliche Wandbretter (*hilla*, *būrhilla*, zu *hjallr* 'Gerüst') fanden sich nur im Vorratshause (*būr*), wo die Gefäße, Tröge und Kübel teils auf solche, teils auf Bänke (*pallr*) gestellt wurden. Im Angelsächs. gilt für Wandbrett die Bezeichnung *scielfe* (eigentlich 'Brett').

Hjalmar Falk.

Wandgemälde. § 1. Man hat wohl versucht, von den ravennatischen Mosaiken, die in gotischer Zeit entstanden sind (S. Apollinare nuovo), einen Teil einem gotischen Meister zuzuschreiben; die herrschende Meinung ist jedoch, daß die erhaltenen Mosaiken in Ravenna im ganzen einheitlich in Technik und Stil sind, daß ununterbrochene Werkstatttradition angenommen werden muß, in der das nationale Element keine Rolle spielt. Es ist möglich, daß im Gegenteil die unter Theoderich ausgeführten Mosaiken eine neue Etappe verstärkten griechisch - orientalischen Einflusses darstellen.

J. P. Richter *Die Mosaiken v. Ravenna*, 1878. Julius Kurth *Die Mosaiken d. christl. Ära*; I. *Die Wandmosaiken v. Ravenna*. 1902. Diehl *Manuel d'Art Byzantin*, 1910. Wilpert *Die Fresken u. Mosaiken Roms*, Freiburg 1916.

§ 2. Für die ganze Folgezeit geben im Norden lediglich die Schriftquellen dürftige Nachrichten. Aus karolingischer Zeit sind neben den jetzt reichlicher fließenden literarischen Angaben, die besonders in der Form von tituli (Bilderläuterungen in Versen) vorliegen, drei Monumente in Resten erhalten: Spuren von Vorzeichnungen für musivischen Schmuck im Mittelraum der Pfalzkapelle zu Aachen, dessen Komposition in einem Stich erhalten ist, freilich von Janitschek auf Grund einer Quellennachricht in das Ende des 10. Jahrhs. datiert wurde; ein jetzt völlig modernisiertes Apsismosaik in Germigny-dès-Près, das laut Inschrift unter Bischof Theodulf von Orléans im J. 806 ausgeführt wurde; Fresken in der Kirche zu Münster in Graubünden, von denen Illustrationen zum Buch der Richter und eine Himmelfahrt Christi in höchst bemerkenswerten Resten erhalten und in das Züricher Landesmuseum über tragen worden sind. Sie gehören aus stilistischen Gründen ohne Zweifel in den Anfang des 9. Jahrhs. In einem noch näher zu untersuchenden Zusammenhang mit ihnen stehen die neu entdeckten Wandgemälde in Mals in Tirol (Einzelfiguren und Heiligengeschichten).

Ernst Berger *Beiträge z. Entwicklungsgesch. d. Maltechnik*, München 1897. J. von Schlosser *Quellenbuch z. Kunstgeschichte*, Wien 1896. Ders. *Schriftquellen z. Gesch. d. karoling. Kunst*, Wien 1892. E. Steinmann *Die Tituli u. die kirchl. Wandmalerei im Abendlande vom 5.—11. Jh.*, 1892. Paul Clemen *Die romanischen Wandmalereien d. Rheinlande*, Düsseldorf 1905. Josef Zemp *Das Kloster*

S. Johann zu Münster in Graubünden; Mitteil. d. Schweizer. Gesellsch. f. Erhaltung histor. Kunstdenkmäler N. F. 5—7, Genf 1906. Josef Garber *Die karolingische St. Benediktkirche in Mals*, Innsbruck 1915.

§ 3. Die nächsten erhaltenen Denkmäler der Monumentalmalerei gehören dem Ende des 10. Jahrhs. an und stehen stilistisch den Hss., die auf der Reichenau entstanden sind, sehr nahe. Es ist ein Zyklus von Wundertaten Christi in der Georgskirche zu Oberzell auf der Reichenau und Apostel darstellungen in der Sylvesterkapelle zu Goldbach am Bodensee. Was an Denkmälern aus dieser und der Folgezeit in Deutschland und Frankreich vorhanden ist, ist in den Werken von Borrmann und Gélis-Didot gesammelt. Die wichtige Frage des Verhältnisses von Miniatur- und Monumentalmalerei zueinander ist bisher kaum erörtert.

F. X. Kraus *Die Wandgemälde d. S. Georgskirche in Oberzell auf der Reichenau*, 1884. Ders. *Die Wandgemälde der St. Sylvesterkapelle zu Goldbach*, 1902. A. Schmarsow *Die Kompositionsgesetze in den Reichenauer Wandgemälden*; Repert. für Kunstwissensch. 1904, 27, 261—281. R. Borrmann *Aufnahmen mittelalterlicher Wand- u. Deckenmalereien in Deutschland*. Berlin 1897 f. P. Gélis-Didot et H. Laffillée *La peinture décorative en France du XIe au XVIe siècle*, Paris, s. a.

Wilhelm Köhler.

Wanen. § 1. W. (anord. *vanir*) sind im nordischen Götterglauben eine Klasse höherer Wesen, die gemeinsam mit den Asen (s. d.), zu denen sie in gewissem Gegensatz stehen, verehrt wurden. Es sind die Götter der Fruchtbarkeit, namentlich der Erde, des Reichtums und des Glücks. Zu ihnen gehören Njǫrðr, Freyr und Freyja (s. d.). Die Ableitung des Wortes *vanr* ist dunkel; meist bringt man es mit as. *wanam* 'hell, glänzend' zusammen.

§ 2. Snorri erzählt sowohl in der Edda wie in der Ynglingasaga von einem Kampfe, der zwischen Asen und Wanen stattgefunden und mit einer Aussöhnung beider geendet habe (Yngl. S. K. 4; SnE. I 216 ff.). Er knüpft diesen Kampf und Friedensschluß an die Einwanderung Ōðins nach Skandinavien. Danach gaben die Wanen Njǫrð und Frey, die Asen Hoenir als Geisel Letzterem wurde Mimir mitgegeben, den die W. töteten, als sie merkten, daß er in allem Hoenir berate. Die Asen aber machten Njǫrð und Frey zu Opfergöttern (Yngl. S.). Nach der SnE. spuckten Asen und Wanen in ein Gefäß und schufen dann aus dem Speichel den weisen Kvāsir. Dieser kam einst zu den Zwergen Fjalar und Galar, die ihn töteten, sein Blut mit Honig mischten und daraus den Dichtermet bereiteten.

§ 3. Der Wanenkrieg ist der verblaßte und mit neuen Zutaten ausgeschmückte Mythus eines alten Kultkrieges, der aller Wahrscheinlichkeit nach in der Vereinigung des Wōdan- und Nerthuskultes auf südgermanischem Boden wurzelt und der mit dem Wodanskult im Norden eingewandert ist.

K. Weinhold *Über d. Mythus vom Wanenkrieg*; Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. Berlin 189. B. Salin *Heimskringlas Tradition om Asarnes Invandring*; Stud. tillägn. O. Montelius 1903 S. 133 ff.

E. Mogk.

Waren s. Handel.

Warenmarke. Von der uralten Eigentumsmarke, namentlich Hausmarke (anord. *bolsmærki*, *mærki*), die zur Feststellung des Eigentums an Sachen diente und zumal für die Kennzeichnung von Vieh (*einkunu*), Holz, Arbeitsgerät, Harpunen im Norden verwendet wurde, ist die spätere Handels- oder Warenmarke zu scheiden, wenngleich ein Zusammenhang beider anzunehmen ist. Die Handelsmarke wird zu verschiedenen Zwecken verwandt. Sie ist möglicherweise Eigentumszeichen, durch Aufsetzen der Marke scheidet der Käufer die gekaufte Sache als die seinige aus, und durch Nachweis seiner Marke weist er sich bei gefundenen oder gestohlenen Sachen als Eigentümer aus. Sie dient aber möglicherweise noch als Identitäts- oder Ursprungszeichen, insofern die Ware dadurch als aus einem bestimmten Gebiet oder von einem bestimmten Erzeuger entstammend nachgewiesen wird (so zumal im späteren Recht). Das Markenrecht war als Privatrecht anerkannt, übertragbar und gegen Benutzung durch Dritte geschützt, im romanischen Gebiet in der Innungsmatrikel und in eigenen Registern verzeichnet. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang zwischen Handelsmarke und Firma.

Michelsen *Die Hausmarke* 1855. Ho-

meyer *Die Haus- u. Hofmarken* 1870. Diehel in Bekkers und Muhters Jahrb. des germ. Rechts IV 227 ff. Lastig *Markenrecht u. Zeichenregister* 1890. Goldschmidt *UG.* 242. Gierke *D. Privatr.* § 84. Kohler *Das Recht d. Markenschutzes* 1884. K. Lehmann ZfHR. 62, 315 ff. K. Lehmann.

Warnen. § 1. Unmittelbar nach den *Anglii* nennt Tacitus Germ. 40 unter den Nerthusvölkern die *Varini*, eine Verbindung, die uns noch im Titel der *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum* entgegentritt. Bei den Thüringern haben sich die dahin ausgewanderten Angeln und Warnen allerdings getrennt niedergelassen; um so mehr darf man aber aus der Tatsache ihres gemeinsamen Volksrechtes auf alte Nachbarschaft der beiden Stämme schließen.

Ptolemaeus kennt in Jütland keine W., setzt aber Οὐίρουνοι und östlich davon Αὔαρποι über der Elbe auf der Nordseite der Semnonen in seine Karte. Beides sind, wie Zeuß 133 erkannt hat, Verderbnisse für den Namen der W.; und zwar wird sich Οὐίρουνοι unter dem Einfluß des Ortsnamens Οὐίρουνον gebildet haben, der weiter im Osten auf der Karte steht.

Danach könnte man schwanken, bei welchem der beiden Gewährsmänner das Volk an richtiger Stelle steht. Gegen Ptolemaeus entscheidet aber, daß die Namen, die über den besprochenen eingetragen sind, Τευτονοάρ(ι)οι und Τεύτονες gleichfalls an andere Stelle gehören. Aber man wird sogar die Σύηβοι Λαγγοβάρδοι am Rhein und die Σύηβοι Ἀγγειλοί am linken Elbeufer hier noch herbeiziehen können. Denn betrachtet man diese Namen in ihrer Gesamtheit, so ergibt sich eine Reihe: Langobarden, Angeln, Warnen, Teutonen, die aus einer und derselben Quelle zu stammen scheint und in richtiger Folge, nur nicht am rechten Platz eingetragen ist. Daß dabei Mittelglieder, wie die Sachsen, fehlen, kann nicht weiter befremden, weil diese wenn aus anderer Quelle schon unter gleichem Namen anderswo eingetragen, fortgelassen sein werden. Man darf also wohl auch aus Ptolemaeus schließen, daß die W. irgendwo zwischen Angeln und Teutonen saßen.

§ 2. Nach der Richtung der Aufzählung bei Tacitus Germ. 40 sind die W. nördlich von den *Anglii* zu vermuten. Dazu stimmt der Name *Warnæs* d. i. **Varna nes* 'promunturium Varinorum', jetzt *Warnitz* für die Nordostecke von Sundewitt (Müllenhoff *Nordalb. Studien* I, 129). Wids. 59: *mid Wenlum ic wæs ond mid Wærnum ond mid Wīcingum* sind die an erster Stelle genannten wohl Wendeln in Nordjütland. *Wīcingas* aber heißen 47 die *Heađobeardan*. Diese Gesellschaft würde zu jütischen *Wærnas* gut stimmen. Vielleicht erinnern auch Namen wie *Varinsvīk*, *Varinsfjǫrðr*, *Varinsey* in den Helgiliedern an die alten Sitze des Volkes. Es könnte hier der Volksname durch den eines Heros eponymos ersetzt sein.

§ 3. Sonst aber besitzen wir für W. im Norden kein Zeugnis. Das Volk ist ausgewandert, zu einem kleinen Teil vielleicht nach England, wo Ortsnamen südlich der Themse wie *Wernanbrōc*, *Wernanford* — die freilich auch nur einen Personennamen enthalten — auf sie gedeutet worden sind (Bremer *Ethn.* 117 (851)); zum größten Teil zu den Thüringern, und zwar in Gesellschaft von Angeln: das bezeugt die *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.* Die thüringischen Angeln geben dem Gau *Engilīn* oder *Englīde* an der Unstrut den Namen. Die W. hat man im Osten der Saale zu suchen, wo noch später der Name *Werinofeld* haftet. Dort wohl saßen diejenigen W., die nach Fredegar 15 im J. 595 nach einem Aufstand gegen die Franken von Childebert fast bis zur Vernichtung geschlagen wurden, ein Ereignis, das dem Vordringen der slavischen Sorben bis an die Saale den Weg geebnet haben wird. Während aber der Titel ihres Volksrechtes ihren Anschluß an die Thüringer voraussetzt, erscheinen sie noch selbständig neben diesen in dem Briefe, den der Ostgotenkönig Theoderik um 501 *Herulorum, Guarnorum, Thoringorum regibus* schrieb (Cassiodor Var. 3, 3).

§ 4. Wenn die von Südosten her nach Skandinavien auswandernden Heruler bei Prokop B. G. 2, 15, nachdem sie slavisches Gebiet und dann ein ausgedehntes Ödland durchzogen haben, zunächst zu den W. und weiter zu den Dänen kommen, ließe sich das von den östlich der Saale sitzenden W.

des *Werinofeld* verstehen. Aber auffallen müßte gleichwohl, daß hier der Sachsen nicht Erwähnung geschieht, durch deren Gebiet doch der Zug auf jeden Fall auch gehen mußte. Da aber Prokop einerseits hier W. an der Grenze des von den Ostgermanen geräumten ödliegenden Ostdeutschland, anderseits (B. G. 4, 20) bis zum nördlichen Ozean und zum Rhein reichen und nur durch diesen Strom von den Franken getrennt sein läßt, kann er mit Οὐάρνοι nur die Sachsen meinen, und zwar wohl auf Grund eines Mißverständnisses, da es doch nicht wahrscheinlich ist, daß die W., ohne daß wir aus anderer Quelle etwas davon erfahren, einmal alles Land von Dänemark bis in die Rheingegend beherrscht haben. Müllenhoff *DA.* 4, 465 denkt allerdings wirklich an ein im 5. und 6. Jahrh. fast ganz Deutschland umfassendes warnisch-thüringisches Reich, zu dem aber andere Tatsachen nicht stimmen. Für einen Irrtum des Prokop spricht es, daß er auch von Sachsen neben den Angeln auf britannischem Boden keine Kunde hat und an ihrer Statt fälschlich die Friesen (Φρίσσονες) nennt. Möglich wäre aber auch, daß seine Anwendung des Namens Οὐάρνοι auf einen Sprachgebrauch von Ostvölkern zurückgeht, die den Namen der ihnen zunächst wohnenden W. zwischen Saale und Elbe auf andere deutsche Stämme in deren Rücken übertrugen, etwa wie die Franzosen die Deutschen *Allemands* nennen.

Woher die W. stammen, die nach Agathias 1, 21 von Οὐάκκαρος und dessen Sohn Θευδίβαλδος geführt, in Italien unter Narses den Oströmern Kriegsdienste leisteten, erfahren wir nicht. Ebensowenig Genaueres über die Herkunft des W. Agiwulf, der von den Westgoten im J. 456 als Statthalter über die Sueben eingesetzt wurde und sich dann selbständig zu machen versuchte.

§ 5. Bei der Erwähnung seiner Abstammung äußert sich Jordanes Get. 44 ungünstig über die W. im Vergleich zu den Goten, für deren hohen Adel er überhaupt voreingenommen ist: *Is quidem erat Warnorum stirpe genitus, longe a Gothici sanguinis nobilitate sejunctus.* Anderseits macht Müllenhoff *DA.* 4, 466 mit Recht darauf aufmerksam, daß die häufige Verwendung ihres Namens bei der Bildung von Personennamen wie *Werinbreht*, *Werinheri*, *Werinhart* auf zeitweiliges hohes Ansehen des Volkes schließen läßt.

§ 6. Was der Name W. bedeutet, ist nicht aufgeklärt. Der Form *Varini* bei Tacitus steht *Varni* Οὐάρνοι der späteren Quellen gegenüber. Zu jener stimmt ahd. *Werin-* in Namen, zu dieser ags. *Wærnas.* Es wird somit germ. **Warina-* aus **Warena-* und **Warna-* anzusetzen sein, was eher nach einer Bildung aus einem Verbal- als Nominalstamm aussieht, ohne daß letzteres ganz ausgeschlossen wäre. Steht der Name in Beziehung zu germ. **warnō-* 'Vorsicht, Fürsorge'? Vgl. auch *Varisti.*

§ 7. Außer der jütländischen W. und der von ihnen ausgehenden thüringischen muß hier noch solcher in den oberen Weichselgegenden gedacht werden. Sie erscheinen bei Ptolemaeus in seiner Sarmatia eur. östlich von den Weichselquellen als Αὐαρινοί, also in einer Schreibung, die sich der oben besprochenen Αὐάρποι vergleicht. Dazu ist zu halten Plinius NH. 4, 99: *Vandili, quorum pars Burgondiones uarinne Charini Gutones.* Und daß wir auch diese (wandalischen?) W. aus Jütland herzuleiten haben, dafür sprechen die Ὄμβρωνες, die bei Ptolemaeus III 5, 8 unmittelbar unter ihnen stehen; s. *Ambrones.* Auch der Name der Wandalen selbst weist in gleicher Richtung; s. Wandalen § 4.

R. Much.

Warterecht. § 1. Schon die Lex Sax. 62 enthält eine Bestimmung, daß niemand sein Grundeigentum, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, übertragen darf, ut heredem suum exheredem faciat, und dementsprechend gilt in Sachsen auch im späteren Mittelalter der Grundsatz: Ane erven gelof . . . ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven (Ssp. I 52 § 1). Eine Übertragung von Land bedarf der Genehmigung des nächsten Erben, mag dieser auch ein noch so entfernter Verwandter sein; hat dieser seinen Erbenlaub nicht erteilt, so hat er ein Beispruchsrecht, vermöge dessen er binnen Jahr und Tag das Gut von jedem so herausfordern kann, als ob der Erblasser gestorben sei. Der Erbe besaß also ein dingliches An-

wartschaftsrecht, ein Warterecht auf das Grundstück.

§ 2. Dies Warterecht erfuhr allerdings manche Modifikationen. Schon die Lex Sax. 62 versagt ihm die Wirkung gegenüber Veräußerungen an den König oder die Kirche sowie im Falle eines in Hungersnot abgeschlossenen Verpfründungsvertrages. In den späteren sächsischen Stadtrechten beschränkte es sich auf Erbeigen, Grundstücke, die durch einfachen oder mehrfachen Erbgang an den Eigentümer gelangt waren, während Kaufeigen frei veräußerlich war. Vor allem aber schwächte es sich etwa im 13. Jahrh. für den Fall des Verkaufs zu einem mit einem Vorkaufsrecht verbundenen Näher- oder Losungsrecht (Erbenlosung, Retrakt) ab; der Erbe konnte dem Erwerber das Gut nur gegen Erstattung des Kaufpreises oder wenigstens eines angemessenen Preises abnehmen.

§ 3. Ein ähnliches Warterecht des nächsten Erben findet sich auch bei andern germanischen Stämmen. Allerdings die zahlreichen, aus den häuslichen Gütergemeinschaften entsprungenen Warterechte der Ehefrau und der Kinder, die wir im späteren Mittelalter in Süd- und Westdeutschland finden, sind auf einem andern Boden gewachsen. Dagegen kennt das friesische Recht ein für alle Grundstücke geltendes Warterecht teils als Beispruchsrecht, teils als Losungsrecht. Im skandinavischen Norden findet sich ein Losungsrecht des nächsten Erben für alle Grundstücke in den älteren schwedischen Rechten, bloß für Erbgüter (*arvaiorþ*) in den jüngeren schwedischen und dem jütischen und seeländischen Recht, während es im schonischen Recht sich in ein bloßes Vorkaufsrecht verwandelt hat. Das westnordische Recht kennt ein derartiges Losungsrecht nur für das norwegische Erbgut (*óðal*), das durch 5 oder 3 Generationen in demselben Geschlecht gewesen ist.

§ 4. Man ist heute nach dem Vorgange Amiras geneigt, in dem Warterechte des nächsten Erben den Rest eines alten Gesamteigentums der Sippe zu erblicken. Aber ein derartiges prähistorisches Gesamteigentum ist nicht nachweisbar, am allerwenigsten, wie es Boden versucht, aus dem durchaus jüngere Züge tragenden norwegischen Odalsrecht. Es fehlt an einer Erklärung, warum nur der nächste Erbe, nicht alle das Recht ausüben; vor allem aber will es zu diesem urgermanischen Gesamteigentum wenig passen, wenn ein germanischs Recht, das fränkische Recht, noch im 6. Jahrh. überhaupt kein Erbrecht des weiteren Erbenkreises an Grundstücken kennt. Zur Erklärung des Warterechtes des nächsten Erben bedarf es nicht einer derartigen Hypothese; bringt doch auch sonst die Stellung des nächsten Erben eine ganze Reihe von Rechtsbeziehungen zum Erblasser mit sich (Vormundschaftsrecht, Blutklagerecht, Ersühnerecht, Unterhaltspflicht) (s. u. Sippe).

§ 5. Auf einer völlig andern Grundlage als das Warterecht des nächsten Erben ruht das früher meist mit ihm zusammengeworfene, zuerst von Pappenheim (*Launegild und Garethinx* 58 ff.) in seiner Eigenart erkannte Freiheitsrecht, vielfach als älteres Warterecht bezeichnet. S. u. Freiteil.

Heusler *Institutionen* II 54 ff. v. Amira *Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung* 134 ff.; PGrundr. III 172 (122); *NOR.* I 572 ff., II 701 ff. Fipper *Das Beispruchsrecht nach altsächs. Recht* 1879. Telting *Themis* 41, 573 ff. Heck *Die Gemeinfreien d. karoling. Volksrechte* 398 ff., 432 ff. Boden *Das altnorweg. Stammgüterrecht* SZfRG. 22, 109 ff. Beauchet Nouv. revue hist. de droit 1900, 601 ff., 1901, 5 ff.

S. Rietschel.

Warzen wurden früh den auf Körpergewandtheit bedachten Germanen beider Geschlechter lästig; ahd. *warza*, anord. *warta*, ags. *wearte* (verkl. *warzeln*, *werzel*, das wurzelnd Wachsende (das gelegentlich synonym gebrauchte 'Zitterach', s. Hautkrankheiten). Auch an Mitteln *wið weartum* und *wiþ wearhbrædan* fehlt es nicht bis zum sympathetischen einer Mischung von Hundsharn und Mäuseblut (Cockayne, Leechdoms II 80 f. 148 f. 322 f.; Leonhardi, Bibl. d. ags. Prosa VI 25. 45. 98).

M. Heym *DHausaltert.* III 136. Höfler *Dtsch. Krankheitsnamenbuch* 780 f.

Sudhoff.

Wasserleitung. Die Bewässerung und Entwässerung der Wiesen geschah durch Gräben. Ein solcher Graben hieß im Altnord. (*vaz-*, *vatn-*)*veita* (vgl. *veita vatn af bǫ eða á*). Das angelsächs. *seohtre* (= mnd.

sichter, zu „seihen") bezeichnete zunächst den Abzugskanal. Damit gleichbedeutend und verwandt ist altsächs. *sīl* (in Ortsnamen) = afries. *sīl* „Schleuse". Sowohl der Graben selbst als auch der aufgeworfene Wall wird im Altnord. *dīki*, im Angelsächs. *dīc* genannt (vgl. „Teich" und „Deich"). Zur Regulierung des Wasserstands der Gräben und Wasserläufe dienten Dämme: altnord. *stīfla* (worüber das isländ. Gesetzbuch nähere Bestimmungen enthält), *dammr* = angelsächs. **damm* (in *fordemman* „aufdämmen"). Die Angelsachsen und Deutschen hatten den Römern die künstliche Wasserleitung mittels Röhren (ags. *wæterscipe* = mndl. *waeterschap*, *wætertyge*, *wæterpēote*, *wætergelād* = ahd. *wazzarleitī*, *wætergelǣt*, „aquaeductus, canalis") abgelernt. Das entsprechende altnord. (*vatn*)*trumba* 'Wasserröhre' kommt nur im norweg. Homilienbuch vor. Das Mühlengerinne heißt altnord. *slok*, angelsächs. *sloc*. Dachrinnen kamen vielleicht in alter Zeit in Deutschland vor. Eine quer über das Schiff laufende Holzrinne (*dæla*), in die der Schöpfeimer geleert wurde, kommt vor 1200 nur in Skandinavien vor; das gleichbedeutende und verwandte nd. (*pomp*)*dal* ist erst viel später bezeugt (ein verschiedenes Wort ist mnd. *dole* „Abzugsgraben", ahd. *dola* 'Kanal, Röhre').

Heyne *Hausalt.* I 153; II 133 f.

Hjalmar Falk.

Wassernuß (*Trapa natans* L.). Die W., die ehedem im ganzen mittleren und nördlichen Europa viel allgemeiner verbreitet war als heute, hat in vorgeschichtlicher Zeit eine nicht unwichtige Rolle als Nahrungsmittel gespielt, wie die Funde in den neolithischen Pfahlbauten von Robenhausen und Moosseedorf (Schweiz) und Laibach (Krain) zeigen. Ihr mehlreicher Kern scheint stellenweise zur Brotbereitung gedient zu haben, wie es Plinius (Nat. Hist. 22, 27) zB. von den Thrakern am Strymon bezeugt. Die Mahlsteine, die in dem Laibacher Pfahlbau mehrfach gefunden wurden, haben nach v. Sacken zum Mahlen der Wassernuß gedient, da von Getreide trotz eifrigen Suchens keine Spur zu entdecken war, während sonst selbst feine Pflänzchen und Blätter sich gut erhalten zeigten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Krainer Pfahlbauern der Steinzeit auf den Gewässern in der Umgebung ihrer Wohnstätten die W. systematisch pflegten. Wurde sie doch (nach Buschan) von den Mönchen des Klosters Sittich in Krain noch im 18. Jahrh. in ihren Teichen kultiviert, und sind doch ihre Früchte nicht nur bei den Indern und Chinesen und den Anwohnern des Kaspisees, sondern auch bei den Landleuten Oberitaliens und unsern dessauischen Bauern noch in der Gegenwart ein beliebtes Nahrungsmittel.

Hoops *Waldb. u. Kulturpfl.* 335 f.; dort die weitere Lit.

Hoops.

Wasserstraßen. A. Deutschland. § 1. Die ersten, die in german. Ländern der Regelung der Wasserstraßen Fürsorge zuwandten, waren die Römer. Drusus ließ um 13 v. Chr. durch Kanäle, die Sueton (Claudius c. 1) als *fossas novi et immensi operis* bezeichnet, den Rhein mit der Nordsee in Verbindung setzen und benutzte die neu eröffnete Wasserstraße bei seiner Schiffsexpedition gegen die Nordseegermanen, ebenso wie später Germanicus (Tac. Ann. II 8). Die Lage dieser Kanäle ist nicht genau bekannt, in der Regel wird die Ijssel zwischen Westervoort b. Arnheim und Doesburg als die *fossa Drusina* betrachtet, doch ergibt sich aus dem Bodenniveau in dieser Gegend, den großen Alluvialmassen und den Krümmungen des Flusses, daß hier schon ein alter, zur Römerzeit vielleicht versandeter Rheinarm existiert haben muß, den Drusus nur durch Durchstiche usw. befahrbar machte. In Zusammenhang damit steht wohl die gleichzeitig erfolgte Abdämmung der alten Waal und die Eindeichung des linken Rheinufers unterhalb von Kleve, die von Paullinus Pompejus 50 n. Chr. vollendet wurde. Auch andere Flußbauten wurden von den Römern ausgeführt, so wird der jetzige Lauf des Lek von einigen mit einem von Cn. Domitius Corbulo angelegten Kanal identifiziert.

§ 2. Die Bedeutung der Wasserstraßen in der Karolingerzeit (s. Binnenschiffahrt) gab Anlaß, diesen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. An der Loire wurden um 821 Deichbauten ausgeführt (MG. Capit. reg. Franc. I, 300 f. c. 10). Die bedeutendste Unternehmung dieser Art ist der 793 von

Karl d. Gr. unternommene Versuch (hauptsächlich wohl zu militärischen Zwecken) eine Wasserstraße zwischen Donau und Main herzustellen, indem die Altmühl mit der schwäb. Rezat durch einen Graben von 2000 Schritt Länge und 300 Schritt Breite verbunden werden sollte. Letztere Angabe ist als Breite zwischen den Kronen der aufgeworfenen Dämme zu verstehen, die des Niveauunterschiedes wegen sehr hoch mit entsprechend flacher Böschung angelegt werden mußten. Die Wasserspiegelbreite würde 8—10 m betragen haben. Aus den noch erhaltenen Resten bei dem Dorfe Graben (längs der Bahnlinie Weißenburg—Treuchtlingen) ergibt sich, daß die Dammkronen tatsächlich 67—70 m auseinanderstehen. Das Werk mißlang, da der hohe Grundwasserstand fortwährende Rutschungen herbeiführte. — Kleinere Kanäle und Flußkorrektionen mögen auch sonst vielfach, besonders in den Niederlanden, ausgeführt worden sein.

§ 3. In Ermangelung künstlicher Wasserverbindungen und Durchstiche behalf man sich in sehr ausgedehntem Maße damit, daß die Schiffe über die Landrücken zwischen zwei Wasserstraßen hinübergeschleppt wurden. Solche Schiffüberzüge (mndl. *overtoom*, fläm. *overdrach*, anorw. *eið*, russ. *wolok*) spielten in der Binnenschiffahrt eine große Rolle, sowohl im Frankenreich (Ann. Guelferb. 793, 797, Vita Hlud. c. 15, MGS. I, II) wie in Norwegen und bei den Kriegs- und Handelszügen der normannischen Waräger durch Rußland (vgl. Nestors Chronik ed. Schlözer I 87 f.). — Der Lauf der Flüsse selbst war im Germ. Altertum vielfach anders als gegenwärtig, besonders im unteren Teil; bemerkenswerte Veränderungen in seinem Laufe hat namentlich der Niederrhein erfahren. — Vgl. Binnenschiffahrt, Schiffbarkeit der Flüsse.

Asbach *Die Überlieferung d. germ. Kriege d. Augustus* (Bonn. Jahrb. 85, 16). Dederich *Gesch. d. Röm. u. d. Deutschen am Niederrhein* 45 f. Blink *Nederland en zijne bewoners* I 375 f., 407.; ders. *Der Rhein in den Niederlanden* (Forsch. z. Deutsch. Landes- u. Volksk. IV). Beekman *De Fossa Corbulonis* (Tijdschr. Ned. Aardr. Gen. Leiden 33 [1916], 813 f.). Abel-Simson *Karl d. Große* II 55 f., 62. O. Lauffer *Neue Feststellungen über den gescheiterten Donau—Mainkanal Karls d. Großen* (Archiv f. Kulturgesch. I 257 f.). Knüll *Histor. Geographie Deutschlands im MA.* 12 f. Nielsen *Middelalderske Samfærselslinier i Norge* (Norske Geogr. Selskabs Aarbog 16, 151 f.).
W. Vogel.

B. England. § 4. Ströme mit Ebbe und Flut, die es kleinen Seeschiffen ermöglichten, weit landeinwärts vorzudringen, bildeten die Zugangsstraßen zu bedeutenden Städten. Dies gilt besonders von York und Ipswich; aber die vortrefflichen natürlichen Kanäle, an denen Norwich, Doncaster und Cambridge liegen, taten fast ebenso gute Dienste. Die Flüsse, obschon weniger nützlich und oft nur von Lastbooten mit Hilfe von Schleusen befahren, waren Straßen, auf denen Orte wie Oxford und Abingdon mit den Waren Londons und den Seefischen versorgt wurden, deren man in ihren Klöstern bedurfte. Eins der Gedichte Alkuins erwähnt friesische Schiffe, die den Humber hinauf nach York segeln (MG. Poet. Lat. I 273). Alles dies waren königliche Fahrstraßen. In Yorkshire (DB. I 298b/1) „hat der König drei Fahrstraßen zu Lande und eine vierte zu Wasser. Auf diesen gehört jede Buße dem König und dem Grafen". In Nottingham (ebd. 280) wird „der Fluß Trent so bewacht, daß, wenn irgend jemand den Bootverkehr hindert, ... er eine Strafe von acht Pfund zu zahlen hat".

§ 5. Die Zölle auf diesen Verkehrsstraßen wurden bisweilen Privatpersonen verliehen (s. Handel). Um eine solche Verleihung handelt es sich in Edgars Urkunde für Peterborough (Sachsenchron. z. J. 973), wodurch das Kloster das Schiffahrtsrecht bis zum Flusse Nene und ostwärts bis zum Königsgraben (Knuts Graben) erhielt (vgl. Victoria Hist. Northants. II 289).

§ 6. Auf den kleineren Flüssen und auf dem Severn wurde der Transport durch *coracles*, kleine, mit Leder überzogene Boote, bewerkstelligt. So war das Boot, in dem drei Schotten aus Irland zu König Alfred kamen (Sachsenchron. 891), „aus 2½ Häuten gemacht". Solche Fahrzeuge sind auf dem Severn noch heute in Gebrauch (s. die Abb. in Traill, Social England I S. 19).

§ 7. Der Seeverkehr zwischen Engländern und Dänen, sowohl über die Nordsee

wie an der Küste, wird in dem Vertrag von 991 zwischen Æthelred und Olaf (gewöhnlich zitiert als II Ethelred: Lieberm. 222) sorgfältig geschützt.

Kp. 2. „Und jedes Handelsschiff (*ceapscip*), welches in eine Flußmündung fährt, erhalte Friedensschutz (*frið*), auch wenn es kein Schiff aus Friedensgebiet [dieses Vertrages] ist: vorausgesetzt, daß es nicht [schiffbrüchig] angetrieben worden. Und selbst wenn es [nur] angetrieben worden ist und es flüchtet zu irgendeiner Stadt jenes Friedensgebietes und die [Schiffs]leute gelangen an Land in die Stadt, so sollen die Leute und, was sie mit sich bringen, Friedensschutz erhalten. Kp. 3. Und jeder der Leute, die selbst jenem Frieden[sgebiet dieses Vertrags] angehören, genieße Friedensschutz, sowohl zu Lande wie zu Wasser, sowohl in der Flußmündung wie draußen. Wenn ein Untertan von König Æthelreds Friedensgebiet in ein nicht im Frieden [dieses Vertrages stehendes] Land kommt und das Heer [der Nordleute; *se here*] kommt ebendahin, so genieße sein Schiff und alle seine Güter Friedensschutz [vor dem Heere]. Wenn er sein Schiff ans Land gezogen oder [gesondert] eine Hütte aufgerichtet oder ein Zelt aufgeschlagen hat, so soll er und alle seine Güter dort Friedensschutz haben [vor dem Heere]. ... Kp. 4. Wenn jemand an seinen Gütern beraubt worden ist und er weiß, von welchem Schiff [dies geschah], so gebe [dessen] Steuermann die Güter heraus oder trete mit vier [Eideshelfern] — er selbst als fünfter — hin und schwöre sich rein, daß er es rechtmäßig nach vorheriger Abmachung genommen habe."

§ 8. Es gab zweifellos auch Küstenschiffahrt, obschon wir nichts Näheres darüber wissen, durch welche die vielen kleinen Schiffe von Sandwich und Hastings, London und Bristol die Waren verteilten, die aus Frankreich, den Niederlanden oder Irland im großen eingeführt waren.

§ 9. In der spätags. Periode erhob der König nicht nur von den eingeführten Gütern Abgaben oder Zölle (s. Zoll), sondern behielt sich auch das Recht vor, jedem Schiff die Einfahrt in einen Hafen zu verweigern oder ein eingelaufenes Handelsschiff darin zurückzuhalten (DB. I 262b/1 Chester).

C. Über die Wasserstraßen der n o r d i s c h e n L ä n d e r s. 'Verkehrswesen' C.

Rob. J. Whitwell.

Wassersucht (ahd. *wazarsuht*, *wazzersoht*, ags. *wæter-sēocnes*, *wæter-ādl*, mnd. *watersuht*) war früh bekannt; deren langsames Steigen wird in einer ags. Homilie Ælfrics erwähnt. Auch der *wæterbolla* in Balds Læceboc I 43 meint offenbar nur das Aufgetriebensein durch das Wasser, wie das anord. *vatnkalfr*, ahd. *wazzar kalb*, mnd. *waterkalf*, während Kap. 21 im II. Læceboc zeigt, daß schon im 10. Jahrh. zu den Angelsachsen die Kenntnis vom Zusammenhang der Leberverhärtung und der Wassersucht gelangt war. Altnorwegisch kommt auch *vatnsōtt*, dän. *watnsōtt* vor (s. auch L e b e r l e i d e n).

M. H e y n e *DHausal'ert.* III 128. H ö f l e r *Krankheitsnamenbuch* 717. C o c k a y n e *Leechdoms* I 108 u. 204 ff. L e o n h a r d i Bibl. ags. Pros. VI 33 u. 61 ff. G e l d n e r *Altengl. Krankheitsnamen* I (1906) S. 11, III (1908) S. 39 u. 40.

Sudhoff.

Wassertauche. Die W. ist ein den meisten Rechten bekanntes Versuchsdelikt (anorw. *kafsteyping*, afränk. *wapeldrink*, fries. *wapeldrank*, *wapuldēpene*) zur Tötung, begangen durch Stoßen oder Werfen einer Person in Wasser oder Sumpf (anorw. *rinda a kaf*). Die Tiefe des Wassers konnte, über Mannshöhe reichend, das Delikt, das eine Lebensgefährdung darstellte, qualifizieren und überhaupt zur Unterscheidung von geringerer (fries. *lēgere*), höherer (fries. *hāgera*) und höchster (fries. *hāgosta*) W. führen.

B r u n n e r *RG.* II 559 f. W i l d a *Strafrecht* 778. H i s *Strafrecht der Friesen* 77. G r i m m *DRA.* II 4 187 f. N o o r d e w i e r *Regtsoudheden* 280.

v. Schwerin.

Wate. § 1. Eine Gestalt der wgerm. Sage. Er zeigt zwei deutlich unterscheidbare Seiten. In der Ths. c. 23. 57 ff. ist er der 'Riese Vaði', von einem Meerweibe geboren; Waffentaten vollbringt er keine, aber er stapft, den Sohn auf der Schulter, durch einen neun Ellen tiefen Sund; sein Schnarchen löst einen Erdschlipf los, der ihn begräbt. Also eine ganz unheroische Zeichnung. Der Name W. 'der Water' (der mit hohen Schritten, zB. durch Wasser, Stapfende) stimmt zu einem Wasserwesen (s. u.). Sein Wohnsitz ist nach der Saga Seeland; dies braucht, obwohl W. der gesamten nord. Dichtung fremd ist, nicht für ein deutsches (ags.) Küstenland eingetreten zu sein: die an der südlichen Waterkant konnten sich den Riesen auf der Nachbarinsel vorstellen.

§ 2. Dieser baltische Wasserriese ist eingegliedert in einen keinesfalls primären

Stammbaum: sein Sohn ist der Meisterschmied Wieland, sein Enkel der gotische Witege; W.s Vater ist Vilcinus, d. i. Wilze, der in nd. Dichtung geschaffene Namengeber des wendischen Wilzenvolkes, auch er ursprünglich von riesischer Art: bei Saxo S. 281 wird *Wilzce* gleichgesetzt dem slavischen *athleta Wasce*, dem Riesen Vazi Fas. 3, 259; das menschlich-epische Haupt der Wilzen in der Ths. ist vielmehr Oserich. Der Riese Vaði hängt folglich mit eigentlicher Heldensage nur mittelbar zusammen, durch seinen Sohn und Enkel. Die viergliedrige Reihe Wilze bis Witege, durch den Stabreim verbunden, wird verm. auch durch die Rabenschlacht vorausgesetzt, wenn sie die Meerfrau Wāc-hilt als Witeges Ahnmutter kennt. Als älter läßt sich nur die Verknüpfung von Wieland und Witege erweisen (Waldere B).

§ 3. Die vielen Anspielungen auf W. in ad. und engl. Ortsnamen, ferner in engl. Dichtung vom 13. Jahrh. ab (Wadefragment, Chaucer u. a.), sind wohl alle auf diesen außerheroischen W., den (einstigen) Wasserriesen, zu beziehen; beachte Watan*brunno* u. ä., die *nikeres* des Frgm., 'in Wadis *bote*' Cant. T.; auch Wadan *hlǣw*, Waddes *Grave* (s. o.). Ein Zusammenhang mit der Wieland- und der Amelungensage braucht hier gar nicht zu bestehen; der Ildebrand des Frgm. ist offenbar aus einer der hd. Dichtungen wie Virginal herein verschlagen. Aber die spätma. Poesie Englands hat W. zum Drachentöter und Romanhelden befördert, der neben Tristram und Parzival, Havelok und Horn aufgezählt werden kann: es ist eigentümlich, daß W. so die ernsthafteren agerm. Helden überdauert hat!

§ 4. Die andere Seite ist der Waffenmeister W., eine Gestalt vom Schlage Hildebrands und Starkaðs. Dieser W. gehört der Hildesage an und ist aus ihr in die Kudrunsage hinübergeführt worden. Die Spuren von Riesentum und Wasser, die man an dem W. des hd. Epos bemerken wollte, wiegen nicht allzuschwer, zumal sie sich auf die Kudrungeschichte beschränken, während sie doch deutlicher in der Hildegeschichte, als der früheren Eignerin der Rolle, zu erwarten wären. Gleichwohl muß man den Meister W. aus dem Riesen W. ableiten: der umgekehrte Übergang, insbesondere die völlige Abtrennung von den Personen der Hildesage, wäre unglaubhaft; gegen selbständige Entstehung und zufällige Namensgleichheit spricht schon, daß beide Dichtungen auf ags. Heimat weisen. Ein zweiter Fall, daß ein Elementardämon zu einem Kriegsmann der Heldensage wurde, ist allerdings nicht aufzutreiben; denn bei Wieland, der zwischen dem Alben und dem menschlichen Künstler pendelt, liegt es doch anders. Daß W.s Rolle in der Hildefabel ursprünglich einem Riesen, dem Eisenhans des Märchens, zufiel, überzeugt nicht, läßt also die Aufnahme des riesischen W. in die Brautwerbungssage unerklärt.

§ 5. Da der Wids. 22: *Wada* (*weold*) *Hælsingum* gewiß einen menschlichen W. voraussetzt und schwerlich zwei Sagen den Riesen W. in den Menschen verwandelt haben, darf man diesen Wada mit den in Z. 21 genannten Hagena und Heoden verbinden: der Wids. bezeugt daher schon den Eintritt W.s in die Hildesage. Sein Volk, die Hælsingas, wenn kein rein dichterischer Name, muß auch irgendwo im südwestlichen Ostseewinkel zu suchen sein. Hinge der Ritter Gado bei Walter Map (c. 1185) mit W. zusammen, dann wäre er eher aus dem Waffenmeister, wie ihn die Kudrun schildert, als aus dem Wasserdämon herzuleiten.

Müllenhoff ZfdA. 12, 340 ff. Binz PBBeitr. 20 196 ff. Panzer *Hilde-Gudrun* 284 ff. Brandl PGrundr. 2, 1085 f.

A. Heusler.

Webegewicht. Tonkegel von abgestumpfter Pyramidenform mit Aufhängeloch, runde Tonkugeln oder flache Steine mit Rinnen oder einem Loch zum Durchziehen des Aufhängefadens. Sie fanden beim aufrechten (vielleicht anfangs auch noch beim wagerechten) Webstuhl als Kettenstrecker Verwendung. Die Fäden der Kette wurden büschelweise zusammengenommen und unten mit solchen Gewichten beschwert. Ähnliche Gegenstände dienten auch als Netzsenker. S. Webstuhl.

Fuhse.

Webstuhl. § 1. Die Technik des Webens geht aus der des Flechtens hervor. Man hat geflochtene Zeuge in den neolithischen Pfahlbauten der Schweiz gefunden, die so

tadellos ausgeführt waren, daß nur Fachleute sie von gewobenen unterscheiden konnten, ein Zeichen also für die hohe Stufe der Vollendung dieser Technik bereits in jener Frühzeit.

§ 2. Auch die Sprache bewahrt die Erinnerung an das Verhältnis vom Flechten zum Weben: got. *gawidan*, ahd. *wetan* 'binden', mhd. *weten* 'flechten', ahd. *wāt*, *giwāti* 'Kleidung', mhd. *spinnewet* 'Spinnewebe' zu Wurzel **u̯edh-*. Auch *Wand* und *Gewand* haben ursprünglich die gleiche Bedeutung: 'Flechtwerk, Webestück' zur Wurzel **u̯endh-* (R. Meringer IF. 17, 140 ff.; 19, 447 ff.).

§ 3. Die Funde der Schweizer Pfahlbauten beweisen, daß der Entwicktungsprozeß vom Flechten zum Weben sich dort bereits in früher neolithischer Zeit vollzogen hatte. Eine große Anzahl von W e b e - g e w i c h t e n (s. dies) aus Ton oder Stein, teils kugelförmig, teils in Form einer abgestumpften Pyramide, die dort, wie auch in Süd- und Norddeuschland (in Skandinavien so früh bisher nicht nachgewiesen) häufig gefunden wurden, sind die einzigen sicheren Reste des alten Webstuhls, der a u f r e c h t gedacht werden muß. In der Bronzezeit ist auch für Skandinavien der Webstuhl bestimmt anzunehmen, da wir von dort gerade aus jener Epoche gut erhaltene und große gewebte Stoffreste besitzen. Aufrechte Webstühle haben sich auf den Färö-Inseln bis in die Neuzeit erhalten. Sprachlich weist skrt. *sthavi-* 'Weber', griech. ἱστός 'Webstuhl', anord. *vef-staðr* 'Webstuhl' (alle zu W. *sthā-* 'stehen' gehörig) darauf hin, daß der Weber bei seiner Arbeit stand, also an einem aufrechten Webstuhle arbeitete. R. Meringer (IF. 17, 136) erinnert dazu an franz. *panneau* 'Fach' beim Bauwesen, zu *pannus*, ital. *panello* 'Stückchen Tuch'. „Der stehende Webstuhl bot das Bild des „Fachs" im Bau, und so hängt auch ags. *stuþan-sceaftas* ('Standbalken') der Bildung nach zusammen mit tirol. *stuedl* 'Webstuhl zum Tuchwirken'." (Vgl. auch got. *fana*, ags. *fana*, ahd. *fano* 'Zeug, Tuch, Schleier' zu griech. πῆνος, lat. *pannus* urverwandt.)

§ 4. Wann der Webstuhl mit w a g e r e c h t laufender Kette in den germanischen Ländern eingeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht kam er mit den kostbaren orientalisch-byzantinischen Seidengeweben vom Orient her. Der auf diese Form weisende Name *web-stuol* erscheint erst mhd.

§ 5. Neben dem eigentlichen Webstuhl, auf dem Zeuge von größerer Breite hergestellt werden konnten, sind zwei Geräte zu erwähnen, die hauptsächlich zum Weben von Besatzstücken (ahd. *borto*) und Bändern dienten: a) der B r e t t c h e n - a p p a r a t. Kleine, quadratische Brettchen werden an den vier Ecken durchlocht und durch die Löcher zieht man vier Fäden. Die Brettchen werden mit ihrer Fläche in die Laufrichtung der Fäden gestellt. Spannt man letztere fest ein, so bilden sie die Kette, und der dreieckige Raum zwischen ihnen ist das Fach. Führt man durch das Fach den Schußfaden, gibt den Brettchen eine Vierteldrehung, so daß die Fäden der oberen Kette nach unten, der unteren nach oben kommen, so liegt der Schußfaden fest, kann zurückgeführt, durch abermalige Vierteldrehung der Brettchen wieder festgelegt werden, und so fort. Die Fäden drehen sich umeinander, so daß man außerordentlich haltbare Schnurbänder bekommt. Auch diese Technik ist durch eine bestimmte Art des Flechtens (s. dies) in den steinzeitlichen Pfahlbauten der Schweiz bereits vorbereitet. Ihre ersten sicheren Spuren treten uns in der zweiten Hälfte der römischen Kaiserzeit in Skandinavien und Norddeutschland entgegen. Kleine, metallene Modelle solcher Webegeräte (Brettchen, Nadeln und Webeschwertchen) haben sich in dem Gräberfelde von Anduln und andern des Kreises Memel und der russischen Ostseeprovinzen gefunden.

b) Das G ü r t e l t a u, *gördeltā* (mnd. *touwe*, *tow*, *tau* 'Gerät, Werkzeug', mhd. *ge-zouwe* entsprechend, ursprünglich vielleicht auch — Tau = Strick — auf *wieden*, *flechten* hinweisend) wird heute der Apparat im Hannöverschen genannt. Die wagerecht liegenden Kettenfäden sind derart durch ein gitterartiges Holzbrett geführt, daß wechselweise die eine Hälfte der Fäden, die durch ein Loch in den Gitter s t ä b e n gezogen sind, festliegt, die andere Hälfte aber in den Zwischenräumen zwischen den Stäben beweglich ist. Die letzteren Fäden

können daher durch Anheben oder Senken über oder unter die ersteren gebracht werden, und wenn nun der Schußfaden mit dem Schiffchen, das die Form der Netznadel hat, einmal bei erhöhter Lage und zurück bei Tieflage zwischen den beweglichen und festliegenden Kettenfäden durchgeführt wird, so erhält man ein Gewebe in einfacher Leinwandbindung. Das Gerät ist mir aus Finnland, Ostpreußen, Pommern, Hannover, Salzburg, Italien und Nordamerika bekannt. Unsere Sammlungen sind bisher auf Proben dieser Weberei noch nicht geprüft, ihr frühes Vorkommen aber beweist eine Miniatur in der Manessischen Liederhandschrift (Kraus Nr. 94), die wieder auf eine Miniatur aus einer Handschrift des Roman de la Rose zurückgeht, wie E. Stange (Die Miniaturen der Maness. Liederhandschr. und ihr Kunstkreis, Diss. Königsberg 1909) nachweist. Auf dem Bilde ist das Gürteltau deutlich zur Darstellung gebracht, die neben ihm sitzende Dame erwehrt sich mit dem Webeschwert, das zum Anschlagen der Schußfäden dient, der Zudringlichkeiten eines Mannes.

Vielleicht bezeichnet das mhd. *drîhe*, *drîe* einen der unter 1. und 2. genannten Webeapparate.

§ 6. Von den beim Weben benutzten Geräten haben sich nur wenige erhalten. Hölzerne Weberschiffchen liegen aus den Schweizer Pfahlbauten vor (Bodman I, II), auch in Mecklenburg (Ostorfer Seeinsel) wurde ein zierliches Weberschiffchen aus neolithischer Zeit gefunden. Die Webeschwerter waren ebenfalls wohl meist aus Holz und daher leicht vergänglich. Eines aus Wallfischknochen (Norwegen), der Wikingerzeit angehörend, bildet Montelius, Kulturgesch. Schwedens Fig. 463, ab.

§ 7. Zum Glätten des Gewebes dient ein längerer Knochen, denen gleich, die häufig als „Schlittschuhe" in unseren Sammlungen bezeichnet sind.

§ 8. Die Kette heißt ahd. *warf*, ags. *wearp*, anord. *varp*; der Einschlag ahd. *wefel*, *wevel*, ags. *wefl*, *weft*, *ōweb*, *āweb*, *āb*, anord. *veptr*. — Die Fäden von dem alten Gewebe, woran die Fäden des neuen Aufzugs angeknüpft werden, sowie die Fäden, die beim Haspeln durch einen Zwischenfaden verbunden sind (lat. *licium*): ahd. *vizza*, *vitza*, *harluft*, *harlova*, *harluva*, *eblit*, *mittulle*, *webbernûre*, ags. *hebeld*, *hefeld*, *ðrǣd*.

§ 9. Das Material, das zum Weben benutzt wird, ist fast ausschließlich Flachs oder Wolle. Und zwar überwiegt in der ältesten Zeit im Süden, den schweizer Pfahlbauten, der Flachs derart, daß dort bisher überhaupt Wollgewebe nicht nachgewiesen werden konnten, während im Norden, Norddeutschland und Skandinavien hauptsächlich Wolle von braunen und schwarzen Schafen, selten von weißen, verarbeitet wurde. Hier erhielten die gröberen Stoffe zuweilen einen Zusatz von Hirsch- oder Rinderhaaren. Eine cuculla ac tonica de pilis caprarum wird später noch von Gregor von Tour (Hist. Franc. 9, 6) erwähnt.

§ 10. Aus den Pfahlbauten sind schlichte oder leinwandbindige und Köpergewebe, aus der nordischen Bronzezeit nur die ersteren bekannt. Bei diesen wurden, um eine größere Haltbarkeit der Stoffe zu erzielen, die Fäden der Kette und die des Einschlags nach verschiedenen Richtungen gedreht. Allmählich hat die Webefertigkeit zugenommen, so daß in der Zeit der Völkerwanderung uns außer schlichten Geweben und Köper auch Drell begegnet und die Gewebe im allgemeinen eine größere Feinheit besitzen. Auch flanellähnlich gerauhte Stoffe kommen jetzt vor. Wollstoffe, die mit Bronze- oder Goldfäden durchwirkt waren, kennt bereits die Bronzezeit.

§ 11. Eine Beeinflussung und Förderung der Webekunst von außen her ist in der vorkarolingischen Zeit kaum anzunehmen, da fremde Ausdrücke für die Arbeit des Spinnens und Webens (ahd. *weban*, ags. *wefan*, anord. *vefa*) wenigstens in den Hauptsachen fehlen (s. Heyne, Hausaltert. III 216 f.). Schon damals aber beginnt die Hausweberei sich landschaftlich zu einem förmlichen Gewerbe auszubilden: 764 schickt Abt Guthbert von Wirmuth an Erzbischof Lullus von Mainz englisches Tuch als Geschenk, friesische Tuche werden sogar als Geschenke für fremde Herrscher ausgewählt (Heyne, aaO. 218).

Schrader *Reallex.* 938 ff.; *Sprachvgl. u. Urgesch.* 3 II 260. S. Müller *Nord. Alter-*

tumsk. I 268 ff. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 90, 176, 294. J. Mestorf 40. u. 42. Bericht d. Schesw.-Holst. Museums vaterl. Altert. Kiel. Heierli *Urgesch. d. Schweiz* 176 ff. Heyne *Hausaltert.* III 215 ff. A. Goetze *Brettchenweberei im Altertum.* ZfEthnol. 1908, S. 481 ff. Otis T. Mason *A primitive frame for weaving narrow fabrics*; Smithsonian Instit. annual report 1899 p. 487 ff. Th. Thomsen *Vævede Stoffer fra Jernalderen*; Aarb. 1900 S. 257 f. G. J. Karlin *Den förhistoriska Textilkonsten i Norden*; Montelius Festskrift S. 189f.

Fuhse.

Wechselbalg. § 1. Bei allen germanischen Stämmen ist der Glaube verbreitet, daß Kinder mit dickem Hals oder Kropf oder blödem Gesicht (Kretinen) unter der Einwirkung dämonischer Mächte (des Mondes, des Bösen Blicks) erzeugt sind oder von elfischen Wesen (Alp, Kobold, Zwergen, Hexen) stammen und von diesen dann kurz nach der Geburt eines Kindes mit diesem echten Kinde vertauscht worden sind. Solche Kinder heißen mhd. *wehselbalc*, nhd. *Kielkröpfe, Butten, Tolpatsch, Dickköpfe*, dän. *bytting*, anord. *skiptingr*, engl. *changeling*. Schon ahd. begegnet *wihseling* für den untergeschobenen Sohn.

§ 2. Um die Vertauschung des Kindes oder die Verwandlung in einen W. durch dämonische Wesen zu verhindern, werden bis zur Taufe alle möglichen Zaubermittel an dem Kinde oder in dessen Umgebung angewandt. Man verstopft alle Öffnungen des Gemachs, läßt keine verdächtige Frauenperson zur Wiege, befestigt in und an dieser und am Kind Amulette, legt Gebetbücher unter das Kopfkissen und dergl. Auch darf während der Nacht das Licht im Zimmer nicht ausgehen und das Kind Tag und Nacht nicht allein gelassen werden.

§ 3. Gelingt es den elfischen Geistern dennoch das Kind gegen ihr Kind umzutauschen, was besonders am 5. und 8. Tage und bei Zwillingen geschieht, so sucht man durch Mißhandlung des W.s jene zu zwingen, ihr Kind wieder zu holen. Oft werden deshalb Kretinen hart geschlagen, aus der Wiege geworfen und zur Tür hinausgefegt, gibt ihnen keine Nahrung, wirft sie in Wasser. Nur selten wird das Kind wiedergeholt; sehr oft kommt es aber durch die schlechte Behandlung um. In den Sagen begegnet man zuweilen dem Glauben, daß Wechselbälge sich zu erkennen geben und als kleine Kinder schon sprechen, wenn man ihnen etwas Außergewöhnliches zeigt. In einigen Gegenden Norddeutschlands gilt der W. als glückbringend und wird deshalb geschont und gut ernährt.

§ 4. Wie bei Menschen kommen auch bei Tieren Mißgeburten vor. Auch diese hält der Volksglaube für Produkte widernatürlicher Zeugung; er nennt sie Wasserkalb oder Mondkalb, da bei ihnen besonders der widrige Einfluß des Mondes bei der Zeugung sich geltend gemacht hat.

Wuttke *Volksaberglaube d. Gegenwart* 2 § 580 ff. Höfler ZdVfVk. 6, 52 ff.

E. Mogk.

Wegemaße. § 1. Die Germanen haben die Länge des Weges nach der Zeit geschätzt, in der man ihn zurücklegen konnte; s. 'Tagreise'.

§ 2. Kürzere Strecken bemaß man zu Land nach Rasten (s. d.), die notgedrungen die Bewegung von Zeit zu Zeit unterbrachen, zur See die Norweger nach *vika* = Wechsel (?).

§ 3. Kleine Entfernungen wurden durch den Erfolg einer Bewegungshandlung gemessen: Pfeilschuß, Wurf (s. d. § 1).

§ 4. Die Wegbreite richtete sich nach dem Verkehr, welchem der Weg dienen sollte. Die Lex Bajuvariorum X, c. 19—21, unterscheidet die Heerstraße die *via publica, ubi Rex vel Dux egreditur* vom gewöhnlichen Landweg der *via convicinalis vel pastoralis* und dem Fußweg, der *semita convicinalis*; ähnlich auch das Recht der Burgunder Tit. XXVII. Eine *publica via lata 24 pedes* erwähnt das Alamannenrecht LIX, 4, eine *via duodecim pedum*, die wir wohl auch als *via publica* auffassen dürfen, das Ribuarenrecht im Tit. LXVIII „de osse super viam sonante" s. Wurf § 2.

§ 5. Königstraßen waren im Mittelalter vor allem die alten Römerstraßen, auf welchen infolge ihrer richtigen Anlage und ihres guten Baues der Landverkehr im Westen und Süden des Deutschen Reichs sich hauptsächlich bewegte.

§ 6. Die Breite der Königstraße soll nach dem Sachsenspiegel II 59, § 3 das Vorüberfahren zweier beladener Frachtwagen gestatten, nach dem Ausdruck von Weis-

tümern dürfe ein in der Mitte reitender Krieger mit quergelegtem Speer nicht den Straßenrand streifen. Ähnlich sind die Bestimmungen im Kap. 80 der Gesetze des englischen Königs Heinrichs I. (1114—18): „Tanta uero debet esse [via regia] ut inibi duo carri sibi possint ad invicem obviare et bubulci de longo stumbli sui possint assimulare et XVI milites possint equitare de latere armati."

§ 7. Landwege sollten Karrenbreite und den Raum für einen nebengehenden Mann haben. — S. auch 'Verkehrswesen'.

v. Amira *NOR.* II 497. Du Cange unter *Strata*, *Via*. Grimm *DRA.* I⁴ 98, 143. Liebermann *Ges. d. Ags.* I 596, II 674.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Wehrverfassung. A. Deutschland. § 1. Die Wehrverfassung beruhte in der germanischen Zeit auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht jedes freien wehrfähigen Mannes (s. a. Aufgebot), nicht etwa nur der Grundbesitzer. Diese allgemeine Wehrpflicht hat im fränkischen Reiche grundsätzlich fortgedauert; sie hat hier auch die Reichsuntertanen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, insbesondere also auch die Römer erfaßt. Befreit waren nur die Geistlichen, ausschließlich der Bischöfe, und, von kurzer Zeitspanne abgesehen, der Äbte, ferner Leute, denen ein besonderes Privileg die Freiheit vom Heerdienst ausdrücklich gewährte. Spätestens unter Ludwig dem Frommen gelangte man zu einer Aufschreibung der Wehrpflichtigen in Stammrollen unter Berücksichtigung ihres Vermögens. Praktisch wurde die allgemeine Wehrpflicht zum Teil gegenstandslos, als durch die Heerreformationen der Karolinger eine bessere Ausrüstung und damit ein gewisses Vermögen zu deren Beschaffung verlangt wurde. Es führte dieser Umstand dazu, daß Ärmere zu Gruppen vereinigt wurden, von deren jeder einer auszog, während die übrigen eine Beisteuer (*adiutorium*, *coniectus*) zur Ausrüstung des einen zu leisten hatten. Auf diese Weise wurde bei grundsätzlich allgemeiner Wehrpflicht die Dienstpflicht eingeschränkt auf die nach der Sachlage wirklich Dienstfähigen, wobei die Frage der Dienstfähigkeit gemäß einer feststehenden Regel nach dem Vermögen des einzelnen entschieden wurde. Wer Vermögen unter bestimmtem Betrage hatte, war nicht dienstfähig; der Betrag wurde von Fall zu Fall festgesetzt.

Brunner *DRG.* I² 180 f. II 202 ff. Waitz *DVG.* IV² 586 ff. Delbrück *Gesch. d. Kriegskunst* III 1 ff. 27 ff.

B. Norden. § 2. Auch die skandinavischen Staaten gehen vom Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht aus. Doch entspricht dieser so wenig wie im karolingischen Reich eine allgemeine Dienstpflicht.

Die Wehrpflicht findet in Norwegen ihren charakteristischen Ausdruck darin, daß jedem eine „Waffenpflicht" (*vāpnabūnaðr*) auferlegt wird, die Pflicht, die „Volkswaffen" (*folkvāpn*), nämlich Schild, Speer und Schwert oder Streitbeil zu haben; wer keine Waffe hat, ist rechtlos, wer zu wenig, muß Buße zahlen. Wohl erst später wurden dann von einigen auch noch ein Panzer, oder auch Panzer und Stahlhelm verlangt, wodurch sich drei Klassen von Wehrpflichtigen ergaben, die andererseits nach dem Vermögen abgestuft waren. Jährlich wurden die Waffen im *vāpnaþing* gemustert und kontrolliert. Ganz ähnliche Bestimmungen bringen schwedische Landschaftsrechte, wo sich bald eine, bald vier, bald fünf Volkswaffen erwähnt finden, die auf der „Waffenschau" (*vāpnasȳn*) gemustert werden. „*Thry folkvapn*" verlangt von jedem auf dem Schiff das jütische Gesetz, von einzelnen darüber hinaus „*full manz vapn*", dann noch eine Armbrust und sechsunddreißig Pfeile.

§ 3. Die Dienstpflicht beruhte auf der dem ganzen Heerwesen zugrunde liegenden Einteilung des Landes. In Norwegen konnte bei einem Angriffskrieg und vollem Aufgebot (*fuld almenningr*) nur ein Siebentel aller Wehrpflichtigen aufgeboten werden. Die zur Ausrüstung eines Mannes verpflichtete Gruppe von Bauern hieß *manngerð*, auch *liði*. Dabei kamen zuerst die Männer ohne eigenen Haushalt, dann die Bauern mit Gesinde, endlich die ohne solches zum Zuge. In Schweden und Dänemark erfolgte die Beschränkung in der Art, daß bezirksweise ein Mann zu stellen war. In Dänemark hatte jede *hafnæ* einen Mann zu stellen, in Schweden jede *ar* oder *hamna*. Den Aufgebotenen wurde

in Norwegen Löhnung gezahlt (*fararkaupr*), monatlich ein Öre. Im Falle eines Verteidigungskrieges, also bei Landwehr, wurden alle Wehrpflichtigen zu den Waffen gerufen; dann mußten auch die Unfreien zum Heere kommen.

Taranger *Udsigt* II 1, 303 ff. Hildebrand *Sveriges Medeltid* I 256 ff. Steenstrup *Jordebog* I 106, 188 ff. Keyser *Efterladte Skrifter* II 222 f. Ramstedt *Om krigsoch skatteväsendet* (passim). v. Schwerin.

C. England. § 4. Die Entwicklung der Wehrverfassung bei den Angelsachsen, ebenso wie die der meisten andern Staatseinrichtungen, zerfällt naturgemäß in zwei Perioden. Die erste umfaßt die Zeit, in der die Eroberung der Insel durch die einwandernden Scharen der Jüten, Sachsen und Angeln erfolgte, und wird durch die Kämpfe mit der keltischen Bevölkerung und durch die der Einwanderer untereinander bedingt. Sie reicht ungefähr bis zur Vereinigung der kleineren Reiche unter Ecgberht von Wessex. Die zweite umfaßt den Zeitraum der Kämpfe mit den Dänen und schließt im 11. Jahrh. mit dem Versuch, ein Gesamtreich der Angelsachsen und Dänen zu gründen. Außer dieser Zweiteilung nach der zeitlichen Entwicklung muß ein durch allePerioden laufender Gegensatz zwischen Stammesorganisation und Gefolgschaft berücksichtigt werden.

§ 5. Für die erste Periode fallen die Nachrichten fragmentarisch und unbestimmt aus, und wir sind genötigt, uns in manchen Beziehungen auf indirekte Schlüsse zu verlassen. Die Einwanderung geschah, wie bekannt, in kleinen Scharen, die sich allmählich und beständig durch den Zuzug von Landsleuten und kriegslustigen Fremden verstärkten (Sax. Chron. 449, 477, 495, 508, 514). Schließlich wurde (nach dem Bericht von Beda) das Gebiet der Angeln auf dem Festlande durch diese fortdauernde Auswanderung entvölkert (Beda, Hist. Eccl. I 15). Diese Nachrichten und das langsame, schrittweise Vordringen der Eroberer gegen die Eingebornen machen es wahrscheinlich, daß die östliche Hälfte der Insel durch eine überwiegende germanische oder germanisierte Bevölkerung eingenommen wurde, die in Geschlechter verteilt war oder bald nach der Besitznahme des Landes Geschlechter ausbildete. Die angelsächsische *mǣgþ* bildete die natürliche Grundlage für die ältesten Ansiedelungen (Kemble, Sachsen in England, deutsche Übersetzung I 371 f.). Diese Ansicht ist freilich vielfach bestritten worden, z. B. von W. H. Stevenson, Engl. Hist. Rev. IV; aber sie scheint mir doch die beste Erklärung des Verlaufs der älteren Geschichte zu geben. Es ist auch kein Grund, zu bezweifeln, daß das Geschlecht hier, wie bei den kontinentalen Völkerschaften, die ursprüngliche Einheit im Kriege bildete. Im Beowulfliede fällt Schande und Strafe der feigen Gefährten des Helden auf deren Geschlechter (Vers 2883 ff.); und eine derartige Solidarität läßt sich nur durch engen Zusammenschluß in Kampf und Kampfübung erklären. Bei einer derartigen Geschlechterorganisation hängt die Beteiligung am Kriege von der rein persönlichen Geltung ab; jeder wird Krieger und nimmt an den Fehden des Geschlechts und des Stammes teil, sobald er wehrhaft gemacht wird (vgl. Tacitus, Germania c. 13). Bei den Angelsachsen scheint im allgemeinen der Zeitpunkt der Volljährigkeit und der Wehrhaftmachung mit dem zwölften Jahre eingetreten zu sein (Æthelstans Gesetze II, c. 1). Wir hören von Knaben, die am Handgemenge teilnehmen (Lied von der Schlacht bei Maldon 152 ff.).

§ 6. Nach der festen Ansiedelung auf englischem Boden konnte das Aufgebot sich nicht mehr auf alle waffenfähigen Männer erstrecken. Es war ökonomisch unmöglich, alle Freien von ihren Geschäften und Arbeiten abzurufen und im Kriege zu verwenden; und die Einteilung des Landes in Hunderte scheint auf ein anderes Prinzip für die Ordnung des Kriegsdienstes hinzuweisen, nämlich auf die Verteilung der Dienstpflicht nach Großhufen (*hides*), die dem normalen Haushalt einer freien Familie als Grundlage dienen sollten. Diese Auffassung wird durch verschiedene Umstände gerechtfertigt. Zunächst wird die Dienstpflicht (*fyrdsōcn*) ganz allgemein als mit dem Grundbesitz verbunden gedacht und wird als eine der drei Lasten, die auf die Grundstücke verteilt werden,

bezeichnet (trinoda necessitas, z. B. Thorpe Dipl. 389). Was aber die Verteilung dieser Grundlasten betrifft, so kommt folgendes in Betracht. Als Äquivalente für die Großhufe (*hide*) erscheinen fürs erste die Ausdrücke *hīwisc* (Thorpe, Diplom. Sax. 107), *hīwscipe, familia* (Beda IV, 23). Aus späteren Quellen, z. B. aus dem Domesdaybook, läßt sich ersehen, daß die öffentlichen Lasten gewohnheitsrechtlich auf die Hiden als Einheiten berechnet wurden (Domesday I, 175 e; vgl. I, 143 d; 174 a), und es ist nicht anzunehmen, daß die Verpflichtung zum Kriegsdienst eine Ausnahme bildete (vgl. Domesday I, 173 a). Nach derselben Richtung weisen die Namen alter Bezirkseinteilungen: des *hundred* und *wapentake*. Letzteres erscheint nur in den Gebieten dänischen Rechts, bildet aber eine charakteristische Parallele zu den angelsächsischen Hunderten, insofern durch das Wort selbst die Versammlung von Bewaffneten bezeichnet wird. Die Grafschaftsversammlung selbst erscheint ausdrücklich als *heres-gemōt* 'Heerversammlung'. (In Northamptonshire; s. Cartular. Saxon. ed. W. de Gray Birch 1130: „bohte þat land . . . on ealles heres gemote on hamtone þe wes him eal se here boruhhand clenes landes".)

§ 7. Als kleinere Bezirke derselben Art erscheinen die Hunderte oder Hundertschaften (s. d.). Über diese wird freilich viel gestritten. Von einigen Forschern (z. B. von Brunner, vgl. Lappenberg) sind sie als Einheiten von einer Anzahl von Kriegern aufgefaßt worden. Andere (Round, Maitland, Rietschel) betrachten sie als rein territoriale Bezirke von hundert Hiden. Einige sehen in der Bezeichnung *hundred* eine Hinweisung auf eine unbestimmte Menge von Kriegern, etwa eine Kompagnie, die sich in einem Bezirke festgesetzt hat (Amira, Schwerin). Wieder andere (Waitz, Stubbs) verknüpfen das persönliche mit dem territorialen Element. Ohne auf den verwickelten Streit und auf die Frage über die Zeit der Entstehung weiter einzugehen (s. Hundertschaft), muß ich mich begnügen, den notwendigen Zusammenhang zwischen Kriegsdienst und Landbesitz zu betonen (vgl. Stubbs, Constitutional Hist. I 97). Bei dieser Auffassung ist es leicht erklärlich, daß eine ursprünglich als persönlich gedachte Genossenschaft sich zu einer territorialen Einheit von hundert Hiden ausbildete. Auf das frühe Erscheinen solcher Bezirke weisen allerdings nicht so sehr ausdrückliche Gesetzesstellen hin (zuerst wird die Hundertschaftsversammlung in Edgar I. erwähnt und in Edw. II. angedeutet; das in Alfreds Gesetzen, c. 37, vorkommende *boldgetæl* ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit auf Hunderte zu beziehen). Aber außer der Übereinstimmung mit ähnlichen kontinentalen Einrichtungen spricht für die Verwendung der Hunderte in älterer Zeit der Umstand, daß in einem sehr alten Verzeichnis der Hufenzahlen der Stammgebiete, etwa aus dem 8. Jahrh., diese Hufenzahlen nach Hunderten geordnet sind, die in einigen Teilen des Landes den späteren Hunderten entsprechen, welche als Hunderte von dienstpflichtigen Einheiten aufgefaßt werden (vgl. Chadwick, Studies on Anglo-Saxon Institutions, 241). In Kent z. B., mit Einschluß von Surrey, waren 74 territoriale Hunderte, und in der eben erwähnten Liste aus dem 8. Jahrh. (*Tribal Hidage*) werden 15 000 Hiden gerechnet, was mit einer Veranschlagung zu 7500 Doppelhiden oder sogenannten Sulungs fast vollständig stimmen würde. Bei Beda pflegt die Anzahl der Hiden auch in Hunderten von Familienhufen (*terrae familiarum*) angegeben zu werden, die den Hiden entsprechen. So sind z. B. 6 Hunderte von Hiden für Thanet veranschlagt (Hist. Eccl. I 25), eine übermäßige Anzahl (in Domesdaybook nur 67), die bei rein territorialer Vermessung unmöglich wäre, aber durch die Zusammendrängung der bewaffneten Germanen in frühester Zeit in diesem Zentrum der jütischen Ansiedlung und Volksmacht sich sehr wohl erklärt. Ähnliche große runde Zahlen werden für die Insel Wight, die von Mooren umgebene Insel von Ely, das Gebiet der südlichen Sachsengegenden genannt. Alle diese Angaben scheinen, mit dem Tribal Hidage zusammengehalten, auf Bruchstücke einer aus dem 7. oder 8. Jahrh. stammenden Verteilung von Kriegsdienst und sonstigen Lasten hinzuweisen (Corbett, The Tri-

bal Hidage, in Transactions of the Royal Historical Society, XIV; vgl. in einem andern Sinne Maitland, Domesday and beyond 50 q.).

§ 8. Zusammenfassend ließe sich also sagen, daß in der ersten Periode der Kriegsdienst auf einer potentiellen Dienstpflicht aller waffenfähigen Freien, die das 13. Jahr erreicht hatten, beruhte; tatsächlich aber wurde diese allgemeine Dienstpflicht meistens durch lokale Aufgebote nach dem Maßstab von einem Krieger für die Hide ersetzt. Die persönlichen Vasallen und Diener der Fürsten, die *gesīðas* (s. d.), sind im Gegenteil alle persönlich verpflichtet. In den Gesetzen von Ine (um 720) wird der *ceorl* (Bauer), der vom Heere ausbleibt, mit einer Strafe (*fyrdwīte*) von 30 Schilling bestraft, während der gewöhnliche Gefolgsmann (*sīðcundmann*) 60 Schilling zu zahlen hat und derjenige, der Land besitzt (*landāgende gesīðcundmann*), 120 Schilling zahlt und das Landgut verliert.

§ 9. In der zweiten Periode, derjenigen der hartnäckigen Kämpfe mit den Dänen, macht sich die Notwendigkeit einer besseren Heeresverfassung mehr und mehr fühlbar, namentlich in der Richtung der Ausbildung von gut ausgerüsteten und systematisch organisierten Kriegern. Massenaufgebote der Freien finden häufig statt, wenn eine oder die andere Landschaft von einfallenden Feinden plötzlich angegriffen wird; und alle, die irgendwie an der Verteidigung von Haus und Herd teilnehmen können, werden zusammengezogen. Bei solchen außerordentlichen Gelegenheiten zogen wohl auch Knechte und waffenfähige Unfreie mit, und aus normannischer Zeit wird berichtet, daß Ortsgeistliche mit Kreuzen und Reliquien sich an die Spitze eines solchen Landsturms stellten (Richard von Hexham in den Chronicles of Stephen, Henry II. und Richard I., III p. 161, und Alfred von Rievaulx, ib. p. 192). Hin und wieder wurde in den Drangsalen der dänischen Verheerung sogar der Landsturm von ganz England aufgeboten (z. B. Chron. Sax. sub anno 1016); und bei jeder wichtigeren Gelegenheit bestand wohl ein Teil der englischen Truppen aus derartigen sehr mangelhaft ausgerüsteten Milizleuten, die zuweilen durch ihre Zahl und durch das Einbrechen in die aufgelösten Reihen der Feinde eine gewisse Wirkung ausüben konnten, öfters aber von den kriegstüchtigen Dänen zusammengehauen und zu Paaren getrieben wurden. Es war unbedingt notwendig, eine festere Kriegsmacht auszubilden; und in England, wie auf dem Kontinent, werden an die Wohlhabenden höhere Anforderungen gestellt, während die Ärmeren nach Verhältnis ihres Vermögens zur Ausrüstung vollbewaffneter Krieger beizusteuern haben. Der vollausgerüstete Krieger, um den es sich dabei handelt, ist als reitender Infanterist zu denken, mit Harnisch und Helm versehen und imstande, seinen Bedarf an Lebensmitteln für einige Zeit, etwa 6 Wochen, aus eignen Mitteln zu decken. Als Wilhelm Rufus 1094 nach althergebrachter Weise die *fyrd* zusammenrief, brachte er 20 000 Mann Fußvolk zusammen, die nicht nur in eigner Rüstung erschienen, sondern auch mit Geld für ihre Verpflegung versehen waren. Die Zahl ist so bedeutend, daß bei ihr wahrscheinlich, nach Analogie der späteren Bestimmungen für Milizaufgebote, sowohl leichte, mit Schild und Bogen bewaffnete, als auch schwere, geharnischte Infanterie zu verstehen ist (vgl. die Ordinance of arms Heinrichs III. Close Rolls 14 Henry III. membr. 5 d). Was die Kerntruppe, das schwere Fußvolk, anbetrifft, so erfahren wir, daß es nach den Zeitverhältnissen ungefähr der Einkünfte von einem Landgut von fünf Hiden bedurfte, um die nötige Ausrüstung, Verpflegung und den Zeitaufwand zu bestreiten. Die Veranschlagung des normalen Grundbesitzes für einen vollgerüsteten Krieger zu 5 Hiden tritt uns in mehrfachen Kombinationen entgegen. Am deutlichsten ist sie in der Domesday-Beschreibung von Berkshire aufgestellt (Domesday I, 56 c: „Si rex mittebat alicubi exercitum, de V hidis tantum unus miles ibat et ad ejus victum et stipendium de unaquaque hida dabantur ei IV solidi ad II menses. Hos vero denarios regi non mittebantur sed militibus dabantur. Si quis in expeditionem summonitus non ibat, totam terram suam erga regem forisfaciebat“). In den Beschreibungen von Malmesbury und von Exeter begegnen wir derselben Berechnung (Domesday I, 56 c; I, 64 b).

§ 10. In älteren Gesetzesstellen wird mitunter erwähnt, daß es zur vollen Ausstattung eines Thegn als königlichen Gefolgmanns gehört, ein Grundstück von 5 Hiden zu besitzen (Be wergildum and be geþincsum, Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I 456, vgl. C. 116); und in normannircher Zeit finden sich Spuren einer Berechnung des Rittergutes (knights) zu 5 Hiden, z. B. auf den Gütern der Abtei Glastonbury (Inquisitiones von 1189, herausg. vom Roxburgh Club 2, 6, vgl. Vinogradoff, Engl. Society in the XI century 55). Das Zurückgreifen auf diese Berechnung beweist, daß, abgesehen von dem Unterschied zwischen Landmiliz und Vasallität, dieses Grundstück von 5 Hiden von alters her als die normale Grundlage für einen wohlgerüsteten Krieger angesehen wurde. Die Strafen für das Ausbleiben vom Heerbann werden etwas modifiziert (Æthelred V. 20; VI. 35): dem vom König direkt abhängigen Grundbesitzer wird die Konfiskation der Grundstücke, dem von einem Herrn abhängigen Kriegspflichtigen eine Buße von 40 Schilling angedroht. Unter Knut (II. 65) wurde diese Buße bis auf 120 Schilling erhöht. Die größere Verantwortlichkeit der Vasallen ist aus diesen Gesetzestiteln, ebenso wie schon aus Ine 51, ersichtlich, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Gefolgsleute (Thegne und *gesīðcundmen*) den Kern der in der zweiten Periode verwandten Truppen bildeten.

§ 11. In der Beschreibung der Schlacht von Maldon wird die ganze Begebenheit, etwa wie in der Ilias, lediglich vom Standpunkt des Gefolges des ealdorman Byrhtnoth dargestellt, und das Lied löst sich in eine naive Aufzählung der Hiebe und Wunden der hervorragenden Thegne auf, obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß gegen die 4000—5000 Wikinger, die sich um Olaf Tryggvason scharten, das ganze Aufgebot von Essex mit Einschluß der angrenzenden Grafschaften gefochten haben muß.

§ 12. Die Ausbildung der persönlich aufgebotenen Kerntruppen in der angelsächsischen Zeit findet ihren Abschluß in der Bildung einer Leibgarde — der H ū s k a r l e (s. d.). Ihr Vorbild findet diese in den nordischen *þingmannalið*, der Kriegerschaft, die sich um die Könige und Führer bildete (Steenstrup, Normannerne IV § 25). In den Schlachten des 11. Jahrhs. spielen die Hūskarle eine große Rolle, und bei Hastings bildeten sie die Hauptstütze von Harolds Schlachtordnung. Obgleich sie, wie die Thegne überhaupt, mit Land beschenkt wurden (Larson, The king's household in England before the Norman conquest, 163), war ihre Dienstpflicht auf persönlichen Vertrag begründet, und im Kriegsfall mußten sie jedenfalls sämtlich ausrücken.

§ 13. Als eine Abart von besoldeten professionellen Kriegern erscheinen die in festen Plätzen garnisonierenden B u t s e k a r l e. Sie werden in Malmesbury, Hastings und Sandwich direkt erwähnt (Domesday I 64 c; Sax. Chr. a. 1052, 1066 (C. vgl. D.) und in Colchester (Dd. II 107 a) als *soldarii* aufgeführt. Der Name stammt wohl vom anord. *boð* 'Befehl', und nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, von anord. *buzza*, im Sinne eines Fahrzeugs; er findet einen merkwürdigen Nachklang in den *busones*, die in normannischer Zeit als führende Ritter in der Grafschaftsversammlung erscheinen (Bracton, De legibus f. 115; Placitorum abbreviatio 85, vgl. Placita Curiae Regis ed. Palgrave I, 51).

§ 14. Die Verpflichtung zum S e e d i e n s t gründete sich in der zweiten Periode in ähnlicher Weise wie die zum Landdienst auf eine Aufstellung von Mannschaft im Verhältnis zu der Anzahl der Hiden der verschiedenen Landesteile. Die Grafschaften und großen Grundbesitzer mußten fürs erste Schiffe bauen. Wir lesen in dem Testament des Erbbischofs Ælfric (1006), daß er sein bestes Schiff dem König, ein anderes der Grafschaft Kent und ein drittes der Grafschaft Wiltshire vermacht (Thorpe, Diplom. 549, 550). Die Belastung einer Grafschaft für den Seedienst wird im Jahre 1008 in der Weise berechnet, daß von 300 Hiden ein Langschiff (zu etwa 60 Rudern) und von je 8 Hiden ein Helm und ein Harnisch gefordert wurde (Sax. Chron. a. 1008).

S t u b b s *Constitutional History* I. O m a n *Hist. of the art of war* I c 2, b III, c 3. M a i t l a n d *Domesday and beyond* 159 ff. P l u m m e r *Notes to Saxon Chronicle.* S t e e n s t r u p

Normannerne IV. P. Vinogradoff *Engl. Society in the XI century.* Larson *The king's household in England before the Norman Conquest*; Madison (Wisconsin) 1904. P. Vinogradoff.

Weihegaben, Geschenke hochgestellter Personen an heilige Stätten; seit frühem Altertum auch in germanischen Ländern überall verbreitet. Sowohl von Gegenständen zu kirchlichem Gebrauch, wie Kreuzen, Kelchen und andern Gefäßen, Schüsseln, Reliquiarien, heiligen Büchern, Reisealtärchen und dergl. m. wie von solchen eigenen Gebrauches, selbst von Waffen, wenn sie kostbar genug waren, um als persönliche Vermächtnisse das Andenken hervorragender Gönner und Spender dauernd zu erhalten, oder von solchen besonderer religiöser Bedeutung; schließlich von solchen Gegenständen, die zum Schmucke des heiligen Ortes dienen sollten.

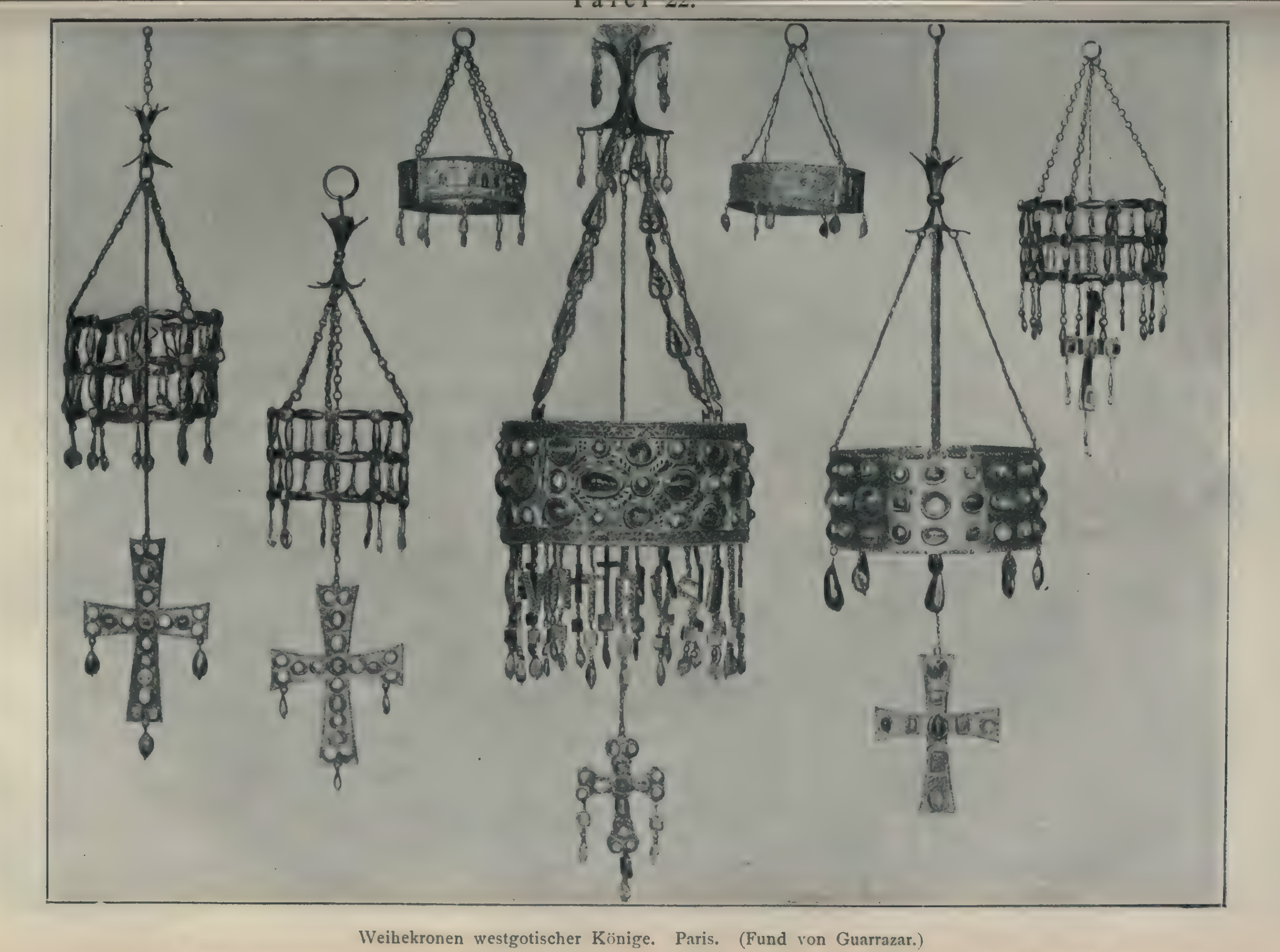
Von diesen Schenkungen haben sich noch manche erhalten; zunächst die zahlreichen Reliquienschätze der wichtigsten Kirchen, unter denen genannt seien die der Kathedrale S. Salvador zu Oviedo — angeblich gerettet 711 aus der westgotischen Hauptkirche zu Toledo — und die des Aachener Münsters, deren Stamm von Karl d. Gr. herrührt.

Die bezeichnendste wird die des Domes S. Giov. Battista zu Monza bei Mailand sein, von der Langobardenkönigin Theudelind um 601 ihrer Lieblingskirche gestiftet; meist persönlich von ihr benutzte Gegenstände, abgesehen von drei langobardischen Königskronen mit Brustkreuz (vgl. Weihekronen). Es sind dies: ihr Evangeliar mit prachtvollem Golddeckel und Edelsteinbesatz, ihr goldener, filigrangeschmückter Kamm, ihr Fächer mit Holzkapsel, und eine goldene Platte, auf der in natürlicher Größe eine in Gold getriebene Henne mit 7 Küchlein herumpicken. Andere dahin gehörige Schenkungen, insbesondere Kelche, sind verloren. Der Baiernherzog Tassilo (8. Jahrh.) schenkte seinem Stifte Kremsmünster in Oberösterreich den bekannten mächtigen kupfernen Kelch mit Schmelz, Gold- und Silberauflagen, sowie zwei Leuchter dazu, der Sachsenherzog Widukind der Kirche zu Enger die angeblich von Karl d. Gr. zu seiner Taufe dargebrachte Taufschüssel nebst goldenem, steinbesetztem Taschenreliquiar (heute im Kunstgew. Museum zu Berlin). In Oviedo in der camara santa ein goldenes, mit Karneol ausgelegtes Reliquiar des Königs Fruela (9. Jahrh.), das sich durch ein wundervoll gearbeitetes Schloß auf dem Deckel aus Gold und roten Steinen mit Schmelz auszeichnet. Zuletzt seien noch die reichen Gaben der sächsischen Kaiser, Heinrichs I. und der Ottonen, an ihre Domkirche zu Quedlinburg erwähnt, von denen noch heute 45 Stücke vorhanden sind, in der Hauptsache Bücher und Reliquiare aller Art, aber auch heilige Gefäße (Hochzeitskrug aus Cana), eine elfenbeinerne Kanne mit kostbarem Besatz Heinrichs I., Äbtissinstäbe, Kristallfläschchen, Kreuze und selbst Wandteppiche. A. Haupt.

Weihekronen, als Geschenk fürstlicher oder hochgestellter Gönner in Kirchen aufgehängte, meist goldene Kronen oder kronenartige Ringe.

§ 1. Der Gebrauch, solche Votivkronen darzubringen, wird schon früh bei den Byzantinern erwähnt; Konstantin stiftete der Sophienkirche vier solche rein goldene mit 20 Delphinen, von 15 Pfund Gewicht, mehrere in römische Kirchen, besonders eine für das Grab des hl. Petrus; im Westen wird ähnliches bis ins 11. Jahrh. — so von Heinrich II. für Cluny — berichtet.

§ 2. In Spanien und Italien waren solche Weihgeschenke germanischer Herrscher allgemein üblich, es haben sich sogar einige davon erhalten; arabische Schriftsteller erzählen auch, daß bei der Eroberung Spaniens zahlreiche goldene Kronen westgotischer Könige in den Hauptkirchen erbeutet seien, insbesondere erwähnt Al-Kazraji (12. Jahrh.) 25 goldene, mit Steinen geschmückte Kronen in der Kathedrale zu Toledo, von jedem der westgotischen Könige eine. Die Richtigkeit dieser Nachrichten wird bestätigt durch den Fund von Guarrazar bei Toledo, wo man 1858 in einem Grabe bei der kleinen, in Trümmern liegenden Kirche eine Fülle von Kostbarkeiten, insbesondere von goldenen Kronen mit Aufhängeketten, dazu die einst darunter hängenden Brustkreuze, wie auch andere wertvolle Gegenstände vorfand. Der Hauptteil, 8 Kronen mit Kreuzen, befindet sich heute im Cluny-Museum zu Paris (Taf. 22),



Weihekronen westgotischer Könige. Paris. (Fund von Guarrazar.)

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.



Weihekrone des Königs Svinthila. Madrid. (Fund von Guarrazar.)



Dom zu Monza, Bogenfeld des Portals.

Verlag von Karl J. Trübner in Straßburg.

andere 3 Kronen in der Armeria real in Madrid; weitere Reste im Museo arqueologico daselbst. (Vgl. Goldschmiedekunst, Taf. 19.)

Daß es sich um wirkliche Weihgeschenke aus westgotischer Zeit handelt, beweisen daran befindliche Inschriften; insbesondere die an der größten zu Paris in einzelnen Buchstaben aufgehängte Inschrift: *Reccesvinthus Rex offeret,* — an der schönsten zu Madrid: *Svinthilanus Rex offeret.*

§ 3. Ob diese Kronen vorher wirklich getragen worden waren, ist nicht zu entscheiden; die beiden genannten sind dazu groß genug, bei etwa 20 cm Durchmesser; die übrigen sind alle kleiner, teilweise beträchtlich, so daß man annimmt, daß sie gleich als Votivgegenstände hergestellt wurden. Da mehrere davon Scharniere zeigen, so hat man sie auch zum Teil als Halsbänder angesehen. Doch scheint dies auszuschließen, da ein kleinerer solcher mit Scharnieren versehener Ring in Madrid die Inschrift trägt: offeret munusculum scō Stephano Theodosius abba, ein Abt aber wohl nie ein goldenes Halsband getragen haben wird. Es ist denn anzunehmen, daß vielleicht die ersten solchen Darbringungen wirklich getragene Kronen gewesen sein mögen, späterhin das aber nur noch für Ausnahmefälle zutraf, vielmehr sie sonst gleich zum Aufhängen in Kirchen gearbeitet waren.

Wie berichtet wird, war ihr gewöhnlicher Platz dann über dem Hauptaltar unter dem darüber stehenden Ziborium.

§ 4. Die reichste ist die des Königs R e c c e s w i n t h (649—672) zu Paris. Sie besteht aus einem 10 cm breiten Reifen, der mit zwei Borten eingefaßt und auf der Hauptfläche mit großen, runden oder ovalen Edelsteinen oder Perlen besetzt ist. Dazwischen ist der goldene Körper reich verziert, mit schräglaufenden, getriebenen und ähnlich wie Palmblätter aufgeschlitzten Streifen dazwischen, sowie ebenfalls durchbrochenen Ornamenten in den Zwickeln. Die Durchbrechungen sind mit roten Steinen oder rotem Glas hinterlegt, die beiden Randfriese haben goldene, hochkantig aufgelötete Stege, deren Zwischenräume wieder durch rote Steine ausgefüllt sind. Diese Technik zeigen bekanntlich sehr viele der schönsten germanischen Goldarbeiten, insbesondere der Goten seit dem 4. Jahrh. Die Buchstaben der Votivschrift sind in derselben Art mit Goldzellen und roten Steinen hergestellt und an Kettchen einzeln um den unteren Rand aufgehängt, was beweist, daß den Goten damals noch Goldschmiede, die dieser nicht einfachen, aber prächtigen Technik mächtig waren, zur Verfügung standen; somit, daß die ganze Krone, deren Herstellungsart durchaus ähnlich, zum Teil ganz die gleiche ist, zu Zeiten des Königs Recceswinth in Spanien gefertigt ist. — Die Aufhängung der Krone ist durch vier Ketten aus je fünf palmettenförmigen Gliedern bewirkt; den Punkt, in dem sie zusammentreffen, deckt eine doppelte Blume mit Edelsteingehängen an den Blattspitzen, darüber ein aus Bergkristall geschnittenes Blätterkapitell. — Auch an dem unteren Buchstabenkranz hängen goldgefaßte Edelsteine; ebenso an dem herrlichen, mitten schwebenden goldenen Brustkreuze, das am Körper jederseits mit je 6 blauen, dicken Steinen, an den 4 Enden mit je 2 sehr großen Perlen besetzt ist.

§ 5. Noch schöner ist die etwas schmalere Krone S v i n t h i l a s (621—631) zu Madrid (Taf. 23); ihre Hauptfläche zeigt radförmig durchbrochene Rosen mit dicken Edelsteinen darin und roten Steinen in den Durchbrechungen; die stark vorspringenden Randfriese dicht gedrängte, rundgefaßte Steine und Perlen. Sie hängt an 4 Ketten aus 4 ganz gleichartigen Gliedern wie die erste. Die zusammenfassende Blume hat mitten einen Kristallknopf. Das besonders schöne Kreuz darunter trägt 4 gleichlange, ornamental geschweifte und durchbrochene Arme mit Tierköpfen an den Enden und Perlenbesatz; die Gehänge daran sind fast alle verloren.

§ 6. Drei der mittelgroßen Kronen zu Paris und eine zu Madrid bestehen aus freien, durch Edelsteine verbundenen Goldgliedern, ihre Ketten aus großen und kleinen Ringen, ihre Goldkreuze sind glatt mit feinem Rande, beiderseits mit Edelsteinen und großen Perlen dicht besäet; eine vierte Krone ist ein einfacher, sehr breiter Goldreif, der mit 3 Reihen großer Edelsteine besetzt ist; die 3 kleinsten Kronen sind Goldreifen mit Scharnieren von 11—12 cm Durchmesser und 3—3½ cm Breite.

Die eigenartigste von ihnen hat inmitten einen durchbrochenen Bogengang auf gerieften Pfeilern, eingefaßt von Bogenfries und Flechtband; eine zweite einen Mittelfries von Rosen mit Blumen dazwischen, beiderseits eine laufende Ornamentranke. Die dritte mitten Besatz von dicken Edelsteinen mit Blumen dazwischen, ringsum doppelten Schuppenfries. Ihr entspricht jene des Abtes Theodosius zu Madrid, nur daß statt des Edelsteinmittelfeldes ein Inschriftfries mit durchbrochenem Zickzackfries auftritt.

§ 7. Eine andere Weihekrone ist uns in Monza im Dom nebst zahlreichen andern Weihgaben noch erhalten: die von der Langobardenkönigin Theudelinde 601 gestiftete, mit König Agilulfs Brustkreuz. Diese glatte, nicht sehr breite Goldkrone ist mit 3 Reihen runder oder viereckiger Steine, dazwischen zwei von Perlen, ganz eng gedrängt, besetzt; das sehr reiche und große Kreuz trägt innerhalb doppelt geperlter Einfassung abwechselnd eckige und runde Steine und sechs Gehänge an den Armen. Das Format dieser Krone wie ihre offenbar später roh hergerichtete Aufhängung spricht dafür, daß sie vorher getragen worden sein mag. Die von derselben Königin gestiftete des Agilulf ist im 19. Jahrh. verloren gegangen. Das bekannte Tympanon der Kirche aber aus dem 12. Jahrh. (Taf. 24) zeigt die Königin Theudelinde mit ihren heute noch meist erhaltenen Weihgeschenken bildlich dargestellt, darunter im linken oberen Zwickel die knieende mit dreien solcher Kronen und Kreuzen über sich; davon ist offenbar die erste die noch erhaltene.

§ 8. Im selben Domschatz finden wir auch die „eiserne" Krone, heute noch das Königszeichen der Lombardei, einen schmalen Eisenreif, der im 10. Jahrh. von König Berengar mit breitem, reich geschmücktem Goldreif umkleidet wurde; ein Werk großer Pracht und künstlerisch bedeutender Gestaltung in Einteilung wie in der Ausfüllung seiner 12 Felder mit Blumen, Blattwerk und Edelsteinen.

§ 9. Bezüglich des Steinschmucks aller dieser Prachtwerke ist zu bemerken, daß man ihn vorwiegend aus ei- oder nußförmigen, rund geschliffenen und hoch vortretenden großen, blauen oder roten Steinen (franz. *cabochons*) zusammenzusetzen liebte, die der größeren Durchsichtigkeit und Leuchtkraft halber von hinten hohlgeschliffen waren; grüne Steine sind selten; große Perlen dagegen sehr häufig. Die Fassung der Steine hebt sie meist hoch über die Grundfläche hervor, ist manchmal sogar ornamental gestaltet und durchbrochen oder bildet weit vortretende sogenannte Kästchen (Vgl. auch Weihegaben.)

F. de Lasteyrie *Déscription du trésor de Guarrazar*, Paris 1860. D. J. Amador de los Rios *El arte latino-byzantino en España y las coronas visigodas de Guarrazar*, Madrid 1861. A. Haupt *Älteste Kunst der Germanen* 47. J. v. Falke *Geschichte des deutschen Kunstgewerbes* 15. *Monumentos arquitectonicos de España*. Madrid. Bd. I.

A. Haupt.

Weihnachten. § 1. Die älteste Kirche hat die fleischliche Geburt Christi nicht gefeiert, sondern beging bloß seine Epiphanie am 6. Januar, die dann später von der orientalischen Kirche auch als sein Geburtstag angesehen wurde, während frühere christliche Chronologen sehr verschiedene Tage dafür ausgerechnet hatten. Warum gerade der 25. Dezember schließlich zum Siege gelangte, ist streitig. Während die Mehrzahl der Forscher glaubt, daß er gewählt sei, weil auf ihn das Fest des *Sol invictus Mithras* fiel, nehmen andere an, daß man die Weltschöpfung auf das Frühlingsäquinoktium, d. h. nach Cäsars Anordnung auf den 25. März setzte, diesen Tag auch für den der Empfängnis Christi nahm und daraus weiter den Geburtstag berechnete. Das germanische Julfest ist jedenfalls nicht mitbestimmend gewesen. Usener hat zu beweisen gesucht, daß die Feier des 25. Dezembers im Jahr 353 durch Papst Liberius eingeführt worden sei; ihm ist jedoch von Duchesne (Bulletin critique X 41 ff.) widersprochen worden, der die Einführung des Weihnachtsfestes spätestens in das Jahr 334 verlegt.

§ 2. Das Fest wurde im Mittelalter im bürgerlichen Leben gewöhnlich 4 Tage hindurch begangen, aber auch 8 Tage, entsprechend der kirchlichen Oktave, werden ihm gegeben (dieser Zeitraum heißt Weihnachtswoche). Zuweilen wird mit dem Ausdruck Weihnachten auch die ganze

Zeit vom 25. Dezember bis zum 6. Januar, ausnahmsweise sogar bis zur Oktave dieses Tages (13. Januar) bezeichnet.

Usener *Religionsgeschichtl. Untersuchungen* I, Bonn 1889. Lagarde *Mitteilungen* IV 241 ff. Bauer *Leben Jesu*, Tübingen 1909, 299 ff. Alex. Tille *Gesch. d. deutschen Weihnacht*, Leipzig, o. J. Derselbe *Christmas and Yule*, London 1899. F. Rühl.

Weiler (vgl. Siedelungswesen B). Gruppe von wenigen Gehöften, die sich von eigentlichen Dörfern sowohl durch ihre geringe Größe wie durch die Flureinteilung unterscheidet. Das Wort stammt von lat. *vilare*, und die Siedelungsform findet sich hauptsächlich in Süddeutschland. Gleichwohl sind die typischen Weiler nicht römischen, sondern mittelalterlichen Ursprungs. Es ist eine der Formen, deren sich die grundherrliche Besiedelung des Waldes bediente. So wurden grundherrliche Weiler und Einzelhöfe in dem großen Waldgebiet zwischen Neckar und Frankenjura und wieder von diesem zum Böhmerwald angelegt. Vielfach sind die Weiler nichts weiter als durch Teilung veränderte Einzelhöfe. Im österreichischen Mühlviertel östl. von Passau haben die Passauer Bischöfe ein planvolles System von Weilern angelegt, das die Vermehrung der Bevölkerung von vornherein berücksichtigte und den einzelnen Weilern so viel Land gab, daß sich viele von ihnen zu Dörfern entwickeln konnten.

Meitzen *Siedelg. u. Agrarwesen*. Hackel *D. Besiedelungsverhältnisse des oberösterr. Mühlviertels*; Forsch. DLVk. XIV 1, 59 f., Stuttg. 1902. O. Schlüter.

Weise Frauen. Nach Anschauung aller germanischen Stämme besaßen die Frauen besondere prophetische Gabe, zu der sich die Kraft des Zaubers gesellte. Solche Prophetinnen sind die *wīsiu wīp*, die den Burgunden den Untergang verkündete (NL. B. 1533, 1543), die *spākonur* nordgermanischer Quellen. Zu ihnen gehört jenes Weib, das Drusus im Lande der Cherusker sein nahes Ende prophezeite (Dio Cassius 55, 1), zu ihnen gehören die Albrūna (s. d.), die Veleda (s. d.), die Ganna, die unter Domitian bei den Semnonen in hohen Ehren stand (Dio Cass. 67, 5), die Gambara, die Stammutter der Langobarden (Paul. Diac. I, 3, 8). Die Hausmütter warnten Ariovist, vor Neumond den Kampf mit Cäsar aufzunehmen (Bell. gall. I, 50), kimbrische Weiber prophezeiten den Ihrigen auf ihren Zügen den Sieg (Strabo VII 2). Bei den Norwegern und Isländern pflegten Frauen mit prophetischer Gabe in der Winterszeit von Gehöft zu Gehöft zu ziehen und den Leuten das Schicksal zu künden (vgl. Völven). Wegen dieser prophetischen Gabe glaubte man, wohne den Frauen etwas Göttliches inne, und man ging sie deshalb um ihren Rat an (*inesse quin etiam aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa neglegunt* Germ. 8). Ja, es entstand der Glaube, daß Frauen das Schicksal der Menschen bestimmten, dem niemand entrinnen könne (vgl. Nornen). Neben der prophetischen Gabe besaßen die germanischen Frauen die Kraft des Zauberns. In dieser Tätigkeit begegnen sie im ersten Merseburger Zauberspruche (MSD. IV 1), wo sie als *idisī* durch Fernzauber die Ketten der gefangenen Freunde entfesseln. Andrerseits können sie auch die Heerfessel über die Gegner werfen, die diese dann in ihrer Tätigkeit hemmt, so daß sie bald das Opfer ihrer Feinde werden (Isl. Sög. II 103 ff.; Sturl. I 385; II 47). Hier berühren sich die weisen Frauen mit den Walküren (s. d.), die in den altnord. Quellen häufig *dīsir* genannt werden. Dīsir ist der umfassendere Begriff, worunter Frauen mit prophetischer Gabe, Schicksalsmächte, helfende Wesen (vgl. 'Fylgjur') verstanden werden. Ihre Tätigkeit endete nicht mit dem Leben, sondern setzte sich nach dem Tode fort. Dann weilen sie schirmend oder schädigend über dem Lande, sie werden zu *landdīsir*, denen auf Island verschiedene Steine gesetzt worden sind. Ihnen werden dann auch Opfer gebracht, das *dīsablōt*, das, wie das ālfablōt, zur Zeit des Mittwinters stattfand. Auch eine Art Tempel scheint zu ihrem Dienst errichtet worden zu sein; wenigstens erwähnen die mythischen Sagas wiederholt einen *dīsarsalr*. Als Zauberinnen besaßen die Weisen Frauen auch Proteusnatur. So begegnen sie in der Dichtung vor allem als Schwanenjungfrauen (d. d.), im Volksglauben haben sie in ihrer schädigenden,

verderbenbringenden Tätigkeit als Hexen (s. d.) jahrhundertelang fortgelebt.

E. Mogk.

Weissagung. § 1. Um die Zukunft, den Ausgang eines Unternehmens oder ein Ereignis an entferntem Orte zu erfahren, bedienten sich die Germanen verschiedener Mittel. Nach Tacitus (Germ. K. 10) waren *auspicia sortesque* 'Vorzeichen und Los' allgemein verbreitet. Dazu kam die Kündung der Zukunft durch Träume oder durch Geister (Tote), mit denen sich gewisse Personen, namentlich Frauen, in Verbindung setzen konnten. Die letzte Art der Weissagung findet man besonders bei den Nordgermanen.

§ 2. Die bei vielen Völkern verbreitete Sitte, aus der Stimme oder dem Flug der Vögel den Ausgang eines Unternehmens und Glück oder Unglück zu künden, war auch altgermanisch (Germ. K. 10; Prokop, Bell. got. 4, 20; Ind. superst. XIII u. öft.). Daher glossiert ahd. *fogalrarta*, ags. *fugelhwāte* 'auspicium, augurium'. In den nordischen Quellen wird öfter erwähnt, daß Menschen die Stimme der Vögel verstanden hätten. Als der Jarl Hākon opfert und zwei Raben laut schreiend über das Opfer fliegen sieht, hält er es für ein günstiges Zeichen (Heimskr. I 303). Ebenso wurde aus dem Wiehern der Rosse günstiger Ausgang geweissagt. Eine besondere Rolle spielt bei dieser beobachtenden Weissagung der *anegang*, die Beobachtung dessen, was bei einem Unternehmen zuerst begegnet oder dem Menschen zustößt. Das früheste Zeugnis auf deutschem Boden findet sich in einer Predigt des heiligen Eligius (*nullus observet egrediens aut ingrediens domum, quid sibi occurrat* Grimm DMyth.[4] III 403). Durch das ganze Mittelalter bis in die Gegenwart hat sich der Anegang (*obviatio*) erhalten (DMyth.[4] II 937 ff. Schönbach Zeugnisse Bertholds v. Regensburg zur Volksk. S. 32 f. Wuttke, Volksabergl. § 268 ff.). Die Angangmenschen und -tiere, die bald Glück (Wolf, Rabe), bald Unglück (Hase) brachten, sind nach Zeit und Ort verschieden. Ereignisse beim Beginn eines Unternehmens (*fyrirburðir*) künden vor allem nach nordischen Quellen den Ausgang: Heulen des Wolfes, Krächzen des Raben einen guten, Straucheln, die gespensterhaft gandreið, Erklingen der Waffen einen bösen (K. Maurer, Bekehrung des norw. Stammes II 122 ff.). Zu den Vorzeichen gehören auch die Träume, an deren Erfüllung man fest glaubte und die daher in der Dichtung, namentlich in den nordischen Sagas, ein beliebtes Motiv geworden sind, zukünftige Ereignisse oder hervorragende Taten durch sie anzukündigen (W. Henzen, Über die Träume in der anord. Sagaliteratur; G. Cederschjöld, Gammal tro och nya rön om drömmar in Ord och Bild 1913 S. 579 ff.).

§ 3. Zuweilen erscheinen Tote im Traum und künden dem Schlafenden die Zukunft. So die verstorbene Gemahlin des Hadingus (Saxo I 57) oder Ōlāfr der Heilige seinem Sohne Magnus (Heimskr. ed. F. Jónsson III 47). Um zu träumen und dadurch die Zukunft zu erfahren, versenkte man sich daher in Schlaf (Egilss. K. 8), zuweilen an einem bestimmten Orte. So empfahl Þorleifr dem König Hālfdan, der sonst nie träumte, in einem Schweinestall zu schlafen, wo sich auch der zukunftkündende Traum einstellte (Heimskr. I 94). Oder man trat mit den Geistern an den Gräbern der Toten oder wo man sie sonst wähnte, in Verbindung. Das ist das *ganga til frēttar* der Sagas (Fs. 18; Qrvar-Odds s. K. 2 u. öft.). Hieraus erklären sich die frühmittelalterlichen Verbote *supra mortuum nocturnis horis carmina diabolica cantare* (Burckhard von Worms Myth. III 405), der *sacrilegia super defunctos* i. e. *dadsisas* 'Totenbeschwörungsformeln' (Ind. superst. 2), der *ūtisettur at vekja troll* (= draugar), *at spyrja ørlaga* (NgL. I 39; 182; II 51; 308 Heimskr. III 423). Bis in die Gegenwart lebt in allen germanischen Ländern dieser Verkehr mit den Geistern fort, um die Zukunft zu erfahren. Besonders Kreuzwege (*bivia*) und einsame Orte waren dazu geeignet. Auch auf dem Hausdach verkehrte man mit den Geistern, und nicht selten gebrauchte man das magische Fell (Myth. III 407). Dabei bediente man sich des Zaubers, um die Geister zu bannen und sie durch ihn zur Aussage zu zwingen. Auch in der Dichtung ist dies Wecken der Toten verwertet worden. So ruft Ōðinn durch seinen Zauber die Völve, um sich Baldrs Träume deuten zu lassen (Bdr.), Svipdagr seine Mutter, um

sein Geschick zu erfahren (Grōg.), Freyja die Hyndla, um die Ahnenreihe ihres Schützlings sich künden zu lassen (Hdl.). Als Zeit dieser Weissagung galt vor allem die Winternacht, die Zugzeit der Toten (Feilberg, Jul. I 53 ff.). Daher zogen in diesen Tagen im Norden die Völven von Gehöft zu Gehöft und kündeten den Leuten die Zukunft. Ausgerüstet mit dem nötigen Zauberhandwerk (*tǫfr*), den Zauberstab in der Hand, zuweilen in sonderbarem Aufputz, begleitet von Knaben und Mädchen (je 15 nennt der Qrvar-Odds saga), setzten sich auf den Zaubersessel (*seiðhjallr*), nahmen die Zauberhandlung vor und ließen von ihren Begleiterinnen die Zauberlieder singen, die *varðlokur*, d. h. das Lied, das die Geister einschließt und festhält (Maal og Minne 1916, 1 ff.) und wodurch der Zauber gefördert wurde. Dann kündeten sie jedem der Anwesenden die Zukunft oder Ereignisse, die sich in der Ferne zutrugen (Eirīkss. rauða ed. Storm K. 4 ff.; Qrvar-Odds s. K. 2; Vatsd. Fs. 19; Fōstbr. s. S. 96).

§ 4. Wie die weissagenden Frauen des Nordens, die *vǫlur* oder *spākonur*, haben auch bei den Südgermanen die zukunftkündenden Frauen große Bedeutung gehabt. Schon die Cimbern begleiteten solche, im Heere des Ariovist erhoben sie ihre warnende Stimme, die Veleda stand durch ihren prophetischen Blick bei den Brukterern, die Ganna bei den Semnonen, die Gambara bei den Langobarden in hohen Ehren (Weinhold, Die deutschen Frauen[2] I 63 ff.). Welcher Mittel sie sich bei ihrer Prophetie bedienten, verschweigen die Quellen. Nur von den Wahrsagerinnen der Cimbern wird berichtet, daß sie aus dem Blute der Gefangenen beim Opfer geweissagt hätten (Strabo VII 2). Diese Prophetie aus und bei dem Opfer ist bei den Nordgermanen nicht selten. Aus dem zuckenden Herzen ihres Opfers weissagten sie vor Beginn ihrer Wikingerfahrten den Ausgang ihres Unternehmens (Dudo in den Mém. de la Soc. des Antiq. de Normandie XXIII 129), König Dagr erfährt durchs Opfer, wo sein Sperling getötet worden ist (Heimskr. I 33), Granmarr, daß er nicht mehr lange leben werde (ebd. I 70).

§ 5. Eine besondere Rolle bei der Weissagung beim Opfer spielt das Los oder das Werfen des Opferspans (an. *fella blōtspān*). Offenbar hat es mehrere Arten des Losens gegeben. Eine war die fast in allen Ländern verbreitete Rhabdomantie. Man schüttelte die Stäbe, warf sie hin und schloß aus ihrer Lage die erbetene Zukunft. Dabei waren die Stäbe mit bestimmten Zeichen oder der Eigentumsmarke versehen, wie aus einem finnischen Bericht des Hergangs, der aus germanischem Gebiete eingewandert ist, hervorgeht (*Ex assulis ligneis cultro elaboratis conficiebant pinnulas plures, quibus insculpebant singulis suum signum vel characterem peculiarem; deinde mussitabant carmen consuetum; quo finito ex signo quod tum relinquebatur in manu conjectabant, utrum felix futura esset venatio aut piscatura, ubi reperiendum foret animal deperditum* Lenequist, De superst. vet. Fennorum 91 f.). Nach Tacitus Germ. 10, der Hauptstelle über altgerm. Loswerfen, ist dies einfach. Stäbe eines fruchttragenden Baumes werden auf ein weißes Gewand geworfen und drei einzeln unter Anruf der Gottheit aufgehoben und gedeutet, und zwar vom Priester in öffentlichen, von dem Familienvater in privaten Angelegenheiten. Hier müssen also die Zeichen ausschlaggebend gewesen sein. Welcher Art diese waren, läßt sich nicht feststellen. Auf keinen Fall waren es die erst seit dem 3. Jahrh. n. Chr. aufkommenden Runen, zumal diese auch nur zum Zauber, nie aber zur Weissagung verwendet wurden. — Eine kombinierte Losung kannten die Friesen. Ist in einem Aufstand einer erschlagen und der Täter nicht ausfindig zu machen, so kann derjenige, der die Buße heischt, 7 Mann des Totschlags beschuldigen. Diese müssen zunächst ihre Unschuld beschwören, werden dann zu einem Heiligtum geführt, und hier werden zwei Zweige (*tenos*), die mit reiner Wolle umwickelt und von denen der eine mit einem Kreuz versehen ist, auf den Altar oder die Reliquien eines Heiligen gelegt. Alsdann hebt der Priester oder ein unbescholtener Knabe einen Stab auf. Ist es der mit dem Kreuz, so ist der Eid wahr und die Angeschuldigten sind entlassen. Ist es aber der andere, so erfolgt eine zweite Losung: jeder der sieben muß *suam sortem* (Marke?) in einen Stab schneiden, mit

denen dann in gleicher Weise wie mit den zweien verfahren wird. Ein Stab nach dem andern wird aufgehoben, und dessen Stab zuletzt bleibt, muß die Buße zahlen (Lex Fris. Tit. XIV). Wie hier im Rechtsfalle das Los zunächst über Ja oder Nein entscheidet, so scheint es auch bei C. Valerius Procillus der Fall gewesen zu sein, der in germanische Gefangenschaft geraten war und über den das Los dreimal die sofortige Tötung verneint hatte (Caesar, Bell. gall. I 53). So lassen sich die Zeugnisse auf einen einheitlichen Gebrauch des Loses nicht zurückführen.

§ 6. Während die Weissagung durch die Toten oder durch angeborenen prophetischen Blick vor allem in den Händen der Frau lag, war die Prophetie durchs Los oder das *ganga til frēttar* beim Opfer Männersache. Wie die Dichtkunst, so war auch die Wahrsagegabe zuweilen erblich, so in der Familie der Völsungen (Vǫls.s. K. 4) oder in der Njāls (Njāla K. 85). Kündeten den Frauen die Geister die Zukunft, so den Männern die Götter, denen das Opfer galt. Thor z. B. dem Þōrōlf Mostrarskegg (Eyrb. K. 4), oder Helgi dem Magern (Isl. S. I 206), oder Ōðinn den Mannen König Vikars (Gautrekss. ed. Ranisch S. 28). Starb diese Art, wie es in der Sache lag, mit Untergang des Heidentums ab, so blühte jene auch in christlicher Zeit weiter und hat sich zum Teil in neuer Form als Aberglaube durch die Jahrhunderte gerettet.

Homeyer *Über germ. Loosen* (Berlin 1854); Ders. in Symbolae Bethm. Hollwegio oblatae (Berl. 1868) S. 69 ff. E. Mogk *Über Los, Zauber u. Weissagung bei den Germanen*; Festschr. z. d. Historikertage (Lpz. 1894) S. 81 ff. F. Jónsson *Um galdra, seið, seiðmenn og völur*; Þrjár ritgjörðir tileink. Páli Melsteð (Kpm. 1892) S. 1 ff. H. Gering *Über Weissagung u. Zauber im nord. Altertum* (Kiel 1902). R. Meißner *Ganga til fréttar*; Zschr. d. Ver. f. Volksk. 27, 1 ff.; 98 ff. E. Mogk.

Weltschöpfung. § 1. Im allgemeinen scheinen die Germanen sich keine Gedanken über den Ursprung der Welt gemacht zu haben. Erst in der spekulativen eddischen Dichtung stößt man auf Mythen über die Weltschöpfung, die jedoch den Einfluß der antik-abendländischen Gedankenwelt wahrscheinlich machen. Nach der einfacheren Darstellung der Vǫluspā (v. 4) hoben die Söhne Burs, unter denen die Snorra Edda Ōðin, Vili und Vē versteht, die Lande im Ginnungagap (s. d.) empor und schufen so das herrliche Miðgarð (s. d.). Zugleich gaben sie den unstet umherirrenden Gestirnen ihren bestimmten Lauf und schufen so Jahres- und Tageszeiten.

§ 2. Nach einem zweiten Mythus, der sich in dem Grimnis- und Vafþrūðnismāl findet (40/41—21), schufen die Götter die Welt aus dem Urriesen Ymir (s. d.), und zwar aus seinem Fleisch die Erde, aus seinem Blut die Meere, aus seinen Knochen die Berge, aus seinem Haar die Bäume, aus seinem Schädel den Himmel, aus dem Gehirn die Wolken, aus den Augenbrauen Miðgarð. Diese Schöpfung der Welt aus dem Mikrokosmos berührt sich mehrfach mit der im ganzen Abendlande verbreiteten Mythe von der Schöpfung des Menschen aus dem Makrokosmos.

§ 3. Weiter ausgesponnen, aber hauptsächlich auf Grim., Vfþrm. und Vsp. gestützt, ist der Weltschöpfungsmythus in der SnE. (I, 42 ff.). Als die Ēlivāgar mit ihrem brennenden Gift so weit von der Quelle entfernt waren, daß dieses starr wurde, da wurde es zu Eis. Und über diesem bildete sich in Ginnungagap eine Schicht Reif nach der andern. Da kamen von der entgegengesetzten Seite Funken aus Mūspellsheim, deren Hitze die Reifschichten schmolz, und nun entstand das riesenhafte Gebilde Ymirs oder Aurgelmirs. Daneben entstand aus dem schmelzenden Reif die Kuh Auðumla, von deren Milch sich Ymir nährte. Sie selbst fristete ihr Leben von den Reifsteinen. Durch das Belecken dieser entstand ein weiteres menschliches Gebilde, Buri, der Vater des Bor, der mit der Riesentochter Bestla die drei Söhne Ōðin, Vili und Vē zeugte, die dann Ymir töteten und aus ihm die Welt schufen. Die SnE. weiß denn auch weiter zu berichten, wie jene drei Brüder unter die vier Enden des Himmels die Zwerge Austri, Vestri, Norðri und Suðri gesetzt, wie sie Funken aus Mūspellsheim genommen und aus diesen die Gestirne geschaffen, wie sie die Burg Miðgarð als Schutz der Menschen gegen die Riesen errichtet haben.

Ehni *Yama*. E. H. Meyer *Die eddische*

Kosmogonie. R. M. Meyer ZfdA. 37, 1. Schütte IF. 17, 444. Förster Arch. f. RW. 11, 477.

§ 4. An die Erzählung von der Weltschöpfung schließt die SnE. die von der Schöpfung des Menschen durch die Söhne Bors. Die Quelle (Vsp. 17—18) läßt die Asen Ōðin, Hœnir und Loður (= Loki) die Menschen aus den Bäumen Ask und Embla erschaffen. Diesen gab Ōðinn die Lebenskraft, Hœnir die Geisteskraft, Loðurr Blut und schmucke Gestalt. Die Vorstellung, daß die Menschen aus Bäumen entstanden seien, findet sich bei vielen Völkern.

Mannhardt *Baumkultus d. Germ.* 6 ff. PBBeitr. 36, 219 ff. Fornvännen 1916, 108 ff.
E. Mogk.

Wenden. § 1. Gleichwie für die andern großen Nachbarvölker besaßen die Germanen einen besonderen Namen auch für die Angehörigen jener Sprachgenossenschaft, die von alters her das rechte Weichselufer besetzt hielt, für die Slawen. Er liegt in ältesten Belegen vor in der Gestalt *Venedi* bei Plinius, Οὐενέδαι bei Ptolemaeus, *Venedi* und *Venadi* auf der Tab. Peut., *Βένιδοι (überl. Βέριδοι) im Diamerism., *Venethi* (*Veneti*) bei Tacitus und Jordanes.

Der grammatische Wechsel, den diese Formen schon deutlich zeigen, findet Bestätigung durch spätere Belege. Zur Stammform **Weneða- > *Winiða-* stellt sich ags. *Winedas*; zu **Weneþa- > *Winiþa-* der got. Mannsname *Venetharius*, *Winitharius* = ahd. *Winidheri* und ahd. *Winida.* Auf Suffixablaut weist ags. *Weonodland* und, wenn es nicht Schreibfehler ist, *Venadi* auf der Tab. Peut. Der anord. Pl. *Vindr* würde, falls nicht Analogiebildung vorliegt, einen konsonantischen germ. Plural **Winidiz* oder **Winiþiz*, idg. **Venetes* erschließen lassen.

§ 2. Zweifellos sind mit den *Venedi*, *Venethi* unserer ältesten Quellen die gesamten Slawen gemeint. Später schränkt sich das Geltungsgebiet des Namens dadurch ein, daß einzelne Teile der Slawen unter besonderen Bezeichnungen hervortreten. Er haftet aber weiter an den altbekannten und in der näheren Nachbarschaft. So heißt es von *Vindland* in anord. Quellen (Fritzner 3, 951), es sei *vestast næst Danmǫrk*; aber unter *Austrvindr* sind in einer Strophe des Thiodolf Arnorsson in Snorris Heimskringla Har. Harð. K. 2 Stämme in russischer Nachbarschaft zu verstehen, und Rußland selbst heißt bei den Finnen mit germ. Namen *Venäjä* (**Venäðä*). Bei den Deutschen ist jetzt noch *Wenden* von polabischen Volksresten und *die Windischen* von den Alpenslawen in Gebrauch. Im Mittelalter bezeichnete man slawische Ansiedler an der Rednitz und dem oberen Main als *Ratenz-* und *Moin-uuinida*, und selbst die slawischen Bewohner Böhmens kommen als *Bē(o)uuinida* vor. Im Meier Helmbreht 734. 776 wird dagegen schon, wie noch jetzt, zwischen dem *Bēheim* 'Tschechen' und *Wint* 'Slowenen' geschieden.

§ 3. Die Sitze der Venedi, Venethi in unseren ältesten Quellen bei Plinius und Tacitus sind östlich von der mittleren Weichsel zu suchen und decken sich noch mit den slawischen Ursitzen. Im Süden schieben sich dakische Ausläufer und die Bastarnen zwischen sie und das Gebirge ein; im Norden werden sie durch die Aisten vom Meere getrennt. Bei Ptolemaeus III 5, 7. 8, in seiner Sarmatia europaea, sind die Namen Οὐενέδαι, Γύθωνες und Φίννοι in falsche Ordnung geraten und die Οὐενέδαι dadurch ans Meer gekommen, dem dann der Geograph nach diesen vermeintlichen Anwohnern den Namen Οὐενεδικὸς κόλπος gibt.

§ 4. Der Name der W. ist verschieden gedeutet worden. Wahrscheinlich ist er eine Ableitung aus der idg. Wg. *ven* 'gern haben, lieben, wünschen' und bedeutet 'die Befreundeten, Versippten'; vgl. besonders germ. *weni-* 'Freund' und ir. *fine* aus **veniā* 'Verwandtschaft, Familie, Stamm'. Bei solcher Bedeutung ist es ausgeschlossen, daß der Name ein von außen her beigelegter ist, und um so auffallender wird die Tatsache, daß er den Slawen selbst völlig unbekannt ist. Man wird danach vermuten dürfen, daß er einmal der Name einer einzelnen, den Germanen benachbarten slawischen Völkerschaft gewesen ist, der im Munde der Germanen sein Geltungsgebiet auf die Gesamtheit der Slawen ausgedehnt hat, und daß diese Völkerschaft der *Venedi*, *Venethi* in den

Kämpfen mit den Germanen schon in vorgeschichtlicher Zeit vernichtet wurde. In den Gesichtskreis der Germanen müßte dieser Stamm schon vor der Lautverschiebung eingetreten sein.

§ 5. Derselbe Name bzw. seine erschließbare vorgermanische Grundform begegnet uns aber noch mehrfach in verschiedenen andern Sprachgebieten.

Gallische *Veneti* sind ein Küstenvolk in der südlichen Bretagne in der Umgebung der ihren Namen forterhaltenden Stadt *Vannes*.

Die *Veneti*, griech. Ἐνετοί, an der Adria, die einst weit in den Ostalpen verbreitet waren und wahrscheinlich auch dem *lacus Venetus*, d. i. Bodensee, den Namen gegeben haben, dürfen als ein Ausläufer der Illyrier gelten.

Die Ἐνετοί an der Nordgrenze Makedoniens neben Dardanern und Triballern gehen wohl auch, und zwar unmittelbar von den Illyriern, aus.

Ενετοί in Paphlagonien kennt bereits die Ilias.

Wenn es sich etwa bei letzteren um zufällige Namengleichheit handeln sollte, ist aus solcher doch unmöglich die Gesamtheit der Fälle zu verstehen. Das dem Volksnamen zugrunde liegende **venetos* ist als Appellativum in keiner idg. Sprache erhalten; es ist darum wenig wahrscheinlich, daß derselbe Name an verschiedenen Stellen selbständig aufgekommen ist. Eher haben wir es mit Trümmern eines altidg. Stammes zu tun, die, früh in weit voneinander abgelegene Gegenden verstreut, sich je nach ihrer Umgebung sprachlich verschieden entwickelten.

§ 6. Gerade die W. und die adriatischen Veneti ließen sich aber noch in anderer Weise vereinigen, nämlich durch die von Kossinna (Mannus 4, 183. 287 ff.) zuerst bestimmt ausgesprochene Voraussetzung, daß in Ostdeutschland ursprünglich Illyrier seßhaft waren und ihr Name auf die hinter ihnen stehenden und als Ostnachbarn der Germanen sie ablösenden Slawen übertragen wurde.

Außer auf Fundtatsachen läßt sich die Annahme solcher Nordillyrier auf deutschem Boden auf die Namen der bei Ptolemaeus im östlichen Germanien angesetzten Städte begründen; vgl. Pannonier § 3. Den dort aufgeführten Ortsnamen illyrischen Gepräges sei noch Φεύγαρον beigefügt, das bei Ptolemaeus allerdings irrtümlich weit nach Westen geraten ist. Ptolemaeus schreibt Ἀλεισόν, Μουνίτιον statt Ἀλισών, Μουνιτιών, lat. *Aliso*, **Munitio*; daher darf auch hier Φευγαρών vorausgesetzt werden, das, wie Πασσαρών von Πάσσαρος abgeleitet ist (Kretschmer *Einl. in die Gesch. d. griech. Spr.* 257), die Stadt eines *Φεύγαρος sein wird. Dies ist in seiner Ableitung typisch illyrisch und läßt im übrigen Anknüpfung gerade an venetische Personennamen wie *Vhouχontios*, *Fugonia* zu.

R. Much.

Werden a. d. Ruhr. I. Ludgerikrypta. Der hl. Liudger starb hier 816 nnd erhielt am Ostende seiner von ihm erbauten Kirche (inzwischen durch einen Neubau des 12./13. Jahrhs. ersetzt) eine Krypta von besonders charakteristischer Anlage. Die enge Grabkammer inmitten wird von einem Gange, der aus der Kirche hinab- und wieder hinaufführt, ringförmig umfaßt. Von ihm aus war der Sarg durch eine Öffnung bequem zu sehen. — Das 10. Jahrh. fügte östlich eine Erweiterung, mit Kreuzgewölben auf 4 Säulen überdeckt, (mit junger östlicher Apsis) hinzu, die „Ludgeridenkrypta" (für Angehörige von L. s Familie), deren Außenwände in flachen Nischen die kleinen Fenster beherbergen. Die Kapitelle der Säulen mit sehr charakteristischem, dichtgedrängtem, rundlichem Blattwerke; Grundform noch antik-korinthisch. Ganz übereinstimmend hierin wie in der Architektur mit der gleichzeitig und sicher von hier aus erbauten Oberkapelle S. Peter zu Helmstedt. — Der Fußboden zeigt Mosaikschmuck in Mäandermustern.

W. Effmann *Die karolingisch-ottonischen Bauten zu Werden*; Straßburg 1899.

II. St. Peterskirche. Westlich vor die ältere Ludgerikirche im Anfang des 10. Jahrhs. vorgebaut; ungefähr quadratischer Zentralbau mit gewölbten Emporen, die nur östlich fehlen, um den Mittelraum; dieser turmartig in die Höhe gezogen, mit oberen Fensterreihen. Die Säulen der Emporen tragen höchst primitive korinthische, meist aber dieselben

charakteristischen Pilzkapitelle, wenn auch etwas abgeschwächt, welche die Wipertikrypta zu Quedlinburg, die Stiftskirche daselbst und die zu Essen zeigen. — Die unteren Seitengewölbe sind senkrecht zur Mitte stehende Tonnengewölbe; oben liefen solche parallel den Außenmauern ringsum. Die Wände und Bögen zeigen noch Spuren alter dekorativer Bemalung.

W. Effmann aaO. A. Haupt *Ält. Bauk.* 251 ff. A. Haupt.

Wergeld (schwed. *mangæld*, *manbōt*, dän. *manbōt*, norw. *mangjǫld*, ags. *wer-*, *lēodgeld*, langob. *virgild*, *vidrigild*, fries. *ield*, *liudwerdene*, *werield*, lat. *weregildus*). § 1. Das Wergeld ist sprachlich und sachlich der Wert eines freien Mannes, eine Mannbuße, und deshalb von dem Töter eines solchen als Sühne zu zahlen, sofern ein Sühnevertrag (s. d.) abgeschlossen wird oder die Fehde sonst rechtlich beseitigt ist. Als die Fehde ausschließend (ags. *fæhþbōt*) ist es ursprünglich von der Sippe der lebenden Hand der Sippe der toten Hand zu leisten, und zwar, da Frauen Fehde weder tragen noch erheben können, von den Männern den Männern. Aufbringung und Verteilung war dabei beiderseits ein Internum der Sippe, die darüber in einer Zusammenkunft (dän. *frændastæfna*) beschließen mochte, wenn auch Regeln nicht fehlten. Zunächst zerfiel die ganze Summe in die Erbsühne (schwed. *arvabōt*, norw. isl. *vigsbætr*, fries. *thet riuchte jeld*), von den nächsten Verwandten (dem engeren Kreis) zu leisten und zu nehmen, und in die von Magschaft zu Magschaft gehende, in der Regel geringere Magsühne (schwed. *ættarbōt*, *niþgjald*, dän. *ættæbōt*, *ættæsaal*, isl. *niðgjǫld*, fries. *meitele*); diese entfiel bei verwandtenlosen, z. B. Ausländern, war allenfalls bei Freigelassenen durch einen Anspruch des Patrons ersetzt. Sodann wurde jeder Teil nach Nähe der Verwandtschaft zum Täter oder Verletzten in seiner Gruppe aufgeteilt, so daß die näheren mehr gaben und empfingen als die entfernteren.

§ 2. So kommt z. B. das norwegische Recht des *Gulaþing* unter Berücksichtigung naher Weiber, wie sie später stattfand, zu folgender Regelung. Es teilt, von Erbsühne und Magsühne absehend, die ganze Summe in drei Hauptteile und entsprechend die Verwandten in die drei Gruppen der *bauggildismenn*, *nefgildismenn* und *namagar*. Von den ersten, den „Ringgeldleuten", nimmt der Sohn allein oder mit dem Vater den „Hauptring" (*hǫfuðbaugr*), der Bruder den zweiten (*brōðorbaugr*), der Vatersbrudersohn den dritten (*brœðrongsbaugr*). Dann erhalten die „Nasengeldleute" (nahe Verwandte der Weiberseite) den zweiten Teil, endlich die „nahen Verschwägerten" den dritten Teil. Der uneheliche Sohn schließt sich mit noch andern Verschwägerten zu den Sühnvermehrern (*sakaukar*) zusammen. Endlich können bei Fehlen von Männern Tochter oder Schwester als *baugrȳgjar* (Ringweiber) Ringe geben und nehmen und erhalten auch sonst gewisse Frauen die Weibergaben (*kvennagjafir*).

§ 3. Das drontheimische und isländische Recht kennen vier Gruppen, sowie im „Ringdach" (*baugþak*) und „Deut" (*þveiti*) in bestimmten Fällen zu leistende Zugaben und unter gewissen Umständen eine Herabsetzung der Ringe (*baugaskerðing*).

§ 4. Von den übrigen skandinavischen Rechten teilt das ältere schwedische die Geschlechtsbuße, indem es jedem weiteren Grad halb so viel wie dem vorausgehenden gibt und genau so fordert, während das dänische Recht je ein Drittel (*saal*) von dem Täter, dessen väterlichen und mütterlichen Verwandten zahlen läßt.

§ 5. Nur noch Spuren solcher Verteilung zeigt das angelsächsische Recht, wo aber auch ein Voraus des Blutklägers ähnlich dem norw. *baugþak* und dem dän. *gørsum* als *healsfang* erscheint.

§ 6. Überhaupt führt die allmähliche Zurückdrängung der Fehde (s. d.) zu einer Entlastung der Verwandten und stärkerer Belastung des Töters selbst, der so z. B. nach jüngerem schwedischen Recht bei Totschlag im *sporgjæld*, bei Mord im *morþgjæld* eine einheitliche Wergeldsumme zur Verteilung an Erben und König, allenfalls auch das *hæraþ* zu zahlen hat. Auf dieser Stufe stehen auch die meisten kontinentalen Rechte der fränkischen Zeit, zum Teil mit subsidiärer Magenhaftung. Doch hat sich die Teilung des W. in der Sippe in Friesland noch lange erhalten, und auch

den Rechten des fränkischen Reichs ist sie noch nicht ganz abhanden gekommen.

§ 7. Die Höhe des Wergeldes war nicht nur bei den einzelnen Stämmen, sondern auch innerhalb ihrer nach dem Stande oder dem besonderen Werte des Getöteten verschieden. So erhielt nicht nur der Adlige mehr als der Gemeinfreie, sondern z. B. die puella pariens (nondum enixa) mehr als die puella nondum pariens, vereinzelt die Frau überhaupt mehr als der Mann, nach vielen Rechten der königliche Beamte wie der Geistliche ein Vielfaches seines Standeswergeldes. Im einzelnen ist z. B. die ältere schwedische Erbenbuße 9—13⅓ Mark, die Geschlechtsbuße 12 oder 6⅔ M., das *sporgjæld* betrug 40 M., das gotländische Wergeld 24 M. Silber. In Dänemark machte es 40 M., später noch 15 Silbermark aus, wozu oft eine besonders vereinbarte Überbuße (*gørsum*) kam. 40 M. waren auch die *gjøld* des norwegischen hauldr, 200 Schillinge das Wergeld des angelsächsischen Gemeinfreien. Die Ansätze der kontinentalen Stämme bewegen sich, von den 240 Schillingen der Sachsen abgesehen, um die Summe von 140 Schillingen, abzüglich des Friedensgeldes.

§ 8. Neben den schon erwähnten Zusätzen, die der Blutkläger als Voraus empfing, sind schließlich noch Bußen zu erwähnen, die bei Tötung an andere Personen kamen als an die Blutsverwandten. Hierher gehörten die Mannbuße (ags. *manbōt*), die der Herr erhält, und die bei Tötung des angelsächsischen Königs an das Volk fallende *cynebōt*.

(Über das Verhältnis des W. zur Buße s. d.)

v. Amira *Obl.-R.* I 707 ff., II 97 ff. Ders. *Recht* 3 244. Brunner *Sippe u. Wergeld* in SfRg. III 1 ff. Ders. *DRG* I² 119 ff., 325 ff. Finsen *Grágás* III Glossar s. v. *baugr.* Frauenstädt *Blutrache u. Totschlagsühne.* Liebermann *Gesetze* II 731 f. Wilda *Strafrecht* 366 ff. v. Schwerin.

Werkzeuge (allgemeine) s. Axt, Bohrer, Hammer, Meißel, Messer, Pfriemen, Pinzette, Queraxt, Zange.

Wertpapiere. Die fränkische Zeit scheidet, wie die Forschungen Brunners dargelegt haben, zwischen *carta*, Geschäftsurkunde (als schuldrechtliche *cautio* genannt), deren Begebung (*datio cartae*) erst das Rechtsgeschäft perfekt macht, und *notitia*, einfacher Beweisnotiz. Die *carta*, insbesondere die *cautio*, lautete entweder auf einen bestimmten Gläubiger (Rektopapier), oder sie enthielt die sog. Exaktionsklausel: *tibi aut cui cautum in manum emiseris, cui cartam dederis*, später *cui ordinaveris* (sog. Orderklausel), deutsch: 'oder wer diesen Brief mit deinem Willen innehat'. Des ferneren findet sich die reine Inlaterklausel (*ad hominem, apud quem hoc scriptum in manu paruerit*) und die alternative Inlaterklausel (*tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit*). Bei der Exaktionsklausel mußte der Beweis geführt werden, daß der Inlater mit Willen des Erstgenannten die Urkunde innehabe, was durch Vorlegung besonderer Urkunden, der sog. Willebriefe, geschah; bei der Inlaterklausel war solcher Beweis überflüssig. Der Zweck dieser Papiere, die vielleicht auf griechische Vorbilder zurückgehen, war, den Mangel der Zession und gerichtlichen Stellvertretung zu ersetzen und eine erleichterte Legitimation zu gewähren. Ihre weitere Entwicklung gehört erst dem späten Mittelalter an.

Brunner in Forschungen z. Geschichte des deutschen u. fränk. Rechts, 1894, S. 524 ff.; *carta und notitia*, in Commentat. philol. in honorem Mommseni S. 570 ff. Goldschmidt *UG.* 390 ff. Wahl *Titres au porteur* . . . Nr. 27 ff. Brandileone in Rivista di diritto commerciale II S. 373 ff. Schupfer in Rivista italiana per le science giuridiche 42 p. 175 ff. K. Lehmann.

Werwolf (§ 1) ist nach altem, noch heute vielfach verbreitetem Glauben der Wolf, in dem die Seele eines Menschen steckt und der besonders grausam unter den Menschen wütet. Werwolf heißt 'Mannwolf', wie schon im Anfang des 13. Jahrhs. Gervasius von Tilbury das Wort deutet (. . . *Anglici werewolf dicunt: were enim Anglice virum sonat, wolf lupum.* Otia imper. S. 895). Aus Deutschland haben wir die ältesten Zeugnisse bei Burchard von Worms und Berthold von Regensburg (Schönbach, Studien zur Gesch. der ahd. Predigt II 17). Der Glaube an den W. wurzelt im Seelenglauben, nach dem gewisse Menschen die Eigenschaft haben, zuzeiten die Seele aus ihrem menschlichen Körper gehen und andere Gestalt, besonders Tiergestalt, annehmen zu lassen. Die

Verwandlung dabei in einen Wolf ist weit über die Erde verbreitet. Bei den Indogermanen findet sie sich besonders bei den Griechen (λυκάνθρωπος), den Römern (*versipellis*) und vor allem bei den Germanen, während bei den slavischen Völkern Osteuropas der Werwolfglaube vielfach mit dem Vampyrglauben verquickt ist. Werwölfe sind meist verwandelte Männer, aber auch Frauen können Werwolfsgestalt annehmen. So begegnet in der Vǫlsungasaga (Kap. 5) Siggeirs Mutter als Wölfin, die die Brüder der Signy verzehrt. Bei den Schweden am estländischen Gestade und den davor liegenden Inseln lebt der Glaube an die Wolfsfrauen (*wargkelng*) bis zur Gegenwart (Rußwurm, Eibefolke II, 202ff.).

§ 2. Sowohl bei den Süd- wie bei den Nordgermanen läßt sich der Werwolfglaube von frühhistorischer Zeit an verfolgen. Er ist nicht immer derselbe geblieben, sondern ist mehrfach, namentlich in Deutschland, vom mittelalterlichen Hexenglauben beeinflußt worden. Dadurch hat der Werwolfglaube im Volksglauben auch in dieser Zeit weiter um sich gegriffen. Und wie die Hexen, wurden auch die Werwölfe seit dem 14. Jahrh. verfolgt und zur Verantwortung gezogen.

§ 3. Lebensvolle Darstellungen vom Werwolfsglauben geben die nordischen Sagas. Von Ulf, dem Großvater des Skalden Egil, wird erzählt, daß er sich frühzeitig zur Ruhe begeben habe; dann habe er seine Gestalt gewechselt und die eines Wolfes angenommen, wonach er *Kveldúlfr* hieß (Egils S. Kap. 1, § 8). — Sigmundr und sein Sohn Sinfjǫtli fanden auf ihren Streifzügen einst zwei Männer schlafend mit dicken Goldringen; über ihnen hingen Wolfsbälge, die sie jeden fünften Tag ablegen und durch die Ringe wieder anlegen konnten. Die beiden Völsungen schlüpfen in die Bälge, werden so Werwölfe, töten zahlreiche Menschen, bis es ihnen gelingt, sich wieder der Felle zu entledigen und diese zu verbrennen (Vǫls. S. Kap. 8). Der landläufige Ausdruck für den W. ist im Nordischen *vargúlfr*, 'schlimmer, verbrecherischer Wolf', unter welchem Namen er heute noch in Norwegen (*varulv*), Dänemark (*værulf*), Schweden (*varulf*) fortlebt. Dieser Wolf ist schlimmer als andere Wölfe. Sein Wolfsgewand kann der Werwolf bald am Tage, bald in gewissen Fristen (aller fünf oder neun Tage) ablegen. Wird es dann verbrannt, so ist er vom Zauber befreit.

§ 4. Auch auf den britischen Inseln ist der Werwolfsglaube seit alter Zeit bekannt. In Knuts Gesetzen wird der Teufel mit dem *wōdfreca werewulf* verglichen (Schmidt, Gesetze der Ags.[2] 270), und Gervasius weiß aus Erfahrung, wie in Anglia 'per lunationes homines in lupos mutari' (aaO.).

§ 5. In Deutschland eifert zuerst Burchard von Worms gegen den Glauben, daß die Schicksalsgöttinnen dem Menschen die Macht in die Wiege legen könnten, *ut quandocunque voluerit in lupum transformari possit, quod vulgaris stultitia werwolf vocat* (Grimm Myth. III 409). In den späteren Werwolfsagen spielt der Zaubergürtel aus Wolfsleder eine Rolle, mit dessen Hilfe man sich in einen Werwolf verwandeln kann; dieser wird von einer Schnalle mit vielen Zungen zusammengehalten. Schlägt man die Schnalle auf, so ist der Zauber gebrochen. Dieser Gürtel gibt außergewöhnliche Kraft, aber auch Heißhunger nach allem Lebenden. Meist ist der W. kugelfest; wird er aber durch Schuß oder Schlag verwundet, so nimmt er seine menschliche Gestalt an und die Verletzung zeigt sich an ihr. Die alte Wildheit, die Gier nach Menschenblut, zeigt sich noch in den jüngsten Sagen. Hat er dabei menschliche Gegenstände zerrissen, so bleiben Fasern davon oft zwischen den Zähnen, woran man den Werwolf entdecken kann, wenn er wieder menschliche Gestalt angenommen hat. Entzaubert kann der W. werden durch Nennung seines Namens, wenn man Eisen oder Stahl über ihn wirft, wenn man ihn verwundet: dann steht er in der Regel als nackte Gestalt vor einem. Charakteristisch ist den Menschen, die sich in W. verwandeln können, daß ihre Augenbrauen zusammengewachsen sind.

Andree *Ethnographische Parallelen* I 62 ff. Wuttke *Aberglauben* 259 ff. Leubuscher *Über Wehrwölfe u. Tierverwandlungen im Mittelalter*; Berl. 1850. W. Hertz *Der Werwolf*; Stuttg. 1862. C. Stewart *Über die Entstehung des Werwolfglaubens*; ZdVfVk. 19, 30 ff.

E. Mogk.

Westgoten. § 1. Was das Alter der Zweiteilung der Goten (im engeren Sinn) und somit des Bestandes einer besonderen westlichen Abteilung betrifft, gilt das unter Ostgoten § 1 Bemerkte. Wirklich in Erscheinung treten die W. aber erst in der 2. Hälfte des 3. Jahrhs. v. Chr., und sie kommen wohl unter denen, die vom Pontus aus die benachbarten römischen Provinzen heimsuchten und die Römer aus Dacien vertrieben, in erster Linie in Betracht, ebenso wie bei den Kämpfen der Goten gegen die Wandalen und Gepiden. Das Gebiet, in dem sie sich festsetzten, umfaßt Bessarabien, die heutige Moldau und große Walachei sowie das südliche Siebenbürgen. Nordwestlich von ihnen saßen Gepiden und wandalische Viktovalen; ihren westlichen Vortrab im Banat und der kleinen Walachei bildete der Stamm der Taifalen.

§ 2. Als durch den Vorstoß der Hunnen der Staat Ermanariks in Trümmer fiel und die Ostgoten sich der Fremdherrschaft beugen mußten, wurden auch die Westgoten aus ihren Sitzen aufgeschreckt. Ein Teil von ihnen, unter dessen Führern Frithigern obenan steht, trat im J. 376 über die Donau zugleich mit ostgotischen Scharen. Ein anderer unter Athanarik suchte zunächst in den Bergen Siebenbürgens Schutz und schloß sich erst später den übrigen Volksgenossen an. Auf römischem Boden wurde den W. zuerst Niedermösien zur Besiedlung überlassen, wobei sie in das Verhältnis von Föderaten eintraten, das aber durch zahlreiche blutige Konflikte, von denen die für die Römer so unglückliche Schlacht von Adrianopel (378) einen Höhepunkt darstellt, unterbrochen wurde.

§ 3. Alarik, unter dessen Herrschaft die W. nach Epirus übersiedelten, führte sie nach Italien, starb aber bald nach der Eroberung von Rom (411), worauf sein Schwager Athaulf (412) mit ihnen nach dem südlichen Gallien und Spanien abzog. Dessen Nachfolger Wallia setzte das begonnene Werk fort durch Begründung des tolosanischen Reiches der W. Siegreich gegen Attila (451), erhielten die W. einige Zeit nach dessen Fall auch noch Zuzug von Ostgoten, zogen aber bei Vouglé (507) gegen die mit den Burgundern verbündeten Franken den kürzeren und wurden durch diese aus dem größten Teil von Gallien hinausgedrängt. In Spanien wurde 585 noch das Suebenreich dem westgotischen einverleibt. Dieses selbst endet durch die Schlacht von Xerez de la Frontera im J. 711.

§ 4. Mit den W. waren auch die Taifalen über die Donau gegangen und wohl auch nach dem Westen gezogen; s. diese. Eine Abzweigung von den Westgoten sind die Gothi minores; s. diese.

§ 5. Die allgemein übliche Bezeichnung *Westgoten* ist insofern jedenfalls zu rechtfertigen, als es sich bei ihnen wirklich um die westliche Abteilung des Volkes handelt. Doch beruht sie nicht auf alter Überlieferung, und ob die bezeugten alten Namensformen *Visi- Vesi-gothae* und *Visi, Vesi* etwas mit West zu tun haben, ist eine Streitfrage. Bestritten wurde es von Streitberg IF. 4, 300 ff., dem sich andere — s. Schönfeld *Wörtb. d. altgerm. Pers.- u. Völkernamen* 267 f. — angeschlossen haben, mit dem Hinweis darauf, daß im Germanischen sonst nur *westa-*, *westra-* für 'West' belegt sei. Abgesehen von einem sicher verfehlten Deutungsversuch von Frantzen KZ. 42, 330 ff., hat man dabei an idg. *vesu-* 'gut' angeknüpft. Und gewiß würde sich auf diesem Wege eine Deutungsmöglichkeit ergeben. Wenn man darauf Gewicht legen wollte, daß die metrischen Belege für *Vēsi*, *Vīsi* sprechen, wäre an die Ablautform zu erinnern, die in kelt. *vīsu-*, ir. *fíu*, cymr. *gwiw* usw. 'dignus' vorliegt. *Wisu-gutans*, *Wēsu-gutans* könnte, wenn *Gutans* wirklich mit einem Worte für Pferd zusammenhängen sollte, geradezu εὔιπποι bedeuten; vgl. den wand. Namen *Wisu-mar*, d. i. got. **Wisu-marhs* und cymr. *Uuiu-ho-march* aus kelt. **Vīsu-su-markos*, ferner auch *Us-ipetes*, *Us-ip(i)i*, die dasselbe ausdrücken. Gegen Anknüpfung an *vēsu-* ist aber einzuwenden, daß auf diesem Wege nicht eine Bedeutung sich ergibt, die den Namen geeignet erscheinen läßt, eine Gotenabteilung von einer andern zu unterscheiden. Diesen Ansprüchen würde eine Bedeutung 'Westgoten' voll entsprechen, ja ein solcher Sinn des Namens wird durch das Gegenstück *Ostrogothae* 'Ostgoten' fast gefordert. Und sehr ins Gewicht fällt doch auch, daß nach

dem ausdrücklichen Zeugnis des Jordanes Get. 14 der Name schon zu seiner Zeit — von den Goten selbst natürlich — als 'Westgoten' verstanden wurde. Dem gegenüber ist der Einwand, daß ein entsprechendes Wort sonst nicht belegt sei, nicht allzu gewichtig bei einem möglicherweise aus sehr hohem Altertum überlieferten Volksnamen und angesichts der Tatsache, daß uns die ostgermanischen Worte für 'West' überhaupt nicht belegt sind. Zweifellos ist aus *wes-ta-*, *wes-tra-* ein Element *wes* in der Bedeutung 'Abend' erschließbar, und ein daraus gebildetes *wesja-* konnte geradeso den Begriff 'abendlich, westlich' ausdrücken wie *wes-tra-* und zu diesem sich verhalten wie griech. δεξιός zu lat. *dexter*, *alius* zu *alter*, aind. avest. *anya-* zu germ. *anþara-* usw. Vgl. griech. ἠῖος 'morgendlich', aus **āusios* nach Boisacq 317, und Bildungen wie idg. *medhio- nevio-*, got. *alþja-*, die vergleichende Bedeutung haben. Da übrigens *westra-* im Germanischen nirgends in adjektivischer Funktion vorkommt, wurde es vielleicht in dieser durch *wesja-* ergänzt, das in einfacherer Weise dasselbe ausdrücken konnte wie ahd. *westrōni*, *westerlīh.* Zum Ansatz *wesja-* vgl. Falk-Torp 1371. Auf die Messung *Vēsi*, *Vīsi* ist nichts zu geben. Auch ist aus dem früheren Vorkommen von *Vīsi* gegenüber *Visigothae* nicht zu schließen, daß diese Form älter sei, da die Überlieferung doch nicht zu den Anfängen des Namens hinaufreicht und hier ein Zufall mitspielen kann. Wenn aber *Visi* (für *Visii*) 'die westlichen' bedeuten kann, braucht es wirklich nicht eine Kurzform von *Visigothae* zu sein.

§ 6. Wie die Ostrogothae daneben *Greutungi* heißen, so die Visigothae auch *Tervingi.* Wir haben got. *Tairwiggōs* anzusetzen, das formell verschiedene Anknüpfung zuließe. So an germ. *terwōn-* 'Weizen'; vgl. die den Goten an der Ostsee benachbarten Rugier 'Roggenesser'. Ferner an eine mit *trewwi-* 'treu' verwandte germanische Entsprechung zu ir. *derb* (aus *dervo-*) 'gewiß', die wohl im Matronennamen *Ala-tervis* (Dat.) vorliegt. Endlich zu *terwa-*, Nebenform von *trewa-* 'Baum, Holz', das aus anord. *tyrvi* 'Kienholz', deutsch *zirbe* 'Arve', ndöst. *zerbn* 'Krummholz', sowie der Ableitung germ. *terwan-* 'Teer' erschließbar ist. Die Beziehung des Namen *Tervingi* zu *Greutungi* — über dies s. Ostgoten § 11 — spricht für Zusammenhang mit der letzterwähnten Sippe. Man kann bei dem Namenpaar *Tervingi Greutungi* mit Zeuß 407 an die russischen *Derevljane* 'Waldbewohner' erinnern, denen die *Poljane* 'Feldbewohner' gegenüberstehen.

Ein einheimischer germ. Beleg für den Volksnamen *Tervingi* ist möglicherweise anord. *Tyrfingr*, Name eines berühmten Schwertes in der Heldensage, das damit als westgotische Waffe bezeichnet würde. Doch ist Suffix *-ing-* in Schwertnamen produktiv und *Tyrfingr* vielleicht von Haus aus nur ein solcher. Vgl. 'Tyrfingsagen' § 3.

Lit. bei L. Schmidt *Allg. Gesch. d. germ. Völker* 82 f. [Neckel *Beitr. z. Eddaforschung* 258 f.] R. Much.

Wette (§ 1) bezeichnet den auf Rechtsgeschäft beruhenden Rechtszustand von haftenden Sachen und Personen (s. 'Haftung' und 'Pfand'), den bedingten Schuld„einsatz" für die Bewahrheitung einer Behauptung (s. 'Schuld') und das allgemeine formbestimmte Geschäft zur Begründung der persönlichen Haftung im Sinne der Bürgschaft, gewöhnlich Vertrag („Wettvertrag"), doch ausnahmsweise auch als einseitiges obligatorisches Versprechen denkbar. Nur von diesem Formalgeschäft soll hier gesprochen werden.

§ 2. Ein massiges Quellen-, hauptsächlich Urkundenmaterial bezeugt im Zusammenhange mit den verschiedensten Schuldverhältnissen sehr volkstümliche rechtsgeschäftliche Vorgänge von sichtlich hohem Alter, auf welche die technische Ausdrucksweise der Wette (got. *wadi*, *gawadjōn*, ahd. *wetti*, fries. *weddia*, ags. *beweddung*, *wedd*, *weddian*, nord. *veð- veðja-* mlat. *wadia* [*m dare*], *vadiare*, *wadiatio*, daher „Wadiation; wohl urverwandt mit lat. *vas*, *vadimonium*), der Treuverpfändung (*fidem facere, dare, interponere*, ags. *trywan sellan*), der Festigung (ahd. *fastinōn*, *festinunga*, afränk. **atchramjan*, nord. *fæsta*, *festa*, *fastna*, *festing*, *festr*, mlat. *adchramire*, *firmare*) angewandt wurde. Will man aus dieser Terminologie als einheitlichen Grundgedanken die Sicherung der Schuld durch das Wetten der Treue

herauslesen, dann empfiehlt es sich, das Geschäft „*Treuwette*" zu nennen.

§ 3. Die Treuwette war formrichtig gedacht. Das Recht gebot Wortform, Gebrauch des sichtbaren Wahrzeichens und jedenfalls teilweise das zugezogene Zeugnis. Die Form „Mund" besagt den mündlichen Ausdruck des geschäftlichen Grundgedankens in solenn gesprochenen „gelehrten" Worten und Wendungen. Stark im Vordergrunde steht das symbolische Tun durch Geben (auch Werfen) und Nehmen der Wette (*wadia*). Terminologisch und sachlich ist das *wadiam dare* seitens des Schuldners an den Gläubiger die Hauptsache. Indessen ist für die regelrechte Wadiation auch die Stellung eines Drittbürgen charakteristisch gewesen, so daß sich darin gewöhnlich ein dreifaches Rechtsverhältnis verknüpft und verkörpert: des Schuldners zum Gläubiger, des Gläubigers zum Bürgen, des Bürgen zum Schuldner. Der symbolische Gegenstand der Wette wird in den Quellen auffallend selten näher bezeichnet. Trotzdem darf füglich behauptet werden, daß vorzügliches Symbol der kurze, vermutlich durch Zeichen individualisierte Holzstab (*baculum*, [*-us*], *festuca*, *lignum*, nord. *trœ*, in der Wendung *trœ ok taki*) war. Er wurde vom Schuldner dem Gläubiger und von diesem regelmäßig einem Bürgen gereicht, welcher ihn dem Schuldner zurückgeben sollte. Ob die Rückgabe sich sofort oder erst später unter bestimmten Voraussetzungen vollzog, ist streitig. Jedoch begegnen im Einklang mit der Mannigfaltigkeit germanischer Rechtsbildung auch andere Wettsymbole, wie Waffen (zB. im ags. Recht: *vadimonium dare cum gladio et invenire plegios*), Kleidungsstücke und besonders das mit der Zeit den Stab verdrängende uralte Handsymbol (*prestare wadiam per manum*; Ahd. Gl. I 471 36 'dederunt manus suas' *gapun vuetti*; Übersetzung von *wette* mit 'manufirmatio'; *wetten mit der hand*), sowie die Urkunde als Wadia.

§ 4. Die Theorie hat das schwierige Problem von verschiedenen Standpunkten aus zu klären versucht. Hatte man früher im Banne der Überzeugung von der vermeintlichen Formfreiheit alles Geschäftsrechts in den typischen Äußerlichkeiten der Treuwette nur Bestärkungen im Dienste der Ernstlichkeit des Schuldwillens gesehen, so faßt die neuere Wissenschaft das Geschäft auf: entweder als allgemeinen Formalkontrakt im Sinne des obligatorischen Schuldvertrags; oder im besonderen Zusammenhange mit der Bürgschaft; oder als Bestellung eines hypothekartig wirksamen Pfändungsrechts am Fahrnisvermögen des Schuldners, wogegen das von der Wadiation juristisch zu scheidende *fidem facere* die Begründung der Leibeshaftung bezielt habe; oder unter dem Gesichtspunkte der Symbolisierung einer Wettsumme mit Scheinsequestration eines Bürgen; oder im Lichte des Einkleidungsgeschäfts zur Versinnlichung der Hausherrschaft; oder in Beziehung zum zeichentragenden Kerbholz. v. Amira versteht die Wadiation im Zeichen der aus dem Wanderstab entstandenen Botschafts- und Auftragssymbolik ausschließlich als Bürgenstellung, wobei der Gläubiger in der Eigenschaft eines Boten des Schuldners den Stab gleich einer Wette vom Schuldner entgegennehme, um ihn dem Bürgen als dessen Beauftragten zur Auslösung und Zurücklieferung an den Schuldner einzuhändigen; die Wadiation sei ebensowenig Symbol irgendeines Versprechens wie Symbol irgendeines Obligierens. Eigene Studien haben mich bisher zu folgendem Gedankenkreise geleitet. Die Erklärung trachtet, der quellenmäßigen Sachlage gleichmäßig in allen Punkten gerecht zu werden und namentlich die Brücke zur Urobligation zu schlagen.

§ 5. Der einen Brennpunkt der obligationenrechtlichen Forschung bildende Gegenstand hängt eng mit der Geschichte und Dogmatik der Haftung zusammen. Zunächst ist einerseits Bedacht zu nehmen auf den Faustpfandcharakter der rechtsgeschäftlich übernommenen Haftung, der ursprünglich angesichts der schwachen gesellschaftlichen Organisation und der Unsicherheit der Verhältnisse als praktisches Bedürfnis empfunden wurde und im Rechtsleben regelmäßig maßgebend war. Anderseits verdient Erwägung, daß schon in der ältesten Zeit ausnahmsweise geiselartige Haft entbehrlich, ja deren Vermeidung geradezu ratsam erscheinen

mochte. Dieses dürfte aus naheliegenden Gründen in stets wachsender Zahl beim Schuldner sich ereignet haben, der dann in „freie" Haftung zu geraten pflegte, wenn nicht etwa für die Schuld schon von vornherein reine Sachhaftung bestellt worden war, was im ältesten Kreditrechtsleben sehr häufig der Fall gewesen sein mag. Um die geringere Sicherheit, welche die freie Haftung bedeutet, wettzumachen, boten sich mehrere Vorkehrungen dar. Daraus interessieren hier vornehmlich das Vorschieben des Vermögens, welches anfänglich bloß im Gefolge der Friedlosigkeit als Ersatz für die Person hatte in Anspruch genommen werden können, vor den Körper des Hafters im Vollstreckungsrecht, sowie die Bestellung eines Drittbürgen, bezüglich welches die Annahme einer gewissen Aufsicht über den haftenden Schuldner als Überrest einstiger gefänglicher Verstrickung sich in die Entwicklung gut einfügen würde. Im Haftungsgeschäft versprach der freie Hafter, seine Person dem Gläubiger gutwillig zur Verfügung zu stellen, wenn er ihrer künftig zur Befriedigung bedürfen sollte; nicht umsonst war das Geschäft von einer Symbolik begleitet, worin der Hafter die Übergabe seiner Person vorwegnahm, die als künftiges eventuelles Geschehnis den Versprechensgegenstand bildete. Auf diesen obligationenrechtlichen Tatbestand wandte nun das Germanentum seine Vorstellung von der echten Treue an, die den ganzen Menschen ergreift und deren tiefster Geist Aufopferung, die Wurzel aller Tugenden, und Hingebung sind. Von dieser Treue hat Tacitus gehört, wenn er in c. 24 seiner *Germania* erzählt, daß die freiwillige Überlieferung des im Spiel verwetteten Körpers bei den Germanen Treue genannt werde („ipsi *fidem* vocant"). Sie klingt im Familien-, Gefolgschafts- und Lehenrecht wieder. Das Treuversprechen ist da also nicht Zusage der Vertragstreue im heutigen Wortsinne, sondern Bekundung fester Zuverlässigkeit im Dienste des Haftungszweckes; im hör- und sichtbaren Treuwillen offenbart sich formbestimmt der Haftungswille. Weil in solcher Treue die ganze Persönlichkeit liegt, die Person im Haftungsrecht aber als verpfändet gedacht wird, so redet das Recht von Treuverpfändung: die *fides facta* ist terminologisch *fidei obligatio*, Sicherung durch Bürgschaft in der Form der Treuverpfändung. Dieselbe Sache besagt die Terminologie der „Wadiation". Die Quellen beweisen es, wenn sie beim Wetten insbesondere den gleichen Formalismus, vor allem den Gebrauch des Stabes, und die gleiche Rechtswirkung bezeugen, welche der Treuverpfändung eigen sind. Ward so auch die Wette als Treuakt charakterisiert, so rechtfertigt es sich, sie deutlicher „Treuwette" zu nennen.

§ 6. Die *Rechtswirkung der Treuwette* besteht nach den gleichlautenden Berichten der Quellen, der ältesten wie der späteren, in der Begründung der persönlichen Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger für die Schuld. Der Sinn des Einstehens in dem *obligare se per wadiam*, wie es vorzüglich in den langobardischen Rechtsdenkmälern zu begegnen pflegt, ist schon von vornherein durch die Forschungsergebnisse über den Obligationsbegriff (s. 'Haftung') sichergestellt, wird aber noch überdies in den Texten zur Wette unter anderem durch bezeichnende Äußerungen erhärtet, zB.: *„omnia" per wadiam obligare, „ponere" per wadium, per guadiam „ypothecare"*. Träger und Objekt der Haftung ist die Person. Die Leibesbürgschaft, das Rückgrat der alten Personenhaftung, macht auch hier den Mittelpunkt der Einrichtung aus. Mit dem Treuakte hängt es zusammen, wenn sie freie Haftung im Sinne nicht faustpfandartiger Haft ist. Jedoch verstrickt die Obligation im Befriedigungsstadium außerdem noch das Gut nach den Grundsätzen persönlicher Vermögenshaftung. Der Zugriff geht zuerst auf das Vermögen, dann auf den Körper, was Folge der freien persönlichen Haftung sein dürfte. Die Treuwette bildet die materiellrechtliche Basis des haftungsrechtlichen Gewaltverfahrens, die Voraussetzung der „Forderung", den vorgeschriebenen Gegenstand des Beweisthemas im Rechtsgange, die Vorbedingung der Pfändung der Person. Daß in der Geschichte dieses Pfändungsrechtes die Eigenmacht des Berechtigten eine Rolle gespielt, ergibt sich natürlich aus dem privatrechtsgeschäftlichen Charakter der Haftungsgrundlage. Zweck und Wir-

kung der Treuwette führen zu allgemeiner Bedeutung des Aktes im Dienste der Sicherung aller möglichen Schulden, nach Art der römischen Stipulation. Die Quellen wenden denn auch darauf den Terminus *stipulatio* an, den der Germane im Sinne seines Haftungsgeschäftes verstanden hat, darum *stipulari* zugleich 'verpfänden' bedeutete.

§ 7. Die in den altertümlichen Haftungsorganismus der Treuwette gewöhnlich eingefügte Bürgschaft eines Dritten erklärt sich vermutlich aus dem Bedürfnisse, namentlich bei wichtigeren Schulden die schwächere Sicherung, welche die freie Haftung gewährte, durch Heranziehung eines Fremdbürgen wettzumachen. Der Bürge wurde der Wadia halber gegeben. Festere Gestalt scheint die Wettbürgschaft von der gerichtlichen Treuwette für die Urteilserfüllung aus gewonnen zu haben. Der Schuldbürge trat im Haftungsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, wobei sichtlich Sätze uralten Sachpfandrechtes auf die persönliche Haftung übertragen worden sind. Wahrscheinlicher als durch den Empfang des Stabes machte er sich durch die Handgebärde haftbar. Möglich übrigens, daß die Form der Haftungsübernahme nicht immer die gleiche war, wobei vielleicht die Verschiedenheit der Bürgschaftsart hereinspielte. Mangels eines Drittbürgen konnte Selbstbürgschaft des Schuldners Ersatz schaffen. Sie besagt mehr als die Begründung der Schuldnerhaftung schlechthin, nämlich überdies Anwendung des spezifischen Drittbürgschaftsrechtes auf den Schuldner. Nach einer vielbesprochenen, mehrdeutigen Stelle in Chilperichs Edikt tritt der Schuldner in der Weise als Selbstbürge ein, *ut ipse in sinestra manu fistucam teneat et dextera manu auferat.* Indessen darf gefragt werden, ob die Wettbürgschaft wirklich seit jeher immer nur Schuldbürgschaft gewesen, ob sie nicht vielmehr einst durchwegs, später wenigstens noch in einzelnen Fällen Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft war. Ist eine solche Bürgschaft in den germanischen Quellen nachweisbar, so mag dieser Gedanke auch im Hinblick auf einzelne Tatsachen des jüngeren Wettbürgschaftsrechtes und an der Hand der Vergleichung mit nichtdeutschen Rechten es verdienen, angeregt zu werden.

§ 8. Die quellenmäßige Feststellung von Zweck und Wirkung der Treuwette weist den Weg bei der Deutung ihrer Symbolik. Mehrere der genannten Wahrzeichen stehen augenscheinlich als Teil der äußeren persönlichen Erscheinung für die ganze Person, und ihre Übergabe an den Gläubiger drückt die Selbstverpfändung aus; sie sind Leibzeichen und insofern mittelbar Symbole der Treue, als sie zugleich auf den Willen schließen lassen, künftig durch tatsächliche Selbsthingabe in die Gewalt des Gläubigers den Gegenstand des Symbols einzulösen, worin das Wesen der Treue bestand (§ 5). An sich ließe sich ja vielleicht auch die Stabwette so erklären. Mit ihr scheint es aber doch eine eigene Bewandtnis zu haben. Darüber lege ich folgende Hypothese vor. Die Bedingungen für ein charakteristisches Symbol der Treuwette — Eignung zur Versinnlichung der Treue und der freien Schuldnerhaftung, Zirkulationsfähigkeit — erfüllt der Holzstab so vortrefflich, daß er sehr verständlich sich zum hauptsächlichsten Wadiationssymbol entwickelt hat. Die Quellen erweisen ihn einerseits als das symbolische Mittel der Treuverpfändung: „*cum*“ *fistuca*, „*per*“ *fistucam fidem facere*, anderseits wird das Holz als das Pfand bezeichnet: *wadia, wadium.* Dergestalt wurden sowohl die Treue als das Holz als Pfand vorgestellt. Die *fides* ist das in sichtbarer Handlung (*facere*) ausgehändigte Pfandholz: *fidem facere*, dessen plastischer Gehalt nunmehr erkennbar wird. Die Wette bezeichnet technisch das Treupfand (vgl. das spätere deutsche *sichern* im Sondersinne der Treuverpfändung). Es ergibt sich gleichungsartig die Auffassung, daß sich die Treue ideell im Holze verkörpere, daß dieses gedanklich die Treue sei. Das Aufsagen der Treue durch Wegwerfen oder Brechen eines Holzstabes, das Werfen des Wahrzeichens als „*fidem*“ *iactare*, die wohl auch vorkommende Wiedergabe von *wadia* durch *trewa* 'Treue' stützen diese Annahme. Zu einer höchst einfachen, natürlichen, dem Geiste der Urzeit angemessenen Erklärung führt die Verwertung der sprachwissenschaftlichen Tatsache, daß das Wort *Treue*

etymologisch auf den Begriff 'Hartholz' zurückgeht. Wie Osthoff in „glänzender" Untersuchung „unwiderleglich" dargetan (J. Hoops), liegt in *treu* der Ursinn 'eichenfest, baumstark'. Die Treue hat von dem alten Wort für die Eiche (gr. δρῦ-ς) den Namen; engl. *true* gehört zu *tree* und got. *triggws* 'treu' zu *triu-* 'Baum, Holz'. Die Urzeit hatte sich nämlich die menschliche Eigenschaft der Verläßlichkeit im Bilde vom harten, festen Holz vorgestellt, eine Teilerscheinung der weit verbreiteten Gepflogenheit bei Naturvölkern, zu Gegenständen der außermenschlichen Natur zu greifen, um menschliche Lebensvorgänge zu veranschaulichen. Besonders die Pflanzenwelt spielt hier eine Rolle, und mancher sinnige Brauch erklärt sich daraus. Es lag nahe, das Bild von dem ausgezeichnet festen Holz der Eiche zu nehmen, die dem Walde in germanischen Landen den Charakter verlieh. Die Beziehung von Eiche und Festigkeit tritt bei den Deutschen vielfach hervor. Das Runenlied singt: ȝārsecz fandað, hwæðer āc hæbbe ædele trēowe 'Der Ozean versucht, ob die Eiche edle Treue habe'. Was die Sprache für das Ohr, ist das Zeichen für das Auge. Der Hörbarkeit geht die Sichtbarkeit des Gedankens parallel. Wenn nun der Germane die Treue sichtbar machen wollte, so wäre es gewiß naheliegend gewesen, daß er zum Naturgegenstand gegriffen, dem er die bildliche Vorstellung der Treue entlehnte, zum Hartholz, zunächst genommen von der Eiche. Vielleicht zeigt sich hier, wie anderwärts, eine Gegenstandsschrift wirksam, die ein Stück Zeichensprache darstellt und im Verkehr primitiver Völker zur Kennzeichnung abstrakter Vorstellungen durch konkrete Dinge gern gehandhabt wird. Wenn bei afrikanischen Völkern unserer Tage ein Stein: „hart, stark, gesund" bedeutet, eine Kohle: „schwarz, trübe, Traurigkeit", Pfeffer: „beißend, heiß, hitzig, erwartungsvoll, neugierig", vertrocknetes Getreide: „Leiden, verzehrende Schmerzen", ein Lumpen: „arg mitgenommen sein", so ist hier dieselbe Volkspsyche tätig, wie sie in der Urwadia zur unmittelbaren Treuversinnlichung ein Stück Hartholz verwendet haben würde. Und insbesondere Einflüsse der Gegenstandsschrift auf die Sprache, wie sie bei dieser Hypothese für die älteste germanische Zeit vielleicht angenommen werden können, lassen sich in ähnlicher Weise auch heute nachweisen, wo z.B. bei afrikanischen Völkern, die in ihrer Gegenstandsschrift Pfeffer zur Versinnbildlichung des Betruges verwenden, das Wort für Pfeffer dann folglich auch Betrug bedeutet. Das Wettholz hätte mithin symbolisch jene Willens h ä r t e und Pflicht f e s t i g k e i t bekundet, welche die Treue in sich barg. Tatsächlich erwähnen die Quellen zur Stabsymbolik einen *baculus quercinus*, doch, soviel ich bisher sehe, ohne sichere Haltpunkte zugunsten einer Vorschrift für eine bestimmte Holzart. Der Gedanke der „Festigung" in der Terminologie würde von hier aus leicht verständlich werden. Der betonte Gesichtspunkt führt nicht notwendig zur S t a b form, deren seltene Erwähnung vielleicht eher in die Richtung der „unechten" Stabsymbolik führen möchte. Jedoch ist beachtenswert, daß die Verwendung von Holz in der Symbolik unschwer zum Stabe leitet, daß der ursprüngliche sprachliche Sinn von „Stab" im Einklang mit der „Festigung" steht, und daß der Stab einst zur Persönlichkeit und ihrer Verbildlichung in Beziehung gestanden. Hat so das Wetteholz sogleich von Anbeginn unmittelbar T r e u natur, was bei den übrigen Wahrzeichen der Wette nicht der Fall ist, und zeigt es damit markant die tatsächlich f r e i e Haftung an, so begreift sich, warum der Stab sich gerade im Formalismus der Eingehung der S c h u l d n e r haftung festgesetzt hat.

§ 9. Bei dem aus der Rechtsvergleichung erschlossenen hohen Alter der symbolischen Handgebärden darf es als sicher gelten, daß Wetten schon in vorgeschichtlicher Zeit auch mit der H a n d vollzogen wurden (Handreichung, Handschlag, Aufrichten der Hand). Im Gegensatz zur Stabwette weist der Treuakt der Handreichung, wie sie vor allem bei der Bürgschaft für fremde Schuld — wahrscheinlich ihrem Ursitze — geschichtlich überliefert war, eine Vorgeschichte auf, in der sie noch nicht Treuverpfändung, sondern tatsächliche Selbsthingabe zu sofortiger faustpfandartiger Sicherungshaft war. Als dann

mit dem Vorschreiten der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation und mit der Entwicklung einer öffentlichrechtlichen Vollstreckung die altertümliche Stabwette allmählich zurücktrat, errang unwillkürlich die am wenigsten umständliche Form der Handgebärde die volle Herrschaft auch im Bereiche der Schuldnerhaftung. In Verbindung damit bildete sich das Rechtswort *loben* (ahd. *lobōn*, mhd. *loben*, as. *lobōn*, mnd. *loven*, ags. *lofian*, nord. *lova*, *lofa*, mlat. *laudare*), *geloben* (ahd. *gilopōn*, *gilobōn*, mhd. *geloben*, mnd. *geloven*), ursprünglich ein starkes „Beipflichten", unter Vermittelung des „Sichhingebens" zum obligatorischen Treuversprechen und zur Treuverpfändung um (ältestes Zeugnis für eine Wandlung des Wortsinnes Ahd. Gl. I 723₃₉ 'satisfacere' *gelouon*). Es entstand, die Treu„wette" fortsetzend, das Hand- und Treu„gelöbnis" des deutschen MA.s (geloben auf, bei, mit Treue, mit der Hand; *promittere fide data, f. interposita*; *fidem dare* [auch noch *facere*], *f. manualem praestare*; *laudamentum* [*manuum*]). Das Treugelöbnis mit dem Grundgedanken der Treuverpfändung, für welches die Quellen als kurzen technischen Ausdruck „Gelöbnis" gebrauchen, ist ein formbestimmtes Geschäft, in dessen Form „Hand und Mund", „Finger und Zunge" der Treuwille Aug und Ohr sinnenfällig werden soll. Es tritt zum Schuldvertrage (Schuldversprechen) hinzu, dessen Wirkungen: das Halten- und Leistensollen, regelmäßig von der Abgabe des Gelöbnisses unabhängig sind. Das Treugelöbnis bezweckt die Begründung der persönlichen Haftung. Dafür ist es nicht bloß bei denjenigen Verträgen notwendig, wo die überkommene Theorie die Form zur Schuldbegründung für erforderlich hält, sondern auch bei Realverträgen, wenn durch Bestellung von Sachhaftung die persönliche Haftung ausgeschlossen wurde und diese trotzdem neben der Sachhaftung bestehen soll („geloben zum Pfande"). Der Gelöbniswille ist als Treuwille Haftungswille. Treubruch machte ehr- und rechtlos. Die Verwendung des Treugelöbnisses war eine allgemeine, ähnlich der Stellung, welche die Stipulation im römischen Verkehrsleben eingenommen hatte.

v. Amira *NOR.* I 290 ff. 297 f. II 305 ff.; *Recht*[3] 217. 219 f. 223 ff.; *Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, in Abh. d. Bayer. Ak. d. Wiss. I. Kl. 23 II (1905) 216 ff. 235 ff.; *Der Stab in der germ. Rechtssymbolik*, das. 25 I (1909) 151 ff.; *Die Wadiation* (1911). Behrend *Z. Prozeß d. Lex Salica*, in Festgaben f. A. W. Heffter (1873) bes. 68 ff. Brunner *Forsch. z. Geschichte des deutschen u. französischen Rechtes* 591 ff.; *DRG.* II 365 ff.; *Grundz. d. DRG.*[6] 208. 213 f. Th. W. Danzel *Die Anfänge der Schrift* (Beiträge z. Kultur- u. Universalgeschichte hg. von K. Lamprecht 21. Heft 1912) 58 ff. Egger *Vermögenshaftung u. Hypothek* 47 ff. 86 ff. 389 ff. Ehrenberg *Commendation u. Huldigung* 22 ff. 105 ff. Geffcken *Lex Salica* (1898) 192 ff. 201 ff. 211. 215 f. 222. v. Gierke *Schuld u. Haftung* 127 ff. 132—192. 192 ff. 259—337; *Schuldrecht* 18. 325 ff. M. Gmür *Schweizerische Bauernmarken u. Holzurkunden* (Abh. z. schweizer. Recht 77. Heft 1917) 132 ff. Grimm *DRA.*[4] I 168 ff., II 146 ff. Hazeltine *Gesch. d. engl. Pfandr.* 37 f. 69—113. 150 ff. J. Hoops *Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum* (1905) 115 ff. Horten *Personalexekution* II 1, 78 ff., dazu Exkurs. Hübner *DPR.*[2] 435 ff. W. Knorr *Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung*, Gierke Unters. 127 (1916), 10—46. Kohler i. Festgabe d. Berliner jur. Fak. f. O. Gierke II (1910) 277 ff. Liebermann *Gesetze d. Angels.* II 2 s. v. v. 'Pfand, Versprechen, Vertrag'. E. Mayer MIÖG. 33 (1912) 629 ff.; *Die Einkleidung i. germ. Recht* (Festschr. f. A. Wach 1913) 8—52. 88 ff. E. Meyer *Über das Schuldrecht d. deut. Schweiz*, Gierke Unters. 115 (1913), §§ 8. 10 f. 14. Nissl *D. Gerichtsstand d. Klerus i. fränk. Reich* 191 ff. E. Osenbrüggen *D. Strafr. d. Langobarden* (1863) 150. Osthoff *Etymologische Parerga* (1901) 98 ff. (Eiche und Treue). Pertile *Storia del dir. ital.* IV 545 f. Puntschart *Schuldvertrag u. Treugelöbnis* 288—515; SZfRG. 26 (1905) 165 ff.; MIÖG. 35 (1914) 356 ff.; Gött. Gel. Anz. 1915 Nr. 11 u. 12, 665 ff. 690 ff. Rintelen *Schuldhaft u. Einlager* 153 ff. Schröder *DRG.*[5] 61 f. 303 ff. 749 f. Fr. Schupfer *Il dir. privato dei popoli Germanici* III (1909) 138—171. 260 ff. v. Schwerin SZfRG. 25 (1904) 323 ff.; *DRG.*[2] bei Meister 66 ff. 104. 116 f. Siegel *Gesch. d. deut. Gerichtsverfahrens* I 35 ff. 223 f.; *Der Handschlag u. Eid*, in Sitzungsber. d. Wiener Ak. 130 (1894) VI. Sohm *Prozeß d. Lex Sal.* 18 ff. 163 ff.; *Eheschließung* 34 ff. Solmi *Storia del dir. ital.* (1908) 396 ff. Tamassia Arch. giur. LXX 2 (1903). Thévenin Nouvelle revue hist. 4 (1880) 69 ff. 447 ff. Val de Lièvre *Launegild u. Wadia* 96—274. v. Voltelini *D. Südtiroler Notariats-Im-*

breviaturen d. 13. Jahrhs. I (1899 Acta Tirolensia II) Einl. pg. XLVIII ff. CIV f. Wach *Der Arrestprozeß* I (1868) 1 ff. K. Weule *Vom Kerbstock zum Alphabet Urformen d. Schrift*² (1915) 74 f. v. Zallinger *Wesen u. Ursprung d. Formalismus* 4 f. 13 ff. — S. auch die Literatur unter 'Vertrag'. P. Puntschart.

Widsith (§ 1) 'Weitfahrt', d. h. 'Weitwanderer', nennt man ein in der Exeter-Hs. (Ende 10. oder Anfang 11. Jhs.) überliefertes, mit zahlreichen 'Merkversen' interpoliertes Gedicht, in dem Wīdsīþ, ein Sänger aus dem Stamme der Myrginge, von seinen Wanderungen zu vielen Völkern erzählt und sich der von Fürsten empfangenen Gaben rühmt.

§ 2. Das Gedicht zerlegt sich am besten in drei Hauptteile, abgesehen von Einleitung und Schluß und jüngeren Interpolationen:

1. Der Fürstenkatalog V. 18 bis 35, dem die Offa-Episode 35 ff. und die Hrōþwulf- und Hrōþgār-Episode 45 ff. angeschlossen sind.

2. Erstes oder eigentliches Wīdsīþ-Lied V. 54 (Übergang 50) bis 108.

3. Zweites Wīdsīþ-Lied, auch Gotenreise oder Heldenkatalog genannt, V. 109—130.

I. Suchen wir zunächst das einigermaßen Sichere über die innere Entstehungsgeschichte des Gedichtes zusammenzustellen.

§ 3. Der Inhaltsangabe der Einleitung entsprechend ist das eigentliche Thema die 'Weitfahrt', Teil II und III. Fassen wir zuerst Teil II ins Auge, so kennt man hier als Interpolation seit Müllenhoff ZfdA. 11, 291 die mönchisch-gelehrte, im Stil von Merkversen gehaltene Völkeraufzählung V. 75—87, deren Interpolator seine Weisheit größtenteils aus Ælfred des Großen *Orosius* (ed. Sweet S. 10) schöpfte, vgl. Brandl PGrundr. II² 966.

Ein Einschub — wenn auch nicht mehr scharf herauszuschälen — ist auch die Aufzählung älterer germanischer Völker V. 58 bis 63 u. 68, 69 (wenn wir die dreigliedrigen herausheben). Als Kern des eigentlichen Themas bleibt zunächst in der Hauptsache das Lied eines Sängers, der sich der an verschiedenen Fürstenhöfen, von Gunther, Alboin, Ermenrich, Eadgils und Ealhhild empfangenen Gaben rühmt — 'Winke für den Zuhörer, dem gegenwärtigen Sänger gleiche Freigebigkeit zu erzeigen' (Brandl).

Bedeutsam ist nun die von Möller (Ae. Volksepos S. 3 u. 10 ff.) ausgehende, neuerdings von Siebs (Festschrift für Victor 296 ff.) aufgenommene Ansicht, daß auch die 'Ermenrich-Verse' 88, 89 mit dem ziemlich nichtssagenden *ealle þräge* ein störender Einschub seien. Der Schenker des Ringes V. 90 wäre demnach ursprünglich nicht Ermenrich, sondern Alboin. Nach dem allgemeinen Lobe der Freigebigkeit Alboins V. 71—74 (vgl. Paulus Diaconus I 27) dürfen wir die Mitteilung erwarten, daß er dem Sänger gegenüber diese Freigebigkeit betätigt hat; diese Mitteilung wäre also ursprünglich V. 90. Und, wie Möller S. 3 bemerkt, ist es wahrscheinlicher, daß der Sänger nach seiner Heimkehr seinem Herrn Eadgils (V. 93 ff.) die Gabe des diesem befreundeten und verschwägerten Fürsten (Ælfwine-Alboin) zum Geschenk macht (allerdings als Entgelt für Landverleihung), als die eines andern. Seltsam wäre es, wenn Eadgils Gattin Ealhhild, die Tochter Eadwines-Audoins (V. 98), also Schwester Alboins, den Sänger für einen von Ermenrichs Hof mitgebrachten Ring entschädigte, sinnvoll dagegen, wenn der Gabe des durch seine Freigebigkeit berühmten Bruders sich die Schwester mit einer ersetzenden Gabe anschließt, die auch ihr den Preis des Sängers — und seines Genossen Scilling — einträgt. Schon Müllenhoff (vgl. Siebs aaO. S. 300) erkannte den Zusammenhang der Verse vom Sohne und der Tochter Audoins: es liegt eine bewußte Entsprechung in *bearn Eadwines*, dem Ringspender V. 74 und *dohtor Eadwines*, der Ringspenderin V. 98.

Eingeschoben wurden die Verse 88, 89 wahrscheinlich von dem Bearbeiter, welcher die 'Gotenreise' oder das zweite Wīdsīþ-Lied V. 109 ff. anfügte. Im Streben nach dichterischer Erweiterung schuf er — man möchte fast sagen geschickt — die Möglichkeit zur Anknüpfung der Gotenreise, indem er Ermenrich als Hauptschenker in die Rolle Alboins hineineskamotierte. Dieser Neugestalter war wohl

nicht identisch mit dem Redaktor, der die Einleitung verfaßte (wohl dem Redaktor des Ganzen), denn dieser erweist sich als töricht, indem er auf Grund der ihm schon vorliegenden VV. 88, 89 gegen allen Zusammenhang in V. 5 Ealhhild an den Hof Ermenrichs mitgehen läßt, woraus Heinzel, Chambers, auch Heusler (unter A l b o i n) u. Fehr Angl. Beiblatt 1915 Okt., S. 291 irrtümlich geschlossen haben, daß Ealhhild die dem Ermenrich zugedachte Gattin sei.

Als Kern des eigentlichen 'Wds.-Liedes' ergeben sich somit (wenn wir mit Siebs S. 309 die als Übergang dienenden 'platten Zusätze' V. 50—53 weglassen): VV. 54—57, 64—67, 70—74, 90—108 (ähnlich Siebs S. 302).

§ 4. Die Gunther-Verse 65—67, die Siebs S. 302 in den Kern der ältesten Fassung einschließt, gehen allerdings über den Rahmen eines 'Alboin-Liedes', wie S. diesen Kern nennt, hinaus. Sie sind enger mit ihrer Umgebung verwachsen als die beiden Ermenrich-Verse. Wenn man auch sie ausschiede, müßte man auch 57 und 64 streichen und *cynegōde* 56 nur noch auf Alboin und seine Schwester beziehen, abgesehen von dem Landspender Eadgils. Zu dem ältesten literarischen Kern des Gedichts wird man die Gunther-Verse wohl hinzurechnen müssen — daß aber die dem Gedicht zugrunde liegende historische Tradition von Fürsten außer Eadgils nur Alboin und seine Schwester betraf, geht m. E. aus folgenden Erwägungen hervor.

Die M y r g i n g e wohnen nach der Offa-Episode V. 35 südlich des *Fīfeldor*. Grimms neuerdings angefochtene Identifizierung von *Fīfeldor* mit der Eider, *Egidora*, ist doch wohl festzuhalten, namentlich wegen *Wieglesdor* bei Dietmar, vgl. Chambers Widsith S. 204 Fn.; ohnehin sind schon die Myrginge als südliche Nachbarn der Angeln nach H o l s t e i n zu setzen, und zwar als eine Abzweigung der *Swǣfe* (V. 44) ins mittlere Holstein, da westlich Sachsen wohnten. — Die 'Nordschwaben' der Annales Mettenses gehören nicht hierher (Bremer PGrundr. III[2] 870); *Schwabstedt* an der Treene ist wohl zu spät bezeugt, um sicher in Betracht zu kommen (Weiland, Die Angeln, Festschrift für Hansen S. 140 Anm., anders Much unter E i d e r s u e b e n). — Etymologisch gehört der Name wohl zu ae. *myrge*, s. Much unter *Myrgingas*. Müllenhoffs (Beowulf S. 100) Anknüpfung an die patria Albis *Maurungani* (γανη?) (zwischen Elbe und Oder?) des Geographen von Ravenna und *Mauringa*, ein Land, in das die Langobarden nach Paulus Diaconus I 7 gelangen, ist nicht mehr haltbar; *Murw*: *Maur* ließe sich wohl vereinigen, aber der Wechsel von g : w wäre hier nicht zu begründen. (Über Siebs Versuch einer Erklärung der Myrginge als Mercier vgl. Chambers Wīdsīth S. 145 ff.)

Eine Ealhhild ist in der langobardischen Überlieferung allerdings nicht bezeugt (Heusler unter Alboin). Aber in den Beziehungen zwischen Myrgingen und Langobarden, von denen das Gedicht handelt, spricht sich doch offenbar eine Erinnerung alter Nachbarschaft und Stammesverwandtschaft aus. Mag auch Alboins Ruhm erst in der britischen Heimat zu den Angelsachsen gedrungen (nicht mit den letzten auswandernden Angeln, Heusler aaO.) und das Gedicht an sich rein spielmannsmäßige Fiktion sein — wenn nicht eine aus der Angelnheimat mitgebrachte T r a d i t i o n irgendwelcher Art von Freundschaft oder Beziehungen der holsteinischen Myrginge zu den Langobarden vorgelegen hätte, wäre unser Dichtersänger des 8. Jahrhs. (s. u.) schwerlich auf die Myrginge verfallen. Liegt so in der uralten Nachbarschaft von Myrgingen und Langobarden etwas wie ein h i s t o r i s c h e r K e r n des Gedichts, so paßt gut zu diesem das durch die Textkritik gewonnene Resultat, daß Alboin, nicht Ermenrich, der Schenker des wertvollen Ringes ist.

Daß der Interpolator der Ermenrich-Verse 88/89 derselbe war, der das zweite Wds.-Lied (die Gotenreise oder den Heldenkatalog) 109—130 anfügte, haben wir bereits vermutet, auch daß er nicht identisch mit dem Verfasser der Einleitung war.

§ 5. Dem letzteren, der irrtümlich eine Reise Ealhhilds zu Ermenrich konstruiert, schreiben wir wohl am besten auf d r i t t e r Stufe im wesentlichen die Zusammenstellung des Ganzen zu. Er stellte den Fürstenkatalog und die Episoden von Offa-Alewīh und Hrōþwulf-Hrōþgār voran, wo-

mit er ungeschickt einen Myrgingen-Sänger den Besieger der Myrginge Offa preisen läßt (V. 42, vgl. Brandl S. 968). Ihm gehören wohl auch die Verbindungsglieder 10—13 sowie 50—53 an (14—17 könnte man mit Möller Volksepos S. 13 dem gelehrten Interpolator von 75—87 zuweisen). — Der Fürstenkatalog V. 18—34 ist an sich wohl der ä l t e s t e Bestandteil des Ganzen, er führt die germanischen Stämme noch ungefähr in der Gruppierung der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung vor (Brandl S. 966). Er nennt ältere Fürsten der Burgunden, Myrginge und Langobarden (Gifica, Meaca, Scēafa) als das eigentliche Wds.-Lied. Gegenüber dem Dänenkönig Alewīh der Offa-Episode V. 35b steht im Fürstenkatalog V. 28 der ältere Sigehere (s. Heusler unter H a g b a r d). Der Sachsenname fehlt noch (gegenüber V. 62), doch begegnet V. 24 bereits der Frankenkönig Theoderich († 534), und verschwunden sind schon die im 6. Jahrh. als selbständiges Volk untergehenden Geaten — das Beowulf-Epos kannte dieser Katalogist (noch) nicht.

§ 6. Als jüngste Zusätze —auf v i e r t e r Stufe — erwiesen sich bereits die mönchisch-gelehrten, dem Orosius entnommenen VV. 75—87 (dazu 14—17? s. oben). Siebs S. 307 glaubt wohl mit Recht auch 57—64 (oder besser nur die dreigliedrigen 58—63, s. § 3) der gleichen Zeit zuweisen zu sollen trotz des höheren Alters der Namen. Jedenfalls setzt V. 61a den V. 44a sowie *Gefþum* 60, *Gēatum* 58, *Heaþo-Rēamum* 63 den Beowulf voraus, s. die Namen im einzelnen. In die letzte Stufe gehört auch der 'mit geistlichen Redensarten versetzte Schluß' V. 131—143, in dem wohl wiederum zwischen 134 und 135 eine Naht zu erkennen ist. — V. 118 *Wiþ-Myrginga* ist gedankenlos nach 42 *wið Myrgingum* konstruiert, womit der Vers fällt, vgl. Imelmann Engl. Stud. 44, 298, Chambers S. 123.

§ 7. Eine genauere D a t i e r u n g ist bei der heterogenen Zusammensetzung des Ganzen mißlich. Ein terminus a quo wäre die Erwähnung des Frankenkönigs Theoderich († 534) V. 24 im Fürstenkatalog, dem an sich ältesten Teil. Gegenüber Richters Datierung auf das 8. Jahrh., nach Beowulf, vor Cynewulf (Stud. z. engl. Phil. 33) entscheidet sich Chambers namentlich auf Grund des Gebrauchs des bestimmten Artikels vor schwachem Adj. für das 7. Jahrh. Auf das e i g e n t l i c h e Widsith-Lied entfällt aber von den Beispielen des Artikelgebrauchs nur V. 103b *scīran reorde*, der allein nicht viel besagt; hinsichtlich der *u*-Apokope würde *lēohteste hond* V. 72 als E-Typus eher für das 8. J a h r h. sprechen.

Die S p r a c h e zeigt Spuren des mercischen Dialekts.

II. Es bleibt nun noch die Aufgabe, die Ergebnisse des wegen seines Alters bedeutsamen Gedichts für Stammeskunde und Heldensage zusammenzustellen.

§ 8. Nach Erwähnung des mythischen *Hwala* (vgl. Chron. a° 855) und des Welteroberers Alexander beginnt V. 18 der alte F ü r s t e n k a t a l o g mit einer von Osten anhebenden Aufzählung von 31 meist germanischen Fürsten und ihren Völkern. Wir suchen hier eine möglichst genaue g e o g r a p h i s c h e Anordnung herzustellen — mit allgemeinem Verweis auf Bremers Ethnographie PGrundr. III², Chambers' Ausgabe und die ethnographischen und sagengeschichtlichen Artikel von Much und Heusler in diesem Real-Lexikon. Für die geographische Anordnung ist auf die Reihenfolge im Gedicht übrigens nicht allzu viel Wert zu legen, da hier die Bedürfnisse der Alliteration störend in Betracht kamen.

1. O s t g e r m a n e n. Wir finden V. 18b *Eormanrīc* (*wēold*) *Gotum*, s. Heusler unter E r m e n r i c h, 19b *Burgendum Gifica* gegenüber dem jüngeren *Gūðhere* des eigentlichen Wds.-Liedes V. 66 — s. unten.

Dem Kreis der Hetel-Hilde-Sage (s. Heusler unter H e t e l) gehören an V. 21a *Hagena Holm-Rygum*, 21b *Heoden Glommum* (vgl. V. 69 *Rugum and Glommum*), 22b *Wada Hælsingum*. Die *Holm-Ryge* entsprechen den *Ulmerugi* des Jordanes IV 26 („qui tunc Oceani ripas insidebant") an der Südküste der Ostsee und wohl auch auf Rügen (anders Much unter R u g i e r). Dazu stimmt der Inselname *Hiddensee* (an. *Heðins ey*, *Hythini insula*) als Schauplatz des Kampfes bei Saxo. Allerdings nennt Saxo (Holder S. 158) *Hithinus* aliquante Noruagiensium gentis, (S. 159) *Glomerum*

piratarum praecipuum und ebenda Thorum longum, Iamtorum atque *Helsingorum* regem (vgl. Panzer, Hilde-Gudrun S. 180 Fn.), doch dürfte diese Übertragung nach Skandinavien sekundär sein. Glomerus kann nach der anglo-friesischen Form *Glomm* = *Glamm* konstruiert sein, und der norwegische Flußname Glommen mit ō paßt hierzu nicht. Man wird also wohl die *Glommen* in die Nähe der *Holm-Ryge* an die südliche Ostseeküste versetzen dürfen, vgl. Much unter *Glommen.* — Die *Hælsingas* werden meist mit dem Χαλοῦσος- Fluß des Ptolemaeus (Trave?) in Verbindung gebracht; für die Südküste der Ostsee spricht auch der Zusammenhang mit der Hilde-Sage durch Wate, so daß nicht an Helsingland in Norwegen zu denken ist. — Über *Heorrenda* im Liede Dēor 39 s. Heusler aaO.

2. N o r d g e r m a n e n. 31b *Swēom Ongenþēow* (vgl. Beowulf), anord. *Angan-ðēr.* 29b *Helm Wulfingum*: *ides Helminga* heißt Beow. 620 *Wealhþēow, Hrōþgār*'s Gattin. *Wulfingas* wohl = *Wylfingas* Beow. 461, anord. *Ylfingar* im östlichen Gautenland, nicht = mhd. *Wülfinge* mit Müllenhoff Beow. 14, 90, da *wætres hrycg* Beow. 471 den Sund bedeuten dürfte. 28a *Sigehere* (anord. *Sigarr, Sigarus* bei Saxo) *lengest Sæ-denum wēold*; s. Heusler unter H a g b a r d. — Jünger ist wohl der Dänenkönig *Alewīh* V. 35b (merc. *Alwēo* Chronik 716), s. oben § 3.

3. W e s t g e r m a n e n. Wohl eher zu West- als Nordgermanen gehört 29a *Hnæf Hōcingum. Hnæf* (auch Finnsb.-Fragm. 40) und *Hildeburh* (Gemahlin Finns) sind Kinder *Hōc*'s Beow. 1069 ff. Allerdings wird Beow. 1069 *Hnæf hæleð Healfdena* genannt, die Hocinge wären also ein den Dänen verwandter Stamm (Schücking Beow.[12] S. 322).

Andrerseits aber bezweifelt Heusler (unter H e n g e s t) wegen des Fehlens der Hauptnamen im Nordischen wohl mit Recht die dänische Herkunft der Hocinge und möchte sie auch wegen der westgermanischen Entsprechungen alem. *Huohhing* und *Hnabi* für Angelsachsen halten. Wenn *Hnæf*s Gefolgsmann *Hengest* mit dem Eroberer Kents identisch ist (Chadwick Origin of the Engl. Nation S. 52), würde das auf j ü t i s c h e n, also nord-angelsächsischen, westgermanischen Ursprung der Gruppe deuten, die im Beowulf vielleicht wegen Berührung mit den Dänen 'Halbdänen' genannt wird.

Dem Kreise Hnæfs' steht nahe V. 31a *Sæferð Sycgum*, dem im Finnsburg-Fragment 15, 24 der mit Hnæf und Hengest verbündete *Sigeferð*, *Secgena lēod* entspricht. Der Name erinnert an die (nordalbingischen) *Sachsen*, Schwertmänner (ae. *secg* 'Schwert'), die im Fürstenkatalog noch fehlen (Möller Volksepos S. 86, Kögel Lit. Gesch. I 1, 164).

Westgermanen sind ferner (von Norden angeordnet): V. 26b *Ytum* (*wēold*) *Gefwulf*: gemeint sind die *Jüten*, ae. ws. *Yte*, merc. *Ēote*, vgl. Jordan Verh. d. 49. Philol.-Vers. zu Basel, 1907, S. 138 ff., Björkman Engl. Stud. 39, 356 ff., Much unter J ü t e n. 26a *Oswine Eowum*, nom. **Eowe*, **Awi-* neben **Awjan* = Aviones des Tacitus, 'Inselbewohner', nach Much unter *Aviones* auf den nordfriesischen Inseln.

25b *Billing Wernum*: *Billing* zu *bill* 'Axt', vgl. Hermann *Billing* u. *Billunger* sowie *Billingsgate* (Chambers S. 196). Die *Wernas* entsprechen den *Varini* des Tacitus in Mecklenburg, wo ihren Namen in slawisierter Form die *Warnow* bewahrt (Chadwick Origin S. 199), wenn diese nicht rein slawisch = 'Schwarzfluß' (Miklosich Denkschrift d. K. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse Bd. 23, 1874, S. 256). Gegen Müllenhoffs Anknüpfung an dän. Varnæs, verdeutscht Warnitz, Nordalb. Stud. I 129, führt Schütte Sønderjydske Aarbøger I 17 die weite Verbreitung skand. Ortsnamen mit Var- (Varde, Varberg u. a.) ins Feld.

32a. *Sceafthere Ymbrum*: auf F e h m a r n = *Ymbria, Imbria* in dänischen Urkunden Lappenberg Gesch. v. England S. 177, Siebs Engl.-fries. Sprache S. 17, Chamb. S. 200. Doch ist auch an *Amrum* zu denken, s. Much unter *Ambronen.*

23a. Die holsteinischen *Myrginge* (s. o.) mit ihrem Fürsten *Mĕaca* (wohl kaum = *Mēaca* zu ahd. *Mauh- Mōh* Förstemann 1115, 16) werden hier gesondert von den Sueben genannt, während sie in der Offa-Episode als Teil des Suebenbundes gerechnet werden.

Den Hauptstamm der Sueben nennt V 22a *Witta Swæfum.* Als Semnonen,

'caput Sueborum', östlich der mittleren Elbe, schließen sie sich gut an *Holm-Rygen* und *Helsingen* V 21a, 22b an.

22a. *Scēafa Long-Beardum* (vgl. *Scēaf* ae. Chron. a° 855, *Scyld Scēfing* im Beowulf-Prolog sowie den langob. Lamissio Müllenhoff Beow. S. 10). Die Langobarden werden hier noch in den ältesten Sitzen, im 'Bardengau' mit 'Bardowiek' an der unteren Elbe gedacht, vgl. Much unter Langobarden.

33b. *Holen* (= *holegn* 'holly'?) *Wrosnum*, nach Müllenhoff Nordalb. Stud. I 161 = *Rosogavi* an der Küste zwischen Elbe und Weser.

30a. *Wald Wōingum*, nach Müllenhoff aaO. S. 158 < **Wanh*, entsprechend *Wang(i)a* = *Wangerland*, → *oog*. — *Wrosnen* und *Woinge* befinden sich also im Gebiete der Chauken, deren Name verschwunden ist. Ferner liegen geographisch die Vangiones (Much PBB. 17, 108).

33a. *Hūn Hætwerum*; *Hætware* (Beow. 2354 ff. u. ö.) sind die Chattuarii am Niederrhein, s. Much unter Chattuarier. *Hūn* 'der Braune', vgl. Hoops Germanist. Abhandlungen für Paul, S. 167 ff.

27a. *Fin Folcwalding Frēsna cynne*: vgl. das Finnsburg-Fragment u. Beow. 1069 ff. sowie Much unter Friesen, Heusler unter Hengest. Die Form *Frȳsum* begegnet V 68a.

24a. *Þēodrīc Froncum*: der Frankenkönig Theoderich († 534), während V. 115 der Ostgote gemeint ist, s. unten.

30b. *Wōd Þyringum*, wohl die von Theoderich besiegten Thüringer (so Ælfred Orosius ed. Sweet S. 16), kaum die *Thoringii* im Rheindelta bei *Dordrecht*.

Bei den *Hundingas* (*Mearchealf* ihr Fürst 23b) und *Herefaran* (34 *Hringweald* . . . *Herefarena cyning*) könnte man an Vorläufer späterer sächsischer Stämme denken, da Saxo ed. Holder S. 51 Hundingum Saxonie regis . . . filium nennt, den Helgi bei Stadium (Stade?) besiegt und die Sachsen recht eigentlich *Herefaran* 'Piraten' waren, vgl. Möller Volks-Epos S. 90, Chadwick Origin of the Engl. Nation S. 298 ff.

Unsicher bleiben: 24b *Þyle* ('Redner, Sprecher') *Rondingum*, wohl zu *rond* 'Schild', schwerlich, wie Brandl meint, = *Reudigni* des Tacitus, und

25a. *Breoca Brondingum*, der Schwimmgenosse Beowulfs (Beow. 499 ff.), der hier nicht als mythischer 'Wogenbrecher' erscheint, sondern wohl als historischer Fürst; *Brondingas* wohl zu *brond* 'Schwert' (Chamb. S. 111 Fn.). Für Ansatz in Mecklenburg und Pommern liegt kein Grund vor.

Von nicht germanischen Stämmen nennt der Fürstenkatalog nur Hunnen: 18a *Aetla wēold Hūnum*, Griechen und Finnen-Lappen: 20 *Cāsere wēold Crēacum* und *Cælic Finnum* (= Kalew, vgl. Heinzel Wiener Sitz.-Ber. 114, 1887, S. 507). — V. 20 ist nicht zu streichen, wie Siebs S. 309 vorschlägt, da sonst das paarweise Schema mit und ohne *wēold* gestört würde.

§ 9. Es folgt V. 35 ff. die Episode vom Angelnkönig Offa des 4. Jahrhs., der dem sehr tapferen Dänenkönig *Alewīh* (merc. *Alwēo* Chron. a° 716) gewachsen ist, als Jüngling ein großes Königreich erkämpft und die Grenze gegen die suebischen Myrginge am Fīfeldor (der Eider s. o.) mit dem Schwerte festlegt: *Offa wēold Ongle, Alewīh Denum: sē wæs þāra manna mōdgast ealra; nōhwæþre he ofer Offan eorlscype fremede; ac Offa geslōg ǣrest monna cniht wesende cynerīca mǣst; nǣnig efeneald him eorlscipe māran on ōrette: āne sweorde merce gemǣrde wiđ Myrgingum bi Fīfeldore: hēoldon forþ siþþan Engle and Swǣfe swā hit Offa geslōg.*

Offas Kampf gegen die Myrginge entspricht der Uffos gegen die Sachsen bei Saxo IV (Holder S. 113 ff.) und Svein Aageson: die Angeln sind zu Dänen, ihre Südnachbarn zu Sachsen geworden. Zu vergleichen ist auch der Kampf des englischen Offa gegen Riganus am Flusse Riganburne in der Vita Offae I, vgl. Chadwick Origin S. 118 ff. (dessen Identifizierung von Saxos Schwedenkönig Athislus mit Eadgils jedoch nicht statthaft ist, da Eadgils Zeitgenosse Alboins, nicht des Athislus und Offas und seines Vaters sein muß). Vgl. Heusler unter Offa.

Es schließen sich an die Verse 45—49 von Oheim und Neffe *Hrōþwulf* und *Hrōđgār*, die 'am längsten Frieden gehalten hatten (Deutschbein Festschr. f. Morsbach S. 296), nachdem sie bei der Halle Heorot *Ingelds* Schwertspitze beugten, die

Macht seiner *Heaþobarden* (Langobarden? s. Much s. v.) zerhieben und das Geschlecht dieser *Wikinge* vertrieben', vgl. Beow. 2041 ff. u. das Lied an Ingellus bei Saxo VI (S. 205). Die Worte deuten zugleich den Ausbruch der Fehde zwischen Neffe und Oheim und dessen Söhnen an, die auch im Beowulf vorgeahnt wird. Vgl. auch Heusler unter S k i o l d u n g a r.

§ 10. Dem nun folgenden eigentlichen Widsith-Liede sind weitere V ö l k e r l i s t e n eingefügt, zum Teil mit Benutzung des älteren Fürstenkatalogs, s. oben. Hinzugekommen sind zu den im Fürstenkatalog genannten Völkernamen die folgenden: V. 58 *mid Gēatum*: die Gauten des Beowulf. V. 59 *mid Wenlum* (vgl. Beow. 348), *Wendilenses* des Saxo, Bewohner des *Vendill*, jetzt *Vendsyssel*, der nördlichsten Landschaft Jütlands; doch kann der Verf. dieser Partie auch an Vandalen, *Wendlas* gedacht haben.

mid Wīcingum V. 59 (nach V. 47) dient hier wohl nur zur Versfüllung.

V. 60. *Gefþum* 'Gepiden' (Beow. 2494, s. Much s. v.); *Winedum* 'Wenden' (Orosius S. 20), *Gefflegum* (?), wohl kaum aus *Gefwulf* 26 konstruiert.

V. 61. *Aenenum*: Müllenhoff Nordalb. St. I 163 vergleicht den mhd. Helden *Enenum* von Westenlande (Nordfriesland), andere Deutungsversuche bei Chambers S. 209.

V. 62. Die S a c h s e n, deren Fehlen im Fürstenkatalog wir betonten; etymologisierend sind sie vor die *Sycgen* (vgl. V. 31) gestellt und durch die wohl fingierten *Sweordweras* 'Schwertmänner' ergänzt.

V. 63. *Hronum* 'Walfische' (scherzhaft nach Möller Volksepos S. 8?) und *Heaþo-Rēamum*, die norwegischen *Raumar*, im jetzigen *Romerige*, vgl. Beow. 519.

V. 66. *þrōwendum*, anord. *þrøndir*, zu *Drontheim*.

V. 81. *Hǣþnum* = Χαιδεινοί des Ptolemaeus, in der an. *Heiðmǫrk*, Hedemarken im östl. Norwegen.

Hæreþum (Hs. *Hæleþum*), vgl. *of Hereðalande* Chron. a° 787, in *Hǫrðaland*, jetzt Horland am Hardangerfjord.

V. 79. *Scride-finnum* (Orosius S. 16), die auf Schneeschuhen gleitenden (anord. *skrīða*) im nördlichen Norwegen (= Lappen). S. Much unter N o r w e g e r und F i n n e n.

V. 80. *Lēonum* (= *Lio-thida* des Jordanes?), erhalten in *Liong-köpungr* = Linköping in Östergotland, s. Chamb. S. 214.

V. 68. *Frumtingum*, 'die Tüchtigen' (fingiert, Möller V. E. S. 5).

V. 69. *Rugum* (vgl. *Holmrygum* 21), nach Chambers 211 hier vielleicht schon in Italien zu denken wegen Zusammenstellung mit *Rūmwalum* 'Romwelsche'. Die Form *Rugum* kann durch lat. *Rugii* beeinflußt sein.

V. 57 sind die Goten als *Hrēþ-Gotan* (= *Hrǣdas* 120, an. *Hreiðgotar*), V. 58 die Dänen als *Sūð-Dene* bezeichnet (wie in Ælfreds Orosius S. 79), für *Frēsna* 27 finden wir V. 68 die Form *Frȳsum*. Für die mönchisch-gelehrte, bis in den Orient schweifende Interpolation V. 75—87, die Ælfreds *Orosius* voraussetzt, muß hier der Verweis auf Brandl aaO. Fn. u. Chambers S. 212 ff. genügen. Doch seien aus den europäischen Völkern hervorgehoben:

V. 78. *wiolena* [Hs. *-ane*] *and wilna*? — etwa *Wil* [*t*]*na* Wilzen?

V. 87. *Istum*, Esthen, Aestii des Tacitus.

V. 80. *Lidwicingum* (vgl. *Lidwiccium* Chron. A a° 885) die Bretonen, Letavici. cymr. *Llydaw* ist nach Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 577, die armorische Spitze.

§ 11. Das 'z w e i t e W i d s i t h - Lied' oder der 'Heldenkatalog' zählt dann noch V. 109 ff. eine Reihe von Helden auf, die W. auf seiner 'Gotenreise' besucht hat und die das *innweorud Eormanrīces* bilden; es sind aber auch Figuren anderer, nicht gotischer Sagenkreise beigesellt.

Aus E r m e n r i c h s Geschlecht (*wrāþes wǣrlogan* Einl. V. 9, vgl. *Eormanrīces wylfenne geþōht* Dēor V. 21 sowie Heusler unter E r m e n r i c h) werden genannt:

V. 113 sein Vorfahre *Ēastgota* (*frōdne and gōdne fæder Unwēnes sōhte ic*): der Ostgotenkönig Ostrogotha des 3. Jahrhs., Vater Hunuils (Jordanes 14, 79), 'der älteste fixierbare Name' (Heusler unter H e l d e n s a g e S. 494 und Much unter O s t g o t e n). (Zu *Unwēn*'s Fortleben in englischer Tradition vgl. Imelmann DLZ. 30, 999);

V. 114 seine Neffen, die *Herelingas*, Harlunge *Emerca* und *Fridla*;

V. 115 sein böser Ratgeber, der schon V. 19 als Fürst der Baninge genannte *Becca* (an. *Bikki*, Saxo *Bicco*);

seine Gefolgsleute *Rædhere and Rondhere* 123: Müllenhoff ZfdA. 6, 453 vergleicht *Rienolt unde Randolt* des Biterolf (Chamb. S. 222 denkt an *Randvēr*, der im Nordischen Ermenrichs Sohn Friedrich entspricht);

V. 123 *Rūmstān*, der *Rimstein* der þidrek-Saga, gegen Erm. aufsässig und von Wittich getötet, auch im Biterolf erwähnt, vgl. Raßmann Die d. Heldensage II S. 459, Chamb. S. 222.

V. 124. *Freoþerīc* könnte Ermenrichs Sohn Friedrich sein (so Heusler), doch weil nur in der Reihe der Gefolgsmannen genannt, wohl nur ein solcher: Friedrich von Raben, vgl. Grimm D. Heldens.² S. 83, Matthaei ZfdA. 43, 326 Fn., Chamb. 222.

V. 124ff. werden *wræccan*, d. h. (wohl von Ermenrich) Verbannte Wittich und Heime, 'nicht die schlechtesten der Gefährten', steigernd (Brandl S. 967) zuletzt genannt: *wræccan þǣr wēoldan wundnan golde werum and wīfum Wudga and Hāma.* In Verbindung mit Dietrich v. Bern erscheint *Widia* im Waldere-Fragment B. 4, wo *Þēodrīc* ihm ein Schwert schenkt zum Dank für Hilfe in Kampfesnot. *Hāma* begegnet auch Beow. 1198 ff., wo er das *Brōsinga mene* entführt, das wahrscheinlich mit dem *wundnan golde* des Wds. gemeint ist (*searonīþas flēah Eormenrīces, gecēas ēcne rǣl*, d. h. ging ins Kloster).

D i e t r i c h v o n B e r n (der Deōr V. 18 auftritt) spielt im Wds. noch eine g e r i n g e Rolle, ist aber fraglos in dem *Þēodrīc* des V. 115b zu erkennen, denn der neben ihm stehende *Seafola* ist sein Gefolgsmann *Sabene* von Ravenna; und *Elsa* (ae. Chron. *Elesa*, nordh. *Alusa*) entspricht wohl den beiden *Else* oder dem *Elsān* des mhd. Dietrich-Kreises, vgl. Chamb. S. 41, 220 (anders Heusler unter D i e t r i c h v o n B e r n).

In den Kreis der gotisch-hunnische Elemente tragenden anord. H e r v a r a r - S a g a gehören:

V. 116 *Heaþorīc* = anord. *Heiðrekr* und *Sifecan* acc., nom. *Sifecæ*, *-e* = anord. *Sifka*, Geliebte Heiðreks, Tochter des Hunnenkönigs (anders zu Unrecht Chamb. S. 220);

Hliþe = *Hlǫþr*, Bastard Heiðreks, jedoch wohl mit langob. *Leth* vermengt, vgl. Möller V. E. S. 11; und

Incgenþeow = anord. *Angantȳr*, Sohn Heiðreks, vgl. Binz PBB. 20, 208.

Allerdings kann der Dichter die *Sifece*, obl. *-an*, mit dem bösen Ratgeber *Sibich* der deutschen Ermenrich-Sage verwechselt haben, so daß aus dem fem. ae. **Sifece* ein masc. *Sifeca*, einer der *gesīþa þā sēlestan*, wurde, doch ist der Rahmen der Hervarar-Saga unverkennbar. *Wyrmhere* V. 119 entspricht *Ormarr* derselben Sage.

In losem Zusammenhang mit der Heiðrek-Sage erscheint V. 119 ff. die *Hunnenschlacht* zwischen Goten (*Hrǣdas* s. o.) und Hunnen am Weichselfelde, *ymb Wīstlawudu*, s. Heusler unter H u n n e n s c h l a c h t. — Ein Dolmetscher Attilas scheint der Gote *Hūngār* V. 117 (*Hunigaisius*) gewesen zu sein, vgl. Müllenhoff ZfdA. 11, 284 u. Chamb. S. 221.

Einziger Vertreter des b u r g u n d i s c h e n Kreises im Heldenkatalog ist *Gīslhere* 123b (vgl. *Gifica* 19, *Gūðhere* 66).

L a n g o b a r d e n sind V. 117 *Eadwine* (s. o.) und *Aegelmund* (*Agelmund* Paul. Diac. I 15, Müllenhoff Beow. S. 10, Heusler unter A l b o i n).

V. 124. *Wiþergield* begegnet auch Beow. 2051 als Heaþobarde.

V. 112. *Beadeca, -uca* (zu *beadu* 'Kampf') auch in engl. Ortsnamen Binz PBB. 20, 152.

Unbekannt sind *Heðca* (zu *heaþu* 'Kampf') V. 112, *Wulfhere* 119 und *Secca*, mit *Becca* reimend 115.

B r a n d l PGrundr. II² 969. S i e b s Festschrift f. Vietor (Neuere Sprachen, Ergänzungsband 1910), S. 296 ff. R. W. C h a m b e r s *Widsith, a study in Old English Heroic Legend*, Cambridge 1912, mit ausführlichen Anmerkungen (dazu Jordan Engl. Stud. 45, 300, Berendsohn Litbl. 1914, Dez., S. 384; Fehr Angl. Beibl. Okt. 1915, S. 289 ff.). B e r e n d s o h n Münchener Museum III 1 S. 16 ff. Richard Jordan.

Widukind von Corvey (§ 1), Mönch in Corvey a. d. Weser, wandte sich nach Abfassung einiger verlorenen Heiligenleben der nationalsächsischen Geschichtschreibung zu und schrieb die 3 Bücher der *Res gestae Saxonicae*.

§ 2. Nach der Hypothese von B l o c h wäre deren Aufzeichnung schon in den Jahren 957/58 erfolgt, W. also der früheste der sächsischen Geschichtschreiber jener Epoche und natürlich auch noch ganz un-

beeinflußt von imperialistischen Vorstellungen gewesen. Erst nach Hrotsvits Vorgang hätte er dann 967/68 sein Konzept für die jugendliche, 955 geborene Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, die Tochter Ottos I. und der Adelheid, umgearbeitet und zunächst bis l. III c. 63 (vgl. auch Norden, N. Arch. 37, 792 ff.) geführt; dann hätte er doch noch c. 64—69 über das Ende des jüngeren Wichmann zugefügt. Nach dem Tode Ottos I. hätte er sein Werk durch die kurze Erzählung der Ereignisse bis 973 (III c. 70 bis 76) ergänzt. Bloch führt auch die von v. Simson (N. Arch. 12, 597 ff. u. 15, 565 ff.) auf den rechten Weg geleitete, von K. A. Kehr in der von ihm besorgten Oktavausgabe der M. G. angewandte Untersuchung über die von W. selbst vorgenommenen redaktionellen Änderungen und die ihnen entsprechenden Handschriftengruppen (B d. älteste, aber fortgesetzt bis 973, A bis 968 Fassung für Mathilde, C Umarbeitung nach 973, mit Kapiteleinteilung und Inhaltsverzeichnis von fremder Hand) weiter (über die jüngst aufgetauchten beiden Hss. vgl. Holder-Egger, N. Arch. 35, 776 ff. und 36, 521 ff.). Abgesehen von der frühen Aufzeichnung um 957/58, können diese Aufstellungen, die zum Teil frühere Annahmen ausgestalten, sicherlich auf allgemeine Billigung rechnen. Jene bleibt immerhin Hypothese und ruht im Grunde auf der Interpretation der an Mathilde gerichteten Worte der Praefatio zu Buch 2: „Ingens opus coepturus vel certe iteraturus — nam magna ex parte peractum est — tua gratia fulciatur." Bloch nimmt iterare = wiederholen und folgert daraus, daß damals 967/68 nur eine ältere Fassung des Werkes überarbeitet wurde, deren Entstehung er dann in die Jahre 957/58 verlegt. Indessen ist die Übersetzung: „wiederaufnehmen" wohl ebenfalls zulässig und kann sich dann ebensogut auf den Beginn des 2. Buches beziehen; das „magna ex parte peractum", von Bloch auf die ältere Fassung gedeutet, dann auf das fertige erste Buch. Mir erscheint diese letzte Auslegung natürlicher, wie sie auch den Übersetzern bisher als die richtige erschien. Alles Weitere aber, was Bloch in seiner unzweifelhaft glänzend scharfsinnigen Untersuchung zur Stütze seiner Hypothese beibringt, scheint mir für sich allein nicht schlagend und teilweise sogar besser anders zu erklären, was hier im einzelnen nicht dargelegt werden kann. So möchte ich bestenfalls doch nur die Möglichkeit jener Hypothese zugeben; für wahrscheinlicher halte ich selbst die ältere Auffassung, nach der W. erst 967/68 für Mathilde das Werk ausarbeitete. Damals hätte er sein Konzept zurückbehalten, nachdem für die der Kaisertochter zugedachte Reinschrift einige Stellen (betr. Hatto v. Mainz usw.) noch vorsichtig geändert waren.

§ 3. Schon durch diese Bestimmung für ein Mitglied des Kaiserhauses ist es bedingt, daß W. in seinem Werke, ohne doch höfisch unwahr zu erscheinen, uneingeschränkte Verehrung für Heinrich I. und Otto I. zeigt, deren Taten den Hauptgegenstand der Darstellung bilden. Mehr noch als ottonisch ist aber W. sächsisch gesinnt, zur Verherrlichung seines Stammes hat er die Feder ergriffen. Darin liegt Stärke und Schwäche seines Werkes beschlossen. Einerseits seine patriotische Wärme und epische Kraft. Er beginnt nicht mit Herleitung aus dem Römerreich, sondern mit der Urgeschichte seines Stammes, schöpft aus alten Sagen und neueren Spielmannsliedern, dann für seine Zeit wohl vorwiegend aus den Erzählungen der kriegerischen Vasallen seines Klosters, mit reckenhafter Freude am Kampfgetümmel, stets frisch und lebendig, voll gestaltender Phantasie, mit Rede und Gegenrede in die Verhandlungen einführend. Die Kehrseite aber dieses Partikularismus ist Enge des Sehfeldes und Befangenheit der Auffassung. Dem weiteren Deutschland steht er fremd gegenüber, Heinrichs I. Erhebung bedeutet für ihn die Zerstörung des fränkischen Reiches; vollends von den Nachbarlanden, vom Wesen des durch Otto I. hergestellten Kaisertums hat er ganz vage Vorstellungen, nicht einmal die kirchlichen Verhältnisse jenseits der sächsischen Grenzen: Gründung der Missionsbistümer, Klosterreform, kaum das Papsttum, existieren für den Mönch. Die Spitze der Hierarchie wird für ihn durch die Erzbischöfe von Mainz dargestellt, und auf sie schon wegen der Zugehörigkeit Wilhelms von Mainz zum Kaiserhause ängstliche Rücksicht genommen. So vermag er

der begrenzteren Politik Heinrichs I. zur Not gerecht zu werden, von der umfassenderen Ottos d. Gr. sieht er nur einen kleinen Ausschnitt. Wie er indessen in den späteren Schlußkapiteln mit den imperialistischen Vorstellungen und der neuen Universalpolitik schon etwas vertrauter geworden zu sein scheint, so spiegelt er in seiner Person die allgemeine damalige Entwicklung Deutschlands aus provinzieller Enge zur Führerstellung in Europa charakteristisch wider. Es ist nicht zu leugnen, daß die Blochsche Hypothese über die frühe Entstehung und spätere Umarbeitung des Werkes diese Eigenart in mancher Hinsicht einleuchtend erklären würde.

§ 4. Was seine Methode betrifft, so macht er in seiner ehrlichen Art wohl Unterschiede zwischen gesichertem Wissen und unsicherem Hörensagen, aber von ernstlicher historischer Kritik kann bei ihm noch nicht die Rede sein. Auch seine Gelehrsamkeit reicht über eine beschränkte Zahl älterer und neuerer Geschichtswerke kaum hinaus. Seine starke, epische Laienkraft ringt mit der lateinischen Formgebung des Mönchs, die unter sallustischem Einfluß die Dinge oft nur höchst unvollkommen und vieldeutig zu bezeichnen versteht. Daher ist sein Werk namentlich hinsichtlich der Verfassungsfragen ein Tummelplatz wissenschaftlicher Kontroversen geworden. Trotz allen diesen Schwächen bleibt es aber fraglos der bedeutendste historiographische Ausdruck des sächsisch-deutschen Aufschwungs unter den ersten Ottonen.

Res gestae Saxonicae: MG. SS. rer. Germ. ed. 4, 1904; Übersetzung: Geschichtschreiber d.d. Vorzeit [2] 33, 1891. — Koepke Otton. Studien I 1867 (vielfach überholt). Wattenbach *DGQ*. I7, 363 ff., auch Berl. Sitzungsber. 1896. Gundlach *Heldenlieder* I 65 ff., 407 ff., 494 ff. Hauck *Kirchengesch. Deutschlands* III 3.4 308 ff. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I 714 ff. Bloch N. Arch. 38, 97 ff. K. Hampe.

Wiege. Die Kufenwiege — anord. *vagga*, ahd. *waga, wiga* — ist wahrscheinlich urgermanisch, wenngleich die Angelsachsen sie nicht gekannt zu haben scheinen. Nach einer alten ags. Miniatur zu urteilen, war das *cradol* — eigentlich 'Korbgeflecht' (mit ahd. *kratto* 'Korb' verwandt) — ein kleines Bett ohne Wiegengängel. Mit anord. *lūðr* 'ausgehöhlter Baumstamm als Bett für Säuglinge' (= *stokkr* in derselben Bedeutung) stimmt ahd. *lūdra* 'Wiege' (wohl von *lūdara, lodera* 'Windel' etymologisch zu trennen). Diese Kinderwiege scheint im Norden an einem der Querbalken der Wohnstube schwebend aufgehängt worden zu sein. Hjalmar Falk.

Wieland. § 1. Der sagenhafte Meisterschmied, eine Gestalt der Heldendichtung. Als Schöpfer herrlicher Waffen wird er in vielen engl., franz., deutschen Denkmälern erwähnt. Zwei epische Fabeln lassen sich als alt erweisen.

A. § 2. Die Hauptsage, Wielands Gefangenschaft und Rache: in der schwerbeschädigten, lückenhaften eddischen Vǫlundarkviða (wozu Deors Klage 1—12 stimmt) und in der Þs. c. 72—79: falls dieser Bericht nicht nach der Vkv. gemodelt wurde, gibt er ein Hauptbeispiel für gut bewahrte Übereinstimmung im Hergang; daß das feinere Detail, auch die Reden, durchgängig abweichen und zwei der größeren Abweichungen durch das ae. Runenkästchen als alt bezeugt werden, spricht für selbständige, nd. Überlieferung.

§ 3. K. Níðuðr hat den kunstreichen Alben fangen lassen, damit er für ihn schmiede; er lähmt ihn, daß er nicht entfliehe. W. lauert auf Rache: den beiden Knaben des Königs schneidet er die Köpfe ab und fertigt Gerät aus ihren Knochen; die Königstochter Bǫðvildr, die ihm den Ring zum Flicken bringt, vergewaltigt er. Dann entflieht er durch die Luft, nachdem er dem machtlosen König alles enthüllt hat.

§ 4. Albenfürst heißt W. in der Vkv.; die Þs. faßt ihn als Menschen, doch Sohn des Riesen Vaði. Der Beweggrund des Königs ist in Vkv. verdunkelt (Str. 6. 13), in Þs. durch jüngere Intrigen überwuchert. Daß auch die Vkv. als Mittel der Flucht das heimlich geschmiedete Fluggewand (nicht den Ring) voraussetzt, ist zu folgern aus Str. 20; auch bringt erst dieses wunderbare Werk die Rolle des großen Schmiedes recht zur Geltung. Die Hilfe des Bruders, des Schützen Egill, der die Vogelbälge herschaffen muß (Þs.), ist von dem Runenkästchen deutlich genug abzulesen; doch kann der einfachere Hergang der Vkv. eine gleichalte Nebenform sein. Den gotischen Witege hat man schon früh zum Sprossen

dieser Notzucht gemacht (Waldere), aber der versöhnliche Schluß ist wohl Zutat der Þs. selbst; Vkv. 33 ist nicht zarte Fürsorge, sondern der Wille, daß sich die Rache an dem Könige vollende.

§ 5. Die Formel der Sage ist: Ein menschlicher König zwingt den kunstbegabten Alben in seinen Frondienst, aber der wilde Fremdling sprengt die Fessel und trägt Verderben in das Haus des Peinigers. Hier hat ausnahmsweise (s. Skiǫldungar § 5) der niedere Mythus einer Heldendichtung die Hauptgestalt geliefert. Die Alben als die zauberhaften Schmiede, die der Mensch vergeblich sich dienstbar machen will: diese Grundvorstellung fordert keine Bronzezeit, sie konnte immer wieder entstehen, solange es den Albenglauben gab. In der Einkerkerung und Flucht des wilden Mannes berührt sich der Eingangsteil des Eisenhansmärchens, nicht mehr in der Rolle des Söhnchens. Viel näher stehen die antiken Sagen von Daedalus-Minos und Hephaestus-Athene: beide zusammen enthalten alle Hauptmotive unserer Sage außer der Knabentötung. Ein Zusammenhang ist kaum zu bezweifeln; die Wanderfabel, die der erste Dichter von W.s Rachesage wohl mündlich vorfand, wird irgendwann und -wo aus lat.-griech. Schriftwerken entsprungen sein.

B. § 6. Der Eingang der Vkv. zeigt W. und seine zwei Brüder eingeführt in die Melusinenfabel, die nach der Flucht der Schwanenfrauen abbricht. Daß dies deutsche Quelle hat, folgt aus dem hd. Versroman Herzog Friedrich von Schwaben (14. Jahrhundert), der seinen Helden unter dem Namen Wieland Entsprechendes erleben läßt (durch franz. Dichtung vermittelt?). Sonst ist diese zweite W.-Sage unbezeugt. Die Anknüpfung an den albischen Meister erscheint launenhaft, da die Melusinenfabel die Ehe des menschlichen Mannes mit der Albin verlangt; ob sie für die Schmiedekunst Raum bot, ist ungewiß. Bildete das Flugvermögen die Brücke? Die Vkv. sucht die halbierte Geschichte innerlich an die Hauptsage zu ketten und gewinnt dabei ein paar malerische und lyrische Züge, doch keinen klaren Verlauf.

§ 7. Die Þs. gibt die Rachesage als Schlußstück einer bunten Lebensgeschichte, die wohl aus lauter jungem bzw. entlehntem Stoffe zusammengesetzt ist. Die Ortssage von Berkshire mit der Welandes smiððe (Urk. a. 955) hat den Namen des berühmten Schmiedes für eine der Sagen vom hilfreichen Kobold annektiert.

§ 8. Auf deutschen Ursprung der W.-dichtung weisen die Namensformen Nīðhād (statt -hæð) in DKl., Wald.; Þakkráðr, Slagfiðr (eher zu ahd. slagifedhera als zu anord. -finnr.; urspr ein Epitheton W.s?) in der Vkv.; auch mehrere Appell. der Vkv., in beiden Teilen des Liedes, darunter *draga* 'to wear': dieses spricht gegen engl. Vorlage. Vielleicht hat Westfalen mit seinem alten Bergbau die W.-Gestalt geschaffen; jedenfalls darf das Sachsenland, auch nach neuen Zeugnissen, als ihre dauernde Pflegestätte gelten. In der hd. Epik ist W. nur ein Name, als der große Schmied und Vater Witeges.

§ 9. Die Quellen führen auf die zwei Namensformen zurück: *Wēland* (ae., > hd. *Wielant*; Þs. *Velent*) und *Waland* (norm. *Walander* 11. Jahrh., > franz. *Galant*), **Walund* (> anord. *Vǫlundr*). In ihrem ersten Gliede sind sie lautlich nicht ungezwungen zu vereinigen; *-and* und *-undr* könnten beide < *-handuz*. Der Name ist vermutlich sinnvoll, aber, da die Anlehnung an anord. *vēl* 'List, Maschine' und an got. *waila* versagt, etymologisch noch dunkel.

Lit. bei Symons PGrundr. 3 § 62 ff. Dazu: Schofield Public. Mod. Lang. Ass. 15, 121 ff. Jiriczek in Kochs Stud. z. vgl. Lit. 1901 S. 354. Boer Arkiv 23, 113 ff. S. Bugge Arkiv 26, 33 ff. Al. Bugge *Vikingerne* 1, 231 f. Neckel *Beitr. z. Edd.* 278 ff. Kluge ZfdWf. 8, 144. Brate ebd. 10, 173. Förster Arch. f. n. Spr. 119, 303. S. auch zu Egill.

A. Heusler.

Wikinger.

A. Einleitung. §1. Wikingerzüge nennt man die von den nordgermanischen Völkern im 9., 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhs. unternommenen Raub- und Eroberungsfahrten nach West- und Osteuropa. Ähnliche Seefahrten, die als Raubzüge beginnen und mit Eroberungen und Niederlassungen enden und von ärmeren nach reicheren und mehr entwickelten Ländern gehen, kommen in der Geschichte der verschiedensten Völker und Zeiten vor; sie haben ihre Ursachen in Übervölkerung, Beute- und Abenteuerlust. Die Wikingerzüge bedeuten in Ursachen und Wirkungen für die nordischen Völker, was die Völkerwanderung für die übrigen germanischen Stämme bedeutete. Schon die Völkerwanderung hatte wirkliche Wikingerzüge gekannt: die Verwüstungen der Goten in Griechenland und Kleinasien (3. u. 4. Jahrh.) und die Niederlassungen derselben im Kaukasus, die Seefahrten der Sachsen und Eruler im 5. Jahrh. Ein echter Wiking war der gautische (götische) oder dänische König Hugleik (*Chochilaicus*, *Hygelāc*), der um 515 am Unterrhein fiel. Andere dänische Einfälle in das Frankenreich werden später in demselben Jahrh. (565 u. a.) erwähnt. Diese Züge hörten um 600 auf. Um diese Zeit hatten sich wahrscheinlich schon Norweger auf den Shetlandinseln und nicht lange nachher auf den Orkneyinseln niedergelassen. Norwegische Seeräuber waren es vielleicht, die 617 Tory Island an der Küste Donegals und die Insel Eigg unter den Hebriden verwüsteten (17. IV. 617).

In der Ostsee hat man wohl seit dem Anfang unserer Zeitrechnung Wikingerzüge unternommen (vgl. Tacitus über die Suiones, Germania c. 41). Zahlreiche Funde skandinavischen Ursprungs beweisen, daß die Nordgermanen seit dem 8. Jahrh. jedenfalls auf ihre Nachbarn an den südlichen Gestaden der Ostsee einen starken Einfluß ausübten. Schon um 800 besaßen Dänen und Schweden als Stützen ihres Handels und ihrer Herrschaft feste Plätze, wie Reric in Mecklenburg und Seeburg in Kurland.

§ 2. Die Etymologie des Wortes „Wiking" (anord. *vīkingr*) ist umstritten. Nach der Ansicht der meisten Forscher ist es aus an. *vīk* 'Fiord' abgeleitet und bedeutet 'ein Mann, der in Meerbusen anlegt'. Nach anderen ist es aus an. *vīg* „Kampf" abgeleitet und bedeutet 'Krieger'. Wieder andere setzen das Wort mit der norwegischen Landschaft Wiken (*Vīk*) in Verbindung. Diese Etymologien sind jedoch wahrscheinlich nicht richtig. Das Wort kommt in der Bedeutung Seeräuber nicht nur im Altnordischen, sondern auch (schon um 700) im Angelsächsischen (*wīcing*) und im Altfriesischen (*wītsing*, *wīsing*) vor. Daneben kommt aber *Wichinc* (*Wiching*) im 8. Jahrh. als Name in Süddeutschland vor (vgl. Liber Confraternitatum S. Galli, Augiensis, Fabiensis, ed. Piper). Im ags. Gedichte *Wīdsīþ* ist *Wīcingas* Name der Heaðobarden, eines norddeutschen Stammes. Wir dürfen vielleicht daraus schließen, daß das Wort „Wiking" ein alter Stammesname ist.

Gewöhnlich werden aber die Wikinger von ausländischen Schriftstellern mit andern Namen, wie Heiden, Normannen und Dänen, genannt. Der Name „Normannen" (*Nortmanni*) wurde später als „Männer aus dem Norden" erklärt; ursprünglich war es aber dasselbe wie *Norðmenn* und bedeutete „Norweger". In dieser Bedeutung wird *Nortmannach* fast immer von den Iren benutzt. Wegen der Bedeutung wurde es aber sehr früh als gemeinschaftlicher Name für alle skandinavischen Völker benutzt. Gleicherweise bedeutet natürlich der Name *Danus*, *Dene* ursprünglich „ein Däne", später wurde es aber auch, sowohl von englischen wie von fränkischen Geschichtschreibern als gemeinschaftlicher Name aller Wikinger gebraucht.

Erst seit 900 lernten die Engländer zwischen Dänen und Norwegern (*Norðmenn*) unterscheiden. Für das Irische kommen folgende Namen in Betracht:

Gall ('ein Fremder', ursprünglich 'ein Gallier'), *Lothlind*, *Lothland*, später immer *Lochlann* (der skandinavische Norden, besonders Norwegen), und der daraus abgeleitete Volksname *Lochlannach*; der Name ist unaufgeklärt, ist aber möglicherweise eine Umdeutung von Rogaland oder Hálogaland in Norwegen. Die Iren lernten früh zwischen Dänen und Norwegern unterscheiden. Die Dänen wurden *Dubhgaill* 'Schwarze Fremde' oder *Dubhgennti* 'Schwarze Heiden', die Norweger *Finngaill* 'Weiße Fremde' oder *Finngennti* 'Weiße Heiden' genannt. (Schriftsteller aus Münster nennen die Wikinger *Danair* 'Dänen'.) Die Russen, Griechen und Araber hatten für die nordischen Wikinger andere Namen: arab. *Madsjus* 'Heiden' und russ. *warjag*, byzant. βαράγγος, arab. *warank*, welche Namen eine unumgelautete Nebenform von anord. *væringr* entsprechen. Daneben kommen auch andere Namen vor, wie: mlat. *askomanni* (anord. *askmaðr*, aus *askr*, mlat. *askus* [Lex Salica], d. h. 'kleines Schiff'), ags. *scegðmann* (aus *scegð*, d. h. 'ein leichtes Schiff', anord. *skeið*), *Scaldingi* (Symeon Dunelmensis, Rolls Series, I S. 200), aus nd. *skalda* 'Schiff' (vgl. Björkman, Tvänne Germanska Etymologier, in: Sertum philologicum Carolo Ferdinando Johansson oblatum).

§ 3. Als Quellen zur Geschichte der Wikingerzüge kommen hauptsächlich nur ausländische Annalen und Chroniken in Betracht. Die isländischen Sagas beschäftigen sich nur selten mit den Wikingerzügen (Ausnahmen sind: Njála, Eigla u. a.). Dasselbe ist in Beziehung auf die Sagas von den Königen Norwegens der Fall. Nur die letzte Periode der Wikingerzüge (am Ende des 10. und zu Anfang des 11. Jahrhs.) wird durch die Sagas, wie durch gleichzeitige skaldische Gedichte hell beleuchtet. Bei den sogenannten *Fornaldarsǫgur*, von denen einige, z. B. die Saga Ragnars konungs Loðbrókar, die Wikingerzüge schildern, wie bei dem dänischen Geschichtschreiber Saxo Grammaticus, ist Sage und Geschichte derartig gemischt, daß man sie nur in seltenen Fällen benutzen kann. Von den eddischen Gedichten enthält die Helgakviða Hundingsbana I eine glänzende Schilderung eines Seezuges. Die in der Saga af Hálfi ok Hálfsrekkum enthaltenen alten Gedichte schildern einen Wikingerverein im südwestl. Norwegen von der Art der *Jōmsvīkingar*, deren Verein in der halb romantischen Jōmsvīkingasaga geschildert wird. Ganz unzuverlässig ist der dänische Geschichtschreiber Saxo Grammaticus.

§ 4. Als Quellen zur Geschichte der Normannenzüge im Frankenreich kommen zunächst die fränkischen Reichsannalen in Betracht. Neben diesen u. a. Annalen müssen für die Anfänge unter Karl dem Gr. und Ludwig dem Fr. Einhards *Vita Caroli Magni*, Ermoldus Nigellus' *Carmina in honorem Hludowici* und Rimberts *Leben Anskars* erwähnt werden. Für das Seinegebiet kommen Nithard, *Chronicon Fontanellense*, die *Annales Rotomagenses* und Abbos Gedicht *De bello Parisiaco* in Betracht. Zur Geschichte der Normandie sind die Hauptquellen: Dudo, *De moribus et actis primorum Normanniae ducum*, und Wilhelm von Jumièges, *Historia Normannorum*. Für die letzte Periode der Wikingerzüge kommen in Betracht: Thietmar von Merseburg, *Chronicon*, Alpertus Monachus, *De diversitate temporum* u. a. Annalen und Chroniken (für die Niederlande und Sachsen) und Ademar von Chabanois für Aquitanien. Für die ganze Geschichte der Wikingerzüge hat Adam v. Bremens Werk *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* große Bedeutung. Die Quellen zur Geschichte der Wikingerzüge im Frankenreich sind von W. Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich (S. 6 ff.) ausführlich behandelt. Die meisten der oben genannten west- und ostfränkischen Quellen sind gleichzeitig, erzählen aber nur die äußeren Vorfälle und geben von dem Leben oder der Kultur der Normannen keine Schilderung.

§ 5. Die Quellen zur Geschichte der Wikingerzüge in Irland sind teils ganz kurzgefaßte Jahrbücher, teils ausführlichere, den isländischen Sagas nicht selten ähnliche Chroniken. Die Jahrbücher sind nicht gleichzeitig; einige sind erst im 16. Jahrh. geschrieben. Alle haben aber ältere Vorlagen benutzt. Diese Annalen sind: „The Annals of Boyle", im 13. Jahrh. geschrieben, „The Annals of Innisfallen", im 13. und 14. Jahrh.

geschrieben, „The Annals of Ulster", im 15. und 16. Jahrh. aus alten, jetzt verlorenen Handschriften zusammengeschrieben, „Chronicon Scotorum", ca. 1600 geschrieben, „The Annals of the Kingdom of Ireland", von den vier Meistern (gewöhnlich „Four Masters" genannt), 1632—1636 aus jetzt verlorenen Handschriften zusammengeschrieben, „The Annals of Tigernach", die ältesten und glaubenswürdigsten aller irischen Annalen, von dem 1088 gestorbenen Tigernach verfaßt. Viel ausführlicher sind die von O'Donovan (Dublin 1860) herausgegebenen „Three Fragments of Irish Annals", 1643 nach einer jetzt verlorenen alten Handschrift abgeschrieben. Der historische Wert dieser für die Geschichte der Wikingerzüge so wichtigen Quelle ist jedoch umstritten. Von den ausführlicheren Chroniken ist besonders „The War of the Gaedhil with the Gaill" zu nennen, nach dem Herausgeber, Dr. Todd, bald nach 1014, jedoch wahrscheinlich erst um 1100 geschrieben. Diese hochinteressante Quelle hat wahrscheinlich auch nicht den von den meisten angenommenen geschichtlichen Wert. Mit noch größerer Vorsicht ist die von A. Bugge herausgegebene Saga „The Victorious Career of Cellachan of Cashel" zu benutzen. Überhaupt ist in den irischen Chroniken Sage und Geschichte häufig gemischt und der geschichtliche Wert der verschiedenen Quellen noch nicht genügend untersucht; s. Whitley Stokes, On the Linguistic Value of the Irish Annals.

§ 6. Die Quellen zur Gesch. der Wikingerzüge in Schottland sind von William F. Skene in „Chronicles of the Picts and Scots" gesammelt. Die Quellen zur Geschichte der Wikingerzüge in Wales sind die kurzgefaßten Annales Cambriae, Brut y Tywysogion und The Gwentian Chronicle by Caradoc of Llancarvan (vgl. Steenstrup, Normannerne III 185 ff.).

§ 7. Für die Geschichte der W i k i n g e r z ü g e i n E n g l a n d kommen teils gleichzeitige oder alte Annalen und Chroniken, teils anglonormannische Geschichtschreiber in Betracht. Unter den ersten ist vor allem die Angelsächsische Chronik zu nennen und daneben für die Zeit Ælfreds des Großen Assers *De rebus gestis Ælfredi*, und für die Eroberung Knuts *Encomium Emmæ*; Æthelwerds *Chronicon*, zu Ende des 10. Jahrhs. geschrieben, ist ebenfalls eine wichtige Quelle und hat öfters richtigere Namen als die ags. Chronik. Von jüngeren Geschichtschreibern sind Simeon Dunelmensis (für Northumberland wichtig) und Florentius Wigorniensis besonders zu nennen.

§ 8. Die a r a b i s c h e n S c h r i f t s t e l l e r haben für die Geschichte der Wikingerzüge, vor allem durch ihre Mitteilungen über das Leben der Normannen, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Diejenigen, die für Spanien in Betracht kommen, sind von R. Dozy in seinen „Recherches sur l'histoire et la littérature de l'Éspagne pendant le moyen-âge" in Übersetzung mitgeteilt. Von denjenigen, die die Waräger in Osteuropa erwähnen, sind die wichtigsten in C. M. Frähns „Ibn-Foszlan's und anderer Araber Berichte über die Russen älterer Zeit" in Übersetzung mitgeteilt.

§ 9. Von russischen Chronisten hat für die Geschichte der Wikingerzüge nur Nestor aus dem Anfange des 12. Jahrhs. Bedeutung. Mehrere byzantinische Schriftsteller kommen ebenfalls in Betracht. Die wichtigsten sind in Schlözers Ausgabe der Chronik Nestors mitgeteilt.

B. § 10. Die G e s c h i c h t e d e r W i k i n g e r z ü g e teilt sich naturgemäß in zwei Hauptabteilungen: a) die Geschichte der westeuropäischen, b) die Geschichte der osteuropäischen Fahrten. Es ist beinahe nie möglich, einen Zusammenhang zwischen diesen beiderlei Fahrten zu finden. Denn die östlichen Fahrten wurden hauptsächlich von Schweden, die westlichen von Dänen und Norwegern unternommen. Die Dänen, ja sogar die Norweger unternahmen freilich auch häufig Fahrten in der Ostsee. Jomsborg (s. unten) ist z.B. eine dänische Siedelung, und Züge von Norwegern nach der Ostsee in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhs werden in den Sagas häufig erwähnt. Die Schweden, vor allem die Einwohner von Westergötland, waren auch an den westlichen Fahrten häufig beteiligt. So gab es z.B. auf den Hebriden mehrere westschwedische Ansiedler. Schwedische Häuptlinge waren aber beinahe nie Hauptanführer auf den Zügen nach den Britischen Inseln oder

dem Frankenreiche, und Norweger oder Dänen nie auf denen nach Rußland.

I. § 11. Die Geschichte der westlichen Fahrten teilt sich der besseren Übersicht wegen am besten in folgende Perioden: 1. die ersten Fahrten (nur Raubzüge). 2. Die Normannen fangen im Auslande zu überwintern an. 3. Wikingerreiche und Ansiedlungen werden gegründet, große Heere gebildet (diese Periode findet mit der Errichtung des Herzogtums Normandie ihren Abschluß). 4. Die Zeit der verhältnismäßigen Ruhe (die englischen Wikingerreiche werden zurückerobert; die irischen geschwächt). 5. Neues Auflodern des Wikingerlebens. (Diese, die letzte Periode der Wikingerzeit, findet mit der Schlacht von Clontarf, 1014 und der Eroberung Englands durch Knut ihren Abschluß.)

§ 12. Beginn der Wikingerfahrten. Seit dem Ende des 6. Jahrhs. hatte sich Westeuropa einer langen Zeit der Ruhe erfreut. Dann wurde es in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhs. wieder unruhig. Erzbischof Bregowine von Canterbury († 765) schreibt an seinen Freund Lullus von den *crebris infestationibus improborum hominum in provinciis Anglorum seu Galliae regionis.* Die irischen Einsiedler wurden am Ende des 8. Jahrhs. *causa latronum Nortmannorum* gezwungen, die Færøer zu verlassen (Dicuil, De mensura orbis). Unter König Brihtric (786—802) landeten „drei Schiffe der Norweger aus Hordaland" (*ȝ scipu Norðmanna of Hereðalande*) an der Küste von Wessex. Die ganze Christenheit erschrak, als am 8. VI. 793 das Kloster Lindisfarne (Holy Island) an der northumbrischen Küste geplündert wurde. Im folgenden Jahre folgte ein Angriff auf Egferths Kloster bei Donemouth (jetzt Monkwearmouth an der Wearmündung). Die Wikinger wurden jedoch vertrieben, worauf sie ihre Angriffe auf Schottland und Irland (Skye in den Hebriden) richteten. Rechra (jetzt Lambay, nördlich von Dublin) und Glamorganshire in Wales wurden verwüstet (795). 798 hören wir von neuen Plünderungen im ganzen St. Georgs-Kanal. Aus Irland oder von den Hebriden sind wohl die „Heidenschiffe" gekommen, die 799 die Aquitanien vorgelagerten Inseln plünderten. Die Wikinger, die diese ersten Fahrten unternahmen, waren wahrscheinlich Norweger, die auf den Orkney- und Shetland-Inseln hausten. Es ist kein Zufall, daß die angelsächsische Chronik die Heimat der ersten Wikinger *Hereðaland* (d. h. *Hǫrðaland*) nennt. *Hirota*, das in alten irischen Schriften ein Name des skandinavischen Nordens ist, scheint ebenfalls *Hǫrðaland* zu bedeuten. Hǫrðaland am Hardangerfjord war die berühmteste Heimat norwegischer Seekrieger. Hier lebte, wahrscheinlich schon vor 800, König Hálfr, dessen Recken einen von strengen Gesetzen beherrschten Verein von der Art der späteren Jomswikinger bildeten und in alten Gedichten fortlebten. Zur selben Zeit hatten auch die Dänen angefangen, sich zu regen, und die Küsten Frieslands heimgesucht. Mitte März 800 verließ Karl der Große Aachen, um die von normannischen Piraten bedrohten Küsten zu bereisen, eine Flotte auszurüsten und Küstenwachen einzusetzen. Zwischen dem dänischen oder vielleicht nur jütischen König Gotfried, der auch über Westfold am Christianiafjord herrschte, und Karl dem Großen kam es zum Kriege. Im Jahre 808 überschritt Gotfried die Eider und unterwarf einen Teil der bisher mit den Franken verbündeten Abodriten. Eine dänische Flotte landete 810 in Friesland, verwüstete alle dem friesischen Strande vorgelagerten Inseln und erhielt einen Tribut von 100 Pfund Silber. Gotfried betrachtete schon Friesland und Sachsen als seine Besitzungen, als er ermordet wurde. Sein Nachfolger schloß 811 mit dem Kaiser Frieden. Dänemark wurde jetzt von lange dauernden Thronstreitigkeiten heimgesucht, die die Aufmerksamkeit der Wikingerführer vom Auslande ablenkten. Die Plünderungen der schottischen und irischen Inseln wurden dagegen in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhs. fortgesetzt. 806 wurde zum erstenmal Irland selbst betreten und Roscommon verwüstet. Von jetzt an — bis 813 — melden die Jahrbücher beinahe für jedes Jahr Kämpfe mit Wikingern an den Küsten Irlands. Von Irland aus fanden die Normannen den Weg nach dem westlichen Gallien, wo das Kloster des hl. Filibert auf der Insel Noirmoutier, südlich der Loiremündung, mehrmals überfallen wurde.

Der Abt hatte deswegen schon vor 819 mit Genehmigung des Kaisers ein neues Kloster (St. Philbert-de-Grandlieu) im Gau Herbauge erbaut, wohin sich die Mönche jedes Jahr vom Frühling bis zum Herbst, d. h. während der Zeit, wo die Angriffe der Normannen drohten, zurückzogen. 820 liefen 13 Piratenschiffe von *Nordmannia* (Norwegen, wie bei Adam von Bremen?) aus; vergebliche Landungsversuche wurden in Flandern und an der Seinemündung unternommen. Endlich landeten die Wikinger in der Nähe von Noirmoutier und machten eine ungeheure Beute. Auf dem Wege heimwärts, nach den Orkneyinseln oder Norwegen, landeten sie bei Wexford und bei Howth in der Nähe von Dublin, wo sie viele Frauen raubten.

§ 13. Bald begannen nun die Wikinger im Auslande zu ü b e r w i n t e r n. Für die Zeit von 814—833 erwähnen die Jahrbücher mit Ausnahme der vergeblichen Landungsversuche, 820, keinen einzigen Angriff auf die Kanal- und Nordseeküste. Dagegen erschienen die Wikinger fast jeden Sommer vor Noirmoutier. Diese Wikinger müssen in Irland oder auf den Hebriden ihren Wintersitz gehabt haben. Norwegische Wikinger scheinen schon in den 820er Jahren die Hebriden besetzt zu haben. Die Inseln wurden von jetzt an von den Iren *Innsi Gall* („die Inseln der Fremden"), von den Norwegern *Suðreyjar* („die südlichen Inseln") genannt. Auf Lewis und Harris verschwand im Laufe der Zeit die gälische Bevölkerung beinahe vollständig. Auf den südlichen Hebriden bildeten die Norweger ausschließlich die herrschende Klasse, und an vielen Orten entstand eine gälisch-nordische Mischbevölkerung, von den Iren Gall-Gaedhel genannt. Bereits um die Mitte des 9. Jahrhs. starb ein „König von den Inseln der Fremden", Namens *Gotfraid* (an. *Guðrøðr*), der Sohn des Fergus.

§ 14. Schon um 830 hatten sich Wikinger auch an der Ostküste I r l a n d s (im östlichen Meath und in der Gegend des späteren Wicklow) niedergelassen (Ulsterannalen, 826, 835). Alles war jetzt für die völlige Unterwerfung Irlands bereit.

836 kamen nach dem östlichen Irland zwei große Flotten und segelten in die Boyne und die Liffey hinein. 839 kam eine große königliche Flotte nach dem nördl. Irland unter *Turges* (*Turgesius*, anord. *Þorgisl*), der sich zum König über die Fremden Erins machte, der erste Wiking, der im Auslande ein neues Reich gründete. Turges oder Torgisl war ein N o r w e g e r und gehörte wahrscheinlich dem königlichen Hause der Ynglingar an, dem auch Harald Schönhaar, der erste König Norwegens, entstammte (vgl. Heimskr., Haralds., s. hárf. c. 33, wo Snorre irrtümlicherweise Þorgisl einen Sohn Harald Schönhaars nennt). Aus Norwegen, teils aus den Landschaften am Christianiafjord, teils aus dem westlichen Norwegen, waren ebenfalls die Gefährten Turges' und die übrigen Häupter des Heeres gekommen (zB. *Onphile iarla*, *Āun Fīla jarl* 'Aun, der Jarl der Filer' [d. h. die Einwohner von Fjalafylki im westl. Norwegen]?). Der Hauptsitz des neuen Reiches war das nördliche Irland. Als Stützen seiner Macht erbaute Turges überall Festungen und Burgen: im Hafen von Dundalk, an der Mündung der Boyne, bei Dublin an der Liffey-Mündung (841) und bei Limerick an der Shannon. Sein Ziel war, ein heidnisches Reich zu gründen. Er selbst nahm seinen Wohnsitz in Armagh, „dem größten Heiligtum Irlands", und wurde „Abt von Armagh". Seine Frau, Otta (an. *Auðr*), die eine Priesterin (*gyðja*) war, setzte sich in Clonmacnois fest, und „gab auf dem Altar der Domkirche ihre Weissagungen". Die Kirchen wurden überall in heidnische Tempel verwandelt. Schon 845 wurde Turges von Maelsechnaill, dem irischen Oberkönig, gefangen genommen und ertränkt. Noch um 1200 erinnert man sich seiner in Irland als des Begründers der nordischen Herrschaft.

§ 15. Um diese Zeit setzen sich norwegische Wikinger auch an der L o i r e-M ü n d u n g fest. 834 wurde die Insel Noirmoutier von den Mönchen endgültig geräumt. Im Sommer 834 lief eine neue Flotte, 67 Wimpel stark, in die Loire ein. Nantes wurde am 24. Juni geplündert. Später ließen sich die Wikinger auf Noirmoutiers nieder. Hier richteten sie sich häuslich ein, „als wollten sie für ewige Zeiten daselbst bleiben", und brachten sogar Häuser von dem Festlande mit. Diese Wikinger, die aus dem Kanal ge-

kommen waren, werden als *Westfaldingi* bezeichnet; ihre Heimat war also Westfold, am Christianiafjord (das heutige Jarlsberg u. Laurviks Amt), wo wir auch die Heimat des Turges gesucht haben. Die Ansiedlung auf Noirmoutier, die auch über die gegenüberliegenden Gegenden an der Loire-Mündung und in der Bretagne Macht gewann, stand später mit Irland in naher Verbindung. Mehrere von den Führern der Loire-Normannen hatten in Dublin ihre Heimat, zB. *Bārðr* (*Baret*), der 865 Orléans plünderte, Bārðr und Eirīkr, die 903 Tours plünderten, die Jarle Roald und Ottar, die 918 aus der Bretagne nach der Sewern kamen, und Ragnwald, ca. 923—927.

§ 16. Die Wikinger, die sich auf Noirmoutier niedergelassen hatten, wagten sich 844 weiter südlich, segelten im Sommer in die Garonne ein und drangen bis nach Toulouse vor. Ende August erschienen sie vor Lissabon, landeten dort, fuhren dann weiter nach Cadix und rückten gegen Sevilla vor, das sie mit Ausnahme der Zitadelle einnahmen. Von dort aus machten sie Streifzüge ins Land hinein. Auch nach Marokko gelangten normannische Schiffe. Um die Jahreswende richteten die Wikinger wieder ihren Kurs nach der Girondemündung. Nach dieser ruhmreichen Fahrt schickte der König der Heiden Gesandte zum Emir Abderrahman II. Dieser schickte den Dichter Yahya-al-Ghazal als Abgesandten mit den Boten der Heiden zurück. Der Weg ging, wie es scheint, nach Noirmoutier und weiter nach einer großen Insel (d. h. Irland). Der Name der Königin der Wikinger wird *Ud* oder *Aud* geschrieben (man muß an die Frau des Turges denken). — Vgl. Dozy, Recherches sur l'historie et la littérature de l'Éspagne pendant le moyen-âge, 3. Aufl., Bd. 2, S. 252—267.

Die Normannen hatten bei den Arabern Spaniens einen ungewöhnlich harten Widerstand gefunden. Nur ein einziges Mal im Laufe des 9. Jahrhs. wagten sie sich daher wieder so weit südlich wie nach Spanien und dem Mittelmeer, nämlich in den Jahren 859—862.

§ 17. Die französisch-normannische Tradition nennt Björn Eisenseite, den Sohn Ragnar Lodbroks, und Hastingus (*Hāsteinn*) oder Halstingus (*Hallsteinn*) als Führer dieses Zuges. Auch irische Quellen scheinen die Söhne Ragnar Lodbroks als Führer dieses Zuges zu nennen (Steenstrup, Normannerne I, 91 ff.). Hasting dagegen wird als Führer der Loire-Normannen erwähnt. Dieser Zug ist von Irland, wo Dänen und Norweger am Ende der 850er Jahre Friede geschlossen hatten und vereinigt kämpften, und von Noirmoutier ausgegangen.

Die Wikinger (eine Flotte von 62 Schiffen) passierten die Straße von Gibraltar, landeten bei Nekur und plünderten die marokkanische Nordküste und die ganze Ostküste Spaniens. Im Rhonedelta (auf der Insel Camargue) wurde das Winterlager aufgeschlagen. Später wurde die ligurische und tuskische Küste (mit Pisa und Luna) geplündert. Von Italien segelten die Wikinger 861 wieder nach der Heimat; in der Straße von Gibraltar aber erlitten sie Schiffbruch; über 40 Schiffe gingen dabei zugrunde. Auf dem Heimwege landeten die Wikinger im Golf von Biscaya, drangen bis Pampelona vor und nahmen den Herrn dieser Stadt gefangen, der sich mit 90 000 Denaren loskaufen mußte. Die Überreste der Mittelmeerflotte langte zuerst in der Bretagne und später in Irland an (Hincmar 862, Three Fragments, S. 162). So endete diese sagenberühmteste aller Wikingerfahrten. (Die Sage von dieser Fahrt findet man in der Saga Ragnars Loðbrókar, c. 12 ff., bei Dudo und in den Three Fragments.)

§ 18. Mit den Loire-Normannen verbunden waren wahrscheinlich die Wikinger, die um die Mitte des 9. Jahrhs. während längerer Zeit ihre Sitze an der G i r o n d e - m ü n d u n g hatten und von dort aus das südwestliche Frankreich beunruhigten. Als Führer wird hier *Āsgeirr* (*Oscher*) genannt, den wir auch an der Seine finden werden. Die letzten Verheerungen von seiten der Normannen in Aquitanien gehören den 860er Jahren an. Von 864 begann die normannische Hochflut im südl. Gallien rasch abzuebben. Bald im Kampfe mit den Britonen, bald mit diesen verbunden (Hincmari Annales 866), erweiterten die Loire-Normannen allmählich ihre Macht, plünderten die Städte Westgalliens (zB. Tours 853, 857, 886 und 903), Nantes und Angers zu wiederholten Malen und unterwarfen

877 die Küste der Bretagne von der Loire bis Blavet (Cornouaille), die sie bis 931 in Besitz behielten. Im Jahre 921 und nochmals 927 mußten die Franzosen die Herrschaft der Loire-Normannen über Cornouaille und den Gau bei Nantes überlassen. Die Loire-Normannen waren aber mit den Seine-Normannen eng verbunden und anerkannten schon zu dieser Zeit die Grafen oder Herzöge zu Rouen; deshalb verschwinden sie seit den 930er Jahren aus der Geschichte, und die Herzöge von Rouen übernahmen ihre alte Forderung auf Herrschaft über die Bretagne.

§ 19. Wie die Norweger auf Irland, so richteten die Dänen von Anfang an ihre Angriffe auf das benachbarte Friesland, wo schon so viele Dänen sich niedergelassen hatten. Friesland wurde von 834 ab schrecklich verwüstet, Walcheren, die blühende Handelsstadt Dorestad usw. wurden mehrmals geplündert und verwüstet. Es zeigte sich, daß die Friesen den Befehlen des Kaisers nicht immer Gehorsam leisteten, ja, daß sie sich sogar an den Raubzügen der Normannen an der englischen Küste beteiligten. Nach dem Tode Ludwigs des Frommen (am 20. VI. 840) und vor allem nach der Schlacht bei Fontenoy (am 8. V. 841) fingen die Einfälle in das Frankenreich erst recht an. Geteilt und vom Bürgerkriege zersplittert, vermochte das Reich sich nicht mehr gegen die Normannen zu wehren. Zu derselben Zeit, als die Söhne Ludwigs des Frommen bei Fontenoy kämpften, lief am 12. V. 841 eine aus Aquitanien kommende Wikingerflotte unter *Ásgeirr* (*Oscher*) in die Seine ein und plünderte Rouen und mehrere reiche Klöster der Umgegend. 842 wurde Quentowic (am nördlichen Ufer der Canchemündung) von einer von London kommenden Flotte geplündert. 845 lief eine neue Flotte in die Seine ein; Paris ward geplündert, und den Wikingern wurde eine große Summe bezahlt. Der Führer hieß Ragnar (d. i. der sagenberühmte Ragnar Loðbrók, der dem dänischen königlichen Hause angehörte, aber, wie es scheint, seine Heimat in Friesland hatte). Das Hauptinteresse aber knüpft sich fortwährend an Friesland. Nach der Schlacht bei Fontenoy gab Kaiser Lothar, um seine geschwächten Streitkräfte zu stärken, dem früheren König von Dänemark und jetzigen Wikingerführer Harald und dessen Bruder Rörek die Insel Walcheren u. a. benachbarte Gebiete zu Lehen. Harald muß aber nicht lange nach 842 gestorben sein. Rörek ward des Verrats bezichtigt, und seine Lehen wurden ihm genommen. 845 wurden sowohl Hamburg wie Friesland furchtbar verheert. 850 kam Rörek mit seinem Neffen Gotfried wieder nach Friesland. Kaiser Lothar sah sich außerstande, Widerstand zu leisten, und trat mit Rörek in Verhandlungen ein, die dazu führten, daß der Kaiser ihn von neuem mit Duurstede und andern benachbarten Grafschaften belehnte und ihm den Herzogstitel verlieh. Friesland blieb zwar in der folgenden Zeit auch nicht von Plünderungen verschont — so wurde zB. Dorestad 863 völlig zerstört —, die hauptsächlichsten Angriffe richteten sich jedoch gegen das westfränkische Reich. Rörek wußte während des Streites zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen bis zu seinem Tode, am Ende der 870er Jahre, seinen Besitzstand in Friesland, trotzdem er sich von Zeit zu Zeit in Dänemark aufhielt, zu behaupten. Der dänische Wikingerkönig Gotfried bekam 882 die ehemaligen Besitzungen Röreks als Lehen mit der Verpflichtung der Grenzwacht, wurde aber schon 885 ermordet. Eine dauernde Bedeutung für Friesland (wie es in Irland und Northumberland der Fall war) hat dieses Wikingerreich nicht gehabt.

§ 20. Auch die Küsten Englands wurden seit 835 häufig heimgesucht. Ecgberts Vereinigung der angelsächsischen Reiche aber erschwerte die Unternehmungen der Normannen. Erst 850—851 überwinterte zum erstenmal ein Wikingerheer in England (auf der Insel Thanet an der Kentküste). 855 schlugen Halfdan, Ubbe und Iwar, die Söhne Ragnar Lodbroks, auf Shepey an der Themsemündung ihr Winterlager auf. Aber erst 865 beginnen die wirklichen Eroberungen in England. Das Hauptinteresse knüpft sich in den 850er Jahren an die Kämpfe zwischen Dänen und Norwegern in Irland.

Mit der Macht der Wikinger in Irland war es seit dem Tode des Turges zurückgegangen. Die Iren hatten 848 sogar

Dublin erobert. Dänische Wikinger verheerten um diese Zeit das südwestliche England und warfen von dort aus lüsterne Blicke auf Irland. 849 kamen 140 Schiffe der schwarzen Heiden (d. h. der Dänen) nach Irland, um die Herrschaft über die weißen Heiden (d. h. die Norweger) zu erringen, „so daß sie ganz Erin nachher in Verwirrung brachten". 851 eroberten die Dänen Dublin und schlugen die Norweger von Dundalk. Im folgenden Jahre lieferten die Norweger bei Carlingford Lough den Dänen eine dreitägige Schlacht, in der sie jedoch total geschlagen wurden, 5000 Mann verloren und sogar ihre Schiffe den Dänen überlassen mußten. Die Dänen hatten jetzt die wichtigsten Plätze der Norweger in Besitz. Aber schon 853 kam *Amlaib* (Olaf), Sohn des Königs von Lochlann (s. Norwegen) und übernahm die Herrschaft über die Wikinger. Der Führer der Dänen, Orm, verließ später Irland; er wurde 856 von König Roderic in Wales getötet. Plötzlich verließ auch Olaf Irland. An seine Statt kam Iwar, der sein Bruder genannt wird. Auch die Loire-Normannen wurden mit in diese Kämpfe verwickelt. Der dänische Wikingerführer Sidroc (*Sigtryggr*) kam im Sommer 855 an die Loiremündung und verbündete sich mit den Bretonen, um die Loire-Normannen zu vernichten. Nach einem harten Kampfe mußten diese dem Sidroc ihr Gold ausliefern; er segelte nach der Seine zurück, wo er sich mit Björn (Eisenseite) vereinigte. 857 hören wir wieder von Olaf. Er kämpfte mit Iwar gegen die Gall-Gaedhel („Fremd-Iren, d. h. Scharen von Iren und Normannen, die nach Art der Wikinger plünderten und deren Sitten angenommen hatten) und töteten in Munster ihren Führer Caitil Finn (d. h. Ketil den Weißen), der wahrscheinlich nicht, wie von einigen angenommen wird, mit dem Ketil Flatnef der isländischen Sagas identisch ist.

§ 21. Die 860er Jahre sind voll von Kämpfen zwischen den Normannen und Iren, unter denen sich Cearbhall von Ossory (Kjarvalr Írakonungr des Sagas) besonders hervortut. Die Wikinger, deren Könige Olaf, Iwar und Auisle (*Auðgisl*) sind, breiten ihre Macht über die ganze Insel aus. Sie waren sogar mächtig genug, mehrere Einfälle in Schottland zu machen (866, wo Olaf und Audgils das Piktenland verwüsteten, und 870—871, wo Olaf und Iwar mit 200 Schiffen und vielen britischen. sächsischen und schottischen Gefangenen nach Dublin zurückkehrten). → Schottland war vorher, nämlich seitdem Kenneth mac Alpin sich ganz Schottland unterworfen hatte (844), von Einfällen der Wikinger verschont gewesen. — Schon 871 hatte Olaf Irland verlassen; er kehrte nie wieder dorthin zurück. Wie es heißt, ging er nach Lochlann, um seinem Vater, König Gotfried, der seine Hilfe gesucht hatte, zu helfen (vgl. G. Storm, Norsk historisk Tidsskrift, 2 R. B. II, S. 313 ff.). Olafs Sohn *Oistin* (*Eysteinn*) und Iwar übernahmen jetzt die Herrschaft über die Wikinger und verwüsteten ganz Irland. Iwar, „König der Normannen von ganz Irland und Britannien", starb aber schon 873. Das Verhältnis zwischen diesen verschiedenen Wikingerkönigen zu verstehen, ist nicht leicht. Daß Olaf, oder Amlaib Conung (*konungr*), wie ihn die Iren nannten, ein Norweger war, ist sicher. Ob er aber mit dem von den isländischen Sagas oft erwähnten *Ōleifr hvīti* identisch ist, ist zweifelhaft, doch nicht unwahrscheinlich (vgl. jedoch Björn Magnusson-Ólsen, Aarb. f. nord. Oldk. 1908, S. 171 ff.). Iwar hingegen war nicht, wie einige irische Quellen es darstellen, sein Bruder, sondern wahrscheinlich einer der berühmten Lodbrokssöhne und mit Ivar Beinlauss der Sagas identisch (vgl. J. Steenstrup, Normannerne I, 114, II, 121; S. Hull, Saga Book of the Viking Club V, 373, und Collingwood, Scandinavian Britain 87 f.). Dänen und Norweger haben also nach den harten Kämpfen Frieden geschlossen, um vereint zu operieren. Als Olaf und Audgisl 866 in Schottland kämpften, verwüsteten die Lodbrokssöhne Northumberland. 810 verwüstete Olaf Schottland, während Iwar teils in Schottland, teils in England kämpfte. Beide Könige kehrten nachher mit ihren Gefangenen nach Irland zurück. Iwar wird bei seinem Tode *rex Nordmannorum totius Britanniae et Hiberniae* genannt (Annals of Ulster, 872); er herrschte also sowohl über die norwegischen Wikinger Irlands wie über die dänischen Wikinger Englands.

§ 22. Nach seinem Tode gewannen die Norweger wieder die Oberhand. Aber schon 876 verließ Iwars Bruder, Halfdan, Northumberland und ging nach Dublin, wo König Oistin durch Verrat von ihm getötet wurde (Annals of Ulster). Die Norweger zogen sich nach dem nördlichen Irland zurück; hier wurde 878 zwischen Dänen und Norwegern gekämpft. Die Norweger unter ihrem Jarl, Baard, waren siegreich; Haldan fiel. Ein Sohn des früher erwähnten Königs Auisle (Auðgisl) herrschte jetzt einige Jahre; aber schon 884 tötete ihn des 853 gefallenen Königs Jarnkne (Jargna) Sohn, Eloir. Dieser wurde nun König. Um 887 aber kamen die Söhne Iwars (d. h. dänische Wikinger) mit einer großen Flotte nach Irland. Der eine von ihnen, Sigfried oder Sigurd, fiel aber bald. Die Folge davon war eine große Verwirrung unter den Wikingern. Sie bewirkte, daß 893 die eine Partei unter Sitric (*Sigtryggr*), dem Sohne Iwars, nach Schottland ging. Die andere Partei schloß sich dagegen Jarl Sigfried an, den wir später in Northumberland finden. König Sitric kehrte schon das nächste Jahr zurück, wurde aber bald von andern Wikingern (d. h. von der norwegischen Partei) getötet (895 oder 896). *Gluniarain* (*Jārnknē*), ein Enkel des bereits erwähnten Königs Jarnkne, wurde jetzt König der Wikinger. Die Iren gewannen während dieser Streitigkeiten neue Kräfte und vermochten endlich (902) Dublin zu nehmen und die Wikinger aus Irland zu vertreiben. Erin blieb nun viele Jahre lang von Einfällen der Normannen verschont.

§ 23. Während dieser Zeit hatten die Normannen auch das Frankenreich und England verwüstet. Die Geschichte dieser Züge zerfällt in mehrere Perioden. 850 bis 866 ist die Zeit der normannischen Hochflut in Westfranken. Die Loire-Normannen zerstören 853 Tours und andere blühende Städte des westl. Galliens. 855 kämpft der Däne Sidroc gegen die Loire-Normannen. 856 wird Orléans geplündert. 863—864 wird Aquitanien schrecklich verwüstet. Zur selben Zeit werden die Seinelande mehrmals verwüstet, und die Normannen versuchen, sich hier, wie an der Loiremündung, niederzulassen. Folgende Einfälle in die Seinelande werden erwähnt: 851 der unter *Āsgeirr*, dem Führer der aquitanischen Normannen, 852 und 855 die unter dem obenerwähnten Sidroc, der vielleicht ein Sohn König Iwars war. 855 kam auch Björn (Eisenseite), einer der Söhne Ragnar Lodbroks, in die Seine und verband sich mit Sidroc. Die Normannen blieben nun bis 862 an der Seine, wo sie sich auf der Insel Oscellus (Jeufosse), die schon 852 bis 853 als Winterlager gedient hatte, verschanzten und von wo aus sie das ganze Land plünderten (Paris 861). Karl der Kahle verband sich mit dem Führer der norwegischen Loire-Normannen, Weland (an. *Vǫlundr*), der 859 in die Somme eingelaufen war und Amiens geplündert hatte. Weland fuhr mit 200 Schiffen die Seine hinauf und schloß die dänischen Wikinger auf ihrer Seine-Insel ein, vereinigte sich jedoch bald mit seinen Gegnern und drang bis Melun vor (861). 862 aber verließen alle Normannen die Seine. Weland ließ sich später taufen und weilte nun in der Umgebung Karls des Kahlen, bis er des Treubruches beschuldigt wurde und im Zweikampfe fiel (863). 865 erfolgte der sechste Seinezug. Die Normannen zogen erst das folgende Jahr gegen einen Tribut von 4000 Pfund Silber ab. In den folgenden Jahren (bis 878) knüpft sich das Hauptinteresse an England; nur in der Loiregegend wird fortdauernd häufig gekämpft. 876 lief eine Flotte der Normannen zum siebentenmal in die Seine ein. Erst im folgenden Frühjahr zogen sie gegen Zahlung eines Tributes von 5000 Pfund Silber ab, Dänische Wikinger haben also die Eroberung der Normandie vorbereitet.

§ 24. In England hatten die Dänen 878 mit König Alfred Frieden geschlossen und angefangen, sich auf dauernde Besiedlung einzurichten. Ludwig der Stammler war am 10. April 879 gestorben, und sein Reich war der Auflösung nahe. Überdies war eine neue, große Wikingerflotte in die Themse eingelaufen, und die Schar der angekommenen Wikinger hatte sich bei Fulham gelagert. Im Sommer 879 segelten diese über den Kanal und landeten Mitte Juli an der Straße von Calais. Diese Normannen bildeten den Kern des „Großen Heeres", das 14 Jahre lang im Franken-

reich hausen sollte. Als Führer werden die Könige Gotfried und Sigfried (vgl. Irland) und die Jarle Hals und Orm (vielleicht ein Enkel des 856 gefallenen Führers der Dänen in Irland) erwähnt. Die Scheldegegend und das Land westlich bis zum Meere war verhältnismäßig lange von Plünderungen verschont geblieben. Hier setzten die eindringenden Wikinger sich fest und plünderten bald das Ost-, bald das westfränkische Reich. Das Winterlager wurde beim Kloster Gent an der Schelde aufgeschlagen. Bei Thiméon im Kohlenwalde wurde im Februar 881 zwischen den Normannen und Ludwig dem Deutschen gekämpft, ohne daß eine Entscheidung herbeigeführt wurde. Zu derselben Zeit erlag Herzog Brun von Sachsen mit einem zahlreichen, sächsischen Heere dem Angriff einer dänischen Flotte. Im folgenden Jahre aber errang Ludwig der Ostfranke bei Saucourt am 3. VIII. 881 einen glänzenden Sieg, der freilich nicht genügend ausgenutzt wurde. Die Normannen nahmen bei Aschloh ihren Wintersitz und plünderten und verbrannten im folgenden Jahre viele blühende Städte, darunter Köln und Aachen. Nach dem Tode Ludwigs des Ostfranken (am 20. Januar 882) schloß sein Nachfolger, Karl III., Frieden mit den Normannen. König Gotfried, der sich taufen ließ, bekam die ehemaligen Besitzungen Röriks in Friesland (vgl. § 4). Den übrigen Normannen wurde ein Tribut von mehr als 2000 Pfund Gold und Silber bewilligt. In Friesland wie in Sachsen erfolgten nach diesem Frieden lange Zeit keine neuen Einfälle. Die Normannen wandten sich wieder dem westfränkischen Reiche zu. Bekannt ist vor allem die Belagerung von Paris 885—886, wo es jedoch den Normannen trotz ihrer Kriegsmaschinen nicht gelang, die Stadt zu nehmen. König Sigfried, der Führer der Wikinger, wurde zuletzt abgekauft und zog mit seinen Normannen nach dem östlichen Westfranken, um u. a. Burgund zu verheeren. Auch 887 und 889 zogen die Normannen gegen Paris, vermochten jedoch die Stadt nicht zu nehmen. Das Heer zog von Paris nach dem Cotentin und später nach der Oise und Schelde. Hier brachte ihnen (im Oktober 891) König Arnulf bei Löwen an der Dyle eine große Niederlage bei. 16 Fahnen wurden erobert und als Siegeszeichen nach Baiern gesandt. Die Überreste des geschlagenen Heeres gelangten nach vielen Abenteuern schließlich nach Boulogne. Im Sommer 892 mißriet infolge großer Dürre die Ernte, und es brach eine furchtbare Hungersnot aus. Die Reste des großen Heeres schifften sich daher im Herbste 892 mit den Pferden und dem gesamten Troß auf 250 Schiffen ein und setzten nach England über, wo sie in Ostkent landeten. Zur selben Zeit verließ auch ein anderes Wikingerheer Frankreich, nämlich das von Hasting geführte, der mit seinen Loire-Normannen seit zwei Jahren in der Somme geweilt hatte und nun nach der Themsemündung segelte. So war das ganze fränkische Reich zum erstenmal seit 840 wieder frei von Wikingern.

§ 25. In England vereinigten das große Heer und Hasting mit seinen Norwegern ihre Kräfte. Im Sommer 896 gaben aber die Wikinger den Kampf gegen König Ælfred auf. Die meisten (d. h. Dänen und Überreste des großen Heeres) zogen nach den neugegründeten dänischen Wikingerreichen in Ostangeln und Northumberland. Die andern (d. h. die norwegischen Loire-Normannen) segelten dagegen nach Frankreich zurück, wo sie in die Seine hineinliefen. Ihr Führer war wahrscheinlich Hasting (vgl. St. Neot's Chronicle, in „Asser's Life of Alfred", ed. Stevenson). Hasting ist jedoch wahrscheinlich bald nachher gestorben; sein Nachfolger war *Hun*(*c*)*deus*, der im Herbst 892 mit fünf Barken in die Seine hineinlief. — Dieser *Hunc*(*deus*) (= *Hūnþjōfr*) war wahrscheinlich ein Enkel des Königs Hunthjof von Nordmöre in Norwegen, während Hasting (*Hallsteinn* oder *Hāsteinn*) dem Geschlechte der Jarle von Gaular im westlichen Norwegen gehörte. — Daß diese Normannen, die die Eroberung der Normandie begannen, selbst Loire-Normannen waren, ersehen wir u. a. daraus, daß sie 897—898 ihren Wintersitz an der Loire hatten und erst im Frühjahr nach der Seine zurückkehrten. Neue Scharen kamen hinzu, und bald waren die Normannen nicht mehr zu vertreiben. Die Gegend an der unteren Seine befand sich von etwa 899 an im tatsächlichen Besitz der Normannen.

§ 26. Um diese Zeit bekamen die Normannen einen neuen Führer, Namens Rollo (anord. *Hrōðulfr, Hrōlfr*). Im Sommer 911 zogen die Normannen gegen Chartres, wurden aber geschlagen, langten jedoch an ihrem Schiffslager an. Das fränkisch-burgundische Heer löste sich auf. König Karl, von der Nachwelt mit Unrecht der Einfältige genannt, sah, daß er bei der schwankenden Treue der Vasallen das Reich nicht von den Feinden befreien konnte, und ließ sich darum mit Rollo in Verhandlungen ein. Am Ende des Jahres 911 fand bei St. Clair an der Epte eine Zusammenkunft zwischen Karl und den Führern der Normannen statt. Diesen wurde das von ihnen besetzte Gebiet an der Seinebai, die spätere Normandie (so seit ca. 1000 genannt) überlassen, wogegen Rollo und seine Genossen dem König die Lehenshuldigung leisteten und sich zur Taufe bereit erklärten (Rollo wurde 912 getauft). Rollo und seinen Nachfolgern wurde der Grafen- und später der Herzogstitel verliehen. Die Normannen gewannen 924 Bessin und später Cotentin und die Oberhoheit über die Bretagne, wo sie jedoch lange dauernde Kriege führen mußten. Rollo war wahrscheinlich ein Norweger Gange-Rolf (*Gǫngu-Hrōlfr*), ein Sohn des Jarls Ragnwald von Möre, dessen Nachkommen ebenfalls Jarle auf den Orkney-Inseln waren. Nicht nur die isländische, sondern auch die anglo-normannische Tradition, von William von Malmesbury aufgezeichnet, nennen Rollo einen Norweger; beide erzählen ferner, daß Rollo von dem König des Landes (d. h. Harald Schönhaar) verbannt wurde. Dudo von St. Quintin hat von den Verhältnissen im skandinavischen Norden keine Vorstellung. Aus Dudo (ed. Lair, S. 282) ersieht man auch, daß sich unter den Bewohnern der Normandie sowohl *Dacigenae* (Dänen) wie *Northguegigenae* („Norweger") und auch *Hirenses* (d. h. Wikinger aus Irland) befanden; die Bevölkerung war also eine gemischt skandinavische. In den Leges Edwardi Confessoris heißt es ausdrücklich, William der Eroberer habe gesagt, daß seine Vorfahren und die Vorfahren der meisten normannischen Barone aus Norwegen stammten. Der beste Kenner Dudos, Professor Prentout, glaubt ebenfalls nicht an ihn, sondern meint, daß Rollo und Gange-Rolf identisch sind (Étude critique sur Dudon). Die Verbindung zwischen dem neuen normannischen Herzogtum und dem skandinavischen Norden wurde nicht sogleich abgebrochen. Neue Scharen kamen mehrmals im Laufe des 10. Jahrhs. und siedelten sich an oder halfen den Herzögen, zB. nach dem Tode Wilhelm Langschwerts 945, zuerst König Sihtric und später, 945, König Harald (nach der norm. Überlieferung der dänische König Harald Gormsson?); dieser half den Normannen, schlug König Ludwig und bewirkte die allgemeine Anerkennung des Herzogs Rikard. Noch zu Anfang des 11. Jahrhs. wurden sowohl Norweger wie Dänen von den Normannen als Stammverwandte angesehen, und mehrere normannische Großen kämpften in der Schlacht von Clontarf (1014) gegen die Iren. Sonst aber gehört die folgende Geschichte der Normandie nicht zu der Geschichte der Wikingerzüge.

§ 27. Über die dänische Niederlassung zu Anfang des 10. Jahrhs. in der Grafschaft Guines (Dept. Pas de Calais) s. Steenstrup in Dansk hist. Tidskr. 4 R. 6 B., 484 f. Wicquinghem an der Aa, bei Hucqueliers, verdankt wahrscheinlich dieser Siedlung seinen Namen und Ursprung (Vogel, Die Normannen, 400 A. 4). Über eine dänische Niederlassung in der Nähe von Utrecht um 900 s. Steenstsup ebendaselbst.

§ 28. Erst um 866 beginnt die Eroberung Englands durch die Normannen. Die Geschichte dieser Eroberung zerfällt in mehrere Perioden. 1. Die eigentliche Eroberung bis zum Frieden von Wedmore 878. 2. Verhältnismäßige Ruhe (nur 892—896 von Kämpfen unterbrochen), bis zum Tode Ælfreds des Großen, 901). 3. Die Zeit der Erbauung von Burgen und der allmählichen Zurückeroberung, 901—937, wo die Macht der Wikinger völlig gebrochen wird. 4. 937 bis 954, letzte Periode der englischen Wikingerreiche.

Bis zum Anfange des 10. Jahrhs. sind die in England kämpfenden Normannen fast nur Dänen. Nach dieser Zeit kämpfen Dänen und Norweger vereint, und viele

(meist aus Irland kommende) Norweger lassen sich in Northumberland und Mercia nieder. Als Führer der Wikinger wurden Könige, Jarle und (nach 900) *Holdas* erwähnt. — *Hold* entspricht dem altnorw. *hǫldr*, „ein Land besitzender Bauer", und ist ein Zeugnis davon, daß seit 900 Norweger in dem Heere waren. — Die Könige scheinen (jedenfalls zum größten Teil) dem königlich dänischen Hause anzugehören. Das scheint auch bei einigen der Jarle der Fall gewesen zu sein. Unter den Häuptern der Wikinger tun sich besonders die Söhne und Nachkommen Ragnar Lodbroks hervor: Iwar, der auch in Irland herrschte (vgl. § 21), und seine Brüder, Halfdan und Ubbe, und die beiden Sidrocs (*Sigtryggr*), von denen der eine wahrscheinlich ein Sohn Iwars war (vgl. § 5). Gudrum (Gorm), der erste König von Ostangeln, und sein Nachfolger Haarek (*Haruc* bei Aethelwerd, *Eohric* in der Ags. Chron.) sowie die northumbrischen Könige Gotfried, der Sohn Hardeknuts, und Knut tragen Namen, die wir alle in dem dänischen Königshause wiederfinden. Die übrigen (um 875) auftretenden Könige, *Hāmundr*, Bagseg und *Āsketill* können nicht identifiziert werden. Die erste Periode der Eroberung beginnt, wie oben erwähnt, 866, als die heidnischen Wikinger mit einem großen Heer in Ostangeln landeten, wo sie sich mit Pferden versahen und mit den Einwohnern Frieden schlossen.

§ 29. Die Normannen richteten zuerst ihre Angriffe auf das durch innere Unruhen geschwächte Northumberland. Am 1. November 866 wurde York erobert. Im Frühling des folgenden Jahres errangen die Dänen bei York einen großen Sieg; infolgedessen unterwarfen sich die Einwohner von Bernicia den Dänen, die einen Unterkönig einsetzten. 868 rückte das Heer in Mercia ein (Winterlager in Nottingham). Hier wurden die Normannen von den Engländern eingeschlossen; doch kam es bald zum Friedensschluß, und die Wikinger kehrten nach York zurück. 870 rückte das Heer verwüstend in Ostangeln ein, dessen König (der hl. Eadmund) am 20. XI. 870 getötet wurde. Eine Reihe von harten Kämpfen folgte. 871/872 nahmen die Normannen in London ihren Wintersitz, woran eine für König Halfdan (*Alfdene*) geschlagene Münze noch erinnert. Nach wiederholten Kämpfen, in denen die Wikinger ihre Macht über den größten Teil von Nord- und Mittelengland ausbreiteten, teilte sich das Heer in zwei Teile (875). Der eine ging unter Halfdan nach York, der andere rückte unter drei Königen, Gudrum, Oskytel und Hamund, nach Cambridge, wo das Winterlager aufgeschlagen wurde und von wo aus das Reich Ælfreds aufs neue verheert wurde. In der Folgezeit hören wir von Kämpfen sowohl in Wales wie in Westengland, wo Ubbe, von Irland kommend, kämpfte. König Ælfred wurde in seinem eigenen Reiche landflüchtig. Den Winter 877/878 brachte er in Somerset zu; auf der Insel Athelney (wo Parret und Tone zusammenfließen) baute er ein kleines Fort. Nach und nach kamen die Engländer wieder zu Kräften. Ubbe erlitt in Devonshire bei der *Arx Cynuit* eine große Niederlage, wobei u. a. das von den Schwestern Iwars und Ubbes genähte magische Rabenbanner verloren wurde. Ælfred selbst schlug Anfang Mai 878 die aus Cambridge kommenden Wikinger, die sich wahrscheinlich mit Ubbe vereinigen wollten, bei Ethandun. König Godrum (*Guðþormr*) bat um Frieden (Friede von Wedmore), ließ sich taufen und nahm den Namen Aethelstan an. Das Heer weilte 879 in Cirencester und ging das folgende Jahr nach Ostangeln, wo es sich dauernd festsetzte. Zur selben Zeit verließen die Wikinger, die bei Fulham ihr Winterlager aufgeschlagen hatten, England und segelten nach den Niederlanden hinüber. England hatte jetzt Ruhe. Der sogenannte „Friede Ælfreds und Godrums" ordnete das Verhältnis zwischen den Engländern und dem in Ostangeln stehenden Heer. Die Grenze wurde Watlingastreet, die große römische Heerstraße, die von der Mündung der Themse nach Chester führte. Alles nördlich von derselben war *Dena lagu*; hier galt dänisches oder nordisches Gesetz. England hatte nun viele Jahre hindurch Frieden. Godrum-Aethelstan ist 890 oder 891 gestorben. Sein Nachfolger war Haarek (*Eohric*, *Haruc*).

Das „Große Heer" setzte sich in England fest. Die unruhigen Elemente gingen nach dem Frankenreich.

§ 30. Erst 892 begannen die Kämpfe aufs neue, indem, wie oben erwähnt, sowohl die Überreste des Großen Heeres als auch Hasting in diesem Jahre Frankreich verließen und nach England gingen, wo sie sich alle unter der Führerschaft Hastings vereinigten. Die Normannen befestigten zuerst ihre Stellung in Kent und dann bei Benfleet (an der Nordseite der Themsemündung); es wurde ihnen sogar von den Bewohnern Ostangelns und Northumberlands, die Ælfred Frieden versprochen hatten, Hilfe geleistet. Das Heer von Benfleet erlitt jedoch während der Abwesenheit Hastings eine Niederlage. Die Wikinger zogen nach dem westlichen England, wo 893 das Winterlager aufgeschlagen wurde, dann weiter nach Wales, das 894 von einem Ende zum andern verwüstet wurde. Von dort gingen die Wikinger wieder nach dem östl. England zurück und verschanzten sich an der Lea, 20 Meilen oberhalb London; hier wurden sie von Ælfred eingeschlossen und gezwungen, wegzuziehen. Im Sommer 896 löste sich das Heer auf; die meisten Krieger gingen nach Ostangeln und Northumberland, einige zogen nach Frankreich zurück.

§ 31. Die letzten Jahre Ælfreds und die ersten Jahre Eadwards (901—925) waren verhältnismäßig ruhig. Die wichtigsten Kämpfe in den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhs. fanden in S c h o t t l a n d statt. Die schottischen Inseln waren anfangs Raubnester für Wikinger aus aller Herren Ländern, bis der norwegische König Harald Schönhaar am Ende des 9. Jahrhs. einen Zug dorthin unternahm, wonach seine Widersacher nach dem neuentdeckten Island ziehen mußten. Die Orkney- und Shetlandinseln wurden Ragnwald, dem Jarl von Möre, zu Lehen gegeben, der sie seinem Bruder Sigurd schenkte. Doch wurden diese Inseln später (freilich erst zu Anfang des 11. Jahrhs.) fest mit Norwegen vereinigt. — Schon Jarl Sigurd soll Caithness, Sutherland und ganz Schottland bis zum Ufer der Oikel erobert haben. In derselben Zeit verwüsteten auch andere dänische und norwegische Wikinger Schottland. — Als deren Führer erwähnen die isl. Sagas *Þorsteinn*, den Sohn des *Áleifr hvīti*, und den norw. Hersir *Ketill flatnefr*. — Die irischen Annalen erwähnen Kämpfe im Jahre 904, wo die Wikinger von den beiden Enkeln Iwars und von *Catel* (d. i. *Ketill flatnefr*) geführt worden waren (Chronicon Scotorum), und neue Kämpfe, 918, unter Gotfried, dem Enkel Iwars, und Ottar, dem Sohne Jarnkne's (von Dublin). — Nach dieser Zeit blieb Schottland lange Jahre hindurch von den Einfällen der Wikinger verschont. Nur die Orkney-Jarle erweiterten nach und nach ihre Besitzungen und beherrschten zu Anfang des 11. Jahrhs. die Hebriden, Sutherland und Caithness, wo sich eine zahlreiche norwegische Bevölkerung niedergelassen hatte. (Die Hebriden und Man wurden im 10. Jahrh. von einem eigenen [wahrscheinlich norwegischen] Königshause beherrscht und machten sich bald wieder unabhängig.)

§ 32. In E n g l a n d knüpft sich seit dem Ausgange des 9. Jahrhs. das Hauptinteresse an die Geschichte der n e u g e g r ü n d e t e n W i k i n g e r r e i c h e. Diese waren: 1. Ostangeln, wozu anfangs neben Norfolk und Suffolk mehrere angrenzende Grafschaften gehörten. 2. Northumberland (d. h. das südliche Northumberland mit York, aber ohne das unter eigenen Ealdormen stehende Bernicia). 3. die sogenannten „Fünf Burgen“ (Nottingham, Leicester, Derby, Stamford und Lincoln), die eine aristokratische Republik unter Jarlen und Holden bildeten, und zu denen anfangs noch andere mittelenglische Burgen, zB. Cambridge, gehörten (vgl. Münzen von etwa 900 für *Sitric Comes*, in Shelford in der Nähe von Cambridge geprägt). Die englischen Wikingerreiche hatten keinen so langen Bestand wie die unter den Kelten gegründeten Reiche und vermochten auf die Dauer nicht gegen Ælfred den Großen und dessen kräftige Nachfolger standzuhalten. König Eadward und seine Schwester, Lady Æthelfled von Mercia († 919), begannen zum Schutz gegen die Wikinger Burgen zu bauen, die alten römischen Befestigungen zu erneuern (zB. Chester) und die Städte mit Mauern zu umgeben. Nach und nach wurden die von den Wikingern eroberten Landesteile zurückerobert.

§ 33. In Northumberland hatten sich die Wikinger 875 unter Halfdan niedergelassen

und das Land unter sich geteilt. Halfdan aber ging bald nach Irland, wo er 878 fiel (s. § 7). Sein Nachfolger war Gotfried (oder Guthred), der Sohn Hardeknuts, ein dänischer Prinz (als Sklave gefunden — † 894). Sein Sohn und Nachfolger war wahrscheinlich Knut, dessen Name (*Knut rex*) sich auf Münzen findet, die in York und in Quentowic geprägt sind. Neben Knut finden wir auf einigen Münzen den Namen Sigfried. Daneben gibt es northumbrische Münzen — nur mit der Umschrift *Siefredus Rex*. Sigfried war also der Mitregent und später der Nachfolger Knuts und ist wahrscheinlich mit dem Jarl Sigfried identisch, der 893 Dublin verließ (und dem Geschlechte Ragnar Lodbroks angehörte?). Nach dem Tode König Ælfreds (901) trat Æthelwold, der Sohn Æthelreds, eines älteren Bruders Ælfreds, als Thronprätendent auf. Er flüchtete nach Northumberland, wo ihn das Heer zum König ausrief. Æthelwold sammelte alle Normannen zu einem großen Kampfe gegen die Angelsachsen, fiel aber 905. Neben ihm fielen Hārekr, der König von Ostangeln, und die Holden Ysopa und Asketil. 911 errang Eadweard einen neuen großen Sieg bei Tettenhall und Wednesfield. Hier fielen 8 Holden, 2 Jarle und die beiden Könige (von Northumberland?), Halfdan und Eowils (bei Æthelwerd *Eyuuisl*, d. i. Audgisl?, vgl. Audgisl von Dublin, † 867).

§ 34. In der folgenden Zeit hören wir von Kämpfen bei Chester, wo sich norwegische, aus Dublin kommende Wikinger unter Ingemund niederließen. König Eadward aber machte fortwährend neue Eroberungen. 913 wurde ihm in Essex gehuldigt und 915 von Thurkytel Jarl und den Holden von Bedford und von vielen, die zu Hampton gehörten. Thurkytel verließ später England und ging nach Frankreich. 918 wurde Tempsford genommen. Thurferd Jarl und die Wikinger von Northampton leisteten Eadweard den Huldigungseid. Gegen Ende desselben Jahres gab das ganze Heer in Ostangeln den Kampf gegen die Angelsachsen auf und huldigte Eadweard als ihrem Oberherrn. 919 starb Lady Æthelfled, der ebenfalls von vielen mittelenglischen Wikingerburgen, sogar von York, 918, gehuldigt worden war. Mercia wurde nun mit Wessex vereinigt. Etwas länger bewahrten Northumberland und die sogenannten „Fünf Burgen" ihre Unabhängigkeit.

§ 35. In York regierte seit 919 das Haus Iwars, dessen Mitglieder auch in Dublin herrschten. Ragnwald, der Enkel Iwars, eroberte 919 York zurück († 921?). Sein Nachfolger wurde sein Bruder (?) Sigtrygg; er ließ sich 925 taufen und heiratete die Schwester König Æthelstans (924—940), starb aber schon 926. Nach seinem Tode bemächtigte sich König Æthelstan (924 bis 940) Northumberlands. Gotfried von Dublin, der Sohn Sigtryggs, versuchte vergebens, York zu erobern. Æthelstan ließ die Burg der Wikinger in York niederreißen. England hatte nun mehrere Jahre lang Frieden. Während dieser Zeit der Ruhe bot Æthelstan alles auf, die Angelsachsen und Normannen miteinander zu versöhnen. Allein schon 934 begannen neue Streitigkeiten. Der junge Olaf Kuaran (Cuarān) verheiratete sich mit einer Tochter Konstantins von Schottland. 937 kam Olaf Kuaran mit einer großen Flotte, hauptsächlich aus Irland und von den Hebriden, nach England und eroberte York. Zu derselben Zeit rückte Konstantin mit einem großen Heere aus Schottland in England ein. Mit diesem vereinigte sich Owen von Cumberland. König Æthelstan aber errang bei Brunanburh einen glänzenden Sieg über die vereinigten Normannen und Kelten. Die Macht der Wikinger war gebrochen.

§ 36. Unter Eadmund (940—946) und Eadred (946—955) wurden die Eroberungen fortgesetzt. Eadmund eroberte die „Fünf Burgen", wo bisher Norweger und Dänen geherrscht hatten (942). Northumberland aber machte sich nach dem Tode Æthelstans wieder unabhängig und huldigte Olaf Kuaran. Aber sowohl dieser als auch sein Mitregent Olaf, der Sohn Gotfrieds von Dublin, wurden schon 944 vertrieben. 948 aber huldigten die Bewohner Northumberlands Eirik, dem Sohne Haralds, d. h. dem Eirik Blodöks, dem früheren König von Norwegen. Doch schon im folgenden Jahre wurde er vertrieben. Bald aber kam Olaf Kuran zurück, um 952 wieder vertrieben zu werden. Eirik Blodöks

wurde jetzt zum zweitenmal König, aber schon 954 wieder vertrieben. Er suchte danach auf den Hebriden ein Reich zu gründen und sammelte dort, wie auf den Orkney-Inseln, ein großes Heer, um Northumberland zurückzuerobern. Allein er fiel bei Stainmoor an der alten Römerstraße von Westengland nach Northumberland. Nun waren alle Wikingerreiche in England wieder in den Händen der Angelsachsen.

§ 37. Eine mehr wechselvolle Geschichte hatten die Wikingerreiche in Irland. Wie schon erwähnt, hatten die Iren 902 Dublin erobert und den größten Teil der Normannen aus Erin vertrieben. Erst 914 kamen die Wikinger unter Ragnwald, dem Enkel Iwars, und dem Jarl Ottar zurück und setzten sich zuerst in Waterford fest.

Ragnwald ging bald nach England zurück, wo er in York König wurde; sein Bruder (?) Sigtrygg eroberte 917 Dublin wieder. Die Nachkommen Iwars herrschten jetzt in York und in Dublin (York war anfangs ihr Hauptsitz, während jüngere Mitglieder ihres Hauses in Dublin saßen). Das Königreich Dublin umfaßte die heutige Grafschaft Dublin und den größten Teil der Grafschaft Wicklow und hatte weiter nördlich an der Mündung der Boyne, bei Dundalk, Carlingford Lough und Strongford Lough Niederlassungen und Flottenstationen, die unter Jarlen oder Lagmenn standen. Weiter südlich bildete Waterford mit Wexford ein mit Dublin verbundenes kleines Königreich. Cork mit Youghal, Dungarvan u. a. kleinere Niederlassungen an der Südküste bildeten wahrscheinlich eine aristokratische Republik wie die „Fünf Burgen" in England. Limerick an der Shannon, das um 920 zurückerobert wurde, bildete ebenfalls ein eigenes Königreich, zuerst von den Söhnen Baards (d. h. von Mitgliedern des alten Herrscherhauses von Dublin?), später von andern, mit Häuptlingen auf den Hebriden nahe verbundenen Königen beherrscht. Zwischen dem Herrscherhause von Limerick und den Königen von Dublin herrschte ein fast ununterbrochener Krieg bis 937, wo die Wikinger Limericks eine vernichtende Niederlage erlitten und ihr König gefangen wurde. Die Normannen hatten nach 914 anfangs eine große Macht entfaltet und wie im 9. Jahrh. geplündert. Die Niederlage bei Brunnanburh aber wirkte auch auf Irland zurück; dazu kamen innere Streitigkeiten in Dublin, bis 953 der aus England kommende Olaf Kuaran König wurde. Vor allem aber ging es mit den Wikingern zurück, seitdem die Könige der Dalcassier, Mathgamhain († 971) und sein Bruder und Nachfolger, der berühmte Brian Borumha („der Tribute"), über Munster herrschten. Munster, wo die Wikinger anfangs beinahe überall, sowohl an der See wie im Innern des Landes, saßen, wurde ihnen nach und nach wieder entrissen. Limerick wurde 968 erobert, und das dortige Königreich hörte nicht lange nachher auf zu existieren. Die Normannen (*Ostmanni* genannt) bewahrten jedoch noch Jahrhundertelang ihre Sonderrechte. Noch am Ende des 13. Jahrhs. wird die *lex Ostmannorum* von Limerick erwähnt.

§ 38. 979 wurde Maelschnaill König von Tara und Oberkönig von Irland. Schon 980 errang er bei Tara einen glänzenden Sieg. Olaf Kwaran wurde genötigt, Dublin zu verlassen; er pilgerte nach Jona, wo er 981 starb. 989 erkämpfte Maelschnaill einen neuen Sieg und zwang die Einwohner von Dublin, einen jährlichen Tribut zu zahlen. Bald aber wurde König Brian von Munster ein noch gefährlicherer Widersacher der Dublin-Wikinger. Er besiegte sie Ende 998 bei Glenmama völlig. Dublin wurde eingenommen und geplündert und dessen König Sitric (Sigtrygg) nach einigen Monaten genötigt, Brian zu huldigen. Schon im folgenden Jahre wurde Maelschnaill abgesetzt, und es ward Brian als Oberkönig von ganz Irland gehuldigt.

§ 39. Die Macht der Wikinger schien jetzt völlig gebrochen, bis zuletzt die Feinde Brians, vor allem die Könige von Dublin und Leinster, sich gegen ihn vereinigten. Aus allen westeuropäischen Wikinger-Niederlassungen sammelte König Sitric Hilfstruppen. Seine wichtigsten Verbündeten waren die Jarle Broder von York und Sigurd Lodvesson von den Orkney-Inseln, dem isländische Häuptlinge und Wikinger aus den Färöer-, Orkney- und Shetlandinseln wie von den Hebriden Argyle und Cantire folgten. Daneben kamen auch Wikinger aus Pembrokeshire in Wales, wo ebenfalls eine nordische Niederlassung be-

stand, und von Cornwall, sowie mehrere Barone aus der Normandie. Vielleicht kamen sogar Hilfstruppen aus Norwegen. Der Kampf fand am Karfreitag, am 23. April 1014, bei Clontarf in der Nähe von Dublin statt. Die verbündeten Wikinger und Leinsterleute wurden geschlagen; die beiden Jarle Broder und Sigurd Lodvesson fielen; aber auch Brian verlor das Leben, und Dublin wurde nicht eingenommen. Somit ward die Macht der Wikinger in Irland nicht völlig vernichtet. Die Königreiche von Dublin und Waterford sowie die Niederlassung in Cork existierten als unabhängige Reiche bis zur Eroberung durch die Engländer (1170). Ja, noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhs. hatten die nordischen Bewohner Irlands ihre Sprache und Nationalität sowie ihre Sonderrechte bewahrt.

§ 40. In den 980er Jahren beginnt in der Geschichte der Wikingerzüge eine neue Periode, die mit der Eroberung Englands enden sollte. 980 und 982 wurden Southampton und andere Plätze an der Südküste Englands geplündert. Seit 985 schwärmten Wikinger in der See zwischen Irland und Britannien umher. Weihnachten 986 wird Jona geplündert; das folgende Jahr wurde bei Man zwischen diesen Wikingern und König Gotfried Haraldsson von Man ein großer Seekampf ausgekämpft. Dann ward Wales von einem Ende bis zum andern verwüstet, und die Bewohner mußten mit schwerem Gelde den Frieden erkaufen. In den folgenden Jahren hatte, wie es scheint, das Heer in Wales sein Winterlager. — Aus dieser Zeit stammen vielleicht die nordischen Niederlassungen an der Südküste von Wales, in Pembrokeshire, bei Swansea und vielleicht an der Severnmündung. Die Niederlassungen bei Chester und in Cumberland, das ganz von norwegischen Wikingern bevölkert wurde, stammen hingegen aus dem Anfang des 10. Jahrhs. — Aus allen Gegenden kamen neue Scharen und vereinigten sich mit dem neuen Wikingerheer. In diesem waren sowohl Norweger wie Schweden und Krieger aus Julin vertreten. Die Mehrzahl scheint jedoch dänisch gewesen zu sein. 991 kam dieses Heer aufs neue nach England und segelte in die Themse ein und dann weiter die Küsten von Essex und Ostangeln entlang. Der Hauptanführer war Anlaf (d. i. Olaf, der Sohn Tryggwes, der spätere König von Norwegen); neben ihm werden Justin (d. i. *Jósteinn*, der Oheim König Olafs) und *Guðmund, Stegitan sunu* (d. i. G., der Sohn des *Stigandi* oder *Skeggi?*) erwähnt. Bei Maldon in Essex kam ihnen Byrhtnoth, der Ealdorman der Ostsachsen, entgegen, wurde aber nach tapferem Widerstande geschlagen; er selbst fiel. König Æthelred wurde gezwungen, mit 10 000 Pfund den Frieden von den Wikingern zu erkaufen. — Das erste Mal, wo „Dänengeld" bezahlt wurde. — In der noch bewahrten Urkunde werden die Friedensbedingungen stipuliert. Nach dem Friedensschluß ging das Heer nach Wales zurück, wo Anglesey 992 geplündert wurde. Um diese Zeit kam der dänische König Swein Haraldsson nach England und schloß sich dem Heere an, dessen Führer von da an er und Olaf Tryggvason waren. Nach Plünderungen im nordöstlichen England (993) segelte das Heer (im Sommer 994) nach den Niederlanden und Sachsen hinüber, wohin ebenfalls zahlreiche Scharen aus dem skandinavischen Norden, besonders aus Dänemark und Schweden, gekommen waren. Die Askomannen segelten in die Elbe und Weser ein, und große Strecken sowohl von Friesland wie von Sachsen wurden schrecklich verwüstet. Am Ende des Sommers kehrten die Wikinger nach England zurück. Die Könige Olaf und Swein langten am 8. September 994 vor London an und versuchten vergebens, die Stadt zu nehmen. Nachher wurde die Südküste verwüstet. König Æthelred mußte wieder „Dänengeld" (16 000 Pfund) zahlen. Olaf Tryggvason schloß den folgenden Frühling mit Æthelred Frieden, wurde getauft oder konfirmiert und versprach, nie wieder mit Unfrieden nach England zu kommen. Er ging nach Norwegen, dessen König er wurde. König Swein aber blieb in England und setzte die Plünderungen fort, bis sich Æthelred 1001 mit 24 000 Pfund Silber den Frieden erkaufen mußte. Am 13. November 1002 ließ Æthelred alle in England wohnenden Dänen ermorden. Swein rüstete sich sogleich, um Rache zu nehmen. Die Wikingerzüge wurden jetzt Eroberungszüge. Viele angelsächsische

Großen gingen zu Swein über, und die Verwirrung wurde mit jedem Jahre größer. 1011 wurde zB. Canterbury erobert und der gefangene Erzbischof Ælfheah im folgenden Frühling ermordet. 1012 wurde endlich Friede geschlossen. Die Angelsachsen mußten 48 000 Pfund zahlen. Zwischen 991 und 1014 wurden den Wikingern 158 000 Pfund bezahlt. Das Heer teilte sich jetzt. Nur 45 Schiffe mit Jomswikingern unter dem Jarl Torkel traten in den Dienst König Æthelreds; unter den Führern dieser Wikinger befand sich auch der junge Olaf Haraldsson, der spätere König von Norwegen. Im Juli 1013 kam aber Swein mit einer großen Flotte nach England zurück. Die Bewohner von Northumberland und dem ganzen nördlichen England schlossen sich ihm an. Æthelred flüchtete nach der Normandie. Swein war schon Herr über den größten Teil Englands, als er am 3. Februar 1014 plötzlich starb. Sein junger Sohn K n u t mußte nach Dänemark zurückkehren, um neue Truppen zu sammeln. Mit Hilfstruppen sowohl aus Dänemark wie aus Norwegen und Schweden langte er wieder in England an. Æthelred starb am 4. April 1016. Sein tapferer Sohn Eadmund sah sich zuletzt, nach der Niederlage bei Ashington, genötigt, mit Knut Frieden zu schließen und England mit ihm zu teilen. Eadmund starb aber schon am 30. November 1016. Die angelsächsischen Großen wählten zu Anfang des Jahres 1017 Knut zum König. Nach dieser Zeit herrschte Knut nicht als Führer der Wikinger, sondern als angelsächsischer König. Er starb 1035. Seine Söhne Harald Hasenfuß († 1040) und Hardeknut folgten dann als Könige von England. Mit dem Tode des letzteren, 1042, ging die dänische Herrschaft in England zu Ende. In der Folgezeit fanden zwar auch vereinzelte Angriffe auf England statt, doch kann man im großen und ganzen sagen, daß die Periode der Wikingerzüge mit der Eroberung Knuts aufhörte.

§ 41. In den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhs. hatten auch die Niederlande und Westfrankreich neue Angriffe der Wikinger zu erdulden. Im Jahre 1009 wurde Thiel geplündert; im folgenden Jahre zeigten sich die Wikinger, die, wie es scheint, aus Julin kamen, ebenfalls bei Thiel und Utrecht. Seit dieser Zeit hörten die Einfälle der Wikinger in die Niederlande auf. 1013—1014 halfen norwegische und schwedische Wikinger unter Olaf Haraldsson dem Herzog Richard von der Normandie in seinen Kämpfen gegen die Bretonen. Olaf Haraldsson, der früher in England gekämpft hatte, segelte 1014 nach Aquitanien und weiter nach der pyrenäischen Halbinsel, aus welcher Zeit aquitanische Chroniken ebenfalls Einfälle der Wikinger melden. Die spanischen Chroniken melden auch von Einfällen der Wikinger aus den Jahren 964 und 968—970 unter König Gundered (*Goðfrøðr*, dem aus Norwegen vertriebenen Gudröd Eiriksson?). Nach dieser Zeit hörten auch hier die Wikingerzüge auf. Die nordischen Völker wurden zum Christentum bekehrt, und mit dem neuen Glauben war das wilde Kriegerleben nicht zu vereinigen. Nur auf den Hebriden und in andern halbkeltischen Niederlassungen wurden die Wikingerzüge bis zum Ende des 11. Jahrhs., ja noch länger fortgesetzt. Die Fahrten des norwegischen Königs Magnus Barfuß († 1103) waren ebenfalls Wikingerzüge zu nennen. Sonst aber haben diese Züge nur lokales Interesse.

II. § 42. D i e G e s c h i c h t e d e r W i k i n g e r z ü g e i n d e r O s t s e e u n d i n O s t p r e u ß e n ist nicht genügend bekannt, um in bestimmte Perioden eingeteilt werden zu können. Man sieht nur, daß schon lange vor 800 Kriegs- und Eroberungszüge von Schweden und Dänemark aus nach den gegenüberliegenden Gestaden der Ostsee stattgefunden haben müssen. So standen die Bewohner Kurlands um 800 oder früher unter schwedischer Hoheit, machten sich aber später davon frei. Nach 830 unternahmen die Dänen einen Zug dorthin, der aber mißlang. Später versuchten die Schweden, ihre alte Herrschaft zu erneuern. Eine Burg (S e e b u r g, *sæborg*, genannt, wahrscheinlich als Stützpunkt für die frühere schwedische Macht an der Dünamündung erbaut) wurde erobert, und die Einwohner mußten sich mit einer großen Summe den Frieden erkaufen. Auch später haben, wie es scheint, die Schweden des Handels wegen an der

Dünamündung eine Niederlassung gehabt. Eine ähnliche Burganlage wurde in noch späterer Zeit von den Dänen auf der Insel Wollin an der Odermündung gegründet. Sie hatten schon um 800 in dem Lande der Wenden Besitzungen gehabt. Unter König Harald Gormsson setzten sie sich des Handels wegen auf der Insel Wollin bei der alten Handelsstadt Julin oder Jumne fest, um 960. Hier wurde eine feste Burg, *Jōmsborg*, erbaut und der Hafen befestigt. Nur auserlesene Recken fanden Aufnahme in die Burg. Die *Jōmsvīkingar* standen unter einem Jarl, waren durch strenge Gesetze gebunden und wegen ihrer Tapferkeit allgemein gefürchtet. Berühmt war der mißlungene Zug der Jomswikinger nach Norwegen (986), wo sie im *Hjǫrungavāgr* geschlagen wurden. An den Wikingerzügen nach England, gegen Ende des 10. und zu Anfang des 11. Jahrhs., nahmen die Jomswikinger ebenfalls wirksamen Anteil. Die dänische Herrschaft in Julin ging nach dem Tode Knuts des Mächtigen zugrunde.

§ 43. Eine viel größere Bedeutung als die Plünderungen und Niederlassungen an der Ostsee hatten jedoch die Verbindungen Schwedens mit seinen östlichen Nachbarländern, die zur Gründung des Russischen Reiches führen sollten. Schon zu Anfang des 9. Jahrhs. hatten die Schweden in Osteuropa einen großen Einfluß gewonnen, und ihre Handelsfahrten dehnten sich bis zum Kaspischen und Schwarzen Meer aus. In den Fränkischen Jahrbüchern ist 839 von einer Gesandtschaft des byzantinischen Kaisers Theophilus an Kaiser Ludwig den Frommen die Rede. Mit dieser Gesandtschaft kamen einige Männer, die dem Volke *Rhos* angehörten. Sie waren von ihrem König an den byzantinischen Kaiser geschickt worden; nun wünschten sie mit Kaiser Ludwigs Hilfe auf einem andern Wege in ihr Vaterland zurückzukehren. Bei näherer Untersuchung fand der fränkische Kaiser, daß diese Männer dem schwedischen Volke angehörten. — *Rus* (*Rūs*, Ῥως) wurden die nordischen Eroberer Osteuropas, die Rußland ihren Namen gaben, sowohl von Slawen wie von Arabern und Griechen genannt; vgl. *Ruotsi*, den finnischen Namen für Schweden. — Ob die Gesandten an Kaiser Theophilus aus Schweden oder aus Rußland kamen, ist ungewiß. Nach der russischen Überlieferung kamen im Jahre 859 die Warjager über das Meer und erhoben Steuern von den Tschuden und Slawen, von den Merern und Vesern und von den Krivitschen. Im Jahre 862 jagten diese die Warjager über das Meer, gaben ihnen keine Steuern und fingen an, sich selbst zu regieren. Es ging aber schlecht, „und sie gingen über das Meer zu den Warjagern, zu den Russen, wie diese Warjager genannt wurden", und sagten zu ihnen: „Unser Land ist groß und fruchtbar, aber es ist keine Ordnung darin; so kommt doch, über uns zu herrschen!" Und drei Brüder mit ihrem Gefolge wurden ausgewählt; sie nahmen alle Russen mit sich und kamen. Und der älteste Bruder, Rurik (*Hrœrikr*), ließ sich in Nowgorod (bei dem See Ilmen) nieder, der andere, Sineus (*Signiutr*), in Bjelo-Osero (nördlich von Smolensk) und der dritte in Isborsk (südlich vom Peipus-See); der hieß Truvor (Þorvarðr). „Nach diesen Warjagern wurde das Russische Reich genannt," sagt Nestor. Man kann jedoch aus den dunkeln Worten der slawischen Chronik schließen, daß die Schweden nicht nach Rußland gerufen worden sind, sondern daß sie das Land erobert haben, und daß sie sich zuerst in Nowgorod niedergelassen haben. Schon vorher hatten sie wahrscheinlich in Alt-Ladoga eine Niederlassung (cf. Arne, La Suède et l'Orient). Rurik und seine Brüder gehörten einem königlichen Hause an, ohne Zweifel dem schwedischen Königshause. Daß die Eroberung Rußlands eine von dem schwedischen Staat geplante Unternehmung war, ist nicht ausgeschlossen. Um dieselbe Zeit hatten zwei von den Männern Ruriks: Askold (*Hǫskuldr*) und Dir (*Dȳri*), ein eigenes Reich im Lande der Polen mit Kiew als Hauptstadt, gegründet. Im Jahre 866 unternahmen diese beiden Häuptlinge einen großen Zug gegen Konstantinopel. Askold und Dir gehörten nach Nestor nicht dem fürstlichen Geschlecht Ruriks an. (Waren sie nicht Schweden, sondern Dänen?) Deshalb zog Oleg (*Helgi*), der Nachfolger Ruriks, gegen Kiew, eroberte die Stadt und ließ Askold und Dir töten. Kiew war später die Hauptstadt des russischen Reiches. Von den schwedischen Er-

oberern Rußlands wurden mehrere große Wikingerzüge unternommen, zB. der Zug Olegs nach Konstantinopel (911), nach welchem zwischen Russen und Griechen Friede geschlossen wurde. Sogar auf dem Kaspischen Meere, nach Tabaristan und arabischen Ländern machten die Russen Raubzüge (ca. 880 und 909—910). Mehrere Jahrhunderte nach Ruriks Zeit war das schwedische Königshaus mit den Großfürsten in Nowgorod durch Heiraten verschwägert, und mehr als einmal erhielten diese Fürsten Hilfe aus Schweden. Das stehende Heer der Großfürsten bestand zum größten Teil aus nordischen Kriegern. Die lebhafte Verbindung zwischen Schweden und Rußland dauerte bis in die Mitte des 11. Jahrhs., bis zur Zeit Jaroslavs. Nach dessen Tode (1054) bekam das slawische Element das Übergewicht.

§ 44. In Schweden begann in der ersten Hälfte des 11. Jahrhs. ein neues Auflodern des Wikingerlebens. Mehrere schwedische Runensteine aus Uppland erwähnen die Fahrten Ingwars (d. i. *Yngvarr vīðfǫrli*, der nach den isländischen Annalen im Jahre 1041 fiel). Auf diesen Fahrten soll Ingwar sogar die Länder der Araber (Serkland) besucht haben. Ein anderer berühmter Wikingerhäuptling aus derselben Zeit war *Freygeirr*, der mit seinen zwei Brüdern einen Zug nach Griechenland unternahm. Auf dem Heimwege fand er, nachdem er in Livland geplündert hatte, auf Ösel seinen Tod. Unter den Gefährten Freygeirs waren Männer aus allen Teilen Schwedens, ja, sogar aus Dänemark. Nach der Mitte des 11. Jahrhs. hörten auch die Wikingerzüge der Schweden auf.

§ 45. Als die letzte Phase des Wikingerzeitalters sind die Taten der W ä r i n g e r i n K o n s t a n t i n o p e l zu betrachten. Seit der Mitte des 10. Jahrhs. werden nordische Krieger erwähnt, die in den Dienst des griechischen Kaisers traten. Der Kaiser hatte (jedenfalls seit dem Anfang des 11. Jahrhs.) ein kleines stehendes Heer von Nordländern oder Wäringern, die ihm teils als Leibwache, teils in Kriegen in den Provinzen gute Dienste leisteten und oft zu hohem Ansehen gelangten. Die Wäringer werden von den Griechen erst 1034 erwähnt, von Nestor aber kurz nach 980. Auch zu Hause, im Norden, galt es als eine Ehre, Wäring in Miklagarðr (Konstantinopel) gewesen zu sein, und Männer aus den vornehmsten Geschlechtern, selbst Königssöhne (zB. der spätere König von Norwegen, *Haraldr harðrāði*, † 1066), ließen sich in diese Truppe aufnehmen. Eine interessante Erinnerung an diese Fahrten der Nordländer nach Griechenland findet sich an dem Marmorlöwen, den die Venetianer nach der Einnahme Athens (1684) nach Venedig brachten (früher stand er am Piräus). Die Seiten des Löwen tragen zwei lange schwedische Runeninschriften. Diese erzählen u. a., daß die Männer Ulfungs an den Griechen für die Ermordung ihres Herrn Rache nahmen, und daß die Griechen als Sühne eine große Geldsumme zahlen mußten, und daß Holmkel eine reiche Beute machte (S. Bugge, Populærvidenskabelige Foredrag, 106 ff.). Eine Runeninschrift zwei Meilen nordwestlich von Stockholm erwähnt einen Mann namens Ragnwald, der in Griechenland Führer der Leibwache war.

C. O r g a n i s a t i o n d e r W i k i n g e r. § 46. Anfänglich zeigten sich nur kleine Flotten und kleine Heerscharen der Wikinger im Auslande, an deren Spitze meist e i n Häuptling genannt wird. Schon diese Wikingerscharen wiesen zweifellos eine förmliche Organisation auf. Jede Schar bestand aus dem persönlichen Gefolge des Führers, an das sich allerhand Abenteurer und Auswanderer schlossen (s. *Saga af Hālfi* ok *Hālfsrekkum*). Nach und nach vereinigten sich diese Scharen zu größeren Verbänden — zuerst in Irland unter Turges. Seit den 860er Jahren machte die Verschmelzung rasche Fortschritte, und schließlich kam es zur Bildung von wenigen großen Heeresmassen, die, besonders in England, „das Heer" (*se here*) genannt wurden. So war die Verwüstung Nordfrankreichs von 879—892 das Werk des „großen Heeres". In ähnlicher Weise waren auch die schwedischen Wikinger in Rußland organisiert.

§ 47. „Das große Heer" stand unter dem Kommando mehrerer gleichgestellter Führer, von denen jedoch einer zum Oberbefehlshaber gewählt war. Unter den Führern werden sowohl Könige wie Jarle genannt. Die eigentlichen Oberbefehls-

haber, wie Turges, Amlaib Conung, die Lodbrokssöhne und Rurik, gehörten anfänglich immer den königlichen Geschlechtern ihrer Heimat an. Erst später wurden auch Mitglieder nicht königlicher Häuser, wie Rollo, Hasting, Ingvarr vidfǫrli u. a., Oberbefehlshaber. Jarle als Führer der Wikinger werden auch in Irland schon um die Mitte des 9. Jahrhs. erwähnt. In Irland treten auch Goden (von den Iren „Druiden" genannt) als Unterbefehlshaber auf, und in England seit 900 *Holdas* (an. *holðar*); beide waren norwegische Würdenträger; die *Holdas* scheinen in England dieselbe Rolle wie in Norwegen die *Hersar* (Landherren) gespielt zu haben. Die Macht der Oberanführer war nicht groß. Sagt doch Abbo (I V. 38): *Solo rex verbo; sociis tamen imperitabat.* Die Loire-Normannen, deren Führer Hasting war, antworteten den Franzosen: „Wir haben keinen Herrn, wir sind alle gleich."

Strenge Gesetze galten für die Wikinger (die sogenannten Gesetze Frodes, die Gesetze der Jomswikinger und die der Halfsrekken). Die Leute jedes einzelnen Führers waren diesem durch einen Eid der Treue verpflichtet und betrachteten sich, wie es scheint, gegenseitig wie geschworene Brüder.

Das Heer war in verschiedene Abteilungen geteilt (in Irland jedenfalls in Scharen von hundert). Jede Abteilung hatte ihre eigene Fahne. Die Wikinger waren Landkrieger, nicht Seekrieger. Die Wikingerschiffe wurden meist als Transportmittel benutzt. Seekämpfe werden selten erwähnt, am häufigsten unter den Normannen selbst. Die Normannen besaßen eine entwickelte Kriegskunst. Schon „das große Heer" hatte eine Kavallerie. In Irland war das Gefolge des Königs beritten. Schon unter Turges wurden in Irland Schanzen und Burgen erbaut. Sehr geschickt waren die Normannen im Schanzenbauen; sie hatten Sturmböcke, Wurfmaschinen usw. Das berühmteste Beispiel hiervon ist die Belagerung von Paris 885/886 (vgl. W. Vogel, Die Normannen, Einleitung § 5, Steenstrup, Normannerne I).

Auch nachdem sich die Normannen im Auslande fest angesiedelt und Reiche gegründet hatten, bestand das Heer als eine feste Organisation, nicht nur militärisch, sondern auch politisch. Volksversammlung und Heeresversammlung (*alls herjar þing*) waren identisch. Das Heer wählte in vielen Fällen den König, z.B Gudröd von Northumberland und später Æthelwold, einen Neffen Alfreds des Großen. Noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhs. wird in England das *ealles heres gemōt on Hamtone* (Northampton) erwähnt (vgl. P. Vinogradoff, Transfer of Land in Old English Law, Harvard Law Review, vol. XX no. 7). Nachdem sich das Heer in einem fremden Lande niedergelassen hatte, wurde der Boden unter die Mitglieder desselben — vor allem unter die Befehlshaber (*principes*) — durch Losen verteilt (vgl. Dudos Schilderung von der Eroberung der Normandie, S. 170 f. und A. S. Chronicle, 876: *þy geare Healfdene Norþanhymbra lond gedælde*). Die meisten Mitglieder des Heeres saßen also nach der Eroberung auf dem Lande als Gutsbesitzer. Daneben hatten aber auch die Wikingerkönige ein großes, oft berittenes Gefolge, dessen Aufgabe es war, Steuern einzutreiben und die unterjochte Bevölkerung in Zucht zu halten. Nach Ibn Foszlan (hrsg. v. Frähn, S. 21) hatte der König der Russen in seiner Burg 400 der tapfersten und zuverlässigsten von ihrem Gefolge, die für ihn ihr Leben zu opfern bereit waren. In Nowgorod hatte das nordische Gefolge des Großfürsten sein eigenes Gebäude. Irische Annalen erwähnen sowohl die Leibwache (*aes gradha*) wie die Söldner (*suaitrech*, d. i. afr. *soudoier*, *soldoier*) der nordischen Könige (A. Bugge, Vesterlandenes Indflydelse, 250 ff.).

§ 48. Von der Verfassung der Wikingerreiche wissen wir sonst sehr wenig. Die Thronfolge war schwankend. In Rußland wie in der Normandie war dieselbe immer erblich; in Northumberland wurden Könige aus verschiedenen Geschlechtern gewählt; neben dem Hause Iwars der Angelsachse Æthelwold und der Norweger Eirik Haraldsson. Die Macht des Fürsten war sehr beschränkt. In der Normandie hatte der Herzog neben sich einen Rat, dessen Mitglieder sich fast ebenso mächtig wie der Fürst fühlten. In Irland wie in England finden wir neben dem König Jarle, die Kriegführer und Befehlshaber der verschiedenen Burgen waren. In Rußland gab

es neben den Großfürsten mehrere Unterfürsten, die zB. 944 an den Kaiser von Byzanz Botschafter schickten (Nestor, c. 27). Daneben gab es auch, wie oben erwähnt, aristokratische Republiken. Das Volk — oder das Heer — hatte überall wie in den nordischen Ländern Dingversammlungen; solche sind sowohl in Irland wie in Schottland und England durch zahlreiche Ortsnamen belegt.

D. Bedeutung der Wikingerzüge. § 49. Für die verschiedenen Länder haben die Wikingerzüge eine mannigfache Bedeutung sowohl für das geistige wie für das materielle Leben gehabt. Vor allem aber wurden durch diese Züge die nordischen Völker mit der westeuropäischen, christlichen Kultur näher bekannt. Die Wikingerzüge bilden daher für den skandinavischen Norden den Übergang zwischen Altertum und Mittelalter. Für Europa, vor allem für die Britischen Inseln, haben die Wikingerzüge eine kaum geringere Bedeutung gehabt. In Irland waren die Normannen die ersten, die wirkliche, von Mauern umgebene Städte bauten, Münzen prägten und mit dem Auslande einen regelmäßigen Handelsverkehr unterhielten. Nordische Lehnwörter im Irischen, wie: *staball* („Glockenturm", an. *stǫpull*), *fuindeog* (an. *vindauga*), *matal* (an. *mǫttull*), *marc* (an. *mǫrk*), *pinginn* (an. *penningr*), und die zahlreichen Schiffsausdrücke, wie *actuaim* (an. *aktaumr*), *bord* (an. *borð*), *carbh* (an. *karfi*), *cnairr* (an. *knǫrr*), *eibhil* (an. *hefill*), *laideng* (an. *leiðangr*), *stiurusmann* (an. *stýrimaðr*), *tile* (an. *þili*), *topta* (an. *þopta*) und *uiging* „Flotte" (an. *vīking* f.), zeugen genügend von dem nordischen Einfluß in Irland. In Schottland haben die norwegischen Ansiedler einen vielleicht noch nachhaltigeren Einfluß geübt. In großen Teilen von Caithness sind die nordischen Ortsnamen beinahe ebenso zahlreich wie auf den Orkneyinseln. Fast jede Insel an der Westküste Schottlands trägt einen nordischen Namen; auf der Insel Lewis haben die nordischen Ortsnamen die gälischen gänzlich verdrängt. Die norweg. Taxation des Bodens (in *eyrisland*) ist nicht nur auf den Orkney- und Shetlandinseln, sondern auch auf den Hebriden und im westlichen Schottland die herrschende geworden. Die Verfassung der Insel Man, deren Landtag (House of Keys) alljährlich auf Tynwald Hill (*Þingvǫllr*) bei Peel eröffnet wird, zeigt noch heute ihren nordischen Ursprung. In England war der Einfluß fast ebenso nachhaltig. Die nordische Sprache wurde noch am Ende des 12. Jahrhs. sowohl in Cumberland wie in Northumberland gesprochen (vgl. Runeninschr. von St. Leonards in Furness). Yorkshire und der Distrikt der Fünf Burgen sind noch in *Wapentakes* (an. *vāpnatak*) eingeteilt. Die drei *Ridings* von Yorkshire entsprechen dem an. *þriðiungr*. Die 12 lagemanni (an. *lǫgmenn*, *lǫgrēttismenn*), die wir in vielen nordischen Städten Englands finden, hatten für die Entwicklung der städtischen Freiheit eine nicht geringe Bedeutung und existierten noch im Jahre 1275 in Stamford. Nicht zu vergessen ist das „Husting" (an. *hūsþing*) der City of London. Vor allem aber haben die nordischen Niederlassungen auf die Entwicklung der englischen Schiffahrt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gehabt. Von dem Einfluß der Normannen in Frankreich zeugen nordische Lehnwörter im Französischen, wie *bateau*, *esnèque*, *esturman*, *flotte*, *hune* und *matelot*. Fast ebenso bedeutungsvoll ist der nordische Einfluß für die Entwicklung Osteuropas gewesen. So findet man in dem Recht Nowgorods, der sogenannten *Prawda Russkaja*, mehrere nordische Rechtsinstitutionen, zB. den *tylftareiðr*.

E. Archäologische Überreste aus dem Zeitalter der Wikingerzüge. Diese sind: a) feste Überreste, vor allem Runensteine; b) Münzen; c) Grabfunde.

a) § 50. Unter den Runensteinen sind für die Geschichte der Wikingerzüge die schwedischen, vor allem die von Uppland, die wichtigsten. Für Dänemark kommen hauptsächlich diejenigen von Vedelspangs, die König Sweins Kämpfe bei Heiðabýr nach seiner Rückkehr aus England erwähnen, in Betracht. Für die Kulturgeschichte des Zeitalters sind vor allem die Runensteine auf der Insel Man mit Bildern von der nordischen Sage und Mythologie wichtig. Auf den gotländischen Bildsteinen sind ebenfalls mythologische Szenen sowie Wikingerschiffe dargestellt.

b) § 51. Für die Geschichte der Wikingerzüge haben vor allem die im Auslande geprägten Wikingermünzen Bedeutung. Solche sind: vereinzelt im Frankenreich, hauptsächlich in Quentowic, für die Wikingerführer Knut und Sigfried (ca. 880) geprägt worden (s. O. Fengler, Quentowic und seine maritime Bedeutung, Hansische Geschichtsblätter 13, S. 97) und stammen aus dem großen Cuerdale-Fund von Lancashire, der um 905 niedergelegt wurde. Aus demselben Funde stammt auch eine Reihe anglo-dänischer Münzen mit dem Namen des hl. Eadmunds, die in Ostangeln nach 878 geprägt worden sind. Die Leute, die die Münzen geprägt haben, tragen teils nordische, teils fränkische Namen. Ostanglische Münzen mit dem Namen König Gudrum-Æthelstans sind auch gefunden. Auch die northumbrischen Könige prägten Münzen. Besonders interessant sind die aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhs.; sie tragen nordische Umschriften (zB. *Regnalt cununc*) und nordische Bilder (u. a. den Raben Odins und den Hammer Thors). Auf den Münzen König Sitrics von Dublin (aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhs.) findet man ebenfalls nordische Umschriften.

c) § 52. Sowohl im Auslande wie im skandinavischen Norden hat man viele interessante Funde aus der Wikingerzeit gemacht. 1906 fand man auf der Insel Groix in der Bretagne einen Schiffsgraben von dem bekannten nordischen (wahrscheinlich norwegischen) Typus. Das Schiff selbst war, wie so oft, verbrannt. Die gefundenen Sachen haben aber einen bestimmt nordischen Charakter (s. Saga Book of the Viking Club vol. VI, 123 ff.). Aus Schottland kommen eine bei West Kilbride in Ayrshire gefundene Spange mit Runeninschrift (aus dem 10. Jahrh.) und ein Schiffsgraben von Kiloran Bay, Colonsay, in Betracht. (Die gefundenen Sachen werden im Museum zu Edinburg aufbewahrt.) Spangen u. a. aus einem Wikingergrabe von Barra in den Hebriden werden im Britischen Museum aufbewahrt. Der wichtigste irische Fund (ein Grabfund aus dem 9. Jahrh.) wurde bei Island Bridge an der Liffey außerhalb Dublins gemacht (s. Proceedings of the Royal Irish Academy, vol. X). Auch in England hat man viele archäologische Funde aus der Wikingerzeit gemacht; so wird zB. ein Wikingerschwert aus Wortington und ein anderes aus Ormside, Westmoreland, im Museum zu Carlisle aufbewahrt. Ferner hat man in England kleine, silberne Thorshammer und andere nordische Sachen gefunden. (Die wichtigsten neueren Funde werden in Saga Book of the Viking Club, London, besprochen.) Auf Silberberg auf der Insel Wollin hat man interessante Ausgrabungen gemacht, die die Lage Jomsborgs zeigen (s. J. Steenstrup, Venderne og de Danske, S. 47 ff.). Die in Rußland gefundenen nordischen Altertümer und Grabhügel werden von H. Hildebrand im Anhange zu V. Thomsen „Ryska rikets grundläggning" besprochen (Seite 131 ff.). — Die wichtigen Untersuchungen Arnes in „La Suède et l'Orient" (Stockholm 1914) habe ich leider nicht benutzen können. — Unter den vielen norwegischen Wikingerfunden sind die zwei Schiffsfunde von Gokstad und Oseborg (beide im alten Westfold am Christianiafjord) unbedingt die wichtigsten. Das Osebergschiff scheint der ersten Hälfte des 9. Jahrhs., das Gokstadschiff der zweiten Hälfte des 9. Jahrhs. anzugehören. Beide geben uns einen ungemein interessanten Einblick in die Kultur und die Schiffsbaukunst der damaligen Zeit. Von einer Beschreibung des Osebergfundes ist Band I eben erschienen (1917); das Gokstadschiff wird von N. Nicolaysen, Langskibet fra Gokstad (Christiania 1882), geschildert. In einem Wikingergrabe von Solör im östlichen Norwegen hat man eine auf ihrem Schilde ruhende und von Waffen umgebene Frau (eine Schildjungfer) gefunden. Viele norwegische Funde zeugen ebenfalls von den Wikingerzügen der Norweger. So hat man in Overhallen, Namdalen (im nördl. Norwegen) einen irischen Reliquienkasten gefunden, der jetzt im Museum zu Drontheim aufbewahrt wird. Ein anderer, auf Jäderen (im südwestl. Norwegen) gefundener Reliquienkasten wird in dem Altnordischen Museum zu Kopenhagen aufbewahrt. Bei Hoen, Eker (im südöstl. Norwegen) hat man eine goldene Spange karolingischer Arbeit und andere Goldsachen mit griechischen und

arabischen Inschriften gefunden (jetzt im Historischen Museum in Christiania). Zu beachten sind auch die Wikingschwerter mit dem Namen *Ulfbern* in lateinischen Buchstaben als Fabrikstempel auf der Klinge (s. A. Lorange, Den yngre jernalderssværd, Bergen 1889). — Vgl. O. Rygh, Norske Olsdager, und G. Gustafsson, Norges Oldtid. — In der Königl. Bibliothek zu Stockholm wird eine angelsächsische Handschrift (*Codex Aureus*) aufbewahrt. In einer Randbemerkung wird erzählt, daß die Heiden (d. i. Wikinger) die Handschrift geraubt haben, und daß ein angelsächsischer Großer sie zurückgekauft habe. In Schweden hat man die zahlreichsten Funde von Schmucksachen, Münzen u. a. aus dem Zeitalter der Wikingerzüge auf der Insel Gotland gemacht. Diese Funde zeugen jedoch hauptsächlich von dem friedlichen Verkehr mit fremden Ländern. Für die Kulturgeschichte sind sehr wichtig die Ausgrabungen auf der Insel Björkö in Mälaren, wo zur Zeit Ansgars die Stadt Birka lag. Hier und anderswo, sowohl in Mälaren wie auf der Insel Öland, hat man auch merkwürdige Burgbauten ausgegraben (vgl. Montelius, Kulturgeschichte Schwedens, Leipzig 1906). Bedeutung für die Geschichte der Wikingerzeit in Dänemark haben namentlich die Ausgrabungen bei „Danevirke“, dem berühmten, vom König 808 zuerst aufgeworfenen und später im 10. Jahrh., ausgebesserten Wall an der Grenze zwischen Dänemark und Sachsen. Hier hat man ebenfalls eine Ringmauer und eine Burganlage, wie auf der Insel Björkö, ausgegraben (s. Nordiske Fortidsminder, udg. af det kgl. nordiske Oldskriftselskab, B. I). Ein großes geschichtliches Interesse haben auch die Königshügel bei Jellinge in Jütland mit den Gräbern Gornes und Thyres. Einen interessanten Blick in die Kultur dieser Periode gibt vor allem der Grabfund von Mammen, Wiborg, Jütland (Aarböger for nordisk Oldkyndighed 1869, S. 203 ff.). Hier hat man die Überreste der reichen, teilweise mit Gold durchwirkten Kleidung eines Häuptlings, seidene, mit Gold durchwirkte Armbänder, eine mit Goldzieraten geschmückte Axt u. a. gefunden. — Im übrigen scheinen merkwürdigerweise sowohl Schweden als auch Norwegen an Wikingerfunden reicher zu sein als Dänemark (Sophus Müller, Vor Oldtid; E. Vedel, Bornholmske Undersögelser med særlig Heirsyn til den senere Jernalder [Aarb. f. nord. Oldk. 1890]; C. Neergaard, Jernalderen [Aarb. f. nord. Oldk. 1892]).

J. Steenstrup *Normannerne* I—IV, ein Hauptwerk für die Geschichte der Wikingerzüge, behandelt leider nicht die Geschichte der Normandie nach 911, auch nicht die osteuropäischen Wikingerzüge. B. IV, *Danelag*, behandelt den nordischen Einfluß in England. Daneben ist zu nennen: C. F. Keary *The Wikings in Western Christendom* (London 1891). Kürzere Übersichten über die Wikingerzüge findet man in *Danmarks Riges Historie* I (von J. Steenstrup), O. Montelius *Kulturgeschichte Schwedens*, P. A. Munch *Det norske Folks Historie B.* I $_{1-2}$, *Norges historie fremstillet for det norske folk*, B. I$_2$ (von A. Bugge). Veraltet ist F. C. H. Kruse, *Chronicon Nortmannorum, Wariago-Russorum necnon, Danorum, Sveonum, Norwegorum inde ab a. 877 usque ad 879* (Hamburg u. Gotha 1857). G. Storm *Kritiske Bidrag til Vikingetidens Historie* (I Ragnar Lodbrok og Gange-Rolv). — Vorgeschichte d. Wikingerzüge: Neckel *Beiträge z. Eddaforschung* (1908) S. 192 ff.; PBBeitr. 33, 473 ff. — Für die Geschichte der Wikingerzüge in Irland kommen in Betracht: Steenstrup *Normannerne* B. II—III. *War of the Gaedhil with the Gaill*, hrsg. v. J. H. Todd (Einleitung). L. J. Vogt *Dublin som norsk By* (Kristiania 1896). George T. Stokes *Ireland and the Celtic Church* S. 251—306, London 1899. A. Bugge *Vikingerne* B. I. A. Bugge *Nordisk Sprog og nordisk Nationalitet i Irland*, Aarb. f. nord. Oldk. 1901. A. Bugge *Contributions to the Norsemen in Ireland*, 1—3, Videnskabsselskabets skrifter, Kristiania, 1900. J. H. Loyd *Earl Sigurd's forlorn Hope*, The New Ireland Review 1907; für die Gesch. der Schlacht bei Clontarf wichtig. H. Zimmer *Keltische Beiträge* 1—3 (vor allem 3 ZfdA. 35, N. F. 23). — Für Schottland: F. Skene *Celtic Scotland* 1—3. G. Henderson *The Norse Influence on Celtic Scotland*. — Für die Insel Man: A. W. Moore *Hist. of the Isle of Man*. P. M. C. Kermode *The Manx Crosses* (für die Archäologie sehr wichtig). — Für England und Wales: Steenstrup *Normannerne* II—IV. W. G. Collingwood *Scandinavian Britain*. E. Freeman *Norman Conquest* I. A. Bugge *Vikingerne* II. P. Vinogradoff *Transfer of Land in Old English Law*, Harvard Law Review vol. XX no. 7. Wichtig sind auch die Publikationen des Viking Club in

London: *Saga Book of the Viking Club.* — Für das fränkische Reich: Dümmler *Gesch. des Ostfränkischen Reiches.* Depping *Hist. des expeditions maritimes des Normands et de leur etablissement en France au X siècle*, Paris 1844. W. Vogel *Die Normannen u. das fränkische Reich*, Heidelberg 1906. E. Mabille *Les invasions des Normands dans le Loire et les pérégrinations du Corps de Saint Martin*, Bibl. de l'École des Chartes, 6 Sér., B. 5, S. 149 f., Paris 1869. J. H. van Bolhuis *De Noormannen in Nederland*, Utrecht 1834—1835. — Für Spanien: Dozy *Recherches sur l'histoire et la litterature de l'Espagne pendant le moyen-âge* (3 éd.), B. II. A. Fabricius *Normannertogene til den spanske Halvö*, Aarb. f. nord. Oldk. 1897, S. 75—160. A. Bugge *Vesterlandenes indflydelse paa nordboernes og særlig nordmændenes ydre kultur, levesæt og samfundsforhold i vikingetiden*, Videnskabsselskabets skrifter, Kristiania, 1904; behandelt den kulturellen Einfluß Westeuropas. J. Worsaae *Minder om de Danske og Nordmændene i England, Skotland og Irland* (Kopenhagen 1851), behandelt die archäologischen Überreste, Ortsnamen usw. — Für Osteuropa: V. Thomsen *Ryska Rikets grundläggning genom Skandinaverna*, übers. v. S. Söderberg. Kolmodin *De svenska Volgafärderna* (Historiska studier tillägnade Harald Hjärne, S. 1—25). E. Kunik *Die Berufung der schwedischen Rodsen* 1—2, St. Petersburg 1844—1845. H. Dorn *Caspia, Über die Einfälle der alten Russen in Tabaristan* (Mémoires de l'Académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg, VII sér. t. XXIII no. 1). J. Steenstrup *Venderne og de danske för Valdemar den stores Tid*, Indbydelsesskrift til Kjøbenhavn Universitets aarsfest, 1900. — [Arne's „La Suède et l'Orient", „Varægiske minder i den russiske heltedigtning von Stan. Rožniecki (Kopenhagen 1914), die mehr populäre Schrift von Rolf Nordenstreng „Vikingafärderna" (Stockh. 1915) und Prentout's kritische Untersuchung „Étude critique sur Dudon de Saint-Quentin et son Histoire de premiers ducs Normands" (Paris 1916) habe ich leider nicht mehr benutzen können.]

A. Bugge.

Wildberg (Württemberg). Steinbild von W. jetzt im Stuttgarter Antiquarium, überlebensgroße Steinsäule eines Priesters (Fürsten?), mit lang herabfließenden Zöpfen (Locken?), langem Spitzbart und gegürtetem Gewand bis auf die Füße. Vom Gürtel hängen vorn zwei stolaartige Enden herab. Das Bild stand bis 1698 auf einer Gartenmauer in W. und zeigt die rohesten Anfänge einer Steinbildhauerei; ist mit dem von Holzgerlingen wohl das älteste erhaltene plastische freie Denkmal der Germanen. Im Stil klingt es an die langobardischen Reliefskulpturen zu Cividale (8. Jahrh.) an. — (Vgl. auch Holzgerlingen.)

Kataloge des röm.-german. Zentral-Museums Nr. 1, S. 59 f.

A. Haupt.

Wille. § 1. Das germanische Strafrecht (s. d.) legt beim Friedensbruch das Schwergewicht auf die Schadenstiftung. Gleichwohl ist der verbrecherische W. aus dem Tatbestande des Verbrechens nicht ausgeschaltet. Vielmehr wird die verbrecherische Absicht (skand. *vili*, ags. *geweald*, fries. *wille*, ahd. *danc*, *fara* [zunächst = Gefährde wie auch *fārida*] hinter jedem Erfolge stehend vermutet. Das Verbrechen wird angesehen als „Willenswerk" (skand. *viliawerk*, *valdsverk*, fries. *weldich dede*), als *per malum ingenium*, *voluntate*, *per iram*, *de asto* (lang.) begangen. Daher kann auch gestraft werden, wo jede Schuld fehlt und Zufall verursachend war, wie etwa in älterer Zeit im Falle eines nicht auf einen Menschen gerichteten, aber auf diesen abirrenden Pfeiles. Darüber hinaus gibt es Übeltaten, denen der Wille so wesentlich ist, daß er erkennbar geworden sein muß, wie z. B. Mord und Brandstiftung (s. Friedensbruch). Erst als Produkt weiterer (vielleicht gemeingermanischer) Entwicklung erscheinen als Gegenstücke der Willenswerke sogenannte „Ungefährwerke". Sie beruhen auf dem Gedanken, daß bei gewissen Formen schädlichen Verhaltens (onord. *vāþi*, wnord. *vāði*) die böse Absicht regelmäßig fehlt und die Annahme solcher Absicht an innerer Unwahrscheinlichkeit leidet. Unfähig aber, diesem Gedanken Raum zu geben durch Erforschung des im Einzelfalle tatsächlich vorhandenen Willens, greift nunmehr das Recht eine Reihe typischer, schematisch gefaßter Tatbestände heraus, um sie als Ungefährwerk (onord. *vāþaværk*, und spezialisiert als *vāþadrāp*, *vāþaelder*, *vāþahug*, *vāþasār*, wnord. *vāðaverk*, fries. *unweldich dēde*) dem Willenswerk, als unwillentlich geschehene (ags. *unwilles and ungewealdes*, lat. *extra voluntatem casu*, *nolens*, *negligentia*) Tat der willentlich (ags. *willes and gewealdes*, *his þances*, onord. *meth vit oc vilia*) geschehenen gegenüberzustellen und bei ihr das Fehlen

der bösen Absicht zu vermuten. Soweit die Tat Willenswerk ist, und bei manchen Delikten, wie z. B. Mord und Brandstiftung gehört dies schon zum Begriff, kann der Wille verschieden sein. Insbesondere konnte ihn feindselige Gesinnung oder Zorn qualifizieren, die Tat *heiptugri hendi* (westnord.), *haistera handi* (alam.) begangen sein. Andererseits war beim Ungefährwerk die Möglichkeit gegeben, die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Fehlens der bösen Absicht in Betracht zu ziehen, was insbesondere beim bedingten Ungefährwerk geschah (s. u.).

§ 2. Welche Tatbestände als Ungefährwerke gelten konnten, war in den einzelnen Rechten verschieden. Als Beispiele mögen dienen: Tötung eines Mitarbeiters beim Baumfällen durch einen umfallenden Baum, abirrendes Geschoß (wnord. *gassaglœpr*; jetzt sogen. aberratio ictus), Verletzung einer nicht gesehenen oder erst in die Schußlinie kommenden Person, Verletzung oder Tötung durch aufgehängte, nun herabfallende Waffen, oder herabfallende Gebäudeteile, mißlungene Kuren, Verletzung durch aufgestellte Tierfallen oder gegrabene Brunnen, die Tat des Unmündigen und des Knechtes. Ferner diente das Ungefährwerk dazu, die Haftung für nur in entferntem Maße oder durch Dritte und Sachen verursachten Schaden zu mildern. Wohl von diesem Gesichtspunkt aus erklärt sich der Unterschied zwischen dem durch Handeln einer Person unmittelbar herbeigeführten Schaden und dem handlosen Ungefährwerk (aschw. *handløs vāþi*, adän. *handløs vāthæ*), bei dem die Verursachung eine wenig sinnenfällige ist. Hierher gehört auch der schwedische *bakvāþi*, die nach rückwärts, z. B. durch einen über der Schulter getragenen Speer verübte Schädigung, die das angelsächsische Recht *speres gīemelēasnes* nennt. Da aber bei so typischer Fassung des Ungefährwerks leicht ein Willenswerk als solches behandelt werden konnte, verlangte das ältere Recht vom Täter in den erfahrungsgemäß zweifelhafteren Fällen, daß er seine Handlung als Ungefährwerk verklare, und zwar in der Regel durch einen außerprozessualen, mit Helfern geschworenen Entschuldigungseid (aschw. *vāþaēþer*), der erst später auch prozessual möglich wurde, als Entschuldigung gegenüber der wegen *viliaverk* bereits erhobenen Klage. Neben dieser Art des bedingten Ungefährwerks gab es noch eine andere, bei der die Handlung nur dann als Ungefährwerk galt, wenn der Verletzte sie als solches gelten lassen wollte, oder es wurde damit noch das Erfordernis der Verklarung verbunden.

§ 3. Die Buße für Ungefähr war reine Privatbuße. Das Ungefährwerk war nicht Friedensbruch, sondern nur Schadenstiftung, und deshalb entfiel die Zahlung eines Friedensgeldes sowie der Eintritt der Friedlosigkeit. Doch waren Wergeld, Buße und Ersatz zu leisten, und der Töter konnte sein Erbrecht gegenüber dem Getöteten verlieren.

§ 4. Wie das Fehlen der bösen Absicht, so konnten auch Qualitäten der vorhandenen bösen Absicht berücksichtigt werden. Dies in der Form, daß in gewissen Fällen Unzurechnungsfähigkeit angenommen wurde. So in einigen Rechten beim Irrsinn oder doch gewissen Formen desselben, wobei allenfalls vorherige Bekanntgabe (skand. *lýsing*) der Geisteskrankheit erfordert wird, ferner beim Minderjährigen bis zum achten oder zwölften Jahr. Die Folge war eine Nichthaftung des Täters oder desjenigen, der für ihn einzutreten hatte. Bei der Tat des älteren Minderjährigen wurde eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit in Rechnung gezogen.

§ 5. Im Laufe der weiteren Entwicklung bis zum Schluß der zweiten Periode sind die im vorstehenden angedeuteten Grundgedanken weiter entwickelt worden. In Vermehrung der typischen Ungefährwerke, in beginnender Bestrafung des Versuchs, überhaupt in erhöhter Berücksichtigung des Willensmomentes zeigt sich der Fortschritt. Nur ganz vereinzelt bildet sich über die Ungefährwerke hinaus der allgemeine Begriff der Fahrlässigkeit. Es war dies der Fall im westnordischen Recht, wo allgemein von Handeln mit Unaufmerksamkeit (*gāleysi*), Unachtsamkeit (*vangeymsla*) Unvorsichtigkeit (*forsjāleysi*), einem „unbehutsam zu Werke gehen" (*fara ōgætiliga*) die Rede ist.

v. Amira *Recht*³ 229 ff. Ders. *Obl.-R.* I 373 ff., II 397 ff. Brandt *Retshistorie* II 38 ff.

Brunner *DRG.* I² 212 ff., II 543 ff. Ders. *Forschungen* 487 ff. del Giudice *Diritto penale* 34 ff. Matzen *Strafferet* 48 ff. Schröder *DRG.*5 83 f., 357 f. Wilda *Strafrecht* 544 ff. v. Schwerin.

Willibald, ein Priester angelsächsischer Herkunft, nicht identisch, wie man wohl gemeint hat, mit dem ersten Eichstädter Bischof, schrieb, wahrscheinlich in Mainz, noch vor dem Jahre 768 die durch Alter und Inhalt weitaus wertvollste der später zahlreichen Lebensbeschreibungen des hl. Bonifaz († 754). Freilich hatte er selbst den Märtyrer nicht mehr gekannt, aber der ihm von dessen Schülern, insbesondere Erzbischof Lul von Mainz und Bischof Megingoz von Würzburg, denen das Werk gewidmet ist, zugestellte Stoff war, wenn auch in Luls Interesse etwas einseitig zugeschnitten, so doch reichhaltig und zuverlässig. In der wahrheitsgetreuen und warmherzigen Bearbeitung desselben liegt das Hauptverdienst des Autors. Wenn aber zB. W. Arndt die Vita „unter die hervorragendsten Denkmale der historischen Überlieferung des Mittelalters" hat setzen wollen, so tut da die Bedeutung des Helden doch das meiste. Historiographisch steht die Leistung nicht hoch; nicht nur, daß der hagiographische Gesichtspunkt trotz geringer Berücksichtigung der üblichen Wunder überwiegt und die kirchenpolitische Bedeutung B.s nicht zu ihrem Rechte kommt, es macht sich auch der Mangel lebendiger Anschauung geltend, und die zweite Hälfte fällt stark ab. Auch literarisch verrät bei leidlich reiner Sprache der umständliche und künstliche, durch den Angelsachsen Aldhelm beeinflußte Stil eine gewisse Unbeholfenheit. Das ist allerdings bei der frühen Epoche der Entstehung begreiflich genug, und als Quelle verdient das kleine Werk natürlich alle ihm zuteil gewordene Hochschätzung.

Vita Bonifatii ed. Levison MG. SS. rer. Germ., 1905 (wo auch die späteren Viten des 9., 10. u. 11. Jahrhs., über deren Wert die Praefatio unterrichtet); Übersetzung (neben mehreren andern): Geschichtschreiber d. d. Vorzeit ² 13, 1888. — Wattenbach *DGQ.* I7, 151 f. Manitius *Gesch. d. lat. Lit. d. MA.* I, 637 f. (wo weitere Lit.). K. Hampe.

Winkel (Rheingau). *Graues Haus.* Wohnhaus, der Überlieferung nach einst des Rhabanus Maurus, also dann aus dem Anfange des 9. Jahrhs., mit einem Erd- und Obergeschoß aus Bruchstein mit Sandsteinarchitektur. Wohl im 11./12. Jahrh. vergrößert, indem man der Länge nach einen zweiten Raum davor baute, der frühromanische Architektur zeigt. Ursprünglich wird, wie Eichholz annimmt, das Ganze nur je einen langen Raum oben und unten gebildet haben, in dessen Langmauer nach dem Hofe zu ein Kamin saß; die Treppe außen als Freitreppe; eine winzige Kapelle über der Treppe im 1. Stock. Einige originale Doppelfenster, Giebelanfänge, Türstürze sind noch vorhanden.

P. Eichholz *Das älteste deutsche Wohnhaus*, Straßburg 1907. F. Luthmer *Bau- u. Kunstdenkmäler des Rheingaus*, Frankf. 1902, I 223. A. Haupt.

Wistlawudu (§ 1) heißt Wids. 121 ein Wald, bei dem das *Hrēda here*, die Goten, ihren alten Stammsitz gegen die Leute des Ætla, die Hunnen, verteidigen. Der Kampf, um den es sich handelt, spielt sich nach der Hervararsaga auf der *Dūnheiðr* an den *Jǫsurfjǫll* oder *Jassafjǫll* ab, nördlich des *Myrkviðr* (der alten silva Hercynia), der nach der Vorstellung der Saga die Grenze zwischen dem Goten- und Hunnenreich bildet. Bei der *Dūnheiðr* ist an die Λούγιοι Δοῦνοι zu denken, die nach Ptolemaeus links von der obersten Weichsel saßen. Auch den W. wird man danach eher am Oberlauf dieses Flusses suchen als nahe seiner Mündung in der Gegend der alten Gotensitze, von denen die Sage nichts mehr wußte; vgl. ZfdA. 33, 11.

§ 2. *Wīstlawudu* läßt sich übrigens nicht, wie gemeiniglich geschieht, als 'Weichselwald' verstehen. Denn ein echtes Kompositum hätte *Wīstelwudu* lauten müssen, und als Gen. des Flußnamens, der sicher kein *u*-Stamm war, wäre *Wīstle* oder *Wīstlan* zu erwarten. *Wīstla* ist wohl der Gen. Plur. eines Volksnamens *Wīstle* 'Weichselanwohner', gebildet wie ***Norð*** *(an)*-*hymbre*, *Sūð(an)hymbre* neben *Humbre* 'der Fluß Humber', und bedeutet 'Weichselanwohner'. Ebendort, wo wir diese *Wīstle* ansetzen, steht in slawischer Zeit der Stamm der *Wislane*, d. i. der 'Weichselanwohner'. R. Much.

Witenagemōt (ags.). § 1. Als w. bezeichnet man mit einem nur den nicht rechtlichen Quellen bekannten, den Legalquellen unbekannten Worte eine Versammlung des angelsächsischen Königs mit seinen Großen, die in den Gesetzen und Urkunden schlechthin *gemōt*, *micel gemōt*, *conventus*, *conventio publica* heißt. Die im w. vereinigten *witan*, *weotan* (*sapientes*) bilden keine scharf abgegrenzte Gruppe der Bevölkerung. Zu ihnen gehören die Mitglieder der Königsfamilie, die Erzbischöfe, Bischöfe, *ealdormen* (s. d.), aber auch *gerēfan* (s. d.), königliche Gefolgleute und des Königs Hof, sofern der König diese heranziehen (*namian*, *bēodan*) will. Es sind des Königs „*consiliarii*“ (*geþeahteras*), die „*proceres*“, „*optimates*“, „*principes*“ usw. des Reichs. Dementsprechend war auch die Zahl der Anwesenden verschieden groß, wenngleich sie im allgemeinen im Laufe der Jahrhunderte steigt, selten allerdings über 100. Die Versammlungszeit war so wenig bestimmt wie der Ort. Doch fand das w. überwiegend im Herbst und in aller Regel an einem größeren Ort, vielfach in geschlossenen Räumen, statt.

§ 2. Seine Entstehung verdankt das w. mit höchster Wahrscheinlichkeit der Ausbildung größerer Reiche, bei der zwar die einzelnen vereinigten Teile ihre Volksversammlung als nunmehrige Bezirksversammlung behielten, eine Zentralversammlung aber fehlte und durch das w. ersetzt wurde. Wir können daher in diesem die funktionelle Fortsetzung der Landesgemeinde sehen, ohne daß ein genetischer Zusammenhang bestünde.

§ 3. Die Tätigkeit des w. ist gleich ausgedehnt wie einflußreich. Die Beratung über allgemeine Fragen führte naturgemäß nicht selten zu einer Beeinflussung der Lösung im Sinne der *witan*, ohne daß der König an deren Beschluß gebunden gewesen wäre. Gleiches gilt für den Erlaß von Gesetzen, die regelmäßig „mit Beirat und Zustimmung“ der witan erfolgte. Sodann hatte das w. zuzustimmen, wenn der König Land unter Befreiung von öffentlichen Lasten vergab oder Steuern auferlegt werden sollten; es wählte den König, geistliche und weltliche Beamte, judizierte als oberster Gerichtshof in Zivilsachen und Kriminalsachen, häufig insbesondere bei Grundbesitzstreitigkeiten. Bei all dem war seine Zusammensetzung aus Laien und Klerikern von größter Bedeutung, da sie ihm auf weltlichem wie auf geistlichem Gebiet, hier vor allem hinsichtlich der Gesetzgebung, die oberste Stellung festigte.

Kemble *The Saxons in England* II[2] 182—262. Stubbs *Constitutional History* I[6] 133—157. Chadwick *Studies on Anglo-Saxon Institutions* 308 ff. Liebermann *The national assembly in the Anglo-saxon period* (dazu Brunner ZSfRg. 34, 454 ff.). v. Schwer

Witwe. § 1. Das den Goten und Westgermanen gemeinsame Wort 'Witwe' (got. *widuwō*, ahd. *wituwa*, *witawa*, as. *widowa*, ags. *widuwe*, *wuduwe*) geht auf eine indogermanische Wurzel zurück; die Bedeutung ist wohl 'die Leere'. Eine besondere ags. Bezeichnung ist *lāf* 'die Verlassene'. Den Nordgermanen ist das Wort Witwe verloren gegangen; sie gebrauchen dafür onord. *aenkia*, wnord. *ekkja* (heute dän. *enke*, schwed. *enka*) 'die einzelne'. Eine entsprechende Bezeichnung des Witwers fehlt dem Indogermanischen; ahd. *wituwo*, mhd. *witwaere* sind Neubildungen nach dem Femininum. Bei der untergeordneten Stellung der Frau war naturgemäß eine besondere Bezeichnung für den Mann, dem die Frau gestorben war, ebensowenig ein Bedürfnis wie eine Bezeichnung für den Vater, dem ein Kind gestorben war.

§ 2. Dagegen bedeutete für die Frau der Tod des Mannes eine völlige Veränderung. Sie ist verlassen wie die Habe des Mannes, und sie teilt das Schicksal der Habe des Mannes: entweder folgt sie ihm in das Grab oder auf den Scheiterhaufen, oder aber sie fällt an seine Erben. Die letztere Sitte läßt sich bei den Germanen nicht mehr nachweisen; einen Rest derselben dürfen wir aber wohl in der bei Warnen und Angelsachsen bezeugten Sitte der Ehe mit der Stiefmutter (s. Verwandtenheirat) sowie darin erblicken, daß sowohl in der Eigla wie in der Fridthiofssaga die Gattin als Gegenstand einer Schenkung von Todes wegen erscheint.

§ 3. Dagegen ist die Sitte der Witwentötung für die Heruler durch Prokop bezeugt. Eine Reihe von Bei-

spielen liefert die nordische Sage, von denen allerdings die meisten (Nanna und Brynhild in der älteren Edda, Signy in der Välsungasaga, andere Beispiele in der Njalssaga, Fornmannasaga und bei Saxo Grammaticus) nur von einem freiwilligen Tode der Gattin reden; doch kennt die Fornmannasaga 10, 220 die Witwentötung noch als Gesetz. Auch die Russen an der Wolga, für die arabische Berichte des 10. Jahrhs. die Witwenverbrennung bezeugen, waren wahrscheinlich skandinavische Waräger.

§ 4. Bei den Westgermanen war zur Zeit des Tacitus die Sitte der Witwentötung, wie es scheint, schon überwunden; dagegen wurde bei manchen Stämmen eine zweite Ehe versagt (Germ 19: *melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt*). Aber schon war diese Beschränkung nicht mehr allgemein, und die Volksrechte kennen ebenso wie die nordischen Rechtsquellen kein Verbot der Witwenheirat mehr, wenn auch bis in die neueste Zeit hinein die Volksstimmung solchen Heiraten nicht besonders günstig gesinnt war. Ja, die Witwe hatte insofern noch eine weitergehende Verlobungsfreiheit als die Jungfrau, als sie bei den meisten Stämmen entweder sich überhaupt selbst verlobte oder wenigstens, wenn der Verlober sich weigerte, mit Einwilligung ihrer Sippe sich selbst verloben konnte, während im übrigen die Braut noch allgemein von ihrem Muntwalt verlobt wurde (s. u. Eheschließung).

§ 5. Entsprechend der Auffassung, daß die Frau nie mündig wird, stand auch die Witwe wie jedes andere Weib ursprünglich unter Geschlechtsvormundschaft. Und zwar ist es durchaus konsequent, daß diese Vormundschaft nicht etwa ihrem nächsten Verwandten, sondern dem Erben des Mannes, in erster Linie also dessen ältestem Sohne zustand, der ja in grauer Vorzeit geradezu die Witwe erbte. Das ist der Standpunkt des langobardischen, sächsischen, friesischen und vor allem des fränkischen Rechts. Aber schon das langobardische Recht ermöglichte der Witwe, in die Geschlechtsvormundschaft der eigenen nächsten Verwandten zurückzukehren, und in den nordischen Rechten ist die Vormundschaft über die Witwe schon durchweg an ihre eigene Sippe gelangt, während bei den Angelsachsen, wie es scheint, die kinderlose Witwe in ihre Sippe zurückkehrte, die dagegen, welche Kinder hatte, unter dem Vormund der Kinder stand. Schon früh hat sich diese Vormundschaft, wie schon das Selbstverlobungsrecht der Witwe zeigt, abgeschwächt; schließlich ist sie früher, als die Geschlechtsvormundschaft über Frauen überhaupt, verschwunden, am frühesten bei den mitten unter einer römischen Bevölkerung lebenden Ostgoten, Westgoten und Burgunden.

Weinhold *D. deutschen Frauen* II² 39 ff. Grimm *DRA.*⁴ I 622 (451) ff. Kraut *Vormundschaft* I 187 ff. Rive *Vormundschaft* I 151 ff. 275 ff. Schröder *DRG.*⁵ 333 f. Hübner *Grundz. d. deutschen Privatrechts* 589 f. Brunner *Zu Lex Salica Tit. 44*: *De reipus*; Berliner Sitzungsber. 1894, 1289 ff. Wolff *Zur Geschichte d. Witwenehe*; Mitt. d. Inst. f. österr. GF. 17, 369 ff. Del Vecchio *Le seconde nozze del conjuge superstite* 1885. Pertile *Storia del diritto italiano* III² 361 ff. Roeder *D. Familie bei den Angelsachsen* 138 ff. Finsen Annalen f. nord. Oldkyndighed 1850, 192 ff. Matzen *Forel.* I 35 ff., 53 ff. Estlander *Studier i svensk förmynderskapsrätt* 95 ff. — S. Ehe, Eheschließung, Eltern, Vormundschaft. S. Rietschel.

Woche. Man nimmt an (Weinhold, Die deutsche Jahrteilung S. 10), daß das deutsche Wort für Woche ursprünglich die Zeit zwischen Neu- und Vollmond und umgekehrt bezeichnete; es mag das dahingestellt bleiben.

Eine Woche ist ein Zeitraum, kleiner als ein Monat, von einer bestimmten, nicht immer gleichbleibenden Zahl von Tagen, die besonders benannt oder unabhängig von jedem andern Zeitabschnitt gezählt werden. Unsere heutige 7tägige Woche ist orientalischen Ursprungs, seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhs. n. Chr. bei den Römern vollkommen eingebürgert und von diesen etwa im 4. oder 5. Jahrh. zu den Germanen gekommen. Wenn, wie einige wollen, die Woche jemals im römischen Reiche mit dem Samstag begonnen haben sollte, so ist davon jedenfalls bei den Germanen keine Spur geblieben. Vgl. *Zeitmessung* und *Wochentage*. Über die Bestimmung des Wochentags eines gegebenen Datums s. Sonnenzirkel. F. Rühl.

Wochentage. § 1. Die Germanen er-

setzten den Namen der Planetengötter, mit welchen die Römer die einzelnen Wochentage bezeichneten, durch diejenigen ihrer eigenen Götter, welche den römischen zu entsprechen schienen. Vgl. Zeitmessung.

§ 2. Die deutschen Namen der Wochentage sind folgende: 1. *Sunūndag*, *Sonnentag*, *Sonntag*. — 2. *Mānintac*, *Mondtag*, *Montag*. — 3. *Eritac*, *Erchtag* in Bayern, dagegen *Ziestag* in Schwaben. Diese beiden Formen haben sich mit geringer dialektischer Umwandlung noch bis heute im Volksmund erhalten. *Ziestag* ist von dem Gotte *Ziu* oder *Tīw* abgeleitet; *Eritag* leitet J. Grimm (D. Myth. 1[4], S. 166 ff.) von einem Gotte *Eo*, *Eor*, *Aer* ab, während Schmeller (Bayrisches Wörterbuch[2] S. 438) an Herleitung von einem griechischen Ἄρευη ἡμέρα denkt. Die zur Herrschaft gelangte mitteldeutsche Benennung *Diestag*, *Tiestag*, *Dingstag*, das heutige *Dinstag* oder *Dienstag*, scheint von einem Gotte Thingsus herzustammen, den wir erst durch einen Altar kennen gelernt haben, welchen Mitglieder eines friesischen Cuneus in Britannien dem Mars Thingsus errichtet haben (Ephemeris epigraphica VII n. 1040, 1041; vgl. III n. 85). In dem Lande zwischen Iller und Lech heißt der Dienstag *Aftermontag*. 4. Der alte Göttername für diesen Tag hat sich nur in den niederdeutschen Mundarten als *Wōdenestag*, *Godenstag*, *Gutentag*, *Gaunstag*, *Gunstag* und in den niederländischen und friesischen Benennungen *Woensdach*, *Woensdag*, *Goensdag*, *Wernsdey*, *Wansdey* erhalten. In Oberdeutschland begegnet nur die heute allgemein übliche Form *Mittwoch*, ein Wort, welches aller Wahrscheinlichkeit nach rein praktischen Gründen seine Entstehung verdankt. — 5. *Donares Tac*, *Donrestag*, *Donnerstag*, niederländisch *Donderdag*, nach Donar. In Bayern und Österreich ist der Name *Phinstag*, *Pfingstag* sehr verbreitet, was vermutlich aus dem Griechischen πέμπτη herstammt. — 6. *Frijetac*, *Frītac*, *Vrīdag*, *Frīadag*, *Freitag*, von der Göttin Frīa. — 7. Auch für den alten Namen dieses Tages lassen sich nur niederdeutsche Formen belegen: westfälisch *Saterstag*, *Saiterstag*, niederländisch *Zaterdag*, altfriesisch *Saterdei*. Die oberdeutsche Form ahd. *Sambastac*, mhd. *Samztac*, nhd. *Samstag* muß doch wohl aus dem biblischen *Sabatum* stammen, während der andere, schon früh auftretende Name *Sunnūnāband*, *Sonnabend* den Abend, d. h. den Tag vor dem Sonntag, bezeichnet (vgl. Abend).

§ 3. Die skandinavischen Namen entsprechen den deutschen. Altnordisch: 1. *Sunnudagr*. 2. *Mānadagr*. 3. *Tȳrsdagr*, *Tȳsdagr*. 4. *Ōðinsdagr* (in Island zeitweilig *Mitvikudagr*). 5. *Þōrsdagr*. 6. *Friadagr*, *Freyjudagr*. 7. *Laugardagr*. — Schwedisch: 1. *Soendag*. 2. *Måndag*. 3. *Tisdag*. 4. *Onsdag*. 5. *Thorsdag*. 6. *Fredag*. 7. *Lördag*. — Dänisch: 1. *Söndag*. 2. *Mandag*. 3. *Tirsdag*. 4. *Onsdag*. 5. *Torsdag*. 6. *Fredag*. 7. *Löverdag*. — *Laugardagr* heißt 'Badetag'; hier ist also der Gott aus ähnlichen Gründen gewichen wie beim deutschen Mittwoch.

§ 4. Im Englischen haben sich die alten Namen vollständig erhalten: 1. *Sunday*, ags. *Sunnandæg*. 2. *Monday*, ags. *Mōnandæg*. 3. *Tuesday*, ags. *Tīwesdæg*. 4. *Wednesday*, ags. *Wōdnesdæg*. 5. *Thursday*, ags. *Þunresdæg*. 6. *Friday*, ags. *Frīgedæg*. 7. *Saturday*, ags. *Sæternesdæg*.

§ 5. Der Kirche waren die heidnischen Namen der Wochentage anstößig, und sie suchte sie durch die Zählung zu ersetzen, jedoch bei den Germanen vergeblich. Nur in Island gelang das 1107 einem Bischof, doch hatte die Neuerung keinen langen Bestand (vgl. Grimm, D. Myth. I[4] S. 105, und Bilfinger, Untersuchungen über das altgermanische Jahr I S. 8). Die Geistlichkeit bezeichnete jedoch, wenn sie lateinisch schrieb, in Gemäßheit des sog. *Ritus ecclesiasticus*, der nach Beda (de temporum ratione c. 8) zuerst von dem Papst Sylvester I. angeordnet worden ist, den Sonntag als *dies dominica* und die Wochentage als *feriae*, den Montag als *feria secunda*, den Dienstag als *feria tertia*, den Mittwoch als *feria quarta*, den Donnerstag als *feria quinta* und den Freitag als *feria sexta*. Den Samstag nannte sie *Sabbatum*; *feria prima* für den Sonntag kommt so gut wie nie, *feria septima* oder *feria sabbatti* für Samstag nicht häufig vor.

J. Grimm *D. Myth.*[4] I 101, III 146 ff. Kluge Zs. des Allg. D. Sprachvereins, Beiheft 8 89 ff. F. Rühl.

Wōdan. § 1. Fast bei allen germanischen Stämmen begegnet man dem agerm. Wōdan: in Oberdeutschland als *Wuotan*, bei den Sachsen als *Wōdan*, bei den Angelsachsen als *Vōden*, bei den Nordgermanen als *Ōðinn*. Der Name ist eine Weiterbildung von einem N. **Wōd*, das sich im späteren *Wuotisher* und in dem aus dem Kollektivum personifizierten niederdeutschen *Wode* erhalten hat und die „rasende Schar" bedeutet. Zu ihm gehört Wōdan, wie *thiodan* zu *thiod*, *Herjan* zu *her*, *drōttinn* zu *drōtt* u. dgl.; der Name bedeutet also „Führer, Herr des Wōd". Neben dieses Wōd stellt sich das Gejaid der Alpenländer.

§ 2. Ehe der Name Wōdan in germ. Quellen auftaucht, begegnet dieselbe Gottheit in den römischen Quellen unter dem Namen Mercurius. Der vierte Wochentag, der *dies Mercurii*, der mit *Wōdanesdag*, *Ōðinsdagr* wiedergegeben wird, Paulus Diaconus (I 9: *Wodan, . . . qui apud Romanos Mercurius dicitur*), Jonas von Bobbio (*Vodano, quem Mercurium vocant alii*), ags. (Kemble, Die Sachsen in England I 277 f.) und nord. Quellen bezeugen die Deckung der Namen. Darnach ist auf südgermanischem Gebiete, sicher in den Rheinlanden, Wodan in den ersten Jahrhunderten n. Chr. verehrt worden, denn unter dem römischen Namen wurden nach Tacitus ihm als dem am meisten verehrten Gotte Menschenopfer dargebracht (Germ. K. 9), wie auch die Hermunduren nach ihrem Siege über die Chatten ihm die Feinde weihten (Annal. XIII K. 57). In der Gardereiterkaserne zu Rom weihten ihm Bataver Votivtafeln und zu beiden Seiten des Rheins Germanen in römischem Dienste nach römischem Vorbild Gedenksteine (Neue Heidelberg. Jahrb. V 46 ff., v. Domaszewski, Die Rel. des röm. Heeres S. 46 f.). Welche Tätigkeit des römischen Mercurius zu dieser Wiedergabe veranlaßt hat, läßt sich nicht feststellen, doch schwerlich die als Handelsgott, dem keine Menschenopfer dargebracht wurden und der neben dem Tīwaz-Mars nach erlangtem Sieg (Ann. a. a. O.) keine Rolle gespielt haben kann; eher ist auch hier an den Totenführer zu denken. Seit der Völkerwanderung begegnet dann der germ. Name. Ein unbekanntes Volk, wahrscheinlich die Vandalen, verehrte ihn auf seinem Zuge durch Südgallien durch Ziegenopfer (ZfdMyth. III 393 f.), aus ihrer Heimat in Norddeutschland brachten die Langobarden die Sage mit, daß er ihnen den Sieg über die Vandalen verliehen und ihnen den Namen gegeben habe (ZfdA. V 1 f.; Paulus Diaconus I 8), im Ausgang des 6. Jahrhs. verehrten ihn die Alemannen durch Opfer (Jonas v. Bobbio Vita Columbani 53); ein Alemanne mag es auch gewesen sein, der ihm die in Nordendorf gefundene Spange weihte (Henning, Deutsche Runendenkm. S. 89; dazu ZdVfVk. 25, 136 ff., 26, 81 ff.); im 2. Merseburger Spruche begegnet er als Herr des Zaubers (MSD. IV, 2), und unter Karl d. Gr. mußten ihn die Sachsen abschwören (ebd. LI). In West- und Niederdeutschland war vor allem das Gebiet seiner Verehrung; hier erhält sich der *Wōdanesdag* für den dies Mercurii, von hier nahmen ihn die Angeln und Sachsen mit nach Britannien, wo er als Gott des Zaubers und der Verschlagenheit, als der Stammvater königlicher Geschlechter und in verschiedenen Ortsnamen begegnet (Kemble, Die Sachsen in England I 275 ff., Grimm DMyth.[4] III 377 ff.).

§ 3. Ein lebensvolles Bild von Ōðin gewähren erst die nordischen Quellen. In seiner mehr dämonischen Gestalt als Totenführer muß er auch hier alt sein, wie die weitverbreitete Sage vom Odinsjæger bezeugt (Dania VIII 139 ff.), und zeitig mag er von den Germanen zu den benachbarten Lappen gewandert sein, deren Gott Rota das meiste von ihm angenommen hat. Aber als höhere Gottheit, die im Mittelpunkt des Kultes steht, ist er aus Deutschland eingewandert, hat besonders an den Königshöfen eine Pflegstätte gefunden und ist durch die Könige der Lieblingsgott der Skalden geworden. Keine isländische Saga kennt Ōðin als Kultgott, wie er überhaupt außer von Skalden auf Island nie erwähnt wird. Auf der skandinavischen Halbinsel oder in Dänemark ist der aus Sachsland eingewanderte Kultgott mit dem dämonischen Ōðin verschmolzen. Noch Adam von Bremen kennt den Kriegsgott, der in Uppsala verehrt wurde, unter der sächsischen Namensform *Wodanus*, dänische Urkunden unter *Wodhen*. Spätere Über-

lieferungen kennen Ōðin noch als *Saxa goð* (Flb. III 246), und die Einwanderungssagen der Asen in SnE. (I 24 f.) und der Heimskringla (I 16 f.) gründen sich auf die Einwanderung seines Kultes (s. Salin, Stud. till O. Montelius S. 133 ff.). Auch die Sagen von Mitothin und Ollerus (Saxo I 43 ff., 130 ff.), nach denen er diese Usurpatoren seines Thrones vertrieb, mögen für die Verdrängung eines älteren Kultes in Skandinavien sprechen. In Norddeutschland verehrten ihn in den frühesten Zeiten der Völkerwanderung Langobarden und Sachsen, jene vor allem als Kriegs- und Siegesgott; hier stieß sein Kult mit dem Nerthuskult zusammen und verschmolz mit ihm, wie der nordische Mythus vom Wanenkriege (s. d.) zeigt. Hier mag er auch zum Stammvater des Völsungengeschlechts geworden sein, wie er ja auch der Stammvater fast aller ags. Könige ist (Grimm, Myth.[4] III 377 ff.). Im skandinavischen Norden hielt er dann an den Königshöfen seinen Einzug, drängte den volkstümlichen Thor- oder Freykult zurück und vielleicht noch manchen alten Lokalkult eines Gottes, der dann in den Quellen zurücktritt, wie Ulls, und wuchs hier durch die Skalden selbst zum Götterkönig, zum Alfǫðr, zu dem die andern Götter in Abhängigkeitsverhältnis traten, der mit ihnen und den Einherjern in Walhall herrschte wie ein Fürst mit seinem hirð in seiner Königshalle. Die Züge des dämonischen Wesens, wie es im Volke lebte, verschmolzen mit dem eingewanderten Kultgotte und wurden nun ebenfalls gehoben, durch die Dichter veredelt.

§ 4. Zu allen Zeiten und in allen Gegenden germanischen Gebiets hat die Angst vor der Wiederkehr der Toten die Phantasie der Menschen erregt. Fast kein Ort, wo es nicht Gespenstersagen gibt. Unter diesen sind die verbreitetsten die Sagen vom Wuotes oder wütenden Heer, denen sich die von der wilden Jagd und dem wilden Jäger mit seinem Gefolge zur Seite stellen. Sie lassen sich zeitlich bis ins 13. Jahrh. zurück verfolgen. Daß der Glaube an diese Gespensterschar älter ist, beweist das Zeugnis des Tacitus (Germ. K. 43), nach dem die Harier mit ihren schwarzen Schilden und gefärbten Leibern das Totenheer, den *exercitus ferialis*, nächtlicherweile nachahmten, um ihren Feinden Schrecken einzujagen (s. Arch. f. RW. IX 201 ff.). Diese Gespensterschar ist das *Wōd*, das noch jetzt in Ober- wie in Niederdeutschland (hier vielfach kollektiviert als der Wode) fortlebt. Ihm entstand in Wodan ein Führer, der zunächst etwas Dämonisches in seinem Wesen hatte. Schon sein Äußeres ist typisch. Als alter Mann, einäugig, wie überall die Menschen fordernden Dämonen, mit Schlapphut auf dem Kopfe erscheint er König Ōlaf Tryggvason (Fms. II 138). Andernorts wird er außergewöhnlich groß geschildert, mit langem, grauem Barte, wonach er *Sīðskeggr* oder *Hārbarðr* hieß, eingehüllt ist er in einen langen, blaugefleckten Mantel. Wie Tote die Verwandlungsgabe haben und bald in Menschen-, bald in Tiergestalt erscheinen können, so kann auch Ōðinn alle möglichen Gestalten annehmen und hat auch, wie die Toten im Wuetesheere (Zimmersche Chron. IV 222), die Gabe der Weissagung (Heimskr. I 18 s. auch Seelenglaube). Daher heißt er *Svāfnir*, *Ōfnir* (Schlange) oder *Arnhǫfði* (Adlerhaupt). Wie die Toten in Bergen weilen (v. Unwerth S. 17 ff.), so auch Ōðinn; daher heißt er Berggott (*Fjallgautr*, *-geiguðr*), nennt sich Sigurd gegenüber *karl af bergi* (Rgm. 18), zu ihm geht König Sveigðir in den Berg (Yngl. S. K. 15). Daher ist er auch Herr von Valhǫll (s. d.). Die dämonischen Walküren (s. d.) sind seine Wunschmädchen geworden, bringen die auf dem Schlachtfeld Gefallenen nach Valhǫll und kredenzen hier den Einherjern. Als Totenführer gehören ihm die Toten (Yngl. S. K. 8). Daher fordert er die Toten oder holt sie sich selbst, wie König Vīkar (Gautreks S. Ausg. Ranisch S. 27 ff.), König Aun (Yngl. S. K. 29), König Harald in der Bravallaschlacht (Fas. I 386), König Geirrōð am Schlusse der Grimnismāl. Um ihn für sich zu gewinnen und langes Leben zu erlangen, weihen Menschen ihm ihre Mitmenschen, namentlich ihre Gegner, wie Dagr den Helgi (Edda Ausg. Bugge S. 196), König Aun seine Kinder (Yngl. K. 29), Helgi den Þorgrim (Isl. S. I 307), ja sich selbst weiht man dem Gotte, wie der Schwedenkönig Eirīkr, der sich von ihm noch 10 Jahre Leben erbittet (Fms. V 250).

Ihm gehören alle Toten, mögen sie im Kampfe gefallen oder an einer Krankheit oder Gift gestorben sein. Besonders die Gehängten holt er sich, weshalb er *Hangatýr* oder *dróttinn hanga* heißt. So ist er Herr über Leben und Tod, und hieraus erklären sich die Menschenopfer (s. d.), die alle germanischen Stämme dem Gotte gebracht haben und wodurch sie den Tribut, den er verlangte, von sich abzuwenden suchten. Als Totengott sind auch die Totentiere des Schlachtfeldes seine Begleiter geworden, der Wolf und der Rabe, die dann der Skalde gepaart und benannt und *Geri* und *Freki* zu Haustieren, die Raben *Hugin* (Gedanke) und *Munin* (Gedächtnis) aber zu Boten des Gottes gemacht hat, die ihm täglich die Kunde von den Ereignissen in der Welt zuführen (Grm. 19/20).

§ 5. Das Auftreten des Wuotesheeres ist stets mit heftigem Gebrause und Windstoß verbunden (s. Njāla Kap. 125, Zimmersche Chronik IV 219 ff.). So steht auch Wodan und Ōðinn in engstem Zusammenhang mit Wind und Wetter. Seine Namen *Vāfuðr* und *Geiguðr* sind zugleich Bezeichnungen für Wind und Sturm, und unter *Viðrir* bezeichnet er sich selbst als den Wetterer. Daher sein stetes Wandern, das aus seinen Namen *Vīðfǫrull* 'Weitfahrer', *Vegtamr* 'Weggewohnt', *Gangleri* 'Wanderer' spricht. Manche Wanderfahrt hat die Dichtung an diesen Zug seines Wesens geknüpft. In den Hārbarðsljōð deutet er diese Fahrten an, in den jüngeren Sagas von Ōlaf Tryggvason und Ōlaf dem Heiligen läßt ihn der Sagadichter diesen Königen von seinen weiten Reisen berichten. Gemeinsam mit Hœnir und Loki wandert er über Berge und Einöden und erlebt dabei das Abenteuer mit dem Riesen Þjazi (s. d.) oder ein andermal mit Hreiðmar und seinen Söhnen Otr, Fafnir und Regin (SnE. I 352). Außer diesen Fußwanderungen unternimmt er viele Reisen zu Rosse und steht auf diesen den Menschen bei. Seinen Schützling Haddingus führt er auf seinem Rosse unter seinem Mantel über Land und Meer (Saxo I 40), dem Schmiede von Nesjar, bei dem er sein Roß beschlagen läßt, erzählt er, wie er in wenig Stunden ganze Länder durchreitet (Fms. IX 55 f.), dem Hildiglūm erscheint er auf grauem Rosse in seiner altdämonischen Gestalt unter heftigem Getöse als Unheilkünder (Njāla K. 125). Dies Roß, auf dem er zu reiten pflegt, ist der achtbeinige Sleipnir (s. d.). Als Windgott mag auch das Schiff Skiðblaðnir ihm zugeschrieben werden (Yngl. S. K. 7), das ihn durch die Luft trägt; sonst ist es Eigentum Freys. Das buhlerische Wesen, das in vielen Volkssagen dem Winddämon zugeschrieben wird, findet man auch bei Ōðin: in den Hārbarðsljōð rühmt er sich dem Thor gegenüber seiner galanten Abenteuer mit Weibern und Mädchen, in den Hāvamāl läßt ihn ein Skalde gute Lehren im Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht geben und erzählen, wie er durch Liebkosung der Gunnlǫð den Dichtermet entführt (v. 102 ff.), wie ihn Billings Tochter gefoppt und er statt des Mädchens eine Hündin im Bette gefunden hat (v. 95 ff.). Auch mit der Rind, mit der er Baldrs Rächer erzeugt hat, hat er manches Abenteuer zu bestehen, ehe er zu seinem Ziele kommt (Saxo I 126 ff.). So haben die Skalden zahlreiche Schwänke an sein Liebesleben geknüpft. Als Windgott gibt er schließlich auch den Schiffern günstigen Fahrwind und wird von ihnen um diesen gebeten (Hyndl. 3; Fs. S. 91).

§ 6. Bei seiner Einwanderung als Kultgott war Ōðinn vor allem als Kriegs- und Siegesgott nach dem Norden gekommen, wie ihn die Angelsachsen und Langobarden kennen. Daher verehrten ihn hier die Könige und Helden, und an den Königshöfen und den Thingstätten wurden im Frühling die Siegesopfer (*til sigrs* Hāk. S. gōða K. 16. Yngl. S. K. 8) und der Minnetrunk ihm zu Ehren gebracht. Er verleiht den Sieg (Yngl. S. K. 10) und entreißt ihn, wem er will, wie König Harald in der Bravallaschlacht (Fas. I 386). Schon sein Äußeres ändert sich. Im Tempel von Uppsala thront er in Waffenschmuck (*armatus* Adam v. Br. IV 26), und auf dem Helmblättchen des Vendelfundes ist er mit Helm, Schild und Speer dargestellt (Montelius, Kulturgesch. Schwedens S. 232). Dieser Speer *Gungnir* ist nach der Sage eine Arbeit der Zwerge, wie alle trefflichen Waffen (SnE. I 340). Wenn er ihn wirft, erregt er Kampf; dadurch kam auch der erste Krieg in die Welt (Vsp. 24). Helden

wie Starkaðr, oder ganze Geschlechter, wie das der Vǫlsungen, werden von ihm unterstützt. Er spornt sie zum Kampf an, steht ihnen bei mit Rat und Tat und lehrt sie vor allem die keilförmige Schlachtordnung, wie König Harald (Fas. I 361 ff.) oder Haddingus (Saxo I 52), durch die der Sieg gewonnen wird. Zahlreiche Namen haben ihm die Skalden beigelegt, die mit dem Heer- und Kriegswesen in Zusammenhang stehen: *Hjalmberi*, *Herfǫðr*, *Herteitr*, *Herjan*, *Sigfǫðr*, *Siggautr* udgl. Wie ein König herrscht jetzt Ōðinn in Āsgarð in seiner zur Königshalle gewordenen Walhall auf seinem Göttersitz über die Götter und die Einherjer, die nun nur noch aus dem *val*, d. h. den auf dem Schlachtfeld Gefallenen bestehen und von denen besonders den Königen bei ihrem Einzug ein feierlicher Empfang zuteil wird (s. F. Jónssons Norsk-isl. Skjaldedigtning B. I 164; 57).

§ 7. Diese höchste Entwicklungsstufe der Ōðinmythen ist vor allem den Skalden zuzuschreiben, die sich an den nordischen Königshöfen aufhielten und zu Ehren der Könige dichteten. So wurde Ōðinn auch der Gott der Skalden, dem sie u. a. die Gabe der Dichtkunst verdankten, und der Lebens- und Gelehrtenweisheit, die ihnen eigen war (Hyndl. 3). Der sagenhafte Starkaðr verdankte ihm die Gabe der Dichtkunst (Saxo I 276), und diese selbst hieß Ōðins Gabe oder Trank (*Ōðins gjǫf*, *mjǫðr*, *ǫl*). Als Met oder Bier spendet diese der Gott. Unter dem Einflusse alkoholhaltiger Getränke ist die Mythe von *Ōðrœrir* entstanden, 'dem Getränke, das zur Dichtung anregt'. Fast alle primitiven Völker haben die Gärung erzeugende Kraft des Speichels erkannt; so auch die Nordgermanen, bei denen nach der Hālfs saga (K. 1) durch den Speichel Ōðins das beste Bier bereitet worden sein soll (vgl. Tiander, Der Kulttrank und das älteste Alkoholgetränk der Menschheit. Petersb. 1908; Flentzberg, Fatab. 1908 S. 105 ff.). So ist auch der Ōðrœrir entstanden. Seinen Ursprung erklärt die Sage, die in junger und mehrfach verderbter Fassung allein die Snorra Edda überliefert (I 216 ff.). Darnach spuckten die Asen und Vanen bei ihrem Friedensschluß in ein Gefäß. Ursprünglich kann dies nur auf die Bereitung des Friedenstrankes gegangen sein. Später ließ man aus dem Speichel ein mythisches Wesen entstehen, den weisen *Kvasir* (vgl. dial. *kvasa* 'auspressen' Flentzberg S. 121), den die Zwerge Fjalarr und Galarr töteten und aus dessen mit Honig gemischtem Blute sie den Dichtermet schufen. Von den Zwergen kommt er in die Gewalt des Riesen Suttung, der ihn als Sühne für die Ermordung seines Vaters fordert und in seiner Bergwohnung von seiner Tochter Gunnlǫð bewachen läßt. Zu ihr kommt Ōðinn, der sich in Schlangengestalt durch den Berg gebohrt, gewinnt ihre Liebe und erhält dafür den Ōðrœrir, den er nun nach dem Götterheim und den Menschen bringt (Hāv. 104 ff.). Nur die SnE. hat Ōðrœrir zu einem Gefäß gemacht, in dem der Trank aufbewahrt wird, und ihm die Gefäße *Sōn* und *Boðn* (Maal og Minne 1915 S. 174) zugesellt.

§ 8. Durch die Skalden ist Ōðinn auch der Gott aller Weisheit und Gelehrsamkeit geworden, wie sie sie selbst besaßen, der Lebensweisheit, mythologischen und saggeschichtlichen Wissens. In den Hāvamāl läßt ihn ein Dichter gute Lebensregeln erteilen, in den Vafþrūðnismāl besiegt er den Riesen Vafþrūðnir, in den Heiðreksgatur den König Heiðrek in mythologischer Gelehrsamkeit, in den Grimnismāl belehrt er den jungen Agnar über Valhǫll und das Leben daselbst. Selbst noch die christlichen Sagaerzähler lassen ihn bei König Ōlaf Tryggvason als alten Mann oder Nornagestr, bei Ōlaf dem Heiligen als Gestr oder Tōki auftreten, der genaue Kunde von den sagenhaften Königen hat (Fas. I 311 ff.; Fms. II 138 ff.; V 171 ff., 299 ff.). Diese Weisheit verdankt er seinem Freunde Mimir (s. d.) oder nach anderer Quelle dem Zwerg Þjōðrerir (Hāv. 160). Durch die Skalden ist er auch als Gott des Zaubers in eine höhere Sphäre gehoben worden.

§ 9. Gott des Zaubers war Ōðinn nach dem Merseburger Zauberspruche und ags. Zeugnissen auch auf südgermanischem Gebiete. Auch bei den Nordgermanen ist diese Auffassung volkstümlich gewesen. Er beherrschte das Zauberlied (*ljōð*) und war Meister der Zauberhandlung (*seiðr*; Yngl. S. K. 7). Durch Zauber weckt er die

Völve, die ihm Baldrs Schicksal künden soll (Baldrs draumar); ihm verdankte Loddfafnir seine Zauberkünste (Hāv. 111 ff.), durch Zauber machte er die Rinda wahnsinnig, als sie seine Liebeswerbungen zurückwies (Saxo I 128). Als Gott des Zaubers galt Ōðinn auch als Finder der Runen, deren man sich vor allem zum Zauber bediente (Hāv. 138 ff.; Sigdr. 13 s. Runenzauber).

§ 10. Durch die Skalden war Ōðinn endlich auch zum Herrn über Götter, Menschen und Zeiten geworden. Das nordische Königtum hatte dazu das Vorbild gegeben, und aller Wahrscheinlichkeit nach zeigte sich in dieser Erhebung auch der Einfluß der christlichen Gottesauffassung. Jetzt begegnet er als *Allfaðir* oder *Aldafaðir* oder *Verafaðir*, und die Vǫluspā berichtet, daß er gemeinsam mit Hœnir und Lōður die Menschen geschaffen und dem toten Holz Atem (ǫnd) gegeben habe (v. 18).

Neben seiner angestammten Frau, der Frija-Frigg, begegnen mehrere Nebenfrauen; andere Götter, selbst Thor, werden seine Söhne, und mit allen hält er gemeinsame Thingversammlungen und Beratungen ab. Aber nirgends ist er in irgendwelche Verbindung mit dem Himmel gebracht oder mit der Sonne, weshalb eine Erhöhung zum Himmels- oder Sonnengott bei Wōdan-Ōðin ausgeschlossen ist.

Uhland *Schriften* VI 129 ff. Leo *Odins Verehrung in Deutschland*; Erlangen 1822. Wisén *Oden och Loke*; Stockholm 1873. Chadwick *The Cult of Othin*; Lond. 1899. Ambrosiani *Odinskultens Härkomst*; Stockholm 1907. von Unwerth *Untersuchungen über den Totenkult u. Ōdinnverehrung bei Nodrgermanen u. Lappen*; Breslau 1911. Ders. *Ōðinn und Rota*, PBBeitr. 49, 213 ff. Petersen *Om Nordboernes gudedyrkelse og gudetro i hedenold*; Kbh. 1876. F. Jónsson *Odin og Tor i Norge og på Island i det 9. og 10. århr.*, Ark. 17, 209 ff. v. d. Leyen Germ. Abhandlungen f. Herm. Paul 143 ff. Salin Studier tillägn. Osc. Montelius (Stockh. 1903) S. 133 ff. Plischke *Die Sage vom wilden Heere im deutschen Volke*; Lpz. 1914. Grimm DMyth. ⁴ I 109 ff.; III 48 ff. E. H. Meyer *Germ. Myth.* 229 ff. P.Grundr.² III 329 ff. Golther *Germ. Mythol.* 283 ff. R. M. Meyer *Altgerm. Religionsgesch.* 224 ff. Helm *Altgerm. Religionsgesch.* I 259 ff. [Olrik Danske Stud. 1918, 3 f.]

E. Mogk.

Wohnturm, Wachtturm. § 1. Die weissagende Veleda haust an der Lippe, „edita in turre" (Tac. Hist. 4. 65). Archäologisch ist der Wohnturm aber erst von der karolingischen Zeit an nachweisbar; hier zunächst nach römischem Vorbild entwickelt in der besonderen Form eines durch das Grabenmaterial hergestellten künstlichen Hügels (frz. *motte*, engl. *moated mound*). So an einer lothringischen Landwehr bei Aachen nachgewiesen (Bonn. Jahrb. 1898 C. Koenen), a. d. Lippe 2 Hügel b. Gartrop (Atlas Nds. Bl. 47 C. D.) und die Hohenburg b. Herringen, westl. Hamm (Hölzermann Taf. XXII). Bestes Beispiel und allein genauer ausgegraben die „Gräfte" b. Driburg (gelegentlich für die ara Drusi von Tac. Ann. II 7 gehalten): viereckiger Turm von ca. 14 m Seite, Steinfundament, Fachwerkoberbau, doppelt umwallt, mit viereckiger Vorschanze; lauter mittelalterliche Scherben.

Vor karolingischen Befestigungen liegen zuweilen runde Hügel (so bei Hohbuoki s. Wachtburgen, und der Bennigser Burg, s. Königshöfe Nr. 28), die wohl Warten sein werden.

§ 2. Die Befestigung a. d. Galgenberge bei Hildesheim, in deren Nähe 1868 der große römische Silberfund zutage kam und die seitdem (nach v. Cohausens Bestimmung) als das altgermanische Heiligtum galt, dem die Beute aus der Varusschlacht übergeben worden sei, hat sich bei Ausgrabungen (Schuchhardt-Winter) 1897 als runder Wartturm, doppelt umwallt, mit viereckiger Vorschanze ergeben; die Scherben verwiesen ihn ins Mittelalter, und Urkunden besagten, daß 1379 und 1381 der „wartmann uppe dem Galchberge" seinen Lohn erhalten hat und am 14. April 1485 in einer Fehde mit Bischof Barthold die Warte niedergebrannt ist (Atlas Nds. Bl. 41 B, S. 50).

§ 3. In England galten die *moated mounds* bis vor kurzem als sächsisch. Miss Armitage hat sie 1900 als normannisch erwiesen (Proc. Soc. Ant. Scotl. 34. S. 260 bis 288). Normannisch heißt eine solche Befestigung im ganzen *bretasches*, der Hügel allein *motte*, der ebene Vorraum *bayle* oder *bailey*. D. Caumont erwähnt 54 *mottes* im Umkreise von 60 engl. Meilen um Caen.

Schuchhardt.

Wolfdietrich. § 1. Der Held einer deutschen Dienstmannensage. Diese erscheint in unseren einzigen erzählenden Quellen, den mhd. W.-Epen (13. Jahrh.), verknüpft mit der einst selbständigen Sage von Ortnids Drachenkampf (s. Ortnid). Den Anfangsteil der Dienstmannensage geben die Texte A, B und das Bruchstück C in drei ganz verschiedenen Fassungen. Wieviel von der spielmännisch modernen, mit heimischen und fremden Märchen- und Novellenmotiven überladenen Dichtung für das germanische Altertum anzusprechen ist, wird durch die bloßen Namen im Wids. und die knappen geschichtlichen Angaben bei Gregor von Tours nicht entschieden. Einiges Licht auf den früheren Sagenbestand werfen ausländische Erzählungen: namentlich das franz. Epos aus der Geste von Nanteuil, Parise la duchesse, weiter abliegend der frz. Mainet aus der Königsgeste, vielleicht auch die irische Sage von Cormacs Geburt.

§ 2. In Parise und Mainet sieht man Sproßformen derselben merowingischen Sage, die sich auch im W. fortsetzt, wobei doch auch mit spätem Einfluß der frz. Dichtung auf die deutsche zu rechnen ist. Die Cormacsage hat nach S. Bugge Einfluß einer ae. W.-Dichtung erfahren. Bei Cormac stimmen nur Einzelheiten (Aufwachsen bei den Wölfen, Schlagen des Spielgesellen, Frage nach dem Vater), wogegen die zwei frz. Epen eine nahverwandte Fabel zeigen: Der junge Held gewinnt nach langer Landesferne, unterstützt von treuen Mannen, im Kampf gegen eigene Verwandte seine Stellung. Parise zeigt diese engeren Berührungen: Verleumdung und Verstoßung der Mutter, der individualisierte Getreue Clarembaut mit 10 + 4 Söhnen (im W.: Berhtung mit 10 + 6 Söhnen), der Held kommt bald nach seiner Geburt von der Mutter weg, er kennt später seine Abkunft nicht, er hat ein Kreuzzeichen auf der Schulter (W. Text B Str. 140).

§ 3. Die Hauptabweichungen der Parise sind: 1. bis zuletzt bleibt der Vater mit den bösen Ratgebern der Gegner, es gibt keine Brüder; 2. die Mutter hat, ebenfalls bis zu Ende, eine viel reichere Rolle; 3. das kennzeichnende Motiv der Wölfe fehlt: Räuber stehlen das Kind; 4. es schließt mit Versöhnung und Hochzeit, keiner der Getreuen mußte sterben; 5. die Handlung ist eingipflig: der Held, in der Fremde geboren, ficht heimkehrend seine Sache aus (W. B zweigipflig: Niederlage durch die Brüder → Landflucht und Sieg; in A sogar noch ein Konflikt vorangestellt, der zwischen dem Vater Hugdietrich und Berhtung). Der deutsche W. scheint in allen Punkten das Ältere zu haben: in 1 und 2 im Blick auf die Geschichte (s. u.) und aut den Mainet; in 3, weil auch Cormac die Wölfe kennt; in 4 aus stilistischem Grunde; in 5, weil die Brüder als Gegenpartei eine Vertreibung des Helden, nicht seine Geburt in der Fremde bedingen. Bald steht A, bald B der frz. Dichtung näher; auch Cormac spricht dafür, daß in beiden Texten Älteres bewahrt ist. Das Wolfsmotiv hat B in einer ursprünglicheren Form. Daß seit merowingischer Zeit zwei Fassungen bestanden, eine mit dem bösen Ratgeber (Saben), A, Par., Wids., eine ohne diese Rolle (B, Mainet und der ganz anders gebaute Cormac), ist unsicher (s. auch § 5 c).

§ 4. Der Wids. bietet Z. 115 das Namenpaar: Seafola (= ahd. Sabulo, ∾ mhd. Saben) and Þeodric, Z. 24: Þeodric weold Froncum. Daß die Dietriche unserer Sage einst Franken waren, zeigt das Namenglied *Hug-*; s. die Stellen unter Chlodwig. Da die Quedl. Ann. von Theuderich I. sagen: Hugo Theodoricus iste dicitur, id est Francus, setzte Müllenhoff diese Gleichung an:

Theuderich † 534 = Hugdietrich,
| |
Theudebert † 548 = Wolfdietrich.

Theuderich war ein Kebsensohn Chlodwigs, hatte auch Fehden mit zwei Brüdern, doch nicht beim Regierungsantritt. Von Theudebert berichtet Greg. tur. III 23, daß gleich nach seines Vaters Tode seine zwei Oheime 'regnum eius auferre voluerunt. Sed ille muneribus placatis a leudibus suis defensatus est et in regno stabilitus'. Die hier genannten Züge von Vater und Sohn hat die Sage auf W. vereinigt; der Vater Theuderich würde aber zugleich in dem Namen Hugdietrich fortleben, den Namen Theuderich hätte die Sage doppelt

aufgenommen. Dieses Bedenken vermeidet Voretzschs Gleichung:

Chlodowech = Hugdietrich,
Theuderich, Theudebert = Wolfdietrich.

'Hugdietrich' ist spätere Aufrundung von Hugo (s. Chlodwig; dann muß der Þeodric des Wids. den Wolfdietrich meinen). Das Hauptmotiv der W.-Sage, die Hilfe der Mannen zur Gewinnung des Thrones, stammt von Theudebert.

§ 5. Die poetische Umgestaltung äußert sich besonders in diesen Zügen: a) aus dem erwachsenen, beweibten Fürsten wurde das hilflose Kind, das, in die Wildnis verstoßen, unter die Wölfe gerät; eine Wanderformel, vgl. Kyros, Romulus, auch Jung Sigfrid; der Name Wolf-dietrich wird von Anfang an auf dieses phantastische Schicksal gezielt haben, denn ein 'Geächteter' im technischen Sinne ist W. gar nicht. b) die Landflucht und Rückkehr mit Heeresmacht; da dies auch den frz. Texten angehört, kann es kaum der got.-obd. Dietrichsage nachgebildet sein. c) der Vater (Chlodwig) wird hereingezogen, und zwar in die Gegenpartei: W. A, Par. (§ 3 Nr. 1 und 5); der Konflikt bricht erst nach des Vaters Tode aus: W. B, Mainet: dies scheint älter, weil der Geschichte näher; afränk. Doppelformen? d) die durch munera gewonnenen leudes sind erhoben zu den bis in den Tod getreuen Dienstmannen: Berhtung, der Typus des idealen Meisters und Ziehvaters (vgl. bes. Eckehart bei den Harlungen, Regin bei den Halfdanssöhnen), und eine Schar von Söhnen, dem Helden ziehbrüderlich verbunden. Als Gegenbild der tückische Seafola-Saben (vgl. die Ratgeberpaare bei Ermenrich, Hagbard-Signe), dessen Machtstellung an die des merow. Majordomus erinnert.

§ 6. Der Zug, daß der Held als Bastard verdächtigt wird, tritt in allen Fassungen irgendwie auf, aber durchweg als bloße Täuschung und jedesmal wieder ganz anders begründet. War es ursprünglich wirkliche Bastardschaft, und zwar nicht mütterlicherseits (darüber hat sich weder Leben noch Dichtung aufgeregt), sondern der Vater war ein Alb, der sich mit der Königin verband (Voretzsch)? Vgl. Merowech, Witege, Ortnid, Hagen (Ths.). Die Kebsgeburt Theuderichs spielte u. Umst. gar nicht herein.

§ 7. Der oströmische Schauplatz ist nicht aus alten merowing. oder got. Überlieferungen zu erklären, sondern als junges Kreuzzugskostüm. Daß Berhtung 'von Meran' heißt (s. Amelunge), kann nicht wohl aus der got. Dietrichsage stammen; deren Einfluß auf W. scheint überhaupt unerheblich. Unsere Sage wirkte ein auf Rother (s. das.); in der nordischen Dichtung ist keine sichere Spur von ihr nachgewiesen (s. Helgi Hiǫrvarðsson und Hundingsbani) bis auf eine dänische Ballade des 13. Jahrhs., DgF. Nr. 29, die nur ein Stück von Ortnid-W.s Drachensage enthält.

Müllenhoff ZfdA. 6, 435 ff. Heinzel *Ostgot. Heldensage* S. 66 ff. S. Bugge *Home of the eddic poems* 67 ff.; PBBeitr. 35, 267 ff. Voretzsch *Epische Studien* 1, 278 ff. Becker *Grundr. der afrz. Lit.* 1, 64. 96. Schneider *Die Gedichte und die Sage von Wolfdietrich* 1913. A. Heusler.

Wulfila (Οὐλφίλας, Οὐρφίλας; *Ulfila*; *Vulfila*, *Vulphilas*, *Gulfila*), Missionsbischof der Goten, Urheber der gotischen Bibelübersetzung.

I. Die Quellen. 1. § 1. Arianische Berichte: a) das unvollständig erhaltene Schreiben von Ws. Schüler Auxentius, Bischof von Dorostorum (Silistria) in Moesia inferior. Es findet sich in der zwischen 382 und 384 verfaßten, gegen Ambrosius gerichteten Streitschrift eines arianischen Bischofs Maximinus, die als Randschrift im Cod. lat. 8907 der Pariser Nationalbibliothek überliefert ist. Von Knust entdeckt, wurde das Schreiben im Jahre 1840 von Wattenbach veröffentlicht: Über das Leben und die Lehre des Ulfila. Eine eindringende Untersuchung des Berichts hat 1860 W. Bessell geboten: Über das Leben des U. und die Bekehrung der Goten zum Christentum. Die ganze Streitschrift hat Fr. Kauffmann 1899 zum erstenmal veröffentlicht: Aus der Schule des W. Außerhalb des Schreibens von Auxentius erscheint Ws. Name noch Fol. 304, 309', 349. — b) Die Epitome des Photios zu der

Kirchengeschichte des Eunomianers Philostorgios († nach 425), hrsg. von J. Bidez (1913), II, 5.

2. § 2. Orthodoxe Berichte: a) Weitaus am wertvollsten ist Sokrates (hrsg. von Hussey 1853, MSG. 67) II, 41; IV, 33. 34. — b) Sozomenos, von Sokr. abhängig, geht auch auf die Quellen seines Gewährsmanns zurück (hrsg. v. Hussey 1860, MSG. 67) IV, 24; VI, 37. — c) Theodoret, der Sozomenos ausschreibt (MSG. 82) IV, 33. Die Werke dieser Autoren sind als Fortsetzungen der Kirchengeschichte des Eusebius um die Mitte des 5. Jahrhs. entstanden. Von den lateinischen Schriftstellern hat höchstens Jordanes (De origine actibusque Getarum, hrsg. von Mommsen Mon. Germ. Hist., Auct. antiqu. 5, 1) einen gewissen Quellenwert. Cassiodor, der in seiner Historia ecclesiastica tripartita Sokrates, Sozomenos und Theodoret übersetzt, ist nur dadurch von Bedeutung, daß er dem Westen die Kunde von W. vermittelt hat. Eine Zusammenstellung der überlieferten Nachrichten findet man in Streitbergs Got. Bibel 1 (1908) S. XIII ff. Eine kritische Untersuchung der Quellen hat G. Kaufmann gegeben (ZfdA. 27, 1883, S. 193 ff.).

II. Das Leben. § 3. Nach Philostorgios entstammt Wulfila einer christlichen Familie aus Sadagolthina bei der Stadt Parnassos in Kappadokien; seine Großeltern wurden 264 von einbrechenden Gotenscharen geraubt. Da Donaugoten unseres Wissens niemals nach Kappadokien gekommen sind, müssen die Gefangenen durch Tausch an die Donau gelangt sein. Jedenfalls ist W. nicht rein gotischen Blutes gewesen. Auxentius, der nach den Lebensjahren Ws. rechnet, erzählt, daß er als Lektor mit 30 Jahren zum Bischof geweiht worden sei; Philostorgios meldet, daß Eusebius (von Nikomedien) und die bei ihm befindlichen Bischöfe die Weihe vollzogen hätten, als W. während der Regierung des Konstantin an einer Gesandtschaft teilgenommen habe. Die hierin liegende zeitliche Schwierigkeit läßt sich am einfachsten heben, wenn man die Gesandtschaft in die Zeit Konstantins († 337), die Bischofsweihe aber in die des Konstantius verlegt: die äußerste Grenze bildet der 341 erfolgte Tod des Eusebius. Die Weihe ist dann entweder 339—340 erfolgt, da Eusebius zum Bischof von Konstantinopel ernannt wurde und aus diesem Anlaß zahlreiche arianische Bischöfe in der Stadt weilten, oder — wahrscheinlicher — im Sommer 341 auf der Synode *in encaeniis* zu Antiochien. W. war, wie Philostorgios hervorhebt, der erste Bischof der Donaugoten. Fällt die Weihe ins Jahr 341, so muß er um 311 geboren sein.

§ 4. Nach Auxentius wirkte W. 40 Jahre als Bischof; davon 7 Jahre im Gotenlande nördlich der Donau, 33 Jahre auf römischem Boden. Über das Verhältnis dieser Zahlenangabe zu biblischen Parallelen vgl. Sievers Beitr. 21, 247 ff. Die Versuche C. Müllers (ZfdA. 55, 1914, S. 139 ff.), die buchstäbliche Genauigkeit der Angabe zu retten, befriedigen nicht. Durch die Verfolgungen des (heidnischen) *iudex Gotorum cum grandi populo confessorum de uarbarico pulsus*, führt W. seine Gemeinde über die Donau und findet mit den Seinen, von Konstantius ehrenvoll aufgenommen, *in montibus*, in Moesia inferior, eine Wohnstätte. Wie Jordanes berichtet, lebten die Nachkommen von Ws. Goten, *qui dicuntur minores*, zu seiner Zeit noch in der Gegend von Nikopolis *ad pedes Emimonti*. Nach ihm soll W. nicht nur *pontifex*, sondern auch *primas*, d. h. weltliches Oberhaupt seiner Gotengemeinde gewesen sein, vgl. darüber H. v. Schubert Staat u. Kirche in den arian. Königreichen (1912) S. 49 f.

Auxentius erzählt, W. habe an vielen Konzilien (Hs. *consiliis*) teilgenommen, Sokrates und Sozomenos berichten von seiner Anwesenheit auf dem Konzil von Konstantinopel i. J. 360, dessen Symbol er unterschrieben habe.

Nach Sokrates soll der Gotenhäuptling Fritigern um 369 (die Zeitbestimmung macht Schwierigkeiten) zum Dank für die Unterstützung gegen Athanarich mit seinem Volke zum Glauben des Kaisers übergetreten sein. W. habe bei der Bekehrung der Goten Fritigerns mitgewirkt und seine Missionstätigkeit auch auf Athanarichs Gebiet ausgedehnt, was die Ursache blutiger Verfolgungen geworden sei. Tatsache ist, daß zwischen 369 und 372 im Gotenlande nördlich der Donau große Christenverfolgungen stattgefunden haben, denen Arianer wie Orthodoxe zum Opfer gefallen sind.

Sozomenos verlegt diese Vorgänge in die Zeit nach dem Hunneneinbruch (376); er erzählt auch von Ws. Teilnahme an einer Gesandtschaft, die an Kaiser Valens geschickt worden sei.

§ 5. Über den Tod Ws. sind wir nur durch Auxentius unterrichtet. Dieser erzählt, daß W. nach 40 Bischofsjahren auf Befehl des Kaisers nach Konstantinopel gereist sei *ad disputationem contra p....tas*. Dort angelangt, muß er sehn, wie die Gegner in betreff des Konzils Ränke schmieden (*recogitato ab impiis de statu concilii*). Er erkrankt sehr bald und stirbt, nachdem er noch auf dem Todesbett für sein Volk sein Glaubensbekenntnis aufgezeichnet hat. Der von Auxentius überlieferte Wortlaut ist das einzige, was mit dem Namen Ws. auf uns gekommen ist. Unter großem Geleit wird W. zu Grabe getragen, denn soviel Gesinnungsgenossen beherbergt die Stadt, daß ihr billig der Name *Cristianopolis* gebührt hätte.

In der Schrift Maximins wird außerdem berichtet, daß die auf dem Konzil von Aquileia (nach der zu Unrecht angefochtenen Überlieferung am 3. Sept. 381) abgesetzten illyrischen Bischöfe Palladius von Ratiaria und Secundianus gemeinsam mit W. an den Hof des Kaisers Theodosius gereist seien (Fol. 304), um ein Konzil zu erbitten (308'), das ihnen auch versprochen, aber durch die Umtriebe der Gegner vereitelt worden sei, die es durchsetzten, *ut lex daretur, quae concilium prohiberet, sed nec priuatim in domo ⟨uel⟩ in publico uel in quolibet loco disputatio de fide haberetur* (349). Es folgen die Gesetze Codex Theodosianus 16, 4, 2 (aus dem Jahre 388) und 16, 4, 1 (386).

Nachdem Waitz, durch die angeführten Gesetze verleitet, das Todesjahr Ws. ins Jahr 388 verlegt hatte, war Bessell für das Jahr 381 eingetreten. Diese Annahme behauptete sich fast unbestritten, bis sich Sievers nach dem Vorgang von W. Krafft und im Anschluß an A. v. Gutschmid im Jahre 1889 für 383 entschied, vgl. Pauls Grundriß [1] 2, 4; Beitr. 20, 302 ff.; 21, 247 ff. Die kirchenpolitische Lage dieser Zeit stimmt am besten zu dem Bericht des Auxentius; das hat schon Waitz S. 47 ausdrücklich hervorgehoben. Er hat auch betont, daß das Konzil von 383 das einzige unter Theodosius gewesen ist, zu dem die Arianer zugezogen worden sind. Der Kaiser berief damals eine allgemeine Häretikersynode (σύνοδον πασῶν τῶν αἱρέσεων Sokr.), in der Hoffnung, durch eine allgemeine Disputation der Bischöfe gegeneinander die Glaubenseinheit wiederherstellen zu können (νομίσας ἐκ τῆς πρὸς ἑαυτοὺς τῶν ἐπισκόπων διαλέξεως μίαν παρὰ πᾶσιν ὁμόφωνον δόξαν κρατήσειν Sokr.). Eine List der Orthodoxen vereitelte den Plan der Disputation. So erklärt sich die sonst befremdliche Berufung des Arianers W. zu einer Disputation aufs einfachste. Alle die seit Bessell gemachten Versuche, durch Ergänzung der Lücke *contra p....as* eine bestimmte Sekte als Disputationsgegner Ws. namhaft zu machen, müssen als gescheitert betrachtet werden, da es als ausgeschlossen gelten darf, daß der Kaiser einen Häretiker zur Disputation gegen einen andern Häretiker offiziell berufen habe.

Im Gegensatz zu Sievers versuchte Fr. Vogt, 382 als Todesjahr Ws. zu erweisen, weil er die Stellen in Maximins Streitschrift, die von W. und den beiden illyrischen Bischöfen sprechen, nicht mit den Ereignissen von 383 in Einklang zu bringen vermochte, vgl. AfdA.28 (1902) S. 201 ff. Zum gleichen Ergebnis kommt die eingehende Untersuchung C. Müllers ZfdA. 55 (1914) S. 76 ff. Aber wenn diese Stellen der Datierung von Sievers Schwierigkeiten bereiten, so stimmt anderseits der Bericht des Auxentius nicht zur Lage des Jahres 382. Dieses Dilemma haben die neuern Forschungen von Sievers beseitigt: jene Stellen, auf die sich Vogt und Müller stützen, werden durch ihre abweichende Intonation als spätere Einschiebungen im Text Maximins erwiesen. Sie kommen somit für die Entscheidung ebensowenig in Frage wie die Gesetze Fol. 349.

Anm. Ganz willkürlich sind die Behauptungen H. Leutholds in der 'chronologischen Abhandlung' Ulfila (PBBeitr. 39, 376 ff.).

Ein Bronzepetschaft Wulfilas glaubt R. Henning (ZfdA. 49, 146 ff.) nachweisen zu können; doch ist dessen Echtheit in hohem Grade zweifelhaft. Aber auch wenn sie zugegeben werden müßte, wären die Schlußfolgerungen abzulehnen, die Henning S. 153 aus dem von Keil als ορητικου (d. i. ὀρειτικοῦ) gedeuteten Monogramm zu

Bestimmung von Ws. neuer Heimat zieht, vgl. Fiebiger PBBeitr. 38, 564 f.

Neuere Gesamtdarstellungen von Wulfilas Leben durch Vogt Allg. deutsche Biogr. 44, 270 ff. Streitberg PGrundr.[2] 2, 4 ff.; *Got. Elementarb.* 3·4 S. 9 ff. Böhmer Realenzyklopädie f. prot. Theol.[3] 21, § 548 ff. von Schubert *Staat u. Kirche in den arian. Königreichen* (1912) S. 49 ff.

III. Die Wulfila-Legende. § 6. Sokrates 2, 41 erzählt, Wulfila sei ursprünglich eine Anhänger des orthodoxen Gotenbischofs Theophilos gewesen, der das nikänische Glaubensbekenntnis unterzeichnet habe; erst 360 sei er zur Kirchengemeinschaft der Arianer übergetreten. Aber diese Nachricht ist irrig; denn Theophilos ist *Bosporitanus*, nicht Westgote. Sozomenos 6, 37 geht einen Schritt weiter, indem er behauptet, W. habe nur aus Unbedacht am Konzil von 360 teilgenommen, sei damals aber nicht aus der Kirchengemeinschaft der Orthodoxen ausgeschieden. Erst 376, bei Gelegenheit der schon erwähnten Gesandtschaft, habe er aus politischem Zwang oder aus reiner Überzeugung den Glauben des Kaisers angenommen. Bei Theodoret 4, 37 sind die Goten ebenfalls bis 376 orthodox; durch Überredung und Bestechung gelingt es dem Eudoxius, den Gotenbischof zu gewinnen, der das Volk mit sich zieht. Da Eudoxius jedoch schon 370 gestorben ist, zerfällt diese Erzählung in nichts. Für die (gefälschten) Acta S. Nicetae sind W. und seine Gemeinde orthodox. Vgl. G. Kaufmann ZfdA. 27, 226 ff.

IV. Wulfilas dogmatische Stellung. § 7. Da Wulfila durch Eusebius geweiht worden ist, muß er dessen Richtung, also der nicänischen Mittelpartei, spätern Hofpartei, angehört haben. Dazu stimmt, daß W. 360 am Konzil zu Konstantinopel als Anhänger des Akakios teilnahm. Das von ihm unterzeichnete Symbol ist im wesentlichen das von Nike (359); dieses wiederum ist eine ziemlich getreue Wiederholung der 4. sirmischen Formel von 359. Den Kern des Bekenntnisses bildet die Formel ὅμοιος ὡς αἱ γραφαὶ λέγουσιν; vgl. Ws. Lehre nach Auxentius: *filium similem esse patri suo secundum divinas scribturas et traditiones.* W. war also Homöer. Das bereits erwähnte Glaubensbekenntnis Ws. beginnt: *Ego Ulfila, episkopus et confessor semper sic credidi* und betont die Unterordnung des Sohnes, des *deus noster*, des *opifex et factor universe creature* unter den Vater. Den h. Geist bezeichnet es ausdrücklich als *nec deum nec dominum, sed ministrum Cristi fidelem* ... Wie Harnack hervorhebt, ist Ws. Credo das einzige uns erhaltene arianische Glaubensbekenntnis ohne polemische Färbung. Um so stärker polemisch ist die Schilderung, die Auxentius im ersten Teil seines Schreibens von den Anschauungen Ws. entwirft. Unter den Richtungen, die W. nach ihm bekämpft hat, fehlen nur die Homöer, zu denen W. selbst gehörte, und die Anomöer, die als schärfste Gegner der Orthodoxen dem Schreiber nicht unsympathisch waren.

Arianische Färbung der Übersetzung hat Castiglione bei Philipper 2, 6 erkannt. Der Widerspruch von Jostes (PBBeitr. 22, 186[1]) ist nicht begründet, vgl. Streitberg Got. Bibel zur Stelle.

V. Wulfilas schriftstellerische Tätigkeit. § 8. Auxentius berichtet, W. habe in gotischer, griechischer und lateinischer Sprache gepredigt und *plures tractatus et multas interpretationes* (d. i. Kommentare) hinterlassen. Philostorgios, Sokrates und Sozomenos erzählen übereinstimmend, daß W. die gotischen Buchstaben erfunden und die h. Schriften übersetzt habe. Philostorgios fügt hinzu: mit Ausnahme der Bücher der Könige, von deren Schlachtenschilderungen er eine Stärkung des kriegerischen Sinnes der Seinen befürchtet habe. Sozomenos schließt die Bibelübersetzung unmittelbar an die Bekehrung der Goten Fritigerns an. Trotz des Schweigens der Hauptquelle ist an der Richtigkeit der Überlieferung nicht zu zweifeln. Die allgemeine Wendung Walahfrid Strabos, daß *studiosi illius gentis divinos libros in suae locutionis proprietatem* übersetzt hätten (Libellus de exordiis Kap. 7), besagt nichts gegen die Verfasserschaft Ws. In den Bruchstücken der namenlos auf uns gekommenen gotischen Bibelübersetzung haben wir die Trümmer von Ws. Werk zu erblicken.

§ 9. Die in kümmerlichen Resten erhaltene ausführliche polemisch-dogmatische Erklärung des Johannes-Evangeliums,

die von Maßmann so genannte *Skeireins*, ist dadurch mit der got. Bibel eng verknüpft, daß ihre Bibelzitate dem Texte Ws. entnommen sind.

Vgl. Marold *Die Schriftzitate der Sk.* (1892). Dietrich Sk. (1902) S. XXVIII ff. Ehrismann ZfdPh. 38, 394 f. — Zu den (mißlungenen) Versuchen Maßmanns, Kraffts, Dietrichs, W. als den Verfasser (oder Übersetzer) der *Sk.* zu erweisen, vgl. Streitberg *Got. Elementarbuch* 3.4 S. 35. — Über einige lat. Werke, die ebenfalls fälschlich dem W. zugeschrieben wurden, s. ebd. S. 21 ff.

VI. Die gotische Bibel. 1. Handschriften. § 10. Codex Argenteus (CA), Universitätsbibliothek zu Upsala, zuerst in Werden nachweisbar. Über die Geschichte der Hs. vgl. Got. Elementarb. S. 24. Purpurgefärbtes Pergament, silberne (zum Teil goldene) Schrift, 6. Jh. wie alle got. Hss. 187 Blätter erhalten mit Bruchstücken von Matth., Joh., Luk., Mark. Erstausgabe von Fr. Junius 1665; zeilengetreuer Abdruck von A. Uppström 1854—57. Photographische Ausgabe durch Prof. Svedberg in Vorbereitung. — Alle andern got. Hss. sind Palimpseste:

§ 11. Codex Carolinus (Car), Wolfenbüttel, ehemals Weißenburg. 4 Blätter mit Bruchstücken einer got.-lat. Bilingue des Römerbriefes, in Sinnzeilen geschrieben. 1756 von Knittel entdeckt, 1762 veröffentlicht. Abdruck des got. Textes in Uppströms Fragmenta goth. selecta (1861); des lat. in Tischendorfs Anecdota sacra et profana [2] (1861) und in Streitbergs Got. Bibel I. Vgl. Kauffmann ZfdPh. 43, 401 ff. Wertlose Lichtdruckausgabe von H. Henning 1914. Der Car wie die folgenden, 1817 von Kardinal Angelo Mai entdeckten Codices Ambrosiani zu Mailand stammen aus dem Kloster Bobbio in Ligurien. Wie R. Beer (Anzeiger d. phil.-hist. Kl. d. Wiener Akademie 1911 Nr. XI S. 25 ff.) wahrscheinlich macht, sind sie aus den Sammlungen des Gotoromanen Cassiodor dorthin gekommen.

§ 12. Codices Ambrosiani in Mailand: A, 190 lesbare Blattseiten mit Bruchstücken aller Paulinischen Briefe, außer dem Hebräerbrief. Daß dieser von jeher gefehlt hat, beweist der unmittelbar auf den Brief an Philemon folgende, in Thrakien entstandene got. Festkalender. Zu A gehören auch die 4 von A. Reifferscheid 1866 entdeckten, von Maßmann Germania 13, 271 ff. herausgegebenen Turiner Blätter. Bis 1. Kor. 4, 12 ist A in Sinnzeilen geschrieben. — B, 154 beschriebene Blattseiten mit den Paulinen; Röm., Philem, sind verloren, 2. Kor. ist vollständig erhalten. Eph. steht vor Gal., wie in A, vgl. W. Braun in Streitbergs Got. Bibel S. XXVII. Über die Lese- und Einteilungszeichen vgl. Braun ZfdPh. 30, 433 ff. — C, 2 Blätter mit Bruchstücken aus Matth.— D, 3 Bl. mit Bruchstücken aus Nehemias. Über die Markierung der Kola in A—D vgl. Braun Germ.-Roman. Monatsschr. 5, 371 ff. Die ambr. Hss. hat Castiglione von 1819 bis 1839 mustergültig herausgegeben. Uppströms Abdrucke: C in den Fragmenta, ABD in den Cod. Ambr. 1864-68 bedeuten in ihren Lesungen mitunter einen Rückschritt gegen Castiglione. Die Hauptergebnisse von W. Brauns langjährigen Untersuchungen der Hss. in Streitbergs Got. Bibel 1 (1908). Die Veröffentlichung der von Braun hinterlassenen Umschrift steht in Aussicht.

§ 13. Einen wertvollen Zuwachs unseres Handschriftenbestandes bedeutet das Pergamentdoppelblatt der Gießener Universitätsbibliothek aus Schēkh ʻAbāde, in der Nähe des alten Antinoë, dessen gotischen Charakter P. Glaue entdeckt hat. Es bietet das Bruckstück einer in Sinnzeilen geschriebenen got.-lat. Evangelienbilingue (lat. Luk. 23, 2—6; 24, 5—9; got. 23, 11—14; 24, 13—17). Ausgabe von Glaue u. K. Helm in der Zeitschr. f. neutest. Wiss. 11 (1910) S. 1 ff.; Vgl. auch Streitbergs Got. Bibel 2, S. IX ff.

§ 14. Von der *Skeireins* sind 8 Blätter erhalten, 5 auf der Ambrosiana, 3 auf der Vaticana; sie sind bis auf die Rückseite von Bl. 6 überschrieben. Entdeckt von A. Mai; Textprobe im ʻSpecimen' (1819), erste Gesamtausgabe von Maßmann (1834). Abdruck der Hs. in Uppströms Fragmenta. Sorgfältige Nachprüfung der Mailänder Blätter durch Braun ZfdPh. 31, 429 ff. Seine Lesungen sowie das Ergebnis einer Vergleichung der römischen Blätter durch Kauffmann liegen der Ausgabe von E. Dietrich zugrunde (1903). Neue Ausgabe mit Übersetzung. und Anmerkungen von E. A. Kock (1914).

S p u r e n d e r g o t. B i b e l finden sich in der Salzburg-Wiener Alkuin-Hs., die W. Grimm 1828 herausgab (Kl. Schr. 3, 85 ff.). Vgl. Kauffmann ZfdPh. 29, 318 ff.; Streitberg *Got. Bibel* 1, 475 ff.

Genauere Beschreibung der Hss. in Streitbergs *Got. Bibel* S. XXV ff.

2. D i e V o r l a g e. § 15. Daß die got. Bibel aus dem Griechischen, nicht aus dem Lateinischen übersetzt ist, lehrt jede Vergleichung unwiderleglich. Ebenso darf von vornherein angenommen werden, wie vor allem de Lagarde betont hat, daß ihr der zu Konstantinopel geltende Text zugrunde liegt. Nun sagt aber Hieronymus in der Praefatio in librum Paralipomenon von der Septuaginta: *Constantinopolis usque Antiochiam Luciani martyris exemplaria probat.* Als Vertreter dieser Rezension Lukians sind für die auf den Oktateuch folgenden geschichtlichen Bücher des AT. die Minuskeln 82. 93. 108. 118 nachgewiesen, und zwar in erster Linie durch die Übereinstimmung ihrer Lesarten mit den Randnoten des Syr.-Hex., die ausdrücklich als lukianisch gekennzeichnet sind, sowie mit den Zitaten der antiochenischen Väter. Von diesen Hss. kommen für Nehemias (oder nach der Bezeichnung der lukian. Bibel Ezdras α) nur 93. 108 in Betracht. Daß der got. Text von Neh. 5, 13—17 genau zu ihnen stimmt, hat de Lagarde 1883 schlagend dargetan (Libror. vet. test. canon. pars prior S. XIV), nachdem schon 1876 Ohrloff (ZfdPh. 7, 251 ff.) zu ähnlichen, wenn auch minder bestimmten Ergebnissen gelangt war. An de Lagarde knüpft Kauffmanns wichtiger Aufsatz ZfdPh. 29 (1897) S. 312 ff. an, wo die früher als Ezdras 2, 8—42 bezeichnete Namenliste dem 7. Nehemiaskapitel zugewiesen wird. Er widerlegt Ohrloffs Annahme, daß der Vulgatatext auf den got. Wortlaut eingewirkt habe, rechnet aber selbst mit einem Mischtext als Vorlage. Daß diese Aufstellung für Neh. 5, 13—7, 3 nicht zutrifft, zeigt E. Langner in der Abhandlung über die got. Nehemia-Fragmente (Osterprogr., Sprottau 1903). Wenn aber der got. Text bis 7,3 auf rein lukianischer Grundlage beruht, so sind auch die Abweichungen der sich unmittelbar anschließenden Namenliste nicht aus einem Mischtext der Vorlage herzuleiten, sondern jüngern Störungen im Text der Übersetzung zuzuweisen, wie sie uns im NT. so häufig begegnen. Sie verdanken ihre Entstehung einer Vergleichung der beiden Namenlisten in Neh. und Ezdr. sowie der Einwirkung des 'Septuaginta'textes, vgl. Streitberg Got. Bibel 1 S. XXXIV f. Auf die hohe Bedeutung, die dem gotischen Text in der Geschichte der lukianischen Bibel zukommt, hat de Lagarde nachdrücklich hingewiesen, vgl. Gesammelte Abhandlungen S. 85 ff., Mitteilungen 4, 21 ff.

§ 16. Fürs NT. hat in älterer Zeit vor allem J. L. Hug (Einleitung in die Schriften des NT., 1808, 1, 406 ff. bes. 426 ff.) durch Stellenvergleichung den antiochenisch-konstantinopolitanischen Text (vertreten durch die Hss. EFGHSV) als die Quelle der gotischen Bibel zu erweisen gesucht. Einen Rückschritt hiergegen bedeutet die Behauptung E. Bernhardts, daß unter allen griech. Hss. der Alexandrinus (A) dem got. Text am nächsten stehe, vgl. Krit. Untersuchungen über die got. Bibelübersetzung (1864) S. 23 ff. Wie einst de Lagarde zur Feststellung der lukianischen Rezension des AT. die Zitate des Chrysostomos herangezogen hatte, so verglich Kauffmann die Zitate in dessen Homilien über Matth. und Joh. mit dem gotischen Text, um die nahe Verwandtschaft der Bibel des Chrysostomos mit der Wulfilas darzutun, vgl. ZfdPh. 30, 148 ff.; 31, 181 ff. Über das got. Lukasevangelium und seine Quelle handelte Ks. Schüler P. Odefey (1908). Eine Bestätigung und Ergänzung brachten in mancher Beziehung die Untersuchungen v. Sodens (Die Schriften des NT. 1. T., 2. Abt., 1907, S. 1469 f.), mochte auch anderes anfechtbar sein. Soviel darf heute als feststehend gelten, daß für die Evangelien zur Herstellung der Vorlage in erster Linie SV, EG, FH; in zweiter Linie ΠK, Λ, Γ, U in Betracht kommen. Auch über die Paulinen besitzen wir Homilien des Chrysostomos; daß auch hier der Text des Chr. dem der got. Bibel verwandt ist, zeigte Kauffmann an den beiden Korintherbriefen (ZfdPh. 35, 433 ff.). Von den Hss. stimmen, wie Gifford (Pauli Epistolas qua forma legerit Ioannes Chrysostomus, 1902) gezeigt hat, KL u. P. von der sogenannten asiatischen Klasse am genauesten zum Text des

Chr. Weiteres in Streitbergs Got. Bibel 1, S. XXXV ff.

Mit diesen Nachweisen ist aber die Aufgabe noch nicht gelöst; denn der Wortlaut der gotischen Bibel ist uns in den Hss. des 5./6. Jahrhs. nicht in der ursprünglichen Form überliefert.

3. Geschichte des gotischen Bibeltextes. § 7. Als augenfälligste Neuerung treten uns die Randglossen entgegen, die in CA und A überliefert sind; an manchen Stellen sind solche Randglossen nachweislich in den Text eingedrungen. Ferner zeigen sich überall, wo Doppelüberlieferung vorliegt, größere oder geringere Varianten. Endlich gibt es zahlreiche Stellen, wo der got. Text völlig allein steht oder mit der altlateinischen Bibel übereinstimmt. In all diesen Fällen, deren Gesamtzahl gegen 1000 beträgt, handelt es sich um nachträgliche Änderungen der ursprünglichen Fassung. Die Behauptung, daß der got. Text in nahezu unveränderter Form auf uns gekommen sei (Jülicher ZfdA. 52, 369. 379), entspricht daher nicht den Tatsachen, vgl. Streitberg Sitzungsber. der Bayer. Akademie 1911, Schlußheft S. 57f.). Die zahlreichen Änderungen sind teils dem Einfluß der Parallelstellen, teils der Einwirkung der altlateinischen Bibel zuzuschreiben, deren Berücksichtigung in Italien nahe lag. Daß sie schon von Wulfila selbst systematisch herangezogen worden sei, wie namentlich Marold (Germania 26, 129 ff.; 27, 23 ff.; 28, 50 ff.) darzutun suchte, ist nicht nachgewiesen. Ein wertvolles Zeugnis für die Vornahme von Textvergleichungen gewährt die Praefatio des Codex Brixianus (f), einer dem Cod. Arg. in Ausstattung wie Anordnung nahe verwandten lat. Evangelien-Hs. Sie unterrichtet uns ausdrücklich darüber, daß in Randglossen — *uulthres* genannt — auf die griech. und die lat. Überlieferung hingewiesen werde. Vgl. zur Praefatio Kauffmann ZfdPh. 32, 305 ff., Draeseke Zeitschr. f. wissensch. Theologie 50, 107 ff. und vor allem F. C. Burkitt Journ. Theol. Stud. 1 (1899) S. 129 ff. Burkitt erklärte hier die Praefatio für die Einleitung einer got.-lat. Evangelien-Bilingue, die ein Seitenstück zu der durch Car bezeugten Bilingue der Paulinen gebildet habe; im Text von f sah er die Abschrift des lateinischen Teils einer solchen Bilingue. Inzwischen ist uns in dem Gießener Bruchstück das Überbleibsel der vermuteten Evangelien-Bilingue beschert worden, vgl. Burkitt Journ. Theol. Stud. 11, 611. Es liegt auf der Hand, wie sehr durch das Nebeneinander des got. und des lat. Textes die gegenseitige Beeinflussung gefördert werden mußte. Wir finden die Spuren dieser Einwirkung nicht nur im gotischen, sondern auch im lateinischen Text. Schon Bernhardt (Krit. Untersuch. 2, 1868, S. 10) hatte die Vermutung geäußert, daß f nach einer got. Hs. interpoliert sei, ohne jedoch die Tragweite dieser Entdeckung zu erkennen. Erst Burkitt (Journ. Theol. Stud. 1) ist zu der Erkenntnis vorgedrungen, daß f überall da, wo es sich vom Wortlaut der altlat. Bibel wie der Vulgata entfernt, nach dem Wortlaut der got. Bibel geändert ist. Vgl. auch Kauffmann ZfdPh. 32, 320 ff.; Odefey aaO. S. 96 ff. Wie f zeigt auch der lat. Text von Car Spuren got. Einwirkung; nach Odefey (S. 126 ff.) auch der des Cod. Sangermanensis (G). Weiteres in Streitbergs Got. Bibel S. XLI ff.

§ 18. Während Bernhardts *Vulfila* (1875) den griech. Text durch eklektisches Verfahren dem gotischen möglichst anzunähern sucht und so — freilich nicht ganz folgerichtig — ein griech. Seitenstück zu Gabelentz - Löbes lateinischer Übersetzung liefert, will Streitbergs *Got. Bibel* (1, 1908), nach Ausscheidung der jüngern Änderungen, dem ursprünglichen Text der Vorlage so nahe wie möglich kommen. Dies Verfahren beanstandet Jülicher (ZfdA. 52, 365 ff.). Er verlangt eine wortgetreue Wiedergabe des got. Textes im Griechischen. Vgl. Kauffmanns Kritik (ZfdPh. 43, 118 ff.) und Jülichers Entgegnung (ZfdA. 53, 369 ff.). Daß Jülichers Verfahren, das in erster Linie für die des Gotischen unkundigen Theologen berechnet ist, niemals die Vorlage schaffen kann, weil es die spätern Änderungen in den Urtext übernimmt, ist für jeden Kenner der got. Überlieferung ohne weiteres klar. Dazu kommt noch eines: die Forschungen von Sievers über die Intonation der got. Bibel, deren Ergebnisse sich mir in immer erneuter Nachprüfung glänzend bewährt haben, erweisen die Unursprünglichkeit des

überlieferten Textes aufs unzweideutigste und bestätigen die Richtigkeit der Grundsätze, die für die Erschließung der Vorlage aufgestellt worden sind.

4. Charakter der Übersetzung. § 19. Bei aller Treue zeigt die gotische Wiedergabe des griechischen Textes ein nicht geringes Maß stilistischer Selbständigkeit. Das haben die eingehenden Untersuchungen der Übersetzungstechnik Wulfilas bis ins einzelne festgestellt. Vgl. für die Evangelien Stolzenburg ZfdPh. 37, 145 ff., 352 ff. und für die Briefe Kapteijn IF. 29, 260 ff. Auch die Synonymik bekundet die gleiche Feinfühligkeit und Unabhängigkeit; vgl. die Arbeiten von Fr. Grünwald (Progr. Karolinenthal 1910, 1912), A. Hruby (Progr. Triest 1911) und R. Groeper (Diss. Berlin 1915). Jülicher (ZfdA. 52, 371. 72; 53, 375) verkennt das Wesen der Übertragung vollständig. Wilhelm Streitberg.

Wülfinge. Ein heroisches Patronymikon. Den Namen führt in den mhd. Epen das Geschlecht, dem der alte Hildebrand nebst andern Dietrichsmannen angehört (darunter Namen wie *Wolf*-hart, -win). In andern Zusammenhängen erscheinen ae. Wylfingas, Wids. 29: Hnæf (weold) Hocingum, Helm Wulfingum, Wald Woingum; Beow. 461: Ecgþeow erschlug einst Heaðolaf mid Wilfingum. Anord. Ylfingar heißen in den Gedichten HHu. I und II der Hundingstöter Helgi und seine Verwandten; ein Ylfingr ist der Seekönig Hiorvarðr, der Feind des Schweden Ingialdr illráði, in der Ynglinga saga c. 37 ff.; die SnE. S. 141 nennt als Vertreter der Familie nur die jüngere Romangestalt Eiríkr enn málspaki (Ericus disertus bei Saxo lib. V). Falls ein Ausgangspunkt anzunehmen ist, dürfte er bei einem ostgermanischen Stamme südlich der Ostsee zu suchen sein: von dort konnte der Name einerseits in die gotische, anderseits in die dänische und anglische Überlieferung eintreten. Eh er sich an Hildebrand heftete, mag er seinem geschichtlichen Vorbild Gensimund zugekommen sein. Zwischen den W. und den Hundingen (Wids. 23. 81) hat Müllenhoff eine Gegnerschaft in ostgermanischer Sage vermutet; sie würde in Helgis Kampfe mit Hunding fortleben. Vgl. Hildebrand und Hadebrand, Helgi Hundingsbani.

Müllenhoff ZfdA. 23, 128. 170. Weiteres bei Jiriczek *Deutsche Heldensagen* 1, 291 f. A. Heusler.

Wurf. § 1. Längenmaß. Wie heute die Tragweite der Geschütze die Machtgrenze eines Uferstaats am Meere bestimmt, so diente in alter Zeit der Wurf eines (Stein-) Hammers, einer Axt ähnlichen Zwecken als Maß. „Unser Herre von Menz", heißt es im Berstätter Weistum, solle selbst in den Rhein hineinreiten, „so ferre er mag und wie ferre er dan mit einem hufhammer gewerfen moge oder mit eime spere geschießen in den Rein, so ferre get sein gerechtikeit und friheit an der stat." Grimm DRA.[2] 55 f.

§ 2. Als Maß zur Bestimmung der Schwere einer Verletzung. Lex Ribuariorum 68, 1: „si qúis in capite vel in quocunque libet membro plagatus fuerit et os inde exierit quod super viam duodecim pedum in scuto jactum sonaverit"; ebenso im schwäbischen und longobardischen Recht, im Friesenrecht usw. Grimm DRA.[2] 77 unter 'Knochenklang'.

§ 3. Als Zahl von der Art des Aufzählens in Würfen abgeleitet; unbestimmt bleibt, wieviel Stück im gegebenen Fall auf den Wurf gingen; dies hing wohl von der Münzgröße ab. Ich kenne 4 und 5: „17 wurf helbling auf das lot". Wiener Münzrecht von 1450 in Tomaschek, Wiens Rechte und Freiheiten II, N. CXLVIII S. 73, dazu aus dem Münzbuch Albrechts von Eberstorf her. von Karajan Abs. XIII: „Es schol auch der munsmayster aufzeln mit funfn und mit offner hand." A. Luschin v. Ebengreuth.

Y.

Yggdrasill oder **Yggdrasils askr.** § 1. Mit diesem Namen bezeichnen die eddische Vǫluspā und die Grimnismāl den Weltenbaum, der immer grün über dem Brunnen der Urðr (s. d.) steht und von dessen Zweigen der Tau in die Täler fällt (Vsp.). Das Wort bedeutet 'Roß Yggs', d. i. Ōðins oder 'Esche des Rosses Ōðins'. Er ist der mächtigste aller Bäume (Grm. 44). Nach den Grm., die allein eine Beschreibung des Baumes geben, hat er drei Wurzeln, von denen sich die eine im Reiche der Hel, die andere bei den Reifriesen, die dritte bei den Menschen befindet. An den Wurzeln nagen Schlangen und der Drache Nīðhǫggr, an den Sprossen vier Hirsche, in dem Gezweig sitzt ein Adler, dessen Worte das Eichhörnchen Ratatoskr („Nagezahn") dem Drachen an der Wurzel zuführt (Grm. 31 bis 35).

§ 2. Die SnE., die auf Grund dieser Gedichte das Bild von der Weltesche weiter ausmalt, läßt an jeder Wurzel einen Brunnen sein. In Niflheim, d. h. im Reiche der Hel, ist der Brunnen Hvergelmir, bei den Reifriesen der Brunnen Mimirs (s. d.) und nur an der dritten Wurzel, die hier im Reiche der Asen liegen soll, befindet sich der Urðsbrunnen, an dem die Götter ihre Richtstätte haben. Hier wohnen auch die drei Nornen, die mit dem Wasser des Brunnens die Esche besprengen, damit sie nicht faule (SnE. I 68 ff.). Der Mimirsbrunnen ist aus Vsp. 47 zu erschließen, wonach Mimirs Söhne nach des Vaters Tode den Brunnen besitzen (Arkiv 30 S. 139 ff.). Darnach heißt der Weltbaum auch Mimameiðr (Fj. 14). Hvergelmir aber ist nach Grm. 26 der Brunnen am Baum Læräðr, der sein Geäst über Ōðins Halle erstreckt und wohl mit Y. identisch ist.

§ 3. Die Vorstellung von einem Weltenbaum ist im Mittelalter weit verbreitet gewesen. In dem Liede einer Colmarer Handschrift heißt es: „Ein edelbaum gewachsen ist in einem garten, so mit wunniclicher list, sin wurzeln hant der helle grund dorchgangen, sin dolden reichent in den tron, da got erzeugen wil sin lieben fruwde lon, der este hant den garten schon umbfangen (Jenaer Liederhs. II 198). Diese Vorstellung ist auch nach dem Norden gekommen und hier von den Skalden namentlich unter dem Einflusse der immergrünen Eibe am Heiligtume von Upsala (Adam von Bremen Schol. 134) weiter ausgebildet worden.

Thaasen *Er Yggdrasilsmythen af christelig Oprindelse?* Nord. Univers. Tidskr. II 2, 88 ff.; 3, 88 ff. Mannhardt *WFK.* I 54 ff. Eirík Magnússon *Odin's horse Y.* S. Bugge *Stud. über d. Entstehung d. nord. Götter- u. Heldensage* I 421 ff. Chadwick *The cult of Othin* 75 ff. Hagen *The origin and meaning of the name Y.*; Mod. Philol. I Nr. 1. Läffler *Det evigt grönskande trädet vid Uppsala hednatämpel*; Sv. Landm. 1911 S. 617 ff. A. Olrik Danske Stud. 1917 S. 49 ff.

E. Mogk.

Yggr, ein Beiname Ōðins, der besonders in der Skaldendichtung häufig begegnet. Er bezeichnet den Gott als den Furcht und Schrecken erregenden Dämon. E. Mogk.

Ymir ist in der eddischen Dichtung der Urriese, aus dessen Gliedern die Götter die Welt geschaffen haben sollen (s. Weltschöpfung). Daneben begegnet der Name *Aurgelmir* 'das rauschende Naß' (Vafþrm.

29), wie Ymir selbst 'der Rauscher' bedeutet. Er war der Vater des Þrūðgelmir, dessen Sohn Bergelmir war. Sechshäuptig nennen ihn die Vafþrūðnismál (v. 33); unter dem Arme seien ihm Nachkommen entsprossen, und ein Fuß hätte mit dem andern solche erzeugt. Er selbst sei aus den Gifttropfen entstanden, die aus den Elivāgar, den Eisströmen des Nordens, kamen.

E. Mogk.

Ynglingar. § 1. Diesen Namen führt in der norw.-isl. Überlieferung die Hauptlinie der schwedischen Sagenkönige. Der Beow. kennt dafür den Namen Scilfingas; eine Ableitung von ae. *scylf(e)*, anord. *skiǫlf* 'Bank, Hochsitz' (oder von einem schwed. n.l. Skiǫlf?); lautlich entspricht *Schilbunc* im NL. Auch in anord. Quellen erscheinen Skilfingar, aber von den Y. unterschieden (doch s. Ynglingatal Str. 22) und ohne begleitende Sage; Hauptstellen SnE. S. 146, Hyndl. 11. 16. Der jüngere Name Y., vgl. *Inguaeones*, *Ingwine*, wird der schwed. Dynastie nach dem Eindringen des Yngvi-Freyr-Kultes zugekommen sein, zwischen dem 6. und 9. Jahrh.; man erhob den Gott zum Ahnherrn der Familie, Jahrhunderte bevor man der dänischen Königstafel Odin zur Spitze gab.

§ 2. Obwohl die schwedischen Episoden des Beow. auf gautische Darstellung zurückweisen, darf man annehmen, daß die Schweden damals, nach 500, auch schon die Kunst der Heldendichtung kannten und den dänischen Skiǫldungensagen einen eigenen Sagenkreis entgegenstellten. Wir wissen nicht, wieweit derselbe gemeinskandinavischer Besitz wurde. In unserer späten nordischen Tradition hat diese Schwedensage kärgliche Denkmale hinterlassen. Das schwedische Schrifttum selbst kennt kein Heldenalter. Kein Eddalied hat einen Yngling zum Helden. Unsere älteste und wichtigste Quelle ist das skaldische Stammbaumgedicht Ynglingatal, das nach Snorri von dem Norweger Þióðolfr um 870 verfaßt wäre: ein Datum, das mit guten Gründen angefochten wird. Das Yt. zählte, den verlorenen Eingang mitgerechnet, 29 Generationen auf, jede bekam 1—2 Strophen; also nur Skizzen, erweiterte Grabinschriften, keine epische Erzählung. An dieses Skelett schlossen sich gewiß von Anfang ergänzende Prosastückchen an. Snorri hat diese lose Überlieferung abgerundet und stilisiert zu der Ynglingasaga, dem vorgeschichtlichen Teil seines Königsbuchs Heimskringla. (Die bloße Stammtafel, zum Teil in älterer Ordnung, auch bei Ari, und mit knappen Sätzen in der Historia Norwegiae.) An die Fülle einer richtigen Saga reichen nur einzelne Stücke von ferne heran. Wieviele dieser Könige einst in epischer Plastik dastanden, in welchem Umfange ein Grundstock altschwedischer Dichtung anzunehmen ist, bleibt dunkel. Die Isländer jedenfalls kannten seit alters die Y.-Stoffe nur in diesen Auszügen, außer wo dänische Sagen in die Kreise der Y. übergriffen (bes. Helgi-Yrsa, Hrólfr kraki). Spärliche Anleihen aus der Y.-Reihe zeigt der jüngere Heldenroman (Gautrekssaga c. 7). Von den vielen Schwedenkönigen Saxos sind die wenigsten nach Namen und Taten zu kontrollieren; der einzige Yngling, der kenntlich hervortritt, Athislus (Aðils), steht innerhalb dänischer Sagen (siehe auch Alricus S. 242 f.).

§ 3. Von den 29 Gliedern der Y.-Tafel enthalten die 10 ersten Mythisches und Volkssagenartiges, die sechs letzten historische Legende. Zur Heldendichtung darf man die 13 mittleren stellen, von Agni bis Ólafr trételgia, die sich durch vokalischen Anlaut abheben. Unter den Motiven treten Bruderzwist (zweimal) und Vaterrache (dreimal) hervor; daneben auch viel äußere Stammeskriege: die Feinde sind Finnen, Esten, Dänen, auch Norweger.

§ 4. Nur ein kleiner Ausschnitt der Kette wird durch den Beowulf bestätigt (zum Folgenden siehe G a u t e n s a g e n). Óttarr ist der Vater des Aðils, der den König der norw. Upplǫnd, Áli, in der Schlacht tötet. Dem entspricht im Bw.: Ohthere ist der Vater des Eadgils, der seinen Oheim Onela besiegt und tötet. (Die Entsprechung *Aðils*: *Eadgils* ist ungenau.) Aus einer Sippenfehde ist hier, gegen die sonstige Neigung, ein Kampf mit dem Stammfremden gemacht worden; wahrscheinlich weil man das schwedische Upland auf das norwegische umdeutete. Ferner findet Eadgils' Unterstützung durch die Gauten einen Nachhall; und Ongenþeows Fall durch die zwei Brüder Wulf und Eofor scheint sogar zwiefach nachzuwirken: darin, daß Óttar, nach

anderer Tradition aber (Ari) sein Vater Egill durch zwei dänische Jarle Vǫttr und Fasti umkommt, sowie darin, daß der Schwede Athislus bei Saxo S. 162 ff. den jütischen Brüdern Keto und Vigo erliegt. Weitere Gleichungen sind äußerst unsicher. Auch zwischen Ongenþeow und den drei Angantýr (für *Anganþér?) der Tyrfingsagen (s. das.) besteht kein sachliches Band.

§ 5. Der erwähnte Aðils fiele nach dem Y.-Stammbaum in die erste Hälfte des 6. Jahrhs., was zu der (geschichtlichen) Chronologie des Beow. gut stimmt. Die markanteste Gestalt der Y.s. ist Aðils' Urūrenkel, Ingialdr illráði (der Übelstifter). Er rottet seine schwed. Mitkönige aus und endet, vom Feindesheer in die Enge getrieben, im freiwilligen Flammentode. Er ist der letzte Yngling auf dem Upsalathron. Es ist denkbar, daß in seinem Vernichtungskampfe gegen die Sonderkönige (darunter auch die von vestra und eystra Gautland) die geschichtliche Unterwerfung Gautlands unter Svíþióð, Schweden i. eng. Sinne, nachlebt. Sie wäre, wenn man wieder der Stammtafel folgt, nach 650 zu setzen. Diese späteren Könige sind den Engländern nicht mehr bekannt geworden; Alcuins vorwurfsvolles 'Quid Hinieldus cum Christo?' geht doch wohl auf den älteren, hadebardischen Ingeld.

Über schwed. Sagenstoffe außerhalb der Y.-Reihe s. Hialmarr-Ingibiǫrg, Tyrfingsagen.

S. Bugge PBBeitr. 12, 11 ff. Schück *Studier i nordisk Litteratur- och Religionshistoria* 2, 199 ff.; *Studier i Ynglingatal* 1905/06. Stjerna Arkiv 21, 71 ff. Weyhe Engl. Stud. 39, 14 ff. Levander Antikv. Tidskr. f. Sverige 18 Nr. 3 (1908). Al. Bugge (Norsk) Historisk Tidsskrift 1909 S. 433 ff. Nerman *Svärges hedna Litteratur*, 1913. Grape u. Nerman *Ynglingatal*, 1914. A. Heusler.

Z.

Zahlensystem. § 1. Das Zahlensystem der germ. Völker enthält neben vereinzelten rudimentären Spuren eines Vierzahlsystems (got. *ahtau*, wie aind. *aṣṭāu*, gr. ὀκτώ, lat. *octō* als Dualis 'zwei Vierheiten' aufzufassen; Pott Zählmethode 165), eines Fünfzahlsystems (Reminiszenzen einer fünftägigen Woche im germ. Norden *fimt* 'eine Periode von fünf Tagen'; Jónsson Litt. Hist. II 952) und eines Vigesimalsystems (dän. *tresindstyve*, *firsindstyve* 60, 80 bzw. '3mal, 4mal 20'; sogar mit Übergreifen auf den folgenden Zwanziger, der hälftig vorweggenommen wird, *halvtredsindstyve*, *halvfjerdsindstyve*, *halvfemsindstyve* 50, 70, 90; Spuren davon bei andern idg. Völkern Schrader Reallex. 968; vgl. Stiege) eine Verquickung des Dezimalsystems mit dem Duodezimalsystem.

§ 2. Ersteres ist aus dem Idg. übernommen und war hier bereits, wenigstens was Einer, Zehner und Hunderte betrifft, völlig entwickelt worden. Es liegt auch in sämtlichen germ. Sprachen ausgeprägt vor, indem für die Werte 1—10 überall selbständige, unabgeleitete und nicht zusammengesetzte Zahlwörter gebraucht werden.

§ 3. In der Zahlenreihe von 11—19 ist die Zwitternatur des Zahlensystems außer in den germ. Sprachen auch im Lit. zu erkennen, und zwar hier in reicherer Entwicklung als dort. In den übrigen idg. Sprachen können die Zahlen 11—19 sämtlich durch Addition der betreffenden Einer mit der Zahl 10 gebildet werden, was für das Germ. nur für die Zahlen 13—19 zutrifft (zB. got. *fimftaihun*, ahd. *finfzëhan*, ags. *fīftȳne*, anord. *fimtān*, as. *fīftein*), während hier 11 und 12 durch den Stamm der betreffenden Einer und den Stamm **libi-* gebildet werden (got. *ainlif*, *twalif*, aisl. *ellefo*, *tolf*, aschwed. *ællivin*, *tolf*, ags. *endleofan*, *twelf*, as. *ellevan*, *twelif*, ahd. *einlif*, *zwelif*). Die Bedeutung des zweiten Kompositionsgliedes ist vielleicht 'übrig' und dann entweder auf die idg. Wz. **lik-* (gr. λείπω, λοιπός, lat. *linquo*, lit. *pálaikas* 'Rest') oder auf die idg. Wz. **lip-* (gr. λιπαρέω 'beharren, verbleiben') zurückzuführen.

§ 4. In ähnlicher Weise wie bei 13—19 besteht das Additionsverfahren bei 21—29, 31—39 usw., wobei die Zehner oder die Einer vorangehen können. Sporadisch tritt bei Zahlen mit 8 und 9 auch die Subtraktion auf, wobei auf den folgenden Zehner übergegriffen wird (anord. *einum fatt i fimm tige*, ags. *twā læs twentig*, ahd. *eines min dhanne fimfzuc*, was im Aind., Gr. und Lat. Analoga hat; Brugmann, Morph. Unters. V 16).

§ 5. Bei der Bildung der runden Zehner 20—120 herrscht multiplikative Zählung; es werden die betreffenden Einer mit einem von zwei substantivischen Stämmen, die 'Zehnheit, Dekade' bedeuten, zusammengestellt, und zwar wird bei 20—60 der Stamm **tegu-* angewendet, got. *twai tigjus*, **þreis tigjus*, *fidwōr tigjus*, *fimf tigjus*, *saihs tigjus*; ags. *twēntig*, *þrītig*, *fēowertig*, *fīftig*, *sixtig*; as. *twēntig*, *thrītig*, *fiwartig*, *fīftig*, **sehstig*; ahd. *zweinzug*, *drīzzug*, *fiorzug*, *finfzug*, *sehszug*. Im Aschwed. setzt sich diese Bildungsweise bis 90 (zB. *nīotighi*), im Aisl. gar bis 110 (zB. *ellefo tiger*) fort. — Weniger einheitlich ist in den übrigen germ. Sprachen die Behandlung der Zehner 70—120.

	Got.	Ahd. ältere Quellen	Ahd. vom 9. Jh. an	Ags.		As.	
70	*sibuntēhund*	*sibunzo*	*sibunzug*	*hundseofontig*	Spätere auch ohne *hund-*	*antsibunta,*	*sibuntig*
80	*ahtáutēhund*	*ahtozo*	*ahtozug*	*hundeahtatig*		*antahtōda,*	*ahtōda*
90	*niuntēhund*	**niunzo*	*niunzug*	*hundnigontig*		**antnigonda,*	*nigonda*
100	*taíhuntēhund*	*zëhanzo*	*zëhanzug*	*hundtēontig*		*hund.*	
110				*hundendleofantig*			
120				*hundtwelftig*			

Weder die einzelnen Bestandteile dieser Zahlwörter noch ihr inneres Verhältnis ist bislang zur Genüge erklärt worden; überall tritt jedoch die von den Zehnern unter 70 abweichende Bildungsweise deutlich hervor.

§ 6. Ferner ist die Konkurrenz des Dezimal- und des Duodezimalsystems deutlich zu erkennen in der Behandlung des einfachen Hunderts und der Hunderte. Es gab im Germ. zwei verschiedene Hundertbegriffe, einen rein dezimalen 10 × 10, der im Aisl. durch *tīo tīger* und *tīrætt* ausgedrückt wird, und einen duodezimal-dezimalen 12 × 10, ein „Großhundert" bezeichnenden, der im Aisl. gewöhnlich durch *hundraþ,* späterhin durch *tōlfrætt* ausgedrückt wird. Dementsprechend ist *tvau hundroþ, þriu hundroþ* bzw. 240, 360, und *þūsund* 1200 (seltener 1000), *tuær þūsunder* 2400 usw. — Weniger ausgeprägt, aber immerhin noch erkennbar ist dieses Verhältnis in andern germ. Sprachen: das got. *taíhuntēhund* kommt nur als Singularis „ein Hundert", **hund* aber nur im Pluralis vor, zB. *fimf hunda;* auf westgerm. Boden gilt für „mehrfaches Hundert" *hund*: ags. *tū hund,* ahd. *thriu hunt,* für 'ein Hundert *tēontiʒ, zëhanzug*; letzteres kann jedoch auch bei der Bildung der mehrfachen Hunderte verwendet werden, zB. *zwīro* (Zahladverbium 'zweimal') *zëhanzug.*

§ 7. *Tausend, dūsunt,* das bereits Notker etymologisch zu verstehen suchte, und zwar als entstelltes roman. *descent* (< *decies centum*) ist von Bugge (PBBeitr. 13, 326 f.) in *þūs-hundi* (vgl. aisl. *būshund* neben *þūsund* und *thūsehunde* in der Lex salica) zerlegt und im Anschluß an aind. *tavā́s* 'stark' und *tuviṣ-* 'viel' zur Genüge als 'Vielhundert' erklärt worden. Es liegt in sämtlichen germ. Sprachen sowie, vielleicht aus diesen entlehnt, im Slav.-Lit. vor, während in den sonstigen idg. Sprachen die Bezeichnungen vom Tausend etymologisch auseinandergehen, woraus zu schließen ist, daß der Begriff Tausend sich erst nach der Auflösung der idg. Völkereinheit endgültig entwickelt hat. Von der teilweise duodezimalen Natur des aisl. *þūsund* war oben die Rede.

Lit. bei Brugmann *Grundr.* II 2, 463. Paul *Grundr.* I 496. Ferner W. van Helten *Zum germ. Zahlwort,* IF. 18, 84. Brugmann *Setzung u. Nichtsetzung des Zahlworts Eins.* Raph. Meyer.

Zahnkrankheiten, Zahnschmerzen. Kariöse Zähne kennen wir zB. von Schädelfunden aus der Hallstattkultur Badens; mhd. *fūle zene,* ags. *forrotod tōþ* werden erwähnt, ebenso der „Wurm" am Zahn: ags. *tōþwyrm,* gegen den in Balds Læceboc 16 eine mit Bilsenkrautsamen beschickte Wachskerze verbrennt, deren Rauch die Würmer aus dem Zahn auf ein untergehaltenes schwarzes Tuch fallen läßt, eine uralte Methode, die bis nach Altbabylonien zurückgeht. Doch auch an andern Mitteln gegen Zahnschmerzen (mhd. *zantwē, zantsmerz, zantsiehtum, zanswer,* anord. *tannaverkr,* ags. *tōþwærc, tōþece*) ist kein Mangel (Cockayne Leechdoms II 50 ff. 310 f. III 100; Leonhardi, Bibl. d. ags. Prosa VI 16, 95 u. 148 f.); ebensowenig an allerlei Zahnsegen.

Baas *Mittelalt. Gesundheitspflege in Baden:* Heidelberger Neujahrsblätter 1909 S. 2. M. Heyne *DHausaltert.* III 131. Groen *Altnord. Heilkunde,* Janus 1908 (S.-A. 111). v. Oefele Mitt. z. Gesch. d. Med. u. Naturw. 1904, 221 ff.; ders. *Tene-worme* Korrspdzbl. d. V. f. nd. Spr. 1903, 94. Fonahn *Orm og Ormīnidler,* Christ. 1905 S. 14 f. Sudhoff.

Zahnpflege (§ 1) stand schon im früheren Mittelalter bei Mann und Weib im Brauch, wie schön geformte weiße Zähne als wesentliches Schönheitsattribut begeisterte Lobredner fanden. Sie beschränkte sich aber wohl auf Mundspülen und Abreiben der Zähne mit Leinenstückchen oder reiner

Wolle, im Sommer wohl auch mit Salbeiblättern aus dem Garten.

§ 2. Auch Zahnpulver wurde zunächst in dieser Weise angewandt. Es ist in deutscher Frühzeit nicht nachweisbar, vermutlich aber schon vor 1000 an der Hand von Rezepten aus der Antike bei der höfischen Welt im Gebrauch. Die Zahnbürste ist weit spätere Kulturerrungenschaft.

§ 3. Zahnstocher sind vielleicht in den Bein- und Metallnadeln wiederzufinden, die vereinzelt oder mit andern kleinen Gebrauchsartikeln am Ringe begegnen oder mit anderm Toilettenbedarf zusammen gefunden werden. Ags. heißt der Z. *tōþgār*, *-sticca*. Daß man das Messer zum Bearbeiten der Zähne (mhd. *zenstüren*) nicht benutzen dürfe, lehren die Tischzuchten.

Vgl. A. Schulz Anz. f. K. d. d. Vorz. 1877 S. 189. Moriz Heyne *DHausaltert.* 90 f.
Sudhoff.

Zain (ags. *tān*, anord. *teinn*, mhd. *zein*). § 1. Rute, Stab, Stäbchen überhaupt.

§ 2. Als Fachausdruck im Münzergewerbe bezeichnet Zain das in Stäbchenform gegossene Münzmetall, das vom Zainmeister durch Hämmern auf die Münzdicke gebracht, durch Ausschneiden mit der Schrot- oder Benehmschere die für die Prägung benötigten Münzplättchen (Schrötlinge) gab. Die Zainmeister, heißt es im Wiener Münzrecht, sollen „die czain versuechen mit kelten und mit hiez, in welcher mass sich die arbaitn wellen laßen“ (Karajan W. M. XXXVI).

Lexer 1050. v. Luschin *Münzk.* § 10.
A. Luschin v. Ebengreuth.

Zange, anord. *tǫng*, ags. *tonge*, as. *tanga*, ahd. *zanga* (zu griech. δάκνειν 'beißen', got. *tahjan* 'reißen, zerren'). Aus der Bronzezeit sind Zangen (Schmiedezangen) nicht nachgewiesen, sie treten zuerst in der Latènezeit aus Eisen auf und dringen während der römischen Zeit nach Norden vor. Ihre Form gleicht der der römischen Zange (vgl. auch die römische Zangenfibel: Altertümer unsr. heid. Vorzeit IV 9, 3—5; O. Tischler, Schriften d. physik.-ökon. Ges. in Königsberg 19, 209) und ist im wesentlichen bis heute die gleiche geblieben. Eine Vorgängerin hat sie auf germanischem Gebiete in einem andern Gerät nicht, denn die Pincetten sind von völlig verschiedener Konstruktion. Ob letztere vor Einführung der Zange überhaupt beim Schmieden ab und an gebraucht wurden, scheint bei der geringen Größe der erhaltenen Exemplare sehr zweifelhaft, ebenso wissen wir nicht, ob man sich, wie die afrikanischen Schmiede, eines gespaltenen Holzes bediente. Ahd. *kluft* (zu ahd. *kliuban*, as. *kliođan* 'findere') bezeichnet eine aus einem gespaltenen Holzstück hergestellte kleine Zange. S. auch Amboß.

Pič *Le Hradischt de Stradonitz* 84. O. Montelius *Kulturgesch. Schwedens* 186, 308. Heyne *Handwerk* 21.
Fuhse.

Zauber. § 1. Die vielumstrittene Frage über den Ursprung des Zaubers und sein Verhältnis zur Religion dürfte durch die Arbeiten Beths und Söderbloms erledigt sein. Darnach wurzelt der Zauber nicht in der Religion, geht auch nicht der Religion voraus, sondern hat sich neben dieser aus dem Bestreben entwickelt, die Erfüllung eines Wunsches durch einfache Handlung zu erreichen. Vielfach bedient sich aber der Zauberer der Macht, die der Mensch in Wesen und Dingen wähnt und vor der er sich beugt, um sie zu persönlichen, egoistischen Zwecken zu benutzen. Die menschliche Scheu vor der Macht der Umwelt ist aber die Wurzel der Religion, und so steht der Zauber indirekt mit dieser in Verbindung, indem ihre Quelle zu persönlichen Zwecken ausgebeutet wird und der Zauberer sie seinem Willen gefügig zu machen sucht. Wird der Zauber von der Allgemeinheit oder wenigstens zu deren Vorteil geübt, so wird er sogar zur rituellen Handlung und verkettet sich dadurch auch direkt mit der Religion.

§ 2. Ursprünglich kann der Zauber von jedermann geübt werden. Dieser allgemeine Zauber hat sich erhalten im Gebrauch der Amulette, vielfach in Wetterriten, Fruchtbarkeitsriten, im Liebes- und Krankheitszauber u. dergl. Aber aus der Allgemeinheit sonderte sich zeitig eine Klasse von Leuten ab, die eine besondere Macht in sich wähnten, durch diese die Macht der Dinge zu beherrschen vorgaben und ihre Mitmenschen von dieser ihnen innewohnenden Kraft zu überzeugen wußten. Dabei bedienten sie sich besonderer Mittel und Kunstgriffe. Diese Zauberer findet

man wie bei allen Völkern auch bei den Germanen. Ihre Kunst gebrauchten sie entweder zum Nutzen oder Schaden ihrer Mitmenschen. Die Mittel dabei waren in beiden Fällen die gleichen. Einen Unterschied zwischen weißer und schwarzer Magie, wie er bei den orientalischen Völkern begegnet, kennt der Germane nicht; ebensowenig den Verkehr mit bösen Geistern beim Zauber. Erwuchs der Allgemeinheit durch den Zauber Schaden, so wurde er wie überall auch in heidnisch-germanischer Zeit verfolgt, wie auch jeder persönlich ihm nachteiligen Zauber rächen konnte. So ließ Haraldr hārfagri 80 Zauberer, darunter seinen eigenen Sohn, verbrennen, und schadenbringende Zauberinnen wurden mehrfach auf Island gesteinigt oder ersäuft. Überhaupt hielt man vielfach den Zauber nicht für eine des Mannes würdige Beschäftigung, weshalb er hauptsächlich in den Händen der Frauen lag.

§ 3. Wir besitzen kein gemeingerm. W o r t weder für die Zauberhandlung noch für den, der sie ausführt. Das etymol. dunkle Wort *Zauber* (ahd. *zoubar*), von dem das Nom. ag. *zouperāri* abgeleitet ist, entspricht anord. *taufr* n. pl., das aber nicht die Zauberhandlung, sondern die Zaubermittel bezeichnet. Leute, die den Zauber als stehende Beschäftigung übten, wie man sie in der letzten Zeit des Heidentums bei den Nordgermanen findet, scheint es in der ältesten Zeit nicht gegeben zu haben. Dagegen ist uralt und allgemein, daß man gewissen Dingen eine besondere Macht, einen Zaubergehalt zuschreibt und diesen zur Abwehr eines Übels oder zur Erlangung eines Nutzens verwertet (passiver Zauber). In diesem Vorstellungskreis wurzelt der Gebrauch der Amulette (s. d.), die von den frühesten an, dem Donnerkeil (s. d.), dann dem unter römischem Einflusse aufgekommenen Brakteaten mit seinen heiligen Zeichen, den mit dem Christentum eingeführten heiligen Blättchen, auch dem Schutzbriefe, der schon um 1000 im Norden begegnet (Fms. II 147), immer als magisches Schutzmittel vor schadenbringenden Mächten gegolten haben.

§ 4. Zu den ältesten Zauberhandlungen gehört der W e t t e r z a u b e r. Man bediente sich dabei des Bildes oder eines andern Stellvertreters des Dinges, dessen Macht man zum Nutzen der Menschen zu beeinflussen suchte. Die frühesten Zeugnisse, durch Nachbildung die Erneuerung der Sonnenkraft zu erwirken, sind die Sonnenräder der nordischen Felsenzeichnung aus der Bronzezeit. An ihre Stelle trat später die plastische Darstellung der Sonnenscheibe, wie sie 1902 bei Trundholm auf Seeland gefunden worden ist (Danske Stud. 1904 S. 77 f.). Im westlichen und südlichen Deutschland hat sich dieser Sonnenzauber in die Sitte des Rad- und Scheibenwerfens um die Osterzeit geflüchtet, das die Lorscher Annalen schon im Jahre 1090 bezeugen (ZdVfVolksk. III 349 ff.). Durch diesen magischen Brauch soll der Sonne im Frühjahr neue Kraft zugeführt werden. Gleiches bezwecken die Frühjahrsfeuer, die vor allem auf Bergen und Anhöhen entfacht wurden.

§ 5. Auch der über die ganze Erde verbreitete R e g e n z a u b e r ist bei den Germanen in alter Zeit nachweisbar. Die sog. Regensteine, die man mit Wasser begoß oder ins Wasser tauchte, um dadurch den für das Gedeihen der Feldfrüchte notwendigen Regen zu erlangen, haben im Mittelalter eine bedeutende Rolle gespielt. Einen feierlichen Regenzauber im Anfang des 11. Jahrhs. beschreibt der Korrektor Burchardi. Darnach entblößte man ein kleines Mädchen, führte es, nachdem man Bilsenkraut an die kleine Zehe seines Fußes gebunden, an fließendes Wasser und besprengte es mit diesem; dann mußte es rücklings zurückgehen. So hoffte man bei Dürre sicher Regen zu erlangen (Wasserschleben, Bußordnungen S. 664). Nacktheit, Rückwärtslaufen und Laubschmuck sind Forderungen, die man vielfach beim Zauber findet. Auch dieser Regenzauber ist zur volkstümlichen Sitte geworden, die in der Laubpuppe, dem Graskönig u. dergl. und allerhand Frühlingsbräuchen in Land und Stadt fortlebt (Mannhardt WFK. I 312 ff.).

§ 6. Zu weiteren magischen Handlungen gehört der F r u c h t b a r k e i t s z a u b e r, der ebenfalls vielfach als persönliche oder allgemeine rituelle Handlung begegnet. Die Errichtung der weißen heiligen Steine, der *Stenkloten*, durch die man die Erde

fruchtbar zu machen wähnte, gehört in dieses Gebiet (s. Phallusdienst). Durch Vergraben von Eiern in die Erde glaubte man deren frisches Leben auf diese übertragen zu können (s. ZdVfVolksk. 25, 215 ff.), was im frühen Mittelalter die benedictio ovorum veranlaßt und sich im Volksbrauch bis zur Gegenwart erhalten hat. Sicher aus alter Zeit, wenn auch in dieser nicht nachweisbar, stammt der Schlag mit der Lebensrute: mit einer Rute mit frischer Triebkraft pflegte man Felder, Bäume, Menschen und Tiere zu schlagen, damit die Triebkraft auf diese übergehe und fruchtbar mache (s. Mannhardt WFK. I 251 ff.).

§ 7. Verschiedener zauberischer Handlungen bediente man sich zur Heilung von Krankheiten bei Menschen und Tieren. Man zog die kranken Geschöpfe durch hohle Bäume oder durch Erdgruben (Eligius, Grimm DMyth.[4] III 402), was im Verpflöcken von Gegenständen, die der Kranke an sich gehabt hat, fortlebt, oder man bildete die kranken Körperteile nach und legte sie an geweihten Orten nieder (Eligius aaO.; Ind. superst. XXIX). Auch dieser Brauch hat sich namentlich in katholischen Gegenden bis zur Gegenwart erhalten, wie die nachgebildeten Glieder in Kirchen und Kapellen bezeugen (s. Andree, Votive und Weihegaben des kathol. Volks in Süddeutschland). Um Krankheiten durch magische Mittel zu bannen, legte man den Kranken auch auf das Dach oder den Herd (Wasserschleben, Bußordnungen S. 649).

§ 8. In das Gebiet des schädigenden Zaubers gehören der B i l d - und N a m e n - z a u b e r. Das Bild des Menschen oder eine Gestalt, in dem man diesen wähnt, ist der Mensch selbst, und was mit seinem Bilde vorgenommen wird, geschieht diesem, ein Glaube, der fast bei allen Völkern nachweisbar ist (vgl. Skutsch, Mitt. d. Schles. Ges. f. Volksk. XIII/XIV S. 525 ff.; Feilberg, Aarb. f. dansk Kulturhist. 1891, 1 ff.). Selbst Verwandte konnte solcher Zauber entzweien (Isl. Sög. I 247). Gleiches gilt vom Namen (s. Nyrop, Navnets Magt. Kbh. 1887). Der Name ist die Person selbst, die ihn trägt, und Verwünschung des Namens ist Verwünschung der Person. Daher verheimlichte Sigurð dem zu Tode verwundeten Fafnir seinen Namen, und dazu wird bemerkt: „Es war in der heidnischen Zeit der Glaube, daß das Wort eines Sterbenden große Macht habe, wenn er seinen Feind mit Namen verwünsche" Fafn. 2). Und in der Gǫngu-Hrōlfssaga steckt der Zwerg Mǫndull dem zum Tode verwundeten Zauberer einen Knebel in den Mund, damit er nicht seinen Gegner Hrōlf noch verfluche (Fas. III 344). Über das ganze germanische Gebiet verbreitet ist auch der Glaube, daß der Zauberer Tote erwecken und mit ihnen verkehren, namentlich die Zukunft und ferne Dinge von ihnen erfahren könne.

§ 9. Während die ältere westgerm. Literatur an konkreten Beispielen aktiven Zaubers arm ist, bietet die nordische reiches Material. Wie bei den Westgermanen, wofür die Bußordnungen sprechen, liegt auch bei den Nordgermanen der Zauber vor allem in den Händen der Frau, wenn auch vielfach Zauberer erwähnt werden. Das sind die ***seiðmenn*** und ***-konur***, die *galdramenn*. Zu ihnen gehören auch die ***vǫlur***, die Wölven, die sich von den allgemeinen Zauberern dadurch unterscheiden, daß sie den Zauber zu bestimmtem Zwecke anwenden: zur Bannung der Toten, um von ihnen die Zukunft oder ferne Dinge zu erfahren. Die Handlung selbst ist der ***seiðr*** oder ***galdr***, das seiner Etymologie nach ursprünglich nur vom Zauberliede gebraucht wurde. Daneben begegnet *fjǫlkyngi, gerningar* für Zauberei. Die Tätigkeit bezeichnet ***seiða*** oder ***sīða***, *fremja* oder ***efla seið***, ***gera galdra*** u. dergl.

§ 10. Mehrfach stand der nordgerm. Zauber unter lappischem Einfluß. Die Lappen galten als die Zauberer schlechthin; zu ihnen gingen die Nordgermanen, um die Kunst zu lernen; an sie wandten sie sich in besonders wichtigen Angelegenheiten, bei denen sie durch Zauber zu ihrem Ziele zu gelangen hofften. Daher verbieten die christlichen Gesetze, an die Lappen zu glauben oder zu ihnen zu gehen (*trūa ā Finna, fara til Finna, gera finnfarar* s. Fritzner, N. hist. Tidsskr. IV 160 ff.). So verschmolzen bei den Nordgermanen lappische Zauberhandlungen mit germanischen.

§ 11. Als Gott des Zaubers gilt in der letzten Zeit des Heidentums Ōðinn (s. Wōdan). Er muß diesen Zug seines Wesens bei der Einwanderung seines Kultes im Norden

mitgebracht haben, da auch südgerm. und ags. Quellen darüber berichten. In der eddischen Dichtung begegnet er als Vater des Zaubers (*galdrs faðir* Bdr. 3), Erfinder und Lehrmeister der Zauberrunen (Hāv. 138; 143; Rþ. 45), lehrt Zaubersprüche (Hāv. 110), treibt Liebeszauber auf Sāmsey (Lks. 24), raubt durch eine Zauberrute Hlēbarð den Verstand (Hrbl. 58ff.). Nach andern Quellen beruhigt er den Wind (Vǫls. S. ed. Bugge 117), verjagt Regenwolken (Saxo I 53), heilt Wunden (ebd. I 446), nimmt alle möglichen menschlichen Gestalten an (Saxo I 126 ff.; 390). Was Snorri in der Heimskringla von ihm erzählt, gilt von dem Zauberer im allgemeinen. Darnach blendete er im Kampfe die Feinde oder macht sie taub und ihre Waffen unschädlich. Er wechselte die Gestalt, und während sein Körper wie tot lag, war er Vogel oder vierfüßiges Tier, Fisch oder Schlange und fuhr in kürzester Zeit durch alle Lande. Er löschte Feuer, beruhigte das Meer und lenkte die Winde nach Belieben. Er weckte die Toten und unterhielt sich mit ihnen. Alle diese Künste verdankte er den Runen und den Liedern, die *galdrar* heißen. Ōðinn verstand auch die Kunst, der die größte Macht innewohnt, die *seiðr* heißt, durch die er die Zukunft und ferne Dinge wußte, durch die er den Menschen Tod und Krankheit bringen, ihnen Verstand oder Kraft nehmen und andern geben konnte. Er wußte auch, wo Schätze in der Erde verborgen waren, und durch seine Zaubersprüche (*ljōð*) öffneten sich die Erde, Berge, Steine und Hügel (Heimskr. I 17 ff.).

§ 12. Gemeingermanisch ist der Zauberspruch. Dieser ist ursprünglich eine Anrede an die Dinge, deren man sich zum Zauber bedient oder denen der Zauber gilt, und das Bestreben, diese in seine Gewalt zu bekommen. In gehobenem Tone und rhythmisch gestabt wird dieser vorgetragen. Daher an. *ljōð* oder *frœði*. Der Zauberspruch mit dem epischen Eingang, wie er in den beiden Merseburger Sprüchen vorliegt, ist trotz der germanischen Götternamen aller Wahrscheinlichkeit nach fremden Ursprungs, hat sich aber frühzeitig über die ganze germanische Welt verbreitet. Für fremden Einfluß auf den 2. Merseburger Spruch spricht nicht nur die Umgebung der Überlieferung, sondern auch die Übereinstimmung mit der älteren christlichen incantacio contra equorum aequitudinem in Trier (ZfdA. 52, 169 ff.). Seitdem hat sich der christliche Zauberspruch in großer Mannigfaltigkeit verzweigt und hat das ganze Mittelalter hindurch geblüht. Diese Form des Spruches hat aller Wahrscheinlichkeit nach einen älteren, der den epischen Eingang nicht kannte, verdrängt. Von diesem sind keine Beispiele erhalten, und der Zaubermeister der Hāvamāl sagt nur in 18 Strophen, wogegen er seinen Spruch (*ljōð*) kennt, nicht aber den Spruch selbst (Hāv. 146 ff.). Und auch sonst wird nirgends in den nordischen Quellen der Spruch angeführt, obgleich er öfter erwähnt wird.

Außer dem Zauberspruch, der wohl mehr gemurmelt hergesagt wurde, gab es noch Lieder, die beim Zauber Verwendung fanden und beim Herbeirufen der Geister in feierlicher Weise vorgetragen werden mußten. Eine oder mehrere Personen (das *raddlið*, Gesangsgefolge; 15 Knaben und 15 Mädchen nach der Qrvar-Oddz Saga) unterzogen sich der Arbeit. Das sind die *varðlokur*, Lieder, die die Geister herbeiziehen, einschließen und festhalten sollten (Eirīkssaga rauða K. 4, dazu Maal og Minne 1916, 1 ff. — Qrvar Oddz S. K. 2; Vatzd. S. Fs. S. 19; Fōstbr. S. S. 96).

Reidar Th. Christiansen *Die finnischen u. nordischen Varianten des 2. Merseburger Spruches*; Ham. 1914. Bang *Norske Hexeformularer og magiske Opskrifter*; Christ. 1902. F. Ohrt *Danmarks Trylleformler* I; Kbh. 1917. O. Ebermann *Blut- u. Wundsegen in ihrer Entwicklung dargestellt*; Berl. 1903. F. Hälsig *Der Zauberspruch bei den Germanen bis um die Mitte des 16. Jahrhs.*; Lpz. 1910.

§ 13. Neben dem Spruchzauber spielt im nordischen Altertum eine wichtige Rolle der Runenzauber. Ob man sich vor Einführung der Runen bestimmter Zeichen, wie sie in den späteren Hausmarken vorliegen, zum Zauber bedient hat, läßt sich nicht erweisen. Wahrscheinlich ist der Brauch erst mit dem Runenfuthark gekommen, da er auffallend mit dem antiken Buchstabenzauber übereinstimmt (s. M. Olsen *Om Troldruner*. Fordomtima II, 1917). Auch scheint das Wort *rūnō*, dem ein deutsches 'Geraune' entspricht, ur-

sprünglich den Zauberspruch bezeichnet zu haben und erst auf das Zauberzeichen übertragen worden zu sein, als man sich dieses neben dem Spruch bediente. Denn seiner Ableitung nach muß *rūnō* auf das Gehör gewirkt haben und hat im Finnischen, das es in vorgeschichtlicher Zeit aufgenommen, die Bedeutung 'Zauberspruch, Lied'. Über den Gebrauch der Runen zum Zauber s. den Artikel Runenzauber.

§ 14. Die höchste Form des Zaubers, die sich unter Benutzung verschiedener Gegenstände aus mehreren Handlungen zusammensetzte, ist der *seiðr*. Zu ihm ist eine besondere Erhöhung, der *seiðhjallr*, nötig, auf der der Zauberer seine Handlungen vornimmt (Eirīks S. rauða S. 16; Laxd. S. SB. S. 104; Gisla S. SB. S. 43). Wenn sowohl von Þorgrim in der Gislasaga als auch von Kotkel in der Laxdœla es heißt: *gerir seiðhjall*, so scheint der *hjallr* kein besonderer Sessel, sondern eine einfache künstliche Erhöhung gewesen zu sein, auf der der Zauberer die andern überragte und die in jedem einzelnen Falle hergestellt wurde. Dann bediente sich der Zauberer der stärksten Zauberformeln (*harðsnūin frœði, þat vāru galdrar* Laxd. aaO.) oder der *varðlokur*, durch die die herbeigerufenen Geister gebannt wurden. Aber auch beim bösen Zauber scheinen später die Geister mitgewirkt zu haben, denn von der Zauberin Skuld heißt es, daß in ihrem Gefolge sich Alfen und Nornen und allerlei böses Gesindel befunden hätten, denen der Mensch nicht widerstehen konnte und durch das schließlich Hrōlf kraki und die Seinen den Tod fanden (Hrōlfss. kraka ed. F. Jónsson S. 95; 103f.). Nähere Auskunft über den *seið* geben die Quellen nicht. Geübt wurde der *seiðr*, wenn es galt, durch Geister die Zukunft zu erfahren, und zwar dann von den Völven, oder wenn über einen Menschen dauerndes Unheil heraufbeschworen werden sollte. So war der Zauber Þorgrims nef die Ursache von Gislis Friedlosigkeit (Gisla S.), Þōrðr ertrinkt infolge Kotkels *seið* (Laxd.), Þorveig verhindert durch gleichen Zauber die Vereinigung Kormaks mit seiner Geliebten Steingerð (Korm. S. 13).

§ 15. Außer durch Spruch, Zeichen und feierliche Handlung konnte der Zauber auf andere Weise geübt werden. So durch gewisse Speisen und Getränke, durch Pflanzen, Kräuter und Steine, denen man besondere Kraft zuschrieb, vor allem aber wohnte Menschen, die mit dem bösen Blick (s. d.) behaftet waren, Zauberkraft inne, die sie zum Nachteil ihrer Mitmenschen gebrauchten. Von gewerbsmäßigen Zauberern nahm man überhaupt an, daß sie ihre Tätigkeit auch nach dem Tode fortsetzten und als Spukgeister Unheil über ihre Mitmenschen brachten. Daher wurden sie im Grabe vielfach gepfählt oder ihr Körper wurde verbrannt und die Asche zerstreut. S. den Artikel Spuk.

K. Beth *Religion u. Magie bei den Naturvölkern*; Lpz. 1914. Söderblom *Das Werden des Gottesglaubens*; Lpz. 1916. A. Lehmann *Aberglaube u. Zauberei*, übers. v. Petersen[2]; Stuttg. 1908. Finnur Jónsson *Um galdra, seið, seiðmenn og völur*; Þrjár ritgjörðir tileikn. Páli Melsted. Kph. 1892, S. 1 ff. H. Gering *Weissagung u. Zauber im nord. Altertum*; Kiel 1902. E. Mogk *Los, Zauber u. Weissagung bei den Germanen*; Festschr. z. d. Historikertag (Lpz. 1894) S. 81 ff. R. Meißner ZdVfVolksk. 27, 97 ff. E. Mogk.

Zauberei. Als Z. faßte der Germane eine Reihe von Verbrechen zusammen, die als Schadenstiftungen unter Benutzung übernatürlicher Kräfte bezeichnet werden können.

In erster Linie gehört hierher das Geben von Gift und die Vergiftung (aschwed. *forgörning*, adän. *forgærning*, lat., wie die Z. überhaupt, *maleficium*), diese mit Tod oder Wergeld, jene leichter zu büßen.

Sodann gehören hierher verschiedene Arten der Hexerei (aschwed. *fordæþuskaper*, adän. *fordæþer*, wnord. *fordæðuskapr, trolldōmr*, ags. *lyblāc*), wie z. B. die Wahrsagerei (aschw. *viþskipli*; dazu ags. *wīglere* = Wahrsager), das Essen von Menschen, das Wettermachen, die Abtreibung, das Geben von Tränken zur Vernichtung der Fruchtbarkeit. Die Hexe (aschwed. *trulkona*, wnord. *trollkona*, ags. *wicce, hægtesse*, ahd. *hagazussa*) wurde in schwereren Fällen mit dem Tode, insbesondere Verbrennen bestraft, oder mit Verknechtung, in leichteren mit Buße.

Brandt *Retshistorie* 148. Brunner *DRG.* II 678 ff. del Giudice *Diritto penale* 169 ff. Liebermann *Gesetze* II 742. Matzen *Forelaesninger Strafferet* 154 f. Osenbrüg-

gen *Strafrecht d. Langobarden* 160 ff. Ders. *Alam. Strafr.* 153 ff. Wilda *Strafrecht* 961 ff.
v. Schwerin.

Zaun. § 1. Norden. Ein Hofzaun wird in den altnorwegischen Gesetzen nicht erwähnt, während die das bebaute Feld umgebende und die Grenze des *heimili* bildende Umzäunung (*garðr*), die von vier Eckpfählen (*hornstafr, stafstøði*) begrenzt wurde, eine hervorragende rechtssymbolische Rolle spielte. Es wurden genaue Vorschriften über die Höhe und Stärke der gesetzlichen Umzäunung (*lǫggarðr*) gegeben (Gulaþingslǫg 82: *þā er hagagarðr rētt felldr, ef þrutir* — das Maul des Viehs — *taka limi*, d. h. die Zweige; Magnus Hakonssons landslǫg VII 29: *garð skal gera svā hāvan, at hann nāi undir hǫnd meðalmanni*). Die Instandhaltung wurde ebenso eindringlich geboten, wie das Abbrechen (*garðbrot*) streng verpönt.

§ 2. Das Landesgesetz VII 29 unterscheidet vier Gattungen von Zäunen: 1. Der Etterzaun bestand aus aufrechten Pfählen (*garðstaurr*) im Abstand von einer Elle (*staurlag*), indem je der dritte Pfahl ein Schrägpfeiler (*hjāstaurr, strīðstaurr*) sein sollte. Die horizontale Stange, die die Oberkante des Zaunes bildete und demselben Stärke und eine ebenmäßige Höhe verlieh, hieß *jaðarr*. Der untere Teil bestand wahrscheinlich aus Flechtwerk. Diese Zaunart scheint als Grenzzaun zwischen den Bauernhöfen gedient zu haben, vgl. *iathur* 'Grenze eines Hofes', in den altdänischen Gesetzen. 2. Der Latten- oder Gitterzaun (*rimagarðr*) enthielt vier horizontale Latten (*rim*), die mit Weidenringen (*hǫnk*) an aufrechtstehende Querhölzer (*oki*) befestigt wurden. 3. Der Scheitzaun (*skīðgarðr, skīðnagarðr*), der jetzt in Norwegen die gewöhnliche Umzäunung bildet, hatte zwei paarweis gestellte Pfosten, zwischen die in schräger Richtung Scheite gelegt, die durch Weidenringe an die Pfosten gehalten wurden. 4. Der Baumzaun (*hagfellugarðr, hagfellisgarðr*), gewöhnlich als Grenzzaun (*merkigarðr*) zwischen den *ūtan garðs* liegenden Weiden zweier Höfe angewandt (und als solcher *hagagarðr* genannt), bestand aus gefällten, nicht entzweigten Bäumen, derart geordnet, daß der Wipfel des einen Baumes über den Stamm des andern gelegt wurde. Neben dem festen Standzaun (*stǫðugarðr*) gab es auch bewegliche Zäune um die Viehhürde (*traðargarðr*, von *trǫð* 'Pferch'); diese waren der Gattung 2 ähnlich (vgl. den Namen *grindr* — eigentlich 'Gitter' — dafür).

§ 3. Auf Island bestand der Zaun aus unbehauenen Steinen (*grjōtgarðr*) oder aus Torf (*torfgarðr*). Wo die Landstraße auf den Hof führte, sollte nach dem Landesgesetz eine Öffnung im Zaune (*garðshlið*) sein, die mit einem von selbst zuschlagenden Gittertor versehen sein sollte. Dieses „Heck" bestand aus horizontalen Latten (*rim*), die in aufrechte Querhölzer (*oki*) befestigt waren und durch ein Querband (*krossband*) zusammengehalten wurden. Es bewegte sich auf Angeln (*hjarri*), die in einen Pfahl (*grindarhæll*) festgemacht waren.

§ 4. England. In England war der Hofzaun (*eodor*) geboten; so heißt es in Ines Gesetzen: *ceorles weorþig sceal bēon betȳned.* Der Zaunbruch (*eodorbryce, -brecþ*) wurde streng bestraft. Wie in Deutschland „Etter", so wurde in England *eodor* die Bezeichnung für das Weichbild des Hofes (vgl. die Formel *under eodoras* für das Hineingehen in Haus und Hof = asächs. *under ederos*). Auch die Burgen mußten von einem Zaun umgeben sein (*burh hegian*), der aber später — nach römischem Muster — durch einen Erdwall oder eine steinerne Trockenmauer (*weall*, von lat. *vallum*) ersetzt wurde; so war Bebbanburh *ǣrost mid hecge betȳned and þǣr æfter mid wealle* (547): unter *hecg* (*hege*) ist wohl ein natürlicher Zaun von Dornbüschen, eine Hecke, zu verstehen. Ein beweglicher Flechtzaun für den Pferch war der *hyrdel* (mit „Hürde" verwandt). Auch der Viehbrunnen sollte eingezäunt sein (vgl. Ælfreds Gesetze, Einleitung 22: *wæterpytt ādelfan and betȳnan*). Für die Wege hatte der Zaun Pforten (*geat*), für Pfade Treppen zum Übersteigen (*stigol* = ahd. *stigilla*).

§ 5. Deutschland. Der ahd. Flurzaun (**vada* = got. *faþa*) war teils aus lebendigen Hölzern (*hag, hegga, hecka*), teils aus totem Holz (*zūn*) hergestellt. Der Hofzaun (*hovazūn*) war ein geflochtener Zaun mit einer oben umlaufenden starken Rute (*etarcartea* der lex Bajuvariorum), daher langobardisch *iderzōn* genannt (vgl. mhd. *eterzūn*

'geflochtener Grenzzaun'). Dieser Zaun sollte nach der lex Bajuvariorum Brusthöhe eines mittelgroßen Mannes, nach der lex Ripuaria Kinnhöhe haben. Das Abbrechen des Zaunes war bei Strafe verboten. Seine Form scheint öfters die kreisrunde gewesen zu sein. Zur Burg gehörte ein Erdwall mit hölzernem Pfahlwerk. Auch Sonderzäune (*bizūni, weri*) zwischen den einzelnen Häusern eines Gehöftes kamen vor.

Meringer IF. 16, 120 ff.; 18, 256 ff. K. Rhamm *Ethnogr. Beitr. z. germ.-slaw. Altertumsk.* II 1, 781 f. Heyne *Hausalt.* I 68, 99 f., 139. Neckel PBB. 41, 163. Hjalmar Falk.

Zaunpflicht. Die skandinavischen Gesetze enthalten über die Zaunpflicht sehr eingehende Bestimmungen, teils als einer genossenschaftlichen, teils einer nachbarlichen. In Schweden erscheinen im Kulturland (Ackerland, Wiesenland) die Bauern, die als Markgenossen ein Stück gemeinschaftlich einzuzäunen haben, zu einer „Zaungesellschaft" (*værnalagh*) vereinigt; jeder von ihnen muß einen Teil des Gesamtzaunes (*garþer, friþgærþi, værn, ūtgarþer*) errichten, bemessen nach seinem Nutzungsanteil, wogegen das Falltor vielfach auf gemeinsame Kosten hergestellt wird. Bestimmt ist dabei die Zeit, während deren die Zäune zu halten sind (geschlossene Zeit), wie hoch der „gesetzliche Zaun" (*lagha-gærþer, laghaværn*) sein muß, wie dicht er sein muß, daß er keinen Durchschlupf für Schweine (*svīnasmugha*) oder Ferkel (*grīsasmugha*) haben darf, welche Bußen bei Verletzung der Zaunpflicht (*garþafall*) zu zahlen sind. Nachbarn haben meist je den halben Zaun (*halfgierþi*) zu errichten, in einigen Fällen hat nur ein Nachbar Zaunpflicht; dies gilt von dem ständig stehenden Zaun zwischen den Hofstätten, aber auch von den in der geschlossenen Zeit zu erhaltenden Zäunen zwischen Bauland und Kulturland. Ähnliche Regeln enthalten die dänischen Gesetze, in denen insbesondere auch auf die Zaunpflicht zwischen zwei aneinanderstoßenden Dörfern eingegangen wird. Die markgenossenschaftliche Pflicht zu zäunen (*gærthæ*) bestimmt sich auch hier nach dem Besitz des einzelnen, wie er sich nach dem Reebningsverfahren (s. d.) oder der Guldswurdering (s. d.) ergibt. Bei der nachbarlichen erscheint ebenfalls Errichtung des halben Zaunes (*halfgarth*). — In Norwegen entfällt der Besiedlungsverhältnisse halber die markgenossenschaftliche Zaunpflicht. Die nachbarliche Pflicht zur Zaunerrichtung (*gerðing*) aber obliegt hier ebenfalls den beiden Nachbarn, in bestimmtem Verhältnis zwischen ihnen verteilt. Nicht aber wird die Zaunversäumnis (*vangerðing*) hier bestraft. Sie zieht nur Schadenersatz nach sich. In Island ist der „gesetzliche Zaun" (*lǫggarðr*) ein Wall bestimmter Dicke und Höhe.

v. Amira *Obl.-R.* I 757 ff. II 935 f. Brandt *Retshistorie* I 213 ff. Haff *Dänische Gemeinderechte* I 157 ff. (dazu v. Amira *SZfRG.* 42 336 f.) Matzen *Forelæsninger, Tingsret* 27 f. Hamilton *Om Ägofrid.* Rhamm *Großhufen* 495 ff. v. Schwerin.

Zeitmessung. § 1. Die Germanen begannen, wie andere idg. Völker, den Tag mit der Nacht (Tacitus Germ. c. 11) und rechneten daher nach Nächten, ein Gebrauch, der sich lange gehalten hat und noch heute nicht ganz gewichen ist. Sie unterschieden ursprünglich wohl nur zwei Jahreszeiten, Winter und Sommer, und ließen das Jahr mit dem Winter anfangen. Später gesellte sich dazu der Frühling (Tac. Germ. c. 26), während der Begriff des Herbstes erst mit dem Obst- und Weinbau aufgekommen zu sein scheint. Sie beobachteten die Mondphasen und bestimmten nach Neulicht und Vollmond die Zeit ihrer Feste und öffentlichen Zusammenkünfte. Doch ist es höchst unwahrscheinlich, daß sie bereits bestimmte Namen für die einzelnen Monate und ein fest begrenztes Jahr besessen haben und sich nicht vielmehr mit einer allgemeinen Abgrenzung des Jahres nach Witterungserscheinungen und Wirtschaftsvorgängen begnügten. Noch in ihrer heidnischen Zeit müssen sie dagegen zu einem gebundenen Mondjahr vorgeschritten sein, wie aus dem von Beda (De temporum ratione c. 15) mitgeteilten Kalender der Angelsachsen hervorgeht.

§ 2. Danach begann das Jahr normalerweise mit dem julianischen 25. Dezember, der als *Mōdraneht*, d. h. Nacht der Mütter, bezeichnet wurde. Die Namen der Monate lauten nach Beda: 1. *Giuli*, 2. *Sōlmōnaþ*, 3. *Hredmōnaþ*, 4. *Ēastur-*

mōnaþ, 5. *Thrimilci*, 6. *Lida*, 7. *Lida*, 8. *Wēodmōnaþ*, 9. *Hālegmōnaþ*, 10. *Wintirfylliþ*, 11. *Blōtmōnaþ*, 12. *Giuli*. In andern Quellen kommen noch folgende angelsächsische Monatsnamen vor: für 3. *Hlȳdmōnaþ* oder *Hlȳda*, für 6. *Sēarmōnaþ* oder *Midsumor*, 7. *Mǣdmōnaþ*, für 9. *Hærfestmōnaþ* für 12 *Midwinter*. Die beiden Lida wurden als *ærra Lida* und *æftera Lida*, die beiden Giuli als *forma* und *æftera Giuli* (oder *Geola*) unterschieden (J. Grimm Gdd. Spr. 56 ff.). In einem Schaltjahr wurde nach dem 2. *Lida* noch ein dritter eingeschoben, weshalb das Schaltjahr den Namen *Thrilidus* führte. Die Angaben Bedas, welche zudem nicht ganz unverdorben überliefert zu sein scheinen, führen auf große Schwierigkeiten; es liegt indessen kein Grund vor, sie mit Bilfinger (Untersuchungen über die Zeitrechnung der alten Germanen II S. 125 ff.) für ein Mißverständnis und teilweise für eine Erfindung Bedas zu erklären. Obwohl sie das Jahr eigentlich (principaliter) nur in Winter und Sommer einteilten und jedem von beiden 6 Monate, im Schaltjahr dem Sommer 7 Monate zuteilten, wobei sie den Winter mit dem Wintirfyllith begannen, kannten sie doch auch die Einteilung des Jahres in 4 Jahreszeiten und ließen jede von diesen 3 Monate umfassen.

§ 3. Von dem gotischen Kalender ist ein kleines Bruchstück in einem Mailänder Palimpsest erhalten, das in den Ausgaben des Ulfilas abgedruckt zu werden pflegt; es ist indessen unmöglich, sich danach eine Vorstellung von diesem Kalender zu machen. Es wird darin ein 30tägiger Monat *fruma Jiuleis* mit dem November geglichen, während ein anderer 30tägiger Monat vorangeht. Daß der Name *Giuli* oder *Jiuleis* mit dem römischen *Julius* zusammenhänge, wie J. Grimm aaO. S. 75 f. und Weinhold, D. deutschen Monatsnamen S. 4, annehmen, wird kein mit antiker Monatskunde Vertrauter glauben.

§ 4. Mit der Woche sind die Germanen noch in ihrer heidnischen Zeit bekannt geworden, etwa im 4. oder 5. Jahrh. Sie haben ein eigenes Wort dafür geschaffen, got. *wikō*, ags. *wien*, ahd. *wĕcha* und *wĕhsal*, das eine Ordnung, einen regelmäßig wiederkehrenden Wechsel bedeutet und vielleicht zuerst die Zeit zwischen Neu- und Vollmond und umgekehrt bezeichnete (Weinhold, Die deutsche Jahrteilung S. 10). Sie ersetzten dabei die von den Römern überkommenen, von den Planetengöttern entlehnten Namen der Tage (*Dies Solis*, *Martis*, *Mercurii*, *Jovis*, *Veneris*, *Saturni*) durch diejenigen ihrer eigenen Götter, welche sie mit den betreffenden römischen identifizierten; nur den Namen des Saturn behielten sie bei, weil diesem kein germanischer Gott zu entsprechen schien. Da jedoch die Einführung der Woche nicht überall gleichzeitig erfolgte, so sind die Namen der einzelnen Tage mehrfach bei den verschiedenen Stämmen verschieden. Vgl. 'Wochentage'.

§ 5. Der julianische Kalender in der Form, welche er seit 8 n. Chr. hatte, hat die Mehrzahl der Germanen ebenfalls schon zur Zeit des Heidentums angenommen; bei den Skandinaviern ist er dagegen vermutlich erst mit dem Christentum eingedrungen. In diesem Kalender folgt bekanntlich auf 3 Gemeinjahre von 365 Tagen ein Schaltjahr von 366 Tagen; jedes Jahr unserer Ära, das durch 4 ohne Rest teilbar ist, ist ein Schaltjahr. Über die Bezeichnung der Tage s. 'Datierung'. Der julianische Kalender ist im ganzen Mittelalter in Gebrauch geblieben, jedoch nur selten in seiner reinen Form; vgl. 'Jahresanfang', 'Jahrteilung'.

§ 6. Die skandinavischen Völker nahmen zwar den julianischen Kalender für die kirchliche Zeitrechnung an, allein für das gemeine Leben und zum Teil selbst in ihrer Rechts- und Gerichtsverfassung bedienten sie sich noch lange Zeit ihres alten Kalenders.

§ 7. Das isländische Jahr zerfällt in 2 Jahreszeiten (*misseri*), Sommer und Winter, und jedes Misseri wieder in 2 Hälften. So entstehen 4 Jahrteile: 1. von Wintersanfang (*vetrnætr*) bis zur Mitte des Winters (*miðvetr*), 2. von Mittwinter bis zum Anfang des Sommers (*sumarmāl*), 3. von *sumarmāl* bis zur Mitte des Sommers (*miðsumar*), 4. von *miðsumar* bis Wintersanfang. Jedes Misseri hat 6 Monate von je 30 Tagen, nur daß man dem 3. Sommermonat noch 4 Tage als *aukanætr* (Vermehrungsnächte) zulegte. Das Jahr zählte also 364 Tage oder 52 Wochen, der Winter

25 Wochen und 5 Tage, der Sommer 26 Wochen und 2 Tage. Der Winter begann stets mit einem Samstag, der Sommer mit einem Donnerstag. Um dieses Jahr mit dem Naturjahr auszugleichen und doch die Woche als die eigentliche Grundlage der Zeitrechnung beizubehalten, wurde nach Ablauf des 6., 11., 17., 23. und 28. Jahres am Ende des Sommers eine ganze Woche als *sumarauki* (Sommervermehrung) oder *lagningarvika* (Zuschlagswoche) eingeschoben. Der erste Wintertag fiel frühestens auf den 10., spätestens auf den 16. Oktober; der erste Sommertag frühestens auf den 9., spätestens auf den 15. April.

§ 8. In Norwegen hielt man sich zwar an den julianischen Kalender, behielt aber die bisherige Begrenzung des Jahres bei und begann den Sommer immer mit dem 14. April, dem Tiburtiustage, während man den Winter mit dem 14. Oktober, dem Calixtustage, anfing. Ob aber die Mondmonate der Norweger, deren sie sich vielfach noch heute bedienen, aus der Zeit vor der Bekanntschaft mit dem julianischen Kalender stammen oder die Mondmonate seien, nach denen Ostern berechnet wird, ist streitig. Die Zeitrechnung der alten Germanen hat das letztere sehr geschickt zu erweisen gesucht. Vgl. 'Monat'.

§ 9. Die einzelnen Jahre wurden von den Germanen in der Regel nach den Regierungsjahren der Kaiser, der einheimischen Könige und Dynasten, in Urkunden auch wohl nach denen der Erzbischöfe, Bischöfe usw. bezeichnet. Eine Ausnahme machen die Westgoten in Spanien, welche ihre Jahre vom 1. Januar 38 v. Chr. an zählen und ihnen das Wort *Era* [so!] vorsetzen. Der Ursprung dieser Zählungsweise ist unbekannt; von ihr ist der Name Ära auf jede ununterbrochene Reihenfolge von Jahren übertragen worden, die von einem bestimmten Zeitpunkte ihren Anfang nimmt und deren einzelne Jahre von diesem ab gezählt werden. Nachweisbar ist die spanische Ära seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhs. Sie kommt außerhalb der pyrenäischen Halbinsel im vandalischen Afrika und in den ehemals westgotischen und arabischen Teilen von Südfrankreich vor. Abgeschafft und durch die christliche ersetzt wurde sie in Arragonien 1349, in Valencia 1358, in Castilien 1388, in Portugal 1422.

§ 10. Die sogenannte christliche Ära oder Aera vulgaris, welche von dem Abt Dionysius Exiguus in Rom 525 auf Grund uns unbekannter Berechnungen bei Gelegenheit der Abfassung seiner Ostertafel aufgestellt wurde, und deren wir uns heute bedienen, ist unter den germanischen Völkern zuerst von den Angelsachsen im 7. Jahrh. angenommen worden. Amtlich vorgeschrieben wurde sie 816 auf der Synode zu Chelsea. Ihre allgemeine Annahme verdankt sie der Empfehlung Bedas. Die älteste fränkische Urkunde, welche danach datiert ist, stammt aus dem Jahre 742. Versuche, die Rechnung des Dionysius zu berichtigen, sind mehrfach gemacht worden; praktische Bedeutung hat davon jedoch lediglich der des in Mainz lebenden Schottenmönchs Marianus Scotus (1028—1082) erlangt, welcher die Geburt Christi um 22 Jahre früher als Dionysius ansetzte und vorübergehend, namentlich bei englischen Chronisten, Anklang fand.

§ 11. Die andern Ären, deren man sich im Mittelalter bediente, kommen für die germanischen Völker nicht in Betracht.

Die praktisch wichtigste Literatur über mittelalterliche Chronologie ist: *L'art de vérifier les dates*, 4. Aufl., Paris 1818/44. Ideler *Handbuch d. mathematischen u. technischen Chronologie* Berlin 1825/26. Weidenbach *Calendarium historico-christianum medii et novi aevi*, Regensburg 1855. Grotefend *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u. d. Neuzeit*, Hannover 1891 ff. (lexikalisch). Grotefend *Taschenbuch d. Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u. d. Neuzeit*, Hannover u. Leipzig 1898 (Tabellen u. Glossar). Rühl *Chronologie des Mittelalters u. der Neuzeit*, Berlin 1897. Mas Latrie *Trésor de chronologie . . . pour l'étude et l'emploi des documents du moyen-âge*, Paris 1889. Humpson *Medii aevi Kalendarium*, London 1841.

F. Rühl.

Zentralbau. Zentralbauten sind Kirchenanlagen, die um einen Mittelraum nach allen Seiten gleichmäßig angeordnet waren, wie sie sich im Orient für Martyrien (s. d.) und ähnliche Bauwerke herausgebildet hatten. Im Norden sind die Pfalzkapellen zu Aachen, Nymwegen, Altötting aus karolingischer Zeit zu erwähnen, regelmäßige Polygonanlagen mit Mittelkuppel, erstere

mit Umgang und Empore, letztere nur mit Nischenkranz um diese. Dahin gehörig auch S. Michael zu Fulda. Auf quadratischer Basis die Peterskirche zu Werden aus dem 10. Jahrh., ebenfalls mit Umgang und Empore.

Dehio und v. Bezold *Kirchl. Baukunst d. Abendlandes* I 19 ff., 152 ff. A. Haupt.

Zeuge. A. Deutschland und England. § 1. Arten und Erfordernisse. Die Verwendung von Zeugen war im altgermanischen Rechtsgang eine sehr beschränkte. Als Zeuge (ahd. *giwizo*, as. *gewito*, ags. *wita*, *gewita* = 'Wissender'; ahd. *urchundo*, *chundeo*, as. *urcundeo*, ags. *cýþere*, fries. *orkunda*, *orken* = 'Verkünder'; lat. *testimonium*, *testis*) konnte nur dienen, wer entweder beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts hinzugezogen wurde (daher *testes trahere* und die mhd. Ausdrücke *giziug*, *getüch*, *tiuga* zu ahd. *ziohan* 'ziehen', unser „Zeuge"), damit er später es bezeugen könne, oder wer als Nachbar und Gemeindegenosse Kenntnis von gewissen orts- und gemeindekundigen Vorgängen besaß. Man bezeichnet jene Zeugen als gezogene, diese als Gemeindezeugen.

Die Zeugenziehung war nach manchen Rechten ein rechtsförmlicher Akt (so im burgundischen und bairischen Recht, das das Ohrzupfen der Zeugen vorschrieb), bei dem der Gezogene oft gegen ein Zeugengeld oder eine sonstige Gabe (Imbiß) die vertragsmäßige Verpflichtung übernahm, im Bedürfnisfalle Zeugnis abzulegen. Es handelte sich dabei entweder um Rechtsgeschäfte, deren Beweis sichergestellt werden sollte, oder um Akte, die Offenkundigkeit erforderten, wie zB. prozessualische Handlungen oder das Auffinden eines Leichnams. Bei den Gemeindezeugen fehlt der Akt der Zeugenziehung. Zum Gemeindezeugnis konnte niemand von der Partei genötigt werden, während die Geschäftszeugen durch mannitio vor Gericht gebracht werden konnten. Unbekannt war das Zeugnis auf Grund zufälliger Wahrnehmung; nur das salische Recht ließ behufs der Überführung von Verbrechern auch Zufallszeugen, Erfahrungszeugen zu.

Als Geschäftszeuge konnte jeder Freie benutzt werden, nicht dagegen grundsätzlich Unfreie, Freigelassene nur beschränkt. Weiber, Unmündige, eidesunwürdige, bescholtene rechtlose Personen waren ausgeschlossen. Bei den Gemeindezeugen wurde ein bestimmtes Vermögen, manchmal Grundeigentum verlangt. Die erforderliche Zahl der Zeugen war in den einzelnen Rechten verschieden groß, nach einigen genügten bei Geschäftszeugnis zwei (dem bairischen, sächsischen, langobardischen, burgundischen Recht); beim Gemeindezeugnis wurde stets eine größere Anzahl verlangt.

§ 2. Das Zeugenverfahren. Der Zeugenbeweis wurde in der Art geführt, daß die vom Beweispflichtigen vor Gericht gebrachten Zeugen das durch das Urteil festgestellte Beweisthema beschworen. Ein richterliches Zeugenverhör fand nicht statt. Während fast überall der Eid die Hauptsache war, gaben bei den Langobarden allerdings die Zeugen ihre Aussage ohne Eidschwur ab (was v. Amira und Schröder überhaupt für den ursprünglichen Rechtszustand halten), aber es konnte unter Umständen eidliche Bekräftigung nachfolgen. Der Zeugeneid wurde ursprünglich von den Zeugen mit gesamtem Munde geschworen; später ließen einige Rechte (so das bairische) nur einen durch das Los bestimmten Zeugen den Eid leisten. Auch mußte nach manchen Rechten (denen der Ribuarier, Sachsen, Langobarden, Baiern) der Zeugenführer mitschwören. Der Zeugeneid war wie der Eidhelfereid ein assertorischer Eid, und ferner, wenn er sich auch von ihm vielfach unterschied (insbesondere dadurch, daß er sich auf das Beweisthema selbst bezog und nicht Folgeeid war), ein streng formales und ein streng einseitiges Beweismittel. Er konnte zwar verweigert werden, wurde er aber geleistet, so erbrachte er den vom Beweisführer beabsichtigten Beweis, und dieser konnte, wenn einmal der Zeugeneid geleistet worden war, nicht mehr angefochten werden. Dagegen kannten auch beim Zeugeneid manche Rechte eine Eidesschelte, die aber auch hier sich als Verlegung des noch nicht geleisteten Eides darstellte. Nach Ableistung des Eides konnte eine Meineidsklage gegen die Zeugen erhoben werden.

§ 3. Neuerungen. In karolingischer Zeit wurden einige Reformen des Zeugenverfahrens eingeführt, zB. ein vom

Richter vor dem Eidgange anzustellendes Verhör (*discussio testium*), durch das die Glaubwürdigkeit der Zeugen festgestellt werden sollte; ferner wurde in Fällen des Gemeindezeugnisses dem Gegner die Vorführung von Gegenzeugen gestattet. Ein Gerichtszeugnis war, abgesehen vom langobardischen Recht, im Gebiet der übrigen Stammesrechte nur dem königsgerichtlichen Verfahren bekannt. Sein Wesen bestand darin, daß, während bestrittene gerichtliche Akte nach Volksrecht mit den gewöhnlichen volksrechtlichen Beweismitteln (Zeugen, Eidhelfer, Gottesurteil) bewiesen werden mußten, wobei etwa als Beweis verwendete Geschäftszeugen der Zeugenschelte ausgesetzt waren, das Königsgericht seiner Verhandlung entweder, wenn es sich um königsgerichtliche Akte handelte, das unanfechtbare Zeugnis des Pfalzgrafen oder bei volksgerichtlichen Akten das Zeugnis desjenigen Richters zugrunde legen konnte, unter dessen Vorsitz der betreffende Rechtsakt im Volksgericht vorgenommen worden war.

Brunner *DRG.* 2 391 ff. 435 ff. 523 f. Schröder *DRG.* 5 87. 375 f. v. Amira *Recht* [2] 166 f. [[3] 273 f.] Thayer *Older Modes of Trial*; Select Essays in Anglo-American Legal History 2, Boston 1908, 376 ff. R. Hübner.

B. Norden. § 4. Zeugen (anord. *vāttar*, *vitnismenn*, *viðrvaru mænn*), Personen, die über eine Tatsache aus eigenem Sehen oder Hören Aussage machen (*asynævitni*), waren auch im Norden entweder aufgerufene Zeugen oder Erfahrungszeugen.

§ 5. Aufgerufen wurden Zeugen (*nefndir ī vætti*) von der Partei über einen Rechtsakt (Sollemnitäts- oder Geschäftszeugen) oder über eine tatsächliche Begebenheit, zB. Missetat, bei deren Eintritt. Das Aufrufen hieß *skīrskota* (*skærskuta*) oder *lȳsa undir vātta* oder auch einfach *vitna undir mann* oder *fore manni*, daher die Zeugen selbst *skærskuta* oder *lȳsningavitni*. Grundsätzlich war alles Zeugnis ursprünglich ein Zeugnis aufgerufener Zeugen, ein Satz, den besonders das isländ. Recht konsequent befolgt, und der selbst auf Akte in Thingversammlungen angewendet wurde (*skīrskota undir dōmstaurar*, *dōmsuppsöguvāttar*, *heyringjar*). Ihm liegt das Bestreben zugrunde, Tatsachen zu voller Notorietät zu erheben, um damit die Ableugnung zu beseitigen.

§ 6. Erfahrungszeugen, d. h. Zeugen, welche über eine Tatsache aus eigenem Wissen Kunde geben, ohne von der Partei bei Eintritt der Tatsache zum Zeugnis aufgerufen zu sein, kamen vornehmlich in Betracht bei langandauernden Zuständen, wie Grundbesitzverhältnissen (*ōðalsvitni*, *ārofar*), Familien-, Statusverhältnissen, sodann als Leumundszeugen bei Gerüchten (*heimiliskviðarvitni*). Wo die Jury sich ausbildete, wurden sie meist durch diese ersetzt. Sonst kam ein Zeugnis zufällig anwesender Personen, die nicht aufgerufen wurden, früher nur ganz ausnahmsweise zur Anerkennung, allgemeiner erst in später Zeit (in Norwegen seit Magnus lagabœtir). Späteren Ursprungs ist auch das Gerichtszeugnis (*dōmsvitni*, *þingvitni*) als Zeugnis der Gerichtsgemeinde.

§ 7. Die Zeugen hatte die Partei zu erbringen. Für ihre Zahl galt regelmäßig der Satz: „Ein Zeuge ist wie kein Zeuge, zwei Zeugen wie zehn" oder „Rechtes Zeugnis, das ist nicht weniger als 2 Männer". Zwei volle zuverlässige Zeugen lieferten also Beweis. Doch gab es Fälle, wo ein Zeuge genügte oder umgekehrt mehr Zeugen nötig waren. Auch Gegenzeugen sind mitunter zugelassen (s. Beweis § 4). Nach aschwed. Recht mußten Zeugenaussagen häufig durch Eideshelfer unterstützt werden (s. Eideshelfer § 5). War der Zeuge am Erscheinen verhindert, so konnte er nach westnord. Recht sein Zeugnis vor zwei Zeugen deponieren, die es dann für ihn abgaben. In Norwegen mußte nach Ablauf einer längeren Frist die Aussage durch öffentliche Kundmachung oder Mitteilung an Zeugen aufgefrischt werden, sonst galt sie nicht mehr.

§ 8. Die Zeugen wurden wohl schon von jeher beeidigt (vgl. Landnáma IV/7). Die von einigen für Norwegen verfochtene Meinung, daß die Zeugenaussage ursprünglich nicht eidlich erging, ist nicht genügend gestützt. Der Zeugeneid ist überwiegend assertorisch, auf Island promissorisch (Konungsbók S. 66).

§ 9. Für die Fähigkeit zum Zeugnis galt im allgemeinen das von der Eidesfähigkeit (s. d.) Gesagte. Die Zeugen

hatten *valinkunnir menn* zu sein, d. h. unparteiisch und nicht verwandt mit einer der Parteien. Grundansässigkeit wird entweder allgemein (Schweden) oder für gewisse Sachen verlangt (zB. in Norwegen für Stammgutsachen Eigenschaft als Stammgutsbauer).

Vgl. 'Bauer'.

Hertzberg *Grundtr.* 1 ff. 233 ff. Brandt *Forel.* II 228 ff. Maurer *Vorl.* I 2, S. 210 ff.; Krit. Überschau 5, 185 ff. Finsen *Ordbog zur Grágás* s. v. *vætti.* v. Amira *NOR.* I 281 ff. II 320 ff. Steman *Retshistorie* 193 ff. Matzen *Forel.* II 100 ff. Nordström II 700 ff. H. Lehmann.

Zeugungshelfer. So zweifellos es ist, daß das in der Ehe erzeugte Kind einer Ehefrau, gleichviel wer der Erzeuger war, nach germanischer Auffassung als Kind des Ehemanns galt, so fehlt es doch an germanischen Zeugnissen für die anderwärts vorkommende Sitte, daß der Mann, der nicht selbst Kinder erzeugen kann, seine Frau behufs Fortpflanzung des Geschlechts einem andern überläßt. Daß sich angeblich einmal ein Ritter an den Landgrafen Ludwig von Thüringen mit einer derartigen Bitte wandte (Grimm, Rechtsaltertümer[4] S. 613) beweist nichts für eine Verbreitung der Sitte. Die von Grimm aaO. S. 613 ff. angeführten Stellen aus Bauernweistümern, wonach der Mann, der *sinen echten wive oer frowelik recht niet gedoin konde*, die Frau zunächst seinen Nachbarn anbieten und, wenn die nicht helfen können oder wollen, auf einen Markt schicken soll, werden fälschlich auf das Institut des Zeugungshelfers bezogen; die Überlassung der Frau an andere soll ihr einen Ersatz für den impotenten Mann schaffen, während der Gedanke, diesem zu Nachkommen zu helfen, außer Betracht bleibt. S. Rietschel.

Ziborium, lat. *ciborium*, zunächst das Gefäß zur Aufbewahrung der Hostie, als Büchse (*pyxis*), Taube (*columba*) oder sonstwie gestaltet, sodann übertragen auf den steinernen Altarüberbau von vier Säulen und Bögen, unter dem das heilige Gefäß hing; die Bögen waren, um die Eucharistie zu verhüllen, wohl stets durch Vorhänge verschließbar; sie trugen eine manchmal gewölbte Decke und waren öfters mit Giebeln gekrönt. Von großer Schönheit ist das in S. Apollinare in Classe zu Ravenna, langobardischen Stiles, wie überhaupt fast alle älteren vorhandenen dieser Richtung anzugehören scheinen. Im Norden fehlen bisher Spuren solcher Altarüberbauten mit Ausnahme einer dahin gehörigen marmornen Giebelspitze im Dome zu Chur. S. auch 'Baldachin'.

A. Haupt *Älteste Kunst d. Germanen*, Leipzig 1908, S. 114. Rivoira *Origini dell' Architettura Lombarda*, Milano 1908, 154. 164 ff. A. Haupt.

Ziege. § 1. Ziege und Schaf sind zwar bei weitem die wichtigsten Wirtschaftstiere der Nomaden, die Grundlagen ihres Betriebes; auf sie aber kann sich auch neben der Landwirtschaft eine Kleinviehwirtschaft gründen, die nicht den großen Länderraum beansprucht, den die eigentlichen Nomaden oder Wandervölker mit ihren ungeheuren Herden, mit ihren zahlreichen Transporttieren usw. in Anspruch nehmen. Denn die Transporttiere, besonders Pferd und Kamel, weniger der Esel, sind ein sehr kostbarer Besitz, aber Ziege und Schaf weit einträglicher, auch wenn sie sich selbst unter günstigen Umständen nicht so schnell vermehren, daß das einzelne Tier für den Besitzer nur noch wenig in Betracht kommt.

§ 2. Die Ziege ist nun das hauptsächliche Milchtier der Nomaden und auch für die Ansässigen als Milchtier meist wichtiger als das Schaf, dessen Haupterzeugnis, wie bei uns, so auch bei andern, die Wolle ist. Um so seltsamer, daß die Ziege weniger häufig für das erste Herdentier angesehen ist als das Schaf. (So von Jul. Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit, I 504, u. von M. Much, Heimat d. Indogermanen, 1904, S. 194.) Ich will mich hier nicht für oder wider den Vorrang im Alter von Ziege und Schaf entscheiden, ich meine aber, man kann einen deutlichen Vorrang der Ziege in der Wirtschaftsgeschichte schon daher ableiten, daß die Wolle, späterhin das wichtige Produkt des Schafes, doch erst entstanden sein muß. Im übrigen bin ich geneigt, auch für die Ziegenzucht den Ursprung oder wenigstens den frühen Eintritt in den babylonischen Kulturkreis aus dem Vorhandensein im Tierkreis abzuleiten; wir nennen das betreffende Gestirn ja den Steinbock. Erleichtert wird mir diese

Annahme durch das Vorkommen wilder Ziegen in den Gebirgen Vorderasiens vom persischen Hochlande bis nach Syrien und Kleinasien hinein.

§ 3. Auch die germanische Welt hat nach dem nordischen Mythus schon früh die Ziege als Milchtier geschätzt. Sie scheint besonders das Milchtier der kleinen Leute weniger intensiv angebauter Gegenden gewesen zu sein. Wie nun in der griechischen Mythologie die überwiegende Wichtigkeit als Milch-(und Käse-)tier vielleicht dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Griechen das Horn des Überflusses von der Ziege ableiten, dann aber auch Milch und Honig für die ältere halbmythische Zeit in Vorderasien und in Südeuropa so sehr mit der Idee des Überflusses und zugleich mit der des Göttertranks, den wir uns wohl noch bei Homer als Rauschtrank zu denken haben, zusammenfällt, so dürfen wir auch wohl für den Norden, also für die germ. Welt, einen ähnlichen Zusammenhang annehmen, wenn die Ziege Heidrun den Seligen in Walhall jetzt Met spendet statt der älteren gegorenen Milch.

§ 4. In einer besonderen Funktion tritt der Bock als Zugtier am Wagen des Gottes Thor auf. Wenn wir uns den Wagen als einen der alten zweirädrigen, von hinten her zu besteigenden Kriegswagen zu denken haben, so ist es doch im übrigen dunkel, wie hier gerade Böcke zu diesem eigenartigen Dienst kommen. Möglich wäre es, daß der Vegetationsdämon hier eine Rolle spielt, denn das Bocksopfer hat eine besondere Bedeutung auch im germ. Leben.

§ 5. Die besondere Stellung der Z. spricht sich auch darin aus, daß in der germ. Wirtschaft der Ziegenhammel fehlt. Wirtschaftlich erklärt sich das leicht, weil das Zickchen sehr gut schmeckt, das Böckchen also nicht verschnitten, sondern verzehrt wird.

§ 6. Ebenso tritt das Schaf ganz zurück in der Bezeichnung für Handwerksgeräte, während der Bock uns ganz vertraut ist als drei- oder vierbeiniges Gerät.

Hahn *Haustiere* S. 139. Ed. Hahn.

Ziegel. Das lat. *tēgula* 'Dachziegel' hat im Anord. (*tigl*) und im Ags. (*tigele*) auch die Bedeutung 'Backstein' angenommen. Backsteinbau ist in Dänemark von der Mitte des 12. Jahrhs. an bezeugt; in Norwegen wurde das Ziegelbrennen um 1250 eingeführt. In England wurden Dachziegel (neben Schindeln) auch bei Holzbauten benutzt; über die eigenartige Form dieser Ziegel siehe K. G. Stephani, *Der älteste deutsche Wohnbau* I 400. Aus der ahd. Zeit ist der Gebrauch von Dachsteinen nicht bezeugt; vielmehr hat das ahd. *ziagal* nur die Bedeutung 'Backstein', während das lat. *tegula* durch *scindula* wiedergegeben wird. Der durch die Römer eingeführte Backsteinbau wurde in einzelnen Gegenden schon früh nachgeahmt. S. 'Ziegelbau'.

Stephani l. c. II 278 f. Heyne *Hausalt.* I 89. Hjalmar Falk.

Ziegelbau, Mauerwerk aus Ziegeln bestimmten Formats und Mörtel, in Verband hergestellt, aus der römischen Antike übernommen. In Italien stets gepflegt und seit den Ostgoten und Langobarden weiter entwickelt. Im Edikt Liutprants (um 720) wird der Läuferverband (*opus gallicum*) und der Blockverband (*o. romanense*) erwähnt. Die Ziegel der karolingischen Zeit sind meist noch den römischen ähnlich, sehr dünn, sehr lang und breit; ein dickeres, kürzeres und schmaleres Format entwickelt sich bei den Langobarden und bürgert sich langsam im Norden ein. — Die Pfeiler und Bögen der beiden Einhardbasiliken (Michelstadt und Seligenstadt) (s. d.) sind sorgfältig aus dünnen Ziegeln mit sehr dicken Mörtelfugen hergestellt.

Einhard gibt in einem Briefe Auftrag zur Herstellung von Ziegeln, viereckig, auf jeder Seite links zwei Fuß lang, vier Zoll dick, andere einen halben Fuß lang und drei Zoll stark. Rhabanus Maurus erwähnt Ziegel als gewöhnliches Baumaterial. A. Haupt.

Zimmerausstattung. § 1. Norden. Die Schnitzerei wurde von den alten Skandinaviern eifrig betrieben. Die Motive waren meist stilisierte Tierleiber und Bandgeschlinge, zum Teil bunt bemalt. Schon das Inventar des Osebergschiffs zeigt eine reiche Ornamentierung. Bekannt sind die geschnitzten Türflügel norwegischer und isländischer Kirchen aus dem 11. Jahrh. Aber auch die Wohnstube war an solchen Ausschmückungen reich. Die Säulen, besonders die heiligen *ǫndvegissúlur*, und die Wandtäfelung sowie die Möbel waren häufig mit geschnitzten und gemalten Bildern

(*skript*, von *skrifa* 'bemalen') versehen, die teils Götter und Heroen, teils ganze Mythen oder geschichtliche Begebenheiten darstellten. Der dabei benutzte Farbstoff hieß *steinn* (vgl. ags. *stānwurma*, 'mineralischer Farbstoff'). Bei feierlichen Anlässen wurden die Wände mit Teppichen (*būnaðr*, *tjald*, *refill*) behängt, die von kostbaren Stoffen (*guðvefr*, *silki*) sein konnten und oft mit gestickten oder eingewebten Bildern verziert waren (*byrða* = ags. *byrdan*, *borði* 'gewirkter Teppich' = ags. *borda* 'Besatz'). Solcher Art war der in Guðrūnarkviða II, 14—16 geschilderte Teppich, auf dem eine Seeschlacht mit Goldfäden dargestellt war (*gullbōka*, von *bōk* 'in verschiedenen Farben gewirkter Teppich', wohl nach den Buchmalereien der Angelsachsen und Iren, vgl. angelsächs. *bōcrēad* 'karminrot'). Diese Kunstgattung hatten die Nordleute wahrscheinlich von den Angelsachsen erlernt, unter denen solche Stickereien aus dem 10. und 11. Jahrh. erwähnt werden und einen gesuchten Handelsartikel bildeten. An den Wänden hingen auch Waffen, besonders die bunt bemalten Schilde.

V. Guðmundsson *Privatboligen paa Island* 150 f. A. Bugge *Vesterlandenes indflydelse paa nordboerne i vikingetiden* 156 ff.

§ 2. England. Wie die Skandinavier, so legten auch die Angelsachsen auf die Ausschmückung ihrer Wohnungen großen Wert. Byrhtferþ (im 11. Jahrh.) beschließt seine Beschreibung des Hausbaus mit den Worten: *and syþþan þæt hūs wynsumlīce gefrætwaþ* (*frætwian* 'mit Verschlingungen verzieren'). Besonders beliebt waren stilisierte Tierleiber, die sich in Bänder auflösen; solches Schlingwerk, das in den Miniaturmalereien oft dargestellt wird, fand sich an den inneren Wänden der Halle (*weall wyrmlīcum fāh*, Wandrer 98). Der Hochsitz der Könige war — nach einer Zeichnung zu einem Calendarium vom 11. Jahrh. — kunstreich geschnitzt; sein Sitzbrett hält auf der einen Seite eine Eber-, auf der andern eine Hundegestalt. Wie in Skandinavien, wurden in England die Wände mit Tierfellen (Rätsel 14, 3—5) oder mit Teppichen (*wāhrift*, *wāghrægl*) dekoriert. Schöne, mit Gold durchwirkte Tapeten erglänzten in der Halle Heorot (*goldfāh scinon webb æfter wāgum*, Béowulf 995 f.). An den Wänden hingen als Zimmerschmuck über dem Sitze jedes Kriegers seine Waffen.

K. G. Stephani *Der älteste deutsche Wohnbau* I 378 f., 417 ff. Heyne *Hausalt.* I 50. 361.

§ 3. Deutschland. Schon Tacitus (Germania 16) erwähnt das Bemalen einzelner Wandteile als germanische Sitte, eine Aussage, die durch spätere ahd. und ags. Zeugnisse bestätigt wird. Den Hauptschmuck der Wand bildete aber der Behang durch Teppiche (*wantlahhan*, *umbihang*); besonders wurde der hinter den Sitzbänken befindliche Wandteil damit bekleidet (*ruckilahhan* = ags. *hrycg-hrægl*). Auch Tür- und Fensterbehänge nebst Vorhängen für die Teilung eines Gemaches werden erwähnt. Holzschnitzereien fehlten in den besseren Häusern gewiß nicht, obgleich direkte Beweise nicht vorzuliegen scheinen.

K. G. Stephani *Die textile Innendekoration des frühmittelalterlichen deutschen Hauses.* Derselbe *Der älteste deutsche Wohnbau* II 244 ff., 379 ff. Heyne *Hausalt.* I 103 ff.

Hjalmar Falk.

Zins. In der fränkischen Zeit (zum Teil auch weiterhin) hören wir mehrfach, daß der König von einem andern Fürsten oder einem Volksstamm Zins empfängt. So versprechen Burgunderkönige nach ihrer Besiegung jährlichen Tribut zu zahlen, so legt König Theuderich den Thüringern einen Zins in Schweinen auf. Hier liegt ein politisches Verhältnis vor. Um etwas Verwandtes handelt es sich ursprünglich wohl bei den *tributales* oder *tributarii*, die uns im südöstlichen Baiern begegnen: man führt sie auf römische Kolonen zurück, die die Baiern bei ihrem Einzug im Lande vorfanden und die nun ihren Zins an die neuen Gebieter zahlen mußten. Freilich verlor die Verpflichtung hier schnell ihren öffentlichen Charakter, da sie nicht bloß gegenüber dem Staatsoberhaupt, sondern auch gegenüber Privaten bestehen konnte und bestand. Eine ähnliche Entwicklung haben Zinse, die auf deutschem Boden vorkommen, gewiß mehrfach. Die Hauptmasse der Zinse aber stammt aus einfach grundherrlichen, leibherrlichen, gerichtsherrlichen und Schutzverhältnissen (s. Ständewesen, Freigelassene, Unfreie). Seit dem Aufkommen einer Steuer (s. 'Bede') nehmen wir wahr, daß die Quellen recht scharf zwischen

einer solchen (öffentlichrechtlicher Abgabe) und dem Zins (privatrechtlicher Abgabe) unterscheiden.

Waitz *DVG.* II 2 3, S. 250ff. G. v. Below.

Zoll[1]. § 1. Kleines Längenmaß, anord. *þūmlungr* 'Daumenlänge', bei den Römern als 12. Teil des Fußes = *uncia* (darnach das ags. *ynce*) genannt. Der römische Zoll war 24,6 mm lang, der dem drusianischen Fuß entsprechende größere Zoll der germanischen Tungrer maß 27,7 mm. Nur um wenig kleiner war der alte Wiener Zoll von 26,3 mm.

§ 2. Nach Zollen der Wundlänge bemaßen die Ags. die Gliederbußen, und zwar kostete jeder Zoll einer Wunde unter den Kleidern 1 Schilling, an einem unbedeckten Körperteil 2 Schillinge.

v. Amira *NOR.* II 496. Liebermann *Gesetze d. Ags.* I 78; II 475, 753.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Zoll[2]. A. Deutschland. § 1. Das fränkische Zollwesen knüpft an das des römischen Reichs an, erfährt aber im einzelnen eine eigenartige Umwandlung und Fortbildung. Das Recht zur Errichtung und Erhebung von Zöllen stand dem König zu. Rietschels Meinung, daß das fränkische Zollrecht grundherrlichen Charakter gehabt habe und erst allmählich, nicht vor Karl d. Gr., Regal geworden sei, läßt sich nicht halten.

§ 2. Die Zölle (mlat. *telonea*) waren entweder Marktzölle oder „Transitzölle", wie sie meistens in der Literatur, im Anschluß an Termini der Quellen, genannt werden. Ad. Wagner schlägt dafür den Ausdruck „Passierzölle" vor, weil es zu ihrem Wesen gehört, daß sie nicht als Grenzzölle, sondern als Abgaben bei Passierung bestimmter Stellen (meistens mitten im Lande) erhoben werden, und weil wir heute unter „Transitzöllen" etwas Spezielles, ganz anderes verstehen. Die Abschließung des staatlichen Gebiets durch Grenzzölle ist dem ganzen Mittelalter unbekannt (wenigstens grundsätzlich).

§ 3. Als Zollsatz kommt sowohl der Wertzoll wie der spezifische, nach Ladungen (Wagen, Schiffen, Saumlasten), vor. Ein Wertzoll von 4 Denaren auf 1 Pfund ist ein häufig vorkommender Normalsatz. Er behauptet sich auch noch jahrhundertelang mehrfach, wiewohl im übrigen recht mannigfache Sätze im Laufe der Zeit begegnen.

§ 4. Die Zollzahlung erfolgt weithin im Mittelalter teils in Geld, teils in Quoten der passierenden Waren. Früh wird das Zollsystem durch Zollprivilegien und auch Zollbefreiungen durchlöchert, namentlich durch den häufig vorkommenden Grundsatz, daß der eigene Bedarf zollfrei ist, und durch Begünstigungen einzelner ständischer Gruppen (unter Anwendung jenes Grundsatzes und auch darüber hinaus). Schon im 8. Jahrh. beginnt die Privilegierung des Klerus. Ferner begünstigt der König seine Städte, ebenso der Landesherr die seinigen.

§ 5. Wie alle Regalien, so ist auch das Zollrecht allmählich aus der Hand des Königs überwiegend in die der lokalen Gewalten gelangt.

Brunner *DRG.* II 238ff. Inama-Sternegg *DWG.* Lamprecht *Deutsches Wirtschaftsleben*; Leipzig 1886. Rietschel *Markt u. Stadt*; Leipzig 1897. W. Roscher *Finanzwissenschaft* § 98ff. Schröder *DRG.*5 199ff. Ad. Wagner *Finanzwissenschaft* III 1, 135ff. G. v. Below.

B. England. § 6. Das Wort ags. *toll* kommt in vier Bedeutungen vor: für Steuern überhaupt, für Kaufgebühren, für eigentliche Zölle und für Befreiung und Überlassung von indirekten Steuern. Im ersten Sinne wird *toll* in ags. Übersetzungen der Heiligen Schrift und in Erbauungsschriften gebraucht. So wird in der bekannten Parabel von den Pharisäern, die den Herrn zu einer mißlichen Aussage über den Steuerpfennig verleiten wollten, die Gegenfrage Christi in den Worten wiedergegeben: „Æt hwam nimað cyningas gafol oððe toll" (Matth. 17, 25).

§ 7. Für die technische Bedeutung von indirekten Steuern ist namentlich die Londoner Verordnung Æthelreds belehrend (Liebermann S. 232 § 2): Wenn zu Billingsgate ein kleines Schiff landete, wurde ½ Pfennig Zoll gegeben, während ein größeres Segelschiff 1 Pfennig bezahlt (vgl. 2, 1; 2, 2; 2, 4; 2, 5). Außerdem wurde von den fremden Kaufleuten von den Waren selbst Zoll gezahlt, und zwar für Tücher dreimal in der Woche: am Sonntag, Dienstag und

Donnerstag (2, 3). Die Flandrer und die von Ponthieu und der Normandie und die von Francien legten ihre Waren (in London) zur Schau und zahlten Zoll, während die von Huy, Lüttich und Nivelles, die weiter durch (London) gingen, Gebühr und Zoll zahlten (ostensionem et telon, §§ 2, 6, 7). Es werden auch Verkäufe von Proviant durch Leute aus der Umgegend berücksichtigt (2, 11). Eine andere Art Steuer, die jedenfalls auch als *toll* betrachtet wurde, zahlten die in der Stadt wohnenden Kaufleute. Sie wird in Beziehung auf Fettwarenhändlerinnen erwähnt (2, 12).

§ 8. Diese Zölle wurden von Stadtvögten und Dorfvögten (*portireva vel tungravio*) direkt oder durch Steuerbüttel (*cacepollus*) eingefordert (3; 3, 3). Auf Einkünfte von derartiger Besteuerung des Handels wird öfters in Urkunden Bezug genommen, zB. Kemble, Cod. Dipl. 1084 (A.D. 904): „villae mercimonium, quod Anglice *ðæs tunes cyping* appellatur".

§ 9. Befreiungen von Zöllen und Gebühren kommen in speziellen Fällen für bevorzugte Personen vor; so wird zB. (Cod. Dipl. 84) einem Kloster erlassen „navis onustae transvectionis census". Es kam aber auch vor, daß das Recht, Zölle und Gebühren in einem Hafen oder auf einem Markt einzuziehen, geistlichen Stiftungen oder Großlandbesitzern überlassen wurde. So erhielt das Kloster Christ Church in Canterbury von Knut folgendes Privileg in bezug auf Sandwich: „nullus homo habet (habeat?) aliquam consuetudinem in eodem portu, exceptis monachis aecclesiae Christi. Eorum autem est navicula et transfretatio portus et theloneum omnium navium cujuscumque sit et undecumque veniat" (Cod. Dipl. 737). Einen merkwürdigen Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Klöstern von St. Augustin und Christ Church in Beziehung auf die Sandwichzölle gibt Cod. Dipl. 758. In dem Sinne von Überlassung des Rechtes auf Gebühren und Zölle von verkauften und durchgehenden oder ausgestellten Waren ist auch der Ausdruck *toll* in der gewöhnlichen ags. Immunitätsformel zu nehmen (*sac*, *sōc*, *toll*, *tēam* etc.)

Bosworth-Toller *AS. Dictionary*, Oxford 1882, s. v. *toll*. Kemble *Die Sachsen in England* II 60 ff.

P. Vinogradoff.

C. Norden. § 10. Von den skandinavischen Völkern kennt Schweden während der hier in Frage stehenden Zeit keinen Zoll. Dagegen finden wir in Norwegen noch im 13. Jahrh. Zölle (*tollr*), und zwar Finanzzölle, nämlich einen Einfuhrzoll auf Korn und noch andere Waren und einen Ausfuhrzoll auf Heringe. Erhoben wurden diese Zölle nur von Ausländern, und berechnet wurden sie in der Weise, daß von jedem Schiff ein bestimmter Betrag (1 Schiffspfund Korn oder Mehl, bestimmte Geldsumme) erhoben wurde. Doch wurde der Heringszoll noch im 13. Jahrh. nach Tonnen erhoben, und ferner genossen die Isländer besondere Vergünstigungen. Die Erhebung des Zolles war anfänglich wohl Aufgabe sonstiger königlicher (Finanz-) Beamten. Doch findet sich noch im 13. Jahrh. ein besonderer Zollbeamter erwähnt, ein *theloniarius* (*tollamaðr*). In Dänemark werden *telonea* (adän. *toln*) schon im 11. Jahrh. erwähnt, noch mehr im 12., und im 13. Jahrh. ist das Zollwesen ziemlich entwickelt. Korn, Pferde, Salz, Fische sind zu verzollen (*tollæ*). Der Zoll war hier beim Überschreiten der Stadtgrenze zu zahlen, daher beim Besuch mehrerer Städte öfter. Dies führte einerseits zu einer Erschwerung des Handels, anderseits zur Erteilung von Zollfreiheitsprivilegien an die Bürger einzelner Städte. Vielfach galt eine Verbindung von Einfuhrzoll und Ausfuhrzoll in der Weise, daß bei zweimaligem Überschreiten der Zollgrenze (*tollmærkī*) die Differenz der eingeführten und ausgeführten Waren zu verzollen ist. Die Höhe des Zolls kann nicht nur von der Ware, sondern auch von der politischen Zugehörigkeit des Kaufmanns und dem Fahrtziel abhängen. Auch hier ist ein Zollbeamter (*tolnær*) vorhanden.

§ 11. Die Zölle als Abgaben von Waren haben in beiden Ländern andere Abgaben als Vorläufer. In Norwegen werden schon im 9. Jahrh. unter Harald Schönhaar sogenannte *landaurar* erhoben. Diese hängen zusammen mit der damaligen Auswanderung von Norwegen nach Island, die Harald nur mehr gegen Zahlung von 5 Ören, eben diesen „Landunzen" gestattete. Die *landaurar* werden fernerhin gezahlt, damit der König nicht ein Verbot degen die Zufahrt oder Abfahrt von Schiffen, seinen *farbann*,

geltend machte. Schon bis dahin nicht immer erhoben, wurden die *landaurar* im 12. Jahrh. für heerbannpflichtige Inländer aufgehoben. Sie waren, soweit sie bestanden, eine persönliche Abgabe, berechnet nach der Zahl der Schiffsbesatzung, und insoweit kein Zoll, wurden aber durch diesen ersetzt. Eine ganz parallele Erscheinung zeigt Dänemark. Dort findet sich nicht nur der *farbann* des Königs ganz ebenso, sondern auch die ihn ausschließende Abgabe trägt diesen Namen. Dieser dänische Fahrbann wurde ebenfalls zunächst von der Schiffsbesatzung erhoben, verwandelte sich aber später in eine Warenabgabe und das königliche Verbotsrecht wurde im 13. Jahrh. überhaupt aufgehoben.

Keyser *Efterladte Skrifter* II 100f. Taranger *Udsigt* II 316ff. Steenstrup *Jordebog* I 258ff. v. Schwerin.

Zonenbecher, von einzelnen bevorzugter Ausdruck für Glockenbecher (s. d.). A. Götze unterscheidet Z. und Zonenschnurbecher, d. h. die zonenförmig verzierten geschweiften Becher der Schnurkeramik (s. d.).

A. Götze ZfEthn. Verh. 1900, 260—263. M. Hoernes.

Zugmantel. § 1. Kastell des obergermanischen Limes im westlichen Taunus; Schutz des großen Defilees im Lorsbacher Tal (jetzt Frankfurt-Limburger Bahn) zwischen Main und Lahn. Dieses im 1. Jh. am südlichen Ausgang geschützt durch das Kastell Hofheim (Obergerm.-rät. Limes No. 29), das bei Anlage des Limes, als der Schutz des Reiches in die vordere Linie rückt, aufgegeben wird. Nunmehr sichern die Kastelle Zugmantel westlich und Alteburg-Heftrich östlich den breiten Paß, ersteres wird gleichzeitig Deckung des römischen Wiesbaden im Taunus an der dort hinabführenden alten „Hünerstraße".

§ 2. Der merkwürdige, auch im östlichen Deutschland vorkommende, hier nicht bodenständige Name *Zugmantel*, früher richtiger *Zuckmantel*, ist neueren Datums. Nach Dr. Brenner (Saalburgjahrbuch 1910) dürfte er mit *zucken, zücken* 'entreißen, rauben' zusammenhängen und einen Ort bezeichnet haben, wo sich allerlei Gesindel umhertrieb. Der alte Name der ausgedehnten Siedlung ist noch nicht gefunden, wenn er nicht in einer Bronzeinschrift der Mater *Virolovicium* zu suchen ist. Die Besatzung bildete eine Kohorte (I oder III) der Treverer.

§ 3. Das Kastell liegt aus unbekannten Gründen mit der Breitseite parallel zum weitabliegenden Pfahlgraben, sein Platz war außer durch den Knotenpunkt alter Straßen durch die Quelle des Flüßchens Aar (ahd. *Ahrde*) bestimmt. Der Zugmantel hat dieselben 3 Perioden wie die übrigen Taunuskastelle wie er auch in den Einzelheiten dem üblichen Kastellschema entspricht (s. Saalburg). Gleichgroßes quadratisches Erdkastell wie dort, schmales Steinkastell mit schwacher Wallmauer (171,60 × 99,10), vielleicht mit hölzernem Wehrgang, das später auf 124,73 m verbreitert und verstärkt wird. Letzteres wahrscheinlich 223 n. Chr. unter Severus Alexander wiederaufgebaut. Spuren einer Besetzung schon im 1. Jahrh. sind vorhanden. Eine ältere germanische Anlage ist vielleicht östlich am „Galgenköppel" zu suchen.

§ 4. Innenbauten mit Ausnahme des Prätoriums nicht vorhanden, dagegen zahlreiche (bereits über 280) unterkellerte Einzelwohnungen inner- und außerhalb des Kastells, welche (besonders die späteren) die Vermutung nahelegen, daß die bürgerliche Niederlassung einmal über das ganze Kastell hinweggegangen sei. Dem Zugmantel eigentümlich sind Erdwohnungen mit Holzwänden, Bänken an den Seiten und Kochplatz in der Mitte, sicher nach einheimischem Vorbild, wie sie bereits von steinzeitlichen Häusern bekannt sind. Was dazu Veranlassung gab, ist noch nicht nachgewiesen, möglich waren sie nur in dem zerklüfteten, wasserdurchlässigen Schieferboden. Von ähnlichen, heute noch in den Donauländern benutzten Anlagen sprechen Tacitus (Germ. 16) und Plinius (Nat. Hist. 19, 18).

§ 5. Die Niederlassung mit drei Friedhöfen, zahlreichen Einzelgehöften (charakteristisch das Vorkommen sehr langer, schmaler [1 : 4], bis 40 m langer, umfriedigter Anwesen mit Keller vorn und Wirtschaftsräumen hinten im Hofe) ist sehr ausgedehnt. Neuerdings Heiligtum einer sitzenden (einheimischen?) Gottheit ausgegraben. Die Hinterlassenschaft an Einzelfunden,

bes. aus dem 3. Jahrhundert, ist sehr bedeutend, da der Zugmantel um die Mitte dieses Jhrts. im Sturm genommen, im Gegensatz zur Saalburg von der Besatzung unter Hinterlassung eines großen Teils der Habe geräumt sein muß. Auffallend viel germanische Funde der einheimischen Bevölkerung. Die Funde sind im Saalburgmuseum untergebracht, die Ausgrabungsresultate im Jahrbuch des Museums veröffentlicht.

Die Obergerm.-Raet. Limes Nr. 8: *Kastell Zugmantel*, mit 30 Tafeln, bearbeitet v. L. Jacobi, die Kleinfunde v. W. Barthel. Saalburg-Jahrbuch 1910—13. H. Jacobi.

Zunft. § 1. Süden. Im Mittelalter gebraucht man das Wort Z. in dem uns geläufigen Sinne seit der Ausbildung eines städtischen Handwerkerstandes in Oberdeutschland, während in Niederdeutschland dafür „Amt“ (*officium*), Innung, Gilde, Gewerk, Werk, Handwerk, Gaffel (am Niederrhein) vorkommen. Baiern, Österreich und Schlesien ist das Wort Zeche geläufig. Über die Frage, seit wann wir die Existenz von Handwerkerzünften anzunehmen haben, s. den Art. Handwerk. Für die karolingische Zeit läßt sich nachweisen, daß Zunft im Sinne von klösterlichem conventus gebraucht wird.

M. Heyne *Das altdeutsche Handwerk*; Straßburg 1908, S. 130 ff. F. Frensdorff Hansische Geschichtsblätter 1907, S. 9. G. v. Below.

§ 2. Norden. Die Handwerker bildeten ursprünglich in den Städten nicht besondere Gilden, sondern gehörten den älteren Schutzgilden an; vgl. die Äußerung von König Niels [1134] bei Saxo: „Num quid timendum est nobis a pellipanis et sutoribus istis?“ Aber schon im 13. Jahrh. treten Handwerkergilden auf. Im älteren Stadtrecht von Schleswig wird ein *senior pistorum* erwähnt, und im Stadtrecht von Roeskilde von 1268 art. 15 ein *convivium pistorum*. Im Jahre 1295 verbietet König Erich Magnusson von Norwegen die *samdrykknir æðr gildi* der Goldschmiede, Eisenschmiede u. Brauer in Bergen. Doch hatten diese Gilden kein Monopol. Monopolisierte Gewerbevereinigungen (*laug, embed, ampt*) begegnen nicht vor dem 14. Jahrh. im Norden, die ersten Zunftstatuten (*skraa, vilkaar, laug*) in Dänemark um 1349 (Ribe), in Schweden um 1356. In Norwegen erlangen die deutschen Schuhmacherzünfte in Oslo und Bergen seit Mitte des 14. Jahrh. das Monopol der Schuhverarbeitung. Ein eigentliches Zunftregiment hat im Norden nie bestanden. Vgl. ‘Gilde’ u. ‘Gewerbeverfassung‘.

Matzen *Forel.* I 110 ff. H. Hildebrandt *Sveriges Medeltid* I 344 ff. Taranger I 117 ff.; II 1 p. 114 ff. Steenstrup *Fra hvilken Tid ere vore ældste Laug?* (Hist. Tidsskr. 5 Række VI p. 479 ff.). Jørgensen *Forelæsn. over d. danske Retsh.* 363 ff. K. Lehmann.

Zweikampf. A. Südgermanen. § 1. Herkunft, Stellung im Rechtsgang. Der Zweikampf (*iudicium pugnae, campus*, auch *batalium*, ahd. *champf, champfwīc*, fries. *strīd*; auch ahd. mhd. *einwīc*, ags. *ānwīg* ‘Alleinkampf’, lat. *singulare certamen*; auch *pugna duorum*) hat in der Geschichte des Rechtsganges der germanischen Völker eine bedeutende Rolle gespielt. Aber sowohl über seine Herkunft wie über seine Stellung im Prozeß bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Nach der herrschenden Lehre (hauptsächlichster Vertreter Brunner) ist der Zweikampf bereits im Prozeßrecht der ältesten Zeit bei den Westgermanen und Burgundern als Gottesurteil, d. h. also als Beweismittel verwendet worden. Man schließt das daraus, daß der Zweikampf in dieser Verwendung den meisten Volksrechten der fränkischen Zeit bekannt und nur in denen der Angelsachsen und Westgoten unbezeugt ist. In jenen Rechten ist von dem Zweikampf als *iudicium Dei* die Rede, und in einigen wird ausdrücklich ausgesprochen, daß Gott in ihm der Wahrheit zum Siege verhelfen werde. Dies aber ist eine Anschauung, die keineswegs erst durch das Christentum möglich geworden ist, sondern auch den heidnischen Elementordalen zugrunde liegen konnte, wenn auch nicht mußte (s. Gottesurteil). Auch erscheint es weit mehr der altgermanisch-heidnischen als der christlichen Anschauung zu entsprechen, wenn in dem Siege der größeren körperlichen Tüchtigkeit der Sieg des Rechts gesehen wurde. Ferner weisen die Verbote von Zaubersprüchen und Zaubermitteln, die man in christlicher Zeit erließ,

auf alte heidnische Gebräuche zurück. Nachweislich verwendeten die Germanen den Zweikampf als Orakel, wie sie andrerseits den Ordalgedanken auf den Krieg ausdehnten. Wichtig ist auch, daß von alters her ein durch Kämpen ausgefochtener gerichtlicher Zweikampf bekannt war, was sich im bairischen Volksrecht genauer geregelt findet. Gewiß kam daneben auch der außergerichtliche private Kampf vor, mit dem der Zweikampf als Gottesurteil und Beweismittel nicht verwechselt werden darf; aber eins schließt das andere nicht aus. Freilich ist der Zweikampf dem salischen Volksrecht unbekannt, und die fränkischen Quellen, die ihn dann erwähnen und regeln, sind durchweg königsrechtliche Satzungen. Man hat neuerdings daraus den Schluß gezogen, daß der Zweikampf im fränkischen Recht dem Königtum seinen Ursprung verdanke und zuerst in das königsgerichtliche Verfahren, erst von da in das der Volksgerichte eingeführt worden sei (Gál). Allein mit Recht hat man von anderer Seite (Déclareuil) gegen die Absonderung des fränkischen Rechts Widerspruch erhoben. Sowohl im fränkischen wie in den übrigen Volksrechten, die ihn überhaupt kennen, hat er stets seine Hauptrolle bei der Schelte des Urteils und bei der Schelte des Eides gehabt. Er galt eben als ultima ratio. Und insofern hat er allerdings in gewisser Weise als ein bescheidenes Korrektiv des streng formalen Beweisverfahrens gewirkt, weil bei ihm ein materielles Moment, die größere physische, d. h. persönliche Tüchtigkeit den Ausschlag gab. Außerdem kam es zum Zweikampf dann, wenn eine sog. kampfbedürftige oder Kampfklage erhoben wurde, die „gewissermaßen als antizipierte Eidesschelte" (Brunner) dem Gegner die Möglichkeit eines andern Beweises verlegte.

§ 2. Das Verfahren. Der gerichtliche Zweikampf wurde nach den Bestimmungen der Volksrechte öffentlich vor Kampfrichtern ausgefochten. Nach den jüngeren salischen Quellen, die darin offenbar eine alte, im Volksrecht wurzelnde, freilich in der Aufzeichnung der Lex übergangene Rechtssitte wieder zur Anerkennung bringen, wurde nicht, wie bei Ribuariern, Alamannen, Baiern, Sachsen, Friesen, mit Schwertern, sondern mit Schild und Stock (wahrscheinlich der altfränkischen Volkswaffe, der *francisca*) gefochten, eine Sitte, die dann durch Kapitularien auch bei Baiern und Langobarden eingeführt wurde und sich später in den salischen Tochterrechten, im niederländischen, altfranzösischen, normannischen, anglonormannischen Rechte, wiederfindet. Unter Ludwig I. wurde bei den höheren Klassen der Bevölkerung der Kampf zu Roß und mit Schild und Lanze üblich, der dann später ein Vorrecht des Ritterstandes darstellte. Der Herausfordernde mußte, wenn er den Beweis erbringen wollte, den Gegner bis zum Sonnenuntergang überwunden haben, es genügte, wenn jener sich für besiegt erklärte. Im bairischen und langobardischen Recht, ausnahmsweise im friesischen, im fränkischen mit Erlaubnis des Königs, war die Durchführung des Zweikampfes durch gemietete Kämpen gestattet, die bei den Baiern an die Parteien verloost wurden, aber nach einer Vorschrift Tassilos III. erst, wenn sie zum Kampf bereit waren, damit sie nicht vorher durch Zaubermittel beeinflußt werden konnten.

§ 3. In der nachfränkischen Zeit hat der Zweikampf fast in allen Rechten alle übrigen Beweismittel zurückgedrängt; in England dagegen lief ihm die Jury (s. d.) den Rang ab.

Brunner *DRG.* 1², 263 ff. 2, 414 ff. 439 ff. Schröder *DRG.*5 89. 376 f. v. Amira *Recht*² 167 f. [³275 ff.]. Zu der dort angeführten Literatur kommen hinzu: Gál *Der Zweikampf im fränk. Prozeß* SZfRG. 28 (1907), 236—289. Fehr *Der Zweikampf*; Antrittsrede, Berlin 1908. v. Schwerin *Zur friesischen Kampfklage* Festschrift für K. v. Amira, Berlin 1908, 177—233. J. Declareuil *À propos de quelques travaux récents sur le duel judiciaire;* Nouvelle revue historique de droit français et étranger, 33, 1909, 73—95. Thayer *Older Modes of Trial;* Essays in Anglo-American Legal History 2, Boston 1908, 396 ff. R. Hübner.

B. Nordgermanen. § 4. Zweikampf (anord. *einvīgi*, *hōlmganga*), im Norden, wie es scheint, ursprünglich allgemein anerkannt, war weniger Gottesurteil wie Form erlaubter Eigenmacht, wenngleich es übertrieben ist, ihn ganz aus den Gottesurteilen zu streichen. Er gehörte einer Zeit an, in der Staat und Rechtsordnung noch nicht gehörig entwickelt waren

und die Eigenmacht da eintrat, wo die Rechtsordnung versagte. Nach den isländ. Geschichtsquellen und Saxo Grammaticus kam er nicht bloß außerhalb des Prozesses, sondern auch im Prozesse vor, letzterenfalls um dem Gegner die Durchsetzung schikanöser Einwendungen zu verlegen. Ja es scheint allgemein die Herausforderung eines andern zum Zweck der Erlangung irgendeines Kampfpreises gestattet gewesen zu sein. Ob diese Auffassung freilich nicht auf einer übertriebenen Vorstellung späterer Zeiten von den Sitten der Wikinger beruht, ist fraglich. Die skandinavischen Rechtsquellen wissen (von einem bei Olaus Petri Historia Suecana überlieferten Bruchstück eines heidnischen Zweikampfgesetzes abgesehen) vom Zweikampf überhaupt nichts mehr. Auf Island wurde er im Jahre 1010, in Norwegen etwas später abgeschafft.

§ 5. Nach den (freilich unzuverlässigen) Geschichtsquellen war der Zweikampf mit mehr oder minder großen Förmlichkeiten umgeben. Das *einvīgi*, die wohl ältere Art, war weniger formell. Bei der *hōlmganga* wurde der Kampfplatz (meist eine Insel) abgesteckt (*vǫllr haslaðr*), und den Kämpfern war verwehrt, bestimmte Grenzen zu überschreiten. Sekundanten (*skjaldssveinar*) hielten die Schilde. Die Reihenfolge der Schläge wurde festgesetzt. Vor Beginn des Zweikampfes wurden dessen Gesetze (*hōlmgǫngulǫg*) laut verkündet, auch wurde den Göttern vom Sieger geopfert. Daneben gab es auch einige besondere Formen, zB. die *herganga*.

Wer zum Zweikampf sich nicht einfand, galt als ehrlos, verlor Eides- und Zeugnisfähigkeit, und es konnte gegen ihn eine Spottstange errichtet werden. Der im Zweikampf Gefallene wurde von dem Gegner beerbt.

Maurer *Entstehung des isländ. Staates* 196 ff; *Vorl.* I 2, S. 241 ff. Brandt *Forel.* II 271, 272. Hertzberg *Grundtr.* 269 f. Keyser *Saml. Afh.* 347 ff. v. Amira *Altnorw. Vollstreckungsverf.* 291 ff.; *Recht* 168. Weinhold *Altnord. Leben* 297 ff. Leffler *Om den fornsvenska hednalagen*; Kongl. Ak. Månadsbl. 1879, p. 100 ff. Matzen *Bevisreglerne i den ældste danske Proces* 88 ff. K. Lehmann.

Zwerg. § 1. Die Zwerge sind alfisch-dämonische Wesen, die der gemeingermanischen Zeit angehören, da sich das Wort in allen germ. Sprachen findet (ahd. *twerg*, ags. *dweorh*, an. *dvergr*) und die Auffassung von ihrem Wesen bei den verschiedenen Stämmen übereinstimmt. Sie sind derjenige Zweig der Alfen, der in den Bergen wohnt, hier im Besitz des Metallreichtums ist und sich infolgedessen durch seine Kunstfertigkeit in der Schmiedekunst auszeichnet. Daher sind Zwergsagen vor allem in Gebirgsgegenden heimisch. Ihrer Gestalt nach sind sie klein, verunstaltet, oft häßlich, ihrem Charakter nach schlau, verschlagen, diebisch. An sie knüpft sich mit besonderer Vorliebe das Märchen, und in diesem leben sie bis zur Gegenwart fort. Seiner Ableitung nach gehört das Wort wahrscheinlich zur Wz. **dhrugh* 'schädigen, betrügen', zu der auch an. *draugr* gehört (Falk og Torp, Etym. Ordb. 122).

§ 2. Auf deutschem Boden treten, abgesehen vom Ruodlieb, die Zwergsagen erst in der mhd. Zeit in den Bereich der Dichtung, namentlich der Volksepen. Aber das Lehnswesen und die ritterliche Dichtung haben auf die Zwergsagen eingewirkt und den Zwergen vielfach rein menschliches Tun und Treiben zugeschrieben, wie sie auch ihr Zusammenleben nach Art des mittelalterlichen Lehnstaates organisiert und sie unter Könige gestellt haben. Gleichwohl blickt noch fast überall ihre alfische Natur durch: ihre Verschlagenheit, ihre List, Stärke, Kenntnis der geheimen Kräfte in der Natur, der Schätze in der Erde, der Zukunft und verborgener Dinge, ihre Fertigkeit in der Schmiedekunst, ihr Trachten nach schönen Frauen und Mädchen. Eigen ist den deutschen Zwergen die Tarnkappe, das Bergungskleid, das sie unsichtbar macht und ihnen zuweilen auch außergewöhnliche Kraft verleiht. Diese Züge wurzeln im älteren Volksglauben.

A. Lütjens *Der Zwerg in der deutschen Heldendichtung des Mittelalters* (Breslau 1911).

§ 3. Die gleichen Züge berichtet auch die nordische Dichtung von den *dvergar*; nur die Tarnkappe, den nord. *hulidshjālm*, kennt sie nicht als ihr besonderes Eigentum. Dagegen haben die Zwerge zuweilen die Verwandlungsgabe wie Andvari, der sich in Hechtgestalt in einem Wasserfall aufhält (Regm. 1). Sie wohnen in Steinen und lassen sich oft vor diesen blicken.

Hier sind sie im Besitz großer Schätze. Alle trefflichen Gegenstände sind ihr Machwerk: Ōðins Speer Gungnir, Thors Hammer, Freys Eber, das Schiff Skiðblaðnir, der Ring Draupnir, das goldene Haar der Sif (SnE. I 340 ff.), das Brīsingamen der Freyja (Fas. I 391), der nie fehlende Bogen Ān bogsveigis (Fas. II 327), das treffliche Schwert Tyrfing (Fas. II 414) und andere Schwerter. Ist die Gabe von den Menschen mit Gewalt erzwungen, so legen sie auf sie den Fluch. Ihren Aufenthalt in den Bergen bezeugt auch das Wort *dvergamāl* für Echo. Zahlreich sind die Namen, unter denen sie begegnen (Vsp. 10 ff.). Aus ihnen spricht auch ihre alfisch-chthonische Natur (*Nāinn, Dāinn*), der diebische Zug (*Alþjōfr, Hlēþjōfr*); Mondphasen und Himmelsrichtungen werden mit ihnen in Verbindung gebracht. Nach der Vsp. (9) sind sie vor den Menschen geschaffen worden, und Snorri läßt sie aus den Maden entstanden sein, die sich nach der Tötung des Urriesen Ymir in dessen Fleische zeigten (SnE. I 62). Nach ihm sollen auch die vier Himmelsrichtungen *Austri, Vestri, Norðri, Suðri* nach den Zwergen, die hier unter den Ecken des Himmelsgewölbes sitzen, ihre Namen erhalten haben (ebd. I 50). E. Mogk.

Zwinger: der zwischen der Burg und einer Vorlinie entstehende Gürtelraum, früher als Einfluß aus dem Orient, durch die Kreuzzüge gebracht, betrachtet, in Wirklichkeit schon bei altgermanischen Befestigungen zur Römerzeit klar vorhanden (Altkönig i. Taunus), ebenso in Ostdeutschland bei den Semnonen (Römerschanze b. Potsdam), bei den sächsischen Volksburgen fortgeführt und so in die mittelalterliche Befestigungskunst übernommen.

Schuchhardt.

Zwölften oder zwölfter Tag heißt das Fest Epiphanias (6. Januar), wobei von Weihnachten an gezählt wird. Weiter heißt aber auch so der ganze Zeitraum von Weihnachten bis Epiphanias, der dann nach dem alten deutschen Gebrauch als die 12 Nächte bezeichnet wird. Diese Zeit gilt für eine Fahrzeit der Seelen und Dämonen und eine Umzugszeit der großen Götter und daher in der christlichen Epoche für unheimlich und mit allerlei Spuk erfüllt.

F. Rühl.

Systematisches Register zu Band IV.

Das Register stellt nur die im vierten Band enthaltenen Stichwörter zu sachlichen Gruppen zusammen. Ein alphabetisches Gesamtregister wird zusammen mit Nachträgen als besonderer Band veröffentlicht werden.

